

Zeitschrift
für die
Geschichte und Alterthumskunde
Ermlands.

Im Namen
des **historischen Vereins für Ermland**
herausgegeben
vom
Domcapitular Dr. Eichhorn.

Viertes Heft.
Je drei Hefte sowohl der Zeitschrift, als der Monumenta bilden 1 Band.

Hiezu der Monumenta hist. Warm. vierte Lieferung.

Mainz 1861.

Verlag von Franz Kirchheim.

1894

Wm. H. & Co. Boston

1894

1894

1894

1894

1894

1894

1894

1894

1894

1894

I.

Geschichte

der

ermländischen Bischofswahlen,

mit möglichster Berücksichtigung der ihnen zum Grunde gelegenen Rechtsverhältnisse, zugleich eine chronologische Grundlage für die Geschichte der Bischöfe Ermlands.

(Fortsetzung).

Von

Domcapitular Dr. Eichhorn.

33. **Andreas Chrysostomus Jaluski (1698—1711).**

Das deutsche Ermland hatte unter Sbaški's Regierung schlimme Tage erlebt und mehrfache Kränkungen seiner Rechte erfahren. Noch blutete so manche Wunde und schien nur in der Hoffnung auf bessere Zeiten vernarben zu wollen. Mehr, als Alle, hatte aber das Domcapitel gelitten, fühlte noch die Nachwehen und glaubte sich verpflichtet, einer Wiederholung so trauriger Zustände vorzubeugen. In der freien Bischofswahl das einzige Mittel dazu erblickend, beschloß es, diese nur auf Grund der Verträge auszuführen und die Gegner der nationalen Sitten und Gebräuche möglichst fern zu halten. Der päpstlichen Hülfe dazu bedürftig, schrieb es sogleich an den apostolischen Nuntius Johann Anton Davia, setzte ihm die Rechte der Kirche Ermlands auseinander und bat ihn, Se. Heiligkeit darüber zu unterrichten und jede Schmälderung derselben zu verhüten. Davia billigte solchen Eifer, erfüllte gern das Gesuch und schickte dem heil. Stuhle eine besondere Denkschrift darüber ein¹⁾. Die Kunde hievon erregte in Frauenburg große Freude. Um nichts zu versäumen, ließ das

1) Vgl. die Briefe des Domherrn Fantoni und des apostolischen Nuntius Davia an's Capitel aus Warschau vom 7. Juni 1697 im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 22. fol. 241. 242.

Capitel alle das Wahlrecht stützende Urkunden eilig zusammenstellen und sandte sie in glaubwürdiger Form als Beweisstücke ebenfalls nach Rom¹⁾.

Dem petrifauer Vertrage gemäß sollte es die Erledigung des bischöflichen Stuhles dem Könige anzeigen und um die Nomination der vier Wahlcandidaten bitten. Da aber Johann III. am 17. Juni 1696 gestorben und wegen der vielen Unruhen und Zwistigkeiten im Reiche noch kein Nachfolger erwählt war²⁾, so lag der Fall vor, daß Polen eben keinen König hatte. Zwar tagten die Wähler bereits seit dem 15. Mai in Warschau, die Wahl selbst jedoch verschob sich bis zum 27. Juni, endigte mit Zwietracht und beschenkte das Reich mit zwei Herrschern, indem eine Partei den Kurfürsten Friedrich August von Sachsen, die andere den französischen Prinzen Franz Ludwig von Conti zum Könige ausrief³⁾. Welcher von beiden die Krone erlangen und behaupten würde, konnte niemand wissen, weshalb man es in Frauenburg räthlich fand, den Verlauf der Dinge ruhig abzuwarten.

Freilich durfte man inzwischen den Umstand, daß mit dem Monat August die canonische Wahlfrist zu Ende ging, nicht außer Acht lassen; vielmehr rieth die Vorsicht, schon früher geeignete Schritte zu thun, um der Devolution vorzubeugen. Letzteres erschien um so leichter, als sich Nuntius Davia, der Vertreter Sr. Heiligkeit, eben in Frauenburg befand⁴⁾. Obwohl derselbe die Vorgänge im Reiche, sowie die augenblickliche Unmöglichkeit einer Bischofswahl im Ermlande sehr gut kannte und es nöthigen Falls selbst bezeugt hätte, traten doch, der Sicherheit wegen, der Dompropst Jorawski und der Domherr Roszkowski, in capitularischem Auftrage⁵⁾, am 26. August

1) Acta Capit. Warm. de 14. et 20. Junii 1697.

2) Vgl. darüber Zaluski, Epist. hist.-famil. Tom. II. p. 9—325.

3) Vgl. über die Vorgänge auf dem Wahl-Reichstage Zaluski I. c. Tom. II. p. 326—367.

4) Er war, um die wirre vollen Diöcesan-Angelegenheiten zu regeln, schon im Juli nach dem Ermlande gekommen und traf, von Heilsberg über Braunsberg reisend, am 2. August in Frauenburg ein. (Acta Capit. Warm. de 18. Julii, 1. et 3. August. 1697.). Zwar reiste er einige Tage später nach Danzig, kehrte aber halb wieder nach Frauenburg zurück und verhandelte vom 23. August bis zum 13. September mit dem Capitel über verschiedene Reformationspuncte. Acta Cap. Warm. de 5., 16. et 23. August. et 13. Sept. 1697.

5) Acta Capit. Warm. de 23. August. 1697.

vor dessen Kanzler und erklärten zu den Acten der Nuntiaturs, daß die Verzögerung der ermländischen Bischofswahl ihren Grund lediglich im Mangel eines Königs von Polen habe und vom Capitel nicht im Mindesten verschuldet sei¹⁾.

Eine weitere Maßregel der Sicherheit war das Offenhalten des am 10. August erledigten *Canonicates*²⁾. Man ließ es, eingedenk des überzähligen *Canonicates*, welches sich Sbaški ehedem verschafft hatte, einstweilen unbesezt, um darüber, falls es nöthig würde, zu Gunsten eines Wahlcandidaten verfügen zu können³⁾. Um sich aber für alle Fälle zu sichern, schickte das Capitel Ende September den Domherrn Ludwig Fantoni nach Rom, mit dem Auftrage, die Rechte der Kirche Ermlands, besonders das Recht der freien Bischofswahl, wider alle Eingriffe, woher sie immer kommen möchten, beim apostolischen Stuhle zu vertheidigen⁴⁾.

Unterdessen drängten die politischen Ereignisse zur Entscheidung. Die Partei des Kurfürsten von Sachsen ging mit Klugheit und Eile zu Werke, lud ihren Candidaten nach Krakau und setzte ihm am 13. September feierlich die Krone auf⁵⁾. Er übernahm sofort als August II. die Regierung. Zwar trat sein Gegner fast gleichzeitig die Reise nach Polen an, um sich das Reich zu erobern⁶⁾, und landete, von seinem Anhange freudig begrüßt, bei Danzig⁷⁾; vermochte aber, weil auch das Heer des Königs August II. sich in der Gegend eingefunden hatte, nicht weiter vorzudringen.

Die Kunde von diesen Vorgängen erregte im Ermlande große Bestürzung. Man sah den Bürgerkrieg, mit seinen Greueln vor der

1) Das Original befindet sich im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 22. fol. 262; eine Copie davon auch in *Actis Capit. Warm. de 27. August. 1697.*

2) An diesem Tage war der Domherr Carl Affaita gestorben. *Acta Capit. Warm. de 10. August. 1697.*

3) Es war schon zum 18. September Termin zur Domherrn-Wahl anberaumt, er wurde aber vorläufig bis zum 8. November verschoben. *Acta Cap. Warm. de 18. Septembr. 1697.*

4) *Credittiv und Instruction für ihn in Actis Cap. Warm. de 26. Septembr. 1697.* Er traf am 16. December in Rom ein. *Acta Cap. Warm. de 15. Jan. 1698 u. Cap. Arch. zu Fr. Ab. 24. fol. 7.*

5) *Cap. Arch. zu Fr. Ab. 22. fol. 275; Zaluski l. c. Tom. II. 387. 437—438.*

6) *Zaluski l. c. Tom. II. p. 438.*

7) *Vgl. darüber Zaluski l. c. Tom. II. p. 449—470.*

Thüre und gerieth in unbeschreibliche Angst. Auf die Nachricht, daß sich die Heere der beiden Könige schon in der Nähe zusammenziehen, trat das Capitel am 1. October über die zu ergreifenden Maßregeln in Berathung. Alle Umstände reiflich erwägend, beschloß es, vorläufig neutral zu bleiben, Willens, den als König anzuerkennen, welchem Gott das Reich schenken würde¹⁾. Die Verhältnisse gestalteten sich immer ernster. Gerüchte, daß der Prinz von Conti mit seinen litthauischen Truppen durch Ermland ziehen werde, ließen die Beachtung der Neutralität nicht hoffen und bewogen das Capitel, August II., welcher bereits die Krone trug, förmlich anzuerkennen, ihm zu seiner Regierung Glück zu wünschen und ihn um Schutz für die Diöcese anzusuchen²⁾. Es traten schwere Tage ein. Zwar zog sich der französische Prinz, am Erfolge seiner Sache verzweifelnd, bald vom Schauplatz zurück; aber seine Anhänger zögerten mit dem Uebergange zu August II.³⁾. Daher kam es, daß im Ermlande zwei feindliche Heere, das litthauische und sächsische, einander bekämpften und das Bisthum schrecklich ausfogen⁴⁾.

In solcher Noth steigerte sich die Sehnsucht nach einem Hirten für die verwaiste, durch die lange Stuhl-Erledigung sehr gefährdete⁵⁾ Diöcese. Wenn aber je, so bedurfte sie in so bedrängnißvoller Zeit eines mächtigen und einflußreichen Bischofs. Wer sollte es sein? Das Capitel hatte sein Auge auf den Bischof von Przemyśl, Georg Albrecht Dönhoff, geworfen, welcher zu den edelsten Prälaten Polens zählte⁶⁾ und seit 1689 Reichskanzler war⁷⁾. Allein derselbe hatte die ermländische Mitra entschieden abgelehnt und zu ihrer Annahme nicht die geringste Aussicht gegeben⁸⁾. Daß es an Bewerbern nicht fehlen würde, durfte man, da Ermland zu den größern und

1) Acta Capit. Warm. de 1. Octobr. 1697.

2) Acta Capit. Warm. de 23. Octobr. 1697. Diese Anerkennung wurde durch Rundschreiben dem Clerus und Volke unterm 16. November 1697 bekannt gemacht. Cap. Arch. z. Fr. C. 4. fol. 126.

3) Vgl. Zaluski l. c. Tom. II. p. 470—472. 481—493. 498—499.

4) Vgl. Acta Capit. Warm. de 4. et 30. Novembr. et 1. Decembr. 1697 und Cap. Arch. z. Fr. Ab. 22. fol. 298. 306—307.

5) Vgl. a. a. O. Ab. 22. fol. 298.

6) Zaluski l. c. Tom. II. p. 929.

7) Zaluski l. c. Tom. I. p. 1103.

8) Das ersehen wir aus des Capitels Brief an ihn v. 9. December 1697 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 22. fol. 298.

darum gesuchten Bisthümern gehörte, freilich voraussetzen; aber es tauchte bei den damaligen Verhältnissen im Reiche immer wieder die Besorgniß auf, es möchte dabei das nationale Interesse zu stark in den Vordergrund treten und das wahre Wohl der Diöcese in den Schatten stellen. Es währte nicht lange, so trat das Gefürchtete ein. Am 8. November nämlich versammelte sich das Capitel zur Besetzung des seit drei Monaten erledigten Canonicates und erfuhr bei dieser Gelegenheit, daß der Bischof Zaluski von Bloch seinen Blick auf Ermland gerichtet habe. Man fand es rathsam, die Stelle noch offen zu halten, und verschob die Wahl bis zum Feste der heiligen Agnes¹⁾.

Die unerwartete, kaum glaubliche und doch sichere Nachricht²⁾ befremdete sehr. Man sah nicht ein, was den Bischof von Bloch bewog, seinen höhern Sitz mit dem niedrigeren vertauschen zu wollen³⁾, und gerieth um so mehr in Angst. Freilich konnte man gegen die Würdigkeit seiner Person nicht das Mindeste vorbringen. Andreas Chrysofomus Graf Zaluski, ein Schwestersohn des berühmten Erzbischofs Andreas Dłubowski von Gnesen⁴⁾, reich an Geistesgaben⁵⁾ und in seiner Jugend vortrefflich ausgebildet⁶⁾, hatte sich in den verschiedenen sowohl weltlichen⁷⁾, als geistlichen

1) Acta Capit. Warm. de 8. Novembr. 1797.

2) Domcantor Kunigut hatte es aus zuverlässiger Quelle erfahren, Acta Capit. Warm. de 8. Novbr. 1697.

3) Der Bischof von Bloch saß im Reichsenate über dem von Ermland.

4) Zaluski l. c. Tom. I. p. 23. 41. 42. 117. 646.

5) Vgl. Zaluski l. c. Tom. I. p. 286—287.

6) Nachdem er seine Studien in Polen beendet hatte, setzte er sie 1667—1668 in Wien und Grätz (Zaluski l. c. Tom. I. p. 23—24. 33. 41. 42. 44.) und von 1670—1673 in Löwen, Paris und Rom fort. (Zaluski l. c. Tom. I. p. 209. 233. 286—287. 313. 320. 398. 404.). Das zweite Mal reiste er schon 1669 ab und kehrte erst nach 4 Jahren wieder nach Polen zurück. Zaluski l. c. Tom. I. p. 149. 184. 508.

7) Vom Herbst 1674 bis zum Sommer 1677 war er Kanzler seines Oheims Dłubowski (Zaluski l. c. Tom. I. p. 535. 554. 697.); nach dessen Tode vom Winter 1678 bis zum Herbst 1687 Kanzler der Königin (ibid. Tom. I. p. 697. 708. 1004—1007. 1043.); seit 1678 königlicher Secretair (ibid. Tom. I. p. 786); auch fast das ganze Jahr 1674 hindurch außerordentlicher Gesandter Polens an den Höfen von Madrid, Lissabon und Paris. Zaluski l. c. Tom. I. p. 508—531. 625.

Nemtern¹⁾ eine erstaunliche Geschäftskenntniß erworben und wie als Bischof von Kiow²⁾ und Ploč³⁾ durch religiösen Eifer⁴⁾, so als Senator der Krone Polens durch seine klugen Rathschläge und feurigen Reden auf den Reichstagen⁵⁾ um Staat und Kirche sehr verdient gemacht. Alles dieses war in Frauenburg bekannt und stößte Achtung gegen seine Person ein. Trotzdem wollte ihn das Capitel nicht, aus Besorgniß, er möchte als Pole in Sbaszki's Fußstapfen treten und die ohnehin trostlose Lage des Bisthums noch verschlimmern. Dazu kam, daß seine politische Gesinnung August II. früher abhold gewesen, indem er bei der Königswahl mit Eifer für den Prinzen von Conti gewirkt⁶⁾, auch später demselben mit Rath und That beigefanden⁷⁾ und ihn erst dann verlassen hatte, als ihm dessen Sache eine völlig verlorne geschienen⁸⁾. Dieser Umstand gab der Vermuthung Raum, daß er dem Könige nicht angenehm sei. Deshalb sah das Capitel gänzlich von ihm ab und warf das Auge auf einen deutschen, für Ermland geeigneten und beim Monarchen in hoher Gunst stehenden Prälaten⁹⁾, auf den Bischof von Raab und Dompropst von Köln, Herzog Christian August von Sachsen-Weitz, einen Vetter des Königs, welcher letzterm als Rathgeber in den öffentlichen Reichsgeschäften zur Seite stand¹⁰⁾. Von ihm erwartete

1) Er war Domherr von Straßau (seit 1673. Zaluski l. c. Tom. I. p. 308) und Onkel (Zaluski l. c. Tom. I. p. 707.), Propst von Jaroslaw und Abt von Wąhocz (seit 1678 und 1682. Zaluski l. c. Tom. I. p. 707. 710. u. Tom. II. p. 781.).

2) Als nominirter Bischof von Kiow kommt er 1683 vor, als wirklicher schon 1684 (Zaluski l. c. Tom. I. p. 805. 826. 873.) und blieb es bis 1692.

3) Zum Bischofe von Ploč wurde er im Herbst 1691 nominirt (Zaluski l. c. Tom. I. p. 1223. 1248.), am 15. Octbr. 1692 in Rom bestätigt (ibid. p. 1258. 1263.) und am 1. Mai 1693 feierlich eingeführt (ibid. p. 1301.).

4) Er war ein berühmter Kanzelredner. Vgl. Zaluski l. c. Tom. I. p. 680. 901—913. 1015—1037. 1288—1294.

5) Seine politischen Neben siehe bei Zaluski l. c. Tom. I. p. 1076—1082. 1170—1183. 1306—1315. 1317. und Tom. II. p. 368—379.

6) Zaluski l. c. Tom. II. p. 365—366.

7) Zaluski l. c. Tom. II. p. 449—456. 465—466. 470—472. 490—491.

8) Zaluski l. c. Tom. II. p. 466—467. 472. 481—483. 489—490. 492—493. 498—499. 500.

9) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 22. fol. 314—315.

10) Acta Capit. Warm. de 7. Februar. et 3. Martii 1698; Zaluski l. c. Tom. II. p. 506. 511. 515.

tete es, außer dem nöthigen Schutze für die vaterländischen Rechte und Freiheiten, auch Abhülfe des militärischen Druckes¹⁾, welcher noch immer auf der Diöcese lastete²⁾. Darum sandte es auf die Nachricht, daß sich August II. in Warschau befinde³⁾, seine schon früher zu diesem Geschäfte erwählten Abgeordneten⁴⁾, Domdechanten Wolff und Domherrn Hoffmann, dahin, mit dem Auftrage, den König über Ermlands Rechte und den petrikauer Vertrag genau zu unterrichten, ihm die Namen sämtlicher Capitels-Mitglieder anzugeben und ihm zu eröffnen, daß, wenn Se. Majestät, wie man hoffe und wünsche, auf den Bischof von Raab zu rücksichtigen gedächte, für denselben noch ein Canonicat offen gehalten werde⁵⁾.

Wolff und Hoffmann reisten gleich nach dem Feste der heil. Agnes 1698 ab, entschlossen, ihre Aufträge pünctlich auszuführen. In Warschau angekommen, erlangten sie am 30. Januar Zutritt beim Bischofe von Raab und eröffneten ihm die Wünsche des Capitels. Er hörte mit sichtlichem Vergnügen zu und nahm, nicht abgeneigt, sein ungarisches Bisthum mit dem ermländischen zu vertauschen, das Anerbieten wohlwollend auf; erklärte aber, Alles der göttlichen Vorsehung anheim zu geben und dem, was diese über ihn verfügen würde, nicht widerstreben zu wollen. Wegen der beim Könige nachzusuchenden Audienz wies er sie an den marienburger Palatin Prebendowski⁶⁾, welcher zum 1. Februar dazu Aussicht gab⁷⁾. Die Unterredung mit dem Bischofe von Raab wurde sogleich nach Frauenburg berichtet und erweckte große Hoffnungen⁸⁾. Voll Freude über das Bernommene, eilte das Capitel, durch die That zu beweisen, daß es ihm mit jenen Wünschen Ernst sei, trat am 7. Februar zusammen, wählte einstimmig den Herzog Christian August

1) Das sagt wenigstens Zaluski l. c. Tom. II. p. 519.

2) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 22. fol. 327—330.

3) Er hielt seinen feierlichen Einzug in Warschau am 12. Januar 1698. Zaluski l. c. Tom. II. p. 499. 500. 502—503.

4) Acta Capit. Warm. de 9. et 20. Decembr. 1697.

5) Acta Capit. Warm. de 21. Januar. 1698.

6) Dieser, früher Castellan von Cusm, war erst vor Kurzem Palatin von Marienburg geworden. Zaluski l. c. Tom. II. p. 505.

7) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 22. fol. 314.

8) Vgl. den Bericht der Abgeordneten Wolff und Hoffmann an's Capitel aus Warschau v. 31. Januar 1698 a. a. O. Ab. 22. fol. 314—315.

von Sachsen-Weitz zum Domherrn von Ermland und theilte das Geschehene den Abgeordneten mit¹⁾.

Die schöne Aussicht, welche sich Letzteren in Warschau eröffnet hatte, begann sich mit der Zeit zu trüben; der Fortgang ihres Geschäftes floss wider Erwarten auf Schwierigkeiten, welche der günstige Anfang nicht hatte ahnen lassen. Ihre Audienz beim Könige verschob sich mehrere Tage²⁾. August II. wurde in der That verlegen. Am liebsten hätte er seinen Vetter auf den erledigten Stuhl befördert, fürchtete aber, da sich schon ansehnliche Bewerber eingefunden, bei Vielen im Reiche damit anzustoßen. Seit einiger Zeit hatte die Königin Wittive³⁾ zu wiederholten Malen um das Bisthum für ihren Vater, den Cardinal v. Arquien⁴⁾, gebeten⁵⁾; freilich ohne Erfolg, weil der König, die politischen Verhältnisse erwägend, nicht die geringste Neigung fühlte, das deutsche Ermland in französische Hände zu geben⁶⁾. Schwerer jedoch wog eine andere Bewerbung, die des Bischofs Zaluski von Plock, welcher damit zugleich seinem Bruder Ludwig⁷⁾ die Pforte zum Bisthum Plock öffnen wollte. Ihn ohne Weiteres zu verdrängen, erschien gefährlich, zumal er sich in der letzten Zeit dem Monarchen aufrichtig genähert⁸⁾, ihn mit weisem Rathe unterstützt⁹⁾ und sich als Führer einer mächtigen Partei beachtenswerth gemacht hatte¹⁰⁾. Deshalb begab sich am 10. Februar,

1) Acta Capit. Warm. de 7. Februar. 1698.

2) Wir können sie gegen die Mitte des Monats Februar setzen, da sie erst erfolgte, als man in Warschau bereits Kenntniß hatte von der Wahl des Herzogs zum Domherrn von Ermland. Acta Capit. Warm. de 3. Martii 1698.

3) Die Gemahlin des verstorbenen Königs Johann III.

4) Marquis v. Arquien war als Wittwer in den geistlichen Stand getreten und 1696 zum Cardinal befördert worden. Lengnich, Gesch. der preuß. Lande Th. VIII. S. 325.

5) Zaluski l. c. Tom. II, p. 519.

6) Zaluski l. c. Tom. II, p. 519.

7) Derselbe war Suffragan und Weihbischof von Przemyśl, 1691 dazu nominirt und am 6. April 1692 consecrirt. Zaluski l. c. Tom. II. p. 1218—1219. 1261.

8) Zaluski l. c. Tom. II, p. 500.

9) Zaluski l. c. Tom. II, p. 512.

10) Zwei seiner Brüder waren Palatine, nämlich Alexander Zaluski, seit 1693 Palatin von Rawski (Zaluski l. c. Tom. I. p. 1301 u. Tom. II. p. 366.) und Franz Zaluski seit 1696 Palatin von Czerniechów (Zaluski l. c. Tom. II.

in höhern Auftrage, der marienburger Palatin Brebendowski zu ihm und bot ihm die königliche Nomination für Ermland unter der Bedingung an, daß er, bei der ersten Erledigung des Bisthums Leslau, dieses annehme und jenes an den Bischof von Raab abtrete. Zaluski lehnte es entschieden ab, wollte sich, um nicht in Verdacht der Simonie zu gerathen, auf keine Bedingungen und Vorschläge einlassen, hielt seine Bewerbung aufrecht und überließ, fast unwillig, Sr. Majestät die Entscheidung¹⁾. Erst nach diesem Vorgange erhielten die capitularischen Abgeordneten, durch Vermittlung des Herzogs von Sachsen-Weiz, beim Könige Audienz. Sie entledigten sich ihres Auftrages und gaben zu verstehen, daß man den zum Domherrn erwählten Bischof von Raab sehr gern postuliren würde. August II. hörte sie gnädig an und äußerte sich sehr wohlwollend; hegte aber seines Veters wegen einiges Bedenken²⁾ und erklärte, die Sache in reife Erwägung ziehen zu müssen. Eine zweite Audienz, wo sie Ermlands Rechte ausführlich nachzuweisen gedachten, erlangten sie nicht, gehindert durch des Königs Reichsgeschäfte und bevorstehende Reise nach Danzig. Nur beim Bischof von Raab erhielten sie noch Zutritt, welcher das ihm verlichene Canonicat, unter Vorbehalt der königlichen Zustimmung, annehmen zu wollen erklärte. Gleich darauf verließen sie Warschau, kehrten nach Frauenburg zurück³⁾ und berichteten über den Erfolg ihrer Sendung⁴⁾.

Der König erwog sorgfältig, was unter solchen Umständen zu thun sei⁵⁾, und gelangte um so schwerer zum Entschluß, als nicht bloß seine Liebe zu Herzog Christian August, dem er gerne zu einem

p. I.), nicht zu gedenken der großen Zahl seiner anderen Verwandten und Freunde.

1) Zaluski l. c. Tom. II. p. 519.

2) Dieses äußerte er zu den ermländischen Domherren mit den Worten: „Wenn ich nur keinen Scandal davon habe.“ Bericht des Dombuchanten Wolff in Actis Capit. Warm. de 3. Martii 1698.

3) Hoffmann war schon am 21. Februar in Frauenburg (Acta Capit. Warm. de 21. Februar. 1698), Wolff kam, durch andere Geschäfte zurückgehalten, einige Tage später.

4) Diesen Bericht statteten sie am 3. März ab. Acta Capit. Warm. de 3. Martii 1698.

5) Er sagt selbst in s. Br. an's Capitel v. 28. Mai 1698 im Cap. Arch. s. Fr. Schiebl. R. No. 7, daß er die Sache lange erwogen habe.

Bisthum in der Nähe verholten hätte, sondern auch die Königin Wittve und der Cardinal Primas Radziejowski wider Zaluski ankämpften¹⁾. Doch siegten endlich die politischen Rücksichten. Er fand es nicht rathlich, den Bischof von Ploß zurückzusetzen, aus Besorgniß, in demselben eine mächtige Partei zu beleidigen und dem Verdachte Raum zu geben, als trete er auf die Seite des zweifelhaften Primas. Anfangs März war er mit sich einig, ernannte den Grafen Zaluski zum Bischofe von Ermland, sowie dessen Bruder Ludwig zum Bischofe von Ploß und befahl die Ausfertigung der Nominations-Urkunden²⁾. Gleich darauf reiste er nach Preußen. Zaluski, noch ohne Nachricht über seine Ernennung, hatte ihn schon in Thorn begrüßt und fand sich am 13. März auch beim Einzuge in Marienburg ein. Tags darauf rief ihn der König zu sich, empfing ihn sehr gnädig, fragte ihn, wie lange er denn noch schweigen und ihn nicht um die Nomination für Ermland, die er ihm längst im Herzen zugehacht, bitten wolle, überreichte ihm sogleich die für ihn und seinen Bruder unterzeichneten Präsentationen und theilte ihm vertraulich die Gegenbestrebungen der Königin Wittve und des Cardinals Primas mit. Zaluski, in hohem Grade erfreut, versicherte den Monarchen seiner innigsten Anhänglichkeit und Treue³⁾.

Seine Wünsche waren der Erfüllung zwar bedeutend näher gerückt, hatten aber das Ziel noch nicht erreicht; die königliche Nomination erhielt erst wirksame Kraft durch den Zutritt der capitularischen Wahl, und ob dieser erfolgen würde, konnte man nicht wissen. Freilich hatte sich das Capitel bisher gewöhnlich dem Monarchen anbequemt und den von ihm Empfohlenen gewählt; aber nur aus Rücksicht auf den mächtigen Schirmvogt der Kirche, nicht aus Pflichtgefühl, seines Rechts der vertragsmäßig freien Bischofswahl sich immer bewußt⁴⁾. Ob man im vorliegenden Falle, wo des Königs

1) Zaluski l. c. Tom. II. p. 551.

2) Schon am 7. März 1698 schreibt Großkiewicz aus Warschau an den Capitalsecretair Caspar Simonis: er habe gehört, „quod Illmus Dnus Epus Plocensis jam habet declaratum Epatum Varmiensem et Frater ejus, D. Suffraganeus Premisiensis, post ipsum Episcopatum Plocensem.“ Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 22. fol. 321.

3) Zaluski l. c. Tom II. p. 551.

4) Zaluski's Ansicht, als habe das Capitel den vom Könige Nominirten wählen müssen, beruht auf Irrthum, wie denn überhaupt seine Darstellung des

Wärme für den Nominirten eben nicht hervorstach, dasselbe hoffen durfte, erschien zweifelhaft, besonders wenn er in die Candidatenliste auch seinen Vetter setzte. Die Gefahr steigerte sich, als gleich darauf ein Ereigniß eintrat, das man nicht vermuthet hatte. Der Bischof von Raab nämlich, welcher die Annahme des ermländischen Canonicates von der königlichen Erlaubniß abhängig gemacht¹⁾ und noch immer damit geögert hatte²⁾, nahm es endlich, auf des Königs Befehl, in Danzig, als Zaluski seine Nomination bereits in Händen hatte, am 20. März an und bevollmächtigte den Domcantor Kunigt zur Bestüßergreifung³⁾, welche nach wenigen Tagen erfolgte⁴⁾. Hierauf war er wirklicher Domherr von Ermland, was dem Bischöfe von Ploß fehlte.

Zaluski sah ein, daß er, um aus diesen Verwickelungen herauszukommen und das Ziel zu erreichen, auch das Capitel in Frauenburg gewinnen müsse, und trat in Unterhandlung mit dem Domcantor Kunigt, dessen nähere Bekanntschaft er in Rom gemacht hatte⁵⁾. Dieser rieth ihm, durch geschickte Verhandlung einen Wechsel der Rollen herbeizuführen, den Herzog von Sachsen-Weiß zur Resignation auf sein Canonicat zu vermögen und, falls diese, wie es am besten passe, im April erfolgt sei, beim Capitel um dasselbe sich zu bewerben⁶⁾. Der Rath wurde befolgt. Als der König, und mit ihm der Bischof von Raab⁷⁾, am 14. April in Warschau eintraf⁸⁾, erschien bei Leg-

capitularischen Rechts in dieser Beziehung verworren ist. Zaluski l. c. Tom. II. p. 552—553.

1) Acta Capit. Warm. de 3. Martii 1698.

2) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 22. fol. 321.

3) Notariats-Instrument v. 20. März 1698 a. a. D. Ab. 22. fol. 322 u. Schreiben des Herzogs Christian August an's Capitel v. 22. März 1698 a. a. D. Ab. 22. fol. 323.

4) Am 2. April 1698 dankt ihm das Capitel freudig für die Annahme und notificirt ihm die Bestüßergreifung. A. a. D. Aa. 2. fol. 193.

5) Vom Herbst 1672 bis zum Frühlinge 1673 hielt sich Zaluski in Rom auf (Zaluski l. c. Tom. I. p. 398. 404.), und Johann Georg Kunigt befand sich da als Alumnus der Preussischen Stiftung. Acta Capit. Warm. de 30. Maji 1670 u. Capit. Arch. z. Fr. Ab. 19. fol. 114.

6) Zaluski l. c. Tom. II. p. 552.

7) Nach Cap. Arch. z. Fr. Ab. 22. fol. 331. war er wenigstens am 16. April in Warschau.

8) Zaluski l. c. Tom. II. p. 554.

term sogleich Zaluski, bat ihn um jene Resignation und schickte, als sie nach kurzer Verhandlung erfolgte¹⁾, das am 16. April hierüber ausgefertigte Notariats-Instrument²⁾ nach Frauenburg, mit dem Ersuchen, bei der Besetzung des Canonicats nunmehr auf ihn zu rücksichtigen, da ihn Se. Majestät zum Bischofe von Ermland wünsche³⁾, zugleich den Domherrn Roszkowski für das Weitere mit der nöthigen Vollmacht versehen⁴⁾. Um aber des Capitels volles Vertrauen sich zu erwerben, trat er, in Gemeinschaft der Nuntien Davia und Paulucci⁵⁾, bei der höchsten Kriegsbehörde des Reiches mit Eifer für die bedrängte Diöcese auf und erwirkte einige Erleichterung⁶⁾. Seitdem war ihm der Stuhl von Ermland sicher. Das Capitel nahm keinen Anstand, ihm das erledigte Canonicat zu verleihen, wählte ihn am 23. Mai zum Domherrn und ließ ihn in seinem Procurator Roszkowski sogleich installieren⁷⁾.

Nach diesen Vorgängen handelte es sich um die Bischofswahl selber. Daß sie nur gemäß dem petrikauer Vertrage erfolge, hatte das Capitel allzeit gefordert, auch neuerdings an Ludwig Fantoni nach Rom geschrieben: er solle zusehen, daß die Ausfertigung der Provisions-Bullen nicht auf Grund der königlichen Nomination, sondern der capitularischen Wahl geschehe⁸⁾. Etwas Anderes wollte auch Zaluski nicht; trat vielmehr ganz auf die Seite des Capitels und ersuchte Se. Majestät um die vertragmäßige Anfertigung der Candidaten-Liste⁹⁾. August II. erfüllte ohne Belagerung das Gesuch,

1) Zaluski l. c. Tom. II. p. 552.

2) Es befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 22. fol. 331.

3) Acta Capit. Warm. de 6. Maji 1698.

4) Seine Vollmacht für Roszkowski v. 30. April 1698 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 22. fol. 348.

5) Franz Paulucci, Bischof von Ferrara, war als außerordentlicher Nuntius in Polen erschienen, um die zufolge der zwiespältigen Königswahl einander abgeneigten Parteien zu versöhnen. Acta Capit. Warm. de 27. Maji 1698; Zaluski l. c. Tom. II. p. 559. Dieses gelang ihm vollständig, und er wurde zum Lohn dafür am 19. December 1698 Cardinal. Zaluski l. c. Tom. II. p. 726. 777 u. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 27. fol. 75.

6) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 22. fol. 336. 337. 342–344.

7) Acta Capit. Warm. de 23. Maji 1698.

8) Acta Capit. Warm. de 16. April 1698.

9) Hierüber schreibt Großkiewicz aus Warschau am 30. Mai 1698 an Caspar Simonis also: „Jura V. Capli Warm. in bono statu, proponentur

entwarf am 28. Mai die erbetene Liste, setzte in dieselbe den Grafen Andreas Chrysofomus Zaluski an erster Stelle, fügte noch die Domherren Adrian von der Linde, Simon Alexius Treter und Anton Bassani hinzu und empfahl dringend die Wahl des Ersten, welcher vor Allen hervorrage durch den Adel seiner Geburt, durch besondere Verdienste um das Reich, durch Gelehrsamkeit und bischöflichen Eifer¹⁾. Zum Commissarius ernannte er den culmischen Archidiacon Felix Kretkowski²⁾ und wies ihn an, zum Wahltag nach Frauenburg zu reisen und der königlichen Aufträge sich zu entledigen. Zaluski erschien nicht persönlich³⁾; schrieb aber am 29. Mai dem Domcapitel: er hoffe, da es ihm bei der Domherrn-Wahl so geneigt gewesen, eine gleiche Zuneigung auch bei der Bischofs-Wahl und glaube, daß sein Familien-Wibder gleichfarbig sein werde mit dem ermländischen Lamme⁴⁾.

Die Bischofs-Wahl erfolgte am 6. Juni 1698. Als Wähler nahmen an derselben Theil: Dompropst Franz Casimir Sorawski, Domcustos Stanislaus v. Kupniew Ujeyski, Domcantor Johann Georg Kunigl und die Domherren Johann Jacob v. Lichtenstern Hoffmann, Peter Kostkowski, Michael Dabrowski, Stanislaus Kowalski, Simon Alexius Treter und Theodor Butler. Nach der üblichen Messe vom heil. Geiste versammelten sich Alle im Capitelssaal⁵⁾. Der Commissarius Kretkowski, von den Domherren Kostkowski und Kowalski dahin abgeholt, überreichte das königliche Schreiben mit der Candidaten-Liste und erklärte, daß Se. Majestät dem Capitel

a Ser. Rege Candidati, modernus Nominatus rem restituet V. Caplo, cum quo adlaborat et jam talis expeditio paratur.“ Cap. Arch. ꝓ. Fr. Ab. 22. fol. 351.

1) Abschrift dieser Nominations-Urk. im Cap. Arch. ꝓ. Fr. Schiebl. R. No. 7.

2) Kretkowski wurde 1722 Bischof von Culm. Naramowski, Fac rer. Sarmat. Part. II. p. 572; Lengnich, Gesch. der Lande Preußen Th. IX. S. 341.

3) Er machte Anfangs Juni, in Gemeinschaft des Königs, eine Reise nach Johannesburg in Preußen, wohin der Kurfürst Friedrich III. Se. Majestät zu einer Jagdpartie eingeladen hatte. Zaluski l. c. Tom. II. p. 570. 579—580.

4) Cap. Arch. ꝓ. Fr. Ab. 22. fol. 349. Die Familie Zaluski hat einen Wibder im Wappen, Ermland ein Lamme.

5) Die Gebräuche waren denen von 1633 und 1679 gleich.

zwar freie Wahl lasse, aber doch gern sehe, wenn es den Bischof Zaluski von Plock berücksichtige, welcher darum seinen höhern Sitz mit dem niedrigeren vertauschen wolle, um die dem heil. Andreas gewidmete Kirche¹⁾ in dieser wirrevollen Zeit vor Schaden zu behüten und das Bisthum Samland mit dem apostolischen Stuhle wieder zu vereinigen. Nach seiner Entfernung schritt man zur Wahl und sämtliche Stimmen fielen auf Andreas Chrysoströmus Zaluski. Dieses Ergebniß war die Frucht der reifen Erwägung, daß Ermland, um sich zu erholen, in der That eines einflussreichen Prälaten bedürfe. Domcustos Ujeyski und Domherr Butler sollten die Wahlschreiben sowohl dem Postulirten, als dem Könige und dem apostolischen Nuntius überbringen und bei diesem das zum Informativ-Proceß Erforderliche angeben²⁾.

Ujeyski und Butler reisten zuerst nach Pultusk zum Bischofe Zaluski. Sie trafen am 15. Juni bei ihm ein und berichteten über seine Postulation. Ihre berebte Einladung zur Annahme derselben erwiederte er, wie folgt: Er wisse sehr gut, welch' schwere Bürde er mit der neuen, von Katholiken rings umgebenen Diöcese auf sich lade, und würde davor zurückschrecken, erblickte er nicht im Dom-Capitel so kräftige Stützen. Darum nehme er die Würde dankbar an und werde sich der ihm zu Theil gewordenen Zuneigung und Liebe immer werth zeigen³⁾. Er war an diesem Tage besonders froh, erheitert durch das Gefühl, sein Ziel erreicht zu haben. Der lästigen Reichsgeschäfte übersatt, hatte er sich schon lange nach Befreiung von denselben gesehnt und hoffte, in der kleinen Diöcese weniger beunruhigt, seine erschütterte Gesundheit wieder kräftigen, für seine Seele besser sorgen und, was er sehr wünschte, eine polnische Geschichte seiner Zeit herausgeben zu können⁴⁾. — Von Pultusk begaben sich die capitularischen Abgeordneten nach Warschau, um ihrer Aufträge an Se. Majestät und an den Nuntius Davia sich zu ent-

1) Der heil. Apostel Andreas ist Patron der Diöcese Ermland.

2) Acta Capit. Warm. de 6. Junii 1698.

3) Zaluski l. c. Tom. II. p. 581.

4) Das sagt er selbst bei seinem Abschiede vom plocker Clerus. Zaluski l. c. Tom. II. p. 590. Im letzten Punkte hat er Wort gehalten und uns in den vier Folio-Bänden seiner „Epistolae historico-familiares“ ein reichhaltiges Material zur Geschichte Polens von 1667—1710 geliefert.

ledigen. Letzterer, ein Freund der deutschen Nation¹⁾, sollte noch besonders gebeten werden, dafür zu sorgen, daß die Ausfertigung der apostolischen Bullen nur auf Grund der capitularischen Postulation erfolge, um die während der langen Kriegswirren eingefschlichenen Mißbräuche zu entfernen²⁾.

Davia wurde vollständig gewonnen. Vom Papste selbst durch den Cardinal Spada angewiesen, das Recht der freien Bischofswahl für Ermland zu schützen³⁾, hatte er auf die königliche Nomination keine Rücksicht genommen, auch nicht auf Grund derselben den Proceß für Zaluski formirt, sondern, den petrikauer Vertrag kennend, die capitularische Wahl ruhig abgewartet⁴⁾. Mit solcher Gestinnung hörte er auch die Anträge der Abgeordneten, fand die Klage über Mißbräuche und Rechtsverletzungen gegründet und hielt die Beseitigung derselben für nöthig. Zu diesem Zwecke ließ er, um die Nuntiatuur in Polen über die ermländische Bischofswahl genau zu unterrichten, den petrikauer Vertrag in deren Acten eintragen und beschloß, auch im vorliegenden Falle des Capitels Rechte möglichst zu wahren⁵⁾. Gelegenheit hiezu bot ihm schon der Informativ-Proceß⁶⁾; doch ließ er sie unbenutzt vorübergehen. Als sein Bericht darüber (Ende Juli in Rom eintraf⁷⁾), sah man, daß er das Hauptgewicht auf das königliche Gesuch gelegt und der capitularischen Postulation nur nebenbei gedacht hatte⁸⁾, ohne Zweifel darum, weil er, von der bisherigen Schreibart der Nuntiatuur so wesentlich abzuweichen, um so weniger rathsam gefunden, als sonst im polnischen Reiche die Capitel ein solches Wahlrecht nicht besaßen⁹⁾.

1) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 22. fol. 289.

2) A. a. O. Ab. 22. fol. 345.

3) Vgl. a. a. O. Ab. 24. fol. 25. 29.

4) Vgl. a. a. O. Ab. 24. fol. 34. und Jura Capit. Warm. Summar. num. 9. B.

5) Vgl. das Schreiben seines Auditor Cajetan Deobi an's Capitel vom 20. November 1698 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 22. fol. 377.

6) Vgl. a. a. O. Ab. 24. fol. 39 - 40.

7) Er war schon am 26. Juli 1698 in Rom. A. a. O. Ab. 24. fol. 41.

8) Selbst der Titel lautete schon: „Pro Illmo D. Epo Plocensi ad supplicationem Serenissimi Poloniae Regis transferendo, si Sanctae Sedi bene visum fuerit, ad Epatum Varmiensem.“ A. a. O. Ab. 24. fol. 43.

9) So entschuldigt ihn Fantoni in s. Br. an's Capitel aus Rom vom 2. August 1698 a. a. O. Ab. 24. fol. 43.

Dieses Versehen mußte nun Domherr Ludwig Fantoni, des Capitels Agent in Rom, wieder gut machen. Zum Glück war er dazu der rechte Mann. Klüftig und gewandt, entwickelte er, als es um Jaluski's Translation sich handelte, eine ungemaine Thätigkeit; sah aber bald ein, daß sich die Sache viel schwieriger gestaltete, als sie ursprünglich geschienen. Sein Antrag, die Präconisation nur auf Grund der capitularischen Wahl zu vollziehen und solches in den Bullen zu bemerken, klang neu und fand Widerspruch. Selbst die genannte Wahl ward hie und da bei den Beamten der Römischen Curie in Zweifel gezogen. Der König von Polen nämlich hatte, derselben mit keiner Ehlbe gedenkend, allen Gesuchen um die Bestätigung der ermländischen Bischöfe die in seinem Reiche übliche Form gegeben, als wären sie nur von ihm nominirt. Zudem hatten des Capitels Wahldecrete eine so matte Fassung, daß man aus ihnen lediglich auf eine dieser Nomination beigegebene Scheinwahl schloß. Demgemäß waren auch die Confirmations-Bullen für die Bischöfe Ermlands seit mehr als hundert Jahren nur auf Grund des königlichen Gesuches ausgefertigt. Kein Wunder also, daß Fantoni's Begehren überraschte und bei denen auf Hindernisse stieß, welche ein Abweichen von der bisherigen Sitte für unthunlich hielten. Zwar hätte man die capitularische Wahl, da sie in Wirklichkeit stets vollzogen war, noch hinzufügen können; aber einen solchen Zusatz erlaubte der Styl der Datarie nicht, welche nie Bullen ausgefertigt hatte auf Grund der königlichen Nomination und der capitularischen Wahl, sondern nur einer von beiden. Sollte nun letztere darin Platz finden, so mußte erstere verdrängt werden, was insofern schwer hielt, als sie in mehr als hundertjährigem Besitze war, und der Cardinal Barberini, als Protector Polens, sowie die königlichen Agenten sie darin schützten¹⁾. Unter solchen Umständen sah sich Fantoni genöthigt, den Beweis anzutreten.

Zum Glück fand der Papst die Sache so wichtig, daß er die Entscheidung darüber der Consistorial-Congregation übertrug. Mit dieser hatte es nun Fantoni zu thun und mußte auf Mittel denken, sie von der Gerechtigkeit seiner Forderung zu überzeugen. Zunächst kam es darauf an, die ungünstige Form der Bullen zu entkräften,

1) Vgl. a. a. O. Ab. 24. fol. 46. 47. 48. 49. 54.

was er auf die Weise versuchte, daß er alle Schuld auf die Unwissenheit der Ausfertiger legte, deren Versehen hinterher durch apostolische Breven habe geheilt werden müssen¹⁾. Diese, sowie andere zweckdienliche Schriftstücke zeigte er vor und wies, einen Schritt weiter gehend, zugleich auf den hie und da vorkommenden Ausdruck *Electus* hin, mit dem Bemerken, daß sich das Wort *Nominatus* nirgends finde. Allein man erwiederte ihm, daß jener Ausdruck nach der üblichen Sprachweise nur einen als Priester zum Bischöfe Designirten bezeichne, um ihn von einem in bischöflicher Würde bereits stehenden Postulirten zu unterscheiden, welcher immer *Translatus* heiße, so daß *Electus* nur zu diesem, nicht zum *Nominatus* den Gegensatz bilde, also zu Gunsten der capitularischen Wahl nichts beweise²⁾. Da sich Zaluski's Präconisation, weil man dessen Herabsteigen vom höhern zum niedern Bischofsstige in Rom befremdlich fand, Vorsichts halber noch hinzog, ward es möglich, die Sache gründlicher zu erörtern³⁾.

Fantoni's Eifer steigerte sich gleichmäßig mit der wachsenden Macht der zu überwältigenden Schwierigkeiten. Um nachzuweisen, daß wirklich eine nach Vorschrift des Capitels „*Quia propter*“⁴⁾ zu vollziehende Wahl stattgefunden habe, verlangte er aus Frauenburg die königliche Candidatenliste und ein ausführliches Wahldecret⁵⁾, welcher Schriftstücke er um so mehr bedurfte, als in den nach Rom gesandten königlichen Briefen nie von vier, sondern immer nur von einem Candidaten die Rede war, der zum Bischöfe von Ermland ernannt sei⁶⁾. Der Hauptkampf stand in der zum 25. September anberaumten Sitzung der Consistorial-Congregation bevor. Fantoni, sein Amt fleißig wahrnehmend, besuchte vorher alle zu ihr gehörenden Cardinäle und belehrte jeden über die Rechtsverhältnisse der Kirche Ermlands. Einige stimmten ihm bei, andere widersprachen, so daß ihm der Ausgang sehr zweifelhaft erschien und er voller Sor-

1) Vgl. f. Br. an's Capitel v. 9. und 23. August 1698 a. a. D. Ab. 24. fol. 46. 47.

2) Fantoni an's Capitel v. 30. August 1698 a. a. D. Ab. 24. fol. 49.

3) A. a. D. Ab. 24. fol. 49. 50.

4) c. 42. X. de elect. (I. 6.).

5) Fantoni an's Capitel v. 6. September 1698 a. a. D. Ab. 24. fol. 52.

6) A. a. D. Ab. 24. fol. 54.

gen war ¹⁾. Doch ging es besser, als er befürchtet hatte. Ein günstiges Urtheil zu erstreiten, war unmöglich, da seine eingereichten Urkunden nur mangelhaft überzeugten. Zwar gab die Erections-Urkunde von 1260 dem Capitel das Recht der Bischofswahl gemäß den canonischen Festsetzungen ²⁾; allein diese Festsetzungen hatte später der apostolische Stuhl sehr verändert, indem früher nach dem gemeinen Rechte allen Capiteln eine solche Wahl zukam; hernach aber nur einigen deutschen auf Grund der Concordate oder eines besondern Indults. Daß nun Ermland von Nicolaus V. unter die deutschen Concordate aufgenommen sei, wie Fantoni behauptete, vermochte er aus dem Briefe Innocenz' VIII. vom Jahre 1488 nicht hinlänglich zu beweisen. Da er ferner den petrikauer Vertrag von 1512 weder im Original, noch in beglaubigter Abschrift besaß, und derselbe in der Bulle Leo's X. nicht enthalten war, konnte er auch dessen Dasein nicht überzeugend darthun. Noch weniger gelang es ihm, den praktischen Gebrauch desselben nachzuweisen, indem man das „Electus“ in den Cautions-Breven in oben erwähntem Sinne deutete und die Informativ-Processe, der von 1679 ausgenommen, der capitularischen Wahl gar nicht gedachten. Dennoch wurde, da ihn Viele in der Congregation unterstützten, sein Antrag nicht gänzlich zurückgewiesen, sondern die Entscheidung darüber vorbehalten und zu überzeugenderem Beweise Zeit gegeben ³⁾.

Fantoni's eingereichte Urkunden waren fast durchweg so beschaffen, daß sie dasjenige, was sie erhärten sollten, mehr voraussetzten, als bewiesen. Darum mußte er sich nach anderen Hülfsmitteln umsehen. Zu diesem Zwecke durchsuchte er die ermländischen und preussischen Geschichtswerke von Blastwig, Treter, Dusbürg und Hartknoch, auch das Römische Archiv; fand aber nicht, was er suchte, und begehrte deshalb wiederholt das königliche Wahlschreiben mit den vier Candidaten, sowie eine vollständige Wahlverhandlung aus Frauenburg ⁴⁾. Glücklicherweise lieferte ihm das Römische Archiv

1) Vgl. f. Br. an's Capitel v. 20. September. 1698 a. a. D. Ab. 24. fol. 55.

2) Vgl. diese Erectionsurkunde a. a. D. Schiebl. L. No. 14 u. Schiebl. T. No. 1. p. 3—4; abgedruckt in Monum. hist. Warm. I. p. 85—86.

3) Fantoni an's Capitel v. 27. September 1698 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 24. fol. 57.

4) Vgl. f. Br. an's Capitel v. 4. October 1698 a. a. D. Ab. 24. fol. 58.

doch einige ermländische Informativ-Processe, welche die capitularische Wahl ausdrücklich erwähnten¹⁾ was insofern großen Werth hatte, als die endlich angekommene Wahlverhandlung nichts Brauchbares enthielt²⁾. Leider fehlte ihm immer noch das königliche Wahlschreiben mit der Candidaten-Liste³⁾. Obwohl nur unvollkommen gerüstet, besuchte er die zum 4. December anberaumte Sitzung der Consistorial-Congregation doch ohne Zagen, fest entschlossen, seine Sache so gut zu vertheidigen, als es eben gehen würde. Da die einzelnen Urkunden nicht viel bewiesen, legte er das Hauptgewicht auf den Gesamt-Eindruck aller und kämpfte, trotz des Widerstandes, den ihm Polens Protector, der Cardinal Barberini, entgegenstellte, so kühn und geschickt, daß sich die Congregation am Schlusse durch Stimmenmehrheit zu Gunsten des capitularischen Wahlrechts entschied⁴⁾. Sie gab die Erklärung ab, daß künftig im Consistorial-Decret allzeit der Wahl oder Postulation des Capitels gedacht werden solle, ließ Sr. Heiligkeit darüber Vortrag halten und verschaffte ihrer Sentenz die päpstliche Sanction⁵⁾. Damit war ein wichtiger Schritt geschehen, um das Streben des polnischen Hofes nach der unbeschränkten Nomina-

1) A. a. D. Ab. 24. fol. 60.

2) A. a. D. Ab. 24. fol. 62.

3) A. a. D. Ab. 24. fol. 66. 68. 70. Er bekam es erst Mitte December, sah aber bald ein, daß er es zu seinem Zwecke nicht brauchen konnte, indem es formell so eingerichtet war, daß der König Jazusk's Wahl fast verlangte und die drei übrigen Candidaten bloß zum Schein hinzufügte. Vgl. a. a. D. Ab. 24. fol. 73. 77.

4) Vgl. Fantoni's Bericht an's Capitel v. 6. December 1698 a. a. D. Ab. 24. fol. 71. 72.

5) Das hierüber ausgefertigte Consistorial-Decret v. 4. December 1698 befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. E. No. 3 und lautet so: „Cum Capitulum et Canonici Cathedralis Ecclesiae Warmiensis eveniente casu vacationis jus eligendi Episcopum sibi competere deduxerint et alias in Decretis provisionum ejusdem Ecclesiae in Consistorio factis dicti Capituli electio seu postulatio confirmata et admissa respective fuerit, ab aliquo autem tempore supplicationis tantum Regum Poloniae mentio facta sit, ideoque Capitulum et Canonici praefati, ne illorum jus detrimentum patiat, supplicaverint, ut deinceps in hujusmodi Decretis Electionis seu Postulationis Capituli mentio fieri debeat, Sacra Congregatio rebus Consistorialibus praeposita supplicationi Capituli annuendum censuit et in posterum hujusmodi Electionis sive Postulationis una cum supplicatione Regis Poloniae in Decreto ac Scheda Consistorii, quoties dictam Ecclesiam vacare

tion zurückzudrängen und dem Capitel von Ermland die Wahl des Bischofs zu sichern.

Diese Untersuchung der strittigen Rechtsverhältnisse hatte eine geraume Zeit erfordert, welche Zaluski um so kostbarer fand, je mehr er sich nach der neuen Diöcese sehnte. Er hoffte, in Ermland ein irdisches Paradies zu besitzen, und ahnte nicht, daß es für ihn nur ein Land der Sorgen und Leiden sein werde. Bei seiner großen Sehnsucht blieb ihm die apostolische Bestätigung viel zu lange aus. Er wurde sogar unwillig, als er im October erfuhr, daß er in Rom auf Hindernisse gestoßen sei, zog das ermländische Capitel in Verdacht und drückte demselben sein Befremden darüber aus. Seiner Unschuld sich bewußt, erwiederte es, daß es ihm nichts in den Weg gelegt habe¹⁾.

In der That war dieser Verdacht ungegründet. Seit ihn das Capitel selbst zum Hirten sich erkoren, hatte es nichts mehr gegen ihn und wünschte seine eilige Bestätigung. Was also in Rom geschah und einige Verzögerung herbeiführte, bezweckte nur die Sicherung des Wahlrechts, nicht die Beseitigung des Postulirten. Darum wandte es sich Ende October 1698 an Fantoni und ersuchte ihn, das Provisionsgeschäft für Zaluski möglichst zu beschleunigen²⁾. Es fand hiezu neuen Grund (in den politischen Gefahren, welche dem Bisthum drohten. Wie früher berichtet worden, war Elbing mit seinem Reichthum dem Kurfürsten von Brandenburg verpfändet. Da aber Polen nach Verlauf von vierzig Jahren keine Zahlung geleistet hatte, gedachte Friedrich III., das Pfand in Besitz zu nehmen, und schickte im October 1698 den General von Brandt mit ansehnlichen Truppen hin, um die Stadt zu erobern³⁾. Die Kunde

contigerit, mentionem respectiva faciendam esse mandavit. Et facta relatione Sanctitas Sua S. Congregationis sententiam benigne probavit. Dat. Romae die 4. Decembr. 1698.“ Eine authentische Abschrift davon ist auch im Bisch. Arch. z. Fr. A. 8. fol. 543; abgedruckt in Jur. Cap. Warm. Summar. Num. 28.

1) Acta Capit. Warm. de 22. Octobr. 1698.

2) Acta Capit. Warm. de 6. Novembr. 1698. Das capitularische Schreiben an Fantoni vom 29. October 1698 befindet sich abschriftlich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. R. No. 7.

3) Vgl. hierüber Bisch. Arch. z. Fr. C. 21. fol. 74—79 u. Zaluski I. c. Tom. II. p. 642—675.

hievon verbreitete im Ermlande großen Schrecken. Den Ausbruch eines blutigen Krieges täglich erwartend, gerieth man in unbeschreibliche Angst¹⁾, zumal das Bisthum bei der Stuhl-Erledigung eines kräftigen Lenkers entbehrte. In solcher Noth rief man Zaluski um Hülfe an und wünschte dessen eilige Herüberkunft²⁾. Dieser Umstand spornte auch Fantoni's Eifer in Rom. Sobald er Mitte November das Geschehene erfuhr, besprach er sich mit Zaluski's Agenten Abt Libert, und beide reichten Sr. Heiligkeit eine Denkschrift ein, worin sie, Ermlands traurige Verhältnisse schildernd, um Beschleunigung der Präconisation baten³⁾. Das Gesuch hatte Erfolg; sie ward schon zu Mitte December in Aussicht gestellt⁴⁾. Leider trat gleich darauf eine Störung ein. Gerade die elbinger Sache ward zum Hindernisse. Verleumderische Briefe aus Polen stellten Zaluski als Urheber der Einnahme Elbings dar, ihn verdächtigend, daß er den Kurfürsten zu jenem Schritte bewogen habe, um sich im Ermlande nothwendig zu machen. Der Papst erschrak, besorgte Zaluski's Ungunst bei Hof, vielleicht gar einen gefährlichen Streit und fand es Vorichts halber rathsam, die Präconisation so lange zu verschieben, bis den schlimmen Gerüchten sorgfältig nachgespürt wäre⁵⁾. Dabei ging natürlich wieder Zeit verloren. Zwar empfahl noch Zaluski die Förderung seiner Sache dem in königlichem Auftrage nach Rom reisenden Theatiner Alexander Sallaroli⁶⁾, welcher Mitte December dort eintraf⁷⁾ und mit Eifer zu verhandeln begann⁸⁾; aber vergeblich. Man wartete ruhig die Antwort auf die nach Polen geschickten

1) Die Größe der Angst ergiebt der Umstand, daß man in Frauenburg so gleich Wachen zum Schutz der Cathedrale aufbot und die Pretiosen, das Archiv und die Bibliothek in's Brigittiner-Kloster nach Danzig in Verwahrung schickte. Acta Capit. Warm. de 28. et 29. Octobr., 7. Novembr. 1698 et 24. Januar, 1699.

2) Vgl. des Capitels Br. an Zaluski v. 30. October 1698 im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. R. No. 7.

3) Fantoni an's Capitel v. 15. November 1698 a. a. D. Ab. 24. fol. 66—67.

4) Derselbe an's Capitel v. 13. December 1698 a. a. D. Ab. 24. fol. 73.

5) A. a. D. Ab. 24. fol. 75. 79. 83.

6) Zaluski l. c. Tom. II. p. 675—676.

7) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 24. fol. 76. 79.

8) A. a. D. Ab. 24. fol. 80.

Erfundigungen ab¹⁾. Durch geheime Ränke²⁾ verwickelte sich die Sache mit der Zeit so sehr, daß es der Papst, trotz des Cardinals Paulucci warmer Fürsprache für Zaluski³⁾, doch als nöthig erachtete, Letzerem eine Eidesformel zuzusenden, welche er zum Beweise seiner Unschuld unterzeichnen sollte⁴⁾. Zum Widerspiel kam am 24. März 1699 die Königin Wittve nach Rom⁵⁾ und löste, als Zaluski's Feindin, neue Besorgniß ein⁶⁾. Doch schadete sie nicht. Als jener Eid endlich eintraf und die Unschuld des Verleumdeten klar zu Tage trat, stand seiner Präconisation nichts mehr im Wege. Die Rücksicht auf das Wohl der bedrängten Diöcese, für welche der heil. Vater inniges Mitleid fühlte, beschleunigte sie⁷⁾. Sie erfolgte am 18ten Mai 1699⁸⁾, und die Expedition der Bullen ging so rasch von Statten, daß sich diese Mitte Juni bereits in Zaluski's Händen befanden⁹⁾.

Zaluski, welcher am 14. Juni dem feierlichen Einzuge des Bischofs Theodor Potocki in die Diöcese Culm beigewohnt, hatte sich hierauf nach Ploß begeben, um sich nach dem Frohnleichnamsfeste von seinem Capitel zu verabschieden. Nachdem er solches nicht ohne

1) A. a. D. Ab. 24. fol. 84.

2) Zaluski war darüber sehr entkräftet und zog halb diesen, halb jenen in Verdacht. Die Hauptschuld warf er, zufolge eines Gespräches mit dem Könige, bei welchem er zur Zeit in hoher Gunst stand (Zaluski l. c. Tom. II. p. 592—593. 596—599. 601—603. 631. 740.) auf den Nuntius Davia, welchen leider sein Amtsgeheimniß hinderte, sich recht zu vertheidigen. Vgl. Zaluski l. c. Tom. II. p. 740. 770.

3) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 24. fol. 84. 95.

4) A. a. D. Ab. 24. fol. 90—91.

5) A. a. D. Ab. 24. fol. 93.

6) A. a. D. Ab. 24. fol. 95.

7) Vgl. Cardinal-Staatssecretair Spada an's ermländische Capitel vom 10. Mai 1699 a. a. D. Ab. 22. fol. 385 und Fantoni an's Capitel vom 25. April und 9. Mai 1699 a. a. D. Ab. 24. fol. 101. 103.

8) A. a. D. Ab. 24. fol. 105. 107 und Zaluski l. c. Tom. II. p. 770. Zaluski, des Wartens überdrüssig, fand sie kaum mehr erwünscht. „Nobis,“ sagt er l. c., „post tantam expectationem vix optantibus.“

9) Zaluski l. c. Tom. II. p. 769 u. Acta Capit. Warm. de 19. Junii 1699. Unrichtig ist die Angabe bei Lengnich, Gesch. der Lande Preussens Th. IX., S. 60, daß er die Bullen schon Anfangs April empfangen habe.

Wehmuth gethan¹⁾, besuchte er den Reichstag in Warschau, erließ von da am 24. Juni seinen ersten Hirtenbrief an den Klerus und das Volk von Ermland²⁾ und schickte, des Reichstags wegen persönlich zurückgehalten, dem ermländischen Domcantor Johann Georg Kunigk die nöthige Vollmacht zu, um auf Grund seiner in Abschrift beigelegten Provisions-Bulle vom Stuhle Ermlands für ihn Besitz zu nehmen, was am 30. Juni 1699 in der Cathedrale zu Frauenburg unter den üblichen Gebräuchen vollzogen wurde³⁾.

Seitdem hegte das Capitel den heißen Wunsch, Zaluski möchte bald in die neue Diöcese kommen und die Zügel der Regierung in die Hände nehmen, um die während der langen Stuhl-Erledigung eingetretenen Schäden auszubessern. Auch hiezu eröffnete sich die Aussicht. Der Reichstag in Warschau hatte am 31. Juli sein glückliches Ende erreicht⁴⁾. Zwar mußte Zaluski nach demselben an einer geheimen Berathung Theil nehmen, welche das königliche Patronat über die polnischen Abteien betraf⁵⁾; doch währte diese nicht lange. Schon Mitte August sah man seiner Ankunft im Ermlande freudig entgegen und traf zu seinem Empfange die erforderlichen Anstalten⁶⁾. Ohne Zweifel ist sie bald darauf erfolgt.

Mitte September ließ er sich in Braunsberg huldigen und besuchte dann die Cathedrale in Frauenburg. An der Burgbrücke vom Domcapitel empfangen und ebenso feierlich, wie die früheren Bischöfe, zur Kirche geführt, nahm er am 16. September in üblicher Weise vom Stuhle Ermlands Besitz⁷⁾.

1) Er sagt selbst, sein Abschied vom pfocher Capitel sei „non sine mutuis ab utrinque lachrymis“ erfolgt, und „mutuas cum nobilissimo illo Capitulo fudimus lachrymas, valedicentes in charitate.“ Zaluski l. c. Tom. II. p. 769. 771.

2) Er steht abgedruckt bei Zaluski l. c. Tom. II. p. 770—774. Darin fiel es sehr auf, daß er bloß der königlichen Nomination erwähnte, nicht der capitularischen Postulation. Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 24. fol. 115—116.

3) Acta Capit. Warm. de 30. Junii 1699.

4) Zaluski l. c. Tom. II. p. 777. 883.

5) Zaluski l. c. Tom. II. p. 780.

6) Dompropst Borawski und Domcantor Kunigk wurden vom Capitel deputirt, ihn an der Grenze des Bisthums zu begrüßen. Acta Capit. Warm. de 14. August. 1699.

7) Seine am 16. September 1699 unterzeichneten Articuli jurati befinden sich im Capit. Arch. z. Fr. Schiebl. A. No. 4. Die Empfangs- und Intro-

Seine oberhirtliche Thätigkeit nach Wunsch zu entfalten, verhinderten ihn seine wiederholten Reisen. Zunächst begab er sich zur preussischen Tagfahrt nach Marienburg¹⁾, um den üblichen Eid zu leisten und in den Landesrath aufgenommen zu werden. Zwar fehlte ihm noch das Einzöglingsrecht, um welches er schon im Mai vergeblich sich beworben hatte²⁾; doch hoffte er, es hier zu erlangen. Wider Erwarten löste sich der Landtag fruchtlos auf, ehe Zaluski sein Ziel erreicht hatte³⁾. Bald darauf (Ende October) fuhr er nach Warschau, um, als Mitglied der zur Regelung der elbinger Sache eingesetzten Commission⁴⁾, einer Senats-Sitzung beizuwohnen⁵⁾. Zwar kehrte er schon Mitte November zu seiner Heerde zurück⁶⁾; wurde aber nach wenigen Tagen wieder dahin abgerufen. Glücklicherweise nahmen die Verhandlungen mit den Gesandten des Kurfürsten vom 9. bis 12. December einen so guten Verlauf⁷⁾, daß er nur kurze Zeit weglieb⁸⁾.

ductions-Feyer ist genau beschrieben in Actis Cap. Warm. de 14. Septembr. 1699. Bei der Fußbigung in Braunsberg assistirten ihm der Dompropst Zorawski und der Domcantor Kunigt; bei seiner Fahrt nach Frauenburg aber empfingen ihn an der sankauer Brücke die Domherren Kowalski und Butler im Namen des Capitels.

1) Sie wurde am 19. September eröffnet. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 79.

2) Vgl. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 68—70. Auch das in Warschau den preussischen Deputirten im Juli vorgebrachte königliche Gesuch um das Einzöglingsrecht für Zaluski war unbeachtet geblieben. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 76.

3) Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 80.

4) Sie sollte im Auftrage des Reichstages mit dem Kurfürsten verhandeln. Zaluski l. c. Tom. II. p. 885.

5) Er ließ den Dompropst Zorawski als Statthalter in der Diöcese zurück. Acta Cap. Warm. de 3. Novembr. 1699.

6) Wir finden ihn darum am 1. December 1699 wieder in Heilsberg. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 22. fol. 388.

7) Vgl. darüber Zaluski l. c. Tom. II. p. 888—893 u. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 80—82.

8) Wahrscheinlich war er schon zu Weihnachten in seiner Diöcese, wenigstens befand er sich da am Schlusse des Jahres 1699. Er sagt selbst, daß er das neue Jahre 1700 zu Heilsberg angefangen habe. Zaluski l. c. Tom. II. p. 908. Ein Brief von ihm an's Capitel aus Heilsberg v. 7. Januar 1700 befindet sich im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 23. fol. 1.

Der freudige Anfang des neuen Jahres¹⁾ gab ihm, als günstiger Vorbote, die Hoffnung, daß sich die Streitsache wegen Elbing leicht werde beilegen lassen. Zum 1. Februar 1700 stand hiezu Termin an²⁾; er selbst war das Haupt der zu ihrer Regelung ernannten königlichen Commission. Um das Geschäft mit Ehre und Erfolg auszuführen, bot er seine und des Capitels volle Truppenzahl auf³⁾, reiste mit dem litthauischen Profanzler Sczuka, seinem Mitcommissar, am 29. Januar nach Wormditt und des anderen Tages von da nach Pr. Holland. Am 31. Januar Nachmittags drei Uhr zog er, in Gemeinschaft der übrigen Commissarien, in Elbing ein, begrüßt von den Gesandten des Kurfürsten. Tags darauf räumten die kurfürstlichen Truppen die Stadt, deren gänzliche Uebergabe am 3. Februar erfolgte⁴⁾. Zugleich hielt er mit Hülfe der Domherren Kunigz und Hoffmann eine General-Visitation der St. Nicolai-Kirche ab⁵⁾ und kehrte dann nach Heilsberg zurück, um bald eine größere Reise zu unternehmen⁶⁾.

Schon längst entschlossen, die Gräber der Apostelfürsten zu besuchen, wählte er sich dazu das Jubeljahr, wo Tausende nach Rom walleten, um der Gnaden dieser heiligen Zeit theilhaftig zu werden. Zur Reise hinlänglich gerüstet, verließ er am 16. Februar 1700 seine Diöcese⁷⁾ und begab sich nach Warschau⁸⁾. Hier machte er, das Zeitliche für den Fall des Todes ordnend, sein Testament, empfing in der Kirche des h. Martinus den Segen zur Reise und

1) Er hatte seine Brillen als Gäste bei sich und vermählte zwei seiner Hausgenossen mit Töchtern ansehnlicher Edelleute Ermlands. Zaluski l. c. Tom. II. p. 908.

2) Zaluski l. c. Tom. II. p. 898.

3) Vgl. Zaluski l. c. Tom. II. p. 908—909; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 23. fol. 2; Acta Capit. Warm. de 21. Januar. 1700.

4) Vgl. das Nähere darüber bei Zaluski l. c. Tom. II. p. 898—909 und bei Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 82—84.

5) Zaluski l. c. Tom. II. p. 909; Acta Capit. Warm. de 21. et 29. Januar. 1700.

6) Zaluski l. c. Tom. II. p. 909.

7) Ihre Verwaltung übernahm Dompropst Borawski als Statthalter. Acta Capit. Warm. de 5. Martii 1700.

8) Am 15. Februar war er schon auf der Reise begriffen, in Seeburg (Cap. Arch. z. Fr. Ab. 23. fol. 5.), überschritt Tags darauf die Grenzen Ermlands und traf am 18. Februar in Warschau ein. Zaluski l. c. Tom. II. p. 909.

trat dieselbe den 29. Februar an¹⁾. Am 4. März kam er nach Breslau, wo man ihm rieth, den König in Dresden zu besuchen. Er that es nicht, aus Furcht, dem für den Krieg mit Schweden begeisterten Monarchen in diesem Punkte widersprechen zu müssen, sondern setzte nach zwei Tagen seine Reise über Prag, Regensburg, Augsburg, Innsbruck und Trient nach Venedig fort, wo er am 31. März eintraf und bis zum 3. April blieb. Am 5. April kam er nach Bologna und am 13. über Loreto nach Rom²⁾. Nachdem er in stiller Zurückgezogenheit zum heil. Werke sich vorbereitet hatte³⁾, wallfahrte er, gleich den übrigen Pilgern, zu den Ablass-Stationen, stellte sich dem heil. Vater vor, besuchte mehrere Cardinäle und wurde überall sehr liebreich empfangen⁴⁾. Was er in der Weltstadt sah und hörte, die Frömmigkeit der Pilger, die väterliche Milde des Papstes, die großartigen Werke der Liebe für die Armen und Kranken, alles fesselte ihn dergestalt, daß er seinen Aufenthalt gerne verlängert, hätten ihn nicht ängstigende Gerüchte über die seiner Heerde drohende Kriegsgefahr zu schleuniger Rückkehr bewogen⁵⁾. Darum verließ er, geistig gestärkt und im Hirteneifer neu erwärmt, Rom mit seinen gnadenvollen Stätten am 6. Mai und reiste so eilig, daß er schon am 1. Juni in Warschau eintraf⁶⁾. Von da begab er sich zum Könige nach Dresden und kehrte Ende Juni nach Warschau zurück⁷⁾. Am 4. Juli reiste er zu seinem Bruder Martin, dem Weihbischof von Bloß, und dann ohne Verzug nach dem Ermland, wo er in Guttstadt den Bau seines Pallastes in Augenschein nahm und hierauf, feierlich bewillkommnet, in Heilsberg einzog⁸⁾.

1) Zaluski l. c. Tom. II. p. 909—910.

2) Zaluski l. c. Tom. II. p. 910.

3) Zaluski l. c. Tom. II. p. 911.

4) Das Ausführliche darüber vgl. bei Zaluski l. c. Tom. II. p. 910—912.

5) Das sagt er in seinem Rundschreiben an den ermländ. Clerus v. 1. Juni und in s. Br. an's Capitel v. 12. Juli 1700 im Cap. Arch. 3. Fr. C. 4. fol. 134 und Ab. 23. fol. 12—13.

6) A. a. D. C. 4. fol. 134 u. Zaluski l. c. Tom. II. p. 914. Am 9. Mai war er in Florenz, am 12. in Bologna, am 14. in Venedig, am 23. in Grätz, am 25. in Wien.

7) Zaluski l. c. Tom. II. p. 914—917.

8) Zaluski l. c. Tom. II. p. 918—919. In Guttstadt war er am 10. und in Heilsberg schon am 12. Jul. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 23. fol. 13. —

Obwohl nach solcher Reise der Ruhe sehr bedürftig, genoß er sie doch nicht. Nachdem er am 16. Juli in Springborn, am 25sten in Barthelsdorf Kirchweihen vollzogen und Viele gefirmt hatte, fuhr er den 6. August in Geschäften der Lande Preußens nach Danzig¹⁾. Man rieth ihm zur Bewerbung um das preussische Einzöglingerecht. Doch that er es nicht, da solches, wie es sich bei seinem Vorgänger gezeigt, nicht unbedeutende Kosten verursacht hätte. Nach beendigtem Geschäfte kehrte er in seine Diöcese zurück²⁾; reiste aber gleich darauf wieder nach Danzig, seine Brüder Martin und Franz dahin begleitend³⁾. Heimgekehrt⁴⁾, gönnte er sich kaum eine Woche Erholung und fuhr dann, den Dompropst Zorawski als Statthalter zurücklassend, in Privatgeschäften auf kurze Zeit nach Warschau⁵⁾. Am 28. September war er wieder in Heilsberg⁶⁾. Die freie Zeit, welche auf diese Reisen folgte, wollte er seiner Diöcese schenken. Deshalb kündigte er den Beginn seiner Gerichtsbarkeit als Landesfürst zum 15. October⁷⁾ und die Abhaltung einer General-Visitation bei der Cathedrale zum 1. November an⁸⁾. Vor letzterer überraschte ihn die Nachricht von dem am 27. September erfolgten Tode des allgemein geliebten und von ihm besonders verehrten Papstes Innocenz XII. Die am 18. October einlaufende Trauerkunde versetzte ihn in unsäg-

Die Abgeordneten des Capitels empfingen ihn mit Ueberreichung einer schriftlichen Gratulation zur glücklichen Heimkehr. Zaluski l. c. Tom. II. p. 919 u. Acta Capit. Warm. de 1. Julii 1700.

1) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 23. fol. 14. u. Zaluski l. c. Tom. II. p. 919.

2) Zaluski l. c. Tom. II. p. 919. Am 14. August war er schon in Heilsberg und am 20. August in Schmolainen. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 23. fol. 15. 18.

3) Er wollte zugleich die zum 25. August nach Marienburg berufene preussische Tagfahrt (Pegnisch a. a. D. Th. IX. S. 89—90,) in der Nähe beobachten. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 23. fol. 18. — Wir finden ihn am 28. August 1700 in Danzig. A. a. D. Ab. 23. fol. 20.

4) Nach Zaluski l. c. Tom. II. p. 919 traf er, von Danzig kommend, am 5. September wieder in Schmolainen ein.

5) Zaluski l. c. Tom. II. p. 920. Am 10. September war er reisefertig, noch in Heilsberg (Cap. Arch. z. Fr. Ab. 23. fol. 21.), Mitte September traf er in Warschau ein. A. a. D. Ab. 24. fol. 164.

6) A. a. D. C. 4. fol. 137.

7) Sein hierauf bezügliches Rundschreiben vom 28. September 1700 befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. C. 4. fol. 137.

8) Sein Ausschreiben v. 30. September 1700 a. a. D. C. 4. fol. 135—136.

liche Wehmuth. In seinem Innern gewaltig ergriffen, fertigte er noch an demselben Tage einen warmen Hirtenbrief an und verordnete die Requien für den Entschlafenen¹⁾. Ende October begab er sich zur Visitation nach Frauenburg und hielt sie zu bestimmter Zeit, unter Beihülfe seines Notars Albert Orzymala, ab; er visitirte am 1. November die Cathedrale und Tages darauf das Capitel²⁾. Die begonnene Arbeit setzte er sodann eifrig fort, visitirte am 3. November die Pfarrkirche in Frauenburg³⁾, am 4. die in Braunsberg, am 5. die in Mehlsack, wo er zugleich die Kirche in der Vorstadt consecrirte, und hielt am 6. November die General-Visitation in Wormditt⁴⁾. Daß er im November noch mehrere Kirchen visitirt habe, unterliegt keinem Zweifel⁵⁾; wir wissen aber nicht, welche es gewesen sind⁶⁾.

Bei solcher Thätigkeit vernahm er auf einmal traurige Gerüchte über den Krieg mit Schweden und über die Aufstände in Litthauen.⁷⁾ Boll schlimmer Ahnungen reiste er sogleich zum Könige nach Warschau⁸⁾, um ihn mit treuem Rathe zu unterstützen. Die dortigen Erlebnisse steigerten jedoch seine Befürchtung. Der litthauische Adel stand mit der angesehenen Familie Sapieha in Zwietracht und blutiger Fehde⁹⁾, und Niemand suchte diesen staatsgefährlichen Zwist ernstlich beizulegen. Nur eines erfreute ihn, die Nachricht, daß der

1) Zaluski l. c. Tom. II. p. 920; Acta Capit. Warm. de 20. Octobr. 1700; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 24. fol. 169. Sein Hirtenbrief befindet sich a. a. D. Ab. 23. fol. 23—24.

2) Acta Capit. Warm. de 2. Novembr. 1700. Das Reformation's-Decret welches er dem Capitel unterm 14. Mai 1701 übersandte (Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 23. fol. 28.), befindet sich im Bisch. Arch. 3. Fr. C. 21. fol. 19—21.

3) Acta Capit. Warm. de 3. Novembr. 1700.

4) Acta Cap. Warm. de 6. Novembr. 1700; Zaluski l. c. Tom. II. p. 921.

5) Er sagt selbst (Zaluski l. c. Tom. II. p. 921.), er habe noch „aliquot Archipresbyteratus aliasque Ecclesias“ visitirt.

6) Am 14. November war er wenigstens in Bischofsburg. Zaluski l. c. Tom. II. p. 919.

7) Vgl. Zaluski l. c. Tom. II. p. 921—925.

8) Am 23. November traf er in Warschau ein. Zaluski l. c. Tom. II. p. 925.

9) Vgl. darüber Zaluski l. c. Tom. II. p. 925—929.

geschätzte Cardinal Albani einstimmig zum Papste erwählt sei und sich Clemens XI. genannt habe¹⁾. Dieses frohe Ereigniß seinen Diöcesanen kund zu thun, eilte er nach dem Ermland²⁾ und erließ unterm 17. December den betreffenden Hirtenbrief³⁾, nicht wenig darüber erstaunt, daß gerade der Cardinal zum Oberhaupte der Kirche erkoren war, den bei ihm in Heilsberg das Loos getroffen⁴⁾.

Die Weihnachten dieses Jahres verlebte er beim Collegiatstift in Guttstadt, wo ihn, nach Warschau reisend, die Sapieha, der Palatin von Wilna und der Großschatzmeister von Litthauen, besuchten und in ihrem Unglück Trost und Rath von ihm empfangen⁵⁾. Darauf setzte er die mühsame Kirchen-Visitation fort, entschlossen, sich persönlich vom Zustande seiner Diöcese zu überzeugen⁶⁾.

Im Anfange des Jahres 1701 machten ihm die Reichsgeschäfte viele Sorgen; ihn ängstigte die bedrohliche Lage seines Vaterlandes, dem er so gerne geholfen hätte. Von Patriotismus getrieben, hielt er, mit des Capitels Zustimmung, am 7. Januar einen Bisthums-Convent in Heilsberg und ließ dem Könige, nach dem Vorgange des Landtags zu Marienburg, ⁷⁾ eine Hülfsteuer bewilligen⁸⁾. Gleich darauf reiste er zu der auf den 18. Januar anberaumten Senats-

1) Zaluski l. c. Tom. II. p. 929—930.

2) Mitte December verließ er Warschau. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 24. fol. 176.

3) Er steht a. a. O. C. 4. fol. 138.

4) Er ließ, wie er selbst erzählt, am 23. October nur aus Kurzweil seine Secretair so viele Zettel anfertigen, als Cardinale waren, und auf jeden den Namen eines Cardinals schreiben. Alle wurden gleichmäßig zusammengefügt und in die Urne geworfen. Darauf zog, nach vollendetem Gebete, sein fünfjähriger Neffe einen Zettel aus der Urne, und als dieser geöffnet wurde, erschien der Name des Cardinals Albani. Mit der Bemerkung, daß der zum Papste zu jung sei (Albani war erst 51 Jahre alt), warf Zaluski den Zettel weg, ließ einen neuen anfertigen, in die Urne legen, diese umschütteln und den Knaben wieder ziehen. Er zog zum zweiten und sogar zum dritten Male denselben Cardinal Albani, welcher einen Monat später in Rom wirklich gewählt wurde. Zaluski l. c. Tom. II. p. 931.

5) Zaluski l. c. Tom. II. p. 931—932.

6) Zaluski l. c. Tom. II. p. 933. Am 30. December finden wir ihn bei dieser Arbeit in Wartenburg. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 23. fol. 126.

7) Dieser fand im December 1700 statt, und der königliche Gesandte hatte wieder vergeblich den Bischof Zaluski zum Einzugsrecht empfohlen. Lengnich a. a. O. Th. IX., S. 90—91.

8) Die Beschlüsse darüber stehen im Cap. Arch. 3. Fr. C. 4. fol. 139—142.

Sitzung nach Warschau, wo zwei Dinge berathen wurden, wie die Absicht des Kurfürsten von Brandenburg, sich die Königskrone aufzusetzen, zu hintertreiben sei, und wie man sich gegen die Familie Sapieha zu benehmen habe. Zaluski sprach, wie gewöhnlich, sehr frei, sagte in Betreff des ersteren Punctes, daß man, abgesehen von der beruhigenden, Polens Rechte völlig sichernden Erklärung des Kurfürsten¹⁾, mit einem Hinderungsversuche zu spät komme, indem die Krönung soeben vollzogen sei²⁾, und trat bei der Verhandlung des zweiten Punctes, obwohl der König den Untergang der Familie Sapieha beschlossen hatte, doch als deren Vertheidiger auf, überzeugt, daß nur versöhnliche Schritte dem Vaterlande nützlich seien. Des Monarchen Unwillen darüber gewahrend, verließ er auf der Stelle Warschau und kehrte wehmüthig und voller Besorgnisse heim³⁾. Auch jener Familie konnte er bald eine gute Lehre geben. Ihn besuchte auf seiner Reise nach Warschau der litthauische Großmarschall Sapieha und hielt sich einen Tag bei ihm auf. Natürlich war dessen Loos der Gegenstand der Unterredung, wobei sich Zaluski gedrungen fühlte, ihm die schwere Versündigung des Hauses Sapieha gegen den vortrefflichen König Johann III. vorzuhalten, wofür nun die Strafe des Himmels eingetreten sei.⁴⁾

Die übrige Zeit des Winters 1701 benutzte er zur Erfüllung seiner Hirtenpflicht, fertigte zunächst, da sich Domherr Ludwig Fantoni zur Reise nach Rom schickte⁵⁾, einen ihm aufzugebenden Bericht über seine Diocese an⁶⁾ und setzte hierauf die General-Visitation fort. Ende Februar gedachte er, diese in Königsberg zu vollziehen, und

1) Sie ist vom 30. November 1700 und steht bei Zaluski l. c. Tom. III. p. 7.

2) Sie fand am 18. Januar 1701 statt. Die Krönungsfeier ist genau beschrieben bei Zaluski l. c. Tom. III. p. 1—4. Vgl. auch Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 94—95.

3) Zaluski l. c. Tom. III. p. 4—6. Wir finden ihn schon am 21. Januar in Seeburg. Zaluski l. c. Tom. III. p. 1.

4) Zaluski l. c. Tom. III. p. 18—21.

5) Er dachte schon Mitte Januar an die Reise; doch verschob er sie bis Ende März. (Vgl. Capit. Arch. z. Fr. Ab. 24. fol. 178. 179. 181.). Er traf am 20. Juni in Rom ein. A. a. O. Ab. 24. fol. 183.

6) Zaluski l. c. Tom. III. p. 18. Er ist datirt vom 30. März 1701 und abgedruckt in Jur. Cap. Warm. Summar. Num. 19.

ersuchte das Domcapitel um Gehülfen. Man gab ihm den Domcantor Kunigt und den Domherrn Siemieniński¹⁾. In ihrer Gemeinschaft kam er den 28. Februar dorthin, weihte die Kirche auf dem Sackheim, visitierte sie und ertheilte mehrere Tage hindurch die heil. Firmung. Zugleich benutzte er diese Gelegenheit, um den König von Preußen in seiner neuen Würde anzuerkennen, hielt zu diesem Zwecke am 3. März seinen feierlichen Aufzug in's Schloß und wurde mit großen Ehren empfangen. Am 6. März verließ er die Stadt und reiste nach dem Ermland, um die noch rückständigen Kirchen zu visitiren²⁾.

Leider sah er sein Bisthum von fremden Truppen bedroht³⁾ und mußte schleunig Maßregeln treffen, um die Gefahr zu beseitigen, was ihm mit Hülfe des Capitels gelang.⁴⁾ Alle diese Geschäfte nahmen ihn so in Anspruch, daß er mitunter kaum zur Bestimmung kam⁵⁾. Zudem hatte er im Frühlinge den unerquicklichen Reichstag zu besuchen⁶⁾. Obwohl nichts Gutes voraussehend, reist er doch, nach vollzogener Kirchweihe in Buttrinen, am 28. Mai nach Warschau⁷⁾. Er nahm an den Berathungen lebhaften Antheil, sah aber nicht den geringsten Erfolg. Ueberall hörte er bittere Klage, überall gewährte er heftige Ausbrüche der Leidenschaft. Vom Könige forderte man ungestüm die Entfernung der Sachsen aus dem Reiche, und der litthauische Adel haberte mit der Familie Sapieha. Zaluski sprach über alle Dinge wie mit weiser Mäßigung, so mit edlem Freimuth, ermahnnte zur Eintracht und widerrieth den gefährlichen Krieg mit Schweden. Vergeblich. Es wurde immer stürmischer und der Reichstag löste sich ohne Erfolg am 16. Juni auf; es ward nur ein neuer zum 22. December beliebt. Der Bischof von Ermland hatte sich umsonst abgemüht, verließ trostlos Warschau und

1) Acta Cap. Warm. de 23. Februar. 1701.

2) Zaluski l. c. Tom. III. p. 21. und Lengnick a. a. O. Th. IX. S. 96.

3) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 23. fol. 26. und Acta Capit. Warm. de 3. Martii 1701.

4) Vgl. Capit. Arch. z. Fr. Ab. 23. fol. 27.

5) Er selbst klagt über die Last der Mühen, Sorgen und Arbeiten in jener Zeit. Zaluski l. c. Tom. III. p. 25.

6) Dieser war zum 30. Mai ausgeschrieben. Lengnick a. a. O. Th. IX. S. 101.

7) Am 30. Mai war er schon dort. Zaluski l. c. Tom. III. p. 25. 26.

kehrte zu ersprießlicher Arbeit heim¹⁾. Doch lud ihn schon Anfangs August ein königlicher Brief von Neuem nach Warschau²⁾. Er folgte dem Rufe um so lieber, als, wie es hieß, die aus Plesland fliehenden Sachsen³⁾ durch sein Bisthum kommen sollten, und er Gelegenheit erhielt, Beschädigungen abzuwenden. Darum machte er sich eilig auf die Reise, traf am 15. August in Warschau ein und erwirkte einen königlichen Befehl an die Truppen, bei ihrem Marsche durch Ermland sich tabellos zu betragen⁴⁾. Leider erfuhr er nach wenigen Tagen, daß solches nicht beachtet wurde. Die flüchtigen Sachsen überschwemmt seine Diöcese⁵⁾, erpreßten hohe Steuer⁶⁾ und trafen theilweise Anstalten, sich festzusetzen. Hievon benachrichtigt, kehrte Zaluski auf der Stelle nach dem Ermlande zurück⁷⁾ und schritt kräftig wider sie ein. Dem königlichen Kriegs-Commissarius Bose machte er ernste Vorwürfe⁸⁾ und hätte mit seinen Ermländern die säumigen Sachsen gewaltsam vertrieben, wären sie nicht endlich abgezogen⁹⁾.

Zum Glück trat für ihn einige Ruhe ein und setzte ihn in Stand, seiner Pflicht als Bischof zu genügen; er durfte die übrige Zeit des Jahres in seiner Diöcese verweilen. Gegen Ende September begab er sich nach Tilsit, weihte in Drangowski die neue St. Michaelis-Kirche, firmte eine große Zahl der Gläubigen und

1) Vgl. über die Vorgänge auf dem Reichstage in Warschau Zaluski l. c. Tom. III. p. 43—46. 52—53 und Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 101—102.

2) Zaluski l. c. Tom. III. p. 60.

3) Die sächsischen Truppen des Königs von Polen hatten dort schon lange mit abwechselndem Glücke gegen die Schweden gefochten (vgl. Zaluski l. c. Tom. III. p. 66—70.) und waren zuletzt in die Flucht geschlagen. Zaluski l. c. Tom. III. p. 105 u. Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 103—104.

4) Zaluski l. c. Tom. III. p. 104.

5) Acta Capit. Warm. de 20. et 29. August. 1701. Die Durchzüge geschahen vom 21. bis zum 29. August 1701. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 23. fol. 38.

6) Diese Steuer ist specificirt im Cap. Arch. 3. Fr. a. a. O.

7) Schon Anfangs September verließ er Warschau. Zaluski l. c. Tom. III. p. 66. 71. 72.

8) Vgl. seinen Br. an denselben v. 5. September 1701 bei Zaluski l. c. Tom. III. p. 71—72.

9) Zaluski l. c. Tom. III. p. 105. Mitte September räumten sie die Diöcese. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 23. fol. 39 und Acta Cap. Warm. de 7. Octobr. 1701.

kehrte am 3. October wieder heim¹⁾. In diesem und dem folgenden Monate wickelte er in Heilsberg viele rückständige Geschäfte ab²⁾ und reiste im December zum Jubiläum nach Guttstadt³⁾, wo er zu verschiedenen Malen die heil. Firmung ertheilte⁴⁾. Hier besuchten ihn auch die Häupter der Familie Sapieha, welchen er Trost, guten Rath und so lange Aufenthalt in Kößel gewährte, bis ihre Sache auf dem Reichstage entschieden wäre⁵⁾.

Dieser Reichstag wurde in Warschau am 22. December eröffnet⁶⁾. Zaluski, dringend eingeladen⁷⁾, entschloß sich, hinzureisen, um Beschädigungen seiner Diocese abzuwenden⁸⁾ und zur Aussöhnung der Parteien mitzuwirken. Nachdem er für die Dauer seiner Abwesenheit den Domcantor Kunigt zum Statthalter ernannt hatte⁹⁾, verließ er am 6. Januar 1702 Guttstadt und begab sich auf die Reise¹⁰⁾; erkrankte aber schon in Seeburg so bedeutend, daß er hier einige Tage zurückbleiben mußte. Erst am 11. Januar fuhr er weiter und langte am 14. in Warschau an¹¹⁾. Mit besonderm Eifer arbeitete er für die Sapieha und erreichte das Ziel. Man hielt die Aussöhnung des litthauischen Adels mit dieser Familie für nöthig und brachte sie, nach langen Verhandlungen,¹²⁾ am 16. Jan. 1702 zu Stande¹³⁾.

1) Zaluski l. c. Tom. III. p. 105.

2) Vgl. Zaluski l. c. Tom. III. p. 105—106 u. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 23. fol. 42—44.

3) Cap. Arch. zu Fr. Ab. 23. fol. 41 u. Zaluski l. c. Tom. III. p. 106.

4) Es pilgerten Viele dahin, um in der Collegiatkirche den Jubel-Ablass zu gewinnen. Zaluski l. c. Tom. III. p. 106.

5) Zaluski l. c. Tom. III. p. 106—108. 146—148. 156.

6) Zaluski l. c. Tom. III. p. 137.

7) Zaluski l. c. Tom. III. p. 108.

8) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 23. fol. 41.

9) M. a. D. Ab. 23. fol. 47.

10) M. a. D. Ab. 23. fol. 47 u. Zaluski l. c. Tom. III. p. 156.

11) Zaluski l. c. Tom. III. p. 156—157.

12) Schon im December 1701 wurde darüber in Warschau verhandelt. Vgl. Zaluski l. c. Tom. III. p. 137—139.

13) Vgl. darüber Zaluski l. c. Tom. III. p. 149—152. 157. In allen Kirchen Ermlands wurden feierliche Dankgebete dafür abgehalten. Vgl. das Rundschr. des Statthalters Kunigt an den Klerus v. 21. Januar 1702 im Cap. Arch. z. Fr. C. 4. fol. 143.

Ebenso thätig erwies er sich bei allen Geschäften des Reichstages¹⁾ und kehrte, dieses Mal mit dem Erfolge besser zufrieden, gegen Ende Februar in seine Diöcese zurück²⁾.

Im Ermlande lag er fleißig den bischöflichen Verrichtungen ob. Er reiste sogleich nach Frauenburg, zu sehen, ob seine Reformations-Decrete in Uebung gekommen, und hielt sich mehrere Tage beim Capitel auf. Hier empfing er die Nachricht vom Tode des krasauer Bischofs Dönhoff, sammt der Aufforderung, sich beim Könige um diesen höhern Sitz zu bewerben. Er that es nicht, zufrieden mit der ihm lieb gewordenen ermländischen Diöcese, und erfuhr, am 23. März bei der Einweihung der neustädtischen Kirche in Braunsberg, daß Krakau bereits vergeben sei³⁾. Hiernach setzte er seine geistliche Thätigkeit ruhig fort, weihte am 2. April die Kirche in Lichtenau, Tags darauf die in Peterstalbe, am 7. Mai die Kirche in der Vorstadt Nösel und consecrirte am Palmsonntage (9. April) in der Collegiatkirche zu Guttstadt, unter Assistentz des Bischofs Kryspin von Samogitien und des ermländischen Weihbischofs Lezenski, den Geistlichen Joachim Skirmont zum Suffragan von Samogitien⁴⁾.

Leider störten ihn in diesem heiligen Amte die beunruhigenden Kriegsgerüchte. Carl XII., friebliche Anträge nicht mehr beachtend, zog mit seinen schwedischen Schaaren unaufhaltsam weiter, entschlossen, den Krieg in's Herz des polnischen Reiches zu tragen, Warschau zu nehmen und August II. zu entthronen⁵⁾. Um sich für alle Fälle zu sichern, verordnete Zaluski in seinem Bisthum eine vollständige Kriegsbereitschaft und gebot dem Adel, wie den Städten, sowohl die Mauern und Schlösser zu besetzen, als auch die erforderlichen Ver-

1) Seine am 18. Februar 1702 gehaltene Rede steht bei Zaluski l. c. Tom. III. p. 164 - 169. Ueber die Verhandlungen auf dem Reichstage vgl. Zaluski l. c. Tom. III. p. 157-161. 169-171.

2) Zaluski l. c. Tom III. p. 171. In Fastnachten (27. und 28. Februar) war er nicht mehr in Warschau (Zaluski l. c. Tom. III. p. 190.), am 4. März schon in Seeburg (Zaluski l. c. Tom. III. p. 169.) und am 11. März in Heilsberg. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 23. fol. 50.

3) Zaluski l. c. Tom. III. p. 190.

4) Zaluski l. c. Tom. III. p. 191. 215.

5) Vgl. bariller Zaluski l. c. Tom. III. p. 188. 193-200 und Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 112-115,

theidigungs-Mittel herbeizuschaffen¹⁾. Desgleichen hielt er, einen Zusammenstoß der Schweden, Moskowiter und anderer Truppen in der Nähe besorgend, in Gemeinschaft des Capitels für rathsam, das Archiv und die Kostbarkeiten der Cathedrale nach Danzig zu schicken²⁾. Eine Vereinigung sämmtlicher Landeskräfte als sehr nützlich erachtend, wollte er sich den Preußen anschließen und wurde Mitte Mai zu diesem Zwecke vom culmischen Bischofe Theodor Potocki besucht, der aber, auf die Nachricht vom Tode seines Bruders Felix, bald wieder abreiste³⁾. Die Sache verfolgend, wandte er sich rasch an den culmischen Palatin Thomas Dzialynski und lud ihn zum 29. Mai nach Marienburg ein⁴⁾. Hier erschienen mit ihm der Palatin und der Bischof von Culm und fanden eine Berufung der Rätthe zum 13. Juni nach Marienburg heilsam⁵⁾. Die Ausschreiben wurden sogleich erlassen⁶⁾ und gern befolgt⁷⁾. Zaluski fand sich zeitig ein und wurde ehrenvoll empfangen. Es handelte sich vor Allem um sein Einzöglingsrecht und seinen Landeseid. Da er sich aber ersteres erkaufen sollte, lehnte er es entschieden ab und leistete, als einige pommerellische Edelleute widersprachen, auch den Eid nicht⁸⁾. Dennoch hatten die Verhandlungen ihren Fortgang, und die Stände ersuchten ihn am 17. Juni, Se. Majestät um die Ausschreibung eines Landtages zu bitten, zugleich entschlossen, diesen am 10. Juli in Marienburg abzuhalten, falls der König keine Berufung erlassen würde⁹⁾. Zaluski führte die Aufträge pünctlich aus¹⁰⁾ und kehrte am 20. Juni

1) Vgl. seine Erlasse aus Seeburg v. 29. April 1702 im Cap. Arch. z. Fr. C. 4. fol. 144. 145 und Schreiben an's Capitel v. 4. Mai 1702 a. a. D. Ab. 23. fol. 159.

2) Vgl. a. a. D. Ab. 23. fol. 56; Acta Capit. Warm. de 7. et 19. Maji 1702. Das Archiv wurde erst im Winter 1710 wieder nach Frauenburg gebracht. Acta Capit. Warm. de 1. Martii 1710.

3) Zaluski l. c. Tom. III. p. 215—216.

4) Zaluski l. c. Tom. III. p. 205.

5) Zaluski l. c. Tom. III. p. 216.

6) Das Ausschreiben an die Rätthe v. 29. Mai 1702 steht bei Zaluski l. c. Tom. III. p. 205—206; das an die Städte ibid. p. 207.

7) Nur die Thorner und Danziger erschienen nicht. Pengnitch a. a. D. Th. IX. S. 121.

8) Zaluski l. c. Tom. III. p. 217; Pengnitch a. a. D. Th. IX. S. 121.

9) Zaluski l. c. Tom. III. p. 207—208.

10) Vgl. Zaluski l. c. Tom. III. p. 208—209. 213.

genöthigt, es anzunehmen¹⁾. Vicekanzler wurde gleichzeitig der Reichsreferendar Johann Szembek²⁾.

Mit dem neuen Amte wuchs für ihn die Last der Geschäfte; zu den Sorgen für sein Bisthum gesellten sich die für sein Vaterland. Diesem zu nützen, bot er Alles auf und war rastlos thätig, die Parteien zu versöhnen und dem Könige neue Freunde zu erwerben³⁾. Bei solcher Arbeit verlief der Monat December, auch die Hälfte des Januars 1703. Zuletzt sehnte er sich nach Ermland, wo die Sachsen furchtbar hausten⁴⁾, nahm Urlaub und kehrte heim, um Gott seine Noth zu klagen und der Gnade des Jubiläums theilhaftig zu werden⁵⁾. Am 26. und 27. Januar war er zu diesem Zwecke bei der Heiligenlinde, ersuchte für sein bedrängtes Bisthum die Fürbitte der Mutter Gottes⁶⁾ und reiste dann wieder zum Monarchen⁷⁾.

Die Noth im Reiche wurde immer größer. Zum Unglück herrschten bei Hof schwere Verdächtigungen; selbst Zaluski blieb nicht verschont⁸⁾, obwohl er aus Liebe zum Könige Alles versuchte, dem Kriege Schranken zu setzen und den Frieden anzubahnen⁹⁾. Die Angst steigerte sich, als es hieß, Carl XII. werde nach Preußen

1) Zaluski l. c. Tom. III. p. 318—320. Seine Dankrede an den König bei der Uebergabe des großen Reichsfiegels steht l. c. p. 323—324; seine amtlichen Anzeigen hierüber an den Papst, den Kaiser, das ermländische Capitel und Andere l. c. p. 328—329; die Antwort des Papstes vom 13. Januar 1703 l. c. p. 370.

2) Zaluski l. c. Tom. III. p. 319. 385; Kęngniń a. a. O. Th. IX. S. 128.

3) Ueber seine Thätigkeit in Thorn siehe Zaluski l. c. Tom. III. p. 320—323. 324—328. 331—332. 338—340. 359—361. 362—370. 372—373.

4) Vgl. Acta Cap. Warm. de 8. Novembr. et 26. Decembr. 1702 et 22. Januar. 1703.

5) Zaluski l. c. Tom. III. p. 388. Der Tag seiner Abreise von Thorn ist nicht genau bekannt. Am 17. und 19. Januar 1703 war er noch in Thorn (Cap. Arch. z. Fr. Ab. 23. fol. 68. u. Zaluski l. c. Tom. III. p. 380.), am 23. Januar aber schon im Ermland. Zaluski l. c. Tom. III. p. 388.

6) Zaluski l. c. Tom. III. p. 376. 380.

7) Am 31. Januar 1703 war er noch in Heilsberg (Cap. Arch. z. Fr. Ab. 23. fol. 70.), am folgenden Tage aber schon in Elbing. Zaluski l. c. Tom. III. p. 438.

8) Zaluski l. c. Tom. III. p. 437.

9) Vgl. f. Briefe bei Zaluski l. c. Tom. III. p. 388—390. 397—399. 402—404.

ziehen und gegen Thorn sich wenden. Um nicht überrumpelt zu werden, ließ August II. eine hinlängliche Truppenmacht zurück und begab sich nach Marienburg. Auch Zaluski, seit dem 1. Februar in Elbing, fuhr am 17. dahin¹⁾ und wohnte bis gegen Ostern dem Staatsrathe bei, nichts versäumend, was dem Reiche nützen konnte²⁾. Als sich die heiligen Tage näherten, wünschte er, seine Heerde zu besuchen, und erbat sich des Monarchen Erlaubniß. August II. wollte ihn nicht fortlassen und gab erst dann nach, als ihm der Bischof erklärte, daß seine Hirtenpflicht die höhere sei, der er in der Osterzeit genügen müsse. Vom Könige beurlaubt, reiste er ab, weihte am Gründonnerstage (5. April) in Elbing die heil. Oele, brachte den Charfreitag in Wormditt und die Ostern in Guttstadt zu und kehrte hierauf nach Marienburg zurück³⁾.

Trübe Nachrichten störten bald auch hier die Berathungen. Carl XII., entschlossen, seinen Gegner aufzusuchen, verließ Krafau und kam im April über Lublin nach Warschau. Ende dieses Monats wandte er sich gen Pultusk, schlug die Sachsen unter General Steinau und drang muthig vor⁴⁾. Die Kunde hievon traf am 4. Mai in Marienburg ein und brachte große Verwirrung⁵⁾. Für seine Diocese besorgt, machte Zaluski dem Capitel sogleich davon Anzeige und stellte ihm anheim, den Kirchenschatz in Sicherheit zu bringen⁶⁾. Es benutzte den Wink und ließ ihn von Danzig, wo er nicht mehr sicher war, nach Königsberg schicken⁷⁾. In Marienburg herrschte panischer Schrecken. Ein Gerücht, daß die Schweden bereits in Präsnitz seien, bewog August II., seinen Hof am 6. Mai nach Elbing zu verlegen⁸⁾; und als er erfuhr, daß Carl XII. Thorn

1) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 23. fol. 71; Zaluski l. c. Tom. III. p. 389. 397. 402. 438. 440.

2) Ueber s. Thätigkeit in Marienburg vergl. Zaluski l. c. Tom. III. p. 404—406. 409—410. 413—414. 419—421. 423—428. 431. 433—434. 437—441. 449—455 und Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 132—134.

3) Zaluski l. c. Tom. III. p. 495—496.

4) Zaluski l. c. Tom. III. p. 464—465 u. Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 136—138.

5) Zaluski l. c. Tom. III. p. 497—498.

6) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 23. fol. 73.

7) A. a. O. Ab. 23. fol. 79 und Acta Cap. Warm. de 7. et 21. Maji 1703.

8) Zaluski l. c. Tom. III. p. 488; Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 136.

erobern wolle, beschloß er, auch Elbing zu verlassen, sich nach Polen zurückzuziehen und einen Reichstag in Lublin zu halten¹⁾. Der Entschluß wurde ausgeführt. Am 27. Mai begab sich Zaluski in seine Diöcese und hatte bald auch den König bei sich²⁾. Nach kurzem Aufenthalt in Heilsberg reiste letzterer am 5. Juni weiter, Zaluski folgte ihm nach zwei Tagen³⁾, holte ihn in Wengrow ein und begleitete ihn nach Solec, wo seine Truppen lagerten; am 17. Juni war er in Lublin⁴⁾. Die Eröffnung des Reichstages erfolgte am 19. Juni. Se. Majestät wurde von den Abgeordneten feierlich begrüßt; Zaluski erwiderte den Gruß⁵⁾ und trug hierauf im Namen des Königs die Reichstags-Proposition vor⁶⁾. Die Verhandlungen wurden sehr lebhaft, mitunter sogar stürmisch; doch trat Zaluski immer begütigend dazwischen, verhütete durch seine erstaunliche Ruhe und ergreifende Reden jedes Ausschreiten und führte Alles zum glücklichen Ziele⁷⁾. Der Reichstag wurde in geselliger Weise am 11. Juli geschlossen⁸⁾. Gleichen Eifer erwies er dem Könige auch in Warschau, wohin er denselben in Kurzem begleitete⁹⁾; er unterstützte ihn nicht bloß mit treuem Rathe¹⁰⁾, sondern suchte auch dessen Gegner zu gewinnen, schrieb wiederholt an die Familie Sapieha und an den posener Palatin Stanislaus Leszczyński und beschwor sie, jede Verbindung mit dem Reichsfeinde aufzugeben und dem

1) Zaluski l. c. Tom. III. p. 498—499.

2) August II. traf am 31. Mai in Heilsberg ein und blieb bis zum 5. Juni. Zaluski l. c. Tom. III. p. 499.

3) Er ließ den Domherrn Lorenz Nycz als Statthalter jurid. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 23. fol. 87.

4) Zaluski l. c. Tom. III. p. 499—500.

5) Diese Erwidrerung ist abgedruckt bei Zaluski l. c. Tom. III. p. 507—509.

6) Sie steht bei Zaluski l. c. Tom. III. p. 509—514.

7) Vgl. darüber Zaluski l. c. Tom. III. p. 502—507 und Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 139—143. Sein Votum auf dem Reichstage steht bei Zaluski l. c. Tom. III. p. 514—517.

8) Zaluski l. c. Tom. III. p. 507 u. Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 143.

9) Am 20. Juli war Zaluski noch in Lublin, am 25. aber schon in Warschau. Zaluski l. c. Tom. III. p. 502, 521.

10) Vgl. über seine Thätigkeit bei Hof Zaluski l. c. Tom. III. p. 546—550, 562—566.

Vaterlande treu zu bleiben¹⁾. Daß seine Mahnung nicht beachtet wurde, schmerzte ihn sehr, und es wollte ihm vor Bangigkeit das Herz zerbrechen, als er Spuren des Verraths sogar an der Seite des Monarchen erblickte²⁾.

Inzwischen bedrohte das Ungewitter auch seine Diöcese und nöthigte ihn, den König zu verlassen. Der schwedische General Adlerstein forderte aus Culmsee unterm 5. Juni das Capitel auf, Abgeordnete an ihn zu schicken, um über die zu zahlende Kriegssteuer zu verhandeln³⁾, und stellte, als man nicht gleich erschien, unterm 2. Juli militärische Execution in Aussicht⁴⁾. Einige Wochen später verlangte auch General Graf Steinbock aus Thorn die unverzügliche Einsendung einer beträchtlichen Steuer⁵⁾ und drohte im Weigerungsfalle mit Feuer und Schwert⁶⁾. Das Capitel, vom Bischofe angewiesen, nicht früher zu zahlen, bis seine angeknüpften Unterhandlungen⁷⁾ zu irgend einem Ergebnis geführt hätten⁸⁾, schickte, um sich bei jenen zu betheiligen, Anfangs October den Domherrn Peter Franz v. Silva nach Warschau⁹⁾ und beschloß, aus Furcht vor größeren Uebeln, dem General Steinbock einen Theil der Steuer

1) Vgl. Zaluski l. c. Tom. III. p. 521—524. 533—534. 546. 555—556.

2) Vgl. Zaluski l. c. Tom. III. p. 547—550.

3) Sein Schreiben befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 23. fol. 80. — Man hielt es für gut, die pettelkauer Brücke abzubrecen und die Lehnsleute unter die Waffen zu rufen. Acta Capit. Warm. de 17. Junii 1703.

4) Acta Capit. Warm. de 5. Julii 1703.

5) Vgl. f. Schreiben aus Thorn v. 22. August, a. St. 1703 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 23. fol. 93—94.

6) S. Schreiben aus Thorn v. 22. September 1703 a. a. D. Ab. 23. fol. 110 und im Bisch. Arch. z. Fr. D. 109. fol. 64.

7) Seine Vorschläge an den schwedischen General stehen abschriftlich im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 23. fol. 103. Auch unterm 4. Juni 1703 hatte er sich bereits an den schwedischen Kanzler Grafen Piper gewendet und ihn um seine Vermittelung bei Carl XII. zu Gunsten Ermlands ersucht. Zaluski l. c. Tom. III. p. 493—494.

8) Vgl. Zaluski an's Capitel vom 19. September u. Lorenz Nyc; an dasselbe v. 7. October 1703 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 23. fol. 102. 112—113.

9) A. a. D. Ab. 23. fol. 104. 115.

einzuwenden¹⁾. Żaluski, über Alles in Kenntniß gesetzt²⁾, erschrad um so mehr, als er, die Einnahme Thorn's durch die Schweden voraussehend³⁾, seine Diöcese in der größten Gefahr erblickte⁴⁾. Demnach verabschiedete er sich am 7. October vom Könige, bat den holländischen Gesandten, bei Carl XII. zu vermitteln, daß er Ermland schon⁵⁾, und verließ am folgenden Tage Warschau. Je näher er seinem Bisthum kam, desto schlimmer lauteten die Gerüchte. Bald hieß es, die Brandenburger würden einziehen, bald wieder, die Schweden seien nahe. Um etwas Gewisses zu erfahren, reiste er sogleich nach Königsberg, wo er mit einigen anwesenden Domherren⁶⁾ die weiteren Schritte überlegte. Der Herzog von Holstein rieth zur Aufnahme brandenburgischer Truppen, welche Ermland natürlich wieder verlassen sollten, sobald die Schweden aus Preußen zögen. Żaluski, entschlossen, von zwei Uebeln das geringere zu wählen, hielt vorläufig seine Erklärung darüber noch zurück. Am 17. October erfuhr er die Einnahme Thorn's und wurde, das Schlimmste ahnend, sehr betrübt. Der Herzog von Holstein tröstete ihn und rieth wiederholt zum Einlaß brandenburgischer Truppen, versichernd, daß in diesem Falle von den Schweden nichts zu besorgen sei. Von der Erfolglosigkeit seiner Weigerung überzeugt, fand es der Bischof angemessen, dem Rathe beizustimmen, und sah bald ein, wie klug er daran gethan; denn schon vor seiner Antwort zog, angeblich zu

1) Acta Capit. Warm. de 8. Octobr. 1703. Es wurden von den früher vereinbarten 125,000 Gulden (vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 23. fol. 109.) noch im October 50,000 Gulden für Ermland gezahlt. Vgl. die Quittung des Generals Steinbock a. a. D. Ab. 23. fol. 98. u. Domherr Rycaz an's Capitel v. 7. October 1703 a. a. D. fol. 112—113.

2) Vgl. a. a. D. Ab. 23. fol. 106.

3) Thorn wurde seit dem 16. Mai belagert und ergab sich dem Könige von Schweden am 13. October 1703. Żaluski l. c. Tom. III. p. 571—575 und Lengnick a. a. D. Th. IX. S. 138—139. 144—146.

4) Die Schweden hatten beschlossen, für die Treue, welche Żaluski dem Könige August II. bewiesen, an Ermland Rache zu nehmen. Żaluski l. c. Tom. III. p. 493—494.

5) Nach Żaluski l. c. Tom. III. p. 575 wollte Carl XII. in Ermland sein Winterquartier nehmen.

6) Es waren da der Domprobst Kurbanowski und die Domherren Ludwig Szembel und Christoph Szembel. Acta Capit. Warm. de 18. Octobr. 1703.

Ermlands Schutze, brandenburgisches Militair nach Braunsberg und Wormditt¹⁾.

Seine Angst steigerte sich mit der Zunahme der Gefahr für seine Diöcese. Sie mußte die brandenburgischen Truppen verpflegen, wurde von den Schweden mit neuen Steuern bedroht und hatte beim Vorrücken der Letztern sogar die Aussicht, der Schauplatz des Krieges zu werden²⁾. Das Ende der Wirren war aber bei der trostlosen Lage des Reiches gar nicht abzusehen. Nach Thorn's Uebergabe hielt sich August II. in Warschau nicht mehr sicher und zog am 23. October nach Galizien, wo er zum 16. November einen Reichsrath nach Jaworow ausschrieb³⁾. Zaluski, dazu gleichfalls eingeladen, folgte dem Rufe und begab sich Ende October auf die Reise. In Br. Eylau jedoch erhielt er vom Domherrn Nycz und vom Herzog von Holstein Briefe, welche ihm mittheilten, daß 300 Wachen ausgesendet seien, um ihn einzufangen und dem Könige von Schweden, der einen ansehnlichen Preis dafür ausgesetzt habe, zu überliefern⁴⁾. Demzufolge kehrte er sogleich nach Königsberg zurück, entschlossen, sich einstweilen da niederzulassen. Am 29. November brachte ihm ein eigner nach Berlin geschickter Bote hiezu die Erlaubniß des Königs von Preußen, mit dem Versprechen voller Sicherheit⁵⁾. Er hatte auch mehrere Domherren bei sich, welche, nach Aufhebung der Residenzpflicht, schon im October sich dahin zurückgezogen⁶⁾. Seinen einzigen Trost fand er um jene Zeit in der Religion, der er sich nun mit Eifer hingab; er predigte am Feste der Geburt Christi in Königsberg selbst⁷⁾. Alles Uebrige presste ihm nur Seufzer aus. Die Nachrichten von Hof lauteten trübe. Der

1) Zaluski l. c. Tom. III. p. 351—352. 576.

2) Zaluski l. c. Tom. III. p. 575—577. 586; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 23. fol. 119. 121. 122. 125.

3) Zaluski l. c. Tom. III. p. 352. 591.

4) Carl XII. ährnte ihm wegen des durch seine Thätigkeit glücklich beendigten Reichstages in Lublin. Zaluski l. c. Tom. III. p. 352.

5) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 23. fol. 119. 122 u. Zaluski l. c. Tom. III. p. 352—353.

6) Nach Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 23. fol. 117—118 waren baselbst sechs Domherren mit dem Domprobst Kurbwanowski an der Spitze, während in Frauenburg der Dombachant Wolff mit drei bis vier anderen Domherren sich befand. Acta Capit. Warm. de Januar. et Februar. 1704.

7) Zaluski l. c. Tom. III. p. 353.

Staatsrath zu Jaworow löste sich in Zwietracht auf, wornach August II. am 18. December diesen Ort verließ, die Weihnachten in Krakau feierte und dann, Polen sich selbst überlassend, nach Sachsen reiste¹⁾. Noch schlimmer ging es Ermland. Elbing hatte den Schweden die Thore geöffnet und den Eingang in das für die Winterquartiere ausersehene Bisthum erleichtert²⁾. Demzufolge kam Carl XII. am 27. December 1703 mit mehr als 7000 Mann nach Frauenburg, wohnte an demselben Tage in der Cathedrale der Predigt und dem Hochamte bei³⁾ und begab sich hierauf nach Heilsberg, wo er im bischöflichen Schlosse seine Winter-Residenz hielt⁴⁾.

Die Schweden zeigten sich, nach dem Beispiele ihres Monarchen⁵⁾, erst freundlich⁶⁾; änderten aber bald ihren Sinn und wurden grausam. Zu Neujahr 1704 schrieben sie eine unerschwingliche Steuer aus⁷⁾. Der Statthalter Nycz bat um Ermäßigung und wandte sich, als diese abgeschlagen wurde, an die Gnade Carl's XII. Vergeblich. Man wies ihn hart zurück und gab zu verstehen, daß Ermlands gänzliche Verwüstung beschlossen sei⁸⁾. Um einiges Geld herbeizuschaffen, war der Kirchenschatz der Cathedrale verpfändet⁹⁾; doch reichte es nicht weit. Zum Unglück fanden sich noch Verräther, welche dem Feinde auch die verborgenen Schätze entdeckten¹⁰⁾. In Heilsberg nicht mehr sicher, zog sich der Statthalter nach

1) Zaluski l. c. Tom. III. p. 353. 591—595.

2) Zaluski l. c. Tom. III. p. 353. 575. Acta Capit. Warm. de 7., 12. et 20. Decembr. 1703.

3) Acta Capit. Warm. de 20. Decembr. 1703 et 19. Decembr. 1704.

4) Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 146. 148.

5) Zaluski l. c. Tom. III. p. 575.

6) So erhielten auch die Domherren in Frauenburg die Zusicherung, es solle ihnen kein Haar gekrümmt werden. Acta Capit. Warm. de 22. Decembr. 1703.

7) Eine vierteljährige Grundsteuer von 377,225 Thalern und eine Handelssteuer von 42,000 Thalern sollte Ermland binnen acht Tagen zahlen. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 23. fol. 127.

8) Vgl. den Klagebrief des Domherrn Nycz an's Capitel aus Heilsberg v. 2. Januar 1704 a. a. O. Ab. 23. fol. 127.

9) N. a. O. Ab. 23. fol. 129. 151.

10) Vgl. a. a. O. Ab. 23. fol. 130. 190—191.

Bartenstein¹⁾ und dann nach Königsberg zurück²⁾. Auch für die Domherren wurde im April 1704 die Aufhebung der Residenzpflicht verlängert³⁾, weshalb die meisten in Königsberg blieben⁴⁾. Erst im Sommer kamen sie wieder nach Frauenburg. An Ruhe war indes noch lange nicht zu denken. Die Schweden erpressten immer neue Steuer⁵⁾ und richteten in der Diöcese große Verheerungen an. Schon im August 1704 waren fast alle bischöflichen Güter zerstört, weshalb Zaluski einige derselben, mit des Capitels Einwilligung, an Zinsbauern auszuthun gedachte⁶⁾. Auch bat er, um der Bedrängniß seiner Diöcesanen abzuhelfen, den apostolischen Stuhl um Erlaubniß, die entbehrlichen Pretiosen der Kirchen zu veräußern⁷⁾.

Die Leiden wären noch erträglich gewesen, hätte sich nur die geringste Hoffnung auf ihr Ende gezeigt. Alles jedoch, was er aus Polen erfuhr, deutete auf Verschlimmerung. Carl XII. war es gelungen, eine mächtige Partei der polnischen Großen für sich zu gewinnen⁸⁾ und endlich auszuführen, was er von jeher beabsichtigt hatte. August II. ward am 16. Februar 1704 entthront und der posener Palatin Stanislaus Leszczyński am 12. Juli statt seiner zum Könige ausgerufen, welcher als Stanislaus I. die Wahl annahm⁹⁾. Hiemit war der Bürgerkrieg vor der Thüre und drohte, das mächtige Reich zu zerfleischen. Während Carl XII. seine Eroberungen in Galizien fortsetzte, nahm August II. Anfangs September Warschau ein¹⁰⁾. Daß ihn der Schwedenkönig auffuchen

1) A. a. D. Ab. 23. fol. 129—131.

2) A. a. D. Ab. 23. fol. 151.

3) Acta Capit. Warm. de 30. April. 1704.

4) A. a. D. Ab. 23. fol. 148. 152—154. 157—158.

5) Dieses sehen wir aus den Capitels-Acten v. Jahre 1704.

6) Vgl. f. Br. an's Capitel v. 17. August 1704 a. a. D. Ab. 23. fol. 165—166; Acta Capit. Warm. de 18. August. 1704.

7) A. a. D. Ab. 23. fol. 165. 170—173; Ab. 24. fol. 219 und Acta Capit. Warm. de 22. Decembr. 1704.

8) Vgl. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 149—154.

9) Zaluski l. c. Tom. III. p. 605—606; Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 157—160. 169—172. 175—180. Um die Zwietracht im Reiche zu heben, ordnete Pappst Clemens XI. unterm 2. August 1704 allgemeine Kirchengebete an. Cap. Arch. z. Fr. C. 4. fol. 147.

10) Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 181—184.

würde, war vorauszusehen und gleichzeitig zu befürchten, daß in solchem Falle die polnischen Truppen nach Preußen und Ermland ziehen würden. Zaluski gerieth in unbefchreibliche Angst und entschloß sich, um dem Monarchen die Noth seiner Diocese zu schildern, zur Reise nach Polen. Zu diesem Zwecke verließ er Königsberg und begab sich nach Wartenburg, von wo er am 24. September dem Capitel sein Vorhaben meldete, den Domcantor Kunigk zum Statthalter für die Zeit seiner Abwesenheit ernannte, sich in Liebe verabschiedete¹⁾ und nach Warschau fuhr.

Was er hier ausgerichtet habe, wissen wir nicht. Er fand übrigens die beiden Heere schlagfertig in der Nähe. August II. und Stanislaus I. standen im October 1704 bei Warschau einander gegenüber, während Carl XII., welcher am 24. September Lemberg verlassen und den Rückweg nach Warschau angetreten hatte²⁾, in Pultusk sich befand³⁾. Für Ermland zum Glück zog sich August II., durch die Uebermacht gebrängt, nicht nach Preußen, sondern nahm Anfangs November eine rückgängige Bewegung nach Krakau, von wo er, als sich die Schweden der schlessischen Grenze näherten, am 26. November nach Sachsen sich begab⁴⁾. Dahin reiste, von ihm eingeladen, auch Zaluski und traf am 3. December in Dresden ein⁵⁾. Seitdem blieb er, obwohl von Nebenbuhlern heftig angefeindet⁶⁾, doch an der Seite des Monarchen⁷⁾, bis ihn die Ränke seiner Gegner in Gefangenschaft und Kerker brachten. Seine Lage war sehr trübselig. Er fühlte die Last der Reichsgeschäfte um so drückender, je mehr er sich von Mißtrauen umgeben

1) Dieses Schreiben befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 23. fol. 174. Vgl. auch Acta Capit. Warm. de 30. Septembr. 1704.

2) Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 184.

3) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 23. fol. 177.

4) Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 185. 187.

5) Zaluski l. c. Tom. III. p. 713.

6) Zaluski l. c. Tom. III. p. 713.

7) Er reiste mit ihm nach Meissen, wo er Ende December und Anfangs Januar war (Zaluski l. c. Tom. III. p. 610—612), nach Leipzig (hier war er den 17. und 20. Januar 1705. Zaluski l. c. Tom. III. p. 609. 610.) und wieder zurück nach Dresden. August II. war schon am 26. Januar 1705 in Dresden (Zaluski l. c. Tom. III. p. 612.); Zaluski sicher auch, wenigstens ist er da im März und April 1705. Zaluski l. c. Tom. III. p. 618. 620., 629.

sah. Zudem erfuhr er aus seiner Diöcese nur Trauriges. Die Schweden und Litthauer sogen sie vollends aus und verwüsteten sie durch Brand und Schwert¹⁾. Zwar suchte der um jene Zeit in Danzig weilende Cardinal Radziejowski durch Fürsprache bei Carl XII. und den schwedischen Befehlshabern der Verheerung Einhalt zu thun; aber vergeblich. Sie achteten nicht darauf²⁾, noch mehr gereizt durch die glücklichen Ueberfälle, welche zeitweise die Anhänger August's II. zu ihrem Nachtheile ausführten³⁾.

Das Schlimmste jedoch stand ihm selbst bevor. Schon in den Monaten Juli und August erlebte er Dinge, welche ihn sehr befremdeten. Er wurde nicht nur von geheimen Spähern umlauert, sondern entnahm auch aus seinen Unterredungen mit dem Könige, daß dieser großen Verdacht gegen ihn hegte. Seine Lage war eigenthümlich. Bald hieß es, er habe über Stanislaus I. sehr ungünstig nach Rom geschrieben, bald wieder, er stehe mit demselben, sowie mit den Schweden und mit der preussischen Regierung in vertraulichem Briefwechsel. Zwar lächelte er über so seltsame Angaben, wissend, daß keine von beiden wahr sei⁴⁾. Doch gewann die Verleumdung immer mehr Boden und überzeugte ihn, daß sein gänzlicher Untergang erstrebt werde. Leider durchschaute August II. die unwürdigen Ränke wider seinen treuesten Diener nicht. Am 19. September brach der Sturm los und wüthete so fürchterlich, daß nur Zaluski's Heldengeist, unterstützt von der Reinheit des Gewissens, die Unbilden zu ertragen vermochte. Er ward zum Könige gerufen und in strenges Verhör genommen. Dieser zeigte ihm einen vom Kanzlisten Chmielowski in Geheimschrift angefertigten Brief, verlangte gebieterisch, einzugestehen, daß derselbe in seinem Namen und auf seinen Befehl geschrieben sei, und forderte den Schlüssel zur Entzifferung der Geheimschrift. Zaluski kam, obwohl durch den

1) Vgl. Acta Capit Warm. de ann. 1705 und Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 23. fol. 194—196. 202—209. 211—212. 216—217. 227.

2) Vgl. den Briefwechsel des Cardinals mit Zaluski vom Februar bis zum April 1705 bei Zaluski l. c. Tom. III. p. 618—621 und des Cardinals Brief an's ermländische Capitel im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 23. fol. 199.

3) Vgl. Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 202—203. Der polnische General Smigelski überraschte im Herbst 1705 die Schweden im Ermland und führte den Grafen Drenstierna aus Heilsberg als Gefangenen nach Polen.

4) Vgl. hierüber s. Bericht bei Zaluski l. c. Tom. III. p. 672—675.

Auftritt schmerzlich berührt, nicht außer Fassung, erwiederte ernst und unerschrocken, daß er von nichts wisse, weder den Brief, noch dessen Inhalt kenne, auch keinen Schlüssel zur Geheimschrift besitze, ließ sich vollständig durchsuchen und bat, als Se. Majestät nichts bei ihm gefunden, inständig, der Sache mit geziemender Ruhe nachzuforschen, wo dann seine Unschuld klar zu Tage treten werde. Als der König fortfuhr, das Eingeständniß zu verlangen, erklärte er mit großer Entschiedenheit, das ihm Borgeworfene nicht eingestehen zu können, ohne sich gegen die Wahrheit zu versündigen. Unwillig hieß ihn August II. abgehen. Die größte Kränkung für ihn lag in dem geräuschvollen, viel Aufsehen erregenden Verfahren; denn gleichzeitig war auch eine königliche Commission in seine Wohnung gedrungen und hatte Haussuchung gehalten. Zaluski fand sie noch, als er heimkehrte, und öffnete alle Schränke, um ihr seine sämmtlichen Papiere zu übergeben. Sie wurden dem Könige eingehändigt. Trost suchend, ging der Bischof zur Kirche, um einer heil. Messe beizuwohnen. Während derselben erschien der Oberst Bretschneider und kündigte ihm Arrest an. Für seine bischöfliche Würde besorgt, ließ er Se. Majestät durch den General Dönhoff und durch den Vicekanzler Szembek bitten, die Sache minder geräuschvoll zu machen, indem er, gestützt auf seine Unschuld, nicht entfernt an die Flucht denke und überzeugt sei, daß nur eine ruhige Untersuchung die Wahrheit entdecken und die schmählichen Ränke an's Tageslicht bringen könne. Vergeblich. Es schien, als sollte und mußte er schuldig sein. Hiernach wurde alles gedeutet und ihm Tags darauf eröffnet, daß sich vieles in seinen Briefen gefunden habe, was mit Chmielowski's Schreiben zusammenhänge. Um der geheimen Correspondenz auf die Spur zu kommen, wurde General Fleming nach Berlin geschickt, auch Zaluski's Bruder Franz sammt Familie in Haft gesetzt und zur Untersuchung gezogen. Ihm selbst ward der Kirchenbesuch verboten und der königliche Befehl, ihn nicht aus der Stadt zu lassen, an öffentlichen Orten angeheftet. Acht Tage später meldete sich ein von August II. hiezu bestelltes geistliches Gericht, mit dem Domdechanten von Bauen an der Spitze, und wollte amtlich untersuchen. Ueber solche Willkühr entrüstet, legte Zaluski wider dessen Rechts-Befugniß feierliche Verwahrung ein, stand weiter keine Rede und erklärte, daß nur der Papst, dem er unmittelbar unterworfen, sein Richter sei. Demzufolge wurden auch nur

seine Familienglieder verhört, aber so hart behandelt, daß ihm das Herz brach. Vergeblich ließ er den König bitten, ihn nach Rom zu schicken, wo er seine Unschuld erweisen werde. Man würdigte ihn keiner Antwort und hielt ihn fortwährend in strenger Haft. Endlich gelang es ihm, den Papst von dem Vorgefallenen in Kenntniß zu setzen, welcher die Sache vor sein Gericht zog.¹⁾

Zaluski fand bei Allen, die seinen redlichen Character kannten, warme Theilnahme. Man hielt ihn des angeschuldigten Hochverraths für unfähig, beklagte sein Mißgeschick und suchte es möglichst zu lindern. Abgesehen von den polnischen Großen, welche ihn, aus Furcht vor dem zürnenden Monarchen, nur im Geheimen trösteten, trat das Capitel von Ermland thätig für ihn auf, wandte sich unterm 18. December 1705 an den Papst²⁾ und unterm 5. Januar 1706 an den Cardinal Paulucci³⁾, behauptete, daß Zaluski Se. Heiligkeit, sowie August II. stets so hoch verehrt und so innig geliebt habe, daß er deshalb mit seinem Bisthum und seiner ganzen Familie ein Gegenstand des größten Hasses beim Könige von Schweden sei, der, um sich an ihm zu rächen, alle seine Güter und im Ermlande über hundert Dörfer eingeküchert habe, und fügte die Bitte hinzu, den Unschuldigen aus der Haft zu befreien und der unglücklichen Diöcese wiederzugeben. Auch sein Bruder Ludwig, der Bischof von Bloch, that versöhnende Schritte beim Monarchen⁴⁾. Desgleichen unterhandelte mit letzterm in päpstlichem Auftrage der Nuntius Spada; erlangte aber, da Zaluski's Gegner das Feuer der Zwietracht von Neuem schürten, weiter nichts, als daß August II. dessen Absendung nach Rom gestattete⁵⁾.

Die lange, schwere Haft, verbunden mit den schmachvollsten Unbilden, hatte den alten Bischof von Ermland dergestalt entkräftet, daß ihm nichts mehr lieb war und er gerne im engsten Kämmerlein

1) Vgl. das Ausführliche darüber bei Zaluski l. c. Tom. III. p. 677—700. 702—708. 711—716. 718—726. 728—735; in kurzem Auszuge auch bei Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 206—207.

2) Dieser Br. steht im Bisch. Arch. z. Fr. A. 24. fol. 19—20 und abgedruckt bei Zaluski l. c. Tom. III. p. 761.

3) Bei Zaluski l. c. Tom. III. p. 761—763.

4) Vgl. Zaluski l. c. Tom. III. p. 763—764 und Cap. Arch. z. Fr. Ab. 24. fol. 223.

5) Vgl. Arch. z. Fr. Ab. 24. fol. 226. 229. 230.

auf den Hingang in die Ewigkeit sich vorbereitet hätte¹⁾. Doch mußte er nach Italien reisen, um den Leidens-Kelch bis zum letzten Tropfen zu leeren. Am 18. April 1706 schrieb er zum Abschiede einen wehmüthigen Brief an den König, betheuerte seine Unschuld, versicherte ihn seiner Anhänglichkeit und Treue und schloß mit den Worten, daß, wenn er nicht mehr in sein irdisches Vaterland zurückkehren dürfe, er doch einst in das himmlische zu kommen hoffe. Tags darauf trat er die Reise an, leider, wie ein Verbrecher, von Häschern umgeben. Nachmittags drei Uhr verließ er Dresden und fuhr über Chemnitz, Bayreuth und Amberg nach Regensburg, dann über Landshut, Erding, Rosenheim und Ruffstein nach Innsbruck, wo er den 29. April anlangte. Des folgenden Tages setzte er die Reise über Schönberg, Brenner, Störzingen, Collman, Brandsohl, Neumarkt, Trient, Borgo, Primolano, Bassano und Treviso nach Venedig fort, wo er am 4. Mai eintraf und vier Tage ruhte²⁾. Alsdann bestieg er ein Schiff und kam den 10. Mai nach Ancona, entschlossen, sogleich weiter zu reisen und in Loreto, sein Gelübde lösend, Gott für die glückliche Seefahrt zu danken. Wie sehr erstaunte er, als man ihm eröffnete, daß er auf der Burg zu Ancona bleiben müsse, bis Sr. Heiligkeit neue Befehle gesendet! Sein Leiden hatte noch kein Ende. Voll Schmerz im Innern ging er zur Haft. Es that ihm wehe, seine Unschuld noch nicht beweisen zu können; doch ergab er sich ruhig in den Willen Gottes. Obwohl mit der seiner Würde gebührenden Schonung behandelt und vielfach in Briefen getröstet, fühlte er sich doch im ersten Monate sehr beengt³⁾. Später verbesserte sich seine Lage. Er durfte in Begleitung ausgehen, auch seinen Bruder sprechen und andere Bequemlichkeiten genießen⁴⁾. An Befreiung jedoch war vorläufig nicht zu denken, weil sich die Angriffe gegen ihn noch immer mehrten⁵⁾.

1) Vgl. f. Br. an den marienburger Palatin Kzewski v. 17. April 1706 bei Zaluski l. c. Tom. III. p. 767.

2) So beschreibt er seine Reise selbst l. c. Tom. III. p. 772—774.

3) Vgl. f. Bericht darüber l. c. Tom. III. p. 774—781.

4) Zaluski l. c. Tom. III. p. 781—784; Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 24. fol. 232. 234.

5) Capit. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 23. fol. 239.

Der Papst befand sich in Verlegenheit. Sein Nuntius hatte beim Könige die Erlaubniß zu Zaluski's Reise nach Italien nur unter erschwerenden Bedingungen ausgewirkt, welche jede Gunstbezeugung verhinderten. Dennoch ließ Clemens XI., grundloser Härte abhold, eine Milderung eintreten. Auf seinen Befehl wurde Zaluski am 15. October eröffnet, daß er fortan in der Stadt Ancona frei leben könne. Ende November kamen noch freudigere Nachrichten. Es hieß, August II. habe mit dem Könige von Schweden Frieden geschlossen, seinem Gegner Stanislaus das Reich abgetreten und für sich bloß den Titel Majestät bedungen¹⁾. Seitdem leuchtete ihm ein Hoffnungsstrahl, und den 16. December erhielt er vom Cardinal Paulucci die Anzeige, daß ihm der Papst die Wahl lasse, entweder in Ancona zu bleiben, oder unter gleichen Bedingungen nach Rom zu kommen. Er wählte auf der Stelle letzteres, schickte sich zur Reise an und verließ schon nach drei Stunden Ancona. Des andern Tages verrichtete er in der Capelle zu Loreto seine Andacht und reiste dann über Macerata, Spoleto und Terni nach Rom, wo er, von seinem Bruder Franz liebevoll begrüßt, am 19. December eintraf. Zwar hatte er noch den Schein eines Gefangenen, wurde aber gleich nach Neujahr 1707 völlig frei. Von Schuld war keine Rede²⁾.

Voll Sehnsucht nach seinem Vaterlande und seiner Diöcese, verließ er Rom Mitte Januar 1707 und reiste über Florenz nach Polen³⁾. Am 26. März war er schon in Breslau⁴⁾. Von Stanislaus I. eingeladen, fuhr er am 3. April nach Sachsen⁵⁾. Unterwegs begegnete ihm der culmische Bischof Theodor Potocki, ersuchte ihn in höherm Auftrage um Niederlegung des Reichskanzler-Amtes und bot ihm dafür das Erzbisthum Gnesen an, da Szembek⁶⁾ der

1) So im altranstädtischen Frieden v. 24. September 1706. Vgl. a. a. D. Aa. 8. fol. 7—9. August II. war durch die nach Sachsen gezogenen Schweden dazu genöthigt worden. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 212—216.

2) Vgl. darüber Zaluski l. c. Tom. III. p. 781—787 und Cap. Arch. p. Fr. Ab. 24. fol. 242. 244.

3) A. a. D. Ab. 24. fol. 244. 248.

4) Acta Capit. Warm. de 11. April. 1707.

5) Stanislaus I. hatte seinen Hof in Leitnig, fünf Meilen südöstlich von Leipzig. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 219—220.

6) Den lesauischen Bischof Stanislaus Szembek hatte, nach Radziejowski's Tode, August II. zum Erzbisthume von Gnesen nominirt und Clemens XI.

König von Schweden nicht wolle, und Zieliński¹⁾, zu Moskau in der Haft, auf sein Recht verzichtet habe. Zaluski, den Vorschlag belächelnd, gab eine ausweichende Antwort, überzeugt, daß der Papst von Szembek nicht mehr abgehen werde. Am 7. April kam er zu Hof nach Leisnig und wurde freundlich empfangen; erfuhr aber, daß, den Landesgesetzen zuwider, der Palatin Johann Jablonowski zum Reichskanzler bestimmt sei. Als ihm Tags darauf auch des Königs Mutter das Erzbisthum anbot, lehnte er es entschieden ab und rieth, den vom Papste Bestätigten anzunehmen. Stanislaus I. drang in ihn, die Kanzlerwürde niederzulegen; er gab jedoch zu verstehen, daß er es freiwillig nicht thue. Einige Tage später reiste der König zu Carl XII.²⁾, zugleich in der Absicht, für Zaluski die Erlaubniß zur Rückkehr nach dem Ermland auszuwirken. Wegen der Kanzlerwürde eben dahin eingeladen, lehnte Letzterer die Reise mit dem Bemerkten ab, daß er fremden Göttern nicht diene und seine Sache vom auswärtigen Fürsten nicht entscheiden lasse. Die Erlaubniß zur Rückkehr in seine Diocese brachte ihm der König mit. Die Ostern (24. April) verlebte er in Leisnig und wurde des Kanzler-Amtes wegen noch vielfach bestürmt. Am folgenden Sonnabend (30. April) traf die Kunde ein, daß Se. Heiligkeit weder die Abdankung August's II., noch die Wahl und Krönung³⁾ Stanislaus' I. billige, worüber Letzterer so in Zorn gerieth, daß er öffentlich drohte, die Bischöfe aus dem Reichssenat zu stoßen. Zaluski erwiderte ruhig: das sei unausführbar. Man drang in ihn, nach Rom zu reisen; er weigerte sich entschieden. Auch zur Niederlegung des Kanzler-Amtes, welche der König wiederholt und sogar mit Hinweis auf Carl's XII. Ungnade von ihm begehrte, verstand er sich nicht, reiste zuletzt vom Hofe ab und traf den 5. Mai wieder in Breslau ein⁴⁾.

m Constistorium am 7. Juni 1706 bestätigt. Lengnich a. a. D. T. IX. S. 205; Zaluski l. c. Tom. III. p. 821.

1) Der von Stanislaus I. zum Erzbischof von Gnesen Nominirte; er war Erzbischof von Lemberg. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 203.

2) Dieser befand sich in Leipzig. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 216-220.

3) Die Krönung war am 4. October 1705 in der Johannis-Kirche zu Warschau vom lemberger Erzbischof Zieliński vollzogen worden. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 201.

4) Zaluski l. c. Tom. III. p. 792—795.

Nach kurzer Zeit machte er dem Nuntius Piazza¹⁾, den er einst in Brüssel kennen gelernt hatte, einen Besuch in Troppau und besprach sich mit ihm über die Verhältnisse des polnischen Reiches. Diese waren in der That sehr traurig. Carl XII. beherrschte das Land, sah auf Stanislaus I., sein fügsames Werkzeug, mit Verachtung und stand in geheimem Verkehr mit August II.²⁾ Auch hatte Letzterer einen mächtigen Anhang, welcher die Thronentsagung für ungesetzlich erklärte³⁾. Unter solchen Umständen fand er keinen Trost in seinem Vaterlande und reiste gar nicht hin, sondern verließ Breskau am 20. Juli und begab sich nach dem Ermland⁴⁾, wo er Anfangs August eintraf⁵⁾.

Er brachte die Ungnade Carls XII., sowie dessen Günstlings, des Königs Stanislaus, mit. Letzterer verließ, Recht und Gewohnheit misachtend, die Würde eines Reichskanzlers an Jablonowski, und der schwedische Commandant von Elbing gebot, unter Androhung der Todesstrafe, nichts an Zaluski zu verabsolgen. In seinem Ermland darum nicht sicher, reiste er nach Königsberg und wartete bessere Zeiten ab⁶⁾. Zugleich benutzte er diese Muße zur Abfassung seiner für die polnische Geschichte so werthvollen historischen Briefe⁷⁾.

Inzwischen aber sorgte er auch, so viel er vermochte, für die Bedürfnisse seiner Diöcese. Als er im Winter 1708 vom Zwist der Gesellschaft Jesu mit der preussischen Regierung Kenntniß erhielt, reiste er gegen Fastnachten, in Gemeinschaft des Weihbischofs Koskowski von Luck, nach Elstt, wo die Jesuiten als Missionäre wirkten, und half ihnen mit klugem Rathe. Nachdem er durch heilsame Anordnungen seine Kirche daselbst gesichert hatte, fuhr er den 20. Februar nach Insterburg und von da nach Braunsberg, wo er, mit

1) Piazza kam im Sommer 1706 als apostolischer Nuntius nach Polen und wurde im December 1707 von Nicolaus Spinola abgelöst. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 24 fol. 230. 259.

2) Vgl. darüber Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 216. 220—221.

3) Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 216—218. Diese Proclamation aus Lublin v. 11. Jult 1707 bei Zaluski l. c. Tom. III. p. 810—812.

4) Zaluski l. c. Tom. III. p. 795—797.

5) Acta Capit. Warm. de 6. August. 1707.

6) Zaluski l. c. Tom. III. p. 797 und Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 23. fol. 248.

7) Zaluski l. c. Tom. III. p. 829.

Erlaubniß des schwedischen Commandanten von Elbing, die Fastenzeit zubringen wollte¹⁾. Um sich diesen geneigt zu machen, lud er ihn sammt Familie zu sich, nahm ihn sehr freundlich auf, beschenkte ihn, sowie dessen Frau und Töchter reichlich und erhielt, als sich derselbe nach zwei Tagen von Braunsberg verabschiedete, die Erlaubniß, in seiner Diöcese zu bleiben. Nach kurzer Zeit machte er ihm mit seinen Domherren einen Gegenbesuch und wurde sehr ehrenvoll empfangen. Dieser freundschaftliche Verkehr brachte gute Früchte. Zaluski durfte in seinem Bisthum frei umherreisen und sein Hirtenamt ungehindert versehen²⁾. Darum pontificirte er am ersten Osterfeiertage (8. April) in der Cathedrale zu Frauenburg³⁾ und begab sich später nach Heilsberg⁴⁾, wo er leider sehen mußte, wie die Schweden sein bischöfliches Schloß zur Festung machten⁵⁾. Zu Christi Himmelfahrt (17. Mai) reiste er mit seinem Gast, dem Bischof Alexander Wyhowski von Luck, nach der Heiligenlinde, wo er den Bischof Brzostowski von Wilna mit dem Fürsten Chartoryski fand, und kehrte nach einigen froh verlebten Tagen wieder nach Heilsberg zurück⁶⁾. Ende Mai verlegte er seine Residenz nach Guttstadt⁷⁾.

Freilich hatte er hier nicht lange Ruhe; schon am 16. Juni reiste er in kirchlichen Angelegenheiten von Braunsberg nach Königsberg⁸⁾. Auf der Rückkehr traf er den aus Litthauen kommenden Stanislaus I.⁹⁾, begleitete ihn bis Wormditt und schickte ihn von da nach Elbing¹⁰⁾, während er selbst nach Guttstadt fuhr. Vom

1) Zaluski l. c. Tom. III. p. 831—832, 833.

2) Zaluski l. c. Tom. III. p. 843.

3) Zaluski l. c. Tom. III. p. 844.

4) Wir finden ihn da am 25. April. Zaluski l. c. Tom. III. p. 833.

5) Zaluski l. c. Tom. III. p. 834.

6) Zaluski l. c. Tom. III. p. 844.

7) Zaluski l. c. Tom. III. p. 844—845.

8) Zaluski l. c. Tom. III. p. 843. 844.

9) Carl XII. und Stanislaus I. hatten Ende August Sachsen verlassen, waren durch Polen nach Preußen und von hier im Winter 1708 durch Masuren und Poblachien nach Litthauen wider Czar Peter den Großen gezogen. Da aber in Polen selbst Parteien herrschten, sand es Stanislaus I. im Juni kathsam, zurückzukehren. Vgl. Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 220—225.

10) Zaluski l. c. Tom. III. p. 845.

Könige nach Marienburg eingeladen, begab er sich Mitte Juni dahin¹⁾. Man empfing ihn sehr freundlich; wollte ihn sogar für den Verlust der Kanzler-Würde schadlos halten und begann mit ihm zu unterhandeln; doch wies er Alles von sich, nicht geneigt, mit seiner Ehre spielen zu lassen. Gleichzeitig wohnte er der preussischen Tagfahrt bei²⁾ und leistete, nach Beseitigung einiger Widersprüche, in Gemeinschaft des Bischofs von Culm und der drei Palatine sammt zwei Unterkämmerern den üblichen Eid in den Landesrath. Nach dem Schluß der Tagfahrt³⁾ reiste er, ohne sich vom Hofe zu verabschieden, nach Danzig und kehrte von hier nach Guttstadt zurück⁴⁾. Uebrigens hatte er, um sich nicht auszuschließen, dem Könige ebenfalls eine Liebes-Steuer bewilligt und in Marienburg ausgezahlt⁵⁾.

Zaluski war, trotz seiner frühern Verkennung und schweren Leiden, immer noch August II. ergeben und freute sich, als er gerüchtwaise vernahm, daß derselbe nach Polen kommen wolle⁶⁾. Doch mußte er diese Anhänglichkeit vorläufig um so mehr geheim halten, als ihn die Gegenpartei in aller Weise zu gewinnen suchte. Im Herbst 1708 wurde er von dieser mit Besuchen förmlich überhäuft. Zunächst erschien bei ihm in Heilsberg der litthauische Prokanzler Sczuka⁷⁾ und kündigte die nahe Ankunft des Königs Stanislaus I. an. In der That traf bald darauf, als dessen Vorläufer, der Palatin Jablonowski ein und drei Tage später (Anfangs November) der König selbst⁸⁾, welcher bei ihm nächtigte. Zuletzt besuchte ihn auf einige Tage auch der Fürst Rakocz, sowie die litthauische Fürstin

1) Am 13. Juli war er noch in Guttstadt, am 17. Juli aber schon in Marienburg. Zaluski l. c. Tom. III. p. 844. 845—846.

2) Sie wurde am 6. August eröffnet. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 228.

3) Dieser erfolgte den 18. August. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 236.

4) Zaluski l. c. Tom. III. p. 846—847 und Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 228—236.

5) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 23. fol. 249.

6) Zaluski l. c. Tom. III. p. 857.

7) Zaluski l. c. Tom. III. p. 856. Wir finden den Bischof im October und November 1708 in Heilsberg (Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 23. fol. 250. 252.), woraus wir auf die Zeit jener Besuche schließen können.

8) Er kam von Elbing und reiste nach Litthauen. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 237.

Kadzwill. Am meisten aber störten ihn die polnischen Truppen, welche massenweise durchzogen und gräßliche Plünderungen verübten¹⁾.

Nicht besser ging es seinen Brüdern. Der Palatin von Czerniechow (Franz Zaluski) war mit seiner Familie, Schutz suchend, schon über ein halbes Jahr bei ihm²⁾ und reiste erst im Januar 1709 wieder ab³⁾. Dafür besuchte ihn gleich darauf zu Fastnachten (10. bis 12. Februar) sein Bruder Ludwig, Bischof von Plock, auch über Verheerungen königlicher Truppen in seinem Gebiete klagend. Da um jene Zeit auch der Bischof Wyhowski von Lutz nach Heilsberg kam, unterhielten sich alle drei Kirchenfürsten über die traurige Lage des Vaterlandes und beschloßen, den Primas aufzufordern, daß er die Bischöfe zu gemeinsamer Berathung einlade, zumal wiederholte Gerüchte Augusts II. Rückkehr nach Polen in Aussicht stellten⁴⁾.

Inzwischen nahen die Ostern⁵⁾. Zaluski hatte seine bischöflichen Brüder Ludwig und Martin bei sich. Letzterer (Weihbischof von Plock) war leider krank und endete am 8. April⁶⁾; in die Osterfreude mischte sich also, um die Unvollkommenheit des Irdischen zu zeigen, Todtentrauer⁷⁾. Die Leiche wurde nach Pultusk gebracht. Ihrer feierlichen Bestattung wohnte auch, seinem Bruder die letzte Ehre erweisend, der Bischof von Ermland bei⁸⁾. Nach der Frohn-

1) Zaluski l. c. Tom. III. p. 857—858. Wie arg sie gehaust haben, läßt der Umstand schließen, daß die Bewohner der Stadt Rößel, in halber Verzweiflung, zu den Waffen griffen und alle polnischen Truppen hinausjagten.

2) Zaluski l. c. Tom. III. p. 844.

3) Bischof Zaluski begleitete ihn bis Danzig und Oliva, Willens, auch nach Schlessen mitzufahren. Doch that er es nicht, als er vernahm, daß man ihn wegen dieser Reise in Verdacht ziehe, sondern kehrte Anfangs Februar in seine Diöcese zurück. Zaluski l. c. Tom. III. p. 865. Daß er Anfangs Februar heimgekehrt sei, ergibt der Umstand, daß er den Domdechanten Ujestyk, welcher am 31. Januar 1709 starb (Acta Cap. Warm. de 1. Februar. 1709), tobt fand.

4) Zaluski l. c. Tom. III. p. 865—866.

5) Sie fielen 1709 auf den 31. März.

6) Zaluski l. c. Tom. III. p. 866; Acta Capit. Warm. de 12. April. 1709.

7) So schreibt Zaluski in Wehmuth an's Domcapitel v. 16. April 1709 im Cap. Arch. p. Fr. Ab. 23. fol. 255.

8) Wir finden ihn am 18. Mai in Pultusk. U. a. D. Ab. 23. fol. 256.

leichnam's-*Octave* kehrte er jedoch zu seiner gewohnten Thätigkeit nach Heilsberg zurück¹⁾.

Er fand in seiner Diöcese wenig Trost. Schwedische und polnische Truppen hatten sie ausgefogen und weite Landesstrecken gänzlich verheert. Dazu kam im vorigen Jahre Mißwachs, im Winter 1709 großer Frost und schreckliche Viehseuche²⁾, im Frühlinge Hungersnoth und Theuerung³⁾. Das Schlimmste aber stand noch bevor: die Pest war schon in's Reich gebrungen⁴⁾. Ueberzeugt, daß wider solche Uebel beim Allmächtigen Hülfe zu finden sei und die göttliche Erbarmung im Tode des Gekreuzigten ihre Quelle habe, begann er, sein Gelübde lösend, den Bau der Kreuz-Capelle bei Heilsberg⁵⁾ und förderte ihn dergestalt, daß er sie schon am 30. September einweihen konnte⁶⁾. Zugleich ermahnte er in ergreifendem Hirtenbriefe seine Diöcesanen, zum gekreuzigten Erlöser ihre Zuflucht zu nehmen, fleißig zu dieser Capelle zu wallfahrten und den Herrn anzusehen, daß er Krieg, Pest und Hunger abwenden möge⁷⁾. Als aber die schreckliche Seuche immer näher rückte und, nach furchtbaren Verheerungen in Krafau, Lemberg, Posen, Kalisch und Warschau, im September auch in Thorn sich zeigte⁸⁾, verordnete er, auch menschliche Schuzmittel anwendend, unterm 8. October 1709 die strengste Wachsamkeit, um ihrer Einschleppung vorzubeugen⁹⁾.

Günstiger gestalteten sich die politischen Verhältnisse. Der Glückstern Carl's XII. neigte sich zum Untergange; mit ihm erlosch auch der Glanz seines Günstlings Stanislaus I. Der Starke,

1) Zaluski l. c. Tom. III. p. 866.

2) Zaluski l. c. Tom. III. p. 905.

3) Um dieser zu steuern, erließ er im Mai 1709 in Uebereinstimmung mit dem Domcapitel für den Umfang seiner ganzen Diöcese ein Verbot der Getreide-Ausfuhr. Es steht im Cap. Arch. z. Fr. C. 4. fol. 150.

4) Zaluski l. c. Tom. III. p. 905.

5) Zaluski l. c. Tom. III. p. 866.

6) Zaluski l. c. Tom. III. p. 882.

7) Der Hirtenbrief steht abgedruckt bei Zaluski l. c. Tom. III. p. 880—882. Das ermländische Capitel folgte seinem Beispiele und ließ zu gleichem Zwecke die Capelle in Stegmannsdorf neu und größer bauen. Acta Capit. Warm. do 15. Novembr. 1709.

8) Zaluski l. c. Tom. III. p. 870. 905.

9) Cap. Arch. z. Fr. C. 4. fol. 151.

welcher Recht und Gesetz verachtet, herrscht nur so lange, bis ihn ein Stärkerer überwindet. Das erfuhr auch der mächtige Schwedenkönig. Czar Peter der Große, schon längst ein Bundesgenosse August's II. 1), kämpfte mit wachsendem Glücke und brach am 8. Juli 1709 in der entscheidenden Schlacht bei Poltawa vollends die Macht der Schweden 2). Drei Tage später ergaben sich dem Fürsten Menzjickof über 16,000 Gefangene 3). Carl XII. ergriff die Flucht und suchte Schutz bei den Türken, wo er in der Festung Bender Aufnahme fand. Seitdem neigten sich die polnischen Großen, Stanislaus I. verlassend, zu August II. 4), welcher, diese glückliche Wendung benutzend, seine Rückkehr nach Polen ankündigte 5) und dazu unverzüglich seine Anstalten traf. Ende August brach er von Sachsen auf, zog durch Bosen, wo sein Anhang sich bedeutend mehrte, nach Preußen und kam den 5. October nach Thorn 6).

Zaluski, erfreut über diesen Umschwung, hielt es für seine Pflicht, den Monarchen zu begrüßen und ihm zur Wiedererlangung des Thrones Glück zu wünschen. Nachdem er, auf Verlangen des apostolischen Stuhles 7), für die Pfarrconcurse-Prüfung sechs Professoral-Examinatoren ernannt und das Capitel um seine Zustimmung ersucht hatte 8), verließ er am 12. October Heilsberg und reiste ab 9). Er gedachte, sich dem Könige in Kwidzin vorstellen zu lassen, wo derselbe, wie es hieß, mit Peter dem Großen und dem Könige von

1) Vgl. Zaluski l. c. Tom. III. p. 218. 277. 599—604. 652—655. 658—659. 814—815.

2) Eine Beschreibung dieser Schlacht befindet sich im Bisth. Arch. z. Fr. D. 109. fol. 70—72 und bei Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 239—240.

3) Die Stabsofficiere sind namentlich angegeben, die Uebrigen nach Regimentern gezählt a. a. O. D. D. 109. fol. 58—60.

4) Zaluski l. c. Tom. III. p. 867.

5) Zaluski l. c. Tom. III. p. 875—876. 883 und Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 242.

6) Zaluski l. c. Tom. III. p. 883; Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 242.

7) Vgl. s. Briefwechsel darüber mit dem apost. Nuntius vom Sept. 1709 bei Zaluski l. c. Tom. III. p. 877—879.

8) Es waren die gutthätischen Domherren Rogalli und Burchert, der wormalter Erzpriester Caspar Simonis und drei Jesuiten. Das Capitel consentirte zu Allen. Acta Capit. Warm. de 4. Novembr. 1709.

9) Zaluski l. c. Tom. III. p. 882. 883.

Preußen zusammentreffen würde¹⁾. Da aber diese Zusammenkunft nicht erfolgte, begab er sich nach Thorn²⁾. Tags darauf besuchte er den Vicekanzler Szembek und erbat sich dessen Rath, ob und wie er vor Sr. Majestät erscheinen dürfte³⁾. Szembek machte ihm des andern Tages einen Gegenbesuch und sagte, daß sich der König über seine Anwesenheit in Thorn wundere, da er ihn, der ihm noch keine Genugthuung gegeben, in Rom geglaubt habe. Zaluski erwiederte furchtlos, er sei, wenn es verlangt werde, auch nach Rom zurückzukehren bereit. Dennoch ließ ihn August II. nach einigen Tagen vor, empfing ihn freundlich, bestätigte ihn als Reichskanzler und stellte ihn auch Peter dem Großen vor. Die schlimmen Begegnisse der früheren Zeit schienen völlig vergessen. Mit solchem Empfange zufrieden, kehrte der Bischof am 10. November nach Ermland zurück⁴⁾.

Leider erlebte er hier keine Freude; eine Trübsal folgte der andern, und es hatte die alte Plage nur eine neue Form bekommen. Zwar hausten nicht mehr die Schweden in der Diocese; dafür aber zogen sächsische, nicht minder grausame Truppen ein⁵⁾. Selbst Zaluski, der Landesfürst, wurde von ihnen vielfach belästigt und in seiner Thätigkeit gehemmt. Dazu kam, um das Maaß der Leiden voll zu machen, noch die Pest, welche im November bereits in Königsberg und Kößel grassirte. Sogar in der Nähe von Heilsberg tauchte sie auf und verbreitete großen Schrecken⁶⁾. Solchen Uebeln theilweise abzuhelpen, wenigstens eine Erleichterung des militärischen Druckes zu erwirken, beschloß er, den warschauer Reichsrath⁷⁾ zu

1) Zaluski l. c. Tom. III. p. 883. 896.

2) Er war schon am 21. October da. Zaluski l. c. Tom. III. p. 884. 896.

3) Er war mit dem Könige seit seiner Rückkehr aus Rom noch nicht zusammengetroffen.

4) Zaluski l. c. Tom. III. p. 896. 897. Der König verließ Thorn am 21. November und reiste nach Sachsen. Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 244.

5) Sie legten dem schon sehr ausgefogenen Bisthum noch eine monatliche Kriegssteuer von 18,057 Gulden auf. Acta Capit. Warm. de 21. Novembr. 1709.

6) Zaluski l. c. Tom. III. p. 899; Acta Capit. Warm. de 15. Novembr. 1709.

7) Derselbe war zum 4. Februar 1710 angefragt. Zaluski l. c. Tom. III. p. 893. 897.

befuchen. Um aber für den Fall seines Todes festzusetzen, welche Beschädigungen an den Gütern des bischöflichen Tisches feindliche Truppen verübt, und was vielleicht seine Beamten versehen hätten, also zu wissen, wie viel aus seiner Hinterlassenschaft herzustellen sei, ernannte er den Erzpriester Simonis aus Wormbitt und den guttstädtischen Domherrn Bluhm zu seinen Commissarien, beauftragte sie mit jener Untersuchung und bat das Capitel, denselben ein Mitglied aus seinem Schoosse beizugeben¹⁾. Den Domcustos Kunigt als Statthalter zurücklassend²⁾, reiste er am 25. Januar 1710 nach Warschau³⁾.

Der Reichsrath währte vom 4. Februar bis zum 16. April⁴⁾. Zaluski hatte, als Großkanzler, alle Anreden an den König im Namen des Regtern zu erwiedern und war deshalb vollauf beschäftigt⁵⁾. Für seine Diocese erlangte er, obwohl im März auch von capitularischen Abgeordneten unterstützt⁶⁾, ob des Dranges der Reichsgeschäfte fast nichts⁷⁾. Gegen Ende Mai kehrte er wieder heim⁸⁾, um die Pfingsten in seiner Diocese zu verleben, über deren Befreiung von militärischem Druck mit dem Capitel sich zu berathen und alsdann zum Könige nach Marienburg zu reisen⁹⁾.

Kaum der Last der Reichsgeschäfte entronnen, sah er sie bald wieder auf seinen Schultern; er hatte seine schweren Arbeiten so als Großkanzler beim Könige, wie als Präsident auf dem preussischen Landtage. August II., erst in Marienburg und seit dem 24. October in Danzig sein Hoflager haltend, bedurfte oft seines Beistandes. Zudem mußte er die preussische Tagfahrt leiten, welche am 28. Juli in Graudenz begann, am 5. September nach Marienburg und, wegen der Pest, am 23. September nach Oliva verlegt wurde und erst am

1) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 23. fol. 258. 259.

2) U. a. D. Ab. 23. fol. 258.

3) Zaluski l. c. Tom. III. p. 898. 900.

4) Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 246. 248.

5) Vgl. über seine Thätigkeit baselbst Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 247 ff.

6) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 23. fol. 261.

7) Das ergiebt sich aus s. Br. an's Capitel v. 29. Mai 1710 a. a. D. Ab. 23. fol. 260.

8) Er war am 29. Mai schon in Gelleberg. U. a. D. Ab. 23. fol. 260.

9) U. a. D. Ab. 23. fol. 260. Der König war seit dem 2. Juni in Marienburg. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 251.

24. December endete¹⁾. Bei solchem Drange der Geschäfte blieben die Angelegenheiten seines Bisthums fast wieder ohne Berücksichtigung.

Zum Glück hatte er eine Stütze am Nuntius Spinola, welcher Se. Majestät, in päpstlichem Auftrage²⁾, um Ermlands Befreiung von militärischen Erpressungen bat³⁾. Doch gab es der Drangsale noch viele. Die Pest wüthete 1710 erschrecklich. Besonders wurden die Städte Braunsberg, Frauenburg, Mehlsack, Heilsberg, Kößel, Bischofsburg und Allenstein von ihr heimgesucht, während Wormditt, Guttstadt, Seeburg, Bischofsstein und Wartenburg fast ganz verschont blieben⁴⁾. Die größte Verheerung richtete sie in den Monaten September und October an⁵⁾, weshalb der in Danzig weilende Bischof seine Diöcesanen unterm 19. October aufforderte, in Reue und Zerknirschung Buße zu thun und zur Fürbitte des heil. Petrus von Alcantara, welche in der Pestzeit sehr wirksam sich erwiesen, ihre Zuflucht zu nehmen⁶⁾.

Mit Wehmuth sah Zaluski die unbeschreibliche Noth seiner Diocese und fühlte um so größern Schmerz, als er, bei den immer noch wirrevollen Verhältnissen des Reiches, ihr nachhaltig zu steuern, kein Mittel erfand. Darum ging er mit dem Plane um, die Verwaltung des Bisthums in kräftigere Hände zu legen, dem Kanzler-Amte zu entsagen, in ein Kloster, wo möglich nach Ancona, zu gehen und dort in stiller Zurückgezogenheit sein Leben zu beschließen. Dabei erwog er, daß Ermland, um sich zu erholen, eines beim Könige viel vermögenden Bischofs bedürfe, und erkor sich den schon früher vom Capitel gewünschten, inzwischen Cardinal gewordenen Herzog Christian August von Sachsen-Weiz zum Coadjutor. Freilich theilte er den vollen Plan nur seinem Bruder Franz mit und kurz vor seinem Tode auch dem luther Weibbischofe Kostkowski⁷⁾; traf aber zu dessen

1) Vgl. darüber Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 251—265.

2) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 24. fol. 270.

3) Acta Capit. Warm. de 10. Decembr. 1710.

4) Die Zahl der in kurzer Zeit an ihr Gestorbenen belief sich im Ermlande auf zwölfwitausenb. Zaluski l. c. Tom. III. p. 905.

5) Acta Cap. Warm. de 5. Septembr. et 27. Octobr. 1710.

6) Dieser Hirtenbrief befindet sich im Cap. Arch. 3. Fr. C. 4. fol. 152. Ende Januar 1711 war die Pest im Ermlande erloschen. Acta Capit. Warm. de 23. Januar. 1711.

7) Zaluski l. c. Tom. III. p. 907.

Ausführung schon 1710 seine Anstalten. Er erklärte dem Monarchen in Danzig, daß er, 63 Jahre alt, beiden Aemtern, als Bischof und Reichskanzler, nicht zu genügen vermöge und deshalb zu erstem in der Person des Cardinals von Sachsen einen Coadjutor wünsche. August II. willigte ein und schlug seinen Vetter unterm 6. December 1710 dem Capitel in Frauenburg amtlich dazu vor, die Versicherung beifügend, daß dem vertragmäßigen Wahlrechte kein Nachtheil daraus erwachsen solle¹⁾.

Die königlichen Schreiben brachte Zaluski nach dem Ermlande, überschickte sie Ende 1710 dem Capitel und bat um den verfassungsmäßigen Consens; wünschte aber zugleich, um nicht auswärts auf Hindernisse zu stoßen, alle diese Verhandlungen unter festen Verschluß des Amtsgeheimnisses²⁾. Die Sache kam den 2. Januar 1711 zum Vortrage. Domcustos Kunitz, welcher den Bischof in Wormditt gesprochen hatte, theilte dessen Gründe für die Coadjutorie ausführlich mit. Sämmtliche Schreiben wurden verlesen und deren Inhalt reiflich erwogen. Ueberzeugt, daß der Cardinal, als Vetter des Königs, der Diöcese wesentlich nützen könne, sprach sich das Capitel einstimmig für ihn aus, postulierte ihn feierlich zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge und machte ihm, sowie dem Könige, sogleich davon Anzeige³⁾. Dem Bischofe dankte es, daß er bei der Wahl des Coadjutors nicht auf sein Fleisch und Blut (d. i. auf die Polen), sondern lediglich auf den Nutzen der Kirche Ermlands gerücksichtigt habe⁴⁾. Des Papstes Zustimmung zu besorgen, übernahm Zaluski selbst⁵⁾.

Dem Cardinal, welcher in Dresden sich befand, kam die Anzeige von seiner Postulation zwar unerwartet, aber angenehm; namentlich erfreute ihn die Zuneigung des ermländischen Bischofs und Capitels.

1) Die zwei unterm 6. December 1710 vom Könige in Danzig vollzogenen Urkunden befinden sich im Cap. Arch. j. Fr. Schiebl. R. No. 33. Abschriften davon hinter Acta Capit. Warm. de 2. Januar. 1711; abgedruckt in Jur. Cap. Warm. Summar. num. 13. H.

2) Abschrift des bischöfl. Briefes aus Guttstadt vom 31. December 1710 hinter Acta Capit. Warm. de 2. Januar. 1711.

3) Acta Capit. Warm. de 2. Januar. 1711 und Cap. Arch. j. Fr. Ab. 33. fol 100—102.

4) Hinter Acta Capit. Warm. de 2. Januar. 1711.

5) Acta Capit. Warm. de 23. Maji 1711.

Die Sache selbst jedoch zog er in reife Erwägung. Dabei schreckten ihn freilich die politischen Wirren des polnischen Reiches nicht wenig zurück und machten ihn in der That schwankend; doch siegte endlich der Wunsch des Königs, sowie das heiße Verlangen der armen Kirche Ermlands. Dieser zu helfen von Herzen bereit, nahm er die Coadjutorie an und schickte Jaluški's Brief, sowie das capitularische Postulations-Decret und die königliche Präsentation nach Rom, Se. Heiligkeit um die apostolische Bestätigung bittend¹⁾.

Das Gesuch kam bald zur Verhandlung. Domherr Fantoni, der capitularische Agent, hatte zwar keinerlei Auftrag in der Sache; trat aber gleichwohl, als er vom Postulations-Decret Kenntniß erhielt, sofort thätig auf, begab sich zu des Papstes einflussreichsten Beamten und schilderte ihnen die Noth der ermländischen Kirche, welche, um der völligen Verwüstung zu entgehen, eines solchen Hirten bedürfe. Doch stieß die Coadjutorie wider Erwarten auf Schwierigkeiten. Die für sie eigens bestimmte Congregation trat nach dem Osterfeste²⁾ zusammen; sprach sich aber ungünstig aus und ließ ihre Genehmigung kaum erwarten³⁾.

Jaluški erlebte nicht einmal die Kunde hievon; er endete unerwartet schnell. Die diesjährigen Fasten hielt er strenger, als je, that sich großen Abbruch in den Speisen und war viel in der Collegiatkirche⁴⁾. Erstaunlichen Eifer zeigte er während der heiligen Woche, indem er die üblichen Gebräuche persönlich vollzog. Trotz des heftigen Augenschmerzes, welcher auch Charfreitag sich einstellte, verrichtete er des folgenden Tages die Weihe des Taufwassers. Am Ostersonntage jedoch mußte er die heilige Messe in seiner Betstube halten. Da wieder Besserung eintrat, reiste er einige Tage später nach Braunsberg, um mehreren Alumnus des Seminars die kleineren Weihen zu erteilen⁵⁾. Auch fuhr er Geschäfte halber nach Frauenburg und erschien ziemlich munter. Von da begab er sich

1) Des Cardinals Br. an's ermländische Capitel v. 30. März 1711 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 25. fol. 3.

2) Dieses fiel 1711 auf den 1. April.

3) So berichtet es Fantoni an's Capitel aus Rom v. 11. April 1711 a. a. O. Ab. 24. fol. 283.

4) Er hielt sich in Guttstadt auf.

5) Er war am 14. April in Braunsberg. Acta Capit. Warm. de 14. April. 1711.

in Gelbangelegenheiten nach Königsberg ¹⁾, wo sein Zustand sich leider verschlimmerte. Schon in der ersten Nacht fühlte er heftige Leibschmerzen, die sich rasch nach dem Halse zogen und ein Anschwellen der Drüsen bewirkten. Doch celebrierte er in der katholischen Kirche und reiste am dritten Tage nach Guttstadt zurück. Hier nahm die Krankheit merklich zu. Der königsberger Arzt Saint Blancart, dessen Hilfe er sich früher bedient hatte, erschien am 27. April und äußerte sich sehr bedenklich. Zwei Tage später entdeckte man ihm die Gefahr. Er vernahm es ruhig und ergeben, empfing am 30. April, in Gegenwart eines zahlreichen Klerus, mit glühender Andacht die heil. Sterbesacramente und entschlief sanft im Herrn am 1. Mai 1711 um drei Uhr Morgens an den Folgen der Hals-Entzündung ²⁾. Seine Leiche wurde am 12. Mai in der Collegiat-Kirche zu Guttstadt beigesetzt. Das Capitel vertraten bei der Feier die Domherren Szembek, Silva, Orzymala, Rafewski und Janwiz, während gleichzeitig auch Requien in der Cathedrale zu Frauenburg stattfanden ³⁾.

Zum General-Administrator für die Dauer der Stuhl-Erledigung wurde am 7. Mai durch Stimmenmehrheit der Domcustos Künigt erwählt ⁴⁾.

34. Theodor Andreas Potocki (1711—1723).

Die in so schlimmer Zeit verwaiste Diöcese bedurfte eines viel vermögenden, in hohem Ansehen stehenden Hirten, der zur Erwartung berechnete, daß er sie nach Außen kräftig vertreten und vor Beschädigungen sichern würde. Solches erwägend, hatte sich Zaluski, unter Gutheißung des Königs, dessen Vetter, den Cardinal Christian August, zum Coadjutor erkoren und des Capitels Zustimmung erhalten. Allein es fehlte, als er starb, noch die apostolische Bestätigung. Demnach lag derselbe Fall vor, wie 1537 beim Ableben des Bischofs Mauritius Ferber, und es fragte sich, ob das Capitel, wie damals

1) Hier befand er sich am 20. April. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 25. fol. 5.

2) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 25. fol. 139; Cap. Arch. 3. Fr. C. 4. fol. 162; Acta Capit. Warm. de 1. et 2. Maji 1711; Zaluski l. c. Tom. III. p. 906—908.

3) Acta Cap. Warm. de 8., 9. et 16. Maji 1711.

4) Acta cit. de 7. Maji 1711; Cap. Arch. 3. Fr. C. 4. fol. 162.

bei Johann Dantiscus, die Coadjutorie beseitigen und eine neue Wahl verlangen, oder sie beibehalten und zu Ende führen sollte? Es entschloß sich zu letzterm, zeigte den Tod des Bischofs dem Nuntius Nicolaus Spinola, sowie dem Reichsprimas Stanislaus Szembek und dem Cardinal Christian August von Sachsen an¹⁾ und bat diesen, für die Beschleunigung der Expedition in Rom zu sorgen²⁾.

Gute Dienste hierin konnte Fantoni leisten, welcher die Geschäfte des Capitels beim apostolischen Stuhle versah. Freilich hatte er, wie wir oben vernahmen, zur Durchführung der Coadjutorie schwache Aussicht, indem sich die für sie bestimmte Congregation ihr ungünstig gezeigt; doch schien ihm des Bischofs Ableben die Lage der Sache insofern geändert zu haben, als jene anstößige Coadjutorie, strenge genommen, nicht mehr nöthig war. Sobald nun Anfangs Juni die Kunde von Jaluksi's Tode in Rom einlief, verdoppelte er seinen Eifer, schilderte dem Papste Ermlands traurige Verhältnisse und wies überzeugend nach, daß ihm ein kräftiger und einflussreicher Hirt vor Allem noth thue. Vergeblich. Der heilige Vater wollte in die Translation des Cardinals nicht willigen, ob aus Besorgniß, die Polen dadurch zu reizen und die ohnehin gefährliche Lage des Königs noch zu verschlimmern, oder aus anderen Beweggründen, ist unbekannt. Da er übrigens dem Cardinal schon früher sein Bedenken dagegen mitgetheilt hatte und dessen Rückäußerung aus Wien³⁾ entgegen sah, so that er keinen Schritt, die Angelegenheit zu beschleunigen⁴⁾. Nur um der unglücklichen, im Kriege völlig ausgefogenen und mit neuer Kriegsteuer belasteten⁵⁾ Diocese aufzuhelfen, ersuchte er in besonderen Breven den König und den Reichskanzler, Ermland von militärischem Drucke und von Contributionen zu befreien⁶⁾.

1) Acta Cap. Warm. de 6. Maji 1711.

2) Acta cit. de 24. et 29. Maji 1711. Der Cardinal, welcher sich eben in Wien aufhielt, erwiderte dem Capitel am 16. Mai und trug ihm auf, für die Verwaltung der Diocese bis zur erfolgten Befähigung seiner Coadjutorie zu sorgen. Capit. Arch. z. Fr. Schiebl. C. No. 108.

3) Dasselbst befand sich der Cardinal im Mai 1711. Acta Capit. Warm. de 24. Maji 1711.

4) Vgl. Fantoni's Br. an's Capitel vom 6. Juni 1711 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 24. fol. 285—286.

5) Vgl. a. a. D. C. 4. fol. 165—166.

6) Fantoni an's Capitel v. 24. October 1711 a. a. D. Ab. 24. fol. 287.

Daß er in Rom auf Hindernisse stoßen würde, hatte der Cardinal nicht geahnt. Wie nun Se. Heiligkeit sich bedenklich äußerte, trat er um so lieber zurück, als ihn das durch Krieg und Pest verwüstete Bisthum wenig anzog und, dem Wunsche des kirchlichen Oberhauptes nachzugeben, er sich verpflichtet fühlte¹⁾. Unterm 18. Juli fertigte er die Resignations-Urkunde aus und entsagte allen Rechten auf den Stuhl von Ermland, welche ihm seine Wahl zum Coadjutor etwa verliehen hätte²⁾.

Das Capitel empfing diese Urkunde am 31. Juli, sah nunmehr den bischöflichen Stuhl als erledigt an und beschloß, das in solchem Falle Erforderliche zu dessen Wiederbesetzung einzuleiten. Es schrieb an den König, an den Cardinal von Sachsen und an den Erzbischof von Gnesen, schickte den petrikauer Vertrag ein, sowie die Liste sämtlicher Domherren und bat, aus deren Zahl vier Candidaten zur Wahl zu stellen. Ebenso wandte es sich an Fantoni nach Rom und trug ihm auf, darüber zu wachen, daß nichts geschehe, was dem Recht der freien Bischofswahl zuwider sei. Zugleich erklärte es vor Notar und Zeugen, daß die drei Monate Wahlfrist nicht von Julius's Tode zu rechnen seien, indem es geglaubt habe, der Cardinal von Sachsen werde Bischof werden auf Grund seiner frühern Wahl zum Coadjutor³⁾. Auch ersuchte es den Reichskanzler Johann Szembek und den liesländischen Bischof Christoph Szembek, das ganze Wahlgeschäft nur gemäß dem petrikauer Vertrage ausführen zu lassen⁴⁾. Da es ferner verlautete, daß der culmische Bischof Theodor Potocki⁵⁾

1) Daß er sich zu diesem Schritte durch den Papst bewegen ließ, ersehen wir aus dem Schreiben des Capitels an ihn v. 31. Juli 1711 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 33. fol. 104, worin es heißt, der Zurücktritt sei erfolgt „sic volente Supremo Pastore, cujus paternae dispositioni parere gloriae sibi ducit Eminentia Vestra Serenissima.“

2) Acta Cap. Warm. de 31. Julii 1711. Ermland bewahrte ihm noch ein gutes Andenken, und als er 1725 starb, feierte ihm das Capitel in der Cathedrale die Exequien. Acta cit. de 20. Decembr. 1725.

3) Acta cit. de 31. Julii 1711.

4) Acta cit. de 3. August. 1711.

5) Er war schon im Juli 1698 nominirter Bischof von Culm (Dogiel, Cod. Dipl. Polon. Tom. IV. p. 513.) und sollte Mitte September desselben Jahres in Rom präconisirt werden; da er aber von einer schismatischen Mutter herkam, mußte dieses Impediment beseitigt werden (Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 24. fol. 54.). Deshalb wurde er für Culm erst den 11. April 1699 providirt

für den Stuhl von Ermland ausersehen sei, so bat es den Domherrn Sieniński, demselben mitzutheilen, daß er sich erst ein Canonicat verschaffen müsse¹⁾. Vier Tage später setzte es den Wahltermin zum 16. October fest, und zeigte solches dem apostolischen Nuntius, dem Erzbischofe von Gnesen und andern Würdenträgern des Reiches an, mit der Bitte, dafür zu sorgen, daß der König aus der Zahl der ermländischen Domherren vier Candidaten ernenne²⁾.

Potocki war 1702 Domherr von Ermland geworden³⁾, hatte aber zwei Jahre später dem Canonicat zu Gunsten seines Brudersohnes Jacob Potocki entsagt, der es hierauf durch päpstliche Provision erhielt⁴⁾. Da er es nun zur Bischofswahl wieder brauchte, that ihm sein Neffe einen gleichen Dienst, gab am 29. August sein Canonicat in die Hände des Capitels zurück und stellte es diesem anheim, es seinem Oheim zu verleihen⁵⁾. Letzterer bewarb sich darum in üblicher Form⁶⁾ und wurde am 18. September einstimmig gewählt und in seinem Bevollmächtigten, Domherrn Franz v. Silva, sogleich installiert⁷⁾. Seitdem stand seiner Postulation zum Bischofe von Ermland nichts mehr im Wege.

Der Wahltermin konnte pünctlich eingehalten werden. Unterm 30. September fertigte August II. die Candidatenliste an, setzte zu erster Stelle den culmischen Bischof Theodor Potocki, fügte noch die Domherren Alexius Treter, Adam Rahdt und Johann Drescher hinzu, ernannte Casimir Sarnecki, einen königlichen

(N. a. D. Ab. 24. fol. 97.), empfing am 31. Mai in der Theatiner-Kirche zu Warschau vom apostolischen Nuntius Davia die bischöfliche Weihe und zog am 14. Juni in seine Diöcese ein. Zaluski, Epist. hist.-famil. Tom. II. p. 769.

1) Acta Capit. Warm. de 3. August. 1711.

2) Acta cit. de 7. August. 1711.

3) Er erhielt das Canonicat des am 28. Januar 1702 gestorbenen Domherrn Rostkowi und wurde in seinem Procurator, Domcantor Kunig, am 3. März 1702 installiert. Acta Capit. Warm. de h. d.

4) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 23. fol. 179—186; Acta Capit. Warm. de 20. Novembr. 1704.

5) Acta Capit. Warm. de 29. August. 1711.

6) Seine Bewerbungen aus Danzig vom 16. August und 15. September 1711 befinden sich im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 25. fol. 8. 9.

7) Acta Capit. Warm. de 18. Septembr. 1711.

Beamten¹⁾, zum Wahlcommissarius und sandte ihn nach Frauenburg, mit der Aufgabe, die Postulation des culmischen Bischofs durchzuführen, welcher ihm besonders angenehm und ein der Kirche, wie dem Staate sehr nützlicher Prälat sei²⁾. Dieses auszuführen, war nicht schwer. Da Potocki das ermländische Canonicat schon in Rücksicht auf die Bischofswahl erhalten hatte, so stand zu hoffen, daß ihm das Capitel auch bei letzterer nicht abgeneigt sein würde. Dazu kam dessen mit vieler Wärme abgefaßte Bewerbung, in der er Erm-land mit erhöhtem Fleiß und Eifer, selbst mit Aufopferung seines Lebens dienen zu wollen versprach³⁾. Um die Rechtsgültigkeit des Wahlactes zu sichern, erklärte das Capitel am 7. October vor Notar und Zeugen, daß es, nach der Resignation des Cardinals von Sachsen=Zeitz auf seine Coadjutorie, die Diocese als erledigt ansehe und zur Wahl schreiten werde⁴⁾. Diese erfolgte am 16. October 1711. Als Wähler hatten sich nach vorschriftsmäßiger Ladung eingefunden der Domcustos Johann Georg Kunigt und die Domherren Simon Alexius Treter, Peter Franz v. Silva, Adam Johann Rahdt, Johann Albert v. Hatten, Albert Ludwig Orzymala, Michael Remigius Pasewski, Franz Friedrich v. Janwitz und Johann Drescher. Bei der Wahl selbst wurden die üblichen Gebräuche beobachtet. Sämmtliche Stimmen fielen auf den culmischen Bischof Theodor Andreas Potocki. Nachdem Domherr Silva, als dessen Bevollmächtigter, die Annahme der Wahl erklärt hatte, machte sie Domcustos Kunigt in hergebrachter Weise dem Klerus und Volke bekannt. Ein feierliches Te Deum schloß den kirchlichen Act⁵⁾.

Das Postulations-Decret, sowie die Schreiben an den Papst, an den Nuntius und an Potocki wurden gefertigt und die Domherren v. Silva und v. Janwitz mit denselben an Letztere abgesendet, zugleich beauftragt, dem Nuntius die zum Informativ-Proceß erforderliche

1) Er wird Dapifer Witescensis genannt.

2) Das Original dieser Königl. Urkunde im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 1.

3) Sein Brief an's Capitel vom 1. October 1711 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 25 fol. 10.

4) Notariats-Instrument a. a. D. Schiebl. J. No. 37.

5) Acta Capit. Warm. de 16. Octobr. 1711.

Relation über den Stand der ermländischen Kirche einzureichen¹⁾. Sie reisten ab und entledigten sich ihrer Aufträge. Bei Potocki fanden sie die freundlichste Aufnahme und überzeugten sich von dessen besonderm Wohlwollen für Ermland²⁾; beim Nuntius jedoch durften sie jene Relation nicht abgeben, er befragte über die Zustände Ermlands zwei mit diesem bekannte Jesuiten³⁾.

Es handelte sich nunmehr um die Bestätigung in Rom und um die Ausfertigung der Bullen auf Grund der capitularischen Wahl. Diese zu besorgen und jede Schmälerung der Rechte des Capitels zu verhüten, hatte man den Domherrn Ludwig Fantoni ersucht⁴⁾, und er nahm sein Amt mit löblichem Eifer wahr. Wir erfuhren bereits, welche Dienste er 1698 leistete. Seit 1551 waren die Bullen für die Bischöfe Ermlands lediglich auf Grund der königlichen Supplication ausgefertigt und der capitularischen Wahl darin mit keiner Sylbe gedacht. Die Quelle dieses Uebelstandes lag im petrifauer Vertrage. Letzterer verlieh dem Könige das Recht, die apostolische Bestätigung nachzusuchen, was er seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in der Form ausführte, daß er Se. Heiligkeit einfach, wie bei den polnischen Bisthümern, darum bat, ohne das Wahldecret des ermländischen Capitels mit einzusenden. Da kein Widerspruch erfolgt war, hatte die Römische Curie das Gesuch ohne Weiteres erfüllt und demgemäß die Bullen expedirt. Nachdem sich auf diese Weise eine fast anderthalb hundertjährige Praxis gebildet und das Capitel mit Breven sich begnügt hatte, welche ihm das Wahlrecht, soweit es üblich sei, zusicherten, schien die Sache 1698 zur Entscheidung kommen zu sollen, indem Fantoni die Bestätigung auf Grund der Wahl, der königliche Agent aber auf Grund der Nomination beanspruchte. Für letztere sprach die vieljährige Praxis bei Ausfertigung der Bullen; erstere aber wies Fantoni soweit nach, daß die Congregation unterm 4. December 1698 mit Stimmen-

1) Acta cit. de 16. Octobr. 1711. Die Instruction für Silba und Janowitz steht hinter Acta cit. de 17. Octobr. 1711.

2) Vgl. Potocki's Br. an's Capitel v. 1. November 1711 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 25. fol. 16—17.

3) Acta Capit. Warm. de 20. Novembr. 1711.

4) Acta Capit. Warm. de 16. Octobr. 1711.

mehrheit erklärte, es sei im Constitorial-Decret auch der capitularischen Wahl zu gedenken. Mehr hatte er aus Mangel an Beweismitteln nicht erstreiten können, weshalb in Jaluški's Bullen der Postulation nicht gedacht war. Nun aber ging sein Bestreben noch weiter; er wollte, um die Rechte der Kirche Ermlands zu sichern, das volle Ziel erreichen und die capitularische Wahl auch in die Bullen bringen. Die Zeit dazu erschien günstiger, als je; denn einmal hatte Potocki das Postulations-Decret nach Rom geschickt und seine Admission auf Grund desselben erbeten, und für's Zweite befand sich als königlicher Gesandter beim päpstlichen Stuhle der ermländische Dombachant, Freiherr v. Schenk. Diese günstigen Verhältnisse klug benutzend, trat Fantoni mit Eifer für die Rechte seines Capitels ein und erwirkte, nachdem er die einzelnen Cardinäle schriftlich und mündlich über das Wahlrecht unterrichtet hatte, am 17. December 1711 eine Erklärung der Constitorial-Congregation, es solle der capitularischen Wahl auch in den Bullen für Potocki gedacht werden, was der Papst genehmigte¹⁾.

Seine Bestätigung als Bischof von Ermland ist ohne Zweifel bald darauf erfolgt²⁾. Doch verzögerte sich die Ausfertigung der Bullen, welche er erst im Juli 1712 erhielt³⁾. Nach deren Empfang ernannte er, von der persönlichen Herüberkunft durch Geschäfte zurückgehalten, den Domcustos Kunigk zu seinem Bevollmächtigten⁴⁾, welcher für ihn am 30. Juli in der Cathedrale zu Frauenburg vom bischöflichen Stuhle Besitz nahm⁵⁾.

Im September kam Potocki selbst nach dem Ermlande. Um ihn bei seinem Einzuge in die Diöcese zu begrüßen, wurden Domcustos Kunigk und Domherr v. Hatten deputirt⁶⁾. Sie hätten ihn

1) Seine Bemühungen in dieser Sache schildert Fantoni in seinem Br. an's Capitel v. 26. December 1711 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 24. fol. 291—294. Das Constitorial-Decret selbst abschriftlich a. a. D. Schiebl. E. No. 3. und abgedruckt in Jur. Capit. Warm. Summar. num. 29.

2) Die Zeit kennen wir nicht genau, weil die Bullen nicht vorhanden sind.

3) Am 14. Juni 1712 hatte er sie noch nicht, wohl aber schon am 28. Juli. Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 25. fol. 45. 48.

4) Vgl. a. a. D. Ab. 25. fol. 48.

5) Acta Capit. Warm. de 30. Julii 1712, wo der Act genau beschrieben ist.

6) Acta Capit. Warm. de 19. August. et 2. Septembr. 1712.

gern, der frühern Sitte gemäß, an der Landesgrenze empfangen; da er aber sein Erscheinen nicht angezeigt und wider Erwarten beeilt hatte, kamen sie dieses Mal zu spät und konnten die feierliche Begrüßung im Namen des Capitels nur in Heilsberg ausführen¹⁾.

Ohne Säumen entschloß er sich zur Reise nach Frauenburg, um feierlich in seine Cathedralre einzuziehen. Als Termin dazu wurde der 26. September festgesetzt. Das Capitel, hievon benachrichtigt, traf sogleich Anstalten zu seinem Empfange. In Braunsberg sollten ihn die Domherren Lasewski und v. Janwitz, an der sankauer Brücke aber Rahdt und Grzymala begrüßen²⁾. Alles wurde pünctlich ausgeführt. Am 26. September um zehn Uhr langte Potocki, mit großem Gefolge der Braunsberger und auswärtiger Ehrengäste, in Frauenburg an, vom Domcapitel und einem zahlreichen Klerus erwartet. Am Altar bei der Burgbrücke legte er Pontifical-Kleidung an und wurde, der Sitte gemäß, in die Cathedralre geführt, wo er, nach Beeidigung der üblichen Artikel, vom bischöflichen Stuhle Besitz nahm. Die Anrede des Domcustos Kunigt³⁾ beantwortete er in würdevoller Weise und hielt darauf ein feierliches Pontifical-Amt⁴⁾. Bei der in Kurzem auszuführenden Vereidigung des Adels, der Städte und Freileute sollten ihm der Domcustos Kunigt und der Domherr Magnanini zur Seite stehen⁵⁾.

Im Besitze seines Ländchens entwickelte Potocki eine rühmliche Thätigkeit. Entschlossen, ein liebreicher Fürst zu sein, gedachte er, den Druck, wo er noch auf seinen Unterthanen lastete, rasch zu beseitigen und Alles auf das Beste zu ordnen. Zu diesem Zwecke ersuchte er unterm 31. October 1712 das Capitel, zur Anfertigung eines gerechten Katasters ein paar Mitglieder aus seinem Schoosse abzusenden, welche zugleich den Auftrag hätten, auch andere heilsame Dinge mit ihm in Berathung zu ziehen⁶⁾. Als solche erschienen die Domherren Sieniński, v. Hatten und Grzymala⁷⁾ und machten

1) Acta Capit. Warm. de 23. Septembr. 1712.

2) Acta Capit. Warm. de 23. Septembr. 1712.

3) Sie steht im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 26. fol. 7-8.

4) Acta Cap. Warm. de 26. Septembr. 1712.

5) Acta cit. de 27. Septembr. 1712.

6) Sein Br. an's Capitel im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 25. fol. 53-54.

7) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 26. fol. 9.

Vorschläge, welche der Bischof nützlich fand und bereitwillig annahm¹⁾. Ueberhaupt suchte er, stets mit dem Capitel im Einklange zu handeln, und that nichts Wichtiges ohne dessen Beirath²⁾. Zwar trat er einmal, ohne es zu wollen, dessen Rechten zu nahe; widerrief aber, eines Bessern überzeugt, das Geschehene auf der Stelle. Nach Weihnachten 1712 nämlich reiste er zum Reichstage nach Warschau und machte nicht, wie es hätte geschehen sollen, ein Mitglied des Domcapitels zum Statthalter, sondern ernannte am 25. December den guttstädtischen Dompropst v. Stössel zum Official in geistlichen³⁾ und den Domherrn v. Gatten zum Statthalter in weltlichen Dingen⁴⁾. Da solches die Commendone'schen Statuten verletzte; that das Capitel, seine Rechte wärend, dagegen Einspruch, verlangte den Widerruf des Stösselschen Officialats und drohte im Weigerungsfalle mit einer Klage beim apostolischen Nuntius⁵⁾. Potoki, des Capitel's Rechte nicht genau kennend, gab, als ihm in Warschau die Domherren Sieniński und Magnanini Vorstellungen machten⁶⁾, sogleich nach, widerrief das Stösselsche Officialat und ernannte den Domherrn v. Gatten zum Statthalter auch in geistlichen Dingen⁷⁾.

1) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 25. fol. 61—63.

2) Vgl. f. Anfrage v. 2. December über die Aufnahme des preussischen Gesandten (A. a. D. Ab. 25. fol. 64; Acta Capit. Warm. de 3. Decembr. 1712) und des Capitel's Antwort auf dieselbe im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 26. fol. 11.

3) Acta Capit. Warm. de 2. Januar. 1713. Stössel kündigt sich dem Klerus schon am 27. December 1712 durch Rundschreiben als solchen an. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 25. fol. 67. 70.

4) A. a. D. Ab. 25. fol. 69; Bisch. Arch. 3. Fr. A. 26. fol. 10; Acta Capit. Warm. de 28. Decembr. 1712.

5) Acta Capit. Warm. de 4. Januar. 1713.

6) Acta Capit. Warm. de 21. Januar. 1713; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 25. fol. 71. 75—76.

7) Acta Capit. Warm. de 21. Januar. 1713; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 25. fol. 73—74. 77. Domherr v. Gatten kündigte sich dem Klerus durch Rundschreiben v. 24. Januar 1713 auch als Statthalter in spiritualibus an. A. a. D. Ab. 25. fol. 87. 88.

In Warschau bot er seine ganze Beredsamkeit auf, um für Preußen und Ermland eine Erleichterung vom militärischen Drucke auszuwirken ¹⁾; aber vergeblich. Der Reichstag löste sich fruchtlos auf, wornach der Bischof mit schwerem Herzen in seine Diocese zurückkehrte ²⁾. Da sich eine Kriegsteuer als notwendig herausstellte, lud er die Stände des Bisthums zum 28. März nach Heilsberg, wo er, mit Hülfe der capitularischen Abgeordneten Grzymala und Laszewski, eine Bewilligung derselben erlangte ³⁾. Ob er, wie er vor hatte, gleich darauf in Geschäften des Reichs und der Diocese wieder nach Warschau gereist sei ⁴⁾, wissen wir nicht. Ist es geschehen, so muß er eilig zurückgekehrt sein ⁵⁾.

Als Präsident der Lande Preußens besuchte er im Mai, begleitet von dem Domherren Laszewski und Zaleski ⁶⁾, die Tagfahrt in Marienburg ⁷⁾. Er eröffnete sie selbst, begab sich dann in die Schlosscapelle und legte, da er als Bischof von Ermland zum ersten Mal erschien, den üblichen Eid ab ⁸⁾. Die Verhandlungen, welche sich meist auf Steuern bezogen, leitete er mit Geschick und schloß den Landtag am 10. Juni ⁹⁾. Zwei Tage später war er bereits in Wormbitt ¹⁰⁾.

In Kurzem hatte er eine größere Reise zu machen. Ermland und Westpreußen sollten einige Regimenter sächsischer Hülfsstruppen erhalten und deren Verpflegung übernehmen ¹¹⁾. Um diese Angele-

1) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 25. fol. 78 — 80. 81. 85; Acta Cap. Warm. de 13. Februar. 1713 und Lengnich, Gesch. der preuß. Lande Th. IX. S. 279 — 280.

2) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 25. fol. 86. Er war schon am 10. März in Heilsberg. Acta Cap. Warm. de 10. Martii 1713.

3) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 25. fol. 86 und C. 4. fol. 169 — 171.

4) Wenigstens schreibt er so unterm 2. April 1713 an's Capitel und macht den Domherrn v. Hatten für die Dauer seiner Abwesenheit zum Statthalter. N. a. D. Ab. 25. fol. 94. 95.

5) Wir finden ihn am 18. April in Guttstadt und am 24. April und 4. Mai in Heilsberg. N. a. D. Ab. 25. fol. 101. 102. 103 — 104.

6) N. a. D. Ab. 25. fol. 103; Acta Cap. Warm. de 6. Maji 1713.

7) Sie war zum 22. Mai angesagt. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 280.

8) Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 280.

9) Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 286.

10) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 25. fol. 117.

11) Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 287.

genheit zu regeln und seine Diöcese gegen Ueberbürdung zu sichern, reiste er unverzüglich nach Warschau ¹⁾. Ueberzeugt, daß sein im Schweden-Kriege ausgefogenes und durch die Pest entvölkertes Bisthum so viel wie nichts zu leisten vermöge, trat er vor den König und bat um Befreiung von der Kriegsteuer; auch unterhandelte er fleißig mit dem Obercommissar Blüvernik, aber vergeblich. Als am 7. September vom General Zeidlitz aus Elbing die Anzeige einlief, daß die Soldaten wegen Mangels an Verpflegung massenhaft ausreissen und er sich genöthigt sehe, 200 Sachsen nach dem Ermland auf Execution zu senden, willigte er, um größere Uebel zu verhüten, in eine binnen zehn Tagen zu entrichtende Steuer von 10,000 Gulden ²⁾ und kehrte sogleich wieder heim ³⁾.

Nur wenige Tage war es ihm vergönnt, sich auszuruhen. August II. rief ihn eilig nach Warschau, und Potocki, obwohl unpäßlich, trat wieder die Reise an ⁴⁾. Domherr Laszewski begleitete ihn ⁵⁾. Es kamen wieder Steuersachen zur Sprache und kostete große Mühe, die seiner Diöcese zugebächte Last abzuwenden. Glücklicherweise gelang es ihm, weshalb er Mitte November leichteren Herzens heimkehrte ⁶⁾.

Erst jetzt bekam er Zeit, sich etwas zu erholen; er durfte den Jahreschluß in seinem Bisthum abwarten und feierte die Weihnachten in Guttstadt ⁷⁾. Zum 20. Januar stand eine Tagfahrt in Graudenz bevor, oder vielmehr die Fortsetzung der am 10. Juli vorigen Jahres geschlossenen, aber nicht beendigten zu Marienburg ⁸⁾. Potocki erbat sich zu Begleitern dahin die Domherren Laszewski und Jaleski und erhielt sie ⁹⁾. Doch war seine Reise vergeblich. Zwar

1) Er war, auf der Reise begriffen, schon am 19. Juni 1713 in Wartenburg. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 25. fol. 121.

2) A. a. D. Ab. 25. fol. 125 — 129.

3) Am 11. September war er noch in Warschau, am 3. October in Heilsberg. A. a. D. Ab. 25. fol. 129. 132.

4) A. a. D. Ab. 25. fol. 132.

5) Acta Cap. Warm. de 4. Octobr. 1713.

6) Acta cit. de 16. Novembr. 1713 und Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 25. fol. 137, wornach er den 19. November schon in Wartenburg ist.

7) A. a. D. Ab. 25. fol. 142. 143.

8) Pengnisch a. a. D. Th. IX. S. 286.

9) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 25. fol. 144; Acta Cap. Warm de 7. Jan. 1714.

fand er sich mit den Rätthen in Graudenz ein; es erschien aber weder ein Commissarius, noch die königliche Genehmigung, und als letztere am 21. Januar einlief, fand man es zu spät und kehrte heim, nachdem Potocki beauftragt war, Se. Majestät um einen neuen Landtag zu bitten ¹⁾. Da vieles, was im Interesse der Provinz lag, unerörtert geblieben war ²⁾, hatte er Mitte Februar eine Zusammenkunft mit dem culmischen Palatin Dzialynski in Wormbitt, wo namentlich der Umstand zur Sprache kam, daß die Stadt Danzig ihren pflichtmäßigen Antheil zum Provinzialschatz noch nicht gezahlt hatte. Man beschloß, wider sie executivisch vorzugehen, was der Palatin als Landschatzmeister, in Gemeinschaft des Domherrn Lafewski, ausführen sollte ³⁾.

Bis zum September 1714 konnte der Bischof ruhig in seiner Diöcese verweilen und seinem Ländchen geistliche und weltliche Pflege spenden. Auch genoß er im August die Freude, seinen Bruder Stephan, den Reichsreferendar, bei sich in Heilsberg zu haben ⁴⁾. Was ihn aber drückte, war die auf seinem Bisthum lastende Kriegsteuer. Um diese zu beseitigen, oder wenigstens zu mildern, entschloß er sich auf die Nachricht, daß August II. nach Polen komme ⁵⁾, zur Reise dahin. Er ließ den Domcantor v. Hatten als Statthalter zurück und fuhr, in Begleitung des Domherrn Lafewski, nach Warschau ⁶⁾. Sein persönliches Erscheinen wirkte. Durch seine kräftigen Vorstellungen erlangte er vom Könige das Versprechen, keine Sachsen nach dem Ermlande zu verlegen. Auch wurde die Kriegsteuer heruntergesetzt ⁷⁾. Zufrieden mit dem Erfolge seiner Bemühungen in

1) Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 288.

2) Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 288—289.

3) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 25. fol. 150. 154.

4) Er erwartete dessen Besuch schon im Januar; doch erschien er erst im Sommer. A. a. D. Ab. 25. fol. 145. 147. 165.

5) Der König traf am 24. September in Warschau ein. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 291.

6) Potocki an's Capitel aus Heilsberg v. 20. September 1714 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 25. fol. 169.

7) A. a. D. Ab. 25. fol. 174—175.

Warschau und Lemberg ¹⁾, kehrte er gegen Weihnachten in seine Diöcese zurück ²⁾.

Doch erfüllte sich seine Hoffnung nicht. Die sächsischen Truppen waren Polen, wie Preußen und Ermland zur Last und erzeugten nur Erbitterung. Deshalb hätte sie August II. gerne nach Sachsen zurückgeschickt; aber das Gerücht, Carl XII., welcher zufolge des Carlower Friedens, im September die Türkei verließ und am 11. November in Straßund eintraf, hege feindliche Absichten, machte Vorsicht rathsam, weshalb er sie noch behielt ³⁾. Natürlich mußte auch für ihren Unterhalt gesorgt werden, und Preußen und Ermland ihren Theil dazu beitragen. Solches eröffnete der König dem Bischöfe und trug ihm auf, in Gemeinschaft der preussischen Rätthe die hiezu erforderliche Steuer festzusetzen ⁴⁾. Demzufolge schrieb Potocki auf den 6. Februar 1715 einen Landtag nach Marienburg aus und erbat sich vom Capitel zwei Begleiter ⁵⁾. Es reisten mit ihm die Domherren Laskowski und v. Janwig ⁶⁾. Leider fehlte es in Marienburg an Eintracht; die von den Rätthen beliebte Vertheilung der Kriegsteuer fand Widerspruch. Vergeblich suchte der Bischof den Zwist beizulegen; die Versammlung löste sich am 7. Februar erfolglos auf ⁷⁾. Da aber die königlichen Truppen verpflegt werden mußten, hielt er, nach Vereinbarung mit dem Capitel am 27. März einen Bisthums-Convent in Heilsberg ab, wo seine Stände, in Gegenwart der capitularischen Abgeordneten Magnanini und Laskowski, die erforderliche Steuer bewilligten ⁸⁾.

Die Strapazen der Reise, die vielen Sorgen und der Tod seines Bruders Jacob ⁹⁾ hatten so nachtheilig auf seine Gesundheit gewirkt, daß er im Juni ernstlich erkrankte ¹⁰⁾. Dazu kam die Nach-

1) Vgl. a. a. D. Ab. 25. fol. 188; Acta Cap. Warm. de 9. Novembr. et 31. Decembr. 1714.

2) Am 29. December finden wir ihn in Heilsberg. A. a. D. Ab. 25. fol. 241.

3) Vgl. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 289—291.

4) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 25. fol. 185.

5) A. a. D. Ab. 25. fol. 184.

6) A. a. D. Ab. 25. fol. 183.

7) A. a. D. Ab. 25. fol. 193; Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 291—292.

Am 10. Februar war Potocki schon in Wormbitt. A. a. D. Ab. 25. fol. 187.

8) Die Beschlüsse dieses Convents a. a. D. C. 4 fol. 173—174. 178—179. 186.

9) Er starb im Mai 1715. A. a. D. Ab. 25. fol. 198.

10) Wir finden ihn Mitte Juni krank in Danzig. A. a. D. Ab. 25. fol. 204.

richt, daß, trotz entgegengesetzter Versprechungen, ein Regiment sächsischer Truppen in's Ermland verlegt war ¹⁾. Voll Eifer für seine arme Diöcese, beschloß er, obwohl noch kränklich, nach Warschau zu reisen ²⁾, und führte, begleitet vom Domherrn Silva, Anfangs Juli seiner Entschluß aus ³⁾. Es war gut, daß er hinreiste; seiner Hülfe bedurften dort die Diöcese, die Provinz, das Reich. Polens Bevölkerung erhob sich wider die sächsischen Truppen, und es wäre zu blutiger Fehde gekommen, hätten nicht ruhige Freunde des Vaterlandes, zu rechter Zeit dazwischen tretend, die Gemüther besänftigt ⁴⁾. Auch Potocki half getreulich. Vorzüglich aber nahm er sich der Provinz Preußen, sowie seiner Diöcese an und schonte keine Mühe, um sie von militärischem Drucke zu befreien ⁵⁾. Zu seinem größten Schmerze erfuhr er im August, daß noch russische Truppen unter General Szeremet durch Ermland nach Schwedisch-Pommern ziehen würden. Dieses suchte er nach Kräften zu verhindern, zeigte, was er gethan, sogleich dem Capitel an und bat es, Abgeordnete an Szeremet zu senden und ihn in seinen Bemühungen zu unterstützen ⁶⁾. Das Capitel versprach seine Mithülfe und ersuchte den Bischof, Alles anzuwenden, um die russischen Winterquartiere zu verhüten ⁷⁾. Er that das Seinige und bewog, da sich der Durchmarsch nicht mehr hindern ließ, den liesländischen Bischof Christoph Szembek zur Reise nach Sachsen, um denselben durch königliche Vermittelung unschädlich zu machen ⁸⁾. Seine Gegenwart im Ermlande für nöthig erachtend, kehrte er in den ersten Tagen des Octobers dahin zu-

1) A. a. D. Ab. 25. fol. 204. Sie lagerten im Kammeramte Allenstein. Acta Capit. Warm. de 6. et 8. Junii 1715.

2) Sein Br. an's Capitel v. 23. Juni 1715 a. a. D. Ab. 25. fol. 206.

3) A. a. D. Ab. 25. fol. 207; Acta Cap. Warm. de 25. Junii et 5. Julii 1715.

4) Vgl. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 292—293.

5) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 25. fol. 210. 221. 226. Er schenkte zu diesem Zwecke sogar seinen Pallast in Warschau dem Könige. A. a. D. C. 4. fol. 181.

6) Sein Br. aus Warschau v. 29. August 1715 a. a. D. Ab. 25. fol. 211. Vgl. auch Acta Cap. Warm. de 4. Septembr. 1715.

7) Acta Cap. Warm. de 9. Septembr. et 17. Octobr. 1715.

8) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 25. fol. 227. 228. Vgl. auch Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 294.

rück¹⁾ und hielt, um für alle Fälle gesichert zu sein, am 30. October einen Bisthums-Convent in Heilsberg ab. Seine Stände, gerührt durch die opferwillige Treue, die er in Warschau der Provinz und Diöcese bewiesen hatte, dankten ihm auf's Innigste und bewilligten zum Unterhalt der Truppen 83,800 Gulden²⁾, eine Summe, deren man sehr bedurfte; denn es war nicht bloß für die sächsischen Truppen Kriegssteuer zu zahlen, sondern auch für die russischen, welche, seit der Uebergabe Stralsunds in Pommern überflüssig, sich in Preußen festsetzten, um den Frieden zwischen den polnischen Confoederirten und der sächsischen Armee zu vermitteln³⁾.

Von weltlichen Arbeiten, wie er hoffte, einige Zeit frei, widmete sich Potocki ohne Verzug den geistlichen. Er legte am 18. November den Grundstein zur Kirche in Grossen⁴⁾ und erließ an demselben Tage einen Hirtenbrief, in welchem er um Beisteuer zum Ausbau derselben bat und zu diesem Zwecke im Bisthum Collecten verordnete⁵⁾. Sein Hauptgeschäft war aber die General-Visitation, welche sich über die ganze Diöcese erstrecken sollte. Mit der Cathedralre gedachte er den Anfang zu machen und kündigte deren Visitation zum 13. Januar 1716 an⁶⁾. Das Capitel trat sogleich zusammen und berieth die anzuwendenden Gebräuche⁷⁾. Potocki erschien am bestimmten Tage bei der Cathedralre und vollzog ihre Visitation vom 14. bis zum 18. Januar⁸⁾. Tags darauf visitirte er die Pfarrkirche in Frauenburg⁹⁾, fuhr am 20. Januar zu gleichem Geschäfte nach Tolkemitt und Neufirch¹⁰⁾, am 21. nach Blutau und

1) Am 4. October war er noch in Warschau, am 15. aber schon in Seeburg. A. a. D. Ab. 25 fol. 226. 228.

2) Die Beschlüsse des Convents a. a. D. C. 4. fol. 181 - 185. Auch das Capitel hatte ihm feierlich danken lassen. A. a. D. Ab. 25. fol. 229 - 230; Acta Cap. Warm. de 5. Novembr. 1715.

3) Acta Cap. Warm de 16. Novembr. 1715; Lengnich a a. D. Th. IX. S. 294.

4) Acta cit. de 20. Decembr. 1715; Bisth. Arch. z. Fr. A. 26. fol. 704.

5) A. a. D. A. 26. fol. 149 - 151; Cap. Arch. z. Fr. C. 4. fol. 180.

6) Cap. Arch. zu Fr. C. 4. fol. 187 - 188.

7) Acta Cap. Warm. de 2., 7. et 10 Januar. 1716.

8) Acta cit. de his dieb; Bisth. Arch. z. Fr. B. 16. fol. 1.

9) A. a. D. B. 16. fol. 1. 8 - 9.

10) A. a. D. B. 16. fol. 1. 10 - 12.

Rautenberg ¹⁾, visitirte vom 23. bis 26. Januar Braunsberg ²⁾, vom 27. bis 31. Schalmey, Tolksdorf, Plaswisch, Langwalde, Wusfen, Heinrichau, Lichtenau, Plauten und Layß ³⁾, vom 1. bis 23. Februar Peterswalde, Mehlsack, Bafien, Wormditt, Croffen, Migeñnen, Benern, Arensdorf, Kalkstein, Elbitten, Wolfsdorf, Peterswalde, Glottau, Heiligenthal, Schöllitt, Kofendorf, Dueß, Rosberg, Süßenthal, Jontendorf, Guttstadt, Reichenberg, Reimerswalde, Roggenhausen, Kretollen, Bernegitten und Heilsberg ⁴⁾, und vom 3. bis 5. März Kiwitten, Wuslack, Bischoffstein, Glockstein, Santoppen, Sturmhübel und Blausen ⁵⁾.

Die Nachricht, daß der russische Czar Peter der Große nach Danzig gekommen sei, und König August II. erwartet werde ⁶⁾, nöthigte ihn, das Visitations-Geschäft vorläufig einzustellen ⁷⁾. Theils um beiden Monarchen seine Verehrung darzubringen, theils um der Provinz und Diöcese eine Erleichterung der Kriegsteuer auszuwirken, reiste er sogleich nach Danzig ⁸⁾, wohnte den politischen Verhandlungen wegen dieser Stadt bei ⁹⁾ und kehrte erst Ende Mai in seine Diöcese zurück ¹⁰⁾.

Nach wenigen Tagen ¹¹⁾ setzte er die unterbrochene General-Visitation ¹²⁾ wieder fort. Von Bischdorf, wo er kurze Zeit aus-

1) A. a. D. B. 16. fol. 1. 2. 12—13. 19—20.

2) A. a. D. B. 16. fol. 2. 14—17.

3) A. a. D. B. 16. fol. 2—3. 18—19. 53—59. 62. 64.

4) A. a. D. B. 16. fol. 3 - 5. 21—35. 41—43. 45—46. 51—52. 60—61. 63. 65. 88—95 und Cap. Arch. z. Fr. Ab. 26. fol. 29.

5) Bisch. Arch. z. Fr. B. 16. fol. 5—6. 35—40. 41. 49—50. 75—76.

6) Ersterer langte den 29. Februar und Letzterer den 3. April in Danzig an. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 294. 295.

7) Bisch. Arch. z. Fr. B. 16. fol. 47. 80.

8) Acta Cap. Warm. de 30. Martii 1716.

9) Vgl. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 296.

10) Der russische Czar vertieß Danzig. den 11. Mai und der König von Polen den 28. Mai (Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 298). Da nun Potocki schon am 27. Mai in Schmolainen war (Bisch. Arch. z. Fr. B. 16. fol. 86), so hat er sich von Letzterm noch vor dessen Abreise verabschiedet.

11) Am 27. Mai war er in Schmolainen, am 9. Juni in Heilsberg. A. a. D. B. 16 fol. 86; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 26. fol. 22.

12) In seiner Abwesenheit war nur, zufolge besondern Auftrages, die Kirche in Lemkendorf vom Domherrn Gerlowski und dem crossener Propst Caspar Simonis den 17. April visitirt worden. Bisch. Arch. z. Fr. B. 16. fol. 85—86.

geruht hatte ¹⁾, fuhr er nach Kößel, visitirte am 21. Juni die Kirche daselbst ²⁾, reiste Tags darauf zu gleichem Geschäfte nach Leginen ³⁾ und dann wieder nach Bischdorf zurück ⁴⁾. Nach kurzer Ruhe beschloß er die Decanate Allenstein, Wartenburg und Seeburg zu visitiren, verließ am 26. Juni Bischdorf und visitirte an demselben Tage Kellen und Bessau ⁵⁾ und darauf bis zum Schluß des Monats die Kirchen in Bischofsburg, Kleeberg, Klauendorf, Burden, Grieslinien, Schönbrück, Dittrichswalde, Schöneberg und Braunsvalde ⁶⁾, den 1. Juli Allenstein und Divitten ⁷⁾, des folgenden Tages Wartenburg und Altwartenburg ⁸⁾ und den 4. Juli Ramsau, Fleming und Freudenberg ⁹⁾. In Seeburg ruhte er längere Zeit aus, visitirte inzwischen am 10. Juli Prossitten, Frankenau und Siegfriedswalde ¹⁰⁾, von da bis zum 24. Juli Seeburg selbst ¹¹⁾ und am 25. Juli Lautern ¹²⁾.

Im August riefen ihn wieder staatliche Geschäfte aus seiner Diöcese. Der Streit zwischen den Polen und Sachsen war in offene Fehde ausgebrochen; die polnischen Conföderirten kämpften bereits mit dem sächsischen Heere, und es stand das Schlimmste zu befürchten, wenn es nicht gelang, die Parteien zu versöhnen. Auch Preußen drohte Gefahr, indem die siegreichen Conföderirten seinen Grenzen sich näherten. Um derselben zeitig zu begegnen, erschienen, mit Potocki an der Spitze, einige Landesräthe in Danzig, die aber ihrer geringen Anzahl wegen keine Beschlüsse fassen konnten, weshalb er die Stände auf den 18. September zu einer Tagfahrt nach Marienburg einlud ¹³⁾. Anfangs September war er schon wieder aus Danzig zurückgekehrt ¹⁴⁾.

1) Cap. Arch. zu Fr. Ab. 26. fol. 27.

2) Bisch. Arch. z. Fr. B. 16. fol. 5. 47—48.

3) A. a. D. B. 16. fol. 78.

4) Cap. Arch. z. Fr. A. 26. fol. 38—39.

5) Bisch. Arch. z. Fr. B. 16. fol. 5. 7. 67. 77.

6) A. a. D. B. 16. fol. 6. 80—81. 87.

7) A. a. D. B. 16. fol. 6. 96—97.

8) A. a. D. B. 16. fol. 6. 79. 82—83.

9) A. a. D. B. 16. fol. 68. 83—84.

10) A. a. D. B. 16. fol. 72—74.

11) A. a. D. B. 16. fol. 66—67.

12) A. a. D. B. 16. fol. 69—71.

13) Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 298—301.

14) Wir finden ihn am 2. September in Schmolainen. Cap. Arch. z. Fr. C. 4. fol. 192.

Die Zwischenzeit benutzte er zur Visitation der St. Nicolai-Kirche in Elbing, welche er am 8. September abhielt ¹⁾, und zu Vorbereitungen für den nächsten Landtag. Ihn drückte sowohl die wirrenvolle Lage des Reiches, als die seinem Bisthum drohende Gefahr. Letzteres hatten die Russen und Sachsen ausgefogen, und nun bedrohten es noch die conföderirten Polen. Das ging ihm tief zu Herzen und erzeugte in ihm bange Besorgniß ²⁾. Mit Spannung sah er dem Landtag entgegen und fand sich auf demselben zeitig ein. August II. hatte ihm aufgetragen, die königlichen Rechte zu wahren, den Nutzen der Provinz in's Auge zu fassen und jede Verbindung mit den Conföderirten zu verhüten. Da Letztere ihre Abgeordneten in Marienburg hatten, mußte man mit ihnen unterhandeln und bot ihnen namhafte Summen, um sie zu befriedigen. Vergeblich; sie forderten Anschluß an die Conföderation. Weil die Städte nicht vertreten waren, ließ man die Erklärung hierüber bis zur neuen Tagfahrt, die zum 9. October beliebt wurde. Hiernach gingen die Stände am 25. September auseinander; auch Potocki kehrte heim ³⁾. Glücklicherweise verlief die Sache günstig. Am 5. October kam es zwischen den Sachsen und Conföderirten bei Rowalewo zur Schlacht. Erstere siegten und befreiten Preußen ⁴⁾. Potocki, welcher den 6. October schon in Braunsberg war, um nach Marienburg zu reisen, erfuhr es und blieb, die Tagfahrt für überflüssig haltend, zurück ⁵⁾.

Inzwischen wurde in Warschau ein Vergleich angebahnt, der am 3. November zu Stande kam ⁶⁾. Um demselben mehr Festigkeit zu geben, berief der König den Reichssenat. Auch Potocki reiste im November hin ⁷⁾ und blieb drei Monate weg. Der Vergleich wurde

1) Bish. Arch. z. Fr. B. 16. fol. 98—101.

2) Vgl. f. Br. an's Capitel v. 12. September 1716 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 26. fol. 41. Das Capitel erwiederte ihm: es stände sehr schlimm um Erm-sand, wenn er nicht so eifrig und väterlich helfen würde. A. a. D. Ab. 29. Ep. 2.

3) Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 301—302.

4) Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 302—303.

5) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 26. fol. 42.

6) Vgl. darüber Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 303—304.

7) Am 15. November war er noch in Schmolainen, am 8. December aber in Warschau. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 26. fol. 46. 48.

am 30. Januar 1717 auf dem Reichstage genehmigt, zum Grundgesetz erhoben und so der Friede hergestellt¹⁾. Nach dem Schluß der Verhandlungen kehrte der Bischof Anfangs März wieder heim²⁾. Zur Vertheilung der auf Preußen fallenden Steuer hatte August II. zum 15. März einen Landtag nach Marienburg ausgeschrieben³⁾, der jedoch ohne Erfolg blieb, weil sich der pomerellische Convent in Stargard aufgelöst hatte. Deshalb ward eine neue Zusammenkunft der Rätthe zum 6. April beliebt⁴⁾, zu welcher sich, obwohl kränzlich⁵⁾, auch der Bischof von Ermland einfand⁶⁾. Er reiste dann mit den übrigen Rätthen nach Danzig, wohin Se. Majestät gekommen war⁷⁾, und kehrte gegen Ende April wieder heim⁸⁾.

Schwere Sorgen machten ihm in diesem Jahre die Russen, welche massenhaft in der Provinz lagerten, unerschwingliche Kriegssteuern begehrten und, wenn diese nicht pünktlich gezahlt wurden, gewaltsam erzwangen⁹⁾. Zwar gab Peter der Große, auf Verwendung des polnischen Königs, im Mai seinen Truppen Befehl zum Abzuge, aber ohne Erfolg¹⁰⁾. Ermland wäre sehr beschädigt worden, hätte es nicht der Bischof, welcher von Ende April bis Anfangs September in seiner Diöcese verweilte¹¹⁾, eifrig geschützt¹²⁾. Im September reiste er in Privatgeschäften nach Masovien¹³⁾,

1) U. a. D. Ab. 26. fol. 56; Fegnisch a. a. D. Th. IX. S. 305—307.

2) U. a. D. Ab. 26. fol. 56.

3) U. a. D. Ab. 26. fol. 56; Fegnisch a. a. D. Th. IX. S. 309.

4) Fegnisch a. a. D. Th. IX. S. 309—310.

5) Das Capitel spricht sich deswegen in f. Br. an ihn v. 26. März 1717 sehr ängstlich aus. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 29. Ep. 13.

6) Wir finden ihn am 5. April in Marienburg. U. a. D. Ab. 26. fol. 61.

7) Fegnisch a. a. D. Th. IX. S. 310, 314.

8) Wir finden ihn am 28. April in Schmolainen. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 26. fol. 62—63.

9) Vgl. des Bischofs Klagen darüber i. f. Br. an's Capitel v. 28. April 1717 a. a. D. Ab. 26. fol. 62—63. Domherr Costyl wurde den 1. Mai vom Capitel deputirt, mit dem russischen Befehlshaber zu unterhandeln. U. a. D. Ab. 29. Ep. 15.

10) Fegnisch a. a. D. Th. IX. S. 311—312.

11) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 26. fol. 62—81.

12) Dafür dankt ihm das Capitel in f. Br. v. 9. und 21. Juni 1717 a. a. D. Ab. 29. Epp. 21, 22.

13) U. a. D. Ab. 26. fol. 81.

kehrte aber bald zurück, um für sein Bisthum bei Peter dem Großen persönlich einzutreten. Letzterer kam, auf seiner Reise von Danzig nach Rußland ¹⁾, Anfangs October nach Braunsberg, wo ihn Potocki feierlich empfing. Die Frucht dieses Empfanges war Ermlands Erlösung von der russischen Steuer und Besatzung ²⁾.

Seitdem athmete man wieder freier, in der Hoffnung auf friedliche Zeiten. Um dem Reiche zu helfen, versammelte Potocki am 25. Februar 1718 seine Landstände in Heilsberg, wo sie 50,000 Gulden zur Bezahlung der Truppen bewilligten ³⁾. Im Mai riefen ihn theils Privatgeschäfte, theils die schwierigen Reichsverhältnisse nach Polen ⁴⁾. In letzterer Beziehung heischte die wegen Danzig mit Rußland eingetretene Differenz eine Zusammenkunft des Senats, welcher auch der König beiwohnte ⁵⁾. Nach deren Schluß kehrte Potocki wieder heim ⁶⁾.

Zum 3. October mußte er den Reichstag in Grodno besuchen ⁷⁾, wohin er, den Domcantor v. Gatten als Statthalter zurücklassend, in Begleitung des Domherrn Soltky gegen Ende September reiste ⁸⁾. Der Reichstag war stürmisch, doch löste er sich zum Glück nicht auf, sondern wurde, nach wichtigen Beschlüssen, Mitte November auf spätere Zeit verlegt ⁹⁾. Dem Bischofe von Ermland gebührte hiefür der meiste Dank; er hatte, liebeich vermittelnd, die erregten Gemüther durch versöhnende Worte immer wieder zu besänftigen gewußt. Gegen Ende November kehrte er heim ¹⁰⁾ und wurde von seinem Capitel herzlich begrüßt ¹¹⁾.

1) Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 313.

2) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 26. fol. 82; Ab. 29. Ep. 39; Acta Cap. Warm. de 1. et 5. Octobr. 1717.

3) Die Beschlüsse dieses Convents im Cap. Arch. 3. Fr. C. 4. fol. 193—196.

4) A. a. D. Ab. 26. fol. 118.

5) Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 315—316.

6) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 26. fol. 124 und Ab. 29. Ep. 81.

7) Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 317.

8) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 26. fol. 134.

9) Vgl. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 317—322; Acta Cap. Warm. de 23. Novembr. 1718.

10) Am 27. November war er schon in Heilsberg. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 26. fol. 145.

11) A. a. D. Ab. 26. fol. 141. und Ab. 29. Ep. 85.

Im Frühlinge 1719 drängte es ihn, das Capitel zu besuchen, um eine schon lange verhandelte Sache zu erledigen. Es betraf die Vertheilung der bischöflichen Einkünfte während der Sedisvacanz ¹⁾. Zu diesem Zwecke erschien er am 17. April in Frauenburg ²⁾. Der Vergleich darüber wurde am 20. April abgeschlossen ³⁾ und den 24. Februar 1720 von der Congregation für die Auslegung des tridentinischen Concils bestätigt ⁴⁾. Man war dabei mit großer Liebe zu Werke gegangen, und der Bischof über den herzlichen Empfang in Frauenburg sehr gerührt ⁵⁾. Das innige Band zwischen ihm und dem Capitel wurde noch fester und hatte zur Folge, daß er, obwohl sich ihm bald darauf eine Aussicht zur Beförderung eröffnete, doch auf dem Stuhle Ermlands blieb. Ende April nämlich riefen ihn mannigfache Geschäfte nach Polen ⁶⁾, und sein Aufenthalt in Warschau fiel in die Zeit der Erledigung der Diocese Krakau. Seine Verdienste heischten Rücksichtnahme auf seine Person, und man wünschte ihm das höhere Bisthum um so lieber, als es ihm bereits 1707 zugebacht war ⁷⁾. Deshalb drangen seine Freunde in ihn, sich um dasselbe zu bewerben, überzeugt, daß es ihm der König auf der Stelle verleihe. Ja, man nahm seine Translation nach Krakau schon als gewiß an. Auch nach dem Ermlande kam das Gerücht und machte tiefen Eindruck. Das vor Allen bestürzte Capitel that augenblicklich Schritte, ihn zurückzuhalten, schrieb in Wehmuth an ihn und beschwor ihn, in dieser gefährlichen Zeit, wo man seiner Hülfe sehr bedürfe, das Bisthum nicht zu verlassen ⁸⁾. Potocki er-

1) Vgl. darüber das Ausführliche in Actis Cap. Warm. de 21. Jan. 1717.

2) Acta Cap. Warm. de 18. April. 1719.

3) Er steht in Actis Cap. Warm. de 20. April. 1719; auch im Bisch. Arch. z. Fr. A. 26. fol. 156—158.

4) U. a. D. A. 26. fol. 158.

5) Er dankte unter'm 23. April aus Schmolainen dem Capitel für die ihm in Frauenburg erwiesene Liebe. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 26. fol. 169.

6) Vgl. u. a. D. Ab. 26. fol. 169. 170. Nach Bisch. Arch. z. Fr. A. 26. fol. 362 war er, schon auf der Reise nach Warschau begriffen, den 26. April in Buttrinen.

7) Damals hatte ihn der Gegenkönig Stanislaus Leszczyński zum Bischof von Krakau ernannt; doch ging ihm der von August II. nominirte Casimir Lubieński vor. Zaluski, Epist. hist.-famil. Tom. III. p. 796. 843. 856. 857.

8) Acta Cap. Warm. de 2. Junii 1719. Des Capitels Brief an ihn v. 2. Juni 1719 in Cap. Arch. z. Fr. Ab. 29. Ep. 149.

wiederte beruhigend, daß man ihm allerdings viel zugesetzt, er jedoch, weil ihm Ermland so lieb sei, sich zur Bewerbung noch nicht habe entschließen können. Auch habe er seinen drängenden Freunden keine Zusicherung gegeben ¹⁾. Des Capitels warme Bitte hatte sein Herz gerührt; es wurde ihm unmöglich, eine Diocese zu verlassen, in der er so viele Anhänglichkeit gefunden. Darum schrieb er, mit sich vollkommen einig, einen Monat später, daß er, obwohl vielfach gedrängt, doch aus Liebe zu Ermland jeden Gedanken an Veränderung aufgegeben und die Reise nach Sachsen, wohin ein königlicher Brief ihn gerufen, in geeigneter Weise abgelehnt habe ²⁾. Das hierüber erfreute Capitel begrüßte ihn bei seiner Rückkehr ³⁾ um so herzlicher und übersandte ihm feierlich seinen Dank ⁴⁾. Statt seiner kam auf Krakau's Stuhl der Ieslauische Bischof Constantin Szaniawski ⁵⁾, ein ehemaliger Domherr von Ermland ⁶⁾.

Bald darauf ängstigten ihn Gerüchte über Krieg und Pest, Theuerung und Hungersnoth, welche hereinzubrechen drohten. Auf daß sich der Allmächtige erbarme und diese Plagen gnädig abwende, verordnete er unter dem 23. September allgemeine Kirchengebete in der Diocese ⁷⁾. Der öffentliche Frieden, auf den Alles ankam, hing vom glücklichen Ausgang des bevorstehenden Reichstages ab, welcher, in Grodno bloß verlegt, am 30. December in Warschau fortgesetzt werden sollte ⁸⁾. Potocki hatte sich, trotz seiner Kränklichkeit, dahin schon reisefertig gemacht, als sein Zustand sich um Weihnachten verschlimmerte. Durch den Rath der Aerzte zurückgehalten, schickte er bloß den Domherrn Soltyk ab ⁹⁾. Er selbst unternahm fast gleich-

1) S. Br. v. 16. Juni 1719 a. a. D. Ab. 26. fol. 171.

2) S. Br. an's Capitel v. 25. Juli 1719 a. a. D. Ab. 26. fol. 178. Vgl. auch Acta Cap. Warm. de 18. August. 1719.

3) Sie erfolgte in den ersten Tagen des August's. Am 16. August war er schon in Bischof. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 26. fol. 179.

4) I. a. D. Ab. 29. Ep. 106.

5) Karamowski, Fac. rer. Sarmat. II. p. 241.

6) Szaniawski war ermländischer Domherr v. 1702 bis 1708. Acta Cap. Warm. de 13. Martii 1702, 22. April. et 22. Septembr. 1706.

7) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 26. fol. 393—394.

8) Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 327.

9) Vgl. f. Br. an's Capitel v. 27. December 1719 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 26. fol. 201.

zeitig zur Wiederherstellung seiner Gesundheit eine Reise nach Elbing und Danzig¹⁾, woher er drei Wochen später, etwas gesünder, wieder heimkehrte²⁾. Vom Reichstage erfuhr er nur Trauriges; derselbe löste sich sogar nach vielem Jank und Streit am 23. Februar 1720 fruchtlos auf³⁾.

Des Bischofs Gesundheit war nicht völlig hergestellt, weshalb er es im Frühlinge nöthig fand, auf längere Zeit nach Polen zu reisen⁴⁾. Er kehrte erst Mitte August zurück⁵⁾, um den Landtag in Marienburg zu besuchen⁶⁾. Doch kam dieser nicht einmal zu Stande. Potocki war schon in der Nähe von Br. Holland, als er die Nachricht erhielt, daß sich die Vorversammlungen in den Palatnaten Culm und Pomerellen aufgelöst hatten. Da hiernach ein Landtag unmöglich war, trat er sogleich die Rückreise an⁷⁾.

Es wartete seiner ein edleres Geschäft. Die Kirche in Grossen, zu der er 1715 den Grundstein gelegt hatte, war im Bau vollendet und harrete der bischöflichen Einweihung. Potocki vollzog sie am 8. September und unterzeichnete eine Urkunde, welche die Kirche sammt den Gütern Grossen und Thalbach dem Säkular-Klerus übergab zum Unterhalt solcher Geistlichen, die sich gemeinsam in frommer Weise auf den Hingang in die Ewigkeit vorbereiten wollten⁸⁾.

Die Regelung der Staatsverhältnisse erwartete man vom nächsten, zum 30. September angesagten Reichstage. Auch Potocki trat,

1) Bisch. Arch. z. Fr. A. 26. fol. 430—431.

2) „Post reparatam aliquomodo valetudinem redux in dioecesim meam,“ schreibt er den 21. Januar 1720 aus Wormbitt an's Capitel. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 26. fol. 204.

3) Vgl. über die Vorgänge auf demselben Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 327—334.

4) Am 25. April war er, auf der Reise begriffen, in Allenstein. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 26. fol. 215.

5) A. a. D. Ab. 26. fol. 224—225.

6) Derselbe war auf den 26. August angesetzt. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 336.

7) Das berichtet Potocki selbst dem Capitel aus Wormbitt den 25. August 1720 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 26. fol. 226. Vgl. auch Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 336.

8) Abschrift dieser Urkunde v. 8. September 1720 in Bisch. Arch. z. Fr. A. 26. fol. 703—707.

den Domcustos Łasewski als Statthalter zurücklassend, begleitet vom Domherrn Soltys, in guter Hoffnung die Reise nach Warschau an¹⁾); aber er täuschte sich. Nach wochenlangem Gader löste sich der Reichstag am 5. November auf. Nur die Senatoren blieben noch zusammen, um mit Sr. Majestät das Wohl des Landes zu berathen²⁾. Als sich dieselben im December trennten, kehrte auch Potocki heim³⁾.

Im Winter 1721 kränkelte er von Neuem und sah sich genöthigt, da Hülfe zu suchen, wo er sie früher gefunden hatte. Er reiste Anfangs Februar nach Danzig⁴⁾, wo er, für die Herstellung seiner Gesundheit sorgend, bis Ende März verweilte⁵⁾. Ganz hergestellt war er freilich nicht⁶⁾, aber doch so weit, daß er im Juni eine Reise nach Polen unternehmen konnte, wohin verschiedene Geschäfte ihn riefen⁷⁾. Welcher Art diese gewesen, ist unbekannt. Sie hielten ihn lange zurück⁸⁾; denn erst im December kehrte er wieder heim⁹⁾.

Das Domcapitel hatte seine Rückkehr mit Sehnsucht erwartet, um, was es vor Allem wünschte, einige Statuten mit ihm zu berathen und rechtskräftig festzustellen. Mit den betreffenden Anträgen wurden die Domherren Soltys und Kunicki, seine Nessen, zu ihm

1) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 26. fol. 227. 230. Am 20. September war er noch in Schmolainen, aber reisefertig.

2) Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 336—338.

3) Am 12. December war er noch in Warschau, am 19. aber schon in Heilsberg. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 26. fol. 509. 510.

4) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 27. fol. 9; Bisch. Arch. 3. Fr. A. 26. fol. 529.

5) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 27. fol. 10. 11. Am 22. März war er noch in Danzig, am 31. aber schon in Heilsberg. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 26. fol. 532. 543.

6) Am 4. Juni schreibt er dem Capitel, daß er kränkele. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 27. fol. 17.

7) Am 4. Juni war er, auf der Reise begriffen, in Allenstein. A. a. O. Ab. 27. fol. 17. Den 6. Juni fungirt auch schon Domcustos Łasewski als Statthalter. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 26. fol. 585.

8) Wir finden ihn in den Monaten August, September und October in und bei Warschau. Vgl. Cap. Arch. zu Fr. Ab. 27. fol. 25. 28; Bisch. Arch. A. 26. fol. 589. 590.

9) Am 12. December war er noch in Warschau, am 22. aber schon in Heilsberg. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 26. fol. 592. 594.

nach Heilsberg gesendet¹⁾. Der Bischof prüfte die Vorschläge und beantwortete sie den 10. Januar 1722²⁾. Um diesen neuen Statuten Rechtskraft zu verleihen, erschien er am 4. Februar persönlich in Frauenburg und bestätigte sie am folgenden Tage³⁾.

Noch in demselben Monate kam Todtentrauer in sein Haus. Sein Bruder Stanislaus, Castellan von Kiow, endete in Heilsberg am 27. Februar und wurde den 9. März in Springborn feierlich beigesetzt⁴⁾. Er selbst fühlte sich auch nicht wohl, war zeitweise sehr leidend und gewann die Ueberzeugung, daß er zur Herstellung seiner Gesundheit wieder etwas thun müsse. Deshalb gedachte er, im Frühlinge nach Polen zu reisen⁵⁾, zugleich entschlossen, dem Reiche und der Provinz seine Dienste zu widmen. In Begleitung des Domherrn Soltys trat er gegen Mitte April die Reise nach Warschau an⁶⁾ und blieb vier Monate weg⁷⁾.

Heimgekehrt hatte er nur Muße, einige bischöfliche Functionen zu verrichten und anderes Nothwendige in seiner Diöcese anzuordnen, und mußte sich dann wieder zur Reise nach Polen rüsten. Er legte am 21. August den Grundstein zur Capelle in Schönwiese bei Guttstadt und Tags darauf den zur Kirche in Glottau⁸⁾. Nachdem er noch einige Städte besucht hatte⁹⁾, rief er eine Stiftung in's Leben, die ihn schon Jahre lang beschäftigt hatte. Seit geraumer Zeit hatten sich einzelne Protestanten im benachbarten Preußen der katholischen Kirche zugewendet und waren demzufolge in bedrängte Lage gerathen. Ihnen beizustehen, heischte die christliche Liebe, und

1) Die Anträge stehen a. a. D. A. 26. fol. 596—599.

2) U. a. D. A. 26. fol. 601. 606—607.

3) Acta Cap. Warm. de 4. Februar. 1722. Diese Potsdamer Statuten befinden sich unter dem Titel: Ordinationes capitulares novellae, im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. Nr. 14.

4) U. a. D. Ab. 27. fol. 52; Bisch. Arch. z. Fr. A. 26. fol. 643—644.

5) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 27. fol. 55.

6) U. a. D. Ab. 27. fol. 59. 60. Am 9. April war er, reisefertig, in Wartenburg, den 24. April schon in Warschau. U. a. D. fol. 60. 63.

7) Am 24. Juli war er noch in Warschau, am 20. August aber schon in Schmolainen. Bisch. Arch. z. Fr. A. 26. fol. 688. 694.

8) U. a. D. A. 26. fol. 690.

9) Wir finden ihn am 23. August in Heilsberg, am 30. in Rößel, den 2. und 3. September in Wormbitt. Bgl. a. a. D. A. 26. fol. 690. 697. 699. 700.

die Bischöfe Ermlands sammt ihrem Capitel hatten es daran nicht fehlen lassen. Da aber einzelne Unterstützungen viel zu wünschen übrig ließen, fasste Potocki 1715 den Entschluß, solchen Hülfbedürftigen eine sichere Zufluchtsstätte zu bereiten¹⁾. Seitdem schonte er weder Mühe noch Arbeit, bis er das Ziel erreicht hatte²⁾, immer von Neuem angeregt durch wiederholte Erscheinungen hilfloser Convertiten. Besondern Eindruck machte auf ihn die unglückliche Gräfin v. Schwerin, welche, dem Drange ihres Gewissens folgend, zur katholischen Kirche zurückkehrte und dafür von ihrem Gatten geschieden und mit dem Verlust ihres ganzen Vermögens bestraft wurde. Sie ward in ihrer Armuth vom Domcapitel unterstützt³⁾. Solche Fälle gingen dem Bischöfe tief zu Herzen, weshalb er sich beeilte, seinen Entschluß auszuführen. Er ließ bei Braunsberg ein Haus für Convertiten erbauen, kaufte Grundstücke für dasselbe an, sicherte die Renten, verschaffte sich zu Allem die Genehmigung des apostolischen Stuhls⁴⁾ und unterzeichnete am 15. September 1722 die Crections-Urkunde⁵⁾, voll Freude, einen seiner sehnlichsten Wünsche erfüllt zu sehen. Gleich darauf begab er sich nach Warschau⁶⁾ zu dem auf den 5. October angesetzten Reichstag⁷⁾. Leider hatte dieser ein schlechtes Ende; er löste sich nach vielem Zwiste am 16. November fruchtlos auf⁸⁾.

Potocki kehrte nicht sogleich heim, sondern wartete den Verlauf einer Sache ab, die ihn schon lange in Spannung erhalten hatte. Am 3. August 1721 nämlich war Stanislaus Szembek, der Erzbischof von Gnesen gestorben⁹⁾, und es hatte ihn die allgemeine Stimme zu dessen Nachfolger erkoren¹⁰⁾. Der König jedoch zögerte mit der Nomination, weil ihm der Bezeichnete, als ehemaliger An-

1) Acta Cap. Warm. de 15. et 26. Julii 1715.

2) Acta Cap. Warm. de 18. August. 1717.

3) Acta Cap. Warm. de 30. Maji 1721.

4) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 81.

5) Eine Copie derselben in Actis Capit. Warm. de 5. Novembr. 1723.

6) Vgl. Bish. Arch. 3. Fr. A. 26. fol. 714. 717 und Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 27. fol. 83.

7) Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 339.

8) Vgl. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 340—341.

9) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 28. fol. 135. 198; Bish. Arch. 3. Fr. A. 26. fol. 589.

10) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 27. fol. 35.

hänger des Gegenkönigs Leszczyński, politisch vielleicht zu unsicher erschien, und er lieber den ihm treu ergebenen Bischof Peter Carlo von Posen befördern mochte¹⁾. Es war über ein Jahr vergangen und noch nichts zu hören. Erst als Carlo am 19. November 1722 mit Tode abging²⁾, that August II. die erforderlichen Schritte. In Rücksicht auf die Verhältnisse des Reiches und auf Potocki's große Verdienste um dasselbe, hielt er es, aus Furcht, eine mächtige Partei zu beleidigen, nicht für rathsam, diesen zu übergehen, ernannte ihn am 6. December zum Erzbischofe³⁾ und unterzeichnete am folgenden Tage die Nominations-Urkunde⁴⁾. Potocki, hierüber stichtlich erfreut, zeigte es noch aus Warschau seinem Capitel an⁵⁾ und kehrte sogleich nach dem Ermland zurück⁶⁾, wo ihn Domdechant v. Schend und Domherr Szembek, als capitularische Abgeordnete, ehrerbietig begrüßten⁷⁾. Der Sitte gemäß, mußte ihn noch das Metropolitan-Capitel von Gnesen postuliren. Diesen Act vollzog es am 9. Januar 1723 und übersandte ihm die Wahl-Urkunde durch den Domcantor Johan Lipski⁸⁾ und den Domherrn Alexander Djalynski, welche bei ihm den 31. März in Schmolainen erschienen und ihres Auftrages sich entledigten⁹⁾.

Im Frühlinge zogen ihn dringende Geschäfte, sowie das Bedürfnis, seine Gesundheit herzustellen, wieder nach Polen¹⁰⁾. Nachdem er im April die Vollmacht zum massiven Bau der Kreuzkirche

1) Naramowski, *Facies rer. Sarmat.* II. p. 344.

2) *Cap. Arch.* 3. *Fr. Ab.* 27. fol. 90.

3) *U. a. D. Ab.* 27. fol. 93.

4) Sie steht abschriftlich im *Bisch. Arch.* 3. *Fr. A.* 26. fol. 718—719.

5) *Cap.* 3. *Fr. Ab.* 27. fol. 93. Das Capitel gratulirt ihm zur Beförderung. *U. a. D. Ab.* 29. Ep. 226.

6) Am 10. December war er noch in Warschau, am 15. aber schon in Schmolainen. *U. a. D. Ab.* 27. fol. 93; *Bisch. Arch.* 3. *Fr. A.* 26. fol. 720.

7) *Cap. Arch.* 3. *Fr. Ab.* 29. Ep. 233.

8) Johann Lipski wurde im November 1724 Reichs-Vicelanzler und im Juli 1732 Bischof von Krakau. *Lengnich a. a. D. Ep.* IX. S. 345—346. 392. Im Jahre 1740 war er schon Cardinal und starb 1746. *Cap. Arch.* 3. *Fr. Ab.* 34. fol. 33. 44. 280.

9) *Bisch. Arch.* 3. *Fr. A.* 26. fol. 761—764.

10) *Cap. Arch.* 3. *Fr. Ab.* 27. fol. 132—133.

bei Braunsberg ertheilt¹⁾ und die Capelle in Schönwiese bei Guttstadt dotirt hatte²⁾, reiste er am Ende desselben Monats nach Warschau³⁾ und kehrte erst im Spätsommer zurück⁴⁾.

Dieses Mal schien er nur gekommen zu sein, um sich bald für immer zu verabschieden. Am Feste aller Heiligen erfuhr er durch die Anzeige des Nuntius Santini, daß er im Consistorium am 27. September zum Erzbischofe von Gnesen präconisirt und seine wirkliche Translation im November zu erwarten sei. Dieses theilte er sogleich dem Capitel mit und kündigte seine Ankunft bei der Cathedrale an⁵⁾. Um feierlich von dieser Abschied zu nehmen, traf er am 5. November in Frauenburg ein, celebrierte im Chor des Domes und wurde hierauf in den Capitel-Saal geführt, wo er sich von den Domherren aufs Herzlichste verabschiedete und ihnen sein Stift für die Convertiten empfahl. Der Dompropst Kurdwanowski erwiderte den Abschieds-Gruß ebenso warm, dankte ihm für alle dem Bisthum erwiesene Wohlthaten und empfahl seinem Schutze das Capitel und die Diöcese⁶⁾. Potocki fuhr noch an demselben Tage nach Braunsberg⁷⁾, ordnete seine Angelegenheiten im Ermland und verließ dasselbe am 27. November für immer, dem Dömestros Lafewski für die Dauer seiner Jurisdiction die Verwaltung der Diöcese übertragend⁸⁾. Seine Translation erfolgte in Rom am 22. November⁹⁾. Einen Monat später empfing er in Warschau die Bullen,

1) Unterm 11. April erlaubt er dem P. Rector Theophil Zablocki, an Stelle der frühern hölzernen Capelle an der Passarge, welche die Menge der Wallfahrer nicht fassen, eine massive Kreuzkirche zu erbauen, und autorisirt einen von demselben zu erwählenden Domherrn, den Grundstein zu legen. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 26. fol. 764—765.

2) Am 16. April 1723. N. a. D. A. 26. fol. 768—770.

3) Am 30. April war er, schon auf der Reise begriffen, in Allenstein. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 27. fol. 128.

4) Am 22. Juli war er noch in Warschau (N. a. D. Ab. 27. fol. 143.); am 14. September aber in Seeburg. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 26. fol. 792.

5) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 27. fol. 155—156.

6) Acta Cap. Warm. de 5. Novembr. 1723.

7) Acta Cap. Warm. de 6. Novembr. 1723.

8) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 27. fol. 160.

9) N. a. D. Ab. 28. fol. 178.

machte sogleich dem Capitel davon Anzeige ¹⁾) und überließ es ihm, für die weitere Verwaltung zu sorgen. Es wählte am 5. Januar 1724 den Domcustos Łasewski zum General-Administrator für die Dauer der Stuhl-Erledigung ²⁾).

Die Kirche Ermlands hatte in Potocki einen vortrefflichen Hirten verloren ³⁾) und behielt ihn fortwährend in gesegnetem Andenken. Auch er bewahrte ihr sein Wohlwollen ⁴⁾) und stand mit dem Capitel in Frauenburg in starkem und freundlichem Briefwechsel ⁵⁾). Das Stift bei Braunsberg macht, als Denkmal seines edlen Herzens, seinen Namen unsterblich. Nachdem er den Primatial-Stuhl von Gnesen nicht volle funfzehn Jahre besessen hatte, starb er auf dem Reichstage in Warschau am 12. November 1738 ⁶⁾). Der Cathedralre in Frauenburg hinterließ er noch mehrere Geschenke ⁷⁾) und ein jährlich gleich nach dem Feste des heil. Martinus abzuhaltendes Anni-versarium ⁸⁾).

35. Christoph Andreas Johann Szembek (1724—1740).

Potocki's Translation auf den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen brachte dem capitularischen Wahlrecht ernste Gefahren, und es wäre dasselbe ohne Zweifel sehr beschädigt worden, hätte man nicht in Ludwig Fantoni einen so wachsamem und treuen Agenten gehabt, welcher die Angriffe des polnischen Hofes zeitig erkannte und muthig abwehrte. Schon im Herbst 1721 vernahm er in Rom das Gerücht, welches Potocki als künftigen Erzbischof bezeichnete, meldete es sogleich

1) Vgl. f. Br. an's Capitel v. 22. December 1723 a. a. D. Ab. 27. fol. 169. Des Capitels wehmüthige Erwiederung a. a. D. Ab. 29. Ep. 300.

2) Acta Cap. Warm. de 5. Januar. 1724.

3) Seine Diöcesan-Verwaltung war in jeder Beziehung musterhaft. Vgl. darüber Cap. Arch. j. Fr. Ab. 27. fol. 127—128; Bisth. Arch. j. Fr. A. 26. fol. 785—787 und Acta Cap. Warm. de 3. Septembr. 1722.

4) Vgl. f. Br. an's Capitel v. 20. März 1732 im Cap. Arch. j. Fr. Ab. 30. fol. 257.

5) Vgl. f. Br. a. a. D. Ab. 27. fol. 227. 244. 267. 272. 275. 282; Ab. 30. fol. 81. 235 257 und Ab. 31. fol. 5.

6) Bisth. Arch. j. Fr. A. 31. fol. 537; Acta Cap. Warm. de 20. Novembr. 1738.

7) Sie sind aufgezählt in Actis Capit. Warm. de 24. Novembr. 1738.

8) Acta Cap. Warm. de 20. Februar. et 10. Novembr. 1739.

nach Frauenburg, ermahnte zur Wahrung der vertragmäßigen Rechte und rieth, die in Aussicht stehende Wahl mit genauer Beobachtung des c. Quia propter¹⁾ und streng nach dem Wortlaute des petrikauer Vertrages zu vollziehen²⁾. Sein Schreiben wurde dem Capitel am 19. December mitgetheilt, welches ihm am 24. Januar 1722 dankend erwiederte, daß es sein Wahlrecht in vorkommendem Falle zeitig wahren werde³⁾.

Seitdem verliefen mehrere Monate, ohne daß etwas geschah; der erzbischöfliche Stuhl blieb noch erledigt. Doch ließ der Hof Potocki nicht aus den Augen und dachte inzwischen auch an die Besetzung Ermlands. Eine Partei der polnischen Großen, an ihrer Spitze der leslausische Bischof Christoph Anton Szembel, führte nichts Geringeres im Schilde, als dem Könige, mit Vernichtung der capitularischen Wahl, auch über dieses Bisthum die unbeschränkte Nomination zu erkämpfen. Fantoni hatte Kunde hievon in Rom erhalten und schrieb es im Sommer 1722 nach Frauenburg. Das Capitel, nicht wenig darüber erstaunt, daß es in seinen Rechten von einem ehemaligen Mitgliede⁴⁾ angegriffen werde, bat seinen Agenten, solchen Versuchen mit aller Kraft zu widerstehen⁵⁾. Um aber auch die Stürme in Polen zu beschwören, trug es den in Warschau an der Seite des Bischofs⁶⁾ weilenden Domherren Sieniński und Soltys auf, das capitularische Wahlrecht tapfer zu vertheidigen, den

1) c. 42. X. de electione (l. 6.).

2) Vgl. f. Br. an's Capitel aus Rom v. 15. November 1721 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 27. fol. 35—36.

3) Acta Cap. Warm. de 19. Decembr. 1721 et 24. Januar. 1722; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 29. Ep. 183.

4) Christoph Anton Szembel wurde 1703 Domherr von Ermland (Acta Cap. Warm. de 18. Maji 1703), 1710 Bischof von Plesand (Acta cit. de 3. Septembr. 1710 et 29. Januar. 1711), als solcher 1711 auch Dompropst in Frauenburg (Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. P. No. 63 u. Act. cit. de 23. Septembr. 1711), resignirte im Frühlinge 1715 auf die ermländische Dompropstei und bezieht sich nur das Canonicat vor (Acta cit. de 17. Maji et 15. Junii 1715), leistete, als er 1716 Bischof von Posen wurde, auch auf das Canonicat Verzicht (Acta cit. de 27. Januar. et 18. August. 1716) und wurde später Bischof von Leslau und, nach Potocki's Tode, Erzbischof von Gnesen, wo er im Juli 1748 starb. Acta Cap. Warm. de 19. Julii 1748.

5) Acta Cap. Warm. de 19. Septembr. 1722.

6) Potocki war Mitte September zum Reichstage nach Warschau gereist. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 27. fol. 83.

Bischof Potocki und den Nuntius Santini gründlich darüber zu belehren und beide um Schutz und Beistand anzusehen¹⁾. Leider fanden sie eine so ungünstige Stimmung in Warschau, daß sie höchstens einen Schatten der Wahl vor oder nach der Nomination zu erkämpfen hofften²⁾; ja, es wurde dort sogar öffentlich gegen das Wahlrecht gestritten, was der beim Nuntius befindliche Reyna³⁾ dem Domherrn Ruggieri mittheilte. Hiedurch aufgeschreckt, wandte sich das Capitel nochmals an Sieniński und Soltys und trug ihnen auf, den Nuntius über Ermlands Rechte zeitig zu unterrichten und deren Feinden kräftig entgegenzutreten. Auch schrieb Ruggieri an Reyna und ersuchte ihn, den Nuntius zu bewegen, daß er den les-lauischen Bischof Christoph Szembek, den ehemaligen Dompropst von Ermland, von solch feindseligem Bestreben abziehe⁴⁾.

Sieniński und Soltys entledigten sich ihrer Aufträge bei Potocki, beim Nuntius Santini und beim Reichskanzler Johann Szembek. Alle drei sagten ihre Hülfe zu. Potocki rieth jedoch zu vorsichtigem Auftreten, warnte vor Uebereilung und hielt es für rathsam, dem Nuntius nur gelegentlich das Wahlrecht nachzuweisen und jedes amtlichen Schrittes um so mehr sich zu enthalten, als der König die Vergebung der erledigten Bisthümer noch zu verzögern scheine. Der Reichskanzler verhiess, keine Neuerung zu gestatten, während der Nuntius, bei Zusicherung seines Schutzes, äußerte, daß Ermlands Erledigung vorläufig nicht in Aussicht stehe⁵⁾.

Lauteten diese Nachrichten einigermaßen beruhigend, so klangen Fantoni's gleichzeitige Berichte aus Rom ganz anders. Er theilte dem Capitel mit, daß der königliche Agent Buchet, mit Hülfe der Cardinale Albani und Salerno, alle Urkunden und Schriftstücke,

1) Acta Cap. Warm. de 19. Septembr. 1722; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 29. Epp. 212. 216.

2) So schreibt Sieniński an's Capitel aus Warschau v. 2. October 1722 a. a. O. Ab. 27. fol. 85.

3) Reyna wurde 1724 Coadjutor des Domherrn Fantoni und 1734 wirklicher Domherr von Ermland. Acta Cap. Warm. de 21. Junii 1724 et 19. Julii 1734.

4) Acta Cap. Warm. de 3. Octobr. 1722.

5) Vgl. Sieniński's und Soltys's Briefe an's Capitel v. 30. October und 20. November 1722 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 27. fol. 88. 90; Acta Cap. Warm. de 4. et 27. Novembr. 1722.

welche die Expeditionen für die Bischöfe Ermlands bloß auf Grund der königlichen Nomination enthielten, in der Datarie und dem apostolischen Secretariat aufsuche, woraus zu besorgen, daß es hierüber zum Proceße kommen werde, schrieb einige Tage später, daß Buchet wirklich den Proceß anstrengen wolle, und bat um alle das Wahlrecht sichernde Beweisstücke. Diese wurden sogleich eingeschickt und Fantoni ersucht, darauf zu sehen, daß die Confirmations-Bulle nur auf Grund der capitularischen Wahl ausgefertigt werde¹⁾.

Die gefürchtete Nomination trat schnell ein. Am 6. December 1722 ernannte der König den Bischof Potocki zum Erzbischofe²⁾ und dachte gleichzeitig auch an die Besetzung des Stuhls von Ermland. Er wählte sich dazu einen Prälaten, der ihm, in Rücksicht auf Verdienste, der Beförderung sehr würdig erschien, den Bischof von Przemyśl, Christoph Andreas Johann Grafen in Slupow Szembek. Dieser hatte sich als königlicher Secretair und Domherr von Kratau³⁾, als Stiftspropst von Niechow⁴⁾, als Bischof von Chelm⁵⁾ und zuletzt als Bischof von Przemyśl⁶⁾ durch Gelehrsamkeit⁷⁾, Treue, Fleiß und Eifer vor Vielen ausgezeichnet⁸⁾ und gehörte einer in Kirche und Staat sehr geachteten Familie an⁹⁾. Der sie vor Allen

1) Acta Capit. Warm. de 4. et 10. Novembr. 1722; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 29. Ep. 222.

2) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 27. fol. 93.

3) A. a. D. Ab. 28. fol. 72. 182. 184.

4) A. a. D. Ab. 28. fol. 182—184; Bisch. Arch. 3. Fr. D. 114. fol. 3—4. 9—10.

5) Dieses wurde er 1712. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 28. fol. 1. 2.

6) Seit 1718. A. a. D. Ab. 28. fol. 39—40.

7) Er war in Kratau zum Dr. der Theologie promovirt. Bisch. Arch. 3. Fr. D. 114. fol. 123. 193.

8) Das sagt König August II. selbst in s. Schreiben an Innocenz XIII. v. 7. December 1722 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 28. fol. 60.

9) Sein Bruder Stanislaus, erst Suffragan von Kratau (seit 1690 Zaluski, Epist. hist.-famil. Tom. I. p. 1168 u. Tom. II. p. 438.), dann Bischof von Leslau (seit 1699. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 24. fol. 129.), war seit 1706 Erzbischof von Osnen (Zaluski l. c. Tom. III. p. 821; Lengnich, Gesch. d. Lande Preuß. Th. IX. S. 205.); sein Bruder Johann wurde 1699 Reichsreferendar (Zaluski l. c. Tom. II. p. 886. 923.), 1702 Vicelanzler (Zaluski l. c. Tom. III. p. 319. 385.) und 1711 Großkanzler des polnischen Reiches (Acta Cap. Warm. de 7. August. 1711 und Cap. Arch. 3. Fr. C. 4. fol. 168.); sein Bruder Michael war von 1693—1697 Domherr von Ermland

zierende Reichsprimas Stanislaus Szembek war vor einem Jahre gestorben¹⁾ und hatte sie in große Trauer versetzt. Um diese einigermaßen zu lindern und der verdienstvollen Familie sich erkenntlich zu zeigen, wünschte August II. den Bischof von Przemyśl auf den höhern Sitz von Ermland²⁾ und that sogleich Schritte, seinen Plan zu verwirklichen. Er ernannte ihn am 7. December 1722 zum Hirten dieser Diocese, fertigte die übliche Urkunde darüber aus³⁾ und schickte sie an den Cardinal Albani⁴⁾, mit dem Ersuchen, die apostolische Bestätigung auszuwirken⁵⁾.

Diese Nomination erhielt im Reiche ungetheilten Beifall; denn sie hatte in der That einen würdigen Prälaten getroffen. Selbst die preussischen Städte freuten sich darüber und sandten dem Nominirten ihre Glückwünsche⁶⁾. Doch war sie gegen die Verträge und hatte Widerspruch zu gewärtigen, falls es nicht gelang, dessen nachträgliche Wahl beim Capitel von Ermland durchzusetzen. Zwar bewirkte Potocki's Translation auf den Stuhl von Gnesen die Erledigung Ermlands bei der Römischen Curie und verließ dem Papste das Recht, diese Kirche zu vergeben, wobei wohl der König sich Vorschläge erlauben durfte und in vielen Fällen erlaubt hatte; aber fast immer hatte das Capitel, um seine Rechte zu sichern, die Wahl dennoch verlangt und vollzogen, und war vom apostolischen Stuhle darin geschützt worden. Daß es jetzt nicht so geschehen sollte, stand kaum zu erwarten, weshalb jeder andere Versuch nur Kämpfe in Aussicht

(Acta Capit. Warm. de 19. Junii 1693 et 20. Decembr. 1697.) und hernach Suffragan von Krakau (Acta cit. de 6. Maji 1726.); sein Bruder Ludwig von 1697—1710 Domherr von Ermland. Acta cit. de 20. Decembr. 1697 et 11. Junii 1710.

1) Er starb den 3. August 1721. Bisch. Arch. z. Fr. A. 26. fol. 589 und Cap. Arch. z. Fr. Ab. 28. fol. 185. 198.

2) Dieses Motiv giebt der König selbst an in s. Br. an den Papst vom 7. December 1722 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 28. fol. 60.

3) Abschrift davon a. a. O. Ab. 28. fol. 60.

4) Dieser war Protector des polnischen Reiches.

5) Abschrift dieses Königl. Br. a. a. O. Ab. 28. fol. 61, Ein gleiches Gesuch an den Papst legte auch der Nominirte bei. U. a. O. Ab. 28. fol. 62.

6) Die Gratulationen der Dantsiger, Thorner und Elbinger vom December 1722 stehen abschriftlich a. a. O. Ab. 28. fol. 63—65; Szembek's Dankschreiben fol. 65—66.

stellte und, den Sieg zu erringen, um so weniger Gewähr bot, als schon die capitularischen Abgeordneten Sieniński und Soltyk sehr ernst dagegen aufgetreten waren. Ihr Eifer verdoppelte sich, als sie von Szembek's Ernennung Kunde erhielten. Ueberzeugt, daß sie sich nicht mehr rückgängig machen lasse, suchten sie jeder schädlichen Rechtsfolgerung wenigstens dadurch Thor und Thüre zu verschließen, daß sie dessen nachträgliche Wahl verlangten. Der Hülfe Potocki's und des apostolischen Nuntius gewiß, kam es ihnen nur darauf an, auch den Nominirten zu gewinnen, was eben nicht viel kostete. Szembek war ein zu liebevoller und rechtlich gesinnter Prälat, als daß er der Kirche, deren Bischof er werden sollte, hätte wehe thun wollen. Darum erklärte er entschieden, daß er in keine Neuerung einwilligen, sondern nur zufolge der capitularischen Wahl Ermlands Stuhl besteigen werde. Zwar legte er sogleich das Glaubensbekenntniß vor dem Nuntius Santini in Warschau ab und ließ den Informativ-Proceß einleiten; meinte aber, da solches auch früher geschehen war, kein Recht des Capitels damit verletzt zu haben. Derselben Ansicht waren die Domherren Sieniński und Soltyk, weshalb sie keinen Widerspruch erhoben, und Sieniński bei Gelegenheit jenes Processus auf die übliche Frage des Nuntius, ob das Bisthum vacire, bloß antwortete, daß solches noch nicht der Fall sei, mit dem Bemerkten, daß Ermland unter den deutschen Concordaten stehe und das weitere Geschäft nur auf Grund der Wahl- oder Postulations-Urkunde ausgeführt werden dürfe¹⁾. Das Capitel jedoch, ganz anderer Meinung, sprach dem Nuntius sein Bedauern darüber aus²⁾ und trug seinen Abgeordneten auf, wider jenen Proceß Verwahrung einzulegen³⁾. Letztere kamen dieser Weisung freilich nach, aber vergeblich. Der Nuntius schickte die Acten des Processus ohne Weiteres nach Rom und überließ es dem Capitel, sein Recht dort zu verfechten⁴⁾.

Sieniński und Soltyk gaben sich nunmehr alle Mühe, die königliche Erlaubniß zu einer vertragmäßigen Bischofswahl auszu-

1) Vgl. Sieniński und Santini an's Capitel v. 11. und 18. Decem-
ber 1722 a. a. O. Ab. 27. fol. 92. 93. 97 und Acta Cap. Warm. de 17. et
23. Decembr. 1722.

2) A. a. O. Ab. 29. Ep. 230.

3) Acta Capit. Warm. de 17. Decembr. 1722.

4) Jur. Capit. Warm. Summar. num. 9. D.

wirken und auf die Candidatenliste neben Szembek drei ermländische Domherren zu bringen, die zugleich geborne Preußen wären¹⁾. Da Potocki, sowie der apostolische Nuntius, der Reichskanzler und der Bischof von Przemyśl ihre Anträge unterstützten, blieben sie nicht ohne Erfolg. August II. unterzeichnete am 19. December zwei hierauf bezügliche Schriftstücke²⁾, zunächst die Candidatenliste, auf welcher sich außer Bischof Szembek noch die ermländischen Domherren Albert Grzymala, Florian Bialkowski und Andreas Burckert befanden, sammt der Anzeige, daß der krakauer Dompropst Kobielski nach Frauenburg komme, um die Wahl des Erstgenannten zu erwirken, und dann ein Schreiben an Kobielski, seinen Commissarius, dem er das Erwähnte auszuführen aufträgt. Auch erhielt Kobielski Briefe von Szembek, welcher um seine Berücksichtigung bat, und von dessen Bruder, dem Reichskanzler, welcher ihn dringend empfahl³⁾. Da aber der zu Wählende ermländischer Domherr sein mußte, was der Bischof von Przemyśl nicht war, so beschloß Stenienski, seinem Canonicat zu entsagen⁴⁾, erschien am 18. December 1722 vor dem Consistorium in Warschau, ließ die Resignations-Urkunde in rechtlicher Form ausfertigen⁵⁾ und gab sie ebenfalls dem Commissarius mit⁶⁾. Gleichzeitig bewarb sich Szembek um das erledigte Canonicat⁷⁾.

Kobielski verließ den 8. oder 9. Januar 1723 Warschau⁸⁾, kam nach dem Ermland, wohin vor Kurzem auch Potocki gereist

1) Stenienski an's Capitel v. 11. December 1722 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 27. fol. 92.

2) Sie befinden sich a. a. D. Schiebl. L. No. 1. Abschrift des erstern auch a. a. D. Ab. 28. fol. 61.

3) Beide Briefe vom 18. und 19. December 1722 a. a. D. Schiebl. L. Nr. 1; letzterer abschriftlich auch a. a. D. Ab. 28. fol. 63.

4) Diesen Entschluß zeigte er schon am 11. December 1722 dem Capitel an. A. a. D. Ab. 27. fol. 92.

5) Eine Abschrift davon a. a. D. Ab. 28. fol. 72—73, und im Bish. Arch. z. Fr. A. 26. fol. 731.

6) Stenienski an's Capitel v. 8. Januar 1723 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 27. fol. 102.

7) Sein Gesuch an's Capitel vom 18. December 1722 a. a. D. Schiebl. L. Nr. 1.

8) Da er Briefe vom Domherrn Stenienski und vom Nuntius Santini an's ermländische Capitel v. 8. Januar 1723 mitbrachte (a. a. D. Ab. 27.

war¹⁾, und hatte den Auftrag, Szembek's Wahl sowohl zum Domherrn, als auch zum Bischöfe auszuwirken. Es harrete seiner ein heißer Kampf; denn gerade um jene Zeit rüstete sich das Capitel zu kräftiger Wahrung seiner Rechte. In der am 9. Januar stattfindenden Sitzung erklärten Alle, ihrem Capitel's-Eide treu, fest auf dem Rechtsboden stehen und nur gemäß den Verträgen wählen zu wollen²⁾. Der Commissarius traf am 12. Januar in Heilsberg ein und überreichte dem Bischöfe Sientenski's Resignation, mit dem Ersuchen, das Weitere einzuleiten. Tags darauf erschienen als capitularische Abgeordnete der Domdechant v. Schenck und der Domherr v. Gulenburg. Letzterer gedachte, nach der üblichen Begrüßung, sogleich der Privilegien Ermlands, und Freiherr v. Schenck bemerkte, wie sehr das Capitel über die Nachricht von der königlichen Nomination erfreut, wie betroffen aber darüber gewesen, daß der Informativ-Proceß vor der Wahl, ja vor dem Eintritt der Stuhl-Erlebigung vollzogen sei. Dieser Act habe die Rechte und Gewohnheiten des Capitel's verletzt; vor Allem hätte Szembek zuerst zum Domherrn und, nach eingetretener Sedisvacanz, zum Bischöfe gewählt werden müssen. Auf Kobielski's Entgegnung, daß derselbe, im Vertrauen auf das Wohlwollen des Capitel's und auf Zureden fast aller anwesenden Bischöfe, aus Gesundheits-Rücksichten und um die Kosten einer spätern Reise zu ersparen, dem Proceße sich unterzogen habe, wobei das Versäumte, da ein Canonicat bereits vacire, nachgeholt werden könnte, erwiederte Freiherr v. Schenck, daß Sientenski nicht vor dem warschauer Consistorium, das hierüber keine Jurisdiction habe, sondern vor Potocki hätte resigniren sollen. Da indes Letzterer, in Warschau anwesend, jener Resignations-Form zugestimmt hatte, fiel dieser Rechtsgrund weg, und Kobielski bat ihn, solches dem Capitel anzuzeigen und es zu ersuchen; daß es zur Beschleunigung der Wahl die übliche Frist von 40 Tagen abkürze³⁾. Hiezu

fol. 102. 105.), aber schon am 12. Januar in Heilsberg war (a. a. O. Ab. 28. fol. 80.), so werden wir nicht irren, wenn wir ihn am 8. oder 9. Januar von Warschau abreisen lassen.

1) Er kam kurz vor Weihnachten in seine Diöcese. Vgl. a. a. O. Ab. 27. fol. 95 u. Acta Cap. Warm. de 18. Decembr. 1722.

2) Acta Cap. Warm. de 9. Januar. 1723.

3) So nach Kobielski's Bericht im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 28. fol. 80—81.

gleich bereit, schickte Potocki dem Capitel noch an demselben Tage die gewünschte Anzeige und bat es um schnelle Wahl eines neuen Domherrn¹⁾. Die Antwort lautete, daß es die Anzeige der Resignation erhalten, aber deren ausdrückliche Annahme von Bischof und Capitel darin vermist habe, mit dem Bemerkten, daß es nach genügender Erklärung hierüber den Wahltermin ansetzen werde²⁾. Nachdem Potocki die Bemängelung gehoben und wiederholt auf Beschleunigung gebrungen hatte³⁾, ward die Wahl zum 27. Januar angesagt⁴⁾. Sie fand in üblicher Weise statt. Des Bischofs zuerst verlesene Stimme fiel auf Christoph Andreas Szembek⁵⁾; ihr folgten alle übrigen. Der Bischof von Przemyśl wurde also einstimmig zum Domherrn erwählt, sogleich instituiert und in seinem Bevollmächtigten, dem ermländischen Domcustos Lasewski⁶⁾, installiert⁷⁾.

Dieses Ereigniß als eine glückliche Vorbedeutung für seinen zweiten Auftrag ansehend, erschien Kobielski in Frauenburg, dankte dem Capitel für Szembeks Wahl zum Domherrn und theilte mit, daß er vom Könige auch zur Bischofswahl gesendet sei und diese zu beantragen gedenke. Als er jedoch erfuhr, daß solches den Rechten Ermlands widerstreite, gab er sein Vorhaben auf, überreichte nicht die königlichen Briefe und wünschte nur, um sich rechtfertigen zu können, Abschriften von Acten und Urkunden über das Verfahren bei früheren Wahlen. Bereitwillig wies das Capitel seinen Secretair an, ihm sowohl den petrikauer Vertrag, als auch alles auf die Wahlen der Bischöfe Radziejowski und Sbaszi Bezügliche im Original vorzulegen und, was er davon wünschte, in Abschrift mitzutheilen. Ueberzeugt, daß ein günstiges Resultat nicht zu erwarten

1) Potocki an's Capitel v. 13. Januar 1723 a. a. D. Ab. 27. fol. 101.

2) A. a. D. Ab. 29. Ep. 234.

3) Vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 26. fol. 736.

4) Vgl. Kobielski's Bericht im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 28. fol. 81—82 und Acta Capit. Warm. de 15. Januar. 1723.

5) A. a. D. Ab. 27. fol. 107.

6) Die Procura für ihn a. a. D. Ab. 28. fol. 70—71.

7) Acta Capit. Warm. de 27. Januar. 1723; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 27. fol. 113 u. Ab. 28. fol. 82. — Die hierüber ausgefertigte Wahlurkunde befindet sich abschriftlich a. a. D. Ab. 28. fol. 86—87; das Capitels Brief an Szembek mit der Anzeige der Wahl fol. 88—89.

sei, verabschiedete er sich¹⁾ und reiste nach Łowicz, von wo er dem Reichskanzler und dem Bischofe von Przemyśl das Geschehene berichtete und alle hierüber handelnden Schriftstücke einsandte²⁾.

In Frauenburg glaubte man, der königliche Hof werde sich, nach Einsicht der capitularischen Rechte, zufrieden geben und Potocki's Translation ruhig abwarten³⁾. Allein man täuschte sich. Derselbe hielt, der polnischen Sitte gemäß, nach Potocki's Nomination zum Erzbischofe, Ermland für erledigt und beschloß, im Sträuben des Capitels einen grundlosen Widerspruch erblickend, die Wahl zu erzwingen. Deshalb wurde der krakauer Dompropst im April wieder abgeschickt, mit dem Auftrage, das Erforderliche auszuführen. Auch Szembek erklärte sich einverstanden und ernannte, für den Fall seiner Wahl, drei Mitglieder des Capitels zu seinen Mandataren⁴⁾, mit der Vollmacht, die Annahme zu verlaublichen und den üblichen Anforderungen zu genügen⁵⁾.

Kobielski erschien am 21. April in Frauenburg und erbat sich zum folgenden Tage im Capitel Audienz, um seine Botschaft vorzutragen und die königlichen Briefe zu überreichen. Auf seinen Wunsch lud der Dompropst Kurdwanowski die anwesenden Capitularen sogleich zur Sitzung und theilte ihnen das Vorhaben mit. Nicht Willens, darauf einzugehen, ersuchte man den Präses, dem Commissarius zu erklären, daß, so lange Potocki im Besitze der Diocese sich befinde, die Wahl unmöglich sei, und eine Audienz darum erfolglos, weil das Capitel bei der geringen Zahl seiner anwesenden Mitglieder in so wichtiger Sache nichts beschließen könne⁶⁾. Da aber Kobielski dennoch eine Audienz wünschte, um seines Auftrages sich zu entledigen, wurde sie ihm gewährt. Von zwei Domherren in den

1) Kobielski's Bericht a. a. D. Ab. 28. fol. 82—85; Acta Cap. Warm. de 30. Januar. 1723.

2) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 28. fol. 88.

3) Vgl. das Schreiben des Dombedienten v. Schend an Kobielski vom 6. Februar 1723 a. a. D. Ab. 28. fol. 87.

4) Es waren Dombedient v. Schend, Domcustos Lafewski und Domherr Szembek.

5) Das unterm 24. März 1723 hierüber ausgefertigte Notariats-Instrument befindet sich a. a. D. Schiebl. L. Nr. 1.

6) Acta Capit. Warm. de 21. April. 1723.

Capitelsaal geführt, hielt er eine schöne Anrede, überreichte die königlichen Briefe und verlangte im Namen Sr. Majestät, sowie der Großen des Reiches die schnelle Bischofswahl. Nach vorgetragener Botschaft erwiederte ihm der Dompropst: das Capitel werde berathen und ihm die Antwort zukommen lassen. Hiernach wurde er in seine Wohnung zurückgeführt. Das Capitel las den Brief des Königs mit der Candidatenliste, sowie die Empfehlungen polnischer Senatoren und beschloß, Sr. Majestät zu antworten, daß es die Wahl vollziehen werde, sobald es Nachricht bekomme von Potocki's Translation nach Gnesen und der hiedurch eingetretenen Erledigung des Stuhls von Ermland¹⁾. Aehnlich wurde dem Bischofe von Przemyßl und dem Reichskanzler erwiedert²⁾. Dem apostolischen Nuntius und dem Domherrn Fantoni in Rom aber gab es Kenntniß von diesem Vorgange und empfahl ihnen die Wahrung seiner Rechte³⁾. Hiernach wurde auch Kobielcki beschieden. Zwar machte er am folgenden Tage noch einen Versuch, rühmte die Verdienste des Nominirten und schilderte die Vortheile der schnellen Wahl desselben; aber vergeblich. Das Capitel wollte nicht einmal den Termin dazu ansetzen, bevor es Potocki's Bullen für Gnesen gesehen hätte, und lehnte, als Kobielcki bloß eine schriftliche Erklärung wünschte, daß es zu seiner Zeit den Bischof von Przemyßl wählen werde, auch diese ab. Unzufrieden mit dem völligen Scheitern seiner Mission, reiste er sogleich ab⁴⁾.

Ueberzeugt, daß ein weiteres Drängen, bei der Festigkeit des Capitels, ebenso fruchtlos bleiben würde, fand es der polnische Hof rathsam, noch zu warten, und die Sache ruhte bis zum Herbst. Sobald aber der König erfuhr, daß Potocki am 27. September für Gnesen präconisirt und die öffentliche Propostion im November zu erwarten sei⁵⁾, unterzeichnete er ein die Bischofswahl verlangendes

1) Diese Antwort steht in Actis Cap. Warm. de 22. April. 1723 und im Capit. Arch. 3. Fr. Ab. 29. Epp. 254. 277.

2) Copien dieser beiden Briefe vom 22. April 1723 a. a. D. Ab. 28. fol. 103 u. Ab. 29. Epp. 255. 256. 278. 279.

3) Acta Capit. Warm. de 22. April. 1723 und Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 29. Epp. 253. 257.

4) Vgl. Kobielcki's Bericht a. a. D. Ab. 28. fol. 101—103.

5) Vgl. a. a. D. Ab. 27. fol. 155.

Schreiben¹⁾, welches Kobielsti nach Frauenburg bringen sollte. Das Capitel, hievon zeitig unterrichtet, beschloß, den Commissarius ehrenvoll zu empfangen²⁾. Doch ward die Sendung nicht vollzogen; vielmehr wandte sich der Reichskanzler an Potocki, schickte ihm den königlichen Brief, legte seinen eigenen bei³⁾ und ersuchte ihn, die Beschleunigung der Wahl auszuwirken. Dieser schickte Alles nach Frauenburg und stellte es reifer Erwägung anheim⁴⁾. Am 20. November wurden die Schreiben vorgelesen und erörtert. Dem Wunsche des Monarchen zu genügen, sah sich das Capitel außer Stande, weil Potocki noch in thatsächlichem Besitze der Diocese, diese also nicht erlebigt war. Darum lehnte es die Wahl entschieden ab und schrieb dem Könige, wie folgt: Sr. Majestät Brief vom 3. November habe es mit Ehrfurcht empfangen und würde den darin ausgesprochenen Wunsch bereitwillig erfüllen, wenn solches, indem das Bisthum noch unerlebigt sei, die heil. Canones nicht verböten und die Furcht vor kirchlichen Censuren nicht abschreckte. Aehnlich schrieb es an Potocki und an den Reichskanzler und verhiess, die Wahl augenblicklich einzuleiten, sobald die Sedisvacanz amtlich feststehe⁵⁾. Zugleich ersuchte es den nach Heilsberg reisenden Domcastos, den Bischof über Alles zu unterrichten und ihn zu bitten, daß er den Reichskanzler beruhige, was Potocki zusagte und noch vor seiner Reise nach Warschau ausführte⁶⁾. Seitdem unterblieb das weitere Drängen.

Inzwischen sah sich das Capitel auch genöthigt, sein Auge auf die Vorgänge in Rom zu richten und die dortigen Angriffe abzuwehren. Anfangs November nämlich erhielt es von Fantoni die Nachricht, daß es im Werke sei, Szembek's Präconisation, zum schwer-

1) Es ist vom 3. November 1723 und befindet sich a. a. O. Schiebl. L. Nr. 1.

2) Acta Cap. Warm. de 16. Novembr. 1723.

3) Er ist vom 13. November 1723 und befindet sich a. a. O. Schiebl. L. Nr. 1.

4) Acta Cap. Warm. de 19. Novembr. 1723. Potocki's Br. an's Capitel vom 16. November 1723 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 27. fol. 157.

5) Die Entwürfe der drei Schreiben in Actis Cap. Warm. de 20. Novembr. 1723; Copien davon auch im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 28. fol. 121—122. 123—124 und Ab. 29. Epp. 283—285.

6) Vgl. a. a. O. Ab. 27. fol. 160 und Acta Cap. Warm. de 19. Novembr. et 3. Decembr. 1723.

sten Präjudiz für die Rechte der ermländischen Kirche, auf Grund des vom Nuntius ausgeführten und nach Rom geschickten Informativ-Processes zu erwirken¹⁾. Um solches zu verhüten, legte es am 10. November eine feierliche Verwahrung wider diesen Proceß vor Notar und Zeugen ein, sandte die hierüber aufgenommene Urkunde²⁾ an Fantoni und ersuchte ihn, klug und eifrig die Gegner zu bekämpfen. Zugleich schrieb es an den Nuntius Santini und bat ihn, zu verhindern, daß man in Rom dem Proceß Folge gebe³⁾. Auch sollte der nach Warschau reisende Domherr Soltyk, falls es nöthig wäre, dieselbe Verwahrung bei der Nuntiaturniederlegen, und der Domdechant v. Schenk den Bischof von Przemyśl an sein früheres Versprechen erinnern, nichts wider die Rechte des Capitels zu unternehmen, noch von einem Andern für sich unternehmen zu lassen⁴⁾. Soltyk, vom Auditor der Nuntiaturniederlegen, führte seinen Auftrag nicht aus; dagegen erhielt der Domdechant vom Bischof Szembek die günstige Antwort, daß er jene Rechte heilig halten werde⁵⁾. Fantoni hatte indeß den schwersten Stand und mußte sehr auf der Hut sein, um nicht zu unterliegen. Er hatte mit Buchet, dem königlichen Agenten, abgemacht, in der ermländischen Sache gemeinsam vorzugehen und den Cardinalen der Constiflorial-Congregation über das Wahlrecht des Capitels eine Denkschrift einzureichen. Da aber, als die Congregation am 16. November zusammentrat, Potocki für Gnesen noch nicht bekümmert, also Ermland nicht erledigt war, mußten sie ihr Vorhaben einstweilen aufgeben. Nach wenigen Tagen jedoch wurde für Potocki ein eigenes Constiflorium angesagt, und Buchet beantragte, seinem Versprechen zuwider, daß Szembeks Präconisation für Ermland gleichzeitig erfolgen möge. Cardinal Albani, falsch berichtet, stimmte zu und wollte, als Protector Polens, die Sache im Constiflorium vortragen. Glücklicherweise erfuhr es Fantoni zu rechter Zeit, ging rasch zum Papste und bat um Aufschub. Se. Heiligkeit ließ das Gesuch durch den Auditor des apostolischen Ballastes prüfen und erklärte sich, nach genauer Einsicht,

1) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 29. Ep. 287.

2) Sie ist abgedruckt in Jur. Cap. Warm. Summar. num. 9. D.

3) Abschrift dieses Briefes im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 29. Ep. 289.

4) Acta Capit. Warm. de 10. Novembr. 1723.

5) Acta Cap. Warm. de 17. Decembr. 1723.

für die Verschiebung. Da aber Buchet nicht ruhte, ward Fantoni zu Gaspari, dem Auditor des Cardinals Albani, gerufen, der in ihn drang, die Präconisation zuzulassen, weil sie dem Wahlrecht des Capitels nicht präjudicire und die Wahl bis zur Proposition im zweiten Conistorium¹⁾ schon erfolgt sein könne. Dem nicht beistimmend, erwiderte er, daß die Präconisation, welche den künftigen Hirten sicher bezeichne, jede andere Person unmöglich mache, folglich dem Wahlrechte in der That präjudicire, was endlich Gaspari eingestand. Dennoch setzte Buchet den Kampf fort und bewog den Cardinal Albani, Szembek's Präconisation im Conistorium²⁾ zu beantragen. Fantoni, der solches nicht mehr erwartet hatte, trat indeß kräftig dagegen auf, wies nach, daß er erst vom Capitel gewählt sein müsse, und erlangte siegend die Erklärung, daß man diese Wahl abwarten solle³⁾. So war auch dieser Angriff zurückgeschlagen.

In Polen schwieg man, bis die Kunde von Potocki's Translation einlief. Er empfing die Bullen in Warschau am 22. December 1723 und zeigte es sogleich dem Capitel in Frauenburg an⁴⁾. Auch Kobielcki theilte dasselbe mit, wollte in Kurzem eintreffen und wünschte, Alles zur Wahl vorbereitet zu finden⁵⁾. Diese Anzeigen erhielt das Capitel am 3. Januar 1724 und sah den bischöflichen Stuhl als erledigt an⁶⁾. Zwei Tage später wählte es den Domcustos Lafewski zum Verwalter der Diocese und setzte den Termin zur Bischofswahl auf den 14. Februar. Da der Monarch nicht im Reiche war, schickte es, gemäß dem petrikauer Vertrage, die Liste der Capitularen dem Erzbischofe Potocki zu, mit der Bitte, sie Sr. Ma-

1) Die Präconisation, welche die Person des künftigen Bischofs bezeichnete, war die Vorläuferin der Proposition, welche die apostolische Bestätigung selbst sogleich zur Folge hatte.

2) Es war am 22. November 1723, da nach Cap. Arch. z. Fr. Ab. 28. fol. 178 an diesem Tage Potocki's Translation erfolgte.

3) So berichtet es Fantoni selbst unterm 27. November 1723 dem Bischofe von Przemyśl (Abschrift davon a. a. O. Ab. 28. fol. 118—121.) und dem ermländischen Capitel. A. a. O. Ab. 27. fol. 167—168.

4) S. Br. an's Capitel aus Warschau v. 22. December 1723 a. a. O. Ab. 27. fol. 169.

5) S. Br. an's Capitel aus Lomiez v. 25. December 1723 a. a. O. Ab. 27. fol. 166.

6) Acta Capit. Warm. de 3. Januar. 1724.

jestät zu übermitteln¹⁾. Die Domherren Soltys und Kunicki sollten sie Ersterm in Warschau überreichen und dafür sorgen, daß nicht Coadjutoren, sondern wirkliche Domherren auf die Candidatenliste kämen²⁾. Auch an Kobielecki schrieb es, zeigte ihm den Wahltermin an und ersuchte ihn, die vom Könige zu erbittende Candidatenliste mitzubringen, zugleich bemerkend, daß der früher ernannte Candidat Bialkowski inzwischen gestorben sei³⁾. Dem Domherrn Fantoni aber ward eine neue Vollmacht nach Rom gesendet, um, als capitularischer Agent, das Recht der Bischofswahl mit Erfolg vertheidigen zu können⁴⁾.

Drei Wochen später erfuhr das Capitel, daß Sr. Majestät nach Warschau gekommen sei und der Reichskanzler, schon mißtrauisch, alles in Frauenburg Geschehene übel deute, und trug den Domherren Soltys und Kunicki auf, vorsichtig zu Werke zu gehen und mit beiden selbst zu verhandeln. Zu diesem Zwecke schickte es ihnen die erforderlichen Briefe an dieselben zu⁵⁾ und ersuchte sie, Alles so einzuleiten, wie es der Kirche Ermlands erspriesslich sei⁶⁾. Auch schrieb es an den Erzbischof Potocki und bat ihn, bei Sr. Majestät eine neue, dem petrifauer Vertrage entsprechende Candidatenliste auszuwirken, weil die erstere, als verfrüht, ungünstig sei⁷⁾.

Diesem Verlangen konnte nicht entsprochen werden. Potocki, sowie der Nuntius Santini und der Reichskanzler Szembek, welche

1) Des Capitels Br. an Potocki abschriftlich im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 29. Ep. 301.

2) Die auf der frühern Liste gestandenen Bialkowski und Burckert waren nur Coadjutoren. Ersterer seit 1720 Coadjutor des Domherrn Fantoni (Acta Cap. Warm. de 22. Octobr. 1720), und Letzterer seit 1719 Coadjutor des Domherrn Magnanini. Acta cit. de 22. Septembr. 1719. — Des Capitels Br. an Soltys und Kunicki abschriftlich im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 29. Ep. 302.

3) Abschrift des Br. an Kobielecki a. a. O. Ab. 29. Ep. 304. — Bialkowski starb den 31. Mai 1723. Acta Capit. Warm. de 1. Junii 1723.

4) Acta cit. de 5. Januar. 1724 und Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 29. Ep. 303

5) Des Capitels Br. an den Reichskanzler v. 25. Januar 1724 befindet sich abschriftlich a. a. O. Ab. 28. fol. 124—125 und enthält die Bitte, dafür zu sorgen, daß der König, da er auf die frühere Liste zwei Coadjutoren, die nicht wählbar, gesetzt habe, eine neue mit vier wirklichen Domherren auferlege.

6) Acta Cap. Warm. de 25. Januar. 1724.

7) Acta cit. de 4. Februar. 1724. Des Capitels Br. an Potocki v. 4. Febr. 1724 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 29. Ep. 310.

sich in der Sache beriethen, getrauten sich nicht, eine neue Liste vom Monarchen zu erbitten. Sie fürchteten, dessen Unwillen zu vermehren, und besorgten daraus für das ermländische Domcapitel mehr Schaden, als Nutzen. Deshalb wünschten sie, es möge, jedem Hader entsagend, ohne Umstände zur Wahl schreiten und, worüber es längst mit sich einig wäre, den Bischof Szembek postuliren, ohne Rücksicht auf die Zahl und Beschaffenheit der übrigen Candidaten. In diesem Sinne schrieb der Reichskanzler, fast unwillig, an's Capitel, daß dessen letzte Forderung, als unverträglich mit der königlichen Ehre, zur Mittheilung an Se. Majestät nicht geeignet erschienen sei; denn sie hätte Staunen erregt und wahrscheinlich üble Folgen gehabt. Der König habe sein Recht bereits ausgeübt und alle in solchem Falle üblichen Schritte gethan. Die Coadjutoren könnten nicht anstößig sein, weil sie active und passive Stimmen im Capitel hätten. Den andern Einwand berücksichtigend, schrieb der Nuntius: Der König habe bei seinem Verfahren die übliche Sitte beobachtet. Sei später ein Candidat gestorben, so dürfe man nicht verlangen, daß er eine neue Urkunde ausstelle und für solche Fälle immer wieder seine Entschlüsse ändere; die Praxis liefere dafür kein Beispiel. So löblich des Capitels Eifer für seine Rechte auch sei, so wünsche er doch keine Neuerung und rathe zur eiligen Wahl, damit die verwaiste Diöcese einen Hirten erhalte und kein Mißtrauen Platz greife. Zur Beschleunigung der Wahl rieth auch Potocki, mit Hinweis auf die gefährlichen Zeiten. Da Ermland, schreibt er, schon so viel vom benachbarten Preußen zu leiden habe, sei es nicht gut, es noch mit Polen zu verderben, weshalb man nachgeben möge, zumal fast der ganze Senat die Forderung des Capitels verwerfe¹⁾.

Mit diesen Schreiben, sammt einem Briefe Szembeks vom 26. Januar, worin er das Capitel ersucht, ihm die wiederholt ausgesprochene Zuneigung durch die That zu beweisen²⁾, reiste Kobieliski nach dem Ermlande, beauftragt, Szembeks Postulation um jeden Preis durchzusetzen. Er kam den 12. Februar nach Frauenburg und erhielt sogleich Besuche von den einzelnen Domherren. Natürlich drehte sich das Gespräch vorzugsweise um die Bischofswahl, und

1) Alle drei Schreiben v. 4. und 5. Februar 1724 befinden sich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. L. Nr. 1.

2) Befindet sich ebenfalls a. a. D. Schiebl. L. Nr. 1.

Jeder fragte, ob er eine neue Nomination bringe. Ruhig erwiederte er, daß Se. Majestät bereits eine gegeben und diese nicht widerrufen habe, folglich eine neue unnöthig sei. Als er vernahm, daß man Abgeordnete zu Hof senden wolle, erklärte er das für überflüssig, indem er dessen Willens-Äußerung schon besäße. Der 13. Februar verging unter ähnlichem Discurse, wobei er Jedem die Gefahren schilderte, die ein weiteres Zögern herbeiführen würde. Um zu wissen, woran er sei, begab er sich zum Dompropst Kurdwanowski und fragte, ob das Capitel des andern Tages zur Wahl schreiten werde, oder nicht. Man bat ihn um Aufschub bis zur Rückkehr der zu Sr. Majestät abzuschickenden Deputirten, was er jedoch für fruchtlos, ja für schädlich erklärte, weil ein solches Zögern die königlichen Rechte verlese. Am 14. Februar, dem Wahltag selbst, ward er zur feierlichen Messe vom heil. Geiste eingeladen, von zwei Domherren dazu abgeholt und an den für ihn zubereiteten Ort geführt. Nach der Messe begab er sich in die nahe Curie, während die Domherren in den Capitelsaal gingen¹⁾.

Es hatten sich eingefunden Dompropst Kurdwanowski, Domdechant v. Schenk, Domcustos Laßewski, Domcantor v. Jan-witz und die Domherren Treter, Grzymala, Soltyk, Ruggieri, Szembek, Kunicki, v. Königsegg, v. Eulenburg, Czarlinski und Burchert. Zunächst berichteten Soltyk und Kunicki über ihre Mission in Warschau. Sobald sie des Capitels Schreiben empfangen, hätten sie sich zum Erzbischof Potocki begeben und ihm das Gesuch um eine neue, nicht Coadjutoren, sondern wirkliche Domherren enthaltende Candidatenliste überreicht. Derselbe habe, ihnen beistimmend, Alles dem Könige zuschicken wollen, es aber auf die Nachricht, daß Se. Majestät in Kurzem nach Warschau komme, nicht gethan. Nach der Ankunft des Reichskanzlers sei diesem die Sache vorgetragen, aber ungnädig von ihm aufgenommen worden. Er habe geantwortet: Das sei nur eine Vorgabe, um die ohnehin verschleppte Bischofswahl von Neuem zu verzögern. Die erste Liste sei rechtsgültig, weil sie vier Mitglieder des Capitels enthalte; eine zweite anfertigen, sei wider das königliche Recht, also unzulässig, weshalb dem Gesuche um dieselbe nicht entsprochen werden könne. Nach solchem Bescheide hätten sie sich an

1) So nach Robielski's Bericht a. a. D. Ab. 28. fol. 140.

den apostolischen Nuntius gewendet. Aber auch dieser habe nichts Günstiges verheissen, vielmehr erklärt: das Capitel möge nur wählen, das werde nichts schaden. Nach dieser Mittheilung dankte man ihnen für ihre Mühe und beschloß, zu wählen; überzeugt, daß keine neue Liste mehr zu erwarten sei. Vorher aber sandte man noch die Domherren Grzymala und Czarlinski zum Wahl-Commiffar mit der Frage, ob er etwas über die vier Candidaten mitgebracht habe¹⁾. Bei diesem vorgelassen, sprachen sie, wie folgt: Man sei dem Könige für die der Provinz erwiesenen Wohlthaten zu vielem Dank verpflichtet; da aber Ermland Privilegien habe, so wünsche man, sie zu benutzen, und bitte, weil von den vier Candidaten einer gestorben, also nur drei mehr übrig seien, um eine neue Nomination. Kobieliski erwiederte: Wie der König fremde Rechte achte, so wolle er auch seine geehrt wissen und halte die einmal übersandte und vom Capitel angenommene Nomination aufrecht, weshalb eine andere nicht zu hoffen. Auf Grzymala's Entgegnung, daß die frühere, weil zwei Coadjutoren enthaltend, fehlerhaft sei, antwortete er: Sei, wie doch natürlich, vor Allem die Fähigkeit dabei in's Auge zu fassen, so ständen die Coadjutoren höher, als die Coadjuten, welche schon unfähig zu Capitels-Memtern, es noch weit mehr zur bischöflichen Würde seien. Czarlinski's wichtigern Einwand, daß nach dem petrikauer Vertrage einer aus vier Candidaten zu wählen sei, was, seit Bialkowski gestorben, nicht mehr eintreffe, wies er mit der Erklärung zurück, daß hierüber schon mehrere Wochen disputirt sei, und rieth, die Verhältnisse der Zeit, sowie die Nothwendigkeit der innern und äußern Ruhe der Provinz zu erwägen. Grzymala's Befürchtung endlich, es könnte dieser Fall schädliche Rechtsfolgen nach sich ziehen, schlug er mit den Worten nieder, sie möchten der Zukunft wegen unbesorgt sein und nur das königliche Ansehen und ihren eigenen Vortheil in's Auge fassen, und schloß mit dem freundlichen Rathe, in's Unvermeidliche sich zu fügen²⁾. Nach solchem Gespräche kehrten die Abgeordneten zurück und berichteten, daß der Commissarius keine neue Liste mitgebracht habe. Erwägend, daß ein weiteres Sträuben vergeblich und der Kirche schädlich sei, beschloß das Capitel, zur Wahl zu schreiten. Um aber der Mit- und Nach-

1) Acta Capit. Warm. de 14. Februar. 1724.

2) Kobieliski's Bericht im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 28. fol. 140—141.

welt zu bezeugen, daß es die Rechte Ermlands pflichtmäßig vertheiligt habe, legte es vor Notar und Zeugen folgende Verwahrung nieder: „Sobald wir Kenntniß erhielten von der Translation unse- res Bischofs Potocki auf den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen, sandten wir, dem petrikauer Vertrage gemäß, zwei aus unserer Mitte, welche Sr. Majestät die Namen aller Domherren überbringen und um die Nomination der vier Candidaten bitten sollten. Obwohl nun diese auf's Klarste nachwiesen, daß die erste, vor einem Jahre uns zugeschickte Liste ungültig sei, indem einer der Candidaten vor eini- gen Monaten gestorben und ein zweiter, als bloßer Coadjutor, die Prärogative der Wählbarkeit nicht bestze, so wurde unser Gesuch dennoch verworfen. Hiernach haben wir den Vertrag wohl gehalten; aber der königliche Hof hat ihn gebrochen. Um jedoch unsere Diöcese in diesen schweren Zeiten, bei der gefährlichen Nachbarschaft, nicht länger ohne Hirten zu lassen, wollen wir nach Vorschrift des Cap. Quia propter de electione ¹⁾ zur Wahl schreiten, sie aber nicht auf Grund der ersten, wegen der angegebenen Defecte ungül- tigen Nominations-Liste vollziehen. Sollte sie dennoch eine darauf befindliche und dem Könige angenehme Person treffen, so wird es uns, die wir Sr. Majestät treueste Unterthanen sind, erfreuen; wir erklären aber feierlich, daß gegen uns und unsere Nachfolger kein Präjudiz hieraus erwachsen dürfe.“ — Nach diesem Acte schritt das Capitel zur Wahl und erkor einstimmig den Bischof von Przemyśl, Christoph Andreas Johann Grafen in Slupow Szembek. Dessen Bevollmächtigte, der Domdechant v. Schenk, Domcustos Łasewski und Domherr Szembek, erklärten in seinem Namen die Annahme der Wahl. Darauf begaben sich Grzymala und Czarlinski zum Commissarius mit der Anzeige, daß die Domherren, Sr. Ma- jestät nachgebend, den hochverehrten Bischof Szembek postulirt hätten, er möge kommen, um es amtlich zu vernehmen. Feierlich begleitet ging er zur Kirche und von da in die Sacristei, wo ihn das ganze Capitel empfing und in den Saal führte. Nachdem er seinen Platz eingenommen, sprach der Dompropst von des Capitels Ehrfurcht gegen den Monarchen und der Hochachtung gegen den Bischof von Przemyśl, erklärte amtlich, daß man diesen auf Erleuchtung des heil. Geistes einstimmig gewählt habe, und bat den Commissarius, solches

1) c. 42. X. de elect. (1. 6.).

dem Könige zu berichten und dessen Schutz die Rechte Ermlands zu empfehlen. Kobielcki erwiederte, daß ihm dieses Ergebnis nach so langem Warten zu großem Troste gereiche und er den Domherren herzlich dafür danke, fest versichernd, daß sie die Erhaltung ihrer Rechte vom Könige zuversichtlich hoffen dürften. Zum Chor der Cathedral zurückgekehrt, verkündigte der Dompropst Kurdwanowski vom Hochaltare dem Klerus und Volke das Ergebnis der Wahl und stimmte das Te Deum an. Der General-Administrator Laszewski gab hernach ein glänzendes Gastmahl¹⁾.

Am folgenden Tage wurden die amtlichen Schreiben an den Papst²⁾, an den König³⁾, an den Erzbischof Potocki⁴⁾, an den Nuntius Santini⁵⁾, an den Reichskanzler Szembek⁶⁾, an den postulirten Bischof Szembek⁷⁾ und an Fantoni in Rom, mit der Anzeige der Wahl, entworfen. Das an den König nahm Kobielcki mit⁸⁾, die übrigen händigte man zur weitem Beförderung dem Domdechanten v. Schend und dem Domherrn Szembek ein, welche schon früher beauftragt waren, dem Postulirten die Wahlurkunde zu überbringen⁹⁾, und ersuchte sie, mit dieser nach Przemysl zu reisen, sie aber aus wichtigen Gründen dem apostolischen Nuntius weder im Original, noch in Abschrift vorzulegen¹⁰⁾.

Leider thaten sie nicht, was ihnen das Capitel aufgetragen hatte. Kurz vor Fastnachten in Warschau eingetroffen, wollten sie am Aschermittwoch die Reise nach Przemysl fortsetzen, änderten aber ihren Entschluß zufolge des Gesprächs mit dem Nuntius. Montags nämlich machten sie diesem ihren Besuch, baten ihn um Schutz für die

1) Acta Cap. Warm. de 14. Februar. 1724; und Kobielcki's Bericht a. a. O. Ab. 28. fol. 141. Die Wahlurkunde abschriftlich a. a. O. Ab. 28. fol. 130—131 u. Ab. 29. Ep. 350.

2) Abschrift davon a. a. O. Ab. 28. fol. 139. u. Ab. 29. Ep. 349; abgedruckt in Jur. Cap. Warm. Summar. num. 32.

3) Abschrift davon a. a. O. Ab. 28. fol. 140 u. Ab. 29. Ep. 344.

4) Abschrift davon a. a. O. Ab. 29. Ep. 347.

5) A. a. O. Ab. 29. Ep. 348.

6) A. a. O. Ab. 29. Ep. 346.

7) Abschrift davon a. a. O. Ab. 28. fol. 139 u. Ab. 29. Ep. 345.

8) Vgl. seinen Bericht a. a. O. Ab. 28. fol. 141.

9) Acta Capit. Warm. de 11. Februar. 1724.

10) Acta Capit. Warm. de 15. Februar. 1724.

Rechte Ermlands und überreichten ihm des Capitels Schreiben. Nachdem er es gelesen hatte, drückte er seine Freude darüber aus, daß man die Wahl nicht weiter verschoben, stellte die Wiedererlangung der königlichen Huld in sichere Aussicht, und bemerkte, daß nunmehr die schleunigste Bestätigung des apostolischen Stuhls wünschenswerth sei. Als er erfuhr, daß sie nach Przemyßl reisen wollten, um Szembek's Zustimmung einzuholen, erklärte er das für überflüssig, weil dessen Bevollmächtigte schon zugestimmt hätten, und insofern für gefährlich, als, bei dem eintretenden Zeitverlust, die akatholischen Nachbarn feindliche Einfälle in's Bisthum sich erlauben könnten¹⁾. Sätze der allverehrte Szembek auf Ermlands Stuhl, so sei dieses der Hülfe des Königs und Reiches sicher; werde aber dessen Hinüberkunft verzögert, so mache man sich jener Hülfe unwerth. Die Berufung eines Consistoriums sei nicht so leicht. Komme nun die Wahlurkunde nicht vor der heil. Woche nach Rom, so ziehe sich die Sache bis Pfingsten hin, und es sei zu besorgen, daß Se. Heiligkeit, auf Betrieb des königlichen Hofes, von dem früheren, günstigen Consistorial-Decret für dieses Mal Abstand nehme, was oft schon vorgekommen sei. Hiedurch nachdenklich gemacht, wünschten sie Frist zur Ueberlegung, sprachen dann mit klugen und der Kirche Ermlands wohlwollenden Männern, erschienen abermals beim Nuntius, händigten ihm die Wahlurkunde ein und erklärten, seinem Rathe folgen zu wollen, überzeugt, daß er die Rechte des Capitels schützen werde. Dieses freundlich zusichernd, verhiess er, das Postulations-Decret sogleich nach Rom zu schicken und Se. Heiligkeit zu bitten, daß der Wahl des Capitels in den Bullen gedacht werde. Auch rieth er, an Fantoni zu schreiben und ihm von Allem Kenntniß zu geben, was sie schon am 1. März ausführten²⁾. Zwei Tage später machten sie dem Capitel davon Anzeige und baten, das Geschehene gut zu heißen³⁾.

In Frauenburg erregte der Vorfall große Mißstimmung. Ungehalten über die neue, den Rechten des Bisthums geschlagene

1) Nach Cap. Arch. j. Fr. Ab. 27. fol. 182 stand solches in der That zu befürchten.

2) Abschrift dieses Briefes an Fantoni a. a. D. Ab. 27. fol. 182—183.

3) Dieser Br. des Dombeh. v. Schend und des Domh. Szembek an's Capitel v. 3. März 1724 a. a. D. Ab. 27. fol. 184—185.

Wunde, verwies das Capitel den Abgeordneten ihre That, schrieb sogleich an Fantoni nach Rom, erklärte sich mit dem in Warschau Geschehenen nicht einverstanden und bat ihn, darauf zu sehen, daß es nicht Schaden bringe¹⁾.

Die Domherren v. Schenck und Szembek befanden sich in eigenthümlicher Lage. Sie hätten die Parteien gerne versöhnt, sahen sich aber dazu außer Stande. Da sie hörten, daß der Reichskanzler nach Warschau komme, warteten sie ihn ab und überreichten ihm des Capitel's Schreiben. Er vernahm mit stichtlicher Freude, daß sein Bruder einstimmig postulirt war, und dankte mündlich und schriftlich²⁾. Leider hatten sie zugleich Gelegenheit, sich von der Erbitterung der Polen zu überzeugen. Es kam, als sie eben beim Kanzler waren, auch der Reichs-Marschall hin und warf ihnen, als er hörte, daß sie ermländische Abgeordnete seien, in unsanften Worten vor, daß die in Rom schwebenden, vom Capitel eingeleiteten Verhandlungen die St. Majestät schuldige Ehrfurcht verletzen, mit dem Bemerken, daß der Senat, falls keine Genugthuung dafür erfolge, die Bullen in der Form verlangen werde, wie sie eifmal bis zur Zeit Jaluiski's ausgefertigt seien. Auf ihre Entgegnung, daß die frühere Nichterwähnung der Wahl durch besondere Breven geheilt und des Capitel's Recht gewahrt sei, antwortete er, daß die Polen, wenn der capitularischen Wahl darin Erwähnung geschähe, sich ebenfalls solche Breven besorgen würden, um zu verhüten, daß sich Ermland, dem Reiche incorporirt, diesem wieder entziehe³⁾. Vom Capitel angewiesen, mußten die Abgeordneten doch, nach Przemysl reisen. Bischof Szembek empfing sie freundlich, erklärte sich am 22. März für die Annahme der Wahl⁴⁾, dankte dem Capitel für die ihm bewiesene Zuneigung und versprach, dessen Rechte sorgfältig zu wahren⁵⁾.

1) Acta Capit. Warm. de 10. Martii 1724; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 29. Ep. 337.

2) Sein Brief an's Capitel v. 5. April 1724 befindet sich a. a. D. Schiebl. L. Nr. 1.

3) So berichten es v. Schenck und Szembek in ihrem Br. an's Capitel aus Warschau v. 13. März 1724 a. a. D. Ab. 27. fol. 187.

4) Notariats-Instrument darüber v. 22. März 1724 a. a. D. Schiebl. L. Nr. 1.

5) Sein Brief v. 26. März 1724 a. a. D. Schiebl. L. Nr. 1.

Die Wahrnehmung, daß der ganze Hof dem Capitel gram sei, hatte dessen Abgeordnete sehr gedüngt. Wehmüthig schrieb es Domdechant v. Schenk an den Dompropst Kurdwanowski und erbat sich Rath, wie der König und die Minister zu versöhnen seien. Das Capitel, hievon in Kenntniß gesetzt, beschloß, die Ursache jenes Jornes errathend, nichts zu erwiedern¹⁾. Es fürchtete um so weniger, als es im Erzbischofe Potocki einen mächtigen Fürsprecher hatte, welcher, Sr. Majestät Gesinnung kennend, zu Muth und Vertrauen rieth, so heftig auch die Stürme der Gegenpartei toben würden²⁾.

Fast gleichzeitig erhielt der Domherr Ruggieri von Fantoni die Anzeige, daß der königliche Hof bei der Römischen Curie das Aeußerste anbiete, um Ermland den polnischen Diöcesen gleich zu machen. Das Capitel ließ ihn bitten, derartigen Bestrebungen mit aller Kraft entgegenzutreten³⁾. Desgleichen ersuchte es den in Modena weilenden Domherrn Magnanini, sich ungesäumt nach Rom zu begeben und Fantoni mit Rath und Rede zu unterstützen⁴⁾. Um aber die Gegenpartei in Polen selbst zu überwältigen, schrieb es an den gesammten polnischen Episcopat und beschwor ihn, die Rechte einer Kirche nicht verkümmern zu lassen, welche sich stets durch Treue gegen den Monarchen ausgezeichnet und deren Wahlfreiheit der apostolische Stuhl durch zahlreiche Erklärungen rechtlich gesichert habe⁵⁾. Endlich ersuchte es auch den Nuntius um Schutz und Beistand⁶⁾.

Nach wenigen Tagen kehrte der Domdechant von seiner Reise zurück und berichtete über seine Mission. Der Nuntius, erzählte er, habe seine Hülfe zugesagt und versichert, daß es nichts schade, wenn er die Wahlurkunde nach Rom sende. Diese ihm zu überreichen, hätten die meisten Senatoren und Hofbeamten gerathen und im andern Falle das Schlimmste angedroht. Bischof Szembek aber habe wiederholt betheuert, nur in Eintracht mit dem Capitel leben zu wollen. Dieser Bericht über die Stimmung der polnischen Großen

1) Acta Cap. Warm. de 8. April. 1724.

2) Vgl. f. Br. an's Capitel v. 12. April 1724 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 27. fol. 189—190.

3) A. a. D. Ab. 29. Epp. 316. 318. 343.

4) A. a. D. Ab. 29. Ep. 342.

5) A. a. D. Ab. 29. Ep. 352.

6) A. a. D. Ab. 29. Ep. 339 u. Acta Cap. Warm. de 21. April. 1724.

machte auf die Domherren einen schmerzlichen Eindruck. Sie sahen die Rechte ihrer Kirche in der That gefährdet und verordneten, um durch die Fürbitte des heil. Johannes v. Nepomuk Muth und Kraft zu dem schweren Kampfe zu erlangen, zu Ehren dieses Schutzpatrons eine kirchliche Feier 1).

Voll Gottvertrauen sahen sie nunmehr der Zukunft entgegen, fest entschlossen, ihre Rechte männlich zu wahren. Zum Glück nahm die Sache einen günstigen Ausgang. Zwar lehnte der Nuntius Santini jede Beihilfe ab, es übel vermerkend, daß man nicht einfach mit dem bei Jaluški und Potocki für's Capitel Erstrittenen zufrieden gewesen sei 2). Desto eifriger aber kämpfte Fantoni, welcher, obwohl sich Magnanini nach Empfang des capitularischen Schreibens sogleich zur Reise nach Rom anschickte, dessen Herüberkunft doch für unnöthig hielt, in der Hoffnung, auch allein zu siegen 3). Es glückte ihm wirklich. Mit den Rechten Ermlands wohl vertraut, überreichte er der Consistorial-Congregation eine dieselben gründlich nachweisende Denkschrift 4) und brachte es dahin, daß sich in der ersten Sitzung die Mehrheit für das capitularische Wahlrecht aussprach. Doch beruhigte sich die Gegenpartei nicht, sondern suchte, eine Entkräftung jener Denkschrift verheißend 5), einen zweiten Termin nach und erhielt ihn 6). Der Kampf begann von Neuem und wurde sehr heiß. Fantoni suchte zu erweisen, daß Ermland unter den deutschen Concordaten stehe; aber sein Beweis überzeugte nicht vollständig und ließ die Sache um so zweifelhafter, als die polnische Partei drei gleichlautende Sentenzen der Rota für's Gegentheil vorbrachte, welche bei Gelegenheit des Processes zweier um ein Canonicat streitender Domherren gefällt und nicht aufgehoben waren. Darum mußte er hie-

1) Acta Cap. Warm. de 26. April. 1724.

2) Vgl. f. Br. an's Capitel v. 12. Mai 1724 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 27. fol. 198.

3) Magnanini an's Capitel v. 6. Juni 1724 a. a. D. Ab. 27. fol. 205—206; Acta Cap. Warm. de 22. Junii et 20. Julii 1724.

4) A. a. D. Ab. 27. fol. 36. 57. 80. 167—168. Sie steht abschriftlich a. a. D. Ab. 28. fol. 125—130 und bildet die Grundlage der später gedruckten Jura Capit. Warm.

5) Diese Erwiederung steht abschriftlich a. a. D. Ab. 28. fol. 133—136.

6) Acta Cap. Warm. de 4. August. 1724.

von absehen und sich lediglich am petrikauer Vertrage halten¹⁾. Auf diesem Boden glücklicher, erwirkte er ein Conffissorial-Decret vom 31. August, welches Sr. Heiligkeit die Bestätigung des neuen Bischofs auf Grund des königlichen Gesuches nach vorangegangener, gemäß dem petrikauer Vertrage vollzogener Wahl des ermländischen Capitels vorschlug, was der Papst, auf geschenehen Vortrag, genehmigte²⁾. Das Capitel, welches am 6. October davon Kenntniß erhielt, freute sich über den errungenen Sieg, dankte Fantoni für seine erfolgreiche Mühe und schickte ihm, zum Beweise seiner Anerkennung, hundert ungarische Goldgulden zum Geschenke³⁾.

Da jenes Decret auch die zur schleunigen Expedition vom Papste verordnete Particular-Congregation annahm⁴⁾, kam es dem Inhalte nach in die Bullen und sicherte das Wahlrecht des Capitels. Damit verstummte die Gegenpartei und die Sache eilte rüstig ihrem Ende zu. Schon am 11. September löste Benedict XIII. den Bischof Christoph Andreas in Slupow Szembek vom Bande der Kirche zu Przemysl und machte ihn zum Hirten Ermlands. In der für ihn ausgefertigten Bulle sagt er: da Potocki durch den apostolischen Stuhl nach Gnesen transferirt sei, also Ermland bei der Römischen Curie erledigt worden, gebühre dessen Besetzung lediglich dem Papste. Doch habe dieser, hierüber nachdenkend, keinen Geeigneteren gefunden, als den Bischof Szembek, welcher der Kirche zu Przemysl so rühmlich vorgestanden, und welchen der König, nach vorausgegangener Wahl des ermländischen Capitels gemäß dem Vertrage von 1512, empfohlen habe. Weil die Expedition der Bullen⁵⁾ doch einige Zeit erforderte, unterzeichnete der Papst ein Breve, welches Szembek erlaubte, schon vor deren Ankunft vom Stuhle Ermlands Besitz zu nehmen.

1) Acta cit. de 14. Novembr. 1724.

2) Dieses Conffissorial-Decret v. 31. August 1724 befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. E. Nr. 3; abschriftlich in Actis Cap. Warm. de 6. Octobr. 1724 und abgedruckt in Jur. Cap. Warm. Summar. num. 33.

3) Acta Cap. Warm. de 6. Octobr. 1724.

4) Acta cit. und Jura Cap. Warm. Summar. num. 33.

5) Es sind deren sieben, alle datirt vom 11. September 1724, in authentischen, zu Rom am 15. September gefertigten und beglaubigten Abschriften. Sie befinden sich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. T. Nr. 12. Abschriften hievon auch im Bisch. Arch. z. Fr. H. 4. fol. 2.—8.

Dieses Breve empfing er im October und wäre gern sogleich zu seiner neuen Heerde geeilt, hätte ihn nicht der Reichstag in Warschau zurückgehalten. Deshalb ließ er die Verwaltung der Diöcese noch in Łazewski's Händen ¹⁾ und schickte nur Breve und Vollmacht dem Dompropsten Kurdwanowski zu, welcher am 3. November vom bischöflichen Stuhle für ihn feierlich Besitz nahm ²⁾. Seinen Hirtenbrief an Clerus und Volk erließ er eine Woche später von Warschau ³⁾. Am 29. November kam er selbst nach dem Ermland. Domcustos Łazewski und Domherr Czarlinski, die zu seinem Empfange abgeschickten Vertreter des Capitels, begaben sich, begleitet von mehreren Edelleuten, Beamten und einer zahlreichen Reiterschaar, zum Kreuze zwischen Balden und Buttrinen und ordneten Alles zum feierlichen Empfange. Als der Bischof um drei Uhr Nachmittags das Dorf Balden erreichte, zogen ihm jene bis zur Grenze entgegen, wo sie ihn erwarteten, drei Kanonenschüsse abfeuern ließen und ihn bei der Ankunft in üblicher Weise begrüßten. Sie führten ihn zur Kirche nach Buttrinen, wo ihn der Domcustos in längerer Rede bewillkommnete. Nach seiner gehaltvollen Erwiederung ward das Te Deum gesungen. Am folgenden Tage (30. November) wohnte er dem Hochamte bei und fuhr nach der Mittagstafel nach Wartenburg, wo er einige Tage verweilte. Von da setzte er, in Gemeinschaft der Domherren, seine Reise über Seeburg nach Heilsberg fort. Die ritterspflichtigen Dienstmannen des capitularischen Antheils kamen nur bis Wartenburg, wo sie nach sieben Kanonenschüssen mit klingendem Spiel abzogen. Nach achttägigem Aufenthalt im Schlosse zu Heilsberg kehrten die beiden Domherren wieder nach Frauenburg zurück, mit der Nachricht, daß der Bischof erst in günstigerer Jahreszeit, im Monat Mai, die Cathedrale zu besuchen gedenke ⁴⁾.

Szembek hatte sich in seiner Diöcese kaum zurecht gefunden, als er vom Auditor der Nuntiatur in Warschau ein päpstliches Breve

1) Vgl. f. Br. an's Capitel v. 25. October 1724 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 27. fol. 216.

2) Acta Cap. Warm. de 3. Novembr. 1724.

3) Er ist datirt v. 10. November 1724 und befindet sich gedruckt vor Bisch. Arch. 3. Fr. A. 27.

4) Acta Cap. Warm. de 11. Decembr. 1724 u. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 27. fol. 7.

erhielt, das ihn, weil Ermland dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen war, zum Besuch des am Sonntage nach Ostern (8. April) im Lateran zu eröffnenden Provinzial-Concils einlud¹⁾. Obwohl dem Rufe Sr. Heiligkeit gerne folgend, hatte er dieses Mal doch einiges Bedenken und fragte unterm 20. Februar 1725 das Capitel an, was er thun solle und was auf dem Concil zu beantragen sei²⁾. Das Capitel rieth ihm die Reise ab, einmal wegen der feindseligen Nachbarschaft, welche seine Abwesenheit zu neuen Angriffen benutzen würde, und dann wegen seiner schwächlichen Gesundheit, die bei so weiter Reise in der schlechten Jahreszeit gefährdet erscheine. In Rücksicht auf diese Gründe würde ihn der heil. Vater wohl entschuldigen. Dagegen könnte er den Domherrn Fantoni zu seiner Vertretung auf dem Concil bevollmächtigen³⁾.

Ohne die Antwort abzuwarten, schrieb er an den Papst, entschuldigte sein Ausbleiben mit Kränklichkeit und mit der seiner Heerde gefährlichen Nachbarschaft und sagte, daß Fantoni das Weitere berichten werde⁴⁾. Ähnlich schrieb er auch an die Cardinäle Albani, Paulucci und Salerno⁵⁾. Fantoni aber schickte er die Vollmacht zu seiner Vertretung und ersuchte ihn, dem heil. Vater die Gründe seines Ausbleibens vorzutragen, Ermlands Ererction zu empfehlen und zu sagen, daß Bischof, Klerus und Volk für das Concil fleißig beten werden⁶⁾. Solche Gebete hatte er Tags zuvor in besonderm Hirtenbriefe angeordnet⁷⁾.

1) Des Auditor's Brief v. 1. Februar 1725 abschriftlich a. a. D. A. 27. fol. 27—28. Das Breve selbst v. 24. December 1724 ibid. fol. 28—30.

2) S. Br. an's Cap. a. a. D. A. 27. fol. 49—50 und im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 27. fol. 231.

3) Acta Cap. Warm. de 27. Februar. 1725; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 29. Ep. 369.

4) S. Br. an den Papst v. 21. Februar 1725 im Bsch. Arch. 3. Fr. A. 27. fol. 52—53 u. H. 4. fol. 15—16.

5) A. a. D. A. 27. fol. 53—55 u. H. 4. fol. 16—17.

6) A. a. D. A. 27. fol. 58—59. Die Instruction für ihn a. a. D. A. 27. fol. 55—57 u. H. 4. fol. 14—15; die Vollmacht a. a. D. A. 27. fol. 68—70.

7) Dieser Hirtenbrief befindet sich a. a. D. A. 27. fol. 50—52 u. im Cap. Arch. 3. Fr. C. 4. fol. 201—202.

Fantoni vertrat den Bischof gern¹⁾, wurde, da der Papst die Entschuldigung annahm, als dessen Procurator zugelassen und erhielt, weil die Beschlüsse des Concils durch Stimmen-Mehrheit erfolgten, das Recht der Theilnahme bei der Abstimmung²⁾. Hierdurch in den Gang der Verhandlungen vollständig eingeweiht, konnte er seinem Bischofe zeitig darüber berichten und die seiner Diöcese heilsamen Schritte unverzüglich einleiten. Auf dem Concil führte der Papst persönlich den Vorsitz, erklärte gleich am Anfange, daß nur Sachen der kirchlichen Disciplin zur Sprache kommen würden, legte dann die Berathungsgegenstände, welche den Mitgliedern schon früher eingehändigt waren, jedes Mal selbst vor und gestattete vollkommene Redefreiheit. Unter anderen ward ein auch Ermland berührender Antrag eingebracht und angenommen, wornach die eremten Bischöfe, gemäß dem tridentinischen Beschlusse³⁾, einen Metropolitane wählen sollten, dessen Provinzial-Synode sie beizuwohnen hätten. Solche Wahlen entgegenzunehmen, zu prüfen und amtlich zu vermerken, ward eine besondere Congregation der Cardinäle bestellt. Diese Nachricht⁴⁾ brachte Szembek und seinem Capitel einige Sorgen; denn es drängte sich ihnen die Furcht auf, es möchte, wenn der Erzbischof von Gnesen, als der nähere und einzig annehmbare, gewählt würde, die Eremption der Diöcese in Gefahr kommen. Doch mußte man sich fügen, weshalb der Bischof an Fantoni, falls die Wahl nicht zu umgehen wäre, eine Vollmacht dazu schickte, aber gleichzeitig in besonderen Schreiben die Cardinäle Albani und Salerno ersuchte, die Eremption seiner Diöcese zu schützen⁵⁾.

1) Vgl. f. Br. aus Rom v. 30. März, 14. u. 21. April 1725 im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 27. fol. 105—107. 124—129 und Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 27. fol. 243.

2) Fantoni an Bischof Szembek v. 5. Mai u. an's Capitel v. 9. Juni 1725 im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 27. fol. 120—124 u. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 27. fol. 259; Papst Benedict XIII. an Szembek v. 7. Juni 1725 im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 27. fol. 180—181 und H. 4. fol. 41.

3) Sess. XXIV. c. 2. de ref.

4) Sie ist enthalten in Fantoni's Br. v. 19. Mai 1725 im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 27. fol. 158—163.

5) Vgl. a. a. D. A. 27. fol. 134—140. 142—152; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 27. fol. 252—254. 256. 259. 268; Ab. 29. Epp. 358. 359. 361 und Acta Cap. Warm. de 15., 18. et 23. Junii 1725.

Das Römische Concil, welches nur einige Wochen dauerte ¹⁾, gebot den eremten Bischöfen, unter Androhung kirchlicher Censuren, die schleunige Wahl eines Metropoliten. Da Fantoni am Schlusse desselben noch keine Vollmacht dazu besaß, erwirkte er für seinen Bischof eine viermonatliche, bis zum 5. October reichende Frist ²⁾, die ihm insofern zu Statten kam, als er, ob des großen Unterschiedes zwischen Gnesen und Ermland, zur Wahl des Metropoliten sich schwer entschließen konnte und Zeit zur Ueberlegung gewann ³⁾. Als sie verstrichen war, hatte er noch nicht gewählt und zögerte absichtlich, in der Hoffnung, darüber ganz hinwegzukommen. Im October hatten die Römischen Tribunale Ferien, weshalb er die Sache bis zum November ruhen ließ. Man rieth ihm zur Bütte um neuen Aufschub, was er um so annehmbarer fand, als er in Ermlands Beschwerden von Seiten der preussischen Nachbarschaft einen triftigen Grund dazu ersah ⁴⁾. Zudem wurde jener Concilien-Beschluß erst Anfangs October im Druck veröffentlicht, sammt einem Schreiben, worin es hieß, daß er nach Verlauf eines Monats bindende Kraft erlange. Daraus schloß Fantoni, daß die Unterlassung der Wahl bis dahin noch gar nicht strafbar gewesen sei, und reichte das Gesuch um Aufschub dem Erzbischofe von Miskis, als Secretair der Congregation, und allen diese bildenden Cardinälen, sowie deren Auditoren, Mitte November ein ⁵⁾. Da aber Viele dasselbe thaten, kam die Sache am 11. Februar 1726 in der unter päpstlichem Vortrage abgehaltenen Congregation ⁶⁾ zur Verhandlung. Die Vielheit der Gesuche hatte geschadet. Ehe noch die Reihe an das ermländische kam, erklärte der Papst, es solle dem tridentinischen Decret genüge geschehen, und die weiteren Vorträge der Gesuche hörten auf. Es ward festgesetzt; alle eremten Bischöfe zur Metropoliten-Wahl schriftlich aufzufordern. Doch ließ Se. Heiligkeit eine Milderung eintreten. Von kirchlicher Censur im Unterlassungs-Falle war nicht

1) Ende Mai war es bereits geschlossen. *Bischof. Arch. z. Fr. H. 4. fol. 41.*

2) Fantoni an Bischof Szembel v. 9. Juni 1725 a. a. D. A. 27. fol. 170—180 u. H. 4. fol. 41—44, wo er die Vorgänge auf dem Concil ausführlich schildert.

3) *Vgl. f. Br. an Szembel v. 4. August 1725 a. a. D. A. 27. fol. 236—246.*

4) *Vgl. f. Br. an Szembel v. 5. October 1725 a. a. D. A. 27. fol. 275—281.*

5) Abschriften dieser Gesuche befinden sich a. a. D. A. 28. p. 134—150.

6) *Vgl. a. a. D. D. 114. fol. 195 und Cap. Arch. z. Fr. Ab. 30. fol. 30. 48.*

mehr die Rede, sondern es hieß in dem Schreiben¹⁾, daß, wenn nicht innerhalb der Frist gewählt worden, der nächste Metropolit als gewählt zu betrachten sei. Das an den Bischof von Ermland gerichtete Schreiben erbat sich Fantoni zur Uebersendung; schickte es aber nicht sogleich ab, sondern erstattete seinem Bischofe erst genauen Bericht, damit er Zeit gewänne, die Sache reiflich zu erwägen. Um jedem Schaden vorzubeugen, rieth er zugleich, in Gemeinschaft des Capitels, zu den Acten zu erklären, daß er sich vorbehalte, Se. Heiligkeit über die Rechtslage seines Bisthums zu unterrichten und auf Grund derselben eine Ausnahme für sich zu erbitten. Diese Bewahrung, meinte er, könne geheim gehalten und erst beim nächsten Provinzial-Concil vorgezeigt werden, das in Polen vor einem Jahrhundert kaum in Aussicht stehe; und selbst wenn dieses früher zu Stande käme, dürfte er sie nur vorgeigen und Berufung an den heil. Stuhl einlegen. Ein solches Verfahren sichere unter allen Umständen, vorausgesetzt, daß die gehorsame Unterwerfung unter die Befehle Sr. Heiligkeit dabei immer hervortrete. Uebrigens versprach er, über das Verhalten anderer, in gleicher Lage befindlicher Bischöfe, sobald er Kenntniß davon habe, eilig zu berichten²⁾.

Szembei konnte sich nicht entschließen, diesem Rathe zu folgen, weil er darin ein Verschleiern des Ungehorsams gegen die Anordnungen der Kirche erblickte. Sein grades, ehrliches Herz hieß ihn aufrichtig zu Werke gehen und dem heil. Vater die eigenthümliche Lage seiner Diocese offenbaren. Darum schrieb er diesem, ohne sich noch weiter zu bedenken, daß er zwar immer bereit sei, dessen Befehlen zu gehorchen, es aber doch für nöthig erachte, ihm Ermlands Rechte, Prærogative und besondere Eigenthümlichkeit mitzutheilen, was Fantoni in seinem Namen thun werde; denn er fürchte, durch die Wahl eines Metropoliten seiner Kirche zu schaden, was er nicht möchte. Uebrigens schloß er mit der Versicherung, das ohne Säumen ausführen zu wollen, was ihm Se. Heiligkeit, nach

1) Dasselbe befindet sich abschriftlich im Bisch. Arch. z. Fr. A. 28. p. 150—151 und D. 114. fol. 195.

2) Fantoni an Bischof Szembei v. 15. Februar 1726. a. a. D. D. 114. fol. 17—19; Abschrift davon auch a. a. D. A. 28. p. 36—47.

genommener Einsicht in jene Rechte, befehlen werde¹⁾. Dieses Schreiben sandte er an Fantoni und trug ihm auf, es dem heil. Vater zu überreichen. Auch gab er den Domherren davon Kenntniß und stellte es ihnen anheim, ihren Agenten mit ähnlicher Weisung zu versehen. Das Capital billigte das Schreiben, ließ ein gleichlautendes Bittgesuch anfertigen²⁾ und schickte es ebenfalls nach Rom³⁾.

Fantoni, noch immer in Furcht vor der Wahl des Erzbischofs von Gnesen, bot alles auf, sie zu verhindern. Ihm trat die schreckliche Verwirrung vor die Seele, welche im deutschen Ermland entstehen würde, wenn die Beschlüsse einer polnischen Provinzial-Synode in dasselbe Eingang fänden. Er sah im Geiste die Zerstörung alter, sehr edler Elemente, sowie die zwangsweise Einführung fremdartiger, völlig unpassender Dinge voraus, besorgte einen nationalen Kampf auf kirchlichem Boden und fand es beklagenswerth, daß die geistig und sittlich so hoch stehende Diöcese die trübe Aussicht hatte, in Verfall zu gerathen. Darum wandte er sich am 30. März 1726 nochmals an den Bischof. Da es frei stehe, schrieb er ihm, sich einen Metropolit zu wählen, oder ohne Wahl den näheren anzunehmen, so frage es sich, was heilsamer sei. Verspreche letzteres seiner Kirche mehr Nutzen, so sei er durch seinen Amtseid verbunden, nicht zu wählen. Sollte der sich näher glaubende Metropolit mit der Ladung zur Provinzial-Synode hervortreten, so müßte er erst sein Recht dazu nachweisen und zu diesem Zwecke darthun, daß die Unterlassung der Wahl auf Nachlässigkeit oder irgend einer Schuld beruhe, wogegen dann immer noch der Recurs an den heil. Stuhl offen bleibe. Dieser Ansicht sei auch der Cardinal Salerno, welcher entschieden ausgesprochen habe, daß die Gebräuche und Verhältnisse der Provinz Gnesen zu den ermländischen nicht passen und in letztere Diöcese nicht eingeführt werden dürfen. Das wäre gegen den Geist und die Gesetzgebung der Kirche, welche die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Völker möglichst achte und schone. Noch führte Fantoni

1) Der Entwurf dieses Schreibens v. 28. März 1726 a. a. O. H. 4. fol. 72; Abschrift davon auch a. a. O. A. 28. p. 107—109 und im Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 30. fol. 41.

2) Es steht abschriftlich im Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 29. Ep. 423.

3) Acta Cap. Warm. de 10. April. 1726; Bisch. Arch. ꝑ. Fr. D. 114. fol. 29. und Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 29. Ep. 422.

mehrere Beispiele an, wo sich eremte Bischöfe mit Erfolg gestraubt hätten¹⁾. Aehnlich schrieb er am 6. April und theilte mit, daß erst unlängst der Bischof von Ferrara auf demselben Wege dem Erzbischofe von Ravenna entgegengetreten sei²⁾. Am 11. Mai berichtete er, daß viele eremte Bischöfe einen Metropolitanen gewählt hätten, um nicht den ihnen unangenehmen nähern-zuzufallen; für Ermland sei aber die Wahl des Gnesener unnöthig, und darum besser, nicht zu wählen. Für den Fall jedoch, daß Szembek durchaus wählen wollte, rieth er zu dem vorsichtigen Zusatz, daß er es nur thue aus Gehorsam gegen den Papst, ohne die Rechte seiner unter den deutschen Concordaten stehenden und dem apostolischen Stuhle allein unterworfenen Kirche zu schmälern, bat um eine wohl überlegte Wahlformel und erklärte sich bereit, das Weitere auszuführen³⁾.

Szembek gerieth in große Verlegenheit, die sich noch steigerte, als vom Cardinal Barberini, dem Präfecten jener Congregation, die amtliche Aufforderung einlief, sich einen Metropolitanen zu wählen⁴⁾. Er theilte sie dem Capitel mit und fragte, was nun zu thun sei. Letzteres wünschte eine mündliche Besprechung⁵⁾, zu welcher er sich am 23. Mai in Frauenburg einfand. Als es verlautete, er wolle sich dem Decret unterwerfen und einen Metropolitanen wählen, schickte das Capitel den Dompropst Kurdwanowski, den Domcustos Lasewski und den Domeantor v. Jamwis zu ihm, mit dem Auftrage, es ihm auszureden⁶⁾. Doch fruchtete es nichts; sie kehrten mit der Nachricht zurück, daß er zur Wahl fest entschlossen sei⁷⁾. Ein Umstand freilich ängstigte ihn noch, die mögliche Vermischung polnischer und deutscher Gebräuche, welche seine Diocese verwirren konnte. Dem glaubte er jedoch vorzubeugen, wenn er auf der Diocesan-Synode das Römische Provinzial-Concil mit dessen Verordnungen

1) Dieser Br. Fanton's im Bisch. Arch. 3. Fr. D. 114. fol. 20—25.

2) U. a. D. D. 114. fol. 28 u. A. 28. p. 168—174.

3) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 48—49.

4) Sie ist vom 16. Februar 1726 und befindet sich abschriftlich a. a. D. Ab. 30. fol. 30.

5) Acta Cap. Warm. de 6. Maji 1726; Bisch. Arch. 3. Fr. D. 114. fol. 32 u. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 29. Ep. 426.

6) Acta Cap. Warm. de 24. Maji 1726.

7) Acta cit. de 25. Maji 1726.

annahm und so die Metropolitan-Gesetze für seine Diocese überflüssig machte. Als man dieses in Frauenburg erfuhr, reiste Domcustos Laszewski nach Heilsberg, ihn auch hievon abzubringen. Um aber die Rechte ihrer Kirche zu sichern, beschloffen die Domherren einstimmig, sich jedem sie gefährdenden Acte zu widersetzen, unterschrieben sämmtlich diesen Beschluß und trugen den Domherren Carlinski und Ringt auf, denselben in Form einer Urkunde vom Notar beglaubigen zu lassen und ihn so lange zu den Acten zu geben, bis die Veröffentlichung begehrt würde, was geschah¹⁾. Von der Aufnahme der Römischen Verordnungen in die Synode sah Szembek nunmehr ab²⁾; dagegen wünschte er die Sache der Metropolitan-Wahl je eher je lieber erledigt, theilte dem Capitel, was er darüber aus Rom erfahren, unter'm 4. Juli mit³⁾ und erbat sich dessen Ansicht. Man beschloß, es Anfangs September in Erwägung zu ziehen⁴⁾. Auf seine nochmalige Anzeige, daß er sich, nach der bereits erfolgten Promulgation des Römischen Concils, im Gewissen verbunden glaube, ihm nachzukommen⁵⁾, trat das Capitel am 6. September in nähere Berathung und schickte den Domdechanten v. Schenk und den Domherrn Burchert nach Heilsberg, mit der Bitte, wenn er die in Rede stehende Wahl vielleicht schon vollzogen hätte, oder zu vollziehen gedächte, ein päpstliches Rescript zu besorgen, das ihn nur verpflichte, der Provinzial-Synode des Metropoliten beizuwohnen, nicht aber auch deren Beschlüsse sich zu unterwerfen⁶⁾. Szembek stimmte diesem Vorschlage bei und wünschte nur, es mögen besondere Abgeordnete zu ihm kommen, mit der Vollmacht, nach gemeinsamer Berathung die Mittel zum Ziele festzustellen. Das Capitel deputirte dazu den Domdechanten v. Schenk und den Domcustos Laszewski⁷⁾.

Inzwischen hatte sich Fantoni's Ansicht wesentlich geändert. Die ihm zur Ueberreichung an den Papst zugeschickten Bittgesuche Szem-

1) Acta cit. de 18. et 19. Junii et 5. Julii 1726.

2) Acta cit. de 5. Julii 1726.

3) Sein Br. an's Capitel steht im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 54.

4) Acta Capit. Warm. de 6. Julii 1726 u. Bisch. Arch. 3. Fr. D. 114. fol. 35.

5) Acta cit. de 3. Septembr. 1726.

6) Acta cit. de 6. Septembr. 1726 u. Bisch. Arch. 3. Fr. D. 114. fol. 40.

7) Acta cit. de 20. Septembr. 1726.

bets und seines Capitels hatte er zurückbehalten, überzeugt, daß es, bei Sr. Heiligkeit ernstem Willen, dem Decrete Folge zu geben, vor der Hand nicht zulässig sei, eine Dispensation nachzusuchen, und Ende Mai nochmals gerathen, lieber nicht zu wählen, da die Wahl ein bleibender, auch die Nachfolger bindender Act sei ¹⁾ Dagegen schrieb er dem Capitel schon am 3. August, daß die Wahl eines Metropolitens, welche der Bischof, wie er ihm mitgetheilt habe, zu vollziehen entschlossen sei, den Rechten der Kirche keinerlei Gefahr drohe, indem, nach der Erklärung der das Tridentinum auslegenden Congregation, der Bischof wohl der Provinzial-Synode beiwohnen müsse, aber nicht gehalten sei, deren Beschlüsse anzunehmen, wenn diese für seine Diöcese nicht passen ²⁾. Auch an Szembek schrieb er, daß die Wahl gerade kein Unheil bringe, weil sie dem Metropoliten keine Jurisdiction über die exemte Kirche verleihe, sondern nur das Recht der Berufung zur Provinzial-Synode, der wiederum der Bischof nur beiwohnen habe, ohne andere Verpflichtungen. Deshalb dürfe er immerhin wählen und laufe um so weniger Gefahr, wenn er obenein zu seinen Curial-Acten erkläre, daß die Rechte seiner Kirche in Allem und Jedem salvirt bleiben ³⁾.

Dennoch kam es in Wirklichkeit nicht zur Wahl. Da sich die Domherren beharrlich dagegen sträubten, aus Furcht vor unausbleiblichen Versuchen, polnische Sitten in's deutsche Ermland zu verpflanzen, und der liebevolle Szembek nur in Eintracht mit seinem Capitel zu leben wünschte, so gab er nach und erklärte dessen Abgeordneten, daß er die Rechte seiner Kirche kräftig vertheidigen werde, es möge kosten, was es wolle. Das hierüber erfreute Capitel dankte ihm herzlich und ersuchte ihn, Alles durch Fantoni ausführen zu lassen, der klug und vorsichtig dabei zu Werke gehe ⁴⁾. Auch diesen Rath befolgte er, fertigte, nach abgehaltener Kirchenvistation in Königsberg, den Bericht über den Stand seiner Diöcese an und

1) Vgl. f. Br. v. 31. Mai 1726 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 31—32.

2) Vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 28. p. 258—264 u. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 4—5. Dasselbe führt er auch aus *ibid.* fol. 33—35.

3) Fantoni an Szembek v. 17. August und 7. September 1726 im Bisch. Arch. 3. Fr. D. 114. fol. 39. 41—42 und A. 28. p. 298—302.

4) Acta Capit. Warm. de 20. Decembr. 1726 et 7. Junii 1727; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 29. Ep. 463.

sandte ihn an Fantoni nach Rom, mit der Vollmacht ¹⁾, in seinem Namen die Gräber der Apostel zu besuchen, den Bericht zu überreichen und in Betreff der Metropolitens-Wahl, deren er darin gedacht, das Erforderliche auszuführen, ohne Ermlands Rechte zu gefährden ²⁾.

Fantoni führte die Sache mit Eifer und Geschick. Er besuchte im August 1727, als Szembek's Vertreter, in üblicher Weise die Gräber der Apostel und überreichte die Relation über den Stand der Kirche Ermlands ³⁾. Diese war mit größter Klugheit abgefaßt. Szembek hatte der Metropolitens-Wahl nur leise gedacht und ausgesprochen, daß er sich den Anordnungen des apostolischen Stuhls zwar willig unterwerfe, aber auch die Rechte und das Wohl seiner Kirche beachten müsse, deren Erhaltung nothwendig sei. Damit nun die Congregation, welche den Bericht zu prüfen hatte, diesen Gegenstand nicht zu scharf in's Auge faßte, begab sich Fantoni vorher zum Cardinal-Präfecten derselben, theilte ihm alle Verhältnisse Ermlands mit und erhielt von ihm die günstige Antwort: es sei unter solchen Umständen in den Bischof nicht weiter zu bringen, sondern die Wahl eines Metropolitens seinem weisen Ermessen zu überlassen. In gleichem Sinne erfolgte unter'm 6. December 1727 auch die Antwort der Congregation auf Szembek's Bericht ⁴⁾; sie rühmt nicht bloß dessen pflichttreue Amtsverwaltung überhaupt, sondern lobt auch seinen Eifer in der Wahrung der Rechte seiner Kirche ⁵⁾. Fantoni, solchen Erfolges froh, sandte sie schon am 13. December an den Bischof ⁶⁾, welcher sie Mitte Januar 1728 empfing und dem Capitel sogleich mittheilte ⁷⁾.

1) Diese Vollmacht abschriftlich im Bisch. Arch. z. Fr. A. 28. p. 633.

2) Acta Capit. Warm. de 19. Junii et 5. Julii 1727; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 29. Ep. 466; Bisch. Arch. z. Fr. A. 28. p. 577—578. 610—612. Der vollständige Bericht über den Stand der Diöcese Ermland v. 22. Juni 1727. ibid. p. 578—610, der Diöcese Samland aber p. 614—623.

3) Bisch. Arch. z. Fr. D. 114. fol. 63; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 30. fol. 91.

4) Sie steht in Actis Capit. Warm. de 21. Januar. 1728 und im Bisch. Arch. z. Fr. A. 28. p. 636—639.

5) Vgl. a. a. O. D. 114. fol. 146—147.

6) Abschrift seines Br. an Szembek v. 13. December 1727 a. a. O. Ab. 28. p. 647—651 u. im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 30. fol. 91—92.

7) Vgl. f. Br. an's Capitel v. 18. Januar 1728 a. a. O. Ab. 30. fol. 88. 90 u. im Bisch. Arch. z. Fr. A. 28. p. 713—715.

In Frauenburg herrschte darüber allgemeine Freude. Das Lob des Bischofs erscholl aus jedem Munde; denn er war in der ganzen, für ihn sorgenvollen Angelegenheit nicht bloß unparteiisch zu Werke gegangen, sondern hatte auch dem Wohle Ermlands seine nationalen Sympathien zum Opfer gebracht. Dafür gebührte ihm voller Dank, und das Capitel säumte nicht, ihm denselben abzustatten. Es schickte eigens die Domherren Szembek und Burchert nach Heilsberg, dem geliebten Oberhirten jenen Dank recht feierlich zu überbringen¹⁾. Szembek, dadurch sehr gerührt, erwiederte bescheiden, daß jener Sieg mehr dem Capitel, als ihm zu verdanken sei, und sprach seine besondere Freude über das gemeinsame Wirken aus, das mit solchem Erfolge gekrönt werde²⁾.

Mit dem Capitel gemeinsam das Wohl der Diocese zu fördern, war sein fester Entschluß, und er führte ihn aus mit unverbrüchlicher Treue. Darum wirkte er so segensreich, und es war für Ermland ein Glück, daß in jener politisch so wirre Zeit der Hirtenstab gerade in seiner Hand ruhte. Wie oben berichtet worden, hatte er seine Ankunft bei der Cathedralre zum Frühlinge 1725 in Aussicht gestellt. Er hielt Wort und hatte bereits Anstalten getroffen, um sogleich eine wesentliche Hirtenpflicht zu erfüllen. Anfangs Mai zeigte er dem Capitel an, daß er den 19. desselben Monats zur Cathedralre kommen wolle³⁾. Dieses erwiederte Glück wünschend und traf zum feierlichen Empfange die nöthigen Vorbereitungen⁴⁾. Als es erfuhr, daß er nicht durch Braunsberg, sondern über die zagerer Brücke fahren werde, trug es dem Domcustos Laßewski und Domherrn Königssegg auf, ihm bis Böhmenhöfen entgegenzureisen und die zu beschwörenden Artikel ihm vorzulegen; an der sankauer Brücke sollten ihn die Domherren Grzymala und Soltyk empfangen⁵⁾. Am 16. Mai (es war sein Geburtstag) verließ er mit zahlreichem Gefolge Schmolainen, musterte in Altkirch die ihn erwartende Landes-

1) Acta Capit. Warm. de 21. Januar. 1728 u. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 29. Ep. 482.

2) Sein Br. an's Capitel v. 14. Februar 1728 a. a. D. Ab. 30. fol. 96.

3) Sein Br. v. 1. Mai 1725 a. a. D. Ab. 27. fol. 246 und abgeschrieben im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 27. fol. 104—105.

4) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 27. fol. 113; Acta Cap. Warm. de 7. Maji 1725.

5) Acta Cap. Warm. de 11. Maji 1725.

Miliz und fuhr zur Nacht in die festlich geschmückte Stadt Wormbitt. Des andern Tages setzte er seine Reise über Langwalde nach Plastwich fort, wo er übernachtete. Am 18. Mai fuhr er zur Mittagstafel nach Böhmenhöfen und wurde von Laskowski mit einer schönen Rede begrüßt¹⁾. Gegen Abend reiste er, seinem spätern Plane gemäß, nach Braunsberg in die mit Triumphbögen geschmückte Stadt, von den Behörden, der Miliz und dem Klerus feierlich empfangen. Im Schlosse nächtigte er und setzte des folgenden Tages nach Tisch seine Reise nach Frauenburg fort; bei der sankauer Brücke redete ihn Orzymala an²⁾. Um drei Uhr kam er mit großem Gefolge, unter dem Geläute sämmtlicher Glocken, zum Dom. Nachdem er die Pontifical-Kleidung angelegt hatte, ordnete sich der Zug zur Cathedrale, voran der Diöcesan-Klerus, hierauf die Domherren in Pluvialen, die beiden jüngsten als seine Assistenten in Dalmatiken, er selbst zwischen dem Domcustos und dem ältesten Domherrn unter dem Baldachin, welches die vier jüngsten Vicarien trugen. Die Begrüßung des Dompropstes Kurdwanowski erwiderte er mit einer kräftigen Rede³⁾, wurde dann in üblicher Weise eingeführt und stimmte nach Vollendung dieses Actes die Vesper an⁴⁾. Am folgenden Tage (Pfingstsonntag) hielt er ein feierliches Pontifical-Amt und erteilte am zweiten und dritten Feiertage das heil. Sacrament der Firmung⁵⁾.

Dem Beispiele eifriger Hirten folgend, gedachte er, unverzüglich eine General-Visitation in seiner Diöcese abzuhalten und mit der Cathedrale zu beginnen. Er kündigte sie zum 25. Mai an und traf sogleich seine Vorbereitungen⁶⁾. Sie erfolgte zu bestimmter Zeit in feierlicher Weise. Szembek leitete sie mit einer schönen Rede ein⁷⁾ und vollzog sie persönlich am 25., 26., 28. und 29. Mai⁸⁾. Zu

1) Sie befindet sich im Bisch. Arch. z. Fr. H. 4. fol. 63—65.

2) Dessen Rede a. a. D. H. 4. fol. 65.

3) Sie steht a. a. D. H. 4. fol. 65—66.

4) Acta Capit. Warm. de 19. Maji 1725, wo der Introductions-Act beschrieben ist. Die ganze Reise mit ihren Empfangsfeierlichkeiten ist ausführlich erzählt im Bisch. Arch. z. Fr. B. 20. fol. 1—6.

5) Bisch. Arch. z. Fr. B. 20. fol. 6—7.

6) A. a. D. B. 20. fol. 7.

7) Diese steht a. a. D. H. 4. fol. 66.

8) Alles genau beschrieben a. a. D. B. 20. fol. 7—105 u. in Actis Cap. Warm. de 25—29. Maji 1725.

seiner Freude fand er Alles in bester Ordnung, was er in dem hierüber ausgefertigten Visitations-Decret rühmend hervorhebt¹⁾. Hierauf setzte er das Geschäft in der Diöcese fort. Am 1. Juni visitirte er, mit Beihülfe der Domherren, die erzpriesterliche Kirche in Frauenburg²⁾. Des folgenden Tages reiste er nach Braunsberg, visitirte am 3. und 4. Juni die Kirchen der Stadt, empfing am 5. von den städtischen Behörden den Huldigungsseid, wohnte am 6. der Wahl einer Oberin im Kloster bei und hielt am 7. die feierliche Schlußprocession in der Frohnleichnam-Octave³⁾. Sonnabend (den 9. Juni) kam er zur Visitation nach Mehlsack⁴⁾ und von da nach Wormditt, wo er sie am 12. Juni vollzog⁵⁾. In demselben Monate visitirte er noch die Collegiatkirche in Guttstadt⁶⁾ und die Erzpriesterkirche in Allenstein⁷⁾, im Juli die in Wartenburg⁸⁾, Rößel⁹⁾ und Heilsberg¹⁰⁾. Die St. Nicolai-Kirche in Elbing visitirte er vom 26. bis 31. Mai 1726¹¹⁾, die in Seeburg am 26. Mai 1727¹²⁾ und die in Königsberg erst im Juni 1727¹³⁾. Nachdem er im Sommer 1725 die Visitation der erzpriesterlichen Kirchen größtentheils vollendet hatte¹⁴⁾, übertrug er dieselbe am 27. August für die Pfarrkirchen der Decanate Frauenburg, Braunsberg, Mehlsack, Wormditt und Allenstein dem Domcantor Grzymala¹⁵⁾, und am 6. Januar 1726 für die Pfarrkirchen der Decanate Guttstadt, Heilsberg und Seeburg dem Domdechanten v. Schenk¹⁶⁾.

1) Dieses Decret befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. C. 4. fol. 203.

2) Bisch. Arch. z. Fr. B. 20. fol. 105—108.

3) A. a. D. B. 20. fol. 108—115.

4) A. a. D. B. 20. fol. 115—118.

5) A. a. D. B. 20. fol. 118—121.

6) Das Visitations-Decret vom 25. Juni 1725 a. a. D. B. 20. fol. 121—124.

7) Vom 28. bis zum 30. Juni. A. a. D. B. 20. fol. 124—126.

8) A. a. D. B. 20. fol. 126—128.

9) A. a. D. B. 20. fol. 128—132.

10) A. a. D. B. 20. fol. 132—134.

11) A. a. D. B. 20. fol. 135—192.

12) A. a. D. B. 20. fol. 227—230.

13) A. a. D. B. 20. fol. 203—214.

14) Cap. Arch. z. Fr. C. 4. fol. 209 u. Ab. 27. fol. 258. 269—270.

15) Bisch. Arch. z. Fr. A. 27. fol. 218—219.

16) A. a. D. A. 28. p. 7. und B. 18. fol. 1.

Beide unterzogen sich dem Geschäfte gern. Grzymala begann die Visitation bereits 1725 und setzte sie fort bis in's folgende Jahr¹⁾; Domdechant v. Schenk aber visitirte vom 12. bis 31. März 1726 das Decanat Heilsberg²⁾, vom 10. bis 19. Mai und vom 9. bis 11. Juli das Decanat Guttstadt³⁾ und in den ersten Tagen des Juli das Decanat Seeburg⁴⁾.

Als im März 1726 dieses Geschäft größtentheils vollendet war, stand der vom Bischöfe gewünschten Diöcesan-Synode nichts mehr im Wege. Die Form derselben hatte er schon im Herbst 1725 erwogen. Er kam zum Feste des heil. Andreas nach Frauenburg, hielt, nach festlichem Empfange⁵⁾, am 29. November Pontifical-Vesper und am folgenden Tage das feierliche Hochamt, theilte dem Capitel mit, daß er vor der Synode sämtliche Erzpriester zu einer Conferenz berufen wolle, auch Abgeordnete des Capitels dabei wünsche, und bat, Zeit und Ort in Vorschlag zu bringen. Es fand die Zeit vor Pfingsten, Anfangs Juni, dazu geeignet⁶⁾. Doch wartete Szembek nicht so lange; er beschloß, sie schon am 3. April in Heilsberg abzuhalten und lud am 10. März alle Erzpriester, sowie einige Tage später Deputirte des Domcapitels und des guttstädtischen Collegiatstiftes dazu ein⁷⁾. Als Abgeordnete des Capitels erschienen Domcantor Grzymala und Domherr Burchert und leisteten dem Bischöfe durch ihre Gelehrsamkeit und Erfahrung wesentliche Dienste⁸⁾. Die hier entworfenen Präsynodal-Constitutionen reichte Szembek dem Capitel zur Begutachtung ein, das sie, nur weniges ändernd, Mitte

1) Wir finden ihn im Januar 1726 als Visitator in Peterswalbe. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 21.

2) Bisch. Arch. 3. Fr. B. 18. fol. 2—52.

3) A. a. D. B. 18. fol. 53—110.

4) A. a. D. B. 18. fol. 111—126.

5) Domcantor Grzymala und Domherr Accoramboni begrüßten ihn im Namen des Capitels an der sanktauer Brücke. Acta Capit. Warm. de 28. Novembr. 1725.

6) Acta cit. de 29. Novembr. 1725.

7) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 28. p. 75—77. 98—99; Cap. Arch. 3. Fr. C. 4. fol. 209 und Ab. 30. fol. 36.

8) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 28. p. 105—107 und D. 114. fol. 13. 16. 29; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 39; Acta Cap. Warm. de 15. Martii et 10. April. 1726.

Juni durch besondere Abgeordnete zurückschickte¹⁾. Am 4. Juni unterzeichnete er in Frauenburg²⁾ die Berufung des Clerus zur Synode, sagte diese zum 14. Juli in die Pfarrkirche zu Heilsberg an und lud dazu das Domcapitel, das Collegiatstift, alle Erzpriester, Präpste und Klosterobern der Diöcese, auch die Pfarrer und die in kirchlichen Beneficien und Aemtern Stehenden. Gleichzeitig verordnete er öffentliche Kirchengebete für die Synode³⁾. Das Capitel ersuchte er unterm 6. Juli noch besonders, sich zahlreich einzufinden⁴⁾; es erwiederte, daß so Viele aus seiner Mitte kommen würden, als nur immer möglich⁵⁾. In der That erschienen die Geladenen recht zahlreich, und zwar des Bischofs Nefse Franz Szembek, Suffragan von Przemysl⁶⁾, vom Domcapitel der Domdechant Bernhard Theodor v. Schenck, Domcustos Michael Kemigius Lafewski, Domcantor Albert Grzymala und die Domherren Joseph Szembek, Georg Friedrich v. Königsegg, Gottfried Heinrich v. Culenburg, Andreas Burchert, Johann Ringk, Anton Keyna, Claudius Huguenin und Ignaz Czarlinski, vom Collegiatstift der Domdechant Lorenz Braun und die Domherren Johann Heinigk, Caspar Simonis und Nicolaus Anton Schulz, der königsberger Propst Franz Herr, sowie die Erzpriester, Pfarrer und anderen geladenen Geistlichen⁷⁾. Gemäß der festgesetzten Geschäftsordnung⁸⁾ wurden am

1) Acta Capit. Warm. de 15. Junii 1726.

2) Er war am 23. Mai zur Cathedrale gekommen, hierauf nach Elbing zur General-Visitation gereist und Ende Mai zurückgekehrt. Am 1. Juni zur Vesper begann das große Jubiläum, das er am folgenden Tage feierlich verkündigte. Vgl. Acta cit. de 23. Maji et 1. Junii 1726 u. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 28. p. 180—189.

3) Diese Ladung im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 28. p. 201—203 und H. 4. fol. 77—78; Cap. Arch. 3. Fr. C. 4. fol. 209—210 und abgedruckt bei Szembek, Synod. dioec. p. 1—3.

4) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 28. p. 214—215; Cap. Arch. zu Fr. Ab. 30. fol. 55.

5) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 28. p. 221—222; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 29. Ep. 429.

6) Szembek hatte ihn, schon als Bischof von Przemysl, zu seinem Weihbischöfe sich erkoren. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 28. fol. 171—172.

7) Szembek, Synod. dioec. p. 4.

8) Sie steht im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 28. p. 204—273.

13. Juli (Sonnabend vor dem 5ten Sonntag nach Pfingsten) in der Pfarrkirche zu Heilsberg die Sitze für die Geistlichen zugerichtet, für den Promotor (Domcustos Łaszewski), Richter (Domcantor Grzymala) und Secretair (Nicolaus Anton Schulz) der Synode aber hinter den Sitzen der Domherren ein Tisch hingestellt. Vor diesen drei Beamten der Synode mußte jeder Erzpriester die abwesenden Pfarrer seines Decanats sammt der Ursache ihres Ausbleibens angeben. Abends 7 Uhr Musik auf dem Kirchturme und hernach Geläute mit allen Glocken. Sonntags (den 14. Juli) um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr früh versammelten sich Alle in der St. Stanislaw-Capelle, wohin um 7 Uhr auch der Bischof kam. Von da ging's in Procession zur Kirche, wo der Bischof eine feierliche Messe vom heil. Geist hielt und den Mitgliedern der Synode die Eucharistie spendete. Nach derselben fanden die Einleitungsgebete aus dem Pontificale statt. Die Synode selbst eröffnete er mit einer kurzen Anrede¹⁾. Alsdann legten Alle das von Pius IV. vorgeschriebene Glaubensbekenntnis ab, worauf die Lesung einiger Synodal-Decrete und die eigentliche Synodal-Rebe folgte, welche Domcantor Grzymala hielt²⁾. Am zweiten Tage begann man mit dem Officium, darauf eine stille Messe vom heil. Geist, die Vorlesung und Annahme der übrigen Synodal-Decrete, Rede des Dombechanten, Danksgiving und Schluß der Synode³⁾.

Szembek freute sich über den günstigen Verlauf derselben und hoffte von ihren Beschlüssen reichlichen Segen für seine Diöcese. In der That wäre ihm Alles nach Wunsch gegangen und hätte Ermland, dessen bürgerliche Regierung sich ebenfalls leicht gestaltete⁴⁾, allseitig beglückt, wären die äußeren Verhältnisse günstiger gewesen. Allein diese machten ihm viele Sorgen und erschwerten die Bürde seines Episcopats.

Zunächst war es zu beklagen, daß er sich mit der Regierung in Königsberg nicht verständigen konnte. Es gab mit ihr Zwist

1) Sie steht a. a. D. H. 4. fol. 84—85; abgedruckt bei Szembek l. c. p. 5—7.

2) Sie befindet sich gedruckt bei Szembek l. c. p. 92—105.

3) Bisch. Arch. 3. Fr. H. 4. fol. 85—86; Szembek l. c. p. 91—92. Die Synodal-Constitutionen ibid. p. 8—90.

4) Vgl. die schönen Beschlüsse des Bisthums-Convents zu Heilsberg vom 16. Juli 1725 im Cap. Arch. 3. Fr. C. 4. fol. 205—208.

auf kirchlichem und staatlichem Gebiete. In ersterer Beziehung entspann sich ein ernster Streit wegen des von der Kanzel zu verrichtenden Gebetes für das preussische Königshaus. In der Kirche auf dem Saakheim war bisher für die Familie des Königs von Polen gebetet worden, während man in den protestantischen Kirchen das vom Könige von Preussen vorgeschriebene Gebet verrichtete. Auf einmal begehrte die königsberger Regierung letzteres auch vom katholischen Pfarrer und drohte mit scharfer Strafe, wenn er diesem Befehle nicht nachkäme. Franz Herr, ein besonnener Mann, wußte wohl, daß er nicht willfahren konnte ohne Erlaubniß seines Bischofs, und bat diesen um Verhaltensregeln. Szembek untersagte es ihm, weil nur der Bischof Ritus und Gebete in der Kirche anordnen dürfe, und ersuchte gleichzeitig die Regierung, davon Absehen zu nehmen, auch vom Pfarrer nicht zu verlangen, daß er weltliche Verfügungen auf der Kanzel verlese¹⁾. Hierauf nicht achtend, schritt die Regierung strafend gegen den Pfarrer ein und zahlte ihm nicht den vertragmäßigen Gehalt, wodurch derselbe in bittere Noth gerieth²⁾. Am 20. August 1725 auf's Schloß beschieden, wurde er gefragt, warum er das unbefohlene Gebet nicht verrichten wolle, ob vielleicht etwas wider den katholischen Glauben darin sei? Propst Herr antwortete, wie folgt: es wäre undankbar, für den König und sein Haus nicht zu beten, und er thue es in öffentlichen und Privatbeten. Aber die in den protestantischen Kirchen übliche Gebetsformel könne er in seiner Kirche nicht hersagen ohne ausdrücklichen Befehl des Bischofs, dem er unterworfen, und der nach den Verträgen, über Ritus und Gebete in dieser Kirche etwas anzuordnen, allein befugt sei. Nachdem man diese Antwort aufgezeichnet hatte, ward er wieder entlassen. Nengstlich wegen der Folgen, berichtete er das Geschehene sogleich dem Bischofe und ersuchte ihn um weitere Verhaltensregeln³⁾. Szembek wies ihn an, das in Rede stehende Gebet nicht zu verrichten und sich in geistlichen Dingen der weltlichen Regierung nicht zu fügen, sondern ihr den

1) Bisch. Arch. z. Fr. A. 27. fol. 18.

2) Vgl. seine Klagebriefe an den Bischof v. 28. März u. 11. Juli 1725 a. a. D. A. 27. fol. 81—82 u. H. 4. fol. 67.

3) Vgl. f. Brief v. 20. August 1725 a. a. D. H. 4. fol. 69 und A. 27. fol. 220—221.

wehlauer Vertrag vorzuzeigen, welcher die Kirche in Königsberg der Jurisdiction des Bischofs von Ermland unterwerfe¹⁾.

Szembel, ebenfalls von der Regierung angegangen, die Berrichtung jenes Gebetes zu befehlen²⁾, theilte die Sache dem Capitel mit, welches, in Kenntniß gesetzt, daß die Regierung auch schon mit einer veränderten Formel zufrieden sein würde, rasch eine passende entwarf³⁾ und deren Abbetung anzuordnen rieth⁴⁾. Der Bischof jedoch nahm Anstand, darauf einzugehen, fürchtete, da den König von Preußen weder der Papst, noch das Reich anerkannt hatten, seine politische Treue in Verdacht zu bringen, und hielt es für räthlich, mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen. Ihn bestärkte darin noch die Erwägung, daß die Kirche für akatholische Fürsten nur am Charfreitage öffentlich zu beten pflege, sowie die Besorgniß, es möchte, da man schon für den polnischen König betete, das neu verlangte Gebet dem wegen der Kirche auf dem Sachheim geschlossenen Vertrage präjudizirlich werden. Darum fragte er den apostolischen Nuntius, sowie den Erzbischof von Gnesen und den Bischof von Krakau um Rath⁵⁾. Was diese erwiedert haben, ist unbekannt. Der Regierung in Königsberg antwortete er auf deren wiederholte Beschwerde über den Propst im November, daß derselbe, wenn er die Berrichtung des ihm anbefohlenen Gebetes verweigere, recht handle, indem er in kirchlicher Beziehung nur unter seinem Bischofe stehe⁶⁾. Glücklicherweise trat 1726 der König von Preußen dazwischen und beseitigte durch seinen höhern Willen diesen Streitpunct⁷⁾, zur Freude des Bischofs und der Geistlichen in Königsberg⁸⁾.

1) A. a. D. A. 27. fol. 221—222.

2) Vgl. ihren Br. an ihn v. 4. October 1725 a. a. D. A. 27. fol. 254—256.

3) Sie befindet sich a. a. D. A. 27. fol. 265.

4) Acta Capit. Warm. de 22. Octobr. 1725 u. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 29. Ep. 400.

5) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. A. 27. fol. 268—269; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 27. fol. 287 u. Acta Capit. Warm. de 3. Novembr. 1725.

6) Bisch. Arch. z. Fr. A. 27. fol. 291—292. 298 301.

7) Vgl. a. a. D. A. 28. p. 112—114.

8) Propst Herr brüdt seine Freude darüber aus in s. Br. an Bischof Szembel v. 26. März 1726 a. a. D. A. 28. p. 161—162.

Fast gleichzeitig entspann sich ein Streit über den samländischen Bischofstitel, welchen Szembek von seinen Vorgängern überkommen hatte und aufzugeben sich nicht entschließen konnte. Seit unter Rudnicki eine katholische Kirche auf dem Sachheim erbaut und vertragsmäßig dem Bischöfe von Ermland unterworfen war, übte dieser, in päpstlichem Auftrage, auch die geistliche Jurisdiction in der Diocese Samland aus. Demzufolge nahm Wenceslaus Leszczyński den Titel Bischof von Samland an und vererbte ihn auf seine Nachfolger. Die preussische Regierung hatte nichts dagegen und ließ ihn ungerügt. Erst 1725 trat sie wider denselben auf und verweigerte ihn. Anlaß hiezu gab Szembek selbst. Er sandte im Winter 1725 seinen Landvogt Ludwig Stanislawski nach Königsberg, mit der Anzeige von seiner Bestiznahme Ermlands und mit der Bitte um gute Nachbarschaft¹⁾. Im Beglaubigungs-Schreiben hatte er, nichts Schlimmes ahnend, gesagt, daß er schon in vollem Besitze der Diocesen Ermland und Samland sei, und sich, der bisherigen Sitte folgend, Bischof von Ermland und Samland unterzeichnet²⁾. Da er in späteren Briefen den Zusatz „und Samland“ weggelassen hatte, schwieg die Regierung; trat aber, nach mannigfachen anderen Reibungen, als sie ihn einmal wieder fand, am 5. September 1725 rügend hervor und erklärte dem Bischöfe, daß er, da Samland bürgerlich und kirchlich dem Könige von Preußen unterworfen sei, sich jenes Titels enthalten müsse, wolle er noch ferner mit ihr in Briefwechsel verbleiben³⁾. Szembek erwiederte am 11. October, daß er, gestützt auf die Verträge, Commissionen und Cautionen der Könige von Polen und der Herzoge von Preußen, jenen Titel nicht ablegen könne, ohne die Rechte der Kirche, des Königs und Reiches zu schmälern⁴⁾, theilte die Sache, ihrer Wichtigkeit wegen, dem Capitel mit und ersuchte es um Beistand⁵⁾. Letzteres rieth, den nach Recht

1) Die Instruction für Stanislawski a. a. D. A. 27. fol. 17—20.

2) A. a. D. A. 27. fol. 20.

3) A. a. D. A. 27. fol. 253—254. Vgl. auch Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 27. fol. 285—286.

4) Vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 27. fol. 259—261 u. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 250.

5) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 27. fol. 262 und Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 27. fol. 285—286.

und Verträgen ihm gebührenden und von den Kurfürsten von Brandenburg nie bestrittenen Titel nicht aufzugeben¹⁾. Glücklicherweise erhielt er Anfangs 1726 aus Königsberg ein Schreiben, worin es hieß, daß man dieser Sache wegen mit ihm nicht weiter rechten wolle, da sich Se. Majestät schmeichle, in Kurzem sämtliche Differenzen mit Polen durch einen glücklichen Vergleich beigelegt zu sehen, und nicht zweifle, daß bei dieser Gelegenheit auch die Titelfrage ihre Erledigung finden werde²⁾.

Seitdem ruhte die Sache mehr als sechs Jahre, und Szembek glaubte sie für immer abgethan, als sie endlich wider Erwarten von Neuem auftauchte. Unterm 9. Februar 1732 sandte ihm die Regentenschaft aus Königsberg die schriftliche Aufforderung zu, sich des samländischen Titels zu enthalten, wolle er nicht alle seine Briefe unbeantwortet zurückhaben³⁾. Der Bischof erschrock, besorgte neue Zwietracht und erbat sich des Capitels Ansicht⁴⁾. Es rieth, den Titel zu wahren und nöthigenfalls den König von Polen, sowie den apostolischen Nuntius um Hülfe zu bitten⁵⁾. Entschlossen, diese nicht früher anzugehen, bis der Versuch zu gütlicher Beilegung der Sache gescheitert wäre, sandte er den Domdechanten v. Schenk nach Königsberg, welcher die Regenten von ihrer Forderung abzubringen suchte. Im Gespräche darüber räumten Letztere ein, daß seit der Sacularisation Samlands dieser Titel dem Bischofe von Ermland zugekommen sei; behaupteten aber, daß er denselben beim wehlauer Vertrage (1657) rechtlich verloren habe. Bei diesem nämlich habe sich Leszczyński auch Bischof von Samland unterschrieben, solches jedoch, auf das Verlangen der Gegenpartei, wieder austradirt. Seitdem sei jener Titel nur eine Anmaßung, die man nicht mehr gelten lasse⁶⁾. Da Szembek gleichzeitig erfuhr, daß es sich nicht bloß um den in Rede stehenden Titel handelte, sondern um die Vernichtung

1) Acta Capit. Warm. de 22. Octobr. 1725; Bisch. Arch. 3. Fr. A. 27. fol. 263—265 u. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 29. Ep. 400.

2) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 28. p. 11—12 und Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 250.

3) Szembek an's Capitel vom 28. Februar 1732 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 250.

4) U. a. D. Ab. 30. fol. 251.

5) U. a. D. Ab. 29. Ep. 614.

6) Acta Cap. Warm. de 29. Martii 1732.

seiner geistlichen Jurisdiction im preussischen Antheil der ermländischen Diöcese¹⁾, so entschloß er sich, den Schutz des polnischen Königs anzurufen, reiste im April²⁾ nach Warschau und bat Se. Majestät um Beistand für die Rechte seiner Kirche. August II. willfahrte gern und erließ im Mai ein Schreiben an die preussische Majestät, mit dem Ersuchen, dem Bischöfe von Ermland gerecht zu werden, da jener Titel, sowie dessen Jurisdiction über Samland auf rechtskräftigen Verträgen der Könige von Polen mit den Herzogen von Preußen beruhen³⁾. Seitdem blieb Szembek abermals sechs Jahre unangefochten, bis 1738, freilich nur vorübergehend, die Titelfrage zum dritten Male angeregt wurde⁴⁾.

Biel schlimmer gestaltete sich aber das Verhältniß zwischen ihm und der nachbarlichen Regierung in staatlicher Beziehung. Gehen einmal die Wogen hoch, so währt es lange, ehe der Ocean sich beruhigt, und es hat zuweilen den Anschein, als ob er selbst die Stürme erzeugt, die ihn so heftig peitschen. Eine gleiche Wirkung haben auch die Wogen der Leidenschaft wie beim einzelnen Menschen, so bei Familien und bei ganzen Völkern. Eine mißliebige That von noch so geringer Bedeutung zieht mitunter heftige Fehden nach sich, und sind diese erst entbrannt, so hält es schwer, sie zu dämpfen. Das zeigte sich auch bei Ermland und der preussischen Nachbarschaft, die nie so recht zum Frieden gelangten. Zur kirchlichen Zwietracht gesellte sich die bürgerliche, um die Ruhe beider Ländchen vollends zu stören, das Amt der Regierenden zu erschweren und die Wohlfahrt der Unterthanen zu vernichten. Den ersten Anlaß zum Streit gab ein geringfügiger Erceß. Der Krugbesitzer Georg Fidler im Einsiedel hatte im October 1724 zwei fahnenflüchtige Soldaten bis in die braunsberger Vorstadt verfolgt, eingefangen und gebunden zurückgeführt. Des andern Tages von einigen Leuten dafür in Brauns-

1) Szembek beklagt sich darüber in s. Br. an's Capitel v. 7. April 1732, im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 261. — Es verlautete, Friedrich Wilhelm I. habe den Abt von Neuzelle zum Vicarius in Spiritualibus für ganz Preußen ernannt. Vgl. a. a. O. Ab. 29. Ep. 619. Abschrift dieser Königl. Ernennungs-Urkunde d. d. Berlin. 23. Februar. 1732 a. a. O. Aa. 7. fol. 51—52.

2) Er war, auf der Reise begriffen, am 21. April in Wartenburg. A. a. O. Ab. 30. fol. 263.

3) Copie dieses Schreibens a. a. O. Ab. 30. fol. 266—267.

4) Vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 31. fol. 528. 530.

berg angegriffen, kam er nur unter dem Schutze der Stadtbehörde wieder heil nach Hause, hatte sich aber bei dieser Gelegenheit ehrenrührige Reden wider die Bürgerschaft erlaubt und dadurch große Erbitterung hervorgerufen¹⁾. Um Rache zu nehmen, rottete sich ein Trupp Studenten und anderer jungen Leute der Stadt zusammen, zog nach dem Einsiedel und mißhandelte den Krüger. Zwar schritt die ermländische Behörde sogleich ein und zog die Thäter zur Untersuchung; dennoch aber verlangte die königsberger Regierung unter'm 25. Januar 1725 die Auslieferung derselben wegen Gebiets-Verletzung²⁾. Szembek willwahrte nicht, sondern erwiederte, daß, obwohl der Krüger durch sein übermüthiges Wesen den Exceß verschuldet habe, die jungen Leute doch in Haft genommen seien, zugleich bemerkend, daß unter Bischof Potocki preussische Soldaten wiederholte Einfälle in's Ermland sich erlaubt und, unter Verübung von Gewaltthaten, Menschen geraubt und abgeführt hätten, ohne daß die Räuber bestraft und die gewaltsam Entführten zurückgestellt seien³⁾. Den Menschenraub läugnend, verlangte die Regierung unterm 6. Februar 1725 nochmals die Auslieferung der Verklagten⁴⁾, was der Bischof, die Fälle vorgekommenen Raubes aufzählend⁵⁾, entschieden verweigerte. Seitdem schien der Friede geschwunden zu sein. Zwar versuchte Szembek noch eine Ausgleichung. Sein Landvogt Stanislawski, so lange durch Krankheit zurückgehalten, erschien Anfangs März in Königsberg und bat um gute Nachbarschaft und um freundliche Beilegung der Streitsachen. Wider Erwarten schlug die Regierung das Gesuch ab, sagte, daß die Soldatensexcesse nicht sie, sondern die Militärbehörde zu rügen habe, und drang auf die Auslieferung derer, welche den Krüger im Einsiedel überfallen hatten⁶⁾. In Wehmuth schrieb der Bischof, man möge zum 7. Mai Jemanden nach Braunsberg schicken, zu sehen, wie ernst dieselben gestraft werden, aber nicht widerrechtlich ihre Auslieferung begehen, führte neue Gewaltthaten brandenburgischer Soldaten an und bat dringend,

1) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 20. Ep. 368.

2) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 27. fol. 25—27. 57—58 und H. 4. fol. 9—10.

3) N. a. D. A. 27. fol. 22—24 und H. 4. fol. 10—11.

4) N. a. D. A. 27. fol. 61—63 und H. 4. fol. 11—12.

5) Bgl. a. a. D. A. 27. fol. 44—47 und H. 4. fol. 12—14. 58—59.

6) Bgl. a. a. D. A. 27. fol. 77—78.

die öffentliche Ruhe zu erhalten, was die königliche Majestät von Preußen ernstlich wünsche¹⁾. Vergeblich. Am 7. Mai kam nur die Anzeige, daß die Sache in Berlin schwebte und dort ihre Erledigung erwarte, weshalb Niemand erscheine²⁾. Geduldig verschob der Bischof den Termin und willfahrte sogleich, als die Regierung die Auslieferung eines Ueberläufers nachsuchte, bat aber auch, die braunsberger Sache zu erledigen und die gewaltsamen Einfälle der Soldaten, die erst kürzlich wieder vorgekommen, zu verhindern, zumal er vom Könige die friedlichsten Zusicherungen habe, weshalb die Regierung nur den Willen ihres Monarchen erfüllen dürfe³⁾. Endlich erfolgte das richterliche Urtheil und eine der Schuld entsprechende Bestrafung. Um die Regierung zu befriedigen, schickte man ihr die Acten darüber zur Einsicht. Auch das half nicht. Sie fand Untersuchung und Strafe nicht streng genug und verlangte eine neue Procebur⁴⁾. Ernst erwiederte Szembek am 27. September, sein Gericht habe lange auf einen Gesandten der Regierung gewartet, welcher dem Verfahren beiwohnen sollte. Da keiner erschienen sei, habe es endlich, um die jungen Leute im Kerker nicht zu Tode zu quälen, das Urtheil gefällt und die Strafe vollzogen, welche gerecht und streng sei. Damit sei die Sache abgethan und ein neues Verfahren unmöglich⁵⁾. Zwar regte man sie im Herbst 1726 nochmals an, indem die Regierung für den Krüger eine höhere Entschädigung begehrte, als ihm das Gericht zugestanden hatte⁶⁾; allein der Bischof erwiederte, daß sie der Mann von Rechtswegen wohl nicht verdiene, er ihm jedoch aus Gnade einige Thaler schenken wolle⁷⁾.

Mehr Kummer, als diese Sache, machten dem Bischofe die Einfälle brandenburgischer Soldaten. Es verging selten ein Jahr, in welchem sie nicht truppenweise in's Ermland drangen, durch hohen

1) Vgl. f. Br. an die Regierung v. 20. April 1725 a. a. D. A. 27. fol. 92—98.

2) A. a. D. A. 27. fol. 113—115.

3) Vgl. f. Br. an die Königsberger Regierung v. 9. Juni 1725. a. a. D. A. 27. fol. 130—132.

4) Ihr Schr. an den Bischof v. 25. August 1725 a. a. D. A. 27. fol. 246—248.

5) A. a. D. A. 27. fol. 249—251.

6) A. a. D. A. 28. p. 314—315.

7) A. a. D. A. 28. p. 336—337.

Buchs sich auszeichnende Leute ergriffen und abführten, um sie dem preussischen Militär einzuverleiben. Wie natürlich, fanden sie überall Widerstand, und es kam, wo die Nothwehr Kraft genug besaß, zu furchtbaren Scenen und Mordthaten, wodurch die öffentliche Sicherheit sehr gefährdet erschien. Unter Szembek begann das Uebel im Herbst 1725. Es wurde das Dorf Jegoten bei Heilsberg heimgesucht¹⁾, auch bei Curau und an anderen Orten gebrannt und 'gemordet'²⁾. Voll Schmerz in seinem Innern, verordnete der Bischof, da alle seine Gesuche um Abhülfe bei den Militärbehörden fruchtlos blieben, mit Zustimmung des Capitels, in den Städten und auf dem Lande Sicherheits-Wachen, um die gewaltsam Eindringenden zurückzutreiben³⁾. Da aber ein solcher Kriegszustand für die Dauer mit zu vielen Kosten verknüpft war, reiste er sogleich nach Warschau, trug dem Könige seine Beschwerden vor⁴⁾ und erwirkte ein Gesuch an den berliner Hof um Befehl zur Abstellung derselben⁵⁾. Ihn unterstützte dabei sein Bruder, der Reichskanzler Johann Szembek, welcher dem polnischen Gesandten in Berlin auftrug, die Erfüllung des königlichen Gesuches auszuwirken⁶⁾. Auch half ihm der ermländische Domherr Accoramboni, ein bei Hof viel vermögender Mann. Dieser wandte sich an den preussischen Gesandten v. Schwerin, theilte ihm Ermlands Beschwerden mit und drohte, falls die gewaltsam Entführten (60 an Zahl) nicht schleunig zurückgestellt würden und dem fernern Menschenraube Einhalt geschähe, mit schwerer Klage bei der polnischen Majestät. Schwerin betheuerte, daß sein König nichts davon wisse und es entschieden mißbillige, bat um amtliche Mittheilung der Vorfälle und verhiess augenblickliche Abhülfe⁷⁾. In der

1) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 27. fol. 292.

2) Acta Capit. Warm. de 25. Septembr. et 9. Novembr. 1725.

3) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 27. fol. 284—285. 293—297.

4) Vgl. a. a. D. A. 27. fol. 304—306. Die Beschwerden selbst sind bezeichnet a. a. D. A. 27. fol. 306—310. 313—314.

5) Dieses königliche Gesuch v. 9. October 1725 steht a. a. D. A. 27. fol. 310—313.

6) Vgl. Suhms Eingabe an den berliner Hof v. 13. November 1725 a. a. D. A. 27. fol. 303—304.

7) Vgl. Acta Capit. Warm. de 22. Octobr. 1725 et 20. Febr. 1726; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 27. fol. 277. 285 und Ab. 30. fol. 22—24. 27—28.

That wurde diese theilweise gewährt. Friedrich Wilhelm I. verbot unter'm 30. Januar 1726 jeden Einfall in's Bisthum Ermland¹⁾; auch erschienen preussische Beamten, untersuchten das Vorgefallene und versprachen Genugthuung²⁾. Leider war die Erbitterung gegen die brandenburgischen Soldaten bereits so groß, daß sie überall den heftigsten Widerstand fanden³⁾. Dadurch noch mehr gereizt, erschienen sie in größerer Anzahl, theils um Rache zu nehmen, theils um das alte Handwerk mit besserem Erfolge zu üben. So drangen am 10. August 1726 des Nachts 50 Mann vom Finkenstein'schen Regiment aus Bartenstein nach Klawsdorf bei Kößel und raubten zwei Menschen. Hierüber entrüstet, schrieb der Bischof augenblicklich an den polnischen Gesandten nach Berlin und forderte Genugthuung⁴⁾. Auch kam die Sache im October auf dem Reichstage in Grodno zur Sprache⁵⁾; doch ohne nachhaltige Wirkung. Erst zufolge der warschauer Conferenz mit den auswärtigen Ministern (im März 1727), wo auch Ermlands Beschwerden erörtert wurden, trat ein besseres Verhältniß ein⁶⁾.

Diese Zeit wollte Szembek zu einer Kirchenvisitation in Königsberg benutzen, in der Hoffnung, durch seine Gegenwart den Frieden noch mehr zu befestigen. Er zeigte sein Vorhaben dem Capitel an⁷⁾ und erhielt dessen Zustimmung⁸⁾. Um zu hören, ob er ohne Anstoß kommen dürfte, theilte er seinen Entschluß der Regierung, dem Kanzler, dem Kammerpräsidenten und dem Marschall Preussens mit und empfing von Allen freundliche Rückschreiben⁹⁾. Demzufolge kündigte er dem Propste Pietkewiß zum 21. Juni 1727 die Bist-

1) Abschriftlich im Bisch. Arch. z. Fr. A. 28. p. 18—19.

2) Acta Cap. Warm. de 27. Novembr. et 10. Decembr. 1725, de 9. et 22. Januar. et 20. Februar. 1726.

3) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. A. 28. p. 207—209, wornach im Frühlommer 1726 solche Soldaten, welche angeblich im Allenstein'schen Deserteure aufsuchten, überfallen und so geschlagen wurden, daß einer an den erlittenen Wunden starb.

4) Vgl. a. a. D. A. 28. p. 250—252 und Cap. Arch. z. Fr. Ab. 30. fol. 57.

5) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 30. fol. 1.

6) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. A. 28. p. 457—459. 505—506.

7) S. Br. vom 16. Mai 1727 a. a. D. A. 28. p. 519 und B. 20. fol. 193.

8) A. a. D. A. 28. p. 525—526.

9) A. a. D. A. 28. p. 524—527. 529—530 und B. 20. fol. 193—201.

tation an¹⁾ und hielt sie persönlich ab. Am 19. Juni begab er sich nach der Pontifical-Vesper (es war die Octave von Frohnleichnam) von Frauenburg nach Braunsberg, wo er übernachtete. Tags darauf trat er von fünf frauenburger und drei guttstädtler Domherren, mehreren anderen Geistlichen und einem zahlreichen Gefolge des Adels begleitet, die Reise nach Königsberg an und nächtigte in Brändenburg. Am 21. Juni zog er feierlich in Königsberg ein, begrüßt vom Klerus an der katholischen Kirche und in der Propstei vom preussischen Kanzler Ostau und vom General Herzog von Holstein²⁾. Des andern Tages celebrirte der Domdechant v. Schenk das Hochamt. Nach dem Credo bestieg der Bischof die Kanzel und hielt eine schöne Predigt, welcher die Vornehmsten der Stadt und viele Protestanten beiwohnten. Nachmittags Firmung und Besuche hoher Personen. Am 23. Juni begann er die Visitation; Mittags große Tafel beim Herzog von Holstein. Tags darauf, am Feste des heil. Johannes des Täufers, hielt er ein Pontifical-Amt, der Domdechant von Schenk die Predigt; Mittags war beim Bischofe große Tafel, wobei der Herzog von Holstein sammt den höchsten bürgerlichen und militärischen Beamten; nach der Vesper firmte er einige hundert Personen. Den 25. Juni Vormittags Kirchenvisitation; Tafel beim Feldmarschall Grafen Dohna im Schloß, Tags darauf Firmung und Visitation; große Tafel bei Ostau, dem Kanzler Preussens; Nachmittags Fortsetzung der Visitation und Anfertigung des Reformation-Decrets³⁾. Am 27. Juni früh reiste er ab, fuhr durch Br. Eylau und übernachtete im Dorfe Eichhorn; des andern Tages kam er nach Heilsberg⁴⁾. Entzückt über die freundliche Aufnahme, welche ihm die Behörden Königsbergs bereitet hatten, dankte er dafür sogleich Sr. Majestät, dem Könige von Preußen⁵⁾. Auch die Regimentsräthe schienen sehr erfreut und drückten dem Bischofe in besonderm Schreiben ihre Hochachtung aus⁶⁾.

1) A. a. D. A. 28. p. 534—536 und B. 20. fol. 201—203.

2) Genau beschrieben a. a. D. A. 28. p. 552—554.

3) Es steht a. a. D. B. 20. fol. 215—216.

4) Vgl. das vollständige Tagebuch über diese interessante Reise a. a. D. A. 28. p. 552—561 und B. 20. fol. 203—214.

5) A. a. D. A. 28. p. 561.

6) Vom 21. Juli 1727 a. a. D. A. 28. p. 576—577 u. B. 20. fol. 223.

Schade, daß diese aufrichtige gegenseitige Hochachtung ohne Folgen für die öffentliche Sicherheit des Bisthums blieb. Namentlich schienen die niederen Militär-Behörden an jenem friedlichen Geiste, welcher die Hohen befehlte, keinen Theil zu haben. Mit geringen Unterbrechungen nämlich wurden im Ermland auch in den Jahren 1727¹⁾ und 1728 zum preussischen Kriegsdienste gepreßt²⁾. Zwar trat einige Ruhe ein, als der Reichs-Vizekanzler Johann Lipski die Klagen des Bischofs an den berliner Hof brachte und im Frühlinge 1728 einen königlichen Befehl zur Einstellung solcher Gewaltthaten erwirkte³⁾. Aber schon im Winter 1730 traten die alten Klagen ein⁴⁾, und 1732 erreichten die gegenseitigen Beschwerden einen hohen Grad. Während sich der General v. Röder beklagte, daß die ermländischen Bauern fahnenflüchtige Soldaten bei sich aufnehmen und dem aus dem Versteck sie holenden Militär sich widersetzen⁵⁾, forderte Szembek Genugthuung für den an seinen Unterthanen verübten Menschenraub⁶⁾, welcher, trotz des königlichen Verbots, noch immer ausgeübt wurde⁷⁾. Zwar trat ein besseres Verhältniß ein, als Friedrich Wilhelm I. unter'm 19. Mai 1733 durch Kabinetts-Ordre erklärte, daß er, Willens, mit dem ermländischen Hochstift in guter Freundschaft zu leben, dessen Beschwerden, soweit sie gegründet seien; abzuheffen befehle⁸⁾; aber schon im Sommer 1734 verübten brandenburgische Soldaten, welche, um Ausreißer zu suchen, in's Ermland kamen, dieselben Excesse⁹⁾. Als die-

1) Vgl. Acta Cap. Warm. de 12. Novembr. et 7. Decembr. 1727; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 30. fol. 71; Ab. 29. Epp. 472. 473 und Bisch. Arch. z. Fr. D. 114. fol. 96—97.

2) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 29. Epp. 480. 481. 484 und Ab. 30. fol. 95.

3) Vgl. a. a. O. Ab. 30. fol. 97. 110. Dieser königliche Befehl, dat. Berlin 14. April 1728, befindet sich abdrücklich im Bisch. Arch. z. Fr. A. 28. p. 939—941.

4) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 30. fol. 190—191.

5) A. a. O. Ab. 30. fol. 259—260.

6) A. a. O. Ab. 30. fol. 266—267.

7) Vgl. a. a. O. Ab. 29. Ep. 637; Ab. 31. fol. 5 und Acta Capit. Warm. de 6. et 20. Martii 1733.

8) Vgl. Szembeks Br. an's Capitel v. 2. October 1733 a. a. O. Ab. 31. fol. 37—39.

9) Vgl. a. a. O. Ab. 31. fol. 176. 184.

ses in den folgenden Jahren russische und polnische Besatzung hatte, war es in der Beziehung sicher; später jedoch traten die alten Uebelstände ein und wurden so gefährlich, daß Szembek, um sie zu beseitigen, im October 1737 den Domherrn v. Stockenhausen zu August III. nach Dresden¹⁾ und im December den Lieutenant Carl v. Gatten zum Feldmarschall v. Räder schickte²⁾. Letzterer verbot freilich im Februar 1738 die gewaltsamen Werbungen³⁾, aber ohne nachhaltigen Erfolg. Es verging kaum ein Jahr, so hatte der Bischof wieder zu klagen und wirkte im Frühlinge 1739 den Senats-Beschluß aus, durch ein polnisches Heer die Grenzen zu schützen und fremde Werbungen nicht zu gestatten⁴⁾. — Alle jene wider den Willen des eigenen Königs, bloß aus Leidenschaft verübten Gewaltthaten störten die Ruhe Ermlands, setzten Alles in Furcht und Schrecken und vermehrten des Bischofs Sorgen, welchem die Leiden seiner Unterthanen tief zu Herzen gingen.

Doch drückten ihn diese Uebel nicht allein; größern Kummer brachten ihm die Vorgänge im polnischen Reiche, welche, zeitweise sehr wirrevoll, auch sein Ländchen gefährdeten. Aber was auch immer sich zutrug, selbst das Trostloseste machte ihn nicht verzagt. Unverdroffen that er seine Pflicht als Senator, vollzog freudig den Willen seines Monarchen und diente mit Aufopferung dem Wohle seines Vaterlandes. Im September 1725 sollte in Warschau eine Senats-Conferenz mit den auswärtigen Ministern stattfinden. Dazu eingeladen, reiste er, in Begleitung des Domcustos Łasiewski und des Domherrn Joseph Szembek hin und blieb etwa fünf Wochen

1) Bisch. Arch. z. Fr. A. 31. fol. 433—436.

2) U. a. D. A. 31. fol. 447—449.

3) Sein Brief an's Capitul v. 1. Februar 1738 im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 32. fol. 128—129.

4) U. a. D. Ab. 32. fol. 201—202. Der Senats-Beschluß vom 3. April 1739 *ibid.* fol. 205. Ein hierauf bezüglicher Universal des Königs August III. in Abschrift fol. 203—204. — Die fremden Werbungen waren schon an sich von traurigen Folgen. Das hohe Handgeld lockte die Ermländer zum Eintritt in das brandenburgische Heer. Hinterher aber that es ihnen leid, sie wurden fahnenflüchtig und veranlaßten ihr Aufsuchen im Ermland, was nicht ohne gegenseitige Gewaltthaten abging. Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 32. fol. 79—82. 124—125. 134—135. 150—152. 154—156. 171—174. 187.

weg, eifrig arbeitend für das Reich, die Provinz und seine Diöcese¹⁾. Heimgekehrt, hatte er nur eine kurze Ruhe. Zum 15. Januar 1726 war ein Congress der Großen in Warschau angesetzt, um über die Reichsgefahren von Seiten der Dissidenten zu berathen. Durch königlichen Brief dazu eingeladen, verließ er seine Diöcese am 7. Januar und traf den 12. in Warschau ein²⁾, begleitet vom Domcustos Laszewski, dem sich, als zweiter Vertreter des Capitels, Domherr Accoramboni in Warschau anschloß³⁾. Trotz seiner Ermattung von den Strapazen der Reise wohnte er doch gleich nach seiner Ankunft den Litaneien in Loreto zu Praga bei. Drei Tage später hatte er Audienz beim Könige und wurde von ihm zur Tafel gezogen⁴⁾. An den Reichsverhandlungen, die sich bis zum 9. Februar hinzogen⁵⁾, nahm er regen Antheil und kehrte, nach segensreichem Wirken, um die Mitte dieses Monats wieder heim⁶⁾, entschlossen, die freie Zeit zur Abhaltung einer Diöcesan-Synode zu verwenden. Leider betrückte ihn inzwischen ein Sterbefall in seiner Familie. Am 21. April 1726 entschlief sein Bruder Michael, Weihbischof von Krakau, der im Ermlande, als früherer Domherr zu Frauenburg, noch in gutem Andenken stand⁷⁾.

Nach der Synode nahmen ihn wieder politische Arbeiten in Anspruch. Zum 28. August hatte der König für Preußen einen Landtag in Marienburg angesetzt⁸⁾. Szembek sollte, als Bischof

1) Vgl. Acta Capit. Warm. de 6. et 7. Septembr. 1725. Nach Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 27. fol. 274, 276–277, 280, 285–286 war er am 9. September, auf der Hinreise begriffen, in Wartenburg und verließ Warschau wieder am 12. October. Nach Bisch. Arch. 3. Fr. A. 27. fol. 263 war er am 19. October schon in Schmolainen.

2) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 28. p. 8.

3) Acta Capit. Warm. de 1. Januar. 1726; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 29. Ep. 413; Ab. 30. fol. 17, 20, 21; Bisch. Arch. 3. Fr. A. 27. fol. 324–325; A. 28. p. 1 u. D. 114. fol. 6–7.

4) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 28. p. 8.

5) Lengnich, Gesch. der preuss. Lande Th. IX. S. 354.

6) Acta Capit. Warm. de 20. Februar. 1726; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 27–28. Am 15. Februar war er schon in Heilsberg. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 28. p. 21.

7) Acta Capit. Warm. de 6. Maji 1726; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 46; Bisch. Arch. 3. Fr. D. 114. fol. 32.

8) Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 356.

von Ermland, auf ihm den Vorsitz führen. Da ihm jedoch das preussische Indigenat fehlte, mußte er erst mit dem Einzöglingsrechte beschenkt und in herkömmlicher Weise als Landesrath vereidigt werden. Die Beschlüsse der Stände hierüber wartete er eine Meile vor Marienburg in Königsdorf ab. Bevor indeß die Tagfahrt ihren Anfang nahm, erfuhr man, daß die Vorversammlung im Palatinate Culm gerissen war und der Landtag keine Folge haben konnte. Solches zeigten die Rätthe dem Bischofe an¹⁾, welcher sogleich heimkehrte und schon am 1. September in seiner Diöcese war²⁾.

Er hatte nur Frist, sich zu dem auf den 28. desselben Monats angekündigten Reichstag in Grodno reisefertig zu machen³⁾. Nachdem er öffentliche Kirchengebete für denselben angeordnet und am 21. in der Heiligenlinde zu Gott um eine glückliche Reise geklagt hatte, trat er diese sogleich an⁴⁾ und traf am 26. in Grodno ein⁵⁾. Ihni zur Seite befanden sich die Domherren Accoramboni und Szembek⁶⁾; das Bisthum verwaltete inzwischen, als Statthalter, der Domeantor Grzymala⁷⁾. Er blieb etwas über zwei Monate weg. Nach dem Schlusse des Reichstages, welcher am 10. November erfolgte, wohnte er noch einer Berathung des Senats bei⁸⁾ und kehrte, nachdem der König Grodno verlassen hatte, in seine Diöcese zurück⁹⁾.

Zum 12. März 1727 war er nach Warschau geladen, um der Senats-Conferenz mit den fremden Gesandten beizuwohnen. Da ihm jedoch im Laufe dieses Jahres eine weitere Reise bevorstand, wollte er Zeit und Kosten sparen, entschuldigte sein Ausbleiben beim Könige

1) Lengnich a. a. O. Th. IX. 357.

2) Acta Cap. Warm. de 24. August. 1726; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 2—3. 57.

3) A. a. O. Ab. 30. fol. 7; Bisch. Arch. 3. Fr. A. 28. p. 277—278.

4) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 7. 8.

5) A. a. O. Ab. 30. fol. 1.

6) Acta Capit. Warm. de 11. et 19. Septembr. 1726; Bisch. Arch. 3. Fr. A. 28. p. 290. 296 und D. 114. fol. 43. 44.

7) Acta Cap. Warm. de 24. Septembr. 1726; Bisch. Arch. 3. Fr. A. 28. p. 290; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 8.

8) Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 361.

9) Er traf am 25. November wieder in Heilsberg ein. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 28. p. 320.

und schickte nur, um Ermlands Rechte zu wahren, den Domherrn Huguenin nach Warschau¹⁾.

Auf dem Reichstage in Grodno hatte er eine wichtige, Curland betreffende Mission erhalten, deren Ausführung ihm 1727 oblag. Mit Herzog Ferdinands Tode, der, wie man glaubte, in naher Aussicht stand, erlosch die Kettler'sche Linie. Um nun frühzeitig für eine dem Lande ersprießliche Succession zu sorgen, hielten die Oberräthe und Ritterschaft am 26. Juni 1726 einen Landtag in Mietau ab, wählten zwei Tage später zum Herzoge von Curland den anwesenden Grafen Moriz von Sachsen, fertigten am 5. Juli eine Urkunde darüber aus und schickten, als Letzterer die Wahl angenommen, Ferdinand v. Ruthenberg als ihren Abgeordneten zum Könige von Polen, mit dem Gesuche um die landesherrliche Bestätigung dieser Wahl²⁾. Ferdinand von Ruthenberg entledigte sich auf dem Reichstage in Grodno seines Auftrags, aber ohne Erfolg. Da ein ähnliches Verfahren der Curländer, als mit ihrem Lehnverhältnisse zum Reiche unverträglich, schon 1719 gerügt worden war³⁾, sah man aus demselben Grunde auch diese Wahl für gesetzwidrig an, stand dem Könige, als Lehnherrn, allein das Recht zu, nach dem Aussterben der Kettler'schen Linie für Curlands Verwaltung zu sorgen, und entwarf, um die Angelegenheiten dieses Ländchens zu ordnen, eine eigene Verfassung, welche eine besondere Commission, mit dem Bischofe von Ermland an der Spitze, an Ort und Stelle einführen sollte. Zwar widersetzten sich die Curländer und sandten im März 1727 Eberhard Christoph v. Medem zu Hof, um jene Wahl aufrecht zu erhalten; aber vergeblich⁴⁾. August II. ernannte am 2. April die Mitglieder jener Commission, übergab dem Bischofe Szembek den Vorsitz und trug ihr auf, den 26. August in Mietau zu sein, mit dem Herzoge Ferdinand sich zu berathen und die Beschlüsse des Reichstags von Grodno auszuführen⁵⁾. Szembek,

1) Vgl. a. a. O. A. 28. p. 434. 437—438. Die Denkschrift, welche Huguenin mitnahm, ibid. p. 457—459.

2) Vgl. darüber a. a. O. H. 7. fol. 31—49 und Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 358—359.

3) Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 323—324.

4) Bisch. Arch. z. Fr. H. 7. fol. 50—64.

5) A. a. O. H. 7. fol. 152—156.

hievon amtlich in Kenntniß gesetzt, traf sogleich seine Anstalten zur Reise und ersuchte das Capitel um zwei Domherren als Begleiter¹⁾. Es wählte dazu den Domcustos Łaszewski und den Domherrn Szembek²⁾. Da aber Letzterer außer Stande war³⁾, reiste statt seiner der Domdechant v. Schenk⁴⁾. Statthalter wurde abermals Orzymala⁵⁾. Der Bischof trat die Reise am 5. August an⁶⁾ und fuhr durch Preußen, Lithauen und Samogittien. Am 9. August traf er in Łilfit ein, begab sich nach Drangowski, hielt bei der dortigen Kirche die General-Visitation ab, predigte am Feste des heil. Laurentius und firmte einige hundert Personen⁷⁾. Nach diesem kirchlichen Acte setzte er die Reise fort und kam den 19. August in's samogitische Städtchen Schavel, zwölf Meilen von Mietau, wo die russischen Generäle v. Latiffe, Bibikow und Urbanowic mit gewissen auf die Commission bezüglichen Vorschlägen ihres Kaisers sich einfanden und Audienz begehrten. Da die übrigen Commissarien nicht zugegen waren, ertheilte er sie nicht hier, sondern erst am 24. August in Janisken und gab die Antwort auf ihren Vortrag am 29. in Mietau. Der feierliche Einzug in diese Stadt erfolgte am 26. August. Drei Tage später begann die commissarische Thätigkeit und währte bis zum 12. December⁸⁾. Szembek leitete sie mit einer schönen Rede ein⁹⁾ und führte sie würdevoll zu Ende. Unter'm 30. August schrieb die Commission zum 15. September einen Landtag nach Mietau aus¹⁰⁾. Die Abgeordneten wurden rasch gewählt¹¹⁾ und erschienen am bestimmten Tage. Den 26. September

1) Sein Br. an's Capitel v. 4. Juni 1727 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 72—73; abschriftlich auch im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 28. p. 527—528.

2) Acta Cap. Warm. de 6. Junii 1727 u. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 28. p. 542—544.

3) Vgl. a. a. D. A. 28. p. 549—550; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 74.

4) Acta Cap. Warm. de 7. Julii 1727; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 29. Ep. 465.

5) Acta Cap. Warm. de 8. August. 1727; Bisch. Arch. 3. Fr. A. 28. p. 574—575.

6) A. a. D. A. 28. p. 678; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 75.

7) Bisch. Arch. 3. Fr. B. 20. fol. 224—226.

8) Eine vollständige Relation darüber befindet sich im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 28. p. 678—691 und H. 7. fol. 198—274.

9) Sie steht a. a. D. H. 7. fol. 196—197.

10) A. a. D. H. 7. fol. 64.

11) Die Wahlprotocolle abschriftlich a. a. D. H. 7. fol. 64—100.

hob der Landtag die frühere Wahl auf, erklärte sie für nichtig und den Grafen Moriz von Sachsen, der sie betrieben hatte, für einen Feind des Reiches¹⁾. Auch die Commission castirte sie als eine Verletzung des Vertrages von 1569, welcher Curland nach dem Aussterben der Kettler'schen Linie Polen zusprach, und verkündigte am 5. December, gemäß Beschluß des grodnoer Reichstages, die künftige Landesordnung²⁾, welche die Abgeordneten annahmen³⁾. Am 1. Januar 1728 war Szembek schon wieder in seiner Diöcese⁴⁾.

Die nun für ihn eingetretene Muße gestattete ihm eine erhöhte Thätigkeit in seinem Bisthum, welches er kirchlich, wie bürgerlich in Flor zu bringen suchte. Wir finden ihn deshalb an verschiedenen Orten⁵⁾, um überall persönlich einzugreifen und reges Leben und Streben zu fördern. Erst Ende August hatte er wieder auswärtige Geschäfte; ihn rief der preussische Landtag nach Marienburg⁶⁾. Da vor zwei Jahren die Tagfahrt nicht zu Stande gekommen, war er noch unvereidigt, konnte also an den Verhandlungen nicht sogleich Theil nehmen und noch weniger den Vorstoß führen, zumal ihm das Indigenat fehlte. Darum wartete er, in Marienburg anwesend, die Beschlüsse der Stände darüber ab. Zum Glück einigten sich diese leicht, verliehen ihm das Einzöglingsrecht und ließen ihn zum Eide, den er in der Schlosskirche ablegte. Nach diesem Acte übernahm er feierlich den Vorstoß und leitete die Verhandlungen des Landtages. Leider löste sich dieser, ohne sein Ziel erreicht zu haben, am 4. September in Zwietracht auf⁷⁾, wornach der Bischof sogleich heim-

1) Abschrift dieses Beschlusses a. a. D. H. 7. fol. 156—160.

2) Sie steht abschriftlich a. a. D. H. 7. fol. 162—187 und A. 28. p. 652—677.

3) A. a. D. H. 7. fol. 187—190.

4) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 83.

5) Vgl. a. a. D. Ab. 30. fol. 103. 104. 111. 122. 126.

6) Derselbe war zum 30. August angesagt. Vgl. das königl. Ausschreiben v. 18. Juni 1728. im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 28. p. 857—862. Das Creditiv für den Gesandten des Königs p. 862—864 und die Instruction für ihn p. 841—857.

7) Vgl. a. a. D. A. 28. p. 886—905 und Lengnich a. a. D. Th. IX S. 364—366.

kehrte ¹⁾. Den ganzen Herbst und einen Theil des folgenden Winters verweilte er in seiner Diöcese ²⁾. Ende Januar 1729 machte er dem Reichskanzler, seinem Bruder, der unlängst bei ihm gewesen war, einen Gegenbesuch in Polen ³⁾; kehrte aber nach wenigen Tagen zurück ⁴⁾ und kam Ende März nach Braunsberg und in der Charwoche zur Cathedral nach Frauenburg, um hier die Oftern zu feiern ⁵⁾.

Im Sommer 1729 begannen wieder seine politischen Reisen. Zunächst hatte er den außerordentlichen Reichstag in Grodno zu besuchen, welcher zum 22. August angesetzt war ⁶⁾. Er reiste gleich nach der Mitte dieses Monats dahin ab ⁷⁾, begleitet vom Domcustos Lafewski ⁸⁾, und ließ den Domcantor Grzymala als Statthalter zurück ⁹⁾. Auf dem Reichstage fand er wenig Trost. Zwar wurde derselbe eröffnet, hatte aber keinen Fortgang, indem man sich nur einige Tage herumstritt, ob er als ein ordentlicher oder außerordentlicher anzusehen, und ihn zuletzt, damit er keiner von beiden sei, am 29. August auflöste. Noch hatte der König eine Berathung mit den Senatoren, trat aber, nach deren Schluß, am 7. September seine Rückreise nach Warschau an ¹⁰⁾. Natürlich kehrte auch Szembel wieder heim ¹¹⁾.

Was in Grodno nicht möglich gewesen, sollte in Warschau angebahnt werden. Eine zum 23. Januar 1730 anberäumte Se-

1) Er traf am 8. September wieder in Schmolainen ein. Bisth. Arch. 3. Fr. A. 28. p. 905. 906.

2) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 126. 129—131. 134. 135. 137.

3) N. a. D. Ab. 30. fol. 136—137; Acta Cap. Warm. de 28. Januar 1729.

4) Er war schon am 15. Februar wieder in Heilsberg. Bisth. Arch. 3. Fr. A. 29. a. fol. 1.

5) Acta Cap. Warm. de 6. April. 1729; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 149—150. 153.

6) N. a. D. Ab. 30. fol. 188; Bisth. Arch. 3. Fr. A. 29. a. fol. 25. 26.

7) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 173; Bisth. Arch. 3. Fr. A. 30. p. 3—6.

8) Bisth. Arch. 3. Fr. D. 114. fol. 103.

9) Acta Cap. Warm. de 1. Septembr. 1729.

10) Pengnich a. a. Th. IX. S. 371—372; Cap. Arch. 3. Fr. C. 4. fol. 212.

11) Der Tag seiner Heimkehr ist unbekannt; aber am 22. October finden wir ihn in Heilsberg. Bisth. Arch. 3. Fr. A. 29. b. p. 49.

nats-Conferenz mit den auswärtigen Gesandten¹⁾ sollte den Gefahren des Reiches vorbeugen²⁾. Szembek, dahin geladen, reiste, die Verwaltung Ermlands dem Domcantor Grzymala übertragend, in Begleitung des Domcustos Łaszewski, den 13. Januar von Heilsberg ab³⁾. Dieses Mal blieb er, durch Reichsgeschäfte zurückgehalten, längere Zeit weg. Ehe noch die Conferenz geschlossen war, begab er sich, im Auftrage des Senats, am 11. Februar nach Czestochau, um wichtige, auf die Reichsgrenze bezügliche Schriftstücke aus dem dortigen Archiv zu nehmen, welche sich im versteigerten Nachlasse seines verstorbenen Bruders, des Reichsprimas, befanden. Von da sollte er gleich nach Krakau reisen, um einige Reichskleinodien in den königlichen Schatz zu legen⁴⁾. Auch hier war Domcustos Łaszewski sein Begleiter⁵⁾. Nachdem er am lezttern Orte, wo er sich mehrere Wochen aufhielt⁶⁾, sämtliche Staats-Insignien verzeichnet und das Archiv geordnet hatte, kehrte er im Mai wieder in seine Diöcese zurück⁷⁾.

Nur drei Monate waren ihm zur Ruhe vergönnt. Nach deren Verlauf mußte er den zum 28. August angesagten Landtag in Graudenz besuchen⁸⁾. Er fand sich schon Mitte August bei der Cathedrale ein, feierte hier das Fest Mariä Himmelfahrt und reiste dann über Elbing nach Graudenz⁹⁾. Da sein vor zwei Jahren erhaltenes Einzöglingsrecht wegen des gerissenen Landtages nicht rechtskräftig geworden, ward es am 28. August von den Ständen nochmals be-

1) Mit dem kaiserlichen, russischen, schwebischen und preussischen Gesandten. Pengnich a. a. D. Th. IX. S. 374.

2) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 176. 178.

3) Acta Cap. Warm. de 9. Novembr. 1729, de 7. et 18. Januar. 1730; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 182. Am 18. Januar ist er in Prażnic. A. a. D. Ab. 30. fol. 184.

4) A. a. D. Ab. 30. fol. 186, 188—191.

5) A. a. D. Ab. 30. fol. 196—198.

6) Wir finden ihn da schon Mitte März (A. a. D. Ab. 30. fol. 194 bis 195), auch den 8. April. A. a. D. Ab. 30. fol. 196—198.

7) Acta Cap. Warm. de 2. Junii 1730. Am 20. Mai war er noch in Warschau, am 29. Mai aber schon in Wartenburg und am 30. in Seeburg. Bischof. Arch. 3. Fr. A. 29. b. p. 85. 89 und Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 202.

8) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 207 und C. 4. fol. 213.

9) A. a. D. Ab. 30. fol. 207.

stätigt¹⁾. Die Verhandlungen leitete er dann so klug und umsichtig, daß sie, obwohl mitunter große Zwietracht auszubrechen drohte, doch glücklichen Fortgang hatten und der Landtag am 9. September friedlich endete²⁾.

Von Graudenz heimgekehrt, hatte er, da zum 2. October der Reichstag in Grodno angesagt war³⁾, nur eben Zeit, sich zur Reise dahin vorzubereiten, die er, begleitet von Domcustos Lasewski und Domherrn Szembek⁴⁾, bald darauf antrat⁵⁾. Leider nahm der Reichstag ein unglückliches Ende; er löste sich schon am 16. October in Zwietracht auf. Um nicht vergeblich in Grodno gewesen zu sein, suchte Szembek wenigstens für die Provinz Preußen etwas beim Könige auszuwirken und hatte, an der Spitze der preussischen Abgeordneten, den 3. und 20. October besondere Audienzen, in welchen er die Wünsche der Provinz mit Eifer vortrug⁶⁾. Als Sr. Majestät am 21. October Grodno verließ, reiste auch er in seine Diocese⁷⁾.

Der abgerissene Faden der Politik sollte am 21. Februar 1731 wieder aufgenommen werden. Auf diesen Tag nämlich war eine Senats-Conferenz mit den auswärtigen Gesandten angesetzt⁸⁾. Obwohl schwächlich und durch die bisherigen Reisen sehr angegriffen, wollte ihr Szembek doch beiwohnen und schickte zu seiner Bequemlichkeit gegen Mitte Februar einige Wagen voraus. Plötzlich aber trat ein so massenhafter Schneefall ein, daß die Wege unfahrbar und er genöthigt wurde, zu Hause zu bleiben. Doch ordnete er, um seiner Pflicht zu genügen, den Domherrn Joseph Szembek mit Briefen an den Primas und das Reichsministerium ab⁹⁾.

1) Acta Cap. Warm. de 26. August. 1730; Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 381.

2) Vgl. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 374—386.

3) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 208 und C. 4. fol. 213.

4) Acta Cap. Warm. de 5. et 16. Septembr. 1730.

5) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 29. Ep. 574. Nach Ab. 30. fol. 210—211 war er den 25. September in Bischofshof bei Rößel, schon fertig zur Reise.

6) Vgl. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 388.

7) Am 1. November finden wir ihn schon in Rößel. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 209.

8) N. a. D. Ab. 30. fol. 209.

9) Acta Cap. Warm. de 7. et 15. Novembr. 1730; de 14. Februar. 1731; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 224.

Er ahnte nicht, daß ihn bald eine traurige Pflicht persönlich dahin rufen würde. Am 8. April starb der Reichskanzler Johann Szembek¹⁾, dessen Leiche in der Collegiatkirche zu Warschau Anfangs Juni beigesetzt werden sollte²⁾. Seinem berühmten Bruder die letzte Ehre zu erweisen, reiste er, begleitet vom Domherrn Krastniski³⁾, Ende Mai dahin und blieb einige Wochen weg⁴⁾. Um die Wittve des Verstorbenen zu trösten, begab er sich in den letzten Tagen des Januar 1732 nach Cupisc⁵⁾; kehrte aber in Kurzem wieder heim⁶⁾ und hielt am 20. Februar in Heilsberg eine Conferenz mit den Erzpriestern der Diöcese ab, die er in begeisternder Rede zu eifriger Erfüllung ihrer Pflichten ermahnte⁷⁾.

Bald nahmen ihn wieder Reichsgeschäfte in Anspruch. Schon im Herbst 1731 entschloß er sich, auf die Nachricht, daß August II. nach Warschau kommen werde, ihn zu besuchen⁸⁾; unterließ es aber, als er erfuhr, daß derselbe wieder eilig abgereist sei⁹⁾. Als indeß im Frühlinge 1732 die Kunde einlief, daß Se. Majestät abermals dahin gekommen sei¹⁰⁾, trat er am 21. April die Reise wirklich an, in der Hoffnung, für die Beschwerden seiner Diöcese Abhülfe zu erlangen¹¹⁾. Wie wir oben vernahmen, erreichte er das Ziel und kehrte nach wenigen Wochen befriedigt wieder heim¹²⁾.

Nur drei Monate verweilte er in der Diöcese und trat am 4. September die Reise nach Warschau an, wo den 18. September

1) Bisch. Arch. z. Fr. A. 30. p. 146—151 u. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 30. fol. 220.

2) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 30. fol. 230.

3) U. a. D. Ab. 30. fol. 231. 233.

4) Am 8. Juni war er noch in Warschau (U. a. D. Ab. 30. fol. 234), am 27. Juni aber schon in Bischofshof bei Rößel. Bisch. Arch. z. Fr. A. 30. p. 175.

5) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 30. fol. 247.

6) Er war am 8. Februar schon wieder in der Diöcese. Bisch. Arch. z. Fr. A. 29. b. p. 271—272. 277.

7) U. a. D. A. 29. b. p. 282—283.

8) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 30. fol. 238. 246.

9) U. a. D. Ab. 30. fol. 261. August II. kam Ende October nach Warschau und kehrte den 28. December wieder nach Sachsen zurück. Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 391.

10) Der König kam den 5. März nach Warschau. Lengnich a. a. D.

11) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 30. fol. 261. 263.

12) Den 28. Mai war er schon in Schmolainen. Bisch. Arch. z. Fr. A. 29. b. p. 305.

der Reichstag eröffnet werden sollte¹⁾. Leider herrschte auf demselben große Zwietracht. Alle Versuche, die Gemüther zu besänftigen, scheiterten an der Festigkeit der erregten Leidenschaften. Er löste sich am 2. October fruchtlos auf²⁾, wornach Szembek ohne Verzug wieder heimkehrte³⁾.

Auf kirchlichem Gebiete Trost suchend, wollte er nach dem marienburger Landtage⁴⁾ eine General-Visitation in der Diocese abhalten und mit der Cathedrale anfangen⁵⁾. Zu diesem Zwecke kam er den 30. November Nachmittags vier Uhr nach Frauenburg. An der Hauptpforte der Domkirche vom Capitel und Klerus feierlich empfangen, begann er sogleich die Visitation am Matur-Altar⁶⁾. Des andern Tages wohnte er im Chor der Conventual-Messe bei und präsidirte hernach einer Capitels-Sigung, was er auch am 2. und 3. December that. Es wurden die Statuten vorgelesen und mehrere Punkte derselben erörtert⁷⁾. Am 5. December fertigte er darüber ein besonderes Visitations-Decret aus⁸⁾. In den folgenden Tagen visitirte er zugleich die Vicarien-Communität und die Erzpriester-Kirche in Frauenburg⁹⁾. Die Visitation der übrigen Kirchen zog sich, durch die kriegerischen Verhältnisse gehindert, von 1733 bis zum Schlusse des Jahres 1739 hin¹⁰⁾.

Das Jahr 1733 brachte Polen erschreckliche Wirren und unserm Bischöfe viele Sorgen. Zum 26. Januar war der Reichstag in Warschau angekündigt. Begleitet vom Dompropst Laszewski und

1) Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 30. fol. 270. 271.

2) Pengnich a. a. D. Th. IX. S. 393—394.

3) Gegen Ende October finden wir ihn wieder in Heilsberg. Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 30. fol. 273. 274.

4) Dieser war zum 17. November angesetzt, kam aber nicht zu Stande. A. a. D. Ab. 30. fol. 273; Pengnich a. a. D. Th. IX. S. 395.

5) Er schrieb sie schon unter'm 29. October aus. Bisch. Arch. ꝑ. Fr. B. 21. p. 1—7.

6) Acta Cap. Warm. de 30. Novembr. 1732.

7) Acta Cap. Warm. de 1., 2. et 3. Decembr. 1732.

8) Es befindet sich hinter Acta Cap. Warm. de 2. Martii 1733 und im Bisch. Arch. ꝑ. Fr. B. 21. p. 25—27.

9) Die Reformations-Decrete darüber vom 9. December 1732 a. a. D. B. 21. p. 27—28. 33—36.

10) Vgl. a. a. D. B. 21. p. 37—179.

vom Domherrn Szembek¹⁾, trat der Bischof am 19. Januar die Reise dahin an²⁾, das dem Reiche drohende Unheil nicht ahnend. Es hatte der Reichstag kaum seinen Anfang genommen, als der ihm beiwohnende König mit Tode abging. August II. starb den 1. Februar 1733³⁾. Natürlich löste sich die Versammlung auf, und Szembek kehrte wieder heim⁴⁾.

Da fast jede Erledigung des polnischen Thrones die öffentliche Ruhe gefährdet hatte, stand dasselbe auch dieses Mal zu befürchten, weshalb der Bischof zeltig darauf bedacht war, sein Ländchen zu sichern. Um allen Gefahren vorzubeugen, rieth das Capitel, überall Wachen aufzustellen⁵⁾, was Szembek, damit einverstanden, sogleich anordnete⁶⁾. Entschlossen, mit dem königlichen Preußen gemeinsam zu handeln, berief er zum 23. März einen Landtag nach Marienburg, den er, von Dompropst Łasewski und Domherrn Krasiński begleitet, persönlich besuchte⁷⁾. Nach dessen glücklichem Verlauf feierte er die Ostern in Elbing und kam dann nach Schmolainen⁸⁾, um bald darauf nach Warschau zu reisen, wohin der Convocations-Reichstag zum 27. April ausgeschrieben war. In Begleitung der Domherren Szembek und Krasiński verließ er am 20. April die Diöcese⁹⁾ und kehrte Anfangs Juni wieder zurück¹⁰⁾.

Man sah mit Spannung der Zukunft entgegen. Ob diese Krieg oder Frieden in sich berge, wußte Niemand. Man schwebte

1) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 31. fol. 1; Ab. 29. Ep. 630; Acta Cap. Warm. de 2. Januar. 1733.

2) Domcustos Grzymala wurde Statthalter. N. a. D. Ab. 31. fol. 2—3; Acta cit. de 21. Januar. 1733.

3) Acta Cap. Warm. de 12. Februar. 1733; Pengnich a. a. D. Th. IX. S. 396.

4) Acta Capit. Warm. de 27. Februar. 1733; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 29. Ep. 632. Er war den 23. Februar schon in Wartenburg. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 29. b. p. 422.

5) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 29. Ep. 632.

6) N. a. D. Ab. 31. fol. 4.

7) N. a. D. Ab. 29. Ep. 634; Ab. 31. fol. 4—5.

8) Er war schon am 10. April hier. N. a. D. Ab. 31. fol. 6.

9) N. a. D. Ab. 31. fol. 7. 8; Acta Cap. Warm. de 10., 14. et 25. April. 1733.

10) Am 9. Juni finden wir ihn in Bischof bei Rößel. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 31. fol. 14.

zwischen Furcht und Hoffnung; doch war erstere größer, als letztere. Das Capitel, voll Sorgen, dachte schon daran, die Pretiosen der Kirche sammt dem Archiv in's Brigittiner-Kloster nach Danzig zu schaffen¹⁾. Der das Schicksal des Landes entscheidende Wahl-Reichstag war zum 25. August anberaumt. Ihn besuchte, in Gemeinschaft des Domherrn Krasinski, auch Szembek²⁾. Auf die Kunde, daß sich russische Truppen den Grenzen Litthauens nähern und auf dem Reichstage Zwietracht herrsche, beschloß das Capitel, Archiv und Kirchenschmuck in Sicherheit zu bringen, ließ alles einpacken und schickte es Mitte September in das erwähnte Kloster nach Danzig³⁾. Zwar schienen sich die Angelegenheiten in Warschau ein wenig zu bessern und gaben wieder Hoffnungen Raum; doch nicht für die Dauer. Es gingen die Berathungen friedlicher von Statten, und die Russen zogen sich wieder zurück⁴⁾. Desgleichen ernannte der Senat zum Präsidenten der die Staatsverträge regelnden Commission den Bischof von Ermland, was den Rechten dieser Kirche volle Sicherheit verhieß. Endlich ward auch ein König ausgerufen, was zur Hoffnung berechtigte, daß die Parteisucht weichen und Eintracht einführen werde. Es war Stanislaus Leszczyński, derselbe, welchen der schwedische König Carl XII. 1704 auf den polnischen Thron gesetzt, Peter der Große aber fünf Jahre später von demselben entfernt hatte. Er hatte, landesflüchtig, im Elsaß ein Asyl gefunden, war seit 1725 Ludwigs XV. Schwiegervater und konnte den Glanz der Krone nicht vergessen. Der Hilfe Frankreichs gewiß und auf seine Freunde in Polen rechnend, entschloß er sich, als Thronbewerber aufzutreten, machte sich, als Kaufmann verkleidet, auf die Reise und kam glücklich durch Deutschland nach Warschau. Sein plötzliches Erscheinen nicht minder, als seine natürliche Lebens-

1) Acta Cap. Warm. de 29. Maji 1733.

2) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 31. fol. 30 und Bisch. Arch. 3. Fr. A. 30. p. 349—351, wornach er, auf der Reise begriffen, am 18. August in Allenstein ist.

3) Acta Cap. Warm. de 1., 19. et 20. Septembr. 1733. Ueber die Kronbewerber und die Künfte der Parteien auf dem Wahlreichstage vgl. im Cap. Arch. 3. Fr. Aa. 8. fol. 56—57.

4) So berichtet es Krasinski aus Warschau v. 3. September 1733 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 31. fol. 31—32.

würdigkeit rief alte Erinnerungen wach und wandte ihm viele Herzen und Stimmen zu. Er fuhr am 11. September aus dem Ballast des französischen Gesandten in die Kreuzkirche, um bei den PP. Missionären eine heil. Messe zu hören. Wie man ihn ansichtig wurde, rief das Volk: der König! Des Volkes Stimme erschien wie Gottes Stimme, und alle Palatinate riefen Tags darauf, wie aus einem Munde: „Es lebe König Stanislaus I.“ Sie gingen noch weiter und verlangten vom Primas, ihn feierlich zu proclamiren, was er, da nur geringer Widerspruch erfolgte, in üblicher Weise vollzog. Allein zwei Tage später fanden sich zahlreiche Gegner; es bildete sich, mit dem Prinzen Wisniowiecki an der Spitze, eine mächtige Partei, welche sich dem neuen Könige nicht unterwarf¹⁾. Noch ängstigte der Umstand wenig; man hielt diesen Widerspruch für ungültig, weil er nicht auf dem Wahlplatze, sondern erst später in der Vorstadt Praga laut geworden war²⁾. Auch Szembek kehrte Anfangs October befriedigt heim³⁾. Aber schon nach wenigen Tagen mehrte sich die Gefahr. Die Gegenpartei, obwohl geringer an Zahl, stand doch auf rechtllichem Boden. Der zwischen August II. und Peter dem Großen 1716 abgeschlossene und vom Reichstage 1717 genehmigte Vertrag hatte Stanislaus Leszczyński für unfähig erklärt, je die polnische Krone zu erlangen. Sonach war dessen Wahl ungültig und den Gesetzen des Landes zuwider. Deshalb trat jene Partei am 5. October zusammen und erkor den Kurfürsten von Sachsen zum Könige, welcher als August III. die Wahl annahm und auf die Hülfe der Russen und des deutschen Kaisers baute⁴⁾. Die Kunde von diesen Vorgängen erzeugte eine allgemeine Bestürzung; man sah den Bürgerkrieg vor der Thüre und konnte sich auf die heftigsten Stürme gefaßt machen. Das erschrockene Capitel dachte sogleich an die Aufhebung der Residenzpflicht und ersuchte den Bischof,

1) Dieses berichtet Krzajinski aus Warschau v. 17. September 1733 a. a. D. Ab. 31. fol. 35—36. Vgl. die Manifestation der Gegner v. 14. September 1733 a. a. D. Aa. 8. fol. 72—74.

2) A. a. D. Ab. 31. fol. 36.

3) Am 2. October war er schon in Wartenburg. A. a. D. Ab. 31. fol. 37—38 und Bisch. Arch. ꝛ. Fr. A. 30. p. 354—356.

4) R. A. Menzel, Gesch. der Deutschen. Bd. X. S. 317—320; Cap. Arch. ꝛ. Fr. Aa. 8. fol. 210—212.

diesen Beschluß gutzuheißen¹⁾. Szembek fand die Lage des Reiches allerdings wirrevoll und nahm keinen Anstand, dem Gesuche zu willfahren; erklärte aber, daß er auf Gott sein Vertrauen setze und das Bisthum nicht verlassen werde²⁾.

In solchem Vertrauen sah er ruhigen Blickes der Zukunft entgegen und erfüllte mit Eifer die Pflichten seines Hirtenamtes; er hielt im October eine General-Visitation in Kößel ab und kehrte dann nach Heilsberg zurück, die Ereignisse abwartend³⁾. Um sich für alle Fälle mit Rath zu versehen, wünschte er einige Domherren an seine Seite, besonders als sich im November die Gefahren mehrten⁴⁾. Das Vertrauen auf die wirksame Fürbitte der seligsten Jungfrau zog ihn nach der Heiligenlinde. Darum schlug er seine Residenz in Kößel auf und eilte von da wiederholt zum Gnadenorte, um für sich, seine Diocese und das Reich den höhern Schutz zu erflehen⁵⁾. Was er über die Vorgänge in Polen erfuhr, ängstigte ihn sehr, zumal sich die Stürme seinem Ländchen näherten. Stanislaus Leszczyński, durch die Russen gedrängt, floh; auf französische Unterstützung hoffend, nach Danzig und warf sich den Preußen in die Arme. In der That nahmen sich diese seiner an, verbanden sich in Graudenz am 24. November zu einer Conföderation, wollten für ihn mit Gut und Blut einstehen und luden unter'm 4. December durch ihren Marschall Sebastian Melbzyński auch den Bischof und das Capitel von Ermland dazu ein⁶⁾. Szembek erbat sich des Letztern Ansicht⁷⁾. Dieses fand den Beitritt gefährlich und rieth zur Abhaltung eines Bisthums-Convents⁸⁾. Damit einverstanden, schrieb ihn der Bischof sogleich zum 29. December nach Kößel aus⁹⁾. Willig erschienenen Adel, Städte und Landschaft in ihren Vertretern, als Abgeordnete

1) Bisth. Arch. 3. Fr. A. 30. p. 358—360.

2) C. Br. an's Capitel v. 14. October 1733 a. a. D. A. 30. p. 363—364 und Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 31. fol. 42.

3) A. a. D. Ab. 31. fol. 43.

4) A. a. D. Ab. 31. fol. 43. 47.

5) A. a. D. Ab. 31. fol. 47.

6) A. a. D. Ab. 31. fol. 48.

7) A. a. D. Ab. 31. fol. 49.

8) Acta Capit. Warm. de 11., 21. et 22. Decembr. 1733.

9) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 31. fol. 50—51. Die amtlichen Ladungen im Bisth. Arch. 3. Fr. A. 30. p. 397—401.

des Capitels die Domherren Burchert und Schulz¹⁾. Das Verlangen der Preußen kam zur Erörterung. Man beschloß, ihnen weder beizutreten, noch die von ihnen befohlenen Steuern und Lasten zu übernehmen, weil Ermland, dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen, im Könige von Polen nur seinen Schirmvogt verehere²⁾. Auf des Bischofs Wunsch blieben die Domherren Burchert und Schulz noch bei ihm bis zum 21. Januar 1734³⁾.

Ermland wäre in diesem Bürgerkriege gern neutral geblieben, entschlossen, den als König anzunehmen, welcher obstegen würde; aber es hielt schwer, die Neutralität zu behaupten. Da beide Gegner Parteimahme forderten, gebot es die Klugheit, entweder beide in Güte fern zu halten, oder dem stärkern sich anzuschließen. Die meiste Furcht löstien die preussischen Conföderirten ein. Um sie von feindlichen Schritten abzuhalten, sandte Szembel durch den im Januar 1734 nach Danzig reisenden Domherrn Ringl⁴⁾ einen Brief an den Erzbischof Potocki⁵⁾, den er um seine Vermittelung bat⁶⁾. Potocki zeigte zwar Wohlwollen gegen Ermland und verhiess möglichen Schutz; rieth aber, um sicher zu sein, zu einem Vergleich mit den Conföderirten, den wieder das Capitel wegen der Nähe der russischen Truppen gefährlich erachtete⁷⁾. Da sich auch der Bischof dazu nicht verstehen wollte, war mit Grund zu besorgen, sie möchten in die Diocese einfallen, Steuer erpressen und die waffenfähige Mannschaft gewaltsam abführen⁸⁾. Zwar konnten die Russen, welche schon im Februar einige tausend Mann nach Ermland verlegen wollten⁹⁾, Schutz gewähren; aber auch das erschien nicht heilsam. Die arme

1) A. a. D. A. 30. p. 402.

2) A. a. D. A. 30. p. 406—412 und Cap. Arch. 3. Fr. C. 4. fol. 214—217.

3) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 31. fol. 56—57. 61.

4) Ringl, ehemals Potocki's Hofkaplan (Bisch. Arch. 3. Fr. A. 26. fol. 590—591), wollte diesem einen Besuch in Danzig abstaten.

5) Dieser befand sich in Danzig an der Seite des Königs Stanislaus.

6) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 30. p. 446—450.

7) A. a. D. A. 30. p. 468—470.

8) Vgl. Szembel an's Capitel v. 16. Februar 1734 a. a. D. A. 30. p. 474—473 und im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 31. fol. 72.

9) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 30. p. 483—489 und Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 31. fol. 76.

Dibcese, früher durch Krieg und Pest verwüstet, hatte sich noch lange nicht erholt, als sie neulich von Viehseuchen, Mißwachs, Hagelschlag und Feuersbrünsten heimgesucht wurde. Unter solchen Umständen wäre die starke Besatzung für sie ein wahres Unglück gewesen. Um das zu verhüten, schickte man zwei Abgeordnete, Castmir v. Herzberg und Johann Grzymala, zum russischen General Peter Lacy in's Lager vor Danzig¹⁾. Sie verließen den 7. März Frauenburg und kamen den 10. nach Langenau. Tags darauf stellten sie sich in Praust dem General vor und vereinbarten mit ihm eine binnen zwei Wochen nach Marienburg zu sendende Kriegssteuer in Geld und Naturalien, welche der Bischof, trotz ihrer bedeutenden Höhe, nothgedrungen annahm²⁾.

Hiedurch hatte man wohl die Russen zurückgehalten; dafür aber fanden sich, nachdem ihre harten Forderungen nicht befriedigt waren³⁾, Anfangs April die preussischen Conßöderirten ein. In ihrem Namen erschien der Graf v. Schlieben in Heilsberg, verlangte Ermlands Anschluß mit Mann und Geld, gab dabei zu erwägen, in welchen Verdacht es gerathen würde, falls es, da Alle für den König einständen, sich allein ausschloffe, und wies auf Polens Hülfe gegen die auswärtigen Feinde hin. Entschlossen, nichts ohne sein Capitel zu thun, erbat sich Szembek dessen Rath⁴⁾. Demzufolge kamen am 7. April der Dompropst Łaszewski und der Domherr Ringt nach Heilsberg und fanden ihn sehr betrübt. Es schien, als sei er nicht mehr Herr im Lande; denn von einigen Burggrafen erhielt er an sie gerichtete Briefe des Marschalls Melbzyński, mit dem Befehl, Reiter und Fußvolf zu versammeln, welche er mustern wolle, auch die Tarife aller Ländereien einzureichen. Ueber solches Gebahren entrüstet und im Gefühle seiner landesherrlichen Gewalt, ertheilte er sogleich Gegenbefehl und sandte einen Boten zu Melbzyński nach Wartenburg, mit der Anzeige, daß ihn zwei Mitglieder des Capitels besuchen würden. Łaszewski und Ringt reisten sogleich nach Warten-

1) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 30. p. 490—493. 549—552. 555—557.

2) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 31. fol. 77—93. 99 und Bisch. Arch. 3. Fr. A. 30. p. 560—568.

3) Vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 30. p. 567. 571—575.

4) S. Br. an's Capitel v. 4. April 1734 a. a. O. A. 30. p. 590—593 und im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 31. fol. 124—125.

burg und, als sie den Marschall nicht fanden, des andern Tages nach Allenstein. Sie machten ihm ernste Vorstellungen, sprachen von Ermlands Rechten und Freiheiten und schilderten die Gefahr von Seiten der Russen, falls den Conföderirten Geld und Mannschaft verabsolgt würden. Vergeblich. Meldzynski erwiderte: das Reich erheische zu seiner Rettung alle Opfer; dazu sei die Provinz bereit, und Ermland müsse aus Patriotismus seine Mannschaft hergeben. Obwohl sie dieses entschieden ablehnten, zog er doch die Kriegspflichtigen Allensteins gewaltsam ein und vertheilte sie unter seine Truppen. Das Verlangen der Domherren, sie wieder herauszugeben, weil das Bisthum unter dem Papste stehe, wies er mit dem Bemerkn zurück, daß Ermland, da Litthauen, Preußen und das ganze Reich zusammenhalten, um dem bedrängten Vaterlande aufzuhelfen, nicht zurückbleiben dürfe. Sei es in Noth, so erhalte es Hülfe von Polen, nicht vom Papste; darum sei es auch erstem Beistand schuldig. Ueberhaupt suchte er die Domherren bald durch politische Gründe, bald durch Drohungen, bald durch Verheißungen zu gewinnen; aber es half nichts. Sie legten wider Alles Verwahrung ein, erließen sogleich Befehl an den Burggrafen von Mehlsack, den Conföderirten, wenn sie kämen, weder zu gehorchen, noch etwas zu geben, und kehrten am 9. April nach Heilsberg zurück. Meldzynski zog mit seinen Truppen gen Guttstadt und verübte entsetzliche Grausamkeiten¹⁾.

Szembek erfuhr mit Betrübniß die Vorgänge in Allenstein und wurde entrüstet, als er am 11. April Meldzynski's Aufforderung an die Behörden Ermlands erhielt, binnen sechs Tagen die Kriegspflichtigen zu versammeln. Tags darauf erschien der Marschall mit 200 Reitern selbst in Heilsberg, unterhandelte mit dem Bischofe ähnlich, wie in Allenstein mit den Domherren, und verlangte Mannschaft, Pferde und Verpflegung auf drei Monate. Szembek verwies ihm das gebieterische Auftreten und lehnte Alles ab. Nach vielem Hin- und Herreden erklärte Meldzynski, daß er den bischöflichen Bezirk schonen und nur die Aemter des Capitels in Anspruch nehmen

1) Vgl. die Berichte der beiden Domherren v. 9. und 10. April 1734 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 31. fol. 101—112.

werde¹⁾. Hiernach verließ er Heilsberg am 13. April und zog gen Wehsack, überall Menschen, Pferde und Geld erpressend. Das Wehklagen der Leute ging dem Bischofe zu Herzen, weshalb er den Marschall brieflich um Schonung ersuchte, aber ohne Antwort blieb. Große Besorgniß floßte der Umstand ein, daß seine Truppen an Zahl und Stärke wuchsen und ihn vielleicht unbestegbar machten, wenn er sich in die befestigten Städte warf. Auch schien es gefährlich, ihn brandschatzend herumziehen zu lassen, wodurch Ermland gänzlicher Verwüstung anheimfiel. Darum beschloß man, ihn zu friedlichem Abzuge zu vermögen²⁾. Freilich war dabei Vorsticht nöthig, um den Erfolg zu sichern. Er durfte nicht ahnen, daß man ihn fürchte, oder seine Macht für unbezwinglich halte; das hätte seine Verwegenheit nur gesteigert. Während also der Bischof seinen Burggrafen in ernster Form die amtliche Weisung gab, dem Marschall nicht die geringste Folge zu leisten³⁾, ließ er Letztern durch dritte Personen freundschaftlich rathen, Ermland in Güte zu räumen. Er glaubte schon, das Ziel erreicht zu haben, als sich wider Erwarten ein Hinderniß fand. Am Charfreitag wollte Meldzynski wirklich abziehen. Als er jedoch erfuhr, daß die Russen in Launau seien, zog er kampfesmüthig wider sie und kehrte, wie er sie nicht traf, nach Heilsberg zurück. In Furcht, es möchte die Stadt belagert werden, oder in ihrer Nähe ein blutiger Zusammenstoß der Russen und Conföderirten erfolgen, wollte der Bischof schon abreisen, that es aber glücklicherweise nicht. Meldzynski, noch immer unsicher, suchte in der folgenden Nacht die Russen in Schmolainen, kehrte aber, als diese nach Elbing gezogen waren, wieder zurück. Seitdem spannte er seine Forderungen höher und versetzte Alle in Furcht und Schrecken. Endlich vermochte ihn Szembek's freundliches Gesuch, Ermland zu räumen. Seine Truppen zogen am 30. April aus Allenstein und am 1. Mai aus Wartenburg über die Grenze nach Masovien; er selbst aber behielt sich Rache an Braunsberg vor, das

1) Bericht der Domherren vom 13. April 1734 a. a. D. Ab. 31. fol. 115—120.

2) Bericht der beiden Domherren v. 16. April 1734 a. a. D. Ab. 31. fol. 127—128.

3) A. a. D. Ab. 31. fol. 129—130. 139 und Bisch. Arch. 3. Fr. A. 30. p. 599—601.

ihn beleidigt hatte¹⁾. Glücklicherweise konnte er sie nicht mehr nehmen, vielmehr wurde er zwei Jahre später für diese Gewaltthaten beim Reichstribunal selbst zur Verantwortung gezogen²⁾.

Man war froh, einen so gefährlichen Feind verloren zu haben, und sah mit größerer Ruhe der Zukunft entgegen. Zwar mußte man, um die Russen zu befriedigen, im Mai eine neue Kriegsteuer aufbringen³⁾; fühlte sich aber doch erlöst von zuchtlosen Freibeutern, die weder Habe, noch Menschen schonten. Auch eine Milderung der Kriegsteuer hoffte man. Um glaubwürdige Erkundigungen über die politischen Verhältnisse einzuziehen, reiste der Domdechant v. Schend Mitte Mai in's russische Lager vor Danzig. In Marienburg besuchte er den im Schlosse weilenden Palatin von Culm, der ihm mittheilte, daß August III. in Kurzem eintreffen und sein sächsisches Heer mit den Russen verbinden wolle. Zugleich fragte er ihn, ob es der Bischof von Ermland mit August III. halten werde, was Schend für wahrscheinlich ausgab, da die Familie Szembek dem sächsischen Hause so ergeben sei. In St. Albrecht trug er seine Gesuche für Ermland vor und erhielt vom General Lacy, sowie vom Marschall Grafen v. Münnich die Zusicherung, daß man die Diöcese nicht über Gebühr beschweren wolle, und zugleich den Rath, ein Bittgesuch an die Kaiserin Anna einzureichen⁴⁾.

Das Capitel, welches am 1. Juni hievon Kenntniß erhielt, berichtete es sogleich nach Heilsberg und war anrathig, an die Kaiserin zu schreiben⁵⁾. Szembek jedoch, obwohl eine Erleichterung wünschend, fand es gefährlich, sich bestimmt zu entscheiden, aus Furcht, die Gegenpartei zu reizen⁶⁾. Ihm schien es rathsam, den Verlaß der Dinge abzuwarten. Als aber das Capitel nochmals in ihn drang⁷⁾, die russische Kriegsteuer drückte⁸⁾, und er hörte, daß

1) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 31. fol. 152—153. 156—160.

2) N. a. D. Ab. 32. fol. 19; Bisch. Arch. z. Fr. A. 31. p. 246—248.

3) Bisch. Arch. z. Fr. A. 30. p. 606—607 und Cap. Arch. z. Fr. Ab. 31. fol. 156. 161. 166.

4) Domdechant v. Schend an's Capitel aus St. Albrecht v. 21. Mai 1734 a. a. D. Ab. 31. fol. 169—170.

5) Bisch. Arch. z. Fr. A. 30. p. 664—667.

6) N. a. D. A. 30. p. 681—683; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 31. fol. 174.

7) Bisch. Arch. z. Fr. A. 30. p. 700—701.

8) N. a. D. A. 30. p. 710—712. 717—720.

es Manchen genügt hatte¹⁾, that er es und erreichte das Ziel; die Kaiserin befahl, Ermland möglichst zu schonen²⁾.

Inzwischen wickelten sich die politischen Ereignisse schnell ab. Nach Vereinigung des sächsischen Heeres mit den Russen wurde Danzig mit solchem Erfolge beschossen³⁾, daß es sich am 9. Juli ergab und August III. gegen Ende dieses Monats von den Preußen anerkannt war⁴⁾. Seine Herrschaft eilig zu befestigen, erließ er am 30. Juli einen Aufruf an die Provinz, verhiess, ihre Rechte und Freiheiten zu schützen, und kündigte zum 2. September einen Landtag nach Graudenz an⁵⁾. Szembek, welcher schon Ende Juli sich entschlossen hatte, den Monarchen in Danzig zu begrüßen, aber auf die Kunde, daß derselbe abgereist, zurückgeblieben war⁶⁾, folgte dem königlichen Rufe und lud die Stände zur Tagfahrt⁷⁾. Auch das Capitel ersuchte er, seine Vertreter hinzusenden⁸⁾. Es ordnete die Domherren Burchert und Schulz ab, und als letzterer erkrankte, an dessen Stelle den Domherrn Meyna⁹⁾. Mit ihnen reiste der Bischof Ende August nach Graudenz¹⁰⁾. Auf diesem Landtage beantragten einige Abgeordnete des Bezirks Rowalewo ein Gesuch an den päpstlichen Stuhl, in's ermländische Capitel, mit Ausschluß aller Ausländer, nur geborne Preußen aufzunehmen. Dem widersprach jedoch Szembek mit aller Kraft, erklärte das Verlangen für einen widerrechtlichen Eingriff in die kirchliche Freiheit seiner Diocese und machte es erfolglos¹¹⁾.

1) Capit. Arch. j. Fr. Ab. 31. fol. 184—185.

2) U. a. D. Ab. 31. fol. 204—205.

3) Vgl. über das heftige Bombardement a. a. D. Ab. 31. fol. 184—185.

4) Stanislaus war inzwischen nach Königsberg entflohen und hatte seine Anhänger des ihm geleisteten Eides der Treue entbunden Cap. Arch. j. Fr. Aa. 8. fol. 238.

5) Dieser Aufruf, von Oliva datirt, abgeschrieben im Bisch. Arch. j. Fr. A. 30. p. 766—771.

6) Cap. j. Fr. Ab. 31. fol. 204.

7) Seine Einladung vom 18. August 1734 im Bisch. Arch. j. Fr. A. 30. p. 772—773.

8) U. a. D. A. 30. p. 774—775; Cap. Arch. j. Fr. Ab. 31. fol. 203.

9) Bisch. Arch. j. Fr. A. 30. p. 776—777. 809—810.

10) Am 28. August war er in Wormbitt. U. a. D. A. 30. p. 809.

11) Ata Cap. Warm. de 9. Septembr. 1734.

Nach wenigen Tagen kehrte er wieder heim, entschlossen, die Cathedrale zu besuchen, die er in fast zwei Jahren nicht gesehen hatte. Von Steegen bei Pr. Holland, wo er sich am 9. September befand, kündigte er seine Ankunft dem Capitel an¹⁾ und traf, über Mühlhausen und Bludau fahrend, noch an demselben Tage in Frauenburg ein, in Grundhof von den Domherren Ringk und Schulz feierlich begrüßt und auf dem Dome von allen Geistlichen empfangen und zur Kirche geleitet²⁾. Er verweilte hier und in Braunsberg einige Wochen³⁾, zugleich in der Absicht, ein heiliges Werk auszuführen, das ihn schon lange beschäftigt hatte. Seinem frommen Sinne folgend, hatte er, um die Andacht der Gläubigen zu erhöhen und ihre Liebe zum Erlöser zu befestigen, auf eigene Kosten eine Capelle an der Seite der Cathedrale erbaut⁴⁾, auch einige Reliquien, wie eine Partikel vom Kreuze Christi und den Leib des heil. Märtyrers Theodorus, für sie besorgt. Diese Reliquien, welche sich schon in der Pfarrkirche befanden, von da in feierlichem Zuge zur Cathedrale in seine St. Salvatoris-Capelle zu bringen, war sein inniger Wunsch. Er setzte dazu den 29. September fest und lud das Capitel und das Collegiatstift zur Feier ein⁵⁾. Diese begann in der Pfarrkirche schon am 28. September Nachmittags drei Uhr mit der Vesper und einer Predigt über die Verehrung der Heiligen. Des andern Tages kam der Domklerus nach sieben Uhr Morgens in die Pfarrkirche, wo der Bischof eine stille heil. Messe hielt. Nach der Predigt ordnete sich die Procession, mit welcher die Reliquien feierlich zur Cathedrale gebracht wurden. Am Hauptportale derselben hielt Szembek eine ergreifende Rede, welche der Präses des Capitels erwiederte. Unter dem Te Deum wurden alsdann die Reliquien durch die Kirche in die Capelle geführt und auf den Altar derselben niedergesetzt⁶⁾.

1) Bisch. Arch. z. Fr. A. 30. p. 811 und Cap. Arch. z. Fr. Ab. 31. fol. 209.

2) Acta Cap. Warm. de 9. Septembr. 1734.

3) In Frauenburg finden wir ihn am 15. und vom 28. September bis zum 2. October und in Braunsberg am 23. September. Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. A. 30. p. 812. 814. 818. 819. 822. 824.

4) Der Bau, 1732 begonnen, war nun ziemlich fertig.

5) N. a. D. A. 30. p. 812—815; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 31. fol. 211.

6) Die Ceremonien dieser Feier sind ausführlich beschrieben im Bisch. Arch. z. Fr. A. 30. p. 818—822.

Von Frauenburg fuhr der Bischof über Wormbitt¹⁾ nach Guttstadt, wo er Ende October die Collegiatkirche visitirte²⁾. Nach einiger Ruhe in Schmolainen reiste er im November zu gleichem Geschäfte nach Heilsberg³⁾, den Ruf des Monarchen abwartend, von dessen Entschluß, Warschau zu besuchen, schon im October Kunde einlief⁴⁾. Als er endlich erfuhr, daß derselbe am 21. November angekommen sei, rüstete er sich zur Abreise und ersuchte das Capitel um Begleiter⁵⁾. Es gab ihm die Domherren Joseph Szembek und Bonaventura Heintz⁶⁾. Mit diesen fuhr er, den Domcustos Orzymala als Statthalter zurücklassend, Ende December nach Warschau⁷⁾. Er wäre Anfangs Februar gerne wieder heimgekehrt, theils aus Liebe zu seiner Heerde, theils aus Besorgniß für seine schwächliche Gesundheit; allein der König und Senat erlaubten es nicht. Darum blieb er noch, eifrig wirkend für das Reich und seine Diöcese. Man forderte von ihm den Eid der Treue; da aber der zwischen Cassimir und Nicolaus v. Tüngen (1479) geschlossene Vertrag anders lautete, weigerte er sich und fragte erst beim Capitel an⁸⁾. Dieses rieth, in keine Neuerung zu willigen, sondern in die Fußstapfen seiner Vorgänger zu treten und nöthigenfalls den Eid nicht früher zu leisten, bis Ermlands Rechte und Privilegien von Sr. Majestät urkundlich gesichert wären⁹⁾. Demzufolge lehnte er ihn ganz ab und berief sich auf seinen Eid als Präsident der Lande Preußens, was man gelten ließ¹⁰⁾.

1) Hier finden wir ihn am 8. October. N. a. D. A. 30. p. 823—824.

2) N. a. D. A. 30. p. 829—832 und B. 21. p. 70—74.

3) Er ist in Heilsberg schon den 25. November. N. a. D. A. 30. p. 839. Das Reformations-Decret nach abgehaltener Visitation vom 10. December 1734 ist a. a. D. B. 21. p. 75—83.

4) N. a. D. A. 30. p. 831; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 31. fol. 213.

5) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 30. p. 847—848 und Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 31. fol. 217.

6) Acta Cap. Warm. de 7. Decembr. 1734.

7) Am 30. December war er, auf der Reise begriffen, in Buttritten, am 9. Januar 1735 schon in Warschau. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 31. fol. 219. 220.

8) Vgl. s. Br. an's Capitel vom 3. Februar 1735 a. a. D. Ab. 31. fol. 222 und im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 30. p. 864—865.

9) Des Capitels Br. an ihn vom 14. Februar 1735 a. a. D. A. 30. p. 865—866.

10) N. a. D. A. 30. p. 866.

Inzwischen beunruhigten ihn die Nachrichten aus seiner Diöcese. Die Steuer zum Unterhalt der einquartierten Russen war unerschwinglich¹⁾, ebenso hart die Verpflegung, welche sie in Naturalien begehrten²⁾ und noch gefährlicher die Plünderungen, welche sich einzelne Truppentheile erlaubten³⁾. Zum Glück fanden Szembek's Vorstellungen Gehör und brachten durch die Vermittelung des russischen Gesandten v. Keyserlingk einige Abhülfe⁴⁾. Diese bedrängte Lage der Diöcese machte seine Rückkehr erwünscht, welche im April erfolgte⁵⁾. Es war gut, daß er kam; man bedurfte seiner. Das ohnehin ausgefogene Bisthum wurde immer noch von militärischen Erpressungen heimgesucht⁶⁾ und fand nur Trost und Hülfe bei ihm und dem Capitel. Erst im Herbst trat einige Erleichterung ein⁷⁾.

Vor Allem that die Ruhe im Reiche Noth. Fehlte sie dem ganzen Lande, so auch dessen einzelnen Theilen; die Leiden des Körpers erstreckten sich über alle Glieder. Zwar hatte August III. mit Hülfe der Russen obgeseigt und die erbliche Krone auf sein Haupt gesetzt; aber Viele, welche, schwärmend für die freie Wahl, noch immer zu Stanislaus hielten, -wollten nichts von ihm wissen. Ehe sich diese unterwarfen, war an Frieden nicht zu denken. Darum ging des Königs Bestreben dahin, Alle zu gewinnen. Zu diesem Zwecke gab er unterm 27. April 1735, wie andern Freunden seines Hauses, so auch dem ermländischen Bischöfe Vollmacht und Weisung, mit den Anhängern seines Gegners zu unterhandeln und die Bedingungen ihrer Unterwerfung festzustellen⁸⁾. Was er jedoch in dieser Sache ausgerichtet habe, wissen wir nicht. Seine besondere Thätig-

1) Vgl. a. a. D. A. 30. p. 866—867.

2) Vgl. a. a. D. A. 31. p. 1—2 und Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 31. fol. 223—227. 231. 232. 234—235.

3) Vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 31. p. 2—4.

4) Vgl. seinen Br. an's Capitel aus Warschau v. 22. März 1735 a. a. D. A. 31. p. 4—5 und im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 31. fol. 230.

5) Am 13. April war er noch in Warschau, am 27. April aber schon im Ermland. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 31. p. 11. 18—19.

6) Vgl. die Klagebriefe des Capitels aus den Monaten April u. Mai 1735 a. a. D. A. 31. p. 12—14. 20—21. 28—30. 31—32. 36—37. 39—40.

7) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 31. fol. 247—249. 256. 268. 273—274.

8) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 31. p. 22—27.

keit richtete er indeß auf seine Diöcese. Erwägend, daß der Krieg sehr nachtheilig auf die Sitten wirke, verdoppelte er seine oberhirtliche Wachsamkeit und hielt an mehreren Orten Kirchen-Visitationen ab. Er visitirte Ende Juni die Kirche in Reichenberg, am 10 Juli und in den folgenden Tagen die Kirchen in Worbitt und Dpen sammt den Capellen in Längen und Croffen und am 14. und 15. August die Kirche in Bischofsburg ¹⁾.

Unterdessen hatten die politischen Ereignisse eine solche Wendung genommen, daß es August III. rathsam fand, einen Reichstag zu berufen. Er schrieb ihn zum 27. September nach Warschau aus und ordnete zum 29. August für die Preußen einen Landtag in Marienburg an ²⁾. Zu letzterm lud Szembek verfassungsmäßig so gleich die Stände ³⁾ und ersuchte das Capitel um zwei Begleiter ⁴⁾. Es wählte dazu die Domherren Remigius Czarlinski und Andreas Burchert ⁵⁾. Mit diesen traf der Bischof in Elbing zusammen, visitirte am 27. August die St. Nicolai-Kirche ⁶⁾ und reiste hierauf nach Marienburg. Der Landtag währte nur kurze Zeit ⁷⁾ und endete glücklich ⁸⁾.

Nunmehr richtete sich sein Blick auf den Reichstag in Warschau, zu dem er in Kurzem abreisen mußte. Er entwarf, da seine Quinquennial-Facultäten abliefen, eilig den Bericht über den Stand der Diöcese und schickte ihn nach Rom ⁹⁾. Alsdann begab er sich nach

1) A. a. D. B. 21. p. 83—99.

2) Dieses Universal des Königs vom 28. Juni 1735 abgeschrieben a. a. D. A. 31. p. 150—155.

3) Seine Einladungsschreiben vom 11. August 1735 a. a. D. A. 31. p. 69—71. Die zugehenden Erwiererungen der Städte Elbing und Danzig ibid. p. 71—74.

4) A. a. D. A. 31. p. 74—75 und Cap. Arch. zu Fr. Ab. 31. fol. 250.

5) Bisch. Arch. z. Fr. A. 31. p. 75—76.

6) A. a. D. A. 31. p. 91 nnd B. 21. p. 99—101.

7) Am 4. September war der Bischof schon wieder in Schmolainen. A. a. D. A. 31. p. 78.

8) A. a. D. A. 31. p. 76.

9) Der vom 12. September 1735 datirte Bericht befindet sich a. a. D. A. 31. p. 78—90. Die Antwort der Congregation des tridentinischen Concils auf denselben a. a. D. A. 31. fol. 293—294.

Wuttrinen, vifitirte am 21. September die Kirche¹⁾, ernannte Tags darauf den Domherrn Schulz zum Statthalter und trat die Reife nach Warschau an²⁾, begleitet von den Domherren Szembek und Marquart³⁾. An den Reichs-Verhandlungen nahm er lebhaften Antheil, suchte aber gleichzeitig auch das Wohl seiner Diöcese zu fördern, besonders die Last ihrer militärischen Besatzung zu erleichtern. Wie drückend diese war, kannte er theils aus eigener Erfahrung, theils aus brieflichen Mittheilungen des Capitels⁴⁾. Darum bat er den König, die Minister und die Militärbehörde um Schonung seines Bisthums. Alle hätten gerne seinen Wunsch erfüllt, wären nicht die Unruhen an den Grenzen und der zweifelhafte Fortgang des Reichstages hinderlich gewesen. Doch erhielt er am 2. November die Zusicherung, daß nur 600 Mann im Ermland bleiben sollten⁵⁾. Leider nahm der Reichstag ein unglückliches Ende⁶⁾, wornach Szembek Anfangs December heimkehrte⁷⁾.

Er fand in seiner Diöcese wenig Trost. Die jahrelange Kriegsteuer hatte sie ausgezogen, und noch war jene nicht vollständig entrichtet. Den Rest von 9000 Gulden einzutreiben, saß schon zwei Wochen ein Kriegs-Commissar in Heilsberg und verlangte Zahlung. Bei dem großen Geldmangel hielt es schwer, ihn zu befriedigen. Die Untertanen konnten nicht zahlen, sie hatten mit sich selbst zu thun, und eine auswärtige Anleihe war unmöglich. Darum blieb nur übrig, daß der Bischof und sein Capitel eintraten. Ersterer hatte schon im verwichenen Jahre namhafte Summen geliehen⁸⁾, weshalb man sich kaum getraute, ihn wieder anzugehen. Doch wagte das

1) A. a. D. B. 21. p. 101—103.

2) A. a. D. A. 31. p. 92; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 31. fol. 254.

3) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 31. fol. 265.

4) Vgl. diese im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 31. p. 94—95. 97—98. 103—104.

5) Vgl. a. a. D. A. 31. p. 105—108; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 31. fol. 256. 268. 273 und Ab. 32. fol. 52—53.

6) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 31. p. 113.

7) Unterm 9. December 1735 spricht schon das Capitel von seiner glücklichen erfolgten Rückkehr in die Diöcese (A. a. D. A. 31. p. 127.). Am 23. November fungirte noch Schulz als Statthalter, am 12. December aber regiert Szembek bereits selbst die Diöcese. A. a. D. A. 29. c. fol. 22—23. 25.

8) Im April 1734 hatte er 15,066 Gulden der Bisthums-Casse geliehen. A. a. D. A. 31. p. 131.

Capitel die Bitte um ein Darlehen¹⁾, welches Szembek bereitwillig hergab²⁾. Auch sandte er, als neue und noch härtere Steuern gefordert wurden, kräftige Vorstellungen dagegen an Se. Majestät und an die russischen, wie polnischen Machthaber³⁾.

Am Anfange des neuen Jahres (1736) zog es ihn unwiderstehlich zur Cathedrale. Er sehnte sich nach seiner Capelle, die ihm tief in's Herz gewachsen, und nach der Umarmung der Capitularen, die er so lieb hatte, beschloß, am Feste der heil. Agnes in Frauenburg zu sein, und zeigte seine Ankunft zwei Tage vorher an⁴⁾. Freudig erwartet, traf er am 20. Januar auf dem Dome ein und blieb bis zum 3. Februar⁵⁾. Bei dieser Gelegenheit machte die Cathedrale mit Allem, was er in ihr sah, auf ihn größern Eindruck, als je. Er bewunderte ihren stattlichen Bau, staunte über ihren reichlichen Schmuck und gedachte seiner in Gott ruhenden Vorgänger, welche mit freigebiger Hand so Herrliches geschaffen. Da ihn ein gleicher Sinn belebte, ward sein Herz von Dank für sie erfüllt. Gerührt in seinem Innern, beschloß er, einen Act der Pietät zu vollziehen, veranstaltete zum 15. März in der Schlosscapelle zu Heilsberg eine solenne Todtenfeier für die Bischöfe Ermlands und lud das Domcapitel und das Collegiatstift in Guttstadt dazu ein⁶⁾. Ersteres sandte den Domdechanten v. Schenk und den Domherrn Ringf⁷⁾.

Die von politischen Geschäften freie Zeit benutzte er zu kirchlichen Arbeiten. Nach der Todtenfeier in der heilsberger Schlosscapelle reiste er nach Seeburg⁸⁾ und hielt am 17. März die Kirchen-

1) Es wünschte 7000 Gulden. *U. a. D. A. 31. p. 127—129.*

2) Er zahlte die erbetene Summe den 13. December. *Cap. Arch. z. Fr. Ab. 31. fol. 279.* Sein ganzes Darlehen betrug nunmehr 22,066 Gulden Preuß. *Bisch. Arch. z. Fr. A. 31. p. 131—132.*

3) *Vgl. a. a. D. A. 31. p. 143—146. 161—163; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 32. fol. 9—12.*

4) *Bisch. Arch. z. Fr. A. 31. p. 167—168; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 32. fol. 4.*

5) *Acta Cap. Warm de 21. Januar. 1736; Bisch. Arch. z. Fr. A. 31. p. 168—176.*

6) Seine schönen Einladungsbriefe vom 5. März 1736 *a. a. D. A. 31. p. 187—188* und im *Cap. Arch. z. Fr. Ab. 32. fol. 14.*

7) *Bisch. Arch. z. Fr. A. 31. p. 194—195.*

8) Er hielt sich daselbst von Mitte März bis zum 2. April auf. *U. a. D. A. 31. p. 201—206.*

visitation ab¹⁾. Nachdem er im April noch einige Städte seiner Diöcese besucht hatte²⁾, kehrte er nach Schmolainen zurück³⁾, um sich zu größeren Reisen vorzubereiten. Anfangs Mai nämlich erhielt er amtliche Kunde, daß August III., nach eingetretenem Waffenstillstande, um die Ruhe in Polen zu sichern, zum 25. Juni den Pacifications-Reichstag nach Warschau und zum 28. Mai einen preussischen Landtag nach Graudenz ausgeschrieben habe. Dieses wichtige Ereigniß zeigte er sogleich seinem Bisthume an und verordnete, um Gottes Segen über das heilsame Werk herabzuflehen, öffentliche Kirchengebete⁴⁾. Auch erließ er die üblichen Einladungen zur Tagfahrt nach Graudenz⁵⁾ und fand sich, als die Zeit hergrüdete, in Begleitung der Domherren Remigius Czarlinski und Johann Ring⁶⁾, pünctlich ein. Die Tagfahrt jedoch war stürmisch und nahm ein schlechtes Ende⁷⁾, wornach der Bischof in Wehmuth sogleich heimkehrte⁸⁾. Seine Hoffnung setzte er noch auf den Reichstag in Warschau; hier sollte ja der Friede geschlossen, die Entzweiten versöhnt und der königliche Thron nach furchtbaren Erschütterungen wieder befestigt werden. Von den Domherren Szembek und Marquart begleitet⁹⁾, trat er, den Domherrn Schulz als Statthalter zurücklassend, am 18. Juni die Reise an¹⁰⁾. Zum Glück fand er, was er gewünscht und gehofft hatte. Die Gemüther hatten sich beruhigt; der Friede ward geschlossen, und August III. als alleiniger König anerkannt. Voll Freude darüber, kehrte er gegen Ende Juli heim und verordnete öffentliche Dankgebete¹¹⁾.

1) N. a. D. B. 21. p. 103—112.

2) Vom 4. bis 17. April war er in Schmolainen (a. a. D. A. 31. p. 207—220); den 20. April finden wir ihn aber in Bischofsheim (a. a. D. A. 29. c. fol. 28.), den 23. in Wßfel (a. a. D. A. 31. p. 221.) und den 26. in Heilsberg. N. a. D. A. 31. p. 222.

3) Wir finden ihn da den 5. Mai. N. a. D. A. 31. p. 227.

4) N. a. D. A. 31. p. 230—231.

5) Seine Ladung an die großen Städte a. a. D. A. 31. p. 232.

6) N. a. D. A. 31. p. 240.

7) N. a. D. A. 31. p. 252.

8) Am 4. Juni war er schon wieder in Heilsberg. N. a. D. A. 31. p. 245.

9) N. a. D. A. 31. p. 253.

10) Er befand sich an diesem Tage, schon auf der Reise begriffen, in Buttsminen. N. a. D. A. 31. fol. 263 und Cap. Arch. z. Fr. Ab. 32. fol. 28.

11) Sein Rundschreiben aus Wartenburg vom 27. Juli 1736 im Bisch. Arch. z. Fr. A. 31. fol. 266—267.

Ohne Säumen ging er nun wieder an die geistliche Arbeit und visitirte im August die Kirchen in Sturmhübel und Klausen¹⁾. Doch störten ihn abermals politische Geschäfte. Um die verworrenen Zustände möglichst zu ordnen, wünschte der König noch im laufenden Jahre die Abhaltung der Landtage und sagte den für Preußen zum 1. October nach Graudenz an²⁾. Szembek schrieb die Einladungen dazu aus³⁾ und traf Anstalten zur Reise⁴⁾. Gegen Ende September trat er diese an, erfuhr aber in Preuschmarkt, daß sich der pomerellische Convent in Stargardt aufgelöst habe, und kehrte, weil unter solchen Umständen kein Landtag möglich war, sogleich heim⁵⁾.

In der Folge gewann er mehr Zeit, sich mit der Diöcese zu beschäftigen. Wo er ihr helfen konnte, sprang er gerne bei und scheute nicht Opfer, noch Mühe. Die jahrelange Kriegsteuer hatte die Bisthums-Casse völlig ausgeleert und manche Berlegenheit erzeugt. Wie früher, so half Szembek auch dieses Mal aus⁶⁾. Gleich eifrig trat er für Ermlands Rechte ein, wo er sie in Gefahr erblickte. Als es wegen nicht gezahlter, weil gesetzwidriger, Steuer mit wiederholten Ladungen vor das Reichstribunal geplagt wurde⁷⁾, legte er dagegen Berwahrung ein und erschien Mitte Februar 1737 persönlich in Frauenburg, um sich über die weiteren Schritte mit dem Capitel zu berathen⁸⁾. Die größte Thätigkeit entfaltete er jedoch auf kirchlichem Boden. Am 22. Januar 1737 erließ er einen Hirtenbrief an die Erzpriester, worin er sie ermahnt, ihre Decanate jährlich zu visitiren⁹⁾, und setzte, um ihnen mit gutem Beispiele vorzugehen, im Frühlinge die General-Visitation wieder fort. Im April visitirte

1) N. a. D. B. 21. p. 112—115.

2) Sein Universale vom 30. Juli 1736 a. a. D. A. 31. fol. 280—282.

3) Die Einladung an die großen Städte vom 12. September abgeschrieben a. a. D. A. 31. fol. 285.

4) Vgl. f. Br. an's Capitel vom 18. September 1736 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 32. fol. 43—45.

5) N. a. D. Ab. 32. fol. 46—47.

6) Er zahlte am 1. December 1736 wieder ein Darlehen von 2934 Gulden. Bisth. Arch. z. Fr. A. 31. fol. 319—321.

7) Vgl. a. a. D. A. 31. fol. 351—369.

8) N. a. D. A. 31. fol. 340—341 und Acta Cap. Warm. de 11.—13. Februar. 1737.

9) Abschrift davon a. a. D. A. 31. fol. 333—336.

er die Kirchen in Siegfriedswalbe, Lemkendorf und Wartenburg und im Mai die in Peteröwalbe bei Guttfstadt¹⁾. Im folgenden Monate fertigte er seinen Bericht über den Stand der Diöcese an und schickte ihn nach Rom²⁾. Nach kurzer Ruhe setzte er das vorige Geschäft fort und visitirte im Juli die Kirche in Kellen und im August die in Freudenberg und Schalmey³⁾. Die weiteren Visitationen mußte er seiner nothwendigen Reisen nach Braunsberg⁴⁾, Frauenburg⁵⁾ und Danzig wegen verschieben.

In Danzig hatte er einen Auftrag des Königs auszuführen. Auf dem Friedens-Reichstage in Warschau (1736) waren die Angelegenheiten des Herzogthums Curland zur Sprache gekommen, und man hatte beschlossen, daß die Commission vom Jahre 1727, sobald Ferdinands Ableben erfolgt wäre, die Sache regeln und das Lehnverhältniß des neuen Herzogs zum Reiche feststellen sollte. Als nun Ferdinand 1737 ohne männliche Erben starb und mit ihm die Kettlersche Linie erlosch, wählte sich August III. den Reichsgrafen Ernst Johann v. Biron zum Herzoge und trug dem Bischofe von Ermland sammt den übrigen Commissarien auf, sich zum 21. October in Danzig einzufinden und die Lehnbedingungen mit demselben so weit zu vereinbaren, daß er hernach feierlich belehnt werden könnte⁶⁾. Zu diesem Zwecke reiste Szembet im October nach Danzig. Herzog Ernst Johann hatte den curländischen Kanzler Hermann Christoph v. Finkenstein als seinen Bevollmächtigten hingeschickt⁷⁾. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge⁸⁾, indem der neue Herzog Lehnbedingungen vorschlug⁹⁾, welche die Commission nicht annehmbar

1) N. a. D. B. 21. p. 115—124.

2) N. a. D. A. 31. p. 408—411.

3) N. a. D. B. 21. p. 124—127.

4) Hier war er beinahe den ganzen September. Vgl. a. a. D. A. 31. fol. 426—432.

5) Hier finden wir ihn den 7. October. N. a. D. A. 31. fol. 433.

6) Abschrift dieses königl. Auftrages dat. Dresden 4. August 1737 a. a. D. H. 6. fol. 1—3.

7) Die Vollmacht ist vom 15. September 1737 und befindet sich abschriftlich a. a. D. H. 6. fol. 4—5.

8) Darum finden wir Szembet den 1. und 12. November in Danzig. N. a. D. A. 31. fol. 437. 439.

9) Sie sehen a. a. D. H. 6. fol. 5—11.

sand¹⁾. Man einigte sich endlich und setzte sie am 12. November fest²⁾. Nach beendigtem Geschäfte kehrte der Bischof wieder heim³⁾.

Frei von Staatsgeschäften, verweilte er nun längere Zeit in seiner Diöcese und griff, wo es Noth that, sogleich schaffend und fördernd ein⁴⁾. Ueberall trat sein frommer Sinn in den Vordergrund, weshalb er, wo eine außergewöhnliche Feler im Bisthum vorkam, gerne zugegen war. So erschien er Ende Mai 1738 in Braunsberg zur Feier des neulich canonisirten heil. Johann Franz Regis in der Jesuitenkirche⁵⁾ und besuchte nach derselben auch die Cathedrale in Frauenburg⁶⁾. Im Juli setzte er die früher unterbrochene General-Visitation fort und besuchte zu diesem Zwecke die Kirchen in Lautern, Wuslaß und Allenstein⁷⁾; doch mußte er deren weitern Verfolg, durch andere Geschäfte gehindert, abermals verschieben.

Zum 1. September war ein preussischer Landtag in Graubenz⁸⁾ und zum 5. October der Reichstag in Warschau angekündigt⁹⁾. Szembek wollte beide besuchen; konnte es aber bei letzterm nicht ausführen. Zwar reiste er, obwohl unpäplich, am 26. September nach Seeburg, entschlossen, sich von da nach Warschau zu begeben; hatte aber am andern Tage so heftiges Zahnweh und fühlte sich überhaupt so unwohl, daß er sich genöthigt sah, zurückzubleiben¹⁰⁾. Als sein Zustand sich besserte, fuhr er acht Tage später nach Wartenburg; gewann aber hier die Ueberzeugung, daß er, ohne Gefahr für sein Leben, nicht weiter reisen könne¹¹⁾. Darum blieb er ganz zu Hause

1) Die Erwiederung der Commission a. a. D. H. 6. fol. 12—15.

2) In dieser Form befinden sie sich a. a. D. H. 6. fol. 15—21.

3) Am 27. November war er schon in Wormbitt. U. a. D. A. 31. fol. 444.

4) So thätig finden wir ihn im Februar 1738 in Seeburg. U. a. D. A. 31. fol. 474—475.

5) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 32. fol. 160.

6) Er war hier am 6. Juni. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 31. fol. 503.

7) U. a. D. B. 21. p. 127—132.

8) U. a. D. A. 31. fol. 522 und Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 32. fol. 162.

9) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 31. fol. 522—524.

10) Sein Br. an's Capittel aus Seeburg v. 27. September 1738 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 32. fol. 164.

11) U. a. D. Ab. 32. fol. 167—168.

und schickte nur den Domherrn Dffolinski mit Briefen an den Priemas und die Senatoren nach Warschau¹⁾. Er beruhigte sich wegen seiner Diöcese um so mehr, als er seine beiden Nefen, den Bischof Joseph Szembek von Chelm²⁾ und den Domherrn Dffolinski, in Warschau hatte, welche, zugleich als Mitglieder des ermländischen Capitels, deren Interesse mit Eifer wahrnahmen³⁾. Der Reichstag selbst fing schlimm an, besserte sich aber nachher und berechnete zu guten Erwartungen⁴⁾; dennoch nahm er ein schlechtes Ende und löste sich in Zwietracht auf⁵⁾.

Szembek wurde darüber sehr betrübt, zumal er erfuhr, daß in der Türkei, in Ungarn, in der Moldau und theilweise auch in Polen die Pest grassire⁶⁾. Pest und bürgerliche Zwietracht schienen ihm sichere Vorboten großen Unglückes zu sein. Die Einschleppung der erstern zu verhüten, erließ er sogleich strenge Verordnungen⁷⁾. Auch wollte er, wenn es seine Gesundheit erlaubte, zum 13. December nach Warschau reisen, um beim Könige eine Steuer-Erleichterung für sein Bisthum auszuwirken⁸⁾. Doch vermochte er es nicht; er fühlte sich zu schwach und blieb zu Hause⁹⁾. Erst im Winter 1739 erholte er sich und schien die Krankheit überwunden zu haben. Voll Sehnsucht nach Arbeit, machte er sich Anfangs März wieder an die General-Visitation und besuchte die Kirchen in Frankenu und Burden¹⁰⁾. Da er sich ununterbrochen wohl fühlte, gedachte er Mitte März die Reise zum Könige auszuführen, verschob die weitere Visitation und fuhr nach Warschau¹¹⁾. Er blieb nur wenige Wochen

1) U. a. D. Ab. 32. fol. 167—168 und Bisch. Arch. z. Fr. A. 31. fol. 528.

2) Diesen hatte er am vierten Fastensonntage 1737 in der Schloßcapelle zu Heilsberg selbst zum Bischofe geweiht. Bisch. Arch. z. Fr. A. 31. fol. 374 u. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 32. fol. 72.

3) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 32. fol. 182—183. 185—186.

4) U. a. D. Ab. 32. fol. 179.

5) Bisch. Arch. z. Fr. A. 31. fol. 540.

6) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 32. fol. 165.

7) Vom 12. November 1738. Bisch. Arch. z. Fr. A. 31. fol. 534—535.

8) U. a. D. A. 31. fol. 540 und Cap. Arch. z. Fr. Ab. 32. fol. 190.

9) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. A. 31. fol. 548.

10) U. a. D. B. 21. p. 132—133.

11) U. a. D. A. 31. fol. 557—558 und Cap. Arch. z. Fr. Ab. 32. fol. 200.

weg, sprach bei Sr. Majestät und den Ministern eifrig für seine Diocese und kehrte, durch deren günstige Zusagen befriedigt, wieder heim¹⁾.

Fortan ließ er sich in seinen geistlichen Arbeiten nicht mehr stören, entschlossen, die General-Visitation noch im Laufe des Jahres zu vollenden. Er visitirte im April die Kirchen in Klauendorf, Kleeberg und Altwartenburg, im Mai die in Krefollen und Roggenhausen; im Juni die in Queez, Heiligenthal, Schöllitt, Kofendorf, Schöneberg, Dittichswalde, Schönbrück, Grieslinen, Bertung, Braunsvalde, Diwitten und Besau; im Juli die in Prosslitten und Ramsau; im August die in Kitwitten und Rosberg; im September die in Benern, Masowich, Tolkemitt, Neufirch, Bludau, Kautenberg und Langwalde; im October die in Wusen, Mehlsack, Peterwalde, Heinrichau, Plauten, Lichtenau, Frauendorf, Migeñnen, Kalkstein, Elditten und Wolfsdorf; im December die in Reimerswalde und Stolzenhagen²⁾.

Im Herbst dieses Jahres erhielt der Bischof eine ihm besonders freudige Kunde. Die tiltsiter Mission, den Regimentsrätthen in Königsberg stets ein Dorn im Auge, sollte schon oft gewaltsam unterdrückt werden³⁾. Nur Szembek schützte sie und erlebte dafür die Freude, ihr Bestehen für immer gesichert zu sehen. Im Jahre 1739 nämlich erlaubte Friedrich Wilhelm I. in hochherzigem Sinne den Bau einer katholischen Kirche in Tilsit selbst, was die Regierung in Gumbinnen durch Rescripte vom 10. und 19. October amtlich bekundete. Der Bischof machte von dem königlichen Geschenke sogleich Gebrauch und ertheilte unterm 4. December dem Propst Pietkewicz in Königsberg die Vollmacht, an bezeichneter Stelle den Grundstein zu legen⁴⁾.

Bei der General-Visitation hatte Szembek zwar überall scharf zusehen, die Mängel erkannt und auf der Stelle Abhülfe getroffen. Dennoch beschloß er, um der kirchlichen Anordnung zu genügen, im Jahre 1740 eine Diocesan-Synode abzuhalten und derselben, wie er es 1726 gethan hatte, eine Präsynodal-Conferenz vorausgehen

1) Bisch. Arch. z. Fr. A. 31. fol. 560. 562.

2) A. a. D. B. 21. p. 134—179.

3) Vgl. a. a. D. A. 27. fol. 256—259. 286—287. 291.

4) A. a. D. A. 31. fol. 585—586.

zu lassen. Er theilte sein Vorhaben unterm 19. Januar dem Capitel mit, setzte die Conferenz auf Montag nach Seragesima fest und wünschte mehrere Domherren dabei zu haben¹⁾. Das Capitel wählte zu Abgeordneten dahin den Domcantor Schulz, und die Domherren Johann Ringf, Paul Dromler und Claudius Huguenin²⁾.

Leider erlebte er die Synode nicht mehr; sein Tod erfolgte unerwartet schnell. Am 10. März zeigte er noch in Wehmuth seiner Diöcese das Ableben des Papstes Clemens XII. an³⁾ und sechs Tage später war er selbst verblichen. Er starb, versehen mit den heil. Sacramenten, den 16. März 1740 Nachmittags fünf Uhr an den Folgen des Schlagflusses im Schlosse zu Heilsberg⁴⁾. Seine Leiche wurde den 1. Juni in der Domkirche feierlich beigesetzt⁵⁾. Die Trauer um seinen Verlust war sehr groß; Klerus und Volk verehrten in ihm mit inniger Liebe den besten Hirten und Landesvater⁶⁾. Sein Andenken bleibt für alle Zeiten gesegnet; er zählt zu Ermlands eifrigsten und frömmsten Bischöfen⁷⁾.

Zum Verwalter der Diöcese auf die Dauer der Stuhl-Erledigung wurde am 24. März der Domcantor Schulz erwählt⁸⁾.

1) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 34. fol. 6.

2) Acta Cap. Warm. de 25. Januar. 1740; Bisch. Arch. z. Fr. A. 31. fol. 600—601.

3) U. a. D. A. 31. fol. 608 - 610; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 34. fol. 7.

4) Cap. Arch. zu Fr. Ab. 34. fol. 9 und C. 4. fol. 230. 233; Bisch. Arch. z. Fr. A. 31. fol. 616; Acta Cap. Warm. de 17. Martii 1740.

5) Acta Cap. Warm. de 21. April. et 27. Maji 1740.

6) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 34. fol. 9.

7) Beneficien errichtete er in seiner Capelle bei der Domkirche den 29. December 1736 (Bisch. Arch. z. Fr. A. 31. fol. 312. 317—319; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 32. fol. 59.), in Wormbitt den 31. December 1737 (a. a. D. A. 31. fol. 458—459) und in Krefollen den 22. December 1738. U. a. D. A. 31. fol. 548.

8) Acta Cap. Warm. de 24. Martii 1740.

Begrenzung, Eintheilung und Kirchen der ehemaligen Diöcese Pomesanien.

Von

Oberlehrer Dr. Bender.

I.

Die wichtige Circumscriptionsurkunde der preussischen Bisthümer vom päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena¹⁾, von Anagni den 4. Juli 1243 datirt, begrenzt das zweite in Preußen zu errichtende Bisthum folgender Maassen:

Secundam nero diocesim limitauimus sicut claudit Ossa. Wixla. et stagnum Drusnie. ascendendo per flumen Passaluc. ita quod Insule de Quidino, et Santerii in eadem diocesi habeantur.

So genau diese Grenzbestimmungen zu sein scheinen, so bieten sie doch nur ganz allgemeine Anhaltspunkte dar, deren Abweichung von thatsächlichen Verhältnissen uns zunächst beschäftigen soll. Zuerst ist die Ossa keineswegs genau die Grenze zwischen Kulmerland und Pomesanien. Denn auf der rechten Seite des Flusses gehören notorisch die Kirchen Mokrau (mit Gr. Wolz), Roggenhausen, Schönwalde, Schönbrück (mit Gubin), Lessen (mit Szczepanken), Schwenten, welche nebst Graudenz den Decanat Lessen ausmachen, zur kulmer Diöcese.

1) Zuletzt abgedruckt bei Woelfy u. Saage, Cod. dipl. Warm. No. 4, pag. 6.

Die Grenze zwischen Pomesanien und Kulmerland entspricht demnach der heutigen Kreisgrenze zwischen Marienwerder und Graudenz, mit der kleinen Abweichung, daß ersteres in einer Landspitze, worin Doszoczyn und Bialochowo lag, zwischen Mochrau und Roggenhausen bis an die Ossa in der Gegend von Klottken vorsprang¹⁾. Erst bei Mendritz, welches noch zu Lessen gehört, erreicht die pomesanische Grenze die Ossa auf eine längere Strecke, so daß einerseits Leistenau und Bischofswerder zu Pomesanien, andererseits Plovenz und Toppinken (mit Kontorsz) zu Kulm gerechnet werden. Von Bischofswerder läßt sich die Grenze verfolgen den Fluß und den Traupelschen See hinauf, wodurch die Kirchspiele Gr. Peterwitz (pomesanisch, jetzt Filiale von Bischofswerder) und Schwarzenau

1) Doszoczyn gehört noch heute zum Kirchspiel Garnsee. Einstens gehörte es zu den reichen Besitzungen des pomesanischen Ritters Stango, der 1285 unter andern das Cisterzienser Kloster Garnsee mit 200 Hufen zwischen Ossa (jetzt Ottlau) und Duschezin (jetzt Doszoczyn) bis nach Scherne (jetzt Tscheren) ausstattete. S. die betreffende Urk. bei Voigt, Cod. dipl. Pr. II. p. 10, welche überhaupt zur Bestätigung unsrer Grenzbestimmung dient, indem die Ossa in der Gegend von Mandelshoben (Mendritz) und Ploviz (castrum Ploviz bei Dusb. III. c. 187 nach Hartkn., 192 nach Töppen, jetzt Plovenz) der äußerste Punkt Pomesaniens ist. In der ältesten Zeit trennte übrigens eine Einöde das kulmische Gebiet von Pomesanien, an deren Eingange, natürlich auf der kulmischen Seite, der Orden 1234 die Burg Neßben gründete. Dusb. III. c. 12. Hermannus magister edificavit castrum de Rodino ante solitudinem, que fuit inter terram Pomesanie et Colmensem, in illo loco, ubi continuus insultus fuerat Pruthenorum, et introitus ad terram Colmensem. Bialochowo, „am wasserlosen Bette der alten Ossa, mit altem Kirchlein“ — Brandstätte, die Weichsel, S. 256. — war die Burg eines pomesanischen Edlen, castrum Belichow, situm supra Ossam, Dusb. III. c. 143 (148). In der bezeichneten Gegend bei Klottken muß Starckenberg „castrum in terminis Colmensis et Pomesaniensis dioecesium supra Ossam erbaut worden sein (Dusb. III. c. 144. (149)), welches später translatum fuit super Ossam in Dioecesim Colmensem. Dort ist es auch von Voigt und Töppen auf ihren Karten vom alten Preußen verzeichnet. Von dieser Stelle lief in nordwestlicher Richtung die Grenze zur Weichsel, so daß Wolz (alt Wokesschitz oder Woltschicz) noch kulmisch war. Dieses, so wie die Begrenzung von Mandilkowen die Ossa hinauf, bestätigt auch die wichtige Grenzregulierungsurkunde von 1294 bei Voigt, Cod. dipl. Pr. II. S. 36. Plovenz (Plovenzo) wird in einer Urk. von 1222 ausdrücklich in's Kulmerland versetzt. S. Watterich, Ordensstaat, S. 234.

(kulmisch) geschieden werden. Die Quellgegend der Dffa¹⁾ selbst liegt schon innerhalb Pomesaniens. So ist in der That die Dffa nur auf der kleinen Strecke von ihrem Ausflusse aus dem genannten See bis nach Mendritz hin die Grenze Pomesaniens im Süden. Dieselbe fällt weiter in östlicher Richtung genau mit den heutigen Grenzen der Kreise Rosenberg (pomesanischer) und Löbau (kulmischer Seite) zusammen. Von da, wo diese Grenze die des Kreises Osterode erreicht, wendet sie sich südwärts, durchaus congruent den Kreisgrenzen von Löbau und Straßburg (kulmisches Land Löbau) einerseits, und Osterode und Meidenburg (pomesanisches Land Sassen) andererseits. Von dem äußersten Südpunkte dieser Linie an, wo das Zusammenstoßen der kulmischen und pomesanischen Diöcesangrenzen aufhörte, geht die pomesanische Grenze weiter östlich zwischen dem preussischen Kreise Meidenburg, bis zu dem Punkte, wo die ortelsburger Kreisgrenze auf diese Linie stößt, und dem russischen Polen (einst Masovien). Hier stießen ehemals die Diöcesen Pomesanien und Block zusammen.

II.

Bei dieser Darlegung haben wir das Land Sassen mit in den Kreis der Begrenzung Pomesaniens eingeschlossen, weil es, wenn auch anfangs vielleicht streitig zwischen der kulmischen und pomesanischen Diöcese, doch factisch zu der letztern gehörte. Ebenso gewiß ist es aber, daß es von der Landschaft Pomesanien im engern Sinne ausgeschlossen werden muß. Von dem oben bezeichneten Punkte an, wo die rosenbergische löbauische Kreisgrenze auf die osterodische stößt, scheidet die Drewenz bis zu ihrem Ausflusse aus dem Drewenzsee Pomesanien von Sassen²⁾. Von da an bildete in

1) Hierüber sagt Henneberger, der See Ströme und Flüsse Namen, 1895. S. 17: Dffa entspringt in den Schönbergischen Seen, die Offen See genant, heißt aber zum ersten noch nicht die Dffa. Es scheint in alten Schriften, das es auch Mokra oder Mucker genant sey worden, und dieser Strom scheidet das Colmische Land von Pomesan. Der eine Arm dieses fließes fället oberhalb Graubentz in die Weiffel. Der ander vnterhalb Graubentz und Muckeraw bey Saderaw.

2) Vgl. auch Henneberger, kurze und wahrhaftige Beschreibung, Bl. 28., der nach Alex. Guagninus die Dribnitze als pomesanischen Grenzfluß nennt.

östlicher Richtung die Nordgrenze von Sassen der Drewenzsee, welcher die Kirchspiele Liebemühl und Osterode trennt, und von da fernerhin nordöstlich eine Linie, wo die Kirchspiele Langguth und Manchenguth zusammenstoßen. So umfaßte das Land Sassen 1) den heutigen Kreis Osterode mit Ausschluß der nördlichen Kirchspiele Liebemühl, Loden und Langguth; 2) den Kreis Meidenburg mit Ausschluß eines später näher zu bezeichnenden Stückes im Osten, in der Richtung von Kurken nach Malga. Es würde demnach eingeschlossen von den Landschaften Pomesanien und Lössbau im Westen, Masowien im Süden, Galindien im Osten, im Norden wahrscheinlich von Pasaluk¹⁾.

Was das geschichtliche Verhältniß des Landes Sassen zu Pomesanien betrifft, so lassen die ältesten Nachrichten uns im Dunkel, zu welcher Diöcese wir es rechnen sollen. Unsere Haupturkunde von 1243 erwähnt Sassens gar nicht, während Lössbau (Lubouia) ausdrücklich der kulmer Diöcese zugelegt wird. Auch noch im Jahre 1251 wird die kulmer Diöcese ausdrücklich auf das Kulmerland und das Lössbauerland beschränkt²⁾. Diese und die nächsten Zeiten waren aber für Preußen so unruhig und kriegerisch, daß an eine ruhige und bleibende Feststellung der kirchlichen Verhältnisse, besonders in den kaum in Angriff genommenen oder nur für den

1) Das Gesagte ergibt sich aus der Nachricht bei Henneberger, Erclerung der Preussischen größern Landtaffel, 1593, S. 436: Sossaw Land. Ist im Solbawischen, Meidenburgischen, Hoensteinischen und Osterobischen zum theil gewesen, wie noch in ehlichen Handfesten zu sehen. Damit stimmen die Nachrichten überein, welche Lösspen, historisch-comparative Geographie von Preussen, S. 10. gefasst hat. Die angegebene Westgrenze entspricht genau den Bestimmungen, welche ein Vergleich von 1303, bei Voigt, Cod. dipl. Pr. II. S. 53, vgl. Voigt, Geschichte Preussens, I. S. 477., über die Begrenzung der Gebiete von Lössbau und Sassen (Sassin) enthält. Der erste Grenzpunkt ist da, wo der Fluß Oriselanos in die Drewenz mündet. Das ist das Füllgüthen, woran Hasenberg, b. i. Sassenpille, liegt; der letzte ist der Rumiansee, südwärts von Silgenburg. Was die Nordgrenze betrifft, so scheiden wir das Amt Liebemühl deshalb davon aus, weil dies der Angabe Henneberger's widersprechen würde. Liebemühl ist nie zum osterobischen gerechnet worden. Es gehörte zum Comthurbezirke Christburg. Ebenso gehörte Loden und Langguth zum Amt Morungen, Manchenguth aber schon zu Hohenstein. Die Ostgrenze ist die der ermländischen Diöcese.

2) Urf. v. 1251 in Act. Boruss. II. p. 721. terra Culmensis et conjuncta sibi terra Lubaviae.

Augenblick eroberten und oberflächlich christianisirten, Landestheilen nicht zu denken war. Im zuletzt genannten Jahre scheint Böbau selbst der Kirchen noch entbehrt zu haben¹⁾, wie viel mehr das entferntere, an das so spät unterworfenen Galindien stoßende, Sassen! Wenn daher 1263²⁾ der erste kulmer Bischof Sassen ausdrücklich zu seiner Diocese rechnet, so scheint das auf einer sehr unsichern Vereinbarung mit dem Orden beruht zu haben, und, weil gleichsam eine terra infidelium betreffend, wenig Werth und keinen Bestand gehabt zu haben. Die betreffende Urkunde von 1263, welche Sassen in die kulmer Diocese setzt, spricht auch von einem Drittel des Landesbesitzes in Sassen, welches der Orden dem Bischofe abtreten will. Auch diese Bestimmung, wie die erstere, steht im Widerspruche mit später hervortretenden Thatsachen. Im Jahre 1303 war Sassen Ordensland, wie Böbau bischöfliches, zwischen welchen eine Grenzregulirung stattfand. Von einem bischöflichen Antheile an erstern ist keine Spur zu finden³⁾. Sassen hat immer in dem oben angegebenen Umfange dem Orden gehört. Daß frühere Vereinbarungen zwischen dem Bischofe und dem Orden durch zwischengetretene Ereignisse illusorisch geworden, davon geben einen Ausdruck zwei Urkunden von 1267 und 1268, welche bezeugen, daß die Landschaften Kulm, Böbau, Sassen (Soysim), Pomesanien, Pazluk u. s. w., worunter auch Pogesanien genannt wird, zum Theil vom Glauben abgefallen und dem Orden so entfremdet waren, daß König Ottokar von Böhmen den Besitz jener Gebiete wieder neu verbriefte⁴⁾. Was Wunder also, wenn später uns Sassen in ganz andern Verhältnissen entgegen tritt; wenn neue Verfügungen darüber stattgefunden, deren Geschichte wir zwar nicht kennen, für die aber die Thatsache laut genug redet, daß das christliche Sassen zur Diocese

1) Ibid. quatuor reliqua loca conventualium Ecclesiarum damus eis in terra Lubovia in situ bono assignanda.

2) Urk. v. 1263 bei Voigt, Cod. dipl. Pruss. I. S. 153. terram Sassin ad nostram dyocesim pertinentem.

3) Voigt, Cod. dipl. Pruss. II. p. 53.

4) Cod. dipl. Warm. I. p. 89 und 90. Nach dieser Urk. gehörte übrigens Sassen, so wie Böbau und Pazluk, zu den Hauptlandschaften, wie Pomesanien und die übrigen.

Pomesanien gehörte¹⁾. Gerade in den sechsziger Jahren des 13. Jahrhunderts fanden allerlei Bestigungs- und Rechtsregulirungen in Preußen, sowohl im Innern, als nach außen hin statt. So sind uns gerade aus dem Jahre 1263 mehre Urkunden erhalten, welche von solchen Verhandlungen zwischen dem Orden und den Bischöfen und den benachbarten polnischen Herzögen²⁾, so wie der Bischöfe untereinander, zeugen. Vom besagten Jahre haben wir nicht nur den angeführten Vertrag des Ordens mit Heidenreich von Kulm, sondern auch einen mit dem Bischofe von Samland über Güterabtretungen³⁾, und, was uns hier besonders interessiert, eine urkundliche Nachricht⁴⁾ über Differenzen zwischen den Diöcesen Leslau und Pomesanien über die Zugehörigkeit des großen Werbers (Solovo), woraus hervorgeht, daß der Bischof von Pomesanien (Quidiniensis) die Grenzen der leslauer Diöcese perturbirte und das ganze Werber für sich usurpirte. Dieser Streit sollte durch einen Schiedsrichter geschlichtet werden. Urkundliche Nachrichten über die Entscheidung liegen nicht vor, jedoch war das Werber ebenso gewiß, als es bis zum Jahre 1263 einen Theil der Diöcese Leslau ausmachte⁵⁾, später

1) Hierüber s. Löhpen, hist.-comp. Geogr. v. Pr. S. 115.

2) Boigt, Cod. dipl. Pr. I. p. 148.

3) Ibid. I. p. 143.

4) Cod. dipl. Warm. I. p. 84.

5) Magnam partem eiusdem (scil. Wladislauensis) dyocesis, totam videlicet insulam, que Solovo nuncupatur. Nach diesem bestimmten Wortlaute der Urk. ist es nicht zu bezweifeln, daß Solovo zur Diöcese Leslau gehörte. Löhpen, zu seiner Ausgabe des Dusbürg in den *Scriptores rerum Prussicarum*, I., S. 77. Anm. 2., will daraus das Gegentheil folgern. Die Urk. besagt nicht, daß die Diöcesanbehörigkeit der Insel zweifelhaft gewesen, sondern, daß es sich um Uebergriffe des benachbarten Ordensbischofs in die leslauer Diöcese handelte. Unter welchen Bedingungen in der Folge die Insel an Pomesanien wirklich übergegangen ist, wissen wir nicht (der Entscheid des Bischofs Anselm ist unbekannt). Die Bestrebungen des Ordensbischofs von Pomesanien mögen nicht ohne innern Zusammenhang mit den Absichten des Ordens selbst auf den Besitz des Werbers gewesen sein. Schon diese Urk. allein würde darthun, daß Solovo nicht mit Bantir identisch ist. Letzteres gehörte schon 1243 urkundlich sicher zu Pomesanien. Unmöglich konnte 1263 ein Zweifel obwalten, ob es leslauisch oder pomesanisch sei. Der leslauer Bischof hatte im Ordensgebiete gar keine Jurisdiktion. Bantir war schon 1251 eine Ordensburg, ein Umstand, der allen Anspruch des polnisch-pomerellischen Bischofs natürlich ausschloß. Als das Werber

immer zur pomesanischen Kirche gehörig. Wie es also urkundlich feststeht, daß im Jahre 1263 der kulmer Bischof Sassen zu seiner Diöcese, und der Ieslauer das Werder zu der seinigen rechnete, ebenso weist alles darauf hin, daß beide genannten Gebiete ihre späteren ¹⁾, festen kirchlichen Einrichtungen und Pfarreien erst erhielten, als sie schon unter dem pomesanischen Bisthume standen, wohin sie auch notorisch bis in die spätesten Zeiten gehörten. Die Vorfälle und Verhandlungen, welche der nach dem Jahre 1263 geschehenen bedeutenden Vergrößerung der Diöcese Pomesanien um Sassen und das Werder über die in der ersten Circumscriptionsurkunde von 1243 hinaus zu Grunde liegen, sind uns nicht näher bekannt.

Wie wenig in dem bezeichneten Zeitraume überhaupt die äußern Diöcesanverhältnisse in Bezug auf einzelne Landschaften fest abgeschlossen waren, dafür bieten alle preussischen Bisthümer Beispiele dar. Wir erwähnen zu dem Zwecke das Verhältniß Galindiens zu Ermland. Im Jahre 1268, in welchem Jahre nach Inhalt der oben angeführten Urkunde uns durch die Apostasie der Preußen in den Landschaften Kulm, Löbau, Sassen, Pomesanien, Bagluk, Landesten, Sambien, Pogesanien, Warmien, Natangen und Barthien die Christianisirung jener Landschaften wenigstens zum Theil in Frage gestellt erscheint, wird Galindien (so wie Letwesanien und Litthauen) vom Pabst Clemens IV. in geistlicher Hinsicht dem Bischof von

mit dem Ordenslande vereinigt war (seit 1309), stand es ohne Zweifel schon unter einem preuß. Bischöfe. Nach diesem Jahre beginnen auch erst im Allgemeinen die Gründungen der dortigen Dörfer und Kirchen, wenn auch schon einige wenige — die Labekopper Kirche ist die einzige, die wir bestimmt voraussetzen müssen — aus der Ieslauer Zeit vorhanden waren. Im Jahre 1255 ist mit einem ermländischen und einem pomesanischen auch ein Ieslauschischer Geistlicher, nämlich der Pfarrer von Labekopp, in Thorn Zeuge des samländischen Bischofs. S. d. Urk. bei Voigt, Cod. dipl. Pr. I. p. 97. Dieser, vielleicht der einzige Pfarrer des Werbers, hatte aber noch nicht ein geordnetes Pfarrsystem. Erst der Großkomthur Werner v. Drseln (1315—1324) hat die Pfarrei Labekopp bewidmet, wie das Gründungsprivilegium aussagt.

1) Erst in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde das Werder vom Orden eigentlich kolonisiert und die Kirchen bewidmet. Vor der, nach der gewöhnlichen Annahme durch Meinhard von Querfurt 1288 geschehenen, Eindämmung der Nogat waren „beybe Werder, wie Walfel's Chronica, S. 102., berichtet, das groffe und kleine, eitel Geslumpfe, vnd waren darinn nicht mehr als fünf Dörffer.“

Dimütz untergestellt¹⁾. Von diesen Verhältnissen ist weiterhin nirgends eine Spur zu entdecken. Als Galindien wirklich christliche Kirchen hatte²⁾, gehörte es thatsächlich zu Ermland. Solche Erschelungen sind überhaupt nur möglich, so lange nur im Voraus die betreffenden Gebiete bestehenden Bisthümern zugewiesen und soweit noch keine wirklichen Rechte verlegt wurden, nicht aber nachdem die Pfarrsysteme fest gegründet waren³⁾.

III.

Wir wenden uns wieder zu unsrer Haupturkunde von 1243 zurück, um die Begrenzung der pomesanischen Diöcese auf der Westseite, wo sie an das Herzogthum Pommerellen stieß, das in kirchlicher Hinsicht zu der schon längst bestehenden polnischen Diöcese Leslau⁴⁾ gehörte, zu untersuchen.

Wixla (Weichsel) lautet kurz die Grenzbestimmung, mit der wir es jetzt zu thun haben. Sie kann aber von den Worten *ita quod Insule de Quidino, et Santerii in eadem*

1) Theiner, *Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae*, p. 80. Es ist Bischof Bruno von Dimütz (1242—1281) gemeint, welcher an dem von König Ottokar von Böhmen 1254 unternommenen Krenzzuge gegen Preußen Theil nahm. *Dusburg, Chron. Pruss.* III. c. 70. (71.) Vgl. Voigt, *Gesch. Pr.* III. S. 77.

2) Dieselben sind erst später gegründet.

3) Die ersten von Bischof Christian und seinen Genossen angelegten Kirchen, von denen Urkunden aus dem Jahre 1218 sprechen (*Episcopus Pruscie, ac alii, qui per Dei gratiam ibi iam quasdam Ecclesias construxerunt*. Voigt, *cod. dipl. Pr.* I. p. 7. u. p. 13.) konnten bei den Feindseligkeiten der Heiden keinen Bestand haben, wenn sie nicht, wie die spätern Kirchen, unter dem Schutze von Burgen standen, wie sich solches von manchen der Kirchen, zu deren Erbauung der Friedensvertrag von 1249 (*Cod. dipl. Warm.* I. S. 28.) die Preußen verpflichtete, nachweisen läßt. Die Abfälle der Heiden vernichteten oft wieder die junge Saat des Christenthums. So klagt Heidenreich von Kulm 1251, daß in seiner Diöcese *tum parochiales Ecclesiae essent nullae vel paucissimae* . . . *Act. Bor.* II. p. 721. Noch 1285 sagt Bischof Albert von Pomesanien, daß in seiner Diöcese die *fides Catholica que adhuc in eo valde debilis existebat minime percipere potuit incrementum*: Voigt, *Cod. dipl. Pr.* I. p. 186.

4) Der Bischof von Leslau (pol. *Wloclawek* oder *Wroclawek*, lat. *Vladislavia*), *episcopus Vladislaviensis*, hieß auch von Cujavien (*Cujaviensis*), bei den preuß. Chronisten von Coia, Koia, in den ältesten Zeiten auch *Crusviensis*, zuweilen auch Bischof von Pommern.

diocesi habeantur nicht getrennt werden. Da wir schon bei der Beschreibung der Südgrenze gesehen haben, daß die dafür angegebene Festsetzung nur ganz im Allgemeinen richtig ist, so werden wir uns nicht wundern, wenn auch die Angabe der Weichsel als Grenzfluß der strengen Genauigkeit entbehrt. Wenn wir darunter den ganzen, bekannten jetzigen Lauf des preussischen Hauptstromes uns denken wollten, so würden wir bald mit andern Thatfachen in Widerspruch gerathen, namentlich mit der, daß das große Werder ursprünglich gar nicht zu Pomesanien, sondern zu Pommerellen zu rechnen ist. Wollten wir den Wortlaut der Urkunde retten, so müßten wir annehmen, daß hier ungenau unter Weichsel auch der unter dem Namen Rogat bekannte Hauptarm jenes Flusses gemeint sei. Denn unsre Urkunde kann unmöglich den untern Lauf der eigentlichen Weichsel bis Danzig gemeint haben. Dann wäre ja die danziger Mehrung noch der pomesanischen Diöcese zugefallen, die doch notorisch immer zu Leslau gehörte. Wie hätte denn auch die Urkunde als Abschluß der Begrenzung die See und das Haff auslassen können? Aber auch selbst an den Lauf der sogenannten elbinger Weichsel kann nicht gedacht werden, weil dann die Urkunde das *recons mare* hätte erwähnen müssen, das bei der Bestimmung des dritten Bisthums auch wirklich ausdrücklich angeführt wird¹⁾. Hätte die Urkunde die elbinger Weichsel gemeint, so hätte sie immer noch den Irrthum begangen, das große Werder, das ja mindestens bis 1263 zu Leslau gehörte, zu Pomesanien zu ziehen. Unmöglich hätte die Urk. auch von der Weichsel zum Drausensee überspringen können. Da das 1238 schon existirende Elbing unbestritten zur Diöcese Warmien gehörte, so ist der Sinn der Circumscriptionsurk. von 1243 offenbar der, daß die elbinger Gegend in das dritte Bisthum fiel. Die Linie Haff und Drausensee wurde durch den Elbing hergestellt. Seit 1246, da das elbinger Gründungsprivilegium gegeben wurde, wurde das städtische Territorium durch spätere Verleihungen erweitert. Der jenseits dieser Linie nach Westen hin liegende Theil des Gebietes war, Sumpf und Wald, noch unbebaut. Die elbinger Stadtdörfer mit ihren Kirchen, von denen Fürstenaue und Gr. Mausdorf die ältesten sind, sind erst allmählig ent-

1) Wichtig und genau bezeichnet eine Urk. von 1300 bei Voigt, Cod. dip. Pr. II. p. 60. das Werder: *Insula inter Wyzlam et Nogatum et recons mare.*

standen. Da diese Kirchen, so wie die elbinger Mutterkirche, zu Ermland gehörten, so hat sich allerdings die Diöcesangrenze hier so gebildet, daß der elbinger Theil des großen Werbers seit Festsetzung der dortigen kirchlichen Verhältnisse nicht zu Pomesanien zu rechnen ist. Weil meistens Wald ist auch die einstige Zugehörigkeit dieses Theils des Werbers zum Ieslauischen Bisthume bloß eine ideelle. Da der ermländische Bischof Anselm mit der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse auf dem Werder 1263 betraut wurde, so wird er auch die Grenze zwischen Pomesanien und Ermland geregelt haben.

Auf welche Weise der Orden das weltliche Territorium, das er der Stadt Elbing verließ, von den pommerellischen Herzogen erworben habe, ist nicht überliefert¹⁾. Das südwärts der alten Rogat gelegene elbingische evangelische Kirchspiel Neufirk oder Neuheide ist erst 1641 in dem 1457 an Elbing verliehenen Krebswalde entstanden, alterirt also die Diöcesanfrage gar nicht.

Es erübrigt also nur, zunächst wenigstens von der Stromtheilung an, unter Wixla die Rogat zu verstehen, und zwar den Ausfluß derselben, der bis 1483 der Hauptstrom war. Er ging von der Gegend des heutigen Kobach nach dem aus dem Drausensee kommenden Elbing, mit dem er sich oberhalb der gleichnamigen Stadt verband²⁾. Dieser wasserarme Fluß heißt noch die alte Rogat. So kann die Urkunde mit vollstem Rechte auf die Weichsel den Drausensee (stagnum Drusnie) folgen lassen.

So hat auch schon Simon Grunau die Sache aufgefaßt, der, nach Henneberger³⁾, die Rogat als Grenze Pomesaniens angiebt.

1) Quandt, *hisl. St. 16. 1. S. 123; 15. 1. S. 114.* meint, daß der Orden schon 1245 diesen Theil des Werbers an sich gerissen habe, der zu Sambors Herrschaft gehörte. Es scheint uns, daß während des Krieges zwischen Swantopolk und dem Orden (1242—1248) letzterer sich in den Besitz der Nehrung und des Werbers gesetzt habe. In den Friedensbestimmungen von 1247 und 1248 (Boigt, *Cod. d. Pr. I. S. 67; Dreger, C. d. Pom. S. 270*) räumt er dem Herzoge die Sande (arenas) und die Nehrung bis zu einer Linie von der Tiege bis Kamjilini, woraus wir schließen, daß er eben einen Theil des Werbers (elbinger Gebiet) damals behalten hat.

2) Lützen, *hisl.-comp. Geogr. S. 3.*

3) Henneberger, *kurze und wahrhaftige Beschreibung des Landes zu Preussen, 1584, Blatt 28.* „Grunaw sezet auch den Rojta, das ist Rogot.“ — — „Und

Es fragt sich nun, in wie fern oberhalb der heutigen Weichseltheilung bis an's Kulmerland hinauf dieser Strom als Grenze gelten kann.

Der Fluß Liebe nimmt von Marienwerder an den Namen Rogat (alte Rogat) an und fließt dann nach einem Laufe von 3 Meilen beim weißen Berge gerade über der montauer Spitze in die Weichsel. Diese Rogat aber läßt sich auch über Marienwerder hinauf bis in die Nähe von Grabau in deutlichen Spuren erkennen, so daß die Liebe als Nebenfluß dieser sogenannten alten Rogat erscheint, die durch dieselbe erst wieder wasserreich wird. Wir haben also in der alten Rogat (in Urkunden bloß Rogat genannt) einen Fluß vor uns, welcher in nicht weiter Entfernung von der Weichsel, mit ihr gleichlaufend, an der montauer Spitze mit ihr zusammenfließt, um bald unter dem alten Namen seinen Lauf in's Haff zu vollenden¹⁾. Dadurch wird oberhalb der montauer Spitze ein langer schmaler Landstreifen zwischen Weichsel und Rogat gebildet, der in mehrere Inseln oder Werder zerfiel, worunter die in unsrer Urkunde genannten von Duidin (insula St. Mariae) und von Zantir die bedeu-

wie Grunaw Tr. 2. c. 4. meldet, der Rogot gegrenzet hat, das gros Werder auch nicht dazu gehöret hat," u. s. w. Wir haben uns nicht gesücht, Simon Grunau als Gewährsmann anzuführen. Mag er auch immer nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen sein, wir sind nicht berechtigt, gerade diesen Chronisten grundsätzlich überall, wie es geschehen, als absichtlichen Fälscher anzusehen, namentlich da, wo eine böswillige Absicht ganz undenkbar ist. In topographischen Dingen ihn immer der Flüge zu zeihen, scheint uns besonders bedenklich. So werden z. B. die Heidenburgen Kabinen, Tolkemit und die bei Frauenburg von Töppen, hist.-comp. Geogr. S. 15, in die Grunau'sche Mythologie verwiesen, da gerade doch die alten Burgen bei Frauenburg, Schafsberg und Tolkemit in ihren Wällen, Gräben und Sagen so deutlich für sich selbst zeugen. — Auch Lucas David I. S. 73. begrenzt Pomesanien durch Weseta, Mokra, Koyta, Inseln.

1) Es ist kein Zweifel, daß die ganze Rogat ursprünglich ein von der Weichsel oberhalb Marienwerder sich abtrennendes Gewässer ist, und nach Unterbrechung des Zusammenhanges als selbstständiger Fluß angesehen werden kann, der durch die Liebe wieder bespeist wird und erst später mit der Weichsel in der montauer Gegend wieder auf eine kurze Strecke in Zusammenhang getreten ist. Auch Brandstätter, die Weichsel, S. 17. nennt die Rogat, „einst ein selbstständiger Fluß“ und „einst vor Jahrhunderten nur ein kleines, dem großen Weichselströme benachbartes Flüsschen“ S. 183.

tendsten sind. So berührte, wenn wir diese Werder dem Bisthume entzögen, Pomesanien die Weichsel, außer im südlichsten Theile, eigentlich gar nicht, sondern überall die Rogat.

Die Urkunde hält es für nöthig, jene beiden Werder ausdrücklich als innerhalb der Diöcese belegen zu bezeichnen und nur in so fern hat die Weichsel als Grenzbestimmung ihre Berechtigung; für die engere Landschaft Pomesanien trifft sie nicht zu. Auch Dusbürg wußte es wohl, daß Quidin nicht zum Lande Pomesanien gehörte¹⁾.

Zu alle diesem kommt noch der Umstand, daß nicht unsre Weichsel, sondern eben die Rogat in ihrem ganzen Laufe die alte Grenzscheide der westwärts und ostwärts der Weichsel belegenen Landschaften ist, wie dies Quandt dargethan hat²⁾. Die Rogat war Völkerscheide um 880, sie war es auch 997, als der h. Adalbert zu den Preußen ging. So blieb es unter der ersten polnischen und dann der pommerellischen Herrschaft. Die Erklärung dieses auffallend erscheinenden Umstandes ist aber sehr nahe liegend, da die Rogat nichts anderes ist, als ein von der Weichsel sich abtrennender Arm³⁾, wodurch die fraglichen Landstrecken nur als eingeschlossene Flußwerder erscheinen. Diese Annahme ist schon deshalb nöthig, weil sonst Quidin nicht eine Insel wäre. Deshalb tritt in den ältesten Nachrichten (schon bei den Griechen und Römern) auch nur der Name der Weichsel hervor. Der Name Rogat (Nogata) findet sich zuerst urkundlich 1236⁴⁾. In dem bekannten Reiseberichte Wulfstans (c. 880.) kommen die Weichsel und der Elbing zusammen in's Gaff; die Weichsel nimmt dem Elbing seinen Namen, das heißt, die Weichsel nimmt den Elbing auf, womit nur die alte Rogat gemeint sein kann⁵⁾.

1) Dusb. III. c. 9. Burgrabius de Megdeburgk castrum Insule S. Marie transtulit de Insula Quidini ad locum, ubi nunc est situm, in territorio Pomesanie dicto Rysen. Vgl. Henneberger, Erclerung, S. 309.

2) Balt. Stud. 15. I. S. 207 u. fg. besonders 211, 208, 210.

3) Diese Trennung geschah nach Quandt a. a. D. S. 215. bei Klein Grabau. Vgl. Köppen, Geogr. S. 3.

4) Voigt, C. d. Pr. I. S. 45.

5) Sec. Rer. Pruss. p. 733; Quandt, a. a. D. S. 207.

Die alte Rogat von der Gegend von Kl. Grabau an über Marienwerder, Weiffenberg, Marienburg, Kobach nach dem Elbing halten wir demnach für den Fluß, der das eigentliche Pomefanien begrenzte.

IV.

Die beiden genannten Werder, besonders Zantir, haben aber, abgesehen davon, daß es sich um Beseitigung einer besonders in neuerer Zeit vertretenen Ansicht, daß nämlich Zantir das große Werder sei¹⁾, handelt, eine so große Bedeutung für die Geschichte

1) Lössen, Der große Werder, in den neuen Pr. Prob. Bl. andere Folge I. S. 192; hist.-comp. Geogr. S. 3. und neuerdings in den *Scriptores Rer. Pruss.* p. 77. Anm. 2, worin den Gründen, welche wir dagegen in unsrer Zeitschrift I. S. 399. vgl. S. 35. anführten, zwei Urkundenstellen entgegen gehalten werden. In der ersten ist aber nicht Richtenau auf dem Werder gemeint, die andere beweist das Gegentheil. Die Stelle Dusbürg's, wozu Lössen die Anmerkung macht, sagt ausdrücklich, Zantir lag am Zusammenfluß der Weichsel und Rogat. In unserm citirten Aufsatze hielten wir noch die Ansicht fest, daß die Burg Zantir auf dem großen Werder, wenn auch auf der äußersten südlichen Landspitze desselben, gelegen gewesen. Jetzt aber, nach genauer Prüfung aller Nachrichten, haben wir dieselbe aufgeben müssen. Auch die Burg Zantir hat nicht auf dem Werder gelegen, um so weniger kann dasselbe davon benannt sein. Was Henneberger, Ercler. der Landtaffel S. 491. („da die Weichsel und Rogat von ein ander scheiden“), und Voigt, Geschichte Marienburgs, S. 23. („an der Montauer Spitze, wo sich die Rogat und die Weichsel scheiden“) über die Lage sagen, könnte zweifelhaft sein, wenn nicht sowohl die Henneberger'sche Karte (wie die Karte *Prussia vetus* in Hartknoch's Dusbürg, und im großen Merkators Atlas), als auch die Voigt'sche Burgenkarte klar zeigten, daß beide Autoren verstanden haben, die Burg lag vor b. i. südwärts von der Theilung, nicht auf dem Werder. Die Merkatorsche Karte hat noch die oben beschriebene Rogat (jetzt alte Rogat) als selbstständigen Fluß, der unter dem Parallel von Neuborf (Newarsdorf) in die Weichsel fließt, an welcher Stelle auch das Flößchen, welches über Pesslin und Neuborf kommt, mündet. In dem Raume, welcher zwischen diesem Punkte und der Theilung übrig bleibt, liegt rechts an der Weichsel sein Zanthor. Es würde etwa dahin treffen, wo die jetzigen Karten Rudnerweide zeigen, dem Dorfe Rliche gegenüber. Die Angabe von Lucas David III. S. 83. „da der Rogat auf der Weichsel sich scheidet“ läßt ungewiß, ob diesseits oder jenseits der Scheidung. Dormann, Stadt und Kreis Marienburg, I. S. 7. setzt Zantir „auf dem sogenannten Vorel, wo jetzt das Gebäude für die Wasserbaubeamten erbaut ist“; ebenso Brandstätter, die Weichsel, S. 205,

der ersten Anfänge der Colonisation und Christianisirung Preussens, daß ein etwas näheres Eingehen auf deren Lage und Geschichte hier wohl Entschuldigung verdient.

In dem bezeichneten Raume zwischen Nogat und Weichsel zog sich, lang gestreckt, die Insel Quidin hin. Im Parallel von Tiefenau, an der Nordgrenze des bischöflichen Antheils der pomesanischen Diöcese, endigte erst der südliche Theil derselben. Erst nördlich von dem übriggebliebenen Theile von Quidin folgte die Insel Zantir¹⁾, zu deren Geschichte wir das Material in einem besondern Excurse zusammentragen und näher besprechen werden.

(Fortsetzung folgt.)

beide nach dem Vorgange des Superintendenten Häbler (Wf.) Die dort zu Tage geförderten vielen Steine und Ziegel, von denen Brandstüter spricht, können nicht als Beweise dienen, da viele Möglichkeiten über deren Herkommen vorliegen. Wir erinnern nur daran, daß in Montau der Sitz eines Pflegers war, welche auf Burgen saßen, die keinen Convent hatten. S. Voigt, Gesch. Pr. 6. 547. Namenecob. S. XVI. u. 94.

1) Urk. von 1250 bei Voigt, Cod. d. Pr. I. p. 79. „quod vna tercia pars incipiat a Castro Dypenowe et trans nogatam versus Wixlam habeat illam partem Insule que est versus Insulam sante Marie. Zu dem nördlichen Theile der Diöcese gehörte dann die residua pars Insule supradicte et Insula de Zanthiro.

Exkurs zu vorstehender Abhandlung:

Ueber Zantir.

Von

Oberlehrer Dr. Bender.

Wir schicken einige allgemeine historischen Andeutungen über Zantir voraus:

Die benachbarten Flußwerder Quibin, Zantir und Bern gehörten zu den Besitzungen der pommerellischen Herzöge ¹⁾. Bei der

1) Wie die pommerellische Herrschaft sich über den ganzen Weichselstrom und alle seine Arme und Werder erstreckte, und zwar im nördlichen Theile ursprünglich, im südlichen wenigstens seit Ende der polnischen Herrschaft, d. h. nördlich der Ossa seit 1040, gegen das Kulmerland seit c. 1200, darüber s. Quandt, Pommerns Ostgrenzen, in den baltischen Studien 15. 1. S. 211. und die vorhergehende Deduktion. Vgl. S. 215. — Dafür läßt sich auch anführen, daß die Namen der bedeutendsten Punkte in der Weichselgegend offenbar slavisch (s. u. a. die Urk. von 1236 in Voigt, Cod. dipl. Pr. I. p. 45., woraus auch zu schließen ist, daß unter den Bewohnern Slaven, Poloni seu Pomerani, waren), nicht preussisch sind, so Zantir, das sich auch in Pommern findet (Dorf Zantir im Kreise Saazig; es giebt auch eine ablige Familie dieses Namens), so Quibin, weil die Polen noch heute mit diesem Namen (Kwibzin) Marienwerder benennen. Dasselbe gilt auch von Garnsee, welches polnisch Slemno heißt. — Deshalb rechnet Dusburg (III. 9) auch Quibin, d. h. wo es zuerst erbaut wurde, zwischen Weichsel und Rogat; nicht zum preussischen Pomesanien; es wurde erst ein Jahr später auf die andere Rogatseite in die pomesanische Landschaft Risen verlegt; deshalb zählt unsere Haupturl. von 1243 auch Quibin und Zantir besonders neben dem Haupttheile des pomesanischen Bisthums auf. Auch in der oben angeführten Urk. von 1236 tritt der Gegensatz von paruum Quadin und Rosia hervor. Daß Zantir und Bern pommerellisch waren, steht urkundlich fest. Weibe trat Herzog Sambor II. an den Orden ab. Ueber Bern s. die Urk. von 1253 bei Dreger, cod. d. Pom. p. 341. Zum Amt Mewe gehörte nach Quandt, a. a. O. S. 215. Note 29^b), alles zwischen Weichsel und alten Rogat. Ueber die sogenannte metwische Nieberung, auf der rechten Weichsel-

Ertheilung unter Mestwin des I. († 1220) Söhnen waren dieselben, so wie die gegenüberliegende Landschaft Wanska, ebenso wie das große Werder — aber nicht die Nehrung — zu dem Antheile Wartislav des I. gekommen ¹⁾. Nach dessen Tode († 1229) erscheint sein Bruder Sambor überall als sein Erbnachfolger ²⁾. Wenn der Orden sich 1232 ³⁾ des Werders Duidin bemächtigte und dort heimlich vor den Preußen und plötzlich eine Burg anlegte ⁴⁾, so geschah dieses offenbar nur mit Vorwissen und Bewilligung der Herzoge Swantopolk und Sambor, welcher ersterer bis 1233 die Vormundschaft über seine Brüder führte. Damals beide im freundlichen Verhältnisse mit dem deutschen Orden stehend und demselben Ziele

seite (früher unter dem Domänenamte und Landgerichte Mewe), mit 13 Dörfern, die noch jetzt nach Mewe eingepfarrt sind und bis 1772 starosteilich waren, s. Roscius, über die Niederung bei Marienwerder, Danzig 1829, S. 39. Die engen Beziehungen dieser Gegenden zu der gegenüberliegenden Wanska gehen bis in die ältesten Zeiten zurück.

1) Quandt, Ostpommern, in den balt. Studien, 16. 2. S. 49. Wartislav I. vermachte das Land Wanska (Mewe) an Oliva (vor 1229. Vgl. ebend. und Sec. R. Pr. I. p. 797). Später beanspruchte es Sambor II. Das große Werder gehörte ebenfalls zu Wartislav's und Sambor's Linie. Die Nehrung hatte Swantopolk. Vgl. Quandt, a. a. D. S. 45. 49 Köppen, hist.-compar. Geogr. S. 47. Ueber Wanska s. Quandt. a. a. D. 16. 1. S. 120.

2) Sambors Erbe war Mestwin II. Ueber die Ertheilung s. Quandt 16. 2. S. 49. u. a. and. D., woraus namentlich die Erbfolge von Wartislav auf Sambor und Mestwin in Wanska sich ergiebt. 16. 1. S. 120. Das große Werder war nach einer Urk., deren Echtheit allerdings noch nicht feststeht, schon 1203 in Wartislav's Besitze, später gehörte es Sambor und dann Mestwin. Gerbin ist davon nicht zu trennen. Vielleicht gehörte das Werder zum Burgbezirk von Gerbin. S. Köppen, Geogr. S. 47. a. a. D. S. 122. Auch Gerbin ging von Sambor auf Mestwin über. Von Wanska und Werder ist das zwischenliegende Zantir nicht zu trennen. Es kann nur von Wartislav auf Sambor und Mestwin übergegangen sein. Hätte es gleich Anfangs zu Sambors, des Fürsten von Niebschau, Antheil gehört, so hätte er 1251 nicht bezeugen können, daß er es nie im wirklichen Besitze gehabt.

3) Die Zengenschaft des Provisors Ludwig in Duidin in der kulmer Handfeste vom 27. December 1232 beweist, daß die Burg schon vor diesem Datum bestand. Ueber das Datum s. die Anmerk. bei Wölff und Saage, C. dipl. Warm. I S. 59. Vgl. Hartnoch zu Dusburg S. 90., und dagegen Köppen zu Dusburg in den Sec. Rer. Pruss. p. 56. Daß Sambor Duidin vorher besessen, nimmt auch Quandt an 15. S. 215.

4) Dusburg III. 9. (Secrete venerunt).

ihre Kräfte widmend, mochten sie ihre Rechte auf das wohl unbewohnte Werder Duidin ohne Schwierigkeit demselben abgetreten haben. Dies folgt schon aus dem Umstande, daß wir unter den Fürsten, welche bald darauf, nachdem schon die Burg von der Insel auf die pomesanische Seite verlegt war ¹⁾, die Stadt Marienwerder gründeten, Swantopolk und Sambor ausdrücklich erwähnt finden ²⁾. Daß auch Zantir, die bischöfliche Stadt und Burg Christians ³⁾, auf pommerellischem Boden angelegt, mit Zustimmung und gewiß auch mit Hülfe der Herzoge, in deren Herrschaft es lag, gegründet worden war, ist gar nicht zu bezweifeln. Zantir hatte zu Wartislava Besitzungen gehört ⁴⁾, welcher nach einer Ueberlieferung, nicht weit von Zantir bei dem spätern Marienburg, die älteste Kirche gegründet und ausgestattet hatte ⁵⁾, und für den zum Bischofe erho-

1) Klein-Duidin lag nach wie vor auf dem gleichnam. Werder, und erscheint 1236 (Voigt, C. d. Pr., I. p. 45) als unzweifelhaftes Ordenseigenthum. Ueber diese Burg s. Jahn, Chronik der Stadt Marienwerder, S. 78.

2) Duesburg III. 10.

3) Urk. von 1240 bei Theiner, Veter. Monum. Polon. et Lith. Romae, 1860. p. 34.

4) Vrgl. Quandt, 16. 2. S. 49.

5) Einer von Simon Gruman überlieferten Sage nach stand in der Nähe der spätern Marienburg auf dem hohen rechten Mogatüser ein Kirchlein mit einem wunderthätigen Marienbilde. Neben ihm war das Dorf Alyem entstanden. S. Voigt, Geschichte von Marienburg, S. 1. — S. 377 vermuthet Voigt, daß Michael Alchmeister von Sternberg jene Kapelle abbrechen und das wunderthätige Bild in die neue Thorkapelle (auf dem Fährthore) bringen ließ, deren Geschichte Voigt a. a. O. S. 376 u. ff. erzählt. — Das bischöfliche Archiv in Frauenburg bewahrt eine notariell beglaubigte Abschrift einer Urk. von Herzog Philipp von Pommern, d. d. 29. Oct. 1556, worin er eine Urkunde von Herzog Warhislaw von Danzig und Pommern v. d. d. Mariä Geburt 1203 transsumirt, welche, wenn sie echt ist, ein merkwürdiges Licht über die Geschichte jener Kapelle verbreitet. Wartislaw sagt, nachdem er zur Ehre Gottes und der heil. Jungfrau auf einem lustigen Berge und bequemen Orte an dem Strome Mogat eine Kirche gegründet und gebauet habe, welcher Berg mit der Kirche Marienberg heißen solle, so habe er ein feineres Muttergottesbild mit dem Jesuskindein aufstellen lassen. Er fundirt dazu unter anderm 12 Fufen in der Weichselniederung, auf welchen das Vorwerk Biefterfeld aufgerichtet werden soll. Er stellt seine Stiftung unmittelbar unter den päpstlichen Stuhl, der auch den Probst einsetzen solle u. s. w. Geschehen in obgenannter Kirche St. Mariä, am Tage Mariä Geburt 1203. Der Transsument fährt fort zu erzählen, daß diese Marienkirche zur Zeit der Kreuzritter von ihrem ersten Plage auf die

benen Mönch aus dem von seiner Familie gestifteten Kloster Oliva ohne Zweifel ein naheß Interesse hatte. Zwar gingen nach Wartislav's Tode die Rechte der pommerellischen Herzoge an Jantir auf Sambor über¹⁾, aber in leiblichem Besitze hat der letztere die Insel Jantir nie²⁾ gehabt. Da Bischof Christian, der erste bekannte Inhaber der Stadt und Burg Jantir, auf jeden Fall schon vor Oktober 1233³⁾ in Gefangenschaft gerathen war, und diese seine Stadt gerade während seiner Gefangenschaft (er war frei vor

Pforte versezt sei u. s. w. Wir verhehlen uns nicht die in der Sprache und Form liegenden Bedenken (wozu auch die Unterschrift Wartislav's gehört), legen aber in soweit Gewicht darauf, daß wir sie für einen Ausdruck einer echten Ueberlieferung halten. Wenn ihr Inhalt erdichtet ist, wie versiel man gerade auf den unter den pommerellischen Herzogen am wenigsten bekannten Wartislav? Auf ihn paßt die Urk. am Besten, da gerade ihm das große Werder (wo Diesterfeld liegt) und die sibiichern Weichselwerder gehörten. Ein Privilegium König Sigismunds d. d. 12. Januar 1508 (Abschrift im bish. Arch. in Frauenburg) confirmirt dem Probst der Kirche St. Mariä auf dem Thore der Stadt Marienburg, Peter Lasty, welche von den Kreuzherren nach Abbrechung der vorigen alten Kirche, Befestigung der Stadt halber, auf diesem Thore ist erbaut worden, ihre Privilegien. Sie wird wieder in den alten Stand gesetzt, die Wohnungen der Priester restituirt, die 12 Hufen in Diesterfeld befreit u. s. w. (Alles dem Inhalte der alten Urk. entsprechend). Auch gegen das Datum 1203 dürfte nicht viel Erhebliches einzuwenden sein. Schon c. 1209 finden wir Wartislav eine Urk. mit seinem Vater und seinen Brüdern (cum consensu ...) vollziehen. (Rosengarten, C. d. Pom. Nr. 90). Er war älter, als seine Brüder Sambor und Ratibor; 1223 ist er selbstständiger Zeuge mit Swantopolk (Act. Bor. I. p. 275), während die übrigen Brüder als solche noch nicht vorkommen; in dem Berichte Swantopolks über die Vormundschaft (von 1248, Voigt, C. d. Pr. I. p. 72) ist von ihm nicht die Rede. Wir halten den Kern der Urk. von 1203 für echt und haben auch hier eine Bestätigung einer Ueberlieferung Simon Grunau's.

1) S. unten die Urk. von 1251. 1254. 1274.

2) S. die Urk. von 1251 (Anhang zum 3. B. von Hennig's Lucas Davib. S. 21) „nunquam in eiusdem possessione fuerimus corporali.“

3) Die Bulle Gregor des IX. vom 7. Oct. 1233 (Voigt, C. d. Pr. I. p. 31) giebt die erste Nachricht von diesem Ereignisse. Der Inhalt der Bulle desselben Papstes vom 11. Jan. 1233 (ebendasselbst S. 27) zeigt offenbar, daß Gregor damals von der Gefangenschaft des Bischofs noch keine Kenntniß hatte. Der Zug der polnischen Großen (nach Duxburg III. 10. im Jahre 1233), unter denen die Schützer des Bischofs, Swantopolk und Sambor, und auch Conrad von Masowien (welchem Christian 1230 noch als Zeuge diente: Act. Bor. I. p. 403 und p. 72, auch in Watterichs, Ordensstaat, S. 244 und 248, und bei

dem März 1240)¹⁾ von dem Orden widerrechtlich in Besitz genommen war²⁾, so ist nicht zu bezweifeln, daß Zantir mindestens schon von Wartislaw (wenn nicht gar schon von Mestwin I. † 1220) dem Bischof Christian verliehen war. Christian ist, trotz seiner Beschwerde vor dem römischen Stuhle nicht wieder in den Besitz seiner Burg gelangt³⁾, ebenso wenig, wie er sein übriges rechtmäßiges Eigenthum⁴⁾ wieder bekommen hat. Nachdem Gregor IX., der einzige, der sich mit Nachdruck des Verlassenen annahm, schon den 21. August 1241 gestorben war, stand Christian hilf- und rechtlos da. Der seit 1242 entbrannte Krieg zwischen Swantopolk und dem Orden, der über Christian's Tod hinaus währte, mußte dessen letzte Hoffnung auf Restitution in sein Eigenthum vernichten. Ebenso wenig gelangte Sambor, der Erbe Wartislaw's, in den Besitz von Zantir, der es 1251 ausdrücklich selbst bezeugt, daß er nie im wirklichen Besitze dieser Insel (von der Burg ist gar nicht die Rede) gewesen, die der Orden schon seit langer Zeit besessen habe⁵⁾. Nach

Thener, *Vetera monumenta Polon.* p. 19) sich befanden, war vielleicht eine Folge von Christian's Gefangennehmung, die also wohl kurz vorher eingetreten sein wird.

1) S. b. Urk. vom 23. März 1240 bei Voigt, C. d. Pr. p. 49. Die Befreiung mag wenige Monate vorher geschehen sein.

2) S. die Urk. vom 11. April 1240 bei Thener, *Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae*, Nr. 73. „Hostiliter invadentes nequiter spoliaverunt.“

3) Das läßt sich schon aus der, wenn auch in Bezug auf das Todesjahr falschen, Nachricht bei L. David, 2. S. 94. schließen. Diese Auffassung haben auch andere Chronisten (so Simon Grunau, Henneberger; s. Voigt, *Gesch. Pr.* 2 B. S. 465), die ihn schon 1241, also ein Jahr nach der Beschwerbeschrist des Bischofs, sterben lassen. Die Urk. zeigen auch, daß die Verhandlungen zwischen ihm und dem Orden über die politische und kirchliche Organisation Preussens vor seinem Tode (1245) gar nicht zum Abschlusse kamen. Deshalb konnte auch erst 1246 ein Erzbischof und Bischöfe in Preussen ernannt werden.

4) Es ist auffallend, daß in der Klageschrift Lbbau's und Lanfanien's nicht gedacht wird, die Christian seit 1215 kraft rechtmäßiger Schenkung besaß. Gerade 1240 stritten sich Konrad von Masovien und der Orden um Lbbau, als hätte der rechtmäßige Besitzer nie existirt (Voigt, C. d. Pr. I. p. 48). Ueber Lanfanien schaltete der Orden 1248 als über sein Eigenthum (Dreger, C. Pom. p. 273; *Rosengarten*, C. d. Pom. p. 797).

5) Urk. v. 1251 (*Luc. Dav.* 3. Anh. S. 22), „in cuius possessione iam longo tempore extiterunt, — — nunquam in eiusdem possessione fuerimus corporali.“

des Landmeisters Hermann Balk's Tode muß die durch den Orden und die Neophyten ausgeplünderte Burg ¹⁾, ganz verwüstet worden sein ²⁾, wenn anders Dusburg (III., 44. [45]) wahr berichtet, daß 1244 Swantopolk die Burg Zantir aufgebaut (kann nur heißen wieder aufgebaut) habe. Auf jeden Fall mußte Zantir nach Christians Tode (+ 1245)³⁾ eigentlich als herrenloses Gut erscheinen, wie das die Urk. Sambors von 1251 klar andeutet. Man wußte nicht mehr, ob die Insel zu des Ordens, oder des Herzogs Herrschaft gehörte⁴⁾, factisch hatte sie schon lange der Orden in Besitz gehabt; rechtlich aber hätte sie Sambor wieder anheimfallen sollen, wenn er sie auch nie in wirklichem Besitze gehabt. Dies erkannte der Orden auch gar wohl, weshalb er es auch für nöthig hielt, sich von Sambor die Bestzung 1251 noch einmal förmlich abtreten und verbrießen zu lassen. Der Aufbau der Burg durch Swantopolk (1243) war eine Feindseligkeit gegen seinen Bruder und den Orden gewesen. Während Swantopolk 1245 und 1247 [nach Dusburg III. 49 (50) und 64 (65)] noch Zantir inne hatte, so müssen wir aus der Grenz-

1) Urk. von 1240 bei Theiner a. a. D.

2) Ließ der Orden nach L. Davib 2. S. 94. doch sogar die Domkirche Christians durch die Preußen zerstören. Vgl. Leo, hist. Pr. p. 80.

3) Da schon im Jan. 1246 der Erzbischof von Armagh Albert zum Erzbischofe von Preußen und zum apostolischen Legaten, und gleichzeitig Heidenreich zum Bischofe von Kulm ernannt wurden, auch im Oct. dess. Jahres der Befehl gegeben wurde, den Predigermönch Warner zum Bischofe von Pomesanien oder von Ermland zu weihen (s. Urk. von 1246 vom 9. Jan. bei Wölky und Saage, C. dipl. Warm. I. p. 13. Der Ausdruck non modico tempore pastore vacaverit ist, wenn er sich auf den Tod und nicht auf die Behinderung im Hirtenamte Christians bezieht, sehr ungenau; ebend. 10. März 1246, erste bekannte Urk. Heidenreichs, auch bei Voigt, C. d. Pr. S. 60. Vgl. Watterich, Ordensstaat, S. 165; 6. Oct. 1246. Cod. d. Pr. p. 66. C. dipl. Warm. p. 23), so ist klar, daß Christian im J. 1246 nicht mehr am Leben war, während noch 1245 unter dem 16. Jan. eine päpstliche Urk. an ihn gerichtet ist (C. d. Pr. I. p. 58). Ein Menologium des Cisterz. Ordens (Hartknoch, preuß. Kirchengeschichte S. 161) setzt seinen Tod auf den 4. December, wogegen nichts einzuwenden ist, wenn dabei an das Jahr 1245 gedacht wird.

4) Dieselbe Urk. (von Hennig zu L. Davib mitgetheilt). „Quidam eandem ad nostrum dicunt pertinere dominium vel pertinere debere, — nunquam in eiusdem possessione fuerimus corporali, omni quod in eadem Insula habere debemus vel dicebamus habere cedimus iuri nostro.

bestimmung vom Oktober 1247 ¹⁾ annehmen, daß damals der Orden wieder im Besitze von Jantir war; denn die Tiese bei Jantir war die Grenze zwischen Swantopolk und dem Orden. Da Jantir auf dem rechten Weichselufer lag, Swantopolks Besitzungen aber auf dem linken, so ist klar, daß Jantir auf des Ordens Seite fiel. Jantir gehörte wohl selbst zu den Burgen, die Sambor von seinem Bruder reclamirte ²⁾ und stand 1248 wieder dem Orden und Sambor ³⁾ offen, war also von Swantopolk aufgegeben, wie auch die 1248 wiederholten Grenzbestimmungen ⁴⁾ zeigen. Aber sein Sohn Mestwin muß die alten pommerellischen Ansprüche wieder geltend gemacht haben, wie eine päpstl. Bulle von 1274 ergiebt ⁵⁾.

Aus dem Jahre 1248 haben wir auch Swantopolks Bertheidigungsschrift in seiner Streitsache mit seinen Brüdern ⁶⁾, welche zur Erläuterung, namentlich zur chronologischen Festsetzung, einiger uns hier angehenden Vorgänge dienlich ist. Wir ersehen daraus, daß Sambor im 13ten Jahre nach dem Tode Mestwins I. († 1220 1. Mai) aus Swantopolk's Vormundschaft ⁷⁾ entlassen wurde. Das ist also 1233. Nach dieser Zeit hörte das friedliche Verhältniß zwischen den Brüdern auf. In Eintracht sehen wir die Brüder noch bei der Gründung der Stadt Marienwerder und in der Schlacht an der Sorge. Beides muß also vor dem Aufhören der Vormundschaft (1233) geschehen sein. Nach der Bertheidigungsschrift trat Sambor, als er Herr über sein Land geworden war (also 1233), in ein Bündniß mit den Preußen, welche darauf Swantopolk's ganzes Land verwüsteten. Dies kann nur der Kriegszug sein,

1) S. Voigt, C. d. Pr. I. p. 67.

2) S. Urk. von 1248 in Hennigs & David, 3. Anh. S. 13; Rosgarten, C. d. P. p. 792 „castra que dictus Samborius petit a me.“

3) S. dieselbe Urk., wornach die Schiedsrichter in dem Streite zwischen Swantopolk und Sambor, ersterer mit den Herren Nicol. und Joh. von Cassubien, in Serbin, letzterer mit dem Biscandmeißer Heinrich von Wida, in Santir (bei Rosgarten Satir) zusammentreten sollten.

4) Rosgarten, C. dipl. Pom. p. 799.

5) Voigt, Gesch. Preußens 3. S. 326.

6) Voigt, C. d. Pr. I. p. 72.

7) Wir haben nicht an eine Privatvormundschaft, sondern an eine vormundschaftliche Regierung zu denken. Swantopolk erscheint als eine Art von Senatoratsherr. Das ergiebt die Urk. *Ut terram suam tamquam meam regerem; — ut obedias per omnia fratri tuo seniori u. s. w.*

in Folge dessen am 2. Januar 1234 das Kloster Oliva eingeäschert wurde¹⁾. Also muß die Schlacht an der Sorge mindestens in's Jahr 1233 fallen (wie auch aus Duesburg [III, 11] folgt. Vglgt sept (Gesch. Pr. 2. S. 249) 1234). Nach diesen und andern Feindseligkeiten sandte Sambor, wie Swantopolk weiter erzählt, den Landmeister Ball an Swantopolk und hegte die deutschen Ordensritter zur Feindschaft wider ihn auf. Die offenen Feindseligkeiten zwischen beiden begannen 1238. Also fällt Ball's Sendung zwischen 1234 und 1238. So fällt die Zeit der innigen Befreundung Sambors mit dem Orden und speziell mit Hermann Ball, welche so weit ging, daß ersterer mit dem Orden Burgen auf pomerellischem Boden anlegte (Gerbin, wie früher Dubin), in dieselbe Zeit, da der Orden sich während Christians, des Bischofs, Gefangenschaft bei den Preußen Jantir's bemächtigt hatte und woselbst Ball bald darauf gestorben sein soll. Daraus folgt, daß der Orden diese Occupation mit Zustimmung Sambors vorgenommen hatte; ja es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie die Burg gemeinschaftlich besetzt hielten (wie das gemeinschaftlich erbaute Gerbin, nach Swantopolk's eigenem Berichte). Die andere Urkunde von 1248²⁾ zeigt uns ebenfalls die beiden Burgen neben einander. Jantir ist für die Zusammenkunft Sambors mit dem Landmeister bestimmt, während Swantopolk mit den andern Schiedsrichtern sich in Gerbin einfinden soll. In dem 1242 entbrannten Kriege, an welchem sich seit 1243 die eigenen Brüder nach einem mit dem Orden geschlossenen Bündnisse theilnahmen, ist ohne Zweifel, so wie das nach Swantopolk's Berichte eroberte Gerbin, so auch Jantir eingenommen und zerstört worden. Im Jahre 1244 baute diese Burg Swantopolk wieder auf, zunächst in feindseliger Gesinnung gegen den Orden und seinen Bruder. Welche Gesinnung er dabei in Bezug auf den rechtmäßigen Eigenthümer Christian hatte, ist daraus nicht zu ersehen. Während des Krieges war an Restitution nicht zu denken. Der Bischof erlebte den Frieden nicht. Deshalb mußten in den Augen des Ordens die Besitzungen jenes als herrenlos erscheinen, als deren Erbe sich offenbar der Orden, als Herr von Preußen, ansah. Wir

1) Chron. Olivens. in Girsch, Lössen und Strehle, Scripp. Rerum Pruss. I. pag. 678.

2) Hennig zu L. Davib. 3. Anh. S. 13. Rosgarten C. de Pom. I. p. 791.

sehen schon aus dem Strelce des Ordens mit dem Herzoge Conrad von Masovien wegen Löbau's, 1240, daß Ersterer seine Ansprüche auf die Zugehörigkeit dieses Landes zu Preußen gründete. Wenigstens ist so viel in Bezug auf das Verhalten Swantopolk's zu Christian einleuchtend, daß des Herzogs Festsetzung in Jantir unter den obwaltenden Verhältnissen für den Bischof nur günstig scheinen konnte. Von dem feindselig gesinnten Orden und dem unter dessen Einflusse ganz befangenen Sambor war für seine mit Füßen getretenen Rechte nichts zu hoffen. Dagegen machten während dieser Zeit die Lage der Dinge Swantopolk und Christian zu natürlichen Bundesgenossen. Beide hatten den Orden zum Feinde, beide stützten sich auf die Preußen. Wir finden die abgefallenen Preußen, sowohl Heiden, als Neophyten, als Swantopolk's offene Bundesgenossen gegen den Orden; Christian hatte in den Neophyten seinen hauptsächlichsten Halt ¹⁾. Von dem guten Einvernehmen beider zeugt aber ganz besonders die Urkunde von 1238 ²⁾, worin Swantopolk den Bischof Christian zum eventuellen Verkündiger seiner Excommunication bestimmt. Da es wohl nicht bezweifelt werden kann, daß Christian damals noch nicht aus der Gefangenschaft erlöst war, so ist dieser Umstand für die Stellung des Herzogs zu dem benachbarten Bischöfe der Diocese Preußen um so charakteristischer. Es liegt darin nicht nur eine volle Anerkennung des, wenn auch augenblicklich durch Gefangenschaft behinderten, preussischen Bischofs, während der Orden mittlerweile nicht nur dessen weltlichen und geistlichen Rechte, sondern sogar die Früchte seines Bekerungseifers so gut wie vernichtete ³⁾, sondern legt auch dafür Zeugniß ab, daß Swantopolk auch während der Gefangenschaft im besten Einvernehmen mit ihm stand, von dem er sich im vorliegenden Falle nicht einer solchen Strenge versehen mochte, als von Seiten des eigenen Landes-

1) Das zeigt Christians Klage von 1240, die zugleich Zeugniß ablegt, wie schrecklich der Orden die Neophyten mißhandelte. Noch 1243 (Boigt's C. d. Pr. I. p. 55) beschwerte sich der Orden über Christians Einfluß bei dem Volke. Ueber Swantopolk's Verhältniß zu den Preußen, s. b. Urk. bei Rosgarten, a. a. O. S. 723. 735. 736. 796 u. s. w. Auch Dussburg, z. B. III. 35.

2) Cod. dipl. Warm. I. p. 3... „pruscie episcopum cuius diocesis est terre nostre uicinior.“

3) S. Christians Klageschrift von 1240.

bischofs, des von Leslau, mit dem er in demselben Jahre in Fehde lebte ¹⁾.

Nach diesen allgemeinen Andeutungen zur Geschichte Zantir's stellen wir zur nähern Begründung derselben die vorhandenen Nachrichten über diesen für jene Zeiten so bedeutenden Punkt in chronologischer Reihenfolge, mit den nöthigen Bemerkungen dazu, zusammen, wodurch zugleich unsre Ansicht über die Lage desselben die etwa noch fehlenden Beweise findet.

1) 1238, am Michaelistage, soll, nach Simon Grunau, der Landmeister Hermann Balk, nachdem er frank aus Liefland zurückgekehrt war, in Zantir gestorben und begraben sein ²⁾.

Diese auffallende Nachricht verdient um so mehr eine genauere Prüfung, da es eben Simon Grunau ist, der sie überliefert hat. Der so bestimmten Angabe Grunau's, deren pure Erdichtung ohne irgend einen Anhalt kaum denkbar ist, würde Jeder, wenn sie aus einer andern Quelle herrührte, den Vorzug vor der allgemeinen Nachricht über Hermann Balk's Ende geben, wie sie bei den übrigen Chronisten enthalten ist. Für diese alle ist offenbar Dusburg die Quelle, welcher, bei allen Unrichtigkeiten, die sich auch bei ihm, namentlich für die ältesten Zeiten finden, dennoch des Glückes einer so milden Beurtheilung sich erfreut, wie sie nicht im entferntesten Simon Grunau zu Theil wird. Dusburg nun weiß nur im allgemeinen zu erzählen, daß Hermann Balk, altersschwach und mühebeladen, sich nach Deutschland zurückgezogen habe, daselbst gestorben und begraben sei. Er erwähnt zweimal seines Todes: II. c. 10 (nach Hartknoch's, c. 12 nach Töppen's Ausgabe); III. c. 28., und zwar mit Abweichungen. Das erste mal stirbt der Landmeister, nachdem er nach Deutschland zurückgekehrt ist, *gravatus senio et labore, reversus fuit in Alemaniam ibique mortuus et sepultus*; das zweite mal auf der Rückreise nach Deutschland (*rediens in Alemaniam in pace quievit*), ohne den Zusatz

1) S. Urk. von 1238 bei Rosgarten, C. d. Pom. S. 570. Der damaligen Parteistellung entsprechend bestimmt der mit dem Orden befreundete Herzog Casimir von Erjavien in demselben Jahre 1238 den leslauer Bischof zum event. Executor seiner Excommunication. S. Dogiel, IV. n. 20.

2) Voigt, Gesch. Preuß. 2, S. 369. Hartknoch zu Dusburg, S. 62.

gravatus senio et labore. Diese letzten Worte aber haben gar kein Gewicht, da sie nichts sind, als eine Chronikensphrase, die bei Dusburg selbst wiederkehrt, da er das Ende des Hochmeisters Poppo erzählt, der gravatus senio et labore sein Amt niedergelegt habe. (IV. c. 38. nach Töppen). Ueberhaupt setzen wir diese Nachricht über Poppo bei Dusburg der über Valk's Ende am Werthe gleich. Denn das, was selbst Voigt¹⁾ erzählt, zeigt, daß Poppo bei seiner Abbanfung nicht so ganz von Alter und Strapazen niedergebeugt gewesen sein kann.

Grunau's Nachricht über Valk's Tod läßt sich zum Glück durch andere Quellen controlliren. Es steht urkundlich fest, daß Hermann Valk im Jahre 1238 wirklich in Liefland und in Preußen gewesen ist. Die Abweichung der beiden Chronisten in Bezug auf die Reise ist an und für sich nicht sehr bedeutend. Grunau läßt ihn nach der Rückreise aus Liefland in Preußen sterben, Dusburg nach oder auf der Rückreise nach Deutschland. Die ganze Nachricht aber von der Reise Valk's nach Deutschland ist mehr als zweifelhaft. Auch Voigt²⁾ läßt ihn nach Deutschland reisen und dort sterben, aber nicht aus Alterschwäche — also verläßt er hier Dusburg's Nachricht —, sondern in Ordensgeschäften, gerufen vom Hochmeister Hermann von Salza. Und doch ist die einzige Quelle für die Reise Valk's überhaupt wieder nur Dusburg. Denn in den von Voigt³⁾ angeführten Quellen steht von Valk's Abberufung und Reise gar nichts, eben so wenig, wie aus Lucas David (III. S. 11.) folgt, daß Hermann Valk den Hermann (German oder Gernel) von Altenburg mit sich genommen habe⁴⁾.

1) Gesch. Pr. 3, S. 129.; abgesehen davon, was die Chronisten und ältern Historiker, mit den bedeutendsten Abweichungen und offenbaren Unrichtigkeiten, über das noch immer nicht aufgeklärte Ende dieses Hochmeisters erzählen. Läßt man ihn doch (1265!) den Selbentod in der Schlacht bei Riegnitz gegen die Tartaren sterben!

2) Gesch. Pr. 2, S. 360 ffg., besonders 369.

3) A. a. D. S. 362.

4) Luc. David sagt im Gegentheile, daß der verhasste Statthalter German von Oldenburg nach Deutschland zurückkehren mußte. Noch klarer ist die von L. David 2. S. 98 nach andern Quellen überseferte Nachricht. Hermann Valk fertigt hiernach den Prior Gernel von Oldenburg nach Deutschland zum Hochmeister ab, konnte aber die Uneinigkeit nicht belegen, sondern ging darüber mit Töbe ab (also in Preußen!).

Der Hochmeister soll, wie Voigt annimmt, Hermann Valk berufen, und nicht abgewartet haben? Warum, wenn seine Reise vergeblich gewesen, kehrte er nicht nach Preußen zurück?

Es bleibt in der That nur noch ein einziger Anhaltspunkt für die Reise Hermanns, nämlich die Zeugenunterschrift einer würzburger Urk. vom 19. Febr. 1239¹⁾, in Folge derer Voigt den Landmeister auch 1239 (und zwar nach einem Anniversarienbuche²⁾ den 5. März) sterben läßt. In der bezeichneten Urkunde kommt allerdings ein praepceptor Livoniae Namens Hermann vor. Aber wie konnte sich Hermann Valk, der altersschwache Mann, noch an öffentlichen Akten betheiligen? Wie konnte er sich damals noch praepceptor Livoniae nennen, wenn es richtig ist, was Voigt³⁾ sagt, daß schon 1238 Dietrich von Grüningen dort Landmeister war? Und warum nannte er sich gerade praec. Livoniae und nicht Prussiae, oder, wie in andern Urff., Prussiae et Livoniae?

Bei den Verhandlungen wegen Vereinigung (1237) der Schwertbrüder mit den Kreuzrittern war Hermann von Heldrungen (Bruder des späteren Hochmeisters Hartmann von Heldrungen) besonders thätig: Er war es, der mit Ludwig von Dettingen, Ulrich von Döre, Wichmann von Würzburg an den kaiserlichen Hof reiste⁴⁾. Unter den Zeugen der würzburger Urk. vom 19. Febr. 1239 kommt der frater Hermannus praepceptor Livoniae mit dem frater L. de Ottingen und frater Wichmann de Herbipoli und einigen andern Ordensbrüdern zusammen vor⁵⁾. Uns ist es höchst wahrscheinlich, daß frater Hermannus praepceptor Livoniae Niemand anders ist, als eben Hermann von Heldrungen. Wie nahe lag es, den Ordensbruder mit der Leitung der Geschäfte

1) Hanselmann, hohensoh. Landesboh. Nr. 30. Pauli, allgem. preuß. Staatsgesch. IV. S. 77. Voigt, S. 369.

2) S. Bachem, Chronol. S. 15. Wie gering wäre übrigens Grunau's chronol. Fehler, der ihn nur einige Monate früher sterben läßt, im Vergleiche mit Dusbürg's, nach welchem er noch bis 1245 lebte!

3) S. Pr. 3. S. 360. Nach den Mittheilungen aus der livländ. Geschichte IX. 3. Heft, S. 347 war er es schon Mitte 1238. Am 19. April 1239 stellte er als solcher eine Urk. aus, s. ebenf. S. 463.

4) Pauli, preuß. Staatsgesch. IV. S. 63.

5) Ulrichs de Durne mit Ludewicus de Othingin zusammen in einer Urk. von 1245 im Cod. dipl. Warm. I. Reg. p. 187.

in Liefland, nach Ball's Tode, zu betrauen, der sich bei der Vereinigung desselben mit Preußen so sehr betheiligte hatte? Wenn Hermann von Helbrungen auch bis jetzt in den festgestellten Series der Landmeister von Liefland fehlt, so sind allmählig noch immer stellvertretende Landmeister sowohl in Preußen, als in Liefland an den Tag getreten, die ebenfalls den Titel *praeceptor* oder *magister* führen¹⁾. Auf keinen Fall ist das Vorkommen eines *Präceptors*

1) Gewöhnlich wird als erster Meister in Liefland gesetzt: Hermann Ball, von Mitte 1237 bis Mitte 1238; dann Dietrich von Gröningen, von Mitte 1238—1242; Heinrich von Heimberg, von Anfang 1243—Mitte 1244; dann wieder Dietrich von Gröningen, von Mitte 1244—Ende 1246. S. u. a. *Mittheil.* aus der *Isländ. Gesch.* IX. 3. S. 547. Es ist leicht möglich, daß der in Deutschland weilende Hermann (von Helbrungen) zum Meister von Liefland ernannt war, während der an Ort und Stelle befindliche, schon voh Ball, wie Voigt, *Gesch. Pr.* 2. S. 359, will, als (stellvertretender?) Landmeister ernannte, Dietrich von Gröningen das Meistersamt verwaltete, bis er es vielleicht erst seit 1244 wirklich bekleidete. Die Zeit, die von 1238—1242 auf Dietr. v. Gröningen fällt, ist aber wieder unterbrochen, indem wir 1241 in Urk. - dem Landmeister Andreas von Velben begegnen. S. *Mittheil.*, wie oben, S. 463. *Wachem. Chronol. der Hochm.* S. 15, verimuthet in ihm einen Statthalter, aber andere Nachrichten (*Mittheil.* u. s. w. IX. 2. S. 263.) nennen ihn Landmeister, während Dietrich von Gröningen als *Vicelandmeister* bezeichnet wird. Im Jahre 1240 den 16. Sept. war die bedeutende Schlacht bei Isborsl. Engelmann in seinen *chronologischen Forschungen* (*Mittheil.* u. s. w. IX. 3. S. 463) thut dar, daß der „Meister“, der die Schlacht geschlagen, nicht Hermann Ball gewesen. Er thut aber auch dar, daß es nicht Dietrich von Gröningen gewesen. Er verimuthet auf Andreas von Velben. Wenn es nun aber gerade der Name des Meisters Hermann gewesen wäre, der leicht Veranlassung geben konnte, daß man, wie die Chronisten thun, die Landmeisterschaft Hermann Ball's zu weit ausgebehnt hätte? (Die *Reimchronik* nimmt 5½ Jahre, *Dusburg* 6 Jahre an. Dadurch kommt man auf das Jahr 1244.) Auf jeden Fall ist in das Jahr 1240 noch ein Landmeister zu setzen. Die Anwesenheit Dietrich's von Gröningen in Liefland ist für die Jahre 1239 und 1242 bezeugt (*Mittheil.* a. a. D. S. 463). In diese Zwischenzeit, vor Andreas v. Velben, müßte, wenn dieser wirklicher Meister war, das Aufhören der Meisterschaft unseres in Frage stehenden *praeceptor* Hermannus fallen. Es bleibt aber immerhin zweifelhaft, ob die zunächst folgende, wechselnde, Verwaltungszeit wirklichen oder stellvertretenden Landmeistern zufällt. Wir bemerken noch, daß nach einer Notiz (*Mittheil.* S. 547) zwischen Heinrich von Heimburg und Dietrich von Gröningen ein angeblicher Meister *Hermanu Hise* angeführt wird. — Wenn auch der strenge Beweis fehlt, daß jener *praeceptor* Hermannus der von Helbrungen gewesen, so ist es doch klar, daß es nicht

Hermann in der betreffenden Urk. ein zwingender Grund, das Grunau'sche Jahr 1238 in das folgende zu verwandeln. In Bezug auf die Zeit von Balk's Todes ist Grunau also wohlunterrichtet, während alle andern Chronisten Falsches überliefern.

Aus innern Gründen ist aber endlich die Reise Hermann Balk's nach Deutschland in der von Voigt angegebenen Zeit, Weise und Motivirung eine Unmöglichkeit, und der Aufenthalt desselben während der Zeit dieser angeblichen Reise in den nördlichen Gegenden eine Gewißheit. Der Hochmeister Hermann v. Salza war, nach Voigt¹⁾, von Januar bis Juli 1238 im Auftrage des Kaisers und in Ordensgeschäften in Deutschland, wohin er den Landmeister Hermann Balk beschieden habe; es sei zu bezweifeln, daß letzterer den Hochmeister dort noch angetroffen habe. Man sollte meinen, daß Balk demnach auch zwischen Januar und Juli die Reise angetreten habe. Er hat sie aber faktisch weder in diesem Zeitraume, noch überhaupt im Jahre 1238 gemacht. Am 13. Januar 1238 stellte er die Stiftungsurkunde des Dominikanerklosters in Elbing aus²⁾; am 28. Februar 1238 war er in der Wiek (in Estland)³⁾; am 21. April in Riga⁴⁾; am 7. Juni in Stensbye in Dänemark⁵⁾. Dann fällt noch in das Jahr 1238 der Krieg gegen die Warmier, Barthen und Ratanger und die Eroberung der preuß. Burg — nach L. David Honeda genannt — beim spätern Balga, welches 1239 erbaut wurde⁶⁾. Dusburg und L. David bezeugen ausdrücklich die Theilnahme Balk's an diesem Kriege⁷⁾; in dem Berichte über die

Hermann Balk gewesen sein kann. Der Name Hermann ist auch so häufig (wir erinnern noch an Hermann von Altenburg, den Voigt nach Luc. David auf Hermann Balk in Preußen folgen läßt), daß es uns nicht auffallen darf, wenn auf den ersten Landmeister Hermann in Kurland ein anderer desselben Namens folgt.

1) Gesch. Pr. 2. S. 362. flg.

2) C. dipl. Warm. I. p. 1.

3) Urk. datum in Maritima. f. Mittheil. u. f. w. S. 441.

4) Ebbf. S. 442.

5) Ebbf. S. 443. Nach einer andern Lesart den 9. Mai.

6) Dusburg III. 18. u. 19. Der Hinweis Lötters auf die Urk. Swantopoll's im C. dipl. Warm. S. 2. läßt vermuthen, daß im Juni 1238 der Kampf schon entbrannt war. L. David 2. 102. flg.

7) S. dagegen Voigt, Gesch. Pr. 2. S. 354. Note 1.

Erbauung von Balga 1239 ist vom magister nicht mehr die Rede, sondern bloß von den fratres. Gesezt Ball wäre auch dabei noch theilhaftig gewesen, so wäre seine Reise 1238 und sein Aufenthalt zu Würzburg im Februar 1239 erst recht unmöglich. Es ist also gewiß, daß Herrmann Ball im Jahre 1238 nicht nach Deutschland gereist, also auch nicht daselbst gestorben ist. Aus dem Jahre 1239 giebt es in der That gar keine Nachricht mehr von ihm. So wie wir im Februar des lezten Jahres schon einen andern Landmeister Hermann in Liefland haben, so erscheint auch in einer Urk. vom 1. October 1239¹⁾ Berlewin als Vicelandmeister in Preußen, indem als urkundlich sicherer Landmeister nach Ball Poppo v. Osterna auftritt und zwar zuerst den 21. Februar 1241²⁾

Aus dem Gesagten folgt, daß Ball Ende 1238 oder Anfangs 1239 in Preußen gestorben ist. So bleibt denn auch kein thatsächlicher Verdächtigungsgrund, daß Grunau's Angabe, der Tod Ball's sei am Michaelistage 1238 in Preußen erfolgt, richtig sei. Die Dusbürgische Nachricht über diesen Punkt stellt sich dagegen als ganz falsch heraus. Wir würden nunmehr auch den Rest der Grunau'schen Uebertieferung, daß Hermann Ball in Jantir gestorben und begraben sei (kein anderer Chronist kennt seine Ruhestätte; keiner kann also Widerspruch erheben) als unversänglich hinnehmen, wenn nicht Grunau überall als Lügner gelten müßte. Ein Lügner muß wider seine bessere Ueberzeugung die Unwahrheit sagen, was in diesem Falle kaum denkbar ist. Hätte Hartnoch selbst das höhere Alter von Jantir gekannt, so würde er nicht aus dem von ihm angegebenen Grunde die Grunau'sche Nachricht verworfen

1) Voigt, C. dipl. Pruss. I. S. 48. Berlivinus vicesceptor. Er bezogte schon 1232 mit andern hervorragenden Genossen Ball's als provisor von Kulm die Kulmer Handfeste. C. dipl. Warm. I. p. 58.

2) Gasselbach u. Rosgarten, C. d. Pom. n. 290. S. 625. — In der Urk. vom 11. Februar 1240 (Voigt, C. d. Pr. I. p. 48) wird der Name des Landmeisters (? commandator) nicht genannt. Wenn damit der Landmeister gemeint ist, so kann es nur Poppo sein. L. David 3. 10. sagt ausdrücklich, daß Poppo den Berlewin vor sich hergeschickt habe. Die Chronisten nennen ihn auch ausdrücklich den 2ten Landmeister. In einer Urk. vom 1. Oct. 1242 kommt schon der Landmeister Heinrich von Wida vor. Diese beiden haben sich mehrmals im Amte abgelöst. S. Köppen zu Dusbürg S. 66 u. 82.

haben¹⁾. Der Ort entspricht den Zeitverhältnissen vollkommen. Schon aus dem oben Gesagten ergibt es sich, wie der Orden sich widerrechtlich in den Besitz dieses wichtigsten Brückenkopfes zwischen Pommerellen und Preußen gesetzt hatte. So konnte das Haupt des Ordens in des beraubten Bischofs Burg sein Ende finden! Namhafte Schriftsteller haben auch kein Bedenken getragen, die Grunau'sche Nachricht festzuhalten²⁾.

Möge es sich aber endlich mit dieser Nachricht verhalten, wie es wolle, es drängt sich dabei der Wunsch auf, es möge Simon Grunau überhaupt einer ruhigeren Kritik unterworfen werden³⁾. Er ist gerade über die Zeiten der ersten Landmeister und der gleichzeitigen Hochmeister, so weit sich dies nämlich aus den hier und da von den Schriftstellern, die ihn benutzen konnten, mitgetheilten, abgerissenen Stellen entnehmen läßt, viel besser unterrichtet, als alle andern preuß. Chronisten, wie sich selbst aus seinen Irrthümern, von denen kein Chronist frei ist, durcherkennen läßt. Das läßt sich beispielsweise an einer Erzählung bei Grunau⁴⁾, die die Zeit Balk's berührt, und eine zwiespältige Hochmeisterwahl nach Hermann v. Salza's Tode betrifft, darthun, auf welche von Voigt (Gesch. Pr. 2. S. 523. Anm. 2.) die Ausdrücke „abgeschmackte Mönchslügen, Lügensünden des Mönchs“, mit mehreren Variationen angewendet werden. Reinigen wir diese Erzählung von einem chronologischen Irrthume⁵⁾, so bleibt immer ein wahrer Kern, während

1) Zu Dusburg S. 62.

2) So Vaczlo, Gesch. Preußens. I. S. 190. Schubert, de gubernator. f. Lub. v. Auer, kriegsgeschichtl. Denkwürdigk. von Marienburg S. 88.

3) Es ist zu bebauern, daß, wie daselbst I. S. 20. ausdrücklich gesagt wird, Simon Grunau in die Sammlung der *Scriptores Rerum Prussicarum* von Hirsch, Töppen und Strehlke nicht aufgenommen und so einer allseitigen Kritik vorenthalten werden wird. Die vielleicht einzige nicht für den Orden vortrog eingenommene Stimme in der preuß. Geschichte zu hören und zu wirklichen, kann, auch wenn sie selbst nicht unparteiisch und leidenschaftslos ist, schließlich nur die historische Wahrheit fürdern. Ist Grunau aber wirklich ein böswilliger Elgner und Fälscher, so mag er verdienstermaßen dem Richterstuhle der Kritik verfallen.

4) Hartnoch zu Dusburg S. 132.; Preuß. Samml. 2. S. 199. Pauli, pr. Gesch. IV. S. 77., u. a.

5) Sein Grundirrtum ist, daß er Hermann v. Salza schon 1221 sterben läßt. Ueber dessen Todesjahr ist aber überhaupt ein Schwanken zwischen 1239 u. 1246.

alle andern Chroniken über jene Zeiten nur sehr allgemein und falsch unterrichtet sind. Bei ihnen folgt zwar richtig auf Hermann von Salza (1210—1239, nach Voigt) Conrad von Thüringen; sie lassen den letzteren aber bis 1252 regieren, ziehen also die drei folgenden Hochmeister, wie sie im Voigt'schen Namens-Coder von 1241 bis 1253 stehen, mit in seine Regierungszeit hinein. Grunau läßt Hermann von Salza richtig 1210 beginnen, kennt aber das rechte Todesjahr nicht. Dagegen weiß er von einer fröttigen Hochmeisterwahl nach Salza's Tode zwischen Heinrich von Hohenlohe, der unter allen Chronikern ihm allein bekannt ist, und Ludwig von Queden und einigen andern Gegenkandidaten. Diesen Ludwig läßt er bald nach seiner Gegenwahl sterben.

Wegen dieser Nachrichten zürnt Voigt so gewaltig auf den Mönch, obgleich ersterer selbst im wesentlichen sich zu der Nachricht von einer fröttigen Hochmeisterwahl bekennt, sie aber nicht vor die Wahl Heinrichs von Hohenlohe, sondern nach dessen Tode setzt¹⁾. Offenbar stützt er sich hierin selbst auf Grunau's Bericht, denn andere Nachrichten giebt es darüber überhaupt nicht. Hierin liegt aber die Anerkenntnis, daß Grunau's Fehler nur eben ein chronologischer Fehler sei. Durch falsche Jahreszahlen will er aber nicht täuschen, denn er entschuldigt sich selbst wegen derselben zu wiederholten Malen²⁾. Durch Verlegung des von Grunau Berichteten in eine spätere Zeit wird er ja als Quelle für die Thatsache selbst anerkannt, mag diese auch in eine falsche Zeit gelegt sein. Uns scheint eine fröttige Hochmeisterwahl ebenso leicht möglich vor Heinrichs Wahl, als nach seinem Ende. Legen wir Voigt's chronologische Bestimmung zu Grunde, daß Heinrich von Hohenlohe von 1244—1249 regiert habe; wie stimmt die fröttige Wahl (in der die Undeutschen, die Deutschen und die Priesterbrüder auseinandergingen) nicht mit dem damaligen großen Streite zwischen Kaiser und Pabst (1244)! Dem sei aber, wie ihm wolle,

1) Voigt, Gesch. Nr. 3. S. 10 u. fg. Auch Pauli und der von Voigt S. 11. citirte De Wal (vgl. auch dessen hist. de l'ord. Teuton. I. S. 356.) haben keine andere Quelle, als Grunau für das von ihnen über eine zwiespaltige Wahl Erzählte.

2) Hartnoch zu Duesburg S. 131. Preuß. Samml. 2. S. 201. Pauli, S. 77.

immerhin giebt Grunau eine Nachricht, welche mit andern Thatsachen nicht im Widerspruche steht. Er läßt auf Hermann v. Salza die beiden Gegenkandidaten Ludwig von Dueden und Heinrich von Hohenlohe folgen. Ersterer (ein intrusus) stirbt aber schon im folgenden Jahre; an seine Stelle tritt Conrad von Thüringen. Ludwig kann unter diesen Umständen gar nicht als Hochmeister gelten, und Grunau läßt demnach richtig auf Hermann v. Salza Conrad folgen. Der Gegenkandidat Heinr. v. Hohenlohe muß zurücktreten; erst in hohem Alter wird er wirklich Hochmeister, also nach Conrad. Wenn die Gegenpartei auch den Poppo v. Osterna wählte, so kann dieser damals selbst nach Grunau's Auffassung noch nicht als Hochmeister gelten. Denn er läßt diesen nach Bal's Tode vom Hochmeister Heinrich von Hohenlohe als Landmeister nach Preußen geschickt werden¹⁾. Woraus folgt, daß Grunau wußte, daß Poppo erst nach Heinrich Hochmeister war. Er hat also die richtige Reihenfolge der Hochmeister²⁾ und ist also gegen den Vorwurf Hartknoch's (zu Duesburg S. 133.) geschützt.

Bei welcher Hochmeisterwahl in diesem Zeitraume die Streitigkeiten stattgefunden, darüber gehen die Historiker, welche an der Grunau'schen Ueberlieferung fest halten, aus einander³⁾. In den von

1) Poppo wurde wirklich, zum wiederholten Male (siehe oben), 1244 Landmeister. Das Jahr der Ernennung der Landmeister fällt mit dem Anfangsjahre der Hochmeister aus einleuchtenden Gründen öfters zusammen. Die andern Chronisten machen Poppo schon zum Landmeister unter Hermann von Salza. Es scheint, daß er zuerst das Amt unter Conrad (1239—1241) verwaltete. Mit dem Hochmeister Gerhard von Malberg (1241—1244) fällt Heinrich von Wida zusammen; Poppo beginnt zum zweiten Male unter Heinrich v. Hohenlohe 1244. Er scheint von 1247—1249 von Heinrich v. Wida als Vicelandmeister vertreten gewesen zu sein. Vgl. Töpfer, zu Duesburg S. 83.

2) Natürlich immer mit dem Grundirrtume, daß er das Todesjahr Salza's nicht weiß. Vielleicht blos zufällig wird sein chronol. Fehler schließlich dadurch rectificirt, daß er Heinrich v. Hohenlohe erst 26 Jahre nach seiner Wahl zum wirklichen Meister der Hochmeisterwürde gelangen läßt; da dieser, nach Bachem, c. 5 Jahre regierte, so würde sein Tod 1252 fallen. Ueber das Schwanken des wirklichen Todesjahres zwischen 1249 und 1253 s. Voigt, Gesch. Pr. 3. S. 9.

3) Voigt's Annahme a. a. O. ist, daß das Schisma nach Hohenlohe's Tode, also 1249, stattgefunden, daß die päpstliche Partei Ludwig von Dueden, die deutsche Gluther, von dem Nichts als der Name bekannt ist (s. Bachem, Chronol. S. 22. Daß übrigens damals Gluther unter den Wahlkandidaten gewesen, ist aber auch nichts weiter, als eine Vermuthung), gewählt habe. Wenn Ludwig

Grünau zusammengebrachten Personen liegt übrigens auch eine innere Wahrheit. Sie stehen mit Hermann v. Salza und unter e. a. in einem engen Zusammenhange. Heinrich von Hohenlohe war mindestens schon 1232 Deutschmeister¹⁾. 1237 nennt ihn Salza selbst in einer Urk. Stellvertreter des Hochmeisters und 1240 der folgende Hochmeister Conrad ebenfalls seinen Stellvertreter in Deutschland²⁾. Wie leicht konnte ein Chronist, wie Grünau, einen stellvertretenden Hochmeister für einen wirklichen, wenn auch nur von einer Partei gewählten, Hochmeister halten; aber auch wie leicht möglich ist es, daß man in der That bei der Wahl zwischen dem durch seine Familie hervorragenden Landgrafen von Thüringen und dem Deutschmeister schwankte, der gerade zur Zeit des Todes von Hermann v. Salza schon stellvertretender Hochmeister war! — Die erste, wie es scheint mit der neuen Hochmeisterwahl zusammenhängende, wenigstens damit zusammenstreichende, Ernennung Poppo's zum Landmeister, der später Hochmeister wurde, konnte leicht einen ähnlichen Irrthum veranlassen, wie bei Heinrich von Hohenlohe, obgleich Poppo, ein verdienter Mann, der, mit Ludwig von Quidin, schon 1232 Hermann Balk's Genosse in Preußen war, als Candidat bei der Hochmeisterwahl wohl denkbar ist. Dasselbe ungefähr würde von Ludwig v. Quidin gesagt werden können.

derselbe ist mit dem in preuß. Urk. vorkommenden Lud. provis. in Quidin, so muß er 1252, vielleicht schon 1251, gestorben sein, also ungefähr eben so lange nach der von Voigt angenommenen strittigen Wahl, wie bei Grünau nach dem Datum seines Schismas. Jedoch sagt auch Voigt a. a. O. selbst, daß der streng diplom.-histor. Beweis für seine Ansicht fehle. Pauli und nach ihm De Wal folgen der Grünau'schen Ansicht, natürlich mit Veränderung der Zahl 1221 in 1244. Uebrigens liegt in dem von Voigt, Gesch. Pr. 2. S. 375, über die Wahl Conrad's von Thüringen Erzählten kein Grund, warum nicht selbst damals eine strittige Wahl hätte sein sollen. Hartnoch, zu Dussburg S. 132, theilt aus einem Kalender mit, daß Herm. v. Salza der 4te, Conrad der 6te Hochmeister gewesen sei. Das deutet darauf hin, daß nach Hermann's Tode nicht so ohne Weiteres Conrad gefolgt sei.

1) Wenn er das nicht schon gar im Jahre 1221 war, wie aus De Wal und Stälin (s. Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens I. S. 645) zu folgen scheint. Vgl. Pr. Samml. 2. S. 201. Daraus würde es sofort klar werden, wie Grünau in seiner Darstellung auf das Jahr 1221 gekommen ist.

2) Voigt, Gesch. des deutsch. Ritterord. I. S. 646. Voigt, Gesch. Pr. 2. S. 381.

Es hat den Anschein, daß Grunau wirklich über Vorfälle bei einer neuen Hochmeisterwahl nach Salza's Tode unterrichtet war, aber durch chronologische Irrthümer Verwirrung in seine Nachrichten gebracht hat¹⁾. Doch wir wollen nicht weiter versuchen, in diesem und andern für uns hier gleichgültigen Punkten Simon Grunau zu rechtfertigen, nur glauben wir, daß er nicht gelogen, sondern geirrt habe; und hat er gelogen, so sind es Grunau'sche Lügen, nicht Mönchslügen. Mit Adoption des letztern Begriffes würden wir das Fundament der mittelalttrigen Geschichte erschüttern, die der Ueberlieferung von Mönchen nicht entbehren kann.

2) 1240. 11. April. Paps Gregor IX. zählt die Gewalthätigkeiten auf, die sich der d. Orden gegen Bischof Christian hat zu Schulden kommen lassen, namentlich, daß er ihn der Stadt und Burg Jantir beraubt habe. *Insuper in dicta captivitate eodem Episcopo existente ecclesiam episcopalem ac totam terram episcopatus, civitatem et castrum Sanctir iidem fratres cum neophytis hostilliter invadentes, ipsas omnibus mobilibus ibidem inventis nequiter spoliaverunt²⁾.*

Wir lassen zum nähern Verständnisse dieser Stelle noch einige Bemerkungen folgen.

Christian war Bischof von Preußen. Diese Würde bekleidete er schon 1215 (die erste Urk., die er als solcher ausstellt, ist von 1222), als das Kulmerland noch zu Masovien und zur Diöcese Plock gehörte (bis 1222)³⁾. Das Kulmerland

1) Indem er die Zeit von 1220 bis 1252 den Hochmeistern Hermann von Salza und Heinrich von Hohenlohe und seinen Gegenhochmeistern zuertheilt, ist sein Irrthum immerhin nicht größer, als der der übrigen Chronisten, die diese ganze Zeit Herm. v. Salza und Conrad v. Thüringen geben und den Heimr. v. Hohenlohe gar nicht kennen. Grunau gesteht ausdrücklich, er habe Conrad's Todesjahr so genau nicht gewußt. S. Pauli, a. a. D. S. 77.

2) Zum ersten Male vollständig, ohne die Auslassungen des päpstl. Copiebuches in Königsberg, bei Theiner, *Vetera Monumenta Poloniae et Lith.* Romae 1860. Nr. 73.

3) Aus diesem Jahre schreiben sich die landesherrlichen und bischöflichen Rechte Christian's im Kulmerlande her. S. Urk. in Watterich's *Ordensstaat* S. 233. Der Orden wußte aber bald sich vom Kaiser, von Conrad von Masovien, vom Bischof von Plock und vom Paps die Verleihung des Kulmerlandes für sich zu erwirken. Dem Bischof Christian blieb nichts übrig, als seinerseits den Orden

wurde damals auch gar nicht zu Preußen gerechnet und urkundlich ganz bestimmt davon unterschieden¹⁾. Ein Bisthum Kulm und gar eine Kathedrale in Kulm gab es noch nicht. Im Jahre 1222 gab es bloß noch eine zerstörte Burg Kulm — d. i. Althaus —, die erst wiederhergestellt werden, und worin Christian einen Hof und einen Convent haben sollte²⁾. Erst 1243 wurden die Grenzen für ein Bisthum im Kulmerlande festgesetzt, erst 1246 gab es einen Bischof von Kulm, und erst 1251 wurde die Kathedrale für das neue Bisthum in Kulmsee errichtet³⁾. Demnach unterscheidet unsre Urk. von 1240 auch Christian's *episcopatus Prussiae* ausdrücklich von der *terra Colmensis*, die allerdings *ad ampliandum episcopatum Prussiae* dienen sollte. Erst nach Aufzählung der Gewaltthätigkeiten im Bisthume Preußen kommt die Urk. mit den Worten: *Prefatam vero terram Colmensem* auf die Klagen wegen des Kulmerlandes zurück, in welchem sich der Orden die bischöflichen Rechte angemäht hatte. Der Passus, der mit *Insuper in diota captivitate* anfängt, hat auf Kulm gar keine Beziehung. Wo war denn nun der *Episcopatus Prussiae*⁴⁾ oder die *Diocese des Bischofs von Preußen*⁵⁾, mit den von Christian und seinen Genossen gestifteten Kirchen (1218)⁶⁾, seinem Kapitel (1228)⁷⁾,

mit diesem Lande zu belehnen, wobei er nur einige Rechte der bischöflichen Jurisdiction rettete. S. Watterich's Ordensstaat, besonders die Urk. von 1226 bis 1230.

1) Das beweisen viele Urk. z. B. die päpstl. Urk. v. 1243. (Volgt, C. d. Pr. I. p. 54.) „*Prussia et coniuncta sibi terra Culmen.*“; die Urk. aus demselben Jahre bei Watterich a. a. D. S. 260. „*tres in ipsa Prussia et unam in terra Colmensi dioceses*“.

2) Urk. 1222. Watterich, a. a. D. S. 233. Die letzte Bewilligung ist schwerlich perfekt geworden. Auf e. Cisterz. Kloster kann daraus nicht geschlossen werden. Daß Heidenreich bis zu seiner Bischofswahl Cisterz. gewesen (nach Boguphal, s. Watter. Ord. S. 165.) u. dann erst Dominik. geworden, ist zu bezweifeln. Das Domin. Kloster in Kulm bestand schon lange vor 1244. Voigt, Gesch. Pr. 2. 480.

3) Urk. 1243, bei Watterich; 1246, Volgt, C. d. Pr. I. p. 60; 1251, Act. Bor. II. p. 721.

4) Dieser Ausdruck häufig in Urk. Christian heißt immer nur Bischof von Preußen.

5) Urk. 1238. Cod. dipl. Warm. I. p. 3. „*prusie episcopum cuius diocesis u. s. w.*“

6) Voigt, C. dipl. Pr. I. p. 7. p. 13.

7) Ibid. p. 19. „*de Capituli sui assensu*“. Die Domherren sind ohne Zweifel seine *fratres* (ibid. p. 6); also Cisterzienser. Ueber die ersten Ge-

seiner Domkirche¹⁾, seinen Unterrichtsanstalten²⁾, seinen Pfarrkirchen und Kapellen³⁾, seinen Einkünften und Leuten⁴⁾?

Der Episcopat, der sich über das ganze Preußenland erstrecken sollte, umfaßte factisch damals offenbar den Theil desselben, der allein als für das Christenthum gewonnen angesehen werden konnte, nämlich Pomesanien. Rechts von dem Kulmerlande und vom Lande Löbau, von dem das erstere schon christianisirt war, das letztere aber durch Schenkung eines christlich gewordenen Fürsten seit 1215 dem Bischöfe Christian gehörte, links von dem, den christlichen pommerellischen Herzögen gehörenden, großen Werder und dem anstoßenden, dem Bischöfe ebenfalls von einem getauften Fürsten 1215 geschenkt, Lansanien gedeckt, im Rücken die Weichsel, welche die Herzöge von Pommerellen frühzeitig überschritten und durch Burgen sicherten: war das Terrain für die Thätigkeit Christian's kein anderes Land, als Pomesanien⁵⁾. Wenn er auch später unter der Hegide des deutschen Ordens seinem Werke oblag, vor Ankunft desselben hatte er außer dem zweifelhaften Schutze des Herzogs Conrad von Masovien, seine Stütze an den pommerellischen Herzögen⁶⁾, die

nossen Christian's s. Watterich, a. a. D. S. 6. Christianus, Philippus ac eorum socii, alle Eisterzienser. Vgl. Urk. von 1211 an die Eisterzienseräbte: Christ., Phil., ac eorum socii vestri ordinis fratres. In wie fern Christian unter seinen Gefährten abbas heißen konnte (1218), s. Watterich, a. a. D. S. 12. Für Eisterzienser möchten wir auch die fratres, inconfusibiles domini operarios (Urk. 1231 bei Theiner l. c. p. 23) halten; obgleich sie Raynald Dominikaner nennt (s. Watterich, a. a. D. S. 251). Urkundlich finden wir die Dominikaner zuerst 1233 in Preußen (Boigt, C. d. Pr. p. 29). Mit Christian's Verschwinden finden wir überall statt der Eisterzienser die Dominikaner thätig. Vom b. Orden sehr begünstigt, gründeten diese 1238 ihr Hauptkloster in Elbing (Cod. d. Warm. p. 1). — Auch L. David und Leo nennen ausdrücklich die Eisterzienser das Kapitel Christian's.

1) Ecclesia episcopalis. 1240. s. oben.

2) Christian ging schon 1218 damit um, ein Priesterseminar für junge Preußen zu stiften. Boigt, C. d. Pr. I. p. 6 u. p. 14.

3) In ecclesiis parochialibus ac capellis ipsius dioti episcopatus. 1240.

4) Mensa episcopi; decimae; proventus; rura. 1240. — homines (Rehnsleute) 1222 (Boigt, C. d. Pr. I. p. 16), 1230. (Watterich, a. a. D. S. 241) u. s. w.

5) Die Urk. 1238. Cod. d. Warm. p. 3. bezeichnet die Diöcese Christian's als Nachbarland von Pommerellen. Die Urk. über die Schenkung von Lansanien und Löbau in Act. Bor. I. p. 259. 260.

6) Das freundschaftliche Verhältniß des Bischofs und der Herzöge ist nirgend zu verkennen. Die durch einen Mönch ihrer Eisterzienser-Abtei Oliva unter-

schon die Weichsellinie inne hatten¹⁾. Ueber den Bezirk des spätern Bisthums Pomesanien ging bis zur Gefangenschaft Christian's die Eroberung Preußens nicht hinaus. Hier war also factisch — wenn ihm auch ganz Preußen verbrieft war — der Episcopat Christian's; hier ist auch dessen Kathedrale zu suchen.

Den einzigen Anhaltspunkt zur Ermittlung der Kathedrale bietet uns Garnsee²⁾ dar. Das Kapitel Christian's bestand, wie schon bemerkt, aus Cisterziensern. Lucas David spricht von dem „Kloster, so Christian an stadt des thumbs erbauet und besetzt hatte mit Monchen seiner Brüder, nemlich Cistercienser Ordens“. Auch

nommene Eroberung Preußens mit dem Kreuze konnte den Gelübten der Herzöge auf die Länder jenseits der Weichsel nur willkommen sein. Es läßt sich denken, daß sie selbst nicht ohne Einfluß auf Christian's Entschluß gewesen sind. Schon Mestwin I. ließ ihm, wie Vossberg, Gesch. der preuß. Wäldgen S. 4, erwähnt, seinen Schwiegervater Sambor II., durch das Verhältniß zu Swantopoll ganz in die Hände des Ordens verfallen, mußte dadurch in eine schiefe Stellung gerathen. Swantopoll selbst dagegen erscheint uns immer in einem nahen freundschaftlichen Verhältnisse zum Bischof von Preußen, wie das aus mehreren Umständen hervorgeht, die wir gelegentlich angeben werden.

1) Ueber die Weichsellastelle im Allgemeinen s. Dusburg III, 32 und das Chron. Oliv. p. 681., welches den Herzog Swantopoll übrigens manierlicher behandelt, als der proseo der Ordenslegenden Dusburg.

2) An die erst 1232 erbaute Stadt Kulm ist nicht zu denken, wie sich aus allen Umständen, namentlich aus dem Verhältnisse des Bischofs zum b. Orden, von selbst ergibt. Das Kapitel war ja auch älter, als die Stadt. Leo p. 80. hat, wie es scheint, Kulmsee im Sinne, obgleich es dieses sonst Calmsee nennt. Daß man überhaupt an Kulmsee, wo einst, nach Hartnoch, Kirchenhistor. S. 161, ein Dorf Loza (Loza findet sich schon in der Urk. v. 1222, bei Watterich a. a. D. S. 234) gestanden, und wo urkundlich erst 1251 die Domkirche errichtet wurde, gedacht hat, beruht wohl auf einer Verwechslung zwischen Kulmsee und Garnsee. Henneberger, Erklär. der Landt. S. 422, vergl. S. 137., sagt, das Schloß des preussischen Obersten Pippin Schlemno suchen Einige bei Garnsee, Einige bei Kulmsee. Es ist aber aus Luc. David klar, daß es sich um zwei verschiedene Schloßer Pippins handele, um das Schloß am Pippingsee (bei Kulmsee, s. Dusburg III, 7. und die Note Löffens dazu; Luc. David 2, S. 60) und um eine Burg Schlemno da, wo jetzt Garnsee liegt (Luc. Dav. 2. S. 73). Da man beide Burgen nicht unterschieb, so wußte man nicht, welcher man den Namen Schlemno beilegen sollte. Wenn Dusburg l. c. den Pippin einen pomesanischen Eblen nennt, so geschieht das nicht wegen der am Pippingsee angelegten Burg, sondern wegen anderer Besitzungen. Auch eine Verschreibung für Mathe, Pippin's Sohn, von 1260 (s. Löffens, zu Dusburg S. 56) weist das Geschlecht nach Pomesanien hin. Bei der Nachricht des Chron. Oliv. p. 677. über

Leo ¹⁾ bezeugt ausdrücklich, daß Christian's Dom ein Cisterzienser-Kloster gewesen, mit diesen Worten: Ad stagnum quoddam ordinis sui Monasterium extruxit, quod vocabat Columen, siue domum Columinis, quod postea incenderunt Crucigeri. Et quidem Monachos hujus Collegii pro Canonicis suis habebat. Es gab in dem bezeichneten Umfange des Episcopates Christian's urkundlich nur ein einziges Cisterzienser-Kloster, das in Garnsee. Ueber das Alter desselben steht nichts fest. Der Umstand, daß die Polen noch jetzt dafür einen eignen Namen, Slemno, haben, spricht aber für ein hohes Alter. Diesen Namen legen einige Chronisten (Dusburg kennt ihn nicht) einer alten pomersanischen Heidenburg bei. Das Kloster, domus in Garzano ordinis Cystercoiensis, lernen wir aus einer Urk. von 1285 kennen, wodurch es Ritter Dietrich Stango reich begabt²⁾. Das Gesagte scheint uns Grund genug zu sein, das durch die nahe kulmische Grenze und die Lage zwischen mehren Seen geschützte Garnsee für die erste klösterliche Niederlassung Christian's zu halten, die ihm bei der Lage der Dinge als Kathedrale genügen mußte. Lucas David erzählt in der angeführten Stelle, daß die Preußen auf Anstiften des d. Ordens das Kloster eingenommen und sammt der Kirche verbrannt hätten, daß der gute Bischof darüber in Mühe gefallen und in Krankheit, und also sein Leben beschloffen. Die Brüder seines Ordens hätten ihn dennoch in der verbrannten Kirche begraben³⁾ Anno 1241. (Die Jahreszahl ist natürlich falsch!).

die Nachkommen Pippins denkt man unwillkürlich an das auch in der Gegend von Garnsee so reichbegüterte Geschlecht der Stangonen, welches namentlich das dortige Cisterzienserkloster so reich begabte.

1) Luc. David 2, S. 94; Leo, hist. Pruss. p. 80.

2) Voigt, C. d. Pr. II. p. 10. Diese reiche Begabung des Klosters in der nächsten Nähe von Garnsee (Garzannum) läßt schließen, daß nach der Bevölkerung (nach Christian's Falle) dasselbe herabgekommen war. Nach Lappens Geogr. S. 241. ist es schon vor 1334 ausgelauft. Die Zeit der Cisterzienser war in Preußen vorüber. Ueber die Beziehung dieses Klosters zu Pölpin s. Scriptoras Rer. Pruss. p. 814, was wieder auf innige Beziehungen zu den pommerellischen Herzögen hinweist. Das 1260, s. o., dem Matze geschenkte Gut Trumpe erkennen wir wieder in dem Trumya unserer Urk. von 1285; Sobis dürfte vielleicht in Hlobis stecken.

3) Nach Schütz (s. Hartknoch pr. Kirch. Hist. S. 161) ist er in Marienburg (soll man dabei an das alte Marienberg des Wartislaw denken? Jedenfalls

Mit größerer Bestimmtheit, als seine Kathedrale, können wir endlich Christians Residenz nennen; es ist Zantir, seine Stadt und Burg (*civitas et castrum*), im äußersten Nordwesten seiner Diöcese, günstig von Natur und in seiner Stellung zu Pommerellen belegen. Diese Burg, natürlich von Reifigen besetzt, die wohl meistens die pommerellischen Herzöge stellen mochten, und, wie es scheint, von herangezogenen Ansiedlern umgeben, muß sich frühzeitig, mit städtischen Rechten begabt, zu einer *civitas* herangebildet haben, denn so nennt sie ausdrücklich unsere Urk.¹⁾ Für die Bedürfnisse des Bischofs und der Bewohner war auch eine Kirche nothwendig. Eine solche hatte Zantir auch als Ordensburg²⁾. Wird ja eine dortige Kirche sogar noch im 15ten Jahrhundert erwähnt. Als Stadt und Burg Christians hat Zantir gerade seine große historische Bedeutung, die es wohl verdient hat, hier näher beleuchtet zu werden. Als Stadt ist es ohne Zweifel mit Christian's Katastrophe gesunken, denn die Hand, die sich an seine Domkirche wagte, konnte seine städtische Stiftung nicht schonen.

3) 1243. *Insula Santerii*, in der Circumscriptionsurk., von der unsere ganze Untersuchung ausgegangen ist.

Daß Zantir hier ausdrücklich dem Bisthume Pomesanien zugelegt wird, ist ganz natürlich. Es hatte dem Bischofe Christian gehört und kam mit in die Theilung, als dessen Episcopat Preußens in einzelne Bisthümer zerlegt wurde.

4) 1244³⁾. *Swantepolcus edificavit circa confluenciam fluminum scilicet Wysele et Nogadi castrum dictum Santirium, in quo locavit viros iniquos, qui fratrum subditos nec pacificae ascendere aut descendere navigio permiserunt: quin spolia-*

weist diese Nachricht auf Preußen hin) gestorben, woraus bei Andern (Gartknock, a. a. D. Arnolt, Kirchengesch. S. 118) Marburg entstanden sein kann. Was nach Arnolt für Marburg spricht, fällt mit der falschen Jahreszahl 1241. Voigt, Pr. Gesch. 2. S. 465, nennt dies eine spätere Annahme.

1) Auch Gardin war einst eine Stadt; s. Quaadt, hist. Stud. 16. f. S. 122. Gleiches meldet Henneberger S. 475. von der durch die Weichsel vernichteten Stadt Weiffelsburg im marienwerderschen Werder.

2) Wie denn auch die Urk. von 1273 (s. unten) einen Ordenspriester in Zantir anführt.

3) Die Jahreszahl nach Köppen zu Dunsberg.

rent eos rebus suis, vel caperent aut mactarent.
Dusb. III. 44. (45).

Das historische Verständniß dieser Stelle ist aus dem Vorigen klar. Auffallend ist es aber, daß man die Worte *circa confluentiam* so sehr mißverstanden hat. Das heißt doch: in der Nähe des Zusammenflusses der Weichsel und (alten) Nogat, nicht des Auseinanderflusses. Was Dusburg mit diesen Worten gemeint habe, haben auch die Chronisten und die meisten Geschichtsschreiber richtig verstanden. So Jeroschin: „dô di Wizil und der Nogat di zwei wazzir nâmin iren vluz zusamin; so der Epitomator Dusburg's¹⁾: *Post hec cito castrum Czantir edificavit in loco, ubi Wisla et Nogat confluunt u. s. w.*²⁾. Schon die Absicht Swantopolk's bei dem Wiederaufbaue der Feste, nämlich um den Ordensbrüdern die freie Schifffahrt zu hemmen, würde diese Auffassung erfordern. Erst oberhalb der Theilung konnte eine Burg dem Orden die Communication nach Elbing u. s. w. abscheiden — wie die Stelle von 1245 verlangt, und wie das Chron. Oliv. p. 682. es bestätigt —, nicht aber eine unterhalb derselben an der Weichsel belegene, wodurch die Fahrt auf der Nogat unbehindert blieb. Im folgenden Kapitel 45. (46) erwähnt Dusburg noch einmal des Aufbaues des *Castrum's Santirium, quod (Swantepoleus) in grave construxit prejudicium fidei et christifidelium*. Das ist die Auffassung Dusburgs, der hier die Sache des Glaubens mit dem Interesse des Ordens identifizirt.

5) 1245. Wassertreffen bei Zantir. Dusburg III. 49 (50). Jeroschin, S. 394. Der Landmeister Boppo, schickt drei

1) Jeroschin, Scrpptt. p. 390; Epitom. Voigt, Gesch. Pr. 2., 534. Die Schreibung Czantir spricht für slav. Ursprung. Vgl. die Form Czamor im Chr. Oliv. p. 682. statt Czantir.

2) So, außer Henneberger, Luc. David und Voigt, von denen oben die Rede, Waiffel, Schütz, Hartnoch zu Dusb. S. 283, Kozebue I., 183, Kozegaten zu C. d. Pom. S. 724, S. 771, Quandt in den balt. Stud. u. s. w. Tüppen, zu Dusburg in den Sec. I. p. 77. Anm. 2., beruft sich außer unsrer, gegen ihn sprechenden Stelle auf die Urf. von 1254 (s. unten), die ebenfalls nichts beweist, denn das großwerber'sche Pichtenau ist erst 1321 vom Großkornthur Werner v. Orseln gegründet. Es fällt also jeder Grund weg, Zantir mit Solowo zu identificiren. 1203 erhob der leslander Bischof nicht Ansprüche auf das Werber, die ohne Erfolg geblieben seien, sondern er suchte sich der Ansprüche des pomejanischen zu erwehren,

Lastschiffe mit Lebensmitteln (wahrscheinlich von Kulm aus) nach Elbing, welche, in der Nähe (prope) von Jantir angekommen, von Swantopolk angegriffen werden.

6) 1247. Swantopolk's Niederlage bei Jantir (ad castrum Santirium, ubi castra metatus est). Dusburg III. 64 (65).

Nachdem die Ordensbrüder die Burg Christburg gebaut hatten, lagerte sich Swantopolk bei Jantir (das er natürlich noch im Besitze hatte), um von dort aus gegen Christburg zu ziehen. Die Ordensbrüder in Christburg aber überfielen ihn von dort aus (der natürliche Zusammenhang ergibt, daß Swantopolk zu diesem Zwecke keinen Platz auf dem gr. Werder wählte, wo er noch die Rogat vor sich gehabt hätte; ebenso schließt die einfache Art, wie die Brüder von Christburg nach Jantir ziehen und das feindliche Heer überfallen, die Schwierigkeit aus, welche der Rogatübergang wieder den Rittersn dargeboten hätte; Dusburg erwähnt wohl der Weichsel, aber nicht der Rogat) und brachten ihm eine Niederlage bei, wobei viele in der Weichsel ihren Untergang fanden. Diese Niederlage beugte den Herzog, und von dieser Zeit an hielt er Ruhe (wie Dusburg hinzusetzt). Schütz¹⁾ macht zu der Dusburgischen Erzählung noch den Zusatz, daß der Meister die ausgezeichnet besetzte und mit einer Besatzung versehene Burg Jantir nicht habe belagern wollen, über den Strom gesetzt sei, und Pommerellen furchtbar verwüftet habe. Nach Dusburg (und den Neueren, die ihm gefolgt sind) sollte man meinen, das Ereigniß gehöre in's Jahr 1248. Aber wie unzuverlässig Dusburg's Chronologie für diese Jahre ist, hat Töppen hervorgehoben²⁾. Die Friedensverhandlungen von 1247 und 1248 gehören so zusammen, daß zwischen beiden keine so bedeutenden Ereignisse mehr möglich sind, welche die Friedensbedingungen nothwendig hätten modificiren müssen. Die Niederlage fällt vor den 25. October 1247. Da Christburg 1247 erbaut ist, so setzen wir das Ereigniß noch in's Jahr 1247. Durch den Vertrag von 1247 fiel Jantir von selbst dem Orden zu. Ob Schütz seinen Zusatz aus S. Grunau habe, vermögen wir nicht zu beurtheilen. Das Chron. Oliv. hat ihn eben so wenig, als Luc. David. 3. S. 111.

1) Casp. Schützii *Res. Pruss. Histor.* p. 62.

2) Töppen, zu Dusburg S. 84. Anm. 2., welche auf das Jahr 1246 führt, S. 87. Anm. 5., S. 86. Anm. 1. (Christburg 1247 gegründet).

7) 1247. 25. Oct. Schiedsrichterlicher Spruch über mehre streitige Punkte zwischen Herzog Swantopolk und dem deutschen Orden, in Betreff gewisser Besitzungen und der Verlassung von Gefangenen¹⁾.

Die Tiefe des Weichselbettes soll von der Burg Zantir an stromaufwärts als Grenze der beiderseitigen Besitzungen dienen. „Item quod profunditas Wisle a zantir usque supra sit terminus terrarum et insularum.

Dem Herzoge wird die Nehrung zugesichert; er muß aber gewisse Dörfer bei Kulm abtreten. Er soll auf der Weichsel innerhalb seines Gebietes bloß an der danziger Brücke Zoll erheben, weiter stromaufwärts nicht. Zantir lag also an der Weichsel. Ein Punkt auf dem gr. Werder kann dieser Grenzbestimmung unmöglich entsprechen. Das gr. Werder gehörte den pommerellischen Herzögen, die Weichsel floss hier durch ihr Gebiet (per iurisdictionem suam). Südlich vom gr. Werder an — von Zantir aufwärts — bildete also die Mitte des Weichselbettes die Grenze zwischen dem herzoglichen Gebiete auf der linken, und dem Ordensgebiete auf der rechten Weichselfette bis in die kulmer Gegend. Zantir selbst also fiel dem Orden zu.

8) 1248. 12. Sept. Die gewählten Schiedsrichter zwischen Swantopolk und seinem Bruder Sambor sollen zur Beilegung der Streitigkeiten in Goreben (hier Swantopolk und die Herren von Cassubien) und in Zantir (hier Sambor und der Vizealandmeister) zusammenkommen²⁾.

9) 1248. 24. Nov. Jaggob, Archidiacon von Lüttich, macht die Bedingungen bekannt, unter denen er den Frieden zwischen Swantopolk und dem deutschen Orden zu Stande gebracht habe³⁾. Die Urk. setzt wiederholt fest, quod profunditas Wisle a Zantir supra sit inter ipsos omnium insularum terminus et terrarum. Es geht daraus hervor, daß die Weichsel von Zantir bis Danzig per dominium et districtum Swantopolks geht.

1) Kogebue, Pr. Gesch. I. 409; Voigt, C. d. Pr. I. p. 67; Haffelbach und Kofegarten, C. Pom. dipl. I. S. 769.

2) Hennig, zu Luc. David 3. Anh. S. 12. (in Santir); Kofegarten, C. Pom. dipl. I. S. 792. (in Satir).

3) Desters gedruckte Urk., zuletzt bei Kofegarten a. a. O. S. 795.

10) 1248. 24. Nov. Die Parteien, Swantopolk und der Orden, machen auch ihrerseits die Friedensbedingungen bekannt¹⁾. Diese Urk. enthält wörtlich dieselben Bestimmungen über Zantir.

11) 1250. 18. März. Der Landmeister Ludwig theilt die pomesanische Diöcese in drei Theile, um dem Bischöfe von Pomesanien die Wahl seines Drittels zu überlassen²⁾.

Der dritte Theil soll außer mehren Landschaften in Pomesanien und einem Theile des Werders der h. Maria enthalten das Werder von Zantir, Insulam de Zanthiro. Da der Bischof den folgenden Tag³⁾ den ersten Theil, worin Marienwerder lag, wählte, so bekam den Theil, zu welchem Zantir gelegt worden war, der Orden, der seitdem auch in der Burg seinen eignen Komthur hielt. Deshalb erscheint auch schon

12) 1251. 1. Oct. Quhalo in zantyr unter den Ordenskomthuren, welche die erneuerte kulmer Handfeste bezeugen⁴⁾. — So besaß denn der Orden das dem Bischöfe Christian entriffene, zeitweilig wieder an Swantopolk verlorne, ihm aber von demselben wieder zugestandene, und nun auch in der Diöcesantheilung zugefallene, Zantir als Komthurei. Um gegen alle etwaigen Ansprüche, namentlich von Seiten Sambor's, sicher zu sein, ließ sich der Orden von demselben noch eine förmliche Verzichtleistung darüber ausstellen. Dieses geschah durch die Urk. von

13) 1251. 7. Dec. (insula de Santhir), welche schon in unsrer vorangeschickten Deduktion ihre Erläuterung gefunden hat⁵⁾.

14) 1252. 30. Apr. Wasmudus in Zanthyr commendator ist Zeuge einer in Dirschau ausgestellten Urk. Sambor's⁶⁾.

15) 1253. 13. Jan. Sambor schenkt die Insel Bern, Zantir gegenüber, dem deutschen Orden. (Bern, jacens inter nouam Wislam et veterem aduersus Zantir)⁷⁾.

1) Dreger, Cod. Pom. S. 270; Rosgarten, S. 799.

2) Beiträge zur Kunde Pr. 3. S. 336. Voigt, C. d. Pr. I. S. 79.

3) S. die Urk. darüber bei Voigt, C. d. Pr. I. S. 81.

4) Cod. dipl. Warm. I. p. 59.

5) Hennig, zu L. Dav. 3. Anh. S. 21.

6) Ebenf. S. 24.

7) Dreger, Cod. Pom. p. 341.

Die alte Weichsel war ein Gewässer, das von der merwer Gegend aus neben der Weichsel hinlief und sich südlich von Rosgarten wieder mit der Weichsel vereinigte, nicht weit von da, wo gegenüber die alte Rogat in die Weichsel geht. Hierdurch ist die Lage von Zantir genau bestätigt¹⁾.

16) 1254. 10. März. Der deutsche Orden verleiht unter gewissen Bedingungen dem Herzog Sambor Güter auf dem Werder Zantir²⁾.

Diese Urk. hat als Hauptanhaltspunkt für die Ansicht gebient, daß die Insel Zantir und das große Werder identisch seien. Es ergibt sich aus derselben Folgendes: 1) *Insula de Zantyr que inter Nogad et Wizlam fluvios consistit.* Sie liegt wirklich zwischen (alter) Rogat und Weichsel. Auf dem großen Werder hatte der Orden noch nichts zu verleihen. 2) Die Grenzen des Lehngutes waren: oben, d. i. im Süden, da wo die Güter des Albert Rosscenkel und eines Ordenshofes (*curia dictorum scil. fratrum*; vielleicht die Ordensgüter bei Tiefenau, welche in der oben angeführten Urk. von 1250 vorkommen) sich schieden; unter, d. i. im Norden, Lichtenowe an der Weichsel (*ad terminos ville que*

1) Unter der alten Weichsel wird die Borau verstanden und unter Bern das Werder Klübe. S. Rosgarten, zu C. Pom. dipl. S. 421; Quandt, in balt. St. 15. S. 216; 16. S. 121; Töppen, Geogr. S. 3. Zur Aufklärung der Lage von Bern dient besonders die Anmerk. von Rosgarten zu der Schenkungsurk. über die Wansla von 1230, a. a. D. S. 421, namentlich die Urkundenstelle von 1281, *ab antiqua Wisla, vbi aquam Wolszenick insuit et eet.*, worin Sprauden (Sprudov) einen sichern Anhaltspunkt bildet, daß die alte Weichsel mit der Wolszenick wirklich für die Borau zu halten ist. Die Wolszenick oder Wolcenisz ist nach Quandt, 16. 1. S. 120, ein Nebenarm der alten Weichsel bei Grünhof. Die gleichnamige Insel, die nördlichste der in der Urk. v. 1281 aufgezählten, zwischen der Mündung der Ferse bis zur alten Weichsel belegenen, Werder, mag die Gegend von Rosgarten gewesen sein. Zuerst, also am südlichsten, wird Boria parva genannt. Wenn dem klein Boria ein groß Boria ober Bern entsprach, so kann letzteres auch nicht weit davon zu suchen sein. Die jetzige Insel Klübe ist bei weitem die größte Insel bis zur Borau umd das Dorf Klübe liegt gerade Stubnerweide gegenüber. Auf jeden Fall haben wir, wie unsere Urk. von 1253 besagt, Bern, zwischen der alten und neuen Weichsel, südwärts von der Weichseltheilung zu suchen. Zantir dieser Insel gegenüber zu nennen, wie die Urk. es thut, wäre ohne Sinn, wenn es auf dem gr. Werder zu suchen wäre.

2) Hennig, zu L. Dav. 3. Anh. S. 29.

dicatur Lichtenowe, juxta Wizlam inferius descendendo; — de terminis de Lichtenowe a Wizla incipiendo), Lichtenau auf dem gr. Werder liegt nicht an der Weichsel und existirte damals noch nicht. Dieser Name kommt unzähligemal vor¹⁾. Zugleich wurde dem Herzoge in derselben Urk. mitgeschenkt der große und kleine Cabel mit den zwischenliegenden Inseln, eine Gegend, welche die pommerellischen Besitzungen, großes Werder und Nehrung, unmittelbar berührten. Das große Werder selbst erwähnt die Urk. gar nicht. Vermögen wir auch den Umfang der ersten Verleihung nicht näher nachzuweisen, jede Möglichkeit dabei an das große Werder zu denken, wird durch den Umstand abgeschritten, daß erst 1309 Sambor's Gemahlin Salome das große Werder (insula inter Wyzlam et Nogatum ac recens mare) nebst dem Fischwerder (Cabel) dem deutschen Orden verkaufte²⁾.

17) 1267. Konrad von Thierberg ist Komthur in Jantir³⁾.

18) 1273. 25. Oct. Hermann von Schönenberg (oder Schwenberg) Komthur in Jantir⁴⁾.

19) 1273. Peter, der Vicekomthur in Jantir und die übrigen Brüder desselben Ordenshauses (vicecomendator in Zantero, ceterique fratres domus eiusdem) verleihen gewisse Fischerörter des großen Cabels auf Zinsrecht⁵⁾.

Der Orden hatte also trotz der Verleihung von 1254, und vor 1309, noch Rechte über den großen Cabel, die sich auf die Fischerei bezogen und durch den Hauskomthur von Jantir ausgeübt wurden. Das große Werder, noch nicht Ordenseigenthum, stand noch nicht unter Ordensbeamten (Bögte von Leske seit 1323, Pfleger von Lesewitz seit 1381, Pfleger von Montau seit 1377, Fischmeister von

1) Vgl. Quandt, der die in den hist. St. 15. 1. S. 214. ausgesprochene Ansicht, Lichtenowe sei das großwerder'sche, im B. 16. 1. S. 122. zurücknimmt.

2) Vöigt, C. d. Pr. II, S. 68. Vgl. die Urk. in preuß. Lieferung I. S. 303. Die erste Urk. unterscheidet genau die beiden Cabel vom gr. Werder, die letztere begrenzt das Fischwerder (piscarium) und die Güter mit Nogat und Hoff.

3) Vöigt, Gesch. Pr. 3. S. 305.

4) Vöigt, Namenscodex, S. 61.

5) Vöigt, Cod. d. Pr. I. p. 166.

Scharpau seit 1313 in Urk. vorkommend)¹⁾. Unstre Urk. führt uns in frater Widego sacerdos den Ordenspriester in Zantir mit Namen vor.

20) 1274. 5. Febr. Papst Gregor X. bestätigt den frühern Vertrag zwischen dem Orden und dem Herzog Sambor über die Insel Zantir (super Insula de Zantir infra Nogath et Wizlam). Es geht aus der Bulle hervor, daß über diesen Besitz vor dem Legaten Jacob von Lüttich lange zwischen dem Orden und Sambor gestritten, und der Streit durch dessen Vermittelung beigelegt war. Diesen Vertrag sich durch eine Bulle damals bestätigen zu lassen, muß der Orden in seinem Verhältnisse zu Mestwin II. für nöthig befunden haben²⁾. Jacob von Lüttich war 1248 als Schiedsrichter in den Streitigkeiten zwischen Swantopolk und Sambor, und Swantopolk und dem Orden, thätig. Die betreffenden Urk. sprechen aber nicht über einen Streit zwischen dem Orden und Sambor über Zantir. Die Urk. darüber, die litterae inde confectae, kennen wir weiter nicht. Die matte und schwankende Haltung der Urk. von 1251, in Verbindung mit dieser Bulle, läßt schließen, daß Sambor nicht so ganz frei und willig verzichtet hätte, und daß Mestwin II. seinerseits noch Ansprüche mochte erhoben haben.

21) 1276. 29. März. Frater Didericus commendator in Santiro Zeuge in einer Urk. Sambor's³⁾.

22) 1276. In dieses Jahr, oder wenigstens überhaupt in die 70er Jahre (1274, 75 oder 76), müssen wir die Nachricht setzen, welche Dussburg III, 187 (192) von der Verwüstung des Kümerlandes durch die heidnischen Sudauer hat, und deren Vorbringen gegen haec castra et civitates, scilicet Grudentz, Insulam sanote Marie et Santirium et Christburgk, wodurch Zantir den bedeutendern Plätzen des Landes zugezählt wird⁴⁾.

1) S. Voigt, Namenscobex, und Köppen, Geogr. S. 226.

2) Voigt, Gesch. Pr. 3. S. 326; Quandt, hist. St. 16. 2 S. 49. Statt infra muß es intra heißen. Man übersehe nicht, daß zur Bestimmung der Lage von Zantir immer nur Weichsel und Nogat, nie das Haff, dienen, wie es der Fall ist in den Stellen, wo notorisch vom großen Werber die Rede ist.

3) Act. Bor. 3. S. 287.

4) Diese Plätze heißen hier Städte. Von Dussburg abgesehen, kommt Marienwerber in e. Urk. als Stadt vor 1255 (castrum et civitas insule sanote Marie; Dreger, p. 365; ja sogar schon 1236 hatte Marienwerber seinen eignen Pfäzter.

23) 1280. Aug. Heinrich Komthur zu Zantir¹⁾.

24) 1280. Castrum Santirii mutato nomine et loco translatum fuit ad eum locum, ubi nunc situm est, et vocatum nomen ejus Mergenburgk i. e. castrum sancte Marie. Dusbürg III. 203 (208)²⁾.

Diese Nachricht ist falsch, da Marienburg schon früher bestand, und Zantir noch später existirte³⁾. Vielleicht will die Nachricht nur besagen, Zantir hörte um diese Zeit auf, Ordenskomthurei zu sein, deren Berechtigung an Marienburg überging. In der That ist das Jahr 1280 das letzte, da ein Komthur von Zantir genannt wird. Die Reihe der Komthure von Marienburg geht von 1276 bis 1309⁴⁾. Dafür spricht auch, daß das Fischwerder erst unter dem Hause Zantir, später unter dem Haupthause Marienburg stand. Dusbürg spricht übrigens nur vom castrum, nicht von der civitas. Von der Burg Zantir ist auch später nicht mehr die Rede, wohl aber von der Ortschaft dieses Namens, wie noch die folgenden Nachrichten aus dem dreizehnjährigen Kriege zeigen.

25) 1466. In der Pfingstwochen u. s. w.

Um die Zeit namen die Creuzherren die Kirche zum Zantther ein, vnd besetzten sie stark, mit wellen vnd schanzen zentrum⁵⁾ bis nahe an die Weiffel, der Creuzlache gegen vber (ist ein ort in der Weiffel also geheissen) das sie aus dieser schanze die schiffart irer feinde auff der Weiffel hindern möchten. Aber die andern von des Königs anhang, barreten auch eine starcke schanzen ober blockhaus, von der andern seiten der Weiffel, der vorigen

Voigt, C. d. Pr. I. p. 46.), Christburg 1255 (opidum de Christburg, Dreger, ibid.), Zantir 1240 (civitas et castrum). Für die Stadt Graubenz ist unsre Stelle das älteste Zeugniß; seine Hauptfestung erhielt es 1291, so wie Christburg 1290, (s. Lützen, Geogr. S. 171 u. 182).

1) Voigt, Namenscob. S. 61; Voigt, Gesch. Marienburgs S. 23, wo Hercules (wahrscheinlich Henricus) steht.

2) Nach andern Nachrichten 1279 oder 1282, s. Lützen zu Dusbürg a. a. D.

3) Marienburg hat schon 1255 eine Pfarre und erhielt schon 1276 seine Hauptfestung als Stadt. S. Voigt, Gesch. Marienb. S. 23. Lützen zu Dusb. a. a. D.

4) Voigt, Namenscob. S. 35.

5) „zu end herum“ hat Waisfel, der auch Zantter, nicht Zantther schreibt, wie Kunaw; ferner Kirche, wo Kunaw Kirchen hat.

gericht ober, damit sie der Creutzherren vorhaben wehreten, vnd ihre Schiffe one hindernis frey auff vnd abfahren möchten.

1466. Montags vor S. Dominickstag, welcher der 5 Augusti ist, zogen die Marienbürger auff Zanther zu, vnd zerrissen die jeune, neben der Weiffel gemacht, vnd zerhieben auch viel böthe, doch wurden irer sehr viel von beiden parten verwundet.

1466. Am mitwoch nach Mariae geburt, zogen die Königschen vnd der Stedte Krieguold sampt den Bauren aus dem grossen Werder zu lande durch der Dantzker gebiet, vnnnd die Elbinger zu Wasser mit böthen auff der Weiffel, nach Zanther, daselbs die Kirchen, welche die feinde inne hatten, zu bekriegen, vnd zu stürmen, aber viel von inen wurden verwundet, auch nicht wenig gar erschlagen, also das man 3 böthe der verwundeten vnd todten nach Marienburg führen muste.

Hernach am dinstag nach des H. Creuzes erhebung kamen denen so znm Zanther waren zu hülffe 300 fußknechte, welche daselbs alles mit sewr verhereten, vnnnd wider abzogen. Denn vnter der Erden durch die schanze machten sie löcher, durch welche sie entkamen.

Diese Stellen sind wörtlich entnommen aus M. D. Runaw, Historia vnd einfeltige beschreibung des grossen dreizehenerigen Kriegs. Wittenberg 1582. ohne Seitenzahlen; womit fast buchstäblich übereinstimmt Waiffel, Chronica, Königsberg 1599. Blatt 241 u. 242.

Wir entnehmen daraus: 1) Die Burg Zantir existirte nicht mehr. Zantir war ein offener Ort mit einer Kirche. Letztere muste zur Noth als Festung dienen. 2) Zantir lag an der Weichsel und zwar der Kreuzlache gegenüber, deren Ermittlung nicht gelungen ist. 3) Zantir lag so, daß dort die Schiffahrt auf der Weichsel behindert werden konnte. Die Elbinger kamen zu Wasser auf der Weichsel nach Zantir. Hätte es auf dem schon 1454 für den König besetzten gr. Werder bei Pielke gelegen, so konnten die mit dem Könige ebenfalls verbündeten Elbinger von der Rogat aus ihren Zweck erreichen; an ein Umsegeln der montauer Spitze ist nicht zu denken. Die Elbinger fuhren über die Rogat in die Weichsel und kamen so stromaufwärts nach Zantir. Das entspricht auch der obigen Nachricht, daß schon Swantopolk von hier aus die Weichselfahrt nach Elbing gehindert habe. Der bedrängte Orden konnte auch wohl schwerlich daran denken, auf dem von den

Königlichen und den Danzigern gehaltenen gr. Werder einen Punkt plötzlich wegnehmen und befestigen zu können. 4) Die an der erzählten Expedition theilnehmenden Bauern zogen durch das danziger Gebiet dahin; sie verließen also das gr. Werder, um nach Zantir zu gelangen, letzteres konnte also nicht auf dem gr. Werder liegen.

Hoffentlich bleibt aus den von uns bis zum Uebersusse beigebrachten Gründen kein Schein von Zweifel mehr, daß Zantir nicht auf dem großen Werder liegen konnte, sondern oberhalb desselben lag.

Die Nachrichten aus dem dreizehnjährigen Kriege sind die letzten über Zantir. Am wahrscheinlichsten ist es, daß in diesem verwüstenden Kriege dieser Ort, an den sich einst drei hochberühmte Namen aus der älteren preussischen Geschichte — Christian's, Hermann Balk's, Swantopolk's — anknüpften, seinen spurlosen Untergang gefunden hat, wenn ihn nicht etwa die Fluthen der Weichsel allmählig einer ruhmlosen Vergessenheit zugeführt haben.

S u r

Geschichte des kopernikanischen Systems.

Von

Prof. Dr. Franz Beckmann.

Kopernikus' astronomische Weltanschauung ist ihren Grundzügen nach schon längst ein unveräußerlicher Besitz der Wissenschaft; aber nicht ohne Verwicklung in einen Kampf mit widerstrebenden Ansichten, den er selbst freilich nicht mehr erlebte, und erst durch neue Entdeckungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaft ist sie zur allgemeinen Anerkennung gelangt. Seine Erklärung der Himmelserscheinungen durch das Prinzip der Erdbewegung war eine Neuerung, die zwar eine Reihe der überzeugendsten Vernunftgründe und selbst einzelne Stimmen des Alterthums ¹⁾ für sich, aber das Zeugniß der Sinne

1) Vgl. Ideler, Ueber das Verhältniß des Copernicus zum Alterthum, im Museum für Alterthumswissenschaft von Wolf und Buttmann. Bb. II. 1810. S. 391. ff.; Dettinger, Die Vorstellungen der alten Griechen und Römer über die Erde als Himmelskörper. Freiburg. 1850. S. 74. ff.; Gruppe, die kosmischen Systeme der Griechen. Berlin 1851; Bäck, Untersuchungen über das kosmische System des Platon. Berlin 1852; Grote, Platon's Lehre von der Rotation der Erde, übersetzt von Holzamer. Prag 1861.

und mit diesem sowohl die Physik auf ihrem damaligen Standpunkte, als das Ansehen der hervorragendsten Astronomen und Philosophen aller vorhergehenden Jahrhunderte und den Sprachgebrauch, selbst der Bibel, insofern das alte Testament, buchstäblich aufgefaßt, an verschiedenen Stellen, wie die Sprache des Lebens, sowohl die Erde feststehen, als die Sonne auf- und untergehen läßt, gegen sich hatte. Daher konnte sie nicht wohl gleich in allen Kreisen der Gesellschaft Eingang finden. Während sie so ganz geeignet war, die Zustimmung Derer zu gewinnen, die in dem Baue des Weltalls und in den Bewegungen der Himmelskörper eine naturgemäße Ordnung und Regelmäßigkeit suchten, als das künstliche Gewebe der bis dahin aufgestellten geocentrischen Theorien mit ihren willkürlich angenommenen Sphären und Epicykeln sie darin erkennen ließ, hatte sie, selbst wenn zugegeben wurde, daß der Sinnenschein täuschen könne, wenigstens noch den Widerspruch Derer zu gewärtigen, die dem Worte oder dem Buchstaben der Bibel durchgehends denselben Werth beilegen, den Copernikus nach den Grundsätzen seiner Kirche nur dem sittlich-religiösen Gehalt derselben beizulegen hatte²⁾; und gewiß wurde in dem Schrift und Wort so sehr betonenden Zeitalter, in welchem er lebte (1473—1543), der unmittelbare Eindruck der fraglichen Bibelstellen von Vielen für eben so zuverlässig gehalten³⁾, als von der unerfahrenen Menge der unmittelbare Eindruck der Naturerscheinungen oder das Zeugniß der Sinne. Andererseits kam der Aufnahme des neuen Systems der Umstand zu Statten, daß schon geraume Zeit vorher durch die Bemühungen der Kirche um die Verbesserung des Kalenders das während des ganzen Mittelalters in gewissem Maße betriebene Studium der Astronomie, besonders unter dem Klerus, neu angeregt und das alte aristotelisch-ptolemäische System nicht nur, wenigstens durch Peurbach und durch den regensburgener Bischof Johannes Müller Regiomontanus, schon umgestaltet⁴⁾, sondern von Einzelnen auch schon völlig in Zweifel

2) Vgl. R. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen. Breslau. 1833. Bb. V. S. 98. 106. und Dessen Historische Lehrstücke für Religion und Staatskunde. Breslau. I. 1851. S. 354.

3) Döllinger, Die Reformation. 1846. Bb. I. S. 446. fg.

4) Apelt, Die Reformation der Sternkunde. Jena. 1852. S. 30. ff.

gezogen war. Alphons X. von Kastilien, der römisch-deutsche Namenskaiser, von dem die alphonsinischen Tafeln ihren Namen tragen, hatte den Weltbau nach der Ordnung des ptolemäischen Systems schon als ein Werk bezeichnet, das seiner Schöpferidee nicht entspreche⁵⁾; Thomas von Aquin war durch die scheinbare Unregelmäßigkeit in der bald schnellen, bald langsamen, bald stillstehenden, bald sogar rückläufigen Bewegung der Planeten nicht nur zu der Ueberzeugung von der Unzuverlässigkeit der herrschenden astronomischen Hypothesen, sondern auch zu der Vermuthung geführt, es möge Das, was der Augenschein in Betreff der Sterne lehre, wohl noch auf irgend eine von den Menschen noch nicht begriffene Weise erklärt werden können⁶⁾. Ja, der geistreiche Kardinal Nikolaus von Cusa (Kues), der Freund des ermländischen Bischofs Aeneas Silvius, des nachherigen Papstes Pius II., hatte schon geraume Zeit vor Kopernikus eine mehrfache Erdbewegung, freilich nicht gerade im Sinne des kopernikanischen Systems, und außerdem sogar, von christlichen Ideen ausgehend, das Dasein von Bewohnern auf den Sternen als irdähnlichen Weltkörpern gelehrt⁷⁾, ohne in den Kreisen, in denen er lebte, den mindesten Anstoß zu erregen. Endlich waren selbst durch die Entdeckung Amerika's, die gerade in die Zeit fällt, in der Kopernikus zu Krakau studirte, und durch die Erdumseglung Magelhaens die Gemüther auf neue Entdeckungen im Gebiete der Naturwissenschaften vorbereitet; wenigstens war dadurch die Kugelgestalt der Erde und ihr Schweben im Himmelsraume außer allen Zweifel gestellt.

Welche Aufnahme fand nun das kopernikanische System unter diesen günstigen und ungünstigen Verhältnissen, und wo und wie

5) Lichtenberg, Vermischte Schriften, Bd. VI. S. 137. nach der Göttinger Ausg. v. J. 1803.

6) Thomas Aquin, († 1274) in Aristot. de coelo, lib. II. lect. 17. Paris. 1636. sqq.

7) Nicolaus Cusan. († 1464) de docta ignorantia II. 11. 12 (Paris. 1514. Basil. 1565). Vgl. Clemens, Giordano Bruno und Nicolaus von Cusa. Bonn, 1847. S. 96. ff. Humboldt, Kosmos II. S. 140. 468. 503. Vor der Pariser Ausgabe der Werke des Kardinals vom J. 1514 (Humboldt II. S. 503) erschien bereits eine italienische im J. 1502 (Clemens a. a. O. S. 2). Seine Schrift über die Weltgestalt, *liber de figura mundi*, ist verloren gegangen (Clemens S. 43).

entwickelte sich die erste und die hartnäckigste Opposition dagegen? Ueber die Thatfachen, die darüber Aufschluß geben, sind durch verschiedene Schriften in der neuesten Zeit Ansichten zur Geltung gelangt, die mit dem wirklichen Verlaufe der Dinge nicht im Einklang stehen. Wir wollen hier einige der Art zu berichtigen versuchen.

Snell behauptet in einer unlängst erschienenen Schrift, Kopernikus' Lehre habe in der ersten Zeit nach ihrem Bekanntwerden, von wenigen Freunden abgesehen, nur Widerspruch, Spott und Ingrimm oder dumpfen Schrecken erregt; besonders habe sich die Geistlichkeit dagegen gesträubt⁸⁾; Diesterweg denkt sich unter Kopernikus einen vom Klerus verfolgten Mann, dem der Scheiterhaufen gedroht habe⁹⁾, und ähnliche Ansichten begegnen uns nicht selten, besonders in Schriften, in denen des großen Astronomen nur beiläufig Erwähnung geschieht. Selbst Ibeler neigt sich zu der Annahme hin, daß Kopernikus schwerlich der Verfolgung würde entgangen sein, wenn er nicht unmittelbar nach dem Erscheinen seines astronomischen Werkes, im Jahre 1543, gestorben wäre¹⁰⁾.

Die Ansicht dieser Gelehrten kann sich, falls sie nicht etwa aus einer Verwechslung des ermländischen Domherrn Kopernikus mit dem toskanischen Naturforscher Galilei hervorgegangen ist, der im Jahre 1616, in Folge ganz besonderer innerhalb der 73 Jahre nach Kopernikus' Tode erst entstandener Umstände von einer erst damals, nach Entdeckung der Flecken und Aendrehung der Sonne, hervortretenden Gelehrtenpartei Italiens seiner astronomischen Ansichten wegen angefeindet wurde¹¹⁾, nur auf die von Gassendi erhaltene Nachricht stützen, daß Kopernikus seiner Lehre wegen in Elbing einmal von einem Lehrer öffentlich in einer Komödie, wie Sokrates einst von Aristophanes, verspottet worden sei¹²⁾. Allein daß diese

8) Snell, Newton und die mechanische Naturwissenschaft. 2. Aufl. Dresden. 1850. S. 29. 32. fg.

9) Diesterweg, Populäre Himmelskunde. 6. Aufl. Berlin 1860. S. 103. 323.

10) Ibeler a. a. O. im Mus. f. Alterthumswissensch. II. S. 393. fg.

11) Vgl. R. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen. 1833. V. S. 106.

12) Gassendi, Nicolai Copernici vita p. 323., in Dessen Werke: Tychoonis Brahei vita etc. Hagae-Comit. 1655.

Berspottung dem Volke oder dem Klerus erwünscht gewesen oder gar, wie Diefsterweg vorgiebt¹³⁾, vom Klerus selbst ausgegangen sei, sagt Gassendi nicht; sie wurde im Oegenthheil nach, seiner Darstellung nur durch einige nach kirchlichem Besitzthum trachtende Vornehme veranlaßt, deren Feindschaft Kopernikus als energischer Vertreter der Rechte seiner Kirche sich zugezogen hatte¹⁴⁾, war also ohne Zweifel nur das Werk der damals in Elbing sich regenden antiklerikalen Partei, die unter gesuchten Vorwänden eine Umgestaltung aller kirchlichen Verhältnisse erstrebte und deshalb auch andere Geistliche, selbst den Bischof, verunglimpfte¹⁵⁾; und sie hatte, trotz der unkirchlichen Elemente, die sich dort vorfanden, nach Gassendi's Versicherung, so wenig Erfolg, daß statt des Domherrn der Lehrer, der die Komödie verfaßt hatte, ausgezischt wurde und den Unwillen aller Gutgesinnten sich zuzog¹⁶⁾.

13) Diefsterweg, Populäre Himmelsl. 6. Aufl. S. 323.

14) Gassendi l. c. p. 323: Altera (sc. occasio, qua visus est Copernicus nonnullis austerior), quod cum probitatis fideique antiquae foret, ius et aequum rigide tueretur et defecti ab eo nec metu nec vi nec prece nec pretio ullatenus posset: ut intelligi vel ex eo licet, quod superius est insinuatam (cf. p. 295), cum de infracta eius mente circa bona Ecclesiae ab iniustis potentibusve usurpatoribus vindicanda. Cum generose porro minas technasque caeteras istorum pro nihilo habuerit, tum ad eam maxime non attendit, qua ii suscitavit Ludimagistrum Elburgensem, qui exhibita publica comoedia illum, ut Aristophanes olim Socratem, traduceret, ac omnibus iocis et scommatibus ob illam de motu terrae opinionem faceret multitudini exsibilandum.

15) Eichhorn, Stanislaus Hofius I. S. 66., Zeitschrift für Gesch. und Alterthumsk. Ermlands, I. S. 285. 302. Treter de epic. Varm. Cracov. 1685. p. 87. sqq.

16) Gassendi l. c. p. 323: Perspecta nihilominus illius (Copernici) virtus adeo fuit, ut ipse potius Comicus exsibilatus fuerit et in bonorum interim incurrerit indignationem. Die Zeit des Vorfalles ist nicht angegeben. Im J. 1523 erwirkte Kopernikus als Administrator der Diocese von den deutschen Rittern die Rückgabe einiger der Kirche vorenthaltenen Besitzungen (Prowe, Nic. Copern. in s. Beziehungen zu Herzog Albrecht S. 18 19.); in den Jahren 1528–1530 verhandelte er in Elbing mit den Abgeordneten der größern Städte und des Herzogs von Preußen theils über die Verbesserung des Münzwesens, worüber er schon im J. 1521 ein den Städten mißfälliges Gutachten abgegeben hatte, theils über andere, nicht bekannte, Angelegenheiten (Prowe a. a. D. S. 15. 16). Doch braucht die Abfassung der Komödie nicht gerade in

In der That hatte Kopernikus nach Allem, was über seine Lebensverhältnisse feststeht, in Ansehung seiner astronomischen Ansichten, wenigstens von Seiten jener Geistlichkeit, der er selbst angehörte, nicht im Geringsten eine Opposition zu fürchten.

Nach der Darstellung seines Biographen Gassendi war er ein Mann, der sowohl in Rom, wo seinen Forschungen schon in den Jahren 1500, 1516 und 1536 gebührende Anerkennung zu Theil wurde¹⁷⁾, als bei dem Klerus und bei der Bevölkerung seiner Diocese, der neben seiner wissenschaftlichen Befähigung auch seine öffentliche und seine gemeinnützige Thätigkeit bekannt war¹⁸⁾, in großem Ansehen stand, und, weit entfernt, durch seine Lehre bei der Geistlichkeit Spott, Ingrimm oder dumpfen Schrecken zu erregen, gerade umgekehrt durch Cardinäle und Bischöfe aufgefordert wurde, sein astronomisches Werk herauszugeben, ja sogar nach Einsendung einer Abschrift des Ganzen an den Cardinal Nikolaus von Schönberg, von dem damaligen Papste Paul III., einem gründlichen Kenner der Astronomie, die Erlaubniß erhielt es ihm widmen zu dürfen¹⁹⁾.

Die Vorreden, die Kopernikus seinem Werke über den Umlauf der Himmelskörper vorausgeschickt hat, bestätigen diese Darstellung Gassendi's vollkommen.

Der Cardinal Nikolaus von Schönberg, Erzbischof von Kapua, richtet darin an Kopernikus, dessen Tüchtigkeit in Italien allgemeine Anerkennung finde, am 1. Nov. 1536 die Bitte, sein Werk, worin er ein neues astronomisches System aufgestellt habe, um die Behauptung durchzuführen, daß die Erde sich bewege, den Freunden der Wissenschaft mitzutheilen und ihm selbst bei der ersten besten Gelegenheit auf seine Kosten eine Abschrift davon zu übersenden²⁰⁾. Und Kopernikus selbst bezeugt in seiner an den Papst Paul III. gerichteten Zueignung seiner Schrift, in gleicher Weise auch von dem Bischöfe Eodemann Giese von Kulm und von nicht

die Zeit dieser Verhandlungen zu fallen. Als Verfasser von Komödien ist aus Kopernikus' Zeit der aus Holland gekommene Elbinger Rector (1536—1541) Snaepheus bekannt (vgl. Eßpen, Sabinus S. 76 nebst Förcher's Gelehrten-Verikon II. S. 1026).

17) Gassendi l. c. p. 294. 308. sq. 310. 318.

18) Gassendi l. c. p. 294. sqq.

19) Gassendi p. 310—319. Vgl. Not. 31.

20) Nic. Copern. de revolut. orb. coelest. init.

wenigen andern hervorragenden und gelehrten Männern zur Herausgabe seines Werkes aufgefordert zu sein. Er gesteht zwar, es sei ihm ersichtlich genug, daß gewisse Leute über seine Lehre von der Bewegung der Erde, — die er nicht etwa als bloße Hypothese zur Erleichterung astronomischer Berechnungen, sondern als seine feste Ueberzeugung ausspricht²¹⁾, — auf die erste Kunde davon ihr Verwerfungsurtheil ausrufen werden; aber er ist auch, wie seine Freunde, fest überzeugt, daß Mathematiker von Geist und Gelehrsamkeit seiner Ansicht vollkommen beistimmen werden und vertrauet, indem er den zu erwartenden Vorwurf eines Widerspruchs seiner Lehre mit der heiligen Schrift, als augenscheinlich ungegründet, keiner Widerlegung würdigt, auf den Schutz des sachkundigen Papstes²²⁾.

Der Erfolg entsprach der gehegten Erwartung. Gassendi berichtet, das kopernikanische Werk sei, sobald es erschienen, von den Sachkundigen mit großem Beifall aufgenommen worden. Die unerfahrene Menge habe sich zwar darüber gewundert, wie ein Mensch auf den unsinnigen Einfall habe kommen können, die Erde sich bewegen zu lassen; allein alle Urtheilsfähigen seien entweder der Ansicht des Verfassers beigetreten oder hätten mindestens ihre Wahrscheinlichkeit oder ihre scharfsinnige Durchführung anerkannt²³⁾.

In der That erregte schon unmittelbar nach seinem Bekanntwerden das kopernikanische System einen ganz andern Eindruck, als Snell, Diestertweg u. A. voraussetzen.

Ueber 70 Jahre blieb es, und sei es auch nicht ohne Mitwirkung der Vorrede an den Papst Paul III., wenigstens von Seiten jenes Klerus, für welchen diese von Bedeutung war, völlig unangefochten; ja, es fand in diesem Zeitraum gerade unter diesem Klerus, der damals überall tüchtige Astronomen aufzuweisen hatte, in allen Ländern hervorragende Gönner und Freunde, und nur von Seiten Jener, die sich, um das Bibelwort frei wirken und nicht überwachen zu lassen, von der Kirche getrennt hatten, erhob sich während dieses Zeitraums eine Opposition dagegen, obgleich auch von dieser Seite her die bedeutendsten Astronomen und Mathematiker

21) Gassendi p. 319. Vgl. Humboldt, Kosmos II. S. 345. 498.

22) Nicol. Copernic. I. c.

23) Gassendi p. 327.

sich dafür erklärten und der geistreichste unter ihnen, der große Kepler, der von hartnäckigen Gegnern unter seinen Glaubensgenossen angefeindet wurde, um seine Berichtigung und tiefere Begründung sich das größte Verdienst erwarb.

Schon während der Ausarbeitung und Begründung des neuen Systems fand Kopernikus eine nicht geringe Zahl von Gönnern und Freunden, die sein Unternehmen förderten und begünstigten.

Sein Oheim, der Bischof Lukas Wazelrode, zu dessen Lebzeiten er anfang, die Grundgedanken seines Werkes niederzuschreiben²⁴⁾, gewährte ihm, während er noch seine astronomischen Studien in Italien fortsetzte, durch Verleihung eines Kanonikats am Dome zu Frauenburg frühzeitig²⁵⁾ eine Stellung, in der er sorgenfrei seine Pläne verfolgen konnte. Sein Bruder und Kollege Andreas scheint ihn, wie seine Krakauer Freunde²⁶⁾, durch Mittheilungen über astronomische Beobachtungen unterstützt zu haben²⁷⁾.

Zu Rom hatte er im Jahre 1500, als junger Domherr, vor einer großen Versammlung angesehener Zuhörer mit ungewöhnlichem Beifall astronomische Vorlesungen gehalten²⁸⁾; im Jahre 1516 erging an ihn von dort aus durch zwei Mitglieder des damaligen Lateranconcils, den ermländischen Domdekan Bernhard Skulteti und den Bischof von Fossombrone, Paulus von Widdelburg, einen angesehenen Mathematiker, die ehrenvolle Einladung, durch seine astronomischen Arbeiten zur Verbesserung des Kalenders mitzuwirken²⁹⁾; im Jahre 1536 erhielt er ebendaher durch den Kardinal Schönberg die erste

24) Nach Gassendi p. 298 um das J. 1507, aber nach der Angabe, daß er an die 36 Jahre daran gearbeitet habe (praefat. ad pontif.), wohl noch früher (vgl. Humboldt, Kosmos II. S. 497); denn mindestens war das Werk schon im J. 1530 (Rhetic. narrat. I. ad Schonorum), oder gar schon im J. 1536 (epist. Schonberg. Cardin. ad Copernicum), und der Hauptsache nach schon im J. 1530 (Gassendi p. 308) vollendet.

25) Mindestens schon im J. 1498. Vgl. Watterich, De Lucae Wätzelrode Episc. Warm. in Nic. Copernicum meritis. 1856. p. 12. sq.

26) Gassendi p. 293. 322.

27) Vgl. Gassendi p. 292. 314. mit p. 300. 371. nebst Apelt, Ref. der Sternk.. S. 157. fg.

28) Gassendi p. 294. coll. Copern. de revol. orb. coel. IV. 14.

29) Copern. praef. ad Pontif.; Gassendi p. 308. 318.

Aufforderung zur Herausgabe seiner Untersuchungen³⁰), und Papp Paul III. gab ihm dazu, indem er die ihm zugebachte Widmung des Werkes annahm³¹), eine neue und die stärkste Anregung. Von Rom aus wurde er also gleichmäßig zur Unternehmung und Fortsetzung seiner astronomischen Arbeiten und zur Herausgabe derselben ermuntert.

In seiner Nähe aber beförderte diese am eifrigsten sein Freund, der Bischof Tidemann Giese von Kulm, der früher als Domherr sein Kollege gewesen war. Kopernikus hegte eine Zeitlang, vielleicht in Folge der zu Elbing erlittenen Kränkung, den Plan, nur den für die praktische Astronomie wichtigen Theil seines Werkes, namentlich die darin aufgenommenen astronomischen Tafeln zur Berechnung des jedesmaligen Standes der Planeten herauszugeben, ohne die Annahme der Erdbewegung, auf der diese Tafeln ruhen, zu begründen; allein der Bischof Giese drang auf die Bekanntmachung des ganzen Werkes, indem vor der überzeugenden Kraft und Klarheit der darin entwickelten Gründe der Vorwurf des Widersinns und jeder Zweifel vollkommen verschwinden werde³²). Er ließ nicht nach, bis Kopernikus ihm das ganze Manuscript einhändigte, übersandte dieses dann auf sicherem Wege an den ihm kurz vorher persönlich bekannt gewordenen jungen Astronomen Rhetikus nach Sachsen zur Besorgung des Druckes³³) und bekümmerte sich auch nach dessen Vollendung, die der Verfasser selbst kaum überlebte, nicht nur um die Absendung eines Exemplars an den Papp Paul III.³⁴), sondern auch, wiewohl vergebens, um die Verdrängung einer dem Werke von dem Nürnberger Korrektor desselben vorgeschobenen³⁵) anonymen Vorrede, worin

30) Praef. ad Pontif.: „inter quos (amicos) primus fuit Nicolaus Schonbergius Cardinalis.“

31) Das bezeugt ihr Abdruck. Vgl. Not. 34.

32) Rhetic. encom. Boruss.; Gassendi p. 315—317. coll. Copern. praef. ad Pontif.

33) Gassendi p. 315—319.

34) Vgl. das Schreiben des Bischofs Giese an Rhetikus vom 26. Juli 1543, nach Brescius abgedruckt im Anhang zu der neuen Warschauer Ausgabe des Werkes Nicol. Copernici de revol. orb. coel. Varsav. 1854. p. 641.

35) Nämlich von Andreas Ostanber; Gassendi p. 319. Vgl. Sumboldt, Kosmos II. 346. 498.

die Lehre des Verfassers als eine nur zur Erleichterung astronomischer Berechnungen dienende Hypothese, die keinen Anspruch auf Gültigkeit habe, dargestellt wird. Er wünschte dieser Vorrede wegen den Umdruck der ersten Blätter. In einem Briefe, den er deshalb an Rhetikus schrieb³⁶⁾, beschuldigt er, ganz entrüstet, den Buchdrucker Petreus in Nürnberg, in dessen Druckerei die erste Ausgabe im Jahre 1543 erschien, geradezu der Untreue und der Nachlosigkeit. Doch ist er geneigt, die unter dem Schutze des Vertrauens begangene Schandthat nicht sowohl dem Drucker selbst, als dem Reibe eines Mannes zuzuschreiben, der aus Schmerz darüber, von dem alten ptolemäischen Bekenntnis ablassen zu müssen, die Einfalt des Druckers mißbraucht habe; um dem Werke das Vertrauen zu ihm zu entziehen. Er schrieb deshalb an den Senat in Nürnberg; aber dieser scheint sich um die Sache nicht bekümmert zu haben. Die vorgeschobene Vorrede ist stehen geblieben³⁷⁾. Aber des Bischofs Bemühungen um die Verdrängung zeigen, wie tief er von der Wahrheit des kopernikanischen Systems durchdrungen war.

Gerade zur rechten Zeit erschien, nachdem die Herausgabe des Werkes angeregt war, bei Kopernikus ein junger Astronom, Georg Joachim, von seiner Heimat — er stammte aus Feldkirch in Rhätien — gewöhnlich Rhetikus genannt. Durch den Ruf des neuen Systems bewogen, kam er, nach Niederlegung seiner unlängst in Wittenberg angetretenen Professur, als 25jähriger junger Mann, nicht ohne Mitwissen des Nürnberger Mathematikers Schoner, im Jahre 1539 nach Frauenburg, um die Lehre von der Bewegung der Erde durch Kopernikus selbst kennen zu lernen³⁸⁾. Wohlwollend von ihm aufgenommen und belehrt, verfaßte er mit wahrer Begeisterung für seinen Lehrer, wie er ihn seitdem nennt, so oft er seiner erwähnt, schon nach zehn Wochen, in der Form eines Briefes an

37) Daher die irrige Angabe bei Montucla, Delambre, Ideler u. A., Kopernikus habe seine Lehre nur für eine Rechnungshypothese ausgegeben. Ohne Zweifel sind durch die von Osiander vorgeschobene Vorrede später, um das J. 1616, auch die Mitglieder der Congregation des Index veranlaßt worden zu verlangen, daß einigen Stellen des kopernikanischen Werkes *de revol. orb. coel.* eine hypothetische Fassung gegeben werde. Das Werk selbst sollte mit der Vorrede in Einklang gebracht werden!

38) Gassendi p. 310. sqq.

Schoner einen ausführlichen Bericht über seine Studien, der unter dem Titel *Narratio prima ad Schonorum* im Jahre 1540 mit einem *Encomium Borussiae* zu Danzig und im Jahre 1541 zu Basel im Druck erschien³⁹⁾, und, wie die rasche Aufeinanderfolge beider Ausgaben zu beweisen scheint, mit großer Theilnahme gelesen wurde. Die Welt erhielt dadurch die erste sichere Kunde von dem neuen System. Bald darauf unternahm Rhetikus die vom Bischof Giese ihm unter Zusendung des kopernikanischen Manuskripts übertragene Sorge für die Herausgabe des Werkes von Kopernikus selbst, nachdem er die trigonometrischen Tafeln daraus, zuvor schon besonders herausgegeben hatte. Diese Tafeln scheinen das kopernikanische Werk zu sein, zu dessen Herausgabe Rhetikus, nach einem Schreiben aus Frauenburg⁴⁰⁾ vom 29. August 1541, vom Herzog Albrecht von Preußen die Zusage erlangt hatte, ihm bei dem Kurfürsten von Sachsen und bei der Universität Wittenberg die Druckerlaubnis erwirken zu wollen. Sie erschienen unter dem Titel *De lateribus et angulis triangularum tum planorum rectilinearum tum sphaericorum* im Jahre 1542 zu Wittenberg⁴¹⁾, aber ohne irgend eine Hindeutung auf die Lehre von der Bewegung der Erde; die von Rhetikus vorausgeschickte Vorrede an den Nürnberger Mathematiker Hartmann hat vielmehr eine ganz ptolemäische Fassung und selbst auf dem Titelblatte wird die Brauchbarkeit der Tafeln zur Erläute-

39) Später auch hinter der Baseler Ausgabe des Werkes von Kopernikus *de revol. orb. coel.* Basil. 1566, p. 197 sqq., ebenso in der neuen Warschauer Ausg. 1854, p. 437 sqq. Leider ist das *Encomium Borussiae* der Danziger Ausgabe nicht mit abgedruckt.

40) Es ist abgedruckt bei Prowe, Nicol. Copernicus in seinen Beziehungen zu Herzog Albrecht, S. 37. (Vgl. Voigt, Briefwechsel Herzog Albrechts. S. 515.) Rhetikus dankt dem Herzog am Schlusse des Schreibens: „Das mir auch E. f. g. wil genehliglichen furschrift geben zu Ehr f. Dt. Saxoniae vnd die lobliche Vniuersitet Witenberg, damit mir vergonet mocht werden, das opus d. praecceptoris mei in den truf zu geben, wie ich an Ewer f. g. durch Hieronymum Schürstab E. f. g. diener habe anlangen lassen, bedanke ich mich gegen E. f. g. unterthäniglichen in erbietung solliches vmb E. f. g. in aller unterthäniket nach meinem höchsten fleis alle zeit zu beschulden vnd ihw hiemit mich E. f. g. dienßlich vnd vnderthäniglichen befehlen welche Gott der allmechtige allezeit genethliche bewaren wolle“.

41) Irrthümlich giebt Gassenbi p. 314 Nürnberg als Druckort an.

rung des Ptolemäus hervorgehoben⁴²⁾. Für die Herausgabe des vollständigen Werkes von Kopernikus über den Umlauf der Himmelskörper fand Rhetikus, wie Gassendi bemerkt, keinen Ort geeigneter, als Nürnberg. Es erschien dort unter dem Titel *De revolutionibus orbium coelestium libri VI.* im Jahre 1543 bei Petrejus. Rhetikus mußte, da er sich einstweilen in Leipzig niederließ⁴³⁾, die Besorgung des Druckes den Nürnberger Gelehrten Johann Schoner und Andreas Ostanber überlassen⁴⁴⁾. Die bei dem Herzog Albrecht nachgesuchte Vermittelung zur Erlangung der Druckerlaubnis für die bloßen Tafeln läßt schließen, daß Rhetikus es nicht für unwahrscheinlich oder doch nicht für unmöglich gehalten habe, die Wittenberger Universität werde ihm selbst die Druckerlaubnis verweigern; und allerdings fand seine Begeisterung für das kopernikanische System in Wittenberg, wenigstens bei Melancthon, d. i. bei dem Stimmführer der Universität, aus biblischen und ptolemäischen Gründen keinen Anklang. Melancthon sprach sich unumwunden dagegen aus⁴⁵⁾ und eine von Rhetikus ausgearbeitete, schon im Jahre 1543 vollendete, aber nicht im Druck erschienene, Widerlegung des vermeintlichen Widerspruchs der Lehre von der Erdbewegung mit der heiligen Schrift⁴⁷⁾, ist nicht geeignet gewesen, ihn umzustimmen. Rhetikus

42) Die Vorrede ist auch in dem Anhang zu Kopernikus' Werken in der Warschauer Ausgabe p. 545 abgedruckt. Das Titelblatt hat den Zusatz: „libellus eruditissimus et utilissimus cum ad plerasque Ptolemaei demonstrationes intelligendas, tum vero ad multa alia“.

43) Das Titelblatt dieser Ausgabe hat, von Ostanbers Hand (vgl. Note 35), noch die unpassende Bemerkung: *Habes in hoc opere iam recens nato et edito, studioso lector, motus stellarum tam fixarum quam erraticarum cum ex veteribus tum etiam ex recentibus observationibus restitutos et novis insuper et admirabilibus hypothesis ornatos. Habes etiam Tabulas expeditissimas ex quibus eisdem ad quodvis tempus quam facillime calculare poteris, neben dem unartigen Zusatz: Igitur, studioso lector, ama, lege, fruere. Vgl. Humboldt, Kosmos II. 498.*

44) Melancthon's Opp. ed. Bretschneider. Vol. IV. epist. nr. 2526. 2577. p. 847. 898.

45) Gassendi, p. 319.

46) Melancthon's Opp. ed. Bretschneider. Vol. XIII. p. 216. 244. 292; vgl. Vol. IV. nr. 2526. p. 847. Vergl. Not. 97 ff.

47) Dieser Widerlegung gedenkt der Bischof Giese in seinem Schreiben an Rhetikus; vergl. Note 34.

kehrte auch nicht wieder nach Wittenberg zurück, sondern blieb ein-
 weilen in Leipzig, übersandte das ersehnte Werk, sobald es erschienen,
 1543, an Kopernikus, der das erhaltene Exemplar noch so eben mit
 sterbender Hand berühren konnte⁴⁸), ferner an Georg Donner⁴⁹),
 den Bischof Giese u. N.⁵⁰), und begab sich später nach Kaschau in
 Ungarn, wo er im Jahre 1576 starb⁵¹). Im Jahre 1550 erschienen
 von ihm noch Ephemerides in annum 1551 zu Leipzig. Wich-
 tigere Werke von ihm sind seine trigonometrischen Arbeiten, die später
 von seinem Schüler Dtho unter dem Titel *Opus Palatinum de*
triangulis bekannt gemacht wurden⁵²); unvergänglichen Ruhm hat
 er sich erworben durch seine Bemühungen um die Verbreitung des
 kopernikanischen Systems.

Nächst dem Bischof Giese ist als ein Geistlicher, der das Werk
 von Kopernikus hochschätzte, aus der nächsten Umgebung des Astro-
 nomen noch bekannt der ermländische Domherr Georg Donner, einer
 der vertrautesten Freunde von ihm⁵³). Er übersandte dem Herzog
 Albrecht das für ihn bestimmte Exemplar des Werks und vergleicht
 in einem darauf bezüglichen Schreiben „das Gedicht des Doktor
 Nikolaus mit dem Gesange der Schwäne, welche mit den süßen
 Tönen beschließen und aufgeben ihr Leben“⁵⁴). Es hat sich noch
 das Exemplar erhalten, das Rheticus mit eigenhändiger Widmung
 ihm übersandte. Durch die Hände schwedischer Soldaten ist es von
 Braunsberg nach Upsala gelangt⁵⁵).

Von dem Verhältnis der übrigen Domherren zu Kopernikus ist
 weniger bekannt. Aber daß sie ihn hochschätzten, dafür giebt es Be-
 weise genug. Sie erwählten ihn nicht selten zu Ehrenämtern, nach

48) Cassendi, p. 319. Vergl. Giese an Rheticus (Note 34).

49) Prowe, Mittheilungen aus schwedischen Archiven und Bibl. S. 14.

50) Giese in seinem Schreiben an Rheticus (Note 34).

51) Apelt, Ref. der Sternk. S. 178. Selbst Apelt gesteht, daß Rheticus
 in Wittenberg nicht den gewünschten Mäcen gefunden habe.

52) Gräfe, Lehrb. der allg. Literaturgesch. III. 1. S. 920, 922. Apelt, S. 178.

53) Vgl. Giese's Schreiben an G. Donner in der Warschauer Ausgabe der
 Werke von Kopernikus p. 639.

54) Prowe, Nicolaus Copernicus in seinen Beziehungen zu Herzog Albrecht.
 S. 40 f. Vergl. Humboldt, Kosmos II. 497.

55) Prowe, Mittheilungen aus schwedischen Archiven und Bibl. S. 14.

Erledigung des bischöflichen Sitzes im J. 1523 sogar zum Administrator der Diöcese ⁵⁶⁾.

Der Bischof Johannes Dantiskus ferner stand nicht nur, wie der Domherr Felix Reich, mit Kopernikus in vertrautem Briefwechsel, sondern übersandte ihm auch bei der Herausgabe der astronomischen Tafeln ein darauf bezügliches Gedicht. In seinem Danckschreiben vom 27. Juni 1541 spricht Kopernikus den Wunsch aus, das herauszugebende Werk damit schmücken zu dürfen ⁵⁷⁾, und es ist allerdings darin abgedruckt ⁵⁸⁾.

Auch den nachfolgenden Domherrn und Bischöfen Ermlands blieb Kopernikus' Andenken theuer und werth ⁵⁹⁾. Der Bischof Martin Kromer, ein geborner Pole, widmete „dem großen Astronomen und Erneuerer der astronomischen Wissenschaft“, nachdem er schon in einem Schreiben vom 21. November 1580 darauf hingewiesen hatte, wie unbillig es sei, daß Kopernikus, der jetzt, wie er es vordem während seines Lebens gewesen, nicht nur für die ermländische Kirche, sondern für ganz Preußen eine Zierde sei, eines Denkmals an dem Orte seiner Wirksamkeit entbehre ⁶⁰⁾, im J. 1581 in der Domkirche zu Frauenburg eine Denktafel von Marmor ⁶¹⁾.

Aus der Nähe Ermlands scheint wenigstens der Herzog Albrecht den Frauenburger Domherrn sowohl seiner astronomischen Kenntnisse, als seiner Heilkunde wegen geschätzt zu haben; dahin deutet nicht nur seine Zusage an Rhetikus, ihm die für dessen Werk gewünschte Druck-erlaubnis erwirken zu wollen, sondern auch der Umstand, daß ihm der Bischof Giese die *narratio prima ad Schonorum* und Rhetikus durch den Domherrn Georg Donner ein Exemplar des kopernikani-schen Werkes übersandte ⁶²⁾. In Thorn, Kopernikus' Geburtsstadt,

56) Gassendi, p. 295. *Zeitschr. f. Gesch. Erml. I. S. 286.* Prowe, *Nic. Copern. in f. Bezich. zu Herzog Albrecht. S. 12 ff.*

57) *Copernici Opp. ed. Varsav. p. 593. coll. p. 583 sqq.*

58) *Copern. de lateribus et angulis triangulorum. Vitteimb. 1542.* Auch in der Warschauer Ausg. p. 547.

59) Gassendi, p. 56.

60) Humboldt, *Kosmos II, S. 497.*

61) Gassendi, p. 325. Die Denktafel ist später, angeblich beim Bau der Szymbel'schen Kapelle, entfernt, seit 1735 jedoch vom Domkapitel durch eine andere an einer andern Stelle ersetzt.

62) Prowe, *Nic. Copern. in f. Bez. zu Herzog Albrecht. S. 35 ff.*

widmete der im J. 1589 verstorbene Arzt Byrnestus dem Andenken des Astronomen eine Denktafel in der dortigen Johanniſtkirche⁶³).

In den deutschen Landen mit Einſchluß Belgiens gewann das kopernikanische Werk, sobald es erschienen, eine Reihe von Freunden, die, wenn auch nicht alle in gleicher Weise mit Giese und Rhetikus für den Kern des neuen Systems begeistert, doch mindestens die von dem Verfasser entworfenen Tafeln zur Berechnung der Mond- und Planetenbewegungen ihrer Brauchbarkeit und Bequemlichkeit wegen zu schätzen wußten.

Erasmus Reinhold aus Saalfeld in Thüringen, ein Mathematiker in Wittenberg, unternahm es, diese Tafeln zu verbessern und zu vervollständigen und zugleich durch einen Kommentar zu erläutern⁶⁴), ohne sich jedoch dadurch abhalten zu lassen, nachher, wie vorher, auch noch verschiedenen im Sinne des ptolemäischen Systems verfaßten Schriften und Tafeln seinen verbessernden Fleiß zuzuwenden⁶⁵). Seine, nach denen von Kopernikus bearbeiteten, Tafeln erschienen, dem Herzoge Albrecht von Preußen gewidmet, ohne den Kommentar, der nicht gedruckt ist⁶⁶), im J. 1551 unter dem Titel *tabulae Prutenicae coelestium motuum* zu Wittenberg⁶⁷). Diese Tafeln wurden, bevor die von Kepler erschienen, ihrer Genauigkeit wegen vielfach benutzt, wie er denn auch selbst Ephemeriden darnach verfaßte⁶⁸). Doch scheint der Verfasser, der abwechselnd sowohl des ptolemäischen als des kopernikanischen Systems sich bediente⁶⁹), das eine, wie das an-

63) Lichtenberg, Vermischte Schriften VI. S. 124.

64) Gassendi, p. 328. Voigt, Briefwechsel der berühmtesten Gelehrten mit Herzog Albrecht. S. 519. 531.

65) Im J. 1542 erschienen von ihm G. Purbachii *Theoricae novae planetarum figuris et scholiis auctae* zu Wittenberg, eine Schrift, die dort in den Jahren 1580 und 1601 neue Auflagen erlebte; im J. 1554 *Primus liber tabularum directionum: Canon foecundus ad singula scrupula: nova tabula climatum, parallelorum et umbrarum cum appendice canonum, qui in Regiomontani opere desiderantur*, zu Ulbed u. dgl. Vergl. Melanth. Opp. vol. VII. ep. 4332. p. 405. Gräfe, Lehrb. der allg. Literärgesch. III. 1. S. 926. 929.

66) Nach Apelt, Ref. b. Sternf. S. 176., ging der Kommentar verloren; nach Gassendi p. 328. sq. benutzte ihn noch Mäſſlin, um Bemerkungen über die Himmelsphären im Sinne des kopernikanischen Systems hinzuzufügen.

67) Gassendi p. 328.

68) Gassendi p. 330.

69) Apelt, Ref. der Sternf. S. 183.

bere, nur als bloße Hypothese zur Erleichterung astronomischer Rechnungen betrachtet zu haben⁷⁰⁾; wenigstens war ihm die Astronomie nichts Anderes, als „eine Fier der christlichen Lehre und Kirche nach dem göttlichen Ausspruche, daß die Sonne geordnet sei, uns das Jahr zu machen“⁷¹⁾, und Melanchthon, der Gegner der Lehre von der Bewegung der Erde, bezeichnet ihn als einen gottesfürchtigen und rechthgläubigen Mann⁷²⁾.

Mehr Sinn für den philosophischen Gehalt des kopernikanischen Systems bekundet Johann Stadius aus Loenhut in Brabant, Professor in Löwen, der außer einer Geschichte der Astronomie noch eben so, wie Reinhold, nach Kopernikus' Vorgange sowohl neue astronomische Tafeln, die er dem Bischofe von Lüttich, Robert von Bergen, widmete und deshalb *tabulas Bergenses* nannte (Colon. 1560), als Ephemeriden (Colon. 1556 und 1570) verfaßte⁷³⁾. Wenigstens erklärte er in der an den Bischof gerichteten Zueignung, die Welt habe noch nichts Ausgesuchteres oder Gefügigeres (*exquisitius aut concinnius*) gesehen, als das kopernikanische System. Und in seiner Geschichte der Astronomie bemerkt er bei Erwähnung Aristarch's: „Dieselben Hypothesen über die Kreisbewegungen der Erde und die Ruhe der Sonne im Mittelpunkt hat die Fierde unseres Jahrhunderts, Kopernikus, angenommen und eine durch ihre Symmetrie einzig in ihrer Art dastehende und durch ihre Leichtigkeit bewundernswürdige Theorie der Bewegungen aufgestellt.“ Und bei Erörterung der Schwierigkeiten in Ansehung der verwickeltesten Bewegungen der achten Ephäre ruft er aus: „Wer wollte nicht, in die Irrgänge und Bindungen dieses Labyrinths verwickelt, Kopernikus unsterblichen Dank dafür zollen, daß er ihm einen Faden bietet, um sich herauszuwinden“⁷⁴⁾?

Wie diese beiden Männer, so werden, um Solche, die, wie Gasspar, Vogelien, Frischlin u. A.⁷⁵⁾, das kopernikanische System gelegentlich priesen oder durch Verse verherrlichten, zu übergehen,

70) Vgl. Gassendi, Tycho de Br p. 31. 26. nebst Not. 71. 72.

71) Voigt, Briefwechsel Herzog Albrecht's S. 552; vgl. Apelt S. 177.

72) Voigt, Briefw. Herzog Albr. S. 526. (vgl. 523).

73) Gassendi p. 330. Gräße, Lehrb. d. allg. Litterärgech. III. I. S. 909.

74) Gassendi p. 330.

75) Gassendi p. 313. 320. 326.

von den Förderern der rechnenden Astronomie in Deutschland vor der Zeit der astronomischen Entdeckungen Galilei's auch noch Leovitiuſ aus Böhmen, ein Mathematiker in der Pfalz⁷⁶⁾, der Jeſuit Claviuſ aus Bamberg⁷⁷⁾, der Aſtronom Rothmann in Kaſſel⁷⁸⁾, Chriſtmann aus dem Mainzischen⁷⁹⁾, Driganuſ, Profeſſor in Frankfurt a. d. D.⁸⁰⁾ und Michael Mäſſlin, Profeſſor in Tübingen⁸¹⁾ zu den mehr oder minder entſchiedenen Anhängern oder Benüzern des kopernikaniſchen Systems gezählt, obgleich Driganuſ der Erde, um ſie in die Mitte der Welt ſetzen zu können, nur eine Umdrehung um ihre Are, keine jährliche Bewegung um die Sonne geſtattete⁸²⁾, und Mäſſlin, der Lehrer Keplers, zwiſchen dem ptolemäiſchen Systeme, daſ er ſeinen Vorträgen zu Grunde legte, und zwiſchen dem kopernikaniſchen und tychonischen Systeme geſchwankt zu haben ſcheint⁸³⁾.

Endlich fällt auch die Wirksamkeit deſ großen Kepler aus Schwaben, deſ Entdeckers der elliptiſchen Bahn der Planeten und der Geſetze ihrer Bewegungen, der in Folge ſeiner Zerwürfniſſe mit den Tübinger Theologen ſich genöthigt ſah, ſich einen Wirkungskreis in Deſtreich zu ſuchen, zum großen Theile noch, in den Zeitraum vor den astronomiſchen Entdeckungen Galilei's⁸⁴⁾. Außer andern astronomiſchen Schriften gab er in dieſem Zeitraum zur tiefern Begründung und zur Berichtigung deſ kopernikaniſchen Systems ſchon ſein Geheimniß deſ Weltbaues (1596), und ſeine Hauptſchrift, die Phyſik deſ Himmels (1609) heraus⁸⁵⁾.

76) Gaſſendi p. 330; vgl. 11. 12. 185.

77) Gaſſendi p. 309; vgl. 4. 10. 11. 174. Gräße III. 1. S. 927. 931.

78) Gaſſendi, Tycho de Br. p. 98. 96. 133. Gräße III. 1. S. 927.

79) Gräße, Lehrb. d. allg. Literaturgeſch. III. 2. S. 598.

80) Gaſſendi p. 331. Gräße III. 2. S. 598.

81) Gaſſendi p. 329.

82) Gaſſendi p. 332.

83) Apelt, Ref. d. Sternk. S. 275. Gaſſendi p. 156. neſt Not. 84.

84) J. L. E. von Breitſchwert, Johann Kepler's Leben und Wirken.

Stuttgart. 1831.

85) Prodrömuſ diſſertationuſ cosmographicaruſ, continens myſteriuſ cosmographicuſ de admirabili proportione orbium coeleſtium etc. Tubing. 1596. *Aſtronomia nova ἀπτιολόγητος* ſive *Phyſica coeleſtis*, tradita commentariis de motibus ſtellae Martiſ ex obſervationibus G. T. Brahei. Prag. 1609.

In Italien schenkte gleich Anfangs außer dem Kardinal von Schönberg mit Papst Paul III. auch der Mathematiker und Geistliche Lukas Gauricius dem neuen Systeme seine Anerkennung⁸⁶⁾, und unter Papst Gregor XIII. wurde gerade auf die neue Anregung hin, die Kopernikus gegeben hatte, mit Benützung seiner astronomischen Arbeiten durch eine eigens dazu ernannte Kommission, besonders durch den Priester Claconius aus Toledo, den Jesuiten Clavius aus Bamberg und den Mathematiker Moxstus Viglio aus Verona, die schon längst angestrebte Kalenderverbesserung durchgeführt⁸⁷⁾, in Folge deren am 24. Februar 1582, so weit der Einfluß der Kirche reichte, der neue, gregorianische, Kalender in's Leben trat. Der gleichzeitig mit astronomischen Arbeiten beschäftigte Mathematiker Magin zu Bologna bediente sich, wie Reinhold, Mästlin u. a., sowohl des kopernikanischen als des ptolemäischen Systems⁸⁸⁾; und, wie der ehemalige Dominikaner Jordan Bruno, der nicht, wie Diesterweg voraussetzt⁸⁹⁾, auf den Grund seiner Zustimmung zu der schon von dem Vorbilde seiner Philosophie, Nikolaus von Kues, aufgestellten Lehre von der Bewegung der Erde, in Ansehung deren er selbst Kardinal und Bischöfe auf seiner Seite hatte, sondern, ohne alle Rücksicht auf seine astronomischen Ansichten, nur seines Auftretens gegen alle christlichen Konfessionen und seiner sittlichen Verkommenheit wegen zur Untersuchung gezogen und bestraft wurde⁹⁰⁾, so ist auch der Dominikaner Thomas Cam-

86) Wachler, Handb. der Gesch. der Litteratur. IV. S. 272. Gräfe, Lehrb. d. allg. Literärgesch. III. 1. S. 881. Gräfe nennt ihn Gauricus und bemerkt, daß er nur bis 1545, nicht bis 1588, wie Böcher angiebt, gelebt habe.

87) Gassendi p. 309. R. A. Menzel, Neuere Gesch. d. Deutschen V. (1833) S. 107. Historisch-polit. Blätter Bb. VII. S. 449 in dem Aufsätze über Galileo Galilei.

88) Apelt, Ref. b. Sternl. S. 183. Vgl. Gassendi p. 114. 121. 156. 159. 176. 330.

89) Diesterweg, Populäre Himmelskunde. 6. Aufl. S. 326. Er betrachtet ihn († 1600), gleich den Astronomen Kepler und Galilei, bloß weil er bestraft ist, als einen Märtyrer des kopernikanischen Systems. Und doch bezeugt sowohl Galilei, als Kepler, daß bis zum J. 1614, also noch 14 J. über Bruno hinaus, dem Studium des kopernikanischen Systems in Italien kein Hinderniß in den Weg gelegt sei. Vgl. Die Fortschritte der Naturwissenschaften in biogr. Wüßern, Heft (Galilei). Berlin 1856. S. 27 und Humboldt, Kosmos II. S. 358.

90) Clemens, Giordano Bruno und Nicolaus von Cusa. S. 224—238.

panella, der Schützling Papst Paul des V., mit andern gleichzeitig lebenden Italienern als Vertreter des kopernikanischen Systems bekannt; ja selbst von Galilei wurde noch im Jahre 1613 ohne irgend ein Hinderniß zu Rom eine Schrift gedruckt, in der er die Bewegung der Erde lehrte⁹¹⁾.

Von seinen Landsleuten hebt Gassendi, der französische Biograph und Verehrer des Kopernikus, aus der Zeit vor dem Erscheinen jener Schrift als Berücksichtiger des kopernikanischen Systems die beiden Gelehrten Peter Ramus und Joseph Scaliger hervor⁹²⁾, von den Engländern die beiden Mathematiker Thomas Digges und Wilhelm Gilbert⁹³⁾. Scaliger nannte ihn einen über alles Lob erhabenen Mann, und selbst der Däne Tycho de Brahe pflegte ihn, obschon er selbst ein System erfann, das ihm gestattete, die Erde mit Melanchthon in der Mitte der Welt ruhen zu lassen, doch nie anders zu nennen, ohne ihn zugleich als einen hervorragenden, gewaltigen oder unvergleichlichen Mann zu bezeichnen⁹⁴⁾.

Endlich tritt uns in dem vorliegenden Zeitraum als eine Art Kopernikaner selbst aus Spanien noch der Augustinermönch Didacus Stunica (Diego Juniga) entgegen, der nach seinem im Jahre 1584 erschienenen Kommentar zum Buche Hiob die Bewegung der Erde im Sinne des kopernikanischen Systems schon aus der Stelle Hiob 9, 6 folgern zu können glaubte⁹⁵⁾.

Das sind die wichtigsten der uns noch bekannten Freunde, Förderer und Benutzer des kopernikanischen Systems aus dem Zeitraum vor den astronomischen Entdeckungen Galilei's, — in der That eine vollkommen genügende Zahl, um sowohl den Vorwurf eines principiellen Widerspruchs der Geißlichkeit dagegen, wenigstens von

91) Venturi, *Memorie e lettere inedite di Galileo Galilei*. Modena 1818—21. Vgl. *Historisch-polit. Blätter* VII. S. 458.

92) Gassendi p. 326 327.

93) Gassendi p. 94. 331.

94) Gassendi p. 56. 326. Tycho war außer sich vor Freude, als er im J. 1584 durch seinen nach Frauenburg gesandten Schüler Elias Olai von dem ermländischen Domherrn Johannes Hannov das von Kopernikus gebrauchte parallaktische Instrument zum Geschenke erhielt; er besang es in lateinischen Versen. Gassendi p. 57.

95) Schleiden, *Studien*. 1855. S. 272. *Historisch-polit. Blätter* VII. S. 459.

dem katholischen Klerus, der so viele und so entschiedene Vertreter, aber keinen öffentlich aufgetretenen Gegner des Systems in diesem Zeitraum aufzuweisen hat, entschieden zurückzuweisen, als das Zeugniß Gassendi's, daß es gleich Anfangs von allen Sachkundigen günstig aufgenommen sei, und Kopernikus' eigene Versicherung, daß es den Beifall nicht weniger hervorragenden und gelehrten Männer gefunden habe, zu bewähren.

Der ansehnlichen Reihe dieser Männer gegenüber fand es nun freilich in diesem Zeitraum und selbst zu Kopernikus' Zeit auch schon Gegner und Widersacher. Aber Kopernikus selbst hatte keinen Grund, deren Einfluß zu fürchten.

Der erste und bekannte namhafte Gelehrte, der nach dem bald verschollenen Lehrer von Elbing⁹⁶⁾ öffentlich dagegen auftrat, war Melancthon. In seinen Anfangsgründen der Physik, die im Jahre 1549 erschienen, erklärt er sich nicht nur unumwunden für einen Anhänger der durch das Zeugniß so vieler Jahrhunderte bewährten ptolemäischen Hypothesen⁹⁷⁾, sondern er hält es auch für

96) Vgl. Not. 12. 14. 16.

97) Melancthonis *Initia doctrinae phys.*, Opp. ed. Bretschneider, vol. XIII. p. 292: „Sumus autem secuti in describendis illis (sc. motibus planetarum) Ptolemaei hypotheses, quae tot saeculorum testimonio comprobatae non temere convelli debent“ Vgl. p. 244 und vol. IV. ep. 2398. p. 695. XIV p. 103. Auf das Zeugniß der verfloßenen Jahrhunderte berief sich M. auch bei andern naturwissenschaftlichen Fragen seiner Zeit. Schleiden bemerkt darüber in seinen „Studien“, Leipzig. 1855. S. 271: „Melancthon als Astrolog spielt eben keine besondere Rolle. Bekannt ist, daß er sich heftig gegen das Copernicanische System erklärte, während er bei jeder Gelegenheit den astrologischen Aberglauben das Wort rebete, oft in einer Weise, die von der Schärfe seines Verstandes eben keine große Meinung erweckt. In einer Vorrede zur Sphäre des Sacro Busto, herausgegeben von Rheticus 1531, einer Vorrede, die überhaupt ein Muster von Unklarheit ist, beseitigt er die Einwürfe gegen die Finsternisse mit der Uebereinstimmung so vieler Jahrhunderte, und es ziemt sich doch nicht, sagt er, für einen wohlunterrichteten Menschen, von dieser Uebereinstimmung abzuweichen. Das sagt ein Mann, der eben erst geholfen, eine wirkliche tausendjährige Uebereinstimmung über den Haufen (?) zu werfen; ein Mann, der als classisch Gelehrter wissen konnte und wissen mußte, daß die Astrologie von den geschicktesten Köpfen aller Zeiten und aller Völker verworfen; das sagt ein Theolog, der ganz besonders wissen mußte, daß fast alle Kirchenväter, und namentlich der heilige Augustinus, die Astrologie auf das Entschiedenste verdammen.“

unanständig und schädlich; eine so widerfinnige Lehre, als die von der Bewegung der Erde, öffentlich zu behaupten, und führt eine Reihe biblischer und physikalischer Gründe zu deren Widerlegung an. „Die Augen“, bemerkt er⁹⁸⁾, „sind Zeugen, daß der Himmel in 24 Stunden sich um uns herumdreht. Aber hier haben Einige, entweder aus Neuerungsucht oder um ihr Genie zu zeigen, die Bewegung der Erde gelehrt. Sie behaupten, daß sich weder die achte Sphäre noch die Sonne bewege, während sie doch den übrigen Himmelskreisen eine Bewegung zuertheilen; auch rechnen sie die Erde zu den Sternkörpern⁹⁹⁾. Und diese Poffen (ludi) sind nicht etwa neuerdings erst gebichtet. Es ist noch die Schrift von Archimedes über die Sandzahl (ed. pr. 1544.) vorhanden, worin er erzählt (praef.), Aristarch von Samos habe die paradoxe Lehre aufgestellt, die Sonne stehe unbeweglich fest und die Erde bewege sich um die Sonne. Obgleich aber scharfsinnige Künstler Vieles erforschen, um ihr Genie zu üben, so ist doch das öffentliche Behaupten unsinniger Meinungen nicht anständig und des Beispiels wegen schädlich (tamen adseverare palam absurdas sententias non est honestum et nocet exemplo).“ Er bringt dann, weil es anständig sei, die Philosophie (Naturlehre) mit den himmlischen Aussprüchen zu vergleichen und in der großen Finsterniß des menschlichen Geistes die göttliche Autorität zu Rathe zu ziehen, sowohl biblische als physikalische Gründe gegen die Lehre von der Erdbewegung vor (die physikalischen Gründe stützen sich auf die aristotelisch-ptolemäische Physik), und bemerkt zu den Bibelstellen

98) Melanct. Init. doct. phys. Opp. vol. XIII. p. 216.

99) Gegen diesen Punkt erklärt er sich auch noch in einem besondern Abschnittes vol. XIII. p. 220. Und doch hatte, von christlichen Ideen ausgehend, der Cardinal Nikolaus von Kues schon lange vor Copernikus gerade umgekehrt die Sterne für erdähnliche und bewohnte Weltkörper erklärt (Not. 7), wie denn in der That durch die Annahme einer größern Zahl Wohnungen im Hause des Vaters (Joh. 14, 2), als das Auge erkennt, eben so wenig der moralische Zweck der Welt, als die Entwicklung der Menschheit unter der Alles, sowohl das Kleinste, als das Größte (Matth. 9, 26 ff. Luk. 12, 6 ff.; vgl. 2. Petr. 3, 8), umfassenden göttlichen Vorrichtung, gefährdet wird. Daß die Einsicht in die Größe, Ordnung und Regelmäßigkeit des Weltganzen, die das kopernikanische System gewährt, mit der christlichen Lehre von der Macht und Weisheit des Schöpfers im schönsten Einklang steht, versteht sich von selbst.

Psal. 19 (18), 5—7; 104, 5. Pred. Salom. 1, 4. 5. Jes. 10, 12—14. 2 (4) Kön. 20, 9, die er wörtlich oder dem Sinne nach mittheilt¹⁰⁰): „Durch diese göttlichen Zeugnisse bestärkt, wollen wir die Wahrheit erfassen und uns nicht durch die Gaukeleien (praestigiis) Derer von ihr abwendig machen lassen, die es für einen Geistesdamm errichten, die Wissenschaften in Verwirrung zu bringen¹⁰¹.“ — So urtheilte Melancthon im Jahre 1549 über das kopernikanische System, obgleich er die Beobachtungen von Kopernikus benutzte und die Brauchbarkeit seiner Hypothesen zu astronomischen Berechnungen nicht verkannt zu haben scheint¹⁰²). Aber auch in seinen früher und später geschriebenen Schriften verhehlt er nicht seine Abneigung dagegen. In einem Briefe an Joachim Camerarius vom 25. Juli 1542 gesteht er, es Rhetikus (der unlängst als entschiedener Kopernikaner von Frauenburg her zurückgekommen war) seiner Jugend wegen bisher nachgesehen zu haben, daß er die philosophische Richtung, in der er sich bewege, verfolge; aber einige Male habe er ihm schon zu verstehen gegeben, daß er ihm etwas mehr sokratische Weisheit wünsche; diese werde er sich vielleicht aneignen, wenn er einmal Familienvater sein werde¹⁰³). Und noch in der letzten der von ihm selbst besorgten Ausgaben seiner Erklärung des Buches Ecclesiastes aus dem J. 1556 zu Kap. 1. B. 4. 5. bittet er die Studirenden, den Auspruch zu

100) Diesen Stellen haben Andere noch Psalm 93, 1. Jes. 34, 4. und Psalt. 5, 20 hinzugefügt; vgl. Kurz, Bibel und Astronomie. 4. Aufl. 1850. S. 35. Es versteht sich übrigens, von Erfinden des jedesmaligen Zusammenhangs der Stellen abgesehen (vgl. Historisch-polit. Blätter VII. S. 454. 526. 582), ganz von selbst, daß die Bibel, die kein Lehrbuch der Astronomie sein will, sich durchgehend der Sprache des Lebens anschließt, wie das jetzt noch selbst unsere Astronomen thun, obgleich die Bewegung der Erde von keinem mehr bezweifelt wird.

101) Melancth. Init. doctr. phys. Opp. vol. XIII. p. 217.

102) Melancth. Opp. vol. XIII. p. 241. 244; vol. VII. p. 453; vol. XX. p. 808.

103) Melancth. Opp. vol. IV. ep. 2526. p. 847: „Indulsi aetati nostri Rhetici, ut ingenium quasi quodam Enthusiasmo incitatum ad hanc philosophiae partem, in qua versatur, proveheretur. Sed aliquoties ipsi dixi, me in eo plusculum Socraticae philosophiae desiderare, quam fortassis adiunget, cum erit paterfamilias; nam ea de re cogitare eum intellexi.“ Ueber die damaligen Studien des Rhetikus vgl. Not. 38—42. 47.

beachten, daß die Erde stille stehe und die Sonne sich bewege¹⁰⁴). Diesterrweg bemerkt noch, Melanchthon habe an einen seiner Freunde geschrieben, daß man die Obrigkeit bewegen müsse, eine so böse und gottlose Meinung, als die Lehre von der Bewegung der Erde sei, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu unterdrücken¹⁰⁵). Doch ist uns eine Stelle dieser Art in der Bretschneider'schen Sammlung der melanchthonischen Briefe nicht begegnet. Schwerlich ist übrigens Rhetikus durch einen andern Grund, als durch Melanchthon's Abneigung gegen den Kern des kopernikanischen Systems, abgehalten worden, zum Wiederantritt seiner Professur nach Wittenberg zurückzukehren¹⁰⁶).

Mit Melanchthon waren natürlich alle Diejenigen, die in gleicher Weise das Bibelwort erklärten und dem Glauben gegenüber die Schwäche der menschlichen Vernunft betonten, in Ansehung des kopernikanischen Systems derselben Ansicht. Doch konnten die Gebildeten unter ihnen nicht verkennen, daß es einfacher, als das ptolemäische System, und zu astronomischen Berechnungen mindestens eben so geeignet sei. Sie gestatteten es daher als Rechnungshypothese, erklärten es aber zugleich für eine Hypothese, die keinen Anspruch darauf habe, für wahr gehalten zu werden.

Ganz unumwunden bezeichnet es als eine Hypothese dieser Art der mit Melanchthon in Verbindung stehende Nürnberger Gelehrte Andreas Osiander in der anonymen Vorrede, die er, ganz gegen Kopernikus' Absicht, dem Werke desselben über den Umlauf der Himmelskörper nach dem Zeugnisse von Gassendi¹⁰⁷) und zum

104) Melanth. Opp. vol. XIV. p. 103.

105) Diesterrweg, Popul. Himmelsk. 6. Aufl. S. 323. Eben so Snell, Newton. 2. Aufl. S. 33.

106) Vgl. Melanth. Opp. vol. IV. ep. 2526. 2574. p. 847. 896.

107) Gassendi p. 319: „Andreas porro Osiander fuit, qui alacriter id munus (sc. inspectoris operarum) suscepit; ac proinde non modo operarum inspector fuit, sed Praefatiunculam quoque ad Lectorem, tacito licet nomine, de Hypothesibus Operis adhibuit. Eius in ea consilium fuit, ut, tametsi Copernicus Motum Terrae habuisset non solum pro Hypothesi, sed pro vero etiam placito, ipse tamen ad rem ob illos qui heinc offenderentur leniendam excusatum eum faceret, quasi talem Motum non pro dogmate, sed pro Hypothesi mera assumpsisset“ Jener Osiander ist der später nach Rönigsberg gekommene Reformator; vgl. Melanth. Opp. vol. V. ep. 2674. p. 82 und vol. X. p. 395.

größten Aerger des Bischofs Giese¹⁰⁸), bei der Korrektur des Druckes vorgeschoben hat. „Ohne Zweifel hat es“, sagt er, „da der Ruf von den neuen Hypothesen dieses Werkes schon verbreitet ist, bei einigen Gebildeten großen Anstoß erregt, daß die Erde darin als beweglich, die Sonne aber in die Mitte des Universums als unbeweglich hingestellt wird; man wird der Ansicht sein, die Wissenschaft dürfe in der schon längst gewonnenen richtigen Grundlage nicht erschüttert werden. Allein bei gehöriger Erwägung der Sache wird man finden, daß der Verfasser des Werkes sich Nichts erlaubt hat, was Tadel verdiente. . . . Seine Hypothesen brauchen keineswegs wahr, nicht einmal wahrscheinlich zu sein; man wird sich zufrieden geben, wenn sie auf eine Berechnung führen, die den Beobachtungen entspricht.“ Die Ursachen der Ungleichheit in den Bewegungen der Himmelskörper werden darauf für unergründlich erklärt. „Da aber“, heißt es dann weiter, „für eine und dieselbe Bewegung mitunter verschiedene Hypothesen sich darbieten, z. B. bei der Bewegung der Sonne die Annahme der Excentricität und der Epicykeln, so ergreift der Astronom vorzugsweise diejenige, die am faßlichsten ist. Der Philosoph wird vielleicht größere Wahrscheinlichkeit verlangen; aber keiner von beiden wird ohne göttliche Offenbarung etwas Gewisses zu ermitteln oder zu lehren im Stande sein¹⁰⁹).“

Ganz im Sinne dieser mit Melancthon's Ansichten in Einklang stehenden¹¹⁰) Vorrede wurden denn zu Wittenberg die astronomischen Tafeln des kopernikanischen Werkes zwar gedruckt und benutzt¹¹¹); aber gelesen und gelehrt wurde nach dem ptolemäischen Systeme, das die Erde in der Mitte des Weltalls ruhen läßt¹¹²);

108) Giese in seinem Schreiben an Rhetikus; vgl. Not. 34.

109) Praefat. ad lectorem in dem Werke de revol. orb. coel. Wegen des Zusatzes über die göttliche Offenbarung vgl. Melancth. init. doct. phys. Opp. vol. XIII. p. 216. sq. Durch jene vorgeschobene Vorrede wurde den Lesern der richtige Gesichtspunkt zur Beurtheilung des kopernikanischen Systems natürlich von vorne herein entriickt (Humboldt, Kosmos II. S. 345. 498.) und, wie Giese andeutet, das Vertrauen zu dem Werke entzogen.

110) Melancth. Opp. vol. XIII. p. 244; vgl. Not. 102 mit Not. 97—101.

111) Vgl. Not. 42. 67. Melancth. Opp. VII. ep. 4811. p. 683.

112) Vgl. Melancth. Opp. vol. V. ep. 2778. 3059. 3312. p. 199. 513. 888. 817. vol. VII. ep. 4510. 4526. 4530. 4532. 4603. 5061. p. 358. 401. 404. 405. 472 950. vol. VIII. ep. 5560. p. 338. vol. XVIII. p. 1. sqq. nebst Not. 42 und 65.

und selbst der Mathematiker Erasmus Reinhold scheint sich den Forderungen Melanchthon's völlig anbequemt zu haben¹¹³⁾.

Tycho de Brahe dagegen, der bekannte dänische Astronom, ein Zögling der Universität Leipzig, stellte, um die üblich gewordene Bibelauffassung festhalten zu können¹¹⁴⁾, dem kopernikanischen Systeme, bei aller Hochachtung, mit der er davon redet, um das Jahr 1587 ein neues geocentrisches System entgegen, das, wie Mädler richtig bemerkt¹¹⁵⁾, weit entfernt, eine einfachere Erklärung zu geben, vielmehr das verwickelteste und sonderbarste von allen und noch weniger, als das ptolemäische, zur Darstellung der wirklich wahrgenommenen Bewegungen geeignet ist, indem er alle Planeten, die Erde ausgenommen, um die Sonne, diese aber mit ihren Begleitern und mit dem ganzen Fixsternhimmel alle 24 Stunden um die Erde laufen läßt¹¹⁶⁾. Er nahm also lieber zur Aufstellung eines ganz unnatürlichen Weltsystems, als zur Berichtigung einer Bibelauffassung seine Zuflucht, die Kopernikus mit richtigem Takte nicht einmal einer Widerlegung gewürdigt hatte. Gleichwohl fand dieses System, besonders in Deutschland, Holland und Dänemark, viele und, wie die Namen Longomontanus, David Fabricius u. a. beweisen, nicht unangesehene Anhänger¹¹⁷⁾.

Einige Große und Gelehrte Englands aus der Zeit der Königin Elisabeth, die das kopernikanische System verwarfen, — selbst Baco von Verulam gehört dahin¹¹⁸⁾, — verspottet deshalb

113) Vgl. Not. 69—72.

114) Das gesteht Tycho selbst in seinen Briefen an den Astronomen Rothmann, nach Gassendi p. 98. sqq.; vgl. p. 75. sqq. Er berief sich freilich auch auf physikalische Gründe, z. B. darauf, daß an den Fixsternen keine Parallaxe bemerkt werde; allein auf diese Gründe hatte Kopernikus schon gebührende Rücksicht genommen; vgl. de revol. orb. coal. I. 10. extr.

115) Mädler, Der Wunderbau des Weltalls oder populäre Astronomie. 5. Aufl. Berlin 1861. S. 48. fg.

116) Gassendi p. 76.

117) Apelt, Ref. d. Sternl. S. 270. Vgl. Gassendi p. 153.

118) Baco Verulam, de dignitate et augmentis scient. IV. 1: „Constat similiter sententiam Copernici de ratione terrae, quae nunc quoque invaluit, quia phaenomenis non repugnat, ab astronomicis principiis non posse revinci, a naturalis tamen philosophiae principiis recte positis posse.“ Vgl. Fichtenberg, verm. Schr. VI. S. 77. Hist.-pol. Bl. VII. S. 514. Die englische Ausgabe des Werkes erschien 1605.

Jordan Bruno in seinem 1584 bei seiner Anwesenheit in England geschriebenen „Mitterwochsmahl“¹¹⁹⁾.

Am schroffsten aber traten dem kopernikanischen Systeme zur Zeit Kepler's die damals mit ihren Wittenberger Kollegen vorzugsweise im Rufe der Orthodoxie stehenden Theologen der Universität Tübingen entgegen, die ihren Standpunkt, mit den Magistraten verschiedener unter ihrem Einflusse stehenden Gegenden¹²⁰⁾, schon im J. 1583 durch ihre heftige und leidenschaftliche Opposition gegen die Einführung der unter Papst Gregor XIII. zu Stande gekommenen Kalenderverbesserung kund gegeben hatten¹²¹⁾. Die Astronomie wurde in Tübingen vorschriftsmäßig nach Ptolemäus gelehrt, und, als der junge Kepler, der nichtsdestoweniger nach den Vorträgen des seit 1584 dort wirkenden und beiläufig auch auf die kopernikanische Lehre Rücksicht nehmenden Mathematikers Mästlin sich für das kopernikanische System entschieden hatte, im J. 1595 dem Senate der dortigen Universität seine im Sinne dieses Systems ausgearbeitete Schrift über das Geheimniß des Weltbaues zur Beurtheilung vorlegte, wurde ihr nach dem Ermessen der Theologen, die schon früher den hoffnungsvollen Jüngling seiner theologischen Ansichten wegen einer Beförderung in Württemberg für unwürdig erklärt und dadurch zur Annahme einer Anstellung in Grätz genöthigt hatten, wegen seiner Lehre von der Bewegung der Erde die Druckerlaubnis verweigert. Sie fanden eine Ansicht verwerflich, die ihrer Bibelauffassung nicht entsprach, und ließen ihn erinnern, die Ruhe

119) *La cena de la cenari*, 1584., in der Ausg. von Wagner, *Opere di Giordano Bruno*. Leipz. 1830.

120) Vgl. R. A. Menzel, *Neuere Gesch. d. Deutschen* Bb. V. (1833) S. 107—116. In Wiga (vgl. Bergmann, *Kalender-Unruhen* u.) kam es sogar zu einer förmlichen Kalenderrevolution: Im protestantischen Deutschland fand der neue Kalender erst im J. 1700, in England 1752, in Schweden 1753 Anerkennung.

121) Sie erklärten am 24. Nov. 1583, da der Papst nicht ein Hirte der evangelischen Kirche, sondern der Antichrist selbst oder ein reisender Bärwolf sei, so müsse man sich auch seines Kalenders entschlagen. Vgl. R. A. Menzel a. a. O. (Not. 120.) und die Not. 122 anzuführende Schrift von Breitshwert S. 26 und 92.

der Kirche nicht zu hören¹²²⁾. Dennoch wurde seine Schrift auf herzogliche Anordnung im J. 1596 mit einigen Abänderungen gedruckt; aber sein Wunsch, nach Württemberg zurückgerufen zu werden, fand keinen Anklang. Dieser Umstand kam der Wissenschaft zu Statten; denn Kepler trat in Oestreich mit dem damals in Prag beobachtenden Dänen Tycho de Brahe in Verbindung und gründete, durch dessen genaue Beobachtungen unterstützt, nach dessen Tode als kaiserlicher Mathematiker zu Prag und zu Linz durch eine Reihe von Schriften, besonders durch seine Himmelsphysik, durch seine Weltharmonik und durch sein Lehrbuch der kopernikanischen Astronomie¹²³⁾, seine Lehre von der elliptischen Bahn der Planeten und die Gesetze ihrer Bewegung, durch die das kopernikanische System von den ihm noch anhaftenden Willkürlichkeiten¹²⁴⁾ befreit wurde. Allein er hatte in Folge der Anfeindungen, die ihm größten Theils seine eigenen Glaubensgenossen bereiteten, während ihn katholische Geistliche vielfach begünstigten¹²⁵⁾, bis an seinen Tod fortwährend mit großen Widerwärtigkeiten zu kämpfen¹²⁶⁾.

122) J. L. C. von Breitschwert, Johann Kepler's Leben und Wirken. Stuttgart, 1831. S. 34 ff. K. A. Menzel a. a. O. V. S. 104. 117—126. 327—329. VI. 10—15. Humboldt's Kosmos II. 358. 505.

123) Ueber die Himmelsphysik vgl. Not. 85. Die andern Hauptschriften sind: Harmonices mundi libri V. Linz 1619; Epitome astronomiae Copernicanae, Linz 1618—1621; Tabulae Rudolphinae, Ulm 1627. Ueber seine kleinern Schriften vgl. Gräfe III. 2. S. 600. ff.

124) Vgl. Humboldt, Kosmos II. S. 353. Kopernikus hielt noch an der Kreisform der Planetenbahnen fest, obgleich schon Peurbach eine eiförmige Figur (Ooide, Ellipsoide, Metopoide) der Merkurbahn erkannt hatte, wie sie Kepler Anfangs bei der Marsbahn voraussetzte, bis David Fabricius ihm deren Ungenauigkeit nachwies. Vgl. Apelt, Die Epochen der Geschichte der Menschheit I. S. 422 mit Dessen Ref. d. Sternl. S. 299. ff.

125) v. Breitschwert a. a. O. S. 48 ff., und S. 146, wonach ihm sogar eine Professur an der päpstlichen Universität Bologna angeboten wurde; ferner K. A. Menzel a. a. O. V. S. 327. S. Schleid en, Studien, 1855. S. 243: „Das Wenige, was Kepler in seinem Leben erlangt hat, verdankt er eigentlich den Jesuiten; sein Unglück begründeten seine Glaubensgenossen, die protestantischen Theologen in Tübingen, die zwar Verehrer der Astrologie, doch ausgesprochener Maßen Kepler besonders auch deshalb haßten, weil er seinem Glauben an das copernicanische System nicht entsagen mochte“.

126) Nicht nur blieben seine Bemühungen um eine Beförderung in Württemberg erfolglos, sondern er wurde auch durch den Linzer Prediger Hinz mit Ge-

So weit war, besonders durch den Einfluß Melancthon's und der Universität Tübingen, im Laufe der ersten 70 Jahre nach dem Hinscheiden des großen ermländischen Domherrn die Opposition gegen den Kern des kopernikanischen Systems gediehen, bevor noch von Seiten jenes Klerus, unter dessen Mitwirkung und Schutz Kopernikus sein astronomisches Werk herausgegeben hatte, irgend eine namhafte Stimme dagegen laut geworden war¹²⁷⁾. Diese Erscheinung darf nicht befremden. Sie erklärt sich aus der freieren Ansicht des Katholicismus über die Inspiration, die von Seiten seiner Gegner damals selbst auf den Buchstaben, Stil und Ausdruck der biblischen Schriften ausgedehnt wurde¹²⁸⁾, und aus dem Umstande, daß jener der menschlichen Vernunft eine größere Bedeutung beilegte, als diese, die damals geradezu lehrten, man müsse „die Vernunft durch den Glauben erwürgen“¹²⁹⁾.

Gleichwohl entwickelte sich, nachdem mit völliger Umwandlung des Zeitgeistes¹³⁰⁾ die von diesen Gegnern ausgegangene Bibelauffassung, unter Mitwirkung der von Olander vorgeschobenen

nehmung des Stuttgarter Consistoriums im Jahre 1612 von der evangelischen Kirchengemeinschaft ausgeschlossen (v. Breitschw. S. 93 und S. 184—192. R. U. Menzel. VI. S. 10—14), und bald darauf mußte er es unter den Bedrücknissen des dreißigjährigen Krieges noch erleben, daß seine hochbetagte Mutter in ihrer Heimat der Zauberei angeklagt und in einen sechsjährigen lebensgefährlichen Prozeß deshalb verwickelt wurde (v. Breitschw. S. 97—146. Humboldt, Kosmos II. 505).

127) Vgl. Note 89.

128) R. U. Menzel, Neuere Gesch. d. Deutschen 1833. V. S. 97 ff. 106. Vergl. dessen Historische Lehrstücke, I. S. 354.

129) Vergl. die Stellen bei Döllinger, Die Reformation 1846. Band I. S. 446 f.

130) An die Stelle der wahrhaft philosophischen und humanistischen Bildung, als deren Vertreter Nikolaus von Kues und Nikolaus Kopernikus anzusehen sind, trat allmählig eine Art Humanismus und Dogmatismus, die in bloße Schriftgelehrsamkeit und inhumanes Wortgequäl ausartete. Sehr richtig bemerkt der Kardinal Hosius dem Treiben seiner Zeit gegenüber: „Evangelium — non in verbis scripturarum, sed in sensu, non in superficie, sed in medulla, non in sermonum est foliis, sed in radice rationis“ (Vorrede zu den Hymnen von Johannes Dantiscus). Eben so richtig urtheilt in der Regel R. U. Menzel in seiner Neuern Geschichte der Deutschen über den damaligen Zeitgeist.

Vorrede, in weitem Kreise Eingang gefunden hatte und durch Tycho de Brahe zugleich ein neues mit dieser Auffassung vereinbares System aufgestellt war, um das Jahr 1613, nicht ohne den Einfluß persönlicher Feindschaften, auf eine ganz besondere Veranlassung, nach Entdeckung der Axendrehung der Sonne¹³¹⁾, mit der im Widerspruch Kopernikus der Erdbewegung gegenüber die völlige Unbeweglichkeit der Sonne angenommen hatte¹³²⁾, gegen einen Vertreter des kopernikanischen Systems auch bei einem Theile des sonst so günstig dafür gestimmten Klerus in Italien eine Opposition, ähnlich der, die Rheitikus gleich Anfangs in Wittenberg und Kepler um das Jahr 1596 in Tübingen gefunden hatte. Das ist die vielbesprochene Opposition einer besonders aus Ordensgeistlichen bestehenden Gelehrtenpartei Italiens, die sich durch ihre Ausschließung von der im J. 1605 durch den Fürsten Cesi gegründeten römischen Akademie verletzt fühlte, gegen den toskanischen Naturforscher Galilei, der ein Mitglied dieser Akademie war.

Allein keineswegs principiell, sondern durch Einflüsse von Außen, unter dem ersten Eindruck neuer astronomischer Entdeckungen, ange-regt, hat diese Opposition trotz der betriebenen Feinde, die Galilei hatte, von der kirchlichen Behörde, der die Sache im Jahre 1616 zur Entscheidung vorgelegt wurde, von der Kongregation des Index, weiter Nichts erlangt, als die Suspension des kopernikanischen Werkes, bis es berichtigt sein werde (*donec corrigatur*), und selbst diese, später auf päpstliche Anordnung wieder aufgehobene, Suspension, die unlängst Westphal, Apelt, Flögel und Andere mit einem päpstlichen Bannstrahl verwechselt haben¹³³⁾, ist, wie die darauf bezüglichen Dekrete der Kongregation des Index vom 5. März 1616 und

131) Man erkannte diese aus den Sonnenflecken, die Galilei, David Fabricius und der Jesuit Scheiner um das J. 1612 durch das Fernrohr entdeckten.

132) De revol. orb. coel. I. 9. Besonders tritt die Unbeweglichkeit der Sonne in der vorgeschobenen Vorrede hervor.

133) Vgl. Westphal, Nikolaus Kopernikus. Konstanz 1822. S. 100, Apelt, Die Reformation der Sternkunde, S. 74, Flögel, Königsberger Jubelchronik, 1855. S. 20, Wolfsg. Menzel, Geschichte der Deutschen. 4. Aufl. 1843. S. 893. Die meisten Derer, die von einem Bannstrahl reden, sind ohne Zweifel, erst seit 1822, durch den Biographen Westphal irre geführt. Lichtenberg brüsst sich noch etwas zurückhaltender aus, Verm. Schr. VI. S. 76.

vom 15. Mai 1620 beweisen¹³⁴⁾, nicht etwa einzig und allein durch die buchstäbliche Auffassung der fraglichen Bibelstellen, die nach den Grundsätzen der Kirche nur so lange festzuhalten ist, als kein vernünftiger Grund dagegen spricht¹³⁵⁾, sondern mindestens zugleich durch die damals so großes Aufsehen erregende Entdeckung der Arendrehung der Sonne und durch die dem kopernikanischen Werke von fremder Hand vorgeschobene Vorrede an den Leser hervorgerufen. Denn in dem Dekrete vom 5. März 1616 wird die Lehre von der Bewegung der Erde nach Kopernikus' Darstellung nicht für sich allein, sondern ausdrücklich in ihrer Verbindung mit der besonders in der vorgeschobenen Vorrede hervorgehobenen, aber damals so ganz unerwartet durch das Fernrohr widerlegten Unbeweglichkeit der Sonne als schriftwidrig und verbesserungsbedürftig bezeichnet¹³⁶⁾; und in dem Dekrete vom 15. Mai 1620, das unter Anerkennung der Verdienste des Astronomen die erforderlichen Berichtigungen zu seinem Werke bekannt macht, wird gerade, wie es die vorgeschobene Vorrede an den Leser verlangt,

134) Die beiden Dekrete stehen in der unter Alexander VII. veranstalteten Ausgabe des Index libr. prohib. vom J. 1664 u. a.

135) Vergl. Historisch-politische Blätter, VII. S. 526 und S. 585, wonach dieses im J. 1661 zu Rom in Ansehung des kopernikanischen Systems selbst der Jesuit Fabri erklärte.

136) Das Dekret lautet, soweit es hierher gehört: „Et quia ad notitiam praefatae sanctae Congregationis pervenit, falsam doctrinam Pythagoricorum divinaeque scripturae adversantem de mobilitate terrae et immobilitate solis, quam Nicolaus Copernicus de revolutionibus orbium coelestium et Didacus a Stunica in Job etiam docent, iam divulgari et a multis recipi, sicut videre est in quadam epistola impressa cuiusdam P. Carmelitae, cuius titulus Lettera del Rev. Padre Maestro Paolo Antonio Foscarini etc., in qua dictus Pater ostendere conatur, praefatam doctrinam de immobilitate solis in centro mundi et mobilitate terrae consonam esse veritati et non adversari scripturae: ideo, ne ulterius huiusmodi opinio in perniciem catholicae veritatis serperet, censuit dictum Nicolaum Copernicum de revolutionibus orbium et Didacum a Stunica in Job suspendendos esse donec corrigantur; librum vero P. Pauli Foscarini Carmelitae omnino prohibendum, atque omnes alios libros pariter idem docentes prohibendos, prout praesenti decreto omnes respective prohibet, damnat atque suspendit. In quorum fidem praesens decretum manu et sigillo illustrissimi et reverendissimi Domini Cardinalis sanctae Ecclesiae Episcopi Albanensis signatum fuit die 5. Martii 1616. Fr. Franciscus Magdalenus Capiferreus Ord. Praed. Secretarius. Vergl. batilber Historisch-polit. Bl. VII. S. 460.

die Forderung gestellt, daß die Lehre von der Bewegung der Erde nicht assertorisch, d. i. nicht als erwiesene Wahrheit, sondern hypothetisch, d. i. als bloße Annahme, vorgetragen werde¹³⁷⁾. Die Sachverständigen, von denen die beiden Dekrete herrühren, haben sich also wohl gerade durch die vorgeschobene Vorrede, die sie, da Gassendi's Bericht darüber noch nicht erschienen war, ohne Zweifel entweder für ächt hielten oder doch als eine Mahnung an den Leser betrachteten, die auf den Wunsch des Verfassers dem Werke vorgelegt sei, nicht nur zur Hervorhebung der Unbeweglichkeit der Sonne, die in dem Werke selbst nur beiläufig (I, 9) angedeutet wird, sondern auch zu der Annahme verleiten lassen, Kopernikus selbst habe seine Lehre, wenigstens nach Vollendung des Druckes, nicht mehr als seine volle Ueberzeugung, sondern nur als bloße Rechnungshypothese dargestellt wissen wollen, sei also seiner Sache selbst noch nicht so ganz gewiß gewesen (ist ihm doch die Absicht der hypothetischen Darstellung selbst von Montucla, Delambre und Ideler zugemuthet); und demgemäß mußten sie natürlich verlangen, daß den wenigen Stellen des Werkes, die sie in dem Dekrete vom 15. Mai 1620 hervorheben, eine hypothetische Fassung gegeben werde. Stand doch das neue System,

137) Es lautet: *Quamquam Scripta Nicolai Copernici, nobilis astrologi, de mundi revolutionibus prorsus prohibenda esse Patres sanctae Congregationis Indicis censuerunt, ea ratione, quia principia de situ et motu terrestriis globi sacrae scripturae eiusque verae et catholicae interpretationi repugnantia, quod nomine Christiano minime tolerandum est, non per hypothesein tractare, sed et verissima adstruere non dubitat, nihilominus, quia in iis multa sunt utilissima, unanimi consensu in eam iverunt sententiam, ut Copernici opera ad hanc usque diem impressa permittenda essent, prout permiserunt, iis tamen correctis iuxta subiectam emendationem locis, in quibus non hypothesei, sed asserendo de situ et motu terrae disputat, quod vero deinceps imprimendi erunt nonnisi praedictis locis ut sequitur emendatis huiusmodi correctione. Praeterea Copernici praefationi praemittantur.* Darauf folgt die Verbesserung selbst, die in den historisch-politischen Blättern Bb. VII. S. 160—164 ausführlich besprochen wird. Sie beschränkt sich auf neun theils wegzulassende, theils zu verändernde Stellen des Werks und durchgehends auf wenige Worte. Das neunte Kapitel im ersten Buche z. B. beginnt mit den Worten: *Cum igitur nihil prohibeat mobilitatem terrae, videndum nunc arbitror etc.* Statt dessen soll gesagt werden: *Cum igitur terram moveri assumpserim, videndum nunc arbitror etc.* Die Ueberschrift des 11. Kapitels: *de triplici motu telluris demonstratio*, soll lauten: *de hypothesei triplicis motus terrae eiusque demonstratione.*

zumal da man noch eine Bewegung der Erde durch die Luft, nicht mit der Luft, annahm, damals noch keineswegs so fest, als jetzt, nachdem es durch die Entdeckungen und Untersuchungen von Kepler, Cassini, Newton, Bradley und Andere bis auf Bessel und Foucault herab in seinen Grundzügen vollständig bestätigt und begründet und durch die Entdeckung der Luftschwere vor allen Widersprüchen mit der Physik befreit ist.

Der Tadel, den diese beiden Dekrete in der Folge, nach vollständiger Bestätigung der Grundzüge des kopernikanischen Systems, hervorgerufen haben, hätte also nicht die Sachkundigen der Kongregation des Index oder gar den Papst und den ganzen katholischen Klerus, sondern den Nürnberger Korrektor und dessen Mitschuldige treffen sollen. Das noch nicht durch Osianders anonyme Vorrede entstellte Manuscript des Werkes von Kopernikus war von dem Kardinal Nikolaus von Schönberg und von dem Papste Paul III. würdig befunden, der Welt unverändert durch den Druck bekannt gemacht zu werden; mit der vorgeschobenen Vorrede verbunden aber wurde es 73 Jahre später von einer untergeordneten Censurbehörde, der Kongregation des Index, für ein Werk erklärt, das noch einiger Berichtigungen bedürfe, und diese Berichtigungen sind ganz im Sinne der vorgeschobenen Vorrede ausgeführt. Wahrscheinlich würde der Welt das ganze Galilei = Vergerniß erspart sein, wäre der Bischof Giese im J. 1543 mit seiner Forderung an den Nürnberger Senat durchgedrungen, daß die vorgeschobene Vorrede durch den Umdruck der ersten Seiten des Werks verdrängt werde. Jedenfalls hätte man sich dann gleich Anfangs daran gewöhnt, das neue System für etwas mehr, als eine bloße Hypothese anzusehen, und statt sich auf die Benützung und Verbesserung der astronomischen Tafeln zu beschränken, hätte man gleich Anfangs, bevor noch das gesunde Urtheil weit und breit durch eine engherzige Bibelauffassung getrübt war, mehr den Kern des Systems in Betracht gezogen. Schwerlich hätte auch die Kongregation des Index ohne den handgreiflichen Widerspruch zwischen der vorgeschobenen Vorrede und dem Werke selbst es gewagt, der durch Annahme der Widmung gegebenen Zustimmung des Papstes Paul III. entgegenzutreten.

Doch ist selbst das durch Anwendung der beiden Dekrete hervorgerufene Galilei = Vergerniß keineswegs so groß, als es Viele sich denken. Der einmal ausgebrochene Streit zwischen Galilei und sei-

nen Gegnern wurde zunächst am 26. Februar 1616 dadurch beigelegt, daß Galilei, dessen Verdienste um die Wissenschaft man zu Rom keineswegs verkannte, durch den Kardinal Bellarmin die geheime Weisung erhielt, sich ruhig zu verhalten und die angefeindeten Sätze vom Stillstand der Sonne und der Bewegung der Erde weder zu vertheidigen noch zu behaupten; vor Notar und Zeugen wurde ihm, unter Androhung strenger Strafen für den Fall der Uebertretung, das Versprechen des Gehorsams abgenommen. Galilei fügte sich diesem Versprechen bis zum Jahre 1632. Da gab er einen Dialog über das ptolemäische und kopernikanische System heraus, für den er sich sogar von den römischen Censoren, also doch wohl mit Verheimlichung des im Jahre 1616 gegebenen Versprechens, die Druckerlaubnis zu erwirken gewußt hatte. Das ptolemäische System wird darin von einem Vertreter unter dem Namen Simplicio durch äußerst schwache, das kopernikanische dagegen von seinen Freunden Sagredo und Salviati durch die überzeugendsten und scharfsinnigsten Gründe unterstützt. Das Buch wurde daher trotz der vorausgeschickten Bemerkung, daß es nur eine hypothetische, über Nichts entscheidende, Darstellung der beiden Systeme enthalte, in Rom als eine absichtlich zur Verspottung der Gegner geschriebene Vertheidigung des kopernikanischen Systems angesehen; ja der Name Simplicio wurde durch böse Zungen sogar auf den Papst Urban VIII. gedeutet. Man glaubte daher für das öffentlich gegebene Aergerniß auch eine öffentliche Genugthuung verlangen zu müssen. Die Sache kam von Neuem zur Untersuchung und zwar vor den Schranken der Inquisition. Aber keineswegs wurde Galilei in ein Gefängniß gesperrt oder gar gefoltert; trotz des bewiesenen Ungehorsams wurde er, seinen eigenen Berichten zufolge, mit großer Achtung behandelt. Sowohl während des Prozesses, als nachher, wurde ihm gestattet, bei vertrauten Freunden in Palästen und anmuthigen Villen zu wohnen. Die einzige Strafe, die ihn außer der Untersuchung selbst traf, war diese, daß er am 21. Juni 1633 nach den einmal erlassenen Dekreten der Kongregation des Index die Sätze, daß die Sonne der Mittelpunkt der Welt und unbeweglich, die Erde dagegen nicht Mittelpunkt sei und sich bewege¹³⁸⁾, — versteht sich, im Sinne dieser Dekrete, — ab-

138) Die Bewegung der Erde ist also wieder im Gegensatz zu der völlig bewegungslos gedachten Sonne zu fassen. Der Stand der Sonne im Mittel-

schwören mußte. Allein die Formel wurde zuvor absichtlich so gefaßt, daß er sie, mit Rücksicht auf die Umdrehung der Sonne und auf den Mittelpunkt der Mondbahn, im Sinne dieser Dekrete ohne Gewissenszwang sich aneignen konnte. Das ist im Wesentlichen der ganze Verlauf des viel besprochenen und vielfach entstellten Inquisitionsverfahrens gegen Galilei, wie es sich nach den genauesten und sorgfältigsten Untersuchungen der neuesten Zeit herausgestellt hat¹³⁹⁾.

Der Ausgang des Prozesses ist zu bedauern. Aber Galilei verdient den Namen eines Märtyrers nicht in höherm Grade, als Kepler; und, wodurch der ganze Prozeß hervorgerufen ist, kann nach der gegebenen Darlegung der vorhergehenden Thatsachen nicht zweifelhaft sein. K. A. Menzel bemerkt, indem er das wider Galilei eingeschlagene Verfahren mit dem gegen den Philosophen Wolf zur Zeit seiner Ausweisung aus Halle vergleicht: „Das letztere war härter und ganz unverdient, während Galilei, obwohl das wissenschaftliche Recht auf seiner Seite war, amtlich sich im formellen Unrecht gegen die kirchliche Behörde befand, gegen die er die Verpflichtung, in dieser Angelegenheit nicht weiter lehren und schreiben zu wollen, übernommen und nicht gehalten hatte. Uebrigens hatte allerdings die römische Inquisition, — denn von dieser, nicht von der päpstlichen Curie, ist der Prozeß Galilei's geführt worden, — um so weniger Veranlassung, in diesem Falle der blinden Bibelgläubigkeit des damaligen Protestantismus nachzueifern und dadurch eine durch die Jahrhunderte (?) hallende Ungunst auf die katholische Kirche zu bringen, als das Concil von Trident das Verbot eigenthümlicher, der kirchlichen Ueberslieferung nicht entsprechender Schriftauslegungen nur in Beziehung auf Gegenstände der Glaubens- und Sittenlehre, die zur Erbauung der christlichen Lehre gehören, ausgesprochen hatte, und

punkt der Welt war seit 1609, durch Kepler's Ermittlungen über die elliptische Bahn der Planeten, selbst unter den Kopernikanern wieder fraglich geworden.

139) Vgl. den Aufsatz: Der h. Stuhl gegen Galileo Galilei, in den Histor.-polit. Blättern, Bd. VII (1841) S. 385—593. Clemens, in Aschbach's Kirchenlexikon unter Galilei, Bd. II. S. 856 ff. A. v. Reumont, Galilei und Rom, in dessen Beiträgen zur italienischen Geschichte. Berlin 1853. I. S. 303 ff. Die Fortschritte der Naturwissensch. in biogr. Bildern. 3. Heft. (Galileo Galilei.) Berl. 1856. Ueber den Widerruf insbesondere vergl. außer Clemens a. a. D. die Histor.-pol. Bl. VII. S. 578 ff.

der im Buche Josua citirte Vers aus dem hebräischen Lieberbuche schwerlich unter diese Gegenstände zu zählen war (Conc. Trid. Sess. IV. decretum de canonicis scripturis)"¹⁴⁰⁾.

In der That war die Anfeindung Galilei's nur eine Folge der Opposition, die sich gegen Rhetikus gleich Anfangs und gegen Kepler um das J. 1595 geltend gemacht hatte. Aber während diese einzig und allein oder doch vorzugsweise von einer engherzigen Bibelauffassung ausging und daher den Kern des kopernikanischen Systems gänzlich verwarf, konnten sich die Gegner Galilei's zugleich auf die eben entdeckte Axendrehung der Sonne und, von dem neuen tycho-nischen Systeme abgesehen, seit 1609 auf Keplers Behauptung, daß die Sonne nicht im Mittelpunkt der Planetenbahnen ruhe, berufen, um ihre Forderung zu rechtfertigen, daß das in einigen, wenn auch unwesentlichen, Punkten als irrig oder problematisch erkannte kopernikanische System, der vorausgeschickten ersten Vorrede gemäß, nur als Hypothese aufgestellt werde.

Prinzipiell war die Opposition gegen Galilei in kirchlicher Beziehung nicht, und daher auch nicht von Dauer. Das kopernikanische System fand sowohl nach als vor dem Galileischen Prozesse unter dem katholischen Klerus entschiedene Anhänger und Vertheidiger. Schon der Dominikaner Campanella schrieb eine Apologie für Galilei; und während die Jesuiten Scheiner und Riccioli mit den Professoren Morin und Fremond das kopernikanische System durch wissenschaftliche Gründe zu widerlegen suchten (Morin versprach durch den Titel seiner 1643 herausgegebenen Schrift, *alae telluris fractae*, die Erde in ihrem Fluge aufzuhalten und Riccioli rühmte sich in seinem *Almagestum novum* (1653), sieben und fünfzig Argumente der Kopernikaner siegreich widerlegt zu haben), traten der Priester Bullialdus in seinem *Philolaus ab inferis resuscitatus sive de vero systemate mundi*, 1639, und der Papst Cassendi in seiner

140) R. A. Menzel, *Historische Lehrstücke für Religions- und Staatskulturlunde*. Breslau 1851. I. S. 354. Vgl. Dessen *Neuere Gesch. der Deutschen*. V. S. 106. X. S. 281.

140 b) Vgl. Not. 2. 7. 99. 135. 140. Der Jesuit Gremberger soll zur Zeit des Processes selbst geäußert haben, Galilei würde ungehindert selbst über die Erdbewegung schreiben dürfen und rühmvoll dastehen, wenn er sich nur die Freundschaft des Jesuiten-Kollegiums in Rom zu erhalten gewußt hätte. Galilei bei Reumont a. a. D. S. 409. Fortschr. b. Naturwiss. III. S. 54.

epistola ad Josephum Galterium priorem et dominum Valletae, 1645, wie in seiner Lebensbeschreibung des Astronomen Kopernikus und in andern Schriften, als gewandte Vertheidiger des angegriffenen Systems auf¹⁴¹⁾. Bald darauf gestand selbst der Jesuit Milliet Dechales, die Erklärung der Sternbewegungen des Kopernikus sei so schön und einfach, daß man sie eine göttliche nennen möchte, wenn sie leider nur nicht unbiblisches wäre¹⁴²⁾; der Jesuit Fabri zu Rom aber räumte 1661 schon die Möglichkeit einer andern als der buchstäblichen Auffassung der fraglichen Bibelstellen ein¹⁴³⁾; der Bischof Huertius rühmte die Bullialdische Beweisführung für die Bewegung der Erde¹⁴⁴⁾, und allmählig kehrte man allgemein zu einer unbefangenen Würdigung des kopernikanischen Systems und der fraglichen Bibelstellen zurück. Der Kardinal Polignac († 1741) betrachtete die aus Cassini's astronomischen Entdeckungen in Ansehung der Jupiter- und Saturnstrabanten folgende allgemeinere Geltung der keplerschen Gesetze als einen unwiderleglichen Beweis für die Richtigkeit des kopernikanischen Systems¹⁴⁵⁾. Im J. 1744 erhielt der früher so anstößig gewesene Dialog Galilei's für eine in Padua veranstaltete Gesamtausgabe des Verfassers die ordnungsmäßige Druckerlaubnis¹⁴⁶⁾. Am 10. Mai 1757 faßte die Kongregation des Index den Beschluß, daß nach Rücksprache mit dem Papste jenes Dekret ausgelassen werden solle, das die Bücher über den Stillstand der Sonne

141) Vergl. Föcher's Gel. Lex. nebst Gräße, Lehrb. d. allg. Litt. III. 2. S. 598.

142) Schleiden, Studien, 1855. S. 272, nach Zimmermann, Scriptura sacra Copernizans, Hamb. 1706. Schleiden stellt mit der Aeußerung dieses Jesuiten Dechales über die Einfachheit und Schönheit des kopernikanischen Systems das Geständniß des Eßlinger Theologen Johann Jacob Gaislin aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, daß ihn nichts von der Wahrheit des kopernikanischen Sonnensystems habe überzeugen können, als daß dasselbe vom Papst, dem Antichrist, verdammt (d. i. von der Kongregation des Index bis nach geschehener Verbesserung suspendirt) sei, zusammen, um den Geist auf der einen und die Geistlosigkeit auf der andern Seite zu charakterisiren. Vergl. Megerlin, Systema mundi Copernicanum. Amsterd. 1628.

143) Vergl. Note 135.

144) Stolle, Anleitung zur Historie der Gelahrtheit. 3. Aufl. 1727. S. 319.

145) Adam Smith's, Versuch einer physik. Gesch. der Astron. Aus dem Engl. überf. von Ideler (in Buchholz' Journal für Deutschland).

146) Historisch-polit. Blätter. VII. S. 387.

und die Bewegung der Erde betrifft, und dieser Beschluß fand nicht nur die Billigung des Papstes, sondern wurde auch in der neuen Ausgabe des *Index* im J. 1758 ausgeführt, obgleich die einmal im *Index* selbst namhaft gemachten Bücher noch stehen blieben¹⁴⁷⁾. In den Jahren 1789 und 1792 erschienen zu Rom und zu Bologna Schriften mit neuen Beweisen zur Begründung der Lehre von der Erdbewegung¹⁴⁸⁾; und, als im J. 1820 ein Aufseher der Presse bei Herausgabe eines Lehrbuchs die hypothetische Fassung der Lehre von der Erdbewegung gegen den Herausgeber, den Kanonikus Settele, Professor am Archigymnasium zu Rom, noch geltend machen wollte, genehmigte die kirchliche Behörde nicht nur den Druck des Buches und die direkte Behauptung der kopernikanischen Lehre, sondern erhob diese Genehmigung mit Zustimmung des Papstes Pius VII., nach reiflicher Prüfung aller den Gegenstand betreffenden Dekrete, am 11. September 1822 auch zu einem förmlichen Beschlusse, worauf bei der nächsten Ausgabe des *Index* im J. 1835 alle Schriften, die wegen der Lehre vom Stillstande der Sonne und von der Bewegung der Erde suspendirt oder verboten waren, aus dem Verzeichniß fortgelassen wurden¹⁴⁹⁾. Wenn also Diesterweg in der letzten Ausgabe seiner populären Himmelskunde vom J. 1860 noch behauptet, selbst in Rom dürfe von den Gelehrten jetzt Kopernikus' Lehre als Hypothese aufgestellt werden¹⁵⁰⁾, so beweist dieses weiter nichts, als daß er die Geschichte der Wissenschaft, über die er geschrieben, noch nicht so genau kennt, als es sich für einen Seminardirektor, der Handbücher für den Schulunterricht schreibt, geziemt. Als Hypothese hat das kopernikanische System zu Rom selbst zur Zeit, als es wider alles Erwarten sowohl in einem Theile Italiens, als in Deutschland, angefeindet wurde, gelehrt werden dürfen. Aber Rom hat zugleich nicht nur jede Beschränkung wieder aufgehoben, die ihm unter den damaligen Mißverständnissen auferlegt wurde, sondern auch das

147) *Histor.-polit. Bl.* VII. S. 585.

148) Guglielmini, Professore di Bologna, *Riflessioni sopra un nuova speri.*

mento in prova del moto diurno della terra. Roma 1789. *De diurno terrae motu experimentis physico-mathematicis confirmato.* Bologna 1792. Ca-landrelli, *Opusculi astronomici.* Roma 1806.

149) *Histor.-polit. Blätter.* VII. S. 587 f.

150) Diesterweg, *Popul. Himmelsk.* 6. Aufl. S. 103.

Verdient sich erworben, das junge System zuerst in Schutz genommen und so zu sagen in die Welt eingeführt zu haben.

Seine eifrigsten Gegner aber hat Kopernikus sowohl nach den Galileiwirren, als vorher, auf einer ganz andern Seite gefunden, als da, wo Diesternweg sie vorauszusetzen scheint. Professor Schleiden in Jena bemerkt in seinen „Studien“, nachdem er hervorgehoben, daß Kepler seiner kopernikanischen Lehre wegen von den Theologen zu Tübingen angefeindet worden sei: „Dieser Fahne scheinen denn die protestantischen Theologen für lange Zeit gefolgt zu sein; denn unter den astrologischen Schriften des 16. und 17. Jahrhunderts ist eine auffallend große Zahl, welche Pfarrer oder Professoren der Theologie zu Verfassern haben, und gewöhnlich sind dieselben auch Gegner des Copernikus¹⁵¹⁾ und somit Gegner der mehr und mehr der Astrologie feindlich entgegen tretenden Astronomie. Seltsamer Weise finden wir noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts einen Mann, der beide mit gleichem Feuereifer verdammt. Es ist der Pastor primarius an der Domkirche zu Rastenburg, Gottfried Reiff, der in seinem wunderlichen Buche: „Die Himmelschau der Babylonier“, alles Ernstes die Copernicanische Lehre und die Ansicht, daß Sonne, Mond und Sterne große Weltkörper seien, für eine gotteslästerliche Eingebung des Teufels erklärt¹⁵²⁾“. Die Himmelschau dieses Pastor primarius erschien im J. 1744, also in demselben Jahre¹⁵³⁾, in welchem zu Padua schon der früher so anstößig gewesene Dialog Galilei's die ordnungsmäßige Druckerlaubnis erhielt. Um dieselbe Zeit, im J. 1740, suchte der Rektor Hensel zu Hirschberg in einer Schrift unter dem Titel: *Cosmotheoria biblica oder neues mosai-*

151) Im Jahre 1728 erklärten sich noch, wie Schleiden S. 272 bemerkt, protestantische Theologen gegen Kopernikus (Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen, Beitrag I. Nr. 13). In einer Schrift des Thorner Rectors Wend vom J. 1697: *De Notabilibus et Curiosis quibusdam Thorunensibus*, heißt es: „Den Nicolaum Copernicium nennen alle eine sonderbare Bier der Stadt Thorn; wenige aber folgen seinen principis mathematicis, und die wenigsten verstehen sie“. *Gelahrtes Preußen*. I. S. 283. Der Leipziger Professor Rivinus († 1723) wollte dem ptolemäischen Systeme auf eine neue Art wieder aufhelfen, konnte aber zu seiner „Verbesserten Sternkunst“ keinen Verleger finden (Stolle a. a. D. S. 318).

152) Schleiden, Studien. 1855. S. 244.

153) Schleiden a. a. D. S. 260. Vgl. Note 145.

ſches Weltſyſtem, aus göttlichen und natürlichen Gründen harmoniſch zu erweiſen: 1) daß die Erde feſtſtehe; 2) daß die Sonne laufe; 3) daß der Lauf aller Geſtirne nicht unmöglich oder wider die Vernunft, ſondern den principiis der neuſten Naturlehre gemäß ſei; 4) daß die himmliſchen Körper zwar groß, aber nicht von ſo abſcheulicher Größe ſeien, als heut zu Tage inſgemein vorgegeben werde; 5) daß die fünf kleinern Planeten einen ganz beſondern periodiſchen Kreislauf haben¹⁵⁴). Freilich gab es unter den Theologen auf dieſer Seite frühzeitig auch ſchon rühmliche Ausnahmen. So traten Lanſberg, Zimmermann und Ehrenberg zur Zeit Fromonds und bald nachher als Vertheidiger des kopernikaniſchen Systems auf¹⁵⁵); aber von dieſen gehören wenigſten die beiden erſten einer andern als der Wittenberger Schulrichtung an. Ganz ausgeſtorben iſt die Oppoſition gegen das kopernikaniſche System unter den Theologen, die den urſprünglichen Grundſätzen der Wittenberger und Tübinger Schule treu geblieben ſind, noch jetzt nicht. Das beweifen unter andern unlängſt erſchienenen Schriften Rudolph Stier's Andeutungen über gläubiges Schriftverſtändniß und des Superintendenten in Sangerhauſen Dr. Franz' Prätenſionen der exakten Naturwiſſenſchaft¹⁵⁶). Doch iſt der größte Theil der proteſtantiſchen Theologen in Anſehung des kopernikaniſchen Systems zu der urſprünglich katholiſchen Bibelauffaſſung¹⁵⁷) zurückgekehrt.

Z u g a b e.

Das in der vorliegenden Abhandlung vielfach erwähnte Schreiben des Biſchofs Gieſe von Kulm an Joachim Rheticus vom 26. Juli 1543 glauben wir, da die neue Waſchauer Ausgabe des

154) Kurz, Bibel und Aſtron. 4. Aufl. S. 35.

155) Föcher, Gelehrten-Lexicon.

156) Stier, Abent über gläubiges Schriftverſtändniß. 1848. II. S. 6.
Dr. Franz Prätenſionen der exakten Naturwiſſenſchaft Nordhauſen. 1858. S. 118.
Dr. C. Schöpffer, die Erde ſteht feſt. 5 Aufl. Berlin 1854. Derſelbe, die Bewegungen der Himmelskörper. Braunſchweig 1854. Ueber andere Schriften der Art vgl. Dieſterweg.

157) Vgl. Not. 2. 7. 19—22. 30. 31. 99. 135. 140.

Werkes de revol. orb. coel., in der es S. 640 abgedruckt ist, nur Wenigen zugänglich ist, hier folgen lassen zu müssen.

Joachimo Rhetico.

Ex nuptiis Regis Cracovia rediens, reperi Luboviae geminum a te missum exemplum recens excusi operis nostri Copernici, quem e vicis excessisse non ante acceperam, quam Prussiam attigissem. Erepti fratris, viri summi, dolorem lectione libri, qui illum redhibere mihi vivum videbatur, pensare potuissem; verum in primo limine sensi malam fidem ac, ut tu vere appellas, impietatem Petreii, quae indignationem mihi priore moestitia atrociorum refudit. Quis enim non discrucietur ad tantum, sub bonae fidei securitate admissum, flagitium? Quod tamen haud scio an non tam huic excusori ex aliorum industria pendenti sit tribuendum, quam invidio cuiquam, qui dolens descendendum sibi esse a pristina professione, si hic liber famam sit consecutus, illius simplicitate in deroganda operi fide forsitan est abusus. Ne tamen impune ferret, qui se concessit alienae fraudi corrumpendum, scripsi ad Senatum Noribergensem, docens, quid ad integrandam auctori fidem necessarium mihi videretur. Epistolam ad te mitto cum ipsius exemplo, ut pro re nata diiudicare queas, quem in modum sit instituendum negotium; nam hoc qui apud Senatum illum agat, te neminem video accommodiorem aut etiam volentiorum, qui Choragum egisti peractae fabulae, ut iam non magis auctoris interesse videatur quam tua, restitui, quae a recto dilapsa sunt. Si quid tamen refert te, ut id quam diligentissime efficias, vehementer rogo. Si recudendae venient priores chartae, affigenda videtur a te praefatiuncula, qua etiam ea, quae iam emissa sunt exemplaria, a columniae vitio repurgentur. Quin optem etiam praemitti vitam auctoris, quam a te eleganter scriptam olim legi, nec deesse historiae aliud puto, nisi exitum vitae, quam ex sanguinis profluvio et subsecuta dextri lateris paralyti nono Kalendas Junii accepit, multis ante diebus memoria et vigore mentis destitutus, nec opus suum integrum nisi in extremo spiritu vidit, eo quo decessit die. Id ante mortem excusum exiisse, nihil obstat; nam annus consentit et diem finiti

operis non adscripsit excusor. Vellem adnecti quoque opusculum tuum, quo a Sacrarum Scripturarum dissidentia aptissime vindicasti telluris motum. Ita explebis iusti voluminis magnitudinem et compensabis id quoque incommodi, quod in Praefatione operis praeceptor tuus tui mentionem omisit. Quod ego non tui neglectu, sed lentitudine et incuria quadam (ut erat ad omnia, quae Philosophica non essent, minus attentus), praesertim iam languescenti evenisse interpretor, non ignarus, quanti facere solitus fuerit tuam in se adiuvando operam et facilitatem. Quod ad me misisti operis exemplaria, magnam habeo donatori gratiam: erunt haec mihi monumenti perpetui loco ad tuendam memoriam non solum auctoris, quem ego charum semper habui, sed etiam tui, qui, ut te illi laboranti Theseum strenue praestiteras, ita nunc nobis, ne confecti operis fructu careremus, cura et solitudine tua contulisti. Pro quo studio tuo quantum tibi debeamus omnes, non est obscurum. Cupio me facias certiolem, sitne Summo Pontifici liber missus; nam si factum non est, vellem ego id officium praestare defuncto. Vale. Lubaviae die 26. Julii 1543.

Chronik des Vereins.

I. Vereinsitzungen.

Neunzehnte Sitzung den 24. October 1860
in Frauenburg.

Domcapitular Eichhorn setzte seinen Vortrag über die Preud'sche Stiftung in Rom bis zum Schlusse fort und referirte dann über die Theinerschen Monumenta Poloniae et Lithuaniae, welche viele wichtige, bisher ungekannte Nachrichten über die ersten Bischöfe Ermlands enthalten. Hieran schloß sich eine Debatte über den deutschen Charakter des ermländischen Capitels. Dr. Bender hielt einen Vortrag über die Heranbildung der ältesten staatlichen Verhältnisse Ermlands, und Professor Dr. Beckmann machte Mittheilung über mehrere von den Schweden unter Gustav Adolph geraubte, durch die Königin Christina nach Rom gekommene Codices aus der ehemaligen Bibliothek des frauenburger Domcapitels.

Zwanzigste Sitzung den 17. April 1861
in Braunsberg.

Der Rendant legte die Jahresrechnung vor und erhielt dafür die Decharge. Hierauf wurde Herr Stadtrath Neumann aus Elbing, welcher die Interessen unseres Vereins sehr eifrig gefördert, durch einstimmige Wahl in den Vorstand aufgenommen. Nach Besichtigung einiger Urkundensammlungen und einer von Herrn Steuerinspector v. Winkler gezeichneten Karte des alten Preußens hielt

Professor Dr. Beckmann einen Vortrag über den samländischen Ritter Gerhard v. Rügen, und Domicar Wölky über den Bau des frauenburger Domes.

Einundzwanzigste Sitzung den 12. Juni 1861
in Frauenburg.

Nach mehreren geschäftlichen Besprechungen hielt Domcapitular Eichhorn einen Vortrag über Martin Kromer als Gelehrten und Schriftsteller. Dr. Beckmann kritisirte die Vorrede zu dem astronomischen Werke des Nicolaus Copernicus und bezeichnete sie als die Quelle für das damalige Mißverständniß des Copernicanischen Systems. Dr. Bender sprach über die Begrenzung der Diöcese Pomesanien, so wie über die Lage des für die Zeit der Gründung des Ordensstaates so wichtigen Jantir und erwähnte zum Schluß des merkwürdigen Schwankens in dem Verhältnisse des Bischofs Anselm zum deutschen Orden, das in den von Ersterm ausgestellten Urkunden zu Tage trete.

Zweiundzwanzigste Sitzung den 17. Juli 1861
in Frauenburg.

Dr. Bender sprach über den Ursprung der Familie Legendorf oder Lehdorf, die er auf ein altpreussisches Geschlecht und auf den von Dusburg erwähnten Pipin zurückführte, und theilte hierauf mehrere topographische und etymologische Untersuchungen mit über alte Klöster in den Diöcesen Culm und Pomesanien. Domicar Wölky knüpfte daran eine Mittheilung über die alte Familie der von Dusburg erwähnten Gobatini, welche nach dem Chronicon Olivense richtiger Bogatini heißen und die später bekannten Tüngen sind, gab dann Kenntniß von einer Bemerkung des Herrn Steuerinspectors v. Winkler, wornach das in den Urkunden Anselms erwähnte Reichenbach in der Breslauer Diöcese das unweit Bauernitz, einer Besitzung des deutschen Ordens, liegende Kirchdorf Polnisch-Neukirch ist, und sprach seine Vermuthung aus, daß Witland und Witten mit dem Worte Witte im Zusammenhang stehen dürften. Professor Dr. Beckmann theilte Einiges über Klöster, so wie über die literarischen Bestrebungen in Ermlands Vorzeit mit und gedachte namentlich des rößeler Gelehrten Willich.

2. Personalbestand des Vereins.

Wir beklagen den Tod des Domcapitulars Thiedig. Ausgetreten sind acht Mitglieder, neu eingetreten folgende neun:

Berlin: Dr. Strehlke.

Braunsberg: Landrath v. Auerwald, Professor Dr. Gertrath und Stud. Szabowski.

Heilsberg: Arzt Dr. Rohn und Rechtsanwalt Schulz.

Gr. Sellen: Mühlenbesitzer Benkwitt.

Krossen: Prediger Werner.

Lichtenau: Kaplan Wagner.



Inhalt des vierten Heftes.

	Seite.
I. Geschichte der ermländischen Bischofswahlen. Fortsetzung. Vom Domcapitular Dr. Eichhorn	1
II. Begrenzung, Eintheilung und Kirchen der ehemaligen Diocese Pomesanien. Vom Oberlehrer Dr. Bender	178
III. Ueber Zantir. Von Demselben	192
IV. Zur Geschichte des kopernikanischen Systems. Vom Professor Dr. Beckmann	227
V. Chronik des Vereins	268

Corrigenda.

- S. 5. Z. 21. v. o. statt 1797 lies 1697.
" 30. " 23. " " " aufzugebenden lies mitzugebenden.
" 73. " 13. " " " dem lies den.
" 261. " 9. v. u. " Pappi lies Propfi.

Andere minderwichtige Fehler wird der geneigte Leser selbst corrigiren.

Zeitschrift
für die
Geschichte und Alterthumskunde
Ermlands.

Im Namen
des historischen Vereins für Ermland
herausgegeben
vom
Domcapitular **Dr. Eichhorn.**

Fünftes Heft.
Se drei Hefte sowohl der Zeitschrift, als der Monumenta bilden 1 Band.

Siezu der Monumenta hist. Warm. fünfte Lieferung.

Mainz 1862.
Verlag von Franz Kirchheim.



Die Preuck'sche Stiftung in Rom.

Von

Domcapitular Dr. Eichhorn.

Ermland befindet sich in glücklicher Lage. Es besitzt eine Stiftung, die es ihm möglich macht, ununterbrochen zwei Geistliche in Rom zu unterhalten, wo sie nicht bloß Gelegenheit haben, ihre Kenntnisse zu bereichern und ihren Kunstsinne zu bilden, sondern auch das kirchliche Leben in seiner Blüthe zu schauen. Nimmt es darauf Bedacht, nur tüchtige Kräfte hinzusenden, so gewinnt es mit der Zeit einen edlen Kern im Klerus, welcher, über den Gräbern der Apostel von heiliger Wärme durchdrungen, mit erhöhtem Eifer seinem Berufe sich widmet. Dieses Glück verdankt es einer Familie, deren Name einst im Ermlande sehr geachtet war, nun aber, wie es scheint, bloß mehr in historischer Erinnerung lebt. Es war die Familie v. Preuck.

Als der Erste, der sie zu Ansehen brachte, wird uns Georg v. Preuck genannt, ein Mann von großem Scharfblick, unerschütterlicher Treue und felsenfestem Character, welcher nach Bischof Fabians Tode (1523), als Ermland, kirchlich und politisch unterwühlt, fast in den letzten Zügen lag, mit Muth und Kraft an die Spitze der Regierung trat und das Ländchen so lange in seiner Botmäßigkeit hielt, bis er in die Lage kam, es dem Bischofe Mauritius Ferber, als dem rechtmäßigen Herrn, wieder zuzustellen ¹⁾. Diese

1) Th. Treter p. 143—146. 153; M. L. Treter p. 88—90. 94; Leo, hist. Pruss. p. 372—373. 410—411.

Wohlthat vergalt ihm Ermland mit besonderer Liebe. Er stand unter Mauritius Ferber, Johann Dantiscus und Tidemann Giese als Hauptmann auf Braunsberg und Bisthums-Vogt in hohen Ehren ¹⁾ und erlebte in seinem Alter die Freude, seinen Sohn Johann v. Preuß als Nachfolger im erstern Amte zu sehen ²⁾.

Johann v. Preuß, nicht minder tüchtig im Amte, würde in des Vaters Fußstapfen getreten sein, wäre er nicht, durch seine Gattin verleitet, der religiösen Neuerung anheimgefallen. So aber machte er seinem Bischofe und Herrn nur Sorgen und Verdruß und brachte sich um Amt und Ansehen. Er wurde, nachdem alle Versuche zu seiner Befehrung erschöpft waren, 1558 setzer Stelle entsezt ³⁾ und behielt, außer seinen Gütern im Ermlande, noch eine lebenslängliche Pension, die ihm Kromer 1587 wegen wiederholter Uebertretungen der Landes-Ordnung durch rechtskräftiges Urtheil entzog ⁴⁾.

Sein Nachfolger im Amte wurde Michael v. Preuß, vielleicht sein jüngerer Bruder ⁵⁾, dessen religiöses Verhalten untadelhaft war. Schon im Mai 1565 finden wir ihn als Schloßhauptmann auf Braunsberg ⁶⁾, und am 18. Juli 1589 wurde er, als der vorzüglichste unter den Hauptleuten, zum Landvogt des Bisthums befördert ⁷⁾. Zugleich war er Besitzer des Gutes Sperlings im Kammeramte Heilsberg ⁸⁾ und ehelichte im Jahre 1578 Anna Hofius,

1) Vgl. die vielen Verleihungen an ihn und seine Familie im Cap. Arch. z. Fr. Kurau Monum. num. 1. u. Regitten Monum. num 1. Vgl. auch im Bisch. Arch. z. Fr. C. 3. fol. 52—55. 58.

2) Johann v. Preuß folgte seinem Vater 1552 als Hauptmann zu Braunsberg (Bischöfl. Arch. z. Fr. D. 18. fol. 20—21. 31—32). Der alte Georg v. Preuß starb im November 1556. U. a. D. D. 98. fol. 65.

3) Vgl. Eichhorn, Cardinal Hofius. Bb. I. S. 234—238.

4) Bisch. Arch. z. Fr. A. 4. fol. 453.

5) Wir haben das Verwandtschafts-Verhältniß beider nicht näher ermitteln können.

6) Bisch. Arch. z. Fr. C. 3. fol. 120—121.

7) U. a. D. A. 5. fol. 78—79.

8) Am 22. Mai 1565 erhielt er das Gut Sperlings vom Cardinal Hofius zu Lehen. U. a. D. C. 3. fol. 120—121.

eine Nichte des Cardinals ¹⁾). Aus dieser Ehe entsproß Johann v. Preuß ²⁾, der Stifter des römischen Stipendiums.

Johann v. Preuß, auf dem Schlosse in Braunsberg geboren ³⁾, widmete sich dem geistlichen Stande, wurde am 10. September 1593 Domherr in Frauenburg ⁴⁾, nahm am 9. September 1596 Besitz vom Canonicat ⁵⁾ und erhielt, nach vollendetem Noviciat, am 20. December des Capitels Erlaubniß, mit Beibehalt der vollen Präbendal-Einkünfte drei Jahre den Studien obzuliegen ⁶⁾. Er begab sich nach Rom und bildete sich zu einem tüchtigen Priester aus ⁷⁾. Nach Frauenburg zurückgekehrt, unterzog er sich allen Pflichten und Aemtern, welche sein Canonicat mit sich führte. So finden wir ihn 1610 als capitularischen Verwalter von Mehlsack ⁸⁾ und von 1609—1615 als General-Official des Bischofs Simon Rudnicki ⁹⁾. Auch erscheint er wiederholt als Abgeordneter des Capitels auf den Landtagen des Bisthums ¹⁰⁾ und war schon 1608

1) Es war die Tochter des alten Johann Hofius. *N. a. D. A.* 3. fol. 455—456.

2) Michael v. Preuß hatte zwei Söhne, Michael und Johann, und zwei Töchter, Ursula und Anna (*N. a. D. A.* 11. fol. 182.). Wann er gestorben, ist nicht bekannt; aber wahrscheinlich 1598 (Vgl. *a. a. D. A.* 7. fol. 278.). Nach seinem Tode wurde sein Sohn Michael Lehns-Erbe von Sperlings, erwarb sich später dazu auch Hirschfeld und einen Theil von Scharnick (*N. a. D. A.* 7. fol. 278; *A.* 9. fol. 470; *A.* 10. fol. 315.); starb 1617 oder 1618 (*N. a. D. A.* 11. fol. 101—102) und hinterließ zwei Töchter, Anna und Catharina (*N. a. D. A.* 11. fol. 108. 182.). — Die Töchter des Landvogts v. Preuß waren verheiratet, und zwar Ursula an Georg v. Delsen (*N. a. D. A.* 11. fol. 182.), Erbherrn von Poffainen (*N. a. D. A.* 7. fol. 214. 276. 279; *A.* 10. fol. 376.) und Burggrafen von Nöbel (Wistat.-Acten v. 1609. fol. 49.), und Anna an Christoph v. Rudwels (*N. a. D. A.* 11. fol. 182.), Erbherrn auf Strauben und Schönau im Kammeramte Braunsberg (*N. a. D. A.* 11. fol. 184 u. Acta Capit. Warm. de 18. Novembris 1631.).

3) Das sagt er selbst in s. Testament v. 15. December 1629.

4) Acta Capit. Warm. ab ann. 1533—1608. fol. 106.

5) Acta Capit. cit. fol. 112.

6) Acta Capit. cit. fol. 113.

7) Das sagt er selbst in s. Testament v. 15. December 1629.

8) Acta Capit. Warm. ab ann. 1609—1611. p. 2. 17.

9) Bisch. Arch. z. Fr. *A.* 8. p. 37. 195—196. 199.

10) *N. a. D. A.* 9. fol. 31—35. 194—196. 367—372. 476—481 aus den Jahren 1607—1610.

apostolischer Protonotar ¹⁾. Er lebte übrigens so lange im Erm-lande, bis ihn die Schweden unter Gustav Adolph aus seiner Heimath vertrieben. Im Juli 1626 griff dieser Frauenburg an und legte es in Brand ²⁾. Das Capitel hatte die Gefahr zeitig erblickt und den Kirchenschatz sammt dem Archive in's Schloß nach Allenstein gebracht ³⁾. Dahin zogen sich auch die Domherren zurück, um den Verheerungen des Feindes zu entgehen, mit ihnen Johann v. Breuck, welcher am 6. März 1627 einer Capitels-Sitzung in Allenstein bewohnte ⁴⁾. Da aber beim Vordringen der Schweden auch dieser Ort keine Sicherheit mehr gewährte, sprach das Capitel die einzelnen Mitglieder für die Dauer des Krieges frei von der Residenz-Pflicht und erlaubte ihnen, ihr Heil in der Flucht zu suchen ⁵⁾. Die meisten begaben sich nach Polen, wo sie vom 19. bis 22. November 1628 mehrere Sitzungen in Pultusk abhielten ⁶⁾. Breuck reiste schon im Frühlinge 1627 nach Rom, traf im Juli daselbst ein und fand durch sechs Wochen eine gastliche Aufnahme im deutschen Collegium. Ab und zu besuchte er auch andere Städte und kam von Zeit zu Zeit wieder nach Rom, um am Grabe der Apostel für die Wohlfahrt seines Vaterlandes zu beten. Als er am 15. December 1629 sein Testament machte, war er zum vierten Mal nach Rom gekommen, um einen Plan auszuführen, mit dem er sich schon lange umhergetragen hatte. Die Nähe seines Todes fühlend, gedachte er, bei Zeiten sein Haus zu bestellen. Mit irdischen Gütern reichlich gesegnet, beschloß er, darüber letztwillig so zu verfügen, wie er glaubte, daß es Gott gefalle. Sein bedeutendes Vermögen war theils durch Erbschaft, die ihm von seinen Eltern zugefallen, theils durch Ersparungen im Dienste der Kirche angewachsen. Ueber ersteres konnte er frei verfügen, über letzteres nur im Sinne und Geiste der Kirche zu frommen Zwecken. Zwar hatte er oft erlebt, daß Priester auch über dieses zu Gunsten Weltlicher verfügt, aber auch bald erfahren, daß es denselben keinen Segen

1) N. a. D. A. 8. q. 35.

2) Leo, hist. Pruss. p. 498.

3) Acta Capit. de 22. Januar. 1630.

4) Acta Capit. de 6. Martii 1627.

5) Acta Capit. de 26. Septembr. 1627.

6) Acta Capit. de 19. - 22. Novembr. 1628.

gebracht, vielmehr mannigfache Unglücksfälle und zuletzt gänzliche Verarmung zur Folge gehabt hatte. Durch solche Erfahrungen belehrt, daß Kirchengut in weltlichen Händen mehr verzehre, als ernähre, wollte er seine Familie nicht in gleiche Lage bringen und demgemäß über seine irdischen Güter so verfügen, wie er es dereinst glaubte verantworten zu können ¹⁾. Erwog er dabei das zeitige Bedürfniß der ermländischen Kirche, so erschien ihm nichts dringender, als die Sorge für die Ausbildung des künftigen Klerus. Zwar hatte sein Groß-Oheim, der Cardinal Hostus, das Jesuiten-Collegium in Braunsberg gestiftet und ein theologisches Seminar damit verbunden, aber diese Anstalt war vor Kurzem durch die Schweden zerstört, seine heimatliche Diöcese also ohne geistliche Pflanzschule ²⁾. An die Errichtung einer neuen war nicht zu denken, da man die Pläne des Feindes nicht kannte und das ihn begünstigende Kriegs-Glück nur Schlimmes ahnen ließ. Deshalb beschloß Preuck, in Rom ein Collegium zu stiften, welches hoffnungsvollen Jünglingen die Mittel darbot, in der Weltstadt ihre Studien zu vollenden. Zu diesem Zwecke kam er im Herbst 1629 wieder nach Rom und setzte am 15. December seinen letzten Willen auf. Darin sagt er, daß er, einige Legate abgerechnet, seine ganze Hinterlassenschaft einer in Rom zu errichtenden Stiftung (Collegium Warmiense) vermache, um seine Verwandte und Freunde in Stand zu setzen, dort zu studiren, in den freien Künsten sich zu üben, das Italiensche zu erlernen, gute Sitten sich anzueignen und als vortreffliche Männer und eifrige Diener der Kirche wieder heimzukehren ³⁾. Sollte ihn der Tod noch vor deren Erection ertölen, so werde sein Freund P. Abraham Djobius, dem er mündlich und schriftlich seinen Plan mitgetheilt habe, das Erforderliche ausführen ⁴⁾. Glücklicherweise lebte er noch so lange, bis er sie selbst errichtet hatte.

1) Das sagt er alles selbst in seinem Testamente.

2) Das sagt er in seiner Erections-Urkunde des Stipendiums vom 29. April 1631.

3) „Ut hic literis operam dare et artibus liberalibus se exercere, Idioma italicum addiscere, mores bonos imbibere et in viros perfectos ac Ecclesiae Dei suo tempore utiles evadere possint“.

4) Dieses Testament befindet sich im Cap. Arch. 3. Fr. Reg. I. Lit. F. No. 22. Vol. a. num. 1. A—B.

I. Erection und Sicherstellung der Preuck'schen Stiftung. Am 29. April 1631 erschien Preuck in Gemeinschaft des P. Cornelius Hancgrav, Präses des Norbertiner-Collegi in Rom, vor dem öffentlichen Notar Marcus Nucula und ließ von ihm die Erections-Urkunde in rechtsgültiger Form aufsetzen ¹⁾. Danach errichtet er Gott zur Ehre, der Kirche zur Fierde, zur Unterstützung fähiger Köpfe, zum Troste seiner Verwandten und um jene derselben, welche im Irrthum verstrickt seien ²⁾, zur Kirche zurückzuführen, ein Stipendium in Rom und übergiebt es den PP. Norbertinern zur Verwaltung ³⁾. Vor Allen sollen es seine Blutsverwandten erhalten, sie mögen von väterlicher oder mütterlicher Seite abstammen, wenn sie nur aus legitimer Ehe entsprossen und entweder aus dem Bisthum Ermland oder aus Preußen ⁴⁾ gebürtig seien. In deren Ermangelung können auch andere Jünglinge zugelassen werden, welche, von ehrbaren Eltern in Preußen geboren und mit guten Anlagen versehen, zur Erwartung berechtigen, daß sie einst der Kirche und dem Vaterlande nützlich sein werden; jedoch müssen sie die Vorstudien (humaniores literas) absolvirt haben, was auch für seine Verwandten gilt ⁵⁾. Bevor sie nach Rom gehen, sollen sie vor dem ermländischen Domcapitel das katholische Glaubensbekenntniß ablegen und darüber ein Zeugniß mitbringen ⁶⁾, das Stipendium nicht länger, als drei Jahre, genießen und beliebig auch früher heimreisen dürfen, wenn sie von ihren Eltern, Pflegern und Oberen aus Gründen zurückgerufen oder vom P. Präses als untauglich entlassen werden, in welchem Falle die Provisoren Andere an die Stelle zu schicken haben ⁷⁾. Behufs ihrer Studien sollen sie

1) Sie bestubet sich a. a. D. Vol. a. num. 2. A—P.

2) Er meinte die Nachkommen des Johann v. Preuck, der unter Cardinal Hosius apostasirte. Derselbe hatte zwei Söhne, Martin und Friedrich (Vgl. Bisth. Arch. z. Fr. A. 5. fol. 356). Ersterer war Erbherr von Curau und Groß-Kautenberg (A. a. D. A. 7. fol. 50—51.), Letzterer Erbherr von Regitten und Rosenort (A. a. D. A. 3. fol. 46 u. A. 7. fol. 50—51.), und beide der katholischen Kirche gänzlich entfremdet.

3) Erections-Urkunde l. c. A.

4) Das damalige Preußen begriff in sich das königliche (Westpreußen) und das herzogliche (Ostpreußen) Preußen.

5) Erections-Urk. l. c. B.

6) Erections-Urk. l. c. C.

7) Ibid. D—F.

entweder das römische Collegium besuchen, oder auch zu Hause Vorlesungen hören, und sich auf Philosophie, Theologie oder Kirchenrecht verlegen, doch so, daß sie mit der Theologie das Kirchenrecht verbinden; die von Adel aber und Preucks Verwandte dürfen außer jenen Studien auch die freien Künste betreiben. Zum Eintritt in den geistlichen Stand sei kein Alumnus der Stiftung verpflichtet, weil es in Preußen, besonders im Ermlande, außer den Canonicateen, nur wenige für Edelleute passende Beneficien gebe; wer aber, aus Eingebug des heil. Geistes, in den Klerus treten wolle, möge es immerhin thun ¹⁾. Während seines Lebens behält sich Preuck das volle Präsentations-Recht zu seiner Stiftung vor, sowie die Vollmacht, sie beliebig zu ändern, auch über sie selbst oder über einzelne Theile derselben anderweitig zu verfügen ²⁾, ja, wenn es erforderlich wäre, sie an einen andern Ort, selbst in eine andere Stadt zu verlegen ³⁾. Nach seinem Tode aber erben jenes Recht seine nächsten Verwandten beiderlei Geschlechts, wenn sie im Ermlande leben, die jedoch, mit Beirath des Capitels und Gott vor Augen habend, vorzüglich solche Jünglinge dazu auswählen sollen, welche von der Stiftung einen löblichen Gebrauch machen und einst dem Vaterlande zum Nutzen gereichen können. Doch sollen seine Verwandten keine Vollmacht haben, irgend welche Bestimmung der Foundation zu ändern oder davon zu dispensiren, vielmehr soll, falls sie es wagten, solches ungültig sein und sie zur Strafe dafür das Präsentations-Recht verlieren, welches in dem Falle auf das ermländische Domcapitel übergeht ⁴⁾. Zum Protector seines Collegiums macht er den Cardinal Anton Santacroce, der solches Amt zu übernehmen zugesagt hatte; ohne dessen Zustimmung soll keine wichtige Sache, wie Zinsverkauf und dergl., abgemacht werden ⁵⁾. Als Einkünfte wies er der Stiftung 658 Scubi jährlicher Zinsen an ⁶⁾, welche Summe hinreichen würde, um fünf bis sechs Jünglinge in

1) Ibid. G.

2) Ibid. H.

3) Ibid. L.

4) Ibid. I.

5) Ibid. K.

6) Ibid. M. Es waren die Zinsen von 10200 Scubi Capital, das er besaß. Vgl. die Relation des P. Präses der Norbertiner hinter Acta Capit. Warm. de ann. 1795.

Nahrung, Kleidung, Büchern ic. zu unterhalten ¹⁾. Ueber Einnahme und Ausgabe sollen die Norbertiner alle drei Jahre dem Domherrn Preuck und nach dessen Tode den Inhabern des Präsentations-Rechtes schriftlich Rechnung legen ²⁾. Der P. Präses der Norbertiner verspricht, unter Zustimmung seiner Obern, die er bald einholen werde, den Willen des Stifters auszuführen ³⁾. So die Crections-Urkunde.

Fünf Tage später (4. Mai 1631) übergab sie Preuck dem P. Präses und händigte ihm alle Schuldschreibungen über die einzuziehenden Renten ein. Zugleich ertheilte er demselben eine Instruction über die Behandlung seiner Alumnen. Er dürfe sie, heißt es darin, wol in blauer Clerikal-Kleidung gehen lassen, aber nicht luxuriös. Diener für sie seien unnöthig; Jeder solle sich selbst bedienen, Bett machen, die Stube reinigen, Kleider bürsten, bei Tisch der Reihe nach aufwarten, Wasser wochweise tragen u. s. w., wie es in anderen Collegien geschehe. Ausgehen solle Keiner allein, sondern mit einem Begleiter; spazieren Alle zusammen, ebenso zur Schule. Wer Musik lernen wolle, müsse es auf eigene Kosten thun. Reichen die Einkünfte der Stiftung hin, so mögen sie auch zu Hause Vorlesungen über Civilrecht hören ⁴⁾.

Gleich darauf verließ Preuck Rom ⁵⁾ und reiste in seine Heimath, wo sich, wie er vernommen, die politischen Verhältnisse günstiger gestaltet und er als Domherr der Residenz-Pflicht zu genügen hatte. Das Capitel nämlich hatte sich wieder im Emlande eingefunden, hielt 1630 einige Sitzungen in Allenstein ⁶⁾ und beschloß, bei noch größerer Sicherheit der Cathedrale sich zu nähern ⁷⁾. Preuck traf im Sommer 1631 in Oliva ein, wo er einige Zeit im Kloster verweilte, um sich später nach Frauenburg zu begeben. Leider vermochte er dieses nicht; er sah, obwohl dem heimatlichen Boden

1) Ibid. N.

2) Ibid. O.

3) Ibid. P.

4) Diese Instruction befindet sich a. a. O. num. 3. A—E.

5) Nach der Relation des P. Präses hinter Acta Capit. de 1795 geschäb es noch am 4. Mai 1631.

6) Acta Capit. de 17. et 22. Januar., 2.—12. Novembr. 1630.

7) Am 21. August 1631 hielt es schon eine Sitzung in Mehlsack u am 27. August in Frauenburg. Acta cit. de h. d.

nahe, ihn doch nicht wieder. Von tödtlicher Krankheit ergriffen, starb er in Oliva am 16. September 1631 ¹⁾.

Im Vorgefühl des nahen Todes hatte er, um nicht überrascht zu werden, schon früher sein Haus bestellt. Sein Testament war fertig, sein Stipendium errichtet und zu erstem in Oliva noch einige Codicille gefügt. Doch bedurften Testament und Codicille zu ihrer Rechtsgültigkeit statutenmäßig der Genehmigung des ermländischen Capitels ²⁾. Deshalb überrichte diesem am 3. November 1631 der Domherr Andreas Lysakowski, als von Breuck ernannter Vollsieher seines letzten Willens, das Testament und bat um die Bestätigung. Diese wurde, da man von Seiten der Verwandten Widerspruch besorgte, auch die baare Hinterlassenschaft kaum hinreichte, die Legate zu bezahlen, einstweilen ausgesetzt, Lysakowski aber ermächtigt, Breucks Dienerschaft die ihr zukommenden Legate zu verabreichen ³⁾.

In der That blieb der Widerspruch nicht aus. Am 7. November erschien des Verstorbenen Schwester, Ursula v. Delsen, mit ihrem Sohne Johann und bat um Abschrift des Testaments und um die Erbgüter ihres Bruders, falls ihr von dessen im Dienste der Kirche erworbenem Nachlasse nichts legirt sei. Das Capitel gestattete ihr Einsicht in's Testament, erklärte aber, ihre zweite Bitte nicht erfüllen zu können, weil Breuck die väterlichen Erbgüter theils verbraucht, theils letztwillig zu frommen Zwecken bestimmt habe ⁴⁾. Damit nicht zufrieden, socht sie des folgenden Tages mit allerhand nichtigen Gründen die Gültigkeit des Testaments an und verlangte die väterlichen Güter. Das Capitel jedoch fand ihre Einwendungen nicht stichhaltig und bestätigte das Testament; ließ ihr aber, falls sie ihre Ansprüche auf die Erbschaft verfolgen wollte, den Weg Rechtens offen ⁵⁾.

Am 18. November stellte sich Christoph v. Budwels beim Capitel ein, bestritt im Namen seiner Frau Anna, Breucks Schwester, das Testament und verlangte gleichfalls einen Theil des Nachlasses. Man hieß ihn am 26. November wiederkommen, wo die endgültige

1) Vgl. Acta Capit. de 26. Novembr. 1631 u. Cap. Arch. z. Fr. Registr. F. No. 22. Vol. a. II.

2) Statut. Capit. Warm. XL—XLII. de 19. Martii 1532.

3) Acta Capit. Warm. de 3. Novembr. 1631.

4) Acta Capit. de 7. Novembr. 1631.

5) Acta Capit. de 8. Novembr. 1631.

Entscheidung darüber erfolgen würde ¹⁾. Pudwels ging mit der Drohung ab, sein Recht weiter zu verfolgen. Da jedoch am 26. November Preuck's Verwandte nicht erschienen, bestätigte das Capitel durch endgültigen Beschluß das Testament sammt den Codicillen und verlieh ihm unantastbare Rechtskraft ²⁾. Zwar stritten die Verwandten noch über die ihnen zufallenden Legate, namentlich über die Vertheilung der Pretiosen ³⁾; doch wurde die römische Stiftung dadurch nicht berührt, und es gelang endlich durch weise Vorschläge, auch die Entzweiten zu vereinigen und die Sache friedlich beizulegen, so daß am 17. September 1632 das Testament in allen seinen Theilen vollzogen war ⁴⁾.

Vor Allem kam es nun darauf an, die Stiftung in's Leben zu rufen und mit einem fähigen Alumnus zu besetzen. Preuck selbst hatte dazu seinen Vetter, den jungen Albert Hosius ⁵⁾ bestimmt ⁶⁾. Nachdem sich dieser zur Reise nach Rom bereit erklärt hatte ⁷⁾, versah ihn das Capitel im August 1632 mit den nöthigen Empfehlungsschreiben und schickte ihn ab ⁸⁾. Allein es hielt schwer, in den Genus der Stiftung zu kommen; dieser traten gleich am Anfange so viele Hindernisse entgegen, daß sie ohne die kräftige Hülfe des Papstes schon im Keime erstickt wäre. Als die Minister der apostolischen Kammer erfuhren, daß Preuck nicht am Orte seiner Residenz gestorben war, erklärten sie, auf Grund der Constitution: „In Eminentia“ von Paul V., daß, da die Stiftung noch nicht ausgeführt, ihre im Dienste der Kirche erworbenen Capitalien der apostolischen Kammer

1) Acta Capit. de 18. Novembr. 1631.

2) Acta Capit. de 26. Novembr. 1631.

3) Vgl. Acta Capit. de 16. April. et 18. August. 1632.

4) Acta Capit. de 18. August. et 17. Septembr. 1632.

5) Johann Hosius, der Bruder des Cardinals, hatte fünf Kinder: Ulrich, Stanislaus, Anna, Ursula und Barbara (Wsch. Arch. z. Fr. A. 4. fol. 362.). Stanislaus war Domherr in Frauenburg und Ulrich seit 1581 Bestzer von Lemitten (N. a. D. fol. 45—46.), seit 1582 auch eines Theils von Kalkstein (N. a. D. fol. 160—162.), seit 1583 auch eines Theils von Abrechtsdorf (N. a. D. fol. 180—182.) und seit 1596 auch von Mausching (N. a. D. A. 5. fol. 416—418.). Der Sohn dieses Ulrich war Albert Hosius, folglich, da Anna Hosius die Mutter des Domherrn v. Preuck war, der Vetter des Stifters.

6) Vgl. sein Testament v. 15. December 1629.

7) Acta Capit. de 16. April. 1632.

8) Vgl. Wsch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 75—77.

verfallen seien. Ihnen widersetzte sich der P. Präses Cornelius Hancgrav, und es kam zum Prozeß vor dem Tribunal des apostolischen Schatzmeisters ¹⁾. Im Frühlinge 1634 traf die Kunde davon in Frauenburg ein und veranlaßte den Domherrn Pysakowski, das Capitel zu ersuchen, daß es sich an einflussreiche Cardinäle wenden und sie um Beistand für die Stiftung anflehen möge ²⁾. Diesem Gesuche willfahrend, schrieb es am 20. April an die Cardinäle Cosmus de Torres ³⁾ und Anton Santacroce ⁴⁾ und bat sie, beim heil. Vater auszuwirken, daß der Prozeß niedergeschlagen und die schöne Stiftung erhalten würde. Das fruchtete. Hatte schon der Eifer des P. Präses Hancgrav genügt ⁵⁾, so verhalf die Fürbitte der beiden Cardinäle vollends zum Siege. Urban VIII. über den Zweck der Stiftung genau unterrichtet, trat hülfreich dazwischen, zog den Prozeß durch ein Breve vom 19. Juli 1634 vor sich persönlich, schlug ihn dann sogleich nieder, gebot seiner Kammer ewiges Stillschweigen und erklärte die Errichtung des Stipendiums für vollendet ⁶⁾. Ohne das kräftige Einschreiten des Papstes wären Preußs Capitallen, nach den bestehenden Gesetzen, dem römischen Fiscus zugefallen und die herrliche Stiftung im Keime erstickt ⁷⁾. Da aber der P. Präses durch seinen Eifer um dieselbe sich verdient gemacht hätte, erließ Urban VIII. am 1. August 1634 eine Verfügung, worin er den Präses der Norbertiner für den Fall, daß aus Preußen keine oder nicht so viele Alumnen, als die Fundation erheische, nach Rom kämen, ermächtigt, die Ueberschüsse der Zinsen für solche Schüler zu verbrauchen, welche, aus dem Norden stammend, sich für geistliche

1) Relation des P. Präses hinter Acta Capit. de 1795.

2) Acta Capit. de 19. April. 1634.

3) Bisch. Arch. f. Fr. D. 127. p. 178.

4) A. a. D. p. 178—179. Dieser war ja der von Preuß erbetene Protector der Stiftung.

5) Das Domcapitel votirte ihm für die Bemühungen um die Fundation am 27. Juni 1634 ein Danfschreiben. A. a. D. p. 185.

6) So nach dem Schreiben des P. Präses Hancgrav an's Capitel v. 23. September 1634 a. a. D. p. 399—400 und nach der Relation des P. Präses hinter Acta Capit. de 1795.

7) Deshalb sagt P. Präses in seiner Relation l. c., Urban VIII. sei gewissermaßen als zweiter Fundator der Stiftung zu betrachten.

Wirksamkeit in nordischen Gegenden ausbilden wollen ¹⁾). Hierdurch ermuntert, beschloß P. Hancock, Preuck's Bau den Schlussstein einzufügen und dessen Bestehen für immer zu sichern. Zu diesem Zwecke reiste er mit Albert Hofius, dem ersten Alumnus, im Herbst 1634 nach Belgien und ersuchte seine Oberen, die Preuck'sche Stiftung dem Norbertiner-Collegium in Rom einzuverleiben ²⁾). Er fand keine Schwierigkeit. Der Superior der Prämonstratenser in Brabant erklärte sich damit einverstanden und stellte darüber am 21. April 1635 eine förmliche Urkunde aus ³⁾).

Es vergingen nur wenige Jahre, so wurde die Stiftung von Neuem angefochten. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts traten die Fabrikherren der St. Peterkirche wider sie auf, erklärten, daß sie noch nicht vollständig ausgeführt sei, und von den Norbertinern schlecht verwaltet werde, und suchten darzuthun, daß es besser sei, ihre Capitalien der Fabrik der St. Peterkirche zuzuwenden. Es kam wieder zum Prozesse, der jedoch günstig ablief. Am 8. Februar 1656 erfolgte das Urtheil. Die Fabrik als Klägerin wurde abgewiesen und die Stiftung im Norbertiner-Colleg sicher gestellt ⁴⁾). Seitdem wurde sie in Rom nicht mehr angetastet.

II. Das Recht der Verleihung. Das Recht, die Alumnus zu seiner Stiftung auszuwählen und in deren Genus zu setzen, behielt sich Preuck für seine Lebenszeit selber vor ⁵⁾). Niemand hatte mitzusprechen, nicht seine Verwandte, nicht das Capitel von Ermland. Er hatte dabei, als Herr seiner Fundation, auch unbeschränkte Frei-

1) Authentische Abschrift dieses päpstlichen Indults im Cap. Arch. z. Fr. Reg. I. Lit. F. No. 22. Vol. a. num. 4.

2) Vgl. dessen Schreiben an's Capitel v. 23. September 1634 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 399—400.

3) Abschrift im Cap. Arch. z. Fr. a. a. D. num. 5.

4) Relation des P. Präses hinter Acta Capit. de 1795. Das Urtheil selbst in authentischer Abschrift im Cap. Arch. z. Fr. a. a. D. num. 6. Darin heißt es: Die Präses haben die Rechnung über die Stiftung richtig gelegt, dürfen von den Zinsen so viel Salär für sich nehmen, als sie jährlich zum Unterhalt eines Alumnus ausgeben, und müssen den Verwandten des Stifters oder in deren Ermangelung dem Deputirten des ermländischen Domecapitels und in Ermangelung Aller dem Cardinal-Protector der Stiftung alle drei Jahre Rechnung legen.

5) S. die Erections-Urk. im Cap. Arch. z. Fr. I. Lit. F. No. 22. Vol. a. num. 2. H.

heit und war bei der Verleihung weder an die in der Urkunde ausgesprochenen Bedingungen, noch an irgendwelche Rechtsform gebunden. Darum finden wir bei Albert Hofius, dem ersten Alumnus, den Preuß selber dazu auserkoren hatte, keine weitere Präsentation, auch keine Abnahme der *professio fidei*, sondern nur einfache Empfehlungsschreiben, welche ihm das Capitel mitgab, um sich in Rom beim P. Präses und beim Cardinal-Protector ausweisen zu können.

Anders gestaltete es sich nach Preuß's Tode. Hier ist der Wille des Stifters nicht mehr veränderlich, sondern fest und unantastbar, und die Verleihung an gewisse, von ihm vorgeschriebene Rechtsformen gebunden, die Niemand überschreiten darf. Die Frage, auf wen das Recht der Verleihung übergegangen sei, beantwortet die Creations-Urkunde. Preuß überträgt dasselbe seinen nächstien Verwandten beiderlei Geschlechts, sofern sie im Ermland wohnen¹⁾. Welche hat er aber darunter gemeint? Nach der frühern Mittheilung über seine Familie hatte Preuß, als er seine Stipendien errichtete, zwei lebende Schwestern und zwei Töchter seines verstorbenen Bruders²⁾, außerdem aber noch Verwandte, welche der religiösen Neuerung ergeben waren³⁾, ohne Zweifel die Nachkommen seines akatholischen Oheims Johann v. Preuß. Jene waren seine nächsten, diese seine entfernten Verwandten; folglich erhielten das Präsentationsrecht die zwei Schwestern und die zwei Nichten des Stifters, also Ursula v. Delfen und Anna v. Budwels (Schwestern), sowie Anna und Catharina v. Preuß (Nichten des Stifters), von denen Erstere sich später an Sigismund v. Stössel verehelichte und Letztere an v. Dieben⁴⁾. Warum er von diesen ein Wohnen im Bisthum Ermland begehrte, ergiebt seine Absicht bei der Errichtung des Stipendiums. Wünschte er dadurch die Rückkehr seiner akatholischen Verwandten zur Kirche zu erleichtern⁵⁾, so sollte ihm auch das Präsentationsrecht ein Mittel sein, die noch katholischen

1) Vgl. a. a. O. I.: „Post obitum vero suum jus et facultatem nominandi seu praesentandi alumnos ad dictum Collegium totum transfundit in suos proximos consanguineos utriusque sexus in Episcopatu Varmiensi degentes.“

2) A. a. O. B.

3) A. a. O. num. 1. D.

4) Acta Capit. Warm. de 5. August. 1639.

5) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Reg. I. Lit. F. No. 22. Vol. a. num. 1. D.

Verwandten im Ermland zurückzuhalten und vor der Ueberfiedelung in's Herzogthum Preußen zu bewahren, wohl wissend, daß sie im Bisthum katholisch bleiben mußten, bei ihrer Ueberfiedelung in's Herzogliche aber Gefahr liefen, von der Kirche abzufallen. Diese religiöse Absicht floß aus seiner echt kirchlichen, frommen Gesinnung.

Bei der Ausübung jenes Rechtes sind aber seine nächsten Verwandten an den Rath des ermländischen Capitels gewiesen ¹⁾, was Preuch deshalb verordnete, um nur fähige und hoffnungsvolle Jünglinge zu unterstützen, untaugliche Subjecte aber zurückzudrängen. Er wollte seiner Familie ein Recht geben, aber nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen für Kirche und Staat. Darum sollte sie nicht nach Neigung und Laune ihre Günstlinge präsentiren und Unwürdigen zur Stiftung verhelfen, sondern ohne persönliche Rücksichten nur solche Jünglinge dazu auswählen, welche zur Erwartung berechtigten, daß sie der Fundation Ehre machen und dem Vaterlande einst nützen. Falls sie aber nicht zu beurtheilen vermöchte, ob eben dieser oder jener Bewerber tauglich sei, wies er sie an den Rath des Capitels, überzeugt, daß letzteres über die Fähigkeit der Bewerber allzeit richtig urtheilen würde.

Ferner sind Preuchs Verwandte an den Inhalt der Fundations-Urkunde gebunden. Sie dürfen wohl zunächst aus der Familie des Stifters präsentiren, weil diese vor Allen daraus Nutzen ziehen sollte, aber keinen Unfähigen und Unwürdigen. Der Candidat muß, auch als Familiant, aus rechtmäßiger Ehe entsprossen, aus dem Bisthum Ermland oder aus Preußen ²⁾ gebürtig, geistig begabt ³⁾, sittlich gut und reif zur Universtität sein ⁴⁾. Desgleichen muß er sich in Rom auf Philosophie, Theologie oder Kirchenrecht verlegen wollen, doch so, daß er mit der Theologie stets das Kirchenrecht verbindet. Ist er von Adel, so darf er, außer jenen Studien, auch die freien Künste

1) „Qui, adhibito consilio Venerabilis Capituli et Deo prae oculis habendo, eos maxime juvenes deligant et submittant, qui et cum propria laude hujusmodi fundatione frui et patriae communi utiles aliquando esse possint.“ U. a. D. num. 2. I.

2) Es ist das königliche und das herzogliche Preußen gemeint, also jetzt West- und Ostpreußen.

3) „Bono ingenio praeditus.“

4) Die literas humaniores, nach seiner Meinung die heutigen Gymnasial-Studien, bereits absolvirt haben.

betreiben ¹⁾. In Ermangelung eines Verwandten des Stifters können auch andere Jünglinge präsentirt werden, welche von ehrbaren Eltern in Preußen ²⁾ gehören sind und allen übrigen Anforderungen entsprechen ³⁾. Dieses ist streng einzuhalten und bildet die Grenze, innerhalb deren Preucks nächste Verwandte ihr Verleihungs-Recht auszuüben haben. Wenn sie dieselbe überschreiten, ihr Recht stiftungswidrig ausüben, gar die Fundation ändern oder von irgend einer Bedingung dispensiren wollen, so soll das nicht bloß ungültig sein, sondern sie auch zur Strafe das Präsentations-Recht verlieren, welches dann dem Capitel von Ermland zufällt ⁴⁾. Halten sie sich genau an diese Bestimmungen, so hat Letzteres weiter nichts zu thun, als dem Präsentirten das Glaubens-Bekenntniß abzunehmen und darüber ein genügendes Zeugniß auszustellen ⁵⁾; bei der geringsten Abweichung hingegen hat es mit seinem bessern Rathe hervortreten, auf den Willen des Stifters hinzuweisen und darauf zu sehen, daß diesem nachgekommen werde, ja selbst thätig einzuschreiten, sobald es den Anschein gewinnt, als gehe man damit um, die Stiftung zu gefährden oder zu beschädigen.

Aus dem Gesagten ergeben sich die Rechte sowohl jener Verwandten, als des Capitels von selbst. Zu verleihen haben das Stipendium Erstere, nicht das Capitel. Wenngleich in der Erections-Urkunde nur vom Präsentations-Recht die Rede ist, so geht doch aus dem Zusammenhange hervor, daß die Verleihung gemeint sei; denn es ist der letztern mit keiner Sylbe erwähnt, noch irgendwo gesagt, daß die Verwandten dem Capitel präsentiren und von diesem die Verleihung erbitten sollen. Das Capitel hat nur zu untersuchen, ob der Präsentirte den Anforderungen des Stifters genügt und ein

1) Vgl. die Erections-Urkunde a. a. O. num. 2 B. und G.

2) Das ist im Ermlande, im Königl. und im herzoglichen Preußen.

3) A. a. O. num. 2. B.

4) „Per hoc tamen non intendit praedictis consanguineis suis facultatem concedere aliquam circa articulos suae fundationis et erectionis dispensationem aut immutationem aliquam, quin immo, si quid ejusmodi forte attentaverint, id non modo irritum sit ac nullius roboris, verum et ipsi consanguinei jure isto praesentandi penitus et de facto privati existant, totumque jus ad Ven. Capitulum Varmiense devolvatur.“ A. a. O. num. 2. I.

5) A. a. O. num. 2. C.

für die Foundation befähigtes Subject ist. Hat es sich hievon überzeugt, so läßt es ihn zur professio fidei und stellt ihm darüber ein Zeugniß aus; wo nicht, so weist es ihn zurück, räth den Verwandten, ihre Präsentation zu verbessern, und schreitet nur dann thätig ein, wenn jene entweder durch Nichtgebrauch oder durch Mißbrauch ihres Rechtes die Stiftung gefährden.

Diese Auslegung der Creations-Urkunde haben die Betheiligten stets als die richtige festgehalten. Preußs Verwandte werden zwar hie und da nur Patrone der Stiftung genannt¹⁾, aber öfter auch Collatoren derselben²⁾; ja, es wird ihnen geradezu die Verleihung zuerkannt³⁾. Ueber diese Verleihung übte jedoch das Domcapitel in Frauenburg eine strenge Aufsicht und ließ sie nur zu, wenn sie den Bestimmungen der Foundations-Urkunde entsprach, weshalb es von einem solchen Präsentirten in den Capitels-Acten heißt, er sei nach Ablegung des Glaubens-Bekennnisses vom Capitel admittirt. Wo es aber die Verleihung mit der Foundations-Urkunde nicht im Einklange fand, wies es den Präsentirten zurück⁴⁾. Ferner sah es auf recht zeitige Besetzung, damit nicht durch längere Erledigung der Foundation Schaden erwüchse. Säumten die Patrone mit ihrer Präsentation, so forderte es dieselben auf, ihr Recht schleunig auszuüben, und drohte, im Falle der Zögerung selbst einzuschreiten und die Stelle zu besetzen⁵⁾. Diese Drohung wurde in den Jahren 1641 und 1644 wirklich ausgeführt, wo das Capitel, bei der Saum-

1) Acta Capit. de 5. Julii 1641; 7. Maji 1692; 9. Februar. 1695; 19. Septembr. 1703; 16. Decembr. 1707.

2) Acta Capit. de 6. Maji 1685; 18. August. 1705; 15. Septembr. 1705; 27. Februar. 1711; 31. August. 1717; 16. Decembr. 1718; 20. August. 1720; 23. Maji 1725; 1. Septembr. 1727; 1. Septembr. 1730; 21. Novembr. 1735; 17. Decembr. 1735; 27. Januar. 1736; 1. Martii 1738; 21. Maji 1742; 14. Octobr. 1742; 9. Martii 1744; 26. Septembr. 1747; 20. Februar. 1748.

3) Acta Capit. de 5. Martii 1728.

4) So hatten die Collatoren 1755 einen Polen Namens Bieszynski präsentirt; das Capitel aber wies ihn mit der Erklärung zurück, der Alumnus müsse ein Preuße sein, und ermahnte die Collatoren, die Foundations-Urkunde einzusehen und sich darnach zu richten. Acta Capit. de 18. et 19. Julii 1755.

5) Vgl. solche Aufforderungen in Actis Capit. de 25. Maji et 5. Julii 1641; 9. Februar. 1695; 29. August. 1695; 17. Decembr. 1735.

seligkeit der Patrone, das Stipendium an Lorenz Ludwig v. Demuth und an Johann Nycz vergab ¹⁾).

Bei der Ausübung des Verleihungs-Rechtes traten im Laufe der Zeit erspriessliche Modificationen ein. Preuch hatte dasselbe seinen nächsten Verwandten übertragen, ohne diese näher zu bezeichnen, und es sollte sich forterben auf die Nachkommen beiderlei Geschlechts. Eine so allgemeine Angabe mußte, um Streit zu verhüten, in der Folge näher bestimmt werden; denn es konnte die Präsentation, bei der wachsenden Zahl der Berechtigten, leicht schwierig und zeitraubend werden und sogar Familienzwist erzeugen. Das Domcapitel kümmerte sich darum zunächst wohl nicht, weil es keine Pflicht hatte, das Recht einzelner Familienglieder gegen die Uebergriffe anderer zu schützen. Ihm lag nur ob, dafür zu sorgen, daß die Präsentationen dem Willen des Stifters entsprachen. Ob viele oder wenige Familien-Glieder präsentirten; ob sie dieses abwechselnd, oder gemeinschaftlich, oder ganz unabhängig von einander thaten, blieb sich ihm gleich. Solches hatten die Verwandten unter sich abzumachen.

Letztere betraten von Hause aus einen ungeordneten Weg und fühlten erst später das Bedürfnis einer nähern Begrenzung ihres Rechtes. Der Stifter hinterließ zwei Schwestern, Ursula v. Delfen und Anna v. Pudwels, und zwei Töchter seines verstorbenen Bruders Michael v. Preuch. Diese erhielten stiftungsmäßig das Recht der Präsentation. Allein in welchem Verhältnisse zu einander? Sollten sie mit drei oder mit vier Stimmen präsentiren? Das war eine wichtige Frage. Entschieden sie sich für drei Stimmen, mit der Erklärung, daß die zwei Töchter des Bruders zusammen nicht mehr Recht hätten, als eine Schwester allein, so sonderten sie sich in drei Zweige, welche auch künftig nur drei Stimmen erwerben konnten, und legten den Grund zu einem ordnungsmäßigen Verfahren. Räumten aber die Schwestern jeder der beiden Nichten eben soviel Recht ein, als sich selbst, so präsentirten sie zunächst mit vier Stimmen, huldigten aber zugleich dem Grundsatz der Vervielfältigung, wornach sich die Zahl der Berechtigten bis zum Uebermaße steigern und eine geregelte Präsentation mit der Zeit sehr erschweren konnte. Leider betraten sie den letztern Weg und sahen erst später ein; wie übel sie daran gethan. Die erste Präsentation erfolgte mit vier Stimmen

1) Acta Capit. de 2. August. 1641; 18. August. 1644.

am 5. August 1639, vollzogen von Ursula v. Delsen und Anna v. Pudwels (Schwestern), Anna v. Stössel und Catharina v. Dieben (Nichten des Stifters)¹⁾. Bald darauf tritt uns schon die Unordnung entgegen. In den Jahren 1641 und 1644 präsentirten sie, trotz wiederholter Mahnungen, gar nicht, weshalb das Capitel die Stiftung selbst vergab²⁾. Am 23. Juli 1652 präsentirte der braunsberger Hauptmann v. Delsen allein³⁾; im Mai 1661 nur die Patrone Johann v. Delsen auf Leginen und Johann v. Pudwels auf Strauben⁴⁾; im September 1661 die Patrone Johann und Andreas v. Delsen⁵⁾; am 20. August 1664 die Patrone Georg v. Pudwels und Johann und Georg v. Delsen⁶⁾; im Mai 1666 die Patrone Georg v. Pudwels, Georg v. Delsen und Johann Troschke auf Rattreinen, dieser im Namen seiner Frau Anna geb. v. Preuß, früher verheiratete v. Stössel⁷⁾. Troschke's Befugniß dazu scheint man in Zweifel gezogen zu haben, weshalb die Sache 1672 beim Capitel zur Sprache kam, welches ausdrücklich erklärte, daß ihm für seine Frau, eine Nichte des Stifters, das Präsentations-Recht zustiehe⁸⁾.

Ueberzeugt, daß ein weiteres Vorgehen auf diesem Wege zuletzt in Willkühr ausarte und den Frieden unter ihnen störe, gedachten die Patrone einen Vergleich abzuschließen. Um aber völlige Gerechtigkeit walten zu lassen, sollte das Capitel darüber entscheiden. Sie wandten sich schriftlich an dasselbe und ersuchten es, zu bestimmen, wie viele und welche aus ihnen das Recht zur Präsentation haben sollten. Dem Gesuche bereitwillig entsprechend, gab das Capitel im Mai 1677 folgenden Bescheid: im Interesse des Friedens und der bessern Ordnung sei es wünschenswerth, daß sich die Berechtigten, nach den drei Geschwistern des Stifters, in drei Zweige abtheilen, nur mit drei Stimmen präsentiren und dieses Recht durch das

1) Acta Capit. de 5. August 1639.

2) Acta Capit. de 2. August. 1641; 18. August. 1644.

3) Acta Capit. de 23. Julii 1652.

4) Acta Capit. de 7. Maji 1661.

5) Acta Capit. de 23. Septembr. 1661.

6) Acta Capit. de 20. August. 1664.

7) Acta Capit. de 6. Maji 1666 und Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 190.

8) Acta Capit. de 14. Novembr. 1672.

älteste Mitglied des Zweiges ausüben¹⁾. Damit war in der That ein fester Grund zu geordneter Präsentation gelegt, welche nur durch drei Stimmen erfolgen durfte, wobei, im Falle der Nichteinigung, zwei über eine stegten. Auch waren, sobald immer das älteste Mitglied des Zweiges das Recht besaß und dieses wieder nur auf sein ältestes Kind vererbte, die zur Präsentation Berechtigten Jedermann bekannt, und es kam nur darauf an, jene ältesten Mitglieder für den Augenblick zu ermitteln. Hierin abermals um Hülfe angegangen, erklärte das Capitel, daß es jene Personen bezeichnen werde, sobald die Betheiligten ihren Stammbaum eingereicht hätten²⁾. Sie scheinen der Aufforderung entsprochen zu haben. Zwar besitzen wir darüber keine Verhandlungen; aber der Umstand, daß fortan nur drei Patrone der Preudischen Stiftung austraten, läßt schließen, daß sie auf jener Grundlage sich verglichen haben. Die hiernach zur Präsentation Berechtigten waren Georg v. Delfen, Anna Troschke geb. Preuck auf Rattreinen und Friedrich v. Pudwels³⁾. Es spricht nicht dagegen, daß im Jahre 1703 nur die Patrone v. Delfen und v. Hatten auf Komalmen präsentiren⁴⁾; denn schon 1696 erscheint auch Grodzicki als Mitpatron der Stiftung⁵⁾, dessen Präsentation als dritten Collators 1704 ausdrücklich begehrt⁶⁾ und auch eingebracht wird⁷⁾. Desgleichen wurde, als im Sommer 1705 Georg Ludwig v. Hatten auf Schönfließ und Friedrich v. Delfen auf Dirwangen präsentirten, ihr Candidat zur Stiftung nur mit dem Bemerkten zugelassen, daß Alexander Grodzicki's, des dritten Collators, Recht vorbehalten bleibe⁸⁾. Uebrigens legte dieser großen Werth darauf. Als das Capitel auf die bloße Präsen-

1) Acta Capit. de 8. Maji 1677.

2) Acta Capit. de 14. Novembr. 1678.

3) Schon am 1. Mai 1679 präsentirten nur Georg v. Delfen, für die Wittve Anna Troschke deren Curator Johann Casimir v. Besban Hofius und für den minorennen Friedrich v. Pudwels dessen Vormund Albert Maximilian v. Besban Hofius. Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. P. No. 2. diese Präsentation.

4) Acta Cap. de 19. Septembr. et 2. Octobr. 1703.

5) Acta Cap. de 21. August. 1696.

6) Acta Capit. de 15. Novembr. 1704.

7) Acta Capit. de 27. Februar. 1705.

8) „Salvo in futurum jure tertii collatoris Alexandri Grodzicki.“ Acta Ca. de 15. Septembr. 1705.

tation der Patrone v. Gatten und v. Delsen einen gewissen Lebinski zuließ, bat er, künftig auch auf ihn zu achten, worauf es sich mit der Erklärung entschuldigte, daß es geglaubt, die Präsentation zweier Patrone genüge, da sie die Stimmen-Mehrheit haben ¹⁾. Als er 1711 dieselbe Bitte wiederholte, erwiederte es ihm: er möge zeitig präsentiren, oder durch seine Unterschrift die von den anderen Collatoren Präsentirten annehmen, sonst würde man nach Vorschrift der Fundation verfahren ²⁾. Diese Warnung fruchtete; 1712 präsentirten alle drei Patrone, Grodzicki, v. Delsen und v. Gatten ³⁾.

Wie diese drei Familien das Patronat erlangt haben, ergibt des Stifters erwähnte Geschwisterschaft. Die Familie v. Delsen hatte es von Ursula v. Delsen, der Schwester des Domherrn Preuck; der v. Gatten kam es durch Heirath aus der Familie v. Trofsche zu; und Alexander Grodzicki besaß es rücksichtlich seiner Frau Anna Elisabeth geb. v. Pudwels ⁴⁾

Nicht lange darauf verlor die Familie Grodzicki ihr Recht ⁵⁾. Alexander Grodzicki nämlich verließ Ermland und zog nach Polen. Da ihm seitdem das vom Stifter ausdrücklich vorgeschriebene ermländische Domicil mangelte, nahm das Capitel auf ihn keine Rücksicht mehr, und als er 1728, sich beschwerend, erklärte, daß die alleinige Präsentation der beiden ermländischen Collatoren sein Patronat verlege, erwiderte es ihm, daß ihm, als Verwandten des Stifters, zwar das Patronat gebühre, aber nicht das Recht der Verleihung und Präsentation, welches nach des Stifters Willen nur den ermländischen oder im Ermlande lebenden Patronen zustehet ⁶⁾.

Fortan übten nur die zwei anderen Familien das Präsentations-Recht; Grodzicki's wird nicht mehr gedacht, auch nie ein dritter Collator erwähnt. Im Sommer 1738 präsentirten nur Georg v. Delsen und Carl v. Gatten ⁷⁾, im März 1742 auch nur die

1) Acta Capit. de 16. Decembr. 1707.

2) Acta Capit. de 27. Februar. 1711.

3) Acta Capit. de 23. Septembr. et 4. Novembr. 1712.

4) Acta Capit. de 21. August. 1696 u. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 23. fol. 30.

5) In den Jahren 1718 u. 1720 besaß sie es noch (Acta Capit. de 16. Decembr. 1718 et 20. August. 1720.), 1728 aber nicht mehr.

6) Acta Capit. de 5. Martii 1728; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 99—100.

7) Acta Capit. de 19. Septembr. 1738.

„ermländischen“ Collatoren ¹⁾. Das Recht der Familie v. Delfen ging durch Heirath auf die v. Felden Wybczynski über ²⁾. Schon 1750 und 1752 finden wir als Collatoren Carl v. Hatten und Albert v. Wybczynski ³⁾, ebenso 1761 ⁴⁾. Carl v. Hatten war Besitzer von Komalmen bei Gutfstadt ⁵⁾, Hauptmann auf Braunsberg und Biethumsvogt ⁶⁾. Als er 1765 starb ⁷⁾, erbte das Recht sein ältester Sohn Gottfried v. Hatten, der als Collator neben Wybczynski namentlich aufgeführt wird ⁸⁾. Ebenso erbte es von Albert v. Felden Wybczynski dessen Sohn Christoph v. Felden Wybczynski ⁹⁾. Von Gottfried v. Hatten ging es auf dessen ältesten Sohn, den Weihbischof und nachherigen Bischof von Ermland Andreas Stanislaus v. Hatten über, mit dessen am 3. Januar 1841 erfolgten Tode es die Familie v. Hatten verlor, weil er keinen Successor darin hatte. Von Christoph v. Felden Wybczynski erbte es seine Tochter Eleonore, die nachherige Obristlieutenant v. Spieß, welche es nach Bischof v. Hattens Tode, so lange sie im Ermlande wohnte, allein ausübte. Seit dieselbe ihr Domicil in Königsberg, also außer Ermland, aufgeschlagen hat, ruht das Collations-Recht stiftungsmäßig in den Händen des Domcapitels von Ermland.

Nach des Stifters Verordnung soll der Inhaber des Stipendiums, um in dessen Genuß zu gelangen, vor dem ermländischen Domcapitel das katholische Glaubensbekenntniß ablegen und darüber eine Bescheinigung nach Rom bringen. Dieser Bestimmung ist man allzeit nachgekommen; doch hielt man nicht gerade darauf, daß es vor

1) Acta Capit. de 28. Martii 1742.

2) Albert v. Wybczynski ehelichte 1720 die Maria Eßher v. Delfen. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 26. fol. 504.

3) Acta Capit. de 13. Octobr. 1752. und Bisch. Arch. 3. Fr. A. 43. fol. 39. Albert v. Wybczynski war Besitzer von Scharnick bei Gutfstadt. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 34. p. 366.

4) Acta Capit. de 22. Septembr. 1761.

5) Acta Capit. de 7. Octobr. 1745.

6) Acta Capit. de 7. August 1752.

7) Acta Capit. de 28 Junii 1765.

8) Acta Capit. de 1. Januar. 1777, 31. Maji 1788, 6. Novembr. 1793, 14. Martii 1794, 26. Novembr. 1795.

9) Acta Capit. de 14. Martii 1794, 26. Novembr. 1795.

dem Capitel selbst in Frauenburg geschah. Der Ort, wo, und die Person, von welcher die Abnahme des Glaubensbekenntnisses erfolgte, erschien nicht wesentlich, sondern nur die Ablegung selbst zum Beweise der Rechtgläubigkeit. Da die meisten Stipendiaten aus dem Ermlande oder aus Preußen nach Rom geschickt wurden, so legten solche natürlich immer vor dem Capitel ihr Glaubensbekenntniß ab; doch finden sich in den Acten mehrere Beispiele, wo die von Frauenburg weit Entfernten solches am Orte ihres Aufenthaltes thun durften. Im Jahre 1679 wurde Felix Kretkowski von den Patronen präsentirt und vom Capitel zum Stipendium zugelassen. Da er sich eben in Rom anhielt, verordnete letzteres, daß er dort die professio fidei vor dem Auditor des Cardinal-Protectors von Polen, oder vor irgend einem andern Prälaten ablegen sollte ¹⁾. Im Jahre 1685 befand sich der präsentirte Andreas Nycz eben in Krakau und erhielt die Erlaubniß, es dort zu thun ²⁾. Der Alumnus Ignaz Rudzienski legte es 1750 in Rom vor dem ermländischen Domherrn Reyna ab ³⁾; Johann Bonaventura Weiß 1759 vor dem Bischöfe Grabowski in Warschau ⁴⁾; endlich Felix Papenfordt am 16. September 1835 vor dem Propst Fischer in Berlin.

3. Die Verwaltung des Stipendiums. Da Breuck nicht in Rom zu bleiben gedachte, mußte er auf der Stelle für die Verwaltung seines Stipendiums Sorge tragen. Er legte sie in die Hände der Norbertiner, überreichte deren Präses alle Schuld-Documente und beauftragte ihn mit der Einziehung der Zinsen, sowie mit der Sorge für den Unterhalt der Stipendiaten. Alle drei Jahre sollte er über Einnahme und Ausgabe dem Stifter und nach dessen Tode den Patronen der Stiftung Rechnung legen. Der P. Präses nahm Alles an und versprach, nach eingeholter Zustimmung seiner Oberen, des Stifters Willen pünktlich auszuführen ⁵⁾. Am 21. April 1635 erfolgte die Zustimmung des Superiors der Prämonstratenser

1) Acta Capit. de 19. August. 1679.

2) Acta Capit. de 6. Maji 1685. Doch legte er es freiwillig, von Krakau zurückgekehrt, in Frauenburg ab. Acta Capit. de 7. Maji 1687.

3) Acta Capit. de 9. April. 1750.

4) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 135.

5) Vgl. die Erections-Urkunde vom 29. April 1631 im Cap. Arch. 3. Fr. Reg. I. F. No. 22. Vol. a. num. 2. O—P.

in Brabant ¹⁾ und ermächtigte das Norbertiner = Colleg in Rom, die Stiftung rechtsgültig zu verwalten. Die höhere Aufsicht jedoch führte der Cardinal Anton v. Santacroce, als Protector, ohne dessen Consens keine wichtige Sache abgemacht werden sollte ²⁾).

Für die Verwaltung hatte Preuß nichts ausgesetzt und scheint, eine unentgeltliche gehofft zu haben. Da aber die Norbertiner eine Vergütung billig fanden, erwirkten sie sich bald vortheilhafte Bestimmungen. Schon am 1. August 1634 unterzeichnete Urban VIII. ein Indult, welches dem P. Präses, falls aus Preußen keine oder nicht so viele Alumnus, als die Fundation erheische, nach Rom kämen, die Ueberschüsse der Zinsen zum Unterhalt solcher Schüler zu verbrauchen erlaubte, die, aus nordischen Gegenden stammend, für nordische Missionen sich ausbilden wollten ³⁾. Doch entsprach dieser Lohn' noch lange nicht der Mühewaltung. Kaum war die junge Stiftung in's Leben getreten, als sie mit unfäglichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Wie wir oben berichteten, mußte sie erst schwere Prozesse durchmachen, um festen Boden zu gewinnen. Dazu kam die Unsicherheit ihrer Capitalien, indem bald dieser, bald jener Schuldner die Zahlungen einstellte und große Verluste befürchten ließ ⁴⁾. Unter solchen Umständen wäre sie für die Norbertiner eine drückende Last gewesen und vielleicht gänzlich ohne Wertheidiger geblieben, hätte man nicht Fürsorge getroffen, deren Interesse an der Fundation zu steigern. Darum wurde durch richterlichen Spruch vom 8. Februar 1656 festgestellt, daß der P. Präses von den Zinsen der Stiftung so viel jährlich für sich nehmen dürfe, als er zur Unterhaltung eines Alumnus ausgabe ⁵⁾, was man, um sicherer zu gehen, auf 100 Scudi normirte ⁶⁾. Diese Summe war das Band, welches den Vorsteher des Klosters mit dem Interesse der Fundation enger verknüpfte.

Ueber Einnahme und Ausgabe sollte den Inhabern des Präsentations = Rechtes alle drei Jahre Rechnung gelegt werden ⁷⁾. Doch

1) Vgl. a. a. D. num. 5.

2) A. a. D. num. 2. K.

3) A. a. D. num. 4.

4) Vgl. darüber den Bericht des P. Präses Johann Commans in Actis Capit. Warm. de 3. Novembr. 1639.

5) Vgl. im Cap. Arch. d. Fr. Reg. I. Lit. F. No. 22. Vol. a. num. 6. B.

6) Vgl. a. a. D. num. 7. A. und num. 11.

7) Creations-Urkunde a. a. D. num. 2. O.

haben Letztere deren Revision stets dem Capitel in Frauenburg überlassen. Im August 1640 reiste der Domherr Präclaus Szemborowski nach Rom, zugleich mit dem Auftrage, die Rechnungen der Preuckischen Stiftung zu revidiren ¹⁾. Als er im Frühlinge 1641 heimkehrte, berichtete er über die vollzogene Revision und über den Stand der Fonds ²⁾. Anfangs März 1659 nahm sie der Domherr Ludwig Fantoni ab ³⁾, im Jahre 1661 der Domherr Matthäus Johann Judycki ⁴⁾. Als der Domherr Affaita 1665 die Rechnung in Rom verlangte, lehnte sie zwar der P. Präses mit dem Bemerkten ab, daß er sie schon vor einem Jahre dem Cardinal Ursinus gelegt habe; allein das Capitel erwiderte, er solle sie dennoch revidiren und unterschreiben, was ja bisher immer nur Bevollmächtigte des Capitels gethan hätten ⁵⁾. Drei Jahre später wird der ältere Alumnus in Rom mit der Revision beauftragt ⁶⁾, und 1675 nimmt sie Domherr Franz Jorowski ab ⁷⁾. Diese Gewohnheit hat sich erhalten bis zur Gegenwart, so daß die Rechnungen stets entweder vom Capitel selbst, oder von dessen Bevollmächtigten revidirt worden sind.

Die Fonds der Stiftung betragen ursprünglich 10,200 Scudi, welche 658 Scudi jährlicher Zinsen brachten ⁸⁾. Dafür sollten nach der Intention des Stifters fünf bis sechs Alumnus mit Nahrung und Kleidung versehen werden. Doch ist diese Absicht nie erreicht. Theils wurden durch Verluste bei Privaten die Capitalien geschmälert, theils blieben die Zinsen im Reste, so daß die Einnahme obige Summe nie erreichte. Dazu kam die für jeden Alumnus auf 120 Scudi erhöhte Pension und das jährliche Salar von 100 Scudi

1) Acta Capit. Warm. de 8. August. 1640.

2) Acta Capit. Warm. de 25. Maji 1641.

3) Cap. Arch. 3. Fr. Reg. I. Lit. F. No. 22. Vol. a. num. 7. B. C

4) Acta Capit. Warm. de 14. Novembr. 1661.

5) Acta Capit. Warm. de 29. Januar. 1666.

6) Acta Capit. Warm. de 21. August. 1668.

7) Acta Capit. Warm. de 10. Septembr., 5. Novembr. 1675. et 24. Maji 1676.

8) Erections - Urf. im Cap. Arch. 3. Fr. Reg. I. Lit. F. No. 22. Vol. a. num. 2. M. und Bericht des P. Präses hinter Acta Capit. Warm. de ann. 1795. Wie Preuck dieses Capital zinsbar angelegt hatte, ersehen wir aus Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 6. p. 165—166.

für den P. Präses, weshalb es schlechterdings unmöglich war, so viele Alumnus zu unterhalten. Ursprünglich war Albert Hofius alleiniger Stipendiat; hernach wurden zur Noth zwei unterhalten ¹⁾. Bei dieser Zahl blieb es. Zwar stieg die Einnahme, als es gelang, einige Capitalien zu erstreiten, weshalb im Jahre 1668 die Zulassung eines dritten Alumnus beantragt wurde ²⁾; ja 1676, wo die jährliche Einnahme schon 478 Scubi 65 Bajoci betrug, ward die Unterhaltung dreier Jünglinge vom Capitel ausdrücklich gefordert und vom P. Präses zugestanden ³⁾. Dennoch sah man sich bald genöthigt, davon abzugehen. Neue Verluste traten noch in demselben Jahre ein ⁴⁾, andere folgten in Kurzem, weshalb das Capitel, auf die Vorstellung der Patrone, 1682 mit zwei Alumnus sich zufrieden erklärte ⁵⁾. Als die Stiftung 1684 ein Capital von 3150 Scubi einbüßte und an jährlichen Zinsen nur 306 Scubi brachte, konnte sogar mehrere Jahre hindurch bloß ein Stipendiat ernährt werden ⁶⁾.

Da hiernach die Absicht des Stifters nicht erreicht wurde, trat im Ermland eine Mißstimmung gegen die Norbertiner ein. Das Capitel ging sogar 1709 mit dem Plane um, ihnen die Stiftung zu entziehen und, mit päpstlicher Erlaubniß, entweder in das Collegium Clementinum oder in das der Sapienza zu verlegen ⁷⁾. Drei Jahre später ward der in Rom befindliche Domherr Fantoni ausdrücklich beauftragt, den heil. Vater um jene Verlegung in ein bequemes Collegium zu bitten und sich dabei der Hülfe des Cardinal-Protectors zu bedienen ⁸⁾. Doch unterblieb einstweilen die schwierige Ausführung des Planes. Da sich aber die Klagen über den P. Präses mehrten ⁹⁾, wurde der Gedanke wieder aufgenommen und Fantoni 1725 ersucht, die Verlegung in das Oratorium S. Philippi Nerei

1) Vgl. Acta Capit. Warm. de 25. Maji 1641.

2) Vgl. Acta Capit. Warm. de 21. August. 1668.

3) Vgl. Acta Capit. Warm. de 24. Maji, 20. August. et 14. Novembr. 1676.

4) Acta Capit. Warm. de 14. Novembr. 1676.

5) Acta Capit. Warm. de 13. Novembr. 1682.

6) Acta Capit. Warm. de 14. Novembr. 1684; 6. Maji 1685 et

3. Martii 1690.

7) Acta Capit. Warm. de 5. Novembr. 1709.

8) Acta Capit. Warm. de 5. Novembr. 1712 et 11. Januar. 1713.

9) Vgl. Acta Cap. Warm. de 21. Januar. 1718.

zu besorgen ¹⁾. Selbst den hiezu nothwendigen Prozeß wider die Norbertiner einzuleiten, erhielt er im folgenden Jahre Auftrag und Geld ²⁾. Die Sache nahm eine ernste Wendung. Zwar genügte die Vollmacht des Capitels nicht, zumal dasselbe die Rechnungen der Norbertiner bisher dechargirt hatte, also deren Verwaltung nicht tadeln konnte; dafür traten nun aber Preußs Verwandte, als Patrone der Stiftung, auf und bevollmächtigten den Domherrn Fantoni zur Klage wider den P. Präses ³⁾. Auch nahm sich, auf des Capitels Gesuch, der ermländische Bischof Szembek der Stiftung an ⁴⁾, sowie dessen Bruder, der polnische Reichskanzler, und der Cardinal-Protektor Polens, welcher Letztere sich anheischig machte, einen ehrenvollen Vergleich mit den Norbertinern zu vermitteln ⁵⁾. Doch gerieth das Geschäft wegen rechtlicher Bedenken in Stocken ⁶⁾. Auch des Capitels Mahnung an Fantoni im Jahre 1736, die Verlegung der Stiftung an einen andern Ort zu betreiben, blieb fruchtlos ⁷⁾. Fünf Jahre später nahm der capitularische Agent v. Guerra die Sache von Neuem auf und beehrte eine rechtsgültige Vollmacht ⁸⁾; doch ward letztere erst 1750, auf wiederholtes Verlangen, von den Patronen gegeben ⁹⁾. Im Winter 1752 begann der Prozeß. Die Klage lautete auf Mangel der Rechnungslage von Seiten der Norbertiner. Es war in der That seit 1706 keine Rechnung gelegt; aber der verklagte P. Präses wies nach, daß sie ihm, trotz seiner Mahnungen Niemand abgenommen, und zeigte sie alle bis 1751 vor. Darum gewann er durch

1) Acta Capit. Warm. de 16. Martii 1725; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 29. Ep. 379.

2) Acta Cap. Warm. de 6. Julii et 2. Septembr. 1726; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 29. Ep. 442.

3) Acta Cap. Warm. de 8. Novembr. 1727 et 5. Martii 1728.

4) Acta Cap. Warm. de 28. Januar. et 20. Februar. 1728.

5) Acta Cap. Warm. de 6. Novembr. 1728; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 125—126.

6) Vgl. Fantoni's Br. aus Capitel v. 19. December 1733 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 31. fol. 68—69.

7) Acta Cap. Warm. de 25. August. 1736.

8) Acta Cap. Warm. de 22. Januar. 1742.

9) Acta Cap. Warm. de 22. Maji et 20. August. 1750. Bischof Grabowski stimmte nicht bei und fand es gegen die Fundations-Urkunde. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 35. fol. 41 u. Ab. 36. fol. 7.

Erkenntniß vom 28. September 1754 den Prozeß ¹⁾. Der Antrag auf Veränderung des letzten Willens des Fundators und auf Translation der Stiftung hatte nicht bessern Erfolg. Zwar unterstützte ihn nun auch der Bischof Grabowski und selbst der König von Polen ²⁾; aber vergeblich. Die Congregation des Tridentinischen Concils entschied am 7. August 1756 verneinend und wies ihn ab, weil Breud alle im Prozeß zur Sprache gebrachten örtlichen Unbequemlichkeiten seines Collegs gekannt und es dennoch den Norbertinern incorporirt hatte ³⁾. Zum Visitator der Rechnungen ernannte der Papst den Cardinal Ursinus, von dem sie bis 1774 geprüft wurden ⁴⁾. Von da bis 1795 revidirte sie im Namen der Patrone der preussische Agent in Rom, Abbé Matthäus Giofani, und wir sehen aus den Rechnungen jener Zeit, daß die jährliche Einnahme 300 bis 400 Scudi betrug, welche nur hinreichte, um zwei Alunnen zu unterhalten ⁵⁾.

Ein fürchterlicher Schlag traf die Stiftung im Jahre 1798. Beim Einfall der französischen Truppen kamen über das Kloster der Norbertiner unsägliche Leiden. Natürlich blieb auch das Breudische Collegium nicht verschont. P. Präses Megidius v. Smedt fristete nur zur Noth sein Leben, bis er am 2. Februar 1804 starb. Sein Nachfolger Sneyers fand, als er im Mai aus Holland eintraf, Breuds Fundation im tiefsten Verfall. Zwar suchte er einige Capitalien zu retten, vermochte aber, bei der allgemeinen Verwirrung, nur weniges zu erstreiten, was er im September 1810 durch die preussische Regierung dem Capitel in Frauenburg mittheilte ⁶⁾. Günstiger lautete sein Bericht vom 29. Januar 1811, wornach Auslicht

1) Acta Cap. Warm. de 3. Martii, 7. April., 4. August. 1752; 11. Maji 1753; 12. Junii et 15. Novembr. 1754 und Relation des P. Präses hinter Acta Cap. Warm. de ann. 1795. Die Rechnungen selbst befinden sich im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 35. fol. 117—121.

2) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 35. fol. 213—214. 219—222. 226—232. 270—272. 276.

3) Acta Cap. Warm. de 7. et 20. Decembr. 1754; 14. April. 1755; 5. Januar., 4. Junii, 6. August. et 4. Septembr. 1756; Relation des P. Präses l. c. und Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 35. fol. 361—363 und Ab. 36. fol. 7.

4) Relation des P. Präses hinter Acta Capit. de ann. 1795.

5) Vgl. im Cap. Arch. 3. Fr. Reg. II. und hinter Acta Cap. Warm. de ann. 1796.

6) Vgl. dessen kläglichen Bericht im Cap. Arch. 3. Fr. Reg. II.

auf theilweise Eroberung der Fonds war ¹⁾. Das Capitel erwiederte ihm, daß die preussische Regierung, um Beistand angerufen, ihre Hilfe zugesagt und ihren Gesandten in Wien, Freiherrn v. Humboldt, beauftragt habe, sich für die Erhaltung der Preussischen Fonds zu verwenden ²⁾.

In der That verdanken wir die Wiederherstellung der Foundation dem Eifer der preussischen Regierung. Zwar vergingen noch einige Jahre, ehe das Capitel etwas darüber erfuhr; aber es lebte in guter Hoffnung. Die nächste Kunde erhielt es im Frühlinge 1822 durch die Anzeige des Cultus = Ministers, daß die königliche Gesandtschaft in Rom, um ihre Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle wegen Wiedererlangung der mit dem aufgehobenen Norbertiner = Colleg vermischten Fonds der Preussischen Stiftung fortsetzen zu können, eine authentische Abschrift der Creations = Urkunde und sichere Nachricht über das Verhältniß der Stiftung zum Norbertiner = Colleg bedürfe. Alles reichte das Capitel ein ³⁾.

Fortan entwickelte die preussische Gesandtschaft in Rom eine erfreuliche Thätigkeit. Nach Verlauf von acht Jahren war es ihr durch geschickte Verhandlungen gelungen, die mit dem Umsturz des Norbertiner = Collegs beinahe schon verlorenen Trümmer der Preussischen Stiftung zu retten. Vom Vermögen der Norbertiner war 1830 ungefähr so viel erstritten, als die ursprünglichen Capitalien der Foundation betragen. Deshalb wollte die preussische Gesandtschaft den apostolischen Stuhl bewegen, entweder die Ueberreste jenes Vermögens an die Preussische Foundation abzutreten, oder die Erfüllung der Obliegenheiten dieser Foundation selbst zu übernehmen, und wünschte dazu eine genügende Vollmacht von Preuss's Verwandten, als Patronen ⁴⁾. Diesem Wunsche ward genügt und unterm 18. Juni 1830 die erbetene Vollmacht für den Geh. Legations = Rath Dr. Bunsen ausgestellt. Zwei Jahre später waren die zur Stiftung gehörigen Capitalien, sowie die Bibliothek und ein vor der Porta Pincia gelegener Weinberg abgefondert, und es wurde dann die Sache auf Grund

1) A. a. D.

2) A. a. D.

3) A. a. D.

4) Rescript des preuss. Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten vom 17. April 1830.

einer neuen Vollmacht vom 22. Mai 1833 ¹⁾, durch einen Vergleich mit den Norbertinern endgültig geregelt ²⁾.

Freilich war es noch nicht möglich, einen Alumnus zu ernähren, indem die Rechnungen der Jahre 1833 und 1834, bei den vielen, zur ersten Einrichtung erforderlichen Ausgaben, sogar ein Deficit ergaben. Doch lieferte das Jahr 1835 ein günstigeres Resultat. Durch Bunsens Bemühungen waren die Fonds so vortheilhaft angelegt, daß schon an die Absendung zweier Alumnus gedacht werden konnte. Der erste war Dr. Felix Papencordt aus Paderborn, welchen die Patrone und das ermländische Dom-Capitel, obwohl derselbe kein geborner Preuße im Sinne des Stifters war, doch auf den Vorschlag des preuß. Cultus-Ministeriums ausnahmsweise zuließen, um sich Letzterm für die mühevollte Wiederherstellung der Foundation dankbar zu erweisen. Am 29. September wurde ihm das Stipendium verliehen ³⁾; er reiste jedoch, durch Krankheit in Berlin zurückgehalten, erst im März 1836 nach Rom, wo er im Mai eintraf. Ihm folgte im Herbst 1837, als zweiter Alumnus, der junge ermländische Geistliche Joseph Carolus.

Kunmehr handelte es sich darum, die Alumnus passend unterzubringen. Um der Intention des Stifters zu genügen, hatte man in Frauenburg die Absicht, sie in ein geistliches Institut, wo möglich in das Römische Colleg, aufnehmen zu lassen. Da aber genaue Erkundigungen zur Ueberzeugung geführt, daß sie hier, obwohl unter guter Aufsicht, doch in der freien Benutzung der literarischen Anstalten gehindert würden, ging man von dem Plane ab und hielt es einstweilen für zweckmäßiger, Privatwohnungen für sie zu besorgen. Doch kam es hiezu nicht. Dr. Bunsen, eifrig bemüht, die Angelegenheit bleibend zu ordnen, miethete 1836 eine geräumige Wohnung im Kloster St. Andrea delle Fratte, setzte sie in Stand, brachte die Bibliothek hinein und richtete Alles so her, daß zwei Alumnus darin Unterkommen fanden. Diese Wohnung ist der Foundation bis auf den heutigen Tag verblieben.

Die Fonds der Stiftung wurden übrigens so gut angelegt, daß ihr jährlicher Ertrag hinreichte, um, nach Abzug der Wohnungs-

1) Vgl. Acta Cap. Warm. de 6. Julii 1833.

2) Rescript des preuß. Minist. der geistl. u. Angeleg. v. 20. April 1833.

3) Es betrug 240 Scubi jährlich.

Miethe (68 Scudi), jedem der beiden Alumnus noch 240 Scudi aus-
zuzahlen, eine Summe, mit der man, bei einem ernstlichen, den Studien
gewidmeten Leben und freier Wohnung, in Rom gut auskommen
kann¹⁾. Die Verwaltung führt die preussische Gesandtschaft in Rom
unentgeltlich.

4. Die Alumnus der Preussischen Stiftung. Die
Zahl der Alumnus ist ziemlich groß, und wir finden unter ihnen
Männer, welche sich im Dienste der Kirche, wie des Staates aus-
gezeichnet haben. Ihre Namen und Lebensverhältnisse sollen hier,
soweit sie zu ermitteln gewesen, angegeben werden.

1. Albert Hofius, ein Vetter des Stifters, reiste im August
1632 nach Rom²⁾, gelangte aber erst nach einigen Jahren in den
Genuss der Stiftung und blieb darin bis 1639.

2. Albert Stanislawski befindet sich in deren Genuss
1639³⁾. Ob es derselbe ist, welcher 1642 als Besitzer von Mol-
ditten⁴⁾ und 1672 als Bisthumsvogt vorkommt⁵⁾, wissen wir nicht.

3. Valentin Sigismund v. Stössel, ein Sohn Sigis-
munds v. Stössel auf Parkitten, von 1640 — 1643⁶⁾.

4. Lorenz Ludwig v. Demuth, von 1641 — 1644⁷⁾.
Nach seiner Rückkehr wurde er 1645 Domarzt und Capitelssecretair
in Frauenburg⁸⁾, legte aber diesen Posten im Mai 1648 nieder und
reiste mit Bischof Michael Dzialynski nach Kamintec⁹⁾. Am
17. Juli 1651 wurde er ermländischer Domherr¹⁰⁾; später (1661)

1) Vgl. Dr. Bunsens Bericht über den Stand der Preussischen Stiftung
v. 12. Juli 1837.

2) Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 75—77 und Cap. Arch. z. Fr. Ab. 14.
fol. 70.

3) Acta Cap. Warm. de 3. Novembr. 1639.

4) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 14. fol. 113.

5) Acta Cap. Warm. de 4. Novembr. 1672.

6) Acta Cap. Warm. de 5. August. 1639; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 6.
p. 185 u. Ab. 14. fol. 87. 90.

7) Acta Cap. Warm. de 2. August. 1641.

8) Acta cit. de 18. August. 1645.

9) Acta cit. de 28. Maji 1648.

10) Acta cit. de 17. Julii 1651.

war er auch Pfarrer von Danzig und königlicher Secretair ¹⁾, hielt seit 1674 wieder Residenz in Frauenburg ²⁾ und starb den 27. Juni 1680 ³⁾.

5. Friedrich v. Stössel, von 1644 — 1646 ⁴⁾.

6. Johann Nycz, von 1644 — 1646 ⁵⁾; er wurde 1665 Domherr in Frauenburg ⁶⁾.

7. Christoph Gandlewski erlangte 1647 den Genuß der Stiftung ⁷⁾.

8. Michael v. Hatten, Sohn des Bisthumvogtes Johann v. Hatten ⁸⁾, besaß dieselbe von 1649 — 1652 ⁹⁾.

9. Simon Möller, ein Wormditter, hatte sie von 1649 — 52 ¹⁰⁾.

10. und 11. Friedrich v. Hatten und Ernst Franz Przeworski wurden Alumnen der Stiftung im Juli 1652 ¹¹⁾ und waren noch im Besitze derselben im Jahre 1654 ¹²⁾.

12. Stanislaus Glasnocki, ein Ermländer, genoß die Stiftung von 1658 — 1661 ¹³⁾.

13. Albert Hofius erhielt das Stipendium im Frühlinge 1661 ¹⁴⁾. Ob es der Albert v. Besban Hofius gewesen sei, welcher 1689 als Burggraf von Seeburg ¹⁵⁾ und 1691 als Burggraf von Heilsberg ¹⁶⁾ vorkommt, wissen wir nicht.

1) Acta cit. de 15. Novembr. 1661.

2) Acta cit. de 18. August. 1674.

3) Acta cit. de 27. Junii 1680.

4) Acta Cap. Warm. de 9. August. 1644 und Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 15. fol. 27—29.

5) Acta Cap. Warm. de 14. August. 1644 u. Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 15. fol. 27—29.

6) Acta Cap. Warm. de 11. Maji 1665.

7) Acta cit. de 22. Martii 1647.

8) Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 17. fol. 2.

9) Acta Cap. Warm. de 6. Maji 1649.

10) Acta Cap. Warm. de 6. Maji 1649.

11) Acta Cap. Warm. de 7. et 23. Julii 1652; Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 17. fol. 2.

12) Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 17. fol. 47.

13) U. a. D. Ab. 18. fol. 8; Acta Cap. Warm. de 5. Julii 1658 et 18. August. 1661.

14) Acta Cap. Warm. de 7. Maji 1661.

15) Bisth. Arch. ꝑ. Fr. A. 19. fol. 54.

16) U. a. D. A. 20. fol. 3.

14. Andreas Jagorny wurde im Herbst 1661 Alumnus ¹⁾. Er war ein Ermländer ²⁾, wurde später Erzpriester in Allenstein ³⁾, 1674 Pfarrer in Freudentberg und Domherr von Guttstadt ⁴⁾, 1686 Domherr in Frauenburg ⁵⁾ und starb, erst 50 Jahre alt, am 5. Mai 1690 ⁶⁾.

15. Valentin Sigismund v. Stössel erhielt das Sti-
peudium 1664 ⁷⁾.

16. Georg Sebde reiste 1666 als Alumnus nach Rom ⁸⁾. Er wurde später Erzpriester in Braunsberg ⁹⁾, wo er nach segens-
reicher Wirksamkeit ¹⁰⁾ am 10. Februar 1691 starb ¹¹⁾.

17. Johann Bojanek legte das Glaubensbekenntniß am
20. August 1667 vor dem Capitel in Frauenburg ab ¹²⁾ und traf in
Rom am 30. November ein ¹³⁾.

18. Michael Konarski ging 1668 nach Rom ¹⁴⁾.

19. Johann Georg Kunigk, ein Hellsberger, reiste 1670
nach Rom ¹⁵⁾ und war noch im April 1673 im Besitz des Stipen-
diums ¹⁶⁾. Im Jahre 1675 wurde er durch päpstliche Provision
Domherr von Ermland ¹⁷⁾; gelangte aber, weil sein Recht strittig war,
nicht zum Besitz des Canonicats. Zehn Jahre später wurde er Offi-
cial zu Danzig, war Doctor beider Rechte, Domherr von Leslau und

1) Acta Cap. Warm. de 23. Septembr. 1661.

2) Bisch. Arch. z. Fr. H. 16. p. 701.

3) Acta Cap. Warm. de 20. Februar. et 18. August. 1671.

4) Acta Cap. Warm. de 23. Januar. 1674.

5) Acta Cap. Warm. de 24. Januar. 1686.

6) Acta Cap. Warm. de 5. Maji 1690; Bisch. Arch. z. Fr. C. 21. fol. 183.

7) Acta Cap. Warm. de 20. August. 1664.

8) Acta cit. de 6. Maji 1666; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 19. fol. 12.

9) Schon im December 1675 finden wir ihn in diesem Amte. Cap. Arch.
z. Fr. Ab. 6. p. 870.

10) Zum Lohne dafür war er auch zum Titular-Domherrn von Guttstadt
bestärkt worden. Bisch. Arch. z. Fr. A. 20. fol. 10.

11) N. a. D. A. 19. fol. 263.

12) Acta Cap. Warm. de 20. August. 1667.

13) Acta cit. de 6. April 1668; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 19. fol. 33.

14) Acta Cap. Warm. de 21. August. 1668.

15) Acta cit. de 30. Maji 1670.

16) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 19. fol. 114.

17) Acta Cap. Warm. de 22. April 1675.

Plod und königlicher Secretair ¹⁾. Im Jahre 1689 zum Domherrn von Ermland befördert ²⁾, war er unter den Bischöfen Sbaški und Jaluški General-Official ³⁾, wurde 1693 Domcantor ⁴⁾ und 1706 Domcustos von Ermland ⁵⁾, fundirte 1708 in Braunsberg eine Professur des Kirchenrechts ⁶⁾, ebirte 1711 auf seine Kosten das Jus Culmense ⁷⁾ und starb den 4. September 1719 ⁸⁾.

20. Johann Casimir Sobeki hatte das Preußische Stipendium von 1672 ⁹⁾ bis 1675, ging dann als Stipendiat der Borastischen Stiftung nach Krakau ¹⁰⁾ und starb den 6. Mai 1712 als Domvicar in Frauenburg ¹¹⁾.

21. Casimir Johann Bialochowski legte am 14. November 1672 die professio fidei vor dem Domcapitel ab ¹²⁾, traf aber erst den 14. Februar 1674 in Rom ein ¹³⁾ und blieb drei Jahre im Genuße der Stiftung ¹⁴⁾.

22. Michael Dabrowski wurde den 16. November 1674 zum Preußischen Stipendium zugelassen ¹⁵⁾. Durch päpstliche Provisio 1677 zum Domherrn von Ermland befördert ¹⁶⁾, resignirte er 1678 auf sein Canonicat ¹⁷⁾, wurde Hausprälat des Bischofs Radziejowski von Ermland, erhielt den 2. März 1681 die Subdiaconatsweihe, wurde den 25. März Diacon, den 5. April Priester und Pfarrer von Kiwitten ¹⁸⁾. Im folgenden Jahre wurde er Domherr

1) Bisch. Arch. ꝛ. Fr. H. 17. p. 55. 75. 78.

2) Acta Cap. Warm. de 2. Septembr. 1689.

3) Bisch. Arch. ꝛ. Fr. A. 23. fol. 10—11. 116.

4) Acta Cap. Warm. de 19. Junii 1693.

5) Acta Cap. Warm. de 26. Februar. 1706.

6) Bisch. Arch. ꝛ. Fr. A. 24. fol. 116—117.

7) Acta Cap. Warm. de 17. Decembr. 1711.

8) Acta Cap. Warm. de 5. Septembr. 1719.

9) Acta cit. de 16. Novembr. 1671.

10) Acta cit. de 8. Januar. 1676.

11) Acta cit. de 7. Maji 1712.

12) Acta cit. de 14. Novembr. 1672.

13) Cap. Arch. ꝛ. Fr. Ab. 19. fol. 117.

14) Acta Cap. Warm. de 5. Martii 1677.

15) Acta cit. de 16. Novembr. 1674.

16) Acta cit. de 27. August. 1677.

17) Acta cit. de 3. et 5. August. 1678.

18) Bisch. Arch. ꝛ. Fr. A. 16. fol. 21. 22.

in Frauenburg ¹⁾ und starb auf seinem Gute Klotzinen den 11. Februar 1706 ²⁾. Er ist der Stifter des nach ihm benannten Stipendiums.

23. Peter Konofacki erhielt im Juni 1676 das Preußische Stipendium ³⁾.

24. Georg Troschke, Erbherr auf Katzeinen, im August desselben Jahres ⁴⁾.

25. Johann Derengowski 1678 ⁵⁾.

26. Felix Kretkowski gelangte 1679 dazu ⁶⁾. Er war 1692 Archidiacon von Culm und Domherr von Gnesen ⁷⁾, später Dompropst von Culm, wurde im Herbst 1722 zum Bischofe von Culm ernannt ⁸⁾ und starb als solcher im December 1730 ⁹⁾.

27. Franz Wiczorkowski genoss das Stipendium von 1681—1684 ¹⁰⁾.

28. Johann v. Gatten von 1682—1685 ¹¹⁾. Er war 1689 Hausprälat des Bischofs Ebaszki ¹²⁾, wurde 1690 Pfarrer von Kiwitten ¹³⁾, ein Paar Jahre später Erzpriester in Heilsberg ¹⁴⁾, 1706 Domherr in Frauenburg ¹⁵⁾, 1713 Domcantor ¹⁶⁾, unter Bischof Po-

1) Acta Cap. Warm. de 29. et 30. April. 1682.

2) Acta cit. de 12. Februar. 1706.

3) Acta cit. de 5. Junii 1676.

4) Acta cit. de 18. August. 1676.

5) Acta cit. de 4. Martii 1678.

6) Acta cit. de 19. August. 1679.

7) Acta cit. de 1. Octobr. 1692.

8) Lengnich, Gesch. der preuß. Lande Th. IX. S. 341; Bisch. Arch. z. Fr. A. 26. fol. 796.

9) Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 389.

10) Acta Cap. Warm. de 11. Julii 1681; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 12. fol. 175—178.

11) Acta Cap. Warm. de 19. August. 1681; de 6. Maji 1685.

12) Bisch. Arch. z. Fr. A. 19. fol. 88.

13) A. a. O. A. 19. fol. 252.

14) Dieses war er schon im April 1694. A. a. O. A. 21. fol. 16.

15) Acta Cap. Warm. de 26. Februar. 1706.

16) Acta cit. de 4. et 7. April. 1713.

tocki wiederholt Statthalter des Bisthums ¹⁾ und starb den 8. August 1720 ²⁾.

29. Casimir Dabrowski war Alumnus der Stiftung von 1684—1687 ³⁾. Er wurde später Abt von Oliva.

30. Andreas Nycz ging, obwohl schon 1685 dazu präsen- tirt, erst 1687 nach Rom ⁴⁾. Wir finden ihn später (1700 und 1711) als Propst in Elbing ⁵⁾, im Jahre 1716 aber als Commendarius der Schloßcapelle in Heilsberg ⁶⁾.

31. Jacob Johann Meliz trat 1691 in den Genuß der Stiftung ⁷⁾, starb aber in Rom ⁸⁾.

32. Stanislaus Hosius, ein Schweftersohn des ermländi- schen Domdechanten Wolowski, erhielt das Stipendium 1694 ⁹⁾ und bildete sich von 1694—1698 in Rom zu einem vortrefflichen Prie- ster aus ¹⁰⁾. Im Jahre 1703 war er im Gefolge der polnischen Königin wieder in Rom ¹¹⁾; 1710 war er Domherr von Krakau und Culm und Besitzer von Breilowo und Patrifen im Ermlände ¹²⁾, 1719 und 1720 Weihbischof von Przemyśl und General = Admini- strator von Krakau ¹³⁾ und 1734 Bischof von Posen ¹⁴⁾.

1) Bgl. Acta cit. de 24. Decembr. 1712; de 21. Januar. et. 4. Oc- tobr. 1713; de 22. Septembr. 1714; 25. Junii et 5. Julii 1715; 16. No- vembr. 1716; 28. Septembr. 1718; 28. April. 1719.

2) Acta cit. de 8. August. 1720.

3) Acta cit. de 18. August. 1687.

4) Acta cit. de 6. Maji 1685 et 7. Maji 1687.

5) Bisth. Arch. ꝓ. Fr. A. 23. fol. 177; A. 25. fol. 141.

6) N. a. O. B. 16. fol. 5.

7) Acta Capit. Warm. de 22. Januar. 1691.

8) Acta cit. de 7. Decembr. 1696.

9) Acta cit. de 4. Junii et 23. Julii 1694; Cap. Arch. ꝓ. Fr. Ab. 22. fol. 84.

10) Acta cit. de 19. August. 1697.

11) Cap. Arch. ꝓ. Fr. Ab. 24. fol. 212.

12) Acta Capit. Warm. de 13. Junii 1710.

13) Acta cit. de 18. Novembr. 1719 et 23. Februar. 1720; Cap. Arch. ꝓ. Fr. Ab. 26. fol. 207 und Ab. 29. Ep. 115.

14) Dogiel, Cod. dipl. Polon. Tom. IV. p. 525.

33. Andreas Marquart trat am 25. März 1697 in Besitz der Preußischen Stiftung ¹⁾, wurde später Pfarrer von Reimerswalde und Titular-Domherr von Guttstadt und starb 1714 ²⁾.

34. Hanmann ging 1697 nach Rom ³⁾ und besaß das Stipendium noch 1699 ⁴⁾.

35. Paul v. Dören, ein Braunsberger, reiste 1700 nach Rom ⁵⁾; starb aber daselbst den 2. Juli 1702 ⁶⁾.

36. Peter Gniasdowski trat 1700 in den Genuß der Stiftung ⁷⁾ und blieb darin bis 1703 ⁸⁾.

37. Franz Friedrich v. Janwiz besaß das Stipendium vom Mai 1703 bis zum October 1706 ⁹⁾. Er wurde 1710 Domherr in Frauenburg ¹⁰⁾, 1720 Domcantor daselbst ¹¹⁾ und starb am 15. Juni 1725 ¹²⁾.

38. Otto Heinrich v. Gröben, unlängst convertirt ¹³⁾, ging 1705 nach Rom ¹⁴⁾ und traf den 3. Februar 1706 dort ein ¹⁵⁾, verließ aber den 27. November 1707 heimlich die Stiftung ¹⁶⁾.

39. Sigismund Anton Lebinski legte am 15. September 1705 die professio fidei ab ¹⁷⁾, traf in Rom am 6. Januar

1) Acta Cap. Warm. de 7. Decembr. 1696; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 22. fol. 222.

2) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 26. fol. 95.

3) Acta Capit. Warm. de 7. Maji 1697.

4) Acta cit. de 10. Novembr. 1699.

5) Acta cit. de 10. Novembr. 1699.

6) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 23. fol. 57. 60.

7) Acta Capit. Warm. de 18. Decembr. 1699.

8) Acta cit. de 2. Martii 1703; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 23. fol. 60—61.

9) Acta Capit. Warm. de 22. August. 1701; 7. Septembr. 1702; 19. Julii 1704; 8. Julii 1705; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 23. fol. 163—164. 224—225; Ab. 35. fol. 117 und Regestr. I. Lit. F. No. 22. Vol. a. num. 18. B.

10) Acta Capit. Warm. de 26. Novembr. 1710 et 14. Februar. 1711.

11) Acta cit. de 3. Septembr. 1720.

12) Acta cit. de 16. Junii 1725.

13) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 23. fol. 178.

14) Acta Capit. Warm. de 15. Novembr. 1704 et 27. Februar. 1705.

15) Cap. Arch. 3. Fr. Reg. I. Lit. F. Vol. 22. a. num. 7. 8.

16) Acta Capit. Warm. de 21. Januar. et 2. Martii 1708; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 24. fol. 259 u. Ab. 35. fol. 117.

17) Acta Capit. Warm. de 15. Septembr. 1705.

1706 ein und blieb, weil er kein Geld zur Rückreise hatte, im Genuß der Stiftung bis zum 21. Februar 1710 ¹⁾. Er wurde schon 1709 Domherr von Leslau ²⁾.

40. Franz Casimir Zaleski, Domherr von Culm, legte den 10. Juni 1709 die professio fidei ab ³⁾, traf am 9. November desselben Jahres in Rom ein, genoß das Stipendium drei Jahre, erhielt dann durch päpstliche Provision das ermländische Canonicat des Bischofs Potocki, reiste den 21. August 1712 von Rom ab und wurde am 27. September als Domherr in Frauenburg installiert ⁴⁾. Drei Jahre später wurde er Coadjutor des Abtes Casimir Dabrowski von Oliwa und schied, nach überstandnem Noviciat, im Januar 1716 aus dem ermländischen Capitel ⁵⁾.

41. Franz Michael Rzewski kam als Clericus den 17. December 1711 nach Rom, wurde 1712 Domherr von Culm und schied aus der Preußischen Stiftung am 23. Februar 1714 ⁶⁾. Im Jahre 1720 finden wir ihn schon als Domcustos von Culm ⁷⁾.

42. Remigius v. Schedlin Czarlinski legte am 23. September 1712 die professio fidei vor dem Capitel ab ⁸⁾, kam den 1. April 1713 nach Rom und verließ die Stiftung am 20. November 1716 ⁹⁾. Vier Jahre später wurde er Domherr in Frauenburg ¹⁰⁾ und starb daselbst den 28. August 1747 ¹¹⁾.

43. Johann Krajewski, Bischof Potocki's Hofkaplan, reiste im Spätsommer 1714 ab, kam als Alumnus den 1. Januar 1715

1) Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 35. fol. 117. und Reg. I. Lit. F. Vol. 22. a. num. 7. Q.

2) Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 24. fol. 265.

3) Acta Capit. Warm. de 10. Junii 1709.

4) Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 35. fol. 117; Reg. I. Lit. F. Vol. 22. a. num. 7. R; Acta Capit. Warm. de 27. Septembr. et 27. Octobr. 1712.

5) Acta cit. de 1. Februar. et 2. Novembr. 1715; 20. Januar. 1716.

6) Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 25. fol. 122. u. Ab. 35. fol. 117.

7) H. a. O. Ab. 26. fol. 224.

8) Acta Capit. Warm. de 23. Septembr. 1712.

9) Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 35. fol. 117; Reg. I. Lit. F. Vol. 22. a. num. 7. V.

10) Acta Capit. Warm. de 3. Septembr. 1720.

11) Acta cit. de 29. August. 1747.

nach Rom ¹⁾ und blieb drei Jahre im Genusse der Stiftung ²⁾. Im September 1723 finden wir ihn als Domherrn v. Block und Pfarrer von Lichtenau ³⁾; 1734 war er Domherr von Lowicz und Auditor des Erzbischofs Potocki ⁴⁾.

44. Albert Prussak, ein Verwandter des Stifters, trat den 2. November 1716 in den Genuß der Stiftung und blieb darin bis zum 30. October 1719 ⁵⁾.

45. Andreas v. Felden Gąstrowski, ebenfalls ein Verwandter des Stifters, ging 1717 nach Rom, traf am 4. December dort ein und genoß das Stipendium volle drei Jahre ⁶⁾; doch kehrte er erst im Frühlinge 1722 wieder nach dem Ermland zurück ⁷⁾. Den 29. Januar 1725 wurde er Erzpriester in Heilsberg ⁸⁾ und empfing am 11. März desselben Jahres die Diaconats- und den 31. März die Priesterweihe ⁹⁾. Er war zugleich Domherr von Gnesen ¹⁰⁾, wurde 1741 Coadjutor des ermländischen Domherrn Reyna ¹¹⁾ und am 21. März 1750 wirklicher Domherr in Frauenburg ¹²⁾. Als solcher starb er den 7. September 1767 ¹³⁾.

46. Paul Dromler, ein Ermländer, schon in Braunsberg und später in Krakau als Stipendiat der Borastischen Stiftung ausgebildet ¹⁴⁾, reiste 1719 auch nach Rom und trat den 31. October in den Genuß der Breuck'schen Fundation ¹⁵⁾. Nach seiner Rückkehr

1) Acta Capit. Warm. de 7. Junii 1714; Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 25. fol. 164. u. Ab. 35. fol. 117.

2) Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 35. fol. 117.

3) Bisch. Arch. ꝑ. Fr. A. 26. fol. 796.

4) Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 31. fol. 186.

5) Acta Cap. Warm. de 13. Martii et 18. Decembr. 1716; Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 26. fol. 47. u. Ab. 35. fol. 118.

6) Acta Capit. Warm. de 31. August. 1717 et 21. Januar. 1718; Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 26. fol. 113. u. Ab. 35. fol. 118.

7) N. u. D. Ab. 27. fol. 36. 87.

8) Bisch. Arch. ꝑ. Fr. A. 27. fol. 27.

9) N. u. D. A. 27. fol. 85.

10) Acta Capit. Warm. de 30. Junii 1725.

11) Acta cit. de 10. April., 22. et 25. August 1741.

12) Acta cit. de 21. Martii 1750.

13) Acta cit. de 7. Septembr. 1767.

14) Bisch. Arch. ꝑ. Fr. A. 31. fol. 315; Acta Cap. Warm. de 9. Junii 1713.

15) Acta cit. de 16. Decembr. 1719; Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 25. fol. 199. u. Ab. 35. fol. 118.

begab er sich in die Diöcese Bloß, wo er sich als Geistlicher sehr auszeichnete ¹⁾. Er stand beim Bischöfe Andreas Jalußki von Bloß in hohem Ansehen ²⁾ und wurde Archidiacon von Pultusk, 1736 Coadjutor des ermländischen Domherrn Magnanini ³⁾ und nach dessen Tode 1739 wirklicher Domherr in Frauenburg ⁴⁾, wo er den 28. April 1758 starb ⁵⁾.

47. Joseph Grobziński, ein Verwandter des Stifters, trat am 4. December 1720 in den Genuß der Stiftung und blieb darin bis zum 20. Februar 1726 ⁶⁾. Er wurde später Domherr von Krakau ⁷⁾.

48. Ignaz v. Schedlin Czarlinski, ein Bruder des frühern Alumnus Remigius Czarlinski, kam den 5. November 1722 nach Rom und genoß die Stiftung bis zum 30. November 1725 ⁸⁾. Nach Verlauf dieser Zeit wurde er Pfarrer in Queß und Coadjutor des ermländischen Domherrn Magnanini ⁹⁾, trat im Mai 1726 seine Residenz in Frauenburg an ¹⁰⁾, wurde nach Königsegg's Tode (1736) wirklicher Domherr ¹¹⁾ und starb als solcher den 14. Januar 1751 ¹²⁾.

49. Peter Tyminski genoß die Stiftung in Rom vom 1. December 1725 bis zum 3. Februar 1729 ¹³⁾. Den 28. September 1736 erhielt er das Schloß-Beneficium in Heilsberg, wurde den 12. Juni 1738 Titular-Domherr von Guttstadt ¹⁴⁾ und besaß jenes Beneficium noch 1757 ¹⁵⁾.

1) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 31. fol. 315.

2) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 34. fol. 300.

3) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 31. fol. 284; Acta Capit. Warm. de 31. Decembr. 1736.

4) Acta cit. de 8. Februar. 1738.

5) Acta cit. de 28. April. 1758.

6) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 26. fol. 140. 223. u. Ab. 35. fol. 118.

7) Acta Cap. Warm. de 8. Martii 1728; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 106.

8) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 27. fol. 94 u. Ab. 35. fol. 118.

9) Bisch. Arch. 3. Fr. B. 18. fol. 85; Acta Cap. Warm. de 3. et 10. Septembr. 1725.

10) Acta cit. de 27. Maji 1726.

11) Acta cit. de 3. et 25. August. 1736.

12) Acta cit. de 14. Januar. 1751.

13) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 30. fol. 79. u. Ab. 35. fol. 118.

14) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 31. fol. 292—293. 506.

15) A. a. O. A. 59. fol. 104.

50. Joseph Strachowski war Alumnus der Breud'schen Stiftung vom 2. Februar 1726 bis zum 13. December 1729 ¹⁾. Zehn Jahre später war er Pfarrer in Arensdorf ²⁾, wurde den 9. Januar 1750 Pfarrer von Kivitten ³⁾, resignirte den 13. November 1752 auf diese Pfarre und wurde den 1. December 1752 actueler Domherr von Guttstadt ⁴⁾, wo er Ende Januar 1754 starb ⁵⁾.

51. Constantin Joseph Bivnicki, ein culmischer Clericus, ging an Dyminski's Stelle nach Rom ⁶⁾ und genoss die Stiftung vom 2. Februar 1729 bis zum 6. November 1731 ⁷⁾. Im April 1750 war er Archidiacon von Pomesanien und Domherr von Culm ⁸⁾. Ein Jahr später wurde er Domherr von Ermland ⁹⁾ und 1768 Domdechant ¹⁰⁾. Als solcher starb er in Frauenburg den 10. April 1779 ¹¹⁾.

52. Georg Friedrich v. Delfen, ein Verwandter des Stifters, an Strachowski's Stelle den 5. October 1728 präsentirt ¹²⁾, trat am 15. December 1729 in Genus der Stiftung und blieb, 1732 zum zweiten Mal präsentirt, in demselben bis zum 13. Mai 1735 ¹³⁾. Nach seiner Rückkehr wurde er Hofkaplan des Bischofs Szembel ¹⁴⁾, den 24. Mai 1737 Pfarrer von Queez ¹⁵⁾ und starb als solcher 1754 ¹⁶⁾.

1) Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 30. fol. 79; Ab. 35. fol. 118. u. Reg. I. Lit. F. Vol. 22. a. num. 18. B.

2) Bisch. Arch. ꝑ. Fr. B. 21. p. 177.

3) N. a. D. A. 42. fol. 142—143.

4) N. a. D. A. 46. fol. 120. 126—127.

5) Bgl. a. a. D. A. 48. fol. 7. Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 35. fol. 205. und Ab. 37. Ep. 362.

6) Acta Capit. Warm. de 1. Septembr. 1727.

7) Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 29. Ep. 601. u. Ab. 35. fol. 118. 119.

8) N. a. D. Ab. 35. fol. 4.

9) N. a. D. Ab. 35. fol. 58; Acta Capit. Warm. de 27. Februar. et 2. Martii 1751.

10) Acta cit. de 8., 20. et 27. April. 1768.

11) Acta cit. de 11. April. 1779.

12) Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 30. fol. 124.

13) N. a. D. Ab. 30. fol. 225—226; Ab. 35. fol. 119.

14) Bisch. Arch. ꝑ. Fr. A. 31. fol. 346.

15) N. a. D. A. 31. fol. 398.

16) Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 35. fol. 220.

53. Augustin Klincki, Domherr von Liefland, besaß das Stipendium vom 30. November 1731 bis zum 8. Juli 1736 ¹⁾. Er wurde später Dombachant von Culm, war aber 1754 schon todt ²⁾.

54. Da nach Dessen nicht gleich ein Mummus kam, ließ der P. Präses gemäß der Verfügung Urbans VIII. den Regular-Priester Gilbert van der Schilde aus Belgien zur Stiftung, welcher sie vom 13. August 1735 bis zum 22. Juni 1738 innehatte ³⁾.

55. Joseph Gorczynski, ein Clericus, besaß sie vom 18. Juli 1736 bis zum 9. Juni 1739 ⁴⁾.

56. Johann v. Kalkstein, ein Verwandter des culmischen Bischofs Grabowski ⁵⁾, hatte das Stipendium zunächst vom 22. Juni 1738 bis dahin 1741 und hierauf, nach erlangter Verlängerung auf ein Jahr ⁶⁾, bis zum 7. Juni 1742 ⁷⁾.

57. Stanislaus Karznißki vom 18. August 1739 bis zum 17. April 1742 ⁸⁾.

58. Martin Salewski, ein Clericus, vom 28. Juni 1742 bis zum 10. Juni 1744 ⁹⁾.

59. Andreas Delhoff vom 11. November 1742 bis zum 14. October 1745 ¹⁰⁾.

60. Andreas Weinreich, ein Braunsberger, hatte es vom 9. November 1744 bis zum 7. Juni 1747 ¹¹⁾. Fünf Jahre später finden wir denselben als Domherrn von Guttstadt ¹²⁾.

61. Joseph Rembowski war im Genuß der Stiftung vom 21. October 1745 bis zum 21. April 1748 ¹³⁾.

1) N. a. D. Ab. 29. Ep. 601. u. Ab. 35. fol. 120.

2) Bisch. Arch. z. Fr. A. 48. fol. 71.

3) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 35. fol. 120.

4) Acta Capit. Warm. de 27. Januar. 1736; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 32. fol. 212. u. Ab. 35. fol. 120.

5) N. a. D. Ab. 32. fol. 126.

6) N. a. D. Ab. 34. fol. 83.

7) N. a. D. Ab. 35. fol. 120.

8) Acta Capit. Warm. de 19. Septembr. 1738. und Cap. Arch. z. Fr. Ab. 35. fol. 120.

9) Acta cit. de 28. Martii 1742; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 35. fol. 120.

10) Acta cit. de 21. Maji 1742; Cap. Arch. l. c.

11) N. a. D. Ab. 35. fol. 120.

12) Bisch. Arch. z. Fr. A. 59. fol. 207.

13) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 35. fol. 120—121.

62. Alexander Grabczewski, ein Sohn des Unterfämmerers von Pomerellen, vom 6. Januar 1748 bis zum 1. Januar 1750 ¹⁾. Er kommt schon im Februar 1750 als Propst von Christburg vor ²⁾.

63. Joseph Ludwig Matthy vom 13. Juli 1748 bis zum 28. Februar 1751 ³⁾. Er war schon 1750 Domherr von Posen ⁴⁾.

64. Ignaz Rudzienski, ein in Rom lebender Priester der Diöcese Krakau, trat am 8. Juni 1750 in den Genuß der Stiftung ⁵⁾ und blieb darin bis 1754 ⁶⁾.

65. Felix Turski, ein Clericus der Diöcese Gnesen, am 19. Mai 1751 ⁷⁾ und blieb bis 1754 ⁸⁾. Er war schon im October 1754 Domherr von Gnesen ⁹⁾.

66. Sebastian Graf Mielencki, ein Schwestersohn des Cardinals Lipski, wurde schon 1752 zur Stiftung empfohlen ¹⁰⁾, trat 1754 in deren Genuß und verblieb darin bis zum 5. Juli 1756 ¹¹⁾.

67. Ignaz Theodor Trzczyński, ein Sohn des Castellans von Rawa ¹²⁾ und Clericus der Diöcese Gnesen, trat 1754 ein ¹³⁾ und befand sich noch im December 1757 im Genusse ¹⁴⁾. Im März 1759 kommt er als Domherr von Posen vor ¹⁵⁾.

68. Die vier nach Matthy Genannten waren lauter Polen, nicht geborne Preußen, und darum nach der Stiftungs-Urkunde nicht zulässig. Da sich aber keine Preußen gemeldet, hatten es die Patrone nicht so genau genommen und auf eingegangene Empfehlungen die Polen präferirt und das Capitel sie aus demselben Grunde

1) H. a. D. Ab. 35. fol. 121; Acta Cap. Warm. de 26. Septbr. 1747.

2) H. a. D. Ab. 35. fol. 20.

3) H. a. D. Ab. 35. fol. 121.

4) H. a. D. Ab. 35. fol. 17.

5) H. a. D. Ab. 35. fol. 121.

6) Acta Capit. Warm. de 22. Martii 1754.

7) Acta cit. de 20. Junii 1750; Cap. Arch. ꝑ. Fr. Reg. I. Lit. F. No. 22. Vol. a. num. 17. E.

8) Acta cit. de 22. Martii 1754; Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 35. fol. 203.

9) H. a. D. Ab. 35. fol. 221.

10) H. a. D. Ab. 37. Ep. 222.

11) H. a. D. Ab. 35. fol. 221. 360. 361.

12) H. a. D. Ab. 35. fol. 221.

13) Acta Capit. Warm. de 7. Maji 1754.

14) Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 36. fol. 14.

15) H. a. D. Ab. 36. fol. 28.

zugelassen ¹⁾). Als jedoch Andreas Hohmann, der Sohn eines Landmannes aus Petersdorf im Wolfsdorffschen Kirchspiel, der sich eben in Rom befand, 1754 darüber Beschwerde führte und die Sache, durch den P. Präses der Norbertiner unterstützt, vor die Congregation der Interpreten des Tridentinischen Concils kam, machte es viel Aufsehen, und der Bischof Grabowski, dessen Hilfe die Patrone in ihrer Verlegenheit nachsuchten, mußte seine ganze Beredsamkeit aufbieten, um diese so zu vertheidigen, daß sie den nachtheiligen Folgen entgingen. Breuck, schrieb er, habe die Polen nicht förmlich ausgeschlossen, woraus folge, daß sie fähig seien, das Stipendium zu erhalten. Wenn aber das, so sei ein polnischer, Edelmann doch wohl mehr zu berücksichtigen, als ein ermländischer Bauer ²⁾). Nicht geneigt, mit dem Bischofe zu rechten, ließ man zwar die Polen Milenci und Trzyczynski bis zum Ablauf ihrer Zeit im Genusse der Stiftung, sah aber, jener Deutung keineswegs beipflichtend, in der Folge um so schärfer zu und nahm die Alumnen nicht früher auf, bis nachgewiesen war, daß sie aus Ermland oder Preußen stammten ³⁾). Als solcher kam nun 1757 Johann Kucharzewski nach Rom ⁴⁾, starb aber daselbst am 7. August 1759 ⁵⁾).

69. Cajetan Oliszczynski, ein Preuße aus der tucheler Gegend und ein Priester der Erzbischofliche Gnesen, erhielt das Stipendium im Jahre 1758 ⁶⁾).

70. Johann Bonaventura Weiß, ein ermländischer Clericus, trat 1759 in den Genuß der Stiftung ⁷⁾, blieb in derselben drei Jahre und kam als Dr. beider Rechte zurück ⁸⁾. Im Juli 1765 wurde er Coadjutor des Domkantors Lingt ⁹⁾ und Ende November desselben Jahres wirklicher Domherr ¹⁰⁾; starb aber schon den 13. Februar 1769 ¹¹⁾).

1) Vgl. a. a. D. Ab. 35. fol. 221.

2) Vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 48. fol. 70—76.

3) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Aa. 9. fol. 73.

4) Acta Capit. Warm. de 8. Julii 1757.

5) Acta cit. de 5. Septbr. 1759. und Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 130.

6) Acta cit. de 7. April. 1758; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 94. 95.

7) Acta cit. de 13. Octobr. 1759; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 134.

8) Acta cit. de 20. Decembr. 1765.

9) Acta cit. de 4. Julii 1765.

10) Acta cit. de 29. Novembr. 1765.

11) Acta cit. de 13. Februar. 1769.

71. Carl v. Hatten, ein ermländischer Clericus, ging 1761 nach Rom ¹⁾. Wie lange er dort geblieben sei, wissen wir nicht; aber wahrscheinlich drei Jahre. Im Februar 1767 wurde er Pfarrer in Frauendorf ²⁾ und blieb es mehr als 20 Jahre. Domherr v. Marquart wollte ihn im December 1788 zu seinem Coadjutor haben ³⁾. Doch scheint sich die Sache zerschlagen zu haben; in's Capitel wenigstens ist er nicht gekommen.

72. Justus v. Soczewski, ebenfalls ein ermländischer Clericus ⁴⁾, reiste als Alumnus der Preuch'schen Stiftung 1762 nach Rom ⁵⁾. Drei Jahre später kehrte er zurück, wurde im Juni 1766 Dombikar in Frauenburg ⁶⁾, empfing im Februar 1767 die Priesterweihe ⁷⁾, wurde 1769 Capitel-Secretair ⁸⁾, 1773 Pfarrer von Heinrichau ⁹⁾, 1789 Coadjutor des Domherrn Accoramboni ¹⁰⁾ und nach dessen am 7. December 1793 erfolgten Tode wirklicher Domherr in Frauenburg ¹¹⁾. Als solcher starb er den 5. November 1821 ¹²⁾.

73. Johann Prussack (Preuß), ein westpreussischer Clericus, hatte das Stipendium von 1765 — 1768 ¹³⁾.

74. Franz Braun, ein Clericus der Diocese Ermland, erhielt es ebenfalls 1765 ¹⁴⁾, wurde aber in Rom krank, kehrte auf den Rath der Aerzte Anfangs August 1767 nach dem Ermlande zurück und starb schon im folgenden Jahre ¹⁵⁾.

1) Acta cit. de 22. Septembr. 1761.

2) Acta cit. de 6. Februar. 1767; Bisch. Arch. z. Fr. A. 61. p. 30.

3) Acta cit. de 19. Decembr. 1788.

4) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 38. p. 248.

5) Acta cit. de 15. Julii 1762.

6) Acta cit. de 23. Junii 1766.

7) Bisch. Arch. z. Fr. A. 61. p. 30.

8) Acta cit. de 9. Junii 1769.

9) Acta cit. de 24. Novembr. 1773.

10) Acta cit. de 25. Maji, 15. Junii et 30. Octobr. 1789.

11) Acta cit. de 1793 sub fin. et de 1. Januar. 1794.

12) Acta cit. de 6. Novembr. 1821.

13) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 38. p. 361. 414; Acta cit. de 27. Julii 1765 et 20. Maji 1768.

14) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 38. p. 362.

15) U. a. D. Ab. 38. p. 398—399. 407.

75. Jacob Wolski, ein aus Westpreußen gebürtiger Clericus ¹⁾, genoss die Stiftung vom 15. Juni 1768 bis dahin 1771 und dann noch, zu Folge päpstlicher Verleihung, bis 1772 ²⁾.

76. Benedict Luniewski, ein posener Clericus und Verwandter des Stifters, ging an Prussack's Stelle nach Rom ³⁾. Wie lange er das Stipendium genossen habe, ist unbekannt; 1776 wenigstens hatte er es nicht mehr ⁴⁾.

77. Fabian Maczynski, ein ermländischer Priester und Domherr von Posen ⁵⁾, wurde schon 1770 präsentirt ⁶⁾; mußte aber, als er sich in Rom beim P. Präses meldete, längere Zeit auf seine Zulassung warten, weil in der eingereichten Legitimation nicht gesagt war, ob er ein Ermländer oder ein Preuße von Geburt sei ⁷⁾. Selbst im Juli 1772 hatte er noch keine Aufnahme gefunden, weil man ihn für einen Polen hielt ⁸⁾. Als indeß die Schwierigkeiten beseitigt waren, trat er in den Genuß der Stiftung und verblieb darin erst drei Jahre und hernach, zufolge päpstlichen Indults, noch ein viertes Jahr ⁹⁾.

78. Florian Lempiński besaß das Stipendium vom 15. Juni 1778 bis Ende Juni 1781 ¹⁰⁾

79. Nachdem Mathias Suninski und v. Noßitz Bakowski, nach einander dazu präsentirt, auf das Stipendium freiwillig verzichtet hatten ¹¹⁾, reiste 1778 Peter Trembecki nach Rom, trat am 1. Januar 1779 in den Genuß der Stiftung und blieb darin bis zum 26. März 1781 ¹²⁾.

1) N. a. O. Ab. 38. p. 407.

2) Acta Capit. Warm. de 8. April. 1768 et 29. Maji 1772.

3) Acta cit. de 20. Maji 1768.

4) Acta cit. de 1. Januar. 1777.

5) Cap. Arch. ꝓ. Fr. Ab. 38. p. 490.

6) Acta Capit. Warm. de 17. August. 1770.

7) Cap. Arch. ꝓ. Fr. Aa. 9. fol. 73.

8) N. a. O. Ab. 38. p. 543.

9) Cap. Arch. ꝓ. Fr. Reg. II.

10) Vgl. Acta Capit. Warm. de 8. April. 1778 und Revision des Abbé Giofani hinter Acta cit. de ann. 1796.

11) Acta Capit. Warm. de 1. Januar. et 13. Octobr. 1777; 4. Septembr. 1778.

12) Giofani's Revision hinter Acta cit. de ann. 1796.

80. Der Clericus Franz Jakinski trat 1781 in die Stiftung ein, legte aber schon im folgenden Jahre das geistliche Kleid ab und wurde Soldat¹⁾.

81. Johann Kossakowski erhielt das Stipendium, welches eben vacirte, im Jahre 1782 durch päpstliche Verfügung auf so lange, bis ein berechtigter Alumnus eintreffen würde²⁾.

82. Als solcher ging Johann Wilczycki, ein preussischer Clericus, 1784 nach Rom³⁾ und genoss die Stiftung vom 8. März 1785 bis zum 31. März 1788⁴⁾.

83. Jakob Hempel, ein Ermländer, hatte das Stipendium vom 4. Oktober 1785 bis zum 7. September 1789, das vierte Jahr zufolge päpstlichen Indults⁵⁾.

84. Nachdem Wilczycki's Stelle über ein ganzes Jahr vacirt hatte, ließ der P. Präses am 15. April 1789 den Domherrn Mathäus van Looy zu, welcher bis zum 2. Mai 1792 im Genuss der Stiftung blieb⁶⁾.

85. Am 22. Mai 1790 trat der schon 1788 präsentirte, aber nicht eingetroffene Casimir Stokowski ein und blieb bis zum 9. Mai 1791⁷⁾.

86. Nach Stokowski ließ der P. Präses, weil kein Alumnus da war, am 1. December 1791 Lucas Laureys zu, welcher bis zum 2. Mai 1792 blieb⁸⁾.

87. und 88. Ebenso ließ er bei fortdauernder Vacanz am 16. December 1793 die belgischen Canoniker Waltmann van Tier und Pius Peters zu. Ersterer genoss die Stiftung bis zum 31. März 1796 und Letzterer bis zum 13. Mai 1794⁹⁾.

1) Acta cit. de 7. Maji 1781 et 4. Octobr. 1782.

2) Acta cit. de 20. Decembr. 1782.

3) Acta cit. de 28. Maji 1784.

4) Ciosani's Bericht hinter Acta cit. de ann. 1796.

5) Acta Capit. Warm. de 1. et 17. Februar. 1785 und Ciosani's Bericht hinter Acta cit. de ann. 1796.

6) Ciosani's Revisions-Bericht hinter Acta cit. de ann. 1796.

7) Acta cit. de 6. Junii 1788 und Ciosani's Revisions-Bericht hinter Acta cit. de ann. 1796.

8) Ciosani's Bericht a. a. D.

9) Ciosani's Bericht a. a. D.

89. Carl Wigner, ein Ermländer, trat den 13. Mai 1794 ein und blieb im Genusse bis zum 18. Juni 1795 ¹⁾.

90. Ihm folgte am 20. August 1795 der posener Clericus Franz Xaver Jablonski und blieb ein Jahr im Genusse ²⁾.

91. Johann Wendt, aus der Diocese Breslau, studirte in Rom die Arznei-Wissenschaft und erhielt das Stipendium bei eingetretener Vakanz zufolge päpstlichen Indults provisorisch am 2. Juni 1796 ³⁾. Unter ihm trat die unglückliche Zeit ein, in welcher, zufolge der französischen Invasion, die Stiftung dem Untergange nahe kam.

92. Nach ihrer Wiederherstellung trat in den Genuß derselben im Mai 1836 der Westphale Dr. Felix Papenfordt und blieb darin, das vierte Jahr zufolge päpstlichen Indults, bis Ostern 1840 ⁴⁾. Er kehrte dann nach Deutschland zurück, wo er, zu früh für die Wissenschaft, am Nervenfieber starb.

93. Seit Papenfordt sind stets geborne Ermländer im Genusse der Stiftung gewesen und zwar zunächst der Geistliche Joseph Carolus vom Jahre 1837 bis 1841, das vierte Jahr zufolge päpstlichen Indults ⁵⁾. Nach seiner Rückkehr wurde er Vicarius in Mehlsack, später bischöflicher Hofkaplan, 1846 Regens des Clerical-Seminars zu Braunsberg und ist seit dem Sommer 1861 Donkapitular zu Frauenburg.

94. Auf Carolus folgte 1841 der Studiosus der Theologie Jacob v. Kromer ⁶⁾. Er blieb in Rom bis 1845, empfing dort die Priesterweihe und kehrte in demselben Jahre nach dem Ermlande zurück. Ein Jahr später wurde er bischöflicher Hofkaplan und starb als solcher den 26. Juni 1850.

95. Der ermländische Geistliche Andreas Menzel, Vicarius in Braunsberg, trat 1844 in den Genuß der Stiftung und blieb darin bis 1846. Nach seiner Rückkehr wurde er Subregens des

1) Ciosani's Bericht a. a. D.

2) Ciosani's und P. Präses de Smedt's Berichte hinter Acta Capit. Warm. de ann. 1796.

3) Vgl. Smedt's Bericht hinter Acta Capit. Warm. de ann. 1796.

4) Cap. Arch. j. Fr. Reg. I. Lit. F. No. 22. Vol. b.

5) Acta Capit. Warm. de 7. Februar. et 12. Maji 1840.

6) Acta cit. de 13. Januar. 1841:

Clerical-Seminars zu Braunsberg und 1850 Professor der Theologie am Lyceum Hofstanum daselbst, in welchem Amte er sich noch befindet.

96. Ein Jahr später (1847) reiste der ermländische Clericus Robert Hoppe nach Rom und genoss das Stipendium drei Jahre. Zurückgekehrt, wurde er Caplan in Lautern, dann in Seeburg, hernach in Königsberg und ist jetzt Director in Springborn.

97. Im Herbst 1852 trat der junge Priester Johann Kryn in den Genuß der Stiftung, der in Rom zum Dr. der Theologie promovirt wurde, aber in Folge zu großer geistiger Anstrengung daselbst am 10. April 1854 starb.

98. Nach Kryn's Tode erhielt der Subregens des Clerical-Seminars zu Braunsberg, Ludwig Hoppe, das Stipendium und genoss es ein Jahr, von 1854 bis 1855. Er ist jetzt Regens des Seminars.

99. Nach dessen Rückkehr ging der elbinger Caplan Joseph Baumgart nach Rom und genoss die Stiftung zwei Jahre, vom Herbst 1855 bis dahin 1857. Heimgekehrt, wurde er Domvikar an der Cathedrale zu Frauenburg, in welcher Stellung er sich noch befindet.

100. Da inzwischen noch eine zweite Portion des Stipendiums flüssig geworden war, erhielt dieselbe durch päpstliche Dispensation der ermländische Bildhauer Anton Freund, der jedoch, anfangs durch künstlerische Arbeit und hernach durch Krankheit in Berlin zurückgehalten, nicht in deren Genuß kam, sondern in Berlin starb. An seiner Stelle reiste dann der Religionslehrer des Progymnasiums zu Kößel, Franz Austen, nach Rom, welcher das Stipendium vom Herbst 1856 bis dahin 1857 genoss. Nach seiner Rückkehr aus Rom trat er wieder in seine frühere Stellung ein. Seit dem Herbst 1859 ist er Religionslehrer am Gymnasium in Braunsberg.

101. Anton Hosmann, ein Geistlicher der ermländischen Diocese, hatte das Stipendium vom Herbst 1857 bis dahin 1859; er ist jetzt Caplan in Heilsberg.

102. Mit Hosmann gleichzeitig war der Caplan Johann Wobbe I. in Rom; er wurde nach seiner Rückkehr 1859 Caplan in Glockstein bei Kößel.

103. Im Herbst 1859 begaben sich wieder zwei ermländische Geistliche, als Alumnen der Stiftung, nach Rom und zwar Professor Anton Wohlmann aus Braunsberg, welcher nur ein Jahr blieb und 1860 heimkehrte, und

104. Dr. Hugo Lämmer, der bekannte Convertit, welcher 1861 von Rom zurückkehrte und seitdem Subregens am bischöflichen Clerical-Seminar in Braunsberg ist.

105. Nach Bohlmann's Rückkehr reiste Professor Dr. Andreas Thiel nach Rom, welcher im Genuffe der Stiftung vom Herbst 1860 bis dahin 1861 blieb und seitdem wieder als Professor der Theologie am Lyceum Hosianum in Braunsberg fungirt.

106. und 107. Seit dem Herbst 1861 befinden sich in Rom als Alumnen der Breuda'schen Stiftung die Capläne Albert Strehl und Julius Bohl.

3 u r

Geschichte des kopernikanischen Systems.

Zweiter Artikel.

Von

Prof. Dr. Franz Beckmann.

Von besonderer Wichtigkeit für die Geschichte des kopernikanischen Systems sind die Vorreden, die dem Werke über den Umlauf der Himmelskörper vorausgeschickt sind.

Die mit Kopernikus' Zustimmung durch den Bischof Giese von Kulm unter Mitwirkung des Astronomen Rhetikus veranstaltete erste Ausgabe des Werkes erschien, unter der Aufsicht zweier Gelehrten, Johann Schoner und Andreas Otfander, im Jahre 1543 zu Nürnberg mit drei Vorreden, die der Verfasser jedoch in dem gedruckten Exemplare, das ihm übersandt wurde, schwerlich noch durchgesehen hat, indem er dieses gerade am letzten Tage seines Lebens erhielt, als sein Sinn nicht mehr auf das Zeitliche gerichtet war ¹⁾. Die Reihe eröffnet eine Vorrede an den Leser, in der, mit der Versicherung, daß eine gründliche Einsicht in die Bewegungen der Himmelskörper nur aus der Offenbarung zu schöpfen sei, das System des Verfassers als bloße Rechnungshypothese dargestellt wird, die keinen Anspruch darauf habe, für wahr gehalten zu werden; dann folgt ein Schreiben des Kardinals Nikolaus von Schönberg an Kopernikus,

1) Gassendi, vita Copernici, in der Haager Ausg. 1655. p. 320: „Contigit autem, ut eodem die ac horis non multis, priusquam animam efflaret, operis exemplum ad se destinatum sibi oblatum et viderit quidem et contigerit; sed erant iam tum aliae ipsi curae. Quare ad hoc compositus, animam deo reddidit die Maii 24. anno 1543.“ Vgl. Note 124.

worin dieser gebeten wird, seine Untersuchungen über die Erdbewegung nach Einsendung einer Abschrift, durch die er ihm Anerkennung (?) zu verschaffen wünsche, herauszugeben; und daran schließt sich zuletzt noch Kopernikus' Zuschrift an den Papst Paul III., in der er die Aufstellung seiner Lehre von der Erdbewegung rechtfertigt und, indem er das Werk dem Papste widmet, ganz unumwunden sowohl seine Ueberzeugung von der Wahrheit seines Systems, als sein Vertrauen auf den Schutz des sachkundigen Papstes gegen engherzige Gegner ausdrückt.

Ueber den Verfasser der ersten Vorrede ist kein Wort hinzugefügt. Sie ist aber, was schon ihr Widerspruch mit der Zuschrift an den Papst Paul III. vermuthen läßt, weder von Kopernikus selbst, noch auf dessen Wunsch verfaßt, sondern, worüber der Bischof Giese unmittelbar nach dem Erscheinen des Werkes, in einem Schreiben an Rhetikus, sich beklagt ²⁾, ohne sein Wissen den übrigen Vorreden von fremder Hand vorgeschoben, und zwar, nach Gassendi's Bericht in Kopernikus' Leben ³⁾, von Andreas Ofsander, dem einen der beiden Gelehrten, denen Rhetikus bei seiner Abwesenheit von Nürnberg die Aufsicht über den Druck des Werkes anvertraut hatte; und sie ist trotz der Bemühungen des Bischofs Giese um die Verdrängung der beiden Blätter, auf denen sie abgedruckt ist, unverändert stehen geblieben, ja sogar, da Giese's Zeugniß über ihre Unächtheit erst 1615 oder 1616 zu Krafau ⁴⁾, ohne in weiteren Kreisen bekannt zu werden ⁵⁾,

2) Es ist abgedruckt in der kleinen Schrift von Broscius: *Epistolae ad naturam ordinarum figurarum plenius intelligendarum pertinentes*. Cracovias in offic. A. Petricovii 1615 (vgl. Ersch und Gruber, *Allg. Encyclop.* unter Broscius), und daraus in der Warschauer Ausgabe des kopernikanischen Werkes *de revol. orb. coel.* Varsav. 1854. p. 640; auch im vorigen Hefte dieser Zeitschrift S. 266. Weiterhin folgt es übersezt.

3) Gassendi l. c. p. 319. Vgl. oben S. 249. Not. 107.

4) Vgl. Not. 2. Die angeführte Schrift von Broscius trägt auf dem Titel die Jahreszahl 1615, enthält aber vor dem Schlusse noch eine Mittheilung aus dem Jahre 1616 (vgl. Ersch und Gruber a. a. O.). Diese Angabe ist beachtenswerth, da sich aus ihr entnehmen läßt, daß die Kongregation des Index zur Zeit ihres Dekretes vom 5. März 1616 (vgl. oben S. 256) zur Beurtheilung des kopernikanischen Systems noch keine Kunde über den Ursprung der vorgeschobenen Vorrede hatte.

5) In der Amsterdamer Ausgabe des kopernikanischen Werkes v. J. 1617 hat Broscius' Mittheilung noch keine Berücksichtigung gefunden.

und Gassendi's Bericht in Kopernikus' Biographie erst 1654 zu Paris im Druck erschien ⁶⁾, ohne irgend eine Andeutung über ihren Ursprung auch in die zweite, 1566 zu Basel, und in die dritte, 1617 zu Amsterdam erschienene Ausgabe des Werkes ⁷⁾ übergegangen, bis endlich in der neuen Warschauer Ausgabe vom Jahre 1854 nicht nur Giese's und Gassendi's Zeugniß darüber mitgetheilt, sondern aus dem noch vorhandenen Manuskripte des Werkes ⁸⁾ auch die von Kopernikus selbst herrührende, aber von den Nürnberger Herausgebern unterdrückte Vorrede an den Leser noch ans Tageslicht gezogen ist ⁹⁾.

Der Inhalt dieser Vorreden oder Einleitungsschriften, von denen die erste einen Vertreter der Wittenberger Schule, die zweite einen Kardinal in Rom, die dritte endlich, wie die jüngst bekannt gewordene, Kopernikus selbst zum Verfasser hat, dient nicht minder, als das Schreiben des Bischofs Giese an Rhetikus, zur Erläuterung und Begründung unserer Andeutungen über die Entwicklung der Opposition gegen das kopernikanische System (S. 227—267). Wir theilen sie deshalb in einer Uebersetzung mit und begleiten sie mit einigen Bemerkungen.

1. D'standers vorgeschobene Vorrede.

Während das astronomische Werk von Kopernikus in Nürnberg gedruckt wurde, stritten, nach der Kunde, die sich darüber verbreitet hatte, in der Nähe schon zwei Parteien für und gegen das neue System. Melancthon, der Stimmführer der Wittenberger Universität, hatte sich, wie es sich nach seinen Grundsätzen nicht anders erwarten ließ, dagegen erklärt ¹⁰⁾, und der von Frauenburg her zurückgekome-

6) Die Originalausgabe der *vita Copernici* von Gassendi erschien 1654 zu Paris, die von uns benutzte holländische Ausgabe zu Haag 1655.

7) Die Amsterdamer Ausgabe trägt nicht, wie die Nürnberger und Baseler, den Titel: *Nic. Copernici Torinensis de revolut. orb. coel. libri VI.*, sondern den Titel: *Nicolai Copernici Torinensis astronomia instaurata; illustr. opera et studio Nic. Mulerii. Amstelrod. 1617. 4.*

8) Es befindet sich zu Prag im Besitze der gräflichen Familie von Rostk.

9) *Nic. Copernici Torinensis de revolut. orb. coel. libri sex. Accedit etc. Varsaviae 1854. p. 10.*

10) Melancthonius (*Melancthonius*) *Opp. ed. Bretschneider, vol. IV. p. 847. Vgl. oben S. 248 Not. 103.*

mene junge Astronom Rhetikus war, wie der Bischof Giese und andere hervorragende Mitglieder des Klerus, dem Kopernikus selbst angehörte, ein eifriger Kopernikaner ¹¹⁾; schon im Jahre 1542 erfolgte Rhetikus' Ueberstellung von Wittenberg nach Leipzig, die durch nichts Anderes, als durch diesen Zwiespalt herbeigeführt ist ¹²⁾. Ostander, ein Gelehrter in Nürnberg, der sowohl mit Melanchthon als mit Rhetikus in Verbindung stand ¹³⁾, benutzte nun, ohne seinen Namen zu nennen, die Gelegenheit der Druckkorrektur zur eigenmächtigen Vorschlebung einer Vorrede ¹⁴⁾, in der, sei es zur Vermittlung zwischen beiden Parteien ¹⁵⁾, oder um dem Siegeslaufe des neuen Systemes entgegenzuwirken ¹⁶⁾, jedenfalls im Gegensatz zu Kopernikus' eigener Darstellung, die angeblich anstößige Lehre von der Erdbewegung,

11) Gassendi p. 310 sqq. Vgl. oben S. 236 ff. Schon vor dem Erscheinen des Werkes hatte Rhetikus in einer kleinen Schrift das System seines Lehrers gegen den Vorwurf eines Widerspruchs mit der h. Schrift in Schutz genommen; vgl. Giese in seinem Schreiben an Rhetikus, Not. 126.

12) Vgl. die beiden Schreiben Melanchthons Opp. vol. IV. ep. 2526, p. 847 und ep. 2574. p. 895. In dem ersten Schreiben, vom 25. Juli 1542, giebt Melanchthon seinem Freunde Camerarius in Leipzig Nachricht über seine Entzweiung mit Rhetikus, erwartet aber noch dessen Rückkehr, obgleich er sich schon nach andern Mathematikern erkundigt, die unter Umständen dessen Stelle einnehmen könnten. In dem zweiten Schreiben, aus dem J. 1542, bemerkt er seinem Freunde Camerarius, wie mit Rhetikus zu verfahren sei, wenn es sich um dessen Anstellung handle (vgl. Not. 139). Nach Weibler (hist. astron. supplementa p. 22, in dessen bibliographia astronom., Wittenberg. 1755) erhielt Rhetikus im J. 1543 die gewünschte Anstellung zu Leipzig.

13) Andreas Ostander, geb. 1498 zu Gunzenhausen in Franken, erhielt, nachdem er sich der Wittenberger Glaubensrichtung angeschlossen hatte, bald nach Beendigung seiner theologischen und mathematischen Studien, 1522 eine Pfarrstelle in Nürnberg. Nach vielfacher Bethätigung an den unerquicklichen Religionshäudeln seiner Zeit wurde er 1548 als Professor der Theologie nach Königsberg berufen, wo er neue Streitigkeiten, selbst gegen seinen ehemaligen Freund Melanchthon, erregte, bis er 1552 starb. Er hat eine Reihe Streitschriften, besonders über die Kernlehre der Wittenberger Schule, die Rechtfertigung durch den bloßen Glauben, herausgegeben und durch Vorschlebung seiner Vorrede zu dem kopernikanischen Werke nicht gerade die Vortrefflichkeit der Früchte seiner Theorie bewiesen.

14) Vgl. Note 3.

15) Gassendi p. 310: ad rem ob illos, qui heinc offenderentur, leniendam.

16) Giese in seinem Schreiben an Rhetikus, vgl. Note 116. 118.

ganz im Sinne Melanchthons, nicht nur für eine Hypothese, die nur dazu diene, astronomische Berechnungen zu erleichtern, sondern auch, mit Hervorhebung der Offenbarung als einziger Quelle astronomischer Gewissheit, für eine Hypothese, die keinen Anspruch auf Gültigkeit habe, erklärt wird, so daß die Vorrede ebensowohl eine förmliche Verwahrung gegen den Kern des Systems, als eine Entschuldigung des Unternehmens, ein Werk, worin von der Erdbewegung die Rede ist, herauszugeben, enthält, und somit, wenn sie unverändert stehen blieb, — und das ist trotz Giese's Bemühungen um ihre Verdrängung geschehen, — nicht verfehlen konnte, Mißtrauen gegen das neue System zu erregen, seine Beurtheilung zu erschweren, und die Bedenken Melanchthon's und seiner Freunde, wo möglich, in alle Kreise zu verpflanzen, in die das Werk selbst gelangte. Sie lautet:

„An den Leser über die Hypothesen dieses Werkes ¹⁷⁾“.

„Ohne Zweifel hat es, da der Ruf von den neuen Hypothesen dieses Werkes schon verbreitet ist ¹⁸⁾, bei einigen Gebildeten großen Anstoß erregt ¹⁹⁾, daß die Erde darin als beweglich, die Sonne aber

17) Diese Ueberschrift schon deutet, wie der offenbar von derselben Hand herrührende Zusatz auf dem Titelblatt der ersten Ausgabe: *habet in hoc opere — motus stellarum — novis et admirabilibus hypothesibus ornatos* (Humboldt, Kosmos II. S. 498), auf den vermeintlich ungünstigen Gehalt des Werkes hin.

18) In Rom, wohin von Frauenburg her fortwährend Kunde gelangte, kannte man das neue System schon geraume Zeit vor dem Jahre 1536 (vgl. Note 38. Gassendi p. 310; vgl. p. 294. 308); nach der Kunde, die sich darüber verbreitet hatte, scheint der Italiener Cesio Calcagnini (+ 1541) seine Erörterung: *Quod coelum stet, terra autem moveatur*, verfaßt zu haben (Tiraboschi, storia della lett. ital. vol. XI. p. 445). Mit den Gelehrten zu Krakau stand Kopernikus in Briefwechsel (Gassendi p. 293. 322). Von Deutschland aus denkt Erasmus Reinhold schon 1535 der Erwartungen, die man von dem Astronomen Preußens hege (Gassendi p. 308); im Jahre 1539 kam des neuen Systems wegen, mit Schoner's Vorwissen, Rheticus nach Frauenburg (Gassendi p. 310), und im Jahre 1540 wurde es schon allgemein bekannt durch Rheticus' narratio L. ad Schonerum (Gassendi p. 313).

19) Nur von Melanchthon und einem antikerikal gesinnten Lehrer Elbings ist es bekannt, daß sie vor Abfassung dieser vorgeschobenen Vorrede schon als Gegner gegen das kopernikanische System aufgetreten sind (vgl. Note 10 und oben S. 230. 248). Bei den italienischen Gelehrten Calcagnini, Kardinal Schön-

in die Mitte des Univerfums als unbeweglich hingestellt wird²⁰); man wird der Anficht fein, die Wiſſenſchaft dürfe in der ſchon längſt gewonnenen richtigen Grundlage nicht erſchüttert werden²¹). Allein bei gehöriger Erwägung der Sache wird man finden, daß der Verfaffer des Werkes ſich Nichts erlaubt hat, was Tadel verbiente²²). Es iſt nämlich die Aufgabe des Aſtronomen, durch eine ſorgfältige

berg und Papſt Paul III., dagegen hatte es eben ſo, wie bei dem Biſchof Gieſe und bei „nicht wenigen andern hervorragenden und gelehrten Männern“, theils nach bloßen Berichten darüber, theils nach Einſicht in das damals noch nicht durch eine vorgeſchobene Vorrede entſtellte Manuſcript des kopernik. Werkes, die freudigſte Anerkennung gefunden (vgl. Note 18. 61—64). Selbſt die Gutgeſinnnten Elbings ſtanden auf Kopernikus' Seite (Gaſſendi p. 323; vergl. oben S. 231). Melanchthon ſah es weder mit ſeiner Bibelauffaſſung, noch mit ſeinen Anſichten über Vernunft und Glauben vereinbar und ſcheint es ſchon für unanſtändig und ſchädlich gehalten zu haben, von der Erdbewegung auch nur öffentlich zu reden (Opp. vol. XIII. p. 216—221; vgl. oben S. 246 ff.)

20) Der ſowohl hier, als in Melanchthon's Anfangsgründen der Phyſik (Opp. XIII. p. 216) als weſentlicher Punkt des kopernikaniſchen Systems in den Vorbergrund geſtellte Gegenſatz zwiſchen der Bewegung der Erde und der Unbeweglichkeit der Sonne, der auf eine absolute Unbeweglichkeit des ſtammendſten Weltkörpers ſchließen läßt, ſcheint dem Systeme vorzugsweiſe den unverbienten Vorwurf, daß es unphiloſophiſch ſei, zugezogen zu haben (Baco Verulam. de dign. et augm. ſcient. IV. 1. Vgl. Magini, Confutatio diatribae J. Scaligeri de aequinoctiorum praecessionibus. Romae 1617. p. 85), und gerade durch dieſen Gegenſatz hat wohl, nachdem durch das Fernrohr, nach Entdeckung der Sonnenflecken (1611), auf einmal die Umdrehung der Sonne erkannt war, die Kongregation des Index im J. 1616 zunächſt ſich beſtimmen laſſen, das bis dahin nicht nur gebuldet, ſondern ſogar vielfach begünſtigte System, trotz der an den Papſt Paul III. gerichteten und von dieſem genehmigten Widmung, zu ſuſpendiren, bis es berichtigt ſein werde. Aber Kopernikus ſelbſt bedenkt, was die Kongregation des Index im J. 1620 ſelbſt erkannt zu haben ſcheint (vgl. oben S. 256 u. 257, Note 136 u. 137), der Unbeweglichkeit der Sonne nur beikünftig (I. 9), und dabei kam es ihm ſchwerlich in den Sinn, ihr auch die Umdrehung abzupredigen, an die zu denken er keine Veranlaſſung hatte. Oſander hat alſo dem kopernikaniſchen Systeme gleich durch die erſte Bemerkung darüber einen ſelbſt dienſt erwieſen.

21) Dieſer Anſicht war Melanchthon, der a. a. O. vol. XIII. p. 292 bemerkt, er folge den ptolemäiſchen Hypotheſen, die durch das Zeugniß ſo vieler Jahrhunderte beſtätigt, nicht verwegener Weiſe erſchüttert werden dürften. Vgl. oben S. 246. Note 97.

22) Vgl. Note 19 g. C.

und künstliche Beobachtung eine Anschauung von den Bewegungen der Himmelskörper zu gewinnen und dann aus ihren Ursachen sie zu erklären, oder, bei der Unergründlichkeit der wahren Ursachen²³), Hypothesen zu erfinden, durch die man im Stande sei, diese Bewegungen nach den Grundsätzen der Geometrie sowohl für die Zukunft als für die Vergangenheit zu berechnen. Beides hat die Kunst des Verfassers in ausgezeichnete Weise geleistet²⁴). Denn seine Hypothesen brauchen keineswegs wahr, nicht einmal wahrscheinlich zu sein; man wird sich zufrieden geben, wenn sie auf eine Berechnung führen, die den Beobachtungen entspricht²⁵), es sei denn Jemand in der Geometrie und Optik so unerfahren, daß er den Epicykel der Venus für wahrscheinlich halte oder als die Ursache betrachte, daß dieser Planet der Sonne zuweilen um mehr als das Vierzigfache vorhergeht,

23) Vgl. Note 34.

24) Die zum Lobe des Verfassers eingestreuten Bemerkungen (vgl. Not. 32), durch die sich diese Vorrede dem aufmerksamen Leser allerdings von selbst schon als eine Zugabe von fremder Hand kund giebt; mußten unter der Voraussetzung, daß sie nicht ohne Kopernikus' Mitwissen aufgenommen sei, in Verbindung mit der Behauptung, daß seine Lehre keinen Anspruch darauf habe, für wahr gehalten zu werden, zu der Annahme Melanchthons und Anderer führen, „Kopernikus habe sein System nicht aus Liebe zur Wahrheit, sondern nur aus Neuerungssucht oder um sein Genie zu zeigen, aufgestellt (Melanth. Opp. XIII. p. 216. Vgl. Magini l. c. p. 6).

25) Diese wieder mit Melanchthons Ansichten übereinstimmende Bemerkung (XIII. p. 244), mit der Kopernikus' Ueberzeugung von der Wahrheit seines Systems in Widerspruch steht, war so ganz geeignet, die Leser zur Beschränkung ihrer Aufmerksamkeit auf die bloßen Tafeln seines Werkes zu verleiten und von einer sorgfältigen Prüfung der Hauptsache abzuhalten. Die Wittenberger Astronomen (ihre Schriften erwähnt Weibler, bibliograph. astronom. 1755) scheinen diesem Wink, Erasmus Reinhold nicht ausgenommen (vgl. oben S. 241 ff.), größtentheils gefolgt zu sein. Von der Erdbewegung ist in ihren Schriften, so viel ich aus den mir bekannten ersehe und in Ansehung der übrigen aus Angaben darüber oder aus den Titeln entnehme, entweder gar nicht oder nur im hypothetischen Sinne oder aus polemischen Rücksichten die Rede. Dagegen fand die Astrologie, die von kirchlichen Autoritäten des Mittelalters, freilich nicht immer mit gewünschtem Erfolg, schon vielfach bekämpft war, in Wittenberg, nach Melanchthon's Vorgang, fortwährend eifrige Pflege. Selbst in dem Schulbuche von Plebesius de sphaera (Wittemb. 1576. 1582. 1595. 1598), handelt ein Abschnitt über astrologische Deutungen, während das kopernikanische System darin vollständig ignoriert wird.

zuweilen folgt²⁶⁾. Denn wer sieht nicht, daß nach dieser Voraussetzung der Durchmesser des Sternes in der Erbnähe um mehr als das Vierfache, der Körper selbst aber um mehr als das Sechszehnfache größer, als in der Erdferne, erscheinen müßte, während doch die Erfahrung aller Zeiten dagegen spricht²⁷⁾. Es giebt noch andere, nicht geringere Widersprüche dieser Wissenschaft²⁸⁾, deren Erörterung nicht hierher gehört. Genug, es liegt am Tage, daß diese Wissenschaft die Ursachen der uns erscheinenden ungleichen Bewegungen ganz und gar nicht kennt²⁹⁾. Und wenn sie dergleichen ersinnt, wie sie denn in der That dergleichen in großer Zahl ersinnt, so geschieht das keineswegs zu dem Zwecke, um irgend Jemanden zu überzeugen, daß die Sache sich so verhalte, sondern nur, um auf eine richtige Berechnung zu führen. Da aber für eine und dieselbe Bewegung mitunter verschiedene Hypothesen sich darbieten, z. B. bei der Bewegung der Sonne die Annahme der Excentricität und der Epicykeln, so ergreift der Astronom vorzugsweise diejenige, die am faßlichsten ist. Der Philosoph wird vielleicht größere Wahrscheinlichkeit verlangen; aber keiner von beiden wird ohne göttliche Offenbarung etwas Gewisses zu ermitteln oder zu lehren im Stande sein³⁰⁾. Dulden wir also, daß auch diese neuen Hypothesen neben

26) Vgl. Plin. nat. hist. 2, 6 (8). Genaueres darüber enthalten die Lehrbücher der Astronomie von Mädler, von Littrow u. ä., auf die wir in Ansehung rein astronomischer Fragen hier ein für allemal verweisen.

27) Diese Bedenklichkeit, die einen versteckten Angriff auf das kopernikanische System enthält, besonders hervorzuheben, scheint Kopernikus nach Berücksichtigung der Frage, weshalb die Fixsterne keine Veränderung in ihrer Erscheinung darbieten (I. 10. extr.), nicht für nöthig erachtet zu haben, zumal da sie den Gründen gegenüber, die für das System sprechen, wenig oder gar kein Gewicht hat. Allein sie konnte doch dazu dienen, die Beurtheilung des Systems zu erschweren. Die vorzüglichste Ursache, weshalb der Venusplanet uns in der Erbnähe nicht größer erscheint, als in der Erdferne, erkannte man mit Sicherheit erst, nachdem Galilei durch das Fernrohr die Phasen der Venus entdeckt hatte.

28) Vgl. Melanth. Opp. XIII. p. 216—221.

29) Vgl. Note 34.

30) Diese Andeutung führt in Verbindung mit der vorhergehenden Bemerkung über die Anstößigkeit und rein hypothetische Gestalt der Lehre von der Erdbewegung auf die Voraussetzung, daß Kopernikus' astronomisches System mit der Offenbarung, d. i. mit der Bibel, in Widerspruch stehe, und damit wird endlich der Punkt berührt, durch den Melanchthon entweder einzig und allein oder doch vorzugsweise zur Verwerfung der Lehre von der Erdbewegung bestimmt

den alten, die um nichts wahrscheinlicher sind ³¹⁾, bekannt werden, zumal da sie eben so bewundernswerth als faßlich sind ³²⁾, und einen großen Schatz gelehrter Beobachtungen mit sich führen ³³⁾. Niemand erwarte jedoch in Ansehung dieser Hypothesen Gewißheit von der Astronomie; sie vermag diese nicht zu geben ³⁴⁾, und wer das, was aus andern Rücksichten erfunden ist, für wahr halten wollte, würde unwissender von dieser Wissenschaft zurückkehren, als er hinzugetreten ist ³⁵⁾. Lebe wohl!“

Offenbar war diese vorgeschobene Vorrede, sowohl durch die Zweifel, die sie erregt, als durch ihre Widersprüche mit der Zuschrift

wurde. Er fand sie nach der Voraussetzung, daß die Bibel eine auch über ihren sittlich-religiösen Gehalt und Zweck hinaus, selbst in Ansehung des Sprachgebrauchs, dem sie sich anschließt, gläubig zu ergreifende unmittelbare Erkenntnisquelle für die so arg verfinsterte Vernunft des Menschen sei (vgl. Note 52), mit einer Reihe von Bibelstellen in Widerspruch (Opp. XIII. p. 216 sqq., vgl. oben S. 248), während Kopernikus, der nach den Grundsätzen seiner Kirche nur den, aus dem Zusammenhange mit Rücksicht auf die Auffassung der frühern Jahrhunderte ermittelten oder zu ermittelnden, sittlich-religiösen Gehalt der Bibel ins Auge zu fassen hatte (vgl. concil. Trid. sess. 4), in seiner Vorrede an den Papst Paul III. den Vorwurf eines Widerspruchs dieser Art für ein leeres Geschwätz erklärt, das er nicht beachten werde. Es handelte sich bei dem Gegensatz zwischen Melanchthon und Kopernikus um Prinzipienfragen.

31) Die Unwahrscheinlichkeit der ptolemäischen Hypothesen hatte schon Thomas von Aquin angebeutet (in Aristot. de coelo lib. II. lect. 17). Melanchthon konnte sich, trotz Kopernikus' neuen Gegengründen, nicht von der am meisten mit seiner Bibelauffassung in Einklang stehenden Auktorität des Alterthums losreißen (vgl. Note 19).

32) In diesen Ton der Verwunderung (vgl. Not. 24) nach Verwerfung der Hauptsache stimmen auch andere Gegner, z. B. Tycho de Brahe, mit ein. Auch darin zeigt sich der Einfluß, den diese Vorrede auf die Leser des Werkes ausgeübt hat.

33) Die Brauchbarkeit der von Kopernikus benutzten astronomischen Beobachtungen (übersichtlich sind sie zusammengestellt in der Amsterdamer Ausgabe seines Werkes p. 471. ff.) konnte selbst Melanchthon nicht verkennen. Vgl. oben S. 248 Not. 102.

34) Vgl. Note 23 und 29. Nicht minder beschränkte, seinen Ansichten über die Schwäche der menschlichen Vernunft und über ihr Verhältniß zur Offenbarung angemessen, Melanchthon die menschliche Erkenntniß (Opp. XIII. p. 216), während Kopernikus der Vernunft allerdings die Kraft zutraute, den Bau des Weltalls zu erkennen (Note 71. 77. 95). Vgl. Dr. Paur, Ueber Melanchthons Naturauffassung, in der Zeitschr.: Neues Lausitzisches Magazin, Bb. 37. (1860) S. 431 ff.

35) Mit dieser Schlußbemerkung verwirft der anonyme Vorredner im Sinne Melanchthons noch einmal ausdrücklich den Kern des kopernikanischen Systems.

an den Papst Paul III. und mit dem Werke selbst, mit deren Berücksichtigung im Jahre 1616 von der Kongregation des Index eine Korrektur desselben für nöthig erachtet wurde, so ganz geeignet, selbst solchen Lesern, die Melanchthon's Grundsätze weder kannten noch theilten, Gleichgültigkeit oder Mißtrauen gegen das Werk und gegen Kopernikus selbst einzulösen oder doch mindestens ihr Urtheil zu verwirren, zumal da es bei dem Mangel jeder Andeutung über ihren Verfasser zweifelhaft erscheinen konnte, ob sie nicht nach Vollendung des Druckes mit Kopernikus' Genehmigung oder gar auf seinen Wunsch an die Spitze des Werkes gestellt sei. Konnte ihm doch zuletzt selbst noch die Wahrheit seines Systems wieder zweifelhaft geworden sein. Dieser Vorrede ist es daher zunächst zuzuschreiben, wenn das Werk nicht gleich von allen Sachverständigen so günstig beurtheilt worden ist, als der Bischof Giese erwartet hatte³⁶⁾. Sie ist der einzige Mißton in der Harmonie des Ganzen.

Einen ganz andern Eindruck, als die vorgeschobene Vorrede, erweckt schon gleich das unmittelbar darauf folgende, offenbar von Kopernikus selbst zum Abdruck bestimmte, Schreiben aus Rom über sein System.

2. Schreiben des Kardinals Schönberg an Kopernikus.

Der Kardinal Nikolaus von Schönberg, ein Gelehrter aus dem Dominikanerorden³⁷⁾, hatte, wie es scheint, noch früher, als Melanchthon, von dem neuen Systeme Kunde erhalten; aber weit entfernt, unangenehm dadurch berührt zu werden, fühlte er sich zur

36) Vgl. Note 66.

37) Nikolaus von Schönberg, geb. 1472, stammte aus einem edeln Geschlechte in Meissen. Nach Vollendung seiner Studien zu Pisa trat er 1497 zu Florenz in den Dominikanerorden, wurde Dr. theol., dann Prior des dortigen Mariusklosters, dann Provinzial seines Ordens zu Jerusalem, 1508 Generalprokurator zu Rom, 1520 unter Leo X. Erzbischof von Rapua und, nachdem er sich als apostolischer Nuntius sowohl in Deutschland, Spanien und Frankreich (er vermittelte hier 1529 den Frieden von Cambrai), als in England und Ungarn große Verdienste um die Kirche erworben hatte, im J. 1535 durch Papst Paul III. Kardinal. Er starb 1537. Außer verschiedenen Briefen, von denen einer über das gewaltsame Ende des engl. Kanzlers Thomas Morus handelt, sind von ihm geistliche Reden im Druck erschienen, die sein Vetter Johannes v. Schleinig, Bischof von Meissen, im J. 1511 herausgegeben hat. Die Stadt Florenz verbannt ihm milde Stiftungen.

Bewunderung des wackern Astronomen hingeriffen. In einem Schreiben vom 1. November 1536 bat er ihn, seine Durchführung der Lehre von der Erdbewegung den Freunden der Wissenschaft mitzutheilen und ihm selbst bei der ersten besten Gelegenheit eine Abschrift des Werkes zukommen zu lassen; indem er seiner Tüchtigkeit — es läßt sich kaum anders denken, als beim Papste — Anerkennung (?) zu verschaffen wünsche.

„Der Cardinal Schönberg, Bischof von Kapua, an
Nikolaus Kopernikus.“

„Als ich vor einigen Jahren ³⁸⁾ durch die einhellige Stimme Aller von Deiner Tüchtigkeit Kunde erhielt, begann ich eine große Verehrung für Dich zu fassen und auch den Unfrigen dazu Glück zu wünschen, daß Du bei ihnen in so großem Ansehen stehst ³⁹⁾. Denn ich erkannte, Du habest nicht nur die Lehren der alten Mathematiker wohl begriffen, sondern auch ein neues Weltssystem aufgestellt ⁴⁰⁾, um die Lehre durchzuführen, daß die Erde sich bewege, die Sonne am tiefsten nach unten und somit in der Mitte der Welt ihren Platz einnehme, der Himmel in der achten Ordnung stets fest und unbeweglich an derselben Stelle bleibe, der Mond mit den seiner Sphäre eingeschlossenen Elementen ⁴¹⁾ zwischen der Region des Mars und der Venus sich befinde und in jährlichem Laufe um die Sonne sich wende; über dieses astronomische System habest Du Erläuterungen verfaßt und zur größten Bewunderung Aller auch den Lauf der Wandelsterne darin berechnet und in Tafeln dargestellt ⁴²⁾.

Deshalb, gelehrter Herr, erlaube ich mir, wenn ich Dir damit nicht beschwerlich falle, die angelegentliche Bitte an Dich, diese Deine

38) Vgl. Note 18.

39) In Rom stand Kopernikus wenigstens aus den Jahren 1500 und 1516 her schon in Ansehen. Gassendi p. 294. 308. Vgl. oben S. 234.

40) Der Cardinal verließ sich also in naturwissenschaftlichen Fragen (vgl. oben S. 246 Note 97) nicht auf die Auktoritäten des Alterthums.

41) Mit der Erde.

42) Seine genaue Kunde über das kopernikanische System scheint der Cardinal dem ermländischen Domherrn Theodorich von Neben (Note 44) zu verdanken. Dieser wird eben so, wie der Domherr Georg Donner (vgl. o. S. 239), ein Bewunderer des neuen Systems gewesen sein. Vgl. Note 128.

Entdeckung den Freunden der Wissenschaft mitzutheilen⁴³⁾ und Deine Untersuchungen über das Weltgebäude nebst den Tafeln und allem dahin Gehörigen, was Du sonst noch hast, bei der ersten besten Gelegenheit an mich absenden zu wollen. Ich habe Theodorich von Neden⁴⁴⁾ beauftragt, dort auf meine Kosten Alles abschreiben und mir zustellen zu lassen. Durch Gewährung dieses meines Wunsches wirst Du erfahren, daß Du mit einem Mann in Verbindung getreten bist, der Dir wohl will und Deiner Tüchtigkeit Befriedigung zu verschaffen (satisfacere) wünscht⁴⁵⁾. Lebe wohl!

Rom, den 1. November 1536.“

Mehr noch, als dieses Schreiben, diente dem Werke, wenigstens bei solchen Lesern, für welche das Ansehen des Papstes von Bedeutung war, zur Empfehlung die unmittelbar darauf, gleichsam als Zeichen der erwirkten Anerkennung, folgende Vorrede:

3. Kopernikus' Zuschrift an Papst Paul III.

Nach der Bemerkung, daß er gewissen Leuten gegenüber, die er voraussichtlich zu Gegnern seiner Lehre von der Erdbewegung haben werde, sich nur durch die Wünsche des Kardinals Schönberg und durch die Erwartungen des Bischofs Giese und anderer Freunde zur Veröffentlichung seiner mühsamen Untersuchungen habe bestimmen lassen, stattet Kopernikus dem Papste Paul III.⁴⁶⁾, um die Aufstellung seines Systems zu rechtfertigen, darüber Bericht ab, wie er von den Widersprüchen und von der Unsicherheit der herrschenden astronomischen Theorien zur Voraussetzung des schon von einzelnen Phi-

43) Die erste Aufforderung zur Herausgabe des Werkes; vgl. Note 60.

44) Der hier erwähnte Domherr Theodorich von Neden war Agent des ermländischen Domkapitels in Rom; vgl. Eichhorn, in dieser Zeitsch. I. S. 332. 334. 337.

45) Diese Bemerkung läßt mit Rücksicht auf die an den Papst Paul III. gerichtete Widmung des Werks, die unmittelbar darauf folgt, schließen, daß der Cardinal es dem Papste vorzulegen und dessen Genehmigung zum Druck zu erwirken beabsichtigt habe. Freilich starb der Cardinal schon im folgenden Jahre am 9. August.

46) Paul III., ein geborner Römer, Namens Alexander Farnese, regierte als Papst vom Jahre 1534—1549. Er besaß vielseitige Bildung und gründliche Kenntnisse, selbst in der Astronomie. Bekannt ist er besonders durch die Bestätigung des Jesuitenordens und durch die Eröffnung des Tridentiner Concils..

Iosophen des Alterthums geahnten Prinzips der Erdbewegung und nach reiflicher Prüfung und vielfacher Untersuchung zur Ueberzeugung von dessen Wahrheit gelangt sei, so daß er an der Zustimmung der Sachkundigen nicht zweifelte; fügt dann, natürlich nach erlangter Genehmigung, die Erklärung hinzu, daß er, um Gelehrten und Ungelehrten gleichmäßig zu beweisen, wie wenig er irgend ein Urtheil scheue, die zur Begründung seines Systems ausgearbeitete Schrift keinem Andern, als dem Papste habe widmen mögen, und schließt, indem er den zu erwartenden Vorwurf eines Widerspruchs seiner Lehre mit der heiligen Schrift für ein leeres Geschwäg erklärt, das er nicht beachten werde, mit dem Ausdruck seines Vertrauens auf den Schuß des sachkundigen Papstes und mit einer Hinweisung auf die Bedeutung seiner Theorie für die angestrebte Verbesserung des Kalenders.

„An Seine Heiligkeit den Papst Paul III.“

Nikolaus Kopernikus' Vorbericht zu den Büchern über die Umläufe (der Himmelskörper) ⁴⁷⁾.

„Erstlich genug ist es für mich, Heiligster Vater, daß gewisse Leute ⁴⁸⁾, sobald sie vernehmen, daß ich in dieser meiner Schrift über den Umschwung der Weltspähren ⁴⁹⁾ dem Erdball gewisse Bewegungen zuertheile, ohne Weiteres über mich und diese meine Ansicht

47) In dieser Ueberschrift ist wenigstens Nicolai Copernici praefatio in libros revolutionum ein Zusatz von der Hand der Herausgeber, durch den dieser Vorbericht der vorgeschobenen Vorrede gegenübergestellt wird (Humboldt, Kosmos II. 409). In libri revolutionum ist der Titel de revolutionibus orbium coelestium verkürzt. Ohne Grund findet Wpelt (Reform d. Sternl. S. 159) darin nach Rästners Vorgang den ursprünglichen Titel des Werks (Ersch und Gruber unter Copernicus).

48) Es ist nicht von vielen, sondern nur von gewissen Leuten (quidam) als zu erwartenden Gegnern die Rede. Es sind natürlich solche oder keine andere gemeint, als bis dahin bereits ihre Abneigung gegen das neue System kund gegeben hatten (Note 10) und im Verfolg der Vorrede durch Berücksichtigung ihrer Ansichten genauer bezeichnet werden (vgl. Note 51 ff.).

49) Hier hält Kopernikus noch, wie in dem Titel de revolutionibus orbium coelestium, den Sprachgebrauch der damaligen Astronomen fest, die sich die Himmelskörper an kugelförmige Sphären geheftet dachten, durch die ihr Umschwung bewirkt werde.

ihr Verwerfungsurtheil ausrufen werden⁵⁰⁾. Denn keineswegs bin ich so sehr von meinen Ansichten eingenommen, daß ich das Urtheil Anderer darüber nicht beachten sollte⁵¹⁾; und obgleich ich weiß, daß die Gedanken eines Philosophen dem Urtheil der Menge fern stehen, da es sein Bestreben ist, in allen Dingen die Wahrheit zu suchen, so weit dieses der menschlichen Vernunft von Gott gestattet ist⁵²⁾, so glaube ich doch solche Ansichten schieben zu müssen, die entschieden unrichtig sind. Daher habe ich denn, indem ich bei mir selbst erwo, eine wie ungereimte Darstellung⁵³⁾ es den Ken-

50) Kopernikus spricht hier nur von Segnern, die erst noch öffentlich ihr Verwerfungsurtheil ausrufen werden; denn Schriften waren bis dahin noch nicht gegen ihn erschienen. Aber was er von Melancthon und dessen Schule zu erwarten habe, konnte er durch Rhetikus wissen und aus seinen Erlebnissen in Elbing entnehmen (Note 19). Melancthon's Physik, die erste Schrift, in der sein System angegriffen wurde, erschien 1549 und erlebte 1555. 1559. 1575 neue Auflagen.

51) Durch diese Erklärung bekundet Kopernikus seine Wahrheitsliebe gegenüber dem Vorwurfe Melancthon's, daß er aus Neuerungsucht oder um sein Genie zu zeigen, die Bewegung der Erde lehre (Melancthon. Opp. XIII. p. 216; vgl. oben S. 247). Schon im J. 1540 hatte Rhetikus es für nöthig erachtet, seinen Lehrer Kopernikus gegen diesen Vorwurf in Schutz zu nehmen (narrat. I. ad Schonher. p. 213 ed. Basil.; vgl. Gassendi p. 312 sq.)

52) Ueber diesen Punkt legte Melancthon ganz andere Ansichten als Kopernikus (vgl. Note 34). Zu Wittenberg wurde damals geradezu gelehrt, man müsse „die Vernunft durch den Glauben erwirgen“ (vgl. Döllinger, die Reformation, 2. Aufl. 1848. I. S. 479 ff.). Ja, man tabelte dort „die römischen Pfaffen“ ausdrücklich ihres Vernunftgebrauchs wegen. „Daß zwei und fünf sieben sind,“ sagt Luther, „kann ich fassen mit der Vernunft; wenn es aber von oben heißt: Nein, es sind acht, so soll ich's glauben wider meine Vernunft und Fühlten. Darin geht der Teufel allein um, daß die römischen Pfaffen Gottes Willen und Werk messen mit der Vernunft“ (Döllinger a. a. D. I. S. 481).

53) Kopernikus sagt: *quam absurdum ἀρβόμα*. Es ist bekannt, daß Melancthon in der Lehre von der Erdbewegung Pöffen (Ludi) fand und sie den durch das Zeugniß der Jahrhunderte bewährten ptolemäischen Hypothesen gegenüber für absurd erklärte (Opp. XIII. p. 216. coll. 292, vgl. oben S. 246 fg.). — Wenn übrigens Humboldt in seinem Kosmos II. S. 346 bemerkt, Kopernikus stehe nicht an, die Meinung von der Unbeweglichkeit und Centralstellung der Erde in dieser Vorrede ein „absurdes ἀρβόμα“ zu nennen, so überträgt er in die vorliegende Stelle einen Gedanken, der mit ganz andern Worten erst am Schlusse des Vorberichts angedeutet wird. An der vorliegenden Stelle sagt Kopernikus wörtlich: „Itaque cum mecum ipse cogitarem, quam absurdum

nern der durch das Urtheil so vieler Jahrhunderte bestätigten Meinung⁵⁴⁾, daß die Erde unbeweglich in die Mitte des Himmels gleichsam als sein Centrum gesetzt sei⁵⁵⁾, scheinen werde, wenn ich umgekehrt behauptete, daß die Erde sich bewege, lange Anstand genommen, ob ich meine schriftlich verfaßte Darlegung dieser Bewegung der Doffentlichkeit übergeben, oder ob ich es nicht vorziehen sollte, dem Beispiele der Pythagoreer und einiger Andern zu folgen, welche, wie der Brief des Lysis an Hipparch bezeugt⁵⁶⁾, die Geheimnisse der Philosophie nicht schriftlich, sondern mündlich, und selbst auf diese Weise nur ihren Verwandten und Freunden mitzutheilen pflegten. Gewiß haben sie das nicht, wie man wohl gemeint hat, aus Mißgunst gethan⁵⁷⁾, sondern damit nicht die herrlichen Früchte aus den mühsamen Forschungen großer Männer von Denen verachtet würden, die es entweder verachtet, der Wissenschaft aus einem andern Grunde, als eines äußern Gemindes wegen, ihren Fleiß zuzuwenden, oder die, sollten sie auch durch das Beispiel und durch die Ermahnung Anderer zum Studium der Philosophie angeregt werden, doch ihrer Unthätigkeit wegen unter den Philosophen eine Rolle spielen, wie die Drohnen unter den Bienen⁵⁸⁾. Indem ich also dieses bei mir erwog,

ἀκρότατα existimaturi essent illi, qui multorum seculorum iudiciis hanc opinionem confirmatam norunt, quod terra immobilis in medio coeli, tanquam centrum illius, posita sit, si ego contra assererem, terram moveri, diu mecum haesi, an meos commentarios in eius motus demonstrationem conscriptos in lucem darem, an vero satius esset Pythagoreorum et quorundam aliorum sequi exemplum.“

54) Vgl. Melanthon. Opp. XIII. p. 292: Sumus autem secuti — Ptolemaei hypotheses, quae tot seculorum testimonio comprobatae non temere convelli debent.

55) Melanthon. Opp. XIII. p. 217: In circuli circumvolutione constat manere immotum centrum. Sed terra est in mundi medio ac velut centrum mundi. Est igitur immota. Hoc argumentum et Macrobius ex Cicero recitat.

56) Diogen. Laert. 8, 42. Jamblich. vit. Pyth. 75. Freilich gibt der dort mitgetheilte Brief des Pythagoreers Lysis den Kritikern als unächt; vgl. Orelli, Socraticorum et Pythagoreorum epistolae. Lips. 1815, nebst unserer Abhandlung de Pythagoreorum reliq. Berol. 1844. 1850. p. 14.

57) Es mochte allerdings auch Ungebuldige unter Kopernikus' Freunden geben, die ihm vorwarfen, er halte aus Mißgunst seine Forschungen zurück.

58) Den Drohnen gleichen die nicht selbstständigen Forscher, die sich an aus-gewählte Autoritäten halten und daher gegen alles Neue sich sträuben.

hätte ich mich durch die Verachtung, die ich wegen der Neuheit und wegen des Scheins der Widersinnigkeit meiner Meinung zu fürchten hatte⁵⁹⁾, fast bestimmen lassen, das unternommene Werk ganz aufzugeben.

Allein meine Freunde stimmten mich nach langem Zögern und Widerstreben wieder um, zuvörderst der in allen Wissenschaften berühmte Kardinal Schönberg, Bischof von Kapua⁶⁰⁾; dann der mir innig befreundete, in der Theologie und in jeder schönen Wissenschaft bewanderte Bischof Tidemann Giese von Kulm⁶¹⁾. Denn dieser hat mich oft ermahnt und zuweilen selbst mit Ungestüm aufgefodert, diese Schrift, die nicht ins neunte Jahr hinein⁶²⁾, sondern an die viermal neun Jahre bei mir im Verborgenen geruht habe, endlich einmal ans Tageslicht treten zu lassen⁶³⁾. Eben darauf drangen nicht wenige andere hervorragende (eminentissimi) und gelehrte Männer⁶⁴⁾. Ich dürfe, ermahnten sie mich, nicht aus Furcht noch länger mich weigern, meine Arbeiten zum gemeinsamen Nutzen der Mathematiker bekannt zu machen⁶⁵⁾. Je widersinniger diese meine

59) Vgl. Note 65. Von welchen Männern Kopernikus Verachtung und den Vorwurf der Neuerungsucht und der Widersinnigkeit seiner Lehre zu fürchten hatte, ist schon angedeutet (Note 51. 53). Es erhellt deutlich aus Melancthon's Pöpsel, in der alles das zu finden ist, was Kopernikus beflüchtet.

60) Vgl. Note 37. 43.

61) Gassendi p. 311. ff. Vgl. Eichhorn, in dieser Zeitschrift I. S. 307 ff. 344 ff.

62) Horaz muß ein Lieblingsdichter des Verfassers gewesen sein; vgl. Not. 72.

63) Die Mahnungen des Bischofs Giese fallen in die Zeit 1536 — 1543; also fällt der Entwurf der Schrift in die Jahre 1500 — 1507. Vgl. o. S. 234.

64) Der Ausdruck viri eminentissimi läßt schließen, daß außer dem Kardinal von Schönberg und dem Bischof Giese noch andere hochgestellte Geistliche die Herausgabe des Werks wünschten. Solche mögen der Bischof Johannes Dantiscus (vgl. S. 240) und die Domherren Georg Donner und Theodorich von Neben (Note 42) gewesen sein. Vgl. Note 128. Zu den gelehrten Männern gehört außer diesen wenigstens Rhetikus.

65) Kopernikus' Furcht stirbt in der nicht besonders glimpflichen Art und Weise, in der damals der sola fides wegen gestritten wurde, ihre Entschuldigung. An stilles Forschen gewöhnt, mochte er in seinem Greisenalter Nichts mit so leidenschaftlichen Gegnern, als er von Wittenberg aus zu erwarten hatte, zu schaffen haben. Uebrigens fürchtet Kopernikus nicht etwa (vgl. Diefenweg, Populäre Himmelskunde S. 103.) eine lebensgefährliche Verfolgung, sondern nur den spöttischen Vorwurf des Widersinns und der Neuerungsucht. Vgl. S. 230 ff.

Lehre von der Bewegung der Erde den Meisten jetzt noch erscheinen möge, um so mehr Dank und Bewunderung werde sie einernten, wenn durch Herausgabe meiner Untersuchungen vor den eitelstehendsten Beweisen die Finsterniß des Widersinns vollkommen verschwinde⁶⁶⁾. Auf das Zureden dieser Männer und in dieser Hoffnung habe ich es denn endlich meinen Freunden überlassen⁶⁷⁾ die so lange ersehnte Herausgabe der Schrift zu veranstalten.

Aber vielleicht wird Deine Heiligkeit sich nicht so sehr darüber wundern, daß ich es gewagt, diese meine Schrift ans Tageslicht treten zu lassen, nachdem ich die so große Mühe der schriftlichen Abfassung meiner Gedanken über die Bewegung der Erde nicht gescheut habe, als darüber, worüber ganz besonders von mir Auskunft erwartet wird, wie es mir in den Sinn gekommen, mich zu erkühnen, der hergebrachten Ansicht der Mathematiker und so zu sagen der gemeinsamen Anschauung (*communis sensus*) entgegen an eine Bewegung der Erde zu denken. Ich will es Deiner Heiligkeit nicht verbergen, daß ich durch nichts Anderes veranlaßt worden bin, auf eine andere Weise zu sinnen, die Bewegungen der Himmelskörper zu berechnen, als durch die Bemerkung, daß die Mathematiker bei deren Erforschung mit sich selbst nicht übereinstimmen. Denn zuvörderst sind sie über die Bewegung der Sonne und des Mondes so unsicher, daß sie nicht einmal die beständige Größe der Jahreswendung⁶⁸⁾ nachzuweisen und zu beobachten vermögen⁶⁹⁾. Dann bringen sie bei Bestimmung der Bewegungen sowohl dieser als der übrigen fünf Wandelsterne⁷⁰⁾ weder dieselben Grundsätze, noch dieselben Voraussetzungen, noch dieselben Beweise für die scheinbaren Umläufe und Bewegungen in Anwendung. Einige nämlich bedienen sich bloß der homocentrischen Kreise, Andere der eccentricischen und der Epicykeln; sie erreichen aber dadurch nicht vollständig, was sie suchen. Denn die, welche

66) Wenn die Erwartungen des Bischofs Giese nicht gleich so ganz vollkommen in Erfüllung gegangen sind, so ist dieses dem Einflusse Metasynthons und der vorgeschobenen Vorrede Oslanders zuzuschreiben.

67) Dem Bischof Giese und Nhetikus. Cassandi p. 315 ff.

68) Die Länge des Jahres.

69) Vgl. Note 108.

70) Von den damaligen Astronomen wurde bekanntlich mit dem Monde auch die Sonne zu den Planeten gerechnet, im Gegensatz zu der ruhend gedachten Erde.

sich auf die homocentrischen Kreise verlassen, können zwar beweisen, daß verschiedene Bewegungen aus homocentrischen Kreisen sich zusammensetzen lassen, aber Nichts mit Sicherheit daraus herleiten, um den Erscheinungen zu genügen. Die Erfinder der eccentrischen Kreise aber können zwar die scheinbaren Bewegungen größtentheils daraus berechnen, gestatten aber dabei Manches, was den ersten Grundsätzen von der Gleichförmigkeit der Bewegungen zu widersprechen scheint. Selbst die Hauptsache, die Gestalt der Welt und eine bestimmte Symmetrie ihrer Theile⁷¹⁾, vermögen sie nicht zu finden oder daraus herzuleiten. Es geht ihnen vielmehr, wie Jemanden, der Hände, Füße, Kopf und andere Glieder, die an und für sich zwar recht gut, aber nicht nach dem Maße eines und desselben Leibes gemacht sind, von verschiedenen Seiten her zu einem Ganzen zusammensetzen wollte; nicht ein Mensch, sondern ein Scheusal käme zum Vorscheine⁷²⁾. Es muß folglich im Gange ihres Beweises, ihrer so genannten Methode, etwas Nothwendiges übergangen oder etwas Fremdartiges, nicht zur Sache Gehöriges, eingemischt sein. Dieses würde ihnen aber keineswegs begegnet sein, wenn sie festen Grundsätzen gefolgt wären; denn hätten sie nicht von trügerischen Annahmen (Hypothesen) ihren Ausgang genommen, so würde sich ohne Zweifel Alles, was daraus folgt, als richtig bewähren. Mögen auch diese Andeutungen jetzt noch dunkel erscheinen, so werden sie doch gehörigen Ortes verständlicher werden.

Nachdem ich nun diese Unsicherheit der überlieferten mathematischen Lehren über den Zusammenhang in den Bewegungen der Himmelskörper lange bei mir erwogen hatte, fing es an mich zu verbriesen, daß von den Philosophen, die doch sonst selbst die verhältnißmäßig geringfügigsten Dinge zu erforschen wissen, der Gang der Weltmaschine, die der beste und ordnungsvollste Baumeister unserer wegen erbaut hat⁷³⁾, noch nicht mit größerer Sicherheit erklärt werde. Ich unterzog mich deshalb der Mühe, die Schriften aller Philosophen, die ich nur aufstreifen konnte, durchzulesen, um zu sehen, ob nicht Einer von ihnen den Weltkörpern andere Bewegungen beigelegt

71) Diesen Punkt hebt Copernicus auch de revolut. orb. coel. I. 10. besonders hervor. Vgl. Apelt, Reform d. Sternl. S. 135.

72) Vgl. Note 62.

73) Vgl. oben S. 247 Note 66.

habe, als diejenigen, welche die Mathematiker in den Schulen annehmen. Da fand ich denn zunächst bei Cicero ⁷⁴⁾, daß Nicetas (Hiketās) gemeint habe, die Erde bewege sich; und aus einer Stelle Plutarch's ersah ich, daß auch von Andern diese Meinung gehegt sei; er sagt wörtlich: „Die gewöhnliche Meinung ist, daß die Erde ruht; der Pythagoreer Philolaos dagegen nimmt an, daß sie sich, wie Sonne und Mond, in einem schiefen Kreise um das Feuer bewege. Auch Heraklides aus Pontus und der Pythagoreer Ekphantus geben der Erde eine Bewegung, jedoch keine fortschreitende, sondern eine rotirende, durch welche sie von Abend gegen Morgen um ihren Mittelpunkt geführt wird ⁷⁵⁾.“

74) Cic. quaest. acad. 4, 39: „Nicetas (Hicetas) Syracusius, ut ait Theophrastus, caelum, solem, lunam, stellas, supra denique omnia stare censet, neque praeter terram rem ullam in mundo moveri: quae quum circum axem se summa celeritate convertat et torqueat, eadem effici omnia, quasi stante terra coelum moveretur; atque hoc etiam Platonem in Timaeo dicere quidam arbitrantur, sed paulo obscurius. Statt Nicetas ist Hicetas zu lesen. Vgl. Diogen. Laert. 8, 85. Nach der Stelle bei Cicero lehrte Hiketas die Axendrehung der Erde. Kopernikus gedenkt seiner auch da revol. orb. coel. I. 5.

75) Plutarch. plac. phil. 3, 13 (Kopernikus führt den griechischen Text an): οὐ μὲν ἄλλοι, μένειν τὴν γῆν· Φιλόλαος δὲ ὁ Πυθαγόρειος, κύκλῳ περιφέρεσθαι περὶ τὸ πῦρ κατὰ κύκλου νοήσου ὁμοιοτρόπως ἡλίῳ καὶ σελήνῃ. Ἡρακλείδης ὁ Ποντικός καὶ Ἐκφαντός ὁ Πυθαγόρειος κινουσι μὲν τὴν γῆν, οὐ μὴν γε μεταβατικῶς, ἀλλὰ τροχοῦ δίκην ἐνζωνισμένην ἀπὸ δυσμῶν ἐπὶ ἀνατολὰς περὶ τὸ ἴδιον αὐτῆς κέντρον. (Vgl. Euseb. praep. ev. 15, 58). Philolaos lehrte jedoch nicht die Bewegung der Erde im Sinne des kopernikanischen Systems, was mit Kopernikus (de revol. I, 5) noch Bullialbus und Cassini voraussetzten, sondern, wie angeblich die Pythagoreer überhaupt (Aristot. de coelo 2, 13 u. a.), nur eine tägliche, nicht mit einer Axendrehung verbundene, Bewegung derselben um ein vermeintliches Feuer, Hestia, im Mittelpunkte der Welt, das sogenannte Centralfeuer (Stob. Ecl. I, 13), um das sich in jährlicher Umlaufung auch die Sonne bewege (Bösch, Philolaos S. 114 ff.); Heraklides Pontikus und Ekphantus dagegen (vgl. de revol. I, 5), wie Hiketas (Note 74), allerdings die Axendrehung der Erde (vgl. Procl. in Tim. p. 281. Origen. philos. 15). Die jährliche Bewegung der Erde um die Sonne und eine tägliche um ihre Axe zugleich lehrten vor Kopernikus Aristarch von Samos (Archimed. psamm. p. 449, Plutarch. de facie lun. p. 933, quaest. Plat. p. 1006; vgl. plac. phil. 2, 24, Sext. Emp. adv. math. 10, 174) und Seleukos von Trphtak (Plut. quaest. Plat. p. 1006). Die Schrift von Archimedes, in der die Stelle über Aristarch vorkommt, erschien jedoch gedruckt erst im

Dadurch veranlaßt, begann ich ebenfalls an eine Bewegung der Erde zu denken, und, obchon die Meinung ungereimt schien, so glaubte ich doch, da meines Wissens Andern vor mir die Freiheit zugestanden ist, beliebige Kreise zur Erklärung der Himmelserscheinungen zu erfinden, es werde auch mir vergönnt sein, zu versuchen, ob ich nicht durch die Annahme einer Bewegung der Erde bündigere Erklärungen, als Jene, für den Umlauf der Himmelskörper finden könnte ⁷⁶).

Nachdem ich nun diejenigen Bewegungen angenommen hatte, die ich der Erde in diesem Werke zuertheile, fand ich endlich nach langer und vielfacher Untersuchung, daß, wenn die Bewegungen der übrigen Wandelsterne auf die Umkreisung der Erde bezogen und nach dem Umlaufe jedes Sternes berechnet würden, nicht bloß die Erscheinungen, die sie darbieten, daraus folgten, sondern auch die Sterne und ihre Bahnen der Ordnung und der Größe nach und der Himmel selbst in eine solche Verbindung mit einander träten, daß in keinem Theile, ohne Verwirrung der übrigen und des Ganzen, etwas verändert werden könnte ⁷⁷). Demgemäß werde ich denn im ersten Buche dieses Werkes alle angenommenen Umlaufsbahnen nebst den Bewegungen, die ich der Erde zuertheile, beschreiben, so daß dieses Buch gewissermaßen eine Uebersicht über den Bau des

Jahre 1544, ist also Kopernikus wohl unbekannt geblieben. Dagegen kannte er von den Schriften des Alterthums, in denen sonst noch gelegentlich der Erdbewegung gedacht wird (die Stellen sind von Riccioli, Zbeler, Dettinger, Gruppe u. A. zusammengestellt), wenigstens noch (vgl. de revol. I. 7 ff.) die von Aristoteles und Ptolemäus, in denen sie bestritten wird (Aristot. de coelo II. 13. 14. Ptolem. Almag. I, 6). Die Ansichten des Kardinals Nikolaus von Kues über die Erdbewegung können ihm gleichfalls, und zwar nicht minder aus der italienischen Ausgabe seiner Werke vom J. 1502 (vgl. oben S. 229. Note 7), als aus der pariser Ausgabe vom J. 1514 (Sumboldt, Kosmos II. S. 503), bekannt gewesen sein.

76) Hier spricht allerdings Kopernikus von einer Hypothese, aber nur, um darzutun, wie er von einer bloßen Hypothese aus zur Gewißheit und zur festen Ueberzeugung von der Wahrheit seines Systems gelangt sei. Daher irren sich Montucla, Delambre, Zbeler u. A., wenn sie der Meinung sind, Kopernikus habe seine Lehre nur als Hypothese, die sowohl falsch als wahr sein könne, aufgestellt. Vgl. Note 80. 80.

77) Vgl. Note 71.

Weltalls giebt; in den folgenden Büchern vergleiche ich die Bewegungen der übrigen Sterne und alle Umlaufsbahnen mit den Bewegungen der Erde, um dadurch klar zu machen, inwiefern die Bewegungen und Erscheinungen der übrigen Sterne und ihre Bahnen festgehalten werden können, wenn sie auf die Bewegungen der Erde bezogen werden.

Ich zweifelte nicht daran, daß Mathematiker von Geist und Gelehrsamkeit mir beistimmen werden⁷⁸⁾, wenn sie sich, was diese philosophische Wissenschaft vor Allem fordert, dazu verstehen, die Beweise, die ich beibringe, nicht oberflächlich, sondern gründlich kennen zu lernen⁷⁹⁾. Um aber Gelehrte und Ungelehrte gleichmäßig zu überzeugen, daß ich kein Urtheil scheue⁸⁰⁾, habe ich diese meine Untersuchungen keinem Andern, als Deiner Heiligkeit widmen mögen⁸¹⁾, indem Du auch in diesem entlegenen Erdwinkel, in welchem ich lebe, durch die Würde Deines Amtes, wie durch Deine Liebe zur Mathematik und zu allen Wissenschaften⁸²⁾ hochgefeiert bist, so daß Du mich durch Dein Ansehen und durch Dein Urtheil leicht vor dem Biß der Verläumber schützen kannst, obgleich es, nach dem Sprichwort, kein Mittel gegen den Biß eines Sykophanten giebt⁸³⁾.

78) Kopernikus täuschte sich nicht. Trotz der vorgeschobenen Vorrede Osianders, schenken, wie vorher Calcagnini, Cardinal Schönberg, Papst Paul III., Bischof Giese, Rhetikus, Georg Donner u. A., so in der nächsten Zeit nach dem Erscheinen des Werkes Lukas Gaurikus, Franz Patritius, Johann Stadius, Rothmann, Kepler, Dibakus Stunika, Jordan Bruno, Baranzanus, Foscarini, Galilei, Thomas Campanella, Vallialbus, Wendelin, Gassendi, J. B. v. Helmont, Cartesius u. A. dem neuen System ihre Anerkennung.

79) Von der gründlichen Prüfung des Systems wurden leider gewiß Viele durch die vorgeschobene Vorrede Osianders abgehalten; sie zeigte ihnen, daß man sich die Früchte des Werkes aneignen könne, ohne dem Kern des Systemes beizustimmen.

80) Durch den deutlich hier ausgesprochenen Zweck der an den Papst gerichteten Zuschrift behauptet Kopernikus sowohl seine kirchliche Bestimmung, als seine Ueberzeugung von der Wahrheit seines Systems.

81) Die Zuschrift an den Papst ist also eine förmliche Widmung, und diese setzt voraus, daß der Papst seine Druckgenehmigung erteilt habe (vgl. Not. 45. 129). Durch die vorgeschobene Vorrede Osianders wird also gewisser Maßen auch das Urtheil des Papstes verbächtigt.

82) Vgl. Note 46.

83) Die vorgeschobene Vorrede Osianders ist unter Umständen (vgl. Not. 16 und 118) ein Beweis dafür.

Sollten etwa leere Schwäger (*καταιλόγοι*), die, alles mathematischen Wissens unkundig, sich doch ein Urtheil darüber anmaßen, durch absichtliche Verdrehung irgend einer Stelle der heiligen Schrift⁸⁴⁾ dieses mein Unternehmen zu tabeln und anzugreifen sich erlauben⁸⁵⁾, so werde ich mich nicht um sie kümmern, sondern im Gegentheil ihr Urtheil als ein unbesonnenes verachten⁸⁶⁾. Es ist ja nicht unbekannt, daß der berühmte, aber in der Mathematik nicht sonderlich bewanderte Lactantius recht kindisch über die Gestalt der Erde redet, indem er die verspottet, welche sie für kugelförmig halten⁸⁷⁾. Deshalb darf es die Männer der Wissenschaft nicht wundern, wenn ähnlich Denkende auch uns verspottet werden⁸⁸⁾. Ma-

84) Allerdings ist es eine Verdrehung der h. Schrift, wenn aus dem Inhalt einer Stelle oder gar aus dem Sprachgebrauche, dem sie sich anschließt, wie es bei einer befangenen oder oberflächlichen, dem unmittelbaren Eindruck folgenden, Betrachtung des Buchstabens nicht selten geschehen ist, Folgerungen gezogen werden, die entweder mit ihrem Geiste und Zwecke im Allgemeinen oder mit dem Zwecke und Zusammenhang der aufgeführten Worte im Widerspruch stehen oder doch darüber hinausgehen (vgl. Note 30). Nach Folgerungen dieser Art hat sie zu Zeiten sowohl zur Opposition gegen das kopernikanische System (vgl. S. 248 Note 100 nebst S. 247 Note 99), als zur Rechtfertigung astrologischer Deutungen und ähnlicher Vorurtheile, dienen müssen. Selbst die Steigerung der Hexenprozesse im Zeitalter der Reformation (W. Menzel, Gesch. d. Deutschen, 4. Ausg. S. 895) steht mit der damaligen Bibelauffassung in Zusammenhang.

85) Das geschah allerdings bald und zwar zunächst da, wo man weder das Schreiben des Kardinals Schönberg, noch Kopernikus' Zuschrift an den Papst beachtete, zu Wittenberg und zu Tübingen (vgl. oben S. 247 ff. 252 ff.), und von dort aus entwickelte sich, unter Mitwirkung der vorgeschobenen Vorrede Osianders durch den Einfluß Melancthons die ganze Opposition, deren Verlauf wir, der Hauptsache nach, in dem ersten Artikel dieser Beiträge S. 227 ff. angedeutet haben. Sie hat nur dazu gedient, Kopernikus' Bibelauffassung und ihren Einklang mit den Prinzipien seiner Kirche (Concil. Trident. sess. 4.) zu bestätigen.

86) Mit Rücksicht auf diese Stelle bemerkt Humboldt (Kosmos II. 346), Kopernikus, der Gründer unseres jetzigen Weltsystems, verdiene in hohem Grade das schöne Lob, das ihm Kepler gebe, indem er ihn den „Mann des freien Geistes“ nenne. Dieses Lob (vgl. Rhetor. narratio. I. p. 213) verdienen auch die Männer, die, der Wittenberger Schule gegenüber, das junge System zuerst in Schutz genommen und Kopernikus zur Herausgabe seines Werkes veranlaßt haben.

87) Lactant. divin. instit. 3, 24. Vgl. oben S. 229.

88) Es war allerdings schon versucht worden, Kopernikus zu verspotten, aber nicht gerade mit dem erwünschten Erfolg (Gassendi, p. 323, vgl. oben

thematische Lehren werden nur für Mathematiker geschrieben⁸⁹⁾, und diese werden, wenn mich nicht Alles täuscht, der Ansicht sein, daß diese meine Arbeiten auch der Kirche, die Deine Heiligkeit gegenwärtig regiert, zum Nutzen gereichen⁹⁰⁾. Denn als vor einigen Jahren unter Leo X. auf dem Lateran-Concil über die Verbesserung des Kirchenkalenders verhandelt wurde⁹¹⁾, blieb diese Aufgabe aus keiner andern Ursache ungelöst, als weil man die Länge der Jahre und der Monate und die Bewegungen der Sonne und des Mondes genau zu bestimmen noch nicht im Stande war. Seit dieser Zeit habe ich, durch den würdigen Bischof Paul von Fossombrone⁹²⁾

§. 230 ff.), und nach dem Erscheinen seines Werkes wurde er selbst von seinen Gegnern mehr bewundert oder gefürchtet, als verspottet.

89) Humboldt (Kosmos II. 347) bemerkt in Ansehung der vorliegenden Stelle: „Die kräftige, aus der innersten Ueberzeugung hervorbrechende, freie Sprache des Kopernikus widerlegt hinlänglich die alte Behauptung, er habe sein System, das seinen unsterblichen Namen führt, als eine dem rechnenden Astronomen bequeme Hypothese, als eine solche, die wohl auch unbegründet sein könne, vorgebracht.“ Diese Bemerkung ist richtig, und die Offenheit, mit der Kopernikus seine Ueberzeugung ausspricht, ist gewiß nicht zu tabeln. Aber mit dem Tone verglichen, in welchem die vorgeschobene Vorrede Osianders das Verhältniß der Astronomie zur Offenbarung bespricht, konnte Kopernikus' Sprache zu klöhn erscheinen (vgl. Note 30). Daraus erklärt es sich, daß im J. 1620, also 77 Jahre später, die untergeordnete Censurbehörde, der in Folge der kurz vorher entstandenen Galilei-Wirren die Berichtigung des kopernikanischen Werkes übertragen war (vgl. oben §. 257 Not. 137), auch die vorliegende Stelle in den Kreis ihrer Berichtigungen zog, und, indem sie ihre Aufgabe dadurch löste, daß sie das kopernikanische Werk mit der vorgeschobenen Vorrede in Einklang setzte, ganz einfach die Worte: „Sollten etwa leere Schwätzer u. s. w.“ bis hierher fortzulassen, die Verbindung aber durch Umänderung der Worte quibus et hi labores in Caestarum et hi labores wiederherzustellen bejahl (Vgl. Hist. pol. Blätter Bb. VII. S. 463). Denn an der vorliegenden Stelle wird das neue System nicht, wie es die vorgeschobene Vorrede verlangt, hypothetisch, sondern assertorisch vorgebracht.

90) Sie wurden allerdings unter Paps Gregor XIII. zur Verbesserung des Kalenders benutzt. Gassendi p. 309. Vgl. oben §. 244.

91) Im J. 1516. Gassendi p. 308. 318. Vgl. oben §. 234.

92) Paulus von Middelburg (1445—1535) hatte zu Löwen, wie Kopernikus zu Krakau, außer den Vorbereitungswissenschaften für den geistlichen Stand, zugleich Mathematik und Medicin studirt. Er ist Verfasser mehrerer Schriften, die das Kalenderwesen betreffen, und führte als Bischof von Fossombrone auf dem Lateranconcil 1516 den Vorsth in der Kommission für die Verbesserung des Kalenders.

aufgefordert, der damals die Angelegenheit zu leiten hatte, den Gegenstand genauer zu erforschen mich bemüht. Was ich darin geleistet habe, überlasse ich dem Urtheile Deiner Heiligkeit und aller übrigen gelehrten Mathematiker; und, damit es nicht scheine, als ob ich Deiner Heiligkeit über den Nutzen des Werkes mehr verspreche, als ich leisten kann, schreite ich nunmehr zur Ausführung meines Vorhabens."

Mit dieser Zuschrift an den Papst Paul III., die den Leser ebensowohl von der Wahrheitsliebe und dem gesunden Urtheil des Verfassers, als von seinem Eifer im Forschen und von seiner Zuversicht auf die Zustimmung aller Sachkundigen überzeugt, aber mit der vorgeschobenen Vorrede Osianders in Widerspruch steht, schließt die Reihe der Vorberichte in den ersten Ausgaben des kopernikanischen Werkes.

Aus der Vergleichung und Zergliederung dieser Vorberichte ergibt sich, welchen Einfluß die Verschiedenheit der damals herrschenden Glaubensansichten auf die Beurtheilung des kopernikanischen Systems ausgeübt hat. Unter dem Klerus, dem Kopernikus selbst angehörte, fand es in dem Kardinale Schönberg, dem Bischof Giese, Papst Paul III. u. A. seine ersten Gönner und Freunde; von Melanchthon und Osiander wurde es verworfen oder als eine Hypothese betrachtet, die keinen Anspruch darauf habe, für wahr gehalten zu werden.

Zur Beurtheilung dieses gleichzeitig mit dem Systeme selbst hervorgetretenen Gegensatzes dienen noch zwei Dokumente, die nicht in dem Werke selbst abgedruckt sind, aber aus der Zeit seines Erscheinens herrühren.

1. Die von Kopernikus selbst für sein astronomisches Werk bestimmte, aber von den Nürnberger Herausgebern unterdrückte Vorrede an den Leser.

Diese unlängst erst aus dem Manuskripte des kopernikanischen Werkes ans Tageslicht gezogene Vorrede⁹³⁾ geht minder tief, als

93) Sie ist in der Warschauer Ausgabe des kopernikanischen Werkes (1854) p. 10–12, und barans in der Zeitschrift „Natur und Offenbarung“, Münster, Bb. III. (1857) S. 138, und, mit Berichtigung einiger Fehler, im Index lectionum Lycei Hosiani, Brunsberg. 1859, abgedruckt.

die an den Papst gerichtete Zuschrift, auf den Kern des Systems ein; aber sie erweckt Freude an einer vernünftigen und religiösen Betrachtung der Natur und empfiehlt das Studium der Astronomie und der neuesten astronomischen Entdeckungen, ohne diese durch den Buchstaben der Schrift irgendwie zu beschränken oder zu verdächtigen.

(An den Leser.)

„In der großen Reihe der Künste und Wissenschaften, aus denen der menschliche Geist Erfrischung schöpft⁹⁴⁾, verdienen meines Erachtens diejenigen vorzugsweise erfaßt und mit Eifer betrieben zu werden, deren Gegenstand selbst besonders schön und wissenschaftlich ist. Dahin gehört jene Wissenschaft, die über den Umschwung der Weltkörper, über Lauf, Größe, Entfernung, Auf- und Untergang der Sterne, über die Ursachen der Himmelserscheinungen handelt und endlich den Bau des Ganzen zu erklären unternimmt⁹⁵⁾. Denn was kann schöner sein, als der Himmel, der ja alles Schöne enthält? Das deuten schon seine lateinischen Namen *coelum* und *mundus* an, dieser als Bezeichnung seiner Reinheit und seines Schmuckes, jener als Bezeichnung seiner erhabenen Form⁹⁶⁾. Von den Philosophen haben ihn seiner hervortretenden Erhabenheit wegen sehr viele sogar als sichtbare Gottheit bezeichnet⁹⁷⁾. Ist also die Würde einer Kunst nach dem Stoffe oder nach dem Gegenstande, den sie behandelt, zu schätzen, so verdient die bei weitem den Vorzug, die Einige Astronomie, Andere Astrologie, Viele von den Alten

94) Vgl. Note 52.

95) Nach der vorgeschobenen Vorrede Oslander's ist über die Ursache der Himmelserscheinungen und über den Bau des Ganzen von keiner menschlichen Wissenschaft Gewißheit zu erwarten (vgl. Nat. 34), während Kopernikus gerade diesen Punkt (vgl. Note 71) vorzugsweise ins Auge faßt.

96) Plin. nat. hist. 2, 3: *Nam quem κόσμον Graeci nomine ornamenti appellaverunt, eum nos a perfecta absolutaque elegantia mundum; caelem quidem haud dubie caelati argumento diximus, ut interpretatur Varro.* Vgl. Varro de ling. lat. 5, 18. Uebrigens stammt *coelum* nicht von *caelare*, sondern von *κόλος*. Ueber *κόσμος* und *mundus* vgl. Humboldt, Kosmos I. S. 96.

97) So Plato, Aristoteles, Heraklides Pontikus, Theophrast, Kleantes u. A. Vgl. Plat. Tim. p. 34 B. 68 E. 92 C. Aristot. de coelo 2, 1. 3 und in Ansehung der übrigen Cic. de nat. deor. I. 12, 33—35. 14, 37.

aber auch die Vollenbung der Mathematik nennen⁹⁸); denn als die höchste und des freien Menschen würdigste unter den edeln Künsten hat sie fast alle Zweige der Mathematik zur Grundlage; die Arithmetik, Geometrie, Optik, Geodäsie, Mechanik und welche es sonst noch geben mag, alle stehen mit ihr in Verbindung.

Insofern es aber allen guten Künsten eigen ist, von den Lastern abzuziehen und den Geist des Menschen zum Bessern hinzulenken, vermag diese außer dem ungewöhnlichen geistigen Genuße, den sie bietet, mehr, als die übrigen, zu gewähren. Denn wer sollte nicht durch anhaltende und so zu sagen zur Gewißheit gewordene Betrachtung dessen, worin sich die schönste Ordnung und die göttliche Leitung der Welt kund giebt, zum Besten angetrieben und zur Bewunderung des Baumeisters aller Dinge fortgerissen werden, der die höchste Seligkeit und alles Gute in sich vereinigt⁹⁹)? Sänge nicht der gottbegeisterte Psalmist selbst vergebens, er freue sich der Schöpfung Gottes und frohlocke über die Werke seiner Hände¹⁰⁰), erhöben wir uns dadurch nicht, wie auf Flügeln, zur Betrachtung des höchsten Gutes¹⁰¹)?

98) Der Ausdruck Astrologie wird bekanntlich nicht selten auch in gleicher Bedeutung mit Astronomie gebraucht. Von astrologischen Deutungen ist in Kapernikus' Schriften nirgend die Rede. Auch dadurch unterscheidet er sich von Melanchthon; vgl. oben S. 246 Not. 97.

99) Vgl. Note 73 und oben S. 247 Note 99. Newton stützt sich am Schlusse seiner Untersuchungen über die Mechanik in den Bewegungen der Himmelskörper (*Philosophiæ naturalis principia mathem.*, ed. Col. Allobr. 1780. T. III. p. 673 ff.) zu der Erklärung hingerissen: Das schöne Band, welches Sonne, Planeten und Kometen verbindet, habe nicht anders, als durch die Weisheit und durch den Willen eines einsichtsvollen und mächtigen Wesens entstehen können, und dieses regiere Alles, nicht, wie eine Weltseele, sondern als Herr des Weltalls, als ein ewiges, unendliches Wesen, das allmächtig, allwissend und überall gegenwärtig sei und durch seine Gegenwart die ganze Unendlichkeit erfülle, ohne durch die Bewegung der Körper einen Einbruch zu erleiden oder den Abtrüppeln hemmend entgegenzutreten.

100) Psalm. 92 (91), 5.

101) In der Fassung der Stelle nach der Marckauer Ausgabe: „*Neque enim frustra divinus ipse psaltes delectatum se diceret in factura Dei et in operibus manuum exultandum, nisi quod hisce mediis, quasi vehiculo quodam, ad summi boni contemplationem perducamur, ista entweder nonne statt neque zu lesen oder frustra zu tilgen.* Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß

Wie sehr diese Wissenschaft, um der unzähligen Vortheile, die sie dem Privatleben bietet, nicht zu gedenken, dem Gemeinwesen zum Nutzen und zur Zierde gereiche, hat besonders Plato treffend hervorgehoben. Er meint im 7. Buche der Geseze, sie müsse besonders deshalb Gegenstand unseres Studiums sein, damit der Staat durch die Eintheilung der Zeit in Jahre und Monate nach der Ordnung der Tage in Beziehung auf die Feste und heiligen Gebräuche in reger Wachsamkeit erhalten werde; und wer dieselbe, fügt er hinzu, für einen nach allgemeiner Bildung strebenden Menschen nicht für nothwendig erachten sollte, würde thöricht denken; nicht im Entferntesten habe Jemand auf den Namen eines gottbegeisterten Mannes Anspruch, dem die nothwendige Kenntniß von Sonne, Mond und den übrigen Sternen abgehe ¹⁰²⁾.

Es bietet aber diese mehr göttliche als menschliche Wissenschaft, die über die erhabensten Gegenstände Forschungen anstellt, nicht geringe Schwierigkeiten, zuvörderst und hauptsächlich, weil wir die Mehrzahl derer, die sie zu behandeln versucht haben, über ihre Principien und Annahmen, von den Griechen Hypothesen genannt, unter einander uneinig und demgemäß nicht auf dieselben Gründe sich stützen sehen ¹⁰³⁾; dann auch, weil man den Gang der Gestirne und den Umlauf der Sterne (*syderum cursus et stellarum revolutio*) nicht anders als mit der Zeit und gestützt auf viele vorhergehende Jahrhunderte, durch die sie, so zu sagen, der Nachwelt von Hand zu Hand überliefert sind, zu berechnen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen im Stande gewesen ist. Denn obschon Klaudius Ptolemäus in Alexandrien, der durch seine bewundernswürdige Ausdauer

Kopernikus hier, wie anderswo (vgl. Note 73, de revol. I. 10. extr., seine Hymnen u. dgl.) seinen religiösen Gefühlen Ausdruck giebt. Die Vorrede überzeugt den Leser von seiner Religiosität.

102) Plato de legg. 7, p. 809. Unter den Büchern aus Kopernikus' ehemaliger Bibliothek, die durch die Hände schwedischer Soldaten von Braunsberg und Frauenburg nach Upsala gelangt sind, befindet sich ein Foliant, der außer Pontannus' Werken noch Bessarionis Card. in calumniatorem Platonis libri IV., Eiusdem correctio librorum Platonis de legibus, und die Abhandlung desselben de natura et arte adv. Trapezuntium, Venet. 1503, umfaßt (Prowse, Mittheilungen aus schwedischen Archiven und Bibliotheken. S. 12). Aus diesem Folianten wird Kopernikus die angeführte Stelle Plato's citirt haben.

103) Vgl. Note 68 ff.

und Thätigkeit alle andern übertrifft, gestützt auf die Beobachtungen von mehr als 400 Jahren, diese Kunst in ihrem Umfange fast vollendet hat¹⁰⁴), so daß Nichts mehr übrig zu sein schien, was er nicht erreicht hätte, so sehen wir doch gar Vieles nicht mit dem übereinstimmen, was seiner Lehre gemäß erfolgen sollte, da noch andere Bewegungen entdeckt sind, die ihm noch nicht bekannt waren¹⁰⁵). Deshalb sagt auch Plutarch, wo er von der Wendung (Länge) des Sonnenjahres spricht¹⁰⁶): „Bis jetzt noch steigt die Bewegung der Sterne über die Einsicht der Mathematiker¹⁰⁷“ „“. Denn über das Jahr selbst sind bekanntlich, um dieses als Beispiel hervorzuheben, von jeher so verschiedene Ansichten aufgestellt, daß Viele sogar daran

104) Der Astronom und Geograph Claudius Ptolemäus war ein Zeitgenosse der Kaiser Sabrian und Antoninus Pius. Sein astronomisches Hauptwerk *μεγάλη σύνταξις* (Almagest), im Mittelalter nur durch lateinische Uebersetzungen aus dem Arabischen im christlichen Europa bekannt, erschien in einem von Regiomontan verfaßten Auszuge aus dem Griechischen 1496 zu Venedig, dann vollständig in einer lateinischen Uebersetzung von Gauricus zu Venedig 1528 und zu Köln 1536, und mit dem griechischen Texte 1538 zu Basel. Copernicus besaß die Baseler Ausgabe als Geschenk von Aethilius, mit der Inschrift: *Clarissimo viro d. doctori Nicolao Copernico d. praecceptori suo G. Ioachimus Rheticens d. d.* Auf dem Einbände steht die Jahreszahl 1539. Auch dieses Werk ist von Braunsberg nach Upsala gelangt (Prowse a. a. O. S. 14). Ein anderes Werk von Ptolemäus: *τετραβιβλος σύνταξις μαθηματική* (Quadripartitum), worüber Melancthon zuweilen Vorlesungen hielt (Melancth. Opp. V. ep. 3059, 3312), ist astrologischen Inhalts. Es erschien in lateinischer Uebersetzung 1484 zu Venedig, dann mit dem griechischen Texte von Camerarius 1534 zu Nürnberg. Eine Uebersetzung von Melancthon findet sich in dessen Werken vol. XVIII; sie erschien, mit dem griechischen Texte, 1553 zu Basel.

105) Hier deutet Copernicus auf die von ihm selbst entdeckten Bewegungen der Himmelskörper hin, von denen in der Zuschrift an den Papst Paul III. die Rede ist; auch hier spricht er nicht von bloß vermutheten, sondern von wirklich entdeckten Bewegungen. Vgl. Note 111.

106) Plutarch. quaest. Roman. 24: *περιγίνεται τῆς ἐμπειρίας τῶν μαθηματικῶν ἢ τῆς κινήσεως ἀνωμαλία διαφεύγουσα τὸν λόγον.*

107) Das der Warschauer Ausgabe des kopernikanischen Werkes beigegebene Facsimile der Handschrift dieser Vorrede bietet ganz deutlich geschrieben die Worte: *hactenus, inquit, siderum motus mathematicorum peritiam vincit.* Der fehlerhafte Abdruck dieser Stelle in jener Ausgabe: *hactenus, inquit, siderum motus mathematicorum peritia vincit*, drückt, wie wir schon im Ind. lect. Lycei Hos. I. c. bemerkt haben, gerade das Gegentheil von dem aus, was Copernicus sagen will und Plutarch a. a. O. sagt.

verzweifelt haben, eine genaue Berechnung desselben durchzuführen zu können ¹⁰⁸). (Eben so über andere Sterne) ¹⁰⁹).

(Damit es aber nicht scheine, als wolle ich unter dem Vorwande dieser Schwierigkeit nur meine Scheu vor der Untersuchung selbst verbergen) ¹¹⁰), so will ich mit Gottes Beistand, ohne den wir Nichts vermögen, eine ausführliche Erörterung des Gegenstandes versuchen. Besten wir doch um so mehr Hülfsmittel dazu, je größer der Zeitraum ist, um den die Urheber dieser Wissenschaft uns vorangehen. Mit den Entdeckungen, die von diesen herrühren, mag man vergleichen, was von unserer Seite her neu aufgefunden ist ¹¹¹). In Vielem, ich gestehe es, werde ich von der Uebersetzung der Vorgänger abweichen, freilich gestützt auf sie selbst, insofern sie den Zugang zur Erforschung dieser Dinge eröffnet haben.“

Daß Olander diese kopernikanische Vorrede durch eine andere verdrängt hat, erklärt sich aus dessen Charakter und religiösen Ansichten.

Aber ließ nicht auch die Vorrede Olanders sich wieder verdrängen? warum ist sie stehen geblieben? An Bemühungen um ihre Verdrängung hat es, wenigstens von Seiten des Bischofs Giese (Denn Kopernikus selbst war unmittelbar nach dem Empfange des gedruckten Exemplars hingeschieden), nicht gefehlt. Das erhellt aus dem noch in Betracht zu ziehenden Documente.

2. Schreiben des Bischofs Giese an Rhetikus ¹¹²) vom 26. Juli 1543.

Der Bischof Giese meldet darin Rhetikus, indem er ihm den Empfang zweier Exemplare des kopernikanischen Werkes anzeigt und das unlängst erfolgte Hinscheiden des Verfassers bedauert, seine Entrüstung über die gleich bemerkte Verfälschung der ersten Blätter des Werks in der Druckerei zu Nürnberg, setzt ihn von den dage-

108) Vgl. die Zuschrift an den Papst Paul III. Note 69.

109) Die Bemerkung: Ita de aliis stellis, ist an den Rand geschrieben.

110) Die eingeklammerten Worte, deren Sinn an einen ähnlichen Hebergang am Schlusse der Zuschrift an den Papst Paul III. erinnert, sind in dem Manuskripte durchgestrichen.

111) Vgl. Not. 105.

112) Vgl. Note 2.

gen ergriffenen und noch zu ergreifenden Maßregeln zur Wiederherstellung des Vertrauens zu dem Verfasser in Kenntniß und schließt nach Mittheilung seiner Wünsche in Ansehung der umzudruckenden Blätter, denen er eine Nachricht über Kopernikus' Lebensende hinzufügt (er wünscht als Zugabe noch Rhetikus' Andeutungen über Kopernikus' Leben und über den vermeintlichen Widerspruch seiner Lehre mit der h. Schrift), unter Aeußerungen des herzlichsten Dankes, mit der Bitte um ein Exemplar für den Papst.

„An Joachim Rhetikus.“

„Von der Vermählungsfeier des Königs aus Krakau zurückgekehrt ¹¹³⁾, finde ich die beiden von Dir übersandten Exemplare des jüngst gedruckten Werkes von unserm Kopernikus, dessen Hinscheiden ich nicht eher vernahm, als bis ich den preussischen Boden betreten hatte. Den Schmerz über den Verlust des Bruders und großen Mannes ¹¹⁴⁾ hätte ich durch Lesung des Buches, das mir ihn lebend wieder vorzuführen schien, ausgleichen können; aber gleich im Eingang ¹¹⁵⁾ bemerkte ich die Untreue und — Du bedienst Dich des

113) Im Mai des J. 1543 wurde der König Sigismund August von Polen mit der österreichischen Erzherzogin Elisabeth, Ferdinand's I. ältester Tochter, vermählt. Vgl. Eichhorn, Stanislaus Hostus I. S. 47.

114) Seine hohe Meinung von Kopernikus' Verdiensten bekundet der Bischof Giese auch in einem Schreiben an den ermländischen Domherrn Georg Donner vom 8. Dec. 1542, das, gleichfalls nach Broscius (vgl. Note 2), in der Warschauer Ausgabe des kopernikanischen Werkes p. 639 abgedruckt ist. Es lautet: „Sehr beunruhigt hat mich, was Du mir über die Kränklichkeit unseres ehrwürdigen greisen Kopernikus mittheilst. Ich fürchte, wie er in den Tagen seiner Gesundheit die Einsamkeit liebte, so hat er jetzt, da er krank ist, nur wenige theilnehmende Freunde um sich, obgleich wir ihm doch Alle seiner Wieberkeit und seiner ausgezeichneten Gelehrsamkeit wegen (propter integritatem et excellentem doctrinam) verpflichtet sind. Ich weiß aber, Dich hat er stets unter seine vertrautesten Freunde gezählt. Deshalb ersuche ich Dich, ihm, wenn es Noth thut, als Schützer zur Seite zu stehen und alle Sorge für den Freund, den Du stets mit mir geliebt hast, zu übernehmen, damit er in diesen seinen Nöthen der brüderlichen Hilfe nicht entbehre und wir seinen Verdiensten gegenüber nicht für un dankbar gehalten werden. Lebe wohl! Bbau, den 8. Dec. 1542.“

115) Gleich im Eingange (vgl. Note 120) steht die vorgeschobene Vorrede Olsanders

rechten Ausdruck — die Ruchlosigkeit des Petrejus ¹¹⁶⁾, die einen Unwillen, größer, als die vorhergehende Traurigkeit bei mir erregte. Denn wer möchte nicht ergrimmen über eine so große unter dem Schutze des Vertrauens begangene Schandthat? Doch ist sie vielleicht nicht sowohl diesem Drucker, der von Andern abhängig ist, als dem Neide eines Mannes zuzuschreiben, der vielleicht aus Schmerz darüber, von dem alten Bekenntniß ¹¹⁷⁾ ablassen zu müssen, falls dieses Buch Ruf erlangen sollte, die Einfalt des Druckers mißbraucht hat, um dem Werke das Vertrauen zu ihm zu entziehen ¹¹⁸⁾. Damit aber derjenige nicht strafflos ausgehe, der sich so durch fremden Betrug hat bestechen lassen, habe ich an den Senat in Nürnberg geschrieben und in dem Schreiben angegeben, was meines Erachtens nothwendig ist, um das Vertrauen zu dem Verfasser herzustellen. Ich übersende den Brief mit einem Exemplare seines Werkes an Dich, auf daß Du nach den Umständen ermessen mögest, wie die Sache einzuleiten ist. Denn zur Betreibung derselben bei dem Senate scheint mir Keiner so geeignet oder so willfährig zu sein, als Du bist, der Du die Rolle des Chorführers bei der Aufführung des Stückes gespielt hast ¹¹⁹⁾, so daß Dir nicht weniger als dem Verfasser an der Herstellung dessen liegen muß, was entstellt worden ist. Wenn Dir aber daran gelegen ist, so ersuche ich Dich an-

116) Petrejus hieß der Buchdrucker in Nürnberg, aus dessen Officin die erste Ausgabe des Werkes hervorging. Der Bischof legt ihm zur Last, was Andreas Osiander (Note 3) verschuldet hatte.

117) Dem ptolemäischen Bekenntniß.

118) Allerdings wurde dem Werke durch die vorgegebene Vorrede das Vertrauen der Leser entzogen (vgl. Not. 25. 27. 30. 34. 35). Daß aber Osiander durch Neid oder Mißgunst zu deren Vorschreibung bewogen sei, läßt sich bezweifeln. Sie kann auch, wie die bekannte Einschreibung des Wörtchens „allein“ Röm. 3, 28 (vgl. Jak. 2, 14. Gal. 5, 6), durch religiöse Motive oder durch den Wunsch, das neue System auch den Anhängern Melancthon's genießbar zu machen, hervorgerufen sein. Eine Persöblichkeit bleibt die Vorschreibung der Vorrede immer. Aber man betonte damals in den Kreisen der neuen Glaubensrichtung den s. g. Glauben ohne Rücksicht auf das Handeln; ja man scheute sich nicht, die äußerste und jede Indulgenz überbietende Folgerung: „pecca fortiter, sed fortius fide!“ auszusprechen. Unter diesen Umständen bedarf es nicht der Annahme eines neidischen Gelehrten, um sich die Vorschreibung der Vorrede zu erklären.

119) Vgl. Gassendi p. 310—319 und oben S. 236—239.

gelegentlichst, Alles mit der größten Sorgfalt auszuführen. Wenn die umzudruckenden ersten Blätter ¹²⁰⁾ anlangen werden, hast Du, scheint mir, eine Vorrede beizufügen, damit auch die schon ausgegebenen Exemplare von dem Fehler der Entstellung befreit werden ¹²¹⁾. Ja, ich wünsche sogar, es möge der Lebenslauf des Verfassers vorausgeschickt werden, den ich in der anziehenden Abfassung von Deiner Hand gelesen habe ¹²²⁾; ich glaube, es fehlt daran weiter Nichts, als das Lebensende, das durch einen Blutsturz mit hinzugetretener Lähmung der rechten Seite am 24. Mai (nono Kalendas Junii) herbeigeführt ist, nachdem schon viele Tage vorher Gedächtniß und geistige Regsamkeit geschwunden waren ¹²³⁾. Das Werk in seiner Vollendung hat er nur beim letzten Athemzuge gesehen an demselben Tage, an dem er verschieden ist ¹²⁴⁾. Daß es vor seinem Tode ge-

120) Die vorgeschobene Vorrede steht auf den beiden ersten Blättern, auf der zweiten und dritten Seite. Doch sind für die Vorreden keine Seitenzahlen gedruckt.

121) Aus Allem ist ersichtlich, wie thätig und besorgt der Bischof gewesen ist, um den übeln Folgen, die er von der vorgeschobenen Vorrede fürchtete, vorzubeugen.

122) Dieses Schriftchen von Rhetikus ist, soviel wir wissen, nirgend gedruckt. Sollten sich nicht zu Kaschau, wo Rhetikus seine letzten Jahre verlebte hat, noch Fragmente seines Nachlasses finden?

123) Die Frauenburger Kapitelsakten beschränken sich über Kopernikus letzte Tage auf folgende Angaben. Am 7. Mai 1543 wurde in einer Kapitelsitzung, nach Präsentation eines apostolischen Schreibens durch den Prokurator Hoye, Herr Johannes Lewze als Koadjutor des Domherrn Nikolaus Kopernikus anerkannt; am 21. Mai erschien Lewze selbst in einer Kapitelsitzung und bat auf den Grund seines Koadjutortitels um den Besitz des vorher (olim) von Nikolaus Kopernikus inne gehaltenen Kanonikats und seiner Pfründe. Am 21. Mai war also Kopernikus' Kanonikat erlobigt. Daraus ergibt sich, mit Rücksicht auf die Fälle, in denen die Erlobigung einer Pfründe eintritt, von selbst, ob die Kapitelsakten mit dem Schreiben des Bischofs Giese vereinbar sind oder nicht. (Vgl. Prome, zur Biographie des Copern. S. 57, Nic. Copernicus in seiner Beziehung zu Herzog Albr. S. 38.) . Es ist nicht zu übersehen, daß Kopernikus nach dem Berichte des Bischofs Giese schon viele Tage vor seinem Hinscheiden ohne Gedächtniß und ohne geistige Regsamkeit war. Von seinem bereits erfolgten Hinscheiden (obitus) ist in den Kapitelsakten erst unter dem 1. Juni die Rede.

124) Wenn Prome: (Nic. Copernicus in f. Bez. zu Herzog Albr. S. 39) mit Hinweisung auf vorliegendes Schreiben bemerkt, Kopernikus habe am letzten Tage seines Lebens kein vollständiges Exemplar, sondern nur die ersten Druck-

druckt erschienen ist, kommt nicht in Betracht; denn das Jahr stimmt ¹²⁵⁾ und den Tag, an dem der Druck vollendet ist, hat der Drucker nicht beigefügt. Ich wünsche, es möge auch das Schriftchen, durch das Du die Bewegung der Erde von dem Vorwurfe eines Widerspruchs mit der heiligen Schrift befreit hast, hinzugefügt werden ¹²⁶⁾. So erhält das Werk den rechten Umfang und Du wirst zugleich den Uebelstand gut machen, daß in der Vorrede des Werkes der Lehrer Deiner nicht erwähnt hat ¹²⁷⁾, was er meines Trachtens nicht aus Gleichgültigkeit gegen Dich, sondern in Folge seiner Schwermüdigkeit und Sorglosigkeit, zumal da er schon matt war, unterlassen hat, indem ich wohl weiß, wie hoch er Deinen Beistand und Deine Geselligkeit zu schätzen gewöhnt war. Für die mir zugesandten Exemplare statue ich dem Geber großen Dank ab; sie werden mir als immervährendes Denkmal dienen zur Erinnerung nicht nur an den Verfasser, den ich stets geliebt habe, sondern auch an Dich, der Du ihm bei seiner Arbeit als Theseus kräftig zur Seite gestanden und jetzt durch Deine Bemühungen und durch Deine Sorgfalt dazu mitgewirkt hast, daß wir den Genuß des vollendeten Werkes nicht entbehren. Wie viel wir Alle ¹²⁸⁾ Dir für diese Deine Bemühungen zu danken haben, liegt nicht im Dunkeln. Ich wünsche, Du mögest mich benachrichtigen, ob dem Papste das Werk übersandt worden ist;

bogen seines Werkes gesehen, so hat er die Worte der vorliegenden Stelle: *Nec opus suum integrum nisi in extremo spiritu vidit eo, quo decessit die, misserstanden.* Cassendi stimmt in seinem Berichte (Note 1) völlig mit Giese überein.

125) Die Angabe des Jahres ist in der Nürnberger Ausgabe am Ende des Werkes wiederholt.

126) Auch dieses Werkchen von Rheiticus ist, so viel uns bekannt ist, nirgend gedruckt. Woburd' übrigens Rheiticus veranlaßt worden sei, das kopernikanische System gegen den Vorwurf eines Widerspruchs mit der h. Schrift in Schutz zu nehmen, läßt sich aus seiner Entzweiung mit Melancthon, die schon vor dem 25. Juli d. J. 1542 erfolgt war (Not. 12), entnehmen. Kopernikus selbst hatte es nicht für nöthig erachtet, auf diesen Vorwurf, den er für ein leeres Geschwätz hielt, einzugehen (Not. 84).

127) Vgl. Not. 67.

128) Der Ausdruck „wir Alle“ läßt schließen, daß mindestens ein großer Theil des Klerus, mit dem der Bischof in Verbindung stand (Not. 114), dem kopernikanischen Systeme seine Anerkennung schenkte. Vgl. Not. 64.

denn wenn es nicht geschehen ist, so möchte ich dem Hingeshiedenen diesen Dienst erweisen ¹²⁹). Lebe wohl! Löbau, den 26. Juli 1543.“

Aus diesem Schreiben ist ersichtlich, daß der Bischof Giese sich eben so sehr um die Verdrängung der vorgeschobenen Vorrede Osianders, als um die Herausgabe des Werkes selbst, bemüht hat. Seine Bemühungen bei dem Senate in Nürnberg aber sind ohne Erfolg geblieben. Entweder ist der Senat nicht auf seine Bitten eingegangen, oder das Werk war, als sein Schreiben anlangte, schon in so vielen Exemplaren verbreitet, daß der Umdruck der ersten Blätter nicht mehr für ausführbar erachtet wurde; denn von dem Erscheinen des Werkes bis zur Absendung seines Schreibens an Rhetikus nach seiner Rückkehr von Krakau waren über zwei Monate verfloßen.

So erschien denn das Werk mit einer Proöos = Epistel an den Leser, in der das junge, schüchterne System, schon unmittelbar bei seinem Erscheinen in der Welt, arg mitgenommen, zu einer Hypothese ohne Anspruch auf Gültigkeit herabgewürdigt und auf das Gebiet religiöser Zweifel hinübergezogen wird; mit einem Aufsatze, worin der Keim zu der ganzen Opposition enthalten war ¹³⁰), die sich im Laufe der Zeit dagegen entwickelt hat.

Es ist nicht unsere Absicht, den Verlauf dieser Opposition mit Rücksicht auf den Einfluß der vorgeschobenen Vorrede hier noch einmal in allen Stadien bis zu ihrem Abschluß zu verfolgen. Das Wichtigste darüber ist in dem vorigen Artikel S. 227—267 gesagt. Hier genügt es uns, nachgewiesen zu haben, daß sie von der Wittenberger Schule ausgegangen ist und in den religiösen Ansichten dieser Schule wurzelt. Die Vorrede selbst ist von einem Vertreter der Wittenberger Schule vorgeschoben ¹³¹), und Kopernikus' Zuschrift an den Papst weist ganz deutlich auf die Gründe hin, mit denen Melancthon, der Stimmführer dieser Schule, schon damals mündlich und bald nachher schriftlich, als der erste namhafte Gegner, das neue System bekämpfte ¹³²).

129) Diese Stelle dient zur Bestätigung, daß Kopernikus sein Werk mit Genehmigung und Zustimmung des Papstes herausgegeben hat. Vgl. Not. 45. 81. nebst der Schrift: Thomae Campanellae apologia pro Galileo, Francof. 1622. cap. 2 p. 9.

130) Vgl. Not. 20—35.

131) Not. 13. 14.

132) Vgl. Not. 50—55. 59. 65. 84. 85. 126.

Den Klerus dagegen, dem Kopernikus selbst angehörte, sahen wir, weil er es den Forderungen der Vernunft entsprechend und mit den Principien seiner Kirche vereinbar fand¹³³⁾, alles Mögliche anbieten, um ihm eine günstige Aufnahme zu bereiten. Cardinäle, Bischöfe und Domherren, die wenigstens zum Theile das Manuscript gelesen, betrieben die Herausgabe des Werkes¹³⁴⁾, und der Papsst selbst genehmigte die ihm zuge dachte Widmung¹³⁵⁾, so daß, wenn die daran geknüpften Hoffnungen selbst unter den Katholiken nicht gleich überall in Erfüllung gingen, dieses nur dem vorgeschobenen räthselhaften Vorworte zuzuschreiben ist, das bei dem damaligen Zustande der Wissenschaften selbst den unbefangenen Leser stutzig machen konnte.

Mit diesem Klerus verband sich, nachdem 1536 durch den Cardinal Schönberg die Herausgabe des Werkes angeregt war¹³⁶⁾, im J. 1539 Georg Joachim Rhetikus, ein junger aus Borsarlberg nach Wittenberg gekommener Gelehrter, aber nicht im Auftrage der dortigen Universität. Er kam aus eigenem Antriebe, nicht ohne Mitwissen des Nürnberger Mathematikers Schoner, nach Frauenburg, um das neue System durch Kopernikus selbst kennen zu lernen. Offenen Sinnes und der Wahrheit zugänglich, wie er war, begeisterte er sich für die Entdeckungen seines neuen „Lehrers“ und bot freudig dem Bischof Giese die Hand zur Herausgabe des Werkes¹³⁷⁾, zu der in Frauenburg oder Braunsberg damals noch keine Gelegenheit war. Aber kaum hatte er als Vorbereitung dazu die narratio I. ad Schonerum im J. 1540, noch in Preußen, und, nach seiner Rückkehr, die kopernikanische Tafeln herausgegeben, für die es, trotz ihrer Unversänglichkeit, zur Erlangung der Druckerlaubnis von Seiten der Wittenberger Universität schon einer herzoglichen Vermittelung bedurft hatte¹³⁸⁾, als er, bevor noch das zu Nürnberg gedruckte Hauptwerk erschien, von Melanchthon auch schon seiner unsokratischen Geistesrichtung wegen getadelt wurde. Er verließ daher noch im J. 1542 Wittenberg und kehrte nicht wie-

133) Vgl. Not. 52. 84. 85. 126 nebst 60. 73. 99—101.

134) Not. 43. 60—64.

135) Not. 45. 81. 120.

136) Vgl. Not. 43.

137) Cassendi p. 310 ff.; vgl. oben S. 236—239.

138) Vgl. oben S. 237. 238.

der dahin zurück¹³⁹). Im J. 1543 erhielt er eine Anstellung in Leipzig¹⁴⁰). Zuletzt fand er, wie späterhin Kepler, in den österreichischen Staaten Aufnahme. Der zu Wittenberg zurückgebliebene Mathematiker Erasmus Reinhold, ein Rechengenie, muß gefügiger gegen Melanchthon gewesen sein; er begeisterte sich blos für die kopernikanischen Tafeln im Sinne der vorgeschobenen Vorrede Ostanders und für Natthaten, ohne das ptolemäische System aufzugeben¹⁴¹), und die meisten seiner dortigen Nachfolger bis auf die Zeiten des wackern Weidler scheinen dieser reinhold-melanchthonischen Richtung treu geblieben zu sein¹⁴²). Noch in den Jahren 1658, 1659, 1673, 1725 war es ein Lieblingssthema der jungen Wittenberger Astronomen, gegen das kopernikanische System oder über das Zurückgehen des Schattens zur Zeit des Königs Hiiskias oder über die Pflichten des Astronomen in Ansehung des Bibelwortes zu schreiben¹⁴³).

139) Am 25. Juli 1542 schrieb Melanchthon an Camerarius in Leipzig: *Indulsi aetati nostri Rhetici, ut ingenium quasi quodam entusiasmo incitatum ad hanc philosophiae partem, in qua versatur, proveheretur. Sed aliquoties ipsi dixi, me in eo plusculum Socraticae philosophiae desiderare, quam fortassis adiunget, cum erit paterfamilias; nam ea de re cogitare eum intellexi. Scripsi ad eum, ut nobis et mihi plane de sua voluntate et de tempore reditus respondeat. Audio Perlachium Noribergae esse, qui fortassis ad vos pertrahi posset. Sed ego nec voluntatem nec mores eius novi. Collimitium dicunt ab eo inclementer tractatum esse. Est apud nos Erasmus Floccus, mediocriter instructus doctrina, quem surrogabimus Rhetico, si nos is reliquerit; videtur mihi posse prodesse scholae. Nam et perspicue docet et non fastidit operas scholasticas. Fortassis autem non desunt vobis istic mediocres. Sed expectemus litteras Rhetici (Melanchth. Opp. vol. IV ep. 2526 p. 847). Etwas später, in demselben Jahre, schrieb er an denselben Freund: *Cum Rhetico proderit plane et explicite de stipendio et operis agi. ἔχει γὰρ κακείνος ἀροσκοποῦντα τὸν ἀιχμάλωτον τοῦ αἰτου καὶ τοῦ ἐπιάλτου. Omnia ei apud nos integra sunt (Opp. IV ep. 2574 p. 895). Im Februar 1542 war Rhetikus noch in Wittenberg gewesen (vgl. Weidler, hist. astron. p. 356). Vgl. Not. 12.**

140) Weidler, hist. astr. supplementa p. 22 in dessen bibliographia astron. 1755.

141) Vgl. oben S. 241. 242. Vgl. Delambre, hist. de l'astron. moderne I. p. 145. 146. nebst Voigt, Briefwechsel Herzog Albr. S. 524. 541.

142) Vgl. Not. 25.

143) Weidler, bibliographia astron. p. 60. 61. 76. 105. Zu Königsberg, wo sich bis auf Kant herab der dorthin verpflanzte melanchthonische und oständrische Geist erhielt, erschien noch im J. 1730 eine Dissertation gegen das kopernikanische System. Weidler, bibliogr. astr. p. 109.

Aus diesen Thatsachen ergibt sich, inwiefern es der Schule zu Wittenberg oder gar Melanchthon zur Ehre gereicht, daß Rhetikus sich für das kopernikanische System begeistert hat. Professor Ranke bemerkt: „Es gereicht der Schule von Wittenberg zur Ehre, daß einer ihrer jungen Professoren, Rhetikus, durch das Gerücht in Kenntniß gesetzt, sich zu Kopernikus begab, der Welt die erste Nachricht über die Entdeckung mittheilte und wirklich den Druck des vom Autor beinahe bei Seite gelegten Werkes veranlaßt hat¹⁴⁴⁾.“ Und Professor Apelt belehrt uns, nachdem er hervorgehoben, daß der ausgezeichnete Geist Melanchthons nicht bloß in der Entwicklung der reformatorischen Ideen, sondern auch in Beziehung auf die Beförderung der klassischen und mathematischen Studien eine bedeutende Stellung eingenommen habe¹⁴⁵⁾: „Den größten Eindruck scheint dieß Nachricht von der neuen (kopernik.) Lehre in dem lebensfrischen Wittenberg hervorgerufen zu haben, wo damals unter Melanchthons besonderer Obhut die mathematischen und astronomischen Studien mit regem Eifer getrieben wurden. Zwei junge talentvolle Professoren, Erasmus Reinhold aus Saalfeld und Joachim Rhetikus aus Feldkirchen in Graubünden (Vorarlberg), beide durch Melanchthon berufen, lehrten diese Wissenschaften. Beide wurden von der neuen Lehre ergriffen¹⁴⁶⁾.“ Wir überlassen es unsern Lesern, mit den Materialien, die wir ihnen geboten, sich die Tendenz dieser Phrasen und den Geist der Geschichtschreibung, der sich darin ausdrückt, klar zu machen.

Minder einseitig urtheilt Professor Schlegel in Jena. Er gesteht aufrichtig: „Es läßt sich kaum in Abrede stellen, daß wenigstens in der ersten Zeit die Katholiken dem kopernikanischen Systeme gegenüber bei weitem mehr Geist gezeigt haben, als die protestantischen Theologen, die mit wenigen Ausnahmen sich entschieden gegen

144) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Bb. V. (1843) S. 487. Vgl. dagegen Not. 60—64 und Rheticus ap. Gassendi p. 315—317.

145) Apelt, die Reformation der Sternkunde S. 103. Vgl. oben S. 246 Not. 97.

146) Apelt, Ref. b. Sternl. S. 155. Doch gesteht er an einer andern Stelle, S. 102, daß Melanchthon das kopernikanische System mit einer gewissen Geringschätzung behandelt, und S. 178, daß Rhetikus zu Wittenberg nicht den gewünschten Mäcen gefunden habe.

dasselbe erklärten. Die Päpste nahmen das kopernikanische System anfänglich sogar günstig auf und verboten es später nur aus Politik. Sie scheinen aber nur selten den Astronomen selbst hinderlich in den Weg getreten zu sein ¹⁴⁷⁾."

In dieser Bemerkung ist nur das zu tabeln, daß die Päpste das kopernikanische System später sollen verboten und zwar aus Politik sollen verboten haben. Sie haben es nie verboten. Eine untergeordnete Censurbehörde, die Congregation des Index, hat, als das Geschrei dagegen sich aus Deutschland, von Wittenberg und Tübingen her, zur Verstärkung früher schon durch die vorgeschobene Vorrede Ostanders und durch das tychonische System erregter Eindrücke ¹⁴⁸⁾, bis nach Italien verbreitet hatte ¹⁴⁹⁾, und selbst durch

147) Schleiden, Studien Leipzig 1855. S. 272. Eben so aufrichtig ist R. A. Menzel. Doch wir verweisen den Leser auf dessen Werke: Neuere Geschichte der Deutschen. Bd. V. (1833) S. 106. X. S. 281. Historische Leseblätter für Religions- und Staatslehrekunde 1851. S. 354.

148) Um das Jahr 1592 hatte Tycho Brahe in Italien schon Gönner. Gassendi p. 126.

149) Schon Maurolykus, de sphaera 1575, und Barocius cosmographia 1598, erklärten sich gegen die Erdbewegung (Delambre, hist. de l'astron. mod. I. p. 147). Auch waren Magini und Clavius (S. 243. fg.), obgleich sie Kopernikus als den Hersteller der Astronomie priesen und sein System benutzten, im Grunde Gegner der Erdbewegung, wenn auch nicht gerade aus biblischen Gründen (vgl. Magini, confut. diatribae Scaligeri de aequinoct. praecess., Romae 1617 p. 6, Clavius in sphaeram J. de Sacro Bosco, ed. Lugdun. 1602 p. 67. 213. 519). Doch drücken sich beide mitunter schwankend oder zu Gunsten des Systems aus (Magini l. c. p. 73. 85. Clavius l. c. p. 519. 520. Vgl. auch über sie Campanella, apologia pro Galileo p. 10). Noch weniger war J. J. Scaliger (vgl. S. 245) ein Kopernikaner; er verwarf die Erdbewegung als eine abenteuerliche Vorstellung (portentum) in seiner Schrift diatriba de aequinoct. anticipatione, Paris. 1613 (vgl. Magini l. c. p. 72). Auch Frischlin (vgl. S. 242, Gassendi p. 320) hielt das ptolemäische System fest (Strauß, Leben Frischlin's, Frankf. 1855. S. 331). Der Ausfall dieser wird jedoch durch eine Reihe von uns übergangener Kopernikaner reichlich ersetzt. Dahin gehören Franz Patritius in seiner Papst Gregor XIV. gewidmeten Schrift Nova de universis philosophia, Romae 1591 (Mizner u. Sibir, Leben und Lehrmeinungen berühmter Physiker, Heft IV, Sulzbach 1823, S. 96), Foscarini 1615 (Weidler, histor. astron. p. 426), Barzanus 1617 (Weidler l. c. p. 441), Wendelin (Gassendi, institut. astron. p. 118), Paul Sarpi, (Delambre l. c. I. p. XXX), J. B. v. Helmont (Mizner u. Sibir a. a. D. VII. S. 76), Roberval, Cartesius, Dumez, Auzout, Vallémont u. A. Zuweilen ist selbst in den angeführten Quellen noch von vielen und gewichtigen andern Kopernikanern, die zum Theile ihren

Keplers Entdeckungen das System in einzelnen Punkten wieder problematisch geworden war, nach Entdeckung der Aendrehung der Sonne nur suspendirt, bis es berichtigt sein werde¹⁵⁰⁾; und selbst diese Suspension oder Beanstandung ist später mit päpstlicher Genehmigung wieder aufgehoben worden¹⁵¹⁾. Wenn die Censurbehörde dabei Etwas verschuldet hat, so fällt die Schuld dieser Schuld auf das Haupt Derer, die durch Vorschreibung einer zweifelerregenden und mit dem Werke selbst in Widerspruch stehenden Vorrede und durch Ausfönnung eines neuen Systems zu Gunsten der Lehre Melanchthons die Beurtheilung des kopernikanischen Systems erschwert hatten.

Das kopernikanische System hat übrigens nicht nur der Astronomie, sondern auch der Kirche wesentliche Dienste geleistet. Es hat sie, abgesehen von seiner Benützung zur Kalenderverbesserung, nicht nur in ihrem Kampfe gegen den astrologischen Fatalismus unterstützt, der ihrer Lehre von der Freiheit des menschlichen Willens widerspricht, sondern auch nicht wenig dazu beigetragen, den blinden, mit Erwürgung der Vernunft verbundenen Buchstabendienst zu brechen, der die religiöse Entzweiung Deutschlands herbeigeführt hat.

Nicht mit Unrecht leitet Apelt von der Durchführung des kopernikanischen Systems durch Newton das Erwachen des wissenschaftlichen Geistes in der neuern Zeit her. „Die durch Newton bewirkte Epoche“, sagt er, „läßt sich bezeichnen als das Erwachen aus dem Traume der Astrologie, als die Periode der reifenden Vernunft . . . Seine große Entdeckung war es, und nicht die Opposition der Reformatoren gegen die Hierarchie, welche das Zeitalter der Aufklärung herbeiführte¹⁵²⁾.“ Nicht durch die Reformation, sondern trotz der Reformation hat der wissenschaftliche Geist sich Bahn gebrochen, der die Gegenwart beherrscht.

Beifall nicht laut werden lassen, die Rede (Helmont bei Kirner a. a. O. VII. S. 76, Gassendi vit. Copern. p. 331).

150) Vgl. oben S. 255 ff.

151) Vgl. S. 263.

152) Apelt, Epochen der Geschichte der Menschheit, Jena 1845. I. S. 307. Freilich giebt es auch eine falsche Aufklärung. Diese ist aber nicht durch Newton, der wie Kepler und Kopernikus sehr religiös war (vgl. Not. 99), sondern durch Voltaire und die französischen Encyclopädisten hervorgerufen.

Die altpreussischen Landschaften innerhalb der ermländischen¹⁾ Diöcese.

Von

Oberlehrer Dr. Bender.

I.

Die ermländische Diöcese wurde vor denjenigen Erweiterungen, welche seit der Kirchentrennung vor und nach bis in die neueste Zeit hin eingetreten sind, von folgenden Grenzen eingeschlossen²⁾.

Im Westen beginnt die Begrenzung mit dem Elbing und dem Drausenfee, oder, genauer nach dem factischen Bestande, mit der äußersten westlichen Grenzlinie des elbinger Gebietes³⁾. Indem die

1) Ehe wir unsre Abhandlung über Pomesanien weiter fortführen, schicken wir diese über Ermland voraus, um uns für die östliche Begrenzung Pomesaniens mit Ermland, welche uns aus nahe liegenden Gründen besonders interessiert, das Terrain vollständig zu ebnen, und dadurch allen fernern weitläufigen Erörterungen, die nicht ganz unmittelbar zu unserm Plane gehören, überhoben zu sein. Die Fortsetzung der im vorigen Jahre angefangenen Untersuchung werden wir, da dieses Heft uns den Platz dazu nicht gestattet, so Gott will, im nächstfolgenden liefern.

2) Im Allgemeinen verweisen wir wegen der Grenzen auf die gründlichen Forschungen Saage's, in dieser Zeitschrift, Bd. I. S. 40 ffg.

3) Nach einem Visitationsrecess von 1565 im bishöfl. Arch. (Fol. B. n. 1. fol. 100) werden unter den zu Elbing gehörigen Dorfkirchen („als nemlich Trunz, Reichenbach, Preussmarl, Mausdorf, Lenz, Fürstenaу, Dorbeck, Pomerendorff, Horst und die Jungfer“), welche man von ermländischer Seite reklamirte, auch Fürstenaу und Gr. Mausdorf genannt. Beide Dörfer wurden 1332 gegründet; die Pfarrei Fürstenaу existirte schon vor 1344, und des Pfarrers von Gr. Mausdorf geschieht um 1360 Erwähnung. S. Wölky und Saage, Cod. dipl. Warm. I. p. 427. 429. II. p. 46. Horst (so noch bei Henneberger), jetzt Lupshorst, hat jetzt nicht mehr eine Kirche.

Grenze bei Halbstadt sich östlich wendet, erreicht sie halb die Rogat, folgt derselben eine Strecke, dann der alten Rogat bis zu deren Mündung, dem Elbing aufwärts und dann dem Drausensee⁴⁾. Von da geht sie den Westesfluß aufwärts bis an dessen Quellsee (Westessee bei Silberbach). Unter den verschiedenen Gewässern, welche den Westessee bespeisen, kann das von Gr. Hermenau herkommende ungefähr als Grenze gelten, indem Gr. und Kl. Hermenau und Stobnitten auf Pomesanien (Silberbach), Neu Bolitten, Hartwich, So-reinen, Gr. Silgehen auf Ermland (Liebstadt) fallen. Dann folgt der Mariensee (Mergensee, bei Henneberger). Von der südöstlichen Spitze desselben, zwischen Kl. Lugeinen (zum einst pomesanischen Kirchspiel Eckertsdorf gehörig) und Willenau (einst ermländischen Kirchspiels Reichau), geht die factische⁵⁾ Grenze in östlicher Richtung und fällt, nachdem sie die nördlichste Scheide des Kreises Osterode gegen Morungen erreicht hat, mit dieser zusammen, bis sie zwischen den Gütern Kloben und Falkenstein die Passarge erreicht.

Nunmehr ist dieser Fluß selbst die Grenze aufwärts bis zur Quelle bei Orleslienen. Von da lief sie südöstlich in grader Richtung bis zu einem Grenzmale in einem Sumpfe bei Kurfen⁶⁾. Diese ganze Grenzlinie fällt mit der Kreisgrenze zwischen Osterode und Allenstein zusammen.

Die nächsten urkundlichen Grenzmale sind der Omulstisee und der Omulstifluß. Auf dieser Strecke befinden sich die Kirchspiele Kurfen, Malga, Jedwabno, Opalentez und Willenberg. Wenn auch noch so schwach bevölkert, können diese galindischen Gegenden doch unmöglich bis zur Kirchentrennung der Kirchensysteme ganz entbehrt haben. Der Umstand, daß Willenberg erst 1724 zur Stadt erhoben wurde, und daß Jedwabno nach Henneberger eine Jagdbude gewesen, berechtigt nicht zu der Annahme, daß hier nicht alte Kirchen gewesen⁷⁾. Wir werden uns schwerlich irren, wenn wir beide Kirchen

4) S. unsern vorigjährigen Aufsatz in unserer Zeitschrift, B. II. S. 187.

5) Die urkundliche Grenze ist nach den von Pflastig, Chronicon p. 10, benutzten Documenten der Marungsee, der durch das Füllsichen Marung mit der Passarge in Verbindung steht. Der Raum zwischen der morunger-osteroder Kreisgrenze, dem Marung-See und -fluß, und der Passarge bildet diese Abweichungen.

6) S. die Urk. von 1341, im C. d. Warm. II. p. 11.

7) Henneberger, Erleerung der Preussischen Landtaffel, S. 487. nennt „Willenberg“ einen feinen Ort, da der alte Fürst eine Stadt hat anlegen wollen;

mindestens in die Zeit vor der Kirchentrennung versetzt, da die ältern protestantischen Kirchen sicher aus vorhandenen katholischen hervorgegangen sind. Im Jahre 1579 fand sich in Jedwabno ein alter Pfarrer vor, und zu Willenberg wird 1598 ein solcher genannt⁸⁾. Daß das große Kirchspiel Jedwabno — auf der linken Seite des Dmuleff belegen, füllt es den ganzen Raum zwischen der allensteiner und ortelsburger Kreisgrenze aus — ermländisch gewesen, ist außer Zweifel, da es mit seinen sämmtlichen Kirchspielsdörfern östlich von der bezeichneten Grenzlinie liegt. Die im 14. Jahrhundert von der ermländischen Kirche, als ihr durch den Orden entfremdet, reklamierten Seen liegen zum Theil in diesem Kirchspiel, so der Gimmensee, Kalwensee, Kaysersee, Kosnosee, Malschöwensee, Schobensee⁹⁾. Daß ein Paar zu Jedwabno gehörige Ortschaften auf der rechten Seite am Dmuleff liegen, kann die Grenzbestimmung nicht alteriren. Eine Filiale von Jedwabno ist Malga; so schon 1721¹⁰⁾. Auf der Henneberger'schen Karte (wo es Mallen heißt) hat es nicht das Zeichen eines Kirchortes. Der geringe Umfang dieser Filialpfarre (es gehört dazu nur Malgaofen und die Malgamühle) zwischen den alten und großen Pfarreien Jedwabno, Willenberg und Muschaken läßt auch schon vermuthen, daß die Kirche von Malga jüngern Ursprungs ist. Wir können also auch hier den Dmulefflauf als Grenze festhalten.

und das auf seiner Landkarte selbst angewendete Zeichen zeigt, daß Willenberg damals (1595) eine Kirche hatte. Von Jedwabno (Gedwabenen) sagt er auch, S. 137., nicht, daß es nur eine Jagdbude gewesen, sondern daß es eine kleine Jagdbude habe, wie denn auch auf der Landkarte erst nördlich vom Ortszeichen das Zeichen einer Jagdbude (Jagdhorn) steht. Ob er mit erstem Zeichen ein Kirchdorf habe anzeigen wollen, ist bei der sonderbaren Art der Signaturen auf den uns vorliegenden Henneberger'schen (nachgestochenen) Karten nicht recht ersichtlich.

8) Arnolbt's kurzgefaßte Nachrichten von allen seit der Reformation an den Lutherischen Kirchen in Ostpreußen gestandenen Predigern. Königsberg, 1777. S. 468. u. 466.

9) S. Voigt, C. d. P. IV. p. 186. Plastw. Chr. p. 9. Die für die Topographie Ermland's so wichtigen urkundlichen Mittheilungen in Plastwig's Chronik, S. 8—12, welche aber im Drucke sehr corrupt sind, sind aus Archivalien entnommen, die sich im kaiserlichen Archive in Frauenburg (S. n. 1.) befinden. Wir werden zwar im Verlaufe unsrer Abhandlung kurz „Plastwig“ citiren, aber immer jenes Ms. benutzen.

10) Arnolbt, kurzgefaßte Nachrichten, S. 468.

Sollte Makga aber wirklich ein ursprüngliches Kirchspiel sein, so scheiden wir es, als auf der rechten Omuleffseite belegen, von der ermländischen Diöcese aus. Ebenso ist es wohl mit der Kirche in Kurken, die bis 1712 eine Filiale von Hohenstein¹¹⁾, dann, bis jetzt, von Szelenen ist. Es gehören dazu nur Kl. Maransen, Selwa, Lindenwalde, Persting und Dembenofen. Auf jeden Fall schließen wir dies Kirchspiel von der ermländischen Diöcese aus. Demnach geht die Grenze, zwischen Kurken, Dembenofen, Jablonken (im Kirchspiel Lahna) einerseits, und Gimmendorf und Malatsch (Kirchspiels Jedwabno) andererseits, zum Omuleffsee, so, daß sie zuerst eine kleine Strecke, die an der allensteiner Kreisgrenze beginnt, mit der neidenburger und osteroder Kreisgrenze zusammenfällt bis in die Nähe von Dembenofen, dann rechts davon demjenigen Flüsschen folgt, welches aus dem Gimmensee kommt und links von Malatsch in den Omuleffsee geht. Von diesem See an ist der gleichnamige Fluß die Scheide zunächst bis an die ortelsburger Kreisgrenze. Hier beginnt das große Kirchspiel Willenberg, auf beiden Seiten des Omuleffflusses belegen. Bloß auf der rechten Seite des Flusses gehört, einschließlich der Filiale Dpaleniez, der ganze Raum vom Flusse an bis zur ortelsburger Kreisgrenze dazu. Gegenwärtig hat Dpaleniez zwar ein Bethaus, ist selbst aber nach Willenberg eingepfarrt. Wenn die Kirche in Dpaleniez auch wirklich ziemlich alt zu sein scheint¹²⁾, so ist sie doch schwerlich jemals eine eigne Pfarrei gewesen. Wie sonst bei vereinigten Pfarreien, sind hier die Dorfschaften nicht getheilt, sondern sämtliche in dem bezeichneten Raume belegenen Dörter sind unmittelbar nach Willenberg eingepfarrt. Es ist also ohne Zweifel eine Hülfskirche, die das Bedürfniß in diesem großen, vom Kirchorte weit abliegenden, polnisch redenden Dorfe hervorgerufen hat. Wenn auch der Wortlaut bei Pflastwig, S. 11, den Omulefffluß, nach Henneberger früher Wallien genannt, zur Diöcesangrenze zu machen scheint¹³⁾,

11) Arnolbt, a. a. D. S. 452.

12) Nach der Henneberger'schen Karte und nach Arnolbt, S. 466, zu urtheilen, wornach sie in dem Jahre 1599 vorhanden gewesen zu sein scheint.

13) S. Saage, in unsrer Zeitschrift, I., S. 69. Die polnische Form Omulew scheint aus der preussischen Malside, Wallien, welche so viel, als Mühlenfließ (litth. malu ich mahle, malinas, die Mühle u. s. w.) mag bedeutet haben, verändert zu sein. Pflastwig sagt auch nicht, wie weit die Grenze am Wallien hinfuhr, bis sie Masowien erreichte.

so gilt das doch nicht, wegen der Lage von Spalenieß, von seinem ganzen Laufe. Vielmehr verlief darnach die ermländische Grenze den genannten Fluß bei seinem Eintritte in den jetzigen Kreis Ortelsburg und stimmte mit der Grenze desselben bis zum Drzic überein. Dem entspricht auch die urkundliche Begrenzung des zur ermländischen Diöcese gehörenden Landes Galindien, welches ausdrücklich bis zum Fluße Drzic ausgedehnt wird¹⁴⁾. Von der neidenburger Kreisgrenze an bis zur südlichsten Spitze des ortelsburger Kreises bildet der genannte Fluß die Grenze des Kirchspiels Willenberg gegen das Königreich Polen. Da die alten Landschaften, deren Bewohner als nächste Stammesgenossen enge zusammen gehörten, von den Diöcesengrenzen nicht durchschnitten werden konnten, sondern ungetheilt, wie es in der Natur der Sache lag, einer derselben zugelegt wurden¹⁵⁾, so spricht auch dieses Argument für unsere Grenzbestimmung.

Die Südgrenze der Diöcese stimmte mit der Landesgrenze gegen Masovien überein, so daß wir einer nähern Erörterung derselben überhoben sind^{15a)}.

Im Norden beginnt die Begrenzung unsrer Diöcese mit dem Ausflusse des Elbing, oder, genauer, in dem äußersten nordwestlichsten Winkel des elbinger Gebietes, wird gebildet durch das Haff bis zur Pregelmündung, ferner durch den Pregel bis Wehlau. Von Wehlau geht Blasowig (S. 10) bis zur Entstehung dieses Flusses bei Insterburg (aus Inster und Pissa; ad Insterburg, ubi est finis pregore), und dann (den Fluß Pissa weiter hinauf) bis Tannau (wo Pissa und Angerapp sich vereinigen)¹⁶⁾. Von Wehlau an stellen sich Ungewißheit und Abweichungen in den Grenzbestimmungen heraus, ein Umstand, den schon 1340 eine Urkunde¹⁷⁾ beklagt,

14) S. Köppen, histor.-comparat. Geogr. von Preußen. S. 28.

15) Höchstens dürften die entferntern östlichen Landschaften eine Ausnahme von diesem Satze bieten, was leicht aus dem Umstande zu erklären ist, daß in diesen, weit abliegenden und bei der urkundlichen Festsetzung der Diöcesen noch nicht unterworfenen, Gegenden die Ausdehnung derselben nur sehr wenig bekannt war.

15a) Ueber die südliche Landesgrenze und deren Geschichte verweisen wir auf Köppen, a. a. D. S. 87. ff.

16) Vgl. Saage, a. a. D. S. 69 und 70.

17) Cod. d. Warm. I. p. 500.

indem sie sagt, daß über die Grenzen der Diöcesen von Ermland und Samland (denn von der Pregel­mündung an sind sie benachbart) seit alten Zeiten Zweifel obwalteten. Diese Zweifel müssen sich namentlich auf die alte Landschaft Nadrauen bezogen haben. Denn nach einer Grenzregulirungsurkunde von 1326¹⁸⁾ war die Grenze zwischen dem (ganz zur ermländischen Diöcese gehörigen) Bartenlande und Nadrauen die Schweine, der nordenburger See, das Fließ Goy, der Resausee bis zum Walde Kume. Zwischen dieser Grenze einerseits und Pregel-Angerapp andererseits, welche letztere Linie die eben citirte Urkunde von 1340 als Diöcesangrenze zwischen Ermland und Samland aufstellt, liegt also ein Theil Nadrauens, der zu Ermland gehörte, während eine Urkunde von 1353¹⁹⁾ Nadrauen als eine nova terra zwischen dem samländischen Bischöfe und seinem Kapitel getheilt werden läßt. Hier haben wir einen Fall, wo eine Landschaft als zwischen zwei Bisthümern getheilt erscheint. Der Aussteller der Circumscriptionsurkunde von 1243²⁰⁾, der den Pregel zur Diöcesangrenze bestimmte, mochte keine Ahnung davon haben, daß dieser Fluß in seinem Oberlaufe (von Wehlau an) eine Landschaft, nicht begrenzte, sondern durchströmte. Auch die Festsetzungen von 1340 konnten für damals nur als ideelle gelten, da noch 1353 Nadrauen als eine nova terra galt, die damals wohl schwerlich überhaupt kirchliche Einrichtungen hatte, und da im ermländischen Nadrauen uralte Kirchen nicht nachweisbar sind. 1340 hatten die alten Volkslandschaften innerhalb der sich erst allmählig festsetzenden größern Territorien (des Ordens und der Bischöfe) ihre ursprüngliche Bedeutung verloren, und die natürlichen Flusslinien empfahlen sich bei Grenzregulirungen von selbst. Die Bestimmungen von 1326 waren rein politischer Natur, die mit den später deutlich hervortretenden kirchlichen Grenzen nichts gemein haben, wie denn die Schweine nicht einmal Kirchspielsgrenze ist, indem das Kirchspiel Allenburg auf beiden Seiten dieses Flusses liegt.

Nachdem nun die Grenze von Wehlau über Insterburg, und dann die Angerapp hinauf bis an den Mauersee gelaufen ist, ist sie an dem Punkte angelangt, den die Urkunde von 1340 als „diame-

18) Cod. d. Warm. I. p. 386.

19) Voigt, C. d. Pr. III. p. 96.

20) Cod. d. Warm. I. p. 7.

tral zur lithauischen Grenze fortschreitend“ bezeichnet. Mit diesem Punkte ist die Südgrenze Nadrauens erreicht. Eine Vergleichung der Grenzangaben von 1326 und 1340 ergibt eine Uebereinstimmung der Landschaftsgrenzen von Nadrauen und Galindien mit den Diöcesangrenzen zwischen Samland und Ermland. Erstere Urkunde läßt auf den Resausee als Grenzmal folgen den Wald Kume, der zwar dem Namen nach nicht zu ermitteln ist, aber nicht weit von dem Resau gewesen sein kann²¹⁾ Bei dem Walde Kume nun „wendet die Landschaft Nadrauen und es hebt Galindien an“, d. h. es geht südlicher, als der Resausee, die Grenze Nadrauens (gegen Galindien) nach Osten hin.

Nach der Urkunde von 1340 führt vom Ausflusse der Angerapp aus dem mit dem Mauersee zusammenhängenden Schwentzaitsee eine gerade Linie nach Osten durch nach der lithauischen Grenze. Dieser Grenzlinie entspricht auch, soweit sie innerhalb Preußens bleibt, der factische Bestand, wie er sich aus den nachweisbaren ermländischen Kirchen jener Gegenden ergibt²²⁾. Es bleibt kein Zweifel, daß die Stelle, „wo der Kume Wald am allernächsten ist“, im Süden des Resausee zu suchen ist, in derselben geographischen Breite mit dem Punkte, wo die Diöcesangrenze nach Osten geht.

Die von Pflastwig überlieferten urkundlichen Angaben verlängern nach Osten hin die Grenzen der ermländischen Diöcese ausdrücklich über das jetzige Preußen hinaus bis zur Memel hin. Diese nach Pflastwig von der ermländischen Kirche beanspruchte — wenn auch factisch nie erreichte^{22a)} — Ausdehnung ihrer Grenzen beruhte

21) Das folgt aus der ganzen Grenzbestimmung, namentlich daraus, daß zwischen dem Resau und Woplauden (bei Rastenburg) noch zwei Grenzpunkte angegeben werden: der Wald Kume und der Wald Kirne, ersterer also näher beim Resau, als bei Rastenburg zu suchen sein wird.

22) S. Saage, a. a. O. S. 70.

22a) Ja, Pflastwig macht sogar den Narew (naro — nicht Nato, wie p. 11 gedruckt steht —, so wird dieser Fluß öfters urkundlich genannt) in Beziehung auf Galindien zum ermländischen Grenzflusse. Es ist möglich, daß Subauen bis zum Narew ging. Denn er ist alte poldische Landesgrenze und zugleich frühere poldische Diöcesangrenze. Dieses angenommen, könnte das Nachbarland Galindien, von Barten an nach Süden, sich ebenfalls bis zum Narew angelehnt haben. Dadurch könnten die Ansprüche der masovischen Herzoge auf Galindien, (von denen an einer andern Stelle im Texte) begründet erscheinen. Da

allerdings auf rechtlicher Grundlage. Abgesehen von der Nachricht Dusburg's, der Preußen überhaupt erst von der Memel begrenzt sein läßt, jenseits welchen Flusses nach ihm Lithauen beginnt²³⁾, dient dafür nicht nur die schon angeführte Urkunde von 1340²⁴⁾, sondern schon die erste Circumscriptionsurkunde von 1243²⁵⁾. Wenn später die lithauischen Herzöge ihre Grenze über die linke Seite der Memel ausdehnten, so war das eine Folge von Kriegsereignissen und geschlossenen Verträgen²⁶⁾.

Der Länderraum aber zwischen der preussischen Grenze (wie sie noch heute ist) und der Memel gehörte mit zu dem weit ausgedehnten Lande der Jadzwinger.

An der preussischen Grenze stoßen wir zuerst zwischen dem Punkte, wo der Lyßfluß in Polen eintritt, und dem Punkte, wo eine von Kallinowen im Kirchspiel Lyß gerade nach Osten hin gezogene Linie die Grenze trifft, auf einen Theil von Podlasten (Województwo Podlaskie) oder Podlachien²⁷⁾. Dieses Land, das im Süden ursprünglich bis zum Narew reichte, erstreckt sich in einem schmalen Streifen zwischen den Flüssen Lyß und Netze — wo Augustowo und Raygrod liegen — bis zur preussischen Grenze in der bezeichneten Ausdehnung.

Podlasten nun gehörte schon zum alten Jadzwingerlande²⁸⁾. In Urkunden von 1255 und 1257²⁹⁾ wird Polerien neben Galin-

uns jedoch jeder andere Anhaltspunkt abgeht, so müssen wir die Sache hier auf sich beruhen lassen. Man vergl. auch, was Töppen, a. a. O. S. 28, Note 144, über diese Stelle sagt.

23) Dusburg, Chron. III. c. 2. u. c. 221. in *Scriptores Rerum Prussicarum* von Hirsch, Töppen und Strehle.

24) *Dyametralliter procedendo usque ad terminos Litwinorum.*

25) *Contra Orientem usque ad terminos Letuinorum.*

26) Die Geschichte der lithauischen Grenze hat Töppen, *Geogr. S.* 102 und ffg., behandelt.

27) Alt: *Polexia* oder *Pollexia*; die Einwohner *Pollexiani*; in den lateinischen Quellen *Subsylvania*, was eine wörtliche Uebersetzung von *Podlasia* ist; *pod*, unter; *las*, Wald.

28) Vgl. Kojalowicz, *Hist. Litwana.* p. 123; Blüsching, *Erdbeschreib.* 1788. *Thl. II. S.* 236.; Zeuß, *die Deutschen.* S. 679; Töppen, *Geogr. S.* 32; Lelewel, *Geografja opisania krajów Polskich.* p. 27.

dien genannt, wodurch jeder Zweifel gehoben wird, daß es schon damals an Preußen grenzte.

Auf diesen an Preußen stoßenden Theil Sadzwingiens folgte nach Norden hin das Land Grodno (Powiat Grodno). Es erstreckte sich vom Narew im Süden (wo das nächste Städtchen Zadolow ist) auf beiden Seiten der Memel zwischen Podlasten, Preußen einerseits, und den Woitwodschaften Nowogrodok und Wilno andererseits bis an den Fluß Merezanka im Norden, und auf der linken Seite der Memel bis nach Bakalarz, Bierzniki und Serrey. Von dem Lande Grodno gehörte mindestens der Theil zwischen Memel und der preussischen Grenze zu Sadzwingien. Dieser ist auch in den Urkunden gemeint, die zwischen Galindien und Lithauen Sadzwingien aufzählen. Diesen Raum wieder rechnet man aber auch zum Lande der Sudauer²⁹⁾. Wir müssen bald sehen, wie diese Auffassung, welcher auch wir uns anschließen, mit einer urkundlichen Nachricht von 1410³¹⁾ sich verträgt, wornach das Land Grodno als Grenzland Sudauens bezeichnet wird. Nördlich vom Lande Grodno folgt das Land Troki (Powiat Troki), ebenfalls an beiden Seiten der Memel. Es gehörte dazu namentlich der noch übrigbleibende Raum zwischen der jetzigen preussischen Grenze und der Memel, mit Ausnahme der äußersten nordwestlichen Ecke, die schon zu Samogitien gerechnet wurde.

Diesen Raum können wir sicher zu Sudauen rechnen, da er an das Land Grodno stieß, und da gerade hier von den als in Sudauen belegenen Dertlichkeiten³²⁾ sich manche ermitteln lassen. So ist Meruniskan das heutige Mierunskan (Kreis Dlesko) hart an der Grenze, welche also Sudauen hier überschritt; Kirsau ist erkennbar in Kirsna (Herrschaft bei Kalwary), wo auch der Fluß Kirsno; Kimenau (und Bokimen) findet Töppen in Kamien, ebenfalls bei Kalwary; Krasne ist Krasno, rechts von Kalwary; Seliu entspricht dem Dorfe Seylunen in der Herrschaft Serrey. Nach einer Urkunde

29) Voigt, C. d. Pr. I. p. 99. 105.

30) Töppen, a. a. D. S. 29 u. ff. Auch Lelowel, a. a. D. S. 26 identifizirt Sudauer und Sadzwingier.

31) Töppen, a. a. D. S. 29.

32) S. hierüber Töppen, a. a. D. S. 30. 31.

von 1420³³⁾ gehörte der Strich Landes oberhalb und unterhalb Kowno zum Sudauerlande.

Der nördlich vom Lande Troki folgende Länderraum ist ebenfalls noch zu Sadzwingien zu rechnen. Denn eine Urkunde von 1259³⁴⁾ sagt: Denowe tota, quam etiam quidam Jadwesen vocant. Denowe oder Deinowe aber kommt als Land in Urkunden in Verbindung mit andern Landschaften vor, welche nordwärts der Memel sich an das Land Troki anschließen. So werden 1253³⁵⁾ die Länder Wangen, Karsau, Deinowe und Rossfeien zusammengestellt. Karsau oder Karsovia³⁶⁾ ist der Distrikt Korschew (Powiat Korszew) in Samaiten, Wangen das heutige Wengowa, ebendasselbst rechts von Worny, Rossfeien der Distrikt Rosleine (Powiat Rosiejnie), auch in Samaiten. Die eben angeführte Urkunde von 1259 (Schenkungsurkunde des lithauischen Königs Myndowe an den Orden) fügt den citirten Worten: Denowe tota . . . hinzu: exceptis quibusdam terrulis, scilicet Sentane, Dernen, Crosinen, et villa quae Gribunthina dicitur, cum tribus villis in Welzowe, quas nostro dominio reservamus. Also das Land Denowe hat noch Unterabtheilungen, worunter Grosfien in Kroschy wohl nicht zu verkennen ist. Gribunthia scheint uns in Grzyszkabudzje erhalten zu sein, in dem oben bezeichneten Winkel Samaitens, diesseits der Memel³⁷⁾. Wir erwähnen noch eine frühere Urkunde von 1257³⁸⁾, worin Myndowe dem Orden zum Theil die Länder Raffeyene (Rossfeien), Lonkome (wohl das Städtchen Linkowo), Kulene (wohl das jetzige Kule), Niderowe, Grase (jetzt wohl Powiat Kroze), Weicze, Weizze, Wanghe schenkt, alles in den besprochenen samaitischen Gegenden. Augenscheinlich ist der Begriff Samaiten

33) Eßpen, a. a. D. S. 30.

34) Act. Bor. III. p. 741.

35) (Napiersky), Index corporis hist.-diplom. Livon., Esthon., Curon. N. 543.

36) Eßpen, a. a. D. S. 39. Eine Urk. von 1289 — Voigt, C. d. Pr. II. p. 24 — nennt Karsovia zwischen Schalauen und Lerkitten, welches letztere wir in dem samaitischen Powiat Twery wiederfinden.

37) Auch Bierzbolow an der preuß. Grenze und Sapiezyszki an der Memel ist noch samaitisch, so daß also die sudauische Grenze, südlich von Bierzbolow und Grzyszkabudzje, zwischen Sapiezyszki und Grobno die Memel erreicht.

38) Act. Bor. III. p. 739.

(Schamaiten, Samogiten, Zmudz) erst allmählig weiter ausgedehnt worden³⁹⁾, und hat den Namen der Jadzvinger, der, wie wir sahen, ursprünglich (wenigstens im Lande Denowe) nach Norden über die Memel hinausging, verdrängt.

Dem Gesagten nach müssen wir Sudauen als eine Landschaft ansehen, welche, so wie Poblaster und Denowe, einen Theil Jadzwingiens ausmachte, und deren Begrenzung nach Norden wir eben festgesetzt haben. Oberhalb Kowno mag Sudauen über die Memel hinausgegangen sein. Im Westen griff es unbedeutend über die preussische Landesgrenze hinüber. Auskunft darüber giebt uns die Friedensurkunde von 1422⁴⁰⁾, wornach die Feldmark Merunischk — die wir schon aus Dussburg (III, 197) als Sudowie territorium dictum Maruniska kennen — dem Orden zufiel, zunächst gewiß dem Kirchspiel Mierunskien entsprechend. Dasselbe erstreckt sich von Bittkownen, wo die Landesgrenze noch jetzt nach Osten etwas zurücktritt, schmal und lang gedehnt längs der Grenze hin bis Borowken, wo die Grenze wieder vorspringt. Es folgen in südlicher Richtung die Kirchspiele Markgrabowo, Wielizken und Kallinowen, welche von der Grenze an sich breit ins Land nach Westen hinein erstrecken, so daß wir sie deshalb von Sudauen ausschließen. Dann aber greift, wie es uns scheint, Sudauen zum zweitenmale über die Grenze, denn die Urkunde scheidet ferner die Feldmark Bzewoysti für den Orden aus, worin Töppen Prawdzisken vermuthet. Dieses Dorf aber gehört zum Kirchspiel Borzymen, welches sich ebenfalls, wie Mierunskien, sehr schmal und lang von Prawdzisken, als dem nördlichsten Punkte, bis Lyffewen erstreckt. Das Kirchspiel berührt im Westen den Skomensee, dessen Name an den aus Dussburg bekannten sudauischen Häuptling Scumand erinnert. —

Wegen der Südgrenze Sudauens könnte nur wegen des Wortlautes jener Urkunde Zweifel obwalten, welche Grodno als Grenzland bezeichnet. Merkwürdig ist immerhin die auffallende Uebereinstimmung der aus der Gegend von Angerburg nach Osten

39) Die Urf. von 1259 unterscheidet Denowe ganz klar von Schalauen und Samaiten, s. Act. Bor. III. p. 741.; ebenso wie eine Urf. von 1337 (ebendas. p. 552) Karfovia zwischen Samaiten und Rußland nennt.

40) Töppen, a. a. O. S. 109. Die Urf. bei Dogiel IV. N. 90. Baczo, Gesch. Pr. III. S. 161. Vgl. Napierstky, a. a. O. S. 229. u. 232.

hin zu ziehende Grenzlinie zwischen Nadrauen und Galindien, oder zwischen den Diöcesen Samland und Ermland, mit der Grenze zwischen den Ländern Troß und Grodno, welche nur eine Verlängerung der erstern ist. Der Bischof von Ermland beanspruchte unter andern auch ein Drittel von Sudauen⁴¹⁾. Nach Plastwig nun, in den oben schon andeutungsweise erwähnten urkundlichen Angaben, war ein bedeutender Theil der ermländischen Diöcese noch nicht getheilt und der Kirche vorenthalten. Eine Linie von Kurken über Pils nach Insterburg schied darnach das getheilte Land von dem ungetheilten. Diesen letztern Raum schnitt eine Linie von Kößel über Pils, Sehesten, Kerwoyke (Kurwith) u. s. w. in zwei Theile, von denen der westliche einstens schon im Besitze der Kirche gewesen, aber verloren gegangen war. Der andere östliche wird von folgenden zwei Linien der Länge nach eingeschlossen⁴²⁾: Von Insterburg über den Wald Bewtamedien bis zum Flusse Szesuppe, 18 Meilen. Es liegt den Angaben bei Plastwig ein fester Maassstab zu Grunde, der auf die angegebene Entfernung von Insterburg bis zur Szesuppe angelegt, diesen Fluß nur in seiner Quellgegend trifft. Diese aber ist östlich von Filipowo, also wieder ungefähr auf die mehrfach erwähnte Linie fallend. Bewtamedien ist schwerlich zu ermitteln. Dieser Zwischenpunkt zwischen Insterburg und Szesuppe scheint anzudeuten, daß die Linie irgendwo eine Wendung macht. Wollen wir dieselbe mit den schon gefundenen Grenzen in Einklang bringen, so müßten wir sie auf die Gegend von Angerburg hin ziehen. Hier ist der königliche Skallischener Forst, wo die Ortsnamen Bubberrn, Klein Bubberrn (Unterförsterei) und Bubschen an Bewta anklängen könnten. Aus der angerburger Gegend aber geht die bekannte Grenze in der Richtung auf Filipowo zu.

41) Lëppen, a. a. O. S. 129.

42) Wir geben die bei Plastwig p. 11 corrumpirten Worte nach dem Msc.: „Item pars Dioecesis adhuc dividenda, est forte duplo major quam divisa, quia habet in latitudine XXV. miliaria, et in longitudine usque ad memulam sundo versus orientem, computantur de Insterburg ad nemus Bewtamedie VIII miliaria, deinde ad fluvium Susuppe X miliaria, Et deinde ad memulam computantur plus quam XXX miliaria, videlicet de Resel in Rastenburg II miliaria et quartam, de Rastenburg V miliaria usque ad castrum leitze, et deinde ad fluvium lieke VII miliaria, et deinde ad fluvium meten VIII miliaria“.

Die zweite Grenzlinie geht über Köfel, Raftenburg, Łögen zum Łykflusse; dann zur Nette und endlich zur Memel. Da Raftenburg von Łögen 5 Meilen absteht, so kann nach diesem Maassstabe unter Łykfluß (7 Meilen von Łögen) nichts anders, als der Ursprung desselben bei Łyk gemeint sein. Von dort aus eine gerade Linie nach Osten gezogen, trifft etwa in der Entfernung von 8 Meilen den Ursprung der Nette bei Augustowo, von wo dann in einer etwas größern Entfernung die Memel erreicht wird, entsprechend der Grenze des ehemaligen neupreußischen Kreises Wigry einerseits, und der durch die Nette getrennten Kreise Gombiondz (Boblasten) und Dombrowa andererseits⁴³). Wenn nun die ermländische Kirche wirklich einen Theil von Sudauen beanspruchte, so kann es nur diese Gegend des Landes Grodno sein, die zwischen dem Lande Troki, der jetzigen preußischen Grenze und der Memel liegt.

In dem Folgenden giebt uns unsre urkundliche Nachricht bei Plastwig (S. 11) eine neue Berechtigung, die eben bestimmte Gegend zu Sudauen zu rechnen, da als Grenzen von Galindien angegeben werden: Nadrauen (es ist die vielfach angegebene Nordgrenze), Sudauen und Polen. An Sudauen kann es demnach nur auf der Ostseite (und zwar südlich vom Lande Troki) gestoßen haben. Die letzte urkundliche Bestätigung über die Ausdehnung Sudauens giebt uns endlich jene wichtige Friedensurkunde von 1422 selbst. Diese unterscheidet sehr klar Samaiten und Sudauen (*terrae Samogitarum et Sudonum*). Ebenso bestimmt bezeichnet sie die Strecke vom Łykflusse an, wo das Herzogthum Masowien beginnt, bis im Norden zur Memel hin, wo gegenüber das Flüsschen Schwente (*Schwanta*) mündet, als zum Lande der Sudauer gehörig (*et haec quoad terram Sudorum*); jenseits der Memel giebt sie dann die Grenzen Samaitens an (*et hae sunt granicies terrae Samogitarum et Prussiae*^{43a}).

43) Der Wortlaut bei Plastwig könnte auch die Erklärung zulassen, daß die Linie von Łyk zur Nettamündung zu ginge, und von da auf Grodno zu, so daß die Netta die Grenze bildete, und der Kreis Dombrowa mit eingeschlossen wäre.

43a) Hiernach hätte Samaiten gar nicht auf die linke Memelseite hinüber gereicht, wie wir dies oben für einen nordwestlichen Winkel nach andern Nachrichten nachgewiesen haben.

Die schon hervorgehobene Ungewißheit ⁴⁴⁾ wegen des Verhältnisses des Landes Grodno zu Sudauen läßt sich aber wohl erklären. Grodno war nämlich noch um 1170 ein eignes russisches Fürstenthum, welches die Lithauer 1217 nebst Nowogrodek, Brześć und Podlesien eroberten ⁴⁵⁾. Da die Memel, wie schon oben erwähnt, die Grenze gegen Lithauen und Rußland bildete, und Grodno jenseitig lag, so ist es wohl nicht zu bezweifeln, daß der Verwaltungsbezirk Grodno erst seit der Zeit bis an die preussische Grenze ausgedehnt wurde, als der Orden seine Ansprüche auf die Memelgegend aufgegeben hatte, als namentlich nach der Urkunde von 1398 der Lauf der Netta die Grenze Lithauens bezeichnete ⁴⁶⁾. Unsere Auffassung scheint auch die Urkunde von 1379 ⁴⁷⁾ zu bestätigen, wornach die lithauischen Herzöge für ihre russischen Länder (nämlich Wilkowitz, Suracz, Drohiczyn, Mielnik, Bielsk, Brześć, Kaminiac) und für das Land Grodno (Garten) einen Frieden mit dem Orden für dessen Länder Osterode, Ortelsburg, Allenstein, Seeburg und Wartenburg schlossen. Nach dieser Urkunde waren die betreffenden Länder, namentlich auch das Land Garten, durch große Waldungen von einander geschieden. Das Land Garten wird, nach den es von Preußen scheidenden Wildnissen zu urtheilen, 1 Meile oberhalb Przelom an der Memel (Perlam) angefangen haben. Von da erstreckte es sich 6 Meilen weit in die Wälder gegen Preußen hinein; dann die Memel hinauf bis an das genannte Gebiet von Wilkowitz (rechts von Suracz). In diesem Striche sind es von der Memel bis in die Wälder nach Preußen hinein immer wieder 6 Meilen. Diese Wälder sind aber, in Uebereinstimmung mit der angegebenen Entfernung von 6 Meilen, kaum zu verkennen in den großen Wäldern, die noch heute den Kreis Dombrowa von den Kreisen Wigry und Gondiondz scheiden, über welche hinaus also noch im 14ten Jahrhundert die Grenzen

44) Es ist übrigens eine bekannte Sache, daß die Landschaftsnamen oft im engern, oft im weitern Sinne gebraucht werden. Oben in einer Note hatten wir Denowe und Kerjovia neben Samaiten. Kojalowicz, a. a. O. unterscheidet Jagzwesten so wohl von Lithauen selbst, als auch von Subspbanien und von Samogitien, an vielen Stellen, z. B. S. 60. 63. 58.

45) Kojalowicz, hist. Lit. p. 62.

46) Löppen, a. a. O. S. 106.

47) Voigt, C. d. Pr. III. S. 180.

von Grodno nicht gegangen sein können. Unter den Grenzdörfern des Landes Garten nennt die Urkunde das „grosedorf do di Sudowin“⁴⁸⁾ sitezen“, was auf ein subauisches Grenzdorf deuten mag. Sonach hatten die ermländischen Ansprüche ihr Ziel zunächst nördlich von den beiden zuletzt genannten neuostpreussischen Kreisen.

Aber hier, wie so häufig, war die Macht der Verhältnisse stärker, als die Verbriefung der Rechte. Es würde zu weit führen, hier auf die Versuche des Ordens einzugehen, ihre Herrschaft bis an die Memel und selbst darüber hinaus auszudehnen⁴⁹⁾. Der erwähnte Frieden von 1422 setzte die Grenze für immer fest. Was der Orden nicht mit dem Schwerte behaupten konnte, das konnte eine unter seinem Schutze stehende Kirche nicht mit dem Kreuze gewinnen. Die Ansprüche einer preussischen Kirche konnten nur mit den Erfolgen des Ordens selbst stehen und fallen. Der Orden entäußerte sich auch schon frühzeitig vieler Ansprüche und Rechte auf diese Länder an die polnischen Herzöge, und andere fielen in die Macht der Lithauer. Später erst, nachdem der Orden diese Gegenden schon aufgegeben, wurden sie christlich.

Alle frühern Versuche zur Christianisirung, die Ansätze zu Bisthumsstiftungen, wobei wir die rechtlichen Ansprüche der ermländischen Kirche gar nicht respektirt finden, waren gescheitert, und Ermland hat seinen Antheil an Sudauen oder Jadzwingien nie anders, als auf dem Pergament beseffen.

Wir heben zur Aufklärung dieser Verhältnisse noch einige spezielle Data aus der Geschichte Jadzwingiens heraus.

1249 wird der Predigermönch Heinrich, der sich um die Christianisirung Jadzwingiens viele Verdienste erworben hatte, zum Bischof dieser Gegenden bestimmt⁵⁰⁾. Die betreffende Urkunde sagt aber ausdrücklich, daß Heinrich Bischof sein solle von Jadzwingien, so weit es zum Sprengel des Erzbischofs von Preußen und Livland gehörte. Die Ausdehnung dieses Sprengels ersehen wir unter andern aus zwei Urkunden von 1246 und 1255⁵¹⁾. Es ist

48) Vgl. Jeroschin (in Ser. R. Pr.), der die Form Sudowin für Sudauer hat.

49) Wir verweisen auf Lützen, a. a. O. S. 102 ff.

50) Cod. d. Warm. I. p. 42.

51) Cod. d. Warm. I. p. 13 u. p. 69.

gar nicht anders anzunehmen, als daß derjenige Theil Jatzwingtens, welcher als Suffraganbisthum zu Riga gehören sollte, der nördlichste gewesen sei. Wir erkennen darin einen ersten Versuch, dort ein Bisthum zu gründen, wo wir in späterer Zeit das samaitische (in Wornie oder Miedniki) finden ⁵²). Das jatzwingische Bisthum als solches hat wohl nur einen kurzen Bestand gehabt. Wir sind dem Heinricus episc. Jatwesonie nur noch einmal im Jahre 1262 begegnet ^{52a}).

Ein neuer Ansaß zur Gründung eines Bisthums in Lithauen geschah von Innocenz IV. im Jahre 1253 ⁵³), welches Myndowe von Lithauen mit Gütern ausstattete und dem deutschen Ordensbruder Christian als Bischof übergab 1254 ⁵⁴), weshalb diesen Myndowe auch „den Bischof seines Reiches“ nennt ⁵⁵). Auch der livländische Bischof und der deutsche Orden ließen sich die Ausstattung dieses Bisthums angelegen sein. Aber schon 1254 wurde der Bischof aus dem Metropolitanverbande mit Riga gelöst und unmittelbar unter den römischen Stuhl gestellt ⁵⁶). Die Länder, welche Myndowe dem Bischofe schenkte, sind oben schon gelegentlich genannt worden. Dem Orden schenkte er Anfangs einzelne Länder, als Selen, Schalauen, Samaiten, auch Denowe ⁵⁷). Alle diese Länder sind in den bespro-

52) Es ist uns nicht unwahrscheinlich, daß Wersonia oder Wersovia der eben erwähnten Urk. von 1255 (s. die Anmerk. dazu) in der samaitischen Gegend zu suchen ist, und damit das jatzwingische Bisthum Heinrichs identisch ist. An Warnowice in der neuen poblaffischen Diöcese Janow am Bug — der Spruner'sche Atlas verwechselt es mit einem andern Janow —, deren Territorium früher zum Bisthum Lued, welches von jeher im Metropolitanverbande mit Gnesen stand, gehörte, ist schwerlich zu denken. So weit wird schwerlich die Metropolitanangewalt des rigaischen Erzbischofs gegangen sein, um so weniger, da unsre Urkunde Wersowien mit dem russischen Bisthume zusammen stellt, worunter offenbar Pleskow — s. die Anmerk. zu der Urk. im C. d. Warm. — gemeint ist. An Rowgorod kann dabei nicht gedacht werden, da dieses eine uralte russische Metropole ist.

52a) Pertz, Mon. Sec. XVII. p. 380.

53) Napier'sky, Index . . . p. 29.

54) Napier'sky, a. a. O. p. 116.

55) Napier'sky, a. a. O. p. 101.

56) Napier'sky, a. a. O. p. 115.

57) S. Napier'sky, a. a. O. zu den Jahren 1255 u. 1259. S. 31 u. 40. Endlich 1260 vermachte Myndowe, falls er unberbt sterben sollte, dem Orden sein ganzes Reich; s. Napier'sky, a. a. O. p. 126.

henen samaitischen Gegenden zu suchen. Da Christian dem Orden in allen demselben geschenkten Ländern den Zehnten erläßt, so folgt, daß auch sie zu seinem Bisthume gehörten. So werden wir wieder auf Samaiten, als das Terrain dieses lithauischen Bisthums hingeführt. Aber bei dem fortbauenden Festhalten der Lithauer im Allgemeinen, und besonders der Jadzwingen, am Heidenthume war auch das lithauische Bisthum bald wieder verschwunden.

Der deutsche Orden, der sich auch in Kraft der Myndowischen Schenkungen als Herren der nördlichen Landschaften Jadzwingiens ansehen konnte, machte auch auf das übrige an Preußen stoßende Jadzwingien Ansprüche geltend. Daß er dieselben aber nicht aufrecht erhalten konnte, ist daraus zu schließen, daß er sich seiner Rechte auf dieses Land zum Theil (Podlasten) an die polnischen Herzoge entäußerte, zum Theil aber selbige an Lithauen verlor. So lesen wir von einem Vertrage, der 1255 zwischen dem Herzoge Kasimir von Gajavien und dem Orden geschlossen wurde über allerlei Streitpunkte, und unter andern auch in Betreff der Länder Poleria und Golenz (ohne Zweifel Galindien), welche der Herzog aus der Schenkung des Hochmeisters Poppo besaß⁵⁸⁾. Aber noch 1557 schwebte der Streit über die Länder „Poleria und Galandia“, wobei die Ansprüche des Herzogs auf eine päpstliche Schenkung zurückgeführt werden⁵⁹⁾. Aus einer Urkunde von 1260 ersehen wir, daß der Landmeister von Preußen dem Herzoge Semovit von Masovien den sechsten Theil von Jadzwingien geschenkt hatte⁶⁰⁾. Diese Theile von Jadzwingien können nur in der Gegend von Masovien gelegen haben. Kurz darauf, 1264, gewann Boleslaw Wstychliwy (der Schamhafte), Brudersohn der eben genannten Herzoge, Podlasten durch Eroberung⁶¹⁾. Es blieb seitdem dieser Theil mit Polen vereinigt und kam unter das masovische Bisthum Plock. Die schon oft bezeichnete Linie nördlich von Augustowo bis zur Netta, und dann dieser Fluß selbst machte die Diöcesangrenze.

58) Voigt, C. d. Pr. I. p. 99. Im Jahre 1260 finden wir den Hochm. Poppo einen Vertrag wegen Ubbau mit Kasimir schließen. Act. Bor. III. p. 138.

59) Voigt, a. a. D. I. p. 105.

60) Napiersky, a. a. D. S. 42. Semovit war der Bruder Kasimirs.

61) Kojalowicz, a. a. D. p. 120.

Mit den Berzichtsleistungen und Verlusten des Ordens sanken von selbst die brieflichen Rechte Ermlands auf den mehrfach bestimmten mittlern Theil Jadzwingiens. Wenn um diese Zeit nicht nur von Heidenthum in Lithauen noch vielfach die Rede ist, sondern auch speziell in Jadzwingien, wenn deshalb noch 1257 das Kreuz gegen die Ungläubigen in Lithauen und Jadzwingien gepredigt wird⁶²⁾: so ist klar, daß hier ein anderes Land gemeint ist, als das, worüber noch 1260 Christian Bischof war, und als das, welches damals schon polnisch war. Es ist derjenige Theil, welcher dem Ordenslande einverleibt und unter ein preussisches Bisthum gestellt werden sollte. Der Orden wollte, wenn auch mit fremder Hülfe, hier seine Rechte geltend machen; deshalb schloß er 1267 mit König Ottokar von Böhmen einen Vertrag wegen Unterwerfung von Galindien, Jadzwingien und Lithauen⁶³⁾. Unter mehren andern Urkunden über dies Verhältniß befindet sich eine von 1268 über die kirchliche Organisation, worin auffallender Weise von den urkundlichen Rechten der ermländischen Kirche (selbst über Galindien!) gar nicht die Rede ist, worin uns vielmehr der Plan des Papstes entgegentritt, diese Landschaften unter die Kirche zu Olmütz zu stellen, und dieselben zur Metropolitanwürde zu erheben⁶⁴⁾. Aber weder die Metropolitankirche, noch überhaupt die Unterordnung unter Olmütz ist zu Stande gekommen, sondern die Macht der Verhältnisse hat die Dinge anders gebildet. Galindien war eine echt preussische Landschaft, blieb stets innerhalb des Ordensstaates, und konnte demnach schließlich nur einer einheimischen Diöcese zugewiesen werden. Schon die Lage wies es an die ermländische, die auch hier zu ihrem Rechte gekommen ist. Der an Galindien stoßende Theil Jadzwingiens war, nachdem der Orden endlich auf die spätere preussische Grenze zurückgedrängt war, zunächst mit dem Herzogthum Lithauen vereinigt worden, und endlich durch Vereinigung Lithauens mit Polen an letzteres Land gefallen. Es dauerte lange, ehe das Land ein christliches geworden ist. Von dem oben erwähnten Bisthum Lithauen haben wir weiter keine Kunde; wohl aber lesen wir, daß 1337 der römische Kaiser

62) Napiersky, a. a. O. p. 35.

63) Cod. d. Warm. I. p. 89. Reg. p. 30. Beachtungswerth ist die Reihenfolge der Länder; es ist die natürliche Reihenfolge von Westen nach Osten.

64) Theiner, vetera monumenta, p. 80. C. d. Warm. I. Reg. p. 30.

Ludwig IV. dem deutschen Orden ganz Lithauen, mit den dazu gehörenden Ländern, nebst Samaiten, Karsau und Rußland schenkt, und in der Hauptstadt desselben durch seinen Neffen Heinrich von Bayern, ein Erzbisthum, unter den Namen Bayern⁶⁵), stiftet. Und auch dieses ist wohl kaum zu Stande gekommen, denn erst 50 Jahre später stiftet Jagello das Bisthum Wilno⁶⁶), welches endlich wirklichen Bestand bekam und die von uns besprochenen Gegenden bis zur preussischen Grenze umfaßte. So erhielt denn Warmien im Osten zwischen den beiden oft genannten Linien (über Sillpowo und Augustowo) die Diöcese Wilna als Grenznachbarin, von der Landschaft Sudauen nur einige oben näher angegebenen Grenzdistricte einschließend. Von da an und weiter hin auf der Südseite grenzte Ermland an die masovische Diöcese Plock, zu welcher der polnisch gewordene Theil Jadzwingiens (von jener Linie über Augustowo an bis zum Lyfflusse) geschlagen worden war. An die Stelle der Diöcese Wilna ist als Grenznachbarin in neuerer Zeit (in Folge der Bulle *Ex imposita nobis* vom Jahre 1808) für das Land zwischen Preußen und der Memel die neugeschaffene Diöcese Augustowo oder Seyna⁶⁷) getreten, welche bis an den Fluß Stwa (Szczkwa), der von der jetzigen preussischen Grenze an die ehemaligen neuostpreussischen Kammerdepartemente Bialystok und Plock schieb, ausgedehnt, somit einen Theil der alten plocker Diöcese in sich aufgenommen hat. Jedoch hat die Kirchentrennung in Preußen das Zusammenstoßen der ermländischen Diöcese mit den genannten lithauischen und polnischen aufgehoben. Indem die dem Orden gehörenden Theile der Diöcese von der Kirche abfielen, schrumpfte die Diöcese auf den bischöflichen Antheil zusammen. Da nun auch ihre preussischen Schwesterdiöcesen ihre Existenz verloren, so war Ermland, wie eine Insel, ganz umgeben von akatholischen Landstrichen. Erst neuere

65) Act. Bor. III. p. 553; Napiersky, a. a. D. S. 89. Das Schloß Bayern lag zwischen Georgenburg und Wielona an der Memel, aber auf der andern Seite des Flusses. Ueber die Burgen Fridburgum und Beierum bei Velona s. die Nachrichten aus dem Jahre 1328 bei Kojalowicz, a. a. D. p. 279. Gesch. v. Lithauen, in der allg. Weltgesch. von Guthrie und Gray, bearbeitet von Wagner, XIV. 2. S. 38.

66) Im Jahre 1387. S. Kojalowicz, a. a. D. p. 394.

67) Dioecesis de Seyna seu Augustoviensis. Seyna ist eine kleine Stadt im Kreise Wigry mit einem schönen Dominicanerkloster.

Vereinbarungen⁶⁸⁾ zwischen den kirchlichen und Staatsbehörden haben diese Diöcese, um dem Bedürfnisse der zerstreut wohnenden Katholiken zu genügen, mit dem Terrain des ehemaligen samländischen Bisthums und einem großen Theile Pomesaniens vergrößert, und ihre Grenzen weithin ausgedehnt. So ist die Verbindung mit den benachbarten Bisthümern geographisch wieder hergestellt.

II.

Innerhalb der angegebenen Grenzen der ermländischen Diöcese lagen folgende Landschaften:

1) Warmien.

Die Landschaft Warmien⁶⁹⁾ begann mit dem Drausensee und dem Elbing⁷⁰⁾, und erstreckte sich längs des ganzen frischen Haffes hin bis zum Pregel^{70a)}. Zunächst also rechnen wir das elbinger

68) Die jüngste ist von 1861, wodurch der ganze Kreis Ortelsburg von der polnischen Grenze an, nebst dem Theile des neidenburger Kreises bis zum Omuleff mit Ermland vereinigt worden ist, so daß es hier, wie einst mit Pomesanien, so jetzt mit Kulm sich berührt. Da die Kreise Neidenburg, Osterode, Morungen, Rosenberg, Marienwerber, zwischen Kulm und Ermland getheilt worden sind, während der Kreis Pr. Holland ganz zu letztem geschlagen worden ist, so grenzt es jetzt im Westen und Südwesten überall an die Diöcese Kulm. Der kulmische Antheil (bei weitem der größte) an den Kreisen Osterode und Neidenburg bildet jetzt den Decanat „Pomesanien“.

69) Der Name Warmien (Ermland) tritt uns — wie auch andere preussische Landschaftsnamen — urkundlich bald in einem weitem, bald in einem engeren Sinne entgegen. Nachdem z. B. das elbinger Gebiet von dem bischöflichen Antheile ausgeschieden war, wird Elbing in Warmien nicht mehr genannt, sondern daneben aufgeführt. Wir begegnen übrigens den Namen Warmia, Warmiensis districtus, terra Warmia; 1249 zuerst als Diöcesenname; dann oft als Episcopatus Warmiensis oder episc. Warmiae, Warmiensis diocesis, ecclesia Warmiensis (die Bischöfe nennen sich episcopus Warmiensis, Warmiensis ecclesiae episcopus). Die terra diocesis Warmie (1255. Cod. d. Warm. I. p. 67) bezeichnet sowohl den bischöflichen, als den Ordensantheil.

70) Die Diöcese griff hier über Warmien hinaus bis an die Westgrenze des elbinger Gebietes.

70a) Zu demselben Resultate führte uns schon auf einem durchaus verschiedenen Wege die Untersuchung, welche wir im I. B. unsrer Zeitschrift (besonders S. 34 u. 36) über die vorgegeschichtliche Zeit Ermlands angestellt haben.

Gebiet, bis zu der angegebenen Linie, zu Warmien, indem wir uns dabei auf das ausdrückliche Zeugniß einer Urkunde von 1246 stützen⁷¹⁾.

Die Nemter Frauenburg⁷²⁾ und Braunsberg gehören selbstverständlich hierher; also auch die zwischen ersterm und dem elbinger Gebiete liegenden Gegenden von Kabinen und Tolkemit. Nach Osten in den Haffgegenden finden wir Balga, das die Chronisten mit Gewißheit, und Brandenburg und Bokarben, das sie, wie es scheint, ebenfalls zu Warmien rechnen⁷³⁾, ferner die Gegend von Lemptenburg bis an die Pregelmündung, welche urkundlich dahin gehörte. Da in der Mitte des Küstenlandes die Kathedrale und der Bischofsthron zuerst gegründet worden, so erhielt das dritte preussische Bisthum, das in der Circumscriptionsurkunde von 1243 noch keinen Namen führt, von diesem Theile (a potiori fit denominatio!) seinen Namen Warmien oder, verdeutscht, Ermland, welcher ursprünglich zwar auf die ganze Diocese angewandt wurde, später aber auf dem bischöflichen Theile eigentlich haftete. Vor ihm sind die Namen der andern Landschaften zurückgetreten. Der bischöfliche Antheil an der Landschaft Warmien lag in der Mitte, rechts und links vom Ordensantheile, wie zum Schutze, eingeschlossen.

Wir haben nun zu untersuchen, wie weit Warmien sich südlich und südöstlich landeinwärts erstreckt habe. Vom Drausensee an

71) Cod. d. Warm. I. p. 16. terra Warmia in qua civitas Elbingum nomine fundata (est).

72) Frauenburg wird selbst öfters Warmia oder civitas Warmiensis genannt (s. z. B. Cod. dipl. Warm. I. p. 94; Treter u. s. w.; vgl. Köppen, a. a. D. S. 61.), worauf wir aber deshalb nicht zu viel Gewicht legen wollen, weil auch Königsberg, die Kathedrale von Samland, genannt wird Civitas Sambiensis (1444. Urf. bei Jacobson, kath. Kirchenrecht S. 271), und Marienwerder, die pomesanische Kathedrale, in den Actenstücken der Vita Magnae Beatae Dorotheae von de Linda, civitas Pomezaniensis heißt, so p. 90, mit dem Zusatz alias Marienwerder. Wie Frauenburg aber geradezu Warmia genannt wurde, so haben wir den Namen selbst für Braunsberg gefunden in Descriptio veteris et novae Poloniae. fol. anno à Jesu Christo nato 1585 (unter der Dedicatio steht Warsaviae, Ioannes Sienienus). In der alphabet. Aufzählung der Dörter heißt es (Seitenzahlen fehlen): Brunsberg 55. 6: 43. 3. (soll die geographische Lage nach Länge und Breite bezeichnen) quae et Varmia dicitur, sita est ad flu. Passaria. Bei Warmia (55, 5: 42, 11) wird auf Braunsberg zurück verwiesen.

73) S. Köppen, a. a. D. S. 17.

halten wir zunächst die Weste für die Südgrenze. Im bischöflichen Antheile folgte südöstlich von Frauenburg und Braunsberg das kapitulärliche Amt Mehlsack, welches, alt terra Wewa, nebst dem spätern Amte Frauenburg, 1288 dem Kapitel als das ihm zustehende Drittel des bischöflichen Antheils zugewiesen wurde⁷⁴⁾. Die Wewa gehört nicht in die Reihe der oft vorkommenden Hauptlandschaften; ihre Bewohner treten nicht unter einem von der Landschaft entnommenen Namen in der Geschichte auf; Wewa war offenbar ein Localname eines Theiles von einer größern Landschaft. Der Name der südlich daran stoßenden Landschaft Pogesanien erstreckte sich nur über den bischöflichen Antheil. Wir können also Wewa nicht zu Pogesanien rechnen. Unter den Kirchen, welche die Warmier durch die Friedensurkunde von 1249 zu bauen verpflichtet wurden⁷⁵⁾, kommen ohne Zweifel auch einige im Amte Mehlsack vor. Es hat also gar kein Bedenken, das Ländchen Wewa zu Warmien zu rechnen. Links vom Amte Mehlsack rechnen wir, am Drausensee anfangend, dahin alles Land nordwärts der Weste, welche Warmien von Basaluc scheidet, bis wo die Aemter Holland und Liebstadt aneinander grenzen. Zwischen dieser Linie und dann ferner dem elbinger Gebiete und Ermlande ringsum eingeschlossen, kann der Bezirk^{75 a)} von Mühlhausen topographisch nicht davon getrennt werden. Auch geschichtlich gehört der Distrikt von Mühlhausen zu Elbing. Abgesehen davon, daß die Kirche zu Mühlhausen unter den Dekan von Elbing gehörte, stand es in unmittelbarer politischer Verbindung mit der Komthurei Elbing. Zwar gehörten auch andere Städte, wie Morungen, Pr. Holland und andere zum Komthureibezirk Elbing; diese hatten aber ihre eigenen Beamten (Bögte, Pfleger, Hauskomthure), bildeten also selbstständige Bezirke, wogegen Mühlhausen unmittelbar unter dem elbinger Komthur stand⁷⁶⁾, der die Stadt auch gegründet hatte. Daß das Waldamt des elbinger Gebietes seinen Sitz von Mühlhausen nach Rabinen

74) C. d. Warm. I. p. 133.

75) C. d. Warm. I. p. 35. sqq.

75 a) Districtus urkundlich genannt, s. Töppen, a. a. D. S. 190. Note 823.

76) Dies Verhältniß brüden auch die Urfl. aus. „Die Stadt unsers gebiets Molhausen genannt“ 1338, Voigt, C. d. Pr. III. p. 14.; civitas nostri districtus Molhusen, ebenbaselbst p. 19.; in Molhawsen civitate nostra, C. d. Warm. I. p. 406.

und endlich nach Tolkemit verlegte, zeigt auch, daß es mit den zuletzt genannten Dörtern zu einem Gange gehörte⁷⁷⁾. So ziehen wir denn die Südgrenze Warmiens also: Draufensee, Weske, die Grenze zwischen dem Bezirke Mühlhausen und dem Amte Holland (jetzt die holländischer = morunger Kreisgrenze), spezieller zwischen den Kirchspielen: Schmauch, Reichwalde, Döbern und Liebstadt; ferner die Grenze zwischen den Aemtern Mehlsack, und Wormditt und Heilsberg, spezieller zwischen den Dörfern Kl. Damerau, Stegmansdorf, Agstein (Kirchspiels Wusen), den Kirchspielen Mehlsack, Heinrichau, Layß, Lichtenau, Frauendorf einerseits, und den Dörfern Basten, Kl. und Gr. Grünheide (Filialkirchspiel von Wusen), den Kirchspielen Wormditt, Migeñnen, Reimerwalde andererseits⁷⁸⁾.

Wie Warmien auf dieser Strecke an die Länder Basaluk und Pogesanien grenzte, so weiterhin auf der Ostseite an Ratangen. Es kommt also zunächst auf Ermittlung der warmisch = natangischen Grenze an.

Ratangen erreichte, da Warmien bis zur Pregel­mündung ging, das Haff überall nicht. Nach einer Urkunde von 1246⁷⁹⁾ sollten zum Zwecke der Erbauung einer lübeckischen Stadt an dem Hafen, den der Pregel an seiner Mündung bildete (in portu Lipce), in Warmien 2500 Hufen abgemessen werden längs der Küste am Haff von Lemptenburg (Lenzenburg auf der linken Seite des Frisching, bei Brandenburg) nach dem Pregel hin. In der Breite sollte diese Gütermasse sich nach Ratangen hin ausdehnen, welches also diesen Raum auf der Ostseite einschloß, indem sie mit der Haffseite zum Pregel spitz zulief. Die ferneren Grenzen Ratangens waren der Pregel, (wo die ermländische Diöcese an die samländische stieß); dann, nach einer Urkunde von 1326, die Alle, die es von Barten schied, und endlich die eigentliche ermländische Grenze. Wir haben jetzt zu sehen, wie weit Ratangen überall vom Haff durch Warmien getrennt war.

77) Köppen, a. a. D. S. 190.

78) Die Dörfer Romainen (Kirchsp. Heinrichau) und Willemburg (Kirchsp. Migeñnen) waren ursprünglich nicht kapitularisch, also nicht zu Wewa gehörig, was bei der Ziehung der Grenze berücksichtigt werden muß. S. darüber C. d. Warm. I. p. 285. 443. 480. Reg. p. 110. Frauendorf ist erst in neuerer Zeit zum Kreise Heilsberg geschlagen.

79) C. d. Warm I. p. 16.

Einen urkundlichen Anhaltspunkt zur Grenzbestimmung bieten uns zwei Urkunden⁸⁰⁾, vom Jahre 1251 und 1254 über die Theilung der ermländischen Diöcese zwischen Bischof und Orden, welche deshalb auch durchaus zusammen gehören. Zwischen den beiderseitigen Antheilen ist zunächst die Ruhne (Runa) die Grenze bis zu ihrem Ursprunge (1251), von da zieht sich die Grenze bis zu dem Walde, welcher Natangen und Blut scheidet; oder (1254) von der Mündung der Ruhne ins Haff bis zu einem Tannenwalde (offenbar soll derselbe Punkt bezeichnet werden, wo sie entspringt, 1251); von da gerade auf den Grenzwald zu zwischen Blut und Natangen gegen das Ländchen Wore. Offenbar war also der ganze Lauf der Ruhne innerhalb Warmiens, denn die Grenze Natangens folgt erst bei einem spätern Grenzmale. Die Ruhne entspringt zwischen Neudamerau und Streitwalde (Kirchspiel Grunau), fließt vorbei an Hammersdorf, Friedrichshöfen, Einsiedel, und geht links von Ruhnenberg ins Haff. Der Wald, woraus sie entspringt, ist der königl. Wermten'sche Forst, Damerau genannt. Auf der Reimann'schen Karte heißt dieser Forst Tannenholz, was dem *nemus habietum* der Urkunde von 1254 durchaus entspricht. Derselbe soll bischöflich bleiben (*quod ad nos pertinebit*). Die äußersten Punkte desselben sind jetzt Matternhöfen, Pappelhof, Grunenfeld. Bei Matternhöfen hörte nach dieser Richtung das bischöfliche Amt Braunsberg auf, und es begann das Amt Mehlsack. In dieser Breite, von Alt Passarge bis Matternhöfen, haben wir also ganz sicher altermländischen Boden.

Die zwischenliegende Grenzstrecke, von dem besprochenen Walde (1254, oder der Ruhnequelle 1251) bis zum Anfange Natangens, dehnte sich so weit aus, als der jetzige heiligenbeiler⁸¹⁾ Kreis mit dem braunsberger zusammenstößt. Denn erst hier beginnt das ermländische Ländchen Blut diesseits, und das natangische Wore jenseits. Ersteres ist im Kirchspiel Plauten nicht zu verkennen, letzteres tritt uns später als Kammeramt Woria (Worienen), nordöstlich von Landsberg) entgegen, wozu unter andern Landsberg, Woyman, Glandau

80) C. d. Warm. I. p. 48 und p. 62.

81) Warmien griff aber noch in den südwestlichsten Winkel des Kreises Pr. Eplau hinüber, denn Guttenfeld gehörte früher noch zum Hauptamte Balga.

und Petershagen gehörten⁸²⁾. Es füllt den südlichen Theil des Kreises Pr. Eylau (mit Ausnahme von Guttenfeld) aus. Neben Woria bildete noch Pr. Eylau selbst ein eignes Kammeramt.

Somit haben wir in der jetzigen Grenze zwischen den Kreisen Braunsberg und Heiligenbeil die Basis gefunden, auf welcher sich nach Nordosten bis zum untern Pregel hin Ostwarmien ausdehnte. Zunächst an das bischöfliche Warmien stieß die Komthurei von Balga, welches, wie aus Dusburg bekannt ist, in Warmien lag. Eine Unterabtheilung war das später sogenannte Kammeramt Natangen, das sich, nach Töppen⁸³⁾, von der Burg Balga heraberstreckte bis an die Grenzen des bischöflichen Ermlands, und gegen Brandenburg hin bis Packerau und Windkeim. Es stieß an das alte Kammeramt Zinten. Zinten hat aber ebenfalls zu Warmien gehört⁸⁴⁾. Die beiden Kammerämter Natangen und Zinten sind später zu dem Hauptamte Balga, jetzt Domänenamte Heiligenbeil, vereinigt⁸⁵⁾. Dasselbe umfaßt den größten (südlichen) Theil des heutigen Kreises Heiligenbeil bis zu einer Linie von Wolitta und Windkeim nach Nemritten⁸⁶⁾, welchen wir dem Gesagten nach mit Zuverlässigkeit für Warmien beanspruchen können. Dieser Amtsbezirk entspricht aber genau der ursprünglichen, bald weit ausge dehnten, Komthurei Balga. Daneben war Brandenburg eine eigene Komthurei (ursprünglich auch wohl nur auf das gleichnamige Domänenamt beschränkt, welches den Rest des heiligenbeiler Kreises

82) Töppen, a. a. D. S. 201. Saage, Zeitschrift für erml. Gesch. I. S. 49., welcher noch auf Wormen und Worschiene (im Kirchspiel Taubitten) und Worlad (Kirchsp. Buchholz) aufmerksam macht.

83) A. a. D. S. 200.

84) Voigt, Gesch. Pr., I. S. 487, Anmerk. 4 (nach alten Urk.). Vgl. Töppen, a. a. D. S. 18. Anm. 94.

85) Wir finden seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts dafür auch die Eintheilung in die Kammerämter Carben und Balga (Töppen, a. a. D. S. 313), welche bis in die neuere Zeit bestand (so noch in der topogr. Uebers. des Reg. Königsb. von 1820). Das Hauptgut Carben in diesem Bezirke dürfte vielleicht die Curia Natangensis, bei Töppen, a. a. D. S. 201, sein.

86) Das Domänenamt ist hier und da durchbrochen durch die adeligen Güter. Die landesherrlichen Forsten verwaltete das Walbamt Eisenberg (1419 genannt; s. Töppen, a. a. D. S. 200). Es sind die Forsten Bilsferwalb, Lauenberg, Damerau. Im Amt Brandenburg: Cranzberg, Pinnau, Scholtschen.

einnimmt), die ebenfalls später weithin ausgebehnt wurde. Neben beiden Komthureien gab es ursprünglich eine eigene Komthurei Natangen. Die Reihe der Komthure von Balga geht von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis über die Hälfte des 15ten hinaus, Komthure von Natangen finden wir nur im 13. Jahrhundert⁸⁷⁾. So wie die Komthure von Königsberg sich auch Komthure von Samland nannten⁸⁸⁾, so ist ebenfalls der urkundlich vorkommende Komthur von Kreuzburg (1274⁸⁹⁾ ohne Zweifel identisch mit dem von Natangen. Kreuzburg⁹⁰⁾ ist die älteste Ordensburg in Natangen, zugleich die älteste Stadt, mit der ersten sicher nachweisbaren Kirche⁹¹⁾. Also im 13. Jahrhundert war Natangen ein eigener Verwaltungsbezirk⁹²⁾, der ohne Zweifel das ganze Land umfaßte, da keine Spur einen andern Komthur, als den auf der Kreuzburg residirenden vermuthen läßt. In den Komthureien gab es auch Bögte, welche die Gerichtsbarkeit im Namen des Ordens⁹³⁾ über die Stammpreußen nach preussischem Rechte auszuüben hatten. Zuweilen und zeitweilig finden wir beide Aemter, das des Komthurs und das des Bogtes, in einer Person vereinigt. Die Vogtei von

87) Voigt, Namen-Lexer. S. 19. 22. 40.

88) Löppen, a. a. O. S. 161. Anm. 655.

89) Voigt, C. d. P. II. p. 4. Rudewicus commendator in Cruceburgh. In dem Hauptpriv. über Stangenberg von 1288 kommt er als command. in Thorn vor.

90) Dusbürg, III, 27. „in terra Nattangie . . . Crucebergk“. Vgl. Löppen, a. a. O. S. 208. Das Privil. von 1315, worin schon der plebanus civitatis vorkommt, bei Voigt, C. d. P. II. p. 88.

91) In kirchlicher Hinsicht bildete in der ältesten Zeit das ermländische Natangen einen eigenen Archidiaconatsbezirk, wie denn unter den ermländ. Domherrn in den Jahren 1280—1288 ein Livoldus Natangie archidiaconus und öfters begegnet; s. C. d. Warm. I. p. 97. Anm., dessen Archidiaconatskirche die spätere Decanatskirche in Kreuzburg entsprechen dürfte. Wenn der Komthur von Natangen seinen Sitz in Kreuzburg hatte, so mochte auch für den kirchlichen Bezirk Natangen dieselbe Burg als Mittelpunkt dienen.

92) Die Komthurei Natangen muß aber schon in den zwanziger Jahren des 14ten Jahrhunderts zwischen den Komthureien Brandenburg und Balga getheilt worden sein. Kreuzburg selbst erhielt 1315 sein städtisches Priv. vom Großkomthur des Haupthauses in Marienburg. Die übrigen Städte erhielten seit 1324 — so Friedland — ihre Privilegien schon von den Komthuren von Brandenburg und Balga.

93) Dem entsprach auch die Stellung der bischöflichen und kapitularischen Bögte in Ermland.

Natangen wurde ebenfalls, wie die Komthurei, frühzeitig mit den warmischen Komthureien Brandenburg und Balga vereinigt⁹⁴). Für die beiden letztern gab es ursprünglich wohl nur einen einzigen Vogt, der, sogar zuweilen auch die Vogtei über Natangen verwalten mochte. Einen solchen Vogt haben wir in dem „frater Volradus advocatus Nattangie et Warmie“⁹⁵), qui dicebatur Volradus Mirabilis, den wir aus Dusburg (III, 88) zum Jahre 1260 kennen. Er wohnte in castro Lencenbergk. Die Lenzenburg lag aber in Warmien. Nach der Vereinigung, eines großen Theiles von Natangen mit der Komthurei Balga verbreitete sich der Name Natangen auch über diese alterländischen Gegenden, und so erklärt es sich, daß später der Name Kammeramt Natangen auf einem Theile Warmiens haf-tete. In seiner Eigenschaft als Vogt nannte sich der Komthur von Balga (beide Ämter erscheinen mindestens seit 1354 vereinigt) auch nicht mehr Vogt von Warmien, oder von Warmien und Natangen, sondern blos von Natangen.

Die Komthurei Balga war in kirchlicher Hinsicht getheilt zwischen den Decanaten Braunsberg und Mehlsack, die außerdem nur noch die gleichnamigen Ämter umfaßten.

So wie die ursprüngliche Komthurei Balga sich nur auf warmischem Boden ausdehnte, so in einem noch beschränkteren Umfange ursprünglich auch die von Brandenburg. Das natangische Kirchspiel Kreuzburg geht westlich bis an die Kreisgrenze (wo die Kirchspiele Pörschken und Zinten). Deshalb ist die jetzige Kreisgrenze bis zum Frisching auch die ursprüngliche Komthureigrenze, und die Grenze zwischen den Landschaften Natangen und Warmien. Zum brandenburgischen Komthureibezirk gehörte zunächst die Hüntau oder Hüntenu. Heute umfaßt man mit diesen Namen die Dörfer Perwilten, woselbst die alte Landesburg⁹⁶) in

94) Voigt, Namen-Cob. S. 72 und S. 20. Eöppen, a. a. D. S. 202.

95) Die ursprünglichen Bögte führten den Namen von Landschaften, von Dertern erst später. Außer den Ordensböigten von Natangen und Warmien erwähnen wir den advocatus Sambie neben dem Komthur von Königsberg in einer Urf. von 1285 und von 1292 — worin auch noch ein advocatus Nattangie vorkommt — (C. d. Warm. I. p. 122 und p. 160); vgl. Namenscobex S. 76., und den (bischöflichen) advocatus Pogesanie.

96) Ihr mag der von spätern Chronisten überlieferte Name Honeda angehört haben. Ihn mit Balga, wie es geschehen ist, zu identificiren, giebt es

ihren Spuren noch wohl zu erkennen ist, Boplitten, Legnitten, War-
gitten, Patranken, Stobcken, Barsen, Söllcken, Stobcken, alle im
Kirchspiel Börschen. Wir zweifeln aber nicht, daß die Huntenu
das ganze genannte Kirchspiel umfaßt habe. Dasselbe erstreckt sich
vom Hass bis zur Br. Eylauer Kreisgrenze, von Frisching bis Rippen,
Copeinen, Grünwehr u. s. w. Dem entspricht auch die Lage der
Huntau auf der Henneberger'schen Karte. Im Texte dazu (S. 160)
gibt er die Länge und Breite der Huntaw auf je eine Meile an,
und läßt sie aus 13 Dörfern (so viel eigentliche Dörfer ungefähr
zählt das Kirchspiel noch heute), nebst dem Walde Dalwin (die
Grenzdistrikte zwischen Börschen und Zinten sind noch jetzt sehr waldig)
bestehen. Da das in der Urkunde von 1249 ausdrücklich als in
Warmien belegen bezeichnete wuntenowe wohl ohne Zweifel das
spätere Huntenu⁹⁷⁾ ist, so bleibt gar kein Bedenken diese Gegend
für ein Stück altermländischen Bodens zu halten.

An die Huntau schließt sich jenes große, schon oben besprochene,
Gebiet von 2500 Hufen an, das wir nach einer Urkunde von 1246
als in Warmien belegen kennen lernten⁹⁸⁾. Das Kirchspiel Branden-
burg fällt in diesen Bezirk. Dasselbe macht mit der Huntenu jetzt
das Domänenamt Brandenburg aus. Aus letzterm aber, mit dem
Amte Heiligenbeil, besteht der Kreis des letztern Namens. Somit
gehört der ganze Kreis Heiligenbeil zum alten Warmien.
Die Spitze, in der wir nach der Urkunde von 1246 Warmien noch
weiter am Hass ausdehnen, beschränken wir auf das Kirchspiel
Hafestrom, als den einzigen Theil Warmiens, welcher über den
Kreis Heiligenbeil hinausliegt. Somit ist denn die Grenze zwischen
Warmien und Natangen gefunden, und die Landschaft War-
mien in ihrer ganzen Ausdehnung nachgewiesen.

(Fortsetzung folgt.)

keinen Grund. In dem Schutze dieser Burg mag die alte Kirche von Wunte-
nowe zu suchen sein.

97) C. d. Warm. I. p. 37. und Anmerk.

98) Die darin als Ausgangspunkte erwähnte Lemptenburg ist ohne Zweifel
die Orbenburg Lengenburg, worin der Vogt von Warmien seinen Sitz hatte,
noch jetzt in ihren Spuren (Lense Berg) erkennbar. Sie lag nordwestlich von
H. Poppensbruch am Hass. Henneberger hat sie auch auf seiner Karte angegeben.
Im Texte, S. 252, sagt er, Lengenburg sei ein Schloß und Vogtei gewesen.
Solcher Vogt habe die Natanger und Ermländer regiert. Der Schloßberg sei
nicht weit vom brandenburgischen Gericht an dem Hass zu sehen.

Die Vesten der Vorzeit im Ermlande.

Von

Obersteuerinspektor von Windler.

Zu den nur wenig beachteten und eben so wenig untersuchten Alterthümern Preußens gehören unstreitig die unter verschiedenen Namen an vielen Orten vorkommenden Ringwälle. Angeregt durch den neu erwachten historischen Forschungsgeist im Ermlande ergriff ich bei meinen vielen Amtstreisen öfters die Gelegenheit, dergleichen Befestigungen einer nähern Besichtigung zu unterziehen. Eine kurze Mittheilung darüber dürfte manchem nicht uninteressant erscheinen, andere zu ähnlicher Untersuchung und Veröffentlichung über die in ihrer Gegend vorkommenden alten Befestigungsreste auffordern. Schon jetzt sind die meisten derselben fast gänzlich zerstört, und selbst ihre äußern Umrisse nur schwer zu erkennen. Vielleicht bald hat die Kultur der Neuzeit dieselben gänzlich geebnet, und so selbst die Existenz dieser Ueberreste grauer Vorzeit dem Gedächtniß der Nachwelt für immer entrückt.

Ihre Bezeichnung im Volksmunde ist verschieden: bald werden sie im allgemeinen Schloßberge, bald Heidenwälle, bald Schweden-schanzen genannt. Nähere Prüfungen der lokalen Verhältnisse zeigt aber deutlich, daß wenigstens der letztere Name unrichtig ist. In der Regel haben sie eine solche Lage, die jede Vermuthung zurückweist, daß ihre Erbauung nach der Erfindung des Pulvers statt gefunden, indem die meisten von den nächsten höher gelegenen Anhöhen hätten beschossen werden können. — Um die meisten Burgen unseres deut-

sehen Vaterlandes zieht sich die Sage wie grünes Moos um das Gestein oder wie rankender Epheu um abgestorbene Stämme. Aber um diese verfallenen Walllinien herrscht zumeist tiefes Schweigen, ja von den Umwohnern scheint kaum jemand eine Ahnung zu haben, daß hier einmal ein starker Waffenplatz die Vorfahren schirmte. Vielleicht wird gerade hiedurch die Vermuthung angeregt, daß die Entstehung und die Bestimmung dieser Orte in eine Zeit fällt, die vor der Geschichte des jetzt da angestedelten Stammes liegt. Die größern derselben mögen wohl ihren Ursprung aus den fast hundertjährigen Kämpfen der Ureinwohner gegen die Polen und dann gegen den Deutschen Orden herleiten, theilweise auch in der allgemeinen Sitte aller ähnlichen Völker des Alterthums und namentlich unseres Nordens ihre Erklärung finden ¹⁾. Sie dienten da theils als Besten, theils als Zufluchtsörter bei Ueberfällen für die Umwohner, die von geringerem Umfange aber als Wachtörter, als Wohnungen oder Sicherheitsstätten für einzelne Häuptlinge, namentlich aber als Opferplätze und Grabstätten.

Ihre Form ist verschiedenartig: entweder kreisrund oder elliptisch, bald bilden sie ein Quadrat bald ein Oblongum, bald lehnen sie sich einfach der Form des sie tragenden Berges an. Gegenwärtig sind sie natürlich alle durchweg verfallen; von Mauerresten ist keine Spur, die Wälle und Gräben sind mehr oder weniger geebnet, die innere Fläche häufig umgeackert oder mit hundertjährigem Wald bewachsen.

Als die bekanntesten derartigen Festungsreste oder Ringwälle in dem nördlichen Theile des alten Ermlands und seiner nächsten Nachbarschaft mögen hier genannt sein: der Althof bei Sonnenberg, die Heidenschanzen bei Schafsberg, der Schloßberg bei Karschau, der Burgberg bei Tolkemit, der Burgberg bei Wecklitz, an der Mündung der Weeske, die Burg Ocklitz (jetzt Althof genannt), die Wallringe bei Agnitten, Rudolphsmühle und Stobnitten, ferner in der Gegend von Braunsberg der Heidenwall in Rückenwalde, der Burgberg an der Bahnau unweit Hohenwalde, der Schloßberg bei Brunenberg, der sogenannte Pantenberg bei Plastwich, der Schloßberg bei Pethunen, so wie ein anderer bei Plauten. Bei Glottau sieht man desgleichen noch einige Spuren eines ehemaligen Schlosses, ebenso

1) So beschreiben Cäsar und Strabo die Burgplätze der alten Briten in ganz ähnlicher Weise.

scheinen zwischen Wölken und Schwüben große Schanzenreste auf eine alte Beste hin zu deuten. Von den alten Wallringen des angrenzenden Heiligenbeiler Kreises nenne ich nur die wichtigsten, nämlich den sogenannten Lateinerberg und die Burg bei Perwilten im Huntuaw'schen (dem alten Honeda). Von den vorzüglichsten der genannten Ermländischen Befestigungsresten nun will ich zugleich, wie ich zu ihrer genauern Besichtigung und Aufnahme gelangen werde, eine etwas eingänglichere Beschreibung liefern. Scheint dies in Beziehung auf die jetzt Lebenden auch überflüssig, vielleicht hat's von den Nachkommen einigen Dank.

1. Der Schloßberg bei Sonnenberg (Altkhof).

Eine starke Viertelmeile von Frauenburg unweit der Straße nach Braunsberg liegt am rechten Ufer der Baude, die hier ein bedeutend breites fast buchtartiges Thal in das Gaff führt, ein mit üppigem Laubholz bewachsener Berg, der stolz und beherrschend die Gegend überschaut. Hier öffnet sich dem Beschauer ein Landschaftsbild, wie das Ermland deren nicht viele bietet. Sein Auge überschaut die Hochebene, welche die Thürme von Frauenburg krönen, rechts davon einen Theil des glänzenden Gaffes, links schließen sich daran die blauen Schattirungen der Neukircher und Tolkemiter Berge an. Ost- und Südseite werden aber durch hohe Waldung verdeckt. Schauerlich schön ist der Blick auf die in fast senkrechter Tiefe strömende Baude, woran sich freundlich das erwähnte Thal und die Sanktauer Niederung mit dem Silber Spiegel des Gaffes lehnen. Es zieht darum auch dieser Ort durch den Reiz seiner Lage viele Freunde der Natur aus der benachbarten Gegend an, von denen nur wenige wissen mögen, daß sie sich hier zugleich an einem historisch wichtigen Punkte befinden, daß hier in den ältesten Zeiten ein festes Schloß die umliegende Landschaft schützend bewachte.

Ungeachtet jetzt dichte Waldung die Walllinien desselben bedeckt, so sind diese doch sehr erkennbar und lassen auf eine für frühere Zeiten große Festigkeit des Platzes schließen. An zwei Seiten von tiefen Abgründen umgeben und durch sie völlig geschützt, bedurfte es nur an den andern Seiten einer künstlichen Schutzwehr. Diese ward durch drei Wälle mit eben so vielen, aber jetzt zum größten Theil verschütteten und verwachsenen Gräben, bewirkt, und erhielt durch zwei vorliegende tiefe Schluchten, welche sich nach West und Nord

in das Thal der Baude öffnen, eine neue wesentliche Verstärkung. Der Umfang des im Durchschnitt noch gegen 60 Fuß hohen innern Wall'es hat 355 Schritt Länge, und es scheint vor dem Graben desselben ein Vorplatz von ungefähr 60 Schritt Breite (vielleicht für Wirthschafts- und andere Bedürfnisse bestimmt) gelegen zu haben, der dann durch einen gegen 20 Fuß hohen neuen Wall und einen zweiten Graben geschügt wurde. Ueber diesen Graben hinaus erhebt sich ein dritter Wall, der in der Mitte seiner Erstreckung 40 bis 50 Fuß, rechts und links aber und namentlich, wo er sich an die nach der Baude fast senkrecht abfallenden Hänge stützt, auch 80 bis 100 Fuß Höhe erreicht. Der sich hieran anlehrende dritte Vorgraben ist durch Füllung bereits sehr unkenntlich geworden. Von dessen Tiefe bis zur Höhe des ersten Wall'es ist eine Entfernung von 170 Schritt. Außer einem Brunnen auf dem innersten Platze, dessen Einfassungsmauer erst in neuer Zeit abgebrochen, finden sich keine Ueberbleibsel des Lebens an diesem Orte. Dagegen trägt die ganze nächste Umgegend das Gepräge einer Stätte, die sich für die Verehrung der heidnischen Göttheiten in dunkler Vorzeit wohl eignete. Den in der Thalfläche über der Baude liegende sogenannte Teufelsberg von markirter Form bezeichnet die Sage als einen den Heiden heiligen Opferplatz. Doch sind irgend welche anderweitige Ueberbleibsel dieses Gebrauches nicht vorhanden.

Eine alte Sage nun erzählte über unsern Ort, es hätten da vordem mächtige Häuptlinge gewohnt, namentlich zur Zeit der Einführung des Christenthums eine vornehme Wittve geherrscht. Diese habe, vom Bischof Anselm befehrt, da sie sonst ohne Erben, ihr ganzes Besitzthum dem Nachfolger desselben, dem Bischofe Heinrich geschenkt, worauf hieselbst eine feste Burg erbaut und ihr zu Ehren Frauenburg genannt sei ¹⁾. Urkundlich erscheint jedoch diese ganze Gegend von Anfang an im Besitze Anselms und zwar nach freier Abtretung des Deutschen Ordens ²⁾. Eine Burg Sonnenberg („castrum Sonnenberg“) wird dann in Privilegien der Jahre 1278, 1280, 1304, 1314 und 1320 erwähnt ³⁾, und zwar als erblicher Besitz des Dom-

1) So Plastwig chronicon p. 4, Treter de epp. Warm. p. 4, Leo hist. Pruss. p. 120, nach Simon Grunau.

2) Berschr. Anselms vom 27. April 1251, in Wölfl. „cod. dipl. Warm.“ p. 48.

3) Vgl. Cod. dipl. Warm. S. 93, 99, 224, 229, 335 und 336.

probstes Heinrich, eines Breslauer's von Geburt *). Nachdem dieser die reiche zugehörige Feldmark theils anderwärts ausgethan, theils dem Domkapitel 1314 testamentarisch legirt, kam unser Schloß sammt dem noch dazu gehörenden Modium 1320 durch freiwillige Zession des letztern an den Bischof. Vermuthlich verfiel es seitdem bald, da seine Unterhaltung durch kein Interesse mehr bedingt war.

2. Der Schloßberg bei Grunenberg.

Ein und eine Viertel Meile von Braunsberg liegt auf dem Höhenzug, welcher das rechte Ufer der Passarge bildet, das Dorf Grunenberg. Diese Hügelkette, nach dem innern Lande zu sich verflachend, fällt fast ihrer ganzen Erstreckung nach in steilen romantischen Hängen zur Thalniederung der Passarge ab, und gewährt an vielen Stellen den Genuß einer bezaubernden Fernsicht, indem das Auge nicht nur schön gruppirte Walschluchten, sondern auch die verschwimmenden Konturen des Oberlandes, des Elbinger Höhenrückens erblickt. An das genannte Dorf unmittelbar anschließend erstreckt sich in nordwestlicher Richtung zwischen der Passarge und einem Bache, der sich in seinem Laufe ein tiefes Thalbecken ausgehöhlt hat, ein nach beiden Seiten steil abfallender Berggrat, welcher nach der Beschaffenheit seiner Lage vorzugsweise geeignet war, in früherer Zeit eine feste Position zu bieten. Halbversunkene Walllinien und Gräben bezeichnen unverkennbar die frühere Bestimmung, und es kann heute noch ein aufmerksamer Beschauer den innern Zusammenhang der Erdwerke verfolgen.

Diese Ueberreste zerfallen in drei sichtbare Abtheilungen. Zuerst gelangt man auf einen umwallten Platz, gegen 300 Schritt lang und 120, stellenweise 140 Schritt breit. Von ihm durch einen tiefen Graben geschieden, besteigt man einen Abschnitt von ungefähr 20 Schritt Breite und 100 Schritt Länge, welcher der dritten Abtheilung, die wieder von ihm durch einen tiefen Graben getrennt ist, als eine

4) Sein Vater hieß desgleichen Heinrich und war Schildmacher in Breslau. Der in den erwähnten Urkunden mehrfach genannte Conrad von Borow, Verwandter des vorigen („cognatus noster“ l. c. 229), gehört vielleicht dem alten Schlesi'schen Rittergeschlecht der Borow an, deren Stammburgen in Bohrau (im Nimptscher Kreise) und der Bohrauhof (am Ende des Dorfes Rohnstod im Vollenhainer Kreise) bereits in Trümmern liegen.

Vorburg oder als eine Vertheidigung des Einganges gedient haben mag. Die eigentliche Burg lag auf einem an drei Seiten durch fast senkrechte Abhänge natürlich geschützten Plateau, dessen Dimensionen sehr verschieden sind; seine größte Länge beträgt 140, seine größte Breite 50 Schritt.

Die ganze Terrainbildung zeigt hier eine jener Naturvesten, wie sie das Volk in den alten unsichern Zeiten gern zu seiner Zuflucht bei Einfällen übermächtiger Feinde wählte. Leider haben wir sonst über dieselbe nur wenige historische Spuren. Nach diesen aber muß der Ort schon für die Ureinwohner von besonderer Bedeutung, eine Art Mittelpunkt gewesen sein ¹⁾. Der Umstand, daß er nach der christlichen Okkupation „zur Ehre Gottes“ den Namen Grunenberg erhält ²⁾, giebt der weitern Vermuthung Raum, daß er vorher irgend welche heidnische Kultstätte gewesen. Er wurde dann 1289 vom Bischofe Heinrich Flemming unter seine nächsten Verwandten, nämlich seine Brüder Albert und Johann, und seinen Schwager Conrad Wendepaffe, vertheilt ³⁾, und dann wohl bald zu einer christlichen Beste zur Sicherung der weitern Kolonisation benutzt. In dem Privilegium von Antiken vom Jahre 1305 wird er als Burg (castrum Grunenberg) erwähnt; dagegen in dem Privilegium von Grunenberg vom Jahre 1330 findet er keine Erwähnung mehr; vielleicht war er da bereits als unnütz dem Verfall überlassen.

3. Der Schloßberg bei Karschau.

Ein Nebenfluß der Baude, das große Mühlenfließ genannt und auf dem hohen Landrücken bei Hafelau und Baumgarten entspringend, bildet zwischen Karschau und Rüdenau einen düstern romantischen Waldgrund, in welchen gleichsam halbinselartig ein Plateau tritt, das auf drei Seiten von fast senkrechten Schluchten begrenzt wird.

1) Weshalb die Herausgeber des codex diplomaticus Warmienses I p. 37 in seiner Gegend jenes Slinia vermuthen, wo die alten Preußen nach dem Friedensschluß von 1249 eine Kirche zu bauen gelobten.

2) „Mons nunc (modo) in laudem dei Grunenberg nominatus“ im priv. Alberti Flemming et Conr. Wendepaffe bei Wölky et Saage „Cod. dipl. Warm.“ I. Dipl. Nr. 81 et 82.

3) Wohl mit seinen Pertinenzien, den später genannten „agri castri Grunenberg“ (l. c. p. 236), da eine Theilung des bloßen Berges doch immerhin eine zu kleinliche Sache gewesen wäre. Die bezüglichen Diplome l. c. Dipl. Nr. 81 et 82.

Auf ihm, in tiefem Baumschlag versteckt, finden sich die Spuren einer alten Befestigung, welche uns in den Kreis jener Traditionen führen, die aus der Urzeit des Preußenvolkes in die Gegenwart herüber dämmern, in jenen Kreis, wo kühne Eroberer, mit dem Kreuz in der einen mit dem Schwert in der andern Hand, die ersten Anfänge der Gesittung in diese Gegenden trugen.

Die Umwohner bezeichnen diesen Berg als Heidenburg, als den Karschauer Schloßberg, zeigen den ehemaligen Brunnen (gegen 150 Schritt außerhalb des Walles), ferner den sogenannten Jungfernstieg, wissen aber weder den eigentlichen Namen zu nennen, noch sich irgend einer bezüglichen Begebenheit zu erinnern. Die nähere Befestigung desselben führt indes zu der Vermuthung, daß wir auch hier eine der von den heidnischen Bewohnern Preußens zu ihrem Schutze erbaueten Wallanlagen vor uns haben. Sie bildet ein längliches Oval, nur daß sie sich auf der Südseite an die Form des abschließenden Abhanges anlehnt. Der Umfang des obern Randes beträgt etwa 600 Schritt; gegen Norden schneidet zwischen zwei steil abfallenden Schluchten ein gegen 200 Schritt langer und 30 bis 40 Fuß hoher Wall und daran sich schließend ein Graben die Burganlage von dem übrigen Plateau ab. Eingänge scheinen zwei gewesen zu sein; auf der Nordseite der Haupteingang (vielleicht auch noch eine Nebenpforte dicht am Abhange), in westlicher Richtung ein schmaler steiler Zugang nach dem Tiefgrunde hin, in welchen der schmale steile Jungfernstieg hinabführt.

Leider fehlt über diesen der natürlichen Lage nach so bedeutenden Befestigungsort bis jetzt jeder historische Anhalt, indem nicht einmal sein Name irgend wo erwähnt wird. Wäre es gestattet, einer persönlichen Konjektur Raum zu geben, so möchte ich hierhin den schon frühe verschollenen Ort Lemetenbach oder Lemetenberg setzen, von welchem bereits in dem Jahre 1251 ein Pfarrer genannt wird (vgl. cod. dipl. Warm. S. 49 und 51). Wenigstens erscheint derselbe hier als Zeuge einer in Elbing ausgestellten Urkunde zwischen mehreren andern, deren Wohnsitz Elbing und Braunsberg ist, und deutet hiermit auf einen Wohnsitz zwischen den beiden Städten hin. Die Annahme aber, daß unter diesem Namen die Lenzenburg bei Brandenburg zu verstehen ¹⁾, ist aus lokalen Gründen unstatthaft. Der Um-

1) Die urföndlich desgleichen Lemetenburc genannt wird. S. cod. dipl. Warm. I. S. 16, in einem Priv. n. 1246.

fang der letztern ist nämlich zu klein, als daß sie außer ihrer eigentlichen Bestimmung noch als Kirchenplatz und als Sitz eines Pfarrers gedient haben könnte. Doch bescheide ich mich hiemit gern jeder thatsächlichen Berichtigung.

4. Der Schloßberg bei Plauten.

Dort wo sich an den Ufern der Walsch zwei Höhenrücken auf geringen Abstand einander nähern, und so die in der weiten feenreichen Niederung serpentirenden Nebenquellen dieses Flusses zur Vereinigung zwischen festen Thalkändern zwingen, liegt das Dorf Plauten. Die ältesten Bewohner fanden diesen Punkt, welcher auf weite Strecken ober- und unterhalb hin das leichteste und sicherste Ueberschreiten der Walschlinie darbot, zum Uebergange besonders geeignet, und eine Furth, sowie der günstige Platz zur Anlegung einer Brücke gab wohl den ersten Anlaß zur Gründung des Ortes. Seine Lage an dem einzigen Uebergangspunkte zwischen den Quellen des Flusses und dem nächsten Uebergangspunkte bei Mehlsack verlieh diesem Anbau eine Wichtigkeit, der in den frühern Zeiten auch die Gründung eines festen sichern Platzes bedingen mußte. So entstanden die Burgen Plauten und Mehlsack, die namentlich bei den Einfällen der Sudauer und Litthauer eine große Bedeutung erhielten. Denn diese fanden hier allein Durchgangspunkte zum weitem Vordringen gegen Draunsberg; die damals sicher sumpfigen Ufer, gegenwärtig in schöne Wiesenflächen verwandelt, schlossen auf weite Strecken hin jede andere Annäherung aus. Nach dem Berichte Dusburgs (III o. 353) gründete der Domprobst Jordan ums Jahr 1325 unsere Burg („castrum dictum Plut circa civitatem Melsak“), die aber urkundlich schon unterm 27. März desselben Jahres als bestehend erwähnt wird¹⁾. Weitere historische Spuren derselben sind mir unbekannt, nur Hennenbergere gedenkt noch, daß dieselbe zu seiner Zeit bereits vollständig wüste lag. Wahrscheinlich hatte sie dasselbe Schicksal, wie die vorgenannten Anlagen ähnlicher Art: sobald die Zeit feindlicher Ueberfälle vorüber war, überließ man sie einfach dem Verfall. Doch kehren wir nun zu ihrer Beschreibung zurück.

Auf dem steil ansteigenden Höhenrücken südlich der Walsch erhebt sich ein ziemlich im Quadrat angelegter Ringwall, dessen innere

1) Im Priv. v. Seefelbt cod. dipl. Warm. I. S. 375.

Fläche, alte Ackerfurchen zeigend, den Beweis giebt, daß die nivellirende Hand des Menschen hier bereits lange alles beseitigt, was uns von der innern Einrichtung einige Kunde geben könnte. Der Durchmesser des Walles beträgt 60—70 Schritt; ringsum laufen zwei bereits ziemlich verfallene Gräben. Auch soll nach der Erzählung der Umwohner gegen Süden hin noch eine Vorburg gestanden haben, von der jedoch keine Spuren mehr zu erkennen sind. Die Aussicht ist nur eine beschränkte, der hohe Fichtenwald verhindert den Blick in die Thalgründe der Walsch. Hingegen zeigt der Schloßberg von der Höhe der Plautener Kirche gesehen eine sehr romantische Lage, und überhaupt gewähren die Anhöhen um diesen Ort Fernsichten, die zu den schönsten Landschaftsbildern des norddeutschen Tieflandes gehören dürften.

(So viel für diesmal.)

Geschichte der ermländischen Bischofswahlen,

mit möglichster Berücksichtigung der ihnen zum Grunde gelegten Rechtsverhältnisse, zugleich eine chronologische Grundlage für die Geschichte der Bischöfe Ermlands.

(Fortsetzung.)

Von

Domcapitular Dr. Eichhorn.

36. Adam Stanislaus Grabowski (1741—1766.).

Auf Szembek's Tod folgte eine lange Sedisvacanz, die ihre Quelle theils in der Erledigung des päpstlichen Stuhles ¹⁾, theils in dem Mangel eines ermländischen Canonicats für den königlichen Candidaten hatte. Die späteren Hindernisse nicht im Entferntesten ahnend, traf das Capitel in Frauenburg augenblicklich Anstalten zur Wahl eines neuen Hirten. Es zeigte am 21. März 1740 dem apostolischen Nuntius Fabritius Corbelloni, sowie dem Reichsprimas Christoph Szembek den Tod des Bischofs an und empfahl die Kirche Ermlands deren Schutze ²⁾. Desgleichen schrieb es an den culmischen Bischof und Reichskanzler Andreas Zaluski, schickte ihm mit

1) Clemens XII. war den 6. Februar 1740 gestorben. Cap. Arch. z. Fr. C. 4. fol. 232.

2) Acta Capit. Warm. de 21. Martii 1740.

derselben Anzeige zugleich Abschriften des petrifauer Vertrages und des Consistorial-Decrets vom 31. August 1724 ¹⁾ und bat ihn, Se. Majestät über die Rechte der ermländischen Kirche zu unterrichten, denen, welche diese vielleicht zu verkürzen suchten, kräftig zu widerstehen und dafür zu sorgen, daß die Wahl des künftigen Bischofs möglichst beschleunigt würde ²⁾. Auch den königlichen Rath, Joseph Raimund Grafen Accoramboni, einen frühern Domherrn von Ermland ³⁾, der sich am Hofe in Dresden aufhielt, ersuchte es um Schutz für jene Rechte ⁴⁾.

Alle beantworteten des Capitels Schreiben, aber in verschiedener Weise. Während der Reichskanzler bloß mittheilte, daß er in der culmischen Diöcese für den Bischof Szembel Crequien angeordnet habe und diesem einen guten Nachfolger wünsche ⁵⁾, schrieb der Primas, daß er die capitularischen Abgeordneten erwarten werde ⁶⁾, und rieth, nichts zu übereilen ⁷⁾. Auch der Nuntius hielt ein rasches Vorgehen, zumal bei der Erledigung des päpstlichen Stuhles, für unnöthig, und rieth, mit dem Könige und dessen Ministern übereinstimmend zu handeln ⁸⁾. Nur Accoramboni versprach, die freie Bischofswahl kräftig zu schützen, und äußerte den Wunsch, es mögen die königlichen Minister über Ermlands Rechte gut unterrichtet werden ⁹⁾.

Am 20. April wurden diese Schreiben im Capitel vorgelesen und erörtert. Accoramboni's Rath fand Beifall. Man beschloß, die

1) Vgl. hierüber Ermländische Zeitschrift Bd. II. S. 116.

2) Der Entwurf dieses capitularisch. Schreibens v. 21. März 1740 im Cap. Archiv. 3. Fr. Ab. 33 fol. 184—185.

3) Joseph Raimund Graf Accoramboni wurde 1724 Domherr von Ermland (Acta Capit. Warm. de 8. Novembr. 1724 et 9. Februar. 1725); resignirte aber 1730 auf sein Canonicat zu Gunsten seines Neffen Sznaz Accoramboni. Acta cit. de 6. Octobr. 1730.

4) Acta Capit. Warm. de 21. Martii 1740.

5) S. Br. an's Capitel aus Thorn v. 16. April 1740 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 34. fol. 13.

6) Der König war in Dresden, also außer dem Reiche, weshalb das Capitel nach dem petrifauer Vertrage seine Abgeordneten nur zum Primas zu schicken brauchte.

7) S. Br. an's Capitel v. 3. April 1740 a. a. D. Ab. 34. fol. 12.

8) S. Br. an's Capitel aus Dresden v. 6. April 1740. a. a. D. Ab. 34. fol. 15.

9) S. Br. an's Capitel v. 9. April 1740 a. a. D. Ab. 34. fol. 14.

bei Gelegenheit der Szembek'schen Präconisation in Rom gedruckte Schrift über die ermländische Bischofswahl wieder abdrucken zu lassen und einige Exemplare dieses Abdrucks dem polnischen Hofe zu übersenden, damit derselbe den Rechtsstand erkennen und in der Sache klar zu sehen vermöchte. Dem Primas erwiderte das Capitel: es werde sich nicht übereilen, wünsche aber, das Recht der freien Bischofswahl zu sichern, und bitte um seine Unterstützung; auch dem Nuntius erklärte es, an diesem Rechte festhalten zu wollen ¹⁾.

Zum Könige, oder zum Primas sollten, als capitularische Abgeordnete, die Domherren Stockenhausen und Heinigk reisen ²⁾; da aber Letzterer verhindert war, an dessen Stelle der eben in Pultusk befindliche Domherr Paul Dromler ³⁾. Der Termin zur Bischofswahl wurde auf den 15. Juni festgesetzt ⁴⁾. Mit den erforderlichen Schriftstücken versehen, reiste Stockenhausen Mitte Mai ab, zunächst beauftragt, sich in Dromlers Gemeinschaft zum Primas nach Lowicz zu begeben. Als aber das Capitel später erfuhr, daß der König nach Fraustadt, in die Nähe der Reichsgrenze, kommen werde, schickte es den Abgeordneten ein Beglaubigungsschreiben für diesen nach und überließ es ihnen, falls der Primas es wünschte, auch zu Sr. Majestät zu reisen ⁵⁾.

Der Primas Szembek empfing sie sehr freundlich, nahm die capitularischen Schreiben an und verhieß, sie dem Monarchen einzusenden. Bei dem Gespräche über die in Aussicht stehende Wahl leugnete er nicht, daß sich der künftige Bischof, um aus dem Schoße des Capitels hervorzugehen, vorher ein ermländisches Canonicat verschaffen müsse; bestritt es aber, daß die Wahl gemäß dem Constitorial-Decret von 1724 in die Bullen zu setzen sei. Am 24. Mai fertigte er die Deputirten ab und gab ihnen einen Brief mit ⁶⁾, in welchem er schrieb: er habe die Abgeordneten des Capitels, dem er so viele Jahre angehört, freundlich empfangen und werde die Liste der Domherren Sr. Majestät übersenden, obwohl es besser gewesen

1) Acta Cap. Warm. de 20. April. 1740.

2) Acta cit. de 21. April. 1740.

3) Acta cit. de 10. Maji 1740.

4) Acta cit. de 13. Maji 1740.

5) Acta Cap. Warm. de 19. Maji 1740.

6) Dieser befindet sich im Cap. Arch. j. Fr. Ab. 34. fol. 19.

wäre, die Ankunft des Königs in Fraustadt abzuwarten und ihn dann selbst zu besuchen. Zugleich rieth er, keine Neuerung einzuführen, die Nomination des künftigen Bischofs ruhig abzuwarten und sich bei der Wahl nach den übrigen Kirchen Polens zu richten. Während er ihnen diese Antwort überreichte, lief in Lowicz die Kunde ein von der in Fraustadt erfolgten Ankunft des Monarchen, und der Primas drang in sie, nunmehr selbst hinzureisen und bei Sr. Majestät ihrer Aufträge sich zu entledigen. Als sie jedoch aus triftigen Gründen diese Reise ablehnten, gab er nach und sandte die Schriftstücke sogleich zu Hof, mit einem Begleitschreiben an den Vicekanzler Malachowski. Stockenhäusen und Dromler kehrten nach Frauenburg zurück, berichteten am 4. Juni über den Erfolg ihrer Sendung und überreichten den Brief des Primas 1).

Da Letzterer eine ungünstige Gesinnung verrieth, beschloß das Capitel, nochmals an ihn zu schreiben, ihm zu danken für die freundliche Aufnahme der Deputirten und für die Absendung der Schriftstücke an den König, ihm aber auch zu sagen, daß es keine Neuerung vorhabe, nur seinem Eide gemäß die Rechte Ermlands wahre und sich, ohne meineidig zu werden, den übrigen Kirchen des Reiches nicht anbequemen dürfe. Inzwischen gab es vor Notar und Zeugen die feierliche Erklärung ab, daß es diesem Verlangen des Primas sich nicht fügen könne, indem Ermland ganz besondere Statuten und Privilegien habe und das Recht der freien Bischofswahl besitze, dem es keinen Abbruch thun dürfe, noch wolle. In derselben Sitzung ward zugleich mitgetheilt, daß in Polen eine Schrift unter dem Titel: „Retrusio praetensionum Capituli Varmiensis circa electionem Episcopi“, in Umlauf gesetzt sei, welche, wie es heiße, der Vicekanzler dem Könige überreicht habe, und die Vieles enthalte, was die Rechte Ermlands zu vernichten drohe. Sie wurde ihrem Inhalte nach besprochen und der Domcantor Schulz ersucht, eine gedrängte Widerlegung derselben anzufertigen. Auch beschloß man, den apostolischen Nuntius zu bitten, daß er keinen Informativ-Proceß auf dem alleinigen Grunde der königlichen Nomination ausführe, weil ein solcher Act ohne vorherige Wahl oder Postulation des Capitels ungültig sei. Damit aber nichts Nachtheiliges in Rom verfügt würde, sollte Domherr Reyna den Agenten mit dem Stande der Dinge

1) Acta Capit. Warm. de 4. Junii 1740.

bekannt machen und zur Wachsamkeit auffordern. Endlich fand man es rätlich, den Reichskanzler Zaluski zu ersuchen, daß er die Rechte der ermländischen Kirche wider die Mänke Uebelwollender in Schutz nehme ¹⁾. Neun Tage später trat das Capitel abermals zusammen. Die erwähnte „Retrusio“ wurde nun ausführlich vorgelesen und der Domcantor beauftragt, sie Schritt für Schritt zu widerlegen. Auch wurden Briefe in dieser Angelegenheit beliebt an den König, an den Reichsprimas, an den apostolischen Nuntius, an den Reichskanzler, Vicekanzler und an den königlichen Rath Accoramboni ²⁾. Ihre Ausfertigung verzog sich jedoch bis nach dem Wahltermin.

Mit Spannung sah man dem 15. Juni entgegen, fest entschlossen, den Termin einzuhalten und den Umständen gemäß zu handeln. Je näher der Tag heranrückte, desto zweifelhafter wurde die Wahl. Der Mangel jeglicher Nachricht von Hof gab der Vermuthung Raum, daß weder ein Commissarius, noch eine Candidatenliste zu erwarten sei. In der That war dem wirklich so. Dessenungeachtet wurde alles Nöthige vorbereitet, und sämmtliche Wähler erschienen zur bestimmten Zeit in der Cathedral. Der die Woche habende Domherr hielt die feierliche Messe vom heiligen Geiste, nach welcher sich Alle in den Capitel-Saal begaben. Da bis zum Mittage weder ein Gesandter, noch ein Schreiben von Sr. Majestät eintraf, verlegte das Capitel, geduldig ausharrend, den Wahltermin auf den 16. August und befahl, die üblichen Einladungen hiezu auszufertigen und zu veröffentlichen. Um aber nachtheiligen Rechtsfolgerungen zu begegnen, erklärte es vor Notar und Zeugen, daß es sich am festgesetzten Tage zur Bischofswahl versammelt gehabt, auch daß es nach Szembek's Tode, weil der König außer Landes in Sachsen gewesen, zeitig dem Reichsprimas, sowie dem in Dresden befindlichen Nuntius die Stuhl-Erledigung angezeigt und Alles ausgeführt habe, was der petrikauer Vertrag in solchem Falle vorschreibe. Da aber trotzdem ein königlicher Commissar nicht eingetroffen sei, so verschiebe es die Wahl bis zum 16. August, betheure jedoch, bei dieser Verzögerung außer Schuld zu sein. Die am 13. Juni beliebten Briefe sollten, mit der Angabe des neuen Wahltermins, nunmehr ohne Verzug entworfen werden ³⁾.

1) Acta cit. de 4. Junii 1740.

2) Acta cit. de 13. Junii 1740.

3) Acta cit. de 15. Junii 1740.

Zwei Tage später wurden sie vorgelesen, genehmigt und zum Absenden zubereitet¹⁾. Auch wurden die in Braunsberg neu gedruckten „Jura Capituli Varmiensis“ vorgezeigt, unter die Domherren vertheilt und in mehreren Exemplaren auch den königlichen Ministern nach Dresden geschickt²⁾.

Seitdem verstrichen wieder einige Wochen, ohne etwas Neues zu bringen. Im Juli kam ein Brief des apostolischen Nuntius, welcher die Verlegung des Termins billigte und die Hoffnung aussprach, daß der König die Rechte des Capitels beachten werde³⁾. Ungünstiger lautete die Antwort des Vicekanzlers Malachowski, welcher das Gesuch, die Wahl-Angelegenheit Sr. Majestät vorzutragen, wegen Kränklichkeit ablehnte und zu verstehen gab, daß er dem, was man in Frauenburg vorhabe, nicht beistimme, weil es die Rechte des Monarchen ebenso verletze, wie ehemals die kurländische Wahl des Grafen Moritz von Sachien⁴⁾. Der Reichskanzler Jaluksi zeigte bloß an, daß er Sr. Majestät den Brief vom 15. Juni zugeschickt habe⁵⁾. Ueberzeugt, daß sich Malachowski stets schwierig zeigen werde, machte das Capitel den Nuntius auf dessen Gesinnung aufmerksam, theilte ihm jene Antwort abschriftlich mit und bat ihn um Schutz wider solche Gegner⁶⁾.

Der 16. August verlief abermals fruchtlos. Da ein königlicher Commissar nicht erschien, erklärte das Capitel, die Aussetzung der Wahl wieder nicht verschuldet zu haben, verlängerte den Termin bis zum 15. October und zeigte solches dem Nuntius, dem Primas und dem Reichskanzler an⁷⁾.

1) Der Entwurf des Briefes an den König befindet sich im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 33. fol. 186.

2) Acta Cap. Warm. de 17. Junii 1740. Von diesem Abdruck sind die noch circulirenden „Jura Capituli Varmiensis“. Nach Acta cit. de 16. August. 1740 waren in Braunsberg 250 Exemplare derselben gedruckt.

3) Dieser aus Dresden v. 29. Juni 1740 datirte Brief befindet sich im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 34. fol. 20.

4) Sein Br. v. 12. Juli 1740 a. a. D. Ab. 34. fol. 22. Ueber diese kurländische Wahl vgl. Estländ. Zeitschr. Bb. II. S. 147.

5) Der Br. des Reichsk. aus Warschau v. 21. Juli 1740 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 34. fol. 23.

6) Acta Cap. Warm. de 27. Julii 1740.

7) Acta cit. de 16. August. 1740.

Dieses Mal lauteten die Antworten günstiger. Freundlich erwiederte der Reichskanzler Zaluski, daß er die lange Stuhl-Erledigung um so weniger bedauere, als ja die ganze Kirche noch erledigt sei¹⁾, sagte, daß, je länger die Diöcese um einen guten Hirten bete, er desto besser sein werde, und versprach, die Rechte des Capitels zu schützen²⁾. Nuntius Sorbelloni theilte mit, daß der König, mit Ermlands Rechten wohl bekannt, zu seiner Zeit die Candidatenliste schicken werde; fügte aber hinzu, es sei gut, dieselbe abzuwarten und hernach den Wahltermin anzusetzen, weil das Capitel nicht befugt sei, Sr. Majestät eine Frist vorzuschreiben³⁾. Der Primas Szembek endlich schrieb unterm 10. September: August III. komme bald nach Polen, wo er dann für Ermland einen Hirten ausersehen werde. Uebrigens könne er zu der gerüchtweise verbreiteten Nomination Glück wünschen, welche eine sehr würdige Person als künftigen Bischof bezeichne⁴⁾. Zu der Bemerkung des Nuntius über den Wahltermin glaubte das Capitel nicht schweigen zu dürfen, und erwiederte ihm, daß es, da ihm die Bischofswahl zustehet, auch das Recht habe, den Termin zu bestimmen⁵⁾.

Mit dem 15. October stellte sich dieser Termin ein, mußte aber beim Ausbleiben des Commissarius und der Candidatenliste fruchtlos verstreichen. Wie früher, so gab das Capitel auch dieses Mal vor Notar und Zeugen die Gründe an, warum es nicht habe wählen können, verlängerte den Termin bis zum 15. December und machte hievon dem apostolischen Nuntius und dem Reichskanzler die übliche Anzeige⁶⁾.

War bisher mehr als ein halbes Jahr verfloßen, ohne das Wahlgeschäft im Geringsten zu fördern, so lief in Kurzem eine Nachricht ein, welche die fast erstorbene Hoffnung neu belebte und die Gemüther der Domherren auf eine Zeitlang beschäftigte. Sie betraf die Person des künftigen Bischofs. Der Primas hatte angedeutet, daß, wie es verlautete, ein Prälat dazu schon in Aussicht genommen

1) Der päpstliche Stuhl, seit dem Februar erledigt, war noch nicht besetzt.

2) S. Br. vom 26. August 1740 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 34. fol. 30.

3) Dieser Br. des Nuntius aus Dresden v. 31. August 1740 a. a. D. Ab. 34. fol. 32.

4) U. a. D. Ab. 34. fol. 34.

5) Acta Capit. Warm. de 21. Septembr. 1740.

6) Acta cit. de 15. Octobr. 1740.

sei, diesen aber noch nicht genannt. Solches erzeugte natürlich den Wunsch, ihn kennen zu lernen, und trieb zu weiterem Forschen. Es wahrte nicht lange, so erfuhr man, daß es der Bischof von Leslau, Adam Stanislaus Grabowski, sei, welcher in der That zu schönen Erwartungen berechnete. Graf Grabowski nämlich, ein geborner Preuße ¹⁾, hatte sich als Pfarrer von Tiegenhagen und Domherr von Gnesen ²⁾, hernach als Weihbischof und General-Vicar von Posen ³⁾, dann als Bischof von Culm ⁴⁾ und zuletzt als Bischof von Leslau, wie durch kirchlichen Eifer, so durch Gelehrsamkeit und Geschäftskunde rühmlich ausgezeichnet ⁵⁾. Darum faßte das Capitel Zuneigung zu ihm, gab ihm solches unter'm 4. November brieflich zu erkennen und fügte hinzu, daß es sich freuen würde, wenn ihn der König nominirte. Grabowski dankte für dieses Wohlwollen und erklärte, Alles ruhig abwarten zu wollen ⁶⁾.

Doch thürmten sich gerade für ihn die Schwierigkeiten massenhaft auf, und es kostete Zeit und Mühe, sie ohne Rechtsverletzung zu beseitigen. Da ihm ein ermländisches Canonicat fehlte, war er nach dem petrikauer Vertrage nicht wählbar. Zwar hätte man, da eben keine Stelle erledigt war, diese Erledigung, wie es ehedem in solchen Fällen oft geschehen war, durch Resignation herbeiführen und ihm den Eintritt in's Capitel ermöglichen können; aber kein Domherr wollte sich dazu verstehen, aus Furcht, dabei zu kurz zu kommen.

1) Wahrscheinlich aus dem schlochauischen Gebiete der Wojwodschaft Pomerellen. Vgl. Lengnich, Geschichte der Preuß. Lande Th. IX. S. 255. 393. — Sein Bruder Johann Grabowski war Unterkämmerer von Pomerellen, später Castellan von Elbing und wohnte in jener Gegend (vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 35. fol. 9; A. 36. fol. 106 und A. 48. fol. 27). Ebenso wohnte dort sein Schwager Joseph Pruffad. N. a. D. A. 36. fol. 107.

2) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. G. Nro. 12.

3) Weihbischof von Posen wurde er den 22. April 1733 (die päpstliche Bulle für ihn a. a. D. Schiebl. G. Nro. 12). Als General-Vicar finden wir ihn im Januar 1734. Dogiel, Cod. Dipl. Polon. Tom. IV. p. 525.

4) Als Bischof von Culm finden wir ihn in den Jahren 1734 und 1738. Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 32. fol. 126 und Ab. 38. p. 114.

5) Der Reichskanzler Zaluski schildert ihn als einen klugen, großherzigen, frommen, liebreichen und eifrigen Prälaten in s. Br. an's Capitel v. 20. Mai 1741 a. a. D. Ab. 34. fol. 82.

6) S. Br. an's Capitel aus Warschau v. 17. November 1740 a. a. D. Ab. 34. fol. 42.

Ob der Austretende Hoffnung hatte, hernach wieder einzutreten, erschien zweifelhaft. Bei Potocki's und Szembek's Canonikaten war solches nicht geschehen¹⁾. Darum war es Keinem zu verübeln, wenn er sich gegen den Austritt sträubte. Selbst bei der Gewißheit des Wiedereintritts gab es für manchen noch Bedenken. Da nämlich das Aufsteigen der Domherren mit allen damit verknüpften Vorrechten nach der Zeit ihrer Aufnahme in die Genossenschaft berechnet würde, so wäre nur der jüngste ohne erheblichen Nachtheil geblieben, während ein älterer beim Wiedereintritt statutenmäßig der jüngste Canonicus wurde und damit in Ansehung seiner Rechtsansprüche einen bedeutenden Rückschritt gemacht hatte. Aus diesen Gründen zeigte Niemand Lust, seiner Präbende zu entsagen. Auf der andern Seite wirkte aber gerade dieser Umstand sehr erschwerend auf das Geschäft der Bischofswahl und erzeugte eine peinliche Verlegenheit. Namentlich sah man bei Hof das Schwierige der Lage ein und sann auf Mittel, dennoch das Ziel zu erreichen. Die Sache wurde auf dem Reichstage in Warschau lebhaft besprochen; der Eine fand diesen, der Andere jenen Ausweg, theils mit, theils ohne Beachtung der zu Recht bestehenden Verträge, je nachdem es Freunde oder Feinde der Kirche Ermlands waren, welche Rath ertheilten. Zum Glück erfuhr das Capitel in Frauenburg jene Vorgänge und konnte zeitig darauf Bedacht nehmen, sein gutes Recht zu wahren. Es befanden sich nämlich zwei ermländische Domherren in Warschau, der Bischof Joseph Szembek von Chelm²⁾ und Paul Dromler. Ersterer hatte Ermlands Rechte gegen Uebelwollende tapfer vertheidigt und ihre Beachtung für nothwendig erklärt; sah aber im vorliegenden Falle nicht ein, wie ihre Verletzung zu hindern wäre, wenn kein Domherr seiner Pfünde entsagte³⁾. Dromler, wie es schien, noch ängstlicher, schrieb dem Capitel am 20. October, daß sich die Sache sehr schwierig gestalte, wenn Nie-

1) Potocki's Canonicat erhielt nicht dessen Neffe Jacob Potocki, der es abgetreten hatte, sondern der culmische Domherr Franz Jaleski (Acta Capit. Warm. de 27. Sept. 1712); ebenso wurde Szembek's Nachfolger nicht Siemienski (vgl. Ermländ. Zeitschr. Bb. II. S. 98), sondern Graf Accoramboni. Acta cit. de 8. Novembr. 1724 et 9. Februar. 1725.

2) Dieser war seit 1717 Domherr von Ermland. Acta cit. de 25. Maji 1717.

3) Vgl. f. Br. an's Capitel aus Warschau vom 3. November 1740 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 34. fol. 36—37.

mand dem künftigen Bischofe sein Canonicat abtrete. Würde er postulirt, ohne im Schooße des Capitels zu sein, so gäbe es ein schlimmes Präjudiz. Darum möge man auf Mittel denken, die Verwickelung zu heben. Dieser Brief wurde am 26. October vorgelesen, die Beschlußnahme jedoch, der geringen Anzahl der anwesenden Domherren wegen, bis zum nächsten General-Capitel verschoben ¹⁾. Letzteres fand am 18. November statt. Die Sache wurde nun gründlich erörtert und zuletzt der Beschluß gefaßt, durch den Agenten Peter von Guerra ²⁾ dem heil. Vater ein Gesuch einzureichen, daß er den König von Polen, den Nuntius und den Reichskanzler durch besondere Breven auffordere, das Recht der Bischofswahl im Ermland zu schützen. Sollte sich aber die Postulation des künftigen Bischofs nicht verhindern lassen, so würde man sich der Anordnung Sr. Heiligkeit in Demuth fügen ³⁾. Zwei Tage später wurde der Entwurf des Gesuches vorgelesen, von den Domherren gebilligt und dem Agenten nach Rom zugesandt ⁴⁾.

Diesen Schritt rechtfertigte das gänzliche Schweigen von Seiten des Hofes, welches der Besorgniß Raum gab, daß derselbe, mit Umgehung des Capitels, sein Ziel in Rom zu erreichen suche. Solchen Verdacht bestärkten noch die Rückschreiben des Nuntius und des Reichskanzlers auf die Anzeige von der Verlängerung des Wahltermins, deren kurze und dürftige Fassung vermuthen ließ, daß sie über die Sache selbst abichtlich geschwiegen haben. Während Ersterer bloß schrieb, daß er den Brief des Capitels mit Wohlwollen gelesen ⁵⁾, erwiederte Letzterer nur, daß er dem Könige darüber Vortrag gehalten habe ⁶⁾. Darum trug man dem Agenten v. Guerra unter'm 5. December nochmals auf, sich allen Versuchen gegen die Rechte Ermlands zu widersetzen und darauf zu sehen, daß, schlimmsten Falles, nur eine

1) Acta Cap. Warm. de 26. Octobr. 1740.

2) Ludwig Fantoni war in Rom den 6. November 1737 gestorben, und ihm, als capitularischer Agent daselbst, der Advocat Peter v. Guerra gefolgt. Acta cit. de 20. Decembr. 1737; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 32. fol. 111.

3) Acta cit. de 18. Novembr. 1740.

4) Acta cit. de 20. Novembr. 1740.

5) Vgl. den Br. des Nuntius aus Warschau vom 16. November 1740 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 34. fol. 40.

6) Des Reichskanzlers Br. v. 17. November 1740 a. a. D. Ab. 34. fol. 41.

apostolische Genehmigung der ausnahmsweise zu vollziehenden Postulation von dort abgehe ¹⁾).

Guerra ließ es an Wachsamkeit nicht fehlen. Auch er hatte Verdacht geschöpft, daß man polnischer Seits die Sache in einer dem Capitel schädlichen Weise betreibe, und, um es zu verhüten, geheime Erkundigungen in der Datarie und im Sekretariat der Constistorial-Congregation eingejogen, entschlossen, Se. Heiligkeit um Schutz anzusehen, sobald er etwas Gefährliches entdeckte ²⁾. Es währte nicht lange, so erfuhr er, was geschehen war. Der Nuntius Sorbelloni hatte das Wahlgeschäft auf eine den König und das Capitel gleich befriedigende Art zu regeln gesucht, zuletzt aber eingesehen, daß seine Mühe vergeblich sei. Der königliche Hof nämlich erklärte wiederholt, daß er sich unter den obwaltenden Umständen an den petrikauer Vertrag nicht halten könne. Nach diesem habe Se. Majestät vier geborne Preußen aus dem Schoosse des Capitels zur Wahl zu stellen. Natürlich müßten dieselben nicht bloß die zur bischöflichen Würde erforderlichen Eigenschaften besitzen, sondern auch so beschaffen sein, daß sie sich zum Präsidenten der Lande Preußens und zum Senator der polnischen Krone eignen. Wo aber sei im Kapitel Einer, der ein geborner Preuße und zu allen drei Aemtern tüchtig sei? Man habe Keinen finden können. Habe auch jeder Domherr seine Vorzüge und Verdienste, der eine diese, der andere jene, so werde doch der vermist, welcher alle erforderlichen Eigenschaften in sich vereinigt, welcher der Last des Hirtenamtes gewachsen und mächtig ist, das Bisthum nach außen zu schützen, auch so flug, würdevoll und ansehnlich, wie man es von einem Senator erwarte. Einen solchen brauche Ermland, einen solchen verlange die Provinz, einen andern könne Se. Majestät nicht zulassen. Da nun im ermländischen Capitel Niemand sei, welcher diesen Anforderungen entspricht, so habe der König an Grabowski gedacht und würde ihn mit noch drei Candidaten zur Wahl stellen, wenn er Domherr von Ermland wäre. Indem er nun, der frühern Gewohnheit zuwider, kein Canonicat habe erhalten können, so sei, was Se. Majestät nicht verschuldet, der übliche Weg versperrt

1) Acta Capit. Warm. de 5. Decembr. 1740.

2) Bgl. f. Br. an's Capitel v. 3. December 1740 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 34. fol. 52.

und ein außergewöhnlicher aufzusuchen. So die Ansicht des Hofes¹⁾. Dieser Ausweg war nun verschiednen beliebt worden. Die königlichen Minister hatten, wie bei den übrigen Bisthümern des Reiches, die einfache Nomination vorgeschlagen, wurden aber, weil sie die Rechte Ermlands damit verletzten, vom apostolischen Nuntius bekämpft. In der Hoffnung, dem Könige und dem Capitel zu genügen, hatte Sorbelloni dem Letztern gerathen, den Bischof von Leslau zu postuliren und Se. Majestät zu bitten, ihn dem heiligen Stuhle zu präsentiren. Mein in Frauenburg fand dieses ursprünglich keinen Anklang. Später bedachten sich freilich die Domherren, wollten postuliren, wenn Se. Heiligkeit es für gut fände, und baten den Nuntius, es zu vermitteln; dieses scheiterte jedoch am Widerstande der königlichen Minister. Unter solchen Umständen wußte der Vertreter St. Heiligkeit keinen andern Ausweg, als dem Mächtignern beizupflichten und sich auf die Seite des polnischen Hofes zu stellen. Er erklärte sich nicht mehr für die vom Capitel nachträglich gewünschte Postulation, sondern für die vom Hofe beliebte Nomination, berichtete dem Cardinal-Staatssecretair Balens Gonzaga unter'm 5. December 1740 über diese Verhältnisse und bat, den leslauischen Bischof Grabowski auf Grund der königlichen Nomination für Ermland zu providiren und die Rechte des Capitels durch ein besonderes Breve zu sichern²⁾.

In Rom lagen demnach zwei entgegengesetzte Gesuche vor. Der polnische Hof wünschte Grabowski's Nomination, das ermländische Capitel dessen Postulation; beide Theile suchten den apostolischen Stuhl zu gewinnen, und jeder wollte durch den Beitritt der höchsten kirchlichen Gewalt sein Ziel erreichen. Was sollte nun Letztere thun? Trat sie auf die Seite des einen, so beleidigte sie den andern. Darum rieth die Klugheit zu größter Vorsicht. Um sicher zu gehen, ließen sich der Cardinal-Staatssecretair und der Papst selbst über Ermlands Rechte genau unterrichten und verlangten von Guerra Auskunft über mehrere Punkte im capitularischen Gesuche, welche nicht ganz klar waren. Nachdem er solche gegeben hatte und die päpstliche Entscheidung abwartete, erfuhr er durch geheime Mittheilung, daß Se. Heiligkeit

1) Diese Ansicht ersähen wir aus den Berichten des apost. Nuntius und des Reichskanzlers a. a. D. Ab. 34. fol. 49. 53.

2) Vgl. a. a. D. Ab. 34. fol. 49. Dieser Bericht des Nuntius an Gonzaga befindet sich abschriftlich a. a. D. fol. 46.

nicht geneigt sei, die vom Capitel gewünschte Postulation gut zu heißen, sondern beschlossen habe, den Bischof von Leslau zur Wahl für Ermland zu befähigen, d. h. ihn in den Stand zu setzen, daß er, obwohl nicht ermländischer Domherr, doch gewählt werden könnte. Diesen Ausweg hatte der Cardinal Albani vorgeschlagen, von der Ansicht ausgehend, daß hiedurch beide Parteien aus ihrer schroffen Stellung gezogen und auf den Rechtsboden des petrikauer Vertrages geführt würden. Zudem schien derselbe für Ermland sogar günstiger zu sein, als die bloße Postulation, indem aus Grabowski's Befähigung zur Wahl noch nicht folgte, daß das Capitel ihn wählen müsse, sondern nur, daß es ihn wählen könne, aber auch eben so gut berechtigt sei, einen andern der vier Candidaten zu wählen. Da die Nachricht hierüber geheim war, durfte sie Guerra nicht offenbaren. Doch sann er nach, wie er zu ihrer Kenntniß an entscheidender Stelle gelangen könnte, und es glückte ihm. Er begab sich zum Cardinal-Staatssecretair Gonzaga und brachte es durch kluge Wendung des Gesprächs dahin, daß Letzterer ihm selbst davon Mittheilung machte. Guerra, durchaus anderer Meinung, als der Cardinal Albani, benutzte sogleich die Gelegenheit, sich gegen Grabowski's Befähigung zur Wahl auszusprechen, indem er sie für gefährlicher erklärte, als die Postulation. Er fertigte hernach eine kurze Denkschrift darüber an und überreichte sie dem Cardinal-Staatssecretair, welcher sie am 31. December dem Papste vorlas ¹⁾. Am Abende desselben Tages erschien er bei Gonzaga, um sich nach dem Erfolg zu erkundigen, und vernahm, daß Se. Heiligkeit bei jenem Vorhaben beharre. Zugleich gab ihm der Cardinal das für Grabowski entworfene Breve zu lesen. Darin hieß es: Es werde dieses Mal den Statuten, Gewohnheiten und dem petrikauer Vertrage dergestalt derogirt, daß Grabowski die Befähigung erhalte, postulirt, gewählt oder präsentirt zu werden von denen, welchen es zusteht, jedoch so, daß für die Zukunft kein Präjudiz daraus erwachse. Guerra erwiederte, daß eben diese Allgemeinheit Gefahr drohe, weil sie mehr verleihe, als man augenblicklich brauche, so daß sie, indem sie auch zur Präsentation befähige, in der That zum Präjudiz werden könne. Gonzaga versprach, die Expedition noch hinzuhalten, bis der Agent Se. Heiligkeit darüber ausführlicher unterrichtet hätte, und gestattete ihm, damit er

1) Diese Denkschrift befindet sich abschriftlich a. a. D. Ab. 34. fol. 45.

lesteres mit voller Sachkenntniß vermöchte, Einsicht in den früher erwähnten Brief des Nuntius Sorbelloni, welcher das Gesuch des königlichen Hofes befürwortet hatte ¹⁾. Obwohl Guerra jenes Breve in aller Weise zu verhüten suchte, so glückte es ihm doch nicht. Albani's Ansicht fand um so eher Beifall, als sie den Knoten am leichtesten zu lösen schien und derartige Breven in Deutschland üblich waren ²⁾. Darum wurde es am 9. Januar 1741 von Benedict XIV. unterzeichnet und Grabowski in den Stand gesetzt, zum Bisthum Ermland durch Supplication, oder Wahl, oder Postulation zu gelangen, als wäre er nicht Bischof von Leslau, sondern ermländischer Domherr; jedoch sollte dem vertragsmäßigen Wahlrechte des Capitels kein Präjudiz daraus erwachsen ³⁾. In solcher Form wurde das Breve ohne Verzug an den Nuntius Sorbelloni nach Dresden geschickt.

Inzwischen war der 15. December wieder fruchtlos verstrichen. Zwar hatten sich die Domherren, gemäß der amtlichen Ladung, am Wahlorte eingefunden, vermochten aber, aus den früheren Gründen, nichts anderes zu thun, als den Termin von Neuem zu verlegen. Sie setzten den 16. Februar 1741 dazu fest und gaben dem apostolischen Nuntius, sowie dem Primas und dem Reichskanzler davon Kenntniß ⁴⁾. Während der Primas gänzlich schwieg, antwortete der Reichskanzler Zaluski, daß er Sr. Majestät den neuen Termin angezeigt und des Capitels Rechte empfohlen habe, und versicherte, daß der König deren Erhaltung wünsche und, in Rücksicht auf den petrifauer Vertrag, den er nicht verletzen wolle, seine Nomination noch aufschieben müsse, weil es im Capitel nicht vier gebe, welche von Adel und geborne Preußen seien, und nicht Einen, welcher die zum guten Bischöfe, klugen Präsidenten der Lande Preußens und zur Senatorwürde erforderlichen Eigenschaften besitze. Deshalb könne er nicht nominiren, ohne die Privilegien Ermlands, die Rechte der Provinz und die Würde des Reiches zu verletzen. „Es liegt also“, fährt er die Domherren ermahmend fort, „lediglich an Euch. Ihr

1) Vgl. Guerra's Brief an's Capitel aus Rom v. 31. December 1740 a. a. D. Ab. 34. fol. 48—50.

2) Guerra an's Capitel v. 7. Januar 1741 a. a. D. Ab. 34. fol. 57.

3) Das Original-Breve befludet sich a. a. D. Schiebl. G. Nro. 13; eine Abschrift desselben a. a. D. Ab. 34. fol. 62—63.

4) Acta Capit. Warm. de 15. Decembr. 1740.

habt einen doppelten Weg: entweder Jemand entsagt seinem Canonicat zu Gunsten des Designirten, oder Ihr postulirt eine dem Monarchen angenehme Person. So haben es in gleicher Lage Eure Vorfahren gethan; Ihr könnet es auch. Aber Ihr dürfet nicht, wie ich erfahren habe, vom heil. Stuhle die Postulation verlangen; es wäre unpassend, vom Papste zu fordern, daß Ihr postuliren dürfet. Das hieße ja so viel, als: der Papst solle Euch befehlen, von ihm eine Gnade zu erbitten. Bringt es nicht durch fortgesetztes Zögern dahin, daß Se. Majestät in der gefährlichen Zeit auf andere Weise für die Diöcese und Provinz sorgt, deren Wohl höher steht, als Euer Privilegium, daß der zu Wählende Domherr sein müsse. Die Wohlfahrt der Provinz, in der ich aufgewachsen bin und wo ich den Bruder meines Vaters als euern Bischof lange verehrt habe, sowie mein Amt und meine Sorge für deren Privilegien nöthigen mich, Euch zu rathen, daß Ihr eilig thuet, was recht ist ¹⁾. Der Nuntius Sorbelloni erwiederte, daß der König, ohne sein Verschulden, noch nicht nominiren könne. Das Capitel hätte es ihm dadurch möglich machen sollen, daß Jemand auf sein Canonicat resignirt. Da solches nicht geschehen, müsse er natürlich warten, bis ein Mittel erfunden sei, das Hinderniß aus dem Wege zu räumen ²⁾.

Beide Schreiben wurden am 15. Januar 1741 im Capitel vorgelesen ³⁾. Mit Bedauern erfahren die Domherren in Frauenburg daraus, daß ihre Handlungsweise gänzlich verkannt war und man ihnen allein die Schuld der Zögerung beimaß, ja nicht undeutlich zu verstehen gab, als wollten sie ihren Willen durchsetzen, selbst auf die Gefahr, ihre eigene Kirche zu beschädigen. Um solcher Mißdeutung zu begegnen, wenigstens zu verhüten, daß sie in den höchsten Kreisen Wurzeln schlage und eine ungünstige Stimmung erzeuge, beschloffen sie, sowohl beim Nuntius, als beim Reichskanzler sich ausführlich zu vertheidigen, beide mit ihrer Rechtslage genau bekannt zu machen und sie zu überzeugen, daß sie nicht anders handeln können, ohne sich gegen ihre eidlich übernommene Amtspflicht zu versündigen. Sie schrieben unterm 23. Januar an den Nuntius und betheuerten, daß

1) Dieser Brief aus Dresden v. 31. December 1740 befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 34. fol. 53—54.

2) Dieser Brief aus Dresden v. 4. Januar 1741 a. a. D. Ab. 34. fol. 54.

3) Vgl. die Adresse a. a. D. Ab. 34. fol. 54.

ste in der Sache der Bischofswahl mit größter Aufrichtigkeit zu Werke gehen und sich alle Mühe geben, der Absicht des Königs zu entsprechen, ohne die Rechte ihrer Kirche zu verletzen. Sie seien dem würdigen Prälaten, welchen Se. Majestät zu nominiren gedanke, nicht abhold, weshalb sie auch das vorgeschlagene Mittel der Postulation nicht verschmäht hätten. Da aber der petrikauer Vertrag vom apostolischen Stuhle bestätigt, durch so lange Zeit rechtskräftig gewesen und das Capitel durch päpstliche Breven, unter Androhung kirchlicher Censuren, angewiesen sei, von seinen Rechten und Privilegien ohne Zustimmung Sr. Heiligkeit nichts zu vergeben¹⁾, so hätten sie, um keinen ungültigen Act zu vollziehen und nicht in kirchliche Censuren zu fallen, mittelst einer Denkschrift den heiligen Vater gebeten, die Postulation einer dem Könige zwar angenehmen, aber nach den Verträgen nicht wählbaren Person zu genehmigen. Eine solche Genehmigung sei 1621 bei Johann Albert erfolgt, welcher deshalb postulirt worden, ohne vorher Domherr zu sein²⁾. Möge der Bischof von Leslau ebenso zum Stuhle Ermlands gelangen. Sie schlossen mit der Bitte, jeden Schaden von ihnen abzuwenden, bis die Entscheidung aus Rom erfolgt wäre³⁾. — Aehnlich schrieben sie auch dem Reichskanzler. Sie dankten ihm, daß er die Rechte ihrer Kirche der Gnade des Königs empfohlen habe, und versicherten, daß sie Sr. Majestät nicht im Geringsten missfallen wollten. Gleich die erste Nachricht, daß der Bischof von Leslau ausersehen sei, habe sie mit Freude erfüllt und den Wunsch hervorgerufen, er möge sich, früheren Beispielen folgend, ein ermländisches Canonicat verschaffen. Da er es aber nicht gethan und man von Seiten des Hofes dessen Postulation vorgeschlagen habe, so seien sie, dem Monarchen zu Liebe, auch hierauf eingegangen. Doch dürften sie nicht eigenmächtig zur Postulation schreiten, weil Ermland unter den deutschen Concordaten stehe, bestimmte, vom apostolischen Stuhle bestätigte Verträge über die Bischofswahl habe, und sie durch päpstliche Verordnungen angewiesen seien, bezüglich ihrer Rechte und Privilegien keine Neuerungen sich zu erlauben. Deshalb hätten sie es für ihre Pflicht gehalten, über diesen Fall an den heil.

1) Vgl. das Breve Paps Julius II. v. 6. Februar 1512 im Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. T. Nro. 9; Abschrift davon ibid. Nro. 1 p. 26—29.

2) Vgl. Ermländ. Zeitschr. Bb. I. S. 487—488.

3) Abschrift dieses Briefes im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 33. fol. 191—193.

Stuhl zu berichten und ihn, ähnlich wie bei Johann Albert, um seine Genehmigung zu bitten. Eine solche Denkschrift sei Sr. Heiligkeit schon überreicht und die Antwort auf dieselbe in Kurzem zu erwarten ¹⁾. Auch an den König wurde geschrieben und, um alle Verdächtigung niederzuhalten, ihm die wahre Absicht des Capitels auseinander gesetzt ²⁾.

Das weitere Vorgehen in der Sache hing nun vom apostolischen Stuhle ab, an welchen sich beide Theile gewendet hatten. Dessen Entscheidung mußte abgewartet werden. Zum Glück ließ sie nicht lange auf sich warten. Das Wählbarkeits-Breve für Grabowski traf Anfangs Februar in Dresden ein und machte der Zögerung ein Ende. Nuntius Sorbelloni gab den Domherren in Frauenburg sogleich Nachricht, schrieb, daß der König, den Rechtsboden nicht verlassend, so lange ruhig gewartet, auch Grabowski alle Vorschläge, in präjudizieller Weise auf den Stuhl Ermlands zu gelangen, von sich gewiesen habe, und sprach die Erwartung aus, daß sie ihn bald zu ihrem Hirten wählen werden ³⁾. Fast gleichzeitig eröffnete ihnen der Primas Szembek, daß Se. Majestät einen Prälaten zu ihrem Bischofe ausersehen habe, dessen vorzügliche Talente dem Senate und Reiche großen Nutzen versprechen, und zweifelte nicht, daß sie sich ebenfalls darüber freuen werden ⁴⁾. Doch blieb der nächste Wahltermin ohne Erfolg. Obwohl es gerüchtweise verlautete, daß am 16. Februar ein königlicher Commissarius mit der Candidatenliste sich einfinden werde ⁵⁾, so war solches doch nicht der Fall. Es erschien weiter nichts, als ein Brief von Grabowski an den Domcantor Schulz mit der Anzeige, daß er ein apostolisches Wählbarkeits-Breve erhalten habe. Nach Vorlesung desselben tauchte im Capitel die Frage auf, ob es besser sei, den Bischof von Leslau ohne Weiteres zu postuliren, oder den König zu bitten, daß er, wie bisher, seinen Commissarius mit vier Candidaten absende, unter welchen Grabowski die erste Stelle einnehme? Um die Sache reiflich

1) Abschrift dieses Briefes a. a. D. Ab. 33. fol. 193—194.

2) Acta Capit. Warm. de 23. Januar. 1741.

3) Dieser Brief des Nuntius aus Dresden v. 4. Februar 1741 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 34. fol. 61.

4) Dieser Brief des Erzbischofs Szembek aus Warschau v. 9. Februar 1741 a. a. D. Ab. 34. fol. 60.

5) Acta Capit. Warm. de 1. Februar. 1741.

zu erwägen, verschob man sie auf den folgenden Tag ¹⁾. Am 17. Februar ward der neue Wahltermin zum 13. April anberaumt, jedoch mit dem Vorbehalt, ihn, wenn es wünschenswerth erscheine, auch abzukürzen. Derselbe wurde dem Reichsprimas, dem apostolischen Nuntius und dem Reichskanzler angezeigt, auch eine Erklärung, wie früher, vor dem öffentlichen Notar aufgesetzt, daß man diese Zögerung nicht verschuldet habe. Die Tags zuvor aufgeworfene Frage blieb unbeantwortet, weil man das Breve nicht kannte, also auch nicht wußte, ob der apostolische Stuhl die Art der Wahl freigegeben, oder vorgeschrieben habe. Demnach wurde der Domcantor Schulz ersucht, dem Bischof von Sjavien (Leslau) solches mitzutheilen und ihn zu bitten, daß er eine die Rechte Ermlands sichernde Caution vom Könige besorge ²⁾.

Mit Spannung erwartete man das päpstliche Breve. Daß es der Nuntius schon bestze, erfuhr das Capitel Ende Februar ³⁾. Eine authentische Abschrift davon empfing es jedoch erst am 8. März und ersah daraus, daß Grabowski durch päpstliches Indult in den Stand gesetzt sei, zum Bischof von Ermland entweder gewählt, oder postulirt zu werden, als wäre er nicht Bischof von Sjavien, sondern Domherr in Frauenburg. Es fragte sich nun, welche Form die bessere sei, ob Wahl, oder Postulation? Zwar sprachen sich Manche für letztere aus, vor Allen Ignaz Accoramboni. Sie sei, sprach er, ein exceptioneller Fall, gebe kein Präjudiz und dürfe geschehen, weil sie der König, dessen Minister und der Nuntius früher angerathen. Das Wählbarkeits-Breve, obwohl in Deutschland hie und da üblich, sei für Ermland sehr gefährlich. Dort vergrößere es das Recht der Capitel, indem es ihnen erlaube, auch einen Auswärtigen zu wählen; hier aber vermehre es das Recht des Königs und schmälere das des Capitel, indem es die Zahl der aus seinem Schooße zu Nehmenden verringere, da der König, wenn er einen Auswärtigen in die Liste setze, eben deshalb einen weniger aus dem Capitel nehme. Ferner sei zu beachten, daß man, wenn Grabowski freiwillig postulirt werde, auch keine Caution brauche; denn, was man freiwillig thue, schade nicht, nur was man gezwungen thue.

1) Acta cit. de 16. Februar. 1741.

2) Acta cit. de 17. Februar. 1741.

3) Acta cit. de 28. Februar. 1741.

So Domherr Accoramboni ¹⁾. Doch entschied sich die Mehrheit für die Wahl, weil sie den Verträgen und der bisherigen Gewohnheit entsprach und, wie der Brief des Nuntius vermuthen ließ, vom königlichen Hofe erwartet wurde. Domcantor Schulz übernahm es, dem Bischof von Cusavien solches mitzutheilen und ihn zu bitten, daß er den Monarchen bewege, seinen Commissarius mit der Candidatenliste zum Termin zu senden und die gewünschte Caution mitzugeben, oder wenigstens in seinem Schreiben an's Capitel auszusprechen: es solle dieser Fall nicht präjudizirlich sein ²⁾.

Des andern Tages fertigte das Capitel hierauf bezügliche Schreiben an den König, an den Nuntius und an den Reichskanzler ab. Seine Majestät hat es, da es das apostolische Breve für den Bischof von Cusavien bereits in Händen habe, um die Nomination der vier Candidaten und um eine Caution, daß die Neuerung kein Präjudiz erzeugen dürfe ³⁾. Dem Nuntius schrieb es: Obwohl eine solche Befähigung zur Wahl, wie sie das Breve dem Bischof von Cusavien verleihe, nie üblich gewesen sei und einen neuen, die Rechte des Capitels beschwerenden Zustand herbeiführe, so habe sich Letzteres doch, in Rücksicht auf den apostolischen Stuhl und die königliche Majestät, ihr anbequemt, um der langen Stuhlerledigung ein Ende zu machen, gehe von dem früher empfohlenen Wege der Postulation ab und erwarte zum nächsten Wahltermin die Nomination der vier Candidaten. Gefalle es dem Monarchen, den Bischof von Cusavien in die Liste zu setzen, so bitte es, eine jedem Präjudiz vorbeugende Caution zu erwirken ⁴⁾. Aehnlich schrieb es auch gleichzeitig dem Reichskanzler Zaluski ⁵⁾.

Das Gesuch um die Candidatenliste war bereits erfüllt. August III. hatte sie unter'm 22. Februar ausfertigen lassen, den Bischof Adam Stanislaus Grabowski an die erste Stelle gesetzt, ihm noch die ermländischen Domherren Johann Ringk, Johann Stockenhausen und Paul Dromler beigelegt und die Wahl

1) Vgl. seine Erklärung im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. P. Nro. 45.

2) Acta Capit. Warm. de 8. Martii 1741.

3) Entwurf dieses Br. an den König v. 9. März 1741 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 33. fol. 190.

4) Entwurf dieses Br. v. 9. März 1741 a. a. D. Ab. 33. fol. 191.

5) Entwurf dieses Br. v. 9. März 1741 a. a. D. Ab. 33. fol. 190—191.

des Ersten um den Preis seiner königlichen Gnade verlangt¹⁾. Zum Wahl-Commissarius war der leslauische Domherr Vladislaus Wyczechowski ernannt und angewiesen, nach Frauenburg zu reisen und dem Capitel zu sagen, daß Se. Majestät die Wahl des Bischofs Grabowski wünsche²⁾. Dagegen hielt es schwer, die nachgesuchte Caution zu erlangen. Zwar hatte sie Grabowski warm befürwortet, aber der königliche Hof verweigerte sie. Nach seiner Ansicht war sie durch das päpstliche Breve überflüssig geworden. Da nämlich der Bischof von Cujavien wählbar gemacht und hiedurch in die Reihe der ermländischen Domherren getreten war, ging es ja ganz nach den Verträgen. Hatte nun der König, mit Einschluß Grabowski's, lauter Mitglieder des Capitels und geborne Preußen in die Wahlliste gesetzt, so war dem petrifauer Vertrage genügt, weshalb die begehrte Caution unnöthig erschien und so ausgelegt werden konnte, als schmälere sie die päpstliche Autorität. Aus diesen Gründen lehnte sie der König ab³⁾.

Beim Heranrücken des Termins wurden alle Vorbereitungen zur Wahl getroffen, welche man nunmehr als gewiß annahm. Den Wahl-Commissar sollten die Domherren Ossolinski und Heinigt empfangen⁴⁾. Wyczechowski traf schon am 11. April in Frauenburg ein und stieg in der bischöflichen Curie ab; an demselben Tage auch Grabowski's Bevollmächtigter, der liesländische Domherr und Propst von Elbing Johann Melchior⁵⁾. Tags darauf begrüßten Erstern die Domherren Ossolinski und Heinigt im Namen des Capitels und empfangen von ihm das Beglaubigungsschreiben. Nach dessen Verlesung im Capitel wurden die Wahlgebräuche festgesetzt⁶⁾.

Am 13. April 1741 versammelten sich die Wähler nach der feierlichen Messe vom heil. Geiste im Capitelsaal. Es erschienen der

1) Die Original-Urkunde a. a. D. Schiebl. R. No. 35; eine Abschrift derselben in Actis Capit. Warm. de 13. April. 1741.

2) Abschrift des Creditivs für ihn v. 22. Februar 1741 a. a. D. Ab. 34. fol. 80.

3) Vgl. den Br. des Reichskanzlers Jaluksi an Grabowski v. 8. März 1741, sowie Grabowski's und Sorbelloni's Br. an's Cap. v. 16. und 22. März 1741 a. a. D. Ab. 34. fol. 64—65. 72.

4) Acta Capit. Warm. de 10. April. 1741.

5) Melchior war Propst an der St. Nicolaiskirche zu Elbing seit 1738. Bisch. Arch. z. Fr. A. 31. fol. 467. 516—517. 551.

6) Acta Capit. Warm. de 12. April. 1741.

Dompropst und Weihbischof Remigius Łaszewski, Domcantor Nikolaus Schulz und die Domherren Remigius Czarlinski, Johann Ringl, Johann Krasinski, Ignaz Accoramboni, Ignaz Czarlinski, Alerius Dssolinski, Andreas Marquart, Bonaventura Heinigk, Paul Dromler und Joseph Huguenin. Domherr Johann Stockenhausen lag in seiner Curie krank, und die Domherren Joseph Szembek (Bischof von Chelm), Anton Keyna und Peter Franz Giannini waren abwesend. Der Wahl-Commissar, in üblicher Weise eingeführt, hielt eine schöne Anrede, sprach von des Königs Wunsch, die Rechte Ermlands zu wahren, überreichte dessen Schreiben mit der Candidatenliste und empfahl die Wahl des leslawischen Bischofs Adam Stanislaus Grabowski. Nachdem er sich wieder entfernt hatte, wurde der königliche Brief vorgelesen und hierauf dem Propst Melchior Audienz ertheilt. Er bat, auf seinen Vollmachtgeber bei der Wahl zu rücksichtigen, und überreichte dessen Schreiben vom 5. April. Darin sagt Grabowski: Zwar wisse er, daß derjenige des Episcopats weniger würdig sei, welcher sich darum bewirbt; da aber der König seine Translation nach dem Ermlande wünsche, so füge er sich dessen Willen, bitte darum und glaube, damit etwas Gutes zu thun. Das vom Papste erhaltene Breve seiner Wählbarkeit werde dem Capitel überreicht werden¹⁾. Nach Vorlesung dieses Briefes, sowie des päpstlichen Breve schickte man, da im königlichen Briefe eine Caution nicht enthalten war, die Abgeordneten mit der Frage zum Commissarius, ob er vielleicht eine habe? Sie brachten die Antwort zurück, daß er zwar keine bestze, aber sich bemühen wolle, sie von Sr. Majestät auszuwirken, zu welchem Behufe er an den Cardinal-Bischof Lipski von Krakau, auch an den Reichskanzler und an den Vicekanzler schreiben werde. Hiemit zufrieden, beschloß das Capitel, zur Wahl zu schreiten. Sie ward in üblicher Weise durch geheimes Scrutinium vollzogen, und sämtliche Stimmen fielen auf den Bischof von Leslau Adam Stanislaus Grabowski. Sein Bevollmächtigter erklärte die Annahme der Wahl, worauf diese der Dompropst Łaszewski vom Hochaltar dem Klerus und Volke bekannt machte. Ein feierliches Te Deum schloß den Act²⁾.

1) Dieser Brief befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 33. fol. 187; abschriftlich auch in Actis Cap. Warm. de 13. April. 1741.

2) Acta Capit Warm. de 13. April. 1741.

Zwar hatte das Capitel den Bischof von Breslau einstimmig gewählt; aber Domherr Ignaz Accoramboni gab sogleich eine Erklärung zu den Acten, daß er sich nur aus Schlichtheit der Mehrheit angeschlossen, sonst aber stets gegen diesen Act geeifert habe und wegen der Folgen besorgt sei. Er habe immer angerathen, Grabowski lieber ohne Weiteres zu postuliren, als ihn zu wählen. Ersteres nämlich, als außergewöhnlicher Fall, gebe kein Präjudiz, während das Wählbarkeits-Breve nur das Recht des Königs vermehre und rechtsgefährliche Folgen nach sich ziehen könne ¹⁾.

Das Wahldecret sollten die Domherren Ignaz Czarlinski und Bonaventura Heinigk nach Warschau bringen und dem Gewählten überreichen. Die Briefe an den König, an den Rechtsprimas und an Grabowski wurden rasch angefertigt ²⁾. Allen wurde das Ergebniß der Wahl mitgetheilt; der König aber noch besonders gebeten, beim heil. Vater die schleunigste Bestätigung nachzusuchen und dem Capitel eine Caution zu geben, die es gegen nachtheilige Rechtsfolgerungen sichere ³⁾. Letzteres auszuwirken, wurde auch Grabowski ersucht ⁴⁾. Anzeigen von der Wahl gingen noch an den apostolischen Nuntius, an den Reichskanzler und an den Vicekanzler ab ⁵⁾. Die Wahl-Urfunde unterschrieben sämtliche Domherren. Sie wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt, von welchen das eine an Grabowski, das andere an den Agenten Guerra nach Rom ging. Erstevem lag ein Brief an den Papst, letzterm einer an Guerra bei. Die Abgeordneten zum Neugewählten erhielten zugleich den Auftrag, ihn um die Besorgung einer königlichen Caution zu bitten ⁶⁾.

Czarlinski und Heinigk reisten nach Warschau und stellten sich Grabowski vor, der sie, wie in der öffentlichen, so in der Privat-

1) Diese Erklärung befindet sich Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. P. Nro. 45.

2) Acta Cap. Warm. de 14. April. 1741.

3) Entw. dieses Schreibens an den König v. 13. April 1741 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 33. fol. 194—195.

4) Entw. dieses Schreibens an ihn v. 13. April 1741 a. a. O. Ab. 33. fol. 195—196.]

5) Acta Cap. Warm. de 15. April. 1741. Entwurf des Briefes an den Vicekanzler Malachowski a. a. O. Ab. 33. fol. 196.

6) Acta Cap. Warm. de 19. April. 1741. Das Schreiben an den Papst, die Wahlurkunde, das Creditiv und die Instruction für die Deputirten zum Neugewählten, sowie das Schreiben an Guerra nach Rom stehen hinter Acta cit. de 6. Maji 1741.

Audienz ehrenvoll und freundlich empfing. Sie überreichten ihm die Wahlurkunde sammt dem Briefe an den Papst; er nahm beide dankbar an. Hierauf ersuchten sie ihn, bei Sr. Majestät die gewünschte Caution befürworten und die Besorgung der apostolischen Bullen dem Agenten v. Guerra übertragen zu wollen. Er versprach, Alles nach Wunsch auszuführen ¹⁾. Vor ihrer Abreise erhielten sie von ihm einen Brief an's Capitel, in welchem er für die ihm bewiesene Zuneigung dankte, Hoffnung auf eine königliche Caution gab und in Betreff der Bullen versicherte, daß in Rom nichts gegen ihre übliche Form geschehen solle, indem er seinen Agenten Ludwig von Justi angewiesen habe, nur in Gemeinschaft mit Guerra zu handeln ²⁾. Zurückgekehrt, berichteten sie am 19. Mai über ihre Sendung und überreichten sowohl Grabowski's Brief, als auch die Antwort des apostolischen Nuntius, welcher die Wahl billigte und eine Caution vom Könige erhoffen ließ ³⁾. Diese Hoffnung gab auch der Reichskanzler Zaluski ⁴⁾, und sogar der Vicekanzler Malachowski, welchen Grabowski's Wahl wieder versöhnlich gestimmt hatte ⁵⁾. Doch trat die Erfüllung erst 1746 ein.

Besser ging es in Rom. Vom Capitel angewiesen, dafür zu sorgen, daß nichts Gefährliches in die Bullen komme, begab sich Guerra schnell zu den Beamten der Constitorial-Congregation, ersuchte sie, ihm jede Verhandlung in der Sache, sie möge günstig oder ungünstig lauten, sogleich mitzutheilen, und erhielt gute Versprechungen. Er fürchtete um so weniger, als der Neugewählte seinem Agenten aufgetragen hatte, mit ihm Hand in Hand zu gehen ⁶⁾. In der That erfüllte Letzterer genau die Aufträge seines Herrn und überließ es dem capitularischen Geschäftsträger, die Rechte Ermlands zu wahren.

1) Acta Cap. Warm. de 19. Maji 1741.

2) Grabowski's Br. an's Capitel v. 9. Mai 1741 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 34. fol. 75—76.

3) Acta Cap. Warm. de 19. Maji 1741. Dieser Brief des Nuntius aus Leipzig v. 2. Mai 1741 a. a. D. Ab. 34. fol. 77.

4) Acta Cap. Warm. de 2. Junii 1741. Dieser Br. des Reichsk. aus Dresden v. 20. Mai 1741 a. a. D. Ab. 34. fol. 82.

5) Vgl. seinen Brief an's Capitel aus Dresden v. 7. Mai 1741 a. a. D. Ab. 34. fol. 84.

6) So Guerra in s. Br. an's Capitel v. 17. Juni 1741 a. a. D. Ab. 34. fol. 87.

Demzufolge reichte Guerra der Consttorial-Congregation das Gesuch ein, in ihrem Decrete auszusprechen, daß aus dem Wählbarkeitsbreve dem ermländischen Capitel kein rechtlicher Nachtheil erwachsen dürfe. Da kein Widerspruch erfolgte, ging man bereitwillig darauf ein. Das fragliche Decret wurde am 3. August angefertigt und lautet, wie folgt: „Adam Stanislaus Grabowski ist zufolge des Indults der Wählbarkeit, welches jedoch den Rechten des Capitels kein Präjudiz erzeugen soll, auf Grund des Vertrags vom 7. December 1512 gewählt und wird zur Bestätigung in der Form vorgeschlagen, welche das Decret vom 31. August 1724 vorschreibt, nämlich auf Grund des königlichen Gesuches nach vorangegangener, gemäß dem petrikauer Vertrage vollzogener Wahl des ermländischen Capitels 1)“; was der Papst auf gehaltenen Vortrag des Secretairs der Congregation genehmigte 2). Grabowski's Präconisation für Ermland erfolgte nun im Consttorium am 8. August, wo gleich festgesetzt wurde, daß die eigentliche Translation im nächsten Consttorium stattfinden sollte 3).

Guerra, hierüber sehr erfreut, theilte das Geschehene sogleich dem Capitel mit 4). Seine Anzeig traf den 1. September in Frauenburg ein und erschien willkommen. Man dankte ihm für seine Bemühungen und wünschte dem Bischofe Grabowski in besonderm Schreiben Glück zu seiner Präconisation 5). Dessen Translation auf den Stuhl von Ermland erfolgte am 18. September 6), und die Bullen wurden ohne Verzug in erwünschter Form expedit. Sie enthielten nämlich die Erklärung, daß Grabowski auf Grund des petrikauer Vertrages und des für ihn ausgestellten Wählbarkeits-Breve, das jedoch kein Präjudiz erzeugen dürfe, vom ermländischen Capitel gewählt sei, und sprachen zugleich aus, daß Se. Heiligkeit alle und jede noch so

1) Vgl. über dieses Decret vom 31. August 1724 Ermländ. Zeitschrift. Bb. II. S. 116.

2) Vgl. Guerra's Br. an's Capitel v. 12. August 1741 im Cap. Arch. ꝓ. Fr. Aa. 9. fol. 1; Abschrift des Decrets v. 3. August 1741 ibid. fol. 3 und in Actis Cap. Warm. de 1. Septembr. 1741.

3) Cap. Arch. ꝓ. Fr. Aa. fol. 2.

4) Vgl. ꝓ. Br. vom 12. August a. a. D. Aa. 9. fol. 1—2.

5) Acta Cap. Warm. de 1. Septembr. 1741. Grabowski's Dankschreiben für diesen Glückwunsch aus Warschau v. 28. September 1741 a. a. D. Ab. 34. fol. 89.

6) Von diesem Tage sind die Bullen datirt.

wesentlichen Mängel, die bei der Wahl selbst vielleicht untergelaufen wären, in ihrer Machtvollkommenheit ergänze¹⁾.

Grabowski, der sich eben auf dem Reichstage in Warschau befand, erhielt die Bullen in den letzten Tagen des Octobers. Außer Stande, sogleich persönlich vom Stuhle Ermlands Besitz zu nehmen, ernannte er den Domherrn Bonaventura Heintz zu seinem Bevollmächtigten, ließ die hiezu erforderliche Urkunde für ihn ausfertigen, schickte sie sammt beglaubigten Abschriften der Bullen nach Frauenburg und ersuchte das Capitel, die Besitzergreifung zu gestatten²⁾. Am 3. November wurden Bullen und Vollmacht vorgezeigt³⁾, und es erfolgte, da man nichts zu erinnern fand, drei Tage später die Besitznahme selbst unter den üblichen Gebräuchen⁴⁾. Zum Statthalter für die Dauer seiner Abwesenheit hatte er den Domcantor Schulz ernannt⁵⁾.

Beim schleppenden Gange des Reichstages dauerte diese Abwesenheit noch mehrere Monate⁶⁾. Ende April 1742 reiste er auf erhaltene Einladung zum Könige nach Fraustadt, Willens, nach dem Schlusse des Reichstages, der am 12. Mai erfolgen sollte, ohne Verzug in seine Diocese zu eilen⁷⁾. Doch konnte er letzteres, aus unbekanntem Gründen, erst im Juli ausführen⁸⁾.

Der Einzug des neuen Bischofs in die Diocese war von jeher mit gewissen Feierlichkeiten verknüpft gewesen, und das Capitel, stets amtlich über dessen Ankunft in Kenntniß gesetzt, hatte zeitig die nöthigen Vorbereitungen getroffen. Dasselbe gedachte es auch dieses Mal zu thun. Sobald im Mai die Nachricht einlief, daß Grabowski

1) Die Confirmations-Bullen, acht an Zahl, befinden sich in authentischen, zu Rom angefertigten Abschriften zusammengeheftet a. a. D. Schiebl. B. Nr. 1. Die Originalbullen selbst a. a. D. Schiebl. G. Nr. 1.

2) Sein Br. an's Capitel v. 31. October 1741 a. a. D. Ab. 34. fol. 90.

3) Acta Capit. Warm. de 3. Novembr. 1741.

4) Acta cit. de 6. Novembr. 1741.

5) Schulz zeigt solches dem Klerus unter'm 8. November 1741 an (Bisch. Arch. 3. Fr. A. 33 fol. 1—2.). Die Ernennung selbst dat. Warschau 31. October 1741 a. a. D. A. 33. fol. 4.

6) Darum finden wir den Bischof vom December 1741 bis zum April 1742 noch immer in Warschau vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 34. fol. 93—98. 100. 101.

7) Vgl. f. Br. an's Capitel v. 26. April 1742 a. a. D. Ab. 34. fol. 101.

8) Am 4., 9. und 10. Juli war er noch nicht in der Diocese (vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 33 fol. 111 und Acta Capit. Warm. de 19. Julii 1742); dagegen am 27. Juli schon in Heilsberg. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 34. fol. 105.

in Kurzem eintreffen werde, beschloß es die üblichen Empfangsfeierlichkeiten und beauftragte den Domcantor Schulz und den Domherrn Ringk, als capitularische Abgeordnete, den Bischof bei der Ankunft in der Diöcese feierlich zu begrüßen ¹⁾. Diesen Gebrauch nicht kennend, hatte jedoch Grabowski jene Anzeige unterlassen und nur den Domcantor Schulz, als seinen Statthalter, und den Domherrn Ringk, als seinen Deconomen, also nur bischöfliche Beamte und zwar ohne Comitatus, zu seinem Empfange an der Grenze eingeladen. Als der Domcantor solches dem Capitel anzeigte, beschloß es, seine Deputirten zur Begrüßung nach Heilsberg zu schicken, und wählte hiezu die Domherren Ignaz Czarlinski und Heinigk ²⁾. Beide reisten deshalb nur dorthin und entledigten sich ihres Auftrages. Doch ersetzte den Mangel jener Förmlichkeit die innige Liebe, mit welcher diese Begrüßung stattfand. Grabowski nahm die Schuld lediglich auf sich, empfing die Abgeordneten sehr freundlich, wollte Alles so ansehen, als sei er in üblicher Weise feierlich empfangen worden, und bat das Capitel um Verzeihung für seine unterlassene Anmeldung ³⁾. Wann er die Cathedrale besuchen würde, wußte er augenblicklich nicht zu sagen. Jedensfalls gedachte er, es nicht lange zu verschieben; denn er sehnte sich nach der schönen Domkirche. Nach den umlaufenden Gerüchten erwartete man seine Ankunft schon im September, und es wurden die Domherren Accoramboni und Stockenhäusen erwählt, ihn in Braunsberg zu empfangen; an der sankauer Brücke sollten ihn der Domcantor Schulz und der Domherr Ossolinski begrüßen ⁴⁾. Doch verzögerte sich seine Reise noch ein Paar Wochen, und es ward der feierliche Einzug in die Cathedrale auf den 8. October festgesetzt ⁵⁾.

Inzwischen empfing er eine Nachricht aus Rom, welche ihm und seiner Diöcese eine besondere Auszeichnung ankündigte. Zu den Ehrenrechten der Erzbischöfe gehörte seit langer Zeit der Gebrauch des Palliums und die Vortragung des silbernen Kreuzes. Namentlich

1) Acta Cap. Warm. de 18. Maji 1742.

2) Acta cit. de 13. et 16. Junii 1742.

3) Sein Br. an's Capitel aus Heilsberg v. 27. Juli 1742 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 34. fol. 105.

4) Acta Cap. Warm. de 19. Septembr. 1742.

5) Vgl. f. Br. an's Capitel v. 30. September 1742 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 34. fol. 106.

war das Pallium ein Symbol ihrer Vereinigung mit dem apostolischen Stuhle und brachte sie mit diesem in nähere und höhere Verbindung ¹⁾. Zu den seltenen Ausnahmen gehörte es indeß, wenn dasselbe einem bloßen Bischöfe verliehen wurde. Diese Auszeichnung ward Grabowski zu Theil. Ermland war seit Jahrhunderten ein eremtes Bisthum und genoß theils wegen seiner ausgezeichneten Hirten, theils wegen deren hoher politischer Stellung im Reiche einen großen Ruf. Zudem war Grabowski ein vortrefflicher Prälat, welcher den Glanz seiner Diöcese noch persönlich erhöhte. Deshalb schien es an der Zeit, ihn mit dem Pallium und dem vorzutragenden Kreuze zu schmücken. Ob er nun aus freiem Antriebe, oder zufolge fremder Aufforderung darum gebeten habe, wissen wir nicht; nur so viel steht fest, daß er den gnesener Domherrn Michael Lipski nach Rom sandte, welcher in seinem Namen das Pallium nachsuchte ²⁾. Benedict XIV. nahm keinen Anstand, die Bitte zu gewähren, und zeigte ihm deren Erfüllung unter'm 21. April 1742 durch ein besonderes Breve an ³⁾. Als letzteres Grabowski den 19. September empfing, theilte er dessen Inhalt sogleich dem Capitel mit ⁴⁾ und erhielt von diesem zu solcher Auszeichnung die freudigsten Glückwünsche ⁵⁾.

Beim Herannahen des 8. Octobers traf das Capitel die zum üblichen Empfange des Bischofs erforderlichen Anstalten. Da ihn Domcantor Schulz, in Abwesenheit des Dompropstes Laßewski, in Frauenburg selbst bewillkommen mußte, reiste statt seiner der Domherr Ignaz Czarlinski zur sankauer Brücke ⁶⁾. Accoramboni und Stockenhäusen begrüßten ihn in Böhmenhöfen und überreichten ihm das silberne Kreuz (die vorzutragende *cruz argentea*), als Geschenk des Capitels, was er, freundlich dankend, annahm. Beim Gespräch über die Introductions-Feier begehrte er den Handfuß als Zeichen der Huldbigung, weigerte sich, den Eid knieend abzulegen, und wollte die ihm zur Beschwörung vorgelegten üblichen Artikel nicht früher

1) c. 4. X. de elect. (I. 6).

2) Das erzählt die päpstliche Bulle selbst, im Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. B.

3) Dieses Breve befindet sich a. a. D. Schiebl. I. Nr. 61.

4) Vgl. f. Br. an's Capitel v. 19. September 1742 a. a. D. Ab. 34. fol. 107.

5) Acta Capit. Warm. de 22. et 25. Septembr. 1742.

6) Acta cit. de 28. Septembr. 1742.

unterschreiben, bis er gesehen, daß solches auch seine Vorgänger gethan hätten; den Baldachin sollten Edelleute tragen, nicht Vicarien. Im Uebrigen versprach er, sich den vom Capitel bestimmten Anordnungen der Feier zu fügen ¹⁾. Nachdem man sich in allen Punkten geeinigt hatte, wurde er am 8. October 1742 feierlich in die Cathedrale eingeführt ²⁾. Fünf Tage später machte er den Domcantor Schulz zu seinem General-Vicar ³⁾. Er blieb bis zum 20. October in Frauenburg und reiste dann zur Abnahme des Hulbigungseides nach Braunsberg, bei welchem Acte ihm Domcantor Schulz und Domherr Heinigt zur Seite standen ⁴⁾.

Nach geschעהer Hulbigung begab er sich wieder nach Heilsberg, wo er, gleich seinen Vorgängern, Residenz hielt und die Geschäfte seines bischöflichen Amtes besorgte ⁵⁾. Anfangs Februar 1743 überaschte ihn jedoch eine Trauerkunde. Sein Bruder Andreas Theodor, ein hoffnungsvoller Jüngling von 21 Jahren, war im Januar gestorben, was ihn mit großem Schmerz erfüllte ⁶⁾. Seine Theilnahme zu bewelsen, hielt das Capitel für denselben in der Cathedrale Requien ab ⁷⁾.

In der Fastenzeit empfing er aus Rom das Pallium und machte dem Domcantor Schulz sogleich Mittheilung, welcher am 5. April auch dem Capitel davon Kenntniß gab. In der Meinung, der Weibschof Lazewski werde mit dessen feierlicher Ueberreichung von Sr. Heiligkeit bevollmächtigt sein und diesen Act in Ostern vollziehen, schickte es als capitularische Abgeordnete den Domcantor Schulz und die Domherren Ringk, Heinigt und Gafstrowski nach Heilsberg, um jener Feier beizuwohnen ⁸⁾. Da aber die darüber ausgefertigte Bulle mit der Ueberreichung des Palliums den Bischof von Bloß, oder den

1) Acta. cit. de 7. Octobr. 1742.

2) Acta cit. de 8. Octobr. 1742.

3) Bisch. Arch. z. Fr. A. 57. fol. 51—52.

4) Acta Cap. Warm. de 20. Octobr. 1742.

5) Wir finden ihn zu Heilsberg vom November 1742 bis Mitte April 1743. Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 34. fol. 108—121 und Bisch. Arch. z. Fr. A. 34. p. 95—193.

6) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 34. fol. 121; Bisch. Arch. z. Fr. A. 34. p. 110.

7) Acta Cap. Warm. de 12. Februar. 1743.

8) Acta cit. de 5. April. 1743.

von Posen beauftragt hatte, unterblieb die Feter, weshalb die genannten Domherren in Ostern ¹⁾ nur seine Gäste waren ²⁾.

Nach Ostern mußte Grabowski auf längere Zeit seine Diöcese verlassen. Er war Präsident des Reichstribunals für die Rentkammer, welches periodisch in Radom zusammentrat, um die an höchster Stelle angebrachten Klagen, soweit sie die Steuerverhältnisse betrafen, zu untersuchen und abzuurtheilen. Da solches auf königlichen Befehl am Montage nach St. Stanislaw eröffnet werden sollte, ernannte er den Domcantor Schulz für die Dauer seiner Abwesenheit zum Statthalter ³⁾ und verließ am 22. April 1743 Heilsberg. Er nächtigte in Seeburg, setzte Tags darauf die Reise fort und traf am 28. April in Warschau ein ⁴⁾. Nachdem er hier seine Geschäfte beendet hatte ⁵⁾, begab er sich nach Radom, um seinem Amte als Tribunals-Präsident zu genügen. Die Gerichtssitzung währte bis zum 22. Juni ⁶⁾, nach deren Schluß er nach Warschau zurückkehrte ⁷⁾.

Während seines Aufenthaltes in dieser Stadt erfolgte die feierliche Ueberreichung des vom Papste empfangenen Palliums. Mit dieser war nach der hierüber ausgefertigten Bulle vom 24. September 1742 der Bischof Anton Sebastian Dembowski von Bloß beauftragt worden, welcher sich zu diesem Zwecke in Warschau einfand. Am fünften Sonntage nach Pfingsten, den 7. Juli, wurde der Act in der Kreuzkirche der Jesuiten auf der warschauer Vorstadt in folgender Weise ausgeführt: Nach der von Grabowski celebrirten Messe nahm der Bischof von Bloß in Pontifical-Kleidung vor dem Hochaltar auf dem Faltstuhle Platz, worauf Ersterer, ebenfalls im bischöflichen Ornat, aus der Sakristei mit Assistenz vor den Bischof kam, niederkniete und den von Rom vorgeschriebenen Obedienzzeit leistete ⁸⁾. Alsdann stand Dembowski auf, nahm das Pallium vom Altare und

1) Diese fielen 1743 auf den 14. April. Bisch. Arch. ꝓ. Fr. A. 34. p. 190.

2) Cap. Arch. ꝓ. Fr. Ab. 34. fol. 128.

3) U. a. D. Ab. 34. fol. 128. Schulz fungirte als Statthalter vom 25. April bis zum 23. August Bisch. Arch. ꝓ. Fr. A. 34. p. 209.

4) U. a. D. A. 34. p. 208. 456.

5) Wir finden ihn in Warschau noch am 2. Mai, wo er mehrere Breven mit Ablassen für ermländische Kirchen erhielt. U. a. D. A. 34. p. 456—457.

6) U. a. D. A. 34. p. 481.

7) Er war in Warschau schon am 5. Jult. U. a. D. A. 34. p. 482.

8) Dieser Eid steht a. a. D. A. 34. p. 483.

legte es dem knieenden Bischöfe auf die Schultern, mit den Worten: „Zur Ehre des allmächtigen Gottes und der seligen Jungfrau Maria, sowie der seligen Apostel Petrus und Paulus und unseres Herrn des Papstes Benedict XIV. und der heiligen Römischen Kirche, sowie der Kirche Ermlands, welche Dir anvertraut ist, übergeben wir Dir ein Pallium, vom Körper des heil. Petrus entnommen, als Fülle des hohenpriesterlichen Amtes, damit Du Dich dessen innerhalb Deiner ermländischen Kirche bedienst nach Maßgabe des hierüber verliehenen Indults“. Während sich Dembowski hiernach zur Epistelfeite wandte, trat der mit dem Pallium Geschmückte zum Altar und gab dem Volke den bischöflichen Segen. Dieser Feier wohnten bei der Weihbischof von Bloch Martin Jaluſki, der Auditor der Nuntiatur Hieronymus Salari und mehrere andere vornehme Gäste 1).

Vielleicht um seiner Majestät über die Vorgänge in Radom zu berichten, reiste Grabowski nach Dresden, von wo er, nach mehrwöchentlichem Aufenthalte 2), über Danzig 3) in seine Diöcese zurückkehrte 4). Am Feste Mariä Geburt (8. September) pontificirte er in der Domkirche zu Frauenburg und trug in seinem Bisthum zum ersten Male das Pallium 5). Drei Tage später befand er sich wieder in Heilsberg 6), wo ihn nach Verlauf einer Woche der Reichskanzler Jaluſki besuchte 7).

Da er Aussicht hatte, längere Zeit in seinem Bisthum zu verweilen, beschloß er, das auszuführen, was er gleich bei der Uebernahme des Hirtenamtes so vielfach erwogen hatte. Um die Andacht der Gläubigen zu erhöhen, deren religiösen Sinn und Eifer zu beleben und ihre Liebe zum allerheiligsten Sacramente zu mehren, hatte er sich vorgenommen, überall eine sogenannte vierzigstündige Andacht

1) N. a. D. A. 34. p. 482—484.

2) Wir finden ihn in Dresden den 17. Juli, auch den 4. und 15. August 1743. N. a. D. A. 34. p. 487. 490.

3) Hier war er den 29. August. N. a. D. A. 34. p. 490.

4) Am 3. September war er schon in Frauenburg. N. a. D. A. 34. p. 491; Cap. Arch. z. Fr. C. 4. fol. 241.

5) Bisch. Arch. z. Fr. A. 34. p. 492.

6) Am 9. September war er noch in Frauenburg, am 11. September aber schon in Heilsberg. N. a. D. A. 34. p. 494.

7) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 33. fol. 188. 197.

einzuführen. Sein Vorhaben fand in Rom Billigung, und der heilige Vater ertheilte ihm die hiezu erbetenen Ablässe auf die Dauer von zehn Jahren. Erfreut hierüber, machte er solches im November durch einen besondern Hirtenbrief bekannt ¹⁾ und vertheilte die Reihenfolge jener Andacht dergestalt, daß beinahe an jedem Tage im Jahre eine öffentliche Verehrung des heiligsten Altars sacramentes stattfand ²⁾.

Den Winter 1744 brachte er in seiner Diöcese zu ³⁾; sah sich aber im Frühjahr genöthigt, diese wieder zu verlassen. Gleiche Geschäfte, wie vor einem Jahre, riefen ihn nach Radom, wo das Reichstribunal, dessen Präsident er war, auf königlichen Befehl in Thätigkeit treten sollte. Er beschloß, gleich nach Ostern abzureisen, ernannte den Domcantor Schulz zum Statthalter für die Zeit seiner Abwesenheit, zeigte solches dem Capitel an und verließ am 9. April Heilsberg ⁴⁾. Fünf Tage später traf er in Warschau ein, wo er bis zum 18. April verweilte. Hierauf reiste er nach Kielce, den Cardinal-Bischof Lipski von Krakau zu besuchen, bei welchem er, als lieber Gast, über zwei Wochen sich aufhielt ⁵⁾. Am 10. Mai zog er in Radom ein und eröffnete am folgenden Tage die Sitzungen des Reichstribunals ⁶⁾. Diese währten bis zum 20. Juni, nach deren Schluß er sogleich abreiste und des folgenden Tages in Warschau eintraf ⁷⁾. Welche Geschäfte er hier zu besorgen hatte, wissen wir nicht; sie hielten ihn aber lange zurück ⁸⁾. Erst Anfangs September verließ er diese Stadt ⁹⁾. Am 11. desselben Monats langte er in Buttrinen an, gab dem Domcapitel Kenntniß von seiner Rückkehr und theilte

1) Dieser befindet sich in den kirchlichen Proceß-Büchern.

2) Für die Cathedrale setzte er sie auf die drei ersten Tage im September fest. *N. a. D. Ab. 34. fol. 137.*

3) *Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. A. 35. fol. 1—35.*

4) *Cap. Arch. z. Fr. Ab. 34. fol. 152; Bisch. Arch. z. Fr. A. 35. fol. 35; D. 114. fol. 149.*

5) Er kam den 21. April nach Kielce und reiste den 8. Mai wieder ab. *N. a. D. A. 35. fol. 97. 101.*

6) *N. a. D. A. 35. fol. 101*, wo die Mitglieder des Tribunals zugleich namentlich aufgeführt sind.

7) *N. a. D. Ab. 35. fol. 102—103.*

8) *N. a. D. A. 35. fol. 103—107.*

9) Am 2. September war er noch in Warschau. *N. a. D. A. 35. fol. 108.*

ihm mit, daß er bald zum Reichstage nach Grodno reisen müsse ¹⁾. Ueber Wartenburg und Seeburg ²⁾ kam er wieder nach Heilsberg.

In der That waren ihm dieses Mal nur wenige Tage vergönnt, etwas auszuruhen und die dringendsten Diöcesan-Geschäfte zu erledigen ³⁾. Schon am 22. September ernannte er für die Zeit seiner Abwesenheit den Domcantor Schulz zum Statthalter, zeigte solches dem Capitel an und verabschiedete sich ⁴⁾. Da der Reichstag in Grodno schon am 5. October eröffnet werden sollte ⁵⁾, mußte er sich beeilen. Deshalb verließ er Montags, den 28. September, nach der Frühmesse Heilsberg, speiste Mittags in der Propstei zu Bischoffstein und nächtigte auf dem Schlosse zu Kößel. Am Feste des heiligen Michael celebrierte er in der Heiligenlinde, speiste daselbst zu Mittag und fuhr zur Nacht in das Städtchen Rhein. Des andern Tages setzte er seine Reise über Arys fort, kam den 1. October nach Lyck, den 2. nach Augustowo und langte den 4. October in Grodno an. Tags darauf begann der Reichstag ⁶⁾.

Grabowski war mit dem Entschlusse hingekommen, für Kirche und Reich mit Rath und Rede kräftig einzustehen. Erstere hatte zahlreiche Feinde und mußte sich auf schwere Kämpfe gefaßt machen. Namentlich gab es eine Partei, deren Streben dahin ging, dem Klerus die Immunität zu entziehen, welche derselbe bisher rechtlich genossen hatte ⁷⁾. Ueberzeugt, daß Neuerungen auf kirchlichem Gebiete nicht ohne schlimme Folgen auch für den Staat bleiben, hatten sich die Bischöfe zahlreich eingefunden, um erstere zu bekämpfen ⁸⁾. Grabowski, ein ausgezeichnete Redner, sprach oft und eindringlich ⁹⁾. Der ruhige

1) N. a. D. A. 35. fol. 108; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 34. fol. 169.

2) In diesen beiden Städten befand er sich den 12. September. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 35. fol. 108.

3) Vgl. a. a. D. A. 35. fol. 109—114.

4) N. a. D. A. 35. fol. 114—115; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 34. fol. 170.

5) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 35. fol. 91. 159.

6) N. a. D. A. 35. fol. 159.

7) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 34. fol. 169.

8) Die anwesenden Bischöfe, zwölf an der Zahl, sind namentlich aufgeführt im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 35. fol. 159; die übrigen Reichstags-Mitglieder ebenso fol. 159—163.

9) Seine am 8ten und 17. October und 3. November gehaltenen Reden a. a. D. A. 35. fol. 163—168. 175—177.

Anfang des Reichstages ließ einen günstigen Verlauf der Sache hoffen. Plötzlich jedoch änderte es sich; die Ruhe wich, und die Zwietracht beherrschte die Gemüther. Die Gegner des Klerus traten mit Hefigkeit in die Schranken und verlangten, um die Mittel zur Vermehrung des Heeres herbeizuschaffen¹⁾, die Besteuerung der Geistlichen. Zwar leisteten die Bischöfe nach Kräften Widerstand und wurden vom Könige darin unterstützt, vermochten aber die Angriffe nicht vollends abzuwehren und sahen sich, um größerm Unheile vorzubeugen, zuletzt genöthigt, die von ihnen begehrte Summe, mit Genehmigung des Papstes, in Form eines freiwilligen Geschenkes herzugeben. Dennoch löste sich der Reichstag unter Jank und Haber gänzlich auf²⁾. Nachdem Grabowski am 18. November noch einer besondern Senats-Sitzung beigewohnt hatte³⁾, verließ er fünf Tage später Grodno und traf, über Augustowo, Lyck und Rhein zurückkehrend, den 28. November Vormittags 9 Uhr in der Heiligenlinde ein, wo er celebrierte und bei den Jesuiten zu Mittag speiste. Die nächste Nacht brachte er im Schlosse zu Kößel zu. Den folgenden Tag kam er über Bischoffstein nach Heilsberg⁴⁾.

Zum Glück konnte er nun einige Zeit ausruhen und für die Bedürfnisse seiner Diocese sorgen. Wir finden ihn das nächste halbe Jahr in Heilsberg fast ununterbrochen in geistlichen Geschäften und in Ausübung der erforderlichen Rechtspflege⁵⁾. Zu Pfingsten beschloß er die Cathedrale zu besuchen und hierauf in Familienangelegenheiten nach Großpolen zu reisen. Zu diesem Zwecke verließ er den 1. Juni Heilsberg und nächtigte in Wormbitt. Des andern Tages kam er nach Braunsberg, wo ihn der Dompropst Lasewski und die Domherren Krastniski, Accoramboni, Lingk, Marquart, Gastorowski und Fahl, sowie die Bürgermeister der Alt- und Neustadt feierlich empfingen. An den folgenden zwei Tagen begrüßten ihn daselbst noch der Domcustos Heinigk, der Domcantor Schulz und die Domherren

1) Acta Capit. Warm. de 19. Decembr. 1744.

2) So schildert Grabowski selbst die Vorgänge auf dem Reichstage in sein. Br. an's Capitel v. 3. December 1744 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 34. fol. 185.

3) Die Rede, welche er hier hielt, steht im Bisch. Arch. z. Fr. A. 35. fol. 170—173.

4) A. a. O. A. 35. fol. 177—178.

5) Vgl. a. a. O. A. 35. fol. 178—198; A. 36. fol. 1—69

Carliniski, Dffolinski, Dromler, Freiherr von Zehmen und Huguemin. Pfingstsonnabend (5. Juni) kam er zur Cathedral nach Frauenburg und hielt die Pontifical-Vesper, Sonntag das Hochamt. Dienstag (8. Juni) ertheilte er in der Jesuitenkirche zu Braunsberg beim Schluß der vierzigstündigen Andacht den letzten Segen; Sonnabend (12. Juni) in der Pfarrkirche die heiligen Weihen; Montags nach Trinitatis (14. Juni) fuhr er nach Elbing¹⁾.

Da er sich vorgenommen hatte, von hier seine Reise nach Großpolen fortzusetzen, ernannte er Tags darauf (15. Juni) den Domcantor Schulz zum Statthalter, zeigte solches dem Capitel und den Beamten des Hochstifts an²⁾ und fuhr zur Nacht nach Marienburg. Am Tage vor Frohnleichnam traf er, über Dirschau kommend, in Pelpin ein, wo er am Frohnleichnamsfeste celebrierte. Den 18. Juni kam er nach Conih, von der Stadtbehörde feierlich begrüßt, und Tags darauf über Bucholz nach Buczkow im Districte Rakel zu seinem Bruder Johann Grabowski, dem Unterkämmerer von Pomerellen³⁾. Bei diesem hielt er sich bis zum 24. Juli auf, besuchte dann auf ein Paar Tage in Zalna seinen Schwager Joseph Pruffak und fuhr hierauf nach Danzig, wo er am 29. Juli eintraf⁴⁾. Dort verweilte er, wir wissen nicht in welchen Geschäften, bis zum 21. September und kehrte dann in seine Diöcese zurück. Den 24. September traf er in Frauenburg ein, von den Domherren Krasinski und Gastorowski im Namen des Capitels bewillkommet⁵⁾. Von da reiste er nach Braunsberg⁶⁾, kehrte aber bald wieder nach Frauenburg zurück⁷⁾, um in Gemeinschaft des Capitels einige Angelegenheiten zu ordnen.

Zunächst handelte es sich um die Wiederbesetzung der erledigten Domdechantei, welche keinen Aufschub mehr erleiden konnte. Bernhard Theodor Freiherr von Schenk, seit 1710 Domdechant von Ermland⁸⁾ und zugleich Domherr von Regensburg, hatte den Pflichten seines erstern Amtes stets mangelhaft genügt, indem er sich viel außer-

1) N. a. D. A. 36. fol. 69.

2) N. a. D. A. 36. fol. 69—70; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 34. fol. 215.

3) Bisth. Arch. z. Fr. A. 36. fol. 106.

4) N. a. D. A. 36. fol. 107.

5) N. a. D. A. 36. fol. 114.

6) Hier finden wir ihn am 27. September. N. a. D. A. 36. fol. 116.

7) Er war hier schon den 1. October. N. a. D. A. 36. fol. 116.

8) Acta Cap. Warm. de 20. et 22. Martii 1710.

halb der Diöcese aufgehalten. Als er, entschlossen, für immer in seinem Vaterlande Bayern zu bleiben, 1735 und 1736 in Rom vergeblich um Dispensation von der ermländischen Residenz gebeten hatte, resignirte er 1737 auf sein Canonicat in Frauenburg zu Gunsten des Freiherrn von Stockhausen ¹⁾, behielt sich aber die Prälatur vor und ließ deren Geschäfte durch einen Substituten versehen ²⁾. Mehrfach gebrängt, erklärte er sich endlich im Februar 1745 auch zur Resignation auf die Prälatur bereit ³⁾, vollzog sie in Regensburg den 27. Juli ⁴⁾ und sandte die Urkunde darüber dem Bischöfe von Ermland zu. Dieser nahm sie den 1. October an und erklärte die Prälatur für erledigt ⁵⁾. Dasselbe that gleichzeitig das Capitel, setzte die Wahl eines neuen Domdechanten auf den 7. October fest und theilte es durch die Domherren Heinigk und Marquart dem Bischöfe mit, welcher der Wahl persönlich beizuwohnen Aussicht gab ⁶⁾. Grabowski pontificirte inzwischen am 3. October, am Kirchweihfeste, feierlich in der Cathedralen ⁷⁾, verweilte dann einige Tage im Schlosse zu Braunsberg ⁸⁾ und kehrte am 7. October zum Wahllacte nach Frauenburg zurück. Diesen eröffnete er mit einer Anrede an die Domherren, in welcher er die Verdienste des ehemaligen Domdechanten v. Schenk schilderte und besonders dessen fruchtbare Wirksamkeit als Kanzelredner und dessen warme Liebe zu den Armen hervorhob. Zum Nachfolger schlug er, obwohl alle Domherren dazu für würdig haltend, doch namentlich den Domcantor Schulz vor und, falls dieser gewählt würde, für die Domcantorie die Domherren Ringk, Tzarinski und Ossolinski, die er für gleich berechtigt erklärte. Bei der Wahl selbst fielen sämtliche Stimmen auf Schulz, den er als neuen Domdechanten proclamirte; zum Domcantor wurde mit Stimmenmehrheit der Domherr Ringk erwähnt ⁹⁾.

1) Acta cit. de 10. et 11. April. 1737.

2) Acta cit. de 3. August. 1737; 22. August. 1741.

3) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 34. fol. 199—200.

4) Diese Resignationsurkunde befindet sich a. a. D. Ab. 34. fol. 260—261; Abschrift davon auch ibid. fol. 229—230 und im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 36. fol. 116.

5) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 36. fol. 116.

6) A. a. D. A. 36. fol. 116—117; Acta Cap. Warm. de 1. Octobr. 1745.

7) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 36. fol. 117.

8) Wir finden ihn da am 5. und 7. October. A. a. D. A. 36. fol. 117.

9) A. a. D. A. 36. fol. 117—118.

An demselben Tage unterzeichnete er auch den Bericht über den Stand der Diöcese an den heil. Stuhl ¹⁾, so wie die hierauf bezüglichen Schreiben an zwei Cardinäle sammt der Vollmacht für den Domherrn Reyna, welcher in seinem Namen die Gräber der heil. Apostel besuchen und jenen Bericht an betreffender Stelle überreichen sollte ²⁾. Alsdann reiste er nach Braunsberg ³⁾, ertheilte den 10. October in der Pfarrkirche die heiligen Weihen ⁴⁾, blieb noch kurze Zeit da ⁵⁾ und kehrte hierauf nach Heilsberg zurück ⁶⁾, wo er nach wenigen Tagen die Trauerkunde vom Ableben seiner Schwester Helena empfing ⁷⁾.

Fortan widmete er sich längere Zeit ausschließlich dem Dienste seiner Diöcese. Er residirte in derselben fast elf Monate und erfüllte mit Eifer seine Pflichten als Bischof und Landesfürst ⁸⁾. Erst im September 1746 nahmen ihn wieder auswärtige Geschäfte in Anspruch. Ob er auf dem preussischen Landtage in Graudenz gewesen sei, wissen wir nicht ⁹⁾; wahrscheinlich hielt ihn das Gerücht zurück, daß derselbe wegen Parteilungen, die sich bereits gebildet hätten, einen schlechten Ausgang nehmen werde ¹⁰⁾. Dagegen reiste er um Michaeli zum Reichstage nach Warschau, den Domdechanten Schulz als Statthalter zurücklassend ¹¹⁾. Er traf den 30. September in Warschau

1) Er befindet sich a. a. D. A. 36. fol. 119—125.

2) N. a. D. A. 36. fol. 125.

3) Wir finden ihn am 8. October da. N. a. D. A. 36. fol. 125.

4) N. a. D. A. 36. fol. 125—126.

5) Er war in Braunsberg noch den 13ten und 15. October. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 34. fol. 262 und Bisch. Arch. z. Fr. D. 114. fol. 153.

6) In Heilsberg finden wir ihn den 3. November. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 34. fol. 267.

7) Sie war den 31. October 1745 gestorben. Grabowski zeigte dem Capitel unterm 11. November deren Tod in Wehmuth an, und dieses hielt sogleich Exequien für sie ab. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 34. fol. 269; Acta Capit. Warm. de 14. Novembr. 1745.

8) Bisch. Arch. z. Fr. A. 38. fol. 1—29.

9) Derselbe war vom Könige zum 5. September angefangen, und Grabowski ersucht das Capitel, Deputirte hinzuschicken. (S. Br. an's Capitel vom 16. August 1746 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 34. fol. 304.), woraus zu folgen scheint, daß er nicht habe hinzureisen wollen.

10) Vgl. s. Br. ans Capitel vom 29. August 1746 a. a. D. Ab. 34. fol. 305.

11) Am 24. September war er noch in Heilsberg, wollte aber „propediem“ abreisen (a. a. D. Ab. 34. fol. 36). Da er nun den 30. September in Warschau

ein und stellte sich Tags darauf Sr. Majestät vor. Am 3. October wurde der Reichstag eröffnet, und Grabowski hielt vierzehn Tage später eine Rede, jedoch nur im Senat, weil die Ritterschaft, mit sich selbst im Zwiste, noch nicht hinzugetreten war ¹⁾. Leider löste sich der Reichstag am 14. November erfolglos auf ²⁾, und der Bischof kehrte einen Monat später nach dem Ermland zurück ³⁾. Aus Buttrinen theilte er dem Capitel brieflich mit, daß in Warschau nichts Heilsames beschlossen sei und man nur Zeit und Geld verloren habe ⁴⁾.

Er fand in der Diöcese wenig Trost; eine aus Masovien eingeschleppte Viehseuche richtete in derselben große Verheerungen an ⁵⁾. Nur Eines erfreute ihn; er brachte etwas mit, von dem er wußte, daß es dem Capitel sehr angenehm sein werde. Wie früher berichtet worden ist, hatte es wiederholt um eine königliche Erklärung gebeten, daß Grabowski's Wahl dem zu Recht bestehenden Vertrage von Petrikau nicht präjudiciren dürfe; hatte aber nichts erlangt. Dieses machte den Domherren in Frauenburg viele Sorgen. Endlich erfolgte das so oft Erbetene und brachte Beruhigung. Grabowski hatte sich, vom krafauer Bischofe Andreas Jaluski unterstützt, in Warschau eifrig darum bemüht und das Ziel erreicht ⁶⁾. August III. ertheilte jene Caution am 5. October 1746, erklärte darin, es solle der Umstand, daß Grabowski, als er zum Bischofe postulirt worden, nicht wirklicher Domherr von Ermland gewesen, sondern nur durch ein päpstliches Breve dazu befähigt worden sei, dem petrikauer Vertrage und den Rechten des Capitels keinen Nachtheil bringen, und bestätigte diese Rechte ebenso feierlich, wie es seine Vorgänger Sigismund III., Johann Casimir, Michael und August II. gethan hatten ⁷⁾.

eintraf (Bisch. Arch. 3. Fr. A. 38. fol. 36), so ist er sicher schon den 20sten oder 27sten von Heilsberg abgereist.

1) N. a. D. A. 38. fol. 36.

2) N. a. D. A. 38. fol. 51.

3) Am 12. December war er noch in Warschau (N. a. D. A. 38. fol. 53), am 17. December aber schon in Buttrinen. Cap. Arch. 3. Fr. A. 34. fol. 312.

4) N. a. D. Ab. 34. fol. 312.

5) Vgl. a. a. D. Ab. 34. fol. 309. 312 und Bisch. Arch. 3. Fr. A. 38. fol. 54—56.

6) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 34. fol. 307. 313.

7) Das Original dieser Caution im Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. C. Nr. 3; eine Abschrift davon im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 38. fol. 39—40.

Auch für ihn selbst kam bald etwas Erfreuliches nach. Am 2. October war der Dompropst und Weihbischof Lasewski gestorben¹⁾. Zur Besetzung der Dompropstei hatte der König seit mehr als zwei Jahrhunderten das Präsentationsrecht und übte es am 6. November in der Weise aus, daß er zu der einflussreichen Stelle den Domherrn Stanislaus Bieganski, den Schwestersohn des Bischofs²⁾, erkor³⁾. Die königliche Präsentation traf zu Neujahr 1747 in Heilsberg ein und hatte schon am 2. Januar die bischöfliche Institution zur Folge⁴⁾. Ende Januar wurde Bieganski, der sich eben in Rom befand, in seinem Bevollmächtigten, dem Domcantor Ringk, als Dompropst installirt⁵⁾.

Den Winter 1747 brachte Grabowski, mit Eifer die kirchlichen und bürgerlichen Geschäfte besorgend, in Heilsberg zu⁶⁾. In der Charwoche jedoch besuchte er die Cathedrale, reconciliirte am Gründonnerstage (30. März) in derselben die öffentlichen Sünder, weihte während des Pontificalamtes die heil. Oele und vollzog Nachmittags die übliche Fußwaschung. Am folgenden Sonnabend ertheilte er zu Braunsberg in der Jesuitenkirche die heiligen Weihen, kam hierauf nach Frauenburg, wohnte am ersten Ostertage (2. April) in der Domkirche dem Matutinum und den Laudes bei und hielt, mit dem Pallium bekleidet, das Pontifical-Hochamt⁷⁾. Nach den Feiertagen lehrte er nach Heilsberg zu gewohnter Thätigkeit zurück⁸⁾.

Um Pfingsten sah er sich wieder genöthigt, seine Diocese zu verlassen. Gegen die Mitte des Monats Juni sollte am königlichen Hofe in Dresden eine Doppel-Hochzeit stattfinden, bei Gelegenheit der Vermählung des Kurprinzen Friedrich Christian mit der Prinzessin Maria Antonia, der Tochter Kaiser Carl's VII., und des Kurfürsten Maximilian von Bayern mit der Prinzessin Maria Anna, Tochter des polnischen Königs August III. Zu diesen Feierlichkeiten war

1) Acta Capit. Warm. de 3. Octobr. 1746.

2) Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 34. fol. 118. 123. 124. 128.

3) U. a. D. Ab. 34. fol. 314. 315; Bisch. Arch. ꝑ. Fr. A. 39. p. 1.

4) U. a. D. A. 39. p. 1—2.

5) Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 34. fol. 314. 315. 318; Bisch. Arch. ꝑ. Fr. A. 39. p. 24—25.

6) U. a. D. A. 39. p. 3—73.

7) U. a. D. A. 39. p. 74—75.

8) U. a. D. A. 39. p. 76—137.

auch Grabowski eingeladen und entschloß sich, denselben beizuwohnen. Nachdem er sich zur Reise geschickt hatte, ernannte er zum Statthalter für die Dauer seiner Abwesenheit den Domdechanten Schulz, machte solches am 20. Mai dem Capitel, den Vasallen und Städten bekannt, ertheilte Tags darauf (Pfingstsonntag) in der Schloßcapelle zu Heilsberg die heiligen Weihen und fuhr am dritten Felerstage (23. Mai) zur Nacht nach Wormditt¹⁾ und des andern Tages nach Elbing. Nach kurzer Ruhe setzte er am 25. Mai die Reise fort, kam nach Pognikowo, einem zur Abtei Pselplin gehörigen Orte, wo er dem Abte Albert Stanislaus Leski, welcher, nach Zaluski's Translation auf den Stuhl von Krakau, zum Bischofe von Culm gewählt war, den vorgeschriebenen Eid abnahm. Zur Nacht reiste er nach Danzig, wo er am folgenden Tage rastete²⁾. Den 27. Mai setzte er die Reise nach Dresden fort und traf hier den 3. Juni ein³⁾. Bald darauf begannen die Felerlichkeiten bei Hof. Die Vermählung des Kurfürsten von Bayern mit der Prinzessin Maria Anna fand den 13ten, des Kurprinzen mit der Prinzessin Maria Antonia den 20. Juni Statt⁴⁾. Grabowski blieb in Dresden bis zum 6. Juli, reiste dann nach Prag zum Grabe des heil. Johannes v. Nepomuk und kehrte am 10. Juli nach Dresden zurück. Am 4. August verabschiedete er sich von Sr. Majestät, kam den 12. nach Danzig und fuhr den 19. nach Elbing. Von letzterm Orte zeigte er dem Capitel seine glückliche Ankunft in der Diöcese an und traf den 24. August wieder in Heilsberg ein⁵⁾.

Einige Wochen später rief ihn eine kirchliche Feler nach Elbing. Es waren inzwischen die Bullen für den neuen Bischof von Culm, Albert Stanislaus Leski, angekommen, welcher die Consecration von seinem ermländischen Nachbar zu empfangen wünschte. Als Termin dazu wurde der 1. October, als Ort die St. Nikolalkirche in Elbing bestimmt. Grabowski vollzog die Weihe in üblicher Weise; ihm assistirten dabei der Bischof Joseph Szembek von Chelm und der culmische Weibbischof Mathias Soltys⁶⁾.

1) Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 34. fol. 321; Bisch. Arch. ꝑ. Fr. A. 39. p. 137 bis 140.

2) N. a. D. A. 39. p. 143.

3) N. a. D. A. 39. p. 264.

4) N. a. D. A. 39. p. 264. 265.

5) N. a. D. A. 39. p. 269—70; Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 34. fol. 323.

6) Bisch. Arch. ꝑ. Fr. A. 39. p. 305.

Nach Heilsberg zurückgekehrt, hatte er fast ein ganzes Jahr Muße und konnte sich ausschließlich mit der Sorge für seine Diöcese beschäftigen. Er ordnete in geistlichen und weltlichen Dingen, was der Ordnung bedurfte ¹⁾, treulich unterstützt vom Dechanten Schulz als seinem General-Vicar, vom Domcantor Ringk als seinem Decanomen und von seinem gewandten Secretair Andreas Witthoff, welcher zugleich sein Vicekanzler war ²⁾. Am Gründonnerstage 1748 weihte er die heiligen Oele in der Pfarrkirche zu Heilsberg und ertheilte am folgenden Sonnabend die heiligen Weihen in der Schloßcapelle dafelbst ³⁾, ebenso am ersten und zweiten Sonntage nach Ostern ⁴⁾. Zu Pfingsten jedoch besuchte er die Cathedralre und hielt am ersten Feiertage solennes Pontificalamt. Am Pfingst-Dienstage ertheilte er die heiligen Weihen in der Pfarrkirche zu Braunsberg ⁵⁾ und kehrte dann wieder nach Heilsberg zurück.

Das Wohl der Unterthanen lag ihm sehr am Herzen, und er half gerne, wo er konnte. So hatten ihm schon im Winter 1748 einige Städte des Bisthums geklagt, daß sie mit Lasten verhältnißmäßig überbürdet seien, und ihn um Abhülfe gebeten ⁶⁾. Willig entschied er sich für gerechte Ausgleichung, zeigte solches dem Capitel an, sagte, daß er jenen Beschwerden abhelfen möchte, wünschte eine Commission zur Untersuchung derselben und ernannte zu seinem Commissarius den Domdechanten Schulz ⁷⁾. Als sich das Capitel einverstanden erklärte und seinerseits den Domherrn Dromler dazu deputirte, kündigte der Bischof zum 6. Juni einen Städte-Congreß nach Guttstadt an ⁸⁾, welcher am festgesetzten Termine zusammentrat und die Steuern auf billiger Grundlage regelte ⁹⁾. Ebenso liebevoll suchte er jedes Unheil von der Diöcese fern zu halten. Als er im Juli

1) Vgl. a. a. D. A. 39. p. 308—372 und A. 40. p. 1—100.

2) Zum Lohn für seine treuen Dienste machte er ihn am 19. Januar 1748 zum Domherrn von Guttstadt. A. a. D. A. 40. p. 3—5.

3) A. a. D. A. 40. p. 91—92.

4) A. a. D. A. 40. p. 93—94.

5) A. a. D. A. 40. p. 122—124.

6) Ihr Bittgesuch im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 34 am Ende.

7) S. Br. an's Capitel v. 2. März 1748 a. a. D. Ab. 34. fol. 334.

8) Sein Ausschreiben v. 29. April 1748. im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 40. p. 100—102.

9) Der Beschluß dieses Congresses befindet sich a. a. D. A. 40 am Ende und abschristlich in Actis Cap. Warm. de 26. Junii 1748.

erfuhr, daß in Masowien schon wieder die Kinderpest ausgebrochen sei, befahl er strenge Grenzsperrre und verbot den Gerbern bei schwerer Kerkerstrafe den Ankauf der Thierhäute aus jenem Lande 1).

Gegen den Herbst riefen ihn politische Geschäfte aus dem Bisthum. Der König hatte zum 26. August einen preussischen Landtag und zum 30. September den Reichstag angesagt 2). Wenn auch nicht ersteren, so wollte er doch letzteren besuchen und wünschte, der bisherigen Sitte gemäß, zwei Mitglieder des Capitels als Begleiter und Rathgeber. Man wählte dazu den Bischof Joseph Szembek von Chelm und den Domherrn Krastński, und als Ersterer die Wahl ablehnte, an dessen Stelle den in Warschau befindlichen Domherrn Accoramboni 3). Die Vorgänge auf den früheren Reichstagen kennend, konnte sich Grabowski einer peinlichen Besorgniß nicht erwehren. Vollbanger Ahnung, erließ er am 14. September ein wehmüthiges Rundschreiben an seinen Klerus, in welchem er öffentliche Kirchengebete anordnete, daß Gott ihn auf der Reise schütze, dem Könige Weisheit verleihe, die Rätthe der Krone in Eintracht erhalte und den Geist der Zwietracht verbanne 4). Zwei Tage später ernannte er den Domdechanten Schulz zum Statthalter, zeigte solches dem Capitel und den Ständen des Bisthums an 5) und reiste hierauf ab 6). Domherr Krastński war sein Begleiter, dem sich in Warschau Accoramboni anschloß 7).

Der Reichstag begann in geziemender Ruhe und versprach einen guten Fortgang. Am 10. October beendigten die Senatoren ihre Abstimmung, Tags darauf die Minister 8). Zum Unglück trat jedoch nach kurzer Zeit die alte Zwietracht ein und nahm dergestalt zu, daß sein gutes Ende mehr abzusehen war und der Reichstag sich frucht-

1) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 34. fol. 339; Acta cit. de 15. Julii 1748.

2) U. a. D. Ab. 34. fol. 345.

3) Acta Cap. Warm. de 4. et 6. Septembr. 1748.

4) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 40. p. 219—222.

5) U. a. D. A. 40. p. 233—234; D. 114. fol. 158 und Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 34. fol. 349.

6) Der Tag seiner Abreise fällt zwischen den 16 ten und 28. September; denn an jenem wäre er noch in Sellsberg, an diesem aber schon in Warschau. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 40. p. 234. 235.

7) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 34. fol. 350.

8) So nach dem Berichte des Domherrn Accoramboni an's Capitel v. 10. October 1748 a. a. D. Ab. 34. fol. 351.

los auflöste. Grabowski wollte sogleich heimkehren, wurde aber vom Könige, der seines Rathes bedurfte, in Warschau zurückgehalten. Als indeß Sr. Majestät den 3. Februar 1749 nach Sachsen reiste, eilte auch der Bischof von Ermland, trotz der schlechten Wege, zu seiner Heerde. Er traf am 11. Februar in Wuttrinen ein und zeigte dem Capitel seine Rückkehr an ¹⁾. Zwei Tage später kam er nach Wartenburg ²⁾.

Dieses Mal blieb er nur kurze Zeit in der Diöcese und reiste dann als königlicher Commissarius nach Danzig, um die Zwietracht beizulegen, welche zwischen der Bürgerschaft und der Stadtbehörde ausgebrochen war ³⁾. Schon am 24. Februar war er, auf der Reise begriffen, in Elbing. Ueberzeugt, daß die ihm aufgetragene Sendung geraume Zeit in Anspruch nehmen werde, ernannte er für die Diöcesan-Verwaltung sorgend, den Dombchanten Schulz zum Statthalter ⁴⁾ und fuhr nach Danzig. In der That zogen sich die Geschäfte in die Länge, indem es schwer hielt, die erbitterten Gemüther zu beruhigen ⁵⁾. Es vergingen die Monate März und April ohne merkliche Erfolge ⁶⁾. Im Mai wurde die Sache noch schwieriger, weshalb er sich nach der Ankunft des Domherrn v. Matthy sehnte, von dem er in Manchem Unterstützung erwartete ⁷⁾. Auch in den Monaten Juni und Juli hatte er noch zu thun, kehrte im August auf kurze Zeit in seine Diöcese zurück und reiste Ende September zu demselben Geschäfte wieder nach Danzig ⁸⁾. Ende November reiste er,

1) A. a. D. Ab. 34. fol. 359.

2) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 42. fol. 38.

3) Acta Cap. Warm. de 28. Februar. 1749; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 34. fol. 359; Bisch. Arch. 3. Fr. A. 44. p. 161. Ueber die Ursachen dieser Zwietracht vgl. Grałath, Gesch. Danzigs. Bb. III. S. 499 ff.

4) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 42. fol. 39; D. 114. fol. 160.

5) Grałath a. a. D. Bb. III. S. 505—510.

6) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 34. fol. 361. 363.

7) Vgl. a. a. D. Ab. 34. fol. 364.

8) Acta Cap. Warm. de 23. Septembr. 1749. Die Zeit, in der er nach dem Ermlande kam, läßt sich nur annähernd bestimmen. Am 5. August war er noch in Danzig (Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 37. Ep. 13; Bisch. Arch. 3. Fr. D. 114. fol. 161); muß aber halb darauf nach dem Ermlande gekommen und hier bis Ende September geblieben sein, was aus dem Umstande zu schließen, daß Schulz im August und September nicht als Statthalter, sondern als General-Vicar, bei der Cathedrale residierend, fungirt. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 42. fol. 95—118.

um dem Könige über den Erfolg seiner Bemühungen zu berichten, nach Dresden ¹⁾, von wo er, um des Monarchen weitere Befehle zu vollziehen, erst am 6. März 1750 in Danzig wieder eintraf ²⁾. Nachdem er diese Geschäfte, so weit es ging ³⁾, Ende März vollendet hatte, kehrte er Anfangs April in sein Bisthum zurück ⁴⁾.

Zu seiner Betrübnis fand er in diesem nur Noth und Elend. Die Kinderpest, welche, ungeachtet der strengsten Grenzsperrre, doch aus Masovien eingeschleppt war, zeigte sich hier und da schon im Herbst 1749 ⁵⁾, breitete sich im Winter 1750 noch mehr aus ⁶⁾ und verheerte im Frühlinge fast die ganze Diöcese ⁷⁾. Er hätte der Noth gerne abgeholfen, sah sich aber dazu außer Stande und konnte nichts, als trösten. Und selbst die Tröstungen mußte er abkürzen, weil ihn schon nach wenigen Tagen politische Geschäfte nach Polen riefen.

August III., durch die Wirren des Reiches in Wehmuth versetzt ⁸⁾, lud die Senatoren, um das Wohl des Landes zu berathen und durch heilsame Beschlüsse zu fördern, zum 4. Mai 1750 nach Warschau ein. Dem Bischöfe von Ermland kam dieses sehr ungellegen; ihm erschien die Reise um so beschwerlicher, als er, kaum heimgekehrt, seine Heerde schon wieder verlassen sollte. Doch zog ihn die Liebe zum Monarchen hin, sowie der Wunsch, dem Vaterlande zu helfen ⁹⁾. Er machte abermals den Domdechanten Schulz zum Statthalter und trat in den letzten Tagen des Aprils die Reise wieder

1) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 35. fol. 1; Bisch. Arch. z. Fr. A. 44 p. 161 und D. 114. fol. 162.

2) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 35. fol. 9. 16. 18; Bisch. Arch. z. Fr. A. 43. fol. 8 und D. 114. fol. 163—165.

3) Vgl. darüber Gralath a. a. D. Bb. III. S. 510—514.

4) Am 31. März war er noch in Danzig, am 3. April aber schon in Elbing und Frauenburg. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 35. fol. 6 und C. 4. fol. 262—263; Bisch. Arch. z. Fr. A. 43. fol. 10.

5) Im September 1749 grassirte sie in Regitten. Acta Cap. de 19. Septembr. 1749.

6) Acta cit. de 15. Januar. 1750.

7) Acta cit. de 13. April. 1750; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 35. fol. 135—138.

8) Diese spiegelt sich so recht ab in seiner Anklabigung des Reichstages v. 11. Mai 1750 im Bisch. Arch. z. Fr. A. 43. fol. 25—26.

9) Vgl. f. Br. an's Capitel vom 25. April 1750 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 35. fol. 5.

an 1). Domherr Krasinski begleitete ihn, dem sich in Warschau Accoramboni anschloß 2). Der Reichstag währte vom 4ten bis zum 9. Mai und behandelte nur wenige Gegenstände 3). Vorzüglich beschäftigte er sich mit dem außerordentlichen Reichstage, den Se. Majestät für nothwendig erklärte, um die Mißbräuche bei den höheren und niederen Gerichten abzuschaffen. Man einigte sich, ihn nach Warschau zum 4. August zu berufen 4). Unter'm 11. Mai erließ der König dazu die übliche Einladung und sagte gleichzeitig zum 7. Juli einen preussischen Landtag nach Graudenz an 5). Grabowski blieb, wie die übrigen Senatoren, in Warschau, um das Erforderliche mit dem Monarchen zu berathen, und stellte es seinem Capitel anheim, nach Graudenz Deputirte zu schicken 6). Letzteres wurde, als überflüssig, unterlassen; dagegen trug das Capitel den Domherren Krasinski und v. Zehmen auf, dem Bischöfe auf dem Reichstage zur Seite zu stehen 7). Leider löste sich dieser abermals in Zwietracht auf. Zwar hielt der König mit den Senatoren noch eine Berathung, aber auch diese lief im August zu Ende 8).

Um jene Zeit vollzog Grabowski wieder eine bischöfliche Consecration. Am 8. December 1749 war der Weihbischof von Culm, Mathias Soltys, gestorben 9). Dessen Nachfolger, der culmische Archidiacon Fabian Blaszkowski, hatte aus Rom die Bullen erhalten und befand sich eben in Warschau. Da hier mehrere Bischöfe zugegen waren, entschloß er sich, sogleich die Weihe zu empfangen, und erkor sich zum Consecrator den Bischof von Ermland. Die erhabene Feier fand am 9. August 1750 in der Kreuzkirche außerhalb der Mauern Warschau's statt. Grabowski vollzog die Weihe unter Assistenz des

1) A. a. D. Ab. 35. fol. 5; Bisch. Arch. 3. Fr. A. 43. fol. 18—19 und D. 114. fol. 166.

2) Acta Cap. Warm. de 27. April. 1750; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 37. Ep. 70.

3) Auch die danziger Sache kam wieder vor, und Grabowski sprach sich beim Könige zu Gunsten der Bürgererschaft aus. Gralat h. a. a. D. Bd. III. S. 515.

4) So berichtet Domherr Krasinski aus Warschau v. 14. Mai 1750 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 35. fol. 26.

5) Abschrift davon im Bischf. Arch. 3. Frauenburg A. 43. fol. 25—26.

6) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 35. fol. 26. 36. 39.

7) A. a. D. Ab. 37. Ep. 85; Acta Cap. Warm. de 21. Julii 1750.

8) Krasinski an's Capitel aus Warschau v. 27. August 1750 a. a. D. Ab. 35. fol. 43.

9) Bischf. Arch. 3. Fr. A. 43. fol. 1.

culmischen Bischofs Albert Stanislaus Leski und des Coadjutors von Kiow Cajetan Soltyk 1).

Seine Rückkehr nach dem Ermland verzog sich bis in den October. Theils hielten ihn politische Geschäfte zurück, theils Angelegenheiten seiner Cathedralen. In letzterer erschien der Hochaltar, obwohl ein dem kirchlichen Bau entsprechendes Kunstwerk, doch dergestalt veraltet, daß man ihn durch einen neuen zu ersetzen wünschte. Die Mittel dazu gaben die Legate zweier Domherren, des am 15. Mai 1731 gestorbenen Domherrn Simon Alexius Treter und des am 7. Februar 1750 dahingeshiedenen Domherrn Franz Fahl 2). Schon 1745 begann der Bau eines neuen Altars von Marmor, und nach fünfjähriger Arbeit nähete sich das Werk der Vollendung 3). Grabowski hatte seine Freude daran und wollte seine Theilnahme dadurch bekunden, daß er dem neuen Altar ein entsprechendes Bild besorgte. Es sollte aber ein Kunstwerk sein und dem Dom zur Zierde gereichen. Darum wandte er sich an den königlichen Maler Torelli und ersuchte ihn, die Idee anzugeben. Dieser nahm die Himmelfahrt Mariä zum Gegenstande und skizzirte den Grundriß, welcher, nach Frauenburg geschickt, den Beifall des Capitels fand. Demzufolge trug er Torelli auf, das Bild zu malen 4).

Endlich sehnte er sich nach seiner Heerde und trat im Frühherbste, nach mehr als fünfmonatlicher Abwesenheit, die Rückreise an 5). Am 17. October traf er in Buttrinen ein und meldete dem Capitel seine Ankunft in der Diöcese 6). Vier Tage später kam er nach Hellsberg 7) und übernahm die kirchliche und staatliche Verwaltung seines Bisthums 8).

1) N. a. D. A. 43. fol. 35.

2) N. a. D. A. 44. p. 158.

3) Vgl. darüber Acta Cap. Warm. de 12. Junii 1745; de 26. Maji, 15. Junii, 10. Septembr. et 12. Novembr. 1746; de 6. Maji et 27. August. 1748; de 7. Februar., 15. April., 4. Novembr. et 5. Decembr. 1749; de 4., 7. et 13. April. 1750.

4) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 35. fol. 40. 41; Bisch. Arch. 3. Fr. A. 44. p. 158.

5) Am 8. October war er noch in Warschau (Bisch. Arch. 3. Fr. A. 43. fol. 41—42). Doch muß er bald darauf abgereist sein, da er am 17. October schon in Buttrinen war.

6) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 35. fol. 50.

7) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 43. fol. 146.

8) N. a. D. A. 43. fol. 146—162.

Im Jahre 1751 nahmen ihn auswärtige Geschäfte wenig in Anspruch, weshalb er seine Thätigkeit in erhöhtem Grade dem Bisthum zuwandte, voll Freude, in der heiligen Zeit ungestört bei seiner Herde verweilen zu können. Benedict XIV. nämlich hatte, nachdem die Feier in Rom beendigt war, das fünfzigjährige Jubiläum für die ganze Christenheit ausgeschrieben und zur Gewinnung des Ablasses für jede Diocese ein halbes Jahr bestimmt. Grabowski theilte solches im März seinem Capitel mit und fragte an, wann die Feier am besten zu eröffnen sei. Es rieth zum 1. Mai ¹⁾. Da diesen Tag auch der Bischof beliebte, ward er als Termin festgesetzt. An ihm erschien Grabowski selbst in der Cathedrale, ließ durch den apostolischen Notar die Ablassbulle verlesen und hierauf das *Veni creator* singen. Unter dem Gesange der Litanei zu allen Heiligen führte er die Procession zur Pfarrkirche, zur Hospitalskirche und zur St. Georgscapelle. Hierauf wohnte er in der Domkirche der Predigt bei und hielt dann ein feierliches Pontificalamt ²⁾. Da inzwischen auch der marmorne Hochaltar im Chor der Cathedrale fertig geworden war, consecrirte er ihn am 10. Mai und überwies ihn dem Gottesdienste, bei welcher Gelegenheit er der Kirche mehrere schöne Paramente schenkte ³⁾. In der Bittwoche verweilte er zu Braunsberg, firmte am Feste Christi Himmelfahrt (20. Mai) zu Elbing und reiste dann zur montauer Spitze, wo er in königlichem Auftrage am 24. Mai den Grundstein zu dem kunstvollen Damm legte, welcher die Weichsel von der Rogat scheidet ⁴⁾. Von diesem Acte zurückgekehrt, ertheilte er am 5. Juni in der Pfarrkirche zu Wormditt die heil. Weihen und firmte am folgenden Tage 1800 Personen ⁵⁾. Den 8. Juni finden wir ihn schon wieder in Heilsberg ⁶⁾; am Feste des heil. Johannes des Täufers (24. Juni) aber firmte er in der Collegiatskirche zu Guttstadt ⁷⁾.

In demselben Sommer konnte er noch eine Kirche weihen, die ihm so viele Freude machte und an der sein ganzes Herz hing. Es

1) N. a. D. A. 44. p. 57.

2) N. a. D. A. 44. p. 77.

3) N. a. D. A. 44. p. 79. 88.

4) N. a. D. A. 44. p. 80—81.

5) N. a. D. A. 44. p. 82—83.

6) N. a. D. A. 44. p. 84.

7) N. a. D. A. 44. p. 91.

war die in Frankenu bei Seeburg. Während alle übrigen Kirchen in seiner Diöcese bereits massiv erbaut waren, fand er dort eine alte, hölzerne und sehr baufällige. Da es der Gemeinde an Mitteln fehlte, dieselbe würdig herzustellen, so trat er großmüthig ein und gab die Kosten dazu her. Er ließ sie massiv aufbauen, versah sie mit drei schönen Altären und mit sämmtlichem Zubehör und weihte sie am 29. August feierlich ein¹⁾. Mit gleicher Opferwilligkeit baute er den Hochaltar in der Collegiatkirche zu Guttstadt, sowie in der Schloßcapelle zu Heilsberg und beschenkte mehrere Kirchen mit Paramenten und Kelchen²⁾.

Da er seit 1745 dem heiligen Stuhle keinen Bericht über den Stand seiner Diöcese eingeschickt hatte, fertigte er denselben im October 1751 an, beschrieb genau die eingetretenen Veränderungen und schilderte seine oberhirtliche Thätigkeit in diesem Zeitraume. Er unterzeichnete denselben am 30. October³⁾, legte noch besondere Schreiben an den Cardinal-Präfecten und an den Secretair der Congregation bei, sowie eine Vollmacht für den krafauer Domherrn Andreas Mlodziejowski und schickte letzterm alle Schriftstücke zu, mit der Bitte, für ihn in üblicher Weise die Gräber der heil. Apostel zu besuchen und an betreffender Stelle den Bericht zu überreichen⁴⁾. Mlodziejowski entledigte sich seines Auftrags in Rom den 5. Januar 1752⁵⁾. Die Antwort der Congregation auf seinen Bericht vom 2. Mai desselben Jahres zollt seiner oberhirtlichen Wirksamkeit alle Anerkennung⁶⁾.

Den Winter 1752, brachte er in seiner Diöcese zu⁷⁾; im Frühlinge jedoch war er genöthigt, zu verreisen. Theils riefen ihn politische Geschäfte nach Dresden, theils fühlte er das Bedürfnis, seine geschwächte Gesundheit in den Bädern zu Aachen wieder herzustellen. Am 27. April ernannte er den Domdechanten Schulz für die Zeit seiner Abwesenheit zum Statthalter, zeigte solches an demselben Tage

1) A. a. D. A. 44. p. 116. 158.

2) A. a. D. A. 44. p. 158—159.

3) Abschrift dieses Berichtes a. a. D. A. 44. p. 157—164.

4) A. a. D. A. 44. p. 164.

5) A. a. D. A. 46. fol. 17.

6) Sie steht abschriftlich a. a. D. A. 46. fol. 107—109.

7) Vgl. a. a. D. A. 46. fol. 1—40.

dem Capitel 1) und am 3. Mai den Ständen des Bisthums an 2) und verließ am 4. Mai Heilsberg. Er nächtigte in Wornbitz und setzte am folgenden Tage die Reise nach Aachen fort 3).

Wie er es von Hause aus beabsichtigt hatte, nahm er seinen Weg über Dresden, um dort einige Geschäfte abzumachen. Besonderes Interesse hatte er an dem für den Hochaltar in der Domkirche beim Maler Torelli bestellten Bilde. Er fand es zu seiner Freude fertig und traf Ende Mai Anstalten, es abzusenden 4). Nachdem er Se. Majestät im Namen des Capitels noch um Schutz für die Preussische Stiftung in Rom gebeten hatte 5), fuhr er nach Aachen. Er gebrauchte die Wasserkur in den Monaten Juni und Juli 6), kehrte im August zurück und traf, nach kurzem Aufenthalte in Dresden 7), am 16. September in Braunsberg ein 8). Da er in der Nähe war, besuchte er zugleich die Cathedrale 9), ertheilte am 19. September in Braunsberg die heiligen Weihen und reiste dann nach Heilsberg 10).

Von politischen Geschäften scheint er sich 1752 gänzlich fern gehalten zu haben. Zwar hatte der König zum 4. September einen preussischen Landtag nach Graudenz und zum 2. October den Reichstag nach Grodno ausgeschrieben 11), auch die übliche Einladung dazu erlassen 12); Grabowski jedoch erschien auf keinem derselben. Wir finden ihn am 2. October in Heilsberg, am 3 ten in Guttstadt 13),

1) N. a. D. A. 46. fol. 41 und D. 114. fol. 170; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 35. fol. 108.

2) Bisth. Arch. z. Fr. A. 46. fol. 52.

3) N. a. D. Ab. 46. fol. 58.

4) Vgl. s. Br. an's Capitel aus Dresden vom 30. Mai 1752 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 35. fol. 112.

5) Bisth. Arch. z. Fr. A. 46. fol. 103.

6) Er begann die Kur den 15. Juni. N. a. D. A. 58. fol. 167.

7) Wir finden ihn den 28. August in Dresden. N. a. D. A. 46. fol. 103 bis 106.

8) N. a. D. A. 45. p. 154 und A. 46. fol. 106.

9) Wir finden ihn am 18. September in Frauenburg. N. a. D. A. 46. fol. 106.

10) N. a. D. A. 46. fol. 106—107.

11) Vgl. dieses königl. Rundschreiben v. 6. Juni 1752 afschriftlich a. a. D. A. 46. fol. 104—105.

12) N. a. D. A. 46. fol. 104.

13) N. a. D. A. 46. fol. 109—110.

an den folgenden Tagen abermals in Heilsberg.¹⁾ und am 16. October weihte er den Hochaltar in der Pfarrkirche zu Seeburg²⁾. Die übrige Zeit des Jahres brachte er ebenfalls mit kirchlichen Functionen in der Diöcese zu³⁾.

Letztere beschäftigten ihn auch im Winter 1753, größtentheils in Heilsberg⁴⁾. Nur Mitte März finden wir ihn in Braunsberg, wo er den 17. März in der Pfarrkirche die heiligen Weihen ertheilte⁵⁾. Im Frühlinge riefen ihn theils öffentliche, theils Privatgeschäfte nach Warschau. Welcher Art diese gewesen seien, wissen wir nicht. Er hoffte indeß, schon nach wenigen Wochen heimkehren zu können. Am 7. Mai ernannte er den Domdechanten Schulz zum Statthalter, zeigte es dem Capitel und den Ständen des Bisthums an⁶⁾ und begab sich acht Tage später auf die Reise⁷⁾. Dieses Mal blieb er in der That nicht lange weg; am 27. Juni war er wieder in der Diöcese, zeigte von Praykop dem Capitel seine glückliche Rückkehr an⁸⁾ und befand sich des folgenden Tages schon in Seeburg⁹⁾ und am 30. Juni in Heilsberg¹⁰⁾.

Er setzte seine oberhirtliche Thätigkeit mit Eifer fort und gewährte bereitwillig seine Hilfe, wo sie erforderlich schien. Vorzüglich richtete er sein Augenmerk auf die Cathedralen, für deren inneren Ausschmuck er reichlich sorgte. Auf seinen Wink war Manches vom Naturalaltar entfernt worden, was denselben verunstaltet hatte¹¹⁾. Hiedurch erfreut, bedachte er die Domkirche wieder mit kostbaren Geschenken. Er verehrte ihr fünf Kaseln mit ihren Stolen, Manipeln und Belen in

1) N. a. D. A. 46. fol. 110—111.

2) N. a. D. A. 46. fol. 112.

3) N. a. D. A. 46. fol. 113—128.

4) Vgl. a. a. D. A. 47. fol. 1—16.

5) N. a. D. A. 47. fol. 16. 17. Daß er um jene Zeit auch in Frauenburg gewesen sei, ersehen wir a. a. D. A. 47. fol. 71 und Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 35. fol. 160.

6) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 47. fol. 40—41; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 35. fol. 148.

7) Am 14. Mai war er, schon auf der Reise begriffen, in Seeburg, am 23. Mai in Warschau. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 47. fol. 41. 42. 52.

8) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 35. fol. 153.

9) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 47. fol. 56.

10) N. a. D. A. 47. fol. 57.

11) Vgl. a. a. D. A. 47. fol. 54—55.

verschiedenen Farben, sowie ein silbernes Waschbecken mit dazu gehöriger Kanne ¹⁾. Im Uebrigen sorgte er für gute Rechtspflege und für eifrige Seelsorge in der Diöcese ²⁾.

Um zu zeigen, daß seine Freigebigkeit noch nicht erschöpft sei, schenkte er der Domkirche im Winter 1754 eine silberne, schön gearbeitete Lampe ³⁾. Am Feste Christi Himmelfahrt desselben Jahres hielt er in der Cathedrale ein feierliches Pontifical-Amte ⁴⁾. Im Herbst mußte er auf längere Zeit sein Bisthum verlassen. Der König hatte zum 2. September einen preussischen Landtag nach Graudenz und zum 30. September einen Reichstag nach Warschau ausgeschrieben ⁵⁾. Grabowski gab dem Capitel davon Kenntniß und ersuchte es, Abgeordnete zu wählen ⁶⁾. Es deputirte nach Graudenz den Domcantor Ringk und den Domherren Bionicki, nach Warschau den Dompropst Bieganski und den Domherrn Krasinski ⁷⁾. Nach Graudenz reiste der Bischof nicht ⁸⁾, wohl aber nach Warschau. Am 19. September ernannte er für die Zeit seiner Abwesenheit den Domdechanten Schulz zum Statthalter ⁹⁾, that solches dem Capitel kund ¹⁰⁾, verordnete Tags darauf durch besonderes Rundschreiben öffentliche Kirchengebete für den Reichstag, zeigte seine Abreise auch den Ständen des Bisthums an ¹¹⁾ und begab sich auf die Reise ¹²⁾.

In Warschau ging es nicht nach Wunsch ¹³⁾. Die Berathungen wurden vielfach gestört und zogen sich nutzlos in die Länge. Erst

1) A. a. D. A. 47. fol. 72.

2) Vgl. a. a. D. A. 47. fol. 57—97.

3) A. a. D. A. 48. fol. 26.

4) A. a. D. A. 48. fol. 31.

5) Abschrift dieser königl. Berufung vom 7. Juli 1754 a. a. D. A. 48. fol. 66—67.

6) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 35. fol. 202.

7) A. a. D. Ab. 37. Epp. 361. 364; Acta Cap. Warm. de 16. August. et 4. Septembr. 1754.

8) Wir finden ihn vom 29. August bis zum 20. September ununterbrochen in Heilsberg. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 48. fol. 59—65.

9) A. a. D. A. 48. fol. 64.

10) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 35. fol. 207.

11) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 48. fol. 64—65.

12) Am 21. September war er, auf der Reise begriffen, in Seeburg, am 3. October in Warschau. A. a. D. A. 48. fol. 65. 68.

13) Vgl. f. Br. an's Capitel v. 14. November 1754 a. a. D. A. 48. fol. 77. und Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 35. fol. 218.

im Januar 1755 konnte Grabowski heimkehren, bei schlechten Wegen und ungünstiger Witterung. Er traf den 21. Januar in Buttrinen ein, zeigte dem Capitel sogleich seine Ankunft an ¹⁾ und fuhr noch desselben Tages nach Wartenburg ²⁾.

Die übrige Zeit des Jahres 1755 konnte er ungestört im Ermlande zubringen und dasselbe väterlich regieren ³⁾. Wiederum zeigte er sich der Cathedrale freigebig und schenkte ihr zum Feste des heil. Andreas zwei silberne, schön gearbeitete Rauchfässer ⁴⁾.

Das Jahr 1756 brachte ihm anfangs einige Sorgen. Das einflußreiche Amt des Bisthums-Deconomen hatte seit vielen Jahren der Domcantor Ringf verwaltet und die finanzielle Lage des Ländchens durch Umsicht, Treue und Eifer im besten Zustande erhalten. Da aber in dessen hohem Alter die Kraft zu schwinden begann, legte er sein Amt nieder und ersuchte den Bischof, für einen Nachfolger zu sorgen. Grabowski gerieth in Verlegenheit. Da er einen gebornen Preußen dazu nehmen mußte, hatte er nur geringe Auswahl. Endlich fand er den geeigneten Mann im Domherrn Thomas Szcepanski, welcher sich dem Amte unterzog. Mitte Januar übertrug er es ihm förmlich und ließ ihn durch seinen Generalvicar, den Domdechanten Schulz, vereidigen ⁵⁾.

Die kirchliche und staatliche Verwaltung seiner Diöcese besorgte er übrigens mit gewohntem Eifer, bald hierhin bald dorthin reisend. Zwei Wochen vor Ostern befand er sich in Wormditt und ertheilte am Tage vor Passions-Sonntag in der Schloßcapelle die heiligen Weihen ⁶⁾. Die Charwoche brachte er in Heilsberg zu, consecrirte am Gründonnerstage die heiligen Oele in der Schloßcapelle und ertheilte daselbst am Sonnabende vor Ostern auch die höheren Weihen ⁷⁾. Im Juli erhielt er ein königliches Rundschreiben, welches zum 4. October einen Reichstag in Warschau und zum 6. September einen Landtag in Graudenz ansagte, und gab dem Capitel davon

1) *N. a. D.* Ab. 35. fol. 235.

2) *Bisch. Arch.* 3. *Fr. A.* 50. fol. 8.

3) *Vgl. a. a. D. A.* 50. fol. 9—95.

4) *N. a. D. A.* 50. fol. 94; *Cap. Arch.* 3. *Fr. Ab.* 35. fol. 343. 344.

5) *Cap. Arch.* 3. *Fr. Ab.* 33. fol. 346; *Bisch. Arch.* 3. *Fr. A.* 51. fol. 2.

6) *Bisch. Arch.* 3. *Fr. A.* 51. fol. 17.

7) *N. a. D. A.* 51. fol. 18. 19.

Kenntniß ¹⁾. Letzteres wählte zu Abgeordneten nach Graudenz die Domherren Witwicki und Szcepanski ²⁾. Ob sie hingereist seten, wissen wir nicht. Der Bischof besuchte weder den Landtag, noch den Reichstag ³⁾; die politisch gefährliche Zeit nöthigte ihn, in seiner Diöcese zu bleiben. Im November fand er die öffentliche Sicherheit so bedroht, daß er, voll Furcht vor dem Ausbruch des Krieges in der Nähe, schon daran dachte, den Schatz der Cathedrale nach Danzig bringen zu lassen ⁴⁾. Um Verhaltungsregeln einzuholen, reiste er kurz vor Weihnachten zum Könige nach Warschau ⁵⁾; kehrte aber schon am 8. Januar 1757 in sein Bisthum zurück ⁶⁾. Gründonnerstag weihte er in der Schloßcapelle zu Heilsberg die heiligen Dele ⁷⁾.

Die Lage Ermlands war nach dem Ausbruch des siebenjährigen Krieges sehr gefährlich. Da Friedrich II. auch die Russen zu Feinden hatte, konnte sich der Kriegsschauplatz der Diöcese nähern und derselben unsägliche Leiden bringen. Binnen Jahresfrist trat dieses wirklich ein. Inzwischen galt es, dem polnischen Monarchen zur Zeit der Noth hülfreich beizuspringen. Der König von Preußen hatte, um den Oesterreichern zuvorzukommen und eine feste Grundlage für seine weiteren Unternehmungen zu gewinnen, im Herbst 1756 mit leichter Mühe das Kurfürstenthum Sachsen erobert und hielt es seitdem fortwährend besetzt ⁸⁾. Demzufolge war August III., der sich nach Polen zurückgezogen hatte, eines großen Theils seiner Einkünfte beraubt, in Geldnoth und der Hülf sehr bedürftig. Um diese missliche Lage auch von Seiten des Klerus zu mildern, erließ Benedict XIV. durch den Cardinal=Staatssecretair Archinto Anfangs März 1757 eine Mahnung an den Erzbischof von Gnesen, dem Könige zu helfen ⁹⁾. Wie an alle Reichsbischöfe, so wandte sich der Primas auch an Gra-

1) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 35. fol. 359.

2) U. a. D. Ab. 37. Ep. 517.

3) Wir finden ihn den 9. September, auch den 15. October 1756 in Heilsberg. U. a. D. Ab. 36. fol. 3. 4.

4) U. a. D. Ab. 35. fol. 366.

5) Vgl. f. Br. an's Capitel v. 16. December 1756 a. a. D. Ab. 35. fol. 367; Bisth. Arch. 3. Fr. D. 114 fol. 180.

6) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 36. fol. 5.

7) Bisth. Arch. 3. Fr. A. 59. fol. 104.

8) Vgl. R. A. Menzel, Gesch. der Deutschen. Bd. XI. S. 220 ff.

9) Abschrift hievon im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 12—13.

bowski und fragte an, wie der päpstlichen Aufforderung zu genügen sei. Dieser rieth zu freiwilliger Liebesteuern¹⁾ und traf eilig Anstalten zu ihrer Ausführung. Nach Vereinbarung mit dem Capitel wurde die Summe auf 60,000 Gulden festgesetzt, durch eine Anleihe herbeigeschafft und Sr. Majestät zugesandt²⁾. August III. nahm das Geschenk mit vielem Danke an³⁾.

Der arme Monarch bedurfte wohl des Trostes. Zu dem Verlust seiner Erblande trat noch der seiner Lebensgefährtin. Die vorzügliche Königin Maria Josepha starb den 17. November 1757 und versetzte das Reich in tiefe Trauer. Grabowski zeigte ihren Tod sogleich dem Capitel an und verordnete Requien in seiner Diöcese⁴⁾. Der König selbst veranstaltete für sie zum 14. Januar 1758 in Warschau ein feierliches Todtenamt und lud die Großen des Reiches dazu ein. Dem Rufe folgend, reiste Grabowski hin und ließ den Domdechanten Schulz als Statthalter zurück⁵⁾. Fünf Wochen später kehrte er wieder heim⁶⁾.

Leider fand er sein Ländchen in großer Gefahr und Alles voll Angst. Während Friedrich der Große in Böhmen und Schlessen die Oesterreicher bekämpfte, sollten seine Truppen in Ostpreußen die mit jenen verbündeten Russen aufhalten; mußten aber, nach dem unglücklichen Treffen bei Gr. Jägerndorf, der Uebermacht weichen⁷⁾. Die Folge davon war die Besignahme Preußens durch die Russen. Daß solche Zustände nicht friedlich bleiben konnten, sah Jeder, weshalb Ermland, obwohl ein neutrales Gebiet, doch in Gefahr schwebte, die Leiden des Krieges zu theilen. So fand es Grabowski bei seiner Rückkehr und wurde selbst mit großer Besorgniß erfüllt⁸⁾. Nach

1) Vgl. a. a. O. Ab. 38. p. 13—16.

2) A. a. O. Ab. 38. p. 16—18.

3) Copie seines Dankschreibens aus Warschau v. 22. September 1757 a. a. O. Ab. 38. p. 25.

4) A. a. O. Ab. 36. fol. 14; Acta Cap. Warm. de 7. Decembr. 1757.

5) Er war, auf der Reise nach Warschau begriffen, am 7. Januar in Seeburg. A. a. O. Ab. 36. fol. 16.

6) Am 13. Februar war er, auf der Rückreise, schon in Buttrinen. A. a. O. Ab. 36. fol. 17.

7) Vgl. über diese Kriegereignisse in den neuen Preuß. Prov.-Bl. dritte Folge. Bd. VII. S. 40—67. 140—186. 278—328.

8) Vgl. seinen Brief an's Capitel v. 13. Februar 1758 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 36. fol. 17.

wenigen Tagen stellten sich die Leiden ein. Die Russen rückten westwärts nach Elbing und Thorn. Natürlich zogen sie durch Ermland und brachten unfägliches Wehe. Zwar hatte die Kaiserin Elisabeth strenge Mannszucht befohlen ¹⁾ und der Oberbefehlshaber Graf von Fermor übte sie; aber dennoch kamen viele Gewaltthaten vor. Die russischen Heeresmassen ²⁾ zogen in der zweiten Hälfte des Februar durch die Diöcese ³⁾, erzwängen überall Vorspann und Lieferungen, ohne zu bezahlen, und thaten in der braunsberger und frauenburger Gegend großen Schaden ⁴⁾. Nicht besser ging es in der Gegend von Heilsberg zu, wo andere Heeres-Abtheilungen vom 27. Februar bis zum 1. März ihre Durchzüge hatten ⁵⁾. Zwar unterlag es keinem Zweifel, daß Graf v. Fermor die Uebelthäter streng gezüchtigt hätte; aber man wußte sie nicht namhaft zu machen. Nach verübten Räubereien waren sie schnell verschwunden und nicht mehr zu ermitteln. Darum blieb nichts übrig, als mit der Erwägung sich zu trösten, daß jeder Krieg seine Leiden im Gefolge habe ⁶⁾. Man gewöhnte sich auch daran und verschmerzte den Verlust, als nach dem Durchzuge der Truppen wieder einige Ruhe eintrat. Nur das Domcapitel lebte in Furcht, die Russen möchten Frauenburg sammt der Cathedrale besetzen, und schickte im April den Domherrn v. Matthy nach Danzig, um für die sichere Unterbringung des Kirchensilbers zu sorgen ⁷⁾.

Jene Ruhe benutzte Grabowski zu treuer Verwaltung seiner Diöcese ⁸⁾. Bald jedoch erfuhr er ein für die ganze Kirche wichtiges Ereigniß, das ihn persönlich nahe berührte. Am 3. Mai 1758 starb

1) Ihr Generalbefehl dd. Petersburg 24. Januar 1758 abschriftlich a. a. D. Ab. 33. fol. 245.

2) Nach Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 33. fol. 247. 248 waren es 42,000 Mann.

3) Graf v. Fermor selbst war den 20. Februar in Braunsberg, den 23. ten in Elbing. U. a. D. Ab. 38. p. 70.

4) Vgl. darüber a. a. D. Ab. 38. p. 60—69; Acta Cap. Warm. de 22., 25., 27. et 28. Februar.; 1., 7. et 10. Martii 1758.

5) General-Major Prinz Lubomirski nächtigte in Heilsberg bei Grabowski, welcher ihm und dessen Offizieren (52 an Zahl) ein glänzendes Abendessen gab. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 33. fol. 247.

6) Vgl. Grabowski's Br. an's Capitel v. 25. Februar 1758 a. a. D. Ab. 36. fol. 18.

7) Vgl. a. a. D. Ab. 33. fol. 251.

8) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 59. fol. 160—172.

Benedict XIV.¹⁾, und Alles war auf den Ausgang des Conclave gespannt. Nicht lange, so wurde Grabowski in freudigster Weise überrascht. Am 6. Juli nämlich wurde der Cardinal Carl Rezzonico zum Papste gewählt, welcher sich Clemens XIII. nannte und ein inniger Freund des Bischofs von Ermland war. Dieser hatte ihn in Rom kennen gelernt²⁾, als derselbe Auditor der Rota für die Republik Venedig war, und mit ihm einen warmen Freundschaftsbund geschlossen. Deshalb erfreute ihn die Nachricht so sehr und erzeugte in ihm die besten Hoffnungen für die Kirche und für Ermland³⁾.

Nach kurzer Zeit zogen ihn politische Reisen aus der Diöcese. Der König hatte zum 4. September einen Landtag nach Graudenz und zum 2. October einen Reichstag nach Warschau ausgeschrieben. Grabowski theilte es zeitig dem Capitel mit und stellte ihm die Wahl der Abgeordneten anheim⁴⁾. Es wählte zu ersterem die Domherren Bionicki und Szcepaniski und zu letzterem den Dompropst Wieganski und den Domherrn v. Jehmen⁵⁾. Doch fiel der preussische Landtag aus, weil die Vorversammlungen in Stuhm, Schönsee und Schöneck sich unverrichteter Sache aufgelöst hatten⁶⁾. Darum besuchte der Bischof nur den Reichstag⁷⁾. Nachdem er am 16. October den Domdechanten Schulz zum Statthalter ernannt und dem Capitel solches mitgetheilt hatte, trat er zwei Tage später die Reise nach Warschau an⁸⁾. Wie so viele polnische Reichstage, nahm auch dieser ein schlechtes Ende. Trotz Mühe und Kosten wurde nichts ausgerichtet, und Grabowski kehrte nach drei Monaten voll Betrübniß heim⁹⁾. Mitte Mai

1) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 93.

2) Grabowski war 1734 als Königl. Geschäftsträger in Rom und lernte bei dieser Gelegenheit den Auditor Carl Rezzonico kennen. Vgl. a. a. D. Ab. 38. p. 114 und Bisch. Arch. 3. Fr. A. 48. fol. 71. und A. 59. fol. 201.

3) Vgl. s. Br. an's Capitel v. 27. Juli 1758 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 98—99. 101. Sein Gratulationschreiben an den Papst v. 29. Juli 1758 im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 59. fol. 201.

4) S. Br. an's Capitel v. 14. August 1758 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 36. fol. 25.

5) A. a. D. Ab. 38. p. 100. 104.

6) Vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 59. fol. 215.

7) Am 4. September 1758 finden wir ihn deshalb in Sellsberg, wo er in der Schloßcapelle eine solenne Trauung vollzog. A. a. D. A. 59. fol. 212.

8) A. a. D. A. 53. fol. 79. und Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 106.

9) Vgl. s. Br. an's Capitel aus Wuttrinen v. 16. Januar 1759 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 36. fol. 27. und Bisch. Arch. 3. Fr. D. 114. fol. 184.

begab er sich zwar wieder nach Warschau, dieses Mal jedoch mehr in Privatgeschäften. Es studirten dort die Söhne seines Bruders Johann, welche er zu besuchen und zu ihrer weiteren Ausbildung nach Italien zu schicken beschloß. Einen Monat später war er indes schon heimgekehrt ¹⁾.

Die Kriegereignisse verfolgte er mit großer Spannung und nicht ohne innere Erregung. Daß er, obwohl dem preussischen Königshause nicht abhold, als Senator der polnischen Krone doch den mit August III. verbündeten Oesterreichern und Russen mehr anhing, war zu natürlich. Darum erfreute ihn auch die Kunde vom Siege derselben über Friedrich II. bei Kunersdorf (12. August 1759) und von der Uebergabe Dresdens an die Reichstruppen (7. September). Um seine Theilnahme auszudrücken, reiste er Ende September zur Beglückwünschung des Königs nach Warschau ²⁾; kehrte aber nach einigen Tagen in seine Diocese wieder zurück ³⁾.

Diese bedurfte seiner Hülfe; denn wo man nur hinsah, war Noth und Elend. Abgesehen von der Viehseuche, welche in der Gegend von Melsack und Langwalde wüthete ⁴⁾, thaten die im November und December durchziehenden Russen vielen Schaden ⁵⁾. Nur die Vorstellungen des Bischofs und Capitels bei den Befehlshabern der Truppen brachten einige Linderung ⁶⁾. Doch währte diese nur kurze Zeit; schon im März und April 1760 erschollen bittere Klagen über die Beschädigungen der Russen ⁷⁾. Erst im Sommer schienen sie vorübergehend zu verstummen.

Ob der Bischof den zum 9. September 1760 angekündigten Landtag in Graudenz und den zum 6. October ausgeschriebenen Reichstag in Warschau ⁸⁾ besucht habe, wissen wir nicht; wir haben nur

1) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 36. fol. 30. 31.

2) Vgl. f. Br. an's Capitel aus Heilsberg v. 27. September 1759 a. a. D. Ab. 36. fol. 33. und Ab. 38. p. 132.

3) Am 6. October war er in Warschau, am 12. October aber schon zurück in Wartenburg. A. a. D. Ab. 38. p. 135.

4) A. a. D. Ab. 33. fol. 262.

5) A. a. D. Ab. 38. p. 138. 139—141.

6) Vgl. a. a. D. Ab. 38. p. 144. 145—147. 149—151. 152—156.

7) A. a. D. Ab. 36. fol. 40. 41.

8) Vgl. a. a. D. Ab. 36. fol. 43; Ab. 38. p. 166.

darüber Kunde, daß zu erstem die Domherren Bionicki und Szcepanski und zu letztem Dompropst Bieganski und Domherr v. Zehmen deputirt waren ¹⁾. Vielleicht hielt er es nicht für rathsam, in so gefährlicher Zeit seine Diöcese zu verlassen. Bald darauf nämlich traten die alten Leiden wieder ein. Die Russen nahmen massenweise Winterquartiere und wurden für Ermland eine schreckliche Plage. Tief ergriffen durch das Klagegeschrei der Unterthanen ²⁾, wandten sich der Bischof und das Capitel um Abhülfe an den General von Fermor ³⁾. Graf von Fermor, ein Mann von sanftem Character, einnehmendem Wesen und feinen Sitten ⁴⁾, berechnete zu guten Erwartungen. Zudem hatte er sich bei seiner Durchreise durch Frauenburg ⁵⁾ so leutfelig bewiesen, daß man zu ihm volles Vertrauen hegte. Er rechtfertigte es, schrieb freundlich zurück und versprach mögliche Schonung ⁶⁾. Dennoch trat sie nicht ein, weil den untergeordneten Militair-Behörden jener liebevolle Sinn mangelte. Am Schlusse des Jahres 1760 wurden darum neue Klagen laut und neue Bittgesuche eingeschickt ⁷⁾. Nicht besser ging's 1761 ⁸⁾, weshalb der Bischof am 7. Februar nochmals an den Grafen v. Fermor schrieb und ihn flehentlich bat, das arme Ermland zu schonen ⁹⁾. Leider erfolgte keine Abhülfe, und die Noth wuchs von Tag zu Tag. Vor Allen drückte sie die Bauern, welche völlig verarmten. Zwar halfen Bischof und Capitel nach Kräften ¹⁰⁾; aber es reichte nicht aus. Die Russen schienen Alles zu verzeihen und steigerten das Elend zu grausenhafter

1) N. a. D. Ab. 38. p. 167. 169; Acta Cap. Warm. de 1. August. et 7. Septembr. 1760. Die bischöflichen Curialacten aus dieser Zeit sind sehr mangelhaft.

2) Vgl. a. a. D. Ab. 38. p. 178.

3) N. a. D. Ab. 38. p. 179—183.

4) Vgl. seine Schilderung in den neuen Preuß. Prov.-Bl. Dritte Folge. Bb. VI. S. 243—244.

5) Er passirte Frauenburg den 22. März 1759, wurde von den Domherren v. Marquart und v. Matthy im Namen des Capitels begrüßt und speiste bei Erstem zu Mittag. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 33. fol. 261 und Ab. 38. p. 120—121.

6) N. a. D. Ab. 38. p. 181—182.

7) N. a. D. Ab. 33. fol. 271—273 und Ab. 38. p. 191—201.

8) Vgl. a. a. D. Ab. 33. fol. 277—278 und Ab. 38. p. 204—209.

9) N. a. D. Ab. 36. fol. 48.

10) Acta Cap. Warm. de 7. Martii 1761.

Höhe¹⁾. Da sich diese Zustände auch das Jahr 1762 hindurchzogen²⁾, so empfand Ermland recht tief die Wehen des Krieges und schwächete nach dem Frieden.

Grabowski traf inzwischen noch ein besonderer Schlag. Die Diöcesan-Verwaltung hatte ihm bisher ein Mann erleichtert, welcher eine große Geschäftskennntniß und erstaunliche Gewandtheit besaß³⁾. Das war der Dombuchant Nicolaus Anton Schulz, seit 1742 sein General-Vicar. Ihm hatte der Bischof Alles anvertraut, und er führte das ihm Uebertragene stets meisterhaft aus. Darum finden wir, daß er immer Statthalter wurde, so oft Grabowski außer Landes reiste. Dieser vorzügliche Prälat war am 6. April 1761 mit Tode abgegangen⁴⁾. Der Bischof mußte sich nun nach einem andern umsehen, und die Wahl fiel auf den Domherrn Jacob Franz Stoltmann, Dr. der Theologie und beider Rechte. Ihm übertrug er erst provisorisch die Stelle⁵⁾ und ernannte ihn den 4. Januar 1762 zum General-Vicar⁶⁾. Er blieb in diesem Amte bis zu seinem den 27. August 1766 erfolgten Tode⁷⁾.

Der kriegerischen Verhältnisse wegen verweilte der Bischof im Jahre 1762 stets in seiner Diöcese. Zwar hatte der König zum 6. September einen Landtag nach Graudenz und zum 4. October einen Reichstag nach Warschau ausgeschrieben⁸⁾, aber Grabowski besuchte weder jenen, noch diesen⁹⁾. Auch 1763 verließ er sein Bisthum nicht, welches im April beim Durchzuge preussischer Truppen wieder sehr beschäftigt wurde¹⁰⁾.

Dasselbe Jahr brachte, wie dem ganzen Reiche, so auch ihm Trauer und Sorgen. Am 5. October starb in Dresden August III.¹¹⁾

1) Vgl. die jammervollen Klagen im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 38. p. 213—216 und in Actis Cap. Warm. de 18. et 21. April., 9. et 23. Junii 1761.

2) Vgl. Acta cit. de 15. et 20. Martii, 6. Maji et 30. Septembr. 1762 und Cap. Arch. z. Fr. Ab. 38. p. 237—242.

3) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 36. fol. 50.

4) Acta Cap. Warm. de 6. April. 1761.

5) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 38. p. 281—282.

6) Bisch. Arch. z. Fr. A. 56. fol. 1—2.

7) N. a. D. A. 56. fol. 76.

8) Das Königl. Handschreiben v. 15. Mai 1762 a. a. D. A. 60. fol. 107.

9) Vgl. a. a. D. A. 60. fol. 126—129.

10) Vgl. a. a. D. A. 60. fol. 145—151 u. Acta Cap. Warm. de 8. April. 1763.

11) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 36. fol. 73 und Ab. 38. p. 283.

und versetzte Alles in Furcht. Man kannte die auch für Ermland verderblichen Unruhen, welche der Tod Augusts II. nach sich gezogen hatte, und besorgte mit Grund, dieselben möchten sich in erhöhtem Grade wiederholen ¹⁾. Grabowski, schon alt und schwächlich, wurde in seinem Innern sehr erschüttert und blickte nicht ohne Zagen in die Zukunft. Der Primas, welcher nach den Reichsgesetzen an der Spitze der Regierung stand, schrieb zum 27. März 1764 einen Landtag nach Graudenz aus; der Bischof von Ermland jedoch fühlte sich zu schwach, ihn zu besuchen, und ersuchte das Capitel, statt seiner zwei Abgeordnete hinzuschicken ²⁾. Demzufolge reisten die Domherren Szczypanski und Klossowski hin ³⁾. Auch den zum 7. Mai anberaumten Conventions-Reichstag in Warschau konnte er krankheits halber nicht besuchen ⁴⁾. Da ihm seine andauernde Schwäche ⁵⁾ jede Theilnahme an den politischen Geschäften verbot, sah er sich außer Stande, dem Reiche durch Rath und Rede zu helfen, und konnte nur beten, daß sich Gott desselben erbarme und den Frieden erhalte ⁶⁾.

Je näher die Zeit der Königswahl herankam, desto mehr drückten ihn die Sorgen. Im August bildete sich, wie nach Augusts II. Tode, wieder eine polnisch-preussische Conföderation, welche die ohnehin beklagenswerthe Zwiespalt im Reiche zu vergrößern und das benachbarte Ermland zu verwirren drohte ⁷⁾. Zum Glück ward die Gefahr bei Zeiten abgewendet. Der Reichstag in Warschau mißbilligte jene Conföderation und erklärte sie für gesetzwidrig. Auch verließ der russische Gesandte Graf Keyserling, Preußen zu schützen und die Ruhe zu sichern. Dazu kam, daß am 7. September Stanislaus August Poniatowski fast einstimmig zum Könige von Polen erwählt

1) Diese Besorgniß spricht Grabowski aus in f. Handschreiben an den Clerus v. 20. März 1764 im Bisch. Arch. z. Fr. A. 60. fol. 169—170.

2) Sein Br. an's Capitel vom 23. Februar 1764 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 36. fol. 80.

3) U. a. D. Ab. 38. p. 293—294.

4) U. a. D. Ab. 36. fol. 83 und Ab. 38. p. 298.

5) Ueber Schwäche klagt er auch den 26. April 1764. U. a. D. Ab. 36. fol. 84.

6) Vgl. seine Hirtenbriefe vom 20. März und 13. August 1764, worin er öffentliche Kirchengebete für die Wohlfahrt des Reiches anordnete, in den Proceß-Büchern.

7) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 36. fol. 92, 93; Acta Cap. Warm. de 14. August. 1764.

wurde, was die allmällige Beruhigung des Landes mit Sicherheit hoffen ließ ¹⁾.

So sehr diese Nachrichten den Bischof und sein Capitel erfreuten, so unangenehm überraschte sie eine andere von Warschau vernommene Kunde. Schon im Mai 1764 hatte der Reichstag zwei das ermländische Capitel scharf berührende Verordnungen erlassen. Nach der ersten sollte dasselbe ebenso, wie die polnischen Capitel, einen Abgeordneten zu den Sitzungen des Reichs-Tribunals senden; nach der zweiten aber, mit Ausnahme von vier Doctoral-Canonicalen, nur polnische Edelleute zu Dompräbenden zulassen ²⁾. Grabowski, anfangs nur eine Neuerung darin erblickend, ohne das Gefährliche derselben zu ahnen, hielt es doch für seine Pflicht, in Frauenburg davon Anzeige zu machen. Er that es unter'm 25. October und überließ es dem Capitel, die erforderlichen Schritte dagegen einzuleiten ³⁾. Dieses erschraf, sah seine Rechte sehr gefährdet und besorgte einen heißen nationalen Kampf, wobei es darauf abgesehen war, das deutsche Ermland völlig zu polonisiren und jede Spur germanischer Elemente aus demselben zu verdrängen. Ueberzeugt, daß solches ohne furchtbare Gewalt und ohne vollständige Zerrüttung der kirchlichen und bürgerlichen Verhältnisse, unter welchen sich das Ländchen bisher so glücklich gefühlt hatte, nicht möglich sei, beschloß es, mannhast zu widerstehen, und erwiederte dem Bischöfe unter'm 3. November also: es sei dem Könige allzeit treu und ergeben gewesen und würde jener Reichsverordnung gerne nachkommen, stritte sie nicht wider die Rechte der Kirche Ermlands; da sie aber diese so wesentlich verlege, werde es zwei Abgeordnete zu Hof senden, um dagegen Verwahrung einzulegen ⁴⁾. Als solche wurden sogleich die Domherren von Matthy und Klossowski bezeichnet ⁵⁾. Auch sah sich das Capitel zeitig nach Hülfe um. Da es eine Sache betraf, welche die Rechte der Provinz und der deutschen Nation mit berührte, so wandte es sich an die preussischen Städte Thorn, Elbing und Danczig und rief sie um Bei-

1) Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 36. fol. 93. 94 und Ab. 38. p. 326; Acta Cap. Warm. de 13. Septembr. 1764.

2) N. a. D. Ab. 38. p. 327. 331.

3) N. a. D. Ab. 38. p. 327.

4) N. a. D. Ab. 38. p. 327—328; Acta Cap. Warm. de 3. Novembr. 1764.

5) Acta cit. de 3. Novembr. 1764.

stand an ¹⁾. Ferner sandte es die Domherren Szczepeński und von Lobron an den Bischof, mit dem Auftrage, ihm die Rechte Ermlands gründlich auseinander zu setzen und ihn um Fürbitte bei Sr. Majestät zu ersuchen. Grabowski sagte seine kräftige Hilfe zu ²⁾; ebenso die Städte Thorn, Elbing und Danzig ³⁾. Selbst nach Rom hatte sich das Gerücht von jener Neuerung verbreitet. Anfangs October hatte der Agent Graf Guerra bereits Kunde davon und ersuchte das Capitel um genaue Instruction ⁴⁾. Es gab ihm den erforderlichen Bescheid und trug ihm auf, den heil. Vater zu bitten, daß er den Nuntius anweise, die Rechte der Kirche Ermlands zu schützen ⁵⁾. Guerra nahm sich der Sache mit Eifer an, reichte dem Cardinal-Staatssecretair eine besondere Denkschrift darüber ein und erwirkte eine Weisung an den Nuntius, das Capitel zu unterstützen ⁶⁾.

Daß es einen heftigen Kampf kosten werde, war vorauszu sehen. Von Seiten des Hofes wurde Alles angewendet, das Capitel noch vor dem Reichstage zur Unterwürfigkeit zu bringen. Der Primas drohte mit der königlichen Ungnade, falls es jener Constitution sich nicht fügen würde. Vergeblich; es ließ sich nicht einschüchtern. In der Antwort an den Primas vertheidigte es mit Würde seine uralten Rechte ⁷⁾. Alles war nun gespannt auf die Entscheidung des Reichstages. Mitte December begaben sich die Domherren v. Matthy und Klossowski nach Warschau. Sie nahmen eine Denkschrift mit, welche ausführlich nachwies, daß Ermland, laut päpstlichen und königlichen Privilegien, nicht in die Kategorie der polnischen Bischümer gehöre ⁸⁾, und überreichten sie dem Könige. Schade, daß Grabowski durch Krankheit verhindert war, dem Reichstage beizuwohnen ⁹⁾. Zwar leitete der culmische Bischof Andreas Baier, ein ehemaliger Domherr

1) Cap. Arch. g. fr. Ab. 38. p. 328—329.

2) A. a. D. Ab. 38. fol. 330.

3) Die Originalbriefe vom November 1764 a. a. D. Ab. 33. fol. 294—297; Abschriften davon a. a. D. Ab. 38. p. 332—334.

4) A. a. D. Ab. 38. p. 331.

5) A. a. D. Ab. 38. p. 330; Acta Capit. Warm. de 6. Novembr. 1764.

6) A. a. D. Ab. 38. p. 353; Acta Capit. Warm. de 23. Januar. 1765.

7) A. a. D. Ab. 38. p. 334.

8) Diese Denkschrift vom 13. December 1764 befindet sich a. a. D. Ab. 38. p. 337—343.

9) A. a. D. Ab. 36. fol. 96.

von Ermland ¹⁾, den Abgeordneten vortreffliche Dienste; mußte aber Warschau verlassen, ehe ihr Geschäft beendigt war ²⁾. Auch half der apostolische Nuntius Anton Eugen Visconti durch seine Vorstellungen beim Könige und bei den Großen des Reiches ³⁾. Doch fruchtete es vorläufig nichts. Als am Montage vor Pauli Verehrung 1765 die königliche Antwort erfolgte, lautete sie ablehnend. Der Reichskanzler Andreas Jamoyski nämlich ertheilte den Abgeordneten folgenden Bescheid: Der König sei weit entfernt, die Rechte und Privilegien der Kirche Ermlands verletzen zu wollen. Dennoch sehe er keinen Grund, den Reichstagsbeschluß nicht auszuführen. Die Beschickung des Tribunals sei für das Capitel eine besondere Ehre, indem es Theil habe am Reichsgericht und an der großen Bevorzugung, welche dem Klerus hiedurch verliehen worden. Kein anderes Capitel habe sich dagegen gestraußt, warum nun das ermländische? Es sei nicht gut, daß es sich vom Reiche trennen wolle. Auch bezüglich der Aufnahme polnischer Edelleute in's ermländische Capitel sei nur gefordert, was in den übrigen Bisthümern zu Recht bestehe; für Nichtadelige sei ja durch die vier Doctoral-Canonicate hinlänglich gesorgt. So die amtliche Antwort ⁴⁾. Die hierüber wenig erfreuten Abgeordneten berichteten das Vernommene am 25. Januar dem Capitel und sprachen die Hoffnung aus, daß die Sache, wie sie aus der Aeußerung des Vicekanzlers schließen könnten, auf dem nächsten Reichstage einen bessern Erfolg haben werde ⁵⁾. Dasselbe stellte auch der Nuntius Visconti in Aussicht ⁶⁾. Zum Glück fühlte sich Grabowski so weit hergestellt, daß er Ende Januar 1765 nach Warschau reisen konnte, um dem Könige seine Verehrung darzubringen ⁷⁾. Er blieb beinahe

1) Baier war ermländischer Domherr von 1757 bis 1759. Acta Capit Warm. de 12. Majii 1757 et sub fin. 1757; de 16. Martii 1759.

2) Vgl. f. Br. an's Capitel aus Eßbau vom 18. Januar 1765 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 33. fol. 312.

3) Vgl. dessen Br. an's Capitel aus Warschau v. 26. Januar 1765 a. a. D. Ab. 33. fol. 314.

4) Sie steht a. a. D. Ab. 38. p. 349—351.

5) A. a. D. Ab. 33. fol. 313.

6) Vgl. f. Br. an's Capitel v. 26. Januar 1765 a. a. D. Ab. 33. fol. 314.

7) Vgl. f. Br. an's Capitel v. 28. Januar 1765 a. a. D. Ab. 36. fol. 101. und Ab. 38. p. 351.

vier Monate weg ¹⁾ und wirkte durch sein Ansehen bei Hof wenigstens so viel aus, daß die Ausführung jener Constitution vorläufig noch verschoben wurde ²⁾. Bald traten auch andere Dinge in den Vordergrund, welche die Gemüther davon abjogen. Es entwickelte sich nämlich im Sommer 1765 ein heftiger Streit zwischen Klerus und Adel im Reiche. Ihn zu schlichten und einen Vergleich der Stände anzubahnen, wurden die Bethelligten nach Warschau eingeladen. Da eine Vertretung sämmtlicher Capitel dabei erforderlich schien, wünschte der Primas auch Abgeordnete aus dem Ermland. Grabowski rieth, diesem Wunsche zu entsprechen. Wenngleich, schrieb er dem Capitel am 23. Juli, der ermländische Klerus keinen Streit mit dem Adel habe, so fordere doch die Pietät, daß man den bedrohten Brüdern helfe, weshalb er die Domherren Szczepanski und v. Böppelmann zu Abgeordneten vorschläge ³⁾. Das Capitel willigte ein und schickte die Genannten nach Warschau ⁴⁾. Doch verlor es auch jenen ihm gefährlichen Reichstagsbeschluss nicht aus den Augen. Obwohl im Sommer 1766 wieder ein Jahr verflossen war, ohne denselben auszuführen, so fühlte es sich doch nicht sicher und bat den Bischof, für dessen Beseitigung zu sorgen. Die Gelegenheit dazu sollte der Landtag in Marienburg bieten. Diesen konnte freilich Grabowski wegen Krankheit nicht besuchen; an seiner Stelle aber reisten Abgeordnete des Capitels hin und führten, durch die bischöfliche Empfehlung unterstützt, die Sache so gut aus ⁵⁾, daß die Gefahr für immer beseitigt wurde.

Im letztgenannten Jahre vereinbarte Grabowski, wie zum Abschluss seines thätigen Lebens, eine in ihren Folgen segensreiche Landes-Ordnung, welche den Zweck hatte, den bürgerlichen Verkehr, sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der ganzen Diöcese zu regeln. Solche Landes-Ordnungen waren freilich schon in früheren Zeiten erlassen worden, und die des Bischofs Mauritius Ferber vom 22. September 1526 stand noch immer in vorzüglichem Ansehen. Aber Vieles in derselben erschien bereits veraltet und für die damaligen Zeitverhältnisse nicht mehr passend. Grabowski hielt deshalb ihre Aenderung

1) Erst am 23. Mai traf er zurückkehrend in Wartenburg ein. *N. a. D.* Ab. 36. fol. 103.

2) *Bgl. a. a. D.* Ab. 38. p. 373—374.

3) *N. a. D.* Ab. 36. fol. 107.

4) *Acta Cap. Warm. de 27. Julii 1765.*

5) *Bgl. darüber im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 373—375. 377—378.*

für nothwendig und wünschte diese durch eine Commission ausgeführt. Um ohne Verzug die erforderlichen Einleitungen zu treffen, ersuchte er den Domherrn Szczepanski, das Capitel mit seinem Plane bekannt zu machen ¹⁾. Solches geschah am Feste der heil. Agnes 1766 ²⁾. Das Capitel ging mit Freuden darauf ein, wünschte die Sache je eher je lieber in's Werk gesetzt und brachte für den Zusammentritt der Commission die Stadt Wormditt als Ort und den 15. März als Termin in Vorschlag ³⁾. So rasch ging es freilich nicht. Eine so wichtige Sache bedurfte der sorgfältigsten Erwägung und allseitiger Berathung. Deshalb beschloß man, möglichst Viele zu hören, überzeugt, daß sich auf diesem Wege das Heilsamste sicher herausfinden lasse. Zu diesem Zwecke erließen der Bischof und das Capitel unter'm 3. März ein gemeinschaftliches Ausschreiben, welches die Hauptleute, Burggrafen und Magisträte anwies, die zu ihren Bezirken gehörigen Edelleute, Freileute und Bürger zu einer particularen Tagfahrt zu berufen, die Punkte, welche aufgenommen werden sollten, ausführlich zu besprechen und das für zweckmäßig Erkannte der mit dem Entwurf der Landes-Ordnung zu beauftragenden Commission als Material vorzulegen ⁴⁾. Die Commission selbst, welche aus Abgeordneten des Bischofs und des Capitels bestand ⁵⁾, trat am 14. April in Wormditt zusammen. Acht Tage später war sie mit ihrer Arbeit fertig und legte am 26. April den Entwurf vor ⁶⁾. Das Capitel sah ihn durch, fand nichts zu erinnern, sollte dem Werke seinen Beifall und schickte am 2. Mai den Domherrn Szczepanski nach Heilsberg, dem Bischofe darüber Vortrag zu halten und dessen Bestätigung einzuholen ⁷⁾. Letztere erfolgte unter'm 10. Mai, zugleich mit dem Wunsche, die neue Landes-Ordnung möge nun unverzüglich der Deffentlichkeit übergeben werden ⁸⁾. Nachdem das Capitel am 23. Mai seine Zustimmung gegeben hatte ⁹⁾,

1) H. a. D. Ab. 38. fol. 366.

2) Acta Cap. Warm. de 21. Januar. 1766.

3) Cap. Arch. ꝓ. Fr. Ab. 38. p. 367.

4) Acta Capit. Warm. de 28. Februar. 1766. Das Ausschreiben selbst und die Berathungspuncte im Bisch. Arch. ꝓ. Fr. H. 19, p. 103—111.

5) Acta cit. de 7. Martii 1766.

6) Acta cit. de 26. et 29. April. 1766.

7) Cap. Arch. ꝓ. Fr. Ab. 38. p. 371—372.

8) H. a. D. Ab. 38. p. 372.

9) Acta Cap. Warm. de 23. Majii 1766.

wurde sie unter'm 4. Juli 1766 in üblicher Form publicirt und erhielt damit Gesetzeskraft 1).

Grabowski's Lebenstage schienen gezählt; das fühlte er selbst. Seine Krankheit mehrte sich und nahm zuletzt eine bedrohliche Wendung. Schon 1764 kränkelte er viel 2). Zwar erholte er sich im folgenden Jahre; aber 1766 nahm er eine große Schwäche wahr und fühlte mehr als je das Schwinden seiner Lebenskräfte. Am 3. April schrieb er dem Capitel, daß ihm die fühlbare Körperschwäche sein nahes Ende propheteie 3). Im Mai wurde die Krankheit lebensgefährlich, weshalb die Domherren Szcepanski und v. Böppelmann nach Heilsberg gingen, um dem hohen Patienten beizustehen 4). Zwar genas er dieses Mal wieder; aber der Krankheitsstoff war nicht entfernt und die frühere Schwäche blieb. In Erwägung seines möglicherweise nahen Todes machte er den 12. Juli sein Testament, fundirte darin sechs- zehn jährlich abzuhaltende Requial-Messen für seine Seele, bestimmte dazu den 3. September, oder falls dieser auf einen Sonntag fiel, den nächsten rubrikmäßigen Tag, schrieb die gewöhnlichen drei Collecten dazu vor, schloß jedoch die Sequenz dies irae aus und verordnete, daß sie die 16 Domherren abhalten möchten. Für den Fall aber, daß Domherren abwesend, oder verhindert, oder eben Canonicate erledigt wären, sollten die Domvicarien eintreten 5).

Ueberzeugt, daß er nicht mehr im Stande sei, seinem Amte zu genügen, gedachte er, einen Coadjutor anzunehmen. Im August war

1) Sie besteht aus 18 Capiteln und befindet sich gedruckt im Bisch. Arch. z. z. Fr. H. 19. p. 39—100. Sie wurde überall angenommen, nur die Altstadt Braunsberg weigerte sich, sie anzunehmen und sich ihr zu unterwerfen. N. a. D. H. 19. p. 111. — Ihre Gesetzeskraft hat für England neuerdings auch das Königl. Ober-Tribunal in Berlin durch Plenarbeschluß vom 7. December 1853 (Justiz-Minist.-Bl. für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege 1854 No. 2.) anerkannt, welcher lautet: „Die Ermländische Landes-Ordnung v. 4. Juli 1766 ist für ein gehörig publicirtes Ermländisches Landesgesetz anzusehen“.

2) Ueber Krankheit klagt er in s. Br. an's Capitel v. 23. Februar, 16 ten und 26. April und 8. November 1764 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 36. fol. 80. 83. 84. 96.

3) N. a. D. Ab. 36. fol. 113.

4) Acta Cap. Warm. de 30. Maji 1766.

5) Die Bestätigungsurkunde dieser Fundation vom Bischofe Krasicki in Actis Cap. Warm. de 5. Septembr. 1768. Das Testament selbst im Bisch. Arch. z. Fr. H. 19. p. 724—727.

dieser Entschluß zur Reise gegeben. Bevor er ihn jedoch dem Papste und dem Könige eröffnete, wollte er darüber die Ansicht des Capitels hören und ersuchte dasselbe unter'm 30. August, die Sache in Erwägung zu ziehen und ihm mit Rath zur Hand zu gehen ¹⁾. Diesem Wunsche willfahrend, trat das Capitel sogleich zusammen, erwog die Umstände und sprach sich ebenfalls für die Coadjutorie aus ²⁾. Es handelte sich nur um eine dazu geeignete Person, und diese wurde, weil man sie vermuthlich schon vorher gesucht hatte, schnell gefunden. Es befand sich nämlich im Ermland ein französischer Geistlicher, Ludwig Graf v. Lodron, welcher seit dem Sommer 1753 Coadjutor des Domherrn Claudius Huguenin ³⁾, seit dem Herbst desselben Jahres auch Erzpriester von Braunsberg ⁴⁾ und seit dem Frühlinge 1765 actualer Domherr in Frauenburg war ⁵⁾. Dieser entsagte seinem Canonicat in die Hände des Papstes und erhielt durch apostolische Provison den Dompropst von Przemyśl, Grafen Ignaz Kraski, zum Nachfolger ⁶⁾. Diese Provison reichte Kraski's Bevollmächtigter, Domherr Thomas Szcepanski, am 3. October 1766 dem Capitel ein und bat um die Installation. Letzteres hatte sich eben versammelt, um die Wahl eines Domcantors zu vollziehen. Am 23. November 1765 nämlich war der bisherige Domcantor Johann Lingk gestorben ⁷⁾, und da der apostolische Stuhl diese Prälatur noch nicht vergeben hatte, so hielt sich das Capitel, zufolge eingetretener Devolution, zur Wahl eines Domcantors für berechtigt ⁸⁾. Es wählte hiezu einstimmig den neuen Domherrn Ignaz Kraski und ließ ihn sogleich in seinem Bevollmächtigten installieren ⁹⁾. Graf Kraski war 31 Jahre alt ¹⁰⁾,

1) Sein Br. an's Capitel v. 30. August 1766 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 36. fol. 118.

2) Acta Cap. Warm. de 4. Septembr. 1766.

3) Acta cit. de 9. Decembr. 1753 et 28. Junii 1754.

4) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 48. fol. 60—61; A. 56. fol. 42. 57.

5) Acta Cap. Warm. de 4. Maji 1765.

6) Acta cit. de 3. Octobr. 1766; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 380.

7) Acta cit. de 24. Novembr. 1765.

8) Acta cit. de 19. Septembr. 1766.

9) Acta cit. de 3. Octobr. 1766.

10) Auf der 1780 zu seiner Ehre geschlagenen Denklinze ist 1735 als das Jahr seiner Geburt angegeben.

tüchtig ausgebildet, geistig sehr begabt¹⁾ und sein in seinem Benehmen. Hiernach berechnete er zu großen Erwartungen, weshalb das Capitel nicht ohne Grund in ihm den künftigen Bischof erblickte. Da es gleichzeitig erfuhr, daß Grabowski die Sache der Coadjutorie zu beschleunigen wünschte, so nahm es den Grafen Krasiński auch zu diesem Amte in Aussicht, setzte den Termin zur Wahl eines Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge auf den 13. October fest²⁾, erließ am folgenden Tage die amtliche Einladung zur Wahl³⁾ und bestimmte die bei letzterer zu beobachtenden Gebräuche⁴⁾.

Inzwischen hatte sich der franke Bischof auch an den König gewendet, ihm seine Gebrechlichkeit geschildert und ihn gebeten, das Geschäft der Coadjutorie, zu welcher das Capitel bereits seine Zustimmung gegeben, ohne Verzug in Angriff zu nehmen. Stanislaus August willfahrte gern, unterzeichnete schon am 29. September die Nominationsurkunde mit der Candidatenliste, setzte den Grafen Ignaz Krasiński an die erste Stelle, fügte noch die ermländischen Domherren Andreas Marquart, Joseph Benedict Matthy und Thomas Szczypanowski hinzu und empfahl dringend die Wahl des Ersten⁵⁾. Zum Commissarius bei derselben ernannte er seinen Kammerer Adam Dembski⁶⁾, einen dem ermländischen Bischöfe sehr befreundeten Mann⁷⁾, und trug ihm auf, dafür zu sorgen, daß Krasiński gewählt würde⁸⁾.

Der 13. October verlief zwar fruchtlos, weil der Commissarius noch nicht eingetroffen war⁹⁾; doch verzog sich das Geschäft nur zwei Tage. Am 15. October nämlich erschien Dembski mit der Candidaten-

1) Der apostolische Nuntius Visconti sagt von ihm, er sei „maximis sane dotibus praeditus“, in f. Br. an's Capitel v. 1. Januar 1767 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 33. fol. 337.

2) Acta Cap. Warm. de 3. Octobr. 1766.

3) Sie steht abdrücklich im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 379.

4) Acta Capit. Warm. de 4. Octobr. 1766.

5) Diese Urkunde befindet sich im Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. R. No. 35. Dasselbst auch ein hierauf bezügliches Schreiben des Königs von demselben Tage an den Bischof Grabowski. Abschrift jener Urkunde auch a. a. D. Ab. 38. p. 380.

6) A. a. D. Ab. 33. fol. 335.

7) Grabowski taufte dessen Söhnchen am 15. März 1761 in Heilsberg. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 60. fol. 8.

8) Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. R. No. 35.

9) Acta Cap. Warm. de 13. Octobr. 1766.

liste in Frauenburg, entlebte sich des königlichen Auftrages und wünschte den Vollzug der Wahl. Auch hatte sich Graf Krasiński eingefunden, welcher nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses und des Capitels-Eides persönlich von seiner Prälatur Besitz nahm. Das Capitel willfahrte dem Ansuchen des Commissars, vollzog unter den üblichen Gebräuchen die Wahl und erkor den Domcantor Ignaz Krasiński einstimmig zum Coadjutor Ermlands mit dem Rechte der Nachfolge. Die Domherren v. Matthy und v. Böppelmann überbrachten die Anzeige davon dem Bischöfe Grabowski. An der Wahl selbst theilnahmen der Dompropst v. Zehmen und die Domherren v. Marquart, v. Matthy, Szczeplanski, Simonetti, Jorawski, Weiß, Ludwig, v. Böppelmann und Gozimirski¹⁾. Die Anzeige an den König wurde sogleich entworfen und dem Commissarius mitgegeben²⁾.

Es handelte sich nun um die apostolische Bestätigung, und diese erfolgte wider Erwarten schnell. Sobald man bei Hof erfuhr, daß die Domherren in Frauenburg für Krasiński seien und dessen Wahl sicher in Aussicht stehe, wurde das königliche Gesuch durch einen Eilboten nach Rom geschickt und dieser angewiesen, auf die Expedition der Bullen zu warten und dieselben mitzubringen. Man hatte, um jedes Bedenken wegzuräumen, deutlich erklärt, daß der capitularische Consens für Krasiński am 13. October erfolgt sei, und da Grabowski's Krankheit einen Gehülfen erheische, um schleunige Expedition gebeten³⁾. Die Dringlichkeit nicht bezweifelnd, trat die Consistorial-Congregation rasch zusammen, faßte das Bestätigungs-Decret in üblicher Form ab und fügte nur hinzu, es sei der am 13. October vollzogene Wahlact des ermländischen Capitels binnen drei Monaten einzureichen⁴⁾. Alles dieses war schon geschehen, als Guerra des Capitels Anzeige von der am 15. October vollzogenen Wahl erhielt, mit der Weisung, darauf zu sehen, daß nichts den Rechten Ermlands Gefährliches in die Bullen

1) Acta cit. de 15. Octobr. 1766.

2) Der Entwurf befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 33. fol. 335; eine Abschrift davon a. a. D. A. 38. p. 380—381.

3) Dieses ergibt sich aus Guerra's Bericht an's Capitel v. 29. November 1766 a. a. D. Aa. 9. fol. 51 und aus dem Umstande, daß in den Bullen für Krasiński der 13. October als Wahltag angegeben ist.

4) Diese Einreichung war im Februar 1767 schon erfolgt. Guerra an's Capitel v. 20. Februar 1767 a. a. D. Aa. 9. fol. 52.

komme ¹⁾. Er begab sich sogleich an Ort und Stelle, nahm Einsicht von dem bereits edirten Constitorial-Decret und fand darin weiter nichts Auffallendes, als den Unterschied in der Angabe des Wahltages, der ihm jedoch nur aus einem die Sache selbst nicht berührenden Versehen geflossen zu sein schien ²⁾. Clemens XIII., dem Bischofe Grabowski, wie früher mitgetheilt wurde, persönlich sehr zugethan, ertheilte sogleich die Bestätigung, ernannte am 1. December den przemysler Dompropst Ignaz Krastki zum Bischof von Uranopolis i. p. und zum Coadjutor Ermlands mit dem Rechte der Nachfolge und ließ die Bullen ³⁾ so schleunig expediren, daß sie sich in Weihnachten schon in Krastki's Händen befanden ⁴⁾.

Grabowski selbst erlebte deren Ankunft nicht. Durch langwierige Krankheit aufgerieben, verschied er am 15. December 1766 um 5 Uhr Nachmittags im Schlosse zu Heilsberg ⁵⁾ im neun und sechszigsten Jahre seines Lebens ⁶⁾, tief betrauert von Allen, die seine großen Vorzüge zu schätzen wußten.— Er war in der That ein gelehrter, frommer und eifriger Prälat ⁷⁾ und genoß eine so allgemeine Achtung und Liebe, daß auch die Katholiken sein Ableben herzlich beklagten ⁸⁾.

1) Dieses Schreiben des Capitels an Guerra v. 23. October 1766 befindet sich abgeschrieben a. a. D. Ab. 38. p. 381—382.

2) Sein Br. an's Capitel v. 29. November 1766 a. a. D. Aa. 9. fol. 51.

3) Es sind deren acht, in authentischen, zu Rom angefertigten Abschriften, zusammengeheftet a. a. D. Schiebl. B. No. 1.

4) Er empfing bereits am 28. December 1766 zu Warschau in der Theaterstraße vom apost. Nuntius Visconti die bischöfliche Weihe. Das Zeugniß hierüber a. a. D. Schiebl. B. No. 1.

5) Acta Cap. Warm de 17. Decembr. 1766; Cap. Arch. g. Fr. Ab. 38. p. 382—383.

6) In s. Br. an den russischen General v. Fermor v. 9. März 1758 a. a. D. Ab. 33. fol. 248 schreibt er: er sei 60 Jahre alt und von schwächlicher Gesundheit.

7) Der apostolische Nuntius Visconti nennt ihn in s. Br. an's Capitel v. 1. Januar 1767 „virum exquisita doctrina, sincera pietate, ecclesiasticae disciplinae studio inprimis spectabilem“ und sagt, er habe ihn so geliebt und verehrt, daß er die Wertigsten ihm gleich, Keinen ihm vorgezogen habe. A. a. D. Ab. 33. fol. 337.

8) Die Königsberger Regimentsräthe bedauern in ihrem Velleids-Schreiben an's Capitel v. 29. December 1766 a. a. D. Ab. 33. fol. 336 Grabowski's Tod mit aufrichtigem Schmerze, sagen von ihm, daß er gewesen sei ein „princeps vere gloriosus, ingenii dotibus, literarum, praestantia, consilii magnitudine et verae non fucatae pietatis studio celebratissimus“, und fügen hinzu, daß er stets die beste, friedlichste Nachbarschaft gehalten habe.

Sein Tod wurde dem apostolischen Nuntius und dem erwählten Coadjutor sofort angezeigt¹⁾; zum General-Administrator aber am 22. December mit 7 gegen 6 Stimmen der Dompropst und Weihbischof Carl v. Zehmen gewählt²⁾. Grabowski's Leiche wurde am 12. Februar 1767 in der Cathedral zu Frauenburg feierlich beigesetzt³⁾.

1) Acta Cap. Warm. de 18. Decembr. 1766.

2) Acta cit. de 22. Decembr. 1766.

3) Die bei dieser Gelegenheit von einem Dominicaner aus Danzig gehaltene lateinische Leichenrede wurde halb gedruckt. Ein Exemplar derselben befindet sich in der Dombibliothek zu Frauenburg sub V. F. b. 2838. Beigebruckt ist (p. 38 bis 41) eine genaue Beschreibung der Leichenfeier, aus der wir sehen, daß die Leiche am 6. Februar 1767 von Heilsberg abgefahren wurde und durch Wormbitt und Braunsberg, wo überall in ihrer Gegenwart ein feierliches Requiem gehalten wurde, am 11. Februar in Frauenburg eintraf. Die Leichenfeier hieselbst vollzog der culmische Bischof Johann Vater. — Von der Leichenrede erschien auch gleich darauf eine deutsche Uebersetzung im Druck, in Danzig bei Bartels, von welcher sich ein Exemplar in meinen Händen befindet.

Vereins - Angelegenheiten.

I. Correspondenzen.

In höchst erfreulicher Weise haben einzelne Mitglieder, und auch Nichtmitglieder, durch briefliche Mittheilungen — meist durch die in unserer Zeitschrift veröffentlichten Aufsätze veranlaßt —, ihr Interesse für die Sache unseres Vereins an den Tag gelegt.

So sandte Herr Pfarrer Brod in Rogendorf, anknüpfend an II. Seite 215 der Zeitschrift, dankenswerthe Bemerkungen ein über das Vorwerk Klostersee, südöstlich von Marienwerder und nordöstlich von Garnsee, durch seine Erdwälle und eine daran geknüpfte Sage bemerkenswerth.

Herr Postexpedient und Gutdbesitzer Zimmer in Schönfeld, Kreises Heiligenbeil, machte Mittheilungen über altpreussische Befestigungen in den Kreisen Pr. Eylau und Heiligenbeil. Er bespricht als solche Borienen, Wormen, Rosenbaum (eingegangen), Barslak, den Schloßberg im Steegenschen Walde, Goida (später Gauberberg) bei Wildenhoff, Pellen, die sogenannten Warteberge.

Durch gütige Vermittelung erhielten wir Nachrichten über die Gegend von Bielok vom Herrn Lehrer Kolaczkowski daselbst, über Altkirch (der Sage nach Burg und Kirche) bei Pöslige von Herrn Schmidt, Steuerbeamten in Brandenburg.

Herr Obersteuereinspektor von Winkler vermittelte die Einsicht eines Adelsdiplomes der ausgestorbenen Familie von Hindenberg in Wölken; durch Herrn E. von Carlinski erhielten wir zur Kenntnissnahme die Originalurkunde des Landmeisters Meinhard von Duerfurt, vom 24. August 1288, über Stangenberg für Theodorich Stange, im Besitze des Grafen von Rittberg.

Auch mit Herrn E. J. Dormann in Marienburg wurde namentlich über die Lage von Zantir correspondirt, wobei wir bemerken, daß die von ihm in seiner Geschichte des Kreises Marienburg S. 3 und S. 20 gegen die Lage von Zantir erhobenen Bedenken von keinem Belange sind, da Lachen und Kreuze überall sich finden, da die Stelle aus Runaw nur auf gezwungene Weise anders gedeutet werden kann, als es in der Zeitschrift II. S. 225 geschehen ist*). Das Alles aber verschlägt nichts, da in den 24 vorher angeführten Belegstellen eine Beweisraft liegt, gegen welche Runaw's Auktorität, der nur eine abgeleitete und wenig sichere Quelle ist, ganz zurücktreten muß.

Endlich bemerken wir, daß auch von vielen Schülern einheimische Sagen, Notizen über vorgeseundene Alterthümer u. s. w. gesammelt und eingereicht wurden.

Allen statten wir im Namen der gemeinsamen Sache, die zu fördern dieser Zweck ist, hiemit unsern Dank ab. B.

II. Bitte um Beiträge für eine Sammlung verschollener geographischer Eigennamen Ermlands.

Oft sind die alten Namen von Ortschaften, Flüssen, Seen, Wäldern, Wegen, durch deren Kenntniß bei Spezialforschungen nicht wenig Licht verbreitet wird, nur noch im Munde des Volkes bei Bezeichnung einzelner Stücke seiner Feldmarken erhalten worden, und verlieren sich vielleicht innerhalb weniger Jahre ganz. Der historische Verein Ermlands hat es von Anfang an als seine Aufgabe betrachtet, nicht bloß das Bild der Vergangenheit dieser Gegend nach jeder Seite hin möglichst zu erhellen, sondern auch die noch etwa herübertagenden Reste des Alterthums zu sammeln und vor dem Untergang zu schützen. Im Vertrauen auf die große Theilnahme,

*) Wie kann die unbezweifelte Lage am Zusammenflusse der Weichsel und Mogat bei Orloff gesucht werden?! Die Bauern aus dem großen Werber zogen auf die linke Stromseite ins danziger Werber und von da die Weichsel hinauf. Henneberger kennt ja noch die Lage von Zantir, und hat sie auf seiner Landkarte verzeichnet.

die unser Unternehmen bis jetzt in den verschiedensten Kreisen gefunden, erlauben wir uns unsere Herren Mitglieder und alle, die sich für derartige Sachen interessieren, hiemit zu bitten,

ein Verzeichniß aller in den Marken ihres Wohnortes etwa gebräuchlichen Eigennamen von einzelnen Feld- oder Waldstücken, Bergen, Wegen, Flüssen, Seen, sowie etwaiger Ueberreste alter Befestigungen anfertigen und uns übersenden zu wollen.

Da unser Zweck hiebei erst bei einer allumfassenden Vollständigkeit dieser Namen erreicht wird, schiene es uns das Beste, wenn in jeder Ortschaft etwa der betreffende Herr Schulze oder Lehrer jenes Verzeichniß aufnähme und es uns zukommen ließe. Wir glauben keine Fehlbitte zu thun, wenn wir die Hochwürdigen Herren Pfarrer resp. Herren Kapläne Ermlands ersuchen, solches in ihrem Sprengel gütigst veranlassen und uns dann die gesammelten Verzeichnisse einsenden zu wollen. Wer immer aber uns dabei seine Hilfeleistung angeideihen läßt, kann unseres Dankes versichert sein.

Der Vorstand des historischen Vereins Ermlands.

III. Chronik des Vereins.

I. Vereinsitzungen.

Dreiundzwanzigste Sitzung den 23. October 1861 in Braunsberg.

Der Schriftenaustausch mit dem historisch-statistischen Verein zu Frankfurt a. D. und mit dem historischen Verein zu Görlitz wurde genehmigt. Sekretair Saage referirte über ein die Familie v. Preuck betreffendes Hausbuch in Rossen, und Professor Dr. Beckmann lieferte Beiträge zu einer Geschichte der preussischen und ermländischen Bibliotheken.

Vierundzwanzigste Sitzung den 24. April 1862 in Frauenburg.

Domvicar Wölky legte neu aufgefundene Codices von der Chronik des Martinus Polonus von 1443, von ermländischen Synodal-Statuten aus Kromers Zeit und einen Coder der Mathias

Treter'schen Schrift de Episcopis Warm. vor und referirte dann über den von ihm kritisch untersuchten Tractat IX. des Simon Grunau. Sekretair Saage schloß hieran die Mittheilung über eine im Rathsarchiv zu Thorn befindliche Handschrift einer alten heilbergischen Chronik.

Fünfundzwanzigste Sitzung den 3. Juni 1862 in Braunsberg.

Sekretair Saage hielt einen Vortrag über die erwähnte Handschrift aus dem thorner Rathsarchiv und wies überzeugend nach, daß sie die Arbeit des frauenburger Domdechanten Johann Kreczmer sei, welche Thomas Treter in seinem bekannten Werke de Episcopis Warm. nur in's Lateinische übersetzt hat. Professor Dr. Thiel theilte mehreres über ermländische und polnische Geschichte mit, was er in den römischen Bibliotheken gefunden hat.

Sechszwanzigste Sitzung den 19. Juli 1862 in Frauenburg.

Zunächst wurde Kenntniß genommen von mehreren brieflichen Mittheilungen über historische, geographische und antiquarische Gegenstände. Alsdann referirte Oberlehrer Dr. Bender über ein altes Heiligthum bei Perwilten und über die Lage der sechs preussischen Kirchen Warmiens vom Jahre 1249. Hieran knüpfte sich eine Besprechung über den historischen Werth der Namen einzelner Feldmarken innerhalb der Territorien der ermländischen Städte und Dörfer, und es wurde der Wunsch geäußert, mit solchen Namen möglichst genau bekannt zu werden.

2. Personalbestand des Vereins.

Durch den Tod sind dem Vereine die Domcapitulare Thiel und Möller, sowie der Domarzt Dr. Tzierschky entrisen worden. Neu eingetreten sind folgende acht Mitglieder:

Frauenburg: Rendant Kuhn und Sekretair Holz.

Heiligenstadt: Oberlehrer Behlau.

Heilsberg: Rentier Bidart.

Löbau: Kreisrichter Saagt.

Nossen: Rittergutsbesitzer v. Brandt.

Schettningen: Rittergutsbesitzer Bronsart v. Schellendorf.

Westpreußen: Rittergutsbesitzer v. Carlinski.



Inhalt des fünften Heftes.

	Seite.
I. Die Preuch'sche Stiftung in Rom. Von Domcapitular Dr. Eichhorn	271
II. Zur Geschichte des kopernikanischen Systems. Zweiter Artikel. Von Professor Dr. Beckmann	320
III. Die altpreussischen Landschaften innerhalb der ermländischen Diöcese. Von Oberlehrer Dr. Bender	359
IV. Die Vesten der Vorzeit im Ermland. Von Obersteuerinspector u. Winkler	387
V. Geschichte der ermländischen Bischofswahlen. Fortsetzung. Von Domcapitular Dr. Eichhorn	396
VI. Vereins-Angelegenheiten	466

Corrigenda.

- S. 283. Z. 16 v. o. statt seine Stipendien lies sein Stipendium.
 „ 387. „ 6 „ u. „ Nähere Prüfungen lies Eine nähere Prüfung.
 „ 398. „ 4 „ o. „ erkennen lies zu erkennen.
 „ 404. „ 7 „ o. „ würde lies wurde.
 „ 404. „ 11 „ o. „ hatte lies hätte.
 „ 454. „ 20 „ o. „ Zwiespalt lies Zwietracht.
 „ 460. „ 13 „ u. „ England lies Ermland.

Andere minderwichtige Fehler wird der gezeigte Leser selbst corrigiren.

Abstract of the Report

- I. Introduction
- II. Description of the Project
- III. Methodology
- IV. Results and Discussion
- V. Conclusion

The project was conducted over a period of six months, from January to June 1998. The primary objective was to investigate the effects of the proposed changes on the system's performance. The data collected during the study indicates a significant improvement in efficiency, with a 15% increase in processing speed and a 10% reduction in error rates. These findings suggest that the proposed changes are viable and should be implemented. Further research is recommended to explore the long-term effects of these changes on system stability and user satisfaction.

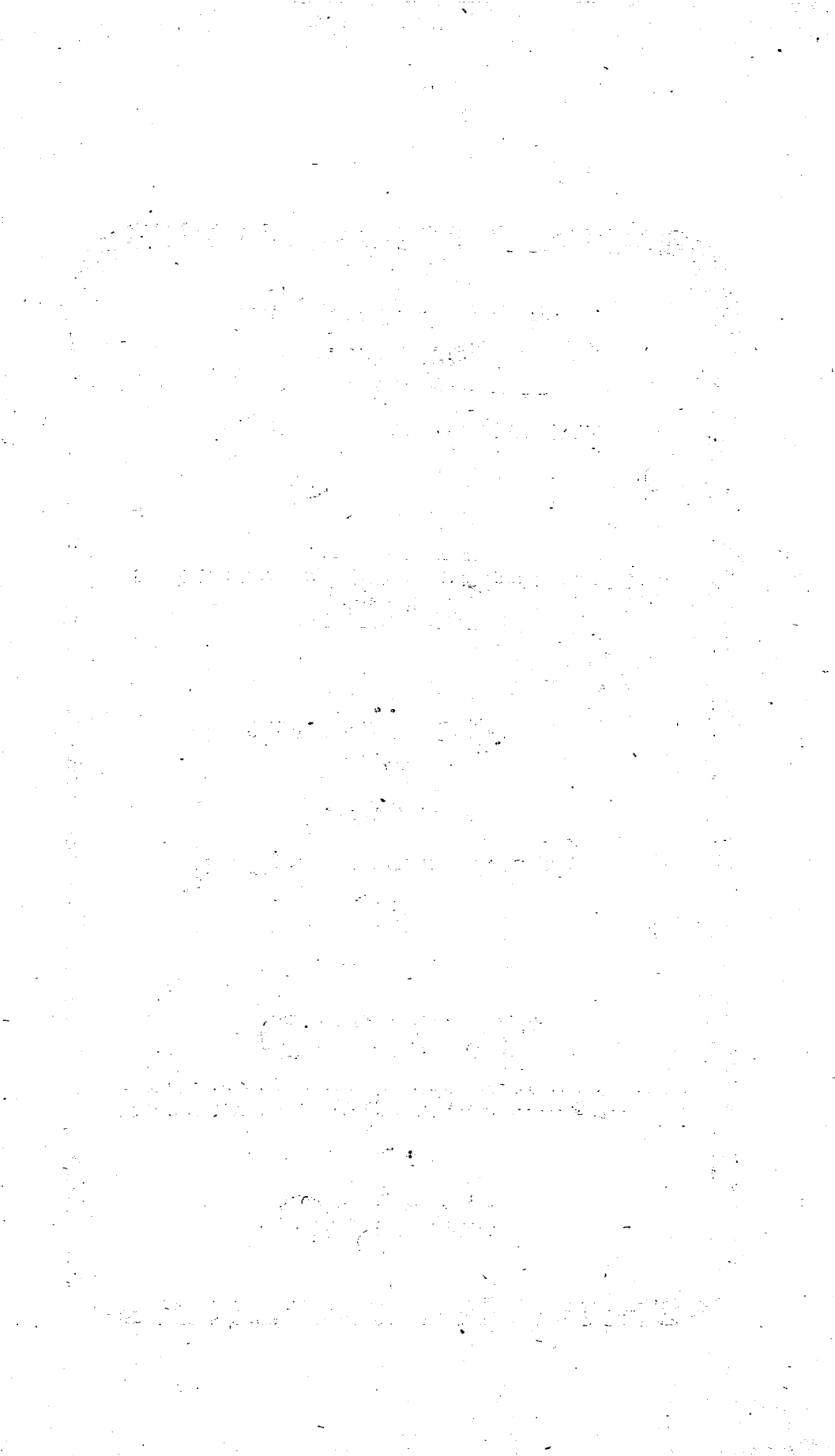
Zeitschrift
für die
Geschichte und Alterthumskunde
Ermlands.

Im Namen
des historischen Vereins für Ermland
herausgegeben
vom
Domcapitular **Dr. Eichhorn.**

Sechstes Heft.
Se drei Hefte sowohl der Zeitschrift, als der Monumenta bilden 1 Band.

Siehe der Monumenta hist. Warm. sechste Lieferung.

Mainz, 1863.
Verlag von Franz Kirchheim.

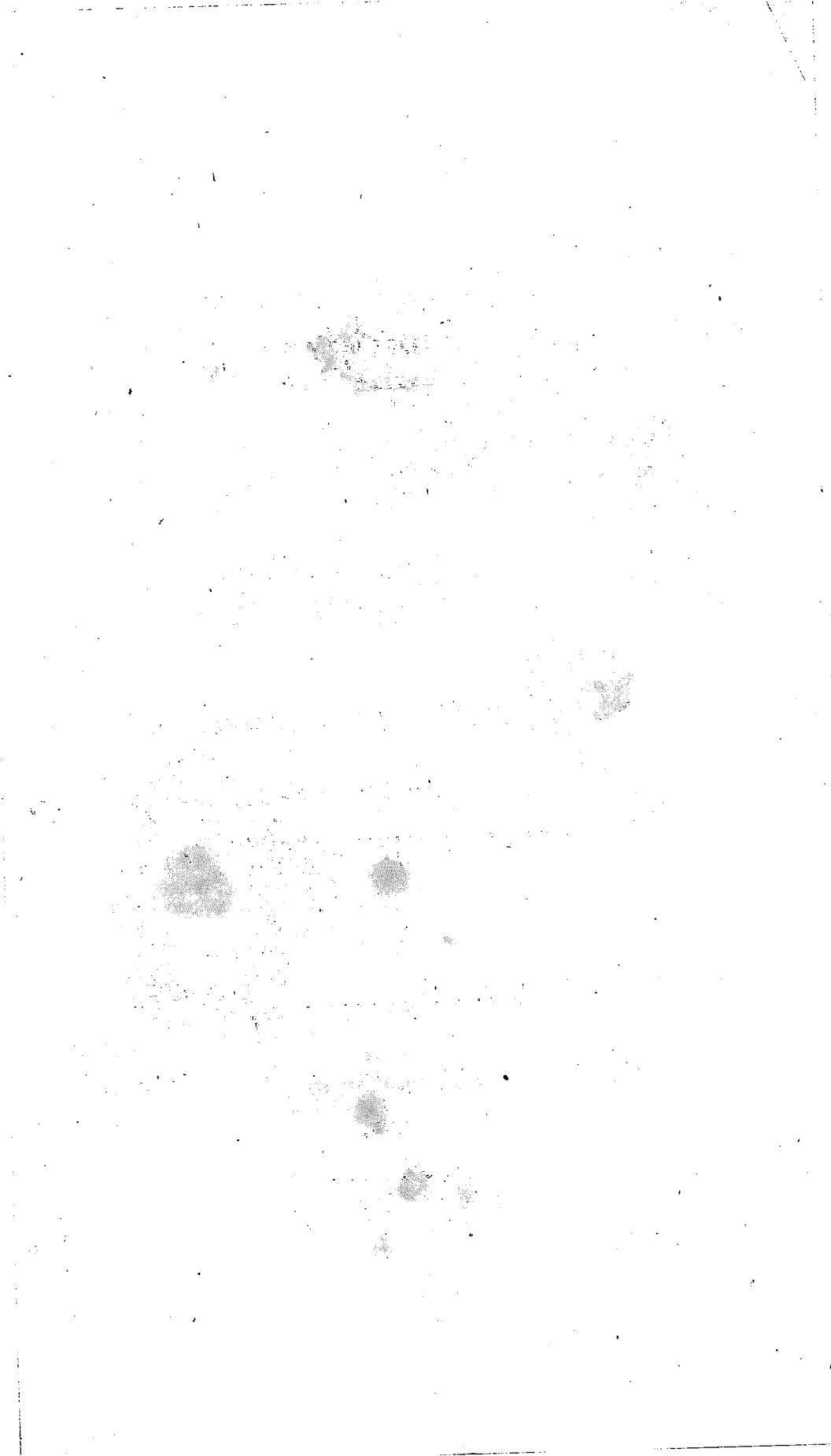


Zeitschrift
für die
Geschichte und Alterthumskunde
Ermlands.

Im Namen
des historischen Vereins für Ermland
herausgegeben
vom
Domcapitular **Dr. Eichhorn.**

Zweiter Band.
4—6. Heft. Jahrgang 1861—1863.

Mainz, 1863.
Verlag von Franz Kirchheim.



Inhalt des zweiten Bandes.

	Seite
1) Geschichte der ermländ. Bischofswahlen. Von Domcapitular Dr. Eichhorn (Fortf.)	1—177. 396—465. 610—631.
2) Nachträge zur Geschichte der ermländ. Bischofswahlen. Von Demselben . . .	632—639.
3) Begrenzung, Eintheilung und Kirchen der ehemaligen Diocese Pomesanien. Von Prof. Dr. Benber	178—191
4) Ueber Jantir. Von Demselben . . .	192—226
5) Zur Geschichte des kopernikanischen Systems. Von Prof. Dr. Beckmann	227—267. 320—358. 659—669.
6) Die Preuchische Stiftung in Rom. Von Domcapitular Dr. Eichhorn . . .	271—319
7) Die altpreussischen Landschaften innerhalb der ermländ. Diocese Von Prof. Dr. Benber	359—386
8) Die Steuern der Vorzeit im Ermland. Von Obersteuerinspector v. Winkler . . .	387—395. 646—655.
9) Bischof Simon Rudnick's Kampf um die St. Nicolai-Pfarrkirche in Elbing. Von Domcapitular Dr. Eichhorn . . .	471—552
10) Beitrag zur Geschichte der Familie v. Prüd. Von Prof. Dr. Krüger	553—609
11) Topographische Beiträge. Von Obersteuerinspector v. Winkler	640—645
12) Der Heidenberg oder heilige Berg. Von Erzpriester Kabath	656—658
13) Vereins-Angelegenheiten	268—270. 466—469. 670—674.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DIVISION OF THE PHYSICAL SCIENCES
DEPARTMENT OF CHEMISTRY
5708 SOUTH CAMPUS DRIVE
CHICAGO, ILLINOIS 60637
TEL: 773-936-3700
FAX: 773-936-3701
WWW: WWW.CHEM.UCHICAGO.EDU

Bischof Simon Rudnicki's Kampf um die St. Nicolai-Pfarrkirche in Elbing.

Von

Domcapitular Dr. Eichhorn.

Zu den schönsten Kirchen der Diöcese Ermland gehört unstreitig die St. Nicolai-Pfarrkirche in Elbing. Tritt auch ihr Aeußeres nicht besonders in die Augen, indem sie, beim Mangel jeglichen Thurmes¹⁾ und bei den hie und da sichtbaren Beschädigungen ihrer Ringmauern, eher einer Ruine, als einem vollendeten Kunstwerke gleicht; so ist doch ihre innere Ausschmückung mehr als hinreichend im Stande, die äußere Dürftigkeit aufzuwiegen und ihr die Ehre eines herrlichen Tempels zu sichern. Der mit kostbaren Fliesen ausgelegte Fußboden, die kunstreich gemalten Fenster, die geschmackvollen Altäre mit ihren werthvollen Gemälden, sowie die gleichmäßigen Staffirungen der Orgel, der Kanzel und des Hochaltars machen auf den Beschauer einen angenehmen Eindruck. Dazu kommt die auf alle Gegenstände sich erstreckende Keuschheit und Sauberkeit, welche den thatsächlichen Beweis liefert von der in der Gemeinde wurzelnden tiefen Ehrfurcht und warmen Liebe zu ihrem Gotteshause. Endlich steht damit auch der gesammte Cultus in voller Harmonie, insonderheit wird die gottesdienstliche Feier durch das kunstvolle Orgelspiel und durch den taktvollen und schönen Gesang der Ge-

1) Sie hat nur ein über dem Dach hervorragendes, unansehnliches Thürmchen, in welchem eine kleine Glocke hängt.

Erml. Zeitschrift. Bd. II.

meinde wesentlich erhöht. Bei solchem Wettstreit aller edlen Kräfte zur Ehre Gottes gewinnt es in der That den Anschein, als wisse die Gemeinde sehr gut, welches Kleinod sie besitze und wie sehr es ihre Pflicht sei, das für ihre Vorfahren so mühsam Erungene mit besonderer Liebe zu hegen und zu pflegen.

Und doch hält diese Kirche keinen Vergleich mit jener leider durch den Brand im Jahre 1777 zerstörten aus, welche Bischof Simon Rudnicki nach zwölfjährigem Kampfe im Jahre 1617 für die Katholiken erstritt. Jene alte Kirche war in ihren Ringmauern achtzehn Fuß höher, als die gegenwärtige, und besaß einen sehr schönen Thurm mit sechs prachtvollen, harmonisch gestimmten Glocken und einer kunstvollen Spieluhr¹⁾. Man erblickte in ihr die größte Zierde der Stadt, weshalb es nicht befremden darf, daß man um ihren Besitz auf beiden Seiten mit solchem Eifer kämpfte.

Seit ihrem Entstehen im rechtlichen Besitze der Katholiken und seit hundert Jahren unter dem besondern Schutze des Königs von Polen, ihres Patrons, wurde sie im sechszehnten Jahrhundert, als sich der Lutheranismus in Elbing Eingang verschaffte²⁾, für die religiösen Neuerer ein Gegenstand lästerner Begierde, und diese würden sich ihrer ohne Säumen bemächtigt haben, hätten es nicht die Bischöfe Ermlands, vor allen Stanislaus Hostus, durch ihre Wachsamkeit und ihren Hirtenelber verhindert³⁾. Als aber Hostus im Jahre 1558, von Paul IV. nach Rom gerufen, sein Bisthum auf längere Zeit verließ⁴⁾, führten sie, die Schwäche der einstweiligen Diöcesan-Verwaltung benutzend, ihren Plan sofort aus und verdrängten den katholischen Cultus aus sämtlichen Kirchen der Stadt. Nur mit großer Mühe eroberte der Cardinal, nach seiner Rückkehr aus Trient, die St. Nicolai-Kirche und die Pfarrkirche in der Neustadt und versah sie mit katholischen Geistlichen, welche, obwohl unter den schwierigsten Verhältnissen, doch mit Liebe und Ausdauer vom Herbst 1567 bis zum Schlusse 1572 ihr Amt versahen⁵⁾. Mit dem Anfange des Jahres 1573 trat aber eine voll-

1) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 44. und Fuhs, Beschreibung der Stadt Elbing. Bb. II. S. 220—233.

2) Vgl. hierüber Eichhorn, Carb. Hostus, Bb. I. S. 64—66. 142 ff.

3) Vgl. a. a. D., Bb. I. S. 143—180. 240—257.

4) A. a. D., Bb. I. S. 297—300.

5) Vgl. darüber a. a. D., Bb. II. S. 190—208. 300—330. 403—405.

ständige Vernichtung des katholischen Cultus in Elbing ein. Durch Böbelereisse in ihrer amtlichen Wirksamkeit vielfach gehemmt, baten die Geistlichen den Magistrat um polizeilichen Schutz, wurden jedoch nicht bloß abschlägig beschieden, sondern von der Behörde selbst gewaltsam vertrieben¹⁾, und alle Bemühungen des Cardinals Hostus, ihre Rückkehr auszuwirken, scheiterten am Widerstande dieser unerbittlichen Behörde²⁾.

In des Cardinals Fußstapfen trat mit gleichem Eifer dessen Nachfolger Martin Kromer. Er kämpfte während seines ganzen Episcopats mit Ausdauer und Beharrlichkeit um die St. Nicolai-Kirche und um die Pfarrkirche in der Neustadt, ohne jedoch das Ziel zu erreichen. Beide Könige, Stephan Bathori und Sigismund III., pflichteten ihm in der Sache selbst bei und erließen wiederholte Befehle an den Magistrat, den Katholiken die Kirchen herauszugeben; hatten aber in der politisch aufgeregten Zeit, bei dem beharrlichen Widerspruche der Elbinger, nicht den Muth, ihren Befehlen durch entscheidende Thaten Nachdruck zu geben³⁾. Daher kam es, daß die Sache bei Kromers Ableben 1589 um keinen Schritt gefördert war.

Der Cardinal Bathori nahm sie zwar wieder auf, mit dem festen Entschlusse, sie zu Ende zu führen; aber es glückte ihm ebenso wenig. Der ermländische Domcantor Stanislaus Makowiecki, seit 1592 zugleich Pfarrer der St. Nicolai-Kirche zu Elbing, betrat zwar, auf den Wunsch des königlichen Hofes, den Rechtsweg und erstritt auf demselben den Befehl zur Rückgabe der Kirche; aber auch das half nichts. Als der Befehl ausgeführt werden sollte, legte der Magistrat Berufung an den König ein und, als er hier ebenfalls verlor, an den Reichstag, entschlossen, nur der Gewalt zu weichen, und, falls diese angewendet würde, alle seine Bundesgenossen zur Hülfe zu rufen und mit den Waffen in der Hand selbst dem Könige zu widerstehen⁴⁾. So hatte dieser unerquickliche und langwierige

1) Vgl. a. a. D. Bb. II. S. 405—406.

2) Vgl. a. a. D. Bb. II. S. 477—483.

3) Vgl. darüber Bist. Arch. z. Fr. D. 75. fol. 9—10. 27—28. 30—33. 38—39. 75.

4) Vgl. darüber a. a. D. D. 77. fol. 7. 21. 24. 28—29. 31—32. 43. 46—49. 52—53. 55. 61. 66. 68. 69. 72—84. 86—92. 98—101. 108. 110. 112. 114—122. und A. 7. fol. 377—382.

Proceß die Gemüthter auf beiden Seiten nur aufgeregert, die Sache selbst aber im alten Zustande gelassen.

Unter Bischof Peter Tylicki ging es nicht besser. Sobald derselbe im Frühlinge 1601 vom Stuhle Ermlands Besitz genommen hatte¹⁾, beeilte er sich, die Sache abermals anzugreifen. In seinem Auftrage reisten der königliche Secretair Heidenstein und der Domherr Kolacki nach Elbing und ersuchten den Magistrat um die Rückgabe der beiden Pfarrkirchen an die Katholiken; allein sie wurden durch allerhand nichtige Vorwände so lange hingehalten, daß sie endlich, des Wartens müde, ohne amtlichen Bescheid abreisten²⁾. Doch ließ der Bischof die Angelegenheit nicht aus den Augen. Nachdem Makowiecki der Pfarre in rechtsgültiger Form entsagt hatte, brachte er dem Könige zu dessen Nachfolger den braunsberger Erzpriester Michael Duntius in Vorschlag, instituirte ihn, nach erfolgter Präsentation, als Pfarrer der St. Nicolai-Kirche den 10. Januar 1602³⁾ und ließ ihn am 21. März durch den Domherrn Johann v. Preuck, im Beisein des Notars und dreier Zeugen, bei der genannten Kirche einführen⁴⁾. Leider blieb dieser Act ohne praktische Folgen. Da der Magistrat die Ausübung der Seelsorge hinderte, sah sich Duntius genöthigt, den Rechtsweg zu betreten, und führte Klage beim königlichen Gerichte⁵⁾; starb aber 1604, ohne die Sache auch nur einen Schritt weiter geführt zu haben⁶⁾. Zum Nachfolger schlug Tylicki sogleich den Dr. Sigismund Steinson vor, welcher, vom Könige präsentirt und vom General-Administrator Biffnstki instituirt⁷⁾, Mitte December 1604 in Elbing erschien, um von seiner Kirche Besitz zu nehmen. Entschlossen, solches der Stadtbehörde vorher amtlich anzuzeigen und sich als Pfarrer urkundlich zu beglaubigen, suchte er zunächst bei derselben eine Audienz nach,

1) Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 381.

2) Bisch. Arch. 3. Fr. D. 78. fol. 30 und A. 7. fol. 260–262.

3) A. a. D. D. 78. fol. 50.

4) Das Notariats-Instrument darüber a. a. D. D. 78. fol. 141.

5) A. a. D. D. 102. fol. 25 und MS. Elbing ex bibl. Ramsey Tom. IX. p. 132.

6) Nach Bisch. Arch. 3. Fr. A. 7. fol. 175 lebte er noch Anfangs April 1604; im December 1604 hat er aber schon einen Nachfolger. A. a. D. D. 78 fol. 131.

7) Es war Sebivacanz im Ermlande. Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 382.

begab sich dann auf das Rathhaus, zeigte dem versammelten Rathe die königliche Präsentations-Urkunde und den Investiturbrief des Administrators Pissinski vor und bat um Zulassung zum Besitz der Kirche; erhielt aber den Bescheid, daß man ohne die Gemeinde in dieser Sache nichts thun könne, weshalb deren Berufung abzuwarten sei. Erwiedernd, daß er mit der Gemeinde nichts zu schaffen habe, bat der Pfarrer, amtlich zu vermerken, daß er sich beim Magistrat gemeldet und die Zulassung in sein Amt nachgesucht habe, und überließ es demselben, die Gemeinde zu berufen und ihr die Sache vorzutragen, mit dem Wunsche, ihm die Antwort zu seiner Zeit mitzutheilen¹⁾. Hierauf ging er mit dem Pfarrer Peter Thiel aus Tolkemitt, welcher ihn einführen sollte, sammt dem öffentlichen Notar und den hiezu erbetenen Zeugen zur St. Nicolai-Kirche und wurde in ähnlicher Weise, wie Duntius, eingeführt²⁾.

Steinson war nun wohl rechtlicher Pfarrer, durfte aber, weil solches die Stadtbehörde hemmte, weder Gottesdienst halten, noch überhaupt die Seelsorge ausüben, und sah sich genöthigt, ebenfalls Klage zu führen. Welchen Gang dieser Proceß genommen habe, wissen wir nicht, da wir keine Acten darüber besitzen. Nur so viel ist bekannt, daß er im Sommer 1605 zu Gunsten des Dr. Steinson entschieden war. Am Montage vor dem Feste des heiligen Laurentius nämlich erließ Sigismund III. eine Ladung an den Rath von Elbing, binnen vier Wochen in Krakau, oder wo alsdann der königliche Hof sein werde, zu erscheinen, um die Publication der Reichsacht zu vernehmen, falls er sich weigern würde, dem königlichen Decrete gemäß die Pfarrkirchen an die Katholiken zurückzugeben³⁾. Diese Ladung wurde dem Bischof Simon Rudnicki zugesandt, mit der Anheimgabe, davon beliebigen Gebrauch zu machen⁴⁾.

Rudnicki, ein liebevoller Prälat, dessen Herz mehr zur Milde, als zur Strenge sich hinneigte⁵⁾, behielt sie einstweilen zurück, entschlossen, vorher zu versuchen, ob es möglich sei, einen gütlichen Vergleich abzuschließen. Zwar wollte er die Kirchen, um den Heilsbe-

1) Bisch. Arch. z. Fr. D. 78. fol. 134.

2) Das Notariats-Instrument darüber a. a. O. D. D. 78. fol. 131.

3) Diese Ladung befindet sich a. a. O. D. D. 81. fol. 7; abschriftlich auch a. a. O. A. 7. fol. 382—383.

4) Vgl. a. a. O. D. D. 81. fol. 105.

5) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 461.

dürfnissen der Katholiken genügen zu können, und nahm sich ernstlich vor, nicht früher zu ruhen, bis das Ziel erreicht wäre; da aber der bisher betretene Rechtsweg, wie er sich fattsam überzeugt, die Gemüther sehr erbittert hatte, so besorgte er mit Recht, es möchte, wenn sie zwangsweise erobert würden, für die Dauer doch nicht gut gehen. Darum wollte er sich mit der Stadtbehörde lieber in Güte einigen und hoffte von derselben ein freundliches Entgegenkommen um so zuversichtlicher, als er sowohl bei Hof Gelegenheit gehabt hatte, Be- weise von ihrer besondern Zuneigung zu ihm zu erhalten, als auch unlängst von ihr eine warme Gratulation zu seiner Besteigung des ermländischen Stuhles empfangen hatte. In solchem Vertrauen schickte er Ende September 1605 die Domherren Heinrich Hindinberg und Martin Kolacki, als seine Abgeordneten, nach Elbing, mit dem Auftrage, das Geschäft unter billigen Bedingungen zum Abschluß zu bringen. Er gab ihnen zugleich einen liebevollen Brief an den Rath mit, in welchem er, der früheren freundlichen Verhältnisse gedenkend, die Versicherung aussprach, daß er nichts sehnlicher wünsche, als den Elbingern nützlich zu sein, besonders in Ansehung des Seelenheiles, wozu er, als ihr Bischof, Recht und Pflicht habe. Im Gefühle dieser Pflicht bitte er sie, zu erwägen, was es heiße, Bischof einer Stadt sein, ohne in derselben eine Kirche zu besitzen. Sie wüßten ja, wie weit der Proceß bereits gediehen, daß das Urtheil gefällt und nur zu vollziehen sei. Da er aber, als ihr Hirt, eher in Liebeserweisungen und in Wohlwollen, als im Rechtsstreite mit ihnen wetteifern und deshalb im Geiste der Sanftmuth mit ihnen verhandeln wolle, so ermahne er sie durch diesen Brief und durch seine Abgeordneten, in ernste Erwägung zu ziehen, wie das so billige Geschäft in kurzer Frist beendigt und Gott, dem Könige und dem Bischöfe gegeben werde, was ihnen zukomme. Dadurch würden sie ein Gott, dem Könige und ihm wohlgefälliges Werk üben und seine Zuneigung und Freundschaft zu ihnen noch vermehren¹⁾.

Beide Domherren reisten nach Elbing, überreichten den Brief, entledigten sich auch mündlich ihres Auftrages und baten um günstigen Bescheid. Vergeblich. Der Rath erklärte, eine so wichtige Sache in reise Ueberlegung nehmen zu müssen, und versprach, später zu

1) Dieser vom 23. September 1605 datirte Brief befindet sich im Bisch. Arch. d. Fr. A. 7. fol. 249—250.

antworten. Demnach kehrten sie unverrichteter Sache wieder nach Frauenburg zurück. Nachdem mehrere Tage vergangen, ohne daß ein Bescheid erfolgt war, schickten sie am 4. October dem Rathe eine freundliche Mahnung zu und ersuchten ihn, über den gefaßten Entschluß sich unverzüglich zu äußern, um nicht durch grundloses Zögern und absichtliches Hinhalten das treuherzige Gemüth des Bischofs zu verletzen. Das wirkte. Tags darauf erfolgte eine Antwort, jedoch ausweichend. Er gestehe, schrieb der Rath den Domherren, Rudnicki's Günst seit vielen Jahren genossen zu haben, und wünsche, sie auch ferner zu genießen. Das in Rede stehende Geschäft sei auch vorgestern schon berathen, aber dabei als so wichtig und einer längern Erwägung bedürftig erkannt, daß man, zumal bei der Abwesenheit einiger Rätthe, noch zu keinem Entschluß habe gelangen können, auch augenblicklich nicht zu sagen wisse, wann die Berathungen ihr Ende werden gefunden haben. Sei endlich ein Entschluß gefaßt, so werde man ihn dem Bischofe entweder schriftlich, oder durch besondere Abgeordnete mittheilen¹⁾.

Rudnicki, welchem die Domherren von dieser Antwort Kenntniß gaben, wurde dadurch nicht befriedigt; er hatte etwas Besseres erwartet, wenigstens den Ausdruck des guten Willens, auf einen billigen Vergleich einzugehen, zumal ihn der Sieger dem Besiegten angeboten. Statt dessen erhielt er bloß Nachricht, daß man die Sache einer längern Erwägung unterziehen wolle, ohne die Zeit zu bestimmen, wann man deren Abschluß erhoffen dürfe. Obwohl ihn diese Geringschätzung seiner Person schmerzlich berührte, verlor er doch seine Gemüthsruhe nicht, sondern beschloß, sich vorläufig zu gedulden. Unterm 19. October theilten solches die Domherren Hindinberg und Kolacki dem elbinger Rathe mit und ersuchten ihn, das Vertrauen des Bischofs nicht zu täuschen, die Berathung möglichst zu beschleunigen, deren Ergebnis ehestens zu übersenden und die Kirchen, welche ihm durch Urtheil und Recht zugehören, ohne Säumen zu übergeben. Dadurch würben sich die Elbinger sowohl des Königs Gnade, als auch des Bischofs väterliches Wohlwollen für immer sichern²⁾. Da sie dem Boten, welcher diesen Brief nach Elbing brachte, zugleich

1) Dieser v. 5. October 1605 datirte Brief a. a. D. A. 7. fol. 260—262; in latein. Uebersetzung auch fol. 259—260.

2) A. a. D. A. 7. fol. 263—264.

aufgetragen hatten, des Rathes Bescheid sich zu erbitten und mitzubringen, so antwortete dieser schon des andern Tages und dankte für Rudnicki's Wohlwollen, bedauerte aber, mit dem Boten keinen Bescheid mitgeben zu können, weil die Berathung noch nicht geschlossen sei, und versprach, deren Ergebnis zu seiner Zeit dem Bischofe selbst zu übersenden¹⁾. Nach solcher Erklärung durften die Domherren nichts mehr thun; sie waren ja bei Seite geschoben, indem man ihnen zu verstehen gegeben hatte, daß man nur mit dem Bischofe persönlich verhandeln wolle. Natürlich verhielten sie sich fortan ruhig; auch Rudnicki wartete ab.

Am liebsten hätte der elbinger Rath ganz geschwiegen und die Sache der Vergessenheit übergeben, wäre nur Hoffnung vorhanden gewesen, daß auch der Bischof schweigen würde. Da aber letzteres nicht zu erwarten stand, hielt er es, um den Regeln der Bescheidenheit zu genügen, für nothwendig, an ihn zu schreiben. Er that es am 17. November und schickte ihm den Brief durch den Stadtsecretair Andreas Meyenreiß. Im Briefe selbst dankt er dem Bischof für die bisherige Gunst und Freundschaft, sehnt sich nach Gelegenheit, für solches Wohlwollen und für die großen Verdienste um die Stadt sich erkenntlich zu zeigen, rühmt des Bischofs allbekannte Frömmigkeit, Tugend und Herzensgüte, erwähnt mit rührender Anerkennung des löblichen Strebens, die Streitsache wegen der Pfarrkirchen lieber auf dem Wege der Güte, als des erbitternden Processes zu Ende zu führen, und sagt, daß auch er dasselbe wünsche; bedauert aber, augenblicklich über diese Sache, der vielen Geschäfte wegen, keinen Beschluß fassen zu können, und bittet um einige Monate Frist, in der Hoffnung, daß es, nach Beseitigung mancher Hindernisse, später möglich sein werde, etwas Bestimmtes darüber zu sagen²⁾. Meyenreiß brachte das Schreiben nach Heilsberg und benutzte, wie nicht zu zweifeln, diese Gelegenheit, das Gesuch um Frist zur Berathung noch persönlich zu unterstützen.

So unangenehm dieses, wie es schien, absichtliche Zögern den Bischof auch berühren mochte, so ließ er es sich doch nicht merken, verharrete auf dem eingeschlagenen Wege der Milde, bewilligte die nachgesuchte Frist und bat nur, sie möglichst abzukürzen und den

1) N. a. D. A. 7. fol. 264—265.

2) Dieser Br. v. 17. November 1605 a. a. D. A. 7. fol. 281—282.

Verathungen die Grundsätze des Rechts und der Billigkeit zu unterstellen. Den so lange erwarteten Brief, erwiederte er dem Rath am 23. November, habe er endlich durch Meyenreis erhalten. Wahr sei es, daß sie von seinem väterlichen Wohlwollen und von seiner Liebe das Beste sich versprechen könnten; denn er sei in der That bereit, in Gunst- und Freundschafts-Erweisen mit ihnen zu wetteifern, und zweifle nicht, daß sie, wie sie versprochen, ihm gegenüber dasselbe thun werden. Was nun die Herausgabe der Kirchen betreffe, so wäre es ihm sehr angenehm gewesen, wenn sie, nach seinen freundlichen, wohlwollenden, oberhirtlichen Ermahnungen und nach so langer Ueberlegung, schon jetzt ihren Entschluß und ihre Willens-Meinung ihm offenbart und der Billigkeit der Sache sich anbequemt hätten; denn er vermöge nicht einzusehen, was die erbetene Frist von einigen Monaten bezwecke, indem das Geschäft so offen und klar vor ihren Augen liege, daß es keiner weitem Erörterung mehr bedürfe, zumal wenn sie dem Vergleiche nicht abhold wären, den er durch seine Abgeordneten angeboten und worüber er eine bestimmte Antwort erwartet habe. Da nun Dr. Steinson die Rechtsache wegen Rückgabe der Kirchen, als ihr Pfarrer, persönlich betreibe, sich deshalb seit einigen Monaten am königlichen Hofe befinde und nur darum die weitem Schritte unterlassen, weil er den Erfolg des bischöflichen Vorschlags habe abwarten wollen, so wisse man nicht, was er jetzt, des Harrens müde, auf den Rath der Rechtsgelehrten und seiner Freunde thun werde. Was derselbe aber auch immer unternehmen möge, so müsse ihn sein Bischof Kraft seines Amtes und Berufes unterstützen. Darum bitte und ermahne er sie, in so frommer, ernster und gerechter Sache nicht lange zu zaudern, sondern eilig zu berathen und den gefaßten Beschluß ihm mitzutheilen. Sie mögen aber so beschließen, daß sie Gott die gebührende Ehre, dem Könige sein Recht, dem Bischofe und Hirten seine amtliche Wirksamkeit und der katholischen Kirche ihre ursprüngliche Religionsübung in ihrer Stadt zurückgeben und jedem das Seinige zustellen. Dadurch würden sie das Wohl der Stadt befördern, die besondere Gnade Sr. Majestät, des Königs, sich erwerben und auch ihn, ihren Bischof, zu jeglichen Gunstbezeugungen und Freundschaftsdiensten für immer verpflichten¹⁾.

1) Dieser Br. befindet sich a. a. D. D. 78. fol. 212; D. 101. fol. 133 u. A. 7. fol. 283.

Seider wurde auch diese Ermahnung überhört. Der elbinger Rath legte sie einfach bei Seite und that nichts, um die Sache zu beschleunigen; er zog sie weder in Berathung, noch würdigte er den Bischof einer Antwort. Ein ganzer Monat verlief, ohne daß man ihrer gedachte. Zudem gewann es den Anschein, als suche man geflissentlich des Bischofs Ansehen zu untergraben und seine Würde zu vernichten. Verschiedene Pamphlete wurden in Elbing gedruckt, welche den Papst und die Kirchenfürsten in rohester Weise beschimpften. Mit Recht entrüstet, beschwerte sich Rudnicki beim Rathe über solchen Unfug und verlangte Abstellung desselben 1); ob mit, oder ohne Erfolg, ist unbekannt.

Inzwischen blieb der am königlichen Hofe befindliche Dr. Steinson nicht unthätig. Sowie er Kunde erhielt von der absichtlichen Zögerung der Stadtbehörde, verfolgte er seine Sache, in der Meinung, daß sie hiedurch in Furcht gerathen und sich gefügiger zeigen werde. Er ließ ihr die früher erwähnte Ladung vor das königliche Gericht durch den General-Reichsdienner Albert Broinski in Gegenwart dazu erbetener Zeugen einhändigen, was am 10. Januar 1606 geschah. 2) Freilich half auch das nichts. Der Rath verharrete in seiner Unthätigkeit, entschlossen, nur der Gewalt zu weichen, und überzeugt, daß es der sanfte Bischof zu dieser nicht so bald werden kommen lassen, zugleich auf die Unsicherheit der politischen Verhältnisse bauend, welche es dem Könige sehr erschweren würden, zwangsweise vorzugehen. In der That kamen jene Verhältnisse den Elbingern gut zu Statten. Durch Rudnicki's Beförderung auf den Stuhl von Ermland war das Indigenats-Privilegium verletzt, und die preußischen Stände konnten sich darüber noch lange nicht beruhigen 3). Wäre er nun scharf gegen den elbinger Rath aufgetreten, so hätte das von Neuem böses Blut gemacht und die Aufregung in der Provinz vermehrt. Aus diesem Grunde erschien es rathsam, bessere Zeiten abzuwarten. Zwar brachte er, als er im Frühlinge 1606 den Reichstag in Warschau besuchte 4), die elbinger Sache sowohl beim Könige, als auch bei beiden Reichskanzlern zur Sprache und

1) N. a. D. D. 81. fol. 9. 13.

2) Vgl. a. a. D. D. 81. fol. 7 u. A. 7. fol. 383.

3) Vgl. darüber Ermländ. Zeitschr. Bb. I. S. 473 ff.

4) N. a. D. Bb. I. S. 475.

legte sie ihnen, als eine Sache Gottes und der Kirche, dringend ans Herz; auch pflichteten sie ihm Alle bei und sicherten ihm ihre rüstigste Unterstützung zu. Dennoch beschloß er, damit vorläufig einzuhalten, bis sich die Wirren gelegt und die Gemüther beruhigt hätten. Solches theilte er nach seiner Rückkehr dem Dr. Steinson mit und wünschte eine Vertagung des Processus, entschlossen, in der Zwischenzeit neue Versuche anzustellen, um, wo möglich, einen Vergleich zu Stande zu bringen ¹⁾. Steinson erfüllte den Wunsch seines Bischofs und ließ sich, als, der frühern Ladung zufolge, am Freitage vor Pfingsten der elbinger Syndicus Stephan Layß, als Bevollmächtigter der Verklagten, in Warschau erschien, zur Vertagung des Processus sogleich bereit finden, jedoch unter der Bedingung, daß sein Recht dadurch nicht geschmälert würde. Demgemäß vertagte der König das weitere richterliche Einschreiten unter Zustimmung beider Parteien, bis zum 16. Januar 1607 ²⁾.

Rubnicki hatte zwar im November 1605 die vom elbinger Rathe nachgesuchte Frist bewilligt, aber zugleich gebeten, diese möglichst abzukürzen und, was ja nicht langer Ueberlegung bedürfe, ihm zu eröffnen, ob man auf einen Vergleich eingehen wolle, oder nicht. Zu dieser einfachen Erklärung bedurfte es in der That keiner langwierigen Berathung, und es hätte, beim Vorhandensein eines guten Willens, ein einziger Tag dazu schon vollkommen hingereicht. Dennoch vergingen nicht bloß einige Monate, sondern ein ganzes Jahr, ohne daß etwas erfolgte, und es gewann den Anschein, als wollte man den Bischof durch fortgesetztes Schweigen ermüden. Obwohl mit Recht darüber verstimmt, übte Letzterer doch Geduld und harrete aus. Als aber die Vertagungsfrist sich zu Ende neigte, beschloß er, die Elbinger zu mahnen und auf die Gefahr, welche ihr absichtliches, mit Geringschätzung der Reichsgerichte verbundenes Schweigen nach sich ziehen könnte, aufmerksam zu machen, in der Voraussetzung, es werde, was seine Milde nicht vermöge, vielleicht die Furcht vor der Staatsgewalt zu Wege bringen. Von Frauenburg, wo er eben die Kathedrale visitirte ³⁾, richtete er deshalb an

1) Rubnicki an Steinson v. 23. Mai 1606 im Bisth. Arch. z. Fr. D. 81. fol. 73.

2) Diese königl. Urkunde a. a. D. D. 81. fol. 79. Abschrift derselben auch a. a. D. A. 7. fol. 383.

3) Ermländ. Zeitschr. Bd. I. S. 477.

den Rath und die Gemeine zu Elbing unterm 16. December 1606 folgendes Schreiben: „Nach der letzten Antwort, welche ich im November vorigen Jahres theils mündlich, theils schriftlich zur Ueberbringung an Euch dem Stadtsecretair Andreas Meyenreiß gab, hoffte ich, Ihr würdet innerhalb einiger Monate, die Ihr zur Berathung über das Geschäft der elbinger Pfarre nachsuchtet, mir ohne Umschweife, als Eurem Bischofe und Hirten, entweder brieflich oder durch Abgeordnete Eure Bestimmung eröffnen. Da nun aber solches nicht einmal nach Verlauf eines ganzen Jahres geschehen ist, so muß ich mich sehr wundern, warum Ihr mir allein, der ich doch allzeit mich bestrebt habe, mir um diese königliche Stadt die besten Verdienste zu erwerben, das verweigert, was schon Leuten weit geringeren Standes zu gewähren, die Höflichkeit und Artigkeit gebietet. Wie Ihr wisset, habe ich wiederholt nicht bloß mit Worten, sondern auch durch die That erklärt, daß ich entschlossen bin, lieber in gegenseitiger Gunstbezeugung, als in Proceß und Streit mit Euch zu wetteifern, was ja auch mein langes Stillschweigen hinlänglich bekundet. Nun aber zwingt mich das bischöfliche Amt, sowie die christliche Liebe, mit der ich Euch im Herrn umfange, nach dem so langen und die Würde, mit welcher ich, der legitimen Gewalt und göttlichen Berufung gemäß, umkleidet bin, nicht wenig verletzenden Hinhalten darauf Bedacht zu nehmen, daß der Vorrang der heil. katholischen Religion, das Ansehen der königlichen Majestät und die Würde meiner bischöflichen Berrichtung, soweit es mir möglich ist, wieder hergestellt werden. Darum ergeht an Euch mein dringendes Ersuchen, vor Allem ernstlich darüber nachzudenken, wie die Scheidewand, welche sich zwischen mir, dem Hirten, und Euch, die ich so gern in der Zahl meiner Schafe haben möchte, gebildet hat, niederzureißen sei, damit wir in Ruhe und Frieden gemeinsam das öffentliche Wohl zu befördern vermögen. Die Vertagungsfrist der beim königlichen Tribunal schwebenden Rechtsache neigt sich zu Ende, und der Pfarrer von Elbing wird nicht säumen, seine Sache wieder aufzunehmen. Auch ich muß Kraft meines Amtes, den Nutzen der Kirche während, ihm behülflich sein. Deshalb ermahne und bitte ich Euch freundlich, des Friedens Euch zu befehligen, Gott zu geben, was Gottes, dem Könige, was der königlichen Majestät gebührt, und dem Hirten und Bischofe, was diesem zugehört, und überzeugt zu sein, daß ich nichts Neues verlange, sondern nur das-

jenige zurückhaben will, was uns von Rechtswegen und von Altersher zukommt. Erwäget doch, ob es Recht sei, die alten Besitzer aus ihren Häusern zu vertreiben und dafür Ankömmlinge und Fremde, Anhänger verschiedener Religionen, welche in der Regel gefährliche Staatsumwälzungen nach sich ziehen, in dieselben einzuführen. Kehret zurück zum Felsen der katholischen Kirche, von dem ihr einst losgeschält seid und von dem noch sehr edle und alte Denkmäler in Eurer Stadt zu sehen sind. Dieses Wenige aus meinem väterlichen Herzen in „dieser angenehmen Zeit und in diesen Tagen des Heils“ Euch mitgetheilt zu haben, mag genügen. Schließlich trage ich inniges Verlangen, es möge mir, während ich in diesen Tagen der Geburt Christi hier in der Nähe bei meiner Kathedrale verweile, endlich nach so langem Zögern eine erwünschte Antwort von Euch zu Theil werden, wie denn auch ich, so oft sich die Gelegenheit darbieten sollte, Eurer berühmten Stadt zu Gegendiensten gern bereit sein werde. Lebet wohl.“¹⁾

Auch dieses Schreiben blieb ohne Erfolg. Hatte der Elbinger Rath vor einem Jahre wenigstens Aussicht gegeben, die Sache in Erwägung zu ziehen und, sobald solches geschehen, wenn auch spät, seinen Entschluß zu verlautbaren, so schien er jetzt auch hieran nicht zu denken. Er versagte dem Bischofe wirklich, was er sonst, aus Rücksichten der Artigkeit, schon dem gemeinen Manne schuldig war, legte dessen Brief einfach bei Seite und würdigte ihn keiner Beantwortung. Daß ein solches Benehmen das Gemüth des sanften Rudnicki tief verletzen mußte, liegt auf der Hand; aber was sollte er machen? Freilich war das Stillschweigen auch eine Antwort; er konnte daraus entnehmen, daß die Elbinger jeden Vergleich ablehnen und die Herausgabe der Kirchen, trotz wiederholten königlichen Befehlen und rechtskräftiger richterlicher Entscheidung, unbedingt verweigern, und demzufolge sogleich überlegen, zu welchen Mitteln er nunmehr greifen müsse, um das Ziel zu erreichen. Bei solcher Erwägung mußte er bald zur Einsicht gelangen, daß er auf dem Wege der Güte, den ihm früher sein Herz angerathen hatte, nicht weiter komme und statt Dank und Anerkennung nur Schimpf und Schmach einernte, und daß es demnach rathsam sei, wieder die Bahn strengster

1) Dieser Brief aus Frauenburg vom 16. December 1606 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 81. fol. 133.

Gerechtigkeit zu betreten, um solche zwangsweise unter die gesetzliche Ordnung zu beugen, denen es an gutem Willen gebrach, es von selbst zu thun. Die Vertagungsfrist des rechtlichen Einschreitens wider die Stadt ging mit dem 16. Januar 1607 zu Ende. Sollte nun der Vollzug der Reichsacht begehrt werden? Es blieb nichts anderes mehr übrig, und doch waren die politischen Verhältnisse so mißlich, daß man es kaum wagte. Polen hatte Kriege nach außen und Unruhen im Innern, welche seine Kraft nicht wenig lähmten und von Allem abriethen, was die Wirren noch vergrößern konnte. Abgesehen von dem gänzlichen Verlust der schwedischen Krone, wurde Sigismund III. selbst im polnischen Reiche vielfach bedroht. Carl, Herzog von Südermanland, hatte wider dessen Truppen in Kurland mit Glück gefochten ¹⁾ und rüstete 1605 in so ausgebehntem Maße, daß man auf Schlimmes gefaßt sein mußte ²⁾. Im Jahre 1607 setzte er sich, als Carl IX., die schwedische Krone auf und schmiedete großartige Pläne ³⁾, welche für Polen keineswegs friedlich lauteten. Dazu kamen die Unruhen, welche 1607 bis 1608 der Mannszucht entwöhnte Truppen in diesem Reiche bewirkten, indem sie zuchtlos umherstreiften und die öffentliche Sicherheit gefährdeten ⁴⁾. Im Jahre 1608 bedrohte Carl IX. sogar Danzig und versetzte Preußen und Ermland in Angst und Schrecken ⁵⁾. Unter solchen Umständen hielt es schwer, die Reichsacht wider eine Stadt zu vollziehen, welche, mit den Schwesterstädten Thron und Danzig im Bunde, der Execution einen kaum zu überwältigenden Widerstand entgegenzusetzen, die Gefahren des Landes vergrößern und dem auswärtigen Feinde den Eingang in dasselbe erleichtern konnte. Alles dieses reiflich erwägend, beschloß Rudnicki, die Sache einstweilen ruhen zu lassen und bessere Zeiten abzuwarten. Natürlich schwieg auch Dr. Steinson, welcher, ohne Aussicht, seine geistliche Wirkksamkeit in Elbing bald antreten zu können, im Herbst 1607 nach

1) Vgl. Gfrörer, Gustav Adolph. 3. Aufl. S. 37.

2) Vgl. Bish. Arch. 3. Fr. D. 78. fol. 190. 202.

3) Gfrörer a. a. D. S. 38.

4) Vgl. darüber Bish. Arch. 3. Fr. D. 79. fol. 157—159. 161. 175; D. 80. fol. 50. 74. A. 9. fol. 46—47. 51—57. 60—68. 190. 194—196.

5) A. a. D. D. 80. fol. 54. 64. 65 u. A. 9. fol. 162—164.

Rom reiste, entschlossen, sich dort um andere kirchliche Pfründen zu bewerben 1).

Seitdem ruhte die ganze Angelegenheit länger als 4 Jahre, ohne daß von irgend einer Seite der Versuch gemacht wurde, sie zum Austrag zu bringen. Vorübergehend gedachte ihrer wohl Rudnicki im Jahre 1610, ohne sie jedoch kräftig in die Hand zu nehmen. Vom Mai 1609 bis Mitte Februar 1610 hatten die Domherren Steinhallen und Holz im Auftrage des Bischofs die ganze Diöcese visitirt 2). Am 26. März 1610 wohnte nun Rudnicki einer Sitzung des Domcapitels in Frauenburg bei, um Zeit und Ort der Diöcesansynode in Erwägung zu ziehen. Bei dieser Gelegenheit sprach er zugleich seinen Wunsch aus, auch die Kirchen in Elbing visitiren zu lassen. So heilsam man die Visitation an sich auch fand, so erschien es unter den obwaltenden Umständen doch nicht rathsam, die Visitatoren ohne Weiteres hinzusenden, aus Besorgniß, der Rath möchte sie übel empfangen, vielleicht gar mit Schimpf aus der Stadt weisen. Um sicher zu gehen, ward beschlossen, die Stadtbehörde erst mit dem Vorhaben bekannt zu machen und ihre Gesinnung zu erforschen 3). Rudnicki führte diesen Beschluß am 20. Juni aus und zeigte dem Rathe amtlich an, daß er im Monat Juli entweder selbst oder durch seine Abgeordneten eine General-Visitation in Elbing und in sämtlichen Kirchen des dortigen Archipresbyterats abzuhalten gedenke 4). Da der Rath auch hierauf nicht antwortete, schloß man auf dessen feindselige Gesinnung und unterließ die Abhaltung der Visitation, um sich nicht unnöthiger Weise schimpflichen Insulten auszusetzen.

Im Jahre 1611, als sich die Unruhen im Reiche gelegt hatten, nahm der Bischof die elbinger Sache wieder in Angriff und ruhte nicht früher, als bis er den Sieg errungen hatte und sich wenigstens im Besitze der St. Nicolai-Kirche befand. Da inzwischen auch

1) A. a. O. D. D. 80. fol. 78. Er betrieb bei der Römischen Curie persönlich seine Rechtsache wegen des ermländischen Canonicate wider seinen Gegner Fabian Konopacki. Vgl. a. a. O. D. D. 79. fol. 151; A. 9. fol. 45 u. Acta Cap. Warm. ab ann. 1609—1611 p. 1.

2) Ermländ. Zeitschr. Bb. I. S. 477.

3) Acta Cap. Warm. ab ann. 1609—1611. p. 3.

4) Bisch. Arch. z. Fr. D. 82. fol. 42.

Dr. Steinson aus Rom zurückgekehrt war ¹⁾, konnte der Rechtsweg, der jetzt allein noch übrig blieb, wieder betreten werden. Ende September besuchte Rudnicki den Reichstag in Warschau ²⁾ und kehrte erst im November wieder heim ³⁾. Dr. Steinson befand sich um jene Zeit in Warschau und war entschlossen, ernstlich vorzugehen. Ihm pflichtete auch der Bischof bei, ließ ihm alle darauf bezüglichen Acten zusenden und ermahnte ihn, die Sache ohne Verzug beim Gerichte anzubringen, mit dem Bemerken, daß er sie gleichzeitig den Reichskanzlern und Referendarien dringend empfohlen habe ⁴⁾. In der That entwickelte Steinson eine sehr rege Thätigkeit, drang aber nicht sogleich durch. Sein Bitten und Verlangen hatte bis Mitte Februar 1612 so viel wie nichts ausgewirkt; man schien bei Hof, aus Furcht vor ernstem Widerstande, die Sache ungern angreifen zu wollen. Vollends schwand jede Hoffnung auf kräftigen Beistand, als der Reichskanzler Gembiński den 4. Februar von Warschau abreiste. Auch wurden die Gerichte bis zur Ankunft des Königs, die man zum 21. Februar erwartete, geschlossen. Unter solchen Umständen mußte sich Steinson vorläufig gedulden. Um sich aber für die Zukunft bessern Erfolg zu verschaffen, wandte er sich an den Bischof Rudnicki und ersuchte ihn, die Streitsache wiederholt dem Könige, dem Kanzler, Vicekanzler und andern einflußreichen Männern bei Hof zu empfehlen ⁵⁾.

Zwar wissen wir nicht, welche Schritte Rudnicki hierauf gethan; dürfen aber voraussetzen, daß er, jeder weiteren Zögerung abhold, Steinsons Wünsche erfüllt habe. Es währte auch nicht lange, so trat eine ernste Wendung ein. Am Freitage vor Lätare (den 30. März) 1612 stand in der Sache Termin an. Als Kläger erschien vor dem königlichen Gerichte Dr. Steinson, als Vertreter der verklagten Stadtbehörde von Elbing fand sich der elbinger Syndikus Stephan Kayß ein. Steinson begehrte die Reichsacht über die

1) Derselbe erschien am 16. September 1611 persönlich in Heilsberg und legte einige auf den Streit über die elbinger Pfarrkirchen bezügliche Actenstücke zur einstweiligen Aufbewahrung in das Bischöfliche Archiv. N. a. D. A. 9. fol. 602—603.

2) N. a. D. A. 9. fol. 600. 607.

3) N. a. D. D. 82. fol. 171.

4) N. a. D. D. 82. fol. 170.

5) Steinson an Rudnicki v. 17. Februar 1612 a. a. D. D. 83. fol. 116.

Elbinger, als Uebertreter des königlichen Decrets, sowie die unverzügliche Rückgabe der beiden Pfarrkirchen der Alt- und Neustadt an die Katholiken, und berief sich zum Erweise der Gerechtigkeit seiner Forderung auf die früheren königlichen Befehle zur Herausgabe genannter Kirchen, namentlich auf das Decret von Mittwoch nach Kreuzerfindung 1599, dem die Elbinger nicht nachgekommen wären. Kayß machte zuerst formelle Einwendungen und bestritt die Gültigkeit der Vorladung, wurde aber vom Gerichtshof sogleich widerlegt, welcher die Citation als eine gesetzliche und ordnungsmäßige nachwies. Hierauf griff er die Competenz des Klägers an und erklärte, daß Steinson den Prozeß nicht aufzuziehen könne, weil er weder ein Erbe seiner Vorgänger sei, noch ein von demselben ihm speciell übertragenes Recht dazu besitze. Auch diesen Einwand verwarf der Gerichtshof, weil der Kläger keine private, sondern eine öffentliche Prozeßsache gemäß den kirchlichen Gewohnheiten führe. Als nun der Syndicus wirklich Rede zu stehen sich rechtlich genöthigt sah, zog er das königliche Privilegium über den Gebrauch der augsburgischen Confession in Elbing hervor und bat, dasselbe zu ehren. Auch erbot er sich, zu beeidigen, daß die Elbinger den Rechten des Klägers nicht zuwider gehandelt haben. Dr. Steinson jedoch erwiderte, daß er über den Gebrauch der augsburgischen Confession mit den Verklagten nicht im Streite sei, sondern nur die Rückgabe der Kirchen begehre, in deren rechtllichem Besitze seine Vorgänger, als Pfarrer von Elbing, gewesen. Da nun die Elbinger solche Rückgabe, der unter Androhung der Reichsacht erlassenen königlichen Befehle ungeachtet, nicht geleistet, auch nicht geschworen hätten, daß sie dem Decrete Sr. Majestät nicht geflissentlich zuwider gehandelt: so könne er jenen angebotenen Eid nicht zulassen, sondern bitte, die Reichsacht über sie auszusprechen und zu veröffentlichen. Kayß blieb nur stehen bei den Worten des Privilegiums. Nach geschener Berathung verurtheilte der Gerichtshof die Elbinger als schuldig, dem königlichen Decret von 1599 nicht gehorcht zu haben, erklärte sie deswegen für Rebellen und mit der Reichsacht Belegte und ertheilte dem Kläger die Vollmacht, diesen Bann veröffentlichen zu lassen ¹⁾.

1) Dieser Spruch a. a. D. A. 10. fol. 86—88.
Germ. Zeitschrift. Bd. II.

Der Spruch lautete in der That sehr ernst; wurde er aber nicht vollzogen, so blieb er für die Sache selbst ohne alle Folgen. Zwar erhielt der Kläger die Vollmacht, den Bann veröffentlichen zu lassen; allein es fehlte ihm, wenn nichts weiter geschah, dazu an einem Organe, denn kein mit hinlänglicher Autorität hiezu versehener Beamter würde sich ihm zu solchem Acte ohne Weiteres zur Verfügung gestellt haben. Jener Spruch stand also nur auf dem Papier, und es bedurfte bis zu seiner für die Elbinger empfindlichen Ausführung noch schwerer Schritte, wobei die Berurtheilten jedes Mal Gelegenheit bekamen, bald dieses, bald jenes Mittel anzuwenden, um dem wider sie gezückten Schwerte auszuweichen. Sie verstanden solches meisterhaft und sicherten sich noch auf mehrere Jahre. Um den Rechtspruch in Vollzug zu bringen, ward unterm 23. April ein königliches Schreiben an den marienburger Palatin Stanislaus Dzialynski erlassen, welches diesem aufgab, den Elbingern in einem vorher anzuberaumenden Termine bekannt zu machen, daß sie, als widerspenstige Verweigerer der Herausgabe der katholischen Pfarrkirchen an den Pfarrer Steinson, in Bann und Reichsacht verfallen und als solche von Jedermann anzusehen seien¹⁾. Der Palatin setzte den Termin zum 6. Juli 1612 an und lud die Parteien zu diesem Acte vor sein Gericht nach Stuhm²⁾. Aus besonderm Wohlwollen gegen die Stadt und in der guten Absicht, lieber durch einen Vergleich die Sache beizulegen, als zu so strengen Maßregeln zu greifen, ermahnte er jedoch gleichzeitig die Elbinger, sich mit Rudnicki vorher auszusöhnen. Diese freundliche Mahnung kam denselben sehr erwünscht, indem sie ihnen Gelegenheit gab, dem Palatin, wenn auch nur zum Scheine, ihre Neigung zum Vergleich auszusprechen und ihn von weiteren Schritten gegen sie abzuhalten. Ohne Säumen dankten sie ihm unterm 21. Mai für solches Wohlwollen und versprachen, sobald der Bischof vom kurfürstlichen Hofe zurückgekehrt sei³⁾, ohne Zögern die erforderlichen Schritte bei demselben zu thun und einen gütlichen Vergleich zu beantragen. Um aber nicht aus der alten Rolle zu fallen, fügten sie gleich die Bitte hinzu, der Palatin möge doch bei Rudnicki auswirken, daß er wegen der Nähe

1) Abschrift dieses Königl. Schreibens a. a. D. A. 10. fol. 90—91.

2) A. a. D. D. 83. fol. 15.

3) Rudnicki befand sich eben in politischen und kirchlichen Angelegenheiten zu Rönigsberg. Ermländ. Zeitschr. Bb. I. S. 480.

des feindlichen Militärs ¹⁾ die ganze Sache auf eine bequemere Zeit verschiebe. Wären erst ruhigere Verhältnisse eingetreten, so würden sie nicht säumen, mit ihm zu verhandeln und, soweit es ihre Rechte und Privilegien gestatteten, sich mit ihm zu vergleichen ²⁾.

Ob der Palatin ihrem letzten Wunsche genügt habe, wissen wir nicht; es ist darüber kein Brief von ihm an Rudnicki vorhanden. Ihre bald darauf verlaubliche Neigung zum Vergleich läßt auf das Gegentheil schließen; denn kaum war der Bischof in seine Diocese zurückgekehrt, so schickten sie ihm Mitte Juni einen Brief zu, in welchem sie einen Vergleich nachsuchten. Rudnicki, über ihr früheres Benehmen mit Recht erzürnt, wollte anfangs nicht darauf eingehen, vielleicht auch argwöhnend, daß sie nur von Neuem zögern wollten, und erklärte ihnen, daß nach richterlich entschiedener Sache ein Vergleich unzulässig sei und er sich höchstens zu einem solchen verstehen könne, welcher in allen Punkten dem königlichen Decrete entspreche. Doch gewann bei ihm bald die Milde wieder die Oberhand, und er zeigte sich zum gütlichen Vergleiche geneigt, wenn derselbe noch vor dem vom Palatin anberaumten Termine abgeschlossen würde, wozu er Ort und Zeit in Vorschlag zu bringen die Elbinger ersuchte. Leider betraten diese wieder den alten Weg. Am 27. Juni lief ein Brief von ihnen ein mit der Bitte um längern Aufschub und mit dem Versprechen, später Abgeordnete zur Unterhandlung über den Vergleich nach Heilsberg zu schicken. Ueberzeugt, daß sie nur dem Gerichtstermin entgehen wollten, lehnte der Bischof jeden Aufschub ab und zeigte ihnen an, daß seine Commissarien zum 3. Juli nach Elbing kommen würden, um über das Weitere zu unterhandeln ³⁾.

Hiezu ernannte er am 30. Juni die Domherren Heinrich Hinbinberg, Adam Steinhallen und Jacob Holz, den guttstädtischen Stiftspropst Jacob Schröter, seinen Marschall Albert Kobiersicki, die Erbherrn Jacob Bartsch und Jacob Flint und den braunsberger Rath Jacob Klein, und trug ihnen auf, sich in Gemein-

1) Die Conföderirten beunruhigten von Zeit zu Zeit die öffentliche Sicherheit im Reiche und rührten sich auch in den Jahren 1612 und 1613. Vgl. im Bischöflichen Archiv z. Fr. A. 10. fol. 173—176. 218—219. 222. 225—226 u. ö.

2) A. a. D. D. 83. fol. 18.

3) A. a. D. D. 83. fol. 44.

schaft des Dr. Steinson zum 3. Juli nach Elbing zu begeben und die Sache wegen Rückgabe der Kirchen klug zu Ende zu führen, jedoch unter steter Berücksichtigung der bischöflichen Rechte und des königlichen Decrets¹⁾. Um eine sichere Richtschnur für ihr Auftreten bei der Verhandlung zu besitzen, erhielten sie, wie es in solchen Fällen üblich war, zugleich eine bestimmte Instruction. Dieser gemäß sollten sie, nach feierlicher Begrüßung des Magistrats im Namen des Bischofs, den Zweck ihrer Ankunft aussprechen und ihre Commission überreichen, der Pfarrer aber das königliche Decret vorzeigen. Zum Vergleich selbst sollen sie einen öffentlichen Notar sammt Zeugen zuziehen und darauf sehen, daß dem königlichen Decret in allen Punkten genügt werde. Der Pfarrer soll beide Kirchen²⁾ verlangen, auf keine derselben verzichten, weil er dem Patronat des Monarchen nicht präjudiciren dürfe. Beide Kirchen, sowie deren Schulen mit Zubehör sollen dem Pfarrer unbedingt übergeben werden; auch alle zu denselben gehörigen Häuser mit ihren Einkünften, Aekern und Möbeln, ebenso das Pfarrgut von vier Hufen mit Fischteich und Wald. Die Einkünfte und das Hausgeräth seien im Visitationebuch verzeichnet³⁾. Sie sollen zwar anfänglich alle seit der Visitation fällig gewesenen Einkünfte fordern, können diese aber auch erlassen, wenn die Elbinger die restituirten Kirchen ausgebeffert haben und fortan in gutem Zustande erhalten wollen. Dergleichen sollen sie die Prozeßkosten und das Zubehör aller Altäre, sowie Zehnten und Opfergeld verlangen und als Ersatz für die vergangene Zeit eine entsprechende Summe festsetzen. Der Magistrat soll den Pfarrer gegen muthwillige Angriffe und Verhöhnungen schützen und den protestantischen Prebigern die Schmähungen wider die katholische Religion verbieten. Der Küster, Organist und die andern Kirchenbediener sollen unter der Botmäßigkeit des Pfarrers und Bischofs stehen und ihre festen Einkünfte erhalten; kein Katholik in

1) N. a. D. A. 10. fol. 88—89.

2) Die St. Nikolai-Kirche und die neustädtische Pfarrkirche.

3) Dieses fertigten die Domherren Martin Kromer und Johann Lehmann an, als sie vom November 1568 bis Januar 1569, im Auftrage des Cardinals Josias, eine Visitation in Elbing abhielten. Vgl. über diese Visitation im Bisch. Arch. 3. Fr. D. 113. fol. 24—28. Das Visitationebuch selbst a. a. D. B. I^a. fol. LXIII—CL.

den katholischen Kirchen oder auf katholischen Kirchhöfen begraben werden und dergl.¹⁾.

Welche Hoffnungen Rudnicki auf diese Commission auch immer setzen mochte, sie wurden alle zu Schanden. Sei es, daß sich die Elbinger deren Herüberkunft verbat, oder, als sie wirklich eintraf, jede Unterhandlung mit ihr ablehnten, oder endlich diese erfolglos abbrachen: Nutzen brachte sie schlechterdings nicht²⁾. Natürlich betrat man nun wieder den Rechtsweg und nahm zum 6. Juli den Termin in Stuhm wahr. Auf demselben erschien Dr. Steinson als Kläger; die Elbinger waren durch ihren Burggrafen Israel Hoppe und durch ihre Räte Andreas Meyenreiß und Zacharias Rydt vertreten. Der Kläger verlangte die Publication der Reichsacht, während die Vertreter Elbings erklärten, daß ihre Sache im königlichen Gerichte noch nicht beendigt und sonach die Reichsacht verfrüht sei. Nach Anhörung beider Theile beschloß der Palatin, die Sache näher zu erwägen. Um die Publication der Acht zu verhüten, legten die Elbinger Berufung an den Reichstag ein. Da der Kläger solches für frivol erklärte, protestirten sie wider jedes Fortschreiten in der Sache, wonach der Palatin die Verhandlung schloß³⁾. So war denn auch dieser Termin fruchtlos geblieben.

Ueberzeugt, daß jede Uebereilung schädlich sei, und nicht geneigt, so schnell zum äußersten Mittel zu greifen, hatte der Palatin die Einrede der Elbinger als erwünschten Anlaß benützt, die Publication der Acht noch nicht zu vollziehen, zugleich Willens, einen neuen Termin anzusetzen und inzwischen den Parteien Zeit zur Ausöhnung zu lassen. In der That meldeten sich hiezu die Elbinger — ob aus eigenem Antriebe, oder zufolge einer Ermahnung des Palatins, wissen wir nicht — Anfangs August brieflich bei Rudnicki, entschuldigten sich, daß sie die Sache nicht früher haben in Berathung ziehen können, und erklärten sich zu Unterhandlungen geneigt. Obwohl mit der Taktik seiner Gegner hinlänglich bekannt und nicht sonderliches Vertrauen in ihren guten Willen setzend,

1) Diese Instruction befindet sich a. a. D. D. 83. fol. 45—46.

2) Es fehlt uns über alles dieses an Berichten.

3) A. a. D. D. 83. fol. 47—48. Abschriften dieser Verhandlung auch a. a. D. D. 83. fol. 15—16; A. 10. fol. 89—92 und fol. 159—162.

lehnte der Bischof ihr Gesuch doch nicht ab, sagte nur, daß er, da der Pfarrer Steinson eben nicht bei der Hand sei, erst dessen Gesinnung erforschen müsse, und bat sie, inzwischen zu erwägen, was er ihnen früher in der Sache vorgestellt habe ¹⁾.

Steinson, die Wünsche seines Herrn gern erfüllend, willigte unverzüglich ein, daß Schritte gethan würden, um einen Vergleich anzubahnen. Demzufolge reisten die bischöflichen Commissarien zum 27. August nach Elbing; sie gewannen aber gleich beim ersten Auftreten die Ueberzeugung, daß ihr Erscheinen nutzlos sei. Der elbinger Rath wollte weder die Kirchen herausgeben, noch auf irgend einen Vergleich eingehen. Zwar erkannte er den Dr. Steinson als Pfarrer der St. Nicolai-Kirche an, verweigerte ihm aber den Aufenthalt in Elbing und die Ausübung der Seelsorge und bot ihm nur eine jährliche Pension in Geld an, mit der er sich in seinen Rechtsansprüchen für abgefunden erklären sollte. Da eine solche Offerte nicht angenommen werden konnte, auch keine Grundlage für weitere Unterhandlungen bot, so reisten die Commissarien unverrichteter Sache wieder ab ²⁾.

Beide Theile warteten nun den Ausgang des vom Palatin Dzialynski zum 6. October angesetzten Termins ab. Zu diesem fand sich in Stuhm, als Kläger, Dr. Steinson persönlich ein; als Vertreter des elbinger Rathes erschienen die früher genannten Israel Hoppe, Andreas Meyenreis, Zacharias Rydt und der Syndicus Stephan Kayß, als Vertreter der Gemeinde aber die Bürger Heinrich Laurin und Michael Schwange ³⁾. Nach vielem Wortstreite der Parteien, wobei sich die Elbinger hauptsächlich auf ihre Berufung an den Reichstag stützten und deshalb gegen jedes Strafverfahren wider sie protestirten, wurde, weil der Palatin alles dieses im Rechte nicht begründet fand, zuletzt über sie fernerlich der Bann und die Reichsacht publicirt und jeder Verkehr mit ihnen verboten ⁴⁾.

1) Kubnick's Brief an den elbinger Rath aus Seeburg vom 10. August 1612 a. a. D. D. 83. fol. 50.

2) A. a. D. A. 10. fol. 92.

3) Nach Lengnich, Gesch. der Lande Preußen Th. V. S. 59 sollen auch Abgeordnete aus Thorn u. Danzig, zum Beistande der Elbinger, dabei gewesen sein.

4) Vergl. b. Verhandl. im Bisch. Arch. z. Fr. D. 83. fol. 53—55 u. A. 10. fol. 162—167; auch Lengnich a. a. D. Th. V. S. 59, wo aber fälschlich der 8. October als Termin angegeben ist.

Diese Publication war entscheidend; mit ihr nahm die ganze Angelegenheit eine viel ernstere Wendung und trat in ein neues Stadium. Der Rechtsweg war für die Elbinger fortan gesperrt oder vielmehr abgelaufen; ihnen stand nur noch der Weg der Gnade offen, und sie mußten zeitig darauf Bedacht nehmen, ihn zu benutzen, und alles vermeiden, was ihnen denselben verschließen könnte. Mit Rudnicki unmittelbar in Verbindung zu treten, wagten sie nicht; sie hatten ihn ja bisher zu schönede behandelt, hatten seine Herzensgüte, seine überaus große Milde nur gemißbraucht und jedes fernern Vertrauens sich unwürdig gemacht. Das fühlten sie selbst und hatten alle Ursache, zu besorgen, er werde mit ihnen seit der Publication der Reichsacht keinerlei Verkehr mehr unterhalten und der Strenge des Gesetzes ihren freien Lauf lassen. Unter solchen Umständen erschien es ihnen rathsam, sich eines Vermittlers zu bedienen, welcher sowohl bei Hof, als auch beim Bischof von Ermland viel vermochte und deshalb im Stande war, sie gegen den fürchterlichen Schlag der Reichsacht zu schützen. Um aber solchen Schutzes werth zu sein, mußten sie ihre Sache so vortragen, als hätten sie, wenn auch materiell im Unrecht, doch bisher im guten Glauben, daß das Recht auf ihrer Seite sei, und im Gefühle der Pflicht, ihrem Recht zum Siege zu verhelfen, stets gehandelt und darum keines so hart zu bestrafenden Vergehens sich schuldig gemacht. Um nun ihrer Sache in solcher Weise wieder aufzuhelfen, wandten sie sich an den Reichskanzler und Bischof von Breslau, Laurentius Gembicki, einen Prälaten, welcher schon früher an sie geschrieben und ihnen den Abschluß eines gütlichen Vergleichs mit Dr. Steinson angerathen hatte. Sie beriefen sich auf die Privilegien, welche Elbing von König Casimir erhalten, und auf die Zusicherungen späterer Könige, welche ihnen die ungeschmälerete Ausübung der augsbургischen Confession zugestanden hätten, und erklärten, daß sie verpflichtet wären, diese Rechte der Stadt nicht verkümmern zu lassen. Gembicki, in edler Gestinnung dem Bischofe von Ermland gleich, beantwortete ihr Schreiben unterm 27. November in milder und freundlicher Weise. Sie hätten, schreibt er, für ihr Recht Gründe vorgebracht; aber er müsse ihnen als Freund sagen, daß dieselben nicht im Stande seien, das uralte Recht der katholischen Kirche aufzuheben. Diese habe, gestützt auf ihre Privilegien, die nie abgeschafft seien, lange in Elbing geblüht. Erschlichene Rescripte werden, wo

man es versuche, sie zum Nachtheil eines Andern zu benutzen, überall noch leichter zerrissen, als erlangt. Ob der Bischof von Ermland, als sich Elbing, der Tyrannei der Kreuzritter überdrüssig, dem Könige Casimir unterworfen, solcher Uebergabe fremd gewesen sei, wisse er nicht; nur soviel stehe fest, daß sein Capitel in jenem Jahre (1454) dem Könige in Elbing den Eid der Treue geleistet habe, worüber sich die Urkunde im königlichen Archive befinde. Später habe wohl Nicolaus v. Tüngen, auf die Hülfe des ungarischen Königs Mathias bauend, eine Neuerung begonnen, aber auch, zur Ordnung gebracht, vom Könige wieder Verzeihung erhalten. Wie aber auch immer, weder Casimir, noch die damals frommen und der katholischen Religion ergebenen Elbinger haben durch Privat-Verträge die Rechte der Kirche schmälern wollen. Darum habe Se. Majestät, nachdem die Sache so oft vor Gericht gewesen und alles auf sie Bezügliche sehr gründlich erörtert worden sei, zuletzt ein Decret erlassen, welches nach den Reichsgesetzen durch die Wohlthat des Aufschubs nicht hingehalten werden könne. Nach Verlaufe von drei Monaten, als Frist zum Vergleiche, trete es in Rechtskraft. Da es sich also um ein königliches Decret, um das gemeine Recht und die Reichsgesetze handle, denen er selbst gehorchen müsse, so könne er ihnen nichts helfen. Doch sei es noch Zeit, sich zu vergleichen. Sie hätten es ja mit dem Bischof von Ermland zu thun, der sie väterlich liebe und mit ihnen gerne Frieden schließen werde, wenn sie billige Bedingungen offeriren. Er habe demselben seine Meinung hierüber geschrieben und stelle sich ihnen auch in Zukunft als Vermittler zu Diensten 1).

Trotz dieser freundlichen Ermahnung thaten die Elbinger keinen Schritt zum Vergleich, und so ging die Reichsacht in Rechtskraft über. Aber auch hieraus machten sie sich nichts. Im Vertrauen auf die Hülfe ihrer Schwesterstädte Thorn und Danzig, sowie der preussischen Ritterschaft 2), und auf die Schwäche des polnischen Hofes bauend, gedachten sie, den Angriff ruhig abzuwarten, entschlossen, die Reichsacht als nicht vorhanden zu betrachten und sich über dieselbe gänzlich hinwegzusetzen. Rudnicki jedoch nahm die

1) Abschrift dieses Briefes a. a. D. D. 83. fol. 61—62.

2) Beide hatten sich ihrer schon auf dem marienburger Landtage im November 1612 kräftig angenommen. Lengnich a. a. D. Th. V. S. 63—65.

Sache ernst, und so kam es zwischen ihm und den Gebannten in Kurzem zu einem heftigen Conflict. Am 28. Januar 1613 wurde der preussische Landtag in Marienburg eröffnet, auf welchem Ersterer als Präsident der Lande Preußen den Vorsitz führte. Zu seinem Erstaunen sah er bei dieser Gelegenheit, daß sich auch die Abgeordneten der Stadt Elbing eingefunden hatten, um an den Berathungen Theil zu nehmen. Da solches, weil sie mit der Acht belegt, und jeder Verkehr mit ihnen untersagt war, den Reichsgesetzen und dem öffentlichen Rechte zuwiderlief und eine nicht geringe Verachtung der königlichen Autorität und Würde, sowie einen dreisten Versuch, dem Rechte des Bischofs von Ermland zu präjudiciren, in sich schloß: so bat er die Räthe und die Ritterschaft, ihre eigene Würde und das öffentliche Recht zu schützen und die Gebannten nicht zuzulassen, mit der Erklärung, daß er im andern Falle lieber die Tagfahrt verlassen, als, sich selbst zur Schmach, in Gegenwart solcher Abgeordneten präsidiren wolle. Die Räthe stimmten ihm bei, während die Abgeordneten der Städte Thorn und Danzig ohne die Elbinger jede Theilnahme am Landtage verweigerten und mit Trennung droheten. Nach zweitägigem fruchtlosen Streite hierüber hielt es Rudnicki, aus Furcht, es möchte sich diese vom Könige in der gefährvollen Zeit so sehr gewünschte Tagfahrt fruchtlos auflösen, für rathsam, die Elbinger ausnahmsweise für dieses Mal zuzulassen, jedoch nur unter der Bedingung, daß seinem, des Pfarrers und des Königs Rechte dadurch nicht der mindeste Abbruch geschehe. Solches erklärte er, unter Zustimmung der Räthe, sogleich öffentlich und mündlich und ließ es am ersten Februar durch seinen Marschall Kobierstki auch notariell in die Acten des marienburger Banngerichtes einsehen ¹⁾.

Wie schwer es fiel, die Reichsacht wider die Elbinger auszuführen, hatte der eben erzählte Vorfall bewiesen. Die Zeit war in der That gefährlich. Die Gebannten, an sich schon mächtig, hatten noch die großen Städte auf ihrer Seite, theilweise auch die Ritterschaft. Dazu kamen die militärischen Unruhen im Reiche, indem

1) Eine vidimirte Abschrift dieser notariellen Verhandl. im Bisch. Arch. z. Fr. D. 83. fol. 71—72. Lengnich a. a. O. Th. V. S. 69—70 erzählt diesen Vorfall etwas verworren und theilt dabei irrig dem Bischof von Culm die Hauptrolle zu.

die Truppen der Conföderirten bald hierhin bald dorthin zogen und Plünderungen verübten ¹⁾. Daß die Reichsgewalt darunter wesentlich litt und der königliche Arm wie gelähmt erschien, bedarf kaum der Erwähnung. Darum gebot es die Klugheit, Milde an die Stelle der Strenge treten zu lassen und mit den Gebannten einige Nachsicht zu haben. Man berieth sich dieserhalb im Februar 1613 auf dem Reichstage in Warschau. Hier war Sigismund III. zugegen; auch Rudnicki fand sich ein ²⁾. Vermuthlich kam das in Marienburg Vorgefallene zur Sprache und gab zur Frage Anlaß, durch welche Mittel man ähnlichen Zwisten vorbeugen müsse. Dabei leuchtete es Jedem ein, daß ein Vergleich auf billiger Grundlage für beide Theile heilsam sei, und der Reichskanzler Gembicki hat es, wie er den Elbington verheißt, an liebevollen Vorstellungen sicher nicht fehlen lassen. Auch der sanfte Rudnicki mag in gleichem Sinne gesprochen haben. Als nun die Elbinger, sei es aus eigenem Antriebe, oder auf den Rath guter Freunde, ein Bittgesuch um gänzliche oder doch einstweilige Aufhebung der Acht bei Hof einreichten ³⁾, traten auch die königlichen Räte für sie auf und ersuchten Se. Majestät, die Acht auf sechs Monate zu suspendiren, auf daß in der Zwischenzeit ein Vergleich unter den Streitenden könnte abgeschlossen werden, und Sigismund III. erfüllte diese Bitte unterm 26. Februar ⁴⁾.

Freilich war damit für die gute Sache nichts gewonnen; der Zweck der Suspension wurde keineswegs erreicht. Die Elbinger blieben nach wie vor unthätig, dachten an keinen Vergleich und mochten, in der so leicht erlangten Suspension eine Schwäche des königlichen Hofes erblickend, der Hoffnung leben, es werde sich mit der Zeit der ganze Sturm wider sie von selbst legen und die von

1) Vgl. im Bish. Arch. z. Fr. A. 10. fol. 218—219. 222. 225—236.

2) Am 20. Februar war er noch in Heilsberg, reiste aber gleich darauf nach Warschau und blieb bis Mitte April weg. A. a. D. A. 10. fol. 195—196. 204. 222. 224.

3) Lengnich a. a. D. Th. V. S. 72.

4) Dieses königliche Decret im Bish. Arch. z. Fr. A. 10. fol. 211—212. Vgl. auch Lengnich a. a. D. Th. V. S. 74, welcher erzählt, daß die Ritterschaft auf diesem Reichstage um gänzliche Aufhebung der Acht gebeten, der König aber erwidert habe, es werde solches geschehen, sobald die Elbinger dem königlichen Decret genügt haben.

Rubnicki mit solchem Eifer betriebene Kirchensache im Sande verlaufen. Darum ließen sie die sechsmonatliche Frist unbenutzt vorübergehen und die Reichsacht wieder in Kraft treten. Sie konnten ja dieser auch eine Zeitlang trotzen, weil sie weder von Danzig, noch vom Herzogthum Preußen beachtet wurde ¹⁾; nur der Bischof von Ermland verbot mit ihnen den Handelsverkehr und gab der Acht den gesetzlichen Nachdruck ²⁾. So verstrich das ganze Jahr 1613 ohne irgend welchen Erfolg. Im December fanden sich ihre Abgeordneten sogar mit den übrigen Preußen auf dem Reichstage in Warschau ein, als wäre gar nichts vorgefallen; sahen sich aber, als man sie wegen der auf der Stadt ruhenden Acht nicht zulassen wollte, doch genöthigt, um eine neue Suspension zu bitten, welche sie wieder auf sechs Monate erhielten ³⁾. Leider verlief auch diese Zeit, ohne daß irgend etwas in der Sache geschah. Zwar hätte man, da sich die Unruhen im Reiche allmählig legten, die Widerspenstigen durch Waffengewalt zur Ordnung bringen können; aber es erschien mit Recht bedenklich, dadurch einen Bürgerkrieg heraufzubeschwören, dessen Ausgang man nicht abzusehen vermochte, zumal nicht bloß die Städte Thorn und Danzig sich auf die Seite Elbings geschlagen, sondern auch auswärtige Feinde daraus Veranlassung genommen hätten, wider Polen aufzustehen ⁴⁾. Solche Umstände erwägend, ließ man das Schwert ruhig in der Scheide und griff wieder zur Reichsacht, im Vertrauen, daß sich dieselbe mit der Zeit doch wirksam erweisen werde. Zu diesem Zwecke ward die Sache im Herbst 1614 dem in Warschau versammelten Reichsrathe vorgelegt, welcher nach gepflogener Berathung eine neue Publication der Acht und deren strengen Vollzug für das einzige Mittel erklärte, dem königlichen Befehle Achtung und Gehorsam zu verschaffen. Mit der weitem Ausführung wurde der Palatin von Marienburg beauftragt, welcher nach seiner Heimkehr Anfangs December die Acht in seinem Palatinat sogleich verkündigte und jede Gemeinschaft mit Elbing untersagte. Dasselbe that auch Rubnicki im Ermlande ⁵⁾.

1) Vgl. Bisch. Arch. 3. Fr. D. 85. fol. 46.

2) U. a. D. D. 85. fol. 39.

3) Pengnich a. a. D. Th. V. S. 82.

4) Diese Gefahr giebt Rubnicki im Schreiben an den Papst als Grund der Nachsicht gegen die Elbinger an. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 84. fol. 13.

5) Pengnich a. a. D. Th. V. S. 87.

Anfangs schien Elbing nicht sonderlich darüber zu erschrecken; es traf sogar Anstalten, sich in Kriegsbereitschaft zu setzen, und schloß am 6. Januar 1615 mit Thorn und Danzig ein Schutz- und Trutz-Bündniß auf 10 Jahre ¹⁾. Auch schickte es der zum 13. Januar zu eröffnenden preussischen Tagfahrt in Graudenz ein scharfes, die Reichsacht tadelndes Schreiben zu und bewirkte auf denselben eine nicht geringe Aufregung, welche sich nur durch kluge Vermittelung des culmischen Bischofs Johann Kuczboriski legte. Glücklicherweise kam man nach eingetretener Ruhe wieder zur Ueberzeugung, daß die Streitsache am heilsamsten auf dem Wege des gütlichen Vergleichs zu Ende geführt werde, und beschloß Se. Majestät zu diesem Behufe um nochmalige Entbindung von der Acht zu bitten ²⁾. In der That war solches für die Elbinger das Heilsamste. Wurde die Acht strenge ausgeführt, so konnten die Wehen derselben nicht lange ausbleiben. Namentlich mußten die Verluste, welche die Stockung des Handels nach sich zog, den Kaufleuten sehr empfindlich sein. Auch lag es auf der Hand, daß sich der ermländische Verkehr, wenn er einmal eine andere Richtung genommen hatte, nach Verlauf einiger Jahre schwer wieder nach Elbing zurückbringen ließ. Darum war es Zeit, sich vom Drucke der Reichsacht zu befreien und der Stadt eine bessere Zukunft zu sichern. Waren die Betheiligten, durch Leidenschaft geblendet, ausser Stande, ihren Vortheil zu erkennen, so sahen ihre Freunde schärfer und traten für sie thätig auf. Die beiden Schwesterstädte Thorn und Danzig, schon durch das oben erwähnte Bündniß zum Beistande verpflichtet, wandten sich unterm 27. Februar 1615 an den polnischen Reichssenat und baten ihn in einem langen, leider anzüglich geschriebenen Briefe um seine Fürsprache beim Könige, daß er geruhen möge, die über Elbing verhängte Reichsacht aufzuheben. Als Gründe dafür gaben sie an, daß zur Religion Niemand dürfe gezwungen werden, diese vielmehr lediglich Sache der Ueberzeugung für Jeden sei. Trete dabei Zwang ein, wie es nun in der That scheine, daß man in Polen den evangelischen Glauben vernichten wolle, so werde Bürgerkrieg die unausbleibliche Folge sein. Vor allen seien es die Jesuiten, welche die Mächthaber in Wort und Schrift zu überreden suchen, daß im

1) Vgl. Lengnich a. a. D. Th. V. S. 88.

2) Lengnich a. a. D. Th. V. S. 90—91.

Reiche nur Ein Glaube sein müsse und alles Andere auszurottender Irrglaube sei¹⁾.

Eine solche Sprache, wie in diesem Briefe, hatte man von den preussischen Städten nicht erwartet, und sie war geeignet, die Senatoren, in deren vorderster Reihe die Bischöfe saßen, auf's Unangenehmste zu berühren. Strotzte sie doch förmlich von Mißdeutungen und Verläumdungen und stellte die Sache völlig auf den Kopf. Jeder wußte, durch welche Gewalt und Rechtsverletzung die Behörde von Elbing den Katholiken ihre Kirchen 1573 entrißen hatte, und als man nun auf deren Rückgabe drang und dem Rechte zum Siege über die Gewalt verhelfen wollte, wurden die Verfolger als die Verfolgten hingestellt und Klagen über Dinge geführt, an die Niemand im Reiche gedacht hatte, und welche nur in der Einbildung der Elbinger und ihrer Freunde zu finden waren. Zu dem Klang die Sprache fast wie eine Kriegserklärung einiger widerspenstiger Unterthanen an die gesammte Macht des Reiches, noch dazu von Städten deutscher Nationalität, welche ohnehin keine Gelegenheit hatten vorübergehen lassen, ohne der Regierung zu Zeiten politischer Bedrängnisse Verlegenheit zu bereiten und Vorthelle für sich abzunöthigen. Ganz natürlich also, daß der Senat darüber entrüstet wurde und eine ernste Abweisung der Bittsteller beschloß, um so mehr, als das Schreiben auch in der Landboten-Stube vorgelesen war und die verschiedenen Confessions-Angehörigen in hohem Grade gegen einander erbittert hatte²⁾. Unterm 25. März erfolgte die Antwort. Der Senat bedauert zunächst die religiöse Zwietracht im Reiche und fährt dann also fort: Schön sei es gewesen, als noch der Eine katholische Glaube in Polen geherrscht habe. Seit aber später durch Sigismund Augusts Nachsicht die Häresen eingerissen, sei der Unfriede eingekehrt. Zwar hätten die Dissidenten den König gezwungen, einen Eid zu leisten, der ihr Treiben straflos mache; allein dieser Eid sei den alten Reichsstatuten zuwider und von den Katholiken nie gebilligt. Dennoch wolle man ihn bestehen lassen; dagegen keineswegs dulden, daß die Protestanten die Freiheit, deren sie dadurch

1) Abschrift dieses Briefes im Bisch. Arch. z. Fr. D. 85. fol. 39—41 und A. 84. fol. 1—4; abgedruckt bei Lengnich a. a. D. Th. V. Docum. 19 und in deutscher Uebersetzung a. a. D. Th. V. S. 94—100.

2) Vgl. Lengnich a. a. D. Th. V. S. 100—102.

theilhaftig geworden, zum Sturz der katholischen Religion mißbrauchen. Mit Recht hätten die Elbinger für ihre Gewaltstreiche gegen die katholische Kirche die Reichsacht getroffen, auf daß sie zurückgäben, was sie den Katholiken widerrechtlich entrißen. Darum thäten die Bittsteller besser, daß sie denselben anriethen, der gerechten Forderung zu genügen, als daß sie sich ihrer annähmen, den Senat um Beistand für sie anseheten und die Auffägigen im Widerspruch gegen die Reichsgesetze bestärkten. Sie möchten zufrieden sein mit ihren einmal erlangten Rechten, aber nicht Gewaltstreiche und offenbare Verletzungen der Gerechtigkeit in Schutz nehmen¹⁾.

Da hiernach vom Senate nichts zu hoffen war, blieb den Elbingern nur der Weg zum Throne mehr übrig. Sie betreten ihn eilig und brachten, was ihnen allein die Gnade des Königs erwerben konnte, die Neigung zum Vergleiche mit, überzeugt, daß die Hülfe, auf welche sie bisher gebaut hatten, zu schwach sei, um sie dauernd zu schützen. Rath und Gemeinde wandten sich an Sigismund III. und baten um abermalige Entbindung von der Acht, mit dem Versprechen, auf einen billigen Vergleich einzugehen. Das Gesuch wurde, obwohl sich der König anfangs sehr ungnädig zeigte²⁾, endlich doch erhört; auch Dr. Steinson, als bei der Sache betheiligter Kläger, gab seine Zustimmung, und so erfolgte am 4. Mai die königliche Suspenston der Acht auf zwei Monate zum Zweck der Abschließung eines freundschaftlichen Vergleiches, jedoch unter der Bedingung, daß das eigentliche, im Prozesse erlangte Recht dadurch nicht verändert werde³⁾.

Der König gab sofort dem Bischöfe von Ermland hievon Kenntniß und stellte ihm die weiteren Verhandlungen mit den Elbingern anheim. Auch Letztere wandten sich an ihn und wünschten den Zusammentritt der beiderseitigen Bevollmächtigten, um ungesäumt dazu Anstalten zu treffen. Rudnick freute sich dieser glücklichen Wendung der Angelegenheit, erklärte sich zum Vergleiche bereit und

1) Abschrift dieses Briefes im Bisch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 5—6; abgedruckt bei Lengnich a. a. D. Th. V. Docum. 20 und in deutscher Uebersetzung Th. V. S. 102—104.

2) Nach Lengnich a. a. D. Th. V. S. 105 soll er das Gesuch ursprünglich gar nicht haben annehmen wollen.

3) Das Original dieser Suspenston v. 4. Mai 1615 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 83. fol. 10.

brachte Wormditt oder Guttstadt als Ort der Verhandlung in Vorschlag, wohin die Abgeordneten Elbings kommen möchten. Gleichzeitig lud er dahin auch den Pfarrer Steinson und die Domherren Hindenberg und Konarski als seine Abgeordneten¹⁾. Leider erhielt er wieder Grund, an der Aufrichtigkeit der Elbinger zu zweifeln. Zwar hatten sie nichts dagegen, daß über den Vergleich verhandelt würde; erklärten sich aber gegen jede ermländische Stadt und brachten Elbing dazu in Vorschlag. Rudnicki ging aus Friedensliebe auch darauf ein, versprach, seine Abgeordneten noch im Mai dahin zu schicken, und schloß mit dem Wunsche, sie möchten die königliche Gnadenzeit so benutzen, daß sie frei würden von den Ungelegenheiten der über sie verhängten Acht²⁾.

Am 24. Mai erschienen der Domcantor Hindenberg, der Domherr Konarski, der königliche Secretair Stephan Saboriski und der bischöfliche Marschall Albert Kobierski als seine Deputirten in Elbing und begannen Tags darauf die Verhandlungen mit dem Rathe. Es zeigten sich aber gleich am Anfange so starke Differenzen, daß man nicht einmal über die Vorberathungen hinauskam. Während nämlich die bischöflichen Abgeordneten gleich zur Hauptsache selbst schreiten wollten, lehnten solches die Elbinger ab und wollten sich nur auf die Verhandlung über einige Nebensachen einlassen. Da man sich hierüber nicht einigen konnte, so ward beiderseitig beliebt, für dieses Mal abzubrechen und einen neuen Termin zum 30. Juni festzusetzen. So unlieb solches dem Bischofe auch sein mochte, er mußte sich fügen, nahm den Termin an und bestimmte Wormditt als Ort dazu³⁾.

Warum die Elbinger so rasch abbrachen, trat bald zu Tage. Sie hatten, um ihre Neigung zum Vergleich, wenn auch nur scheinbar, zu bethätigen, wohl unterhandeln wollen, aber nur über Nebendinge, ohne sich auf die Hauptsache einzulassen. Da jedoch die bischöflichen Commissarien, diese Kriegeslist durchschauend, hierauf einzugehen sich weigerten, war ihr Plan durchkreuzt, weshalb sie es für gut hielten, sogleich aufzuhören und sich erst über die weitem Maß-

1) N. a. D. D. 102. fol. 104.

2) Ein Brief an den elbinger Rath v. 20. Mai 1615 a. a. D. D. 85. fol. 44.

3) N. a. D. D. 85. fol. 47 u. Lengnick a. a. D. Th. V. S. 105.

nahmen zu berathen. Um sich zu kräftigen, beschloffen sie, ihre Bundesgenossen mit hereinzuziehen, zeigten das Geschehene und noch Bevorstehende den Städten Thorn und Danzig an und baten sie um Rath und Hülfe in der Sache. So geheim solches auch geschehen mochte, blieb es doch nicht gänzlich unbekannt. Sehr rasch kam die Kunde davon auch an den königlichen Hof. Hier nahm man den schnellen Abbruch der Unterhandlungen sehr übel, betrachtete das Hereinziehen der großen Städte in dieselben als einen revolutionären Versuch und sah in dem Ganzen nur ein Bestreben, die Gnade des Königs zu neuen Ränken zu mißbrauchen. Die Folge dieser Auffassung war der augenblickliche Widerruf der Suspension, und es erschien unterm 10. Juni ein königliches Decret, welches die Reichsacht von Neuem zu veröffentlichen befahl¹⁾. Der Palatin von Marienburg, welchem dasselbe nach wenigen Tagen zukam, gehorchte auf der Stelle und machte den 22. Juni in üblicher Weise öffentlich bekannt, daß sich Elbing von Neuem in der Acht befinde und jeder Handelsverkehr mit dieser Stadt bei Strafe des Bannes verboten sei²⁾.

Dieses unerwartete Ereigniß bewirkte im ersten Augenblick Unruhe und Bestürzung. Thorn und Danzig hatten den Beschluß gefaßt, ihre Schwesterstadt getreulich zu unterstützen, und zu diesem Zwecke besondere Abgeordnete zur Reise nach Wormditt gewählt. Letztere trafen schon am 27. Juni in Elbing ein, um sich über die zu ergreifenden Maßregeln zu berathen, weil die elbinger Kirchensache fortan als eine den drei großen Städten gemeinsame behandelt werden sollte. Nachdem solches geschehen war, und auch die vom Rathe und der Gemeinde Elbings gewählten Deputirten zur Abreise sich geschickt hatten, lief auf einmal die Kunde ein von der durch den Palatin vollzogenen Publication der Reichsacht. Die Aufregung in der Stadt war allgemein und machte sich in verschiedener Weise Luft; namentlich wurde der Palatin mit Bormwürfen überschüttet. Nachdem der erste Schreck vorüber war, und die Gemüther sich ein wenig beruhigt hatten, fragte man sich, was nun zu thun sei. Rath und Gemeinde zogen die veränderte Sachlage in Erwägung und beschloffen, weder den Termin in Wormditt einzuhalten, noch Jemanden hinzusenden. Damit es aber nicht den Anschein gewänne, als habe

1) Beglaubigte Abschrift davon a. a. D. D. 85. fol. 49.

2) Lengnich a. a. D. Th. V. S. 105.

der Rath ohne irgend welchen Grund die weiteren Unterhandlungen aufgeschoben, so protestirte er vor Notar und Zeugen gegen solches Verfahren des Palatins, weil die zweimonatliche Suspensionsfrist, die am 25. Mai, als am Tage ihrer Publication, begonnen habe, noch nicht zu Ende sei, lud alle Schuld der weitem Zögerung auf ihn und ließ dem Bischöfe von Ermland durch einen besondern Boten die Ursache des Ausbleibens seiner Abgeordneten kund thun¹⁾.

Am 30. Juni fanden sich dieselben Commissarien des Bischöfs, welche fünf Wochen früher in Elbing gewesen waren, auch in Wormbitt ein²⁾, um die vorhin abgebrochenen Unterhandlungen wieder fortzusetzen. Sie warteten fast den ganzen Tag auf die Ankunft der Elbinger; aber Niemand meldete sich. Selbst ihr mit der Protestation dahin geschickter Bote, Namens Kohl, ließ, obwohl Tag über in Wormbitt anwesend, nichts von sich hören. Erst gegen Abend erfuhr man, daß ein Mann aus Elbing da sei, wonach die Commissarien dem Magistrat sogleich auftrugen, ihn zu fragen, ob er als Privatmann, oder in öffentlicher Sendung hergekommen sei. Durch diese Frage gewissermaßen genöthigt, einzugestehen, wer er sei, reichte er die oben erwähnte Protestation ein und entledigte sich seines Auftrages³⁾.

Rubnicki kam das Stocken der begonnenen Verhandlungen um so ungelegener, als die Elbinger, die Schuld der Verzögerung von sich auf Andere zu wälzen, einigen Grund besaßen. Darum trat er eilig dazwischen und wirkte beim Könige eine abermalige Suspension der Reichsacht aus. Diese erfolgte in Warschau am 28. Juli und lautete auf vier Wochen, vom Tage der Publication gerechnet, jedoch nur zum Zwecke eines gütlichen Vergleichs, so daß die Acht sofort wieder eintrat, wenn derselbe nicht zu Stande kam⁴⁾. Sie ward ohne Verzug an den Bischof von Ermland geschickt und ihm die Vollmacht erteilt, von derselben beliebigen Gebrauch zu machen und sie, erforderlichen Falls, auch über die vier Wochen hinaus zu verlängern⁵⁾. Rubnicki hatte sie bereits am 5. August in den

1) Bisch. Arch. z. Fr. D. 85. fol. 47—48.

2) Vgl. a. a. O. A. 10. zwischen fol. 467 u. 468.

3) U. a. O. A. 10. fol. 451—453.

4) Abschrift dieser Suspension a. a. O. A. 10. fol. 440.

5) Pengnick a. a. O. Th. V. S. 105.

Vergleichstermin unterhandeln. Bartsch erwiederte, daß er zu ihnen zurückzukehren keinen Auftrag habe und deshalb auch nicht kommen werde; auch sei er außer Stande, Instruction und Vollmacht so weit auszudehnen, um mit ihnen schriftlich zu verhandeln. Letzteres möchten sie mit dem Bischofe abmachen; doch rathe er freundlich, des Königs Gnade nicht zu verachten und nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen, es würde ihm leid thun, wenn durch solches Verfahren die unwiederbringliche Suspenstionszeit fruchtlos abliefe. Würde ihnen hieraus Unheil erwachsen, so trügen sie selbst die Schuld. Wollten sie aber schlechterdings nicht antworten, so möchten sie ihm wenigstens brieflich bescheinigen, was er ihnen vorgetragen habe. Hierauf entgegnete der Syndicus: Der Rath könne ihm jetzt weder eine bestimmte Antwort, noch einen Brief geben, aus den früher erwähnten Gründen. Auch sehen sie die Mittheilung über die Suspenstion der Reichsacht nicht als eine wirkliche Publication an, welche eine größere Feierlichkeit erheische, sondern als eine einfache Instnuation; deshalb könne die Frist von vier Wochen nicht ablaufen. Sie erwarteten vielmehr eine andere, feierliche Publication derselben, wornach dann erst die Frist beginne. Darauf Bartsch: Er wundere sich, daß sie ihm nicht bescheinigen wollen, was er bei ihnen verhandelt habe, da sie doch sonst dem geringsten Lohnboten einen Empfangsschein ausstellen; sie sollten doch wenigstens bescheinigen, daß er ihnen den Brief abgegeben. Dieses zu verweigern, hätten sie schlechterdings keinen Grund. Wollten sie indeß die eben geschene Ueberreichung der Suspenstions-Urkunde nicht als eine Publication, sondern nur als Instnuation ansehen, so möchten sie das auf ihre Gefahr immerhin thun, aber erst wohl erwägen, ob darin nicht eine Geringschätzung seiner Person und des Bischofs von Ermland liege, der ihn hergesandt, da man ihn doch kenne und er auch sein mit des Bischofs Siegel und Unterschrift versehenes Creditiv vorgezeigt habe, woraus hervorgehe, daß es in der That eine wahre amtliche Publication gewesen sei. Sein Bischof werde keinen Abgeordneten mehr herschicken, weshalb der aus ihrem Benehmen für sie hervorgehende Nachtheil nur von ihnen verschuldet wäre. Hätte er geahnt, daß man ihm nicht glauben würde, so hätte er gleich Notarien und Zeugen mitgebracht; jetzt bitte er, ihre zwei Notarien zuzuziehen, jedenfalls aber ersuche er sie um eine Bescheinigung dessen, was er vorgetragen habe. Nach diesen Worten bat ihn

der Bürgermeister Jungschulz; sich in sein Hospiz zu begeben und dort zu warten; man werde darüber berathen und ihm die Antwort zuschicken. Bald darauf erschien bei ihm der Stadtsecretair mit der Erklärung, daß sie ihm einen Brief an den Bischof mitgeben wollten¹⁾.

Obwohl die Elbinger anfangs nicht einmal hatten schreiben wollen, so fürchteten sie doch zuletzt, man werde es ihnen für Scharfsinn auslegen, und besorgten mit Recht, der Bischof von Ermland und der königliche Hof möchten sich durch ein so rücksichtsloses Verfahren sehr beleidigt fühlen und den Weg der Gnade für immer verschließen. Auch hätten sie solchen Eigensinn kaum bei ihren Freunden verantworten können und sich dadurch in der That wesentlich geschadet. Darum gebot die Klugheit, etwas einzulenten und den bei Sr. Majestät so viel vermögenden Bischof wenigstens einer Antwort zu würdigen. Sie wurde am 13. August abgefaßt und lautete, wie folgt: Bartsch habe seines Auftrages sich entledigt. Gern hätten sie ihm die gewünschte Antwort sogleich ertheilt; da sie aber eine so wichtige Sache nicht allein entscheiden könnten, sondern nur in Gemeinschaft derer, welche, theils mit der Ernte, theils mit dem danziger Markt beschäftigt, von der Stadt abwesend seien, so bäten sie, diese kleine Zögerung nicht so aufzufassen, als wollten sie nur hinahalten, sondern der nothwendigen Berathung mit den jetzt Abwesenden zu verstaten. Weil der Abgeordnete nicht wisse, ob er die Antwort nachträglich zu vernehmen ermächtigt sei, so stellen sie anheim, denselben später nach Elbing zu senden, oder, wenn solches nicht beliebt würde, ihre schriftliche Erklärung abzuwarten²⁾.

Rubnicki empfing diesen Brief in Kößel, wo er sich eben aufhielt, und überzeugte sich von Neuem, daß sich der elbinger Rath nicht im Geringsten geändert hatte. Weder dessen Schreiben, noch der Bericht seines Abgeordneten Bartsch ließen etwas Anderes durchblicken, als den Entschluß, die Sache immerfort hinzuhalten, in der Hoffnung, man werde, des Wartens müde, zuletzt auf Alles verzichten. Daß der Bischof solche Absicht längst durchschaut hatte, unter-

1) Alles dieses berichtete Bartsch dem Bischofe Rubnicki aus Kroffen vom 14. August 1615 a. a. D. A. 10. fol. 442—444.

2) Dieser Brief an Rubnicki v. 13. August 1615 a. a. D. A. 10. fol. 444—445.

liegt keinen Zweifel. Dennoch verlor er die Geduld nicht; er behielt, das Ziel seines Strebens nicht aus den Augen lassend, seine Gemüthsruhe unveränderlich bei und beschloß, auch in diesem Falle seine Milde vorwalten zu lassen, um den Elbingern nicht den entferntesten Anlaß zur Klage zu geben. Demgemäß ersuchte er den Erbherrn Bartsch, wiederum nach Elbing zu reisen, nachdem er sich vorher mit dem Domcantor Hindenberg berathen hätte, und über Zeit und Ort des Vergleichs zu verhandeln, und beauftragte ihn, als Ort dazu die Städte Frauenburg, Braunsberg und Wormditt zur Auswahl zu stellen und darauf zu dringen, daß sie die Zeit so nahe als möglich festsetzten¹⁾. Den Elbingern aber schrieb er gleichzeitig, daß er aus ihrem Briefe die Gründe ersehen, weshalb sie seinem Abgeordneten keine bestimmte Antwort gegeben hätten, erklärte, daß er gern noch warten wolle, wenn sie nur dadurch nicht die Sache bloß in die Länge zögen, und fügte hinzu, daß er, wie auch immer, um ihnen keinen Anlaß zur Klage zu geben, das Commissorium des Bartsch noch verlängert und ihn ersucht habe, abermals nach Elbing zu reisen, um mit ihnen über Zeit und Ort des Vergleichs zu verhandeln²⁾.

Bartsch unterzog sich dem Geschäfte ohne Weigern und traf sogleich Anstalten zur Reise nach Elbing. Um aber nicht unerwartet zu kommen, schickte er am 27. August durch seinen Schulzen aus Vassen einen Brief an den elbinger Rath, mit der Anzeige, in welchen Geschäften er Tags darauf eintreffen werde, und mit dem Ersuchen, eine der Städte Frauenburg, Braunsberg oder Wormditt als Ort auszuwählen und über die Zeit des Vergleichs mit der Gemeinde in Berathung zu treten³⁾. Demzufolge ward die Gemeinde am 28. August zusammenberufen, und beide Behörden der Stadt, Rath und Gemeinde, zogen die Sache in Erwägung. Nachdem sie Alles wohl überlegt hatten, beschloffen sie, vom königlichen Gnadenbriefe Gebrauch zu machen, jedoch so, daß die darin festgesetzte Dauer der Suspension der Reichsacht nicht von jener „Insinuation“ des Abgeordneten Bartsch,

1) Rubnicki's Brief an Bartsch vom 25. August 1615 a. a. D. A. 10. fol. 446.

2) Rubnicki an den elbinger Rath v. 25. August 1615 a. a. D. A. 10. fol. 446.

3) A. a. D. A. 10. fol. 449. 450.

sondern gemäß den ausdrücklichen Worten des königlichen Briefes, von der „Publication“ an gerechnet werde¹⁾.

Im Grunde genommen, stellte dieser Beschluß abermals die ganze Verhandlung an die Luft und versetzte sie in's Gebiet der Unmöglichkeit. Die Reichsacht bestand äußerlich noch in voller Rechtskraft; ihre Suspension war gewissermaßen nur eine geheime und particulare, lediglich auf Bitten des Bischofs Rudnicki, sowie der Thorner und Danziger, zu dem Zwecke vom Könige bewilligt, daß die Elbinger, welche als Geächtete keinen rechtsgültigen Act hätten vollziehen können, zur Abschließung eines gütlichen Vergleichs befähigt würden. Der Palatin von Marienburg hatte darum nicht die geringste Kenntniß von der Suspension, natürlich auch keinen Auftrag, sie in üblicher Weise zu publiciren. Sie war vom Könige nur an Rudnicki geschickt, mit dem Anheimstellen, sie den Elbingern zu dem erwähnten Zwecke mitzuthellen. Rudnicki also hatte sie zu publiciren, und die im königlichen Briefe erwähnte Publication war keine andere, als diese von Rudnicki zu vollziehende. Vollziehen konnte er sie entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten. Er wählte letzteres, sandte den Erbherrn Bartsch als seinen Vertreter hin und verfab ihn mit genügender Vollmacht. Bartsch war sonach kein bloßer Bote, sondern der Stellvertreter des Bischofs; seine Uebergabe des königlichen Briefes an den elbinger Rath folglichs keine bloße Insinuation, sondern eine in diesem Falle legitime Publication, und eine andere, als diese, nicht mehr zu erwarten. Wenn sie nun die Elbinger dennoch beehrten und zwar lediglich vom marienburger Palatin, so wollten sie, überzeugt, daß sich letzterer nicht mischen würde, wohl die Aufhebung der Reichsacht sich thatsächlich zu Nutzen machen, die Dauer aber auf ungewisse Zeit hinauschieben, nicht zu gedenken des Umstandes, daß Uebelwollende mit den Worten Insinuation und Publication nicht ungern spielten, um den Bischof von Ermland hinzuhalten und gewissermaßen zu verhöhnen. Wir werden bald hören, mit welchem Erfolge sie das Spiel trieben, und wie Rudnicki's Gebuld auf die höchste Probe gestellt wurde.

Am 28. August kam Bartsch nach Elbing, besuchte sogleich den Bürgermeister Jungschulz und bat um Audienz. Jungschulz erwiederte ihm, daß man bereits mit der Gemeinde die Sache berathen

¹⁾ N. a. D. A. 10. fol. 449—450.

und gewisse Personen gewählt habe, um über Zeit und Ort des Vergleichs mit ihm zu unterhandeln, welche binnen einer Stunde dazu bereit seien. Als jedoch Bartsch, weil hiezu allein beauftragt, lieber mit dem ganzen Rathe verhandeln zu wollen erklärte, ging der Bürgermeister auch darauf ein. Zu diesem Zwecke wurde er des andern Tages von einem Raths-Mitgliede aus seinem Hospiz zum Rathhause abgeholt und, hier angekommen, von Allen freundlich empfangen und zum obersten Plage geführt. Nach feierlicher Begrüßung händigte er den Brief des Bischofs ein, trug alle Punkte der frühern Legation nochmals vor und bat um eine kategorische Antwort, mit dem Bemerken, daß ihn Rudnicki, um keinen Anlaß zur Klage zu geben, nochmals hergeschickt habe, um mit ihnen über Ort und Zeit des Vergleichs zu verhandeln. Nachdem er diese Botschaft vorgetragen hatte, ersuchte man ihn, ein wenig abzutreten und ihnen Zeit zur Berathung zu lassen. Eine halbe Stunde später wurde er wieder hereingerufen, und es begannen die Verhandlungen. Man bat ihn Tag und Ort in Vorschlag zu bringen, und als er solches bescheiden ablehnte, schlug der Rath durch den Syndicus als Tag den 12. October und als Ort Elbing vor. Bartsch erwiederte, daß er eine genau begrenzte Vollmacht habe, die er weder überschreiten wolle, noch dürfe, wornach er nur einen Termin innerhalb vier Wochen, vom 13. August gerechnet, und als Ort nur Frauenburg, Braunsberg oder Wormditt annehmen könne. Zugleich sprach er sein Befremden darüber aus, daß sie einen so späten Termin, schon nach Ablauf der Suspensionsfrist, anzusetzen wagten; ob sie denn nicht besorgten, daß der König eine solche Geringschätzung seiner Gnade übel nehmen werde? Sie entgegneten: Die neuliche Uebergabe des königlichen Briefes hätten sie nicht als Publication, sondern nur als einfache Insinuation angesehen, weshalb die Suspensionsfrist nicht ablaufen könne; erst von der Publication durch den Palatin solle sie gerechnet werden. Er wolle, sagte hierauf Bartsch, mit ihnen darüber nicht streiten; aber sie möchten nur glauben, daß der König, als Verleiher der Suspension, jene Uebergabe sicher als die von ihm gemeinte Publication ansehen werde. Da nämlich die Suspension nur behufs des Vergleiches eingetreten sei, um die Gebannten, welche sonst keinen rechtsgültigen Act vollziehen könnten, zu diesem fähig zu machen, so habe sie einen ganz besondern, privaten Character und unterliege nicht der sonst üblichen

Publication durch den Palatin. Wozu auch letztere, da sie das Publicum nichts angehe, sondern nur auf den Rath und die Gemeinde sich erstrecke behufs Abschließung eines rechtsgültigen Vergleichs? Darum genüge vollkommen jene authentische Uebergabe. Demnach möchten sie einen Termin vor dem 10. September ansetzen, um zu zeigen, daß sie wirklich Neigung zum Vergleich haben. Könnten sie, wie sie sagten, der Ernte wegen keine Rathschläge fassen, so möchten sie wenigstens jene Beschlüsse in Bereitschaft halten, welche sie für die Zusammenkunft in Wormbitt gefaßt hätten; diese möchten sie nochmals prüfen und auf deren Grunde den Vergleich einleiten. Hierauf mußte Bartsch abermals abtreten und erhielt nach halbstündiger Berathung durch den Syndicus folgende Antwort: Der Ernte und anderer Ursachen wegen könne der Rath keinen andern Termin festsetzen als den 12. October, und keinen Ort als Elbing, damit es ihren Abgeordneten nicht so übel gehe, wie neulich ihrem Bürger in Wormbitt. Bartsch machte noch einen Versuch, sie auf bessere Gedanken zu bringen. Sie hätten, sprach er darin gefehlt, daß sie ihm am 13. August das königliche Schreiben nicht zurückgegeben, wornach es der Bischof entweder auf andere Weise feierlicher publicirt, oder dem Könige zurückgeschickt hätte. Was die Wormbitter anbelange, so hätten sie ihren Abgeordneten, aus besonderm Wohlwollen, die besten Hospizien besorgt. Daß ihrem Bürger etwas Unangenehmes begegnet sei, habe dieser selbst verschuldet, weil er sich den ganzen Tag in den Straßen herumgetrieben, ohne sich als Bevollmächtigten der Stadt Elbing zu erkennen zu geben. Erst am Abende hätten die Commissarien etwas über ihn erfahren und dem Magistrat sogleich befohlen, ihn zu fragen; ob er in Privatgeschäften, oder in öffentlicher Mission da sei. Möglicherweise nun, daß er bei Tage zuweilen hart angerebet sei. Auf Hoppe's Entgegnung, daß er mit der Protestation von Seiten der Stadt hingekickt sei, erwiederte Bartsch: Schlecht also, daß er sich den Commissarien nicht vorgestellt habe mit seinem Mandat, weshalb er in der That selbst verschuldet, was ihm Uebles begegnet sei. Als Bartsch zuletzt die Ueberzeugung gewann, daß die Elbinger ihren Entschluß nicht ändern würden, brach er die weitere Unterhandlung ab, bat sie nur um Antwort auf den bischöflichen Brief und verabschiedete sich ¹⁾.

1) Sein Bericht über diese Mission v. 30. Aug. 1615 a. a. O. A. 10. fol. 450—452.

Vermuthlich zog es der Rath noch erst in Erwägung, ob er dem Bischöfe antworten solle, oder nicht. Wenigstens währte es lange, ehe Bartsch die Antwort erhielt; er mußte von elf Uhr Vormittags bis sechs Uhr Abends darauf warten und wiederholt darum mahnen ¹⁾. Erst als er ihn kaum mehr hoffte, empfing er den Brief an den Bischof. In diesem erzählen sie kurz, was Bartsch mit ihnen verhandelt habe, theilen dann mit, daß sie beschlossen hätten, von der königlichen Suspension Gebrauch zu machen, ihre Dauer aber nicht von jener Insinuation, sondern von der noch zu erhoffenden Publication zu rechnen, damit es ihnen nicht wieder so gehe, wie vor dem wormditter Termin. Von den drei vorgeschlagenen Orten nehmen sie keinen an, weil sie sich erinnern, was dem Ihrigen neulich in Wormditt widerfahren sei, und weil sich nirgend besser verhandeln lasse, als am Orte der strittigen Sache, wo alle Betheiligten gegenwärtig seien und auf Anfragen sogleich antworten können. Die Zeit anlangend, passe die jetzige wegen der Ernte und der Abwesenheit vieler Bürger nicht, zumal auch der Michaeli-Landtag bevorstehe, weshalb erst der 12. October beliebt werde. Da nun Bartsch erklärt habe, daß er, außer jenen drei Orten, in keinen einwilligen, auch die Vergleichszeit nicht über den 10. September hinauschieben dürfe, so hegen sie zum Bischöfe das Vertrauen, daß er, ihre obigen Gründe würdigend, die staatsübliche Publication beobachten, Elbing als Ort gut finden und mit der von ihnen festgesetzten Zeit zufrieden sein werde ²⁾.

Auf Rudnicki machte dieser Brief, sowie der Bericht seines Abgeordneten über den Ausfall der Sendung einen üblen Eindruck. Ließen die Elbinger bisher das Bestreben durchblicken, die Sache unter allerhand nichtigen Vorwänden in die Länge zu ziehen, so traten sie jetzt sogar mit willkürlichen Deutungen der königlichen Urkunde hervor und gaben zu erkennen, daß sie weder vor dem Bischöfe, ihrem Landespräsidenten, noch vor Sr. Majestät die geringste Ehrfurcht besaßen. Solchem Uebermuth glaubte er nun mit vollem Ernste entgegenzutreten zu müssen. Das verlangte seine eigene, das forderte auch die Würde des Monarchen. Deshalb kleidete er die

1) N. a. D. A. 10. fol. 452.

2) Dieser Br. des elbinger Rathes an Rudnicki p. 29. August 1615 a. a. D. A. 10. fol. 449—450.

Antwort auf obiges Schreiben in eine so ernste Form. Aus ihrem Briefe, erwiederte er ihnen am 7. September, sehe er, daß sie die königliche Suspension zwar gebrauchen, aber den Vergleichstermin bis zum 12. October hinauschieben und als Ort dazu nur Elbing haben wollen. Er wundere sich, daß sie das königliche Schreiben so willkürlich auszulegen wagen und Sr. Majestät gleichsam die Dauer der bewilligten Gnade vorschreiben, als käme es den Begnadigten und nicht dem Begnadiger zu, die Zeit der Gnade festzusetzen. Was die Veröffentlichung der Suspension belange, so habe er, da sie nur eine königliche Wohlthat für sie allein sei, damit sie, von der Aecht befreit, einen gültigen Vergleich abschließen könnten, aus besonderm Wohlwollen gegen sie die königliche Urkunde sobald er sie erhalten, ihnen sogleich durch Bartsch zugesandt und ihnen überreichen und bekannt machen lassen und wisse nicht, was noch weiter hätte geschehen sollen. Daß sie den wormditter Termin ohne hinlänglichen Grund versäumt haben, erinnere er sich noch sehr gut; finde aber durchaus nicht, daß einem der Ihrigen daselbst etwas Uebles widerfahren sei. Es sei, wie er vernommen habe, ein Bevollmächtigter, Namens Kohl, dagewesen und habe den ganzen Tag die Stadt durchwandert, ohne seines Auftrags sich zu entledigen. Endlich erkannt und gefragt, ob ihn der elbinger Rath gesendet, habe er solches verneint, des Abends aber, im Widerspruch mit seiner frühern Aussage, eine Protestation einbringen wollen. Wenn nun derselbe dafür nicht ganz freundlich behandelt worden sei, so könnten sie das nicht tadeln, ohne sich in den Verdacht zu bringen, daß sie solchen Leichtsinns gut heißen und in Schutz nehmen wollten. Sie hätten von seinen Leuten nichts zu fürchten, auch keinen Grund, die von ihm vorgeschlagenen Orte zurückzuweisen. Alles werde hier friedlich und bescheiden verhandelt und ihre Abgeordneten gut empfangen werden. Zur Sache selbst sage er: die Dauer der Suspension zu verlängern, haben sie keine Macht; sie laufe darum, vom Tage der Einhändigung gerechnet. Lassen sie diese Zeit verstreichen, so zeigen sie, daß sie die königlichen Befehle verachten, Sr. Majestät Gnade mißbrauchen und unredlich handeln. Ob das ihnen und der Stadt fromme, mögen sie reiflich erwägen ¹⁾.

Diesen Brief sandte der Bischof mit seinem Kämmerer nach Elbing und trug ihm auf, nicht früher zurückzukehren, bis er von

1) N. a. D. A. 10. fol. 452—453.

der Stadtbehörde Antwort erhalten hätte. Ueber die ernste Sprache darin erschrocken, hielten es die Elbinger für nothwendig, etwas einzulenkten. Schon welcher, als bisher, beschlossen sie nachzugeben; nahmen aber die Miene Verkannter an, denen man mit Unrecht bösen Willen unterziehe, und suchten sich zu rechtfertigen, so gut es gehen mochte, und wo möglich als Beleidigte hinzustellen — eine Taktik, welche Rudnicki von der Unredlichkeit der ihr zum Grunde liegenden Gesinnung noch mehr überzeugte. Mit Schmerz, erwiederten sie dem Bischofe am 9. September, hätten sie aus dessen Briefe gesehen, wie sehr ihre aufrichtige Handlungsweise mißdeutet werde, indem sie sogar als Verächter der Gnade und Befehle Sr. Majestät bezeichnet wären. Sie hätten von ihm eine billigere Beurtheilung erwartet. Ihre Treue gegen König und Reich sei allbekannt. Auch wisse er ja, worauf sich ihr Recht in diesem Streite gründe und wie sehr sie stets bereit gewesen seien, denselben durch freundschaftlichen Vergleich beizulegen, auch welche Hindernisse solches bisher aufgehalten hätten. Wem es in Wormditt an Ehrlichkeit gefehlt habe und in welche Schlingen sie gerathen wären, hätten sie sich nicht rasch vorsehen, sei offenkundig. Solches wollten sie nun verhüten, und hätten deshalb, um allen Irrungen vorzubeugen, gebeten, die Dauer der Suspension nicht von jener durch Bartsch vollzogenen Insinuation zu rechnen, sondern den königlichen Brief erst vorschriftsmäßig zu den Acten publiciren zu lassen und von da, wie es recht und im Reiche üblich sei, zu rechnen. Die Geleitsbriefe, in deren Kategorie er ihre Suspension zu setzen scheine, gelten ja ebenfalls nur vom Tage an, wo sie der Herold an einem Orte ausrufe, was im vorliegenden Falle um so nothwendiger sei, als der königliche Brief der Publication ausdrücklich gedenke. Unterbleibe diese, so könnten alle ihre Acte rechtsungültig sein. Auch wäre es ja möglich, daß während dieser Zeit die Acht irgendwo von Neuem veröffentlicht würde, was, wie es heiße, neulich auf dem Markte zu Lencicz zu ihrer Schande geschehen sei. Solche neue Veröffentlichungen müßten unterbleiben, wenn auch die Suspension nur des Vergleichs wegen gegeben sei, da es ihnen viel daran liege, daß auch Andere von ihrer Befähigung zum Vergleichsacte Kenntniß erhalten. Darum hoffen sie, er werde, wenn er, wie sie glauben, die Sache ernst nehme, ihren Gründen beistimmen, zumal innerhalb der von ihm behaupteten Dauer, welche schon morgen ablaufe, das Vergleichs-

geschäft nicht einmal begonnen, geschweige denn beendigt werden könne. Sie wüßten sehr gut, daß ihm der König, die Dauer zu bestimmen, anheimgegeben und darum ihm den Brief, um den Termin an offen gelassener Stelle einzufügen, zugesandt habe, weshalb er nicht gegen den königlichen Willen handle, wenn er, worum sie bäten, die Dauer verlängere. Durch Nennung des 12. Octobers hätten sie ihm nichts vorschreiben wollen, sondern diesen Tag nur vorgeschlagen und es ihm überlassen, beizustimmen, oder einen andern Termin anzusetzen. Auch mit Frauenburg als Ort des Vergleichs wäre der Rath wohl einverstanden; da aber neulich in Gemeinschaft der Commune beschloffen sei, nur in Elbing zu verhandeln, so müßte erst an diese wieder zurückgegangen werden. Dieses hätten sie ihm eben in Eile geschrieben, da der Kämmerer auf Antwort dringe, und fügten noch die Bitte hinzu, Alles günstig auszulegen und sie nicht beim Könige, der ihnen ohnehin schon abhold sei, zu verklagen, als handelten sie nicht aufrichtig ¹⁾).

Der Schluß des Briefes schien wieder gut machen zu wollen, was der Anfang verdorben hatte. Darum sah Rudnicki über alle nur aus Streitsucht geflossenen, theils irrigen, theils anzüglichen Behauptungen in dem Briefe mit Gleichmuth hinweg, wollte sich, nur die Sache selbst im Auge behaltend, in unnütze Erörterungen nicht einlassen und antwortete sogleich, wie folgt: Zwar hätte er auf ihren Brief sehr Vieles theils zur Widerlegung, theils zur Erklärung zu erwiedern; aber er unterlasse es, weil sie es nicht gern hören. Er habe ihnen, das sehe Jeder, in der Sache des königlichen Suspensionsbriefes mehr als genug gethan; dennoch wolle er, um ihnen nicht den mindesten Grund zur Klage zu lassen, da sie das Original selbst in Händen hätten, eine beglaubigte Abschrift davon feierlich publiciren lassen, was er dem Ueberbringer dieser seiner Antwort aufgetragen habe, so daß vom Tage dieser Publication die vierwöchentliche Dauer zu rechnen sei. Als Vergleichstermin bestimme er den 5. October und als Ort dazu Frauenburg, auf daß endlich das Geschäft zur Ehre Gottes und zur Erhaltung guter Nachbarschaft friedlich vollzogen werde ²⁾).

1) Dieser Br. a. a. D. A. 10. fol. 454—455.

2) Dieser Br. b. Bischofs v. 12. September 1615 a. a. D. A. 10. fol. 457.

Diesen Brief überbrachte der Burggraf von Braunsberg. Derselbe traf am 14. September in Elbing ein und entledigte sich des bischöflichen Auftrages. Ohne Zweifel publicirte er bei dieser Gelegenheit auch den königlichen Suspensionsbrief in einer die Stadtbehörde befriedigenden Weise, so daß von da ab die vierwöchentliche Frist zu rechnen war. Tags darauf trat der Rath mit der Gemeinde zusammen, um über Zeit und Ort des Vergleichs Beschluß zu fassen. Man einigte sich, den 5. October als Termin anzunehmen, forderte aber wiederholt Elbing als Ort für die Verhandlungen und ersuchte den Bischof, in diesem Punkte nachzugeben und seine Commissarien dahin zu senden, mit dem festen Versprechen, daß diese freundlich würden behandelt werden ¹⁾.

Hiedurch war der Weg zur Einigung geöffnet. Rudnicki gab in Ansehung des Ortes nach und erwiederte schon nach zwei Tagen, daß er, obwohl es schicklich gewesen wäre, den von ihm vorgeschlagenen Ort gut zu heißen, doch Elbing annehme, um ihnen zu zeigen, daß er in allem willfahre. Dahin werde er zum 5. October den Pfarrer Steinson mit seinen Abgeordneten schicken, und hoffe, sie werden für deren Sicherheit sorgen und zu den Verhandlungen über den Vergleich auch ihre Commissarien wählen ²⁾.

Im Vertrauen, daß es möglich sein werde, dem Ziele etwas näher zu rücken, beehrte sich Rudnicki, seine Abgeordneten zu ernennen. Er wählte dazu den Domcantor Heinrich Hindinberg, den Domherrn Jacob Schröter, den Erbherrn Michael Dambrowski von Makohlen und den königlichen Secretair Stephan Sadowski, ertheilte ihnen unbeschränkte Vollmacht und ersuchte sie, zum 5. October in Gemeinschaft des Pfarrers Steinson nach Elbing zu reisen und die Sache klug und treu auszuführen ³⁾. Gleichzeitig gab er den Elbingern hievon Kunde und bat sie, wohlgefünnte Männer aus ihrer Mitte zu wählen und durch die That zu beweisen, daß sie Treue gegen den König besitzen und aufrichtig handeln, damit unter Gottes Beistande die Sache endlich erledigt werde ⁴⁾.

1) Brief der Elbinger an Rudnicki v. 15. September 1615 a. a. D. A. 10. fol. 455—456.

2) Rudnicki an die Elbinger aus Seeburg v. 17. September 1615 a. a. D. A. 10. fol. 456.

3) A. a. D. A. 10. zwischen fol. 467 u. 468.

4) A. a. D. A. 10. fol. 465.

Des Bischofs Abgeordnete trafen am 4. October gegen Abend in Elbing ein und setzten sogleich den Burggrafen Israel Hoppe von ihrer Ankunft in Kenntniß. Tags darauf wurden sie von zwei Rätthen aus ihrem Hospiz abgeholt und ehrenvoll zum Rathhause geführt. Hier fanden sie den ganzen Rath und die Gemeine beisammen, auch einige Edelleute, sowie den danziger Secretair Reinhold Kleefeldt, welche die Elbinger zu ihrem Beistande zugezogen hatten. Nach der üblichen Begrüßung trugen sie den Zweck ihrer Ankunft vor und überreichten ihr Beglaubigungsschreiben. Nach Verlesung desselben nahm Hoppe das Wort und erklärte, daß ihre Ankunft den Elbingern lieb sei, und diese bei den Unterhandlungen sich nicht schwierig zeigen würden, um den erwünschten Frieden herzustellen; da es sich aber mit einer großen Menge schwer verhandle, so hätten sie dazu einige abgeordnet, erfahrene und friedliche Männer. Als die bischöflichen Commissarien solches gut hießen, wurden dieselben genannt, nämlich Burggraf Israel Hoppe, Andreas Meyenreiß, Jacob Braun und der Syndicus Stephan Lays vom Rathe; aus der Gemeine aber der Vogt Georg Hennig, Johann Krag, Michael Schwang, Jacob Wilhelm, Daniel Madenreich und Johann Brien. Letztere hatten sich noch einige Edelleute und den danziger Stadt-Secretair zur Hülfe erbeten. Die so zusammengesetzte Commission schritt nun ohne Verzug zur Berathung über den Vergleich. Hoppe ergriff im Namen der Elbinger das Wort und ersuchte die bischöflichen Commissarien, durch gewisse Vorschläge den Vergleich einzuleiten, was diese jedoch mit der Bemerkung ablehnten, daß auf ihrer Seite das Recht und das königliche Decret stehen, weshalb es Sache der Elbinger sei, sich Gnade und Milderung zu verschaffen und zu diesem Zwecke Vorschläge zu machen. Darauf erklärte Hoppe: Der Vergleich würde leicht zu Stande kommen und der Pfarrer, bei der Geneigtheit des Rathes und der Gemeine, sich gegen ihn freigebig zu erweisen, seinen standesmäßigen Unterhalt haben, wenn er sein Recht auf die Pfarrkirchen aufgeben würde, über welche die Stadt von den polnischen Königen bestimmte Privilegien habe, deren Beeinträchtigung man nicht zulassen wolle. Die bischöflichen Commissarien erwiederten, daß sie von dem klaren und festen Rechte des Pfarrers auf die Kirchen nicht abgehen könnten, ohne dem Könige, als Patron, und dem Bischofe, als Ordinarius, zu präjudiciren und einen

ungültigen Act zu vollziehen. Würden aber die Elbinger bestimmt sagen, in welcher Weise sie gegen den Pfarrer freigebig zu sein gedächten, so würden sie, um die Freundschaft eiligst herzustellen, in Nebenbingen gern nachgeben. Hoppe erklärte sich nun deutlicher dahin, daß zur elbinger Pfarre zehn Hufen im fischauer Felde gehörten. Deren Erträge habe man dem ehemaligen Pfarrer Nicolaus Kos¹⁾ unter der Bedingung zugestanden, daß er, anderswo lebend, den Elbingern die Kirchen überlasse²⁾. Jene Hufen bieten sie dem Pfarrer Steinson an, mit dem Ersuchen, sich für abgefunden zu erklären und die Stadt wegen der Kirchen nicht weiter zu belästigen; ja, sie wären sogar geneigt, ihm die Einkünfte der zehn Hufen, falls sie zum standesmäßigen Unterhalt nicht ausreichen sollten, noch zu verdoppeln. Dieses Anerbieten ablehnend, antworteten die bischöflichen Commissarien: Sie wundern sich, daß sie etwas vom Gegenstande der Verhandlung so Verschiedenes vorbrächten. Die zehn fischauer Hufen gehörten ja nicht zur eigentlichen Dotation der Pfarrkirche, sondern seien, als königliches Geschenk, dem elbinger Pfarrer später zugekommen, der sie unter solchem Titel auch jetzt besitze und über ihre Einkünfte verfüge. Was nun die Elbinger nie besessen hätten, könnten sie auch nicht geben; jener Vertrag mit Kos verdiene keine Widerlegung. Es handle sich grundsätzlich um die Pfarrkirchen sammt ihrer ganzen Dotation und allen Pertinenzien, welche dem Pfarrer auf königlichen Befehl zu restituiren seien, und um die freie Uebung der katholischen Religion in Elbing. Hierüber möchten sie ihren Entschluß verlautbaren. Nach kurzem Schweigen erwiederte Hoppe, daß sie mehr zu sagen von der Gemeinde nicht beauftragt wären. — Unter solchen Umständen mußte vorläufig abgebrochen werden. Sämmtliche Deputirte der Elbinger begaben sich nun, in Begleitung des Edelmanns Dorpowski, in ein anderes Zimmer, wo der Rath und die Gemeinde versammelt waren. Nach kurzer Zeit kehrte Dorpowski zurück mit der Erklärung, die so wichtige Sache erheische eine längere Berathung, weshalb die Verhand-

1) Nicolaus Kos war Pfarrer der St. Nicolai-Kirche von 1562 bis 1570. Vgl. Eichhorn, Cardinal Hofius. Bb. II. S. 192. 404.

2) Wie unrichtig diese Behauptung ist, siehe bei Eichhorn a. a. O. Bb. II. S. 192—208.

lung erst am folgenden Tage wieder aufgenommen werden könne. Die bischöflichen Commissarien willigten ein und entfernten sich ¹⁾.

Am 6. October wurden sie um 9 Uhr Vormittags wieder zum Rathhause abgeholt. Hoppe begann die Unterredung und sprach fast mit denselben Worten, wie Tags zuvor, über Elbings Privilegien und über die zehn fischauer Hufen. Als aber die bischöflichen Commissarien ihn ersuchten, einfach zu erklären, ob man dem Pfarrer und den Katholiken einen Ort innerhalb der Stadt zum freien Cultus überlassen wolle, und wie man sich über die Einkünfte und über andere Kirchensachen zu vergleichen gedente, antwortete er: Zwar habe man gehofft, daß sich der Pfarrer mit dem gestrigen und heutigen Anerbieten zufrieden stellen werde; da aber dem nicht so sei, so wolle man ihm eine neu erbaute Kirche in der holländer Vorstadt abtreten, welche an der öffentlichen Straße, an einem angenehmen, ruhigen und sichern Orte liege und für die Katholiken sehr passend sei ²⁾. Diese Worte klangen wie Hohn und versetzten die Commissarien in Staunen. Nicht ohne Gefühl der Entrüstung erwiederten sie: Es sei unwürdig, so etwas zu bieten, indem es nicht eine Kirche, sondern eine aus Holz und Lehm zusammengebackene, unvollendete Hütte sei ³⁾, und noch dazu im äußersten Winkel der Vorstadt, wo der Pfarrer jeglicher Beschimpfung und allerlei Gefahren ausgesetzt sei. Nach Verwerfung dieser Offerte bot Hoppe eine gemauerte, alte, in der Haffvorstadt nahe an der Reiserbahn liegende Kirche an ⁴⁾, welche sich aber im schlechtesten Zustande befand. Auch diese, obwohl ursprünglich von Katholiken erbaute Kirche lehnten die bischöflichen Commissarien mit der Bemerkung ab, daß es eine innerhalb der Stadtmauern sein müsse, weil die Katholiken freien Cultus in der Stadt besitzen sollen und der Pfarrer die Kirchen in der Stadt auf dem Rechtswege erstritten habe. Hoppe brachte nun wieder die Stadtprivilegien vor und sprach von mannigfachen Ungelegenheiten für die Katholiken, wenn sie ihren Cultus in der

1) Bisch. Arch. z. Fr. A. 10. fol. 468—469.

2) Er meinte die St. Annenkirche. Vgl. Lengnich, Gesch. der preuß. Lande Th. V. S. 105; Hartknoch, preuß. Kirchenhist. S. 1016 u. Fuchs, Beschreibung der Stadt Elbing. Bd. III. S. 67 Anm. *

3) Ihr Bau war von der St. Annenbruderschaft 1610 begonnen und wurde erst 1619 beendet. Fuchs a. a. O. Bd. III. S. 64—68.

4) Die Heil. Leichnamskirche. Lengnich a. a. O. Th. V. S. 105. Grml. Zeitschrift. Bd. II.

Stadt hätten; zudem wäre es den Bürgern unmöglich, die Pfarrkirche zu entbehren, und innerhalb der Stadt könnte man sonst keine abtreten. Das sei das letzte Wort. Wollten die bischöflichen Commissarien, obwohl, wie man sehr gut wisse, dazu mit hinlänglicher Vollmacht versehen, in diesem Punkte nicht nachgeben, so trügen sie die Schuld davon, daß kein Vergleich zu Stande komme. Das möchten sie ihrem Bischofe mittheilen und ihn bitten, daß er nicht sich und Elbing in Gefahr bringe. Mit der Ermiederung der Commissarien, daß sie zwar Plenipotenz hätten, jedoch nur innerhalb der Rechtsgrenzen, welche sie nicht überschreiten dürften, schloß die Verhandlung ¹⁾.

Dieser Versuch war freilich gescheitert, und die Commissarien reisten schweren Herzens wieder heim, weil außer Stande, ihrem Bischof eine angenehme Nachricht zu bringen. Rudnicki jedoch verzagte nicht; im Gegentheil stieg bei ihm die Hoffnung, das Ziel endlich zu erreichen. Die Elbinger, welche sich früher schlechterdings zu nichts verstanden und durch allerhand selbst gemachte Hindernisse die Sache nur hingehalten, hatten doch schon etwas angeboten und dadurch ihre Neigung zum Vergleich thatsächlich bekundet. Erschien das Anerbieten auch viel zu gering, um auf dasselbe eingehen zu können, so gab es doch einen Anhaltspunkt für künftige Verhandlungen und hatte insofern einen großen Werth. Rudnicki war weit enifernt, denselben zu unterschätzen, freute sich vielmehr des glücklichen Erfolges und beschloß, die Unterhandlungen auf der gewonnenen Grundlage fortzusetzen. Freilich konnte dieses nicht sogleich geschehen; denn es lief inzwischen die Suspensionsfrist ab und mußte vom Könige erneuert werden, um die Elbinger zur Vollziehung eines rechtsgültigen Actes zu befähigen. Solches von Sr. Majestät zu besorgen, übernahm der Bischof von Ermland und führte es ohne Verzug aus. Sigismund III., mit dem, wenn auch geringen Erfolge vorläufig zufrieden, weigerte sich nicht, Rudnicki's Gesuch, welches auch andere Reichsräthe unterstützten, zu erfüllen, und verlängerte unterm 2. December die Suspension der Reichsacht auf weitere zwei Wochen, vom Tage der Publication gerechnet, jedoch wie

1) Bisch. Arch. z. Fr. A. 10. fol. 470—471.

früher, nur zum Abschluß eines Vergleichs, während sonst Alles in Kraft bleiben sollte ¹⁾).

Die Urkunde darüber wurde abermals dem Bischöfe zugesandt, mit der Anheimgabe, sie in geeigneter Weise zu publiciren und die weitem Verhandlungen auszuführen. Kubnicki beeilte sich, dem Willen Sr. Majestät zu entsprechen. Es befand sich eben im Ermland der königliche Secretair Stephan Sadoriski. Diesen ersuchte er, mit der Urkunde nach Elbing zu reisen und sie dem Rathe und der Gemeine in Gegenwart eines Notars und zweier Zeugen zu überreichen und auf diese Weise rechtsgültig zu publiciren, was am 10. December 1615 ausgeführt wurde ²⁾. Sadoriski hatte zugleich den Auftrag, über Zeit und Ort des Vergleichs mit den Elbingern zu unterhandeln und wegen Kürze der Suspensionsfrist beide sogleich festzusetzen. Welche Zeit und welche Orte derselbe in Vorschlag gebracht habe, wissen wir nicht, da wir seinen Bericht nicht kennen; nur so viel steht fest, daß sich unter den vorgeschlagenen Orten das Dorf Lenz bei Tolkemitt befand, und der Termin natürlich vor Weihnachten sein mußte. Der nothwendigen Berathungen wegen konnte er indeß die Antwort auf seine Vorschläge nicht sogleich erhalten; erst unterm 12. December erfolgte sie schriftlich an den Bischof selbst und lautete wie folgt: Zwar hätten sie eine längere Dauer der königlichen Suspension gewünscht, nicht als wollten sie die Verhandlungen hinhalten, sondern um in der heiligen Adventzeit ungeförter Gott dienen zu können, und es würde ihnen sehr lieb sein, wenn der Bischof die Frist ausdehnen wollte, um erst nach Weihnachten zu beginnen. Doch fügen sie sich im andern Falle und bemerken nur, daß es nicht früher, als den 23., 22. oder 21. December, geschehen könne. Von diesen drei Tagen möge er einen wählen. Als Ort hätten sie wohl gerne Elbing; da aber der Bischof so sehr dagegen sei, so nehmen sie den letzten der vorgeschlagenen Orte an, nämlich Lenz unweit Tolkemitt. Es möge der Pfarrer zu diesem Acte freundliche und wohlwollende Männer mit-

1) Abschrift dieser königlichen Suspensions-Urkunde v. 2. December 1615 a. a. D. A. 10. fol. 478—479.

2) Abschrift des Notariats-Instruments a. a. D. A. 10. fol. 490.

bringen, welche auf Elbings Privilegien billige Rücksicht nehmen. Das werde den Vergleich wesentlich erleichtern 1).

Auf Rudnicki machte die fromme Anwandlung der Elbinger keinen besondern Eindruck; er hatte auch Grund, an ihrer Aufrichtigkeit zu zweifeln, und mochte in deren andächtiger Miene vor einem katholischen Bischofe nur ein Mittel zum Zwecke sehen. Darum lehnte er ihr Gesuch um eine für ihn unmögliche Verlängerung der Suspensionsfrist ohne Weiteres ab und erwiederte ihnen unterm 14. December also: „Die Dauer der Suspension verlängern kann ich nicht; ich muß den königlichen Befehlen gehorchen. Wozu auch? Habt Ihr in der Jahre lang schwebenden Sache nicht Zeit genug zur Berathung gehabt? In Eurer Weigerung wegen der Adventzeit kann ich keine besondere Frömmigkeit erblicken. Gebe Gott, daß Ihr diese heilige Zeit zur Ehre Gottes und zu Eurem Heile benuget; denn es sind jetzt Tage des Heiles. Zudem ist ja die heilige Zeit recht passend zum Verhandeln über eine heilige Sache, nämlich über die Restitution von Kirchen zum katholischen Gottesdienste. Darum wähle ich dazu den 22. December und Lenz als Ort. Friedliebende und billig denkende Männer könnt Ihr erwarten; gebt auch Ihr solche, so wird der Vergleich zu Stande kommen. Auf Eure Privilegien nehmen wir allzeit Rücksicht, müssen aber auch unser Recht auf die katholischen und dem königlichen Patronat vorbehaltenen Kirchen wahren. Die im Reiche geltende „Conföderation“ ist, wie Ihr wisset, so declarirt, daß die Ausübung der augsburgischen Confession wohl frei gegeben, aber unbeschadet der Rechte der Katholiken und des katholischen Cultus; sonst wäre sie ja eine Löwen-Conföderation, welche dem einen Theile Alles erlaubte und den andern unterdrückte“ 2).

Weiderseits war man nun auf die Zusammenkunft in Lenz gespannt. Rudnicki ernannte dieselben Männer, welche am 5. und 6. October in Elbing gewesen waren, zu seinen Abgeordneten, nämlich den Domcantor Hindinberg, den Domherrn Schröter, den Erbherrn Dambrowski von Makohlen und den königlichen Secretair

1) Dieser Brief der Elbinger an Rudnicki v. 12. December 1615 a. a. D. A. 10. fol. 479—480.

2) A. a. D. A. 10. fol. 480—481.

Sadorski, verfuhr sie mit der nöthigen Beglaubigung ¹⁾ und ersuchte sie, zum 22. December nach Lenz zu reisen und den letzten Versuch zum Vergleich zu machen, mit dem Bemerken, daß, wenn dieser mißlinge, die Elbinger verstockte Rebellen seien, welche die königliche Gnade dann kaum mehr hoffen dürften ²⁾. Gleichzeitig theilte er den Elbington mit, daß seine Commissarien am 22. December in Lenz sich einfänden würden ³⁾.

Um dieselbe Zeit schien auch der König die Sache sehr ernst zu nehmen. Trotz der Reichsacht, welche auf Elbing lastete und allen Handel mit demselben verbot, hatten die Thorner, sowie der Adel und die Bewohner des marienburger Palatinates ihren Verkehr mit jener Stadt nicht im Mindesten eingeschränkt, so daß es den Anschein gewann, als lege ihnen die Acht keine Enthaltungspflicht auf. Daß dieselbe unter solchen Umständen in ihren Wirkungen geschwächt wurde, lag auf der Hand, abgesehen davon, daß ihre Nichtbeachtung zugleich eine Mißachtung der königlichen Verordnungen in sich schloß. Solches glaubte nun Sigismund III. nicht dulden zu müssen und erließ am 6. December 1615 eine Warnung an den Adel und die Bewohner des marienburger Palatinats ⁴⁾, sowie vier Tage später eine gleiche Warnung an die Thorner, jeden Handelsverkehr mit Elbing, welches sich in der durch die Palatine von Culm, Marienburg und Pomerellen publicirten Reichsacht befände, aufzugeben, um nicht der im Achtsdecrete angedrohten Strafe anheim zu fallen ⁵⁾.

Am 22. December trafen die bischöflichen Commissarien in Lenz ein, mit der Vollmacht versehen, sich zufrieden zu erklären, wenn die Elbinger die St. Nicolai-Kirche auch nur allein herausgeben wollten, freilich unter der Bedingung, daß solches der König genehmigte ⁶⁾. Gleichzeitig erschienen auch die Vertreter Elbings, und zwar der Burggraf Israel Hoppe, Oberbürgermeister Andreas Meyenreiß, Bürgermeister Georg Freiling und Jacob Braun

1) Sie ist zu Wormbitt den 20. December 1615 ausgefertigt und steht a. a. D. A. 10. fol. 485.

2) A. a. D. A. 10. fol. 484.

3) A. a. D. A. 10. fol. 485.

4) A. a. D. A. 10. fol. 482.

5) A. a. D. A. 10. fol. 481.

6) Das ersehen wir a. a. D. A. 10. fol. 488.

und der Syndicus Stephan Lapp vom Rathe; von der Gemeinde aber der Vogt Georg Hennig, Michael Schwang, Jacob Wilhelm und Heinrich Laurin. Leider brachten sie keine neue Anerbietungen mit, sondern lediglich die bereits am 5. und 6. October verlaublichen. Vermuthlich glaubten Rath und Gemeinde, Rudnicki werde, des langen Kampfes müde, mit der kleinen Abschlagszahlung zufrieden sein, vielleicht noch durch die Thorner und Danziger darin bestärkt, deren Abgeordnete sich eben in Elbing befanden. Als nun die Verhandlungen ihren Anfang nahmen, boten die Elbinger ebenso, wie am 5. October, dem Pfarrer Steinson die zehn fischhauer Hufen an und versprachen ihm noch eine Summe Geldes zuzulegen, wenn er den Pfarrkirchen und der Stadt für immer entsagen und an einem fremden Orte leben würde. Als die bischöflichen Commissarien, wie zu erwarten stand, solches ohne Weiteres verwarfen, offerirten sie die Heil. Leichnams-Kirche in der Vorstadt und erklärten, als die Commissarien damit nicht zufrieden waren, mehr nicht bieten zu können, weil nur soweit ihre Instruction laute, zugleich bemerkend, daß sie nicht bloß im Namen ihrer Stadt, sondern auch der Thorner und Danziger verhandelten, deren Abgeordnete den Ausgang dieser Verhandlung in Elbing abwarteten. Aus den früher erwähnten Gründen nicht im Stande, darauf einzugehen, sprachen die bischöflichen Commissarien nicht ohne Gefühl der Wehmuth, daß sie, weil auf solcher Grundlage ein Vergleich unmöglich sei, das Geschäft Gott, dem Könige und der Zeit überlassen müßten, und die Versammlung ging fruchtlos auseinander ¹⁾.

Wider Erwarten standen sich jetzt die Parteien schroffer, als je, gegenüber. Die Verhandlung war in einer Weise abgebrochen, welche eine Wiederaufnahme derselben sehr erschwerte. Die Aeußerung der Commissarien, sie müßten das Geschäft Gott, dem Könige und der Zeit überlassen, gab der Besorgniß Raum, daß sich der Bischof von Ermland in weitere Unterhandlungen nicht mehr einlassen, sondern dem Könige anheimstellen wolle, seinen Befehlen durch ernste Thaten Nachdruck zu geben und den erforderlichen Gehorsam zu erzwingen. Geschah aber das, so entbrannte, weil Elbing, auf die Hülfe der Thorner und Danziger bauend, zum Widerstande gerüstet war, ein Bürgerkrieg, dessen Ausdehnung und Ende man nicht abzusehen ver-

1) Der Bericht über diese Zusammenkunft a. a. O. A. 10. fol. 483.

mochte. Verließ derselbe, wie kaum zu bezweifeln, zum Nachtheile Elbings, so verlor es vielleicht alle Privilegien; und daß Thorn und Danzig für ihren Beistand ebenfalls gezüchtigt würden, lag auf der Hand. Deshalb war die augenblickliche Lage, in welcher sich die Streitsache befand, in der That verhängnißvoll. Sie wurde um so gefährlicher, als Uebelwollende das Feuer der Zwietracht zu schüren und die Gemüther noch mehr aufzuregen suchten. Sie redeten den Elbingern ein, der Bischof lege es darauf an, sie zur Annahme des katholischen Glaubens zu zwingen, und gaben allen Worten in dessen Briefen die schlimmste Auslegung ¹⁾. Wurde solch feindseligen Bestrebungen nicht zeitig entgegen getreten, so stand zu befürchten, daß die öffentliche Ruhe in den preussischen Landen aufs Höchste gefährdet würde. Glücklicherweise traten die Friedfertigen sogleich dazwischen und suchten die Bahn des gütlichen Vergleichs wieder zu ebnen. Namentlich waren es die Danziger, welche die augenblickliche Vermittlung übernahmen. Was sie bei Elbing in dieser Beziehung gethan haben, wissen wir nicht; wohl aber sind uns ihre Schritte bei Rudnick bekannt. Sie schickten zu Neujahr 1616 ihren Secretair Reinhold Kleefeldt zu ihm und trugen ihm auf, sich mit dem Bischöfe zu besprechen, wie die Ruhe der Lande Preußen zu erhalten sei ²⁾.

Am 3. Januar 1616 hatte Kleefeldt bei Rudnick eine Audienz und sprach, wie folgt: Der danziger Rath habe eine freundliche Beilegung der elbinger Rechtsache dringend gewünscht und dieselbe, wo möglich, bis zum preussischen Landtage verschieben wollen, weil sie den größeren Städten gemeinsam sei und deren vom Könige beschwornen Rechte berühre. Würden diese Rechte bei Elbing angegriffen, so müßten die andern Städte sie vertheidigen helfen. In diesem Falle würden aber schwere Bewegungen die Provinz heimsuchen, was der danziger Rath gern verhüten möchte. Darum bitte er, der Bischof möge, als Wächter des öffentlichen Friedens, die Sache lieber durch freundschaftlichen Vergleich beilegen. Im weitern Gespräche war er ihm anmüthen, auf die Pfarrkirche zu verzichten, wozu er ja die Vollmacht zu besitzen scheine, indem er schon vom königlichen Decrete etwas abgewichen sei. Darauf erwiderte Rud-

1) Vgl. a. a. D. A. 10. fol. 489.

2) Abschrift seines Creditivs v. 28. December 1615 a. a. D. A. 10. fol. 488.

nicht, daß er allerdings mit einer Pfarrkirche zufrieden sei und auf die andere verzichte, obwohl das Decret beide zu restituiren befehle; daß er aber jene Erklärung nur bedingungsweise abgegeben habe, wenn auch Sr. Majestät sich damit zufrieden stelle. Die Elbinger, fuhr er fort, hätten es übel genommen, daß er von ihnen gesagt, sie hätten bisher nur mit Worten gespielt; aber der Erfolg habe ja die Wahrheit seiner Aussage hinlänglich bewiesen. Auf Kleefeldts Entgegnung, sie fürchteten, katholisch werden zu müssen, und hielten deshalb ein Sträuben für ihre Pflicht, erwiederte Rudnicki: er wünsche es zwar, daß sie katholisch werden mögen, werde aber Niemanden dazu zwingen, sondern verlange nur, daß diejenigen, welche katholisch seien, ihre Religion frei ausüben dürfen¹⁾. Den Danzigern schrieb er Tags darauf, wie folgt: Er habe das von ihrem Secretair Vorgetragene reiflich erwogen. Wie sehr er sich bemüht habe, die Streitsache freundschaftlich auszugleichen, zeigen zur Genüge die bisherigen Verhandlungen. In Allem habe er sich, soweit sein Gewissen und die königlichen Decrete es erlaubt, den Elbingern anbequemt und es gebuhlet, daß sie ihm zu den Verhandlungen Zeit und Ort vorgeschrieben, auch mit der altstädtischen Pfarrkirche allein sich zufrieden erklärt, wenn solches der König genehmige. Dagegen wollten die Elbinger die Sache nur hingiehen und Sr. Majestät Decreten gar nicht gehorchen. Auch hätten sie, was er an sie geschrieben, stets anders ausgelegt, als er es gemeint; dieses zeige klar der darüber geführte Briefwechsel. Sie nehmen es übel, daß er ihnen vorgeworfen, sie hätten bisher nur mit Worten gespielt, obwohl es die Sache selbst zeige, indem alle bisherigen Verhandlungen fruchtlos geblieben seien. Auch den Ausdruck, welchen er gebraucht, daß er bei der ganzen Sache nur die Ehre Gottes und das Heil der Seelen erstrebe, deuten sie so, als wolle er sie zur katholischen Religion zwingen. Hieran denke Niemand. Sie mögen immerhin ihre Religion frei ausüben, aber auch den Katholiken einer königlichen Stadt in der Kirche königlichen Patronats die freie Religionsübung gestatten. Dem Wunsche Danzigs, die Sache bis zum preussischen Landtage zu verschieben, würde er entsprechen, läge solches in seiner Macht, oder gestimte es sich, königliche Decrete zum Gegenstande der Erörterung zu machen. Man glaube ja nicht, daß nur er auf

1) N. a. D. A. 10. fol. 488.

solche Decrete bringe; der König selbst wolle es, was sein neuerlicher Erlass an die Palatine fattsam bekunde¹⁾. Läge den Elbingern der Vergleich so am Herzen, wie ihm, so wäre er längst zu Stande gekommen. Darum hätten die Danziger edel gehandelt, wenn sie, alle andern Gedanken aufgebend, ihre Freunde ermahnt hätten, den königlichen Befehlen nicht so hartnäckig zu widerstreben, sondern aufrichtig über den Vergleich zu unterhandeln. Auch jetzt würden sie noch die Gnade des Monarchen dazu erlangen. Er für seine Person werde sie daran nicht hindern, vielmehr aus besonderm Wohlwollen gegen sie auf alle billigen Vergleichsbedingungen mit Freuden eingehen²⁾.

Diesen Brief brachte Kleefeldt nach Danzig, erzählte nebenbei sein Gespräch mit Rudnicki und rühmte dessen Freundlichkeit, Güte und Wohlwollen³⁾. Ob die Danziger einen ähnlichen Versuch bei ihrer Schwesterstadt Elbing gemacht haben, wissen wir nicht. Möglich, daß sie bloß auf Rudnicki einkürmten, um ihn zum weitem Nachgeben zu bewegen, möglich auch, daß ihr Versuch bei den Elbingern scheiterte. So viel steht fest, daß mehrere Wochen fruchtlos verstrichen. Als aber die Reichsacht von Neuem publicirt wurde⁴⁾, und man Anstalten traf, ihr ernstern Nachdruck zu geben, übernahmen es wieder die Danziger, eine Versöhnung anzubahnen. Ueberzeugt, daß eine unmittelbare Verhandlung der Parteien schwerlich zum Ziele führen würde, gedachten sie, den Weg der Vermittlung in Vorschlag zu bringen, von der Ansicht ausgehend, daß es den Vermittlern leichter sein werde, die beiderseitigen Rechtsansprüche unparteiisch abzuwägen, die richtige Mitte zu finden und auf diesem Boden den Streit zu schlichten. In der That war dieses augenblicklich die einzige Brücke, über welche die Getrennten wieder zu einander geführt werden konnten. Es fragte sich nur, wie solches am besten einzuleiten sei, und man fand Gründe, abermals bei Rudnicki anzuklopfen. Seine Hülfe war ja nöthig, um für die Elbinger eine neue Suspensionsfrist zu erlangen, die ohne seine Verwendung beim Könige kaum zu hoffen war. Auch erschien es rathsam, ihn

1) Sigismund III. befaßl von Neuem die Publication der Reichsacht. Lengnich a. a. O. Th. V. S. 106.

2) Abschrift dieses Briefes im Bisth. Arch. z. Fr. A. 10. fol. 489.

3) Vgl. a. a. O. A. 10. fol. 501.

4) Vgl. darüber Lengnich a. a. O. Th. V. S. 106.

bei der einmal bewiesenen Neigung zum Nachgeben zu erhalten, weil die Stadt Elbing nur durch ihn einigen Vortheil zu erringen Aussicht hatte. Darum beschloß der danziger Rath, wieder einen Abgeordneten zu ihm abzuschicken, und wählte dazu seinen Secretair Martin Ruback 1).

Ruback erschien am 11. Februar 1616 bei Rudnicki und trug Folgendes vor: Sein College Reinhold Kleefeldt habe neulich bei seiner Rückkehr des Bischofs Wohlwollen und große Güte sehr gerühmt, wofür der danziger Rath danken lasse; doch habe er in der Sache selbst nichts Tröstliches gebracht, auch sei schon wieder hie und da die Aecht publicirt. Es bedauere der Rath die hiedurch hervorgerufene Aufregung der Gemüther und befürchte, es möchte die augenblicklich noch kleine Flamme, durch solche Brennstoffe genährt, mit der Zeit das ganze Vaterland verzehren. Denn ohne Zweifel würden die Elbinger nach solchen Bedrückungen zu Mitteln gerechter Vertheidigung greifen und wahrscheinlich von denen unterstützt werden, welche die schwebende Streitsache zugleich als die ihrige betrachten. Was aber dann folge, lasse sich nur denken, nicht aussprechen. So etwas möge der Bischof verhüten und deshalb einen neuen Vergleichs-Versuch in Anregung bringen. Besser sei es doch, die Sache auf dem Wege gegenseitiger Verständigung, als durch Gewalt und Waffen zu entscheiden; und hier meine der danziger Rath, daß der Vergleich viel eher durch Vermittler zu bewerkstelligen sei. Auf diesen Vortrag erwiederte der Bischof: Die Sache erheische reife Erwägung. Schon neulich habe Kleefeldt gesagt, Danzig werde den Elbingern beistehen, wenn Strenge wider diese angewendet würde, indem die Sache eine gemeinsame sei. Wohin das ziele, liege auf der Hand. Was den in Vorschlag gebrachten Vergleich durch Vermittler betreffe, so könne er ohne des Königs Wissen und Willen nicht darauf eingehen. Die Elbinger möchten sich dazu Sr. Majestät Gnade und Zustimmung erbitten; er werde keineswegs hinderlich, vielmehr förderlich sein. Ob sie aber die Gnade des Monarchen, die sie so oft gemißbraucht hätten, wieder erlangen werden, wisse er nicht. Ihr Starrsinn habe alle bisherigen Verhandlungen fruchtlos gemacht; hätten sie auf die königlichen Decrete geziemende Rücksicht

1) Brief des danziger Rathes an Rudnicki v. 5. Februar 1616 a. a. D. A. 10. fol. 498.

genommen, so wäre der Vergleich längst abgeschlossen. Doch wollte er letztern auch jetzt noch; nur mögen sich die Elbinger dazu des Königs Gnade verschaffen, wobei er sie brieflich zu unterstützen verspreche. Für diese gnädige Antwort dankte Ruback im Namen des danziger Rathes und fügte, die Elbinger entschuldigend, hinzu, es sei möglich, daß sie, gestützt auf ihre Privilegien, des Königs Suspensionen bisher nicht gut benutzt haben; doch sei das nicht aus Starrsinn, sondern aus menschlicher Schwäche geschehen. Darum könne der Vergleich durch kluge Vermittler, welche die Fehler der Elbinger wieder gut machen, glücklicher zu Stande kommen. Letztere wollen die Sache keineswegs hinziehen, sondern nur ernst behandeln, weshalb er auf dem vorgeschlagenen Wege einen guten Ausgang hoffe. Mit diesen Worten schloß die Unterredung ¹⁾.

Rubnicki erfüllte sein gegebenes Versprechen, schrieb sogleich an den König, theilte ihm den Vorschlag der Danziger mit und bat ihn sowohl um eine neue Suspension der Reichsacht, als auch um die Einwilligung zum Vergleich auf dem Wege der Vermittlung ²⁾. Dasselbe thaten die Freunde der Elbinger, vor Allen die Danziger. Zu Vermittlern wurden der culmische Bischof Johann Kuczborski und die Palatine Johann Weiher von Marienburg ³⁾ und Samuel Jalinski von Pomerellen ⁴⁾ erkoren ⁵⁾. Sigismund III. ließ wieder Gnade für Recht ergehen und erfüllte die Gesuche, zumal auch die erwählten Vermittler darum baten und einen glücklichen Ausgang verbürgten. Schon am 19. Februar unterzeichnete er die Suspensions-Urkunde, welche also lautet: Da ihm gewisse Rätthe mitgetheilt, daß sie die Streitsache zwischen dem Pfarrer Steinson und der Stadt Elbing durch ihre Vermittlung beilegen wollten, und ihn gebeten, zu erlauben, daß Elbing, nach Aufhebung der Reichsacht, seine Abgeordneten zum Vergleichsorte senden dürfe: so habe er, obwohl die Hartnäckigkeit der Stadt und deren wiederholte Verachtung seiner königlichen Huld den Zutritt zu weiterer Gnade be-

1) N. a. D. A. 10. fol. 501—502.

2) N. a. D. A. 10. fol. 503.

3) Weiher war seit dem September. 1615 Palatin von Marienburg. Lengnitsch a. a. D. Th. V. S. 106.

4) Jalinski war seit 1613 Palatin von Pomerellen. Lengnitsch a. a. D. Th. V. S. 75.

5) Bisch. Arch. z. Fr. A. 10. fol. 505.

reits verschlossen, sich doch bewegen lassen, noch eine Suspension der Acht auf zwölf Tage, von der Publication gerechnet, zum Acte des Vergleichs zu bewilligen, jedoch so, daß, während alles Uebrige unverändert bleibe, die Abgeordneten Elbings bloß zum Abschluß des Vergleichs an einen von den Vermittlern zu bestimmenden Ort hin- und zurückreisen und den Act vollziehen dürfen ¹⁾. Fünf Tage später hatte Rudnicki die Urkunde bereits in seinen Händen, ließ sogleich eine Abschrift davon anfertigen, schickte sie am 25. Februar den Danzigern mit dem Bemerkten zu, daß er die Urkunde selbst den Elbington ohne Verzug publiciren lasse und den 9. März, den Tag nach dem in Marienburg stattfindenden Landtage, in Vorschlag bringe, und ersuchte sie, auf die Elbinger einzuwirken, daß sie endlich dem königlichen Willen genügen ²⁾. Dieselbe Mittheilung machte er auch den Elbington und zeigte ihnen an, daß der Bischof von Culm, sowie die Palatine von Marienburg und Pomerellen vom Könige als Vermittler bestätigt seien ³⁾.

Zum 8. März war der preussische Landtag nach Marienburg ausgeschrieben. Ihn besuchten die Bischöfe von Ermland und Culm, auch der Palatin Johann Weiber von Marienburg, sowie mehrere andere Rätthe und Abgeordnete der Lande Preußen. Natürlich paßte diese Zeit, wo die zum Mittleramte ausersehenen Würdenträger ohnehin zusammenkamen, am besten zum Vergleichstermin. Er wurde, nachdem sich alle Betheiligten darüber geeinigt hatten, zum 10. März anberaumt. Zwar erschien der Palatin Samuel Jalinski von Pomerellen nicht; aber seine Stelle vertrat, auf Bitten der preussischen Stände, der marienburgische Unterkämmerer Jacob Sczapaniski ⁴⁾. Die Elbinger hatten ihre Abgeordneten hingesendet, welchen die Thorner und Danziger zur Seite standen; Rudnicki hatte, außer dem Pfarrer Steinson, noch die Domherren Hindinberg und Schröter bei sich. Die vom Könige bestellten und von beiden Theilen angenommenen Vermittler, der culmische Bischof Kuczborski, der marien-

1) Abschrift dieser Urkunde a. a. D. A. 10. fol. 500.

2) Rudnicki an die Danziger vom 25. Februar 1616 a. a. D. A. 10. fol. 503.

3) Rudnicki an die Elbinger vom 25. Februar 1616 a. a. D. A. 10. fol. 503—504.

4) Sczapaniski war Unterkämmerer von Marienburg seit 1607. Feningich a. a. D. Th. V. S. 23.

burger Palatin Weiher und der marienburger Unterkämmerer Sejepanski, hatten unter sich Vergleichs-Vorschläge verabredet, von denen sie glaubten, daß sie annehmbar seien. Sie trugen dieselben, freilich unter Vorbehalt der königlichen Bestätigung, am 10. März vor und wünschten darüber die Erklärung der Parteien zu hören. Die Vorschläge lauteten wie folgt: Die Elbinger geben entweder die altstädtische Pfarrkirche (St. Nicolai-Kirche) heraus, mit welcher der Pfarrer Steinson zufrieden sein möge, oder sie geben die Kirche in der Neustadt und erbauen dazu binnen vier Jahren in der Altstadt an einem anständigen Orte, am Anfange irgend einer in der Mitte der Stadt gelegenen Straße, noch eine neue Kirche, sechs Ruthen lang und vier Ruthen breit, vom Fundamente aus gemauert und schwebbogenähnlich gewölbt, mit zwei Eingängen, auch mit einem gemauerten Glockenthurm sammt drei Glocken. Desgleichen soll diese eine bequeme, äußerlich an der Kirche angebrachte Sacristei haben mit besonderm Eingang, Chor, Kanzel, Orgel, alles in passendem Zustande, drei Altäre, entweder neue, oder aus den besten der Pfarrkirche genommen. Ferner sollen zwei Häuser für die Geistlichen mit einem Hofraume dabei sein, jedes zwei Stock hoch; im untern Stock je zwei Stuben, zwei kleinere und bequeme Vorrathskammern, ebenso im obern Stock, jedoch ohne Vorrathskammern; ein Stall für vier Pferde; eine zusammenhängende Wohnung zur Schule und für den Cantor, auch ein Kirchhof um die Kirche, überall wenigstens eine Ruthe breit und mit einer Mauer umgeben. Für den Fall, daß sie sich entschließen, in der Altstadt, eine neue Kirche zu bauen, geben sie in der Neustadt die Pfarrkirche sogleich heraus und bringen die Gefäße, Ornate, heil. Kleider und allen Kirchenschmuck sammt der Bibliothek aus der altstädtischen Kirche dahin. In der Alt- und Neustadt sichern sie die freie Uebung der katholischen Religion. Desgleichen übernehmen sie die Unterhaltung beider Kirchen, sowie aller dazu gehörigen Häuser, belassen alle zu ihrer Dotation gehörigen Einkünfte, oder zahlen statt derselben, mit Ausschluß der zehn sischauer. Hufen, welche ein Geschenk des Königs sind, dem Pfarrer jährlich eintaufend polnische Gulden als Renten gewisser Güter, unter dem Titel einer Pacht, welche alle zwanzig Jahre neu abzuschließen ist. So die Vorschläge der Vermittler. Der Bischof von Ermland erklärte mit Zustimmung des Pfarrers Steinson, daß er sie annehme, wenn der König sie bestätigte. Dasselbe thaten die Bevollmächtigten

Elbings, fügten jedoch hinzu, daß sie bezüglich der neu zu bauenden Kirche ohne Vollmacht wären, und versprachen, diese Proposition ihren Mitbürgern vorzutragen, die Verathung darüber möglichst zu fördern und dafür zu sorgen, daß der ermländische Bischof über den gefaßten Entschluß ohne Verzug in Kenntniß gesetzt werde. Auch gaben sie den Vermittlern Hoffnung auf Annahme der Vorschläge von Seiten ihrer Stadt¹⁾.

Diese Vorschläge sammt der Erklärung ihrer Annahme von Seiten des Bischofs überreichten Domcantor Hindinberg und Pfarrer Steinson den Abgeordneten Elbings in einem besondern Schriftstück. Letztere kehrten mit demselben heim und erstatteten darüber am 14. März den Ihrigen Bericht. Leider fanden sie hier nicht die gehoffte Billigung. Man hatte in Elbing Günstigeres erwartet und sah sich nun getäuscht. Sowie man die Vergleichs-Bedingungen erfuhr, entstand eine allgemeine Aufregung in der Stadt. Nicht bloß viele Mitglieder des Rathes und der Gemeinde murrten darüber, sondern auch die Mehrheit der Bürgerschaft, und es vergingen mehrere Tage, bevor sich die erste Hitze legte. Aber was war zu machen? Man mochte wohl oder übel wollen, man mußte sich doch bequemen. Die Vermittlungs-Vorschläge gänzlich abzuweisen, erschien nicht rathsam. Sie rührten ja von sehr einflussreichen Räten der preussischen Lande her, und diese durfte man nicht erzürnen. Auch hatte sich Rudnicki mit ihnen zufrieden erklärt, und die Abgeordneten Elbings ihre Annahme in Aussicht gestellt, was zum Schlusse berechtigt, daß auch die Thorner und Danziger keinen Widerspruch dagegen erhoben²⁾. Erfolgte nun die Annahme nicht, so war auch

1) Diese Verhandlung v. 10. März 1616 im Bisch. Arch. z. Fr. A. 10. fol. 505—506.

2) Zwar erzählt Lengnich a. a. O. Th. V. S. 109, die Abgeordneten der Thorner und Danziger, welche er ebenso, wie S. 106, in die Zahl der Vermittler setzt, hätten sich mit den Vorschlägen nicht zufrieden erklärt und ihre Unterschrift zu der darüber ausgefertigten Urkunde verweigert. Aber dessen ganzer Bericht über die Streitsache ist sehr mangelhaft und oberflächlich. In der amtlichen Verhandlung erscheinen sie gar nicht als Vermittler, und indem sie wiederholt erklärt hatten, daß die elbinger Sache auch die ihrige sei, würden sie ja auch von Rudnicki und dem Könige, als parteiisch, zurückgewiesen worden sein. Hätten sie sich aber, als bloßer Beistand der Elbinger, mit den Vorschlägen unzufrieden erklärt, so würden die elbinger Abgeordneten deren Annahme sicher nicht in Aussicht gestellt haben.

dieser Versuch gescheitert, und zwar allein am Starrsinn der Elbinger, der nun klarer, als je, zu Tage trat. Wenigstens war hinlänglicher Grund vorhanden, es so auszulegen, und eben diese Auslegung brachte die Elbinger bei Freund und Feind in ein schiefes Licht. Darum durfte man die Vorschläge nicht verwerfen. Und doch erschien ihre Annahme auch wieder sehr schwer. Die Herausgabe der schönen St. Nicolai-Kirche, dieser Zierde der Stadt, an die verhassten Katholiken kam den Rätthen und Bürgern unerträglich vor. Zwar konnte man sie vermeiden durch die Wahl des andern Vorschlages; aber auch diese fiel schwer. Wollte man auch schon auf die Pfarrkirche in der Neustadt verzichten, so erschien der Bau einer neuen Kirche in der Altstadt mit allen dazu gehörigen Häusern so unendlich schwierig, daß man ihn kaum zu übernehmen wagte. Ja, man hatte Grund, zu befürchten, daß der vierjährige Bau nicht ohne Excesse, ohne fürchterliche Reibungen, ohne Störungen der öffentlichen Ruhe abgehen würde; und welche Folgen das nach sich ziehen könnte, war nicht abzusehen. Solche Erwägungen waren in der That geeignet, die Gemüther aufzuregen. Viele mochten es nun auch übel finden, daß man die Verhandlungen mit dem Bischofe von Ermland abgebrochen hatte, in der Meinung, daß man mit ihm allein leichter weggekommen wäre. Und in der That war durch die eingetretene Vermittlung die Streitsache in ein neues, den Elbignern keineswegs günstigeres Stadium gebracht. Wozu sich Rudnicki schon bequemt hatte, indem er sich mit der Herausgabe der bloßen Pfarrkirche in der Altstadt zufrieden erklärt, das verlangten ja mit erschwerenden Zusätzen auch die Vermittler. Hätte man Erstem durch weitere Unterhandlungen noch Manches abdingen können, so war es jetzt nicht mehr möglich; und seitdem die preussischen Rätthe so entschieden auf dessen Seite standen, auch die Thorner und Danziger etwas zurückgewichen, war derselbe ungemein erstarzt und gekräftigt. Dieser Umschwung in der ganzen Streitsache, verbunden mit einer völligen Niederlage der Elbinger, brachte Letztere fast in Verzweiflung. Sie wußten weder aus noch ein, konnten so rasch, wie ihre Bevollmächtigten in Aussicht gestellt hatten, zu keinem Entschlusse kommen und hielten es für gut, dem Bischofe ihre Lage zu offenbaren und um Zeit zu neuen Berathungen zu bitten. Unterm 16. März schrieben sie an ihn, theilten ihm mit, daß die vorgeschlagenen Vergleichs-Verdingungen die Gemüther der Raths- und Gemeine-Mitglieder, sowie

der Bürger in große Aufregung versetzt hätten, weshalb sie außer Stande wären, über das Geschäft so rasch Beschluß zu fassen, und baten, zu neuer Berathung über den Gegenstand die Domherren Hindinberg und Schröter sammt dem Pfarrer Steinson an einem der ersten Tage nach Judica¹⁾ nach Elbing zu senden²⁾.

Rudnicki sah sich nochmals in seinen Erwartungen getäuscht und hatte Grund, zu besorgen, seine Gegner möchten die Sache von Neuem hinhalten. Dennoch ging er auf ihre Wünsche ein und antwortete sogleich, wie folgt: Zwar habe er einen vollständigen Bescheid über die Vermittlungs-Vorschläge gehofft, zumal ihre Abgeordneten Aussicht auf deren Annahme gegeben; doch sei es anders gekommen. Er begreife die durch sie hervorgerufene Aufregung nicht. Indes wolle er sich ihnen, wie früher, so auch jetzt willfährig zeigen und werde die Domherren Hindinberg und Schröter sammt dem Pfarrer Steinson zu Montag oder Dienstag nach Judica hinschicken, bitte aber sehr, die königliche Gnade und die Mühe der Vermittler nicht zu verachten und die eigene Treue zu gefährden³⁾.

Auf sein Ersuchen⁴⁾ reisten Hindinberg, Schröter und Steinson zur festgesetzten Zeit nach Elbing. Mit ihnen begannen sogleich die Verhandlungen über die kirchlichen Angelegenheiten der Stadt; doch wissen wir, beim Mangel jeglichen Berichtes darüber, nicht, von welcher Art dieselben gewesen seien. Nur so viel steht fest, daß es schwer hielt, sich zu einigen, und die bischöflichen Commissarien abreisen mußten, ohne das Ziel erreicht zu haben. Die Behörden der Stadt konnten zu keinem Entschlusse kommen und versprachen zuletzt, nach sorgfältiger Berathung ihre Vergleichs-Bedingungen dem Bischofe schriftlich einzusenden. Solches zeigten sie diesem am 24. März an und machten sich anheischig, für Beschleunigung der Sache zu sorgen⁵⁾.

Rudnicki kam es vor Allem darauf an, den Vergleich noch vor seiner Abreise zum Reichstage abzuschließen, um Sr. Majestät und den Räten der Krone darüber Vortrag zu halten und die höhere

1) Judica war im Jahre 1616 den 20. März.

2) Bisch. Arch. f. Fr. A. 10 fol. 513—514.

3) U. a. D. A. 10. fol. 515—516.

4) Bgl. a. a. D. A. 10 fol. 519.

5) U. a. D. A. 10. fol. 520—521.

Genehmigung desselben nachzusuchen. Da aber der Reichstag schon am 26. April eröffnet werden sollte¹⁾, war keine Zeit mehr zu verlieren. Deswegen begab er sich zum bevorstehenden Osterfeste nach Frauenburg, zugleich in der Absicht, den Elbingern näher zu sein und den Vergleich zu fördern. Von hier aus schrieb er an dieselben den 31. März und ersuchte sie, da er wegen der Nähe des Reichstages Eile habe, innerhalb vier bis fünf Tagen ihre Abgeordneten mit genügender Instruction und Vollmacht zu ihm nach Frauenburg zu senden, um über die noch fraglichen Punkte in Einvernehmen zu treten und das ganze Geschäft endgültig abzuschließen²⁾.

Zwar wurde sein Wunsch nicht erfüllt, und er mußte Frauenburg verlassen, ohne etwas ausgerichtet zu haben³⁾; aber nur wenige Tage später wurde der Vergleich wirklich abgeschlossen. Die Elbinger mochten zuletzt einsehen, daß ein längerer Widerstand schlimme Folgen für sie nach sich ziehen könnte, und sich beeilen, die Sache noch vor dem Reichstage in Ordnung zu bringen, um nachtheiligen Beschlüssen auf demselben vorzubeugen⁴⁾. Zu diesem Zwecke schickten sie ihren Secretair Erhard Schnee nach Heilsberg, mit der Vollmacht, den Vergleich abzuschließen. Dieser Abschluß erfolgte am 14. April 1616. Ihn vollzogen Schnee im Namen der Stadt Elbing und der Pfarrer Steinjon, zugleich im Auftrage des Bischofs von Ermland. Die Vermittler hatten, wie oben berichtet wurde, zwei Vorschläge gemacht und zur Auswahl gestellt, nämlich: Die Elbinger treten entweder die altstädtische Pfarrkirche (St. Nicolai-Kirche) allein an die Katholiken ab, oder sie überlassen diesen die neustädtische Pfarrkirche und erbauen ihnen dazu noch eine neue in der Altstadt. Sie erklärten sich nun für den erstern Vorschlag und wollten die altstädtische Pfarrkirche abtreten, jedoch unter folgenden Bedingungen:

- 1) Der Bischof von Ermland wirket eine vom Könige unterschriebene und untersegelte Caution aus, welche besagt, daß durch Abtretung dieser Kirche dem von Sr. Majestät am Krönungstage (1588) erhaltenen Stadt-Privilegium über

1) U. a. D. A. 10. fol. 507.

2) U. a. D. A. 10. fol. 521.

3) Am 11. April war er schon wieder in Heilsberg. U. a. D. A. 10. fol. 522.

4) Nach Fuchs, Beschreibung der Stadt Elbing Bb. II. S. 263—264 hat auch der materielle Druck der Reichssacht ihre Gestalt verändert.

Erml. Zeitschrift. Bb. II.

alle Kirchen kein Präjudiz erwachse, folglich alle Kirchen mit vollem Rechte der Stadt verbleiben müssen.

- 2) Derselbe Bischof besorgt die Aufhebung der Reichsacht.
- 3) Bischof und Pfarrer verzichten auf die neustädtische Kirche und versprechen, wegen der Kirchen in und außer der Stadt, oder wegen deren Zubehör, Einkünfte u. s. w. weder selbst, noch durch Andere einen Proceß anzustrengen.
- 4) Die Aufgebote katholischer Brautleute wird der Rath nicht hindern, aber auch der Pfarrer nichts wider die Rechte der Stadt unternehmen.
- 5) Der Pfarrer und dessen Nachfolger werden nur mit Wissen des Rathes auf ihr Amt resigniren.
- 6) Die Gräber werden nicht verlegt, die Erbbegräbnisse ohne Willen der Angehörigen nicht gerührt oder verunstaltet werden.
- 7) In der Pfarrkirche werden nur Katholiken begraben, auf dem Kirchhofe aber bleibt der nördliche Theil zum Begräbniß für Protestanten, das Uebrige für Katholiken. Da aber der Platz in der Stadt sehr enge ist, wird der Rath für die Katholiken einen bessern Begräbnißplatz außerhalb der Stadt besorgen.
- 8) Der Gebrauch des Thurmes und der Glocken bei bisher üblichen politischen Acten und in jeder Nothzeit wird der Stadt frei sein; bei Begräbnissen aber werden die Glocken nicht ohne Wissen des Pfarrers geläutet und während des Gottesdienstes gar nicht. Die Gebühren für das Läuten gehören, wie von Altersher, der Kirche und dem Pfarrer.
- 9) Processionen dürfen, um den Auflauf zu verhüten, außerhalb des Pfarrkirchhofes nicht abgehalten werden; doch wird die Uebung der katholischen Religion, zufolge der zu publicirenden Strafgesetze, frei und sicher sein, ebenso die Ueberbringung des heil. Sacraments zu den Kranken und das Begräbniß. Vergeht sich Jemand wider jene Strafgesetze, so wird er bestraft. Beschimpfungen und Beleidigungen in Predigten müssen unterbleiben, bei gleicher Strafe auf beiden Seiten.
- 10) Gemäß der ursprünglichen Foundation werden nur weltliche Personen und Weltgeistliche bei der Pfarrkirche wohnen und Kirche und Schule bedienen, nicht Ordensgeistliche oder Jesuiten.
- 11) Kirchenväter werden nach bisheriger Gewohnheit zwei aus dem Rathe und zwei aus der Gemeinde bestellt, welche, auf

Verlangen des Pfarrers, den kostbaren Kirchenschmuck zu seiner Zeit herausgeben und hernach wieder in den Schatz zurücklegen; die zum täglichen Gebrauch bestimmten Kirchengewerthe aber sammt der Bibliothek werden dem Pfarrer übergeben.

- 12) Der Rath nimmt die Kirchen- und Pfarrgüter, mit Ausschluß der zehn fischauer Hufen, auf zwanzig Jahre in Pacht und zahlt dem Pfarrer jährlich 800 polnische Gulden in Quartal-Raten.
- 13) Das Pfarrhaus wird für den Pfarrer und dessen Hülfgeistliche, und die Schule auf dem Kirchhofe zur Wohnung für den Lehrer, Organisten und Küster abgetreten; die Kirche im Laufe des Sommers geweißt und ausgebeffert und vom Rathe, wie bisher, im baulichen Zustande erhalten werden.
- 14) Nachdem alles dieses beschloffen und von beiden Theilen unterschrieben und untersegelt ist, wird darüber dem Könige berichtet und dessen Bestätigung aller Artikel, ohne Zusatz präjudizieller Clauseln, erbeten werden. Erst nach erlangter königlicher Bestätigung und Caution soll der Vergleich fest und gültig sein. Die Kirche soll, wenn die Aufhebung der Reichsacht publicirt ist, übergeben werden, sobald der Bischof und der Pfarrer es wünschen, die Pfarr- und Schulgebäude aber erst fünf Wochen später. So der in Heilsberg am 14. April 1616 abgeschlossene und von Rudnicki, Steinson und Schnee unterzeichnete Vergleich¹⁾.

Bald darauf reiste Rudnicki zum Reichstage nach Warschau²⁾ und nahm den Vergleich mit, um, wie abgemacht war, die königliche Bestätigung für denselben auszuwirken. Diese zu erlangen, gab er sich alle Mühe. Er bat wiederholt den König darum, auch die vornehmsten Reichsräthe; fand aber kein so williges Gehör, als er gewünscht und gehofft hatte. Sigismund III. zeigte sich dieses Mal wider Erwarten schwierig und wollte von unbedingter Bestätigung

1) Abschrift des Vergleichs im Bisch. Arch. z. Fr. A. 10. fol. 528—529 und in Manuscript. Elbing ex bibl. Ramsey Tom. IX. p. 175—178. Auszüge daraus bei Lengnich a. a. O. Th. V. S. 109—110 und bei Fuchs a. a. O. Bb. II. S. 266—270.

5) Am 15. April war er noch in Heilsberg, am 23. April aber schon weg. A. a. O. A. 10. fol. 523. 524.

des Vergleichs schlechterdings nichts wissen. Alles, was der Bischof, trotz vielem Bitten, auszuwirken vermochte, beschränkte sich auf eine mit Clauseln versehene bedingte Genehmigung¹⁾. Mit solcher Aussicht kehrte er gegen die Mitte des Monats Juni heim²⁾. Jene Bestätigung unterzeichnete endlich der König am 14. Juni. Darin heißt es, er bestätige als Patron den Vertrag vom 14. April 1616 in folgender Weise: Was die im ersten Artikel verlangte Caution betreffe, so wiederhole er seinen Willen, daß am Privilegium, welches er aus dem Krönungs-Convente (11. Januar 1588) der Stadt Elbing über den Gebrauch der augsburgischen Confession verliehen habe, hiedurch nichts geändert werden soll. Auch soll (Art. 2) durch eine besondere Urkunde die Reichsacht aufgehoben werden, sobald eine genügende Quittung über das Empfangene vorliege. Beim dritten Artikel werde er, weil nach den Reichsstatuten nicht ermächtigt, die Rechte des königlichen Patronats zu veräußern, gern beistimmen, sobald er den Consens der Reichsstände dazu erhalten habe. Den elften Artikel bestätigt er so, daß vom Kirchenvater-Amte die Katholiken nicht ausgeschlossen seien und der Pfarrer zum Kirchenärar ebenfalls einen Schlüssel habe, so daß ohne denselben Niemand das Aera öffnen könne. Alles Uebrige bestätigt er unbedingt³⁾.

Diese Urkunde erhielt Rudnicki am 18. Juni, als er sich eben in Seeburg befand, ließ sogleich eine Abschrift davon anfertigen und schickte letztere des folgenden Tages nach Elbing mit einem Schreiben, in welchem er sagt, daß es ihm in Warschau, trotz allen seinen Bemühungen, mehr auszuwirken nicht gelungen sei. Zur Beruhigung der Elbinger fügte er noch, mit Rücksicht auf den Schluß des Vergleichs, hinzu, daß er die Clauseln nicht für präjudiziell halte und glaube, sie seien nur gemacht, um die königliche Autorität zu wahren. Deshalb rathe er, sich zu fügen und auf künftige Gnadenerweisungen zu hoffen, und bitte, ihm ehestens ihren Entschluß mitzuthellen, wornach er ihnen die Urkunde selbst einsenden und aus besonderm Wohlwollen zu ihnen das Uebrige für sie zu erlangen sich bemühen werde⁴⁾.

1) Vgl. a. a. D. A. 10. fol. 531. Daß der päpstliche Nuntius und die Geistlichkeit dem Bischofe Rudnicki widerstanden haben, wie Lengnich a. a. D. Th. V. S. 110. erzählt, ist sehr unwahrscheinlich.

2) Am 9. Juni war er noch nicht in der Diöcese, wohl aber schon am 18. Juni. A. a. D. A. 10. fol. 527. 531.

3) A. a. D. A. 10. fol. 529—530.

4) A. a. D. A. 10. fol. 531.

Wie natürlich, waren die Clauseln den Elbingern nicht angenehm. Sie empfingen Rubnicki's Brief am 22. Juni und freuten sich über dessen Bemühungen in Warschau, von welchen sie auch aus anderer Quelle bereits Kunde hatten; bedauerten aber, daß die Bestätigung nicht günstiger ausgefallen war. Ihren Entschluß, wie es Rubnicki wünschte, sogleich zu offenbaren, sahen sie sich außer Stande; sie hielten eine reife Erwägung für nothwendig, sowie eine vorherige Berathung mit der Gemeine, welche sich wegen der Nähe des Johannis-Festes nicht so rasch ausführen ließ. Darum versprachen sie, ihren Entschluß brieflich zu übersenden¹⁾.

Rubnicki war die Sache noch unlieber, als den Elbingern. Je länger sich die Ausführung des Vergleichs hinzog, desto später kamen die Katholiken in den Besitz der Kirche, und desto später wurde es möglich, ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen, was dem liebreichen Bischofe nur Sorgen verursachte. Auch hatte er Grund zu befürchten, es möchte die streitsüchtige Partei in Elbing von Neuem die Oberhand gewinnen, das Feuer der Zwietracht schüren und vielleicht die ganze, so mühsame Errungenschaft wieder in Frage stellen. In der That schienen sich die Befürchtungen zu erfüllen; es verging der ganze Monat Juli, ohne daß er etwas über die Sache erfuhr. Erst im August erhielt er ein Schreiben vom danziger Rath, aus dem er ersah, daß die großen Städte wiederum gemeinschaftlich handelten und mehr Schwierigkeiten erhoben, als nöthig war. Als der König, schreiben die Danziger, im Begriffe gewesen sei, das Urtheil in der elbinger Kirchensache zu vollziehen, hätten sich alle Friedfertigen bemüht, die Streitsache durch einen gütlichen Vergleich beizulegen. Auch sie seien thätig gewesen, der katholischen Religion in Elbing einen Platz zu verschaffen, jedoch unbeschadet der Stadtprivilegien, und gestehen gern ein, daß auch der Bischof, seiner angeborenen Milde gemäß, friedfertigen Rathschlägen nicht abhold gewesen, wodurch die Elbinger endlich bewogen worden, mit ihm einen Vergleich abzuschließen. Obwohl schon dessen Form die Rechte der Stadt beeinträchtigte, so wolle ihn doch, wie es heiße, der König nur dann bestätigen, wenn noch einige verderbliche Clauseln eingefügt werden. Das sei zu bedauern, weshalb sie ihn ersuchen, durch seine Fürbitte

1) Elbinger an Rubnicki v. 23. Juni 1616 a. a. D. A. 10. fol. 532.

auszuwirken, daß Elbings ohnehin zu stark verletzte Privilegien eine billigere Berücksichtigung finden¹⁾.

Hieraus konnte der Bischof schließen, daß jene Bestätigung nicht genüge, und erfuhr auch bald, daß sie von den Elbingern zurückgewiesen sei²⁾. Um nun die Sache nicht in Stocken gerathen zu lassen, schrieb er an den König und bat ihn, den Vergleich in der Form, wie er abgeschlossen sei, zu genehmigen, insonderheit die gewünschte Caution auszustellen, um der Stadtbehörde von Elbing jeden Grund zum Widerstande zu benehmen. Sigismund III.; durch solche Bitten erweicht, gab nach, soweit es sein Ansehen und seine Würde ihm zu erlauben schienen, und antwortete dem Bischofe unterm 30. September, daß er nichts dagegen habe, wenn derselbe den Elbingern eine sie befriedigende Zusicherung gebe, wie diese auch immer lauten möge, und daß er solche nie anfechten werde³⁾. Diese königliche Erklärung entsprach zwar nicht vollkommen den Wünschen des Bischofs, war aber doch geeignet, die gehegten Befürchtungen zu verscheuchen, leidenschaftslose Gemüther völlig zu beruhigen und die Bahn zum Einverständnisse zu ebnen. Sie legte ja Alles in Rudnick's Hände und hieß im Voraus gut, was dieser thun würde. Gab er nun eine ihrem Inhalte nach genügende Zusicherung, so hatte man, weil sie sich von vornherein der königlichen Genehmigung erfreute und so mittelbar eine königliche war, allen Grund, mit ihr zufrieden zu sein; denn sie sicherte die Rechtsverhältnisse ebenso stark, als wenn sie vom Monarchen selbst herrührte. Wem solches nicht genügte, und wer durchaus verlangte, daß der König eine Caution, auch nachdem er solche für überflüssig erklärt, geben sollte, brachte sich in den Verdacht des Starrsins, bewies augenscheinlich, daß es ihm an Ehrfurcht vor der Würde und Majestät des Monarchen fehlte, und machte sich jeder Berücksichtigung unwerth. So sah der königliche Hof und mit ihm auch Rudnick die Sache an.

Anders die Elbinger. Sie hatten lange geschwiegen und, trotz Rudnick's wiederholten Anfragen, sich über die königliche Bestätigung des Vergleichs nicht bestimmt ausgesprochen, dagegen mit ihren Schwesterstädten und anderen Freunden vielfache Berathungen gepflogen.

1) Ihr Brief vom 5. August 1616 a. a. D. D. 85. fol. 72.

2) A. a. D. A. II. fol. 32—34.

3) A. a. D. A. II. fol. 33—34.

Ihr Plan war es, auf der Tagfahrt zu Thorn ihren Entschluß zu offenbaren, in der Hoffnung, die preussischen Rätthe würden sich auf ihre Seite stellen und ihren Forderungen Nachdruck geben. Als aber der Termin herannahete, sahen sie sich getäuscht; sie wurden, als Geächtete, gar nicht zum Landtage geladen, durften also auf demselben auch nicht erscheinen und sahen sich gendthigt, mit ihren Freunden schriftlich zu verhandeln. Natürlich zog sich die Sache wieder in die Länge; sie selbst aber kamen in die Lage, bei Rudnicki sich entschuldigen zu müssen, um nicht in den Verdacht zu gerathen, als fehle es ihnen gänzlich am guten Willen.¹⁾

Der Bischof verlor seine Geduld nicht, sondern harrete ruhig aus; er hatte ja eben die königliche Erklärung empfangen, welche ihm die Vollmacht erteilte, in beliebiger Weise mit den Elbingern fertig zu werden. Diese schickte er denselben ohne Verzug durch Stephan Sadowski zu und ließ ihnen über sein neues Gesuch bei Sr. Majestät und über dessen Wirkung ausführlichen Bericht erstatten. Nachdem sie solchen vernommen und den königlichen Brief gelesen hatten, erkannten sie Rudnicki's Mühe dankbar an, fühlten sich aber durch die Weigerung des Monarchen, den Vergleich unbedingt zu bestätigen, unangenehm berührt. Zwar sahen sie, daß derselbe in seinem Brief noch einen Ausweg eröffnet hatte, vermochten aber den Sinn der königlichen Worte nicht recht zu entziffern und wußten darum nicht, welchen Werth sie darauf zu legen hätten. Deshalb schickten sie am 31. October ihren Secretair Erhard Schnee nach Heilsberg, um sich mit dem Bischöfe darüber zu besprechen²⁾.

Rudnicki nahm den Secretair freundlich auf, las den von ihm mitgebrachten Brief des Rathes und erklärte ihm ausführlich des Königs Willen, mit dem Ersuchen, den Elbingern Alles mitzutheilen, auf daß kein Mißverständniß in der Sache obwalte. Auch gab er ihm einen Brief an Letztere mit, in welchem er sich darüber ebenso bestimmt aussprach. Daß die Sache des Vergleichs, schrieb er, nicht so abgelaufen sei, wie sie gehofft und gewünscht, daran habe er keine

1) Vgl. ihren Brief an Rudnicki v. 18. October 1616 a. a. D. A. 11. fol. 31.

2) Brief der Elbinger an Rudnicki v. 31. October 1616 a. a. D. A. 11. fol. 32—33. Hieraus ergiebt sich, wie sehr Lengnich a. a. D. Th. V. S. 120 irret, welcher erzählt, daß Rudnicki jene königliche Erklärung erst im Febr. 1617 erhalten habe.

Schuld. Er für seine Person bleibe bei dem abgeschlossenen Vergleich stehen, jedoch unbeschadet der königlichen Autorität. Hätten sie Sr. Majestät Bestätigung angenommen, so wäre die Sache schon zu Ende; da sie aber dieselbe, als eine präjudiziale und ihre Privilegien gefährdende, zurückgewiesen, so habe der König aus besonderer Gült in seinem Briefe an ihn den Wunsch ausgedrückt, es möge das Geschäft dennoch ausgeführt werden, und den Weg dazu klar vorgezeichnet. Daß er jetzt noch eine andere Bestätigung gebe, sei mit seiner Würde und Autorität unverträglich und deshalb nicht zu hoffen. Da sie nun die gegebene verschmäht, so habe es Sr. Majestät gestattet, daß er ihnen eine befriedigende Zusicherung ertheile. So seien jene Worte im Briefe zu verstehen. Darum erkläre er sich nochmals mit dem Vergleich in Allem und Jedem einverstanden, werde ihm stets genügen und versichere ihnen, daß auch der König zufrieden sein und ihnen der anderen Kirchen wegen keine Beschwerden machen werde. Liege ihnen nun die Beendigung der Sache wirklich am Herzen, so bitte er, ihm zu sagen, ob ihnen diese Versicherung genüge, oder nicht, auf daß er die Kirche mit Priestern versehen und die Aufhebung der Reichsacht, sowie die Herausgabe der mit Arrest belegten Waaren und Anderes von Sr. Majestät besorgen könne.¹⁾

Da eine bloß briefliche Zusicherung ihnen nicht genügte, verstand sich Rudnicki auch dazu, sie in Form einer Urkunde auszustellen²⁾. Um aber einem nachträglichen Widerspruche vorzubeugen, gedachte er, sich mit ihnen vorher zu einigen, und schickte ihnen die Entwürfe zweier Affeurationsformeln zur Auswahl³⁾, mit der Bitte, sie zu prüfen und ihm demnächst ihren Beschluß darüber mitzutheilen. Leider mußte er lange darauf warten, und als endlich die Antwort erfolgte, sah er mit Erstaunen die ganze Sache in Frage gestellt. Unterm 7. April 1617 nämlich schrieben ihm die Elbinger, wie folgt: Daß sie so spät über die ihnen zugeschickten Affeurationsformeln sich erklären, daran sei die Wichtigkeit der Sache, die einer längern und reifen Erwägung bedürfe, sowie die jährliche Neuwahl des Magistrats, welche viele Arbeit mit sich führe, und das Heranziehen

1) Rudnicki an die Elbinger vom 3. November 1616 im Bisth. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 33—34.

2) Ein Entwurf derselben a. a. O. D. D. 83. fol. 134.

3) Beide stehen a. a. O. A. 11. fol. 56—57.

des rohen Militärs Schuld, so daß sie mehrere Wochen hindurch fast keinen Tag zur Berathung frei gehabt hätten. Was nun die Formeln selbst betreffe, so hätten diese die Schwierigkeit des Geschäfts keineswegs gehoben. Da nämlich die bischöflichen Commissarien früher darauf gedrungen hätten, den Vergleich in solcher Form abzuschließen, daß er auch für die künftigen Bischöfe Ermlands gelte, so mußten auch sie, die Elbinger auf die Weise für sich sorgen, daß sie eine königliche Bestätigung und Affecuration erhielten. Zwar heiße es in der Formel, daß der König seinen Consens und Willen dazu gegeben habe, und daß dem wirklich so sei, beweise dessen Brief vom 30. September. Würde aber Jemand in der Zukunft mit ihnen über die Gültigkeit solcher Affecuration Streit erheben, so mußten sie die königliche Zustimmung durch eine öffentliche Urkunde beweisen; die bloße Aussage der Affecuration, daß Se. Majestät zustimme, würde da nichts nützen. Eine solche Affecuration sei, wie sie fürchten, gegen den Inhalt des Vergleichs; ihre Annahme würde sonach den Vergleich selbst gefährden und in seiner Gültigkeit vernichten, was weder sie wollten, noch er. So die Elbinger ¹⁾.

Nichts kam dem Bischöfe von Ermland unerwarteter, als dieser Bescheid. Er hatte die Wahl einer der beiden Formeln gehofft, da man nach sattsamer Widerlegung der Gegengründe, über die Hinhänglichkeit einer bloß bischöflichen Affecuration bereits einig geworden war. Statt dessen erfolgte nun nach langem Hinhalten die Verwerfung solcher Affecuration überhaupt, die Alles wieder in Frage stellte. Die Elbinger wollten eine königliche Affecuration, um sich, falls Streit darüber entstände, zu sichern, obwohl ein solcher Streit in Wirklichkeit gar nicht zu befürchten war; und sie verlangten sie gerade vom Könige, obwohl sie wußten, daß sie sich, einmal als überflüssig abgelehnt, mit dessen Würde und Ansehen nicht mehr vertragen, also gar nicht zu hoffen war. Demnach forderten sie etwas Unnütziges und beinahe Unmögliches, was das Herz des guten Bischofs aufs Tiefste verwundete. Er konnte den sich regenden Unwillen über solches Benehmen schwer unterdrücken und erwiderte ihnen fast ärgerlich also: „Nach so vielen und langen Berathungen hoffte ich von Euch eine bessere Antwort, zumal der König

1) Ihr Brief a. a. O. A. 11. fol. 57–59.

außer seiner Bestätigung unseres Vergleichs, auch meiner Affecuration zugestimmt, von der ich Euch zwei Formeln überschickt hatte. Aber wider Erwarten ist durch alles dieses bisher nichts geschehen, als Zeit verloren. Eure Gründe sind schon genugsam bekannt und widerlegt. Was ich in der Sache habe thun können, habe ich treulich gethan. Nun bleibt mir nichts übrig, als diesen Euren Endbeschluß urschriftlich dem Könige mitzutheilen. Mag er festsetzen, was seine Würde und Autorität gestattet; in dessen Hand liegt nun die Sache¹⁾.

Die letzte Drohung führte Rudnicki unverzüglich aus, zeigte das Geschehene Sr. Majestät an und stellte die weitem Schritte anheim. Sigismund III. wurde darüber entrüstet und beschloß sehr ernste Maßregeln, um sein königliches Ansehen zu wahren und den Uebermuth der Stadtbehörde zu brechen. Er erließ unterm 20. April einen gemessenen Befehl an sämtliche Palatine, Hauptleute und deren Stellvertreter, die über Elbing, welches seine königliche Gnade wiederholt so schändlich gemißbraucht habe, ausgesprochene Reichsacht streng zu vollziehen, die Handelswaaren jener Stadt mit Arrest zu belegen und deren Personen in Haft zu halten, „bis dem Sieger im Proceß genug gethan sei²⁾. Gleichzeitig schrieb er an den Rath von Danzig, wie folgt: Auf Bitten einiger Räte und auch der Elinger habe er, um den Streit wegen Rückgabe der Kirchen gütlich beizulegen, die Reichsacht suspendirt, in der Hoffnung, daß sie endlich bessern Sinnes werden und seinen Decreten gehorchen würden. Da er aber jetzt einsehe, daß sie, weit entfernt, seinen Decreten gehorchen zu wollen, seine Gnade nur mißbrauchen und in ihrer alten Verwegenheit beharren, so habe er einen solchen Uebermuth unmöglich ertragen können, die Acht von Neuem publiciren lassen und Befehl zu strengem Vollzuge gegeben. Auch den Danzigern befehle er, seinen Bannbrief in ihrer Stadt bekannt zu machen und den Handelsverkehr mit den Elbingern zu verbieten, ihnen keinen Beistand zu leisten und dafür zu sorgen, daß die in Rede stehende Rechtsache nicht falsch gedeutet werde³⁾.

1) Rudnicki an die Elbinger v. 9. April 1617 a. a. D. A. 11. fol. 59.

2) A. a. D. A. 11. fol. 60—61.

3) Abschrift dieses königlichen Briefes vom 20. April 1617 a. a. D. D. 85 fol. 75.

Der königliche Befehl ward ausgeführt, die Reichsacht überall von Neuem verkündigt und auf strengen Vollzug derselben gesehen ¹⁾. Man schien es dieses Mal ernster zu nehmen, als je; selbst der sanfte Rudnicki ließ die Acht im Ermlande veröffentlichen und verbot jeden Handelsverkehr mit Elbing ²⁾. In der That stand die Sache für den Bischof auch günstiger, als vorher. Er so gut, wie der König, hatte bis zur äußersten Grenze nachgegeben und damit dem Widerstande der Elbinger jeden Grund benommen und ihrem Schwerte die Spitze abgebrochen. Jeder ruhig Denkende im Reiche mußte zur Ueberzeugung kommen, daß denselben Alles gewährt sei, was sie mit Fug und Recht begehren könnten, und daß, wenn sie dennoch aus bloß formellen Gründen widersprachen, solches einen Starrsinn bekunde, welcher dem Reichsoberhaupte gegenüber nimmer geduldet werden dürfe. Sie hatten zur Sicherung ihrer Privilegien eine königliche Caution begehrt und Rudnicki hatte ihre Beforgung versprochen. Diese erfolgte nun als eine mittelbare, die aber, nach der eigenen Versicherung des Monarchen, dieselbe Kraft und Wirkung haben sollte, wie eine unmittelbare. Verlangten sie nun nach allem diesem dennoch eine unmittelbare königliche Caution, so war das ein die Würde Sr. Majestät verletzender Eigensinn, welcher zugleich dem Verdachte Raum gab, daß sie entweder den ganzen Vergleich rückgängig machen, oder die Ausführung desselben in weite Ferne schieben wollten. Deshalb war Sigismund III. so erbittert und fest entschlossen, ohne Schonung wider die Auffässigen vorzugehen. In der That zeigten die Maßregeln, welche man jetzt ergriff, die größte Strenge. Das fruchtete. Die Elbinger erschrakten, die Danziger fürchteten. Nur eine schnelle Umkehr zum Bessern konnte noch helfen, und zu dieser entschloß man sich ohne Verzug. Abermals traten die Danziger als Fürsprecher auf; sie schrieben an den König, an den Reichsprimas und an den Bischof von Ermland und baten flehentlich, der Strenge Einhalt zu thun und dafür zu sorgen, daß die Vergleichsbedingungen erfüllt würden ³⁾.

Solchen Bitten konnte Rudnicki nicht widerstehen. Sein mildes Herz faßte wieder Hoffnung, daß es möglich sei, auf dem Wege des

1) Vgl. a. a. D. D. 86. fol. 88—89. u. A. 11. fol. 76.

2) A. a. D. A. 11. fol. 76.

3) Vgl. a. a. D. D. 86. fol. 88—89.

Vergleichs zum Ziele zu kommen, und behte vor Gewaltmaßregeln zurück, aus Furcht, es möchte der Druck unter anderen Verhältnissen Gegendruck hervorrufen und den Katholiken das gewaltsam Errungene wieder entziehen. Handelte es sich jetzt doch nur um formelle Differenzen. Wären diese gehoben, so würde ja volle Eintracht herrschen, und was man in derselben geschaffen und geordnet hätte, auch von Bestand sein. Dieses in Betracht ziehend, suchte er den König zu bewegen, daß er die Wünsche der Elbinger erfülle. Da auch andere Reichsräthe ihn dabei unterstützten ¹⁾ und mit besonderm Eifer der apostolische Nuntius dafür sprach ²⁾, gab Sigismund III. wirklich nach und erfüllte die Bitte. Er mochte in seinem Edelmuthe der Ueberzeugung leben, daß es, wo es sich um so heilige Dinge handle, kleinlich sei, wegen bloßer Formen zu streiten, und daß es seiner Würde keinen Abbruch thue, wenn er sich großmüthig herablasse, den Streitfüchtigen jeden Vorwand zum Hader abzuschneiden. Er stellte den Elbingern eine Caution in Aussicht, welche also lautet: Man habe ihm erzählt, daß die Elbinger in der auf Grund des Vergleichs auszuführenden Abtretung der Pfarrkirche eine Gefahr für ihr auf dem Krönungs-Convente erhaltenes Privilegium erblicken, und ihn gebeten, sie darüber zu beruhigen. Zufolge solcher Bitten erkläre er, daß jenem Privilegium dadurch kein Präjudiz erwachsen solle, vielmehr ihr Gebrauch der augsburgischen Confession in und außerhalb der Stadt unangetastet fortbestehen dürfe. Auch solle, mit Ausnahme der abgetretenen Kirche nebst Zubehör, Alles im bisherigen Zustande verbleiben ³⁾.

Diesen Caution-Entwurf hatte Rudnicki im August 1617 bereits in den Händen, ließ rasch eine Abschrift davon fertigen und schickte sie mit dem königlichen Secretair Stephan Sadowski nach Elbing. Sadowski schilderte des Bischofs eifrige Bemühungen bei Sr. Majestät, welchen es endlich gelungen sei, die Caution zu erwirken, und bat um eine bestimmte Erklärung darüber, ob sie genüge, oder nicht. Letztere war wieder schwer zu erlangen. Statt

1) Vgl. a. a. O. A. 11. fol. 76.

2) Vgl. a. a. O. A. 84. fol. 43.

3) Abschrift dieser königlichen Caution a. a. O. A. 11. fol. 75; inhaltlich mitgetheilt von Lengnich a. a. O. Th. V. S. 120—121. Nach Bisch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 43. hatte sie der apostolische Nuntius concipirt.

dem Bischöfe zu danken, begannen die Elbinger von Neuem zu haben, und es schien, als komme ihnen die Caution sehr ungelegen. Eine Erklärung sogleich zu geben, weigerten sie sich und schrieben dem Bischöfe, wie folgt: Mit Freuden hätten sie aus seinem Briefe und aus Sadorst's Erzählung entnommen, wie sehr er sich mit Hülfe einiger Reichsräthe bemüht habe, den Vergleich aufrecht zu erhalten und zu Ende zu führen. Zwar hätten sie gewünscht, daß er sich mit ihnen vorher näher darüber berathen; ja sie könnten sich nicht genug wundern, daß er sogar die Reichsacht in seinem Bisthum von Neuem publicirt und executirt habe, wodurch er sich die Gemüther der Bürger abwendig und dem Vergleiche selbst abgeneigt gemacht habe. Doch wollen sie schon davon absehen. Was die Sache selbst betreffe, so scheine zwar die Caution so abgefaßt zu sein, daß sie im ersten Augenblick nichts zu wünschen übrig lasse; da sie aber nur einen Theil des Vergleichs berühre und der übrigen Artikel gar nicht gedenke, so sei zu erwägen, wie auch letztere ihre Kraft erhalten können. Darum müßten sie erst den andern preussischen Städten darüber Mittheilung machen und würden ihm dann später entweder schriftlich, oder durch einen Abgeordneten den gemeinsamen Beschluß eröffnen ¹⁾).

Welchen Eindruck dieser Brief auf Rubnicki gemacht habe, läßt sich leicht denken. Sie warfen ihm vor, daß er die Acht in seinem Bisthum von Neuem habe verkündigen und vollziehen lassen, verlangten also, daß er zu ihren Gunsten dem Könige den Gehorsam hätte aufkündigen sollen, obwohl er gerade in der strengsten Ausföhrung der Reichsacht noch das einzige Mittel erkannte, die Hartnäckigkeit seiner Gegner zu brechen, und sehr unklug gehandelt hätte, wenn er jenes Mittel nicht in Anwendung gebracht. Ferner nahmen sie es übel, daß er sich über die Cautionformel nicht vorher mit ihnen berathen habe, wodurch sie natürlich wieder Gelegenheit erhalten hätten, die Sache durch allerhand Einwendungen hinzuhalten, was Rubnicki, ohne sich selbst zu schaden, weder thun konnte, noch wollte, des Umstandes nicht zu gedenken, daß es sich weniger schickte, dem Könige eine Formel vorzuschreiben, als von ihm zu empfangen. Aus diesen Gründen war der Brief in der That geeignet, den Bischof unangenehm zu berühren; dennoch behielt er seine Gemüthsruhe

1) Elbinger an Rubnicki v. 26. August 1617 a. a. D. A. 11. fol. 76.

und wartete geduldig auf die Eröffnung ihres Beschlusses, in der Hoffnung, daß es den Danzigern gelingen werde, sie zu besserer Einsicht zu bringen. Er täuschte sich nicht. Zwar vergingen noch mehrere Wochen, bevor sie sich herbei ließen, das Geschäft zu Ende zu führen; aber sie gaben Hoffnung darauf. Am 22. September nämlich schrieben sie an Rudnicki, bedauerten, daß sie wegen Krankheit einiger Rätthe und wegen anderer Hindernisse noch keinen Entschluß über die königliche Caution haben fassen können, und wünschten eine Unterhandlung darüber, wozu sie zum 19. October ihre Abgeordneten nach Heilsberg zu schicken versprochen. Der Bischof, welcher sich, auf der Reise zum thorner Landtage begriffen, eben in Guttstadt befand, erwiderte am folgenden Tage, daß er, obwohl er schon früher gehofft, etwas Gewisses darüber zu erfahren und Sr. Majestät berichten zu können, doch den 19. October abwarten und die Abgeordneten Elbings freundlich empfangen werde, aber auch zugleich bitte, dieselben mit genügender Vollmacht zu versehen, um das Geschäft endlich zu vollem Abschluß bringen zu können ¹⁾.

Am 19. October erschienen vier Abgeordnete der Elbinger in Heilsberg, die Bürgermeister Jacob Braun und Crispin Stümer, als Vertreter des Rathes, und Andreas Langkugel (Bogt) und Jacob Wilhelm, als Vertreter der Gemeinde. Sie begannen mit dem Pfarrer Steinson die Schlußverhandlung und einigten sich in folgender Weise: Da der Vergleich vom 14. April 1616 eingetretener Hindernisse wegen bisher nicht hat ausgeführt werden können, so ist nun auf Grund desselben die im ersten Artikel begehrte Caution nach dem vom Bischöfe vorgelegten Entwurfe zu besorgen. Alle übrigen Vergleichs-Artikel bleiben in Kraft, und beide Theile versprechen, dem Vergleich aufrichtig zu genügen, so daß, nach erlangter Caution und veröffentlichter Aufhebung der Reichsacht, die Kirche mit allen im Vergleich bezeichneten Häusern in der im letzten Artikel festgesetzten Zeit herausgegeben wird ²⁾. Hiemit war das Geschäft rechtlich beendigt und unterlag auch insofern

1) Rudnicki an den elbinger Rath vom 23. September 1617 a. a. D. D. 85. fol. 91.

2) Das darüber aufgenommene Original-Protokoll vom 19. October 1617 mit allen Siegeln und Unterschriften a. a. D. D. 85. fol. 97; eine Abschrift davon auch a. a. D. A. 11. fol. 81 u. in Manuscript Elbing. ex biblioth. Ramsey Tom. IX. p. 183.

feiner weitem Schwierigkeit mehr, als es dem Bischöfe von Ermland leicht war, die Caution und die Aufhebung der Reichsacht vom Könige zu besorgen.

Rubnicki unterzog sich dieser letzten Pflicht mit Freuden, berichtete über die Schlussverhandlung sogleich zu Hof und bat um die Caution und um die Aufhebung der Reichsacht. Sigismund III. erfüllte das Gesuch ohne Zögern. Schon am 4. November unterzeichnete er in Warschau ein Edict, in welchem er, da seinen Decreten nunmehr genügt sei, die über Elbing verhängte Reichsacht für aufgehoben erklärt¹⁾. Tags darauf unterschrieb er auch die Caution²⁾. Das Edict wurde sogleich an verschiedenen Orten im Reiche publicirt. Auch schickte er es sammt der Caution an Rubnicki und gab ihm die weitere Ausführung anheim. Dieser ließ die Aufhebung der Acht sofort in seinem Bisthum verkündigen und sandte seinen Kämmerer mit einem Briefe an den Rath von Elbing, in welchem er das Geschehene mittheilte, um schleunige Berathung über die weitere Ausführung des Vergleiches bat und anzeigte, daß sich nach einigen Tagen der königliche Secretair Sadorski und der Pfarrer Steinson zu diesem Zwecke in Elbing einfänden würden.

Seitdem schien auch in dieser Stadt die Sonne des Friedens aufgegangen zu sein. Von Streit und Hader war nichts mehr zu finden; die weitem Geschäfte wickelten sich in voller Eintracht ab, und es sah fast aus, als wollten sich beide Theile in Freundlichkeit gegen einander überbieten. Jene Anzeige erwiederte der Rath recht höflich, dankte dem Bischöfe für die Mühe und Sorgen in der Sache, versprach, der Gemeinde bald Vortrag zu halten und die über die Ausführung des Vergleiches gefaßten Beschlüsse zu verlautbaren, sobald Sadorski und Steinson eingetroffen wären³⁾.

Letztere ließen nicht lange auf sich warten; schon nach einer Woche waren sie in Elbing. Am 21. November erschienen sie auf dem Rathhause, wo sich der Rath und die Gemeinde versammelt hatten. Sadorski verkündigte den Elbingern die Gnade des Mon-

1) Das Original-Edict im Bisch. Arch. z. Fr. D. 85. fol. 101; eine Abschrift davon a. a. O. A. 11. fol. 82.

2) Lengutich a. a. O. Th. V. S. 121.

3) Brief des elbinger Rathes an Rubnicki v. 14. November 1617 im Bisch. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 83.

archen, sowie die Aufhebung der Reichsacht und überreichte die königliche Caution. Man sprach sodann über die Einführung des Dr. Steinson als Pfarrer der St. Nicolai-Kirche und kam überein, sie sogleich zu vollziehen; je zwei aus dem Rathe und der Gemeinde sollten ihn feierlich einführen. Die Uebergabe der Pfarrgebäude sollte, dem Vergleiche gemäß, nach fünf Wochen erfolgen. Inzwischen sollte in der Kirche kein Gottesdienst mehr stattfinden, damit das nicht zu ihr Gehörige herausgeschafft, die Fenster ausgebessert und die Kirche selbst gereinigt würde. Die Uebung der katholischen Religion aber soll, soweit sie inzwischen ohne Belästigung möglich sein wird, dem Urtheil und Ermessen des Bischofs anheim gestellt sein. So die Verhandlung vom 21. November ¹⁾. Des Pfarrers Einführung selbst erfolgte Tags darauf ²⁾. Jene Verhandlung nahmen Sadorski und Steinson nach Heilsberg, nebst einem Schreiben der Elbinger an Rudnicki, dem sie anzeigten, daß sie die Abgesandten freundlich empfangen, Sadorski's Vortrag im Namen des Königs mit Ehrfurcht angehört und die Caution mit gleicher Verehrung angenommen hätten. Dem Pfarrer versprachen sie, dem Vergleiche gemäß, in Allem willfährig zu sein ³⁾.

Um dem ganzen, so mühsamen Werke den Schlussstein einzufügen, fehlte bloß noch die Uebergabe der Pfarrgebäude, sowie die Reconciliation der Kirche und deren Ueberweisung zum katholischen Cultus. Letztere beschloß Rudnicki persönlich auszuführen. Da er auch die Theilnahme des Capitels an diesem Acte wünschte, begab er sich nach Frauenburg, wohnte am 10. December der Capitels-Sitzung bei und bat, einige Domherren abzuordnen, um der feierlichen Bestiznahme der Kirche in Elbing beizuwohnen, zu welcher er am 30. December dahin zu reisen gedachte. Man wählte dazu die Domherren Konarski, Koch, Bistram und Konopacki ⁴⁾. Inzwischen waren in Elbing viele Hände thätig, um sowohl die Kirche, als auch die zu ihr gehörigen Häuser zu reinigen und auszubessern. Am 30. December 1617 (es war Sonnabend) kam der Bischof mit seinem Gefolge in die Stadt. Tags darauf (Sonntag und St. Sylvestertag)

1) Sie steht a. a. D. A. II. fol. 86.

2) Lengnick a. a. D. Th. V. S. 121.

3) Elbinger an Rudnicki v. 21. November 1617 a. a. D. A. II. fol. 86—87.

4) Acta Cap. Warm. ab ann. 1614—1631. fol. 21. 22.

reconciliirte er die Kirche und den Kirchhof und consecirte drei Altäre, weil deren Steine verletzt und der Reliquien beraubt waren. Eine große Volksmenge wohnte den Ceremonien bei; die Meisten hatten sie noch nie, Viele seit mehr als vierzig Jahren nicht gesehen. Doch benahmen sich Alle anständig und tabellos; der Rath hatte durch öffentliche Edicte, sowie durch hie und da aufgestellte Polizeibeamten für die Ruhe gesorgt. Nach Vollendung dieser heiligen Gebräuche, welche mehrere Stunden in Anspruch genommen hatten, fand eine deutsche Predigt statt, ebenfalls stark besucht, nach welcher der Bischof, schon gegen zwölf Uhr, eine stille heilige Messe hielt. Am 1. Januar 1618 lasen früh Morgens die anwesenden Domherren und Priester heilige Messen. Um 8 Uhr begann die Predigt, nach welcher Rudnicki ein feierliches Pontificalamt hielt, welchem eine zahlreiche Volksmenge beiwohnte. Nachmittags 1 Uhr war die zweite Predigt, auch stark besucht. Mit der Vesper schloß die Feier der Einweihung. Für die Katholiken Elbings war es ein festlicher Tag. Ihre Freude läßt sich nur fühlen, nicht beschreiben; denn sie hatten wieder, was sie so lange entbehrt und mit solcher Sehnsucht herbeigewünscht. Rudnicki aber fühlte sich vor Allen glücklich im Bewußtsein, ausgeharret zu haben, bis das Ziel erreicht war. Auf ihn machte die Kirche einen großartigen Eindruck. Er nennt sie einen majestätischen Tempel und bewundert ihren prachtvollen Thurm mit den sechs kostbaren Glocken. Auch fand er die Pfarrgebäude bequem. Zwar erschienen ihm die Einkünfte für die Geistlichen und Kirchendiener nicht ausreichend, aber er beschloß, aus eigenen Mitteln zuzulegen, um deren Unterhalt zu sichern, „gern Zeitliches säend, um Ewiges zu ernten“¹⁾.

Auch zeigte sich die Stadtbehörde in der Folge duldsam; der Geist des Friedens schien bei ihr eingekehrt zu sein. Weit entfernt, die katholischen Geistlichen in ihrem Dienste zu stören, gewährte sie ihnen vielmehr Schutz gegen Uebelwollende und bat, nur anzuzeigen, wenn ihnen Jemand feindlich begegnen würde, auf daß sie denselben nach Gebühr bestrafen könnte²⁾. Um diesen guten Sinn zu erhalten, entschloß sich Dr. Sigismund Steinfon, auf die Pfarre zu re-

1) Alles dieses beschreibt Rudnicki selbst in f. Briefe an den apostolischen Nuntius v. Januar 1618 im Bisch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 43 - 44.

2) a. a. D. A. 84. fol. 43—44.

signiren, aus Besorgniß, daß er, als Sieger im Prozesse, eine dem elbinger Rathe nicht angenehme Person sei. Rudnicki, solchen Gründen beipflichtend, nahm die Resignation an und erklärte die Pfarre für erledigt. Sein Nachfolger wurde Michael Schambogen, Erzpriester von Allenstein ¹⁾, welchen der König unterm 11. Februar 1618 präsentirte ²⁾ und der Bischof im Juni auf die Elbinger Pfarre instituirte ³⁾.

1) Schambogen, ein geborner Braunsberger, war Erzpriester von Allenstein seit dem Herbst 1616. N. a. D. A. 84. fol. 19 u. Acta Capit. Warm. cit. fol. 13; vgl. auch Seibe, Archiv. Heilsberg. Part. II. c. 2. nr. 14.

2) Bisch. Arch. j. Fr. A. 84. fol. 45—46.

3) Manuscript. Elbing. ex biblioth. Ramsey. Tom. IX. p. 311. 313. 315.

Beitrag zur Geschichte der Familie v. Pröck.

Von

Professor Dr. Krüger.

In Roffen im Kreise Heiligenbeil befindet sich ein Foliant, in welchem ein früherer Besitzer dieses Gutes, Friedrich v. Pröck, Erbsaß auf Regitten und Salau, 99 Urkunden, die sich auf seine und seines Hauses Besitzungen bezogen, abschreiben und durch den Notar Veit Dittrich collationiren und vidimiren ließ. Das jüngste dieser 99 Stücke ist Nr. 98 vom 19. October 1595. Das letzte Stück schließt auf Blatt 200. Es folgt dann ein Verzeichniß aller Stellen, welche Veit Dittrich in der Abschrift aus den Originalen hat verbessern müssen, auf Blatt 200 und 201. Da aber noch viel unbeschriebenes Papier im Buche war, so sind von Blatt 202 bis Blatt 217 noch andere Urkunden eingetragen und zum Theil von demselben Notar vidimirt. Das früheste jüngste Datum unter diesen Stücken des Nachtrages hat das auf Blatt 208 anfangende; es ist vom 3. August 1596. Zwischen dem 19. October 1595 und dem 3. August 1596 ist also die Abschrift der ersten 99 Urkunden gefertigt worden.

Dieser Foliant, welchen wir Pröcksche Urkunden (abgekürzt Bl.) nennen, hat am untern Rande durch Risse gelitten, doch reicht der Schaden selten bis an die Schrift. Es fehlen darin:

1. Blatt 1, 2, 10, 11, welche von einem alphabetischen Register die Buchstaben A, B, C, D und Z enthielten.

2. Blatt 31 und 32, nach dem alphabetischen Register unter R, enthaltend Nr. 16. „George Schinglers Urkundt ecglicher verkaufter gutter zu Rogitten“ und den Anfang von Nr. 17, worin Bischof Johannes von Ermland an Georg Proyk und seine Frau die Wecklismühle bei Braunsberg verleiht auf Lebenszeit d. d. Heilsberg, 26. Febr. 1543.
3. Die unbeschriebenen Blätter 56 und 81.
4. Blatt 191, 192, 193, enthaltend Nr. 94. „Copie aus dem Hausbuche zu Balga: Handfeste über das Gut Gerlachsborn“, und Nr. 95. „Copie eines Fürstlichen schreibens wegen der Holzung in der Damerau“.
5. Im Nachtrage Blatt 204 und 205, die Handfeste über Einsteffel.

Die Familie v. Pröck war im 16. Jahrhundert sehr begütert. Die Nr. 79 der Pröckschen Urkunden gibt an, was des oben genannten Friedrich v. Pröck Vater, Hans v. Proyk oder Pröck, am 17. Februar 1590 zu Schlobitten im Beisein des Landhofmeisters Albrecht Freiherrn zu Kittlitz, des Achatus Burggrafen und Herin zu Dohna, des Ober-Burggrafen Hans Rauter, des Hans v. Lettau und des Hans Albrecht Bork, so wie seiner damals noch unverheiratheten Söhne Martin und Friedrich für seinen Todesfall über die Vertheilung seiner Güter unter die beiden Söhne festgesetzt hat.

„Erstlich ordnet vnnnd sezet vorgebacher Hans von Proyk, daß sein Elttester Sohn Merten von Prock nach seinem, des Vattern Todlichem abgang, welcher in Gottes willen stehet, die Hoffe Curau vnnnd Rosenordt in ihren wurden vnd nutzungen, nebenst allen nachfolgenden Lehen, Erbguttern vnnnd Dorfern, Alß Gros Rautenbergk, Perlaucken, Höfen, Thomasdorff, Sommerfelt, Gutnicken vnd Krebswalde in ihren grenzen, sambt allen ihren nutzungen, wie die immer Nahmen haben, zue seinem besten, vermuge eines ledern Gutß vnd Dorffs rechten, Gerichten vnnnd gerechtigkeitenn, nichts davon ausgenommen, Erblich zue seinem teil gebrauchen vnnnd besizen solle.

Zum andern, Sol der Jungste Sohn Friedrich von Proyk den Väterlichen sitz vnd furwerck Rogitten vnnnd Salau neben den zugehörigen wusten guttern in ihren wurden vnd nutzungen, nebenst den nachfolgenden Dorfern, Schulzenhuben, Mühlen vnd andern guttern, alß Rogitten, Roßen, Pogen-

dorf, Partein zwei Pauren sambt einem Garten vnd Bier Huben Walbes¹⁾, Lofin das Dorf sambt den Sechs Huben, Krug vnnnd Mühlen²⁾, Gatteritz³⁾, Ramsen, nebenst dem Schulzen daselbsten, der eine huben hatt⁴⁾, Kodelinen eine huben ein hacken⁵⁾, Stoctin, Kostkaim, Wisßbern, den Einsiedel, Potken vnnnd Micken⁶⁾, sambt dem Walde zu Lofien vndt Kofschlaucken⁷⁾, nach eines iedern guts habenden rechten,

1) Ueber den Erwerb der bis dahin aufgeführten und einiger alsbald zu nennenden Güter wird im Verlaufe unseres Textes je an seiner Stelle das Nöthige angegeben werden. Wann Part heinen in den Besitz der Familie Pröck gekommen, ist uns nicht bekannt. Martin v. Pröck auf Salau trat 1557 davon einen Theil ab an Georg v. Kitzly, einen Verwandten seiner ersten Frau (Pl. Nr. 96); der Rest ist dann durch Erbschaft von Martin an Hans v. Pröck gekommen.

2) Heinrich Renß von Plauen, Komthur zu Morungen verleiht als Hochmeister-Statthalter zu Königsberg am Mittwoch nach Quasimodogeniti 1469 den Brilbern Hans und Niklas Gerlachsheim „das Dorf Lufien, das da hat dreizehen Huben, vnd dazu die mole gut, die Mertens Mole, die da Innehelt Sechs Huben“, im Gebiete Königsberg und Kammeramte Wohnsdorf gelegen (Pl. Nr. 70). Hochmeister Friedrich von Sachsen gibt d. d. Lapiaw, Sontags nach Egidii 1499 dem Caspar Gerlachsheim eine „oberschar genandt Rßfelaucke, zwischen dem Dorff Lofin vnnnd Mertens Mühle gelegen“ (Pl. Nr. 74). Erst im 16. Jahrhunderte ist diese Besizung an die Familie v. Pröck gekommen und höchst wahrscheinlich von Martin P. auf Salau an Hans Pröck vererbt.

3) Das Hans v. Pröck Gatteritz besessen habe, sowie die im Texte halb folgenden Güter Stoctin und Kostkaim, lernen wir schlißlich aus seiner letztwilligen Verordnung kennen. Handfesten und Kaufbriefe über diese Besizungen sind in Pl. nicht vorhanden. Wahrscheinlich hat sie Friedrich v. Pröck halb nach dem Tode seines Vaters verkauft und den Erlös dafür zum Ankauf anderer Güter verwandt. Die alten Schriftstücke darüber gingen dann in die Hand der neuen Besitzer.

4) Hochmeister Michael Klichmeister gibt dem Jacob von Ramsen zu Hiltse den zwölftelhalb Hufen, welche er zu einem Dienste im Felde Ramsyn Kammeramts Pr. Cilau besizt, noch sechs Hufen in demselben Felde zu Magdeburgischem Rechte, d. d. Lunenburg, am Sonntage Reminiscere 1414 (Pl. Nr. 63). Der Kaufbrief der Familie v. Pröck ist nicht vorhanden.

5) Friedrich Graffe von Zole, Komthur zu Balga, verbriefft dem Besitzer von Nytteinen sechs Morgen Wiese am Mittwoch vor Margaretha 1412 (Pl. Nr. 73). Wann ein Theil dieses Gutes an einen Herrn v. Pröck übergegangen sei, ist uns nicht bekannt.

6) Micken heißt weiter unten auch Muggensfeld.

7) Ueber Kofschlaucken oder Rßfelaucke siehe Note 2.

in iren grenzen mit allen nutzungen vnnnd zubehorungen, wie die Mahmen haben, nebenst den Gerichten vnnnd gerechtigkeiten nichts davon außgenommen, Erblich zu seinem besten gebrauchhen, besizzen vnnnd fuer sich alleine behaltenn.

Zum Dritten, Sol es auch mit den Mühlen folgender gestalt gehalten werden. Als nemblich, sol der Elteste Sohn Merten von Prosd zu seinem teil die Rautenbergische Mühle⁸⁾, vnnnd die kleine Mühle beim Braunsberge⁹⁾ vnnnd hiergegen Friedrich von Proide die Rogittische Mühlen wie vorgebracht, behalten. Vnnnd wosern die Rautenbergische Mühle nicht konte zue gang gebracht werden, So sol Friedrich von Proyd seinem Bruder Merten, so viel die Rogittische Mühle besser vnnnd nutzbarer als die Rautenbergische vnnnd kleine Mühle beim Braunsberge ist, geburlichen abtrag zue thun vnnnd zu erstatten schuldig sein. Im gleichen soll Merten Proyd die Gutnickische Mühle sambt einer huben, Vnnnd hirgegen sein Bruder Friedrich die Losinische Mühle, die gleichfalls obberurt, behalten vnnnd gebrauchhen. Doch mit der ebenmessigen bedingung, Was die Losinische Mühle, so Friedrich von Prosd nebenst der Rogittischen Mühlen zukommet, besser vnnnd nutzbarer ist, Als die Gutnickische, Das er darfür seinem Bruder Merten nach erkendnuß gutter leute billiche vnnnd geburliche vergnugung zue thun schuldig sein soll.

Zum Vierdenn, Sol der Elteste Sohn Merten von Proyd von den Schulzen so dienst habenn, den Schulzen zum Sommerfelt, hiergegen aber Friedrich von Proyd den Schulzen von Rosen behaltenn.

So sollen auch die Freien Schulzen ohne dienste, Als die beiden Schulzen zu Gutnicken, der Schulz zu Tomasdorf vnnnd der Beutner¹⁰⁾ zu großen Rautenberg, welche alle¹¹⁾

8) Die Rautenbergische Mühle ist unter Martin v. Prosd völlig aufgegeben, und dafür weiter hinauf an der Baube in den Grenzen des Gutes Söben die jetzige Mühle Mgritten gegründet worden, welche offenbar 1590 noch nicht bestand.

9) Es ist nicht die „kleine Amtsmühle“, sondern die Weckitzmühle gemeint.

10) Der Beutner zu Gr. Rautenberg wird im Texte ausdrücklich zu den freien Schulzen gerechnet. Beutner hießen diejenigen Freien, welche die Aufsicht über die in den landesherrlichen Wäldern nistenden Bienen hatten.

11) b. h. alle zusammen.

Dreizehen Huben innehaben, Dem Eltesten Sohn Merten von Proyf bleiben, Vnnd dagegen sein Bruder Friedrich die zwene Freyen zu Elstinen¹²⁾, so vierzehen huben innehaben, vnd ein ieder ein Reitter dienst thut, zu seinem teil behalten.

Zum Funfften, Sollen beide Bruder die vbrigen Dienste dem Väterlichen saz nach, von beiden teilen vff sich nehmen vnnd zu halten verpflichtet sein.

Zum Sechsten, Daß Steinhausß zum Braunsberge vnnd die große Rogittische wiese, welche funff vnd funfzig Morgen inhelt, vnnd Zerlichen vermittelt wirdt, Der Kaufften Leibgeding¹³⁾ bleibet vff den sahl beiden Brudern zu gleicher teilung, vnnd sollen sich darumb Bruderlich mit einander vergleichen vnnd abfinden, Auch sonsten einer dem andern in notfellen alle bruderliche trew, ehr vnd forderung zuerzeigen schuldigt sein. Desgleichen auch wo der Vatter Hansß von Proyf nach dieser gemachten verordnung mehr gutter an sich brechte, sollen dieselben vff den sahl ebenmæssig zu gleicher teilung gehen, durch verstendige Leute wardiret vnd geschetzt werden, damit derenthalben vnter den Brudern einiger wiederwil nit erwachse.

Dierweil auch vnter diesen guttern der Frau Mutter folgende Guter zum Leibgeding verschrieben worden, Als nemlichen Rogitten, der Hoff sambt dem Dorf, Mühlen vnnd Wiesen, Bogendorff, Muggensfelt, Potten, Einsiedel, Rossen, Rosenordt, Tomasßdorf, die kleine Muhle vnnd daß Steinhausß zum Braunsberge, Als sollen ihr der Frau Mutter dieselben Gutter, so lang ihr Got daß leben gönnet, unverruckt, sambt allen nutzungen vnd einkunften laut dem Leibgedingß bleiben, Vnd keiner von den Söhnen sich derselben nutzungen vnd einkunften eigentumblichen anmassen. Nach der Fraue Mutter Tode aber, sollen dieselben gutter laut diesem vertrage einem Jedern sein teil heimfallen. Endlich u. s. w.

Die Kaufften, von deren Leibgeding in der letztwilligen Verordnung von 1590 die Rede ist, war die Wittwe des kinderlosen Mar-

12) Die Freien zu Algeninen gehörten dem Martin v. Pröck auf Salau (Bl. No. 97).

13) Die Worte „der Kaufften Leibgeding“ sind nicht Apposition zu den vorangehenden Worten; es wird darüber alsbald im Texte die Rede sein.

tin v. Bröck auf Salau, welchen Hans v. Bröck beerbt hatte. Nach des ersten Mannes Tode hatten sie den Alexander Kaufke, Hauptmann auf Solbau geheirathet. Was ihr als Leibgeding verschrieben gewesen, geht aus Bl. No. 93. d. d. Regitten, 23. April 1594 hervor, welche lautet:

„Zu wissen Jedermemiglich, Insonderheit denen so es zu wissen von nöthen, Das Wir Merten von Proyck auf Kuraw vnd Friedrich von Proyck gebrudere auf Salaw, Erbgesezene, Uns wegen der gutter vnd huben welche die Alexander Kaufken in besitz gehabt genzlichen vortragen, Vnd folgender gestalt Uns zusammen vorglichen, Als nemblichen, Das Ich Merten Proyck Das Dorff Janicken, so Elftehalbe huben in sich helt, vor mich alleine haben soll Auch zu Cromarien¹⁴⁾ in Bartensteinischen gelegen Drey Huben, Die Ander vbrigen huben zu Cromarien sollen Uns beiden Brudern zu gleicher teilung kommen. Zu meiner profession aber benebenst das gut vnd der Hoff Auclappen so Sechs huben innehelt, vnd das gut Ranglaucken sieben huben Soll Ich Friedrich von Proyck, als der Jungste Bruder, zu meinem vnd der meinigen nutz gebrauchen vnd behalten. Wurde aber nach unser beliebung von ernanntenn guttern vnd derselben huben gemessenn werden, vnd so viel huben nicht gefunden, wie Wir uns zusammen verglichen, Sol ein Bruder dem andern zu vorgnugen schuldig sein, Auch da darüber mehr huben erfunden, sol einem Bruder als dem andern gleiche teilung gescheen, so wol auch es gleichesalles mit der hube, dem Garten vnd einer Morgen Wiese zu Taplkeim soll gehalten werden.“

Ein Beitrag zur Geschichte dieser in Preussen so sehr begüterten Familie wird den Lesern dieser Zeitschrift nicht unangenehm sein, da ein Sprößling derselben durch die Bröckische Stiftung in Rom ihr ein bleibendes Andenken errichtet hat. Die Bröckischen Urkunden in Kossen sind die Hauptquelle, aus welcher die folgende Darstellung fließt.

I. Das Stammgut Proycke.

Hochmeister Conrad von Jungingen bestätigt zu Domnau am Sonnabend nach Petri und Pauli 1394 die Erbtheilung zwischen

14) Ueber Cromarien und Taplkeim sind in den Bl. weder Handfeste noch Kaufbriefe vorhanden.

den Brüdern Wernke, Hans und Ambrosius Proyke und den Kindern ihres Bruders Peter, wie solche im Beisein des Hans Traupen, des Erwist und Heselecht von der Laute, und des Namen (sic) und Heinemann Proyke vereinbart war. Wernke erhält „Alle die gutter“, welche sein verstorbener Vater im Gebiete von Balga besessen hatte; Hans und Ambrosius aber übernehmen „alles“, was der Vater im Gebiete von Brandenburg hinterlassen hat mit der Verpflichtung, den Kindern ihres Bruders Peter eine bestimmte Geldsumme auszusahlen¹⁵⁾.

Zu dem Antheile des Hans und Ambrosius im Gebiete von Brandenburg gehörte auch das Gut Proyke. Denn schon 1395 am Tage Mariä Empfängniß verleiht Hochmeister Conrad von Jungingen zu Marienburg diesen Brüdern zehn Hufen und zehn Morgen „in dem Welde zu Lauternen gelegen binnen den greniczen, als sie en von Unsern brudern bewiset sein, zu Hulffe irem gutte Proyke genandt, zu demselben rechte nucz vnde dienste als ihre brief vswieset vber das gut Proyke, Vf das sie ihre Erben vnnnd nachkemelinge Uns vnnnd Unserm Orden desto das gebienen mogen“¹⁶⁾.

Das Gebiet von Brandenburg, seit dem 14. Jahrhunderte vom frischen Haff bis an die polnische Grenze sich erstreckend, umfaßte außer dem Bezirke, welcher seine Abgaben unmittelbar an das Haus Brandenburg lieferte, die Kammerämter Huntenau, Kreuzburg, Knauten, Domnau und Barten¹⁷⁾. In diesem ganzen Gebiete gibt es gegenwärtig aber keinen Ort des Namens Proyke. Zwar existirt ein zu Gr. Sobrost bei Nordenburg gehöriges Vorwerk Pröcken; aber es ist erst angelegt oder wenigstens mit diesem Namen belegt worden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von einem Herrn v. Pröck, dem damaligen Besitzer von Gr. Sobrost, liegt auch nicht in dem ehemaligen Gebiete von Brandenburg, sondern in dem von Gerdauen¹⁸⁾. Desgleichen liegt das Gut Tromitten bei Bartenstein, welches vom 15. bis 17. Jahrhundert ein Zweig der Familie v. Pröck besaß, und welches darum auch Pröcken genannt wurde, nicht im ehemaligen Gebiete von Brandenburg, sondern in dem von Balga¹⁹⁾. Wo ist nun das urkundlich bezeugte Gut Proyke geblieben?

15) Pl. Nr. 82.

16) Pl. Nr. 76.

17) Töppen Historisch-comparative Geographie von Preußen. S. 207.

18) v. Müllverstedt in Neue Preuß. Provinzial-Blätter. Bb. XII. S. 351.

19) Behnisch Geschichte der Stadt Bartenstein. S. 460.

Der Vater der 1394 Erbtheilung haltenden Brüder, Wernicke Proyle oder Wernke Pröke, hatte ein benachbartes Erbe gekauft, welches Günther von Hohenstein, Komthur von Brandenburg, (1370—1380) ihm und seinen Erben verschreibt „zu Hulfe iren alden gutte vnd dienste, vnnnd zu demselben rechte als in alde briefff spricht, Vß daß sie Vns desto bas gebienen mogen“²⁰⁾. Unter diesem weiter nicht näher bezeichneten alten Gute des Wernicke Proyle ist doch das gleichnamige Stammgut Proyle zu verstehen²¹⁾, und da Wernicke darüber einen alten Brief, oder eine alte Handfeste besaß, so müssen wir uns unter den vor 1370—1380 ausgestellten Handfesten der Pröckschen Urkunden umsehen, ob eine von ihnen etwa der alte Brief über das Stammgut Proyle im Gebiete von Brandenburg sei.

Dergleichen Handfesten sind in den Pröckschen Urkunden fünf. Aber die über Regitten von 1291 (No. 1), und die über Gr. Rautenberg von 1297 (No. 83) kommen hier nicht in Betracht, weil diese Besitzungen im jetzigen Ermland und nicht im ehemaligen Gebiete von Brandenburg liegen; desgleichen fällt für unsere Untersuchung

20) Pl. Nr. 71, vergl. Nr. 56. — Nr. 71 trägt das Datum vom St. Thomastage 1369; aber nach Voigt Namen-Codex S. 23. war am 17. Februar 1370 noch Kuno v. Hattenstein Komthur von Brandenburg, und dessen Nachfolger Günther v. Hohenstein kommt vom 4. Juni 1370 ab bis 1380 in Urkunden als solcher vor. Für LXIX. muß wahrscheinlich gelesen werden LXXIX. (1379).

21) Freiherr von Leebur gibt im Adelslexicon der preussischen Monarchie Bd. II. S. 229 v. Pröck die Notiz, daß Pröcken — nicht das jetzige Vorwerk Pröcken im Kreise Gerbauen, sondern das alte Proyle im Brandenburgischen Gebiete — und Stockheim im Jahre 1365 im Besitz der Familie v. Pröck gewesen seien. Wir werden im Verlaufe unseres Aufsatzes den Beweis liefern, daß Stockheim nicht von Wernicke besessen wurde, und auch nicht auf seine Söhne Hans und Ambrosius überging. Die gewiß nicht aus der Luft gegriffene Notiz des Freiherrn von Leebur hat wohl den Sinn, daß der Vater des Wernicke die Güter Proyle und Stockheim, beide im Gebiete von Brandenburg, besaß, und daß 1365 Proyle auf den Sohn Wernicke, und Stockheim auf einen andern Sohn überging. Wernicke Proyle besaß ganz gewiß das Stammgut Proyle, welches 1394 seine Söhne Hans und Ambrosius übernahmen, und unter seinem alten Gute in Pl. Nr. 71 ist um so mehr das Gut Proyle zu verstehen, da von keinem andern im Gebiete des Komthurs von Brandenburg gelegenen Gute behauptet werden kann, daß es zu des Wernicke Zeiten ein altes Gut der Familie gewesen sei.

weg die Handfeste über Roffen von 1288 (No. 41), welches Gut im ehemaligen Gebiete von Balga liegt. Es bleiben nur übrig:

1) Eine Urkunde von III. Nonas Aprilis 1321, worin Landmeister Friedrich von Wildenberg einem gewissen Heynemann ein ungemessenes, aber begrenztes Feld bei dem Schlosse Domnau verleiht (No. 25). Wie die Besizung heißen solle, ist in der Urkunde nicht gesagt; sie wurde aber Salau genannt, und gehörte um das Jahr 1400 einem Zweig der Familie von Pröck. Denn in einer von Conrad Lichtenstein, Komthur zu Brandenburg (1399—1402) ausgestellten Urkunde werden genannt „Wernicke vnd Conrardt beide gebruder die von Proyken, wonende vff einem Hoff so genandt Salau im Cammerambtt Domnau gelegen“²²⁾. Zwar wurden die Namen von Gütern oftmals geändert; aber auf keinen Fall ist Salau dasselbe Gut, welches früher den Namen Proyke führte. Wir haben gesehen, daß das Gut Proyke 1394 von Wernicke Proyke auf seine Söhne Hans und Ambrosius überging; gesetzt, diese hätten ihr Stammgut bald nachher an ihre Verwandten Wernicke und Conrad von Proyke verkauft, so konnten letztere doch unmöglich den Einfall haben, das Stammgut Proyke, nach welchem sie selbst benannt wurden, mit dem neuen Namen Salau zu belegen. Das Gut Proyke ist offenbar früher im Besitze der gleichnamigen Familie gewesen, als Salau, welches ein Zweig der Herren von Proyke besaß.

2) Eine Urkunde d. d. Elbing 1262, in welcher der Landmeister Helmerich (von Rechenberg) dem Preußen Gebun das Dorf Pysalsede²³⁾ und das Feld Scurbenite verschreibt (No. 78). Der altpreussische Name Scurbenite hat sich erhalten im Namen des ablichen Gutes Schrombehnen bei Kreuzburg. Erstlich wird der Sch-Laut in alten Urkunden durch Sc ausgedrückt, z. B. Scolen für das jezige Schulen. Läßt man dann beiderseits die Endungen fort, so bleibt Scurben (lies Schurben) und Schrombehn übrig. Nach Analogie von Born und Brunn, bernen und brennen u. dgl.

22) Pl. Nr. 89.

23) Pl. Nr. 78. lieft zwar Pralsede, aber die Abschrift der Urkunde im Geheimen Archiv zu Königsberg, von welcher im Verfolge die Rede sein wird, hat Pysalsede, was sich als richtig erweisen wird.

kann für Scurben auch Schruben gesetzt werden, und mit Einschließung eines m vor dem Lippenbuchstaben b (vergl. *λήψομαι* und *λήμψομαι*) Schruben oder Schrombehn. Die Ähnlichkeit zwischen Scurben—ite und Schrombehn—en ist wenigstens nicht geringer, als zwischen den identischen Tergowitz und Theerwitz, Syrien und Schillgehn—en. — Da die altpreussischen Feldmarken Scurbenite und Phalsede für den Preußen Gedun zu einer Bestzung zusammengeschlagen wurden, so haben wir Phalsede dicht bei Schrombehnen zu suchen. Vergleichen wir den Namen der alten Burg Beselede und der Ortschaft Rauffeden, so scheint in Phalsede ebe Endung zu sein, wie ite in Scurbenite. Im Stamm Phals konnte das l in n übergehen, wie das Dorf Klafendorf Kreises Elbing von den Leuten plattdeutsch Knofederp genannt wird, und umgekehrt aus dem altpreussischen Knogstin Glockstein geworden ist. Nach dem Aussterben der preussischen Sprache begnügten sich die Deutschen aber nicht mit der Umwandlung des Phals in Phans, sondern machten kurzweg Pans daraus, so daß dem altpreussischen Phals—ede das jezige an Schrombehnen grenzende Gut Pans—hof entspricht. — Das ist nun von vorne herein über allen Zweifel erhaben, daß die Familie v. Bröck das 1262 dem Preußen Gedun verliehene, aus den altpreussischen Feldmarken Phalsede und Scurbenite (Panshof und Schrombehnen) gebildete Gut besessen habe, weil die Handfeste darüber in den Bröck'schen Urkunden steht. Diese Familie hat aber weder Panshof allein, noch Schrombehnen allein jemals in Besitz gehabt, wohl aber diese beiden im ehemaligen Gebiete von Brandenburg gelegenen Güter zusammen unter dem gemeinschaftlichen altpreussischen Namen Proyke oder Bröcken. Obwohl weder Friedrich v. Bröck, noch seine Vorfahren in gerader Linie das ganze 16. und 15. Jahrhundert und vielleicht noch den größten Theil des 14. Jahrhunderts hinauf besagtes Gut inne hatten, — wie aus unserer Darstellung hervorgehen wird — so besaß er doch den Text der Handfeste über das Stammgut sämmtlicher Herren v. Bröck und ließ ihn unmittelbar vor der letztwilligen Verordnung seines Vaters in die Bröck'schen Urkunden aufnehmen.

Die jezigen Güter Panshof und Schrombehnen zusammen würde man nach dem Obigen dem alten Gute Proyke gleichzustellen berechtigt sein so lange, als die Lage dieses Gutes nicht anderweitig nachgewiesen würde. Alle Unsicherheit schwindet aber dadurch, daß

wir das Feld Lauternen, von welchem 1395 zehn Hufen und zehn Morgen dem Gute Proyke förmlich einverleibt wurden, als ein an Panshof und Schrombehnen grenzendes unter anderm Namen wiederfinden werden.

II. Der erste urkundlich bezeugte Herr von Proyke.

Bei der Erbtheilung von 1394 sind als Zeugen gegenwärtig Namen Proyke und Heinemann Proyke. Mögen diese nun Oheime oder Vettern der Erbtheilung haltenden Brüder sein, so muß doch mindestens schon der Großvater der letztern Herr von Proyke gewesen sein, und die Familie mindestens schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts das gleichnamige Gut besessen haben. Aber Namen und Heinemann sind nicht die einzigen gleichzeitigen und gleichnamigen Verwandten der Erbtheilung haltenden Gebrüder Proyke. Wir haben schon „Wernicke vnd Conradt beide gebruder die von Proyken“ kennen gelernt, welche um das Jahr 1400 auf Salau saßen; die Brüder Nickel und Cunz (Conrad) v. Pröck erhalten 1391 eine Verschreibung über Gudnicken²⁴⁾; und der etwas jüngere Martin v. Pröck erlangt 1415 einige Hufen zu Bollendorf bei Raßenburg²⁵⁾. Am Ende des 14. Jahrhunderts war also die Familie v. Pröck ziemlich ausgebreitet und in den Gebieten von Brandenburg und Balga verhältnißmäßig stark begütert. Nehmen wir dazu, daß lange vor der Erbtheilung das Gut Proyke ein altes, durch eine alte Handfeste verbrieftes Stammgut der Familie war, so will es fast scheinen, als ob der Großvater der 1394 Erbtheilung haltenden Brüder nicht der erste Herr von Proyke gewesen sei, sondern Gut und Namen von seinen Vorfahren ererbt habe; ja es ist möglich, daß das Gut seit dem Datum der Handfeste (1262) bei der Familie war, und daß der Preuße Gedun der Stammvater der Familie v. Pröck ist. Zur Gewißheit hierüber gelangen wir durch die Handfeste über das Gut Rossen von 1288.

In einer aus dem 15. Jahrhundert herrührenden Copie der Handfeste von Rossen, welche im Geh. Archiv zu Königsberg Schiebl. LXXIV. No. 1 aufbewahrt wird²⁶⁾, heißt der Empfänger:

24) v. M. II verfaßt in Neue Preuß. Prov.-Blätter. Bb. XII. S. 350.

25) Ebenbaselß.

26) Abgedruckt bei Kreuzfeld vom Adel der alten Preußen S. 44. Nr. IV.

Otto filius Juncteri nobis dilecti prutheni de russen. Über Bl. Nr. 41 hat zuerst eine von Veit Dittrich vidimirte und an zwei Stellen nach der zu Grunde liegenden ältern Abschrift berichtigte Abschrift des lateinischen Textes, welche liefert: Otto filius Guntheri nobis dilecti Prucheit et Russey; sodann auch eine Abschrift einer ältern deutschen Uebersetzung, in welcher es heißt: „Otto des Gunters Prucheni vnd Russei vnsern lieben besondern Sohn.“ Bevor wir daran gehen den ursprünglichen Text herzustellen, müssen wir die Bemerkung machen, daß weder die Königsberger noch die Rossener Abschrift frei ist von offenbaren Fehlern. So stand z. B. im Original ganz gewiß das Wort optinet; die Königsberger Abschrift hat dafür das in den Context durchaus nicht passende oportet, während die Rossener Abschrift mit verbesserter Orthographie obtinet liefert. Dagegen heißt der als Zeuge aufgeführte bekannte Komthur von Balga Berthold Bruhanen in der Rossener Abschrift Bruhanen.

Dem Friedrich v. Pröck, welcher schon 1612 starb, oder seinem Nachfolger auf Rossen Ahasuerus v. Brandt war es aufgefallen, daß der lateinische Text des Privilegiums von Rossen in Bl. Nr. 41 Prucheit et Russey und unter den Zeugen einen Siegfried de Rechenber, dagegen die deutsche Uebersetzung „Prucheni vnd Russei“ und „Rechfert“ habe. Er theilte diese ihm unangenehme Wahrnehmung dem Veit Dittrich mit, und dieser fand dann, daß die im Hausbuche zu Balga vorhandene lateinische Abschrift deutlich „et Russen“ liefere. Das unmittelbar vorherstehende Wort Prucheni hieß Veit Dittrich für einen Schreibefehler, weil es zu et Russen durchaus nicht paßt; er las unbedenklich Pruchem, welches er hochdeutsch durch Pruchheim ausdrücken zu müssen glaubte, und machte dann für seinen Auftraggeber eine neue deutsche Abschrift, welche mit der in Bl. sonst übereinstimmte, nur daß sie an der einen Stelle „Otto des Gunthers Pruchheim und Russen, Unsern Lieben besondern Sohn“, und unter den Zeugen den Namen Rechenberg darbot. Unter diese mit größtem Leichtsinne zu Stande gebrachte verbesserte Uebersetzung schrieb er dann seinen vidimirten Namen: „Veit Dittrich N. P. mppr.“ Dieses Schriftstück wurde später zu gerichtlichem Gebrauche mit Beibehaltung des unterschriebenen Namens auf Stempelpapier abgeschrieben, und vom Amts-Verweser zu Balga v. Winkelmann am 18. Febr. 1734 die amtliche Bescheinigung

darunter gesetzt, daß diese Verschreibung „aus der Lateinischen im alten schwarzen Haus-Buch Befindlichen ins Deutsche übersezt, und von Wort zu Wort fol. 235 Bis 236 übereinstimmig sey“; so besigt das Schriftstück noch jetzt Herr v. Brandt auf Rossen.

Als Zeit Dittrich die Nachricht gebracht hatte, daß die lateinische Abschrift im Hausbuche zu Balga Pruchem et Russen darbiere, wollte Friedrich v. Bröck oder Ahasuerus v. Brandt darnach die lateinische Abschrift in Bl. eigenhändig corrigiren. Aus dem i in Pruchei sollte durch Hinzufügung zweier Grundstriche ein m gemacht werden. Als aber der eine Grundstrich fertig war, floß die Dinte aus der überfüllten Feder. Der entstandene Fleck wurde durch Auflegen eines Lössblattes möglichst entfernt. An der nassen Stelle konnte augenblicklich nichts weiter begonnen werden, und so wurde denn wenigstens der Anfang gemacht, um im Worte Russey das y in n zu verwandeln. An derselben Stelle, wo beim i in Pruchei der Ansaß gemacht war, um m daraus zu machen, wurde nun beim ersten Grundstriche des y die Feder angesetzt, um einen Verbindungsstrich nach der Höhe seines zweiten Grundstriches zu ziehen. Es wurde dann der Vorsatz gefaßt, an einem folgenden Tage durch Radirung des Ueberflüssigen aus dem y vollends ein n, und an der Unglücksstelle aus i ein m zu machen; aber dieser Vorsatz ist niemals ausgeführt worden. Bis auf den heutigen Tag steht in der Abschrift ein i mit der Spur des beigefügten schwerfälligen Grundstriches und des Dintenflekes, desgleichen ein y mit dem beigefügten Verbindungsstriche.

Die Leser mögen nicht zürnen, daß wir über Varianten der Handfeste von Rossen so viel vorgetragen haben. Da nämlich von der Aufstellung des ursprünglichen Textes ein gutes Stück der Bröck'schen Familiengeschichte abhängt, so waren wir genöthigt, ihnen den Stand der Sache vollständig vorzulegen, um sie von der Richtigkeit unserer Textesherstellung zu überzeugen.

Wie hieß nun im Original der Vater des Otto v. Ruffen, Juncterus oder Guntherus? — Offenbar Juncterus; denn wie ein Abschreiber das ursprüngliche ungrammatische optinet in obtinet verbesserte, so glaubte er auch, daß der ihm gänzlich unbekannte Name Juncter nichts anderes sein könnte, als eine fehlerhafte Wiebergabe des früher häufig gebrauchten Vornamens Günther, und setzte ohne Bedenken Guntheri, so wie weiter im Texte den Dativ Gunthero.

Hätte das Original Guntheri und Gunthero gehabt, dann wäre es gewiß Niemanden eingefallen, Juncteri und Junctero daraus zu machen. Die Königsberger Abschrift hat also hier das Richtige.

In dem alten schwarzen Hausbuche zu Balga stand offenbar Prucheni et Russen; denn die drei Koffener Lesarten sind nichts als Versuche, diese im Ganzen unsinnige Balgafche Lesart zu verbessern. Ließ man Prucheni stehen, so änderte man Russen um in Russei oder Russey (Prucheni und Rußei); behielt man Russen bei, so las man Pruchem für Prucheni (Bruchheim und Russen); endlich empfahl es sich, beide Worte zu ändern und sie mit gleicher Endung zu versehen (Pruchei et Russey). Aber wenn die Balgafche Lesart auch im Ganzen unsinnig ist, so kann sie doch echte Bestandtheile in sich haben, und darf nicht unbefehens der Königsberger Lesart prucheni de russen gegenüber verworfen werden. Da man früher auch Eigennamen häufig mit kleinen Anfangsbuchstaben schrieb, so ist es keine wesentliche Verschiedenheit, wenn die eine Abschrift Russen, die andere russen hat; der Ortsname Russen kommt in beiden alten Abschriften zum Vorschein, und an ihm darf nicht gerüttelt werden. Desgleichen ist es nicht erlaubt, im ersten Worte die Endung eni anzufassen, weil beide alte Abschriften sie liefern. Aber da weder prutheni et Russen noch Prucheni et Russen im Kontexte einen Sinn gibt, so ist das Balgafche et zu verwerfen und das sinngebende Königsberger de als echt anzuerkennen²⁷). Es ist nur noch die Frage, ob prutheni de Russen, oder Prucheni de Russen im Original gestanden habe. Einen Sinn gibt im Kontexte zwar jedes von beiden; aber aus demselben Grunde, wie wir Juncteri vorgehen mußten vor Guntheri, sind wir auch genöthigt, das allbekannte prutheni zu verwerfen gegenüber dem den allermeisten Abschreibern völlig unbekanntem Prucheni. In Handschriften des 13. und 14. Jahrhunderts ist ein correctes t ein kaum über die Linie sich erhebender senkrechter Grundstrich, welcher an der rechten Seite unterhalb der Spitze und am Fuße mit Haken versehen ist. Ein correctes e geht eben so hoch als t, nur ist es nicht senkrecht, sondern etwas von rechts nach links hinabgezogen, am Fuße mehr gerundet und unterhalb der Spitze ebenfalls mit dem

27) Auch in einer Urkunde von 1348 steht fehlerhaft et Machwitez für de Machwitez (Cod. dipl. Warm. II. Nr. 123, pag. 128.)

Hafen versehen. In sehr vielen Fällen sind diese Buchstaben gar nicht zu unterscheiden, stets sind sie einander ähnlich, und schon daraus ist es leicht zu erklären, wie aus dem fast unbekanntem Wort Prucheni des Originals in der einen Abschrift das ganz geläufige prutheni entstand. Sobald es nur irgend zweifelhaft war, ob im Original t oder c stehe, mußte fast mit Nothwendigkeit prutheni in die Abschrift kommen; ja selbst wenn ein Abschreiber ein deutliches c im Original sah, lag ihm die Versuchung doch gar zu nahe, dieses für einen Schreibfehler zu halten und prutheni in die Abschrift zu setzen. Daß das Wort Pruthenus (der Preuße) in preussischen Urkunden von einem preussischen Abschreiber jemals in Pruchenus verderbt worden sei, dafür wird man vergebens einen Belag suchen: es ist kaum denkbar; aber wenn das Hausbuch zu Balga das Wort Prucheni lieferte und der Buchstabe c von da in die Kossener Abschriften überging, so ist dieses nur daraus zu erklären, daß im Original ein ganz deutliches c zu lesen war. Der eine Copist hat das Wort Prucheni aus dem Original getreulich abgeschrieben, der andere hat irrthümlicher Weise darin einen Schreibfehler erblickt und mit Willen und Wissen prutheni dafür gesetzt. Als echt anzuerkennen ist das Prucheni der Balgaschen, das de der Königsberger und das Russen dieser beiden alten Abschriften.

Im Original der Handfeste von Kossen hieß also der Empfänger „Otto filius Juncteri nobis dilecti Prucheni de Russen“. — Was heißt nun Pruchenus? — Der Preuße heißt in alten Urkunden prutenus oder pruthenus, der Ritter Heinrich Neuß heißt lateinisch Ruthenus²⁸⁾; Pruchenus kann also kaum etwas anderes bedeuten als einen Herrn von Preuße²⁹⁾ oder Proyke. Demnach heißt der Empfänger der Handfeste von 1288 „Otto, unsers geliebten Juncter des Preufers Sohn, von Kossen.“

Was ist nun das Resultat?

1. Nach den Urkunden von 1394 und 1395 gab es im Gebiete von Brandenburg ein Gut Proyke, und die Besitzer dieses

28) Voigt, Namen-Lexikon S. 6. 16. 26. 29. 108.

29) Die Schreibart Preuße kommt unseres Wissens zum ersten Male vor in einer Urkunde von 1388 (Voigt, Cod. dipl. Pruss. IV. Nr. 47, pag. 62). Der Name enthielt einen Laut, welchen man schriftlich halb durch oy oder oi, halb durch eu, (aber auch durch ü und o) ausdrückte. Der k-Laut wird in alten Schriften häufig durch ch ausgedrückt (Leman, das alte kurlische Recht S. 210).
Germ. Zeitschrift. Bb. II.

- Gutes, sowie ihre von diesem Gute herstammenden Verwandten hießen die Herren von Brojke (Breuke, Bröke).
2. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war das Gut Brojke bereits ein altes Stammgut der gleichnamigen Familie, und sie hatte darüber einen alten Brief.
 3. Der alte Brief über das Gut Brojke ist die Urkunde von 1262, worin dem Preußen Gedun die zu einer Bestzung verbundenen altpreussischen Feldmarken Pjalsede und Scurbenite (Panshof und Schrombehnen bei Kreuzburg) verliehen werden.
 4. Der erste urkundlich bezeugte Herr von Breuke ist Juncterus Pruchenus in der Urkunde von 1288. Dieser hatte noch das Gut Rossen erworben, welches nach seinem vor 1288 erfolgten Tode auf den Sohn Ditto überging, der davon Otto de Russen heißt.
 5. Der 1288 bereits verstorbene Juncter von Breuke war offenbar Nachfolger des 1262 noch lebenden Preußen Gedun auf Brojke, und daß er dessen leiblicher Sohn gewesen sei, wird im folgenden Abschnitte evident hervorgehen.

III. Der Stammvater Gedun und seine Söhne.

Als Samland noch im alten Heidenthum verharrte, verließ Gedun, vom samländischen Witthings-Adel, dem Geschlechte der Candeyne angehörig, vielleicht durch den bis 1240 in Samland gefangen gehaltenen Bischof Christian zum Christenthume bekehrt, sein Erbgut (hereditas) Alxowe im Bezirke von Medenau, ging zu den deutschen Rittern nach Balga und kämpfte mit ihnen tapfer gegen die Heiden³⁰⁾. Die Ritter gaben ihm zwar alsbald eine Verschreibung über sein verlassenes Gut Alxowe, welche, da sie ihm in Balga verloren gegangen und der Bezirk von Medenau mittlerweile unter die Herrschaft des Bischofs von Samland gekommen war, seinen Nachkommen auf Bitten der Ritter vom Bischof Siegfrieg 1301 erneuert wurde³¹⁾; da aber Samland noch nicht er-

30) Voigt, Cod. dipl. Pruss. III. Nr. 2, pag. 4; Witthings-Privilegium bei Voigt Geschichte der Eibischen-Gesellschaft S. 212; Dausburg III. 70, mit der Note Voigts in Geschichte d. Eibischen-Ges. S. 222.

31) Voigt, Cod. dipl. Pruss. III. Nr. 2, pag. 4.

obert und sein dortiges von den Rittern ihm verbrieftes Erbgut für ihn vorläufig werthlos war, so erhielt er zu seinem Unterhalte von den Rittern auch ein Dorf in der bereits eroberten Landschaft Warmien. Denn im Friedensvertrage von 1249 verpflichteten sich die Warmier eine Kirche zu bauen in dem Dorfe, worin Jedun (oder Gedun) seinen Sitz habe, oder in der Nähe dieses Ortes³²⁾. Im Jahre 1255 gab er, bereits ein alter Mann, in Balga dem Könige Ottokar von Böhmen Auskunft über Samland³³⁾.

Bei dem großen Abfalle der Preußen 1261 stand Gedun treu zum Orden. Die Treuen erhielten theils neue Besitzungen, theils für die bisherigen Güter neue Freiheiten, Erleichterungen und Vorrechte. Dergleichen Verschreibungen ertheilte der Komthur von Königsberg³⁴⁾, der Vertreter des abwesenden Bischofs von Ermland³⁵⁾, der Vogt des samländischen Bischofs³⁶⁾, ein jeder in seinen Verwaltungsgebiete. Wenn nun Gedun neue Freiheiten und Vorrechte durch den Komthur Berthold von Balga erhielt, so lag offenbar das Dorf, welches Gedun schon 1249 besaß, in dem Theile der altpreussischen Landschaft Warmien, welcher 1261 unter dem Komthur von Balga stand.

Vor Erbauung der Feste Brandenburg (1366) stand unter dem Komthur von Balga der ganze jetzige Kreis Heiligenbeil und der auf dem linken Pregelufer liegende Theil des jetzigen Kreises Königsberg, lauter zur altpreussischen Landschaft Warmien gehörender Boden; denn der benachbarte jetzige Kreis Pr. Gilaue ist alt-natangisches Gebiet und stand im 13. Jahrhunderte unter dem Komthur von Natangen zu Kreuzburg³⁷⁾. In mäßiger Entfernung von Balga und

32) Włkly u. Saage, Cod. dipl. Warm. I. Nr. 10, pag. 35.

33) Dusburg III. 70.

34) Voigt, Gesch. Pr. III. 202.

35) Cod. dipl. Warm. I. Nr. 42, pag. 79.

36) Voigt, Cod. dipl. Pruss. I. Nr. 137, pag. 138.

37) Vergl. in diesem Bande S. 383 figb. — In einer Urkunde von 1246 (Cod. dipl. Warm. I. Nr. 12, pag. 16) wird Albeder Bürgern für Erbauung einer Stadt am Ausflusse des Pregels, welche aber nicht zu Stande gekommen ist, unter Anderm verheißen, daß sie 2500 Hufen in Warmien empfangen sollen, begrenzt vom frischen Haff, dem Pregel, Natangen, und einer Linie vom Haff nach Natangen so gezogen, daß Lenzenberg (am Haff bei Kl. Soppenbruch) ausgeschlossen bleibe. Zieht man eine Linie etwa vom jetzigen Flecken Branden-

unter dem Schutze dieser Burg ist das in Warmien gelegene Dorf des Gedun nach größter Wahrscheinlichkeit zu suchen.

Die Urkunde von 1261, welche nur noch in einer einzigen ziemlich fehlerhaften Abschrift auf Papier aus dem 15. Jahrhunderte im Geh. Archiv zu Königsberg Schiebl. LV. Nr. 22. vorhanden und in Wölky u. Saage Cod. dipl. Warm. II. im Nachtrag zum ersten Male vollständig abgedruckt ist, enthält Privilegien für das (in Warmien gelegene) Gut und für die Person des Gedun, welche zum Theil einzig in ihrer Art sind. Es sind folgende:

1. Das Gut Mrowe in Samland war, wie aus der Erneuerung der Handfeste von 1301 zu ersehen, frei von der landesherrlichen Abgabe des Zehnten (auch Bischofszehnt, Bischofscheffel, Pflugkorn genannt), welcher in der Regel von der Hufe einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen und vom Hafn einen Scheffel Weizen jährlich betrug. Gar viele Güter konnte der Orden natürlich nicht von dieser Abgabe befreien, um seine Einkünfte nicht zu sehr zu schmälern, und so scheint denn Gedun für das als Nothbehelf ihm in Warmien übergebene Dorf bis 1261 diese landesherrliche Abgabe entrichtet zu haben. Jetzt aber erklärt Komthur Berthold von Balga gleich nach den einleitenden Worten der Urkunde, daß Gedun und seine im Besitze dieses Gutes ihm nachfolgenden Söhne zu dieser Abgabe nicht verpflichtet (Gedun ad dandas decimas nec non suos filios dicimus non teneri) und von jeglichem Scharwerksdienste (ab omni obsequio) frei sein sollen. Freiheit von Pflugkorn und Scharwerk hat Gedun für sein Gut in Warmien mit allen sogenannten preussischen Freien gemein³⁸⁾. Daß das Gut dem Gedun und seinen Söhnen, oder ihm und seinen propriis heredibus, wie es im Verlaufe der Urkunde heißt, verschrieben wird, d. h. daß es nur auf die männlichen Nachkommen in gerader Linie übergeht und in Ermangelung solcher

Burg nach dem Kreise Pr. Eilau, etwa auf Kreuzburg zu, so wird nebst einem Theile des jetzigen Kreises Heiligenbell der auf dem linken Pregeluser liegende Theil des jetzigen Kreises Königsberg dazu erfordert, um 2500 Hufen oder beinahe 7 Quadratmeilen alt-warmischen Boden zwischen den angegebenen Grenzen herauszubekommen. Auf eine Quadratmeile wurden nämlich 360 Hufen gerechnet nach Voigt Cod. dipl. Pruss. II. Nr. 98, pag. 123.

38) Voigt, Gesch. Pr. III. 434. 435.

Erben an den Landesherrn zurückfällt³⁹⁾, hat es mit allen vor 1262 verbrieften preussischen Freigütern gemein⁴⁰⁾.

2. Gedun hat als Bestzer dieses Gutes fortan nur (dumtaxat) die Verpflichtung, an Feldzügen und Landwehren mit Panzer und üblichen Waffen erhaltener Ordre gemäß (ordinate) sich zu betheiligen. Dadurch ragt dieses Gut hervor über andere preussische Freigüter, welche außerdem beim Neubau fester Plätze (wie Alrowe), oder bei dem Neubau und der Reparatur derselben Dienste leisten mußten (wie Brojke).

3. Eine für die Qualität des Gutes sehr wichtige Bestimmung steht am Ende der Urkunde. Gedun und seine männlichen Nachkommen in grader Linie sollen in dem Grade Herren über Grund und Boden des Gutes sein, daß dem Orden als Landesherrn nicht einmal das Expropriationsrecht zusteht. Wenn der Orden an der Lage des Gutes Gefallen finden sollte (etwa um daselbst eine Burg anzulegen u. dgl.), so will er nur unter ausdrücklicher freier Zustimmung des Gedun (oder dessen Nachfolgers) das Gut in Besitz nehmen, mit der Verpflichtung, ein Gut von größern Werthe dafür zu geben. — Die allermeisten preussischen Freigüter sind Lehen und zahlen an den Orden als den eigentlichen Herrn von Grund und Boden jährlich einen Zins in recognitionem domini; Gedun aber besitzt dieses Gut offenbar als Allodium, und von diesem Zins war er, wie sich von selbst versteht, frei. Frei von Zins (sine census solutione) wurden ursprünglich nur diejenigen Freigüter der dem Orden getreuen Withinge gelassen, welche diese vor Eroberung des Landes besessen hatten, wie denn auch in der Handfeste über Alrowe dieses Zinses gar nicht gedacht wird; in andern ihnen neu verliehenen Besitzungen hatten die Withinge nur feodalia iura⁴¹⁾. Wenn das Gut in Warmien, welches Gedun nicht von seinen Vorfahren ererbt hatte, ausnahmsweise als Allodium ihm verschrieben wurde, so geschah dieses offenbar zur Belohnung für seine ausgezeichneten Verdienste, wofür ihm auch die folgenden persönlichen Vorrechte zu Theil wurden, dergleichen außer ihm vielleicht kein Anderer erworben hat.

39) Siehe Voigt Gesch. Pr. III. 429. Not. 2.

40) Daß vor 1262 kein preussisches Freigut mit Erbrecht für beide Geschlechter ausgestattet sei, werden wir im Texte bald begründen.

41) Voigt Gesch. Pr. III. 421. Not. 2.

4. Der einzelne Landesbewohner ist nicht berechtigt, für die bei allgemeinen Calamitäten erlittenen Verluste vom Landesherrn Ersatz zu verlangen, wohl aber ist der Schaden des Landesherrn zugleich Schaden der sämtlichen Landesbewohner, und der Landesherr hat z. B. das Recht, wenn der Feind ihm eine Burg zerstört hat, von den Landesbewohnern zu verlangen, daß sie den Schaden ihm gut machen und die Burg wieder aufbauen. Den Landesbewohnern gegenüber ist der Landesherr primitivus. Aber — ebenso wie der Orden (den Bewohnern seines Landes Preußen gegenüber) soll Gedun (dem Orden gegenüber) veraciter primitivus und berechtigt sein, vom Orden Ersatz für allen Schaden zu fordern, welchen er bei dem Aufstande der Preußen, dessen offener Ausbruch bevorstand, an seinem Eigenthum erleiden werde.

5. Als Wehrgeld für einen begangenen Mord wird sonst höchstens die Summe von 60 Mark bestimmt. Am etwanigen Mörder des Gedun aber soll strenges Wiedervergeltungsrecht geübt werden. Doch soll es seinen Hinterbliebenen auch frei stehen, eine nach ihrem Gutdünken festzusetzende Summe als Wehrgeld anzunehmen.

6. Von der Anklage auf Schadenersatz konnte sonst der Beklagte durch einen Eid sich losmachen. Wenn aber Gedun auf Schadenersatz klagt, so steht es ausnahmsweise ihm zu, seine Aussage durch einen Eid zu erhärten, und der Verklagte kann der Ersatzleistung durch kein Mittel sich entziehen.

Im folgenden Jahre erhielt der alte Gedun vom neuen Landmeister Helmerich von Rechenberg die Verschreibung über Byalfede und Scurbenite, d. h. über Proyke bei Kreuzburg in Ratangen. Abschrift der Urkunde von 1262 steht mit der von 1261 im Geh. Archiv zu Königsberg auf einem und demselben Blatte, außerdem noch in Bl. als Nr. 78, und ist abgedruckt in Wölky u. Saage Cod. dipl. Warm. II. im Nachtrag. Der Inhalt ist folgender:

1. Das Gut in Warmien ist dem Gedun und seinen heredibus verschrieben, das Gut in Ratangen dagegen sollen besitzen Gedun und seine heredes utriusque sexus, d. h. dieses Gut geht auf die Söhne in gerader Linie über; wenn aber der Bestzer keinen Sohn hat, so erbt eine Tochter; und hat der Bestzer keine Kinder, so fällt bei seinem Tode das Gut nicht an seine Brüder oder andere

Verwandten, sondern an den Landesherrn ⁴²⁾. Dieser Unterschied zwischen dem warmischen und dem natangischen Gute des Gebun kann als Beweis dienen, daß vor der Zeit des Landmeisters Helmerich von Rechenberg der Orden keinem Stammpreußen ein Freigut mit Erbfolge für beide Geschlechter verliehen habe.

2. In Alrowe hatte Gebun hohes und niederes Gericht über seine Leute; in Proyke erhält er hohes und niederes Gericht ohne weitem Beisatz, und ihm stand da wohl die richterliche Gewalt in Bezug auf alle in den Grenzen von Proyke verübten Gesetzwidrigkeiten zu ⁴³⁾.

3. Der Besitzer des Gutes und seine Leute müssen mit dem Orden in den Krieg ziehen; bei der Ausbesserung und dem Neubau fester Plätze, sowie bei der Landwehr hat er mit allen Landeseinwohner die gleichen Verpflichtungen. Ausdrücklich wird noch hinzugefügt, daß der Orden außerdem nichts von ihm verlange. Er ist also frei von Pflugkorn und Scharwerk, selbst vom üblichen Zins in *recognitionem domini* ⁴⁴⁾.

Da Gebun schon 1255 ein alter Mann war, so wird er das Jahr 1262 nicht lange überlebt haben. Er hinterließ folgende Söhne:

1. Antime. — Der Königsberger Komthur Berthold Bruhaven machte 1299 ein Verzeichniß der alten samländischen Wüthinge,

42) Voigt Gesch. Pr. III. 429. Not. 2.

43) In dem Privilegium über das Gut in Warmien wird der Gerichtsbarkeit gar keine Erwähnung gethan. Vielleicht verstand es sich schon 1261 schon von selbst, daß Gebun als Wüthing hohes und niederes Gericht über seine Leute habe (vgl. Voigt Gesch. Pr. III. 424 mit den Noten, und 433. Not.).

44) Wer für sein Gut keinen Zins in *recognitionem domini* zahlt, ist als Allodialbesitzer anzusehen. Wenn ein solcher dennoch feudalis (Lehnsmann) genannt wird (Voigt Gesch. Pr. III. 426), so ist es nicht gerade nöthig, daß er von einem andern zinspflichtigen Gute so heiße; als Gerichtsherr auf seinem Allodium schon ist er ein *ius feudalis*, weil selbst in den Erbgütern der Wüthinge das Richteramt mit dem Grundbesitz nicht nothwendig verbunden war, sondern vom Landesherrn nach dessen Belieben dem Grundbesitzer übertragen wurde (Voigt Gesch. Pr. III. 424). Auch wegen des Heimfall-Rechtes konnte sich der Orden als primitiven Besitzer, und den zeitigen Inhaber jedes Gutes als feudalis betrachten, so daß es strenge genommen in Preußen keine Allodialgüter gab. Unter den feudales des Ordens bestand aber ein offener Unterchied; die einen entrichteten Zins und sind feudales im engern Sinne, die andern sind frei von Zins und sind Allodialbesitzer im weitern Sinne.

welche sich durch Treue gegen den Orden hervorgethan hatten, um deren Nachkommen der Fürsorge des Ordens für die Zukunft zu empfehlen. In diesem sogenannten Withings-Privilegium⁴⁵⁾ wird neben jedem bereits gestorbenen Withing der Name des Sohnes genannt, welcher ihm im Besitze des Erbgutes nachgefolgt war. Aus dem zum Antheil des samländischen Bischofs gehörenden Bezirke von Medenau wird mit Andern aufgeführt Gedune⁴⁶⁾, cuius filius Antime. Diesem Antime (oder dessen Sohne) erneuerte Bischof Siegfried von Samland auf Bitten der Ordensritter unter höchst ehrenvoller Erwähnung des alten Gedun 1304 die Beschreibung.

2. Wissegaude. — Auf die Worte „Gedune, cuius filius Antime“ folgt im Withings-Privilegium der Name Wissegawde. Dieses ist ein zweiter Sohn des Gedun, welchem entweder der Orden vor 1258 oder der Bischof von Samland nach 1258 eine Besitzung in demselben Bezirke von Medenau verliehen hatte, und welcher ein sehr hervorragender Mann war. Denn König Ottokar von Böhmen traf 1255 in Balga quendam senem virum dictum Gedune, patrem Wissegaudi de Medenau, de gente illorum, qui dicuntur Candym (lies Candeyne)⁴⁷⁾.

3. Ein dritter Sohn, dessen Namen wir nicht kennen, folgte nach Vorschrift der Handfeste von 1261 dem Gedun als Besitzer des Gutes in Warmien⁴⁸⁾.

4. Juncter, der Nachfolger des Gedun in Proyke, war dessen leiblicher Sohn, Bruder des Antime und Wissegaude, weil, wenn

45) Correct abgedruckt in Volgt Geschichte der Elbischen-Gesellschaft S. 212.

46) Im Withings-Privilegium, in der erneuerten Handfeste über Arzowe und bei Dusbürg III. 70, heißt der Mann Gedune, im Friedensvertrage von 1249 und in den Handfesten über die beiden Güter in Warmien und Natangen fällt das letzte e fort. Zur Vergleichung mag dienen die Urkunde von 1289 in Volgt Cod. dipl. Pruss. II. Nr. 19, pag. 23. deren Original im Archiv des Frauenburger Domkapitels R. I. Nr. 18 sich befindet, wo ein und derselbe Mann Merune und auch Merun genannt wird.

47) Dusbürg III. 70; Volgt Geschichte der Elbischen-Gesellschaft S. 222. Not.

48) Wir werden weiter unten Gelegenheit haben, unsere Vermuthung darüber auszusprechen, welches wohl das Gut des Gedun in Warmien gewesen sein kann.

Gedun überhaupt Söhne hatte, nach Inhalt der Handfeste von 1262 einer von ihnen in Proxte ihm nachfolgen mußte.

IV. Juncterus Bruchenus (von frühestens 1262 bis spätestens 1285) und die Herren von Ruffen.

Während Gedun das Gut im Balgaschen Warmien inne hatte, saß in derselben Landschaft ein anderer Stammpreuße auf Roffen. Als Sohn dieses Besitzers von Roffen ist zu betrachten Herbort von ruzen, welcher in einer Urkunde von 1286 als Rathmann in Elbing vorkommt⁴⁹⁾, und von welchem der Clericus Herbordus Ruzze in einer Urkunde von 1360 wohl ein Großsohn war⁵⁰⁾. In Roffen folgte dem alten Besitzer nach sein Sohn Werner von Ruffen, welcher noch Regitten bei Braunsberg von der danach benannten Familie von Rogiten erwarb⁵¹⁾.

Gedun und der alte Besitzer in Roffen wohnten, wie es scheint, nicht weit von einander, waren befreundet, und die Freundschaft der Väter ging auf die Söhne über. Da Werner v. Ruffen keinen Sohn hatte, das Gut Roffen aber in diesem Falle beim Ableben des Besitzers an den Orden zurückfiel, so resignirte er zu Gunsten seines Jugendfreundes Juncter von Breuke sein preussisches Freigut Roffen, verblieb unter Beibehaltung des alten Namens Werner von Ruffen im Besitze des kulmischen Gutes Regitten, und heirathete nach Juncters Tode noch dessen Wittwe⁵²⁾.

Juncter von Breuke starb spätestens 1285; denn in diesem Jahre ist sein Sohn Otto schon Besitzer von Roffen, und kommt von da ab als Zeuge in ermländischen Urkunden vor, zunächst in Gesellschaft des Werner v. Ruffen, des alten Freundes seines Vaters und seines baldigen Stiefvaters: Wernerus et Otto de Russen 1285, Wernerus de Russen et Otto 1287⁵³⁾.

49) Cod. dipl. Warm. I. Nr. 72, pag. 124.

50) Ibid. II. Nr. 302, pag. 301.

51) Sprößling der Familie, von welcher Werner v. Ruffen das Gut Regitten erwarb, ist Henzellinus de rogiten, Zeuge in einer Urkunde von 1347 in Cod. dipl. Warm. II. Nr. 105, pag. 111.

52) Die Handfesten über Roffen von 1288 und über Regitten von 1291 lassen kaum eine andere Darstellung der Verhältnisse zu.

53) Cod. dipl. Warm. I. Nr. 70, pag. 120 und Nr. 77, pag. 132.

Otto von Ruffen, des Juncker von Preuke Sohn, ließ sich 1288 die verloren gegangene Verschreibung über Roffen erneuert. Das Gut vererbt sich auf die männlichen Nachkommen in gerader Linie; es ist ein preußisches Freigut (d. h. frei von Pflugkorn und Scharwerk) mit gewöhnlichem Zins in recognitionem dominii, bestehend in zwei Markpfund Wachs und einem Kölnischen oder sechs Elbingschen Pfennigen, es leistet Dienst bei Feldzügen und Landwehren, außerdem noch beim Neubau fester Plätze; der Besitzer hat hohes und niederes Gericht (ohne den Beisatz über seine Leute) mit sämmtlichen daher kommenden Revenuen. Die Urkunde ist aber noch dadurch merkwürdig, daß sie sich über die Verpflichtungen der auf solchen Gütern angesiedelten Bauern ausspricht; diese liefern Pflugkorn an den Besitzer des Gutes und leisten nach Landesgewohnheit ihre Scharwerksdienste⁵⁴).

Otto von Ruffen kaufte 1291 von seinem Stiefvater Werner von Ruffen noch das kulmische Gut Regitten. Ein kulmisches Gut unterscheidet sich von einem nur an Stammpreußen verliehenen preußischen Freigut wesentlich durch die Erbfolge, indem es auf die Kinder beides Geschlechts und auch auf Seitenverwandte übergeht, nach Maßgabe der Kulmer Handfeste. In der Regel lieferte das kulmische Gut Pflugkorn und Zins⁵⁵), war frei bei Kriegszügen außer Landes und hatte bei der Landwehr gemessenen Dienst: Regitten nur in den Landschaften, welche zur Diöcese Ermland gehörten⁵⁶). Was Bauten fester Plätze und richterliche Befugnisse an-

54) Nach andern gleichzeitigen Urkunden vererbte sich das Grundstück des Scharwerksbauern nur auf den Sohn, und fiel, wenn ein solcher Bauer ohne Sohn starb, an den Gutsheerrn zurück. Eigentliche Leibelgene waren die Untertanen der Gutsheerrn nicht, mußten aber sich loskaufen, wenn sie fortziehen wollten (Vgl. Gesch. Pr. III. 437. mit den Noten 2 und 3; vergl. Entscheidung des Burggräflichen Gerichts in Mehlisack v. 24. Juni 1791 im Archiv des Domkapitels zu Frauenburg R. I. Nr. 37).

55) Die verhältnismäßig wenigen kulmischen Güter, welche verliehen wurden libere a solutione census et decimarum (Vgl. Gesch. Pr. III. 448 Not. 2), sind als Allode im weitern Sinne, alle übrigen als Lehen im engern Sinne zu betrachten. Vergl. oben Not. 44.

56) Zwei Beispiele von kulmischen Ältern mit ungemessenem Dienste bei Feldzügen und Landwehren werden weiter unten zur Sprache gebracht werden.

belangt, so findet bei kulmischen Gütern eine große Verschiedenheit statt, Regitten ist sehr bevorzugt. Weil vom Bau fester Plätze in der Handfeste gar nicht gesprochen wird, ist es als frei davon zu betrachten; sein Besitzer hat hohes und niederes Gericht und alle daher kommenden Revenuen.

Aus erster Ehe scheint Otto von Ruffen nur einen Sohn gehabt zu haben, welcher ihm in Roffen nachfolgte; dieses wird wohl Johannes de Russin sein, Zeuge in einer Urkunde von 1347⁵⁷⁾. Der Verdienste des Großvaters Gedun eingedenk, hat der deutsche Orden für die Kinder aus zweiter Ehe dem Otto wahrscheinlich das an Regitten grenzende Gut Hammersdorf verliehen⁵⁸⁾; aber es verwandte sich auch für ihn bei dem ermländischen Bischof Eberhard (1301—1326) zuerst der Landmeister C(onrad) Sack (1302 bis 1306), dann der Hochmeister C. (verschrieben für S. d. i. Siegfried) von Feuchtwangen (1303—1310), der Hochmeister Ka(rl) von Trier, 1311—1324), der Großkomthur H(einrich) von Gera (1312—1314), der Marschall H(einrich) von Bloske 1312—1320) und andere Ordensgebietiger: und da überdies ein Gleiches oftmals auch die Domherrn von Ermland thaten, so verschrieb der Bischof dem Otto von Ruffen, den er bereits zu seinem Vogt ernannt hatte, für die Kinder von seiner zweiten Frau Geruscha 1313 das Gut Albrechtsdorf bei Wormbitt, 40 Hufen haltend, zu kulmischem Rechte mit niederm und hohem Gericht gegen das übliche Pflugorn und zwei Stein Wachs als Zins, von denen der eine an die Schlosskapelle in Braunsberg, der andere an den Dom in Frauenburg abzugeben war⁵⁹⁾.

Otto von Ruffen kommt noch 1323 als Zeuge in einer Urkunde vor, aber 1328 war er schon todt⁶⁰⁾.

Seine Nachkommen in Roffen sind wahrscheinlich im Städtekriege vollständig ruiniert. Nach diesem Kriege besaß Roffen und einen Theil von Regitten die Familie von Rabe. Zuerst Mag Rabe⁶¹⁾;

57) Cod. dipl. Warm. II. Nr. 105, pag. 111.

58) Ibid. pag. 112.

59) Cod. dipl. Warm. I. Nr. 168, pag. 292. — Als ermländischer Bisthumsvogt kommt Otto v. Ruffen zum ersten Mal vor am 4. Juli 1306 (Cod. dipl. Warm. I. Nr. 137. pag. 240).

60) Ibid. I. Nr. 213, pag. 366 und Nr. 240, pag. 401.

61) In einer Urkunde von 1483 — Bl. Nr. 23.

dann Hans Rabe, der Vater, mit einer Schwester des ermländischen Vogts Georg v. Bröck verheirathet, welcher von ihm den Antheil an der Mühle in Regitten kauft ⁶²⁾; Hans Rabe der Sohn, von welchem Hans, des Friedrich v. Bröck Vater, einen Theil von Regitten kauft ⁶³⁾; endlich des letztern Bruder Sigismund Rabe, von welchem derselbe Hans v. Bröck 1573 Kossen kauft ⁶⁴⁾. Zu der Kossener Linie der Nachkommen des Otto gehörte vermuthlich der Hans von Kossen in (Neu-) Passarge, dessen Sohn Peter am 21. Januar 1577 in Braunsberg getauft wurde ⁶⁵⁾.

Die Kinder des Otto aus zweiter Ehe sind:

1. Otto von Kossen (Kossen). Er wurde 1342 Pfarrer von Braunsberg ⁶⁶⁾, kommt schon 1346 als Domherr vor ⁶⁷⁾, und heißt 1349 Domherr von Ermland und Pfarrer von Braunsberg ⁶⁸⁾. Im Dome zu Frauenburg hat er eine Vicarie ⁶⁹⁾, in der Pfarrkirche zu Braunsberg das Frühmess-Beneficium ⁷⁰⁾ gestiftet. Er lebte noch 1384, und mit ihm saßen im Kapitel drei Domherren, welche allem Anscheine nach Nachkommen von dreien seiner Geschwister waren ⁷¹⁾.

62) Pl. Nr. 10.

63) Pl. Nr. 20 und 21.

64) Pl. Nr. 43 und 44.

65) Unter Hans von Kossen ist nicht der erste beste aus Kossen gebürtige Hans zu verstehen, weil im ältesten Braunsberger Taufbuche die Väter der Kinder immer mit Vor- und Zunamen aufgeführt werden. Das von ist eine selten gebrauchte Bezeichnung eines ablichen Vaters, und kommt außerdem nur noch drei Male im Buche vor: ein von Warben in Santau (13. April 1582), und ein von Preuß, so wie ein von Scholle, von welchem später noch Rede sein wird.

66) Cod. dipl. Warm. II. Nr. 17. pag. 17.

67) Ibid. Nr. 72, pag. 73.

68) Ibid. Nr. 142, pag. 143.

69) Cod. dipl. Warm. II. Nr. 105, pag. 110 und Nr. 142, pag. 143.

70) Der Domherr Johann v. Rogellen, ein Verwandter des Stifters, trat das Patronat dieses Beneficiums 1427 an den Magistrat von Braunsberg ab. Die Urkunde darüber im Braunsberger Raths-Archiv Foliant 53. S. 807 und in Mart. Cromeri Descriptio Episcopatus Warm. Tom. I. fol. 217 im Bischöflichen Archiv zu Frauenburg. Diese und die folgende Notiz verdanken wir der Güte des Herrn Domvicar Wölff.

71) Die ältesten Statuten des Frauenburger Domcapitels vom 23. Januar 1384 (Original im Kapitularischen Archiv B. Nr. 22, Abschrift in S. Nr. 1, fol. 1 und in der Matricula eccl. Warm. des Königsberger Archivs Schiebl.

2. Günther, anfangs von Ruffen, nachdem aber der ganze Hof Regitten von seinen Geschwistern an ihn abgetreten war, von Rogiten genannt ⁷²). Der Domherr und nachherige Domprobst Otto v. Rogiten ist als sein Sohn anzusehen.

3. Sophia, verheirathet an Martin v. Gzende ⁷²).

4. Katharina, verheirathet an Sander (Zandermann) von Regetlen (Rogetlen, Rogeblen, Rogetel, Rogettil), welche einen Sohn Namens Nicolaus hatte ⁷²). Dieses ist der Domherr Nicolaus von Rogettil.

5. Walpurg, verheirathet an Nicolaus v. Regetlen ⁷²). Der Domherr Johann v. Rogettil, welcher 1427 ein alter Mann und bis dahin Patron des von Otto v. Ruffen in Braunsberg gestifteten Beneficiums war, kann noch sehr gut ihr Sohn gewesen sein, vielleicht war er aber auch ihr Großsohn.

Wie der Vater Otto von Ruffen die zärtlichste Theilnahme des deutschen Ordens erfahren hatte, so intercedirte für dessen Töchter, die verwittwete Katharina und die Walpurg, beziehungsweise für den Ehemann der letztern, wirksam der Hochmeister Winrich v. Kniprebe bei dem Bischof von Ermland ⁷³).

Des Otto von Ruffen Nachkommen in Regitten ließen sich 1400 ihre Handfeste erneuern ⁷⁴). Nach dem Städtekriege, als sie nicht mehr ganz Regitten besaßen, und unter Andern Mag Kabe und

LI. Nr. 54; letztere Abschrift gedruckt in Boigt Cod. dipl. Pruss. V. Nr. 26, pag. 27) zählen unter den damaligen Domherren auf: Otto de Russen, Otto de Rogiten, Nicolaus de Rogettil, und nach einigen Zwischenmännern den damals noch ziemlich jungen Johannes de Rogettil. Otto v. Rogitten kommt schon im Mai 1389 in Verschreibungen als Domprobst vor, und lebte noch im Januar 1393 (Bisch. Archiv C. Nr. 1. fol. M.); im Verzeichnisse der Anniversarien vom 12. Mai 1393 (Schiebl. L. Nr. 15) steht er schon unter den Todten, mit der Angabe, daß er am Tage Valentini (14. Februar 1393) gestorben sei. Der Todestag des Domherrn Otto v. Ruffen war nach demselben Verzeichnisse der 30. Januar; sein Todesjahr ist nicht bekannt, und liegt zwischen 1384 und 1393.

72) Cod. dipl. Warm. II. Nr. 105, pag. 110 und Nr. 142, pag. 143.

73) Urkunde von 1353 in Cod. dipl. Warm. II. Nr. 199, pag. 196. Darnach waren Sander und Nicolaus v. Rogeblen Brüder, (welche zwei Schwestern von Ruffen geheirathet hatten).

74) Pl. Nr. 1.

Leonard Bröke von Rogitten daselbst begütert waren⁷⁵⁾, nannten sie sich nicht weiter von Rogiten, sondern wieder von Roffen (Ruffen). Margarethe, Wittve des Georg v. Ruffen und Mutter des Bastian v. Roffen, verkaufte 1528 das Gut und den Antheil mit zwei Bauern an den ermländischen Vogt Georg v. Brök⁷⁶⁾. Michael v. Roffen, vielleicht ein Sohn des Bastian und der Letzte der Regitter Linie, besaß vor 1569 Grunau im Kammeramt Heilsberg auf Lebenszeit⁷⁷⁾.

V. Juncters Nachfolger auf Proyke bis zur Erbtheilung von 1394.

Da Otto v. Ruffen schon 1285 Besitzer von Roffen war, so ist sein Vater Juncter spätestens in diesem Jahre gestorben. Nach Inhalt der Handfeste über Proyke mußte ihm daselbst nachfolgen

1. Der Bruder des Otto v. Ruffen. — Otto v. Ruffen starb zwischen 1323 und 1328, und um einige Jahre früher oder später muß der Tod seines Bruders auf Proyke erfolgt sein. Kaum werden wir irren, wenn wir dafür das Jahr 1321 ansetzen. Denn III. Nonas Aprilis 1321 verließ auf dringendes Bitten der Ordensritter des Hauses Brandenburg der Landmeister Friedrich von Wildenberg ein Gut bei Domnau, welches den Namen Salau erhielt, zu kulmischem Erbrecht zwar, aber zu ungemessenen Dienste bei Feldzügen und Landwehren, sowie bei Neu- und Reparaturbauten fester Plätze einem gewissen Heynemann⁷⁸⁾. Dieser Heynemann war nach größter Wahrscheinlichkeit ein Sohn des Besitzers von Proyke; er stand, da nach dem Tode des Vaters ein Bruder von ihm das Stammgut übernahm, besitzlos da, und erfuhr wie die Nachkommen des Gedun in Alrowe, Roffen und Regitten die jährliche Fürsorge des Ordens. Heynemann Proyke, der Zeuge bei der Erbtheilung von 1394, war nach gleicher Wahrscheinlichkeit Sohn und Nachfolger des ersten Salauers, starb bald

75) Pl. Nr. 23 vom Jahre 1483.

76) Pl. Nr. 18 und Nr. 12. Das Original der letztern Urkunde im Arch. des Frauenburger Domkapitels R. I. Nr. 27 hat noch das Siegel des Bastian v. Roffen; das Wappen ist ein gefatteltes laufendes Ros.

77) Cod. dipl. Warm. I. Nr. 224, pag. 379. Not.

78) Pl. Nr. 25.

nach dieser Erbtheilung, und hinterließ das Gut seinen Söhnen Wernike und Conrad von Proyken, welche um 1400 darauf saßen⁷⁹⁾. Gleichzeitig mit dem ersten Heynemann auf Salau war auf dem Stammgut Proyke

2. Der Großvater der 1394 Erbtheilung haltenden Brüder, von 1321 bis 1365. — Freiherr v. Ledebur gibt im Adels-Lexicon der preussischen Monarchie s. v. Pröck die Notizen, daß diese Familie im Jahre 1365 im Besitze von Pröcken (d. i. Proyke bei Kreuzburg) und Stockheim gewesen sei. Da nach 1365 die Besitzer von Proyke factisch nicht zugleich Besitzer von Stockheim waren, wie wir weiter unten nachweisen werden, so wird in diesem Jahre Proyke auf den einen Sohn des bisherigen Besitzers und Stockheim auf einen andern Sohn desselben übergegangen sein. Namen⁸⁰⁾ Proyke, der Zeuge bei der Erbtheilung von 1394, ist wohl als der Stockheimer anzusehen. Außer den Nachfolgern in Proyke und in Stockheim hatte obiger Großvater einen dritten Sohn, welcher eine Erbtöchter aus der Familie Tolck geheirathet hatte, und dessen Kinder den Namen Tolck führen, wovon sogleich.

3. Wernike Proyke, 1365 bis 1394. — Er hat seinen Besitz sehr gemehrt.

Die oben erwähnte Urkunde vom Brandenburger Komthur Günther von Hohenstein⁸¹⁾ besagt, „daß Wernicke Pröcke gekauft

79) Bl. Nr. 88. — Conrad Nichtenstein, Komthur von Brandenburg (1399—1402) verleiht den Brüdern Wernike und Conrad von Proyken auf Salau freie Fischerei im Mundensee und dem daraus fließenden Graben, desgleichen eine halbe Hufe von diesem Graben und eine einzelne Hufe Walb, die Kaufhufe genannt, „ihren diensten zue hulffe“. Die Abschrift hat die falsche Jahreszahl 1415. Nach Voigt Namen-Codex S. 23 war von 1412 bis November 1416 Helfrich von Drahe Komthur zu Brandenburg.

80) Namen ist höchst wahrscheinlich ein Schreibfehler für den altpreussischen Vornamen Namir, Namyr, Namer (Cod. dipl. Warm. II. Nr. 148, pag. 148 und Nr. 208, pag. 209). In altpreussischen Familien kommen im 13. und 14. Jahrhundert altpreussische und andere Taufnamen gemischt vor. So die Brüder Lulkoythe, Ludwig und Merune in einer Urkunde von 1389 (Voigt Cod. dipl. Pruss. II. Nr. 19, pag. 23), ebenso die Brüder Gunthe und Namir, Waspune und Sander (d. i. Alexander) in einer Urkunde von 1249 (Cod. dipl. Warm. II. Nr. 148, pag. 148), desgleichen die Brüder Wopel, Schaywoth und Peter in einer Urkunde von 1359 (Cod. dipl. Warm. II. Nr. 290, pag. 290).

81) Bl. Nr. 71. — Vgl. Not. 20.

hat vonn Hensel vnd Heineman siner ⁸²⁾ bruder kinder das Erbe das ezwan Tege besaß", und der Komthur verschreibt es ihm und seinen Erben „zu Hulffe tren alden gutte vnd dienste" d. h. das Grundstück soll als Zubehör ihres alten Gutes betrachtet werden, dergestalt, daß dem alten Gute Proyke durch diesen Zuwachs neue Lasten und Verpflichtungen nicht erwachsen. — Dieselben Brüder „Hensel Tolck vnd Heineman sein bruder" hatten 30 Hufen besessen zu Dugenen an der Aile, hatten diese „legen wapen vetter (d. i. gegen einen Herrn von Tolck, ihren Namen- und Wappenvetter) vnd sinen bruder abgewechselt" für achtehalb Hufen, gelegen bi Wopen ⁸³⁾, und verkauften dann diese achtehalb Hufen spätestens 1374 „irem Vetteren (d. h. nahen Verwandten) Wernken Proyken". Endlich erklären zu Donnau an St. Elisabethstage 1374 vor dem Brandenburgischen Komthur Günther von Hohenstein „Hensel Tolck vnd Heineman, Andrews vnd Niclas die bruder Daß sie ir Väterlich Erbe vnd Muterlich Erbe, daß sie hatten, gelegen bi Wernken Proyken, haben Wernken irem Vetteren verkauft" ⁸⁴⁾. — Die achtehalb Hufen bi Wopen, und die Bestzung gelegen bi Wernken Proyken werden dem Gute Proyke nicht einverleibt, sie sind selbstständige Güter und müssen ihre Verpflichtungen weiter fort tragen; mit dem Erbe, „daß ezwan Tege besaß", hat es eine andere Bewandtniß. Die Leser erinnern sich, daß 1395 dem Hans und Ambrosius Proyke zehn Hufen und zehn Morgen „in dem Welde zu Lauternen" verliehen wurden „zu Hulffe irem gutte Proyke genandt, zu demeselben rechte nutz vnde dienste als ihre brief vswieset

82) Offenbar ist siner ein Schreibfehler für sinen. Wernike kauft das Grundstück von seinen Bruderkindern oder von den Kindern seines Bruders, welcher mit einer Erbtöchter aus dem Geschlechte Tolck verheiratet gewesen und früh gestorben war, wie es deutlich aus dem Folgenden hervorgeht.

83) Die altpreussische Familie Wopin besaß das Gut Cronpoltzhen bei Donnau, welches der Komthur von Brandenburg Friedrich von Wenden 1385 um sechs angrenzende Hufen vergrößerte, auch mit freier Fischerei im Monigken-See ausstattete. Nach dieser Familie wurde das Gut auch Wopen genannt. Weil ein späterer Besitzer von Wopen, Abrecht v. Letzen, die Fischerei im Moncken-See 1505 an Friedrich v. Prück abtrat (Pl. Nr. 91) ist Abschrift der Urkunde von 1385 in Pl. Anhang Bl. 210 zu finden.

84) Pl. Nr. 72 handelt sowohl über die achtehalb Hufen bi Wopen, als auch über die Bestzung, gelegen bi Wernken Proyken.

über daß gut Proyke." Diese zehn Hufen und zehn Morgen und das Erbe „daß ezwan Zege besas“, werden in gleicher Weise dem alten Gute Proyke einverleibt, lagen wahrscheinlich beide im Felde Lauternen, und dieses Feld umfaßte, wie weiter unten hervorgehen wird, das jetzige Gr. Park, westlich vom alten Proyke. Das bi Wernken Proyken gelegene, an Proyke grenzende Gut, welches die Eltern der vier Gebrüder Tolk besessen hatten, und welches in der Hand des Wernke Proyke ein selbständiges Gut blieb, kann kaum etwas anderes sein, als die Feldmark des jetzigen Kl. Lauth, östlich vom alten Proyke.

Hochmeister Conrad Zöllner von Notenstein verließ 1383 dem Wernke 30 Hufen zwischen dem Dorfe Stockheim und dem Bruch Seylaw (Zehlau)⁸⁵), welche Bestzung den Namen Sommerfeld erhielt, mit kulmischem Rechte und den gewöhnlichen kulmischen Abgaben, aber mit ungemessenem Dienste „zu allen heruerten, landweren, Newe huser zu bauen, alde zu besern, aber zu brechem, wenne, wie dicke, vnd wohin ste von Wnsß aber von Wnsfern brudern geheisenn werdenn.“ Die Urkunde enthält noch die Zusicherung von 20 Freijahren, die Verordnung, daß das Gut höchstens in zwei Theile zerlegt werden dürfe, und folgende merkwürdige Worte: „Vnd wir wollen ob ste iemandt beschuldigen wil, daß der die beschuldigung thuen sal vor dem Rompthur in deme richtofe so doch daß Wernicke vorgenant seine Erben vnd nachkomlinge bei Colmeschem rechte, vnnnd die Klegere auch bei ihrem rechte blieben.“ — Hiermit hat es folgende Bewandtniß. Gegen einen Gutsbesitzer, welcher Ortsrichter auf seinem Gute war, konnte man ursprünglich nur klagen bei dem landesherrlichen Richter, zu dessen Bezirk das Gut gehörte. Vor der Mitte des 14. Jahrhunderts änderte sich dieses. In Gegenden, wo viele Bestzer deutschen Stammes saßen, entzogen sie sich, dem deutschen Grundsatz gemäß, daß Gleiche von Gleichen gerichtet werden, dem landesherrlichen Richter, und wurden von einem aus ihrer Mitte genommenen Landrichter (iudex provincialis) und dergleichen Landschöffen (scabini provinciales) gerichtet. Im Beisein eines landesherrlichen Commissars bildete der Landrichter und eine kleinere Zahl Landschöffen ein gehegtes

⁸⁵) Die Urkunde darüber ist in eine spätere von 1395, Bl. Nr. 56, aufgenommen.

Ding (*judicium bannitum*), der Landrichter und eine größere Zahl Landschöffen ein Landding (*judicium provinciale*). Auch die Besitzer nichtdeutschen Stammes waren diesem deutschen Gerichte unterworfen, wenn sie ihr Gut zu deutschem (kulmischen und magdeburgischen) Rechte besaßen⁸⁶). In den jetzigen Kreisen Braunsberg und Heilsberg war diese Einrichtung schon 1347 im Gange⁸⁷), und da die bischöflichen und Ordens-Territorien in solchen Sachen immer gleichen Schritt hielten, so ist anzunehmen, daß in Ratangen und in dem unter des Ordens Herrschaft stehenden Theile von Warmten um die Mitte des 14. Jahrhunderts ebenfalls solche Landgerichte bestanden haben, während sie in dem vorzugsweise von Stammpreußen bewohnten jetzigen Kreise Allenstein 1384, wie es scheint, noch nicht eingeführt waren⁸⁸). Aber unter den zum größten Theile mit deutschem Rechte versehenen Gutsbesitzern, der Ritterschaft, entwickelte sich mehr und mehr eine Opposition gegen den deutschen Orden als Landesheerrn^{88a}), während die Familie v. Pröß von des Stamm-

86) Vergl. Voigt. Uebersichtliche Darstellung der Rechtsverfassung Preußens während der Zeit der Ordensherrschaft. S. 9. Not. 16. — Wenn in einer Urkunde von 1351 nicht-deutsche (polnische) Leute, die nicht deutsches Recht haben, der ritterlichen Gewalt eines kulmischen Besitzers entzogen werden, so waren bergleichen Leute mit deutschem Recht seinem Gerichte unterworfen.

87) Cod. dipl. Warm. II. Nr. 105. pag. 110. — Die Anfänge sind schon 1326 sichtbar (Cod. dipl. Warm. I. Nr. 224, pag. 378).

88) In einer Urkunde von 1384 (Voigt Cod. dipl. Pruss. IV. Nr. 21. pag. 241) verbietet das Domkapitel von Ermland dem Preußen Rastute 14 Hufen zur Anlage eines nach deutschem Rechte einzurichtenden Dorfes im jetzigen Kreise Allenstein. Der Schulz und die übrigen Inassen des Dorfes sollen nach deutschem Rechte gerichtet werden für Alles, was sie im Dorfe selbst und auf den Straßen nach Gutstadt verbrechen; für anderswo verübte Gesetzesübertretungen nach preußischem Rechte. Weil im Kreise Allenstein damals preußische Besitzer und preußisches Recht vorherrschend war, zog der deutsche Besitz des Preußen Rastute ausnahmsweise daselbst nicht deutsches Gerichtsverfahren nach sich.

88a) Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß die 1397 gestiftete Eibeckengesellschaft eine geheime Verbindung gegen den Orden war, obgleich die für die Öffentlichkeit bestimmte Stiftungs-Urkunde (bei Voigt, Gesch. d. Eibecken-Ges. S. 10) ein Anknüpfen der Gesellschaft gegen die einem Genossen Unrecht thnende Landesheerrschaft ausdrücklich verbietet. Es ist schon schlimm genug, wenn in einer solchen Urkunde unter denen, welche einem Genossen Leid zufügen, ihn mißhen, betrübhen oder verunrechten an Leib, Ehre oder Gut, die Landesheerrschaft

vaters Gebun Zellen her mit dem Orden im innigsten Verhältnisse stand. Der Stammpreuße Wernke v. Pröck nahm nun zwar gern das vortheilhafte kulmische Erbrecht für sein neues Gut Sommerfeld, doch wollte er sich nicht der Gerichtsbarkeit der oppositionellen Ritterschaft unterwerfen, und ließ sich das Privilegium ertheilen, daß unbeschadet der kulmischen Eigenschaft seines Gutes Sommerfeld und unbeschadet des sonstigen Rechtes des Klägers, einen kulmischen Gutbesitzer bei dem nächsten Landrichter zu verklagen, er und seine Nachfolger in Sommerfeld nur bei dem Komthur verklagt werden könne⁸⁹⁾. Um dieses Privilegium einigermaßen zu rechtfertigen, übernahm Wernicke für dieses kulmische Gut ungemessenen Dienst, wie er preussischen Freigütern oblag⁹⁰⁾.

Im Gebiete von Brandenburg besaß also Wernke Proyke:

1) das Stammgut Proyke, vergrößert durch das (im Felde Lauteren liegende) Erbe „daß eywan Zege besaß;“ 2) das an Proyke grenzende Gut, welches sein an eine Erbtochter aus der Familie Told verheiratheter Bruder besessen hatte (das jetzige Kl. Lauth); 3) achtehalb Hufen bei Wopen und 4) Sommerfeld, damals noch zu 30 Hufen.

Diese Besitzungen übernahmen nach des Wernke Tode seine Söhne Hans und Ambrosius. Der Sohn Wernke übernahm „alle die gutter“, welche der Vater im Gebiete von Balga hinterlassen hatte, und da er natürlich auch die Urkunden über diese Güter an sich nahm, so wissen wir nicht, welche Güter es gewesen seien.

VI. Hans und Ambrosius Proyke bis zu ihrer Trennung.

Diesen beiden Brüdern vergrößte Hochmeister von Jungingen 1395 zu Marlenburg am Tage Mariä Empfängniß (8. Decbr.) das

auch nur genannt wird. Uebrigens beklagen sich die Ordines terrarum Prussiae 1454 über Bergewaltigung durch den Orden bereits in der vierten Generation (Wehnisch Gesch. d. Stadt Wartenstein S. 97. Not. 1).

89) Vom Landgericht wandte man sich direct an den Hochmeister (Wehnisch, Gesch. d. Stadt Wartenstein S. 188); darum wurde nicht ein untergeordneter Pfleger oder Burggraf für Wernicke als Richter aufgestellt, sondern der Komthur, welcher ebenfalls unmittelbar unter dem Hochmeister stand.

90) Zwar hatte auch das kulmische Gut Salau ungemessenen Dienst; dafür war es aber auch frei von Pflanzorn und Zins, wovon die Hansfeste von 1321 gar nicht spricht.

Gut Proyke durch zehn Hufen und zehn Morgen im Felde zu Lauternen⁹¹⁾, und fünf Tage später, Montag an St. Lucien-Tag (13. Decbr.) das Gut Sommerfeld durch sechs angrenzende Hufen⁹²⁾. Bald darauf trennten sich die Brüder, und Hans übernahm die Besitzungen bei Kreuzburg, Ambrosius die bei Domnau. Denn Johann von Streifen, Komthur von Brandenburg (1393 bis April 1396) hat dem Ambrosius Proyke und dem Dorfe Stockheim einen bei Sommerfeld liegenden Wald verliehen, „vnd ihn (d. i. ihnen) von beiden telen . . . vorbrieset“, und selbigen Wald besaß das Dorf Stockheim und Ambrosius noch 1436, wo letzterem wiederum eine Vergrößerung von Sommerfeld zu Theil wurde⁹³⁾. Aus der Urkunde von 1436 geht übrigens hervor, daß Wernicke Proyke nicht im Besitze von Stockheim war, und daß diese Besitzung 1394 nicht auf Hans und Ambrosius, 1396 nicht auf Ambrosius allein überging. Hätte nämlich Stockheim wie das benachbarte Sommerfeld dem Ambrosius gehört, dann wäre obiger Wald nicht dem Ambrosius und dem Dorfe Stockheim, sondern dem Ambrosius allein verbrieft worden.

VII. Hans Proyke und die Herren von der Laute.

Nähe beim jetzigen Gr. Lauth, am Vereinigungspunkte der Flüsse Weislein und Frischling, stand in früherer Zeit das Ordenschloß Bichau, welches 1287 in dem Privatbesitz des Thomas Weis genannt von Bechem, überging⁹⁴⁾. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts war diese Besitzung, wozu gewiß auch das Dorf Lawdt (Lawthen, Lauthen) gehörte, in Theile zerlegt; denn bei der Erbtheilung der Gebrüder Proyke von 1394 fungiren als Zeugen die Antheilbesitzer Erwist und Heselecht von der Laute. Nach seiner Trennung von Ambrosius kaufte Hans, als alleiniger Besitzer von Proyke, die Antheile des Erwist und des Heselecht und vielleicht noch Anderer zusammen, verlegte seinen Wohnsitz von Proyke nach Lauth, und seine Nachkommen benennen sich bald mit dem alten Namen Proyke, bald heißen sie Herren von der Laute. Bei einem Erbtheilungs-

91) *Bl.* Nr. 76.

92) *Bl.* Nr. 56.

93) *Bl.* Nr. 57.

94) *Löppen Historisch-comparative Geographie von Preußen* S. 208; *Boigt Gesch. Pr.* III. 470 Not. 3.

vertrage 1434 erscheint neben Ambrosius Brojke als Zeuge Lucas von der Laute⁹⁵⁾.

Die Herren von der Laute haben auch in Regitten bei Braunsberg Besitz gehabt. Denn der Bischof Moritz von Ermland giebt 1531 seinem Vogt Georg v. Pröck und dessen Erben das nächste Kaufrecht auf Alles, was die „Erbarn und Besten Eddelleute von der Laut (Laute) genandt mit sambt ihren verwandten auch andern mehr“ im Dorfe Regitten und Georg Schrandekaim in Kl. Kautenberg besaßen⁹⁶⁾. Der Kauf in Regitten ist wirklich vor sich gegangen. Außer den Kaufbriefen über einzelne Theile von Regitten enthalten die Bl. aber noch einige ältere Stücke, wie Nr. 2. 3. 4. 23, welche für die Geschichte der Herren von der Laute von Werth sind. Aus diesen und einigen Notizen des Herrn v. Mühlverstedt in Neue Pr. Prov.-Blätter Bd. XII. S. 359. 360, gestaltet sich uns die Geschichte der Herren von der Laute zu folgendem Bilde.

Hans war schon zu Lebzeiten seines Vaters Wernke ein angesehenener Mann; denn er ist es wohl, welcher unter der Bezeichnung Johannes dictus Preuke, armiger Warmiensis diocesis, im Jahre 1388 bei einer wichtigen Verhandlung zwischen Gebietigern des deutschen Ordens und polnischen Großen der vornehmste Zeuge war; dergleichen ist er wohl der Hans Preuke, welcher 1411 am Rittergerichte über einige Mitglieder der Eidechsen-Gesellschaft Theil nahm⁹⁷⁾. Außer der mit Martin v. Königssee vermählten Tochter Elisabeth v. d. Laute hatte er folgende Söhne:

1. Franz v. Pröck auf Kl. Sölllen bei Bartenstein. Hochmeister Michael Ruchmeister verschrieb ihm dieses Gut 1418, und es blieb bei dieser Familie, bis es 1668 an die v. Budewels überging. Im Bartensteiner Stadtschöppenbuche kommt er oft unter dem vom

95) Geh. Archiv zu Königsberg Adelsgesch. S. Nr. 221 bei v. Mühlverstedt in Neue Pr. Prov. Blätter. Bd. XII. S. 360. Note.

96) Bl. Nr. 27.

97) Voigt Cod. dipl. Pruss. IV. Nr. 47. pag. 62. vom Jahr 1388; Voigt Geschichte der Eidechsen-Gesellschaft S. 36. — Die hier aufgezählten ablichen Herren, welche die Ritterbank bildeten, waren nicht alle aus dem Kulmer Lande, so Herr Niclas Wittkop von Tergowitz, welcher um Ortelzburg begütert war nach S. 66. und 235. daselbst. Deshalb ist es auch nicht nöthig, den Hans Preuke in das Kulmerland zu versetzen.

Gute hergenommenen Namen franczki von Zilln vor⁹⁸⁾ und diesen Namen trug ein Sohn von ihm in die Fremde mit, nämlich Jan Zolle⁹⁹⁾ oder Jan Zolle von Tschowitz, welcher offenbar ein schlechter Wirth war¹⁰⁰⁾, und dessen Nachkomme wohl der Messerschmidt Hans von Scholle sein kann, von welchem ein Sohn am 8. Septbr. 1579 in Braunsberg getauft wurde. Des Jakob von Baisen Frau Anna¹⁰¹⁾ war eine Tochter des Franz v. Bröck, und Schwester des Jan Zolle.

2. Heinrich v. d. Laute oder v. Bröck auf Tromitten bei Bartenstein. Dieses Gut gehörte 1426 noch der gleichnamigen Familie Tromitte, und nicht lange später hat es dieser Heinrich erworben. Es blieb bei seiner Familie, bis es Hans v. Bröck 1632 seines Alters wegen seinem Schwiegersohn Fabian v. Krösten übergab; in den Jahresrechnungen der Pfarre Bartenstein wird jedoch der Name v. Bröck bis 1656 fortgeführt, in welchem Jahre das Gut an die Familie v. Schlubhut kam. Im ältesten Taufbuche von Bartenstein von 1644 kommt das Gut häufig unter dem Namen Bröcken vor¹⁰²⁾. Heinrich hatte eine v. Schaffstädt zur Frau und erhielt für sie 1446 bei der Erbtheilung „den Hoff zu Schoffsteten und perkwen (Perkufen) mit dem Walde¹⁰³⁾. Ein Sohn Heinrichs ist gewiß Hans Schouffstete (Schoffstete), der Zeuge in einer Urkunde von 1486, bei dessen Nachkommen Schaffstädt ungefähr 100 Jahre verblieb¹⁰⁴⁾. Ein zweiter Sohn Heinrichs ist Leonart Bröcke von Rogitten¹⁰⁵⁾ oder Leonhardt vonter Lauthe¹⁰⁶⁾.

3. Niclas (Nickel) v. d. Laute¹⁰⁷⁾. Wo er vor 1467 begütert gewesen, ist uns nicht bekannt.

98) Behnisch Gesch. d. Stadt Bartenstein S. 490.

99) Pl. Nr. 23. vom Jahre 1483.

100) Urkunde von 1486, Original im Archiv des Domkapitels zu Frauenburg R. I. Nr. 13, Abschrift in Pl. Nr. 4.

101) Ebenbaselst.

102) Behnisch l. c. S. 462, 463. und v. Müllersfeldt l. c.

103) Behnisch l. c. S. 457; v. Müllersfeldt l. c.

104) Pl. Nr. 4; Behnisch l. c. S. 457.

105) Pl. Nr. 23.

106) Pl. Nr. 4.

107) v. Müllersfeldt l. c.: Pl. Nr. 4.

4. Lucas v. d. Lauth, welcher schon 1424 als Zeuge in einer Urkunde vorkommt¹⁰⁸⁾. Zwar fehlt uns darüber ein ausdrückliches Zeugniß, aber es ist uns unzugewisselt, daß Lucas einen bedeutenden Theil von Regitten besessen habe, und vielleicht auch in Mobdgen (Mobien) und Bögen (Beghen), jenes rechts vom Frisching oberhalb Gr. Lauth, dieses links vom Frisching unterhalb Gr. Lauth, begütert gewesen sei, weil nur unter dieser Annahme die uns vorliegenden Urkunden verständlich werden. Er starb ohne Nachkommen, und seine Besitzungen fielen an seine drei zuerst genannten, von Lauth abgezweigten, Brüder oder deren Erben. Unter andern hatte er drei Viertel an der Mühle zu Regitten besessen; das eine Viertel übernahm der Bruder Niklas oder dessen gleichnamiger Sohn, das zweite Leonhard des Heinrich von Tromitten Sohn, das dritte theilten unter sich Jan Zolle und seine an Jakob v. Waisen verheirathete Schwester, von welcher das halbe Viertel bald durch Testament überging an Barbara, des Rathmanns und nachherigen Bürgermeisters von Braunsberg Sander von Loyden Ehegattinn¹⁰⁹⁾.

5. Hans v. d. Lauth, welcher 1445 als Brandenburgischer Landrichter vorkommt, hatte von seinem Vater Hans v. Pröck übernommen Lauth (mit Einschluß des alten Proxte und der übrigen Besitzungen links von Frisching), und besaß außerdem Thalberg, Kl. Kautenberg, Weißschnuren, Mainen und Croffen^{109a)}. Er hinterließ vier Töchter. Die eine, an Hans v. Schlubutt auf Schrandkeim verheirathet, erhielt 1467 Weißschnuren; die andere, die Gattinn des Andreas v. Sparwein auf Sparweinen, erhielt Croffen; die beiden noch unverheiratheten wurden desgleichen theilhaft¹¹⁰⁾. Aber die unglücklichen Zeiten des Städtekrieges hatten den Hans verhindert, seine Brüder und deren Erben zu befriedigen. Darum übernahm der Bruder Niklas oder dessen gleichnamiger Sohn die eine Hälfte des Hofes „zur Lawte (Lauth)“, und die andere Hälfte theilten wiederum unter sich die zur Kl. Söller Linie gehörenden Johan Zolle und Anna verehelichte von Waisen, beide Theile mit

108) v. Müllverstedt I. c.

109) Pl. Nr. 4 und Nr. 23.

109 a) In einer Urkunde des Hochmeisters Ludwig v. Erlichshausen von 1451 heißt er Hans v. Pröck (v. Müllverstedt in Neue Pr. Prov. Blätter andere Folge Bb. V. S. 325).

110) v. Müllverstedt in N. Pr. Prov. Blätter Bb. XII.

der Verpflichtung, die Trommter Linie zufrieden zu stellen. Auch dieser Antheil der Anna v. Baisen ging an Barbara v. Loyden über¹¹¹⁾.

Nicklas v. d. Lauth, nach seines Bruders oder Oheims Hans v. d. Lauth Tode Bewohner des Hofes zur Laute und Besitzer der Hälfte desselben, hatte wiederum nur zwei Töchter, an Hans Pilgrym (Pilgram) und Valten Wolmen verheirathet. In Regitten hatte er außer dem Viertel an der Mühle noch 32 Morgen Wiesen besessen. Weil er nun vor seinem Tode nicht die Schuld an die Trommter Linie zu Händen des Leonhard Bröke abgetragen hatte, so benutzten seine Schwiegersöhne dazu die Hälfte seines Besitzes in Regitten. Für die andere Hälfte, bestehend in $\frac{1}{2}$ Viertel an der Mühle und 16 Morgen Wiesen kauften sie die ihnen nicht gehörende Hälfte des Hofes zur Laute von Sander v. Loyden, welcher sich für den alleinigen Besitzer derselben ansah; doch mußte Hans Pilgrym, welcher den ganzen Hof zur Laute übernehmen wollte, dem Sander v. Loyden noch 40 geringe Mark zahlen, 20 Mark zu Martini 1483, und nach einer Frist von 5 Jahren jährlich 5 Mark, bis die Summe von 40 Mark voll wäre. So kam es, daß von den 3 Vierteln an der Regitter Mühle, welche Lucas d. d. Lauth einst besessen hatte, am 15. Januar 1483 dem Leonhard Bröke $1\frac{1}{2}$ Viertel, dem Sander v. Loyden 1 Viertel und dem Jan Zolle $\frac{1}{2}$ Viertel gehörte¹¹²⁾. Der Besitz in Regitten und Lauth verursachte unter den Angehörigen der Kl. Söller Linie noch mancherlei Streitigkeiten, welche durch einen vor dem Bischof Nicolaus von Ermland 1486 geschlossenen Vertrag beendet wurden, wobei Jhan Zolle allen seinen Besitz in Regitten (einschließlich sein halbes Viertel an der Mühle), desgleichen in Moddgen und Bögen an Sander v. Loyden abtrat¹¹³⁾.

111) So fassen wir die Sache auf nach PU. Nr. 2. 3. 4. 23.

112) PU. Nr. 23. — Die landesherrliche Genehmigung des Laufsches zwischen den Schwiegersöhnen des Nicklas v. d. Laute und Sander v. Loyden wurde nachträglich vom Hochmeister am Montag nach Barnabä Apostoli 1483 (PU. Nr. 2), vom ermländischen Bischof am Freitage nach Ascensionis Domini 1484 (PU. Nr. 3) erteilt.

113) PU. Nr. 4.

Sollte diese Darstellung in einem und dem andern Punkte nicht völlig der Wirklichkeit entsprechen, so wolle man dieses mit der Mangelhaftigkeit der uns vorliegenden Documente entschuldigen. Wem es vergönnt ist, das vielleicht noch existirende Landbuch von Kreuzburg einzusehen, worauf Bl. Nr. 4. ausdrücklich hinweist, wird darin zum Jahre 1467 Vieles finden, was die Herren v. d. Laute betrifft.

Seit 1483 war Hans Pilgerym, Schwiegersohn des Niclas v. d. Laute, Besitzer des ganzen Hofes zur Laute. Aber durch den Städtekrieg und die Pest war der große Lauthsche Güter-Complex zu beiden Seiten des Frisching verwüstet und entwerthet, und wie allmählig einzelne Theile wieder in Kultur genommen wurden, entstanden daraus mehrere Besitzungen. Zunächst rechts vom Frisching Gr. Lauth mit dem Dorfe Lawdt. Links vom Frisching erhielt die Besitzung, welche Bernicke v. Bröck 1374 von den vier Gebrüdern Told, seinen Brudersöhnen, gekauft hatte, den Namen Klein Lauth; aus dem größten Theil des alten Phalsede entstand Hanshof, und aus dem Rest von Phalsede und dem alten Scurbenite wurde das Gut Schrombehnen gebildet¹¹⁴); endlich das Feld Lauternen oder Lauters erwarb ein Herr v. Parck, und benannte es nach sich Parck. Es erhielt später den Namen Gr. Parck, nachdem ein Besitzer desselben auf einem Theile von Schrombehnen das Vorwerk Kl. Parck angelegt hatte¹¹⁵).

114) Zwischen Phalsede und Scurbenite scheint nach der Urkunde von 1262 die Grenze gewesen zu sein der fons, oder das fließende Wasser kleinster Art, welches aus dem in der Nähe von Kl. Parck liegenden See in den Fluß Weislein sich ergießt. Das jetzige Schrombehnen geht nördlich über dieses Wasser. Das Feld Sirbelauf, welches nach der Urkunde von 1262 mit Scurbenite grenzt, scheint mit dem jetzigen Sollau zusammen zu fallen. Denn wie aus dem alt-preussischen Banklaute Banklau geworden ist (Cod. dipl. Warm. I. Nr. 225. pag. 379. Not.), so konnte aus Sirbelauf zunächst Sirbelau werden; Sirbelau aber ist eins mit Silbelau, wie Syrien und Schilten mit dem heutigen Schillgehnen, und aus Silbelau wurde Sollau, wie aus Nerwekitten Norfitten. Wir wissen wohl, daß man mit solchen Etymologisirten sich arg verlaufen kann; aber Scurbenite und Sirbelauf grenzten ja urkundlich an einander, und Schrombehnen liegt nahe bei Gr. und Kl. Sollau. Das zwischenliegende jetzige Vorwerk Klein Parck scheint von Schrombehnen abgeschnitten zu sein, und nicht von Sollau.

115) Freiherr v. Ledebur *Nobels-Lexicon* II. S. 181. giebt an, daß die Familie v. Parck das Gut Lauters, aber nicht, das sie daß gleichnamige Gut

Die Edelleute v. d. Laute, von welchen Georg v. Bröck Theile von Regitten erworben hat, sind nach dem Obigen Nachkommen des Leonhard Bröcke oder v. d. Laute aus der Trommter Linie, von denen der eine Paul v. d. Lauthen (Lauten)¹¹⁶⁾, der andere Jochim Proyck¹¹⁷⁾ genannt wird. Deren Verwandte sind die verheiratheten Töchter der zur Kl. Söller Linie gehörenden „Barbara Zanderinnen, Zanders von Loyden nachgelassene Wittfrau“, welche später sollen angeführt werden. Nach Lage der Sachen haben sich nur diejenigen Herren v. Bröck auch des Namens v. d. Laute bedient, welche von Hans v. Bröck abstammen, der um 1400 seinen Wohnsitz von Proycke nach Lauth verlegte. Aber dessen Sohn Lucas starb ohne Nachkommen; der Sohn Hans hinterließ nur Töchter; dasselbe ist der Fall bei dem Sohne Niclas, falls der in Bl. Nr. 2 und 3 vorkommende Niclas v. d. Laute sein Sohn, und nicht sein Großsohn ist; die Kl. Söller Linie nannte sich auch von Zilln, Zolle, Gzolle, Scholle, und scheint vom Namen v. d. Laute gar keinen Gebrauch gemacht zu haben; aber die Angehörigen der Trommter Linie heißen auch in den späteren Generationen factisch bald Bröck, bald v. d. Laute.

VIII. Ambrosius Proycke und die Herren v. Bröck auf Salau.

Ambrosius, von seinem Bruder Hans getrennt, erhielt von Johann v. Streifen, Komthur zu Brandenburg (1393—1396 April), gemeinschaftlich mit dem Dorfe Stockheim einen nahen Wald, und 1436 von Johann v. Beenhufen, Komthur zu Brandenburg, zu den bisherigen 36 Hufen in Sommerfeld ein bedeutendes Uebermaß „sinen alden guttern zue holffe“¹¹⁸⁾. Während Ambrosius Besitzer von Sommerfeld war, saßen auf Salau Wernicke und Conrad von Proycken¹¹⁹⁾. Nach dem Städtefriege war sowohl Sommerfeld

Part (Gr. und Kl.) besessen habe. Nun, das jetzige Gr. Part ist eben nichts anderes als das alte Lauthenen oder Lauters, welches sich gleich andern Gütern es gefallen lassen mußte, vom neuen Besitzer einen neuen Namen zu erhalten.

116) Bl. Nr. 14. — Paul v. d. Lauthen besaß ein Haus in Bartenstein und wurde 1538 daselbst Kirchenvater (Wehnisch l. c. S. 535. 543. 544).

117) Bl. Nr. 22. 118) Bl. Nr. 57. 119) Bl. Nr. 88; vergleiche Note 79.

als auch Salau in der Hand der Vorfahren des Friedrich v. Pröck; aber mit den uns zu Gebote stehenden Dokumenten läßt es sich nicht ausmachen, ob die Nachkommen des Ambrosius das Gut Salau, oder die v. Pröck auf Salau das Dorf Sommerfeld erworben haben. Mag nun Friedrich v. Pröck ein Nachkomme des 1396 von Broyle abgezweigten Ambrosius, oder des 1321 eben daher gekommenen Heinemann auf Salau sein: er hat die Handfeste über das Stammgut sämmtlicher Herren v. Pröck in sein Urkundenbuch aufnehmen lassen, und sich damit um die Geschichte seines Geschlechtes wesentlich verdient gemacht.

Nach dem Städtekriege saßen auf Salau:

1. Hans v. Pröck. — Unter Witt v. Sich, Komthur von Brandenburg (von Pfingsten 1457 bis Januar 1467), kauft er von Ignatius Egel die Hälfte des Schulzengutes und des Kruges im Dorfe Wisedern, erhält auch die Erlaubniß, von demselben noch andere Besitzungen in demselben Dorfe zu kaufen¹²⁰). Desgleichen erwarb er 1475 von Thomas Jenichofen das Gut Jenichhofen (Janiken) von 10 $\frac{1}{2}$ Hufen im Gebiete Brandenburg und Kammeramt Pr. Eylau gelegen, welches Hochmeister Heinrich von Richtenberg ihm zu Magdeburgischem Rechte „zu beiden können“ und „zu hülfe seinem dienste“ verscrieb, mit großem und kleinem Gericht über seine Leute innerhalb der Grenzen des Gutes, Straßengerichte ausgenommen, desgleichen mit freier Fischerei im Mühltiche zum Aldenhofe zu Eisches Nothburst, und mit dem gewöhnlichen Pflugkorn, „zu bekennndnuß der herrschaft“¹²¹). — Zur Zeit dieses Hans

120) P. U. Nr. 75. Die Urkunde ist ausgestellt am Dienstage Quasimodogeniti, das Jahr fehlt in der Abschrift.

121) P. U. Nr. 64. — Nach dem Städtekriege wurde also das Kammeramt Pr. Eylau vom Palgaschen Gebiete getrennt und wenigstens für einige Zeit zum Brandenburgischen Gebiete geschlagen. — Ueber das Magdeburgische Recht in Preußen siehe Voigt: Uebersichtliche Darstellung der Rechtsverfassung Preußens während der Zeit der Ordensherrschaft. S. 20. figd. Magdeburgische Güter halten die Mitte zwischen Kulmischen Gütern und Preussischen Freigütern. Sie erben fort entweder bloß auf einen Sohn, oder auch auf „beide Runnen (Geschlechter)“ und haben ungemessenen Dienst wie die preussischen Freigüter, leisten aber in der Regel Pflugkorn und Zins wie die Kulmischen Güter. — Für Jenichhofen wird dem Hans v. Pröck kein neuer Dienst aufgelegt; da er schon für Sommerfeld und für Salau zu ungemessenen Dienste verpflichtet ist, so erhält er das neue Gut „zu hülfe seinem dienste. Auch scheint er vom eigent-

kaufte die Gebüder Thomas und Conrad v. Pröck die im Städte-
kriege verwüsteten Güter Auklappen und Ranglang, welche
jedoch bald an die v. Pröck auf Salau übergingen; über Auklappen
wird in einer Urkunde von 1567 ausdrücklich bemerkt, daß die Vor-
fahren es ohne Vieh und alle fahrende Habe empfangen hätten¹²²).

Des Hans v. Pröck Nachfolger auf Salau war sein gleich-
namiger Sohn

2. Hans v. Pröck. — Hochmeister Hans von Tiefen ver-
leiht ihm 1495 das Ordensgut Holzheim „im gebiete Preusch
Eylau gelegen“ 13 $\frac{1}{2}$ Hufen haltend, zu Magdeburgischem beider
Kinder Rechte, zu Hülfe seinem Dienste und mit richterlicher Gewalt
wie bei Jenichenhofen¹²³). Mit Genehmigung des Hochmeisters
wird er dieses Gut vielleicht zur Ausstattung einer Tochter verwendet
haben; denn auf seinen Nachfolger in Salau ist es nicht überge-
gangen. Seine Frau Elisabeth war Erbin der Hälfte von Gub-
nicken, welches seit 1391 ein Zweig des Herrn v. Pröck besaß¹²⁴);
denn nach dem Tode ihres Mannes gehört ihr ein Theil von Gub-
nicken als Eigenthum, nicht als Leibgebing, und sie verkauft in
hohem Alter 1549 zuerst 10 Hufen sammt der Gerechtigkeit am
Schulzengute daselbst für 520 geringe Mark, alsdann noch 20 Mark
Hufenzins für 500 Mark „wie sie es vnnnd Ihr Vatter vormals
gebraucht vnnnd besessen“ an ihren Sohn Georg¹²⁵). Die andere
Hälfte von Gubnicken hat Hans durch Kauf erworben, und sie ist
auf den Sohn Martin übergegangen. Wenigstens besagen die Bl.,
daß Hans 1506 drei Mark Gubnickers Hufenzins von Michel Alex-
wange, Rathmann zu Kneiphof Königsberg, gekauft habe¹²⁶), und
daß Martin 1557 Besitzer in Gubnicken war¹²⁷). Von diesem

lichen Zins für Jenichenhofen befreit, und das Pfluglohn ihm in recognitionem
dominii angerechnet worden zu sein.

122) Die Urkunde, welche über Thomas und Conrad v. Pröck spricht, hat
die falsche Jahreszahl 1388 (Bl. Nr. 60. Blatt 121). Es soll wahrscheinlich
heißen 1478; denn der Aussteller derselben, der Oberste Trappier und Komthur
zu Balga Siegfried Flach von Schwarzenberger, bekleidete dieses Amt 1467—
1481, und der als Zeuge genannte Komthur von Holland Philipp Aulung
(Angelach) war dieses 1473 bis 1484. — Die erwähnte Urkunde von 1567 ist
Bl. Nr. 62.

123) Bl. Nr. 65. 124) v. Mühlverstedt l. c. S. 359. 125) Bl. 68. 69.

126) Bl. Nr. 67. 127) Bl. Nr. 96.

Hans sind vier Kinder bekannt: Martin ist sein Nachfolger auf Salau, Georg ist der ermländische Bisthumsvogt, die eine Tochter war an einen Herrn v. d. Gröben verheirathet, und eine zweite an den ältern Hans v. Rabe, Besitzer von Rossen¹²⁸⁾.

3. Martin v. Bröck. — Er starb kinderlos. Die Erbschaftsstreitigkeiten mit Georg v. Kitlitz und dessen Mutter, den Verwandten der ersten Frau, wurden 1557 durch Vergleich beigelegt¹²⁹⁾. Er heirathete dann die noch sehr junge Margreth Gaudekerin, und lebte 1566 nicht mehr. Die Wittve erhielt ein anständiges Leibgebing und heirathete zunächst den Alexander v. Kaufke, Hauptmann auf Cosbau¹³⁰⁾ und nach 1590 noch einen Herrn v. Olsen¹³¹⁾; aber die Güter des Martin gingen auf Hans, seines früher verstorbenen Bruders Georg Sohn über. Unter den vielen Besitzungen des Martin werden gelegentlich genannt „Gubnicken, die Ortaue, Peltlauken und Garbenicken“ mit Magdeburgischem Recht, und die Hälfte von „Partein“¹³²⁾; Janicken (Jenichenhofen), Cromarien im Bartensteinischen, Auflappen und Ranglauken, sowie 1 Hufe, 1 Garten und 1 Morgen Wiese zu Taplkeim¹³³⁾; die „Freien zu Mzenen“¹³⁴⁾. Wahrscheinlich besaß er auch Knipitten oder einen Theil davon, weil die Pl. einen zwischen den Besitzern von Kniput und vom übergegangenen Storzekaimen geschlossenen, und 1420 von Ludwig v. Landse, Komthur von Brandenburg, bestätigten Vertrag enthalten¹³⁵⁾. Zu den ehemaligen Besitzungen des Martin sind überhaupt alle Güter im herzoglichen Preußen zu rechnen, welche in der letztwilligen Verordnung des Hans von 1590 genannt sind, mit Ausnahme der in der Nähe von Braunsberg liegenden, welche Georg und Hans erworben hatten, wie Thomasdorf, Rossen, Rogendorf, Einfiedel, Potten und Wicken, so wie ein Theil von Gubnicken. Manches aus der Erbschaft des Martin war bis 1590 von Hans veräußert und zur Erwerbung anderer ihm besser gelegener Güter verwendet worden.

128) Pl. Nr. 20. 68. 69. 129) Pl. Nr. 96. 130) Pl. Nr. 61.
 131) Pl. Nr. 92. 132) Pl. Nr. 96. 133) Pl. Nr. 93. 134) Pl.
 Nr. 97. 135) Pl. Nr. 77.

IX. Die Salauer Linie der v. Pröck im Ermland.

I. Georg,

Sohn des am Ende des 15. und am Umfange des 16. Jahrhunderts auf Salau sitzenden Hans von Pröck, war schon unter dem Bischof Fabian (gest. 30. Januar 1523) Großvogt des Bisthums Ermland und Hauptmann von Braunsberg und hat bis zu seinem im November 1556 erfolgten Tode¹³⁶⁾ nachstehende Besitzungen erworben:

1. Von der Mühle in Regitten gehörten seit 1486 dem Sander von Loyden $1\frac{1}{2}$ Viertel, und ebensoviel dem Leonhard Pröcke. Nachdem diese drei Viertel an Valentin Gert, den zweiten Mann von des Sander v. Loyden Tochter Dorothea übergegangen waren, kaufte sie nebst einer Krugstätte Georg an St. Regidii Tag (1. Septbr.) 1527 für 260 Mark¹³⁷⁾. Bald nach diesem Kauf scheint die Mühle stark beschädigt worden zu sein, und Hans v. Rabe überließ 1528 das ihm gehörige Viertel seinem Schwager für den geringen Preis von 30 Mark¹³⁸⁾, worauf Georg als alleiniger Besitzer der Mühle noch die landesherrliche Erlaubniß zur Anlegung einer Schneidemühle erhielt am 12. October 1528¹³⁹⁾.

2. Gut und Dorf Regitten wurde stückweise zusammengekauft. „An aller gottes heiligen abendt“ 1527 erwirbt Georg von Mathäus Schyffentheuber (Tewes Schiffeuber), Mitbürger der Altstadt Braunsberg und Schwiegersohn des Sander v. Loyden 1 Hufe Acker, 2 Morgen Wiese und einem Garten von 3 Morgen für 60 Mark¹⁴⁰⁾; Freitag nach Martini 1527 von Hans Engelbrecht 1 Hufe Acker, 2 Morgen Wiese und 1 Garten für 70 Mark¹⁴¹⁾; Dienstag vor Thomä 1527 von Valentin Gert 1 Hufe Acker, 2 Morgen Wiese und 1 Garten für 70 Mark¹⁴²⁾; Freitag vor Pfingsten 1528 von der Wittwe Margaretha v. Roffen ihr Gut und Antheil mit zwei Bauern für 636 Mark¹⁴³⁾; Dienstag zu Oßern 1535 von Paul v. d. Laute zwei Gärten, welche $1\frac{1}{2}$ Mark Zins brachten, durch Erlegung von 25 Mark Kapital für jede Mark Zins¹⁴⁴⁾; am Mittwoch, dem heiligen Christtage 1535 von Barbara, des Anton Werner Wittwe und des Sander v. Loyden

136) Pll. Nr. 28; Eichhorn, S. 271. dieses Bandes.

137) Pll. Nr. 5. 138) Pll. Nr. 10. 139) Pll. Nr. 11. 140) Pll. Nr. 7.

141) Pll. Nr. 8. 142) Pll. Nr. 6. 143) Pll. Nr. 12. 144) Pll. Nr. 14.

Tochter 1 Hufe und 1 Garten, welche 3 Mark Zins brachten¹⁴⁵). Diese Erwerbungen hatte Bischof Moriz zum Theil nachträglich gestattet 1531¹⁴⁶). Unter Bischof Johann erhielt Georg, da er bereits von Magaretha v. Kossen den Hof Regitten gekauft hatte, 1545 eine Erneuerung der Handfeste¹⁴⁷). Desgleichen kaufte er Sonnabend nach Michaelis 1541 von Lewes Schifsteuber 18½ Mark Zins, welche von den bei der Theilung an ihn gefallenene Bestzungen seiner Schwiegermutter „Barbara Zanderinnen, Zanders v. Loyden nachgelassene wiftrau“ fielen, für den 25fachen Betrag¹⁴⁸); auch von Georg Schingler „eczliche gutter zu Rogitten“¹⁴⁹), und von Anna, des Hans Engelbrecht Wittwe zwei Morgen Wiesen für 50 Mark¹⁵⁰). Durch Tausch erwarb er 4 Hufen und 1 Garten mit einem Bauern von Joachim v. Bröck, welchem er dafür gab 5 Hufen mit zwei Bauern irgend wo im herzoglichen Preußen¹⁵¹). Ankäufe und Tausch wurden, zum Theil wenigstens nachträglich, 1547 genehmigt vom Bischof Johann, wie auch, daß Georg vom Domkapitel, von den Dom-Vicarien, und von Andern zur Erwerbung des Restes von Regitten Geld aufnehme, und dafür seine Güter im Kammeramt Braunsberg verpfände¹⁵²) Bischof Stanislaus endlich gab ihm am 24. April 1553 die Erlaubniß, seines Schwester-ohnes Hans Rabe Antheil in Regitten zu kaufen¹⁵³), von welcher Erlaubniß der Sohn Hans im October desselben Jahres (Montag

145) Pl. Nr. 13.

146) Pl. Nr. 27. — Mit dieser Urkunde erhält Georg auch die Erlaubniß, die Bestzung des Georg Schrandelaim in Kl. Kautenberg zu kaufen, falls sie feil würde. Von diesem Kauf aber scheint nichts geworden zu sein.

147) Pl. Nr. 18. 148) Pl. Nr. 15.

149) Pl. Blatt 6. im Alphabetischen Register. Die Urkunde Nr. 16. ist mit dem Blatte 31. verschwunden.

150) Pl. Nr. 9, ohne Datum.

151) Ueber diesen Tausch wurde erst lange nach dem Tode des Georg ein schriftlicher Act aufgenommen von Seiten seines Sohnes Hans und des Joachim Bröck vor Antonius Borgel, Hauptmann auf Brandenburg, am 19. November 1566 zu Friedland (Pl. Nr. 22). Die 5 Hufen mit zwei Bauern werden also wohl in der Nähe von Friedland gelegen haben. Wahrscheinlich wollte Joachim seinen Besitz in Regitten nicht verkaufen, sondern vortheilhaft vertauschen, und Georg hat die 5 Hufen in der Nähe von Friedland wohl nur angekauft, um diesen Tausch auszuführen.

152) Pl. Nr. 19. 153) Pl. Nr. 20.

vor Burchardi) Gebrauch machte, indem er für 39 $\frac{1}{2}$ Mark Wiefenzins und 36 $\frac{1}{2}$ Mark und 20 Schillinge Hufenzins den 30fachen Betrag als Kapital erlegte¹⁵⁴).

3. Rosenort verleiht ihm Bischof Moriz zu kulmischem Recht, Mittwoch den 18. September 1527¹⁵⁵).

4. Das wüste und verwachsene Dorf Parlaß (Perlaucke), 23 Hufen und 13 $\frac{1}{2}$ Morgen haltend, giebt ihm Bischof Moriz mit großem und kleinem Gericht zu Magdeburgischem Recht am letzten Tage des Septembers 1532¹⁵⁶). In derselben Urkunde werden ihm aber noch verliehen

- a) frei Brennholz für den Hof Regitten „vf dem gutte Kaldehoffe genandt“ zu kulmischem Recht;
- b) eine ausgedehnte Jagdgerechtigkeit;
- c) eine jährliche Rente von 35 geringe Mark, „in anmerckung vnd zur gnugsamen besoldung der . . . dienste“, jedoch für ihn und seine Frau Erdmudt und ihrer beider Leibeserben.

5. Am Trinitatissonntage 1534 kauft Georg von „Anna, Paul Wfeleyen nachgelassener tochter, ein halb hauß in der Mönchenaß gassen zwischen Gritte Friszin vnnnd Paull Grundemans halbern hause gelegen“ in der Altstadt Braunsberg für 375 geringe Mark¹⁵⁷), und am 25. April 1536 befreit Bischof Moriz „daß große steinhaus am ort, in der Mönchgaße, als man in der Herrn Schisgarten gehet vf die Linke handt in genanter Unser Stabt Braunsberg gelegen (welches helffte er albereit erkaufft vnnnd die ander helffte auch zuerkaufen willens) vonn allerley Stadtwachen vnnnd scharwercken“ auf so lange, als dieses Haus bei der Familie verbleibt¹⁵⁸). Die andere Hälfte nebst Wiefen- und Holzmorgen wurde

154) Pl. Nr. 21. — Wir haben mit Absicht alle diese Einzelheiten aufgeführt, um den Lesern vor Augen zu legen, wie 1) auch in älterer Zeit Güter theils in Parzellen zerlegt, theils zusammen gekauft wurden und 2) nach dem Städtekrige der Werth der Güter stieg. Für letzteres werden wir noch mehrere interessante Beispiele anführen. — Regitten kam 1612 durch Heirath einer Tochter des Friedrich v. Prößl an die Familie v. Branbt, welcher es noch 1719 ge-
hörte (Archiv des Frauenburger Domkapitals R. I. Nr. 35).

155) Pl. Nr. 26. — Ueber Rosenort. (ehemals auch Rosentwalb genannt) siehe Cod. dipl. Warm. I. Nr. 69 pag. 118 und Zusatz 25 S. 515.

156) Pl. Nr. 28. 157) Pl. Nr. 31. 158) Pl. Nr. 30.

jedoch erst 1544 von Clara, des Paul Grundemann Wittwe, für 900 geringe Mark in Theilzahlungen erworben¹⁵⁹⁾.

6. Gr. Kautenberg gehörte von 1297 bis wenigstens 1519, wo die Handfeste erneuert wurde, der gleichnamigen Familie v. Kautenberg¹⁶⁰⁾. Seitdem war es in mehrere Theile zerfallen. Nachdem Georg von den Dom-Vicarien in Frauenburg 1538 einige Hufen für 310 Mark gekauft hatte, gehörte ihm, bis auf 7 Hufen, welche erst sein Großsohn Martin erwarb, das ganze Dorf, und Bischof Johann erließ ihm 1539 das Pflugorn und 2½ Mark für das Uebermaß daselbst¹⁶¹⁾.

7. Höfen, dessen Erwerbungszeit uns nicht bekannt ist, wird 1539 mit Gr. Kautenberg zusammen vom Pflugorn befreit¹⁶²⁾.

8. Thomasdorf bei Heiligenbeil, „hievor Bischoffen Tomasdorf genandt“, kauft Georg v. Bröck am 20. Januar 1540 von Caspar Scherentinger und Ursula, des (jüngern) Zander v. Loyden Wittwe, für 1702½ Mark, und bezahlt sogleich 1000 Mark¹⁶³⁾. Bei der am 22. April desselben Jahres in Brandenburg stattfindenden Auszahlung des Restes von 702½ Mark sind als Zeugen gegenwärtig die Gebrüder Eustachius und Martin v. Bröck, deren Stammbaum wir nicht nachweisen können¹⁶⁴⁾.

159) Pl. Nr. 32. 160) Pl. Nr. 84.

161) Cod. dipl. Warm. I. Zusatz 39. S. 517. 518; Pl. Nr. 99.

162) Ein Strich zwischen der Baube und dem ehemaligen Kurau, 6 Seile (funes) oder 60 Ruthen breit, und, wie wir unten bei Kurau nachweisen werden, 45 Seile oder 450 Ruthen lang, somit 3 Hufen haltend, wurde vom altpreussischen Felde Geschriften oder Gekeriten nicht zu Kurau geschlagen (Cod. dipl. Warm. I. Nr. 103. pag. 177). — In Sabluten, zwischen Gr. Kautenberg und dem ehemaligen Kurau an der Baube, waren 7½ Hufen Uebermaß vorgefunden worden, von welchen 2½ Hufen zu Sabluten gelassen, die übrigen 5 aber 1340 einem gewissen Stephan Rosenwasser gegeben wurden (Codex dipl. Warm. I. Nr. 309. pag. 498 und Nr. 312. pag. 502). — Wahrscheinlich hat Georg Bröck diese 5 Hufen gekauft, und jene 3 Hufen vom Bischof Johann (von Höfen) geschenkt bekommen und das Ganze dem Bischof zu Ehren Höfen genannt. Die Ortschaft gehörte zum Kirchspiel Bindau, lieferte dem Pfarrer nur für 5 Hufen den üblichen Dezem, obgleich mehr Hufen dazu gehörten, und heißt im horigen Taufbuche (seit 1565) zuerst Höfen, später Kägritten. Vom Areal gehört jetzt ein kleiner Theil zur Mühle Kägritten (auch Kurausche Mühle genannt), ein anderer Theil zu Sabluten; das Uebrige liegt in der königlichen Forst.

163) Pl. Nr. 37. 164) Pl. Nr. 38.

9. Die Wecklitzmühle bei Braunsberg war unter Bischof Nicolaus an Zander v. Loyden durch Kauf gekommen, und nach dessen Tode an Philipp Teschner (seinen Schwiegersohn) und dessen Frau Dorothea gefallen. Bischof Lucas ertheilte ihm 1506 die Erlaubniß, die Mühle neu zu bauen, und verschrieb sie ihm zins- und scharwerksfrei, mit kleinem und großem Gericht für die männlichen Nachkommen. Nach des Philipp Teschner Tode bestätigte Bischof Moritz diesen Besitz für die Dorothea und ihren zweiten Manne Valentin Gert. Nach beider Tode fiel die Mühle an den bischöflichen Tisch zurück, und Bischof Johann verleiht sie dem Georg Bröck und seiner Frau Ertmude auf Lebenszeit am 22. Februar 1543¹⁶⁵⁾; erst Bischof Liebemann ertheilt sie ihm zu kulmischem Recht am 14. April 1550¹⁶⁶⁾.

10. Daß Georg v. Bröck 1549 von seiner Mutter Elisabeth, des Hans v. Bröck auf Salau Wittwe, 10 Hufen in Gubnicken und 20 Mark Zins daselbst gekauft, ist aber schon erwähnt worden, wie auch, daß sein Bruder Martin auf Salau ebenfalls einen Theil von Gubnicken besaß.

11. Bischof Stanislaus verkauft ihm das wüste Gut Krebswalde von 25 Hufen, jetzt in der königlichen Forst Kurau, für 400 Mark, zu kulmischem Recht, diensifrei, mit jährlicher Abgabe von 1 Pfund Wachs und 6 kulmischen Pfennigen, am 14. April 1553¹⁶⁷⁾.

12. Bogendorf (jetzt Bagendorf) im Amte Balga von 12 Hufen, welches Georg gekauft hatte, verschreibt ihm 1554 Herzog Albrecht zu Lehnrecht, mit großem und kleinem Gericht über seine Leute, Strafengerichte ausgenommen, mit Brennholz, Viehweide und Eichelmast für 10 Schweine im Walde Damerau, und mit der Verpflichtung, zu dienen „mit einem tüchtigen Pferd, Man und Harnisch, zu allen geschreien, herrsarten und Landwehren, wan, wie oft und dick, auch wohin sie von Uns geheischen und gefordert werden“¹⁶⁸⁾.

165) Pl. Nr. 17. — Der Anfang der lateinischen Abschrift ist mit Blatt 33 verloren gegangen; die angeschlossene deutsche Uebersetzung aber ist vollständig.

166) Pl. Nr. 33. — Vergl. über die Wecklitzmühle Cod. dipl. Warm. I. Nr. 112. pag. 194. 167) Pl. Nr. 34.

168) Pl. Nr. 87. — Eine ältere, vom Obersten Trappier und Komthur zu Balga, Siegfried Flach von Schwarzenberger am Tage Viti und Modesti 1478 gegebene Verschreibung (Pl. Nr. 86) nennt das Gut nach hochdeutscher Aussprache Bagendorf, verleiht es zu Magdeburgischem Recht und zu beiden Konnen,

2. Hans,

des Georg Sohn, seit 1551 mit einer Tochter des marienburger Palatins Achatus v. Jehmen verheirathet, war wie sein Vater eifrig auf Gütererwerb bedacht.

1. Kurau, eine im Ermland gelegene Privatbesitzung des Herzogs Albrecht von 40 Hufen, erwirbt er für 1000 Mark am 1. Februar 1552¹⁶⁹.

sichert außer Brennholz auch Bauholz zu aus dem Walde Damerau, und verlangt außer dem Dienste noch jährlich ein Krampfund Wachs und einen Bflischen oder fünf preussische Pfennige „zur Urkunde und Bekennnuße der Herrschafft.“

169) Pl. Nr. 35. — Vergleicht man diese Urkunde mit der Handfeste über Kurau von 1297 (Cod. dipl. Warm. I. Nr. 103. pag. 177), so geht hervor, daß diese Bestzung von 1297 bis 1552 unverändert in ihren Grenzen geblieben ist. Vom altpreussischen Felde Gekriten (Gekeriten) wurde ein 6 Seile (funos) oder 60 Ruthen breiter Strich unmittelbar an der Baude als Besitz des Landesherren zurückbehalten. Alsdann wurden zur Bildung eines neuen Gutes von den Feldern Gekeriten und Curwe 30 Hufen in doppelter Breite und halber Länge abgeschnitten, d. h. man maß nicht wie gewöhnlich die Hufe zu 90 Seile Länge und 1 Seil Breite (vergl. Handfeste über Rautenberg in Cod. dipl. Warm. I. Nr. 98. pag. 170), sondern man gab den 30 Hufen die doppelte Breite von 60, und die halbe Länge von 45 Seilen. Grund dafür war, daß das Feld Curwe sich nur so weit von Silden nach Norden erstreckte. An das östlich von Gekeriten liegende Curwe schloß sich aber das Feld Clopotiten und erstreckte sich an der Ostseite von Gekeriten weiter nach Norden. Auch von diesem Felde sollten 10 Hufen für das neue Gut, ebenfalls in doppelter Breite und halber Länge abgeschnitten werden, so daß das neue Gut, welches den Namen Kurau erhielt, an seiner östlichen Seite 90 Seile lang und 20 Seile breit von der Grenze des Ordensgebietes im Silden bis zu einem zu Parlaß gehörenden Garten im Norden sich ausdehnte (Cod. dipl. Warm. I. Nr. 239. pag. 400), während es an der westlichen Seite nur 45 Seile lang war bei einer Breite von 40 Seilen. Da Rautenberg laut seiner Handfeste an Gekeriten grenzte, so ist die an Gekriten liegende Wiese Pोजiegen, von welcher der dritte Theil zu Kurau geschlagen wurde, zwischen Gekriten und Sabläken zu suchen, und lag vom Gute Kurau getrennt. Mit Clopotiten, von welchem 10 Hufen zu Kurau geschlagen wurden, darf nicht verwechselt werden das gleichnamige Feld Klopotyten, welches den größten Theil der jetzigen Feldmark Bludau betrug und auf dem linken Ufer der Waude lag (Cod. dipl. Warm. I. Nr. 153. pag. 264). Uebrigens gab es auch in Pomesanien ein Gut Clapatyten (Voigt Cod. dipl. Pruss. II. Nr. 19. pag. 23). — Einem großen Theil der Leser wird es interessant sein, bei dieser Gelegenheit das alte preussische Meilenmaaß kennen zu lernen. Eine 2 Meilen lange und 2 Meilen breite Fläche, oder 4 Quadratmeilen enthielten 1440 Hufen (Voigt

2. Den Krug Einsiedel nahe bei Braunsberg im Amte Balga kauft er 1555 von Med. Dr. Basilius Agst in Königsberg¹⁷⁰⁾.

Als im November 1556 sein Vater Georg starb, wurde Hans Besitzer sämmtlicher oben genannter Güter desselben und ist als dessen einziger Nachkommen anzusehen. Schon 1552 hatte Georg zu Gunsten des Hans seine Stelle als Hauptmann von Braunsberg niedergelegt. Nachdem Hans in diese eingerückt war, glaubte er seine durch die Frau genährte und bestärkte protestantische Gesinnung offen hervortreten lassen zu müssen, und hatte darum schon 1553 Grund zu fürchten, daß ihm die landesherrliche Erlaubniß zum Ankauf des Antheils des Hans Rabe in Regitten nicht werde ertheilt werden, weshalb der Vater Georg sich dazu ermächtigen ließ. Mag Hans auch in der Reformation das Heil der Welt erblickt haben, nöthig war es dabei gewiß nicht, daß er, als Beamter eines rechtmäßigen bischöflichen Landesherrn, diesem, dem würdigen Nachfolger so vieler freundlicher Gönner seines Vaters, so vielen Verdruß machte. Bischof Stanislaus vergalt ihm nicht Gleiches mit Gleichem. Zwar verlangten es gebieterisch die Umstände, daß er ihn seiner Stelle als Hauptmann von Braunsberg 1557 entsetzte, aber er versagte ihm seine Achtung nicht, duldete ihn gegen den Geschmack jener Zeit in seinem Territorium, beließ ihn sogar trotz seiner offenbaren Mißverdienste im Genuße der Rente, welche Bischof Moriz „in anmerkung vnd zur gnugsamen besoldung“ der Dienste des Georg der Familie zugesichert hatte, und die ihm erst Bischof Martin Cromer 1587 wegen wiederholter Uebertretungen der Landesordnung durch rechtskräftiges Urtheil entzog¹⁷¹⁾. — War Hans nach dem Ableben seines Vaters ein sehr begüterter Mann, so wurde er dieses

Cod. dipl. Pruss. II. Nr. 98. pag. 123); die 90 Hufen von Kautenberg waren also gleich $\frac{1}{2}$ Quadratmeile, und da sie 90 Seile lang und 90 Seile breit waren, so sind 90 Seile oder 900 Ruthen gleich der alten halben Meile, und 1800 Ruthen gleich der alten Meile. Das Gut Kurau, war also an der Ostseite $\frac{1}{2}$, an der Westseite $\frac{1}{2}$ alte Meile lang, und seine Breite im Süden betrug $\frac{1}{3}$ alte Meile. Die Ruthe ist bis hente gleich geblieben.

170) Pl. Nr. 24.

171) Eichhorn der ermländische Bischof und Cardinal Stanislaus Hosius I. 234—238; Eichhorn Die Preussische Stiftung in Rom S. 272. dieses Bandes der Zeitschrift für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands.

noch mehr, als ihn sein kinderloser Onkel Martin auf Salau bei Lebzeiten, spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1560, zu seinem Erben eingesetzt hatte, was in Betreff der magdeburgischen und preussischen Güter nur mit Gutheißung des Herzogs geschehen konnte. Nämlich schon

3. Am 24. Juni 1560 erlangte er durch Tausch das 4 Hufen betragende wüste Gut Botgehn im Balgaschen gegen das eben so große wüste Gut Garbenicken im Brandenburgischen (Gebiete) und Domnauischen (Kammeramte), welches nach dem Tode seines lieben Veters (des Martin v. Pröck auf Salau) ihm zufallen sollte. Herzog Albrecht verschreibt es ihm zu dem Rechte und mit der Freiheit „wie Ihme die andern seine gutter verschrieben, seinen diensten zu hulfe“¹⁷²⁾.

4. Um den Hans von Pröck zufrieden zu stellen, „entgegen eziglicher zu vnnnd anspruche, die er zu dem gut Bona zu haben vermeint“, gibt ihm Herzog Albrecht „daß gutlein Mukeseltt“ (auch Muggenselt und Mücken genannt) von 4 Hufen im Amte Balga und verschreibt es ihm und seinen Erben am 27. März 1561 zu den Rechten, „wie ihnen ihre andere guttere verschrieben, vnd ihren diensten zuhulff“¹⁷³⁾. — Wie in einer Urkunde von 1538 Thara steht für Tharau¹⁷⁴⁾, so hier Bona für Bonau: und wie man früher bald Pogendorf, bald mit Anschluß an die plattdeutsche Aussprache Bogendorf schrieb, so hier Bona oder Bonau für Bahnau. Die Ansprüche des Hans v. Pröck auf das Gut Bahnau beruhten gewiß nicht auf klarem Rechte, sondern höchstens

172) Pl. Nr. 58. 59. — Unter dem lieben Vetter des Hans ist sein Onkel Martin auf Salau zu verstehen, welchem Garbenicken gehörte (Pl. Nr. 96). Vetter hieß in früherer Zeit ein naher Verwandter. So nennen die vier Gebrüder Told ihren Onkel Werner Vetter (Pl. Nr. 72), und Martin v. Pröck auf Salau heißt nicht bloß Vetter von seines Bruders Georg Sohn Hans, sondern auch von Friedrich, dem Sohne dieses Hans (Pl. Nr. 97). Wo wir jetzt Vetter oder Cousin brauchen, sagte man früher Dhm. So nennen sich Hans Pröck und Sigismund Rabe, welche Geschwisterkinder waren, gegenseitig freundlicher lieber Dhm (Pl. Nr. 47. 50). — Martin v. Pröck auf Salau ist vor dem 28. März 1566 gestorben (Pl. Nr. 61).

173) Pl. Nr. 60.

174) Gedruckt in Behnisch Geschichte der Stadt Bartenstein S. 525.

auf Billigkeit, waren zwar nicht ganz und gar unbegründet, aber mit dem „gutlein“ Micken war Hans, wie es scheint, reichlich dafür abgefunden. Sollte etwa Hr. Bahnau bei Heiligenbeil das in Warmien gelegene Dorf des Gedun gewesen sein, welches mit dem Aussterben der männlichen Linie des besitzenden Geschlechtes 1561 rechtlich an den Landesherrn zurückfiel, und auf welches Hans als Nachkomme desselben Stammvaters Gedun Billigkeits-Ansprüche erhob? Wir sind nicht in der Lage, diese unsere Vermuthung mit Dokumenten beweisen zu können, wollten sie aber den Lesern nicht vorenthalten^{174 a)}.

5. Vom Dorfe Thomasdorf bei Heiligenbeil, welches Georg 1540 für 1702 $\frac{1}{2}$ Mark gekauft hatte, war die Hälfte, 15 Hufen, an Caspar von Aulack und dann an dessen Sohn Friedrich v. Aulack gekommen. Der Verkauf war vielleicht 1553 nothwendig geworden, um des Hans Rabe Antheil von Regitten zu bezahlen. Hans v. Pröck kaufte nun 1567 die Hälfte von Tomasdorf für „die Drey huben zu Albrechtsdorf im Preussellauischen gelegen, Die er vnnnd seine Vorfahren von dem Malgedeinen Pfandesweise innegehabt, Daneben auch zu kaufzeit Funfzehnhundert gulden zu dreißig groschen Preussisch iedenn gulden gerechnet“. In 27 Jahren war also der Werth von Thomasdorf um mehr als das Dreifache gestiegen. Wir erfahren auch, was die Bauern daselbst ihrem Herrn zu leisten hatten. Hans v. Pröck war zwar zu größern Anforderungen berechtigt, ist aber 1585 vorläufig zufrieden, wenn die Bauern ihm jährlich für jede Hufe 5 Mark und zwei Hühner zinsen, und begnügt sich desgleichen vorläufig mit folgendem Scharwerk: „Einen tagt gras zue hawen, Einen tagt Gersten zu hawen, Einen tagt Korn zu hawen rechen vnd binden, Vnnnd einen tagt mit Funf Pflugenn zur Winterfahrt zue pflugenn“¹⁷⁵⁾.

6. Am 19. März 1573 verpfändete der Edle und Ehrenfeste Sigmund Rabe von Wappleß Erbsas zun Krirsen an Hans Proyken Erbsas zu Rogitten „F. D. zu Preusen Rabi“ sein Gut und Dorf Rossen

174 a) Wenigstens saß auf Bahnau ein altes vornehmes Geschlecht. Ein daber stammender Hertgerus de banowe nimmt in einer Urkunde von 1311 unter zehn Mitgliedern des Rathes zu Kulm die erste Stelle ein (Vgl. Cod. dipl. Pruss II. Nr. 66, pag. 78).

175) Pl. Nr. 39 von 1567, mit der ersten Rechnung nach Gulden in unserm Urkundenbuche. Sobann Nr. 40 mit den Anhängen dazu.

in der Weise, daß Hans den jährlichen Hufenzins der dortigen Bauern von 118 $\frac{1}{2}$ Mark, sowie 11 Scheffel Weizen und 11 Scheffel Roggen Pflugkorn, den Scheffel zu 10 Groschen gerechnet, als Zinsen zu 6 proCent fortan in Empfang nehmen, und das entsprechende Kapital (2158 $\frac{1}{3}$ Mark) in demselben Jahre zu Johannis Baptista oder vierzehn Tage darnach an Sigmund erlegen sollte. Dieses Geschäft kam jedoch nicht zur Ausführung, sondern schon am 1. Juli erhielt Hans die landesherrliche Erlaubniß, Rossen zu kaufen, und gab laut Kaufbrief vom 6. Juli für dieses 43 Hufen haltende Gut 4300 Gulden (oder 6450 Mark)¹⁷⁶⁾. Am 7. Juli wurden darauf 1840 Mark, am Tage Lorentii (10. August) 300 Mark, zu Lichtmess 1574 noch 310 Mark¹⁷⁷⁾ gezahlt, und der Rest von 4000 Mark mit 6 proCent verzinsset¹⁷⁸⁾, bis sie allmählig an Sigmund, oder auf dessen Anweisung an Florian Falkenhan gezahlt waren¹⁷⁹⁾. Unter den ersten 1840 Mark Kapital befand sich aber eine von Hans übernommene Schuld von 640 Mark, welche die Bauern in Rossen „ihrem Jundern Sigmundt Raben — in seinem anliegen — geltigen vnnnd vorgestreckt“ und welche durch Zurückbehaltung ihres Hufenzinses und ihres nach dem höchsten Braunschberger Preise anzurechnenden Pflugkorns (mit Kapital und Zinsen) allmählig getilgt werden sollte. Diese Schuld war zu 4 proCent Zinsen; denn, nachdem die Bauern in den fünf Jahren 1574—1578 ihren Zins und ihr Pfluggetreide, den Scheffel Weizen zu 1 Mark und den Scheffel Roggen zu 13 Groschen gerechnet, zurückbehalten hatten, blieb nach der Berechnung des Hans ihm noch eine Schuld an sie von 39 Mark und 3 Groschen¹⁸⁰⁾. Wahrscheinlich haben diese 640 Mark noch einen kleinen Streit bewirkt, da Hans für den Rest des Kaufgeldes an Sigmund 6 proCent Zinsen zu zahlen, den Bauern aber nur 4 proCent anzurechnen hatte, und es wurde dem in ewiger Geldnoth schwebenden Sigmund über die stipulirte Summe hinaus am 30. Juli 1580 noch 100 Floren als Rest des Kaufgeldes gegeben¹⁸¹⁾.

176) Pl. Nr. 42. 43. 44.

177) Pl. Nr. 45. 46. 49.

178) Pl. Nr. 48.

179) Pl. Nr. 48. 50. 51. 52. 53. 54.

180) Pl. Nr. 47.

181) Pl. Nr. 55; vgl. Nr. 54. Bl. 110.

Nachdem Hans v. Pröck 1590 festgesetzt hatte, wie nach seinem Tode sein Besitz unter die beiden Söhne vertheilt werden solle, starb er im Jahre 1593¹⁸²⁾.

3a. Friedrich,

der jüngere Sohn des Hans, bei Lebzeiten seines Vaters schon als Besitzer der ihm bestimmten Güter betrachtet, kauft als „auf Roggitten Erbgeseffen“ am 6. Mai 1582 Gerlachsdorf „sonsten Mitteleldorff genandt“, 11½ Hufen haltend, für 2450 Mark¹⁸³⁾. — Am 10. Mai 1593 gibt ihm, dem „Erbsas auf Salau“, der alte Caspar v. Lethen auf Wopen die Bescheinigung, daß „sein Vetter seeliger Merten Proyf“ einen in den Lumpischen Gütern gelegenen Teich besessen habe¹⁸⁴⁾. — Am 11. Juli 1493 begutachten die Fürstlichen Rätthe, daß Friedrich ohne Schaden, ja mit Nutzen für die Mühle in Friedland an dem aus dem Mündensee fließenden Graben zu Salau eine Mühle anlegen könne^{184 a)}. — Am 9. Januar 1595 erwirbt er Stablacken im Rastenburgischen zu 12 Hufen, indem er dafür gibt „Ranlacken im Brandenburgischen vndt Auclappen im Preuscheilawischen gelegen“; da diese Güter aber zum Leibgeding der Frau v. Dissen (früher Frau Kaufste) gehörten, so erhält der Verkäufer Melchior von Kreuzen vorläufig 4½ Hufen zu Wisbarn und 750 Mark¹⁸⁵⁾. Aber schon am 10. und 18. Januar erwirbt er für Stablacken und 6 Hufen vom vereinigten Gute Baneken (Bonden) und Spirau, wovon er bloß zu diesem Zwecke einen Theil gekauft hatte¹⁸⁶⁾, das Gut Meistfeld zu 13 Hufen, die

182) Am 2. Juni 1593 lebte er noch (Archiv des Frauenburger Kapitels R. I. Nr. 38); gestorben ist er vor dem 22. November 1593 (Pl. Nr. 81).

183) Pl. Nr. 81.

184) Pl. Nr. 97.

184 a) Pl. Nr. 89.

185) Pl. Nr. 92.

186) Bonikenhof (Buntenhof, Bunten, Bonden, Baniken) von 6 Hufen und Spirau von 10 Hufen wurden am 20. April 1516 zu dem bei Heilsberg liegenden Gute vereinigt, welches jetzt Bunden heißt (Cod. Dipl. Warm. I. Nr. 140, pag. 244; II. Nr. 267, pag. 266, 267). Besitzer wurde damals Asman (Aemus, Erasmus) von Lepiten (Leipten). Am Ende desselben Jahrhunderts hatte sich der Name der besitzenden Familie in Lethen verkürzt. Vom alten Caspar v. Lethen (Pl. Nr. 97) ging das Gut auf seine Söhne Aemus

zu Wopen gehörende Fischerei im Munkensee, sowie 1 Hufe Wiese, Acker und Wald an seinem neuen Salauer Mühlenbamm¹⁸⁷⁾. — Am 3. August 1596 erhält er 12 Morgen Wiesen an der Passarge für einen Garten und Wiesen an der Rune, welche dem Krüger in Einsiedel abhanden gekommen waren¹⁸⁸⁾. — Endlich verließ ihm Kardinal Andreas Bathori, Bischof von Ermland, 1597 das Waldgut Kaltenhof, worin die Besitzer von Regitten 1532 für diesen Hof frei Brennholz erhalten hatten, und welches durch sie und den Amtmann in Braunsberg ruinirt worden war, mit Rücksicht auf die Verdienste seines Großvaters Georg als kulmisches Eigenthum gegen eine jährliche Abgabe von 6 Mark und 1 Pfund Wachs¹⁸⁹⁾.

Friedrich war verheirathet mit einer Tochter des Hans Kauter, „Ober Burggraff vnnnd fürnemer Radt“¹⁹⁰⁾, und hinterließ bei seinem Tode 1512 keine männliche Erben.

3b. Martin,

der ältere Sohn des Hans, wird im Hausbuche der Pfarrei Groß Kautenberg als prozeßsüchtig geschildert. Nach Friedrichs Tode stieg er auch mit dessen Erben Händel an. Die kleinen Güter Potten und Mickan nämlich, welche laut der letztwilligen Verordnung von 1590 an Friedrich fielen, waren dem Hans verschrieben worden zu denselben Rechten, wie er seine andern Güter besaß und seinen Diensten zu Hülfe. Daraus scheint Martin mit Rabulisten-Kunst ein Recht auf diese Güter hergeleitet zu haben. Seine Ansprüche wurden zuerst vom Hofgericht in Königsberg, und als Martin an den polnischen König appellirt hatte, auch von diesem abgewiesen. Erst am 24. April 1614 konnten die Erben des Friedrich in den Besitz dieser Güter eingewiesen werden, wobei auf den eingesandten Protest des im Termin nicht erschienenen Martin weiter nicht geachtet wurde¹⁹¹⁾. Martin v. Pröck auf Kurau starb 1626 und hinterließ nur Töchter. Er hatte eine Dohna zur Frau gehabt.

und Albrecht über. Albrecht verkaufte seine Hälfte an Friedrich v. Pröck, und dieser gab sie sofort in die Hand desasmus, der seitdem das ganze Gut besaß.

187) Pl. Nr. 90. 91.

188) Pl. Anhang Bl. 206—209.

189) Pl. Anhang Bl. 202.

190) Pl. Nr. 98.

191) Das Original der Einweisungs-Verhandlung befindet sich in Kossen.

X. Ein anderer Zweig der von Pröck im Ermland.

Michael v. Pröck, dessen Stammbaum wir nicht nachweisen können, der aber höchst wahrscheinlich aus dem Herzogthum Preußen ins Ermland kam, erhielt am 22. Mai 1565 das Gut Sperlings im Kammeramt Heilsberg als Lehn, kommt in demselben Monate zum ersten Mal als Hauptmann von Braunsberg vor und wurde am 18. Juli 1589 zum Landvogt des Bisthums befördert. Von seiner Frau Anna Hofstus hatte er vier Kinder, von denen drei in Braunsberg getauft sind: Michael, Ursula (getauft am 8. November 1573), Johann (getauft am 3. Juli 1575, sein Pathe war der Coadjutor und nachherige Bischof Martin Cromer), und Anna (getauft am 20. Oktober 1583). Johann, Domherr in Frauenburg, ist der Stifter des stipendii Preuckiani in Rom; Michael, nach des Vaters Tode Lehnherr in Sperlings, später auch Besitzer von Hirschfeld und eines Theiles von Scharnick starb 1617 oder 1618, und hinterließ nur zwei Töchter, so daß der Mannsstamm auch dieser Linie bald abstarb ¹⁹²⁾.

Wir haben v. Pröck geschrieben, weil die jetzt noch lebenden Mitglieder der Familie sich so schreiben. In früherer Zeit erscheint der Name in sehr verschiedener Orthographie. Im ältesten Taufbuche zu Braunsberg lautet er das erste Mal Preuck, das zweite Mal von Preuck, das dritte Mal Preucke. Ebenderselbe Michael v. Pröck, welcher dreimal im genannten Taufbuche vorkommt, heißt im Texte einer Original-Urkunde vom 2. Juni 1593 Michell Proyke, während seine eigenhändige Unterschrift daselbst lautet Michel Prock ¹⁹³⁾.

Das Wappen der Familie ist nach Freiherr v. Ledebur ein brennender Eisenkorb in rothem, auch wohl in silbernem Felde. Die Monumenta Regittensia im Archiv des Frauenburger Dom-

192) Eichhorn, die Preuck'sche Stiftung in Rom, S. 272 und 273 des vorliegenden Bandes.

193) Archiv des Frauenburger Domkapitels R. I. Nr. 38.

kapitelß R. I. haben in Mundlaß ausgeführte Siegelabdrücke von vier Mitgliedern der Familie, in welchen der brennende Eisenkorb verschieden gestaltet ist; Nr. 11 von 1483 das des Leonhard Bröke oder v. d. Laute aus der Trommitter Linie, Nr. 23 von 1566 das des Hans Bröck aus der salau-ermländischen Linie und das des Joachim Bröck, eines Nachkommen Leonhards, endlich Nr. 38 von 1593 das des ältern Michael Bröck. Das Wappen soll wahrscheinlich andeuten ein mit Feuer erfülltes eisernes Geschlecht.

Geschichte der ermländischen Bischofswahlen

mit möglichster Berücksichtigung der ihnen zum Grunde
gelegenen Rechtsverhältnisse, zugleich eine chronologische
Grundlage für die Geschichte der Bischöfe Ermlands.

(Fortsetzung.)

Von

Domcapitular Dr. Eichhorn.

37. Ignaz Krasiński (1767—1795).

Das ermländische Domcapitel zeigte Grabowski's Tod unterm 19. December 1766 dem Diöcesan-Klerus, dem apostolischen Nuntius, dem erwählten Coadjutor und der königsberger Regierung an¹⁾. Da man über die Coadjutorie von Rom noch keine Nachricht hatte, so übernahm es auch die ihm rechtlich zustehende Verwaltung der Diöcese für die Dauer der Stuhlerlebigung und erwählte drei Tage später den Dompropst und Weihbischof Carl v. Zehmen zum General-Administrator²⁾. Die Sedisvacanz war aber dieses Mal sehr kurz. Krasiński, welcher sich eben in Warschau befand, hatte die Bullen bereits in Händen und empfing schon in Weihnachten vom Nuntius Visconti die bischöfliche Weihe³⁾. Natürlich traf er sofort

1) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 382—384.

2) Acta Cap. Warm. de 22. Decembr. 1766.

3) Erml. Zeitschr. Bb. II. S. 464.

Anstalten, vom Stuhle Ermlands Besitz zu nehmen. Außer Stande, es persönlich zu thun, ernannte er den Domherrn Szczepeński zu seinem Bevollmächtigten ¹⁾ und trug ihm auf, das Erforderliche auszuführen. Dieser that es am 3. Januar 1767 in üblicher Weise ²⁾. Mit diesem Tage hörte auch Zehmens Administration auf, indem gleichzeitig Szczepeński als Statthalter ³⁾ die Verwaltung übernahm.

Die Ankunft des Bischofs selbst zog sich in die Länge; erst nach Ostern ⁴⁾ konnte er Warschau verlassen ⁵⁾. Sobald das Capitel von dessen bevorstehender Herüberkunft in die Diocese Kunde erhielt, traf es Anstalten, ihn, wie es in solchen Fällen üblich war, an der Bisthumsgrenze feierlich zu empfangen, und wählte dazu den Dompropst v. Zehmen und den Domherrn v. Matthy ⁶⁾. Beide sollten nach Buttrinen reisen und den Bischof an der Grenze im Namen des Capitels begrüßen ⁷⁾.

Sie führten Alles getreulich aus. Sobald sie den Tag der bischöflichen Ankunft erfuhren ⁸⁾, begaben sie sich mit einem Rittergefolge von 36 Mann unter Anführung des Hauptmanns Grzymala, Erbherrn von Nickelsdorf, zur Grenze, stiegen bei Krasicki's Ankunft aus ihrem Wagen, gingen ihm entgegen und begrüßten den gleichfalls Ausgestiegenen im Namen des Capitels mit einer angemessenen Rede, wonach sie, auf des Bischofs Einladung, in dessen Wagen Platz nahmen und mit ihm gemeinschaftlich, unter militärischem Gefolge und Kanonen-Donner, nach Buttrinen einzogen. An der Kirche stiegen sie Alle aus, gingen hinein und hörten eine heil.

1) Die unterm 29. December 1766 ausgestellte Vollmacht befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. B. Nr. 1.

2) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 38. p. 385.

3) Krasicki hatte ihn unterm 31. December 1766 zu seinem Statthalter ernannt. Bisch. Arch. z. Fr. A. 61. p. 1—2.

4) Diese fielen 1767 auf den 19. April.

5) Den 16. April befand er sich noch in Warschau. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 38. p. 393.

6) Acta Cap. Warm. de 8. April. 1767.

7) Acta cit. de 2. Maji 1767.

8) Wir kennen ihn nicht; es ist aber wahrscheinlich Mitte Mai gewesen. Den 20. Mai war Krasicki bereits in Heilsberg. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 36. fol. 124 u. Ab. 38. p. 393.

Messe. Nach derselben führten sie den Bischof ins Pfarrhaus, wo eine zahlreiche besetzte Mittagstafel stattfand. Nach Tisch reiste der Bischof nach Wartenburg, Tags darauf nach Seeburg und von da nach Heilsberg. Beide Domherren begleiteten ihn und blieben bei ihm in Heilsberg noch einige Tage ¹⁾.

Krasicki war nur hergekommen, um bald wieder abzureisen. Es stand nämlich ein vom Könige ausgeschiedener Reichsrath bevor, auf welchem er nicht fehlen durfte. Schon am 20. Mai zeigte er solches dem Capitel an ²⁾, ernannte den Domherrn Szcepanski für die Dauer seiner Abwesenheit zum Statthalter und trat in kurzem die Reise nach Warschau an ³⁾. Die öffentlichen Geschäfte hielten ihn daselbst bis zum Herbst fest, so daß er erst im November wieder heimkehren konnte ⁴⁾.

Wie es bei solchen Gelegenheiten Sitte war, schickte das Capitel sogleich die Domherren Ludwig und v. Böppelmann zu seiner Begrüßung nach Heilsberg ⁵⁾. Diesen theilte Krasicki mit, daß er am 24. December seinen feierlichen Einzug in die Cathedrale zu halten gedente, und ersuchte sie, solches dem Capitel anzuzeigen und ihm Einsicht zu verschaffen in die zu beobachtenden Gebräuche. Sie thaten es am 7. December, wornach man beschloß, den Domherrn v. Matthy mit dem Ceremontale nach Heilsberg zu senden ⁶⁾. Da er aber, wie er ausdrücklich erklärt hatte, der rauhen Jahreszeit halber nicht die ganze übliche Feiertlichkeit beobachten, sondern nur den Einzug von einer benachbarten Curie zur Kirche halten wollte, so entwarf man ein besonderes Ceremoniell und schickte es zur Genehmigung mit ⁷⁾. Diesem gemäß fand alsdann der Einzug am 24. December statt ⁸⁾.

1) So erzählen es die capitularischer Deputirten selbst in Actis Cap. Warm. de 5 Junii 1767.

2) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 36. fol. 124.

3) Der Tag seiner Abreise ist unbekannt; aber den 25. Juni war er schon in Warschau. N. a. D. Ab. 38. p. 395—396.

4) Unterm 14. November 1767 zeigte er seine Rückkehr dem Capitel an. N. a. D. Ab. 36. fol. 128.

5) N. a. D. Ab. 38. p. 402; Acta Cap. Warm. de 16. Novembr. 1767.

6) Acta cit. de 7. Decembr. 1767.

7) Acta cit. de 9. Decembr. 1767.

8) Acta cit. de 24. Decembr. 1767

Er blieb nur wenige Wochen in der Diöcese. Schon am 21. Januar 1768 zeigte er dem Capitel an, daß er nächstens in Geschäften der Kirche und des Staates nach Warschau reise, und ernannte den Domherrn Szejepanski für die Zeit seiner Abwesenheit zum Statthalter ¹⁾. Zwei Tage später trat er die Reise wirklich an ²⁾. Die Geschäfte zogen sich in die Länge, indem der König wichtige An gelegenheiten dem Reichssenate zur Berathung überwies. Darum konnte Krasiński erst Anfangs April nach dem Ermland zurückkehren ³⁾.

Bald darauf gedachte er, die Cathedrale von Neuem zu besuchen und von da nach Braunsberg zu reisen, um sich huldigen zu lassen, auch den zum 9. Mai anberaumten Landtag in Marienburg ⁴⁾ zu besuchen. Das Capitel wählte ihm zu allen Acten Ehrenbegleiter, zur Assistentz in Frauenburg die Domherren Gozimirski und Lutomski, zum Beistande in Braunsberg die Domherren v. Marquart und v. Matthys und als Begleiter nach Marienburg die Domherren Szejepanski, Lutomski und Płaskowski ⁵⁾.

Im folgenden Sommer ängstigten ihn die dem Reiche drohenden Gefahren. Rußlands Arm lastete bereits schwer auf der polnischen Nation. Innere Zwietracht erleichterte die fremde Einmischung und bahnte den Weg zur nachmaligen Theilung. Es unterlag keinem Zweifel mehr, daß es mit dem polnischen Reiche über kurz oder lang zu Ende gehe. Viele Polen, der Liebe zu ihrem Vaterlande völlig entfremdet, arbeiteten den Russen förmlich in die Hände. Andere, die Gefahr ahnend, thaten sich wohl zusammen, um die drohende Krisis abzuwenden; waren aber zu schwach, um die Stürme zu beschwören. Krasiński zitterte im Hinblick auf die Zukunft und bedauerte sein Vaterland ⁶⁾; zeigte indeß weder Muth, noch Entschlossenheit, ihm in irgend einer Weise zu helfen. Es bleibt sogar ungewiß, ob er

1) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 36. fol. 131; Ab. 38. p. 404—405.

2) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 62. fol. 1.

3) Unterm 11. April 1768 zeigte er dem Capitel seine glücklich erfolgte Rückkehr an. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 36. fol. 133.

4) U. a. D. Ab. 36. fol. 134.

5) Acta Cap. Warm. de 27. April. 1768.

6) Vgl. seinen Brief an's Capitel v. 23. Juli 1768 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 410.

der zum 10. October festgesetzten Tagfahrt in Marienburg und dem zum 7. November anberaumten Reichstage in Warschau ¹⁾ belgewohnt habe. Den Monat December hindurch finden wir ihn wenigstens in Heilsberg ²⁾).

Mitte März 1769 verließ er die Diöcese, um für seine geschwächte Gesundheit zu sorgen. Aus Elbing zeigte er solches unterm 16. März dem Capitel an und ernannte den Domherrn Szczeponski zum Statthalter ³⁾). Vier Tage später war er bereits in Danzig ⁴⁾). Wohin er von da gereist sei, wissen wir nicht. Nur so viel wird uns berichtet, daß er zur Wiederherstellung seiner Gesundheit im Auslande gewesen sei ⁵⁾ und Szczeponski inzwischen vom 2. März bis zum 24. October die Diöcese als Statthalter regiert habe ⁶⁾). Seine Rückkunft erfolgte Ende October ⁷⁾).

Inzwischen hatten sich die politischen Wirren sehr vermehrt. Der russische Druck hatte auf Seiten der Polen Gegendruck erzeugt. Es bildete sich zum Schutz der Religion und vaterländischen Freiheit im Jahre 1768 eine Conföderation, welche im Nothfalle der Gewalt Widerstand zu leisten beschloß. Daß hierunter die öffentliche Sicherheit nicht wenig litt, bedarf kaum der Erwähnung. In solcher Zeit ängstigender Kriegsgerüchte, welche die Gemüther in tiefe Aufregung versetzten, ordnete Szczeponski unterm 7. April 1769 öffentliche Kirchengebete an, daß Gott sich des Reiches erbarme und ihm den Frieden schenke ⁸⁾). Die Conföderation breitete sich immer mehr aus; selbst in Westpreußen fand sie Anhänger. Ob man auch Ermland zur Theilnahme habe einladen wollen, bleibt ungewiß. Amtliche Schritte wenigstens geschahen nicht. Zwar fanden sich zwei ihr angehörige Edelleute, Wilczewski und Gottardowski, in Heilsberg ein;

1) N. a. D. Ab. 36. fol. 137.

2) Vgl. a. a. D. Ab. 36. p. 422—423.

3) N. a. D. Ab. 36. fol. 145.

4) N. a. D. Ab. 36. fol. 146.

5) Bisch. Arch. z. Fr. A. 65. fol. 7.

6) N. a. D. A. 64.

7) Am 3. November 1769 war er schon in Heilsberg (N. a. D. A. 65. fol. 8) und am 8. November zeigte er dem Capitel seine Heimkehr amtlich an. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 36. fol. 148.

8) Bisch. Arch. z. Fr. A. 64. fol. 10—11.

hielten sich aber nur kurze Zeit als Gäste auf und sprachen über Politik kein Wort. Sie mochten bald einsehen, daß die deutsche Diöcese keine so große Sympathie für Polen besitze, um, ohne Aussicht auf Erfolg, sogar die eigene Existenz aufs Spiel zu setzen. Hatte doch Szczeponski, als er erfahren, daß einzelne junge Leute aus dem Ermland im Begriffe seien, heimlich auszureisen und dem Heere der Conföderirten sich einzuverleiben, solches bei schwerer Strafe verboten und die Lust zum Ausreisen sogleich erstickt¹⁾; und wie klug er daran gethan, zeigte sich bald. Wie überhaupt in politisch aufgeregten Zeiten Gerüchte, welche der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohen, durch mannigfache Zusätze erstaunlich anwachsen, so hatte sich die Kunde vom Aufenthalte jener zwei Edelleute in Heilsberg auch nach Königsberg verbreitet, und es hieß, eine Deputation der Conföderirten sei beim Statthalter erschienen und habe Ermlands Beitritt mit einigen hundert Mann gewünscht. Natürlich fand es die preussische Regierung rathsam, sogleich zu warnen, und der Staatsrath v. Stutterheim schrieb den 15. October 1769 an den Statthalter Szczeponski, wie folgt: Er habe vernommen, daß die polnisch-preussischen Conföderirten Ermland eingeladen, ihnen beizutreten und einige hundert Mann mit ihnen zu vereinigen, auch daß unlängst eine Partei derselben in Heilsberg gewesen sei und, wie zu vermuthen, um solchen Beitritt angehalten habe. Deshalb theile er ihm mit, daß er den an der Grenze befindlichen Cavallerie-Regimentern Befehl ertheilt habe, die Conföderirten nöthigen Falls mit Gewalt aus dem Bisthum zu treiben, und bitte, solches den Ermländern bekannt zu machen und jede Einlassung mit den Conföderirten aufs Strengste zu verbieten, widrigenfalls er Ermland militärisch würde besetzen lassen²⁾. Ruhig erwiderte Szczeponski unterm 17. October: Ermland stehe mit den Conföderirten in keiner Verbindung und liefere ihnen keine Mannschaft. Zwar hätten Einzelne als Ausläufer hinziehen wollen; er habe es aber streng verboten, und so sei es unterblieben. Wilczewski und Gottardowski seien nur als Gäste in Heilsberg gewesen und hätten über Politik gar nichts gesprochen. Sonach sei es unnöthig, daß preussische Truppen Ermland besetzen, und genüge es vollkommen, wenn sie ihre eigenen Grenzen sichern, indem

1) Vgl. a. a. O. A. 64. fol. 54—55.

2) N. a. O. A. 64. fol. 54.

ja nur durch diese die Conföderirten nach dem Ermlande kommen könnten ¹⁾.

Im Jahre 1770 blieb Krasiński in seiner Diocese. Ihn zog nichts mehr nach Polen, dessen Lage ihm verzweifelt erschien und einen schlimmen Ausgang ahnen ließ. Um die Zerrwürfnisse im Capitel zu heben, welche der Dompropst und Weihbischof v. Zehmen veranlaßt hatte ²⁾, erschien er Anfangs April in Frauenburg ³⁾; richtete aber nichts aus. Mehr Sorgen, als dieses, machte ihm aber das Auftreten der preussischen Regierung, welche, bei der Schwäche des polnischen Reiches, bange Ahnungen in ihm erzeugte. Die Veranlassung gab die in Podolien und in der Ukraine ausgebrochene Pest. Wie es unter solchen Umständen ganz natürlich war, suchte die preussische Regierung deren Einschleppung in ihr Land zu verhüten, verordnete eine strenge Ueberwachung der Grenzen und zwang alle Reisenden, welche aus Polen kamen, zu längerer Quarantaine. Solches zeigte die königsberger Kriegs- und Domainen-Kammer dem Bischöfe von Ermland unterm 2. August 1770 an und ersuchte ihn, gleiche Vorsicht auch im Bisthum anzubefehlen ⁴⁾. Da die Sache Eile hatte, fragte sie schon den 6. August an, welche Maßregeln getroffen seien ⁵⁾. Krasiński antwortete nach zwei Tagen, daß er ohne Verzug geeignete Vorsichtsmaßregeln treffen werde, bemerkte aber zugleich, daß man aus Polen ins Ermland nur durch preussisches Gebiet gelangen könne ⁶⁾. Am 10. August theilte er Alles dem Capitel mit und bat es, auch in seinem Gebiete Vorsichtsmaßregeln anzuordnen ⁷⁾. Versänglichere Dinge brachte schon der folgende Monat. Unterm 11. September zeigte die genannte Kammer dem Bischöfe die Quarantaine-Orte an, erklärte, daß Niemand eingelassen werde, der nicht vom Inspector und Arzt der Quarantaine-Anstalten ein Attest besitze, und bat, diese Anordnungen im Ermlande zu unterstützen ⁸⁾.

1) N. a. D. A. 64. fol. 54—55.

2) Vgl. darüber a. a. D. A. 63. fol. 26—27.

3) N. a. D. A. 63. fol. 28—29. 31.

4) N. a. D. A. 63. fol. 42—43; Cap. Arch. j. Fr. Ab. 38. p. 447.

5) Bisch. Arch. j. Fr. A. 63. fol. 43—44.

6) N. a. D. A. 63. fol. 44.

7) N. a. D. A. 63. fol. 46—47.

8) N. a. D. A. 63. fol. 51.

Acht Tage später aber schickte sie ihm 30 Exemplare des königlich preussischen Edicts vom 29. August 1770 zu ¹⁾, welches die zur Abwehr der Pest bestimmten Vorschriften enthielt, und ersuchte ihn, sie in der Diöcese behufs ihrer Publication an geeigneten Orten anheften zu lassen und den Diöcesanen einzuschärfen, daß alles darin Enthaltene genau befolgt werde ²⁾. Letzteres Ansinnen, welches ein Streben nach Oberhoheit zu verrathen schien, befremdete den Bischof, der sich noch als souveräner Fürst in seinem Ländchen fühlte. Er theilte es sogleich dem Capitel mit und bat es, in Erwägung zu ziehen, wie man solch auffallenden Mandaten ausweichen müsse, meinend, es sei rathsam, im vorliegenden Falle einen Auszug aus dem Edict zu machen und denselben als eigene, selbstständige Verordnung zu veröffentlichen ³⁾. Das Capitel erwiederte: die Verordnungen im königlichen Edict seien heilsam und darum auszuführen, die Exemplare des Edicts aber nicht zu publiciren, was möglicher Weise zu einem Präjudiz ausgebeutet werden könnte. Der Kammer sei zu antworten: man werde Alles ausführen und den Diöcesanen das Erforderliche in einer im Bisthum üblichen Form bekannt machen ⁴⁾. Eine solche Antwort schickte Krasicki am 28. September nach Königsberg ⁵⁾. Sogleich wurde eine dem Inhalt des Edicts entsprechende Verordnung aufgesetzt, vom Bischofe und Capitel gemeinschaftlich erlassen und überall publicirt ⁶⁾. Sie wurde auch der Kammer in Königsberg zur Kenntnißnahme mitgetheilt und mit Dank von ihr angenommen ⁷⁾. So war diese Gefahr glücklich beseitigt.

Doch zeigte es sich bald, daß sie nur die Vorläuferin weit schlimmerer Dinge war. Seit Polen in den letzten Zügen lag, schien eine gefährliche Katastrophe auch für Ermland unausbleiblich zu

1) Ein gedrucktes Exemplar ist a. a. D. A. 63. fol. 56 eingestiftet und besteht aus 25 Paragraphen.

2) A. a. D. A. 63. fol. 54.

3) Krasicki ans Capitel vom 24. September 1770 a. a. D. A. 63. fol. 55.

4) Das Capitel an Krasicki vom 26. September 1770 a. a. D. A. 63. fol. 57—58.

5) A. a. D. A. 63. fol. 58.

6) Ein gedrucktes Exemplar derselben a. a. D. A. 63. fol. 62 beigefügt.

7) A. a. D. A. 63. fol. 61. 63.

sein. Woher hätte es die Macht zum Widerstande nehmen sollen, wenn es dem Nachbar einfiel, sich an ihm zu vergreifen? Sonach bedurfte es nicht besondern Scharfblickes, um einzusehen, daß Erm-land mit dem polnischen Reiche stand und fiel. Es währte kaum ein Jahr, so trat ein neuer Sturm ein, viel heftiger, als der vorige. Im September 1771 nämlich erfuhr Krasiński vom General v. Thadden, daß Friedrich II. auch von Erm-land eine Beisteuer zur Verpflegung der preussischen Truppen verlange. So bestrebtlich ihm diese Kriegsteuer vorkam, so glaubte er doch, sich ihr fügen zu müssen, aus Besorgniß, durch Widerspruch den Mächtigen zu reizen und größere Uebel über seine Diöcese zu bringen. Um aber in voller Eintracht mit seinem Capitel zu handeln, theilte er diesem sofort jene Nachricht mit und erbat sich zur Berathung der Sache Abgeordnete nach Heilsberg ¹⁾. Das Capitel schickte die Domherren Christoph Borawski und Franz Strachowski hin, mit dem Auftrage, dafür zu sorgen, daß die zur Verpflegung der Truppen geforderte Contribution, bei dem großen Mangel an Futter und Lebensmitteln, nicht in Natural-Lieferungen, sondern in Geld abgeführt werde ²⁾. Beide kehrten mit der Anzeige zurück, daß General v. Thadden, welcher um jene Zeit zur Regelung der Sache in Heilsberg hatte eintreffen wollen, nicht erschienen sei; daß sie sich mit dem Bischofe genau besprochen, sich über Geldentschädigung verständigt und festgesetzt hätten, Alles zu thun, um kein preussisches Militär, unter welchem Vorwande immer, in's Bisthum zu lassen. Vor Allem sei eine Summe bereit zu halten; doch wünsche Krasiński keine Besteuerung der Untertanen. Das Capitel sandte die Abgeordneten gleich wieder nach Heilsberg zurück, um den Bischof, sobald General v. Thadden ankäme, zu unterstützen ³⁾. Letzterer kam wirklich an, und es begann mit ihm die Unterhandlung. Er ging ohne Weiteres auf eine Geld-Entschädigung ein und verlangte 400,000 Gulden. Man wurde mit ihm einig auf 215,746 Gulden, welche zum 1. December gezahlt werden sollten. Es ward ein Vertrag

1) Krasiński ans Capitel v. 24. September. 1771 a. a. D. A. 63. fol. 128—129 und Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 36. fol. 159.

2) Acta Cap. Warm. de 26. Septembr. 1771.

3) Acta cit. de 4. Octobr. 1771.

darüber abgeschlossen und unterzeichnet¹⁾. Um diese Summe rasch aufzubringen, beschloß man, auf Szczepanski's Vorschlag, den Weg einer Zwangs-Anleihe zu betreten und traf dazu die nöthigen Anstalten²⁾. Inzwischen sann das Capitel darüber nach, wie man der Steuer überhaupt entgehen könnte, und sandte den Dompropst v. Pechmen nach Königsberg, um mit den Häuptern der königlichen Regierung zu verhandeln. Es gelang ihm, den Gouverneur und den Kammer-Präsidenten zu gewinnen. Eine Abschlagszahlung von 2200 ungarischen Goldgulden genügte, um den ganzen mit Thadden abgeschlossenen Vertrag aufzuheben, welcher ohne Weiteres zerrissen wurde³⁾. So war auch diese Gefahr beseitigt.

Frellich mußte man sich nach solchen Vorgängen auf Schlimmeres gefaßt machen. Ermlands Schwäche lag offen zu Tage. Der Thaddensche Vertrag hatte sie mehr als hinlänglich bloßgelegt. In der That fehlte es den zeitigen Beherrschern des Bisthums nicht bloß an Entschlossenheit, Muth und Kraft, sondern auch an Geschick zu ordentlicher Verwaltung. Krasicki hatte ein mit übermäßigem Aufwande verbundenes Leben geführt, was natürlich zur Folge hatte, daß die Einnahmen nicht reichten, um die Ausgaben zu decken. Statt sich einzuschränken, hatte er zahlreiche Schulden gemacht, welche er, als sie ihn zu erdrücken drohten, dadurch tilgen wollte, daß er die Einkünfte des Bisthums auf sechs Jahre an den Grafen Ignaz Jettner, Wojwoden von Belst⁴⁾, zu verpachten beschloß; und das Capitel hatte nicht den Muth, dieser gefährlichen Maßregel zu widersprechen, sondern willigte unter der Bedingung ein, daß es der apostolische Stuhl genehmigte⁵⁾. Ein Jahr später gewann es zwar die Ueberzeugung, daß es mit der Diöcese unter solcher Regierung schlecht bestellt sei, zumal nicht bloß uralte Rechte ohne Bedenken verletzt waren, sondern auch der Zustand des Bisthums in politischer und ökonomischer Beziehung sich merklich verschlimmert hatte, und wollte,

1) Acta cit. de 29. Octobr. 1771.

2) Acta cit. de 31. Octobr. et 9. Novembr. 1771.

3) Acta cit. de 2. et 20. Decembr. 1771.

4) Dieser war Krasicki's naher Verwandter und besuchte ihn im Herbst 1770. Bisth. Arch. 3. Fr. A. 63. fol. 64—65.

5) Acta Cap. Warm. de 20. et 26. Februar 1771.

eingedenk seiner Pflicht, weiteren Mißbräuchen vorbeugen. Zu diesem Zwecke sollte (so lautete der Beschluß vom 7. Februar 1772) jeder Domherr über die Mißbräuche und Unordnungen nähere Nachforschungen halten und was er darüber, sowie über die Mittel zu ihrer Beseitigung wüßte, im Capitel am 11. März zur Sprache bringen, auf daß Alles dem Bischofe zu recht zeitiger Abhülfe könnte vorgelegt werden¹⁾. Dennoch scheint nichts davon ausgeführt zu sein. Es traten auch bald Stürme ein, welche jeden weitem Gedanken daran in den Hintergrund schoben.

Am 15. Februar 1772 erschien der preussische Kammer-Präsident v. Domhardt in Frauenburg, sprach mit einigen ihm bekannten Domherren und ersuchte sie, ihm die Zahl der Hufen und Einwohner, sowie das Kataster des ganzen Bisthums anzugeben. Als diese erwiderten, daß sie solches für ihren Kopf nicht thun dürften, ließ er Tags darauf (es war Sonntag) dem Capitel einen Brief mit der Ueberschrift Pro memoria überreichen und forderte über dessen Inhalt augenblicklichen Bescheid. Nach dem Hochamte gingen deshalb die Domherren wider alle bisherige Gewohnheit in die Capitels-Stube. Der Brief wurde geöffnet und gelesen. Er lautete, wie folgt: Die jetzige Situation des zur Sicherheit der Lande Preußen gezogenen Gordons erfordere eine ganz genaue Communication der verschiedenen königlich preussischen Garnisonen. Da nun Ermiland dergestalt von Preußen umschlossen sei, daß Durchmärsche und Einquartirungen nicht zu vermeiden, so müsse er die Größe der Städte, Hufenzahl der Dörfer und Borwerke, Anzahl der Feuerstellen und die andern ökonomischen Verhältnisse des Bisthums genau kennen, um jede Ueberbürdung der Städte, Dörfer und Güter zu vermeiden. Deshalb ersuche er das Capitel, ihm die im Archiv vorhandenen Kataster auf kurze Zeit zu übergeben, um sie einsehen und excerpiren lassen zu können. Letzteres werde der Amtsrath Slegfried von Carben thun, den er darüber instruirt habe, und er gebe die Versicherung, daß er keinen andern Gebrauch davon machen werde, als den, welcher zum wahren Besten des Bisthums und des Domcapitels, mithin zur Unterhaltung ununterbrochener nachbarlicher Freundschaft dienet. Sollte jedoch sein Ansuchen abgeschlagen werden, so würde er sich genöthigt sehen, die

1) Acta cit. de 7. Februar 1772.

erforderlichen Data durch militairische Commandos mit Bereifung des ganzen Landes sammeln zu lassen, was dann wohl ohne Unge-
mächlichkeit nicht abgehen würde. Er sehe einer kategorischen Er-
klärung darüber entgegen¹⁾. Da man sich außer Stande sah, solchem
Verlangen zu willfahren, wurden der Dompropst v. Jehmen, sowie
die Domherren v. Marquart und v. Matthy ersucht, dem Präsi-
denten zu eröffnen, daß das Capitel ohne vorherige Rücksprache mit dem
Bischofe darüber keine Erklärung abgeben könne²⁾. Auf diese Er-
öffnung erwiderte v. Domhardt, daß er bis zum 20. Februar auf
den kategorischen Bescheid warten wolle. Das Capitel schickte sogleich
einen besondern Boten zum Bischofe, berichtete über das Geschehene,
theilte ihm das Pro memoria des Präsidenten abschriftlich mit und
ersuchte ihn um seine Meinung in der so wichtigen und deli-
caten Sache³⁾.

Kraski, seit längerer Zeit in Danzig⁴⁾, also außer Stande, sich
mit den Domherren mündlich zu berathen, und nicht Willens, seine
Ansicht dem Capitel schriftlich auszusprechen, antwortete den
18. Februar: die in Rede stehende Sache eigne sich besser zur münd-
lichen, als zur schriftlichen Mittheilung, weshalb es rathamer ge-
wesen, daß Abgeordnete zu ihm gekommen wären. Aus diesem
Grunde schreibe er auch seine Meinung nicht, sondern lasse sie dem
Capitel durch den braunsberger Burggrafen mündlich vortragen.
Uebrigens sei der sehr delicate Schritt in aller Weise zu vermeiden⁵⁾.

Des Bischofs Antwort lief am 19. Februar ein, wornach Tags
darauf das Capitel zur Berathung zusammentrat. Es fragte sich,
ob das Verlangen des Präsidenten v. Domhardt zu erfüllen, und
wie ihm zu antworten sei. Die erstere Frage wurde verneint, weil
darin ein Treubruch gegen die Krone Polens läge, deren Lehns-
hoheit man sich durch solche Auslieferung entziehen würde. Die Antwort
auf das Schreiben des Präsidenten aber sollten die Domherren

1) Das Original Pro memoria im Cap. Arch. ꝯ. Fr. Ab. 39. fol. 4—5;
Abschrift davon a. a. D. Ab. 38. p. 515—516 u. p. 553—555.

2) Acta Cap. Warm. de 20. Februar 1772.

3) Cap. Arch. ꝯ. Fr. Ab. 38. p. 515.

4) Schon am 17. Januar 1772 finden wir ihn in Danzig. A. a. D.
Ab. 36. fol. 160.

5) A. a. D. Ab. 36. fol. 161.

v. Marquart und v. Matthy anfertigen und ihm für die guten Dienste, welche er dem Bisthum in diesen schlimmen Zeiten geleistet, sehr höflich danken, ihn aber auch bitten, daß er, in Rücksicht auf das Völkerrecht und auf die Pflicht eines treuen Staatsbürgers, ihre Entschuldigung als völlig begründet ansehen und dem Bisthum seine Dienste auch fernerhin nicht entziehen möge¹⁾. Die beiden Domherren entwarfen die Antwort noch an demselben Tage. Sie lautet, wie folgt: Nachdem sie des Präsidenten schriftliches Verlangen dem Bischofe mitgetheilt und dessen Gesinnung darüber eingeholt, hätten sie gemeinschaftlich nachstehenden Beschluß gefaßt: 1) dem Herrn Kammer-Präsidenten für die Güte, welche er ihnen in diesen bedrängten Zeiten erwiesen, den schuldigsten Dank abzustatten; 2) je weniger sie zweifeln, daß die Forderung in des Herrn Kammer-Präsidenten aufrichtigem Wohlwollen ihre Quelle habe, desto mehr schmerze es sie, derselben, in Rücksicht auf ihre Pflichten als Vasallen der Krone Polens, nicht willfahren zu können. Gleichwie der Herr Präsident, nach seiner angeborenen Klugheit und vortrefflichen Denkungsart, die Schuldigkeit eines guten Bürgers und das Völkerrecht wohl einsehe, so hoffen sie, er werde sie entschuldigen, daß sie sich eines Schrittes enthalten, welcher ihre Treue in Verdacht bringen könnte. Er möge diese gerechten und billigen Gründe erwägen, sie für entschuldigt halten und ihnen die bisherige Gewogenheit auch fernerhin bewahren²⁾. Diese Antwort wurde dem Kammer-Präsidenten am 21. Februar durch den Domherrn v. Matthy überreicht, auch eine Abschrift vom Briefe des Bischofs ihm mitgetheilt. Er las beides durch, zeigte sich anscheinend gleichgültig und gab zu verstehen, daß er das Gewünschte in Kurzem auf anderem Wege zu erhalten hoffe. Solches berichtete Matthy Tags darauf dem Capitel³⁾.

Aus v. Domhardts letzter Aeußerung schloß das Capitel, daß man in Königsberg gefährliche Pläne wider Ermland hege, und hielt es für nothwendig, über die zu ergreifenden Maßregeln in sorgfältige Berathung zu treten. Da es aber in so wichtiger Sache nichts ohne Zustimmung des Bischofs anzuordnen wagte, ersuchte es ihn, seine

1) Acta Cap. Warm. de 20. Februar 1772.

2) Abschrift dieser Antwort im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 517—518 u. p. 555—556.

3) Acta Cap. Warm. de 22. Februar 1772.

Rückkehr in die Diöcese zu beschleunigen, weil das Abschicken von Abgeordneten bis nach Danzig mit Kosten und Beschwerden verbunden sei¹⁾. Dennoch kehrte Krastki erst Mitte April nach dem Ermlande zurück²⁾.

Glücklicherweise war bis dahin nichts vorgefallen, was Grund zu Besorgnissen hätte geben können. Doch brachte solches der April in Fülle. Unterm 24. des genannten Monats zeigte die königsberger Kriegs- und Domainen-Kammer, in der Meinung, daß sich Krastki noch in Danzig aufhalte, dem Capitel an, daß Friedrich II. die diesjährige Musterung seiner Truppen bei Marienwerder abzuhalten gedenke. Da nun hiezu viel Reiterei und Fußvolf durch Ermland ziehen und an einigen Orten nächtigen und Ruhetag halten müßte, so bat sie, für Beschaffung des zur Pflege und Fütterung sowohl auf dem Hin- als Rückmarsche Erforderlichen Sorge zu tragen und sich so einzurichten, daß spätestens bis zum 10. Mai Alles bereit sei, um von den betreffenden Chefs gegen Quittung in Empfang genommen zu werden, mit dem Bemerken, daß Richtung und Zeit der Durchmärsche noch näher würden angegeben werden³⁾. Das Capitel erwiederte den 28. April, daß in seinem Gebiete bis zum 10. Mai Alles bereit sein werde; bezüglich der bischöflichen Ortschaften aber möge sich die Kammer an den Fürstbischof wenden, welcher bereits zwei Wochen zu Hause sei. Uebrigens hoffe es, daß die besorgte Fourage, wie die Kammer verheißt, auch wirklich werde bezahlt werden⁴⁾. Demzufolge wurde von Letzterer unterm 7. Mai das gleiche Ansinnen auch an Krastki gestellt⁵⁾.

Die Ausführung brachte in der so theuren Zeit⁶⁾ viele Sorgen. Zum Glück fanden sich zwei braunsberger Kaufleute, Schorn und Eyding, welche den Ankauf der Fourage, sowie deren Besorgung an Ort und Stelle übernahmen⁷⁾. Unterm 7. Mai schickte die

1) Acta cit. de 22. Februar 1772 u. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 517.

2) N. a. D. Ab. 38. p. 526.

3) N. a. D. Ab. 38. p. 524—525.

4) N. a. D. Ab. 38. p. 525—526 u. Acta Cap. Warm. de 28. April 1772.

5) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 63. fol. 150; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 556. 573 u. Ab. 39. fol. 9.

6) Der Scheffel Hafer kostete 25 Sgr., der Centner Heu 24 Sgr. und das Schock Stroh 6 Thlr., — ein für die damalige Zeit enormer Preis — und noch dazu war Alles, wegen des großen Mangels, sehr schwer aufzutreiben. Acta Cap. Warm. de 29. et 30. April 1772.

7) Acta Cap. cit.

Kammer auch die Marsch-Richtung, vermochte aber die Zeit der Durchmärsche noch nicht bestimmt anzugeben¹⁾. Das Capitel erwiederte, daß es Alles so gut wie möglich besorgen werde, aber auch hoffe, es werde das Militair beim Durchmarsche gute Mannszucht halten und das in der theuren Zeit ohnehin bedrängte Bisthum mit Ungemach verschonen²⁾. Ähnliche Maßregeln, wie das Capitel, traf auch der Bischof in seinem Gebiete³⁾.

Flößten schon diese Vorgänge nicht geringe Furcht ein, so ängstigte man sich noch mehr, als man erfuhr, wie sich die durchziehenden Truppen im Ermland benommen und welche Aeußerungen sie hatten fallen lassen. Aus letzteren ging klar hervor, daß nichts Geringeres beabsichtigt werde, als Ermland von Polen loszureißen und mit Preußen zu vereinigen. Als die Gerüchte darüber sich mehrten, auch alle Vorzeichen einer nahen Katastrophe in die Augen fielen, glaubte das Capitel nicht länger schweigen zu dürfen. Zwar wollte es immer noch nicht glauben, daß jene Gerüchte auf Wahrheit beruhen, weil Ermland dem Könige Friedrich II. nicht den mindesten Grund zur Unzufriedenheit gegeben hatte, indem es dessen Truppen bei ihren Durchmärschen mit Allem versehen, was sie zu ihrem Unterhalte bedurften. Dennoch erschien es ihm räthlich, dem heiligen Stuhle Kenntniß davon zu geben und dessen Hülfe anzurufen. Es trat am 29. Mai zusammen und beschloß, sowohl an Se. Heiligkeit zu schreiben, als auch dem Grafen Monzoni, seinem provisorischen Agenten in Rom, aufzugeben, daß er den heil. Vater inständigst bitte, wenigstens dafür zu sorgen, daß die katholische Religion im Bisthum nicht Schaden nehme. Desgleichen sollte der Domherr Ghigiotti, welcher als königl. Geheimsecretair am polnischen Hofe lebte, ersucht werden, der Kirche Ermlands in Warschau sich anzunehmen⁴⁾. Tags darauf wurden alle Schreiben angefertigt. Dem Papste schilderte das Capitel die Bedrängnisse der Diöcese, sowie die Gefahren, welche ihr bevorständen und nach den umlaufenden Gerüchten und sichern Vorzeichen das Schlimmste besorgen ließen, sagte, daß Graf Monzoni

1) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 33. fol. 363—364.

2) H. a. D. Ab. 38. p. 526—527.

3) Vgl. a. a. D. Ab. 38. p. 528.

4) Acta Cap. Warm. de 29. Maii 1772.

das Nähere darüber vortragen werde, und bat um Hülfe in der Noth¹⁾. Dem Grafen Monzoni theilte es mit, daß öffentliche, durch viele und sichere Vorzeichen unterstützte Gerüchte umlaufen, welche besagen, das Bisthum Ermland werde in Kurzem dem Königreiche Preußen einverleibt werden. „Obwohl wir solches“, fährt das Capitel fort, „schwer zu glauben vermögen, indem wir nicht einsehen, was hiezu Grund und Anlaß geben könnte, so schrecken uns doch die von den Nachbarn getroffenen Anstalten, welche befürchten lassen, daß wir, die wir nichts als Bitten und Thränen entgegen zu stellen haben, auch ohne irgend welche Schuld gewaltsam überfallen und erobert werden. Der wirrevolle Zustand des polnischen Reiches, das in verschiedene Parteien zerspalten ist, macht uns rathlos und nöthigt uns, den heil. Stuhl um Hülfe anzusehen, daß er, wenn möglich, den Leidenskelch von uns abzuwenden und, auf daß die katholische Religion nicht Schaden nehme, unter einem katholischen Scepter uns zu erhalten suche. Sollte es uns indeß bestimmt sein, dem harten Loose zu verfallen, so würde es doch Sr. Heiligkeit gelingen, durch den kaiserlichen Hof und durch die andern katholischen Höfe auszuwirken, daß unsere Religion und die Rechte und Freiheiten unserer Kirche gesichert würden. Zu diesem Zwecke senden wir beifolgenden Brief an den heiligen Vater und bitten, bei Ueberreichung desselben unser Gesuch zu unterstützen“²⁾. Dem Domherrn Ghigiotti theilte es gleichfalls die umlaufenden Gerüchte mit, sowie die mannigfaltigen Dispositionen der Domainen-Kammer, welche schließen lassen, daß man für Ermland ein neues Regiment einzurichten suche. Möchte es auch, gestützt auf seine Unschuld und auf den billigen und gerechten Sinn des preussischen Königs, nichts Arges fürchten, so wisse es doch, daß die Nachbarn schon lange mit neidischen Augen auf Ermlands Freiheit und sanftes kirchliches Regiment hingesehen und es verächtlich zu machen und zu stürzen gesucht haben, und erblicke darin hinlänglichen Grund zu Befürchtungen. Schließlich bittet es ihn, bei Hof dahin zu wirken, daß man Maßregeln ergreife, um Ermland dem polnischen Scepter zu erhalten³⁾.

1) Abschrift dieses Briefes im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 38. p. 536—537.

2) A. a. D. Ab. 38. p. 534—535.

3) A. a. D. Ab. 38. p. 538.

Um dieselbe Zeit erfuhr das Capitel, daß der Bischof am 1. Juni nach Braunsberg kommen werde, und schickte die Domherren Szcepanski und v. Pöppelmann dahin, um mit ihm über zwei Punkte zu berathen: 1) ob es rathsam sei, den polnischen Hof durch einen Abgeordneten von den Vorgängen in Kenntniß zu setzen? 2) Was zu thun sei, wenn Versuche gemacht würden, Ermland in Besitz zu nehmen? Bezüglich des erstern Punktes wünschte das Capitel, Alles zu vermeiden, was der König von Preußen übel deuten könnte¹⁾. Die Domherren reisten zwar hin, konnten aber den Bischof, welcher um acht Uhr Abends noch nicht eingetroffen war, nicht erwarten²⁾. Doch kam er später, und es reisten Tags darauf die Domherren Ludwig und v. Pöppelmann zu ihm. Sie theilten ihm Alles, was bisher in der Sache geschehen war, mit und erhielten dazu seine volle Billigung. Dem Schreiben an den apostolischen Stuhl trat er bei; eine Deputation an den polnischen Hof wollte er jedoch nicht. Es kam bei dieser Gelegenheit zur Sprache, daß es im Werke sei, die Burggrafen und die sonstigen Beamten Ermlands nach Marienwerder zu berufen. Sollte das geschehen, meinte Kraski, so dürften sich dieselben nur ohne Wissen des Bischofs und Capitels dahin begeben³⁾.

Es währte nicht lange, so erfolgte die Antwort aus Warschau. Ghigiotti schrieb, daß er den Brief des Capitels dem polnischen Könige mitgetheilt, welcher seine innige Theilnahme ausgesprochen und die feste Zusicherung gegeben habe, Alles aufzubieten, um Ermland unter seinem Scepter zu behalten und in seinen Rechten zu schützen. Zu diesem Zwecke sei es aber nothwendig, daß über alle Versuche gegen das Bisthum sofort berichtet werde. Zwar glaube er, fährt Ghigiotti fort, daß von einem so billig gesinnten und gerechten Könige nichts zu fürchten sei, und nur neidische Leute solche Gerüchte aussprengen; ja, die Klugheit rathe es, nicht zu große Furcht zu zeigen. Sollte aber das Capitel wider Erwarten zu irgend einem öffentlichen Acte gedrängt werden, so werde es ja wohl von dem vortrefflichen Fürsten (dem Könige von Preußen) jenen Aufschub leicht erlangen, welcher erforderlich sei, um eine Weisung in der

1) Acta Cap. Warm. de 1. Junii 1772.

2) Acta cit. de 2. Junii 1772.

3) Acta cit. de 3. Junii 1772.

Sache vom polnischen Hofe sich zu verschaffen ¹⁾. Ein ähnliches Schreiben erhielt von Ghigiotti auch der Domherr Szcepanski, welcher es ohne Zweifel gleich dem Bischofe mittheilte. Demzufolge änderte Krasiński seine frühere Ansicht, hielt eine Deputation zum polnischen Hofe für nothwendig und schlug dem Capitel unterm 16. Juli den Domherrn v. Böppelmann zum Abgeordneten dahin vor ²⁾. Ehe jedoch dessen Absendung erfolgte, kam die Antwort aus Rom und brachte einige Hoffnung. In den ersten Tagen des Augusts erhielt das Capitel ein vom 27. Juni datirtes Schreiben des Grafen Monzoni, in welchem Letzterer anzeigte, daß er dem heiligen Vater den Brief überreicht und daß der Cardinal-Staats-Secretair Pallavicini sogleich an Garampi, den künftigen Nuntius in Polen, habe schreiben lassen, er möge, da er eben in Wien sei, die Angelegenheit Ermlands dem kaiserlichen Hofe empfehlen ³⁾. Nach wenigen Tagen lief auch des Papstes Antwort an den Bischof Krasiński ein. Das Breve ist vom 11. Juli datirt und lautet, wie folgt: Die Bedrängnisse und Wirren, sagt Clemens XIV., in welchen das polnische Reich sich befinde, hätten sein Herz mit Furcht und Schmerz erfüllt; er habe über die Mittel nachgedacht, den Gefahren für dasselbe vorzubeugen, und sich zuletzt entschlossen, an die Kaiserin Maria Theresia zu schreiben und sie um Schutz für Polen zu bitten. Kaum habe er solches gethan, so sei ihm der Brief über Ermlands besondere Gefahren zugekommen. Dieses mit dem heil. Stuhle so eng verbundene Bisthum habe er stets sehr geliebt und wünsche aufs innigste, ihm helfen zu können. Aber wohin anders sollte er sich in dieser bedrängten Zeit wenden, als wiederum an den wiener Hof. Deshalb habe er an Joseph, den Erzbischof von Berytus, welchen er zum Nuntius für Polen bestimmt, schreiben lassen, daß er, da er noch in Wien sei, die kaiserliche Majestät bitten möge, auch die Kirche Ermlands in ihren Schutz zu nehmen. Doch vor Allem empfehle er diese Kirche dem allmächtigen Gott, in dessen Händen die Herzen der Herrscher seien ⁴⁾. Voll guter Hoffnungen

1) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 541 und Ab. 39. fol. 10—11.

2) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 63. fol. 153—154.

3) Acta Cap. Warm. de 7. August. 1772; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 549 und Ab. 39. fol. 15.

4) Im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 39. fol. 7—8; Abschrift auch a. a. O. Ab. 38. p. 543 545 und im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 63. fol. 152—153.

theilte Krasicki dieses Breve dem Capitel unterm 15. August mit ¹⁾, welches erfreut dafür dankte und Gott um Abwendung der Gefahren anzusehen versprach ²⁾.

Die Hoffnung war von kurzer Dauer. Die Hilfe, auf welche man baute, blieb aus; dagegen mehrten sich die Vorzeichen eines nahen Sturmes. Pöppelmanns Sendung zu Hof war unterblieben, weil man sie entweder nicht für nöthig, oder nicht für rätlich hielt. Erst als die Gefahr bereits an die Thüre klopfte, wollte Krasicki eine Reise nach Warschau machen, um die Hilfe des Königs von Polen anzurufen, und ersuchte unterm 5. September das Capitel, die Domherren Ghigiotti und v. Pöppelmann, welche zu solchen Missionen vorzüglich geeignet wären und bei den polnischen Magnaten in besonderm Ansehen ständen, ihm beizugesellen ³⁾. Bevor er jedoch die Reise selbst unternahm, trat die gefürchtete Katastrophe ein, welche die Säkularisation des Bisthums zur Folge hatte. Am 12. September Nachmittags zwei Uhr trafen General v. Stutterheim und Kammerpräsident v. Domhardt in Frauenburg ein, stiegen in der Curie des Weibbischofs v. Zehmen, bei dem sie angemeldet waren, ab und reisten nach der Mittagstafel um drei Uhr weiter nach Elbing, ohne über die dem Bisthum bevorstehende Veränderung etwas zu sagen. Nur beiläufig äußerte v. Domhardt, daß am folgenden Tage Mehreres werde eröffnet werden. Am 13. September um 12 Uhr Mittags kamen zwei Commissarien des Königs von Preußen an, nämlich Kriegs- und Domänenrath Holz und Justizrath Hahn, mit einem Unterbeamten, einem Trommelschläger, zwölf Soldaten und mehreren Wagen voll preussischer Adler, fuhren zur Curie des Weibbischofs, stellten die Soldaten daselbst auf, setzten den Weibbischof von ihrer Commission in Kenntniß, ließen sogleich den Capitel-Secretair rufen und verlangten die eilige Convocation des Capitels, um sich vor demselben ihres Auftrages entledigen zu können, dem Secretaire zugleich Exemplare des königlichen Patents von demselben Tage ein-

1) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 545—546; Ab. 39. fol. 21 und Bisch. Arch. 3. Fr. A. 63. fol. 157—158.

2) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 546.

3) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 39. fol. 24—25 und Bisch. Arch. 3. Fr. A. 63. fol. 161.

händigend ¹⁾, die er vorher an die einzelnen Domherren vertheilen sollte. In diesem Patent erklärt Friedrich II., daß er Westpreußen, mit Ausnahme der Städte Thorn und Danzig, in Besitz nehme, weil es ursprünglich theilweise zu Pommern, theilweise zur Churmark Brandenburg gehört habe und später von Polen widerrechtlich erobert sei, und allen Einsassen geistlichen und weltlichen Standes befehle, ihm am 27. September in Marienburg den Erbhuldigungseid zu leisten. Um zwei Uhr erschienen die Domherren zur Capitelsitzung und ließen die Commissarien durch den Secretair eben dahin einladen. Bolz und Hahn, welche inzwischen auch die Pforte der Cathedrale mit Militär besetzt hatten, fanden sich, in Begleitung der Gutsbesitzer v. Tettau auf Böhmenhöfen und Siegfried auf Carben und Anderer, im Capitel ein und wurden von den Domherren freundlichst empfangen. Nachdem sie Platz genommen hatten, entledigten sie sich des königlichen Auftrags und dictirten Folgendes zu Protokoll: Es erscheinen als königliche Commissarien der Kriegs- und Domainenrath Bolz und der Justizrath Hahn und instruiren dem Hochwürdigem Domcapitel die Convocations-Patente zur künftigen Huldigung in Marienburg, erbitten sich darüber ein Receptisse und zeigen an, wie sie im Namen Sr. Königlichen Majestät demselben inhibiren müssen, von nun an keine andern Befehle anzunehmen, als von Sr. Königlichen Majestät von Preußen, mit dem Ersuchen, die weitere Publication der Convocations-Patente zu veranlassen. Sodann wird demselben im Namen Sr. Königlichen Majestät befohlen, von jetzt ab sich aller Jurisdictionen-Acte zu enthalten, in gerichtlichen Sachen nichts vorzunehmen, keinerlei Ausgaben zu machen und der Commission anzuzeigen, welche Einnahmen das Capitel habe, damit hierüber Sr. Majestät weiter verfügen könne ²⁾. Hierauf bat der Dompropst v. Zehmen, als Vorsitzender des Capitels, um Zeit zur Berathung und Beantwortung des Vorgetragenen; allein die Commissarien erklärten, zur Entgegennahme einer Antwort keinen Auftrag zu haben, und schärften die genaue Befolgung ihrer Vorlage ein. Sie durchsuchten alsdann das Archiv, hießen die

1) Ein gedrucktes Exemplar dieses Patents befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 38. p. 557 — 563 in deutscher und p. 565 — 571 in polnischer Sprache.

2) Abschrift dieses Protokolls a. a. O. Ab. 38. p. 573 . 574.

Domherren ruhig nach Hause gehen und versiegelten in Gegenwart des Secretairs die Capitels-Stube. Einige Domherren stellten den Commissarien vor, daß Ermland, da es im Convocations-Patente nicht genannt sei und nie zu Westpreußen gehört habe, auch dessen Loos nicht theilen könne. Letztere jedoch erwiederten: sie wären nicht ermächtigt, Gegengründe oder Reflexionen anzuhören, sie hätten für Ermland einen Special-Befehl. Als man sie ersuchte, wenigstens eine Abschrift dieses Befehls vorzuzeigen, erklärten sie, auch dazu nicht ermächtigt zu sein. Nach Versiegelung der Capitels-Stube begaben sich die Domherren, mit Ausnahme des Dompropstes v. Zehmen, zur weitem Berathung in die Curie des Domherrn v. Matthy und ersuchten die Domherren Christoph Jorawski und Franz Strachowski, zum Bischöfe zu reisen, ihm das Vorgefallene zu erzählen und ihn um seine Ansicht darüber zu bitten ¹⁾.

Ob diese Reise vollzogen sei, wissen wir nicht. Vermuthlich unterblieb sie, als bald darauf die Anzeige von dem auch in Heilsberg Geschehenen einlief. Dem Bischöfe nämlich war gleichzeitig durch eine andere Commission ganz dasselbe eröffnet worden, und er durfte voraussetzen, daß ein Gleiches auch in Frauenburg vorgefallen sei.

Krajicki machte dem Capitel noch an demselben Tage davon Anzeige und rieth zu einem gleichmäßigen und den trübseligen Zeitverhältnissen angemessenen Entschluß in der Sache. Zu erwägen sei dabei, schrieb er, der Eid der Treue, welchen man der polnischen Krone geschworen habe; verlege man diesen, so mache man sich jeder Unterstützung von Seiten Polens unwerth. Sonach sei hauptsächlich darüber zu berathen, wie man dem mächtigen Könige von Preußen gehorchen könne, ohne die Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit zu verlieren, und welche Klugheitsregeln man beobachten müsse, um nach keiner Seite hin anzustoßen ²⁾.

Einige Tage später fand sich der Bischof selbst in Frauenburg ein und wohnte am 23. September einer Capitels-Sitzung bei. Nach reiflicher Erwägung der Zeitverhältnisse beschloß man, den Befehlen des Königs von Preußen zu gehorchen und zum festgesetzten Termin

1) Acta Cap. Warm. de 13. Septembr. 1772.

2) Krajicki ans Capitel v. 13. September 1772 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 39. fol. 26; Abschrift davon im Bisch. Arch. z. Fr. A. 63. fol. 163.

Abgeordnete nach Marienburg zu schicken, mit der Vollmacht, den verlangten Erbhuldigungseid zu leisten. Kraski wählte zu seinem Vertreter den Weihbischof Carl v. Zehmen, das Capitel aber die Domherren Theodor Lutomski und Franz Strachowski. Alle drei wurden angewiesen, nach Marienburg zu reisen, der mit der Abnahme der Erbhuldigung beauftragten Commission sich vorzustellen, ihre Vollmacht auszuhändigen und im Vertrauen auf die im Patent ausgesprochene königliche Verheißung, daß die katholische Religion, sowie die Rechte und Besitzungen unverlezt werden erhalten werden; den Eid der Treue zu leisten ¹⁾. Sie leisteten den Eid am 28. September 1772 ²⁾.

Hiemit war Ermland dem Königreich Preußen einverleibt, und der petrikauer Vertrag über die Bischofswahl, nachdem sich die gegenseitige Verbindung der Contrahenten völlig aufgelöst hatte, thatsächlich zerrissen. Natürlich trat, nach dem Zerfall der bisherigen Rechtsgrundlage, das Bedürfnis ein, für die ermländische Bischofswahl einen neuen Rechtsboden zu schaffen. Wann und wie dieser gefunden und rechtlich festgestellt sei, das zu erzählen, gehört der Zukunft an, weshalb wir hier füglich die zweite Periode unserer Geschichte der Bischofswahlen schließen.

1) Acta Cap. Warm. de 23. Septembr. 1772. Die Vollmacht selbst abschriftlich im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 38. p. 574.

2) Die Urkunde darüber a. a. O. Ab. 38. p. 577—578.

Nachträge
zur
Geschichte der ermländischen Bischofswahlen.

Von
Domcapitular Dr. Eichhorn.

Bei der Geschichte der ermländischen Bischofswahlen haben wir die Quellen benutzt, welche uns eben zu Gebote standen; konnten aber das Gefühl nicht unterdrücken, daß dieselben, namentlich in der ältesten Zeit, viel zu dürftig seien, um sowohl über die Wahl, als auch über die Wirksamkeit der einzelnen Bischöfe befriedigende Auskunft zu geben, und lebten der Hoffnung, es werde sich noch Manches auffinden lassen, was Licht in jenes Dunkel bringe. Diese Hoffnung hat uns nicht getäuscht. Ist es auch nicht viel, was wir bis jetzt haben ermitteln können, so wollen wir es doch den Freunden der ermländischen Geschichte nicht vorenthalten. Da wir glauben, dem unserer Zeitschrift gesetzten Zwecke nicht besser dienen zu können, als wenn wir vorzüglich dasjenige, was fremde Archive über unsere Zustände besitzen, so gering auch der Umfang desselben sein mag, ohne Scheu und ohne Rückhalt bekannt machen. Dieser Ansicht entspringen die nachfolgenden Mittheilungen, mit welchen wir den innigen Wunsch verbinden, es mögen die Entdeckungen in der Zukunft noch reichlicher werden.

I. Beim ersten ermländischen Bischofe Anselm war die Zeit seines Ablebens völlig unbekannt, und wir konnten sie nur zwischen die Jahre 1264 und 1278 setzen¹⁾. Jetzt sind wir im Stande, sie

1) Vgl. Erml. Zeitschr. Bd. I. S. 102—103.

genauer anzugeben. Daß Anselm 1269 noch lebte, sehen wir aus einer unterm 28. Februar dieses Jahres zu seinen Gunsten ausgestellten Urkunde ¹⁾. Auch 1274 war er noch am Leben, wie sein Besuch aus dieser Zeit an den Ordensmarschall Conrad von Thierberg ergibt, nach seinem Tode den Nachlaß in der von ihm bestimmten Weise zu verwenden ²⁾, und wir werden nicht irren, wenn wir sein Ableben bis ins Jahr 1276 oder 1277 hinauschieben, wie der Inhalt der gleich zu besprechenden Confirmationsbulle für seinen Nachfolger schließen läßt.

II. Ueber Heinrichs I. (Fleming) Wahl und Regierungsantritt wußten wir nichts ³⁾. Auch darüber sind wir jetzt unterrichtet, seit der gelehrte Dratorianer Augustin Theiner uns die päpstliche Provisionsbulle für ihn vom 21. März 1278 mitgetheilt hat ⁴⁾. In ihr finden wir Folgendes erzählt: Nach Anselms Tode traten die ermländischen Domherren zusammen, um über die Wahl des künftigen Bischofs zu verhandeln, beschlossen, dieselbe durch Compromiß zu vollziehen ⁵⁾, und legten die Vollmacht zur Wahl in die Hände des Dombchanten Heinrich und des Domherrn M. Jordan. Diese wählten den Dompropst Heinrich Fleming zum Bischofe. Als man jedoch beim Erzbischofe von Riga, dem Metropolitcn Ermlands ⁶⁾, die Bestätigung nachsuchte, verweigerte sie derselbe mit dem Bemerkcn, daß er für die Kirche Ermlands den rigaer Dompropst Johann kanonisch providirt habe. Demzufolge appellirten der Gewählte und das ermländische Capitel an den apostolischen Stuhl. Heinrich Fleming sowohl, wie der rigaer Dompropst reisten nun, um ihre Sache zu verfechten, nach Rom. Nachdem sie vereidigt waren, trugen sie ihre Rechtsansprüche der Wahrheit gemäß vor und unterwarfen sich der päpstlichen Entscheidung. Doch kam es zu keinem Spruch; vielmehr ergriff man, um leichter zum Ziele zu

1) Abgedruckt in Monum. hist. Warm. I. p. 509—512.

2) Abgedruckt l. c. p. 512.

3) Vgl. Erml. Zeitschr. Bd. I. S. 103.

4) Sie ist aus dem päpstlichen Archiv genommen und abgedruckt bei Theiner, Vet. Monum. Poloniae et Lithuaniae. Romae. 1860. Tom. I. p. 86.

5) Compromiß nennt man diejenige Wahlform, bei welcher sämmtliche Wähler ihr Wahlrecht in die Hände eines einzigen oder mehrerer ihrer Mitcapitularen legen. c. 8. 21. 30. 32. X. de elect. (I. 6.)

6) Seit 1255. Vgl. Erml. Zeitschr. Bd. I. S. 105.

kommen, das Mittel der Resignation. Beide entsagten ihren Ansprüchen auf den Stuhl Ermlands in die Hände des Papstes, wonach Nicolaus III. das hiedurch bei der Curie erledigte Bisthum, auf Grund der in solchem Falle von Clemens IV. festgesetzten Reservation ¹⁾, am 21. März 1278 dem ermländischen Dompropst Heinrich Fleming verließ und diesem in Rom selbst die bischöfliche Weihe ertheilte.

III. Von wem Eberhard von Nysa als Bischof von Ermland seine Bestätigung erhalten habe, mußte zweifelhaft bleiben, indem sie Th. Treter vom apostolischen Stuhle, dagegen eine alte Bemerkung auf einer Urkunde im Geh. Archiv zu Königsberg vom rigaer Metropolitan-Capitel erfolgen läßt ²⁾. Einiges Licht erhielten wir auch über diesen Punkt durch Theiners Mittheilungen. In seinen Monumenten nämlich ³⁾ befindet sich ein Brief des Erzbischofs Isarn von Riga an den ermländischen Bischof Eberhard vom 6. März 1302, worin er schreibt, daß er es sehr übel vermerke, wenn es wahr sei, was er über dessen Bestätigung und Weihe höre. Nicht bloß vorstichtige und discrete Männer hätten ihm erzählt, sondern es gehe auch das öffentliche Gerücht, daß lange nach seiner Provisio und Consecration zum Erzbischofe von Riga, welche in dieser Provinz allgemein bekannt gewesen, das rigaer Capitel ohne seinen Auftrag und sein Wissen Eberhards Wahl zu bestätigen gewagt und ihm die Vollmacht ertheilt habe, sich von einem andern, als seinem Erzbischofe und anderswo, als in Riga, wo es rechtlich geschehen sollte, weihen zu lassen, und er (Eberhard) von dieser Vollmacht auch Gebrauch gemacht habe. Darum befehle er ihm, binnen Monatsfrist mit seinen beiden Wählern und mit allen auf diesen Act bezüglichen Urkunden in Riga zu erscheinen, um Rechenschaft abzulegen; widrigenfalls er ihm die Verwaltung Ermlands, unter Vorbehalt noch strengerer Censuren, untersage. Hieraus können wir Folgendes schließen; Eberhard von Nysa wurde ebensol, wie Heinrich Fleming, auf dem Wege des Compromisses durch zwei Mitglieder des ermländischen Capitels zum Bischofe gewählt, suchte im Jahre 1301, als Isarn bereits Erzbischof, aber

1) Vgl. c. 2. de praebend. in 6to (III. 4.).

2) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 105.

3) Tom. II. p. 339.

noch nicht in seiner Diöcese war, in Riga die Bestätigung nach und erhielt sie vom dortigen Capitel, welches, weil der Metropolit noch nicht Besitz genommen hatte von seinem erzbischöflichen Stuhle, die Sedisvacanz wahrscheinlich als noch zu Recht bestehend erachtete. Daß Eberhards Bestätigung und Consecration vor dem 6. October 1301 erfolgt sei, geht auch bestimmt aus der capitularischen Urkunde von diesem Datum ¹⁾ hervor, wo er bereits als Bischof und aus dem Capitel ausgeschieden erscheint, was die vorher erfolgte Bestignahme vom bischöflichen Stuhle und die empfangene Consecration voraussetzt ²⁾.

IV. Ueber die Wahl, Bestätigung und Weihe des Bischofs Jordan wußten wir so viel wie nichts zu erzählen ³⁾. Jetzt wissen wir mehr aus der päpstlichen Provisionsbulle vom 12. August 1327, welche uns Theiner mittheilt ⁴⁾. Diese erzählt Folgendes: Nach Eberhards Tode setzte das Capitel den Wahltermin fest, rief die berechtigten Wähler zusammen und erkor sich durch Compromiß ⁵⁾ den Dompropst Jordan zum Bischofe. Dieser gab, als man ihm das Wahldecret vorlegte ⁶⁾, seine Zustimmung. Darauf schickte er, sowie das Capitel Boten nach Riga und ersuchte den General-Vicar des abwesenden Erzbischofs Friedrich und das rigaer Capitel um die Bestätigung der Wahl. Letzteres jedoch erklärte, daß es dazu keine Vollmacht besitze, auch nicht wisse, wer sie in der Provinz habe, vielmehr glaube, daß sie der Erzbischof sich vorbehalten habe; auch der General-Vicar besaß sie nicht. Nach solchem Bescheide reisten Jordan und die Bevollmächtigten des ermländischen Capitels zu Papst Johann XXII. nach Avignon ⁷⁾, berichteten über die Wahl und baten um die apostolische Bestätigung. Der Papst beauftragte den in Avignon befindlichen Erzbischof von Riga mit der Unter-

1) Abgedruckt in Monum. hist. Warm. I. D. p. 215.

2) Darnach ist auch die ibid. p. 238. Anm. I. aufgestellte Vermuthung zu berichtigen.

3) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 106.

4) Theiner, Vet. Monum. Polon. et Lith. Tom. I. p. 301—302.

5) „Per viam compromissi“. Compromiß scheint also die damals im Ermlande übliche Wahlform gewesen zu sein.

6) Er scheint also bei der Wahl nicht zugegen gewesen zu sein.

7) Diese Reise ist sicher erst nach dem 11. November 1326 erfolgt, wo er noch im Ermlande war. Monum. hist. Warm. I. D. p. 302.

suchung der Wahl und der Würdigkeit des Gewählten und stellte es ihm anheim, nach dem Befinden der Sache die Wahl zu bestätigen, oder zu verwerfen. Derselbe stättete nach sorgfältiger Prüfung Sr. Heiligkeit Bericht ab und erklärte, daß die Wahl eine taugliche Person getroffen habe, auch kanonisch vollzogen sei; glaubte sie aber nicht früher bestätigen zu können, als bis sie in der ermländischen Cathedralen nach üblicher Weise proclamirt sei ¹⁾. Erwägend, daß solches eine lange, seiner Kirche schädliche Erledigung zur Folge haben würde, entschloß sich Jordan, um das Verfahren abzukürzen, zur freien Entsagung seines Anrechts auf den Stuhl Ermlands in die Hände des Cardinals Neapoleon, der sie im Namen des Papstes annahm. Die hiedurch bei der Curie erledigte Diöcese hatte nunmehr Se. Heiligkeit zu besetzen, und Johann XXII. machte sogleich den Dompropst Jordan am 12. August 1327 zum Bischofe von Ermland. Letzterer empfing noch in demselben Monat zu Avignon vom Erzbischofe Johann von Toledo die bischöfliche Weihe und erhielt vom Papste die Erlaubniß, in seine Diöcese zurückzukehren ²⁾.

V. Ferner gewährt uns über die beinahe vierjährige Erledigung des Stuhls von Ermland nach Heinrich Wogenaps Tode ³⁾ einiges Licht die Provisionsbulle für dessen Nachfolger, welche uns Theiner ebenfalls mittheilt. In dieser wird Folgendes erzählt: Nach Heinrichs (v. Wogenap) Tode trat das Capitel, nach üblicher Berufung der Wähler, am bestimmten Tage zur Bischofswahl zusammen, beliebte die Form des Compromisses und erkor sich auf diese Weise einstimmig den ermländischen Domherrn Martin v. Guldeto zum Bischofe. Letzterer nahm, auf Ansuchen des Capitels, innerhalb der gesetzlichen Frist die Wahl an und erbat sich vom Generalvicar des abwesenden Erzbischofs von Riga die Bestätigung. Da aber derselbe erklärte, daß er keine Vollmacht dazu besitze, reiste der Gewählte zum Papste nach Avignon, um dort seine Sache zu Ende zu führen. Sie ward ins Consistorium gebracht. Obwohl man

1) Nehmen wir als wahrscheinlich an, daß Jordan beim Wahlacte nicht zugegen gewesen sei, also seine Zustimmung erst später gegeben habe, so erklärt sich auch die Unterlassung der üblichen Proclamation derselben.

2) Das päpstliche Breve hierüber v. 31. August 1327 bei Theiner l. c. Tom. I. p. 302

3) Vgl. darüber Erml. Zeitschr. Bd. I. S. 108–110.

hier gegen die Person des Gewählten nichts zu erinnern fand, so walteten doch wichtige Gründe ob, ihn nicht auf den Stuhl von Ermland zu befördern, und Martin v. Guideto hielt es für rathsam, seinem Rechte auf denselben in die Hände des Papstes frei zu entsagen. Diese Resignation nahm Benedict XII. an und that sogleich Schritte zur Besetzung des erledigten Stuhles. Nach sorgfältiger Berathung mit den Cardinälen wählte er dazu seinen Hofkaplan Hermann, welcher Domcustos von Prag, Dr. des kanonischen Rechts und ein in jeder Beziehung würdiger Prälat war, und machte ihn am 3. December 1337 zum Bischofe von Ermland ¹⁾. Die bischöfliche Weihe ertheilte er ihm selbst und hieß ihn am 27. April 1338 in seine Diocese abreisen ²⁾. Daß er dem Befehle Sr. Seeligkeit gehorcht habe, dürfen wir nicht bezweifeln; doch währte es lange, bis er in den Besitz des bischöflichen Stuhles kam. Er scheint im Ermlande selbst Widerspruch gefunden zu haben; denn unterm 4. September 1339 beauftragte Benedict XII. zwei Bischöfe und einen Abt ³⁾, entweder gemeinschaftlich, oder im Verhinderungsfalle auch einzeln dem Capitel, den Vasallen und Unterthanen Ermlands einen Termin zu setzen, bis zu welchem sie dem Bischofe die Besitzergreifung gestatten sollen, und nach fruchtlosem Verlauf desselben gegen die Widerspenstigen mit kirchlichen Censuren einzuschreiten ⁴⁾.

VI. Noch bei Lebzeiten des Bischofs Hermann hatte sich der Papst bei der nächsten Sedisvacanz die Besetzung des ermländischen Stuhles vorbehalten und alles Dawiderlaufende für null und nichtig erklärt ⁵⁾. Nach Hermanns Tode jedoch trat das Capitel in Frauenburg, in Unkenntniß solcher Reservation, schon am 4. Januar 1350 ⁶⁾ zusammen und wählte einstimmig seinen Domdechanten Jo-

1) So die Provisionsbulle von diesem Datum bei Theiner l. c. Tom. I. p. 400. Vgl. auch p. 425.

2) Breve bei Theiner l. c. Tom. I. p. 409.

3) Den Archiepus Januensis, Epus Caminensis und bei Abbas monasterii Auleregis in der Diocese Prag.

4) Das Breve bei Theiner l. c. Tom. I. pag. 425—426.

5) Ohne Zweifel auf Grund der Bulle Benedict's XII. Ad regimen. Vgl. c. 13. de praebend. in Extrav. comm. (III. 2.).

6) Vgl. Monum. hist. Warm. II. p. 152.

hannes Belger ¹⁾ zum Bischöfe, welcher jene Reservation, wie er behauptete, ebenfalls nicht kennend, die Wahl annahm. Als aber bald nachher, eben jener Reservation wegen, Zweifel über die Gültigkeit seiner Wahl in ihm aufstauchten, reiste er persönlich nach Avignon und trug dem Papste seine Sache vor. Clemens VI. erklärte freilich die Wahl für ungültig, ernannte aber jetzt selbst den Domdechanten Johannes zum Bischöfe von Ermland und ließ ihn durch den Bischof Bernhard von Porto consecriren ²⁾.

VII. Ebenso hatte sich der Papst durch ein besonderes Decret bei Lebzeiten des Bischofs Johann I. die Besetzung des ermländischen Stuhls für den Fall der nächsten Erledigung vorbehalten. Diese Reservation nicht kennend, hatten aber die Domherren in Frauenburg nach des Bischofs Tode schon am 3. August 1355 einstimmig ihren Domcustos Johann Streifroß zum Hirten der Diöcese erkoren ³⁾, und dieser, in gleicher Unkenntniß, die Wahl angenommen. Als er aber später Kunde von der päpstlichen Reservation erhielt, begab er sich nach Avignon und ließ seine Sache vor dem Papste im Confistorium vortragen. Die Wahl wurde nun freilich für ungültig und Johann Streifroß jedes Anrechts auf den erledigten Stuhl für verlustig erklärt; aber Innocenz VI., welchem das freie Besetzungsrecht zustand, erwog aus väterlicher Milde das Wohl der Diöcese und machte, nachdem er sich von der Würdigkeit des ermländischen Domcustos überzeugt hatte, diesen zum Hirten des verwaisten Bisthums und ließ ihn sogleich durch den Bischof Lalairand von Albano consecriren ⁴⁾.

VIII. Johann Streifroß war am 1. September 1373 in Avignon, wo er seine Sache gegen den deutschen Orden führte, gestorben ⁵⁾; Ermland also bei der Curie erledigt und deshalb vom Papste zu besetzen. Gregor XI., die traurigen Verhältnisse der Diö-

1) Ueber diesen Familiennamen vgl. Monum. hist. Warm. II. p. 162—163.

2) So nach der hierüber ausgefertigten Bulle vom 29. April 1350 bei Theiner I. c. Tom. I. pag. 529; auch schon abgedruckt in Monum. hist. Warm. II. p. 156—158.

3) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 113—114.

4) So nach der darüber ausgefertigten Bulle vom 17. November 1355 bei Theiner I. c. Tom. I. p. 563; auch abgedruckt in Monum. hist. Warm. II. p. 229—231.

5) Vgl. Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 116.

eese erwägend, beschloß ihr sogleich einen Hirten zu geben, erkor sich dazu, unter Beirath der Cardinäle, den Propst von Wolframskirch in der Diöcese Olmütz, Heinrich Sauerbaum, und setzte ihn der Kirche Ermlands vor ¹⁾.

IX. Neuerdings haben wir auch eine Pergament-Urkunde aufgefunden, welche die sogenannten Articuli jurati enthält, die vor der Wahl des Domcustos Mauritius Ferber zum Bischofe von Ermland ²⁾ aufgestellt und von allen Wählern beschworen wurden ³⁾. Sie ist vom 13. April 1523 datirt und von Allen unterzeichnet, welche an der Bischofswahl Theil nahmen. Es waren folgende: Dombechant Johann Ferber, Domcustos Mauritius Ferber, Domherr und Archidiacon Johann Sculteti und die Domherren Albert Bischoff, Nicolaus Copernicus, Heinrich Snelenberg, Johann Krapitz, Tidemann Giese, Leonhard Niderhoff, Johann Thymmermann und Achattus Freundt.

1) Die Bulle darüber aus Villanova in der Diöcese Avignon vom 5. September 1373 bei Theiner l. c. Tom. I. p. 693.

2) Vgl. hierüber Erml. Zeitschr. Bb. I. S. 286.

3) Wir haben diese Urkunde nunmehr den übrigen Urkunden mit den Articulis juratis im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. A. Nr. 4 beigelegt.

Topographische Beiträge.

Von

Obersteuerinspektor v. Windler.

Einzelne der ersten Kirchen nach dem Friedensschluß von 1249.

Als das Komor S. Adalberti wird gewöhnlich Komor bei Buchwalde (jetzige Vorwerk Camerau) angenommen. Hiegegen dürfte einzuwenden sein, wie das genannte Vorwerk nur eine halbe Meile von Pösilge entfernt ist, bei welchem Orte noch jetzt eine Stelle neben einem Abbau in der Feldmark als „alte Kirche“ bezeichnet wird. (Hier hat vermuthlich auch die Ordensburg Pösilge gestanden). Haben wir hier also unzweifelhaft das Pösolone der gedachten Friedensurkunde zu suchen, so dürfte Komor für eine zweite Kirche zu nahe liegen. Entfernter befindet sich auf dem Wege von Christburg nach Lichtfelde ein Hügel mit der Bezeichnung „alte Kirche“, wo das in Rede stehende Komor gedacht werden könnte.

Bobus (Bobuz, Boburse) lag zwischen Liebwalde und Groß Prohnen, wo noch ein bewachsener Platz mit Mauertrümmern den Namen „das alte Kloster“ führt. Zwischen Liebwalde und Protheinen wird auch die Gegend näher genannt, wo das eingegangene Dorf Garbeninken gelegen hat.

Bei Lippitz wird der auf einer Höhe gelegene Kirchhof noch als Kirchberg oder „alte Kirche“ genannt. Die Annahme, daß unter Veria das jetzige Bärting im Wöhrunger Kreise zu verstehen

sei, hat insofern eine Wahrscheinlichkeit, als sich auf eine Insel des Bärting Sees noch Trümmer eines Schlosses vorfinden.

Samrodt liegt zwischen Holland und Mohrungen. Auf einem von alten Seerändern, die jetzt zum größten Theil entwässert, umgebenen hohen Plateau befindet sich dicht an dem von Samrodt ungefähr eine halbe Meile entfernten Gute Gr. Müppertswalde ein isolirter Berg, auf dessen Gipfel sich unverkennbar Reste einer Umwallung zeigen. Auf Befragen erfuhr ich, daß in den ältesten Zeiten daselbst eine Kirche gestanden habe. Diese Tradition dürfte uns wohl eine Fährte zur Bestimmung jener ersten Kirche bei Zambroch oder Samrodt sein, zumal wenn wir mit in Erwägung ziehen, daß bei derartigen Anlagen vorzugsweise auf solche Punkte Rücksicht genommen werden mußte, die wie es hier der Fall, gegen feindliche Angriffe wohl geschützt waren.

Wenn behauptet wird¹⁾, daß unter dem Wohnsitz Jeduns Gedauten (nicht zum Kirchspiel Heinrichau sondern zu Langwalde gehörend) zu verstehen sei, so dürfte wohl mit größerer Wahrscheinlichkeit Gedau bei Peterswalde als der genannte Ort bezeichnet werden können, weil in der Gründungsurkunde von Peterswalde²⁾ bereits von einer früheren daselbst gestandenen Kirche die Rede ist.

In Betreff der Kirche zu Elinia ist wohl mit Recht zu bemerken, daß es Bedenken erregen muß, diesen Namen mit Schillgehnen zu identificiren, da die zu große Nähe der Stadt Braunsberg wohl die Nothwendigkeit einer gleichzeitigen zweiten Kirchenanlage ausschließen dürfte. Eher würde Schalmeh, in dessen Nähe ein, Vertheidigungsplatz, ein Castrum erwähnt wird, für Elinia angenommen werden können.

Eben so wenig kann ich mich mit der Uebersicht vertraut machen, daß unter Bandadis Banditten bei Zinten zu verstehen sei. Wenn nämlich als Ort der zu Labegow in Natangen zu erbauenden Kirche das Gut Labehnen genannt wird, so wären ebenfalls die beiden Kirchen nur drei viertel Meilen von einander entfernt. Die Herausgeber des Codex diplomaticus Warmienses I. S. 37 denken darum für ersteres an das Gut Bandels im Kirchspiel Albrechtsdorf zwischen Heilsberg und Pr. Eylau, für letzteres (Labegow) würde ich das Kirchspiel Löwenhagen um so mehr in Anspruch nehmen, als zur

1) Köppen hist. comp. Geographie S. 17.

2) Cod. diplom. I., S. 419.

Zeit der Ordensherrschaft dieses Kirchspiel unter dem Namen Labenhahn¹⁾ existirte, während für Labehnen außer der sehr entfernten Namensähnlichkeit nicht das Geringste spricht. Für die Vermuthung der Herausgeber des Cod. dipl. Warm. das Surnines in Altkirch zu suchen, dürfte noch dieses sprechen, daß dort selbst wirklich die Stelle einer eingegangenen „alten Kirche“ noch im Gedächtniß lebt.

Die Kirchen in Bobethen, Schmauch und Schönlinde.

Es ward die Vermuthung ausgesprochen²⁾, daß die früher zum Dekanat Wormditt gehörende Kirche zu Bobethen im jetzigen Dorfe Döbern gelegen habe und dabei das auffallende Weglassen der Kirche in Schmauch erwähnt.

Hiezu muß bemerkt werden, wie laut Kirchenbuch der letztgenannten Kirche, das vom Jahre 1574 abgeführt wird, vor der Reformation oder wie sich das qu. Buch ausdrückt, „zu Zeiten des Babstums“ nur eine katholische Kapelle³⁾ vorhanden gewesen, welche von dem benachbarten Pfarrer oder von Wormditt aus versehen worden sein soll. Herzog Albrecht gründete das Kirchensystem in Schmauch erst im Jahre 1554 und stattete es mit vier Hufen aus. In dem benachbarten Dorfe Sommersfeld befand sich aber früher eine katholische Pfarrkirche, zu der vier Hufen gehörten, deren geringen Erbpachtzins der Pfarrer in Schmauch noch gegenwärtig bezieht. Die Kirche selbst ist eingegangen und soll bei einem Bauerhose gestanden haben, welchem ein Theil der Pfarrländereien incorporirt ist. Aus dem An-

1) Töppen S. 237.

2) Töppen S. 237.

3) Allerdings wäre es möglich, daß hierunter doch eine sächsische Pfarrkirche zu verstehen sei, die aber vielleicht nach der spätern Auffassung nicht hinlänglich botirt und darum nur als „Weltkirche“ erscheinen konnte. Es ist nämlich bekannt, wie gleich die Landesordnung von 1526 Art. 2. hervorhebt, daß „öfters drei oder vier Kirchen in einer Meile Weges lägen, wo sich die Pfarrer nicht ernähren können; in solchem Falle sollen mehrere Kirchen in einer Meile Weges vereintigt und allerwegen der geschickteste Pfarrer belibhalten, dieser aber mit vier Hufen und funfzig Mark (statt des Dezems) botirt werden.“ Also kam wohl eine völlige Neugründung selten oder gar nicht vor, indem an Pfarrsystemen bei der frühern Ordnung ja ein Ueberfluß und keinesweges ein Mangel vorhanden gewesen.

geführten geht also hervor, daß die Kirche in Schmauch nicht in dem Verzeichniß der zur Zeit der Ordensherrschaft bestandenen Pfarrkirchen aufgeführt werden konnte und daß — da die Kirche in Sommerfeld nicht erwähnt wird — dieses Kirchdorf unter dem Namen Pöbethen gesucht werden müsse.

Das Kirchensystem Döbern scheint spätern Ursprungs zu sein.

Dagegen vermiffen wir in dem betreffenden Verzeichniß¹⁾ die Kirche in Schönlinde (jetzt zum Kirchspiel Eisenberg gehörig). Denn eine solche hat dort nach der örtlichen Tradition auf dem mitten im Dorfe hochgelegenen Kirchhofe gestanden.

Die Burgen Alt- und Neu-Christburg und die am Drausensee.

Bereits ward früher der Zweifel beseitigt, ob die auf der Voigtischen Burgenkarte verzeichneten Heidenburgen wirklich in ihren Ueberresten noch vorhanden sind²⁾ Zur nähern Bestimmung der in Töppens hist. compar. Geographie Seite 182 gemachten allgemeinen Angaben über die Burgen Alt- und Neu-Christburg führe ich noch an, daß diese beiden festen Plätze über eine Meile von einander entfernt lagen. Zwischen ihnen, jedoch etwas näher der ältern Burg (in vorchristlicher Zeit Grewose³⁾ genannt), befindet sich das Kirchdorf Altstadt, ein Name, der wohl zu der Bemerkung über die städtische Ansiedelung der getreuen Pomesanier einen innern Bezug haben mag. Eine viertel Meile in östlicher Richtung (nach Königssee zu) existirt noch gegenwärtig, von der Sorge im Halbkreise umflossen, die alte Landwehr mit zwei sichtbaren Wallringen⁴⁾. Genanntes Flüsschen Sorge oder Sirgune nahm übrigens bei Altstadt früher den Bach Loppitz oder Lippitz auf, auf dem gegenwärtig der Name Sorge übergegangen ist.

Wenn ferner eine ungenannte Burg am Drausensee⁵⁾ erwähnt wird, so entsteht Zweifel, welcher von den noch vorhandenen drei Burgresten (eigentlich vier — mit der Burg Dffeg an der Weeske-

1) Töppen S. 237.

2) Bender, Zeitschrift I. Bb. S. 188.

3) Lucas Daulb, Band III. S. 87.

4) Voigts Gesch. II. Bb. S. 253.

5) Töppen. S. 13.

mündung) hiermit gemeint sei. Alle drei befinden sich in der Nähe des genannten Sees. Zuörderst steht am linken Ufer der Sorge kurz vor ihrer jetzigen Mündung auf einem in der Niederung sichtbar künstlich aufgeschütteten Plateau ein Bauerhof des Dorfes Kühlborn, noch heute als „die alte Festung“ bezeichnet. Ferner zeigen sich zwischen Stall und Thiergarten (bis wohin sich früher der Drausensee erstreckte) noch bedeutende Umwallungen, gegenwärtig unter dem vulgären Namen „Schwedenschanzen“ bekannt ¹⁾. Endlich finden sich in dem geringen Ueberbleibsel des heiligen Waldes, unweit des Dorfes Heiligenwalde, bis wohin der Drausensee ehemals reichte, eine starke Viertelmeile von Schweide heute noch sehr markirte Spuren einer Burg nebst Vorburg vor, deren natürlich feste Lage ins Auge fällt. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist diese Burg als jene zu erkennen, welche 1234 nach der Schlacht an der Stigune, wo am zweiten Tage nachher auf dem sogenannten Todtenfelde zwischen den Dörfern Dpitten, Kerschitten und Schweide das Schicksal des heidnischen Heiligthums entschieden ward, nach hartem Kampfe von den Christen erobert worden ist ²⁾.

Ein Nonnenkloster in Heiligenbeil. Ein Kloster in Schlobitten.

Daß bei Heiligenbeil ein Augustinerkloster (auf dem Platze des jetzigen Hauses Wiens) existirt hat, steht unfundlich fest und wird auch von Töppen S. 241 erwähnt. Im Orte selbst herrscht überdies eine alte Ueberlieferung, daß außer dem genannten Mönchskloster noch ein Nonnenkloster und zwar unweit der Kirche gestanden habe, von welchem die Fundamente noch häufig bei Umbauten gefunden werden.

1) Ueber ihre Eroberung durch Markgraf Heinrich v. Meissen 1237 f. Voigt Bb. II. S. 282—83.

2) Voigt Bb. II. S. 252—53. — Hiernach wäre wohl die Angabe in der Anmerkung 1, daß die Burg bei Alt Christburg nach der zweiten Schlacht eingenommen ward, zu modificiren. Nach der Schlacht auf dem Felde bei Alt Christburg kann nur der dortige Burgwall, Grewoße genannt, erobert worden ein, nach der folgenden Schlacht bei Schweide zc. nur das im dortigen heiligen Walde gelegene Vertheibungswerk.

Auch mag hier die Sage Platz finden, daß das gegenwärtige Schloß in Schlobitten auf den Trümmern eines Klosters gegründet sein soll.

Die Fuhrts Rucke in der Passarge.

Töppen berichtet S. 126, daß die genannte Fuhrts sich bei Thiedmannsdorf befunden habe. Dieselbe liegt aber augenscheinlich bei Schroit, wie sie da auch noch im Gebrauch ist. Außerdem bemerke ich, daß dieser Punkt überhaupt in früherer Zeit von größerer Wichtigkeit als heute gewesen sein muß. Viele Fundamente werden beim Umacern zu Tage gefördert, man zeigt noch die Stelle, wo die Mühle an der Passarge gestanden, deren Mühlgraben noch heute erkennbar ist, überhaupt weisen die zahlreichen Hünengräber in der Nähe, verbunden mit dem großen in der Passarge befindlichen Dpferstein, auf ein hier untergegangenes größeres Volksleben hin.

Auch werden Schroit gegenüber die Stellen bezeichnet, wo die verschwundenen Dörfer Loheden und Darreten gestanden haben; Wald deckt jetzt diese Stätten.

Die Festen der Vorzeit im Ermland.

Zweiter Artikel.

Von

Obersteuereinspektor v. Winkler.

Der Schloßberg bei Tolkemitt.

Auf einem der höhern Berggipfel, welche von dem Plateau des Elbinger Höhenzuges sich nach dem Haff abzweigen, erblickt man eine Viertelmeile südsüdlich von Tolkemitt weitläufige Walllinien. Die Ausdehnung ihrer umschlossenen Räume deutet an, daß es nicht die gewöhnliche Wohnung eines Häuptlings gewesen sei, die hier gestanden, nein, der Platz trägt das Gepräge einer jener Landesfesten, deren Bestimmung es war, die Umgegend gegen feindliche Invasionen zu schirmen und als Sammelplatz, als Zufluchtsstätte des Volkes zu dienen. Ein lang hingestreckter Bergrücken, begrenzt durch zwei tiefe Schluchten, die sich am nordwestlichen Fuße desselben vereinigen, trägt die Ueberreste jener schützenden Wälle, deren Anblick unsern Geist in frühe Jahrhunderte versetzt und uns den 53jährigen Heldenkampf eines untergehenden Volkes ins Gedächtniß zurückeruft.

Auf dem höchsten Punkte nahe dem Westende des genannten Bergrückens steigt ein Wall von 160 Fuß äußerer und 80 Fuß innerer Höhe empor, dessen oberer Umfang 420 Schritt mißt. Innerhalb dieser Umfriedung, von ihr durch einen tiefen Graben getrennt, zeigt sich ein unregelmäßiger Hügel von 120 Fuß Höhe und 40 bis 45 Schritt Durchmesser, zum Theil mit Bäumen beschattet und auf seiner obern Fläche in neuerer Zeit geebnet und mit Anlagen versehen. Diese innere Erhöhung erscheint als das Reduit des festen

Plazes, als die Stelle, die wohl die Wohnung des vornehmsten Häuptlings getragen haben mag. Ferner bemerken wir auf der Ostseite der Umwallung eine Fläche von 160 Schritt Länge und 100 Schritt Breite, die durch einen breiten Graben, welcher die beiden den Bergrücken einfassenden tiefen Gründe verbindet, von dem rückwärts allmählig ansteigenden höhern Theil des Berges geschieden wird. Von dem Fuße dieses vielfach verschütteten Grabens bis zur Höhe der genannten Fläche mißt man 60 Fuß. Auf dieser Seite des Berges erscheinen keine Spuren von Befestigungsanlagen mehr, dagegen erstrecken sich in westlicher Richtung gleichsam terrassenförmig mehrere Plätze, deren Umfriedungen und Gräben noch kenntlich hervortreten. Der erste Vorplatz dicht an dem Hauptwall in einer Tiefe von 120 Fuß bildet ein reguläres Viereck von 140 Schritt Länge und 100 Schritt Breite, vor demselben wieder etwas tiefer zeigt sich ein zweiter Platz von derselben Breitendimension, aber nur 50 Schritt Längendurchmesser enthaltend. Ein dritter Raum von wechselnder Breite, aber über 400 Schritt lang, umfaßt das Westende des Berges, der hier steil fast senkrecht nach dem Vereinigungspunkte der beiden den Bergrücken bildenden Gewässer abfällt. Die Abgrenzungen der ersten beiden Abtheilungen — wenn auch in ihrem Innern in Ackerfeld verwandelt — erscheinen scharf ausgeprägt, während bei dem dritten Plage nur geringe Spuren auf seinen frühern Zweck als eine dritte westliche Vorburg hindeuten.

Innerhalb des Hauptwalls haben die Bewohner Tolkemitts freundliche Anlagen geschaffen und für die Bequemlichkeit der Besucher dieses schönen Punktes Sorge getragen. Auch erinnert eine der dort aufgestellten Tafeln in etwas mythischer Weise an die Vergangenheit des Plazes; sie enthält die Nachricht, daß die Burg Tolkomitta von Hoggio, dem Sohne Weydewuts erbaut und durch Herzog (?) Albrecht von Meissen ¹⁾ 1255 zerstört worden ist.

Nicht allein jeder Freund der Natur besuche diesen Berg, auch der, welcher gern unter Trümmern weilt, den Zeugen vergangener Größe, Gewalt und Nothwendigkeit, in denen mit ihrem geheimniß-

1) In dem Ordenskriege gegen die Preußen werden Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meissen (1255) und dessen Sohn Markgraf Dietrich v. Meissen (1272) genannt. Voigt Gesch. Bb. III. S. 78. 314.

vollen Reiz die Sage noch fortbesteht, welche die Aufklärung immer mehr aus den Städten und selbst aus den Spinnstuben der Dörfer vertreibt.

Eine herrliche Aussicht belohnt den Besteiger dieser Höhen. Das Auge schweift entzückt über die im Farbenschmelz und Gestaltung reizend wechselnde Berglandschaft, welche sich nach Osten und Süden dem Beschauer öffnet. Wir erblicken dort die Bantklauer und Gadinser Höhengzüge, diesen Inbegriff preussischer Gebirgsromantik; nach Westen breitet das belebte Haff seinen Wellenspiegel aus, über die langgestreckte Nehrung schimmert in dunklern Tinten das baltische Meer. Zu unsern Füßen schauen wir in einen grünen, wildschönen Grund, von steilen Lehnen eingeschlossen, den ein rauschender Bach wie ein blitzendes Silberband durchschlängelt; weiter trifft unser Blick das Städtchen Tolkemitt, das wie ein liebliches Weihnachtsbild im Hintergrunde erscheint.

Kein Wanderer wird ohne das Gefühl einer hohen Befriedigung diese Landschaft verlassen.

Der Burgwall bei Rautenberg.

Dort wo der Baudefluß weite Thalbecken zwischen den Dörfern Rautenberg und Heinrichsdorf bildet, welche durch tief eingeschnittene Schluchten begrenzt werden, erhebt sich im Thalgrunde eine isolirte Hochebene, die in einem weiten Bogen von der Baude umflossen, halbinselartig nur mittelst eines schmalen niedrigen Berggrates mit dem östlichen Thalrande in zugänglicher Verbindung steht. Das hier geöffnete schöne Thal ist weit, oft 1500—2000 Schritt breit, mit Erdrändern von steilem Abfall begrenzt. Es umschließt die genannte Hochebene, welche sich an allen Seiten 200 Fuß über die Thalsohle erhebt und mit wechselndem Baumschlag geschmückt ist. Sie bildet eine längliche und unregelmäßige Fläche von ungefähr 600 Schritt Länge und verschiedener Breite, welche jedoch das Maß von 400 Schritt nirgend überschreitet. Der von dem östlichen Berghange schmal hinaufführende Zugang geht oben durch einen Wall von 30 Fuß Höhe, welcher sichtbar zur Vertheidigung aufgeworfen ist und das Plateau vollkommen schließt. Sonstige Spuren von Befestigungen waren nicht aufzufinden, nur auf der westlichen Seite der Hochebene zeigen sich dicht am Rande der Besetzung versunkene Walllinien.

Dieser isolirte das ganze Thal überschauende Hügel wird von den Umwohnern „der Burgwall“ genannt, während dem erwähnten Zugange gegenüber auf dem höheren, dominirenden Thalufer ein nicht mehr äußerlich als solcher erkennbarer Platz mit dem Namen der „Schwedenschanze“ bezeichnet wird. Wahrscheinlich ward hier eine Schanze zur Beherrschung der aus dem Baubegrunde emporsteigenden von Frauenburg kommenden Straße in den Zeiten der Schwedisch-polnischen Kriege aufgeworfen und dann nach ihrer ephemeren Benutzung durch die betreffenden Ackerbesitzer wieder beseitigt. Dagegen trägt der Burgwall in seiner markirten Form das Gepräge einer uralten Ansiedelung, eines Platzes, dessen natürliche Verhältnisse ihn zu einer längern Vertheidigung eignen mußten. Auch ist die Kultur der Neuzeit noch nicht gänzlich ebend über diese Reste der Vorzeit gegangen. Bekanntlich wählten die heidnischen Bewohner Preußens feste und hochgelegene Punkte zu ihren Opferplätzen, die gleichzeitig durch Befestigungswerke Schutzorte für das Volk und dessen Habe wurden. Es läßt sich nun, ohne irgend eine Wahrscheinlichkeit zu verletzen, annehmen, daß dieser so günstig gelegene Platz eine solche den Göttern geweihte Volksfeste trug, und daß die Bewohner dieser Gegend den heiligen Boden, an welchem sich ihr Kultus knüpfte, gewaffnet festhielten.

Ueberhaupt scheint das Baudethal in den frühesten Kämpfen von besonders strategischer Wichtigkeit gewesen zu sein. Die zahlreichen Spuren heidnischer Bewohnung, Befestigung und Götterverehrung, wie sie in den noch vorhandenen Opfersteinen, Hünengräbern, Wallringen (wir nennen Schafsberg, Sonnenberg, den Vorberg bei Surau) deutlich hervortreten, weisen darauf hin, daß diese Gegend ein Brennpunkt des alten Völkerlebens, ein Hauptstz der Warmier gewesen sein muß. Auch in den Anfangszeiten christlicher Herrschaft zeigte sich hier ein regeres Leben als heute. Wo jetzt weite Waldstrecken den Boden bedecken, blühten viele Dorfschaften, deren Namen nur noch allenfalls in Bezeichnung von Feldmarken oder Forstjagen fortleben und erst durch die Monumenta hist. Warm. in ihrer frühern Bedeutung enthüllt sind.

Wir erwähnen hier nur Herrmannsdorf, Jägritten, Kalenberg, Biberhof, Bylau, Barendel, Clopetiten, Gardinen, Knorrwald, Krebswald, Bischdorf, Betterisdorf, Schroit, Loheben, Darreten u. a. m.,

von denen jetzt noch kaum der Name genannt wird, geschweige sonst eine Spur zu finden.

Die Heidenschanzen bei Schafberg.

Die Ufer des Baudestusses, welche noch so vielfache Spuren heidnischer Bewohnung, Befestigung und Götterverehrung aufzuweisen haben, trugen aller Wahrscheinlichkeit nach einen der Kernsitze des Volkes, das nach langem Kampfe überwunden, den alten Glauben mit dem Christlichen vertauschte.

Die einstmalige bedeutendere Wassermasse dieses Flusses hat in westlicher Richtung von Betkendorf ein weites mit grünen Matten geschmücktes Thal gebildet, größtentheils mit steilen bewaldeten Hängen eingefasst. Auf der Südseite desselben erhebt sich ein scharf markirtes Plateau, welches nach dem Flusse zu steil abfällt, jedoch in das Thal bald vorspringend, bald zurücktretend mehrere durch tiefeingeschnittene Schluchten begrenzte Flächen bildet. Seine eigenthümliche Lage wie überhaupt die ganze Terrainbildung trägt noch jetzt ein Gepräge, daß wir das Vorhandensein einer heiligen Stätte in dunkler Vorzeit wohl ahnen können.

Dort liegt gegenwärtig das Dorf Schafberg, sichtlich erbaut auf dem Grunde einer uralten Ansiedelung, der noch zwei erkennbare Landwehren zur Vertheidigung gebient haben müssen. Der westliche Wallring erhebt sich steil aus dem Baudethale, seine obere Fläche zeigt die Gestalt eines unregelmäßigen Oblongums mit abgestumpften Ecken. Die innere Fläche ist wagrecht und der Durchmesser beträgt von Süd nach Norden etwa 150 Schritt, von Ost nach West 60—80 Schritt. Der Wallring selbst ist nicht mehr deutlich zu sehen, da der Platz ein kleines Gehöfte trägt, welches mit Garten und Ackerland umgeben ist, das die ganze Krone des Berges umfaßt. Jedoch weist der tiefe Graben auf der Südostseite, der diesen Abschnitt von den übrigen Plateau scharf absondert, auf die in dem Munde des Volkes noch fortlebende Bestimmung als „Heidenschanze“ deutlich hin.

Ungefähr 1000 Schritt in östlicher Richtung entfernt ragt aber um vieles freier und in ausgeprägterer Form ein Hügel von 200 Fuß Höhe empor, der von allen Seiten steil fast senkrecht abfällt und nur einen einzigen Zugang gestattet. Seine ganze Gestaltung läßt

augenscheinlich erkennen, daß er an der Ost- und Südseite durch tiefe und breite schluchtartige Gräben, vermuthlich durch Erweiterung früherer Wasserrinnen, von der Hochebene künstlich abgetrennt worden ist. Er bildet ebenfalls ein unregelmäßiges Oblongum von 450 Schritt Länge und 200 Schritt Breite, jedoch zeigen sich am Rande seiner ziemlich wagrechten und als Acker benutzten Fläche keine Spuren von Brustwehren mehr. Dagegen sind an mehreren sichtlich eingesunkenen Stellen, welche von verfallenen Gewölben u. s. w. herzurühren scheinen, Mauerreste und sonstige Zeichen früherer Bewohnung häufig ausgegraben worden. Diese Bruchstücke von Mauern deuten an, daß dieser feste Punkt, welcher in seiner vorspringenden Gestalt das romantische Baude-
thal beherrscht, auch noch in christlicher Zeit gewaffnet festgehalten sein mag. Tradition und Geschichte wissen aber nichts näheres über ihn, nur der Name „Schloßberg“ erinnert an seine vereinstige Bestimmung. Um hier noch einer persönlichen Conjectur Raum zu geben, so haben urkundlich und nach lokaler Ueberlieferung ein Theil der Feldmark des Dorfes Schafberg und namentlich die vorhin beschriebenen Localien zu den Grundstücken des eingegangenen Rittergutes Kalenberg gehört. Demnach dürfte wohl unser eben beschriebene Schloßberg mit dem letztern Schlosse als identisch anzunehmen sein.

Die Heidenschanze im Mickenwalde.

Tief in dunkler Fichtenwaldung versteckt erhebt sich ein bewachsener Hügel unfern der Stelle, wo die Grenzen der Feldmarken von Sonnenstuhl, Grunensfeld und des ehemaligen Gutes Micken zusammenstoßen. Diese Anhöhe wird durch zwei von Vogelsang herkommende Gewässer, welche sich an seinem Nordfuß vereinigen, gebildet und zeigt steil ansteigend eine Höhe von 60 Fuß. Seine Oberfläche mißt 120 Schritt Länge und wechselnd 25, auch 30 Schr. Breite. Südlich hängt er nur durch einen schmalen und langen Grat, welcher zwischen den beiden Bächen sich fast senkrecht erhebt, mit dem ihn umgebenden Waldlande zusammen. Spuren einer Befestigung sind nicht mehr aufzufinden, und geschieht überhaupt die Erwähnung dieses Punktes nur deshalb, weil er unter dem Namen der Heidenschanze bekannt ist. Bei seiner geringen Ausdehnung kann er nur als kleiner Burgplatz von einem Häuptling oder als Opferstätte benutzt worden sein.

Der Lateiner = Berg.

Ich bitte den geehrten Leser beim Erblicken dieser Ueberschrift nicht zu erschrecken; es wird keinesweges beabsichtigt, ihn in die frühesten Zeiten der weltherrschenden, ewigen Roma zurückzuführen; nur einem besondern localen Umstande verdankt der Lateinerberg seinen auffällig erscheinenden Namen. In dem in seiner Nähe gelegenen Städtchen Helligensbeil bestand nämlich in den Zeiten der religiösen und politischen Theilung Preußens eine lateinische Schule, deren Schüler diesen schönen Punkt als gewöhnliches Ziel ihrer Ausflüge wählten und dadurch im Munde des Volkes jene zufällige Bezeichnung hervorgerufen haben.

Auf einer der steilsten Seitenwände des viel zu wenig beachteten und besuchten Jarstthales, das die Natur mit anziehender Schönheit ausgestattet hat, erhebt sich ein mächtiger Wall, bei dessen Anblick der Beschauer in das Leben und Treiben einer längst entschwundenen Zeit zurückgeführt wird. Eine genaue Beurtheilung der dortigen Terrainbildung stellt unverkennbar heraus, daß für den Zweck einer kräftigen Vertheidigung bei den frühesten Gesechtsverhältnissen eine günstigere Stelle wohl nicht aufgefunden werden konnte. Vom Dorfe Grünwalde ab senken sich in nördlicher Richtung zwei Schluchten, die an ihrem Ende fast senkrechte über 200 Fuß hohe Hänge bilden, in das Thal der Jarst hinab und werden beide da, wo sie in einem Abstände von 450 Schritt sich nähern, durch einen 80 bis 100 Fuß hohen Wall mit einander verbunden. In seinen Fortsetzungen umfaßt derselbe den ganzen Bergabschnitt, welcher durch den fast senkrechten Thalgrund des genannten Baches und den beiden erwähnten Schluchten gebildet wird. An den steilen Rändern wird die Umfriedung bedeutend niedriger und ist dieselbe auch in neuerer Zeit zum Theil umgeackert worden. Sie umschließt eine Fläche von ca. 450 Schritt Länge und von 350—400 Schritt wechselnder Breite, welche zur Zeit als Acker benutzt wird. Von dieser aus führt ein schmaler, häufig nur zehn Schritt breiter an beiden Seiten sehr abschüssiger Berggrat in das Flußthal hinab und verbindet den beschriebenen Wallring mit dem im Grunde isolirt liegenden bewaldeten sogenannten Schloßberg. Dieser steigt 200 Fuß steil empor, hat in seiner oberen Fläche eine Länge von 170, eine Breite von 70 Schritt und scheint früher in zwei Abtheilungen, die noch etwas erkennbar sind, zerfallen gewesen zu sein. Die östliche Hälfte dominirt die andere, welche

an ihrem Nordpunkte sanfter abfällt und hier noch Reste von zwei künstlich aufgeworfenen Wällen zeigt.

Die bedeutende Ausdehnung dieser Spuren ehemaliger Vertheidigungsanlagen weisen auf einen hier bestandenem großen Waffenplatz hin, dessen hervorragende Wichtigkeit in den früheren Kämpfen dem prüfenden Blick des Forschers nicht entgehen kann. Doch nicht eine einzige Tradition gibt uns weitere Aufschlüsse über jene Zeit, wo das Christenthum zum erstenmal sein Banner hier aufpflanzte, keine verklingende Sage rankt freudig um diese Zeugen eines längst entschwundenen Volkslebens, ihr Immergrün schmückt nicht die Einsamkeit dieses Ortes mit dem Gewande des Lebens. Jedoch einen Fingerzeig in diesem Dunkel gewährt uns Voigts Geschichte Preußens. Im Theil 3 Seite 314 dieses Werkes heißt es wörtlich: „Es war zu Ende des Jahres 1272, als diese Heerschaar sich in Pomesanien versammelt und dann mit des Ordens Streithausen vereint unter der Führung des Landmeisters und des Ordensmarschalls über Pogesanien nach Ermland zog, wo kein Feind entgegen trat. Da der Winter durch strenge Kälte dem Kriegszuge günstig war, so beschloß man, von Ratangen aus tiefer ins Land einzudringen. Als indessen das Kreuzheer bis an die Grenze dieser Landschaft vorgeückt war, stieß es auf eine starke Wehrburg, erst vor kurzem von den Ratangern zur Verhinderung eines feindlichen Einbruchs in ihr Gebiet errichtet und von zwei tausend tapfern Kriegeren besetzt. Die ritterlichen Grafen Günther und Dietrich v. Regenstein nahmen es über sich, die Feste zu gewinnen. Allein drei Tage leisteten die Heiden den entschlossensten Widerstand. Am vierten Tage wagte die Burgbesatzung einen Ausfall; es kam zu einem heftigen Kampfe; der Sieg aber blieb auf der Seite der Christen, denn es glückte den beiden Grafen nicht bloß, sich während der Schlacht der Wehrburg zu bemächtigen, sondern die ganze Besatzung ward theils erschlagen, theils gefangen genommen. Doch die Christen bezahlten den Sieg mit bedeutenden Verlusten, denn von der Heerschaar des Markgrafen (Dietrich des Weisen von Meissen) waren gegen dritthalbhundert und von der Kriegsmacht des Ordens anderthalbhundert im Kampfe gefallen. Die Wehrburg aberward hierauf niedergeworfen und gänzlich vernichtet.“¹⁾

1) Darauf schlug Markgraf Dietrich v. Meissen in zwei blutigen Schlachten bei Braunsberg und Brandenburg den Häuptling der Ratanger Heinrich Monte. Voigt. Bb. III. S. 316.

Die Chronisten Dusburg, Jeroschin, Schütz, Lucas David erwähnen diese Wehrburg (Schütz p. 38 nennt sie eine große und weitbegriffene Festung), berichten aber nichts Näheres über ihre Lage. Voigt glaubt, daß sie in der Nähe von Heiligenbeil (wahrscheinlich zur Vertheidigung des daselbst wiederhergestellten heidnischen Heiligtums) oder doch zwischen diesem Orte und Brandenburg gelegen habe. Diese Vermuthung festhaltend wird Niemand in dem bezeichneten Terrain eine günstiger situirte und entsprechendere Stelle auf finden können, als den Lateinerberg, abgesehen davon, daß die dort vorhandenen weitläufigen Wallreste, sowie der im Volksmunde fortlebende Name „Schloßberg“ klar auf ein mächtiges Vertheidigungswerk der Vorzeit hinweisen.

Freunden der Natur wird der Besuch dieses Berges und seiner Umgebungen stets eine Quelle tiefer Eindrücke und angenehmer Erinnerungen bleiben. Auf der Höhe des Hauptwalles entrollt sich die ganze Mannichfaltigkeit der Aussicht im Ganzen und Einzelnen, das Auge schweift stellenweise in weite Fernen, westlich erblickt man den Thurm von Heiligenbeil, darüber hinaus ragen die Tollkmitter und Elbinger Höhen in sanften Schwingungen und allmählig verschwindenden Conturen, für den schön gethürmten Dom in Frauenburg einen dunklen Hintergrund bildend, rechts davon schimmert die Silberfläche des Hafens, glänzen die langgestreckten Dünen, näher ruht der Blick auf einer weiten lachenden, von blauen Waldstreifen sanft begrenzten Ebene. In unmittelbarer Nähe gewährt das Thal der in mäandrischen Krümmungen fließenden Jarst mit seinen herrlichen Laubholzgruppen in den mannigfaltigsten Nüancen, mit seinen schwarzdunklen Seitenschluchten und seinen grünen Matten die abwechslungsreichsten Spaziergänge.

Noch lohnender würde der Besuch dieser Bergparthie werden, wenn der in Heiligenbeil sich gebildete Verschönerungsverein für Errichtung eines Belvedere auf dem Hauptwall und für stellenweise Pflanzung zur Gewinnung von Durchblicken im Gehölz, das in seinem zunehmenden Wachsthum die Aussicht immer mehr beschränkt, freundlich Sorge tragen wollte.

Der Pantenberg bei Plastwich.

In dem schönen muldenförmigen Thale der Passarge, da wo sie die Marken der Dörfer Borchertsdorf und Plastwich scheidet, er-

heben sich oberhalb der Mühle mehrere nach dem Flusse steil abfallende Hügel, die als Ausläufer der östlich gelegenen Hochebene durch tiefe Schluchten, welche die von Gebirgen kommenden Gewässer gebildet haben, von einander getrennt sind. Auf dem mittelften derselben, welcher durch mindestens 200 Fuß tiefe Abgründe auf drei Seiten eingeschlossen ist, erkennt man unschwer die Spuren einer Umwallung, die den Namen des Schloßberges oder des Pantenberges führt. Der Platz ist jetzt geebnet und beackert worden, nur auf seiner Südostseite hat sich ein niedriger Wall nebst einem vorliegenden Graben erhalten. Das Ganze bildet ein unregelmäßiges Viereck von circa 450 Schritt Umfang. Die aus den Schluchten emporragenden Bäume gestatten nur eine beschränkte Aussicht; doch auf den östlich gelegenen höhern Feldern rollt sich dem Beschauer ein beschränktes aber liebliches Landschaftsgemälde auf.

Bruchstücke von Mauerwerk haben sich bei der Umpflügung vorgefunden. Auch fehlen nicht die bei solchen Resten der Vorzeit sich gewöhnlich anknüpfenden Sagen über vergrabene Schätze und dergleichen. Die Geschichte aber schweigt gänzlich über diese Befestigung und keine Ueberlieferung giebt auch nur die leiseste Kunde über deren einstige Bedeutung.

Der Schloßberg bei Wolfsdorf.

Um Vieles freier und die Gegend überschauender als der vorgenannte Burgwall zeigt sich in einer kahlen Gegend ungefähr eine viertel Meile in östlicher Richtung von dem Dorfe Wolfsdorf, nach Regerteln zu, der sogenannte Schloßberg. Er stellt sich als eine sanft abgerundete Berggruppe dar, ist von drei Seiten mit Wiesengründen umgeben und steht nur auf der vierten mittelst einer mäßigen Senkung mit dem nach Südwesten sich erstreckenden Höhenrücken in Verbindung. Nur die Tradition, nicht vorhandene Merkmale, bezeichnen ihn als eine alte Burgstätte; denn gegenwärtig sind alle Spuren, welche auf diese Bestimmung hinweisen könnten, unter der nivellirenden Hand des Menschen gänzlich verschwunden. Nach Mittheilungen der Umwohner war derselbe noch vor wenig Jahren mit Fichten bestanden und Ueberreste verfallener Ringwälle deutlich zu erkennen. Wie mit diesen Ueberbleibseln desselben, ist's auch mit seiner Geschichte gegangen: jede Spur derselben ist völlig verlöschet worden.

Der Heidenberg oder heilige Berg bei Seeburg.

Von

Erzpriester Kabath.

Ungefähr eine kleine halbe Meile von Seeburg zieht sich da, wo ehedem der erst 1857 entwässerte Krokauer See seine Wellen bis hart an die Wartenburger Landstraße spielen ließ, ein Berggrücken in der Richtung von Süden nach Norden hin, welcher vom Volke der Heidenberg, gewöhnlicher aber der heilige Berg genannt wird. Man hat von demselben aus eine weite und anmuthige Aussicht, welche das Auge um so mehr erfreut, als nach allen Seiten hin im überraschendsten Wechsel sich prächtige Landschaftsgemälde bilden. So sehr aber auch der Beschauer hiedurch überrascht wird, so wird seine Neugierde nicht minder dadurch rege, daß er sich hier an einer Stätte weiß, die im Kulturleben längst verschwundener Völker von hervorragender Bedeutung war. Darauf weist der noch im Volksmunde lebende Namen „Heidenberg“ oder „heiliger Berg“, darauf die daran sich knüpfenden Sagen, darauf endlich die sich an denselben anlehrende noch sichtbare alte Befestigung hin. Zwar deutet jetzt kein erkennbares Ueberbleibsel, keine geschichtliche Ueberlieferung, keine bestimmte Sage seine frühere Bedeutung an. Aber der Umstand, daß der im Volksmunde lebende Namen sich gerade an ihn heftet, während der unmittelbar daran liegende Berg trotz seiner noch bestehenden Burgwälle und Befestigungsüberreste vergessen erscheint, dürfte uns ein Fingerzeig sein, daß in alter Zeit gerade jener die Hauptsache war, dieser nur gleichsam als Zugabe diente.

Hart an dem östlichen Fuße des Heidenberges nämlich, auslaufend von dem Punkte, wo die Grenzen von Seeburg, Krokau und Sekitten zusammenstoßen, zieht sich eine nicht unbedeutende Schlucht in das Wiesenthal des kalten Fließes hinab. Eine zweite in der Nähe von Mariensee entstehende verläuft in derselben Richtung, und bildet mit der vorigen ein keilförmiges Terrain, welches in seiner nördlichen Spitze steil abfallend, in alter Zeit sich ganz besonders zu einer Befestigung eignete. Gegen Norden nämlich durch einen Abfall von gegen 88 Schritt und die daran liegenden sumpfigen Wiesen, (in jener Zeit wohl ein förmlicher Sumpf), gegen Osten und Westen durch die beiden genannten Schluchten natürlich geschützt, hatte dieser Ort nur gegen Süden eine Deckung nöthig, die sich auch in dreifachem Wall und Graben noch jetzt zeigt. Zunächst nämlich ist derselbe von einem sich auf den Ranten der Abfälle ungefähr noch 24 Fuß erhebenden und im Ganzen ovalförmig abschließenden Ringwall von ungefähr 88 Schritt Länge- und 65 Schritt Breite-Durchmesser umgeben. Demselben ziemlich parallel zieht sich dann an der offenen Südseite, etwa 26 Schritt entfernt, ein zweiter ungefähr 91 Schritt langer, 5 Schritt hoher und 17 Schritt breiter Wall, wie der vorige mit davor liegendem Graben, quer über das ganze Terrain, und von ihm ungefähr 50 Schritt entfernt, ein dritter, 45 Schritt lang, 10 Schritt hoch und 18 Schritt breit, desgleichen durch einen vorliegenden Graben geschützt.

Der Platz wird jetzt beackert, und es hat der Pflug noch in letzter Zeit, wie der Besitzer erzählt, namentlich aus dem Ringwalle viele Steine und aus der innern Fläche desselben auch Ziegelstücke und Kohlen zum Vorschein gebracht. Die Volksfage berichtet hier von einem vormaligen schönen Schloß mit schmucken Thürmen und lieblich klingenden Glocken, das mit all seiner Pracht und seinen unzähligen Reichthümern versunken, als die Schloßleute rucklos geworden. Wie anderorts, bewacht nun tief unter dem Berge in geheimnißvoller Schatzkammer ein Greis und eine sehr schöne Jungfrau mit goldenem Haar die unermesslichen Schätze. Ein verwegener Knabe ist auch einmal durch das in früherer Zeit noch sichtbare verfallene Thor auf dem heiligen Berge hinabgestiegen und hat zu zweien Malen reiche Spende geholt, ist dann aber gegen alle Warnung zum dritten Mal zurückkehrend, vom Berge verschlungen. Auch hat die goldlockige Jungfrau einmal ein Mägdlein, das in jenem

Gestrüppe von der Heerde verirrt Kälber suchte, gerufen ihr Haar zu kämmen, und ihr darauf gesagt, wo sie leptere finden würde, und noch zum Lohne die Schürze voll Kohlen gegeben, die sich dann folgenden Tags zu funkelndem Gold gewandelt. Die Glocken aber sind in den benachbarten Egde-See gesunken, in welchen auch die verwünschten Bewohner als Fische gebannt. Da läuteten sie einst so lieblich schön in der Christnacht, und kamen auf die Aeußerung eines vorübergehenden und dem Wunder lauschenden Mädchens; sie an eine Kirche zu schenken, heran ans Land geschwommen; wie aber die Begleiterin dagegen redete: „nein wir wollen sie dann lieber verkaufen; denn wir erhalten dafür viel Geld“, sind sie wimmernd in die Tiefe des Sees gesunken und seitdem nie wieder gesehen worden. So klingt die Sage noch wie ein wehmüthiges Grabgeläute dem Fremdling nach, von dem weiter nichts bekannt geworden, weder Leben noch Todesart, noch Freund, noch Vaterland!

Bur Geschichte des kopernikanischen Systems.

Dritter Artikel.

Von

Prof. Dr. Franz Beckmann.

Der Verlauf der Opposition gegen das kopernikanische System erscheint nach den dargelegten Thatsachen¹⁾ in einem andern Lichte, als jenes ist, in welchem sie, seit es üblich geworden, sich auf Hervorhebung der Galileiwirren zu beschränken, in der Regel darstellt wird.

Die ganze Opposition dagegen hat sich theils aus einer eigenthümlichen Bibelauffassung, theils aus physikalischen Gründen, theils auch aus Vorurtheilen, die gegen Kopernikus selbst ausgestreut wurden, entwickelt. Zunächst und am stärksten trat die biblische Opposition hervor, und sie hat die Angriffe aus andern Gründen größtentheils erst hervorgerufen. Ausgegangen ist nun diese biblische Opposition, während nach dem Vorgange des Kardinals Schönberg der Bischof Giese die Herausgabe des kopernikanischen Werkes an-

1) Vgl. S. 227—267 und S. 320—358 dieses Bandes. — In dem vorhergehenden Artikel ist S. 326 Z. 13 vierzig Grade statt das Vierzigfache, S. 345 Z. 10 Gewohnheit statt Gewißheit und S. 357 Z. 8 hat es statt hat zu lesen. Außerdem lese man S. 326 Z. 1 Geschichte statt Anschauung. Andere Berichtigungen folgen weiterhin.

regte, gleich auf die erste Kunde über seinen Kern, die durch Rhetikus hingelangte, von der Schule zu Wittenberg²⁾; in dieser hat sie sich vollständig entwickelt, und sie wurzelt in den eigenthümlichen Ansichten dieser Schule über Vernunft und Bibel. Während Kopernikus nach den Grundsätzen seiner Kirche nur den, freilich nicht durchgehends unverkennbar am Tage liegenden, sittlich-religiösen oder den abichtlich behandelten und der Aufmerksamkeit der Verfasser unterworfenen, also den aus dem Geiste, Zwecke und Zusammenhang der Darstellung zu erkennenden Gehalt der Bibel als göttliche Offenbarung ins Auge zu fassen und mit seinem Wissen, bei der Unzulässigkeit eines Widerspruchs zwischen Vernunft und Offenbarung, zu vereinbaren hatte³⁾, betrachtete man damals in den Kreisen der Wittenberger Schule die Bibel als eine Jedem über Alles, was sie berührt, durchweg unmittelbar durch sich selbst, durch ihre Worte, mithin auch durch den Sprachgebrauch, dem sie sich anschließt, Aufschluß ertheilende Gottesstimme, die man gläubig zu vernehmen habe, ohne der so verderbten menschlichen Vernunft irgend eine Mitrede zu gestatten, indem zwischen Vernunft und Offenbarung, Wissen und Glauben, ein unversöhnbarer Gegensatz bestehe⁴⁾.

Es begreift sich, daß bei den Vertretern dieser Bibelanschauung das kopernikanische System, trotz seiner Vernünftigkeit, eben so wenig Anklang finden konnte, als man sich in den maßgebenden Kreisen des Klerus auf Kopernikus' Seite, gerade wegen seiner Vernünftigkeit, von seiner Unvereinbarkeit mit der Bibel zu überzeugen im Stande war⁵⁾; denn auf dieser Seite hatte man von jeher die

2) Vgl. Not. 6. S. 12. 14—24.

3) Außer den symbolischen Werken von Wöhler u. A. vgl. Muratori in der seit 1714 vielfach erschienenen Schrift: de ingeniorum moderatione. Es ist darin lib. I. cap. 22—24 auch vom kopernikanischen System die Rede.

4) Eine reiche Stellenammlung gibt Döllinger, die Reformation, Bb. I. S. 446, oder 2. Aufl. S. 479 ff. Außerdem vgl. Wöhler a. a. D., R. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen Bb. V. (1833) S. 96 ff., und R. Snell, Newton und die mechan. Naturwissenschaften, 2. Aufl. Leipz. 1858 S. 37 und 52. Einzelne Andeutungen sind oben S. 333 Not. 52 gegeben.

5) In der Ueberzeugung, daß der Philosoph in allen Dingen die Wahrheit zu suchen habe, so weit dieses der menschlichen Vernunft von Gott gestattet sei (S. 333), erklärte Kopernikus in der Widmung seines Werkes an Papst Paul III. den von Seiten seiner Gegner zu erwartenden Vorwurf der Unvereinbarkeit

Möglichkeit einer Vermittlung zwischen Wissen und Glauben festgehalten.

Gleichwohl trat nach dem Erscheinen des Werkes, worin es enthalten ist, selbst auf dieser Seite eine Opposition hervor; aber sie entwickelte sich weder auf gleiche Weise, noch mit demselben Erfolge. Das zeigt eine Vergleichung des beiderseitigen Verhaltens gegen das neue System.

Von Seiten der Wittenberger Schule wurde es unmittelbar nach der ersten Kunde über seinen Kern gerade von den beiden Führern, die den Charakter dieser Schule bestimmt haben, sofort als unbiblisch verworfen und mit Nachdruck bekämpft. Der eine, nämlich Luther, bezeichnete auf den Grund der bekannten Stelle im Buche Josua die Lehre von der Erdbewegung als Erfindung eines Narren, der, um klug zu erscheinen, die ganze Kunst der Astronomie umkehren wolle⁶⁾; der andere, Melancthon, bekämpfte sie nicht nur mündlich gegen Rheticus, der deshalb Wittenberg verließ⁷⁾, sondern auch in Schriften, aus biblischen und physikalischen (aristotelisch-ptolemäischen) Gründen, selbst mit Berufung auf den Augenschein, aber mit besonderer Hervorhebung der biblischen Gründe und der Schwäche der menschlichen Vernunft, als eine absurde, uuanständige, possenhafte

seines Systems mit der h. Schrift für ein leeres Geschwäg, das er nicht beachten werde (vgl. S. 341). Ohne Zweifel setzte er bei dem Papste dieselbe Ueberzeugung voraus, und daß der Bischof Giese, Kanonikus Calcagnini und Alle, die ihn zur Herausgabe seines Werkes drängten, diese Ueberzeugung theilten, versteht sich von selbst; vgl. das Schreiben des Bischofs Giese an Rheticus, S. 267.

6) Nach der oben S. 246 ff. von uns übergegangenen Stelle seiner Tischreden, Ausg. von Walch, Halle 1743 S. 2260: „Es ward gedacht eines neuen Astrologi, der wollte beweisen, daß die Erde bewegt würlde und umginge, nicht der Himmel ober das Firmament, Sonne und Mond, gleich als wenn einer auf einem Wagen ober in einem Schiff sitzt und bewegt wird, meynete, er säße still und ruhete, das Erdreich aber und die Bäume gingen und bewegeten sich. Aber es gehet jetzt also: wer da will klug seyn, der muß ihm etwas eigenes machen, das muß das allerbeste seyn, wie ers machet. Der Narr wil die ganze Kunst Astronomiä umkehren. Aber, wie die h. Schrift anzeigt, so hieß Josua die Sonne still stehen und nicht das Erdreich.“ — Von der erstaunlichen Geschwindigkeit, die den so weit entfernten Himmelskörpern beizulegen ist, wenn sie sich alle 24 Stunden um die Erde bewegen sollen, hatte er allerdings eine Ahnung (Tischreden S. 238. 2258). Melancthon hiltet sich, diesen Punkt hervorzuheben.

7) Vgl. S. 248 und S. 355.

und schädliche Theorie, die nur in der Ruhm- oder Neuerungsucht ihres Urhebers ihre Erklärung finde⁸⁾. — Gleichzeitig benutzte Osiander, ein Vertreter dieser Schule in Nürnberg, der mit beiden in Verbindung stand und damals noch nicht mit Melancthon sich entzweit hatte, die Gelegenheit der Druckkorrektur des kopernikanischen Werkes eigenmächtig zur Vorschreibung einer Vorrede⁹⁾, in der, unter Anerkennung der Kunst des Verfassers und seiner Beobachtungen, die Lehre von der Erdbewegung, im Widerspruche mit dem Werke selbst, unter Andeutung physischer Gegengründe und mit Hervorhebung der Offenbarung als einziger Quelle astronomischer Gewissheit, für eine geistreiche Rechnungshypothese erklärt wird, die bei aller Bequemlichkeit für astronomische Berechnungen keinen Anspruch auf Gültigkeit habe¹⁰⁾.

Die Opposition dieser Gelehrten ging hauptsächlich von der Eigenthümlichkeit ihrer Bibelanschauung aus. Daher folgte ihrem Beispiele, so lange man den Grundsätzen treu blieb, auf denen diese ruht, die ganze Wittenberger Schule, und Wittenberg selbst blieb geraume Zeit, wenigstens bis zum Auftreten des Astronomen Tycho Brahe, der Haupttheer der Opposition.

8) Zu den oben S. 246 ff. angeführten Stellen Melancth. Opp. ed. Bretschneider vol. XIII. p. 216—221. 244. 292. coll. IV. p. 847. XIV. p. 103 tritt noch die gelegentliche Andeutung in seiner Schrift *de anima*, nach der Ausg. vom J. 1553, vol. XIII. p. 152: „Ratio deprehendit terram stare immotam et solem moveri; sed cum idem divinitus traditum esse audimus, firmius adsentimur.“ Zur Befestigung des ptolemäischen Systems diente auch die mit einer Vorrede Melancthons versehene Wittenberger Ausgabe der Schrift von Satro Bosko de sphaera, Witteb. 1558. 1574. 1601.

9) Ueber Osiander als Verfasser der vorgeschobenen Vorrede (S. 249 Not. 107) ist außer Gassenbi (vit. Copern. p. 319) noch zu vergleichen Kepler in einer an Ramus gerichteten Vorbemerkung zu seiner 1609 erschienenen Himmelsphysik, Opp. ed. Frisch, Francof. vol. III. (1860) p. 136: „Fabula est absurdissima, fateor, naturalia per falsas demonstrare vias; sed fabula haec non est in Copernico, quippe qui veras et ipse arbitratus est hypotheses suas. . . Vin' tu vero scire fabulae huius, cui tantopere irasceris, architectum? Andreas Osiander annotatus est in meo exemplari, manu Hieronymi Schreiber Noribergensis. Hic igitur Andreas, cum editioni Copernici praesset, praefationem illam, quam tu dicis absurdissimam, ipse (quantum ex eiu sliteris ad Copernicum colligi potest) censuit prudentissimam, posuit in frontispicio libri, Copernico ipso aut iam mortuo aut certe ignaro.“

10) Vgl. S. 323 ff.

Es erschien dort in rascher Folge eine ganze Reihe astronomischer und anderer Schriften, in denen die Lehre von der Erdbewegung verworfen oder bekämpft wird. Gleichzeitig mit Melanchthons Physik, die den wissenschaftlichen Kampf eröffnete¹¹⁾, trat im J. 1549 Erasmus Reinhold's Kommentar zum ersten Buche des astronomischen Werkes von Ptolemäus ans Tageslicht, worin dessen Beweise gegen die Erdbewegung dargelegt und ganz in dessen Sinne erläutert werden¹²⁾. Dann erschien im Jahre 1551, gleichzeitig mit Reinhold's prutenischen Tafeln, in deren Erläuterung das kopernikanische System nicht anders, als das ptolemäische, d. i. ganz nach Ostanders Weisung, nur als Rechnungshypothese ohne realen Gehalt, behandelt und benutzt wird¹³⁾, von seinem Schüler Kaspar Peucer, Melanchthons

11) Melanth. *Initia doctrinae phys.*, Witteb. 1549. 1555. 1559. 1575., Opp. im *Corpus reform. ed. Bretschn.* vol. XIII. p. 216 sqq. Die Ansicht Strabels, daß die Physik Melanchthons erst 1555 erschienen sei, ist irrig; vgl. Bretschneider l. c. p. 1.

12) *Ptolemaei mathematicae constructionis liber primus Graece et Latine. Additae explicationes aliquot locorum ab Erasmo Rheinhold.* Witteb. 1549. 1569. Das Werk bricht nach Vorführung der ptolemäischen Beweise gegen die Erdbewegung ab. Von Melanchthon ist ein empfehlendes Gebicht beigelegt. Im Sinne des ptolemäischen Systems erschien von Reinhold auch eine Ausgabe der *Theoriae novae planetarum G. Purbachii*, Witteb. 1542. 1580. 1601. Auch dieses Werk ist mit Empfehlungen von Melanchthon versehen.

13) *Prutenicae tabulae coelestium motuum auctore E. Reinholdo* Witteb. 1551. Tubing. 1562. 1571. Witteb. 1585. Die Bemerkung in der Vorrede: „collapsam paene motuum doctrinam restituit (sc. Copernicus)“, hat man mitunter auf die „Wiederherstellung der wahren Lehre von der Bewegung der himmlischen Körper“ gedeutet (vgl. Whewell *Gesch. d. induct. Wissensch.* übersetzt von Nitrow I. S. 396); der Zusammenhang aber zeigt, daß nicht von der Theorie der Erdbewegung, sondern von der Herstellung einer richtigen Berechnung der Planetenbewegungen die Rede ist, zu der die damals üblichen Tafeln nicht mehr ausreichten. Die Berechnung selbst lehrt Reinhold, ohne die Erde zu den Planeten zu rechnen, sowohl nach der ptolemäischen als nach der kopernikanischen Weise (praeccept 34). Der Hypothese der Erdbewegung erwähnt Reinhold nur an einer einzigen Stelle, praeccept. 36, und keineswegs in anerkennender Weise: *Initio sciendum est, adparentem motum diarium Planetarum ex duabus velut partibus coagmentari, quarum altera est verus motus epicycli, quem Copernicus alias terrae, alias visum motum seu celeritatem nominat, altera pars est verus motus, quo proprie cietur planeta, ut in circumferentia epicycli iuxta usitatas Ptolemaei hypotheses*“ (vgl. Küstner, *Gesch. d. Mathe-*

Schwiegersohn, gleichsam als Ergänzung dazu, ein astronomisches Lehrbuch, das, trotz aller Benutzung der kopernikanischen Tafeln und Beobachtungen, eine ausführliche Widerlegung der Erdbewegung enthält, indem es sowohl die biblischen als die physikalischen Beweise Melanchthons dagegen, oft mit denselben Worten, wiederholt¹⁴⁾. Es erlebte schon 1553, und, nachdem Peucer 1554 als Professor der Mathematik Reinhold's Nachfolger geworden, mindestens noch 1558, 1563, 1576 und 1587 neue Auflagen. Der vierten Auflage dieses Werkes folgte 1564 von Sebastian Theodor Winshemius, einem andern Schüler Reinhold's und Professor zu Wittenberg, ein in Fragen und Antworten abgefaßtes Lehrbuch der Astronomie, das die Beweisführung Melanchthons gegen die Erdbewegung noch faßlicher darstellt¹⁵⁾. Es behandelt gleichfalls die physikalischen Beweise erst nach den biblischen, und die biblische Beweisführung beginnt mit dem eindringlichen Syllogismus: „Quidquid sacra scriptura adfirmat, sine ulla dubitatione certum est; sacra scriptura adfirmat terram esse immobilem et fixam; ergo terra in medio mundi quiescit nec movetur.“ Ein kleineres Lehrbuch mit Be-

matik II. S. 610). Durchgehends stellt er die ptolemäischen Hypothesen den kopernikanischen als gleichberechtigt zur Seite. Ja, er beabsichtigte selbst noch ganz neue Hypothesen in einem besondern Werke aufzustellen. Peucer bei Weideler, bibliogr. astron., Anhang p. 21).

14) *Elementa doctrinae de circulis coelestibus*, auct. Peucero, Witteb. 1551. 1553. 1558. 1563. 1576. 1587; nach der Ausg. vom J. 1576 p. 104 sqq. coll. p. 53. 66. 73. Dieses Werk enthält zugleich, und zwar schon in der ersten Ausgabe vom J. 1551, eine zuverlässige Angabe über Kopernikus Geburtsjahr und Geburtstag, die Prome nicht benutzt hat. Kopernikus ist am 19. Februar 1473 geboren. Die abweichende Angabe bei Junctinus in dessen *Calendarium astrologicum* (*Speculum astrol.* Lugd. 1575, vgl. Gassendi, vit. Copern. p. 292) kommt um so weniger in Betracht, da er ihn zweimal läßt geboren werden, zuerst p. 290 am 19. Januar 1472 und dann p. 292 am 19. Februar 1473. Peucer stand mit Rheticus, dem zuverlässigsten Berichterstatter über Kopernikus, in Verbindung.

15) *Novae quaestiones sphaericae, in gratiam studiosae iuventutis scriptae a M. Seb. Theodorico Winshemio*, Witteb. 1564. 1570. 1583. 1605.

16) Nach der Ausg. vom J. 1605 p. 116. Ob eine bloß aus dem Sprachgebrauche, dem eine Schrift sich anschließt, gezogene und somit außer der Intention ihres Verfassers liegende Folgerung als direkte Behauptung von ihm aufzufassen ist, läßt Winshemius nach den Grundsätzen, denen er folgte (Not. 4), natürlich unerörtert.

weisen gegen die Erdbewegung erschien 1565 von Viktorin Strigel¹⁷⁾. Daran reihte sich 1571 Kaspar Peucers Planetentheorie¹⁸⁾, worin, trotz der schon auf dem Titel angekündigten Benutzung der kopernikanischen Beobachtungen und Tafeln, die kopernikanische Hypothese nicht nur für absurd erklärt (in Coperniceis absurditas offendit, aliena a vero), sondern auch als Hypothesen bezeichnet werden, die man nicht in die Schulen einführen dürfe (hypotheses . . . ex Ptolemaei et commentatorum eius doctrina desumtas accommodavi ad observationes et canones Copernici, quod hos multis de causis Alphonsinis praeferrem et Coperniceas hypotheses cense-rem neutiquam in scholas introducendas)¹⁹⁾, und darauf folgte 1576 ein wieder in Fragen und Antworten abgefaßtes und mit Genehmigung der Wittenberger Professoren herausgegebenes Schulbuch von Thomas Blebel²⁰⁾, Rector in Hof und Zögling der Wittenberger Schule, das die geläufigsten physikalischen Beweise gegen die Erdbewegung wiedergibt und in einer ganz im Geiste Melanchthons geschriebenen Vorrede sowohl an einige Bibelstellen, die zur Widerlegung der Erdbewegung dienen, als, zur Empfehlung astrologischer Deutungen, an Gen. 1, 14 und a. St. erinnert²¹⁾.

17) Victorini Strigel Epitome doctrinae de primo motu. Witteb. 1565, p. 24. 35.

18) Hypotheses astronomicae, seu theoriae planetarum ex Ptolemaei et aliorum veterum doctrina ad observationes Nicolai Copernici et canones motuum ab eo conditos accommodatae, opera et studio Casparis Peuceri. Witteb. 1571.

19) In der Dedicacion an Landgraf Wilhelm IV. Vgl. Käßner, Gesch. d. Mathem. II. S. 352 fg.

20) De sphaera et primis astronomiae rudimentis libellus, ad usum scholarum ed. a M. Thoma Blebelio. Witteb. 1576. 1582. 1595. 1598. 1611.

21) Wie Melanchthon, so waren auch Reinhold, Peucer, Beyer, Winshemius, Blebel und die meisten Vertreter ihrer Schule, mit Ausnahme Luthers, eifrige Befürworter astrologischer Deutungen. Peucer's Schrift de praecipuis divinationis generibus, Witteb. 1560, erlebte mindestens 1571. 1576. 1580. 1591. 1593. 1607 neue Auflagen. Von der Schrift Aeg. Strauchii aphorismi astrologici, acc. C. Leoviti de iudiciis nativitatum doctrina, Witteb. 1675, besorgte J. A. Planer, Professor zu Wittenberg, noch im J. 1712 eine neue Ausgabe (Käßner, Gesch. d. Mathem. IV. S. 504). Wie dagegen durch die angesehensten kirchlichen Autoritäten auf der andern Seite, trotz der entgegengesetzten Richtung Einzelner, von den Zeiten der Kirchenväter bis in die neuere Zeit der

Alle diese Schriften — wir haben fast nur rein astronomische ins Auge gefaßt — erschienen zu Wittenberg, bevor noch dem kopernikanischen System ein anderes, als das ptolemäische, gegenüberstand; sie erlebten fast durchgehends eine Reihe von Auflagen²²⁾, und gleichzeitig wurden von Jünglingen oder Anhängern dieser Schule auch in andern Gegenden, z. B. zu Frankfurt a. M. im J. 1549 von Hartmann Beyer²³⁾, zu Basel 1561 von Michael Neander, Professor zu Jena²⁴⁾, noch astronomische Schriften mit Beweisen gegen die Erdbewegung herausgegeben. Die Tübinger Theologen eiferten nicht minder dagegen²⁵⁾, als die zu Wittenberg, und selbst Michael Mästlin, der Lehrer Keplers, hielt in seinem astronomischen Lehrbuche, das 1582 und 1588 erschien²⁶⁾, wie Dasypodius in Straßburg²⁷⁾ das ptolemäische System noch fest.

Von andern Gegnern, die einer verwandten Bibelanschauung folgten, ist außer den Oxforder Gelehrten, die Jordan Bruno 1584 bei seinem Aufenthalte in England deshalb verspottete²⁸⁾, der schottische

astrologische Fatalismus bekämpft worden, lehrt die Schrift: „In astrologos coniectores libri quinque, auctore Alexandro ab Angelis in collegio Romano Soc. Jesu studiorum praefecto, Lugduni 1604. 1615. (vgl. Käftner Gesch. d. Math. IV. S. 125 fg.). Eine lehrreiche Parallele dazu bietet die Bekämpfung des Hergenglaubens (vgl. S. 341 Not. 84. nebst R. U. Menzel, Neuere Gesch. d. Deutschen VIII. S. 55 ff.).

22) Vgl. Note 11. 12. 14. 15. 20. 23.

23) Quaestiones in libellum de sphaera Joannis de Sacro Bosco. auctae per M. Hartm. Beyer, Francof. 1549. 1552. 1556. Witteb. 1573. Der Verfasser hatte zu Wittenberg studirt und wurde Prediger zu Frankfurt.

24) Elementa sphaericae doctrinae, conscripta a Mich. Neandro. Basil. 1561. p. 40. Melancthon bemerkt von ihm (Opp. VII. ep. 5270 p. 1140): „mathemata recte docere poterit.“

25) Außer der oben S. 253 angeführten Schrift v. Breitschwert, J. Keplers Leben und Wirken 1831 S. 35. 192 ist noch zu vergleichen die neue Ausgabe von Keplers Werken, Kepleri Opp. ed. Frisoh, Francof. 1858. vol. I. p. 37 sqq., worin Einzelnes genauer dargestellt ist.

26) Maestlin, Epitome astronomiae, Tubing. 1582. 1588. Vgl. Whewell a. a. D. I. S. 397.

27) Conr. Dasypodii doctrina de sphaera et constellationibus coelestibus. Argent. 1567. Institutiones astron. 1593. Vgl. Delambre hist. de l'astron. mod. I. p. 146. Eben so der Prediger Lambert Danäus († 1596) in seiner physica christiana u. A. (vgl. Riccioli, astronomia reformata 1665 p. 86).

28) Vgl. S. 252. Whewell a. a. D., I. S. 399.

Dichter Buchanan zu nennen²⁹⁾. Selbst Joseph Scaliger stimmte bei aller Hochachtung gegen Kopernikus gelegentlich in den Vorwurf mit ein, daß die Umdrehung der Erde eine abenteuerliche Vorstellung (portentum) sei³⁰⁾.

Einen neuen Aufschwung erhielt, nachdem bis dahin den Kampf die Wittenberger Schule fast ganz allein geführt hatte, die Opposition gegen das kopernikanische System dadurch, daß Männer, wie Baco von Verulam und der berühmte Däne Tycho Brahe, sich dagegen erklärten. Baco hielt die kopernikanische Lehre, besonders die Voraussetzung einer dreifachen Erdbewegung und die Unbeweglichkeit der Sonne und der Fixsterne für unvereinbar mit der Naturphilosophie oder Physik³¹⁾, und Tycho Brahe, ein ausgezeichnete Astronom, erklärte, trotz aller Lobsprüche, mit denen er Kopernikus überhäufte, das kopernikanische System nicht nur für unbiblisch und absurd³²⁾, — er war, wenn auch nicht unmittelbar ein Zögling der Schule zu Wittenberg, doch ein Anhänger ihrer religiösen Richtung, — sondern stellte ihm auch, und zwar wohl eben so sehr aus Beweggründen seiner Bibelauffassung, als in Folge des Umstandes, daß er trotz der Genauigkeit seiner Beobachtungen an den Fixsternen keine Parallaxe bemerken konnte, seit 1587 brieflich und seit 1596 in seinen Schriften ein ganz neues vollständiges System entgegen, das, obgleich er verschiedene Planetenbewegungen von ihm annahm, die Erde doch eben so, wie das ptolemäische, unbeweglich in der Mitte des Weltalls ruhen läßt³³⁾.

Natürlich kam das Ansehen dieser Gelehrten, besonders das eines so berühmten Astronomen, als Tycho Brahe war, dessen Beobachtungen selbst Kepler in seiner 1609 erschienenen Himmelsphysik als die Grundlage seiner Untersuchungen bezeichnete, der Opposition

29) Wegen seines *Gebäutes de sphaera* (I. 307. sqq.), das als nachgelassenes Werk 1587 erschien.

30) In seiner *diatriba de aequinoctiorum anticipatione*, Paris. 1580. 1613 (vgl. Magini, *Confutatio diatribae Jos. Scaligeri de aequinoctiorum praecessione*, Romae 1617 p. 72).

31) Vgl. S. 251 Not. 118 und Whewell a. a. O. I. S. 400.

32) *Tychonis Brahe Epistolae* 1596. Vgl. *Gassendi, vita Tychonis Br.* ed. Hagae-Com. p. 98 und *Kepleri Opp* ed. Frisch, vol. I. p. 48.

33) Vgl. S. 245 und 251.

zu Statten. Dem kopernikanischen Systeme standen nun außer den aus dem biblischen Sprachgebrauche und aus der damaligen Physik geschöpften Einwürfen zwei vollständige Systeme gegenüber, die zur Berechnung der Bewegungen der Himmelskörper nicht minder geeignet waren und von denen das eine durch den Reiz der Neuheit, das andere durch Aristoteles' und Ptolemäus' Auktorität sich empfahl.

Freilich blickten nichts desto weniger Einzelne auch auf dieser Seite tief genug, um sich für die kopernikanische Theorie zu entscheiden. Rothmann vertheidigte sie um 1590 eine Zeitlang brieflich gegen Tycho Brahe³⁴); Ursiftus, Professor zu Basel, scheint sich gleichfalls zu ihren Gunsten ausgesprochen zu haben³⁵); der junge Kepler fühlte sich so sehr von ihr ergriffen, daß er es seit 1596, trotz des Widerspruchs der Tübinger Theologen, als seine Lebensaufgabe verfolgte, sie tiefer zu begründen und zu berichtigen³⁶); selbst Rästlin nahm sie, durch Kepler hingerissen, gelegentlich in Schutz³⁷). Der Engländer Wilhelm Gilbert³⁸), Professor David Driganus zu Frankfurt an der Ober³⁹), der Däne Longomontanus⁴⁰), Peter Krüger zu Danzig⁴¹)

34) Tychonis Brahe Epistolae 1596. Gassendi I. c. p. 98.

35) In einer Rede, deren sich bei Galilei, *systema cosmicum*, ed. Lugd. 1641 p. 91 Sagredo erinnert.

36) Vgl. S. 243. 253. Kepleri Opp. ed. Frisch. 1858. ff.

37) Vgl. Rästner. *Gesch. d. Mathem. II. S. 447.* Whewell a. a. O. I. S. 397.

38) In seiner Schrift *de magnete*, Lond. 1600. Vgl. Whewell I. S. 401. Die erste Kunde von dem neuen Systeme scheint nach England durch das Werk von Leonhard Digges: *Operum Copernici accurata descriptio*, Lond. 1565, gelangt zu sein.

39) In seinen *Ephemeriden* 1595. 1609 (vgl. Riccioli, *Almag. nov. II. p. 292.* Gassendi I. c. p. 332).

40) In seiner *astronomia Danica*, Amstelod. 1622.

41) Er schrieb 1616 eine Abhandlung *de quotidiana telluris in orbem revolutione, vulgo primo mobili* (vgl. Buch, *Lebensbeschreibungen preuß. Mathematiker* 1764 S. 55). In seinem Lehrbuche, *doctrina astronomiae sphaer.* Dant. 1635 p. 4 läßt er die Frage über die Wirklichkeit dieser Bewegung jedoch unentschieden.

und Andere erklärten sich wenigstens für die tägliche Umdrehung der Erde⁴²⁾.

(Fortsetzung folgt.)

42) Dahin gehört aus der, freilich erst weiterhin zu berücksichtigenden, Zeit nach den Galileiwirren unter Andern auch der Königsberger Professor Albrecht Finemann, von dem 1635 eine Abhandlung de motu diurno telluri vindicando erschien (Buch a. a. D. S. 70). Sie beweist, daß sich zu Königsberg eben so, wie zu Danzig (Not. 41), die Astronomen früher, als zu Wittenberg (Weidler, bibliogr. astron. p. 60), dem kopernikanischen Systeme, wenigstens der Lehre von der Umdrehung der Erde, zuwandten. Andere Schriften im Sinne des kopernikanischen Systems erschienen 1664 von Blittner, Prof. zu Danzig, und 1680 von Golzbach, Prof. zu Königsberg (Buch S. 82 und 97. 107). Der Titel der 1730 zu Königsberg erschienenen Schrift von Marquardt, diss. astron. de systemate mundi vero nunquam determinando, Copernico et Seb. Clerico opposita, klingt antikopernikanischer, als der Inhalt ist. Danach ist oben S. 355 Note 143 zu berichtigen. In andern Kreisen erhielt sich die Opposition freilich länger (S. 264); durch Schönherr, Distel u. A. wurde sie auch hier sogar bis in das gegenwärtige Jahrhundert verpflanzt (vgl. v. Sahrensfeldt, die relig. Bewegung zu Königsberg in Preußen, 1858, S. 62). Aber das sind Ausnahmen, die bei der Beurtheilung des Zeitgeistes nicht in Betracht kommen. — Hier noch einige andere Berichtigungen zu den vorhergehenden Artikeln. — Seite 233 Zeile 24 ist statt blieb es zu lesen: blieb es in religiöser Beziehung. S. 233 Z. 26 statt völlig: wenigstens in den maßgebenden Kreisen völlig. S. 233 Z. 32 statt Opposition: principielle Opposition. S. 244 Z. 3 statt Gauricius: Gaurikus. S. 247. Not. 99 Z. 8 statt Matth. 9, 26: Matth. 10, 29. S. 258 statt bloße: unsichere. S. 261 Z. 30 statt Pappi Gassenbi: Propst Gassenbi. S. 266 Z. 6 statt vicis: vivis. Z. 32 statt quam: quem. S. 326 Z. 1 statt Anschauung: Geschichte. S. 326 Z. 13 statt das Vierzigfache: vierzig Grabe. S. 345 Z. 10 statt Gewißheit: Gewohnheit. — Ferner sind Seite 256 Note 136 und S. 257 Note 137 nach Riccioli, Almag. nov. II. p. 496 zu berichtigen. Namentlich ist Not. 137 Z. 5 statt quod nomine zu lesen: quod in homine; Z. 6 statt sed et: sed ut; Z. 7. sunt reipublicae utilissima; Z. 10. ex hypothesi; Z. 10—12 statt quod vero etc.: qui vero deinceps imprimendi erunt, nonnisi praedictis locis ut sepultur emendatis, et huius modi correctione praefixa Copernici praefationi praemittantur.

Vereins-Angelegenheiten.

I. Correspondenzen.

Auch im laufenden Geschäftsjahre sind für unsere Vereinszwecke schätzbare Mittheilungen auf dem Wege der Correspondenz eingegangen.

So hat Herr Postexpedient Zimmer in Schönfeld wieder, wie im vorigen Jahre, eine Anzahl antiquarischer und topographischer Notizen aus den natangischen Gegenden, sowie viele einzelne Bemerkungen zur Geschichte des preussischen Adels eingesandt.

Herr Studiosus Pflugmacher aus Marienburg berichtete über eine südwärts von Marienburg bei Braunsvalde am rechten Rogatuserfer befindliche, weit ausgedehnte alte Begräbnißstelle (zu den zwei Ortschaften Willenberg und Braunsvalde gehörig), auf welcher zahlreiche Grabalterthümer zu Tage gekommen sind, als Reste von Knochen, Kohlen, Urnen von Thon und von Glas, Korallen von Bernstein und Glas, Nesteln und andere Gegenstände von Metall — Silber, Bronze, Eisen; — auch sind noch viele Verbrennungsstellen erkennbar. Im Munde des Volkes hat es noch lange geheissen, daß am Rogatstrand ein großer „Kirchhof“ liege.

Herr Bürgermeister For aus Tolkemitt theilte manches Neue über Tolkemitt und die dortige Heidenburg mit.

II. Chronik des Vereins.

1. Vereinsitzungen.

Siebenundzwanzigste Sitzung den 22. October 1862 in Frauenburg.

Domherr Eichhorn hielt einen Vortrag über Martin Kromer als Gesandter am Hofe des Kaisers Ferdinand I. Alsdann theilte Domvicar Bölký ein Schriftstück aus dem 15. Jahrhundert mit, welches den Titel Ordinantia seu Consuetudo Castri Heilsberg de Officialibus antiquorum Dominorum führt und über die Beamten und die Hofsitte der alten Bischöfe von Ermland handelt, und knüpfte daran eine kritische Untersuchung über dessen Autor und die Zeit der Abfassung, welche letztere wahrscheinlich zwischen 1470 und 1480 fällt. Dr. Bender referirte über eine große heidnische Begräbnißstelle südwärts von Marienburg bei Willenberg und Braunsvalde, sowie über Anlage von Burgen bei den alten Britten, Galliern, Sachsen und Preußen.

Achtundzwanzigste Sitzung den 4. Februar 1863 in Frauenburg.

Secretair Saage theilte eine vom Herrn Erzpriester Kabath erhaltene, im Jahre 1584 angefertigte Abschrift des Lübecker Rechtes mit, sowie eine vom Lehrer Preuß aus Ramsau geschenkte kufische Münze. Alsdann hielt Professor Thiel einen Vortrag über das Verhältniß der Grezmerschen ermländischen Chronik zur Chronik des Simon Grunau. Professor Beckmann referirte über des Rhäticus Encomium Prussiae und über Einzelnes aus dem Leben des Copernicus; Dr. Bender über Krahmers „Urheimath der Russen in Europa.“

Neunundzwanzigste Sitzung den 9. April 1863 in Braunsberg.

Domherr Eichhorn hielt einen Vortrag über Simon Rudnick's Kampf mit dem elbinger Magistrat um die St. Nicolai-Kirche. Professor Thiel theilte eine Sammlung geographischer Bemerkungen vom Herrn Obersteuerinspector v. Winkler mit. Domvicar Bölký referirte über einzelne Analogien, welche die Gdda für das alte Braunsberger Sectet (vgl. Bößberg, Siegel und Münzen Preußens Taf. XIII.) bietet. Dr. Bender fügte Bemerkungen an über die Etymologie von Nywot (eine Art großes Netz).

Dreißigste Sitzung den 17. Juni 1863 in Frauenburg.

Secretair Saage referirte über ein die Prager Universität betreffendes Werk, in dem sich Notizen über ermländische Gelehrte aus dem 15. und 16. Jahrh. befinden, welche dort studirt hatten. Domicar Wölky gab Kenntniß von den historischen Mittheilungen des Herrn Archisecretairs Strehle aus Berlin über Ermland, welche dieser auf seiner Reise in Thorn und Pleslin gesammelt hatte. Prof. Beckmann lieferte Nachträge zur Geschichte des Copernicanischen Systems. Dr. Bender referirte über eine Menge aufgefundenener Schädel bei einem Hausbau vor dem Oerthore in Braunsberg und theilte das Resultat seiner Forschung über die alten Tollkone (Dolmetscher) Preußens mit.

2. Vereins-Bibliothek.

Die Vereins-Bibliothek hat an Geschenken folgende Werke erhalten:

- 1) Vom histor. Verein zu Mergentheim: Zeitschr. dieses Vereins Bd. V. S. 1. 2.
- 2) Vom Verein für Gesch. und Alterthumsk. Westfalens: Zeitschr. dieses Vereins. Neue Folge. Bd. X.
- 3) Von der Gesellschaft für Pommersche Gesch. und Alterth.: Baltische Studien. Jahrg. 18 und 19.
- 4) Von der Gesellschaft für Gesch. und Alterth. der Ostseeprovinzen zu Riga: Mittheilungen aus der livländischen Geschichte Bd. IX. und Bd. X. S. 1; Index corporis hist.-dipl. Livoniae 2 Bde.; die 700 Jahre der Gesch. Livlands; Possevin, Livoniae commentarius; Beiträge zur Gesch. und Alterthumsk. der Ostseeprovinzen; Namenverzeichnis der Mitglieder der Gesellschaft; Verzeichniß neuerschienener Schriften zur Gesch. Est-, Liv- und Kurlands; Einladung zur Einweihungsfeier des Museums in Riga; Zuschrift an die Universität zu Christiania.
- 5) Vom Verein für Lübeckische Gesch. und Alterth.: dessen Zeitschr. S. 1—3; Beiträge zu nordischen Alterthumskunde S. 1.
- 6) Vom Verein für Gesch. und Alterth. Schlesiens: dessen Zeitschr. Bd. I.—IV.; Codex dipl. Silesiae. Vol. I.—V.; Erster und zweiter Bericht des Vereins zur Errichtung eines Museums für schlesische Alterthümer.

- 7) Von der k. k. geographischen Gesellschaft zu Wien: Mittheilungen dieser Gesellsch. Jahrg. 1—5.
- 8) Von der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften: Neues Lausitzer Magazin Bd. 37—39 und Bd. 40. S. 1; Scriptorum rerum Lusaticar. Vol. I.—III.; Cod. dipl. Lusatiae super. Vol. I.; Bericht über wissenschaftl. Abendunterhaltungen der Gesellsch. S. 2 und 3.
- 9) Vom hist.-statist. Verein zu Frankfurt a. D.: Mittheilungen des Vereins S. 1; Statist. Nachrichten über den Reg.-Bez. Frankf. 1860; Gollmert, das neumärkische Landbuch Markgraf Ludwigs des ältern v. 1337; Sauer, über Frankfurts Klimat. Verhältnisse; zweiter Jahresbericht des Vereins 1862.
- 10) Von der polymatischen Gesellschaft in Posen: drei historische Schriften in polnischer Sprache.
- 11) Vom Freiburger Alterthumsverein: dessen Mittheilungen S. 1.
- 12) Vom Herrn Dr. v. Hasenkamp: der neuen Preuß. Prov.-Blätter dritte Folge Bd. V.—VIII.
- 13) Vom seligen Domherrn Thiel: Acta Borussiae, 3 Bde.; Kosobue, Gesch. Preuß. 4 Bd.; Erläutertes Preußen 5 Bde.; und acht Broschüren verschiedenen histor. Inhaltes.
- 14) Vom Herrn Domcapitular Blochhagen: Mielcke, lithauisch-deutsches und deutsch-lith. Wörterbuch; und noch 7 Schriften in lithauischer Sprache.
- 15) Vom Herrn Domcapitular Steffen: Kurzer Begriff der wahren christl. apostol. römisch-kathol. Lehre. Braunschweig 1727.
- 16) Vom Herrn Dr. Prowe in Thorn: De Nicolai Copernici patria.
- 17) Von Herrn Pfarrer Schönhuth in Edelkingen bei Mergentheim: Wolfram von Nellenburg, Meister Deutschordens. 1859.
- 18) Von Herrn Gutsbesitzer Hart in Sankau: Topographische Uebersicht des Reg.-Bez. Königsberg; Prowe, zur Biographie von Nif. Kopernikus.
- 19) Von Herrn Dr. Krahmer in Moskau: dessen Schrift über die Urheimath der Russen in Europa, Moskau. 1862.

- 20) Von Herrn Buchhändler Huye in Brannsb^{erg}: Liber decanorum facultat. philos. universitatis Pragensis, 2 Bde.; Album seu matricula facultatis juridicae universit. Prag. P. I.
- 21) Von Herrn Pfarrer Grühl in D^{anzig}: Freimund, Bemerkungen über Polen unter russischer Herrschaft im J. 1830; Theiner, Herzogs Albrecht und Friedrich I., Königs von Preußen, versuchte Rückkehr zur kathol. Kirche, nebst Voigt's Sendschr. an Theiner; v. Dittersdorf, Trauerrede auf den Fürstbischof Joseph von Hohenzollern; Schnaase, die Rettung des Königs oder der Danziger Juni 1734; Processus judic. Episcop. Varm. Oliv. a 1679; Instructio circa judicia sagarum, Gedani 1682; v. Caspari, zwei historische Disputationen.
- 22) Von Herrn Pfarrer Hippler in W^{armland}: Casp. Schützii, Rer. Prussicar. historia. Gedani 1769. fol.

Durch Kauf hat die Bibliothek erworben: Dr. Löwe und Dr. Grotefend, Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine Jahrg. 1860—1863; Cramer, Gesch. der Lande Lauenburg und Bütow. Königsb. 1858. Bd. I. und II.; Inventarium omnium et singulorum privilegiorum, literarum, diplomatum etc., quaecunque in Archivo regni in arce Cracoviensi continentur. Lut. Paris. 1862.

Druckfehler.

- Es. 5. 3. 21 v. o. statt 1797 lies 1697.
" 30. " 23 v. o. " aufzugeben lies mitzugebenden
" 73. " 13 v. o. " dem lies den.
" 261. " 30 v. o. " Papp lies Probst.
" 286. " 6 v. o. " vicis lies vivis.
" 266. " 32 v. o. " quam lies quem.
" 283. " 16 v. o. " seine Stipendien lies sein Stipendium.
" 344. " 7 v. u. " caelem lies caelum.
" 345. " 10 v. o. " Gewißheit lies Gewohnheit.
" 373. " 8 v. o. " ihre lies seine.
" 375. " 19 v. o. " 1557 lies 1257.
" 387. " 6 v. u. " Nähere Prüfungen lies Eine nähere Prüfung.
" 398. " 4 v. o. " erkennen lies zu erkennen.
" 404. " 7 v. o. " würde lies wurde.
" 404. " 11 v. o. " hatte lies hätte.
" 454. " 20 v. o. " Zwiespalt lies Zwietracht.
" 460. " 13 v. u. " England lies Ermland.
" 466. " 9 v. u. " Piefel lies Piefol.
" 467. " 16 v. o. " unfer lies dieser.
" 484. " 23 v. o. " Thron lies Thorn.
" 487. " 12 v. o. " demselben lies denselben.
" 500. " 2 v. o. " hätten lies hätte.
" 544. " 22 v. o. " Etinger lies Ebinger.
" 553. " 9 v. u. " ist das Wort jüngste zu streichen.
" 576. " 9 v. u. " 1791 lies 1719.
" 578. " 15 v. u. " welchem lies welchen.
" 586. " 16 v. u. " dem lies den.
" 587. " 1 v. o. " 1434 lies von 1434.
" 595. " 21 v. o. " übergegangenen lies untergegangenen.
" 600. " 16 v. o. " aber lies oben.
" 600. " 20 v. o. " Surau lies Föbersdorf.
" 604. " 8 v. u. " zum lies zu.

- S. 606. Z. 7 v. o. statt 1582 lies 1592.
 " 607. " 14 v. o. " 1512 lies 1612.
 " 616. " 9 v. o. " welche lies welches.
 " 640. " 12 v. o. " Pofolone lies Pofolove.
 " 640. " 1 v. u. " Wohrunger lies Mohrunger.
 " 641. " 1 v. o. " eine lies einer.
 " 641. " 27 v. o. " Ueberficht lies Anficht.
 " 643. " 10 v. u. " dem lies den.
 " 643. " 4 v. u. " I. Bb. lies II. Bb.
 " 674. " 5 v. o. " Duntz lies Ducez.

Andere minderwichtige Fehler wird der geneigte Leser selbst verbessern.



